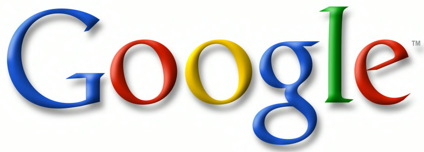


Jahrbuch

der

Schweizerischen

Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

IX. Jahrgang

1908



ANNALES SUISSES D'HYGIÈNE SCOLAIRE

IXe ANNÉE

1908



Redaktion: Dr. F. Zollinger

Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich



Zürich.

Druck und Kommissionsverlag von Zürcher & Furrer

1908.

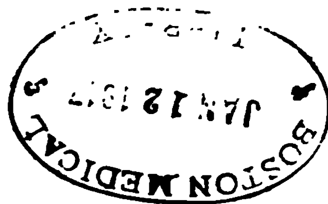
Inhalt.

I. Teil.

II. Teil.

des medi

Sch

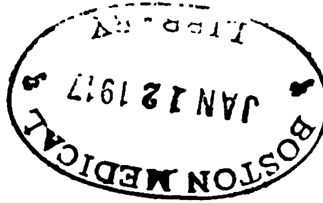


Waldschulen und Walderholungsstätten für Schulkinder.

1) Referat des medizinischen Referenten Dr. A. Kraft,
Schularzt in Zürich.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass die bestehenden gesellschaft- und politischen Zustände der ernsthaftesten Kritik unterworfen und immer weitere Kreise der Bevölkerung von Anschauungen t werden, welche praktisch zu einer grundsätzlichen Reform ergebrachten Ordnung der Dinge führen müssen. Fast kein des menschlichen Lebens kann sich diesen Bestrebungen ent- am auffälligsten aber tritt die Erscheinung natürlich dort zu wo bedeutsame kulturelle Einrichtungen in Betracht fallen. rd es z. B. der oberflächlichsten Betrachtung klar, dass auch hule in einem Umwandlungsprozesse begriffen ist. Neue be- abgegrenzte Unterrichtssysteme haben sich allerdings nicht geschält, und es ist vielleicht am besten, wenn nicht syste- rt, sondern der Entwicklungstendenz und weitgehendster An- smöglichkeit, mehr als das bisher der Fall war, die Bahn lassen wird. Anstrengungen aber, die Aufgaben der Schule hend den neuen Ideen und Bedürfnissen zu erweitern und terricht umzugestalten, werden fast überall gemacht. Die Reformschule, Reformgymnasium sind doch ohne weiteres e dafür, dass das Gefühl sich Bahn bricht, die Schule müsse rderungen der Zeit und ihrer Kinder gerecht werden und die alten Bahnen verlassen.

Vorwürfe, welche gegen die heutige Schule erhoben werden, iss nicht alle gerechtfertigt, zum Teil aber doch beach- und zwar nicht bloss für den Pädagogen, sondern auch für eniker.



1. Waldschulen und Walderholungsstätten für Schulkinder.

a) Referat des medizinischen Referenten Dr. A. Kraft, Schularzt in Zürich.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass die bestehenden gesellschaftlichen und politischen Zustände der ernsthaftesten Kritik unterworfen sind und immer weitere Kreise der Bevölkerung von Anschauungen erfasst werden, welche praktisch zu einer grundsätzlichen Reform der hergebrachten Ordnung der Dinge führen müssen. Fast kein Gebiet des menschlichen Lebens kann sich diesen Bestrebungen entziehen, am auffälligsten aber tritt die Erscheinung natürlich dort zu Tage, wo bedeutsame kulturelle Einrichtungen in Betracht fallen. So wird es z. B. der oberflächlichsten Betrachtung klar, dass auch die Schule in einem Umwandlungsprozesse begriffen ist. Neue bestimmt abgegrenzte Unterrichtssysteme haben sich allerdings nicht herausgeschält, und es ist vielleicht am besten, wenn nicht systematisiert, sondern der Entwicklungstendenz und weitgehendster Anpassungsmöglichkeit, mehr als das bisher der Fall war, die Bahn offen gelassen wird. Anstrengungen aber, die Aufgaben der Schule entsprechend den neuen Ideen und Bedürfnissen zu erweitern und den Unterricht umzugestalten, werden fast überall gemacht. Die Begriffe Reformschule, Reformgymnasium sind doch ohne weiteres Zeugnisse dafür, dass das Gefühl sich Bahn bricht, die Schule müsse den Anforderungen der Zeit und ihrer Kinder gerecht werden und deshalb die alten Bahnen verlassen.

Die Vorwürfe, welche gegen die heutige Schule erhoben werden, sind gewiss nicht alle gerechtfertigt, zum Teil aber doch beachtenswert und zwar nicht bloss für den Pädagogen, sondern auch für den Hygieniker.

Die einseitige Betonung der Verstandesbildung als scholastisches Dogma verhinderte leider eine angemessene Berücksichtigung der im Kinde angelegten körperlichen Kräfte und Fähigkeiten; und doch ist die normale Geistesentwicklung gebunden an einen gesundheitsgemässen Ablauf der körperlichen Entwicklung. Im allgemeinen muss die Heranbildung starker Charaktere in der Fähigkeit körperlicher Anlagen eine natürliche Grundlage haben.

Die ausdrückliche Hervorhebung der Nützlichkeit und Notwendigkeit körperlicher Übungen und ganz besonders der Spiele ist eine wohlbegründete Reaktion gegen die heutige Sitzschule, welche auf das innere Leben des Kindes keine Rücksicht nimmt. und eine Summe von Schädlichkeiten mit sich führt. Gebannt zwischen vier Wände in überfüllten Klassen, gebunden an einen vielfach nicht verstandenen Wissensstoff in langen Stunden, bis in den Abend hinein, bei schlechter Beleuchtung beängstigt durch die Zuchtrute einer starren verknöcherten Disziplin, unter solchen Verhältnissen, die mehr oder weniger ausgeprägt sind, verbringt das Kind das Zeitalter der Jugendlust und Fröhlichkeit. Was der erwachsene Mensch von sich weist, sofern die Notlage, die Existenzsorge ihn nicht unter ein hartes Joch zwingt, das soll das Kind ertragen.

Die Folgen bleiben nicht aus. Allgemein verbreitet ist die Beobachtung, dass fröhliche, von Gesundheit strotzende, lebenslustige Kinder sehr häufig nach dem Schuleintritt körperlich zurückgehen, ihre geistige Regsamkeit verlieren, gemütlich verstimmt und sehr reizbar werden. Der Übergang von der ungebundenen und gesunden Lebensführung in einen Zwang, der dem natürlichen Tätigkeitsdrange, der Impulsivität des Kindes die lästigsten Fesseln anlegt, wirkt verstimmend. Aber nicht bloss die gemütliche Veranlagung wird beeinflusst, sondern auch die Körperfunktionen werden beeinträchtigt. Bewegung ist unerlässlich für einen regen Stoffwechsel. Die Sitzschule schränkt aber die Bewegung ein und damit den Stoffwechsel und alle daran gebundenen physiologisch notwendigen Funktionen.

Die Verdauung wird gestört, die Muskeln erschlaffen, der Herzmuskel wird träge, die Atmung oberflächlich, Leber und Niere scheiden die Abfallstoffe nicht rasch genug aus. Die Nerven geraten in einen chronischen Reizzustand, oder sie erschlaffen ebenfalls. Der Organismus wird somit geschwächt, und auf dieser Grundlage entstehen die Schulkopfschmerzen, schlechte Haltungen, Verkrümmungen der Wirbelsäule und Unlust zu geistiger und körperlicher Tätigkeit.

Aber auch der Lehrer leidet unter den bestehenden Zuständen und gerät sehr leicht in einen Zustand nervöser Gereiztheit. .Die beidseitige gemütliche Verstimmung ist aber natürlich nicht geeignet, ein Band der Liebe zwischen Lehrer und Schüler zu knüpfen, und manche Schulrohheit wird begreiflich, obschon nicht entschuldbar, wenn wir alle Umstände berücksichtigen. Die Sitzschule ist also schon für das normal beanlagte Kind verhängnisvoll, noch mehr aber für Kinder, die der Einwirkung anderer ungünstiger Bedingungen ausgesetzt sind.

Von hervorragender Bedeutung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse. Der Erwerb des Mannes ist häufig so karg bemessen, dass er kaum für den notdürftigsten Unterhalt der Familie ausreicht. Vielfach tritt die Frau, um der schlimmsten Not aus dem Wege zu gehen, auch ins Erwerbsleben ein, der Familienverband wird aufgelöst, und das Kind verliert seine natürliche Heimstätte, häufig auch seine natürlichen Besorger. Die Folgen wirtschaftlicher Not sind für die Entwicklung des Kindes recht verhängnisvoll. Ganz abgesehen von der grossen Gefahr der sittlichen Verwahrlosung werden schlechte Wohnungsverhältnisse und ungenügende Ernährung die körperliche und geistige Fortbildung des Kindes in hohem Grade hemmen.

Diese schlimme Wirkung tritt umso eher ein, wenn die Kinder krankhafte Anlagen mit auf die Welt bringen. Es ist aber bekannt, das Tuberkulose, Syphilis, Alkoholismus entweder auf das Kind übertragen werden oder aber auf alle Fälle einer normalen Entwicklung schon im Mutterleibe hinderlich sind. Die angeborene Schwäche äussert sich nach der Geburt, namentlich wenn das Kind nicht in günstige Lebensbedingungen versetzt wird, in körperlichen und geistigen Störungen. Dass beispielsweise Skrofulose, Schwachsinn, Epilepsie und nervöse Leiden aller Art auf erbliche Belastung zurückzuführen sind, ist bekannt. Was für diese Zustände zutrifft, lässt sich auch für andere Krankheitszustände nachweisen.

Alle Kinder, die normal beanlagten wie die in der Entwicklung gehemmten oder schwächlich disponierten, können von Krankheiten befallen werden. In erster Linie ist an die ansteckenden und katarrhalischen Erkrankungen der Verdauungsorgane und der Luftwege zu erinnern. Gemeinhin werden die schwächlichen und kränklichen Kinder am schwersten betroffen, aber selbst bei durchaus gesunden Kindern bleiben Folgezustände zurück, welche für lange Zeit die körperliche und geistige Tätigkeit in nachteiligem Sinne beeinflussen.

Der Pädagoge hat, wie leicht ersichtlich ist, der physiologischen, der körperlichen Beschaffenheit der Kinder ein ebenso reges Augenmerk zu schenken wie der geistigen, und er muss auch die sozialen und familiären Verhältnisse seiner Schüler kennen. Die Kinder sind durchaus different beanlagt und bestimmt, und ein und dasselbe Kind zeigt hinsichtlich der körperlichen, geistigen und gemütlichen Veranlagung zeitliche Schwankungen. Aus dieser Erkenntnis heraus ertönte der Ruf nach individualisierendem Unterrichte. Individualisierenden Unterricht erteilen heisst aber eben nichts anderes, als sich mit der Persönlichkeit des Kindes oder mit seinen besonderen Anlagen und Verhältnissen ausschliesslicher befassen.

Wo eine besondere Veranlagung dazu aufforderte, da hat eine individualisierende Behandlung auch verhältnismässig früh eingesetzt. Veranstaltungen für Blinde und Taubstumme wurden schon im zehnten resp. sechzehnten Jahrhundert getroffen, ja in China ist seit Jahrtausenden eine besondere Unterrichtsmethode für Blinde bekannt.

Neueren Datums ist die Fürsorge für Schwachsinnige und neuesten Datums die Einrichtung von Hilfsklassen und Hilfsschulen für Schwachbegabte. Eine weitergehende Differenzierung hat dann Mannheim mit seinem Förderklassensystem durchgeführt, welches allgemeinen Eingang in das Unterrichtswesen aller Staaten zu finden scheint.

Namentlich die letztere Reform setzt sich aber nicht ohne Widerspruch durch, weil sie allerdings auf der Gliederung des Schulkörpers nach den intellektuellen Fähigkeiten der Schüler beruht. Es ist hier nicht der Ort, auf diese Streitfrage einzutreten, nur muss betont werden, dass die Förderklassen ein beachtenswerter Weg zur eingehenderen Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Schüler sind.

Schon Sickinger, der Schöpfer dieser Reformklassen, betonte übrigens nachdrücklich, dass die Aufgabe der Schule mit der Differenzierung der Schüler nach der geistigen Beanlagung nicht erschöpft sei, sondern dass die Ursachen der verschiedenen geistigen Beanlagung ernsthafte Würdigung verdienen. Ganz abgesehen davon, dass der Mannheimer Schulrat mit seinen Förderklassen durchaus nicht einen einseitigen Intellektualismus pflegen will, sondern die Unterrichtsmethode den besondern Fähigkeiten anzupassen sucht (Handfertigkeitsunterricht), verschliesst er sich auch nicht der Erkenntnis, dass mangelhafte geistige Entwicklung und Tätigkeit sehr häufig zusammentreffen mit Entwicklungshemmungen und Störungen.

auf körperlichem Gebiete und mit ungünstigen Lebensverhältnissen. Er betont deshalb, dass die Anpassung des Unterrichts an die besondere Begabung oder geistige Funktionsfähigkeit immer Hand in Hand zu gehen habe mit der Sorge für den Körper und mit der Versetzung in möglichst gesundheitsgemässe Verhältnisse. Weitgehende Pflege der Leibesübungen und fürsorgliche Massnahmen aller Art will er deshalb dem Schulorganismus angliedern.

In der Tat kann auch die Tendenz von Reformbestrebungen auf Grund der vertieften Erkenntnisse gar nicht dahin gehen, die Verstandeskultur auf die Spitze zu treiben, sondern die Grundlagen zu schaffen, auf denen sich alle in den Kindern schlummernden gesellschaftlich wertvollen Entwicklungsmöglichkeiten frei entfalten können. Dass unter diesen Voraussetzungen der Körper seine Rechte beansprucht, und dass die Schule einen wesentlichen Teil derjenigen Aufgaben übernehmen muss, welche einem geordneten Familienverbande zufallen würden, ist ohne weiteres klar. Die Schule muss sich allerdings mehr zur Erziehungsschule als zur Wissensschule herausbilden, wenn sie aber dieser Aufgabe gerecht werden soll, sind fürsorgliche Einrichtungen unentbehrlich.

Erfreulicherweise bilden solche Veranstaltungen immer mehr eine Ergänzung des Schulorganismus. Es ist zu erinnern an die Jugendhorte, die Schülerspeisung, die Schülerbekleidung, Schulbäder, Schülerfrühstück. Schule und Private haben dann in den Ferienkolonien wertvolle Einrichtungen zur Förderung der körperlichen Entwicklung, der geistigen Frische und sittlichen Vervollkommnung geschaffen. Mit Recht wird der Schöpfung Bions alle Anerkennung gezollt.

Ihre Bedeutung liegt nicht bloss in der Aufgabe, welche sie zu gunsten der Schüler und Schule erfüllt, sondern auch darin, dass sie ein erster Schritt zu weitern Bestrebungen in der nämlichen Richtung geworden ist. Moralisch beruhigend wirkt auch die Tatsache, dass Bions Bestrebungen zuerst belächelt und bespottet, ja mit bitterem Hohn überschüttet wurden und doch als nützlich und notwendig ihren Siegeszug über die ganze Erde angetreten haben.

Die Ferienkolonien weisen auch günstige Erfolge auf, aber bestritten werden kann die Auffassung derjenigen nicht, welche behaupten, dass die Art der leiblichen Fürsorge nur für Kinder vollwertig sei, deren Gesundheit infolge vorübergehender Krankheitszustände geschwächt wurde. In Betracht fallen in erster Linie ansteckende Krankheiten und akute Krankheiten überhaupt, die auch

bei vollkommen gesunden Kindern Schwächezustände zurücklassen. In solchen Fällen wird in der Tat ein Ferienaufenthalt von 3—4 Wochen zur Erholung wesentlich beitragen, ja die volle Heilung herbeiführen und das Kind für die künftige Tätigkeit in der Schule bleibend stärken.

Bei erblichen und chronischen Zuständen aber wird das weniger der Fall sein, namentlich wenn ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse dazu treten. In diesen Fällen allerdings ist der Ferienaufenthalt von zu kurzer Dauer, als dass ein nachhaltiger Einfluss erwartet werden könnte, und in den misslichen häuslichen Verhältnissen verschwinden gar bald wieder die blühende Gesichtsfarbe, die Regsamkeit und Empfänglichkeit des Geistes, und Mattigkeit und Müdigkeit erschweren die aufmerksame Teilnahme am Unterricht.

Der Arzt wird deshalb sagen, die Kinder müssen aus der Schule herausgenommen und längere Zeit in geeigneten Anstalten versorgt werden. Soweit wirklich kranke Kinder in Betracht fallen, wird auch kaum etwas anderes übrig bleiben, andere Massnahmen aber sind erforderlich für kränkliche, konstitutionell schwächliche Kinder, die bei geeigneter Verpflegung ganz gut ausgeschult werden können. Die Pädagogen wünschen mit Recht, dass diese Kinder aus dem Schulkörper ausgeschieden, zu besonderer Klasse vereinigt und ihren körperlichen und geistigen Anlagen entsprechend behandelt werden.

Der Lösung der Frage arbeiteten vor die Heilstättenbewegung für Lungenkranke und die Bestrebungen für die Tuberkulösen überhaupt. In Berlin machte der Arzt Wolff-Becher Erhebungen über die Wohnungsverhältnisse tuberkulöser Arbeiter, und das Resultat der Erhebungen veranlasste ihn, die Errichtung sogenannter Walderholungsstätten für Tuberkulöse zu beantragen, die Patienten also ihren häuslichen Verhältnissen zu entreissen und in eine gesunde Umgebung zu versetzen.

Die nächste Folge war dann die Einrichtung von Walderholungsheimen für Kinder, die tuberkulös und schwer skrofulös sind, oder die Einrichtung eigentlicher Pflegeanstalten für den Tagesbetrieb. Die Kinder kommen am Morgen in die Anstalt und kehren am Abend in die Familie zurück. Es handelt sich also um Tageskrankenanstalten im Walde, die für bestimmte Kranke Fürsorge treffen.

Schon im Jahre 1881 hatte Baginsky darauf hingewiesen, dass die Forderung der Ärzte und der Pädagogen durch das Mittel der Errichtung von Waldschulen erfüllt werden könnte. Sein Antrag

wurde aber von den Stadtverordneten Berlins abgelehnt, und lange Jahre hindurch tauchte die Idee nicht wieder auf, bis die Erfolge der Erholungsheime und Ferienkolonien dazu ermunterten, auf den Gedanken zurückzukommen.

Die Stadt Charlottenburg darf für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, die Idee der Gründung von Waldschulen zuerst praktisch verwirklicht zu haben. Die Waldschulen sind wie die Erholungsheime auch Verpflegungsanstalten, aber verbunden mit regelmässigem Schulbetrieb. Allerdings muss darauf Rücksicht genommen werden, dass der Schülerbestand gebildet wird aus schwächlichen, kränklichen Kindern, die eines ihrem Kräftezustand angepassten Unterrichtes bedürfen. Von grundlegender Bedeutung ist die Verlegung des Unterrichts ins Freie.

Die Waldschule wurde eröffnet im Mai 1904 und bildete bald einen Anziehungspunkt für alle diejenigen, welche sich für Reformen auf dem Gebiete des Unterrichts- und Erziehungswesens interessieren. Es folgten andere Orte nach, so besonders auch Mülhausen im Elsass im Jahre 1906. Die Einrichtung der Waldschulen sowie der Betrieb richten sich im grossen ganzen überall nach den nämlichen Grundsätzen, mit Abänderungen, welche durch die örtlichen Verhältnisse geboten sind. Wichtig ist die Frage, welche Kinder Aufnahme finden sollen. In Charlottenburg kommen in Betracht chronisch kranke Kinder, welche nicht krank genug sind, um von der Schule dispensiert zu werden, und doch zu schwach, um dem Unterrichte unter den gewöhnlichen Bedingungen zu folgen. Neben Blutarmen, Unternährten, treten auch Kinder ein mit Erscheinungen tuberkulöser Natur (Initialerscheinungen), stark Skrofulöse, mit Herzfehlern behaftete; ausgeschlossen bleiben Kinder, die an Tuberkulose mit Auswurf leiden, an kompensierten Herzfehlern, Epilepsie, Veitstanz, schwerer Hysterie, offener Skrofulose und ansteckenden Krankheiten, also auch Ungeziefer. Mit einigem Recht wird aber von Dr. Bienstock in Mülhausen darauf hingewiesen, dass tuberkulöse und mit schwerer Skrofulose behaftete Kinder nicht in die Waldschule hineingehören und auch Kinder mit Herzfehlern nur unter ganz besonderen Umständen. Sicherlich stammen diese Kinder meistens aus Familien, in denen die Eltern tuberkulös beanlagt oder tuberkulös sind, in denen ein Elternteil vielleicht schon an Tuberkulose gestorben ist, so dass das Elternhaus einen beständigen Infektionsherd bildet, oder aber die häuslichen Verhältnisse sind so misslicher Natur, dass der Einfluss der Waldschule angesichts der un-

günstigen Einflüsse nicht zur Geltung kommen kann. Die dauernde Entfernung aus dem elterlichen Hause würde in solchen Fällen entschieden bessere Erfolge aufweisen als der Aufenthalt in der Waldschule, aus der die Kinder jeden Abend wieder in die nämlichen schädlichen Verhältnisse zurückkehren. Besondere Anstalten für diese Kinder in der nötigen Zahl wären sehr wünschenswert. In Mülhausen nimmt man nur Kinder auf, bei denen mit höchster Wahrscheinlichkeit ein dauernder Erfolg durch den Aufenthalt in der Waldschule vorausgesehen werden kann und zwar schwer anämische und schlecht genährte.

Auch bei dieser beschränkten Auswahl, welche schwerere Krankheitszustände ausschaltete, war das Schülermaterial in Mülhausen noch geringwertiger als in Charlottenburg.

In Charlottenburg betrug das Durchschnittsgewicht eines Kindes bei der Aufnahme 28,964 kg, in Mülhausen 25,458 oder $3^1/_2$ kg weniger. In sozial ähnlich gegliederten Volksschulkörpern wird man somit, auch wenn schwerere Krankheitszustände ausgeschieden werden, genug Kinder finden, die recht schwächlich und erholungsbedürftig sind.

Schon in Mülhausen wurde beabsichtigt, bei der Auswahl auch den häuslichen Verhältnissen ein besonderes Augenmerk zu schenken, da sie immer in Beziehung stehen zur konstitutionellen Beschaffenheit der Kinder. Bei der Aufnahmeuntersuchung war das leider nicht möglich, aber eine nachträgliche Feststellung zeigte, dass von den 100 im ersten Jahre aufgenommenen Kindern 30 einen chronisch kranken Vater oder eine kranke Mutter oder beide Eltern krank hatten, bei 7 Vater oder Mutter gestorben waren; meistens fehlte der Ernährer, oder aber es konnten bei der grossen Familienzahl die Mittel für die Pflege nicht aufgebracht werden. Jedenfalls ist also den häuslichen Verhältnissen alle Beachtung zu schenken. Wie bei allen derartigen Veranstaltungen konnte vorerst das Bedürfnis nicht voll gedeckt werden.

In Charlottenburg wurden bei einer Schülerzahl von 22,000 aus 25 Gemeindeschulen im 1. Jahr 65, im 2. Jahr 130, im 3. Jahr 250 Kinder aufgenommen oder zuletzt etwa 1 % der Schüler; die Ärzte aber berechneten, dass ca. 4 % in Betracht kommen müssten.

In Mülhausen wurden im ersten Betriebsjahr 350 Kinder von den Schulärzten vorgemerkt, aber nur 100 konnten Aufnahme finden.

Wichtig ist es, einen geeigneten Platz zu finden. Eine Waldschule wird vermutlich in den Wald verlegt werden müssen.

Die Nähe des Waldes ist auf alle Fälle sehr erwünscht; aber auch Park- und Gartenanlagen, Wiesen mit Baumbeständen eignen sich, wenn nur für genügend Licht, frische Luft und für Schatten- und Spielplätze gesorgt ist. Dr. Bienstock in Mülhausen hat ganz recht, wenn er erklärt, dass nicht jeder Wald sich als passend erweist, weil zu viel Schatten und feuchter Untergrund vom gesundheitlichen Standpunkte aus nicht zu befürworten sind.

In Charlottenburg hat man in Westend ein hügeliges Gelände von etwa 1 Hektar am Saume des Grunewaldes zur Verfügung gestellt erhalten und die Schule mitten in den Kiefernwald hineinverlegt. Schatten und Licht sind recht günstig verteilt, und der Boden ist belegt mit einem schönen grünen von Himbeer- und Brombeergesträuchen unterbrochenen Rasenteppich. Es scheint, dass Nadelwald sich besser eignet als Laubwald. Im Grunewald bleibt auch der Untergrund, weil es sich um wasserdurchlässigen Sandboden handelt, recht trocken. Eine Eisenbahnstation und eine Tramhaltstelle liegen in unmittelbarer Nähe, so dass die Schule sehr leicht erreicht werden kann. Das ist natürlich von besonderer Bedeutung.

In Mülhausen stand ein Gut zur Verfügung, das im Südosten der Stadt auf einer Anhöhe des „Rebberges" gelegen ist, die sogenannte „Eremitage". Das Gut weist prächtige Baumbestände, Alleen, Gartenanlagen, schattige Laubengänge und ausgedehnte Spielplätze auf und umfasst etwa 3,6 Hektaren. Nach Osten und Südosten weitet sich der Blick auf die Ausläufer des Jura und den Schwarzwald. Die Haltestelle der Strassenbahn ist etwa fünf Minuten von der Eremitage entfernt. In unmittelbarer Nähe befindet sich ein grosser Tannenwald. Mitten in dem Gelände liegt das frühere Herrschaftshaus.

In den obern Räumen ist ein Erholungsheim für aus dem Spital entlassene rekonvaleszente Kinder untergebracht. Die untern, hohen luftigen Räume, die sich nach einer Freitreppe der Anlage öffnen, wurden für die Aufnahme der Waldschule bestimmt.

Im allgemeinen sind für eine Waldschule dreierlei Einrichtungen nötig:

1. Für den Schulbetrieb.
2. Für den Wirtschaftsbetrieb.
3. Für die Pflege der Gesundheit.

Der Unterricht spielt sich in der Hauptsache im Freien ab, aber für gewisse Unterrichtsstunden (Schreibunterricht) sind ge-

schlossene Räumlichkeiten besser, und unter allen Umständen muss mit schlechter Witterung gerechnet werden.

Ursprünglich, im ersten Betriebsjahr, wurden in Mülhausen in das Erdgeschoss zwei Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer und der Speisesaal verlegt. In der Folgezeit sind aus dem Speisesaal zwei weitere Klassenzimmer gemacht worden. Aus diesem Grunde musste eine Speisehalle erbaut werden, die gedeckt und nach der Sonnenseite offen ist und gleichzeitig als Spielhalle benutzt wird. So wurde für die Aufnahme von 220 Kindern Raum geschaffen.

Natürlich stehen nicht überall so schöne herrschaftliche Bauten zur Verfügung, man muss sich deshalb auf einfachere Weise zu helfen wissen. In Charlottenburg wurde von Barackenbauten Gebrauch gemacht. Zur Zeit dienen dem Unterichtszwecke zwei Baracken und zwar eine zwei- und eine dreiklassige mit den nötigen Nebenräumen, Zimmer für den Leiter, Lehrerzimmer, das gleichzeitig Sammlungszimmer ist. An der Giebelseite befinden sich die Garderoben, getrennt für Knaben und Mädchen. Jedes Kind hat seinen numerierten Haken. Für Wirtschaftszwecke wurde in Mülhausen teilweise das Souterrain des Baues verwendet (Küche und Vorratsraum), in Charlottenburg stellte der vaterländische Frauenverein eine Wirtschaftsbaracke zur Verfügung, die in fünf Räume eingeteilt ist: Küche, Wohnzimmer für die Schwester, Speisekammer und Schlafräume für das Dienstpersonal.

Im Zimmer der Schwester führt der Arzt seine Untersuchungen aus, in Mülhausen werden die Untersuchungen im Lehrerzimmer vorgenommen. Zur Verfügung des Arztes stehen an beiden Orten Sanitätskistchen für die erste Hilfe, welche auch für das Lehrpersonal bestimmt sind.

An die Küche schliessen sich noch weitere Räume an, eine Halle zur Reinigung des Essgeschirrs, Räume zur Herrichtung der Gemüse etc., ein Keller, Holz- und Kohlenräume, also alle diejenigen Räume, welche für Wirtschaftszwecke in Betracht fallen.

Der Fürsorge dienen zwei gedielte Liegehallen, welche auf einer Seite, nach Süden, offen sind, doch ist diese Seite durch eine meterhohe Wand immerhin geschützt gegen Sturm und Regen, und das überragende Dach schützt gegen Wetterschaden. Bei ungünstiger Witterung werden Spiele und Unterricht in die Halle verlegt.

Mit der Wirtschaftsbaracke verbunden sind in Charlottenburg die Wasch- und Baderäume, Wannen- und Brausebäder, in Mülhausen wurden die Badeeinrichtungen in den früheren Stallungen unterge-

bracht, d. h. in einem besonderen Bau, der etwas abseits vom Hauptgebäude liegt.

Für Aborte und Wasserzuführung muss natürlich gesorgt werden, und Bänke (Sitzgelegenheit), Tische, Turngeräte, Blumengärtchen vervollkommnen die zum Betriebe nötigen Einrichtungen. Als Schulbänke eignen sich ausrangierte Schulgestühle oder einfache Tische und Stühle. Geheizt werden die Räume mit Öfen.

Der Betrieb wickelt sich nach einem bestimmten Plane ab, und zwar finden die Grundsätze Anwendung, welche im Sinne einer Entlastung der Schüler überhaupt beachtet werden sollten: Kleine Schülerzahlen, Verkürzung der Stundenzahl, Verkürzung der Lektionsdauer, Erweiterung der Pausen, Vormittagsunterricht, Spielnachmittage. Ergänzend treten hinzu reichliche Ernährung und Ruhe.

Um $^1/_2$ oder $^3/_4$8 Uhr, je nach den örtlichen Verhältnissen, besammeln sich die Kinder in der Waldschule. Soweit nötig beschaffen sowohl in Charlottenburg wie Mülhausen die Stadtverwaltungen die nötigen Fahrkarten zur freien Fahrt auf der Strassenbahn bis zur nächstliegenden Haltestelle. In Mülhausen wurden z. B. im ersten Jahre 80 Fahrkarten zum Preise von 10 Mk. für 78 Schüler und 2 Lehrer gelöst.

Unmittelbar nach der Ankunft in der Waldschule wird das Frühstück verabreicht, bestehend in Suppe oder Milch und Butterbrot. Dann beginnt der Unterricht. Die Waldschulkinder bilden vier Klassen, die der Leitung eines Lehrers und einer Lehrerin unterstellt sind, in Charlottenburg liegen die Verhältnisse etwas anders, dort waren im Jahre 1906 fünf Lehrer und drei Lehrerinnen beschäftigt, und an den Nachmittagen stellten sich freiwillig einige Hilfslehrerinnen zur Verfügung. In Charlottenburg werden entsprechend der siebenstufigen Gemeindeschule 6 Klassen von der VII. bis II. gebildet. Die jüngsten Schüler (Schulrekruten) fallen ausser Betracht, weil man von der Ansicht ausgeht, für diese Schüler sei bei körperlich mangelhafter Entwicklung die gänzliche Befreiung vom Unterrichte wohl das beste. In Mülhausen werden vier Klassen gebildet. Knaben und Mädchen werden gemeinsam unterrichtet.

Jede Stufe hat zwei Stunden Unterricht, und während die einen Klassen unterrichtet werden, geben sich die andern dem Spiele hin. Nach jeder halben Stunde tritt eine kürzere Pause ein, nach jeder ganzen eine längere gemäss dem Stundenplane auf der Tabelle (im Anhange). In Charlottenburg erhalten die höhern Klassen $2^1/_2$

Stunden Unterricht, nach jeder halben Stunde wird eine Pause von 5 Minuten, nach jeder ganzen eine solche von 10 Minuten eingeschaltet.

Der Unterrichtsstoff wird beschränkt und namentlich der Memorierstoff, also die Gedächtnisquälereien, wesentlich eingeengt. Meistens wird im Freien unterrichtet, und zwar eignen sich, neben dem Turnen und Singen, Geschichte, Geographie und der naturkundliche Unterricht ganz besonders für die Verlegung ins Freie.

Die Lehrmethode muss natürlich so beschaffen sein, dass sie bei voller Schonung der Kinder zum Unterrichtsziele führt, sind diese doch zu Erholungszwecken in der Waldschule. Strenge, scharfe Zurechtweisungen, sarkastische und ironische Bemerkungen oder gar körperliche Züchtigungen dürfen nicht in Anwendung kommen, das sind ja Grundsätze, welche für die Erziehung der Kinder überhaupt die grösste Bedeutung besitzen, aber bei den Waldschulkindern ganz besonders beachtet werden müssen, weil geschwächte Kinder psychischen und physischen Insulten gegenüber ausserordentlich empfindlich sind. Man wird also mit Liebe und Wohlwollen zum Ziele zu gelangen suchen müssen, und das pädagogische Geschick der Lehrkräfte kann gerade in der Waldschule glänzende Proben ablegen.

Nach dem Unterrichte und dem Spiel wird um 10 Uhr das zweite Frühstück verabreicht, bestehend in Milch, Brot, Obst oder Mus. Dann folgt wieder Unterricht für die einen Klassen, während die andern spielen, und um $^1/_2$1 oder 1 Uhr die Hauptmahlzeit, welche in Mülhausen in der Tat in reichlichem Masse und mit genügendem Wechsel verabreicht wird: Suppe, Fleisch, Gemüse und Mehlspeisen, auch Fische werden auf das Tischlein deck dich aufgetragen. Ein Blick auf einen Wochenspeisezettel zeigt uns, dass nicht gekargt wird.

So wurde verabreicht:

am Montag:	Fleischsuppe, Schweinebraten, Kraut, Kartoffeln;
am Dienstag:	Fleischsuppe, Suppenfleisch, mit Kartoffelsalat;
am Mittwoch:	aufgekochte Suppe, Kalbfleisch mit gelben Rüben und Kartoffeln;
am Donnerstag:	Kartoffelsuppe, Rauchwurst, Kartoffeln, Salat;
am Freitag:	aufgekochte Suppe, Nudeln mit gekochten Zwetschgen;
am Samstag:	Fleischsuppe, Bratwurst mit Kraut und Kartoffeln.

Das Essen ist gut und reichlich und schmeckt doppelt gut, wenn es im Freien genommen werden kann. Es konnte deshalb auch in Mülhausen das Vesperbrot weggelassen werden.

Nach dem Essen folgt die obligatorische zweistündige Ruhepause im Liegestuhl. Da müssen sich die Kinder niederlegen, und einzelne machen ein gesundes Schläfchen, während weniger Schlafbedürftige ein Buch in die Hand nehmen und liegend lesen. Nach der Ruhepause beginnen Spiele aller Art, Gesellschaftsspiele, Turnen (Reck, Barren, Schaukelringe), Spiel am Sandhaufen (Bergwerke, Tunnels, Gräben, Bahnen), oder es wird Gartenbaukunst getrieben im Blumengärtchen, welches Blumen für den Unterricht liefert, aber auch einzelne Beetchen abgesteckt enthält, die von Liebhabern nach eigenem Ermessen bepflanzt werden können, da gibt es dann gar seltsame, aber belustigende Kompositionen. Bereits gedenkt man in Mülhausen auch den Handfertigkeitsunterricht in die Waldschule einzuführen und in vermehrtem Masse zu pflegen.

Um 6 Uhr wird das Abendessen eingenommen, bestehend in Suppe, Eierspeisen oder Schinken. Um 7 Uhr kehren die Kinder in ihre Häuslichkeit zurück.

Den Sonntag bringen die Kinder in Mülhausen zu Hause zu, in Charlottenburg in der Waldschule, und letztere Einrichtung ist jedenfalls zweckmässiger. Bleiben sie zu Hause, so tritt die erwartete Stärkung des Familiengefühls kaum ein, wohl aber werden die Kinder wieder einer Menge ungünstiger Einflüsse ausgesetzt (Haus, Wirtshaus). Viel besser ist es, die Kinder bleiben in der Waldschule und werden von den Eltern besucht, welche dadurch nur für sich selbst gewinnen können.

Jeden zweiten Tag wird ein warmes Bad verabreicht (Brausebad). Rhachitische Kinder erhalten Soolbäder, Salzbäder, und auch Trinkkuren sollen den Kurerfolg steigern; es wird in Mülhausen Levicowasser (Eisenquelle) verabreicht.

Die Kinder stehen unter ärztlicher Überwachung des Waldschularztes, gewöhnlich eines der in den Gemeinden angestellten Ärzte. Seine Aufgabe besteht in der Auswahl der Kinder, in einer genauen ärztlichen Untersuchung beim Eintritt und Austritt, in der Führung eines Journals über seine Befunde, in der Festsetzung der Kost in Verbindung mit den Wirtschaftspersonen (Köchin) und Lehrern, in der Anordnung von Spielen, Beschäftigungen und in besondern Massnahmen je nach dem Gesundheitszustande (Ernährung, Bekleidung, Ruhe, Bewegung, Bäder).

So wird beispielsweise Herzkranken eine wärmere Bekleidung empfohlen, sie werden vom Schulturnen befreit und überhaupt von anstrengenden Bewegungen. Zu Lungenkrankheiten geneigte Kinder sollen vor starker Erhitzung und Abkühlung gesichert werden, schwer blutarme und nervöse Kinder erhalten wöchentlich zweimal warme Bäder. Mit Medikamenten wird nicht Missbrauch getrieben, der Erfolg soll durch die Einwirkung der natürlichen Faktoren, frische Luft, Sonnenlicht, gute Ernährung und Ruhe erzielt werden.

Die Untersuchung erstreckt sich auf den Allgemeinzustand, Muskulatur, Fettpolster, Drüsen, Lungen und Herz und auf die Beschaffenheit der Ausdehnungsfähigkeit des Brustkorbes resp. der Lungen. Um über die Beschaffenheit des Blutes genaue Anhaltspunkte zu gewinnen, werden auch Haemoglobinbestimmungen ausgeführt. Alle 14 Tage wird das Gewicht bestimmt. Ist einmal der Zustand festgestellt, dann wird es Aufgabe der Waldschule sein, die gefundenen Mängel zu beseitigen. Gewiss sind Anaemie, Unterernährung, Unsauberkeit, Verwahrlosung die hervorstechendsten Erscheinungen, welche mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft werden müssen.

Und nun der Erfolg:

Dr. Bendix in Charlottenburg hat, um in möglichst objektiver Weise Anhaltspunkte zu gewinnen, vier Krankheitsgruppen unterschieden:

1. Zustände von Blutarmut, wie hervortretende Blässe der Haut und Schleimhäute, Herzklopfen, Seitenstechen, Herzstiche, Kopfschmerzen, Nasenbluten, Nervenschwäche, Nervosität.

2. Skrofulose: deutlich nachweisbare kleinere oder grössere Hals- und Rachendrüsenschwellungen, Ausschläge, Augenentzündungen, Schnupfen.

3. Herzfehler.

4. Lungenleiden.

Die meisten Kinder waren skrofulös. Unter den 460 Kindern der drei Jahre 1904, 1905, 1906 fanden sich

Skrofulose	39,5 %;	Lungenleiden	16,8 %;
Blutarmut	34,5 %;	Herzleiden	9,2 %.

Der Erfolg wird beurteilt nach dem allgemeinen Eindruck, dem Verhalten des Appetits, der Gesichtsfarbe, der Entwicklung des Knochen- und Muskelapparates, der Zunahme der körperlichen und geistigen Funktionen und nach dem objektiven Untersuchungsergebnis.

Was den allgemeinen Eindruck anbelangt, so sagt Bienstock, dass im Anfange Störungen, wie Kopfschmerzen, Herzklopfen, Appetitlosigkeit, nicht selten sind. Ja für einige Kinder ist der Hin- und Rückweg zu anstrengend, deshalb übernachteten diese Kinder in Mülhausen in der Waldschule. Bald aber verschwinden diese Erscheinungen, der Appetit steigert sich, das Aussehen wird blühend, die Bewegungen werden frischer, die Stimmung fröhlicher, Mattigkeit und Mutlosigkeit weichen einem energischen Tätigkeitstriebe und körperlicher wie geistiger Regsamkeit. Über ähnliche Erfahrungen berichtet auch Bendix.

Die schon bei oberflächlicher Betrachtung sichtbaren Erfolge werden durch gründliche Untersuchungen bestätigt. Bendix suchte zu unterscheiden, wie viele Fälle gebessert und wie viele geheilt worden seien.

Skrofulose ist nach seiner Meinung als gebessert zu bezeichnen, wenn die Begleiterscheinungen, wie Augenentzündungen, Gesichtsausschläge, Blutarmut und Kopfschmerzen, geschwunden sind; geheilt, wenn auch keine Drüsenanschwellungen mehr nachweisbar sind.

Blutarmut kann in verschiedenen Graden auftreten, er unterscheidet nach dem Aussehen bleiche, sehr blasse und wachsbleiche Kinder und spricht von Besserung, wenn an Stelle wachsblasser Gesichtsfarbe sehr blasse oder bloss Blässe an Stelle von sehr grosser Blässe getreten ist. Blühende Gesichtsfarbe spricht für Heilung.

Herzleiden werden nicht geheilt, aber die Herzbeschwerden, wie Herzstiche, Atemnot und die Blutbeschaffenheit, können sich zum Bessern wenden, und auch bei den Lungenkrankheiten sind wenigstens die günstigen Veränderungen der Blutbeschaffenheit und die Erhöhung des Körpergewichts Zeugnisse der Besserung des Zustandes.

Bendix fand bei:

	Verschlimmerung %	Unverändert %	Besserung %	Heilung %
Blutarmut	1,2	9,5	38,8	40,5
Skrofulose	0,0	16,5	63	20,5
Lungenkrankheiten	2,4	31,5	56,6	9,5
Herzleiden	0,0	25	75	0

Aber noch andere Erscheinungen weisen auf eine Besserung der Gesamtkonstitution hin.

So steigerte sich die Extensionsweite (Ausdehnungsfähigkeit) des Brustkorbes von beinahe 80 % der Schüler um 3—4 cm, in einzelnen Fällen um 5—6 cm und in wenigen um 7—8 cm.

Das Gewicht stieg bei Kindern, die vom Anfang bis zum Schluss in der Waldschule blieben, durchschnittlich um 4 kg; bei Kindern, die sich nur einige Monate oder Wochen in der Waldschule aufhielten, um 2,8 kg und durchschnittlich, ohne Rücksicht auf die Aufenthaltsdauer, um 3,3 kg. Im allgemeinen zeigten sich Schwankungen in der Gewichtszunahme von 1—13 kg.

Bienstock konnte ebenfalls neben den günstigen Allgemeinerscheinungen eine erhebliche Zunahme des Körpergewichtes konstatieren.

In Brünn wurde durch Untersuchungen nachgewiesen, dass vom 6.—14. Lebensjahr das Gewicht bei Knaben sich um 19,6 kg steigerte, im Mittel also jährlich um *2,4* kg, bei den Mädchen um 21,2 kg, im Mittel also um *2,6* kg und bei Knaben und Mädchen zusammen um *2,5* kg.

Bei den Kleinsten betrug die Gewichtszunahme 2,0 kg bis zu 3,7 kg bei den 14jährigen.

In Mülhausen stieg das Gewicht von der Aufnahme bis zum Austritt von 25,5 kg auf 27,8 kg oder im Mittel von sechs Monaten um 2,3 kg.

Bei	Gruppe	I	den	jüngsten	um	1,7
„	„	II	„	„	„	2,08 kg
„	„	III	„	„	„	2,4 „
„	„	IV	„	„	„	3,07 „
„	„	V	„	„	„	3,7 „

In einem halben Jahre wurde demnach die nämliche Gewichtszunahme erreicht, wie die normale Zunahme für ein ganzes Jahr beträgt.

Erfreulich ist die erhebliche Stärkung der Widerstandskraft, weil die Kinder im Verlaufe des Winters der Gefahr der Erkrankung sehr viel weniger ausgesetzt sind. Der gekräftigte Körper eliminiert die Krankheitsstoffe.

Was nun den dauernden Erfolg der Waldschule anbelangt, so ist richtig, dass mit der Rückkehr in das Vaterhaus und mit der Versetzung in die alten Verhältnisse, welche im Winter vielfach doppelt ungünstig sind, gar mancher Erfolg zurückgeht und im

Frühjahr bleiche Wangen und ein magerer Körper, Arbeitsunlust und Mattigkeit an das Elend des häuslichen Lebens erinnern. Bendix möchte deshalb Waldschulen, in denen sich die Kinder Tag und Nacht, Sommer und Winter aufhalten, und er nähert sich damit der Idee der Landerziehungsheime. Gewiss ein Ideal! Der Anfang wird aber wohl in bescheidenen Rahmen gehalten werden müssen, dann sind auch die Kosten für eine richtige soziale Einrichtung nicht unerschwinglich. In Mülhausen kostete die erste Einrichtung im Jahre 1906 12,048 Mark, der Betrieb 15,148 Mark und allein für die Ernährung 10,600 Mark; in Charlottenburg im Jahre 1904: die erste Einrichtung 21,296 Mark und der Betrieb 7503 Mark; 1905: der Betrieb 23,237 Mark.

Das Beispiel fand Nachahmung. In Dresden eröffnete im Mai 1905 Max Elb eine Waldschule für 20 Kinder, und er hegte die Hoffnung, dass die Stadtgemeinde, wenn sich die Einrichtung bewähre, eine offizielle Waldschule daraus machen werde. Leider erwies sich diese Hoffnung als trügerisch, obschon an dem Segen der Schule nicht gezweifelt werden konnte.

In München-Gladbach wurde im Mai 1906 eine Waldschule eröffnet. Die Dauer des Aufenthaltes der Kinder wurde nach dem Grade des jeweiligen Bedürfnisses bemessen. Die meisten Kinder waren nach zwei Monaten so erholt, dass sie dem normalen Schulbetrieb wieder zugeführt werden konnten. Wo das Bedürfnis es verlangte, blieben die Kinder aber 3—4 Monate. Der gesundheitliche und pädagogische Erfolg war ebenfalls ein glänzender. Die Gewichtszunahme der Kinder betrug durchschnittlich 1,2 kg. Die Kosten beliefen sich, abgesehen vom Grunderwerbe, auf 16,200 Mark und werden aus Stiftungsmitteln bestritten, die Tageskosten pro Kind auf 60 Pfg., 10 Pfg. für die Fahrt inbegriffen. Im Jahre 1906 befanden sich 118 Schüler in der Waldschule und gemeinsam jeweilen 40.

Am 25. Juni 1906 wurde in Strassburg eine Waldschule unter dem Namen „Freiluftschule" eröffnet. Zur Verfügung stand ein prächtiger Park. Die Verpflegung wird aus städtischen Mitteln bestritten, und es können vorläufig 100 Kinder aufgenommen werden.

In Köln tritt man der Frage ebenfalls näher, in Solingen wurden von privater Seite 60,000 Mark gestiftet, in Essen und Pankow ist der Gedanke verwirklicht. In Hannover will man ebenfalls eine Waldschule errichten. Eine grosse Anlage wird Berlin seinen Kindern zur Verfügung stellen. In Buch wird eine Gruppe von Barackenbauten entstehen, von denen ein Teil dem

Schulbetrieb, ein anderer zu Schlaf- und Aufenthaltsräumen dient. Als Schlafräume sollen Säle erbaut werden, die mit je 40 Kindern belegt werden können. Die Zahl der Schüler ist auf 200 festgesetzt, die für $2^1/_2$ Monate die Heilstätte beziehen können.

Jede Klasse zählt 20 Schüler, und die Unterrichtszeit beträgt 2 Stunden.

Neuerdings ist Godtering, Rektor in Kiel, warm für Waldschulen für schwachbefähigte Kinder eingetreten.

Auch in England findet die Idee der Waldschulen lebhaften Anklang. Die Einrichtungen Deutschlands wurden von James Kerr und Frederick Rose eingehend studiert. Auch in Wien sucht eine lebhafte Propaganda das Interesse für die Waldschulen zu wecken.

Beachtenswert ist schliesslich das Vorgehen des preussischen Unterrichtsministers, der unterm 5. Juni 1906 in einem Erlass auf die Gefahren hinwies, welchen in grossen Städten die Kinder ausgesetzt sind, und auf alle Veranstaltungen aufmerksam machte, die zur Kräftigung der Kinder beitragen. Die Charlottenburger Waldschule wurde ganz besonders erwähnt, weil sie mit gesundheitlichen Zwecken auch erziehliche verbinde. Im Zusammenhang mit dem Erlass des Ministers stand eine Rundverfügung der königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 28. Juli 1906, welche die Gemeinden und Kreiskommunalverwaltungen dringend dazu aufforderte, Waldschulen in ihrem Bezirke zu errichten.

Die Tatsache, dass in verhältnismässig kurzer Zeit die Idee der Errichtung von Waldschulen ein lebhaftes Interesse zu erwecken imstande war, beruht nicht oder zum geringsten Teile auf dem Reize der Neuheit, welchen alle neuen Schöpfungen gemeinhin besitzen; nein, vielmehr auf der Erkenntnis, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse die Selbsthilfe vielfach ganz unmöglich machen und der Gesellschaft die Pflicht ins Gewissen rufen, für die Jugend die zweckmässigsten fürsorglichen Massnahmen zu treffen, und auf dem tief empfundenen Bedürfnisse nach einer gründlichen Unterrichtsreform. Wir erinnern nur an die bereits bestehenden Einrichtungen und an so viele pädagogische Schriften, die, wie die Hagmannsche, eine Fülle beherzigenswerter Gedanken enthalten, welche uns zeigen, nach welcher Richtung die Erziehung der Kinder sich bewegen muss, wenn sie nicht allein pädagogisch einwandsfrei, sondern auch der Gesundheit der Kinder förderlich sein soll. Aller Skepsis zum Trotze ist nur zu wünschen, dass die Schweiz bald mit Stolz auf viele solcher Einrichtungen blicken könne!

Anhang.

Stundenplan der Waldschule Mülhausen.

Zeit	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag		Samstag	
8^{10}—8^{40}	Klasse I A Rechnen[1]) B St. Besch.[2])	Klasse III Deutsch	Klasse I Geographie	Klasse III Natur-beschreibg.	Klasse I Geschichte	Klasse III A Rechnen B St. Besch.	Klasse I Geographie	Klasse III Natur-beschreibg.	Klasse I Geschichte	Klasse III Deutsch	Klasse I Geographie	Klasse III A Rechnen B St. Besch.
8^{45}—9^{15}	Kl. I B Rechnen A St. Besch.	Kl. III Geschichte	Kl. II Natur-beschreibg.	Kl. III Lesen	Kl. I Aufschreiben	Kl. III B Rechnen A St. Besch.	Kl. I Natur-beschreibg.	Kl. III Aufschreiben	Kl. I Aufschreiben	Kl. III Rechnen	Kl. I A Rechnen B St. Besch.	Kl. III B Rechnen A St. Besch.
9^{20}—9^{50}	Kl. I Geschichte	Kl. III Auf-schreiben	Kl. II Geographie	Kl. III Schön-schreiben	Kl. I A Rechnen B St. Besch.	Kl. III u. IV Religion kath.	Kl. I Lesen	Kl. III Lesen	Kl. I Raumlehre	Kl. II Geographie	Kl. I B Rechnen A St. Besch.	Kl. IV Lesen
9^{55}—10^{25}	Kl. I Lesen	Kl. III Heimatkunde	Kl. II Geschichte	Kl. III Rechnen	Kl. I B Rechnen A St. Besch.	Kl. IV Rechnen	Kl. I Zeichnen	Kl. IV Anschauung	Kl. I Gesang	Kl. II Geschichte	Kl. I Zeichnen	Kl. IV Schreiben
Frühstückspause.												
10^{50}—11^{20}	Kl. II Deutsch	Kl. IV Schreiblesen	Kl. IV Lesen	Kl. II Zeichnen	Kl. IV Anschauung	Kl. II Rechnen (mündlich)	Kl. IV Lesen	Kl. II Rechnen	Kl. IV Rechnen	Kl. II Rechnen (mündlich)	Kl. II Natur-geschichte	Kl. III Zeichnen
11^{25}—11^{55}	Kl. II Schönschreiben	Kl. IV Rechnen	Kl. IV Schreiben	Kl. II Zeichnen	Kl. IV Schreiblesen	Kl. II Rechnen (schriftlich)	Kl. IV Schreiben	Kl. II Lesen	Kl. IV Schreiblesen	Kl. II Rechnen (schriftlich)	Kl. II Aufschreiben	Kl. III Zeichnen
12^{00}—12^{30}	Kl. II Gesang	Kl. IV Anschauen	Kl. IV Rechnen	Kl. II Rechnen	Kl. IV Schönschreiben	Kl. II Schönschreiben	Kl. IV Rechnen	Kl. II Zeichnen	Kl. IV Anschauung	Kl. III Geschichte	Kl. IV Rechnen	Kl. II Lesen
12^{35}—1^{05}	Kl. I, II, III Religion evang.	Kl. III u. IV Religion kath.	Kl. IV Gesang	Kl. I u. II Religion kath.	Kl. II Natur-geschichte	Kl. III Erdbe-schreibung	Kl. IV Zeichnen	Kl. II Zeichnen	Kl. II Aufschreiben	Kl. III Erdbe-schreibung	Kl. I u. II Religion kath.	Kl. I, II, III Religion evang.

Anmerkung: 1. Klasse I und III haben im Rechnen zwei Abteilungen, A und B. — 2. St. Besch. = Stille Beschäftigung.

b) Referat des pädagogischen Referenten: H. Hiestand,
Vorsteher des städtischen Amtes für Kinderfürsorge, Zürich.

Mit Überzeugung und Wärme hat Ihnen mein Herr Vorredner die Notwendigkeit vermehrter Fürsorge für die Gesundheit körperlich schwacher, mit chronischen Krankheitszuständen behafteter Schüler geschildert und als Heilmittel die Waldschulen empfohlen. Wir alle sind nach seinen Ausführungen von der segensreichen Wirkung solcher Anstalten auf das körperliche Wohlbefinden ihrer Zöglinge überzeugt und wollen uns freuen, dass sich in immer weitern Kreisen die Erkenntnis Bahn bricht, ein gesunder Körper sei die erste Grundbedingung für eine gesunde Entwicklung des Geistes. Von diesem Gesichtspunkte aus wird man gegen die Zweckmässigkeit der Waldschulen nichts einwenden können. Wohl aber erhebt sich die Frage, dürfen wir solchen Bestrebungen vom Standpunkte der Schule aus zustimmen? Ist es möglich, die Einrichtung so zu treffen, dass die Aufnahme für die in Frage kommenden Kinder — normale Begabung vorausgesetzt — nicht von Nachteil ist für ihr regelmässiges Fortkommen und Aufsteigen in der Klasse? Ich glaube diese Frage mit Ja beantworten zu dürfen und will versuchen, meine Überzeugung zu begründen, indem ich in aller Kürze zu jeder meiner Thesen einige allgemeine Bemerkungen anbringe. Auf Details werde ich nicht eintreten. Voraussetzung für meine Ausführungen ist, dass jedermann die Pflicht der Schule anerkenne, bei der Besserung der Gesundheitsverhältnisse der ihr anvertrauten Kinder nach Möglichkeit mitzuwirken, dass man nicht auf Kosten des körperlichen Wohlbefindens die Kenntnisse und Fertigkeiten der Kinder zu fördern trachte. Im Gegenteil, zuerst ein gesundes und dann erst ein gelehrtes Geschlecht sei unsere Losung! Oder handeln wir nicht rationeller, wenn wir der Gesundheit unserer Kinder so früh als möglich schon Sorge tragen? Ist Vorbeugen nicht billiger und besser als das Heilen entstandener Schäden? Ist es überhaupt klug, mit dem Eingreifen zu warten, bis die Übelstände offen zu Tage

treten? Diese Fragen sind bald beantwortet. Wir alle haben da dieselbe Ansicht.

Mit voller Überzeugung können wir daher die Forderung unterstützen, dass in der Waldschule Unterrichtsmenge und Unterrichtstempo auf den Kräftezustand der Schüler abzustimmen seien; dass die Vorschriften des Lehrplanes erst in zweiter Linie Berücksichtigung finden sollen. Nur dann wird der Aufenthalt in der Waldschule die körperliche Entwicklung im erhofften, günstigen Sinne beeinflussen. Man hat die Notwendigkeit dieser Massregel bereits erkannt und beobachtet sie in allen bestehenden Waldschulen in weitgehendem Masse. Von der Überzeugung ausgehend, die vornehmste Pflicht der Erziehung bestehe darin, alle im Kinde liegenden Keime zur Entfaltung zu bringen, ist man bestrebt, den Besondernheiten der Zöglinge nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. „Zu entwickeln, zu entfalten, was im Herzen ist enthalten".

Um aber den angebornen Anlagen und Fähigkeiten aller gerecht werden zu können, müssen auch die äussern Umstände entsprechend gestaltet sein. Man betrachtet es darum als selbstverständlich, diese Abteilungen kleiner zu halten als die Normalklassen. Die Schülerzahlen der bestehenden Waldschulen steigen in der Tat nirgends über 35. Auch diese Zahlen sind übrigens noch hoch genug. Wenn wir vom Lehrer erwarten, dass er jedes einzelne der Kinder nach seinen körperlichen und geistigen Anlagen genau kenne, wenn wir ferner fordern, dass er im Unterricht, in der ganzen Behandlung der Kleinen auf alle physischen und psychischen Eigentümlichkeiten achte, so ist die Aufgabe auch mit 25 Schülern noch gross genug. Auch dann ist die Gefahr noch nicht ausgeschlossen, dass das eine oder andere dieser allzu zarten Menschenblümchen überfordert werde. Und doch sollte gerade bei solchen Naturen jede Gemütserschütterung vermieden werden können.

Natürlich kann man von diesen, in der Regel blutarmen und lungenschwachen, an Leib und Seele reduzierten Geschöpfchen auch nicht die gleiche Aufmerksamkeit, die gleiche Ausdauer im Unterricht erwarten wie von gesunden Kindern. Empfinden sie doch den Zwang des Stillsitzens, das Anpassen an die Forderungen der Schule viel stärker als gesunde robuste Naturen. Der Aufenthalt in der Waldschule soll aber in erster Linie dazu dienen, neue Kräfte zu sammeln. Es muss daher die tägliche Unterrichtszeit auf ein Minimum beschränkt werden. Die vorgesehenen 2 Stunden sind zudem in Lektionen von 30 Minuten zu teilen. Kurze, aber anregende Be-

sprechungen wird auch das schwächlichste Kind ertragen. Sorgt der Lehrer für rege Abwechslung, lässt er den Schülern durch Einschaltung manueller Übungen Raum zu eigener Betätigung, fordert er nicht mehr, als was den schwachen Kräften angemessen ist, so wird sich auch in diesen Abteilungen trotz beschränkter Leistungsfähigkeit reges Leben entfalten, freudiges Wollen zeigen; denn jedes Kind arbeitet gern, wenn es sich der von ihm verlangten Arbeit gewachsen fühlt. Bei richtiger Behandlung werden also die Kleinen nicht nur körperlich, sondern auch geistig regsamer werden. Es dürfte sich gerade mit Rücksicht auf die geistige Förderung die in unsern Spezialklassen geübte Teilung nach Befähigungsgruppen auch für die Waldschulen empfehlen. Der Lehrer erhält so viel eher die Möglichkeit, den Lehrstoff nach Form und Inhalt den Bedürfnissen der Zöglinge anzupassen, ihn so zu wählen, dass er im Bereich der Fassungskraft aller liegt. Erst dann kann er jedes einzelne gemäss seinen Kräften an Arbeit, Ordnung und Ausdauer gewöhnen. Gewiss ist die Bildung kleinerer Gruppen auch dazu angetan, das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler intimer, familiärer werden zu lassen, als es bei unsern übervölkerten Abteilungen möglich ist. Werden dann nach solch kurzen Lektionen noch Pausen von 5—10 Minuten eingeschoben, so darf man hoffen, dass auch diese geschwächten Naturen ihre Schularbeit frohen Mutes und frischen Geistes zu erledigen vermögen. Gewiss werden sie diese Rücksichten dem Lehrer mit Liebe und Anhänglichkeit lohnen.

Berechtigte Bedenken dürfte man aber trotzdem hegen, ob es möglich sei, während der vorgesehenen kurzen Schulzeit die Kinder im Unterricht so zu fördern, dass sie bei ihrer Rückkehr mit der im Frühjahr verlassenen Klasse Schritt halten können. Die bis heute gemachten Erfahrungen zerstreuen aber diese Zweifel. Allerorts hat man gefunden, dass die im Herbste aus der Waldschule zurückkommenden Pfleglinge ohne grosse Mühe ihren Klassengenossen zu folgen vermochten. Dieses Resultat erscheint auf den ersten Blick überraschend, ist es aber keineswegs, wenn wir alle Begleitumstände richtig in Betracht ziehen.

Einmal ermöglichen die kleinern Unterrichtsabteilungen dem Lehrer ein vollständiges Erkennen und erfolgreiches Ausbessern der Lücken im Wissen der Kleinen. Da der Unterricht, so viel es die Witterung erlaubt, im Freien erteilt wird, bietet sich reiche Gelegenheit zur Selbstbetätigung der Schüler. Es wird so viel weniger notwendig, ihnen etwas aufzudrängen. Sie bringen und entdecken

des Interessanten und Besprechenswerten mehr als genug. Die dem Lehrer zustehende Freiheit, vom reichen Menü des Lehrplanes das den Verhältnissen der Schüler Entsprechende zu servieren, wird es ihm bei einiger Erfahrung ermöglichen, nur Bildungsmittel zu wählen, welche im Interessenkreis der betreffenden Kinder liegen. So hat er es in der Hand, ihnen den Unterricht recht angenehm zu machen und sie doch zielbewusst zu fördern.

Ein inniger, seelischer Kontakt, ein grösseres gegenseitiges Verstehen wird die Folge solcher Behandlung sein. Vor dem Sonnenschein der sie umgebenden Liebe werden sich die Kinderherzchen wie Blumen öffnen. Dem Lehrer ermöglicht die Einsicht in das kindliche Fühlen und Denken, sich, dem Arzte gleich, nach dem Zustande des Kranken zu richten und ihm die geeignete Kost zu bieten. Das Kind erhält so das erhebende Bewusstsein des Könnens. Die Lust am Schaffen wird sich steigern. Ein natürliches Verlangen, dem Lehrer auch Freude zu machen, wird das Sinnen und Denken der Schüler fördernd, strebend beeinflussen. Und welch wichtiger Faktor die seelische Stimmung, für das bürgerliche Wohlbefinden, der gute Wille für erspriessliche Arbeit ist, verlangt keiner nähern Begründung.

Wenn bei solcher Unterrichtsweise, die sich ja nicht auf die zwei im Lektionsplan eingesetzten Stunden allein beschränkt, auch nicht alle Stoffe, die in der Normalklasse durchgearbeitet werden, zur Behandlung kommen, so dürfte das wenigstens für die Kinder der Primarklassen kein grosser Schaden sein. Wenn nur neben der Stärkung der Gesundheit ihr Erfahrungskreis erweitert, ihre Denkkraft gefördert, ihr Verlangen nach Erkenntnis geweckt, ihr Wille gestärkt wird. Das muss uns die Hauptsache sein. Sind die Schüler in der Waldschule in diesem Sinne beeinflusst worden, so werden sie in der Normalklasse ihr Fortkommen finden, auch ohne genau die gleiche Portion des Schulwissens verdaut zu haben wie ihre Altersgenossen. Sie sind eben nicht nur körperlich, sondern auch geistig erstarkt, und das wird sich im Unterrichte bald zeigen.

Allerdings stellt die Waldschule grosse Anforderungen an die Leiter. Sie verlangt feines physiologisches und psychologisches Verständnis für den Zustand dieser Kinder. Die Lehrer solcher Abteilungen werden sich in Liebe und Geduld mit der Tatsache der ungleichen Begabung abfinden und teilnehmend auch zu den Schwachen und Schwächsten heruntersteigen müssen. Durch freundlichen, herzlichen Verkehr werden sie Vertrauen in manchem halb verbitterten Kinderherzchen wecken, und ihm die Schule zum Ort der Freude machen.

Zollt der Lehrer dem Wollen und Streben seiner Zöglinge selbst bei den geringsten Fortschritten die gebührende Anerkennung, so werden auch bei den Schwachen Lust und Liebe zur Arbeit nicht fehlen.

Alles das wird aber nur gelingen, wenn ihn bei seiner Arbeit neben der praktischen Erfahrung und dem theoretischen Verständnis sein Herz leitet. Viel Liebe und grosse Hingabe ist notwendig für ein erspriessliches Wirken auf solchem Posten. Fehlen diese, so werden sich Lehrer und Kinder unglücklich fühlen. Nur wo das Band gegenseitiger Liebe alle Glieder dieser Familie umschliesst und hehre Begeisterung für die mühevolle, aber dankbare Arbeit der Unterrichtenden Herz erfüllt, werden die gezeigten Erfolge winken. Darum sollte meines Erachtens keine Lehrkraft, gleichgültig welchen Geschlechtes sie sei, die sich nicht freiwillig zu solcher Pestalozziarbeit hergibt, an einen solchen Posten gezwungen werden. Ebenso untunlich ist es, ganz junge, unerfahrene Lehrer mit der Führung solcher Abteilungen zu betrauen.

Damit der Erfolg dem Kraftaufwand von Seite des Erziehers entspreche, ist weiter notwendig, bei der Rekrutierung der Waldschule systematisch vorzugehen. Würden wir die Auswahl im ganzen Schulkörper nur nach hygienischen Grundsätzen treffen, so kämen Schüler beiderlei Geschlechts von der I. Primar- bis zur III. Sekundarklasse zusammen. Das wäre selbstverständlich für die Unterrichtserteilung wie für die Belehrungen im Freien sehr hemmend. Wo man also nur eine oder zwei Waldschulabteilungen errichten kann, wird man auch auf die Klassenzugehörigkeit der Versorgungsbedürftigen achten müssen. Mehr als drei Altersstufen sollten nicht beisammen sein; denn schon unter den Angehörigen desselben Jahrganges werden sich, durch körperliche Leiden verschärft, in der geistigen Leistungsfähigkeit grosse Verschiedenheiten zeigen. Noch praktischer und nutzbringender wäre es wohl (wenigstens für einen grossen Ort), nur Schüler einer Altersstufe zu berücksichtigen, weil dann die Möglichkeit einer Trennung nach der Befähigung bestünde. In ganz dringenden Fällen könnten ja als Ausnahmen einzelne Angehörige anderer Klassen doch mitgenommen werden. Würde man z. B. je alle körperlich Rückständigen der IV. Klasse aufnehmen, so wären sicherlich in der V. und VI. Klasse schon bedeutend weniger erholungsbedürftige Elemente zu finden. Denn auch hier gilt der Satz: „Doppelt hilft, wer rasch, in diesem Falle frühzeitig, hilft.“ Möchte man doch immer mehr nach dieser Überzeugung handeln und die Übel beim Entstehen zu bekämpfen suchen!

Ich habe schon früher angetönt, dass der Unterricht in etwas anderer Art erteilt werden könnte, als dies in unsern Klassen üblich ist. Nach meinem Dafürhalten sollte er mehr an die persönlichen Erfahrungen und Erlebnisse, an das persönliche Empfinden der Kinder anknüpfen. Das ist aber nur möglich, wenn der Lehrer, wie schon gesagt, seine Zöglinge ganz genau kennt. Gibt es nun eine bessere Gelegenheit, sich diese Kenntnis zu erwerben, als den freien ungezwungenen Verkehr, wie er sich beim frohen Spiel, bei der Gartenarbeit, beim Essen etc. zwischen Lehrern und Schülern entwickelt? Da kann der Erzieher ins Innere mancher sonst verschlossenen Natur interessante Blicke tun. Im traulichen Gespräch und bei gemeinsamer Arbeit schwindet die Scheu vor der Lehrperson. Man rückt sich menschlich näher, das Zünglein des sonst scheuen Kindes löst sich, und der väterliche Freund, die mütterliche Freundin werden orientiert über Freud und Leid, die das jugendliche Gemüt beglücken oder bedrücken. So entsteht „Wohnstubenerziehung" im Sinne Pestalozzis. Gemeinsame Beobachtungen und Erlebnisse liefern aktuellen und allen willkommenen Unterrichtsstoff. Der Gedankenaustausch über das Gesehene, Gehörte und Erlebte wird sehr verschiedenartige Resultate zu Tage fördern; aber eines wird er für alle bewirken: Sie werden sich daran gewöhnen, die Lebensformen der Natur mit offenen Augen zu betrachten und zu beurteilen. Da tauchen Rätsel mannigfacher Art auf, die gelöst sein wollen. Der Drang nach Erkenntnis ruft allerlei Fragen. Hier nun *darf* das Kind wieder fragen und auf die natürlichste Art sein Wissen mehren und vertiefen. So wird scheinbar ganz zufällig der Unterricht fortgesetzt. Dem gewandten Lehrer aber gelingt es sicherlich, die Aufmerksamkeit in bestimmter Richtung zu lenken und die in seinem Stoffplan klaffenden Lücken nach und nach zu schliessen. Das eine Mal lockt eine schöne Blume zur Besprechung, ein andermal bildet das von Baum zu Baum huschende Eichhörnchen Gegenstand der Beobachtung und Unterhaltung, das Rufen des Kuckucks, das Schreien der Häher, das Hämmern des Spechtes lässt die Kinder aufmerken, regt sie an, diese Tiere in ihrem Tun und Treiben zu belauschen, ihre Lebensweise zu studieren. Welche Freude, in den eigentlichen Unterrichtsstunden mehr über diese Waldbewohner zu hören. Unvermerkt wächst das Interesse für die das Kind umgebende Natur und ihre Lebenserscheinungen. Die Schüler lernen eigentlich spielend gar manches kennen, wovon sie in der Stadt sich nie hätten träumen lassen. Sonderbar müsste es bei diesem täglichen Streifen durch

Feld und Wald zugehen, wenn in der frohen Kinderschar nicht auch der Humor zu seinem Rechte käme. Lachen ist ja gesund, also wollen wir darnach trachten, unsern Pfleglingen diesen Balsam recht häufig und ausgibig zukommen zu lassen. Er würzt geistige und leibliche Kost aufs vortrefflichste und muss darum solchen Stiefkindern des Schicksals doppelt zuträglich sein. — Auf diese Art wird der Insasse der Waldschule auch während der unterrichtsfreien Zeit sein Wissen mehren und nicht nur seine körperlichen, sondern auch seine geistigen Fähigkeiten üben und fördern. Die Gelegenheit zum ständigen Verkehr mit Lehrpersonen, die sich aus innerm Drange berufen fühlen, diesen Armen Vater- und Mutterstelle zu versehen, ihnen auch fern vom häuslichen Herd Mutterliebe zu bieten, kann für die Förderung kaum hoch genug angeschlagen werden. Gerade darin liegt der Schlüssel für die überraschenden Erfolge in pädagogischer Hinsicht.

Der Schüler erwirbt sich bei diesem Verkehr ein Wissen, das auf eigenen Erfahrungen und Beobachtungen beruht und darum solider ist als die Büchergelehrsamkeit. Er verfügt über sein Wissenskapital jederzeit, und diese Sicherheit schon wird ihm bei seinen Kameraden in der Normalklasse eine gewisse Achtung verschaffen. Sein Ehrgeiz und die grössere Leistungsfähigkeit sind weitere Faktoren, die mithelfen, dass er ohne übermässigen Kraftaufwand mit seinen Klassengenossen Schritt zu halten vermag.

Eine Seite des Lebens und Treibens in der Waldschule, die zwar schon geschildert worden, verdient noch besonders beleuchtet zu werden. Der Ruf nach Schulreform geht durch die Lande. Neben vermehrter Körperpflege wird namentlich bessere Gemüts- und Charakterbildung gefordert. Die öffentliche Schule soll mehr erzieherisch tätig sein. Herz und Gemüt verdienen ebensoviel Pflege wie der Intellekt. Und gewiss ist zuzugeben, dass vermehrtes Wissen nicht immer auch gleichbedeutend ist mit besserer Bildung.

Wollen wir unser Volk auf eine höhere Kulturstufe bringen, so dürfen wir sicherlich die Herzensbildung, die Erziehung zum wahren Menschentum nicht vernachlässigen; denn der edeln und guten Menschen kann es nie zu viele geben. Und wenn man hie und da glaubt, in dieser Richtung einen Rückgang beobachten zu können, so ist das zwar sehr bedauerlich; aber unrecht ist es, die Schule allein dafür verantwortlich zu machen. Nicht sie und ihre Träger haben in erster Linie die Schuld. Die ist ganz anderswo zu suchen. Zwar gestehe ich ganz frei, dass auch ich der Ansicht bin, die heu-

tige Schule genüge ihrer Aufgabe nicht voll und ganz. Sie tut das aber nicht und kann es nicht tun, nicht, weil sie gegenüber früher etwas vernachlässigt, sondern weil sie sich in der Hauptsache gleich geblieben ist, weil sie sich zu wenig den Bedürfnissen der veränderten Lebensverhältnisse angepasst hat. Die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen der letzten Jahrzehnte haben es mit sich gebracht, dass die Familie und die „Wohnstubenerziehung" im Leben des Kindes leider einen immer kleinern Raum einnehmen. Die Zahl derjenigen Kleinen, die ohne richtige häusliche Erziehung aufwachsen müssen, ist in stetem Steigen begriffen. Wie sollten da die Verhältnisse besser werden, wenn dieses Defizit nicht von irgend einer Seite gedeckt wird. Die Familie kann's nicht mehr, die Erwerbsbedingungen, die sozialen Verhältnisse lassen sich nicht mit einem Schlage ändern, also wird insbesondere die Schule ihre Aufmerksamkeit der erziehlichen Beeinflussung widmen müssen. Die Parole für die Heilung lautet: „Die Schule der Zukunft — eine Arbeitsschule". Die eigene Betätigung, das eigene Erleben des Kindes sollte den Mittelpunkt des Unterrichtes bilden. Dann wird die gewünschte Gelegenheit, die Gemüts- und Willensbildung zu beeinflussen, weniger fehlen. An Vorschlägen für die Lösung dieses Problems fehlt es nicht, schon mehr an der Durchführbarkeit derselben. Die meisten Projekte scheitern eben an den zu grossen Klassenbeständen, die ein Individualisieren verunmöglichen. Gleichwohl hat man sich da uud dort ernstlich an die Aufgabe heran gewagt. Die Land-Erziehungsheime und die Waldschulen sind berufen, für die künftige Gestaltung des Unterrichtes in der Volksschule wertvolle Versuche zu machen. Sie weisen einen Weg, wie die Gemüts- und Willensbildung gepflegt werden könnte. Diese Schulen werden zu Übungsstätten des Willens. Alle menschlichen Tugenden, wie Verträglichkeit, Dienstfertigkeit, Wahrhaftigkeit etc., können sozusagen in der Praxis geübt und erprobt werden. Einmal verlangt die grosse Familie von jedem ihrer Kinder ein gewisses Opfer in der Bewegungsfreiheit. Die Zöglinge haben sich gegenseitig auch allerlei Rücksichten zu tragen, einander zu helfen. Der grosse Betrieb bringt es mit, dass streng auf peinliche Ordnung und Pünktlichkeit gehalten werden muss. Gewöhnen sich die Kinder alle diese Eigenschaften an, so besitzen sie schon wertvolle Angebinde fürs tägliche Leben. Die beiläufigen, an erfreuliche oder betrübende Vorkommnisse angeschlossenen Belehrungen in ethischer oder moralischer Hinsicht werden viel nachhaltiger wirken als die schönste moralische Erzählung.

Die Beleuchtung solcher „Fälle“ wird die Kinder zum Beobachten ihrer selbst und zum Kontrollieren ihrer Mitschüler veranlassen. Diese werden so gegenseitig an ihrer Veredelung und Besserung arbeiten. Was dürften wir billigerweise mehr von ihnen verlangen?

Meine Damen und Herren! Dies ein paar Erwägungen vom Standpunkte der Schule aus. Sie liessen sich leicht vermehren. Ich hoffe aber, sie genügen, allfällig vorhandene Bedenken zu zerstreuen. Die anderwärts mit den Waldschulen gemachten Erfahrungen waren durchaus günstige. Auch für unsere Verhältnisse versprechen sie erfreuliche Erfolge. Darum ein Glückauf dem Bemühen um die Gesundheit der jugendlichen Schwachen und Rückständigen! Unser Geschlecht tut sich so viel zu gute auf seine hohe Gesittung. Hier gilt es, sie zu beweisen, indem diese schwachen und hilflosen Kleinen im Streben und Hasten des täglichen Lebens nicht einfach ihrem herben Schicksal überlassen werden. Nein, helfen wollen wir ihnen, soweit es in unsern Kräften steht. Sie stark zu machen, mit der Not des Lebens zu kämpfen und sie zu überwinden, ist unser Ziel. Reine, edle Menschenliebe sei dabei unser Leitstern!

c) Rapporteur français: M. A. Schnetzler,

Directeur des Ecoles et Syndic de Lausanne.

Vous venez d'entendre deux intéressants rapports, l'un au point de vue médical, l'autre au point de vue pédagogique. Permettez-moi à mon tour de vous parler des expériences que nous avons faites à Lausanne. Nous venons d'ouvrir notre Ecole de la forêt. C'est après avoir étudié les institutions semblables de Charlottenbourg et de Mulhouse que nous nous sommes mis à l'œuvre. Rendons ici hommage à l'intelligente initiative d'un instituteur suisse, M. Heiniger à Hessigkofen (Soleure) qui a fondé une Ecole de la forêt où il rassemble tous ses élèves pendant la belle saison. Ces enfants sont tous en bonne santé, ce n'est pas donc une Ecole du genre de celle qui fait l'objet de nos délibérations d'aujourd'hui, puisque notre Waldschule est exclusivement destinée aux enfants débiles et anémiques.

A Lausanne, l'Ecole de la forêt a été fondée ensuite de décision du Conseil communal du 1er octobre 1907, sur notre préavis du 22 juin de la même année.

A ses débuts l'école compte 30 enfants qui ont été choisis ensuite de présentation du personnel enseignant et après examen approfondi du médecin des écoles.

Les élèves ont été pesés le jour de l'ouverture de l'école et examinés au point de vue de leur degré d'anémie qui varie du 70 au 100 %.

Voici encore quelques chiffres:

Sont atteints d'anémie	5 enfants
„ de faiblesse de constitution et débilité générale .	6 „
„ d'épilepsie	1 „
Convalescence de pneumonie	2 „
Bronchite à répétition	7 „
Tuberculose intestinale guérie	1 „
Entérite chronique	1 enfants
Infiltration des sommets tuberculose formée	5 „
	28 enfants

2 élèves ont été examinés ultérieurement.

3 cas de maladies du cœur ont été refusés.

J'emprunte ces renseignements au rapport de M. le Dr. A. Weith, médecin des écoles qui s'occupe avec un entier dévouement de notre nouvelle institution.

L'Ecole de la forêt de Lausanne compte actuellement 30 élèves de 7 à 13 ans qui forment une classe sous la direction d'une maitresse. Les garçons sont au nombre de 11 et les filles de 19.

Par des considérations sur lesquelles il n'est pas nécessaire d'insister, nous avons estimé que c'était une institutrice qui devait diriger cette classe.

L'enseignement comporte deux heures et demie de leçon par jour. Après chaque leçon de demi-heure, récréation de demi-heure. L'après-midi, il n'y a pas de leçons régulières.

L'Ecole se tient dans le „bois des fougères,“ propriété communale, à proximité immédiate d'une grande ferme qui contient un vaste réfectoire avec vaste cuisine, une salle de classe et une salle de jeux, pour les jours de mauvais temps. Un grand verger derrière la maison est réservé aux élèves de l'Ecole de la forêt.

Les enfants sont transportés du Lausanne par tramway. Le trajet dure 25 minutes. Le premier déjeuner est pris à la maison; A $9^1/_2{}^h$ déjeuner consistant en lait et beurre; à midi dîner, trois fois par semaine, le menu prévoit de la viande; à 4^h chocolat au lait; à $5^1/_2{}^h$ départ; à 6^h rentrée en ville.

Le budget pour la première année y compris les installations prévoit une dépense de 5500 frs. qui ne sera pas atteinte. Nous avons compté à 70 cts. la nourriture journalière par enfant. Une cuisinière est attachée à l'Ecole.

Point essentiel. Nous avons obtenu des Colonies de vacances que nos élèves de l'Ecole de la forêt soient admis d'office dans les Colonies de vacances. Il est essentiel que pendant les chaudes semaines de l'été les élèves n'interrompent pas leur cure de plein air.

Telle est la modeste expérience qui se poursuit à Lausanne. Elle intéresse vivement notre population.

Il nous reste à espérer que l'institution de l'Ecole de la forêt se généralise. Les dépenses qu'elle entraîne ne seront pas improductives, elles diminueront celles de l'hospitalisation et de l'assistance. C'est là une œuvre d'hygiène, d'instruction et d'éducation.

Dans notre Suisse, nous possedons de superbes forêts, que ce ne soient pas seulement aux oiseaux du ciel et aux écureuils de nos bois qu'elles servent d'abris, mais qu'elles contribuent à assurer la vigueur des races futures, de cette jeunesse qui grandit et qui sera la génération de demain!

2. La coopération officielle de la femme dans l'œuvre de l'hygiène scolaire et du foyer domestique.

Rapport présenté par le Dr. Guillaume.

Mesdames et Messieurs,

L'an passé, à pareille époque, la Société suisse en faveur des enfants faibles d'esprit ou arriérés, était réunie à Soleure, en assemblée bisannuelle. Chargé par son comité d'ouvrir la discussion sur la question à l'ordre du jour et qui avait été traitée magistralement par le rapporteur, M. le professeur Kaufmann, je donnai un résumé des résultats de l'examen sanitaire qu'on fait subir, dans la plupart des cantons, aux enfants qui entrent pour la première fois à l'école. Cet exposé fit, entre autres, ressortir l'importance et la grandeur de la tâche à accomplir dans cette branche de l'hygiène scolaire et la nécessité d'augmenter le nombre des collaborateurs dans ce champ d'activité. L'assemblée décida de mettre à l'ordre du jour de la prochaine réunion générale la question de savoir s'il ne serait pas possible et utile de faire appel dans ce but à la collaboration des femmes pour la surveillance de l'hygiène, non seulement dans les écoles, mais aussi au foyer domestique des élèves malades ou anormaux. Elle chargea son comité de désigner des rapporteurs pour étudier la question, et de porter en outre cette dernière devant notre société d'hygiène, afin d'y provoquer une discussion sur l'innovation suggérée. L'assemblée pensait avec raison que la création d'inspectrices d'hygiène dans les écoles rentrait tout naturellement dans le cadre du programme de la Société suisse d'hygiène scolaire.

Notre honoré et dévoué président, M. le Dr Schmid, m'ayant fait l'honneur de me demander un rapport sur la question, j'ai accepté cette tâche avec plaisir, et je vous exposerai aussi succinte-

ment que possible les motifs qui militent en faveur des résolutions dont le projet est entre vos mains.

Mais avant de motiver les thèses que je me suis permis de vous soumettre et qui résument ce que j'aurai à vous exposer, je crois utile de rappeler brièvement l'origine et le développement du mouvement en faveur de l'enquête sur l'état de santé des enfants admis à l'école primaire.

Déjà en 1895, feu M. le conseiller fédéral Schenk avait chargé le bureau de statistique de faire une enquête sur les conditions sanitaires des élèves de l'école primaire; les résultats de cette enquête furent publiés en résumé dans l'annuaire pédagogique de M. le Dr Huber.

A la suite d'une requête présentée en 1896 au département fédéral de l'Intérieur, on procéda, dans toutes les écoles primaires, à un recensement des enfants atteints d'infirmités mentales ou physiques ainsi que des enfants moralement négligés.

L'enquête avait été demandée par la Société pédagogique suisse, et la requête était signée par les présidents respectifs, à savoir MM. Fritschi, Rosier et Nizzola. L'initiative était due à M. Auer, maître secondaire à Schwanden, qui, dès lors, en sa qualité de président de la „Konferenz für das Idiotenwesen", a, par son activité inlassable, donné une impulsion générale au mouvement en faveur de cette catégorie de l'enfance malheureuse.

Le département de l'Intérieur recommanda la proposition aux gouvernements cantonaux; tous se déclarèrent favorables à l'enquête et promirent leur concours. Le bureau de statistique fut chargé d'organiser le recensement, et, pour en fixer le programme, consulta les personnes qui, en Suisse, s'étaient plus particulièrement occupées de la question.

Le recensement eut lieu en 1897. Il résulte des renseignements publiés, qu'il y avait alors en Suisse 13,155 élèves des écoles primaires qui étaient anormaux ou atteints d'une infirmité physique ou psychique. Un nombre restreint d'enfants faibles d'esprit recevaient une instruction dans une classe spéciale ou dans un établissement. Pour un grand nombre, on réclamait un traitement individuel.

L'année suivante, le comité central de la Société suisse des instituteurs, par l'organe de son président, M. le conseiller national Fritschi, attirait l'attention du département fédéral de l'Intérieur sur l'opportunité de compléter l'enquête et d'inviter les directions cantonales d'instruction publique à faire examiner au point de vue sanitaire tous les enfants qui entreraient dorénavant pour la première

fois à l'école et à consigner sur un formulaire simple et précis ceux d'entre eux qui présenteraient des anomalies physiques ou mentales.

Cette proposition ayant été prise en considération, le questionnaire fut établi; des instructions sur la manière de procéder à l'examen sanitaire des enfants furent envoyées aux cantons pour être distribuées aux commissions scolaires locales chargées de faire procéder à cet examen, autant que possible par un médecin, sinon par les membres du corps enseignant. Les matériaux recueillis devaient être dépouillés par les soins du bureau fédéral de statistique, chargé de publier les résultats de ce travail.

L'enquête commença dans 16 cantons en 1899; aujourd'hui, 21 cantons y prennent part et envoient annuellement et assez régulièrement les formulaires remplis. Bâle-ville et Genève font également examiner l'état de santé des enfants, mais ne communiquent pas de renseignements.

La feuille imprimée qui a été distribuée contient les résultats généraux des enquêtes de 1890 à 1896. Comme on le voit, la proportion des enfants atteints d'anomalies ou d'infirmités a diminué pendant cette période de 7 années: de 13 %, qu'elle était en 1900, elle est descendue en 1906 à 8 %. Cette diminution se remarque surtout dans la rubrique des enfants faibles d'esprit à un léger degré. Cela s'explique par le fait qu'au début de ces enquêtes, nombre d'enfants étaient considérés et désignés comme faibles d'esprit, qui, observés maintenant pendant un laps de temps assez prolongé, sont attribués avec raison à la catégorie des enfants physiquement et intellectuellement retardés. De là l'augmentation des cas de la rubrique dans laquelle sont groupés les cas d'affections physiques.

Le nombre de cas d'anomalies de l'organe de la vue est très élevé. Lorsque le médecin scolaire, ou un autre médecin est appelé à procéder à l'examen sanitaire, son attention semble parfois se porter trop exclusivement sur les anomalies de la vue et de l'ouïe, et cela expliquerait les nombreux cas d'acuité insuffisante de la vue suite de myopie ou d'autres vices de réfraction. Ainsi qu'on le voit sur des formulaires remplis qui sont exposés, on trouve mentionné dans la rubrique „observations", la recommandation à l'élève de porter des lunettes. Il n'est pas étonnant dès lors que, dans les villes, on rencontre assez souvent des enfants de 7 à 10 ans qui portent déjà des lunettes et que le nombre proportionnel des recrues exemptées du service militaire pour cause de myopie ait augmenté graduellement pendant les vingt dernières années. Il était de 24 ‰ de 1886 à 1890 et de 30 ‰ de 1901 à 1905.

Ce n'est pas toujours un médecin qui procède à la visite sanitaire des enfants. Cela n'a eu lieu, en 1908, que dans 20 % des écoles. Dans 80 % des écoles qui ont fourni les matériaux de l'enquête, c'est un membre du corps enseignant, soit le maître ou la maîtresse de classe, qui a procédé à l'examen.

A la louange du corps enseignant, on doit reconnaître que ses membres prennent un vif intérêt à cette enquête. C'est en particulier le cas des institutrices. En examinant les formulaires qu'elles remplissent et signent, on a l'impression qu'elles procèdent à cet examen avec un sentiment de commisération que seule la femme éprouve à ce degré en présence d'enfants chétifs et de santé délicate ou atteints d'infirmités.

Le nombre des médecins qui examinent les élèves, est malheureusement encore trop restreint. Les médecins scolaires ne se rencontrent que dans les villes d'une certaine importance, et ils n'interviennent le plus souvent que comme médecins et non comme hygiénistes, lorsque des cas de maladies transmissibles sont signalés dans l'école. Pratiquant la médecine, ils ne peuvent, en leur qualité de médecins scolaires, faire des visites dans les familles étrangères à leur clientèle. Il serait dès lors très désirable qu'il soit adjoint aux membres du corps enseignant une personne qualifiée, possédant des connaissances plus approfondies que celles que peuvent donner les instructions sommaires pour procéder à l'examen sanitaire. Des inspectrices scolaires, ou comme on voudra les appeler, qui dans un cours d'hygiène spéciale, auraient été préparées à assister d'une manière utile à ces examens, rendraient, en l'absence d'un médecin, d'excellents services.

D'après les renseignements communiqués sur la feuille qui est entre vos mains, on voit que 63 970 enfants sont entrés, en 1906, pour la première fois à l'école et ont été examinés ou point de vue sanitaire. Sur ce nombre, 5074, soit le 8 %, étaient atteints d'une anomalie ou d'une infirmité quelconque.

L'entête du tableau indique les différentes catégories d'affections que l'on distingue: l'une comprend les cas d'infirmités de l'ouïe, une autre ceux de la vue, etc. La Société suisse d'utilité publique a nommé une commission spéciale qui s'occupe du placement des sourds-muets, tandis qu'une autre commission voue sa sollicitude aux aveugles. Le bureau de statistique informe ces commissions des cas de surdi-mutité et de cécité mentionnés dans les bulletins, et ces commissions sont ainsi à même d'entrer en relations avec les parents de ces enfants et d'offrir leurs bons offices.

Pour les enfants qui ont l'ouïe dure à une degré quelconque, l'intervention médicale serait nécessaire. Lorsqu'un médecin a procédé à l'examen sanitaire, il note parfois dans la rubrique „observations" que les parents devraient être informés de l'infirmité de leur enfant. N'étant pas le médecin attitré de la famille, il ne peut intervenir auprès de cette dernière.

Dans la plupart des cas de dureté d'ouïe, la cause provient assez souvent d'une obstruction du conduit auditif externe, provoquée par un tampon de cérumen, Dans ces cas, comme aussi dans nombre de cas de blépharite, on doit en attribuer la cause au manque de soins de propreté; l'intervention de l'inspectrice sanitaire serait alors d'une grande utilité.

On s'occupe avec sollicitude non seulement des enfants atteints des affections et anomalies que nous venons d'indiquer, mais aussi de ceux qui sont atteints d'épilepsie et autres affections nerveuses ou psychiques. Il n'en est pas au même degré des enfants de la catégorie comprenant les maladies physiques, qui, en 1906, étaient au nombre de 1569 et qui représentent le 30 % du total des infirmités ou anomalies observées.

Ce chiffre relativement élevé provient en partie, comme cela a déjà été indiqué, du fait que nombre de cas envisagés jadis comme rentrant dans la catégorie des faibles d'esprit, figurent maintenant dans celle des cas de développement physique retardé, avec ceux de faiblesse générale, d'anémie, que précédemment l'on n'envisageait pas comme devant rentrer dans le cadre de l'enquête. C'est surtout dans les bulletins remplis par les instituteurs et institutrices qu'on rencontre assez souvent des observations comme celles-ci: „l'enfant chétif, malingre, reçoit une nourriture insuffisante" ou bien: „il est négligé sous le rapport de la propreté". La cause est parfois attribuée à la négligence ou à l'ignorance des parents, ou bien encore à ce que le développement physique de l'enfant a été retardé par suite des privations endurées, fruit de l'indigence de la famille.

Comme les élèves d'une nouvelle année viennent s'ajouter aux volées des années précédentes, on peut évaluer assez exactement le nombre de ces enfants chétifs qui se trouvent sur les bancs des différentes classes de l'école primaire.

Pendant les cinq dernières années, le chiffre total des enfants de cette catégorie s'est élevé à 6999 (soit 7000, chiffre rond) dont la plupart sont mentionnés comme retardés dans leur développement physique ou comme anémiques et de santé débile. Ils forment plus

de la moitié du total de ce groupe, si on leur ajoute ceux qui sont atteints de maladies tuberculeuses ou scrofuleuses, de rachitisme, de goître et d'affections cutanées.

A la suite de l'examen sanitaire de ces enfants physiquement retardés ou faibles de santé, la commission scolaire en exempte un certain nombre de la fréquentation de l'école pendant une année. Mais cela ne fait pas toujours l'affaire des parents, qui voudraient que leur enfant ne soit pas arrêté dans sa carrière scolaire, ou qui désirent le voir pendant la journée sous la surveillance du maître d'école. A Bâle, on s'occupe actuellement de remédier à cet inconvénient et l'on propose de créer deux classes inférieures parallèles, l'une ouverte en avril et l'autre en septembre. Au lieu d'une année entière, l'enfant retardataire, exclu temporairement de l'école, ne perdrait que 6 mois, si deux limites d'âge étaient admises. Mais le plus grand nombre de ces enfants délicats ou malingres, sont, malgré tout, admis à l'école dès l'âge de 7 ans, et on ne s'inquiète guère de savoir si, à la maison, ils sont l'objet de soins particuliers que réclame leur état de santé. On doit comprendre que, dans tous ces cas, l'intervention de l'inspectrice qui aurait assisté à l'examen sanitaire, pourrait donner aux parents de salutaires conseils hygiéniques et leur venir en aide en vue de fortifier l'enfant chétif et, au besoin, elle insisterait auprès d'eux pour appeler le médecin de la famille.

C'est peut-être en faveur des enfants de santé délicate, dont l'anémie est due en grande partie à un régime alimentaire insuffisant ou irrationnel, que l'influence de l'inspectrice serait la plus bienfaisante. Combien de sociétés et de comités de dames charitables désirent être informés de l'existence de familles discrètes dont les enfants malingres mériteraient d'être secourus.

Ces familles n'accepteraient pas l'aumône, mais bien des dons en nature pour leur enfant. L'inspectrice serait bientôt connue de ces sociétés et de ces dames charitables et elle deviendrait leur conseillère pour venir en aide d'une manière utile aux enfants nécessiteux.

Dans cette même catégorie sont compris les cas de paralysie partielle, de déviation de la colonne vertébrale, les cas d'ankylose, de claudication, suite d'accidents ou de maladies du système osseux et des articulations. Or, les nombreux cas d'appauvrissement vital, d'arrêt de croissance qui, chaque année, sont constatés lors de l'examen sanitaire des enfants arrivés à l'âge de scolarité, attirent moins l'attention des sociétés philanthropiques et de bienfaisance, que les enfants estropiés, paralytiques ou scoliotiques, dont le nombre est re-

lativement restreint, mais dont les infirmités étant plus visibles, inspirent davantage la commisération. Aussi s'est-il constitué récemment à Zurich, sous la présidence de M. le prof. Kesselring, un comité dans le but de créer en faveur des enfants estropiés ou infirmes, un asile qui mérite toute notre sympathie.

Nous devons encore mentionner les enfants atteints de maladies cutanées, dues en grande partie à une mauvaise hygiène et surtout à l'absence de soins réguliers de propreté. La plupart d'entre eux, comme d'ailleurs nombre d'enfants normaux, n'ont jamais depuis leur enfance ressenti les bienfaits d'un bain; aussi l'une des tâches qu'auraient à remplir les inspectrices, serait de faire observer la propreté des vêtements et surtout celle du corps et de populariser les établissements de douches scolaires, afin d'arriver peu à peu à ce qu'aucune école n'en soit privée.

Les colonies de vacances et les soupes scolaires sont surtout destinées à cette catégorie d'élèves, et l'inspectrice serait bien placée pour donner un préavis sur le choix des enfants à admettre dans ces colonies comme aussi dans les écoles sous bois, dont il a été question dans la conférence de hier soir. Mais toutes ces institutions, auxquelles nous applaudissons, n'exercent une influence salutaire que temporairement et ne contribueront à atteindre le but que l'on se propose — celui de préparer des générations d'hommes et de femmes plus robustes et plus fortes, au point de vue physique et moral — que lorsque les conditions hygiéniques du foyer domestique seront améliorées.

Nous disons aussi au point de vue moral, car nous voyons figurer au tableau une dernière rubrique qui indique le nombre des enfants physiquement et moralement abandonnés. D'après les résultats de l'examen sanitaire, il en a été signalé pendant les sept dernières années, dans les cantons qui communiquent des renseignements, un total de 245 soit de 35 en moyenne par an. Ce chiffre doit être inférieur à la réalité. D'après le rapport de la „Kinderschutzvereinigung" de Zurich, les comités de cette union ont eu à s'occuper de 98 cas nouveaux pendant l'année dernière. Il est possible que les membres du corps enseignant qui procèdent à l'examen sanitaire ne signalent pas toujours ces cas d'abandon, crainte de s'attirer le courroux des parents qui pourraient avoir connaissance de cette accusation.

Il y a de ces enfants dont les parents, pauvres ou malades, quoique bien disposés, sont néanmoins hors d'état de pourvoir aux besoins de leurs enfants. D'autres, étant orphelins ou de naissance

illégitime, sont parfois placés en pension dans des conditions défavorables; d'autres enfin sont les enfants de parents dissolus et desquels ils n'ont que des cruautés pour caresses. Tous ces enfants ont également droit à la sympathie et à la sollicitude des hygiénistes scolaires.

Le „Kinderschutzverein" de Zurich s'est occupé récemment du sort des enfants maltraités, et M. le pasteur Wild a proposé la nomination d'une commission spéciale et d'inspectrices pour venir en aide aux martyrs de parents dénaturés ou de leurs représentants. Encore ici, les inspectrices scolaires rendraient de signalés services; car, ayant l'occasion d'observer tous les enfants fréquentant l'école primaire et étant autorisées à visiter leurs familles, elles seraient les mieux placées pour faire une enquête dans les cas où les enfants paraîtraient négligés ou maltraités; cette enquête serait suivie, le cas échéant, d'un rapport à l'autorité compétente, et l'inspectrice pourrait informer les comités s'occupant de cette catégorie d'enfants, comme cela se fait pour les sourds-muets et les aveugles.

* * *

Aux 5000 enfants signalés comme anormaux lors de l'examen annuel des enfants qui, pour la 1re fois, entrent à l'école dans les vingt cantons indiqués, il faut ajouter le nombre de ceux qui, pendant l'année, sont atteints de maladies infectieuses, rougeole, scarlatine, diphtérie et coqueluche. D'après la statistique de la morbidité, qui est loin d'être complète, ce nombre est relativement considérable.

Quant au nombre des décès causés par ces maladies, il a été en Suisse pendant les cinq dernières années le suivant:

Décès par suite de coqueluche	3212.—
„ „ „ „ diphtérie . .	3057.—
„ „ „ „ rougeole . .	3048.—
„ „ „ „ scarlatine .	979.—
Total	10 296.—

Ainsi, ces quatre maladies, aussi évitables que la fièvre typhoïde et la fièvre puerpérale, provoquent encore chaque année plus de 2000 décès parmi les enfants qui n'ont pas atteint l'âge de 15 ans. D'après ces chiffres, on peut se faire une idée du nombre d'enfants qui sont atteints de l'une ou de l'autre de ces affections et qui ne succombent pas.

Ceux qui en sont victimes n'appartiennent pas tous aux classes d'âge des élèves de l'école primaire, parce que ceux-ci, bien qu'assez souvent atteints de ces affections, offrent une plus forte résistance et ne succombent pas; mais les plus jeunes frères ou sœurs, ceux

qui fréquentent une école enfantine ou qui sont encore au berceau sont contaminés et enlevés plus fréquemment par la mort. C'est surtout le cas dans les épidémies de coqueluche qui, chaque année, provoquent 5 à 600 décès parmi les enfants âgés de moins de deux ans. La coqueluche et d'autres maladies transmissibles s'observent dans les écoles enfantines et dans les garderies pour tout jeunes enfants. Or, ces écoles devraient aussi être placées sous la surveillance des inspectrices sanitaires, afin d'y faire observer les règles de l'hygiène et de s'assurer que toutes les mesures prophylactiques sont prises avec soin contre ces maladies. En cas d'apparition de l'une ou de l'autre de ces dernières, l'inspectrice informerait le médecin auquel il appartient de prescrire les mesures propres à conjurer une épidémie. C'est à cette occasion surtout que l'inspectrice serait l'utile auxiliaire du médecin, son assistant attitré; elle lui viendrait en aide, veillerait à l'exécution de ses ordres dans l'école et s'assurerait que les instructions médicales données sont observées dans les familles des enfants malades.

Les mesures préventives les plus efficaces de ces maladies infectieuses se résument dans le mot significatif de „propreté": propreté du corps, des vêtements, de la literie, de toutes les pièces du logement, surtout des chambres à coucher, et l'insistance à faire observer ces mesures rentrerait dans le programme des fonctions d'une inspectrice sanitaire.

Madame Villiger-Keller nous disait à cet égard dans une de ses lettres:

„Seit fast 30 Jahren war ich fortwährend Präsidentin der Aufsichtskommission der weiblichen Arbeitsschulen. Da haben wir reichlich die Erfahrung gemacht, wie die Fürsorge von Frauen über Gesundheitspflege und besonders Reinlichkeit der Schulkinder eindringlicher, auch in moralischer Beziehung auf Eltern und Kinder besser wirken könnte, als der höchst seltene Besuch des Schularztes, der allenfalls Untersuchungen über Kurzsichtigkeit oder Schwerhörigkeit anstellt, Schmutz, Ungeziefer, Unreinlichkeit unbeachtet lässt."

Mesdames et Messieurs,

Ce que j'ai eu l'honneur d'exposer jusqu'à présent prouve que le cadre de l'hygiène scolaire devrait être étendu davantage et qu'une surveillance plus régulière et plus fréquente est devenue nécessaire, non seulement dans l'école, mais aussi dans la famille des élèves malades, anormaux ou négligés. L'enquête sanitaire ne devrait pas

être limitée au moment de la première entrée des élèves à l'école primaire, mais devrait déjà commencer dans l'école enfantine et se poursuivre jusqu'à la sortie de l'école primaire. Leur état de santé devrait être noté dans un registre ou casier sanitaire dont une feuille serait consacrée à chaque élève et sur laquelle serait consigné le résultat de l'examen d'entrée et, successivement, toutes les observations que l'inspectrice trouverait utiles d'être mentionnées. Il serait convenable d'observer chaque année la hauteur de la taille et le poids du corps des élèves afin de pouvoir apprécier objectivement le développement physique de chaque enfant.

Nous avons déjà vu que l'inspectrice aurait un motif suffisant de faire une visite aux parents d'un enfant qui aurait été exempté de l'école ou qui aurait été reconnu atteint d'une affection nécessitant des soins hygiéniques. La visite serait aussi motivée lors de l'apparition de cas de maladies transmissibles. Dans ces visites domiciliaires, le champ d'activité de l'inspectrice s'élargirait. En faisant connaissance de la mère de famille, elle remarquerait que celle-ci est dans un état intéressant ou qu'un bébé est au berceau; aussi, après avoir parlé de l'état de santé de l'écolier qui motive la visite, elle saisirait l'occasion de donner des conseils hygiéniques à la mère ou de lui parler des soins que réclame le jeune enfant, surtout s'il est nourri artificiellement. L'inspectrice saurait bientôt inspirer confiance et elle deviendrait la conseillère des mères de famille pour tout ce qui concerne les questions d'hygiène et de salubrité. Qu'on n'objecte pas que l'hygiène est suffisamment vulgarisée dans des conférences publiques et par des brochures et des articles de journaux. Les auditrices de ces conférences sont presque exclusivement des femmes de la classe aisée. Les mères d'enfants chétifs et anémiques appartiennent le plus souvent à la classe ouvrière, et elles n'ont pas le loisir d'assister à ces réunions et de lire des traités d'hygiène. Il faut qu'une femme instruite et pleine de tact, aille les trouver à leur domicile et leur apporte la bonne nouvelle. C'est ce que feraient les inspectrices, telles que nous les comprenons.

En se bornant à ne s'occuper que des enfants qui sont sur les bancs de l'école primaire, on intervient souvent trop tard. Qu'on n'oublie pas que les jeunes garçons qui, à l'âge de 7 ans, sont reconnus chétifs et malingres, se présenteront dans peu d'années au recrutement, et, en dépit de ce qu'on aura fait pendant leur séjour à l'école pour fortifier leur santé, ils viendront grossir le nombre des recrues exemptées du service pour cause de développement

physique insuffisant, de faiblesse de constitution, d'anémie, de goître, de tuberculose, etc., motifs qui, chaque année, font exempter 6 à 7000 jeunes gens. En 1907, 6858 recrues ont été exemptées pour 38 différents motifs.

Nous n'avons malheureusement pas de données exactes sur le nombre de jeunes filles qui, à l'âge de 20 ans, présentent des conditions de santé analogues à celles des recrues exemptées du service militaire. Par analogie, on peut admettre que le chiffre est à peu près égal à celui qui vient d'être indiqué. Nous savons seulement que, parmi les 4 à 5000 cas de mort-nés ou d'enfants décédés le jour ou le lendemain de leur naissance, enregistrés chaque année en Suisse, il y en a un grand nombre dont la cause est attribuée à des maladies évitables de la mère, à une malconformation de son bassin, à une présentation vicieuse de l'enfant ou à des accidents survenus pendant l'accouchement, causes qui indiquent que souvent le développement physique des femmes en couches n'a pas été normal, ou que, pendant la grossesse, elles étaient placées dans des conditions hygiéniques défavorables et avaient eu à subir des privations de tous genres. Dans tous les cas, les inspectrices sanitaires auraient au moins à veiller à ce que les jeunes filles des écoles suivent les leçons de gymnastique et de natation. Dans les visites à domicile, elles pourraient exercer une bonne influence sur les parents qui, souvent à tort, font exempter, leurs fillettes des leçons de gymnastique.

Si l'on songe que l'appel adressé au public en faveur de la création de sanatoriums pour le traitement des malades atteints de phtisie pulmonaire — appel dont le principal argument était le fait que chaque année 8000 décès étaient attribués à cette maladie — provoqua dans tous les cantons le mouvement généreux que l'on connaît, on devra admettre que les mesures préventives contre les maladies évitables ont chance d'être approuvées par le public, qui trouverait rationnel de les voir appliquées dans la période de l'enfance au foyer domestique insalubre, c'est-à-dire là, précisément où les microbes de tous genres auxquels on attribue la cause des maladies, trouvent un terrain favorable à leur développement.

Actuellement on est à la recherche d'un remède curatif, d'un vaccin contre ces différentes maladies microbiennes afin de l'appliquer aux malades qui en sont atteints. Or la thérapie n'est pas de l'hygiène. Nous applaudissons à tous les efforts qui ont pour but la guérison des malades, mais on doit reconnaître qu'il est rationnel de combattre les causes des maladies, non-seulement dans l'organisme

humain contaminé, et déjà malade, mais bien dans les milieux insalubres où la maladie est contractée, où elle prend le plus souvent naissance et se développe.

Des progrès ont été réalisés dans l'hygiène du logement, cela est certain, et nous applaudissons aux mesures prises à Lausanne par M. le syndic Schnetzler, qui a introduit le casier sanitaire des habitations, institution qui existe depuis 40 ans dans le canton de Neuchâtel, où l'on reconnaît qu'une visite sanitaire annuelle des logements ne suffit pas et qu'une surveillance pour ainsi dire continuelle de l'état des habitations reconnues insalubres, est nécessaire.

Les soins de propreté du logement, des vêtements, des objets de literie, incombent aux femmes de ménage, et la tâche des inspectrices consisterait entre autres à convaincre celles-ci de la nécessité d'accomplir ce devoir et à leur indiquer la manière rationnelle d'y procéder. Donner aux mères de famille de la classe peu aisée les instructions pour rendre le logement salubre et confortable, préparerait aussi un milieu favorable à la vie de famille, et retiendrait le père au foyer domestique, qui y trouverait un délassement plus attrayant que celui qu'il recherche au cabaret.

Je crois en avoir suffisamment dit pour motiver les trois premiers considérants à l'appui des résolutions proposées, ainsi que pour démontrer la tâche qui reste encore à accomplir et la mission qui serait assignée aux futures inspectrices sanitaires.

Je dois encore motiver en quelques mots le dernier considérant.

On posera la question de savoir s'il se trouverait un nombre suffisant de femmes qualifiées à tous égards pour suivre le cours d'instruction prévu et ensuite pour accepter les fonctions d'inspectrices sanitaires de l'école et du foyer domestique des élèves.

D'après le dernier recensement de la population, on compte en Suisse 1,143,000 femmes âgées de 16 ans et au-dessus, c'est-à-dire en âge de contracter mariage. Sur ce nombre, il y en a 604,300 qui ne sont pas mariées, et beaucoup d'entre elles ne le seront jamais. Si l'on retranche de ce chiffre le nombre de femmes des classes d'âge de 16 à 20 ans et de 50 ans et au-dessus, il en reste encore 304,000.

Le plus grand nombre de ces 300,000 femmes célibataires ou veuves, doivent gagner leur pain et se livrer à un travail lucratif. Elles sont actives dans les branches industrielles les plus diverses et dans le commerce. On en rencontre dans les bureaux de poste,

de télégraphe et d'autres administrations publiques et surtout dans les établissements d'instruction publique ou privée.

Mais il reste encore des milliers de femmes qui n'ont pas été recensées lors du dénombrement des entreprises industrielles et commerciales, parce qu'elles n'appartiennent à aucun groupe professionnel. La plupart d'entre elles sont indépendantes et de loisir et ont cependant un besoin d'activité. Aussi en rencontre-t-on un grand nombre parmi les membres actifs de la Société d'utilité publique des femmes suisses dont M[me] Villiger-Keller, admirablement secondée par les comités cantonaux, avait su, par son esprit d'initiative et sa persévérance, donner un développement remarquable aux écoles ménagères, aux écoles pour le service domestique et à la „Pflegerinnenschule". Cette femme distinguée à tous égards se promettait, avant la maladie qui l'a enlevée, de venir aujourd'hui parler en faveur des résolutions qui vous sont soumises et vous dire qu'elle était persuadée que nombre de femmes de mérite se présenteraient pour suivre le cours d'hygiène spéciale qui serait donné aux futures inspectrices.

Parmi les femmes de cœur qui choisiraient cette occupation, il y a des veuves qui, après avoir élevé leurs enfants, se trouvent seules et seraient heureuses de pouvoir employer leurs loisirs en se vouant à l'apostolat de l'hygiène. Nombre de femmes célibataires sont dans le même cas. Parmi elles, il y en a que les circonstances ont empêchées de se marier, d'avoir un ménage, une profession, un emploi et dont la capacité de dévouement, les forces qu'elles possèdent, trouveraient dans les fonctions d'inspectrice, un travail intéressant et un noble but à atteindre.

Toutes ces femmes distinguées par leur éducation, le niveau élevé de leur instruction, par leur tact, par leurs connaissances en hygiène, exerceraient un ascendant moral aussi bien sur les membres des commissions scolaires et du corps enseignant, que sur les mères de famille et le public en général, et elles élèveraient les fonctions d'inspectrices à la dignité d'une profession.

* * *

M[me] Villiger pensait aussi que la „Pflegerinnenschule" pourrait très bien faire rentrer le cours spécial d'hygiène dans le cadre de son programme. Elle écrivait à ce sujet textuellement:

„Wie gerne würde ich mich dafür verwenden, dass die Ausbildung solcher weiblicher Inspektoren von unserer schweizerischen Pflegerinnenschule übernommen würde, in deren Rahmen sie auch durchaus passt."

Cette noble femme, digne fille du vénéré landammann Keller, n'est plus, mais son esprit d'initiative et de dévouement lui survivra et inspirera les femmes distinguées de la Société d'utilité publique. En voyant au milieu de nous les coryphées de la Société d'utilité publique des femmes nous pouvons espérer que le comité de la „Pflegerinnenschule“ accepterait la tâche que lui a léguée sa présidente et compléterait ainsi cette utile institution en y formant nonseulement des „Krankenpflegerinnen“, mais aussi des „Gesundheitspflegerinnen“ et, se souvenant du proverbe: „prévenir vaut mieux que guérir“, prendrait pour devise: „prévenir et guérir“.

Mesdames et Messieurs,

Nous sommes encore dans la période d'étude de la question qu'il s'agit d'élucider et de populariser avant de discuter en détail un plan d'exécution. Je me suis abstenu de parler d'un programme de cours spécial d'hygiène, qui devrait être donné pour préparer à leurs fonctions les futures inspectrices scolaires. L'„Informationskurs in Jugendfürsorge“ annoncé, aux résultats duquel nous applaudissons d'avance, permettra de tenir compte des expériences qui seront acquises.

La „Konferenz für das Idiotenwesen“ a exprimé le vœu que notre société d'hygiène scolaire prenne la chose en main, et si, aujourd'hui, elle se déclare en principe favorable à l'innovation, elle chargera son comité d'en poursuivre l'étude, de faire des démarches auprès de la Société d'utilité publique des femmes suisses, et de faire de la propagande en faveur de la question, en particulier dans le sein de la Société suisse des instituteurs, à laquelle nous devons déjà l'enquête annuelle sur l'état de santé des enfants qui entrent pour la première fois à l'école.

Il ne me reste plus, Mesdames et Messieurs, qu'à vous demander pardon d'avoir abusé de votre patience, à vous remercier de l'attention que vous avez bien voulu me prêter, et à vous recommander les résolutions que j'ai eu l'honneur de vous soumettre.

---

3. Bericht über die IX. Jahresversammlung der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege,

Samstag den 16. und Sonntag den 17. Mai 1908 in Baden.

I. Vorbemerkung.

Die Jahresversammlung von St. Gallen 1907 fasste den Beschluss, es sei ausnahmsweise für das Jahr 1908 eine Versammlung von reduzierter Dauer, Samstag Abend und Sonntag, in Aussicht zu nehmen mit Versammlungsort in möglichst zentraler Lage. Der Vorstand gelangte daher an den Stadtrat Baden, der mit aller Bereitwilligkeit sich anerbot, unsere Gesellschaft im Jahre 1908 zur Jahresversammlung aufzunehmen, und seine Mitglieder: Stadtammann Reisse, Stadträte Jäger und Deuschle mit den nötigen Anordnungen in Verbindung mit unserm Vorstand betraute.

Wir unterliessen es auch nicht, den Erziehungsrat des Kantons Aargau zu begrüssen; in verdankenswerter Weise erklärte sich Landammann Dr. Müri bereit, ein Wort der Begrüssung bei Anlass unsrer I. Hauptversammlung an die Teilnehmer zu richten.

II. Programm.

Samstag, 16. Mai.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzung des Vorstandes im Hotel Quellenhof.
Abends 8 Uhr: *I. Hauptversammlung* im Kursaal.

1. Begrüssung durch den Direktor des Erziehungswesens des Kantons Aargau, Landammann Dr. Müri, Aarau.
2. Waldschulen und Walderholungsstätten für Schulkinder. Medizinischer Referent: Schularzt Dr. Kraft, Zürich. Pädagogischer Referent: H. Hiestand, Vorsteher des städtischen Amts für Kinderfürsorge, Zürich. Französischer Korreferent: Stadtpräsident Schnetzler, Lausanne. — Diskussion. Projektionsbilder zur Darstellung der Einrichtung von Waldschulen.

Zur Teilnahme an dieser Versammlung wurden die Kurgäste und die Bevölkerung der Stadt Baden ebenfalls eingeladen.

Sonntag, 17. Mai.

Vormittags 8 Uhr, im Musiksaal des alten Schulhauses: *Jahresgeschäfte.*

1. Protokoll der letztjährigen Versammlung.
2. Bericht und Rechnung für das Jahr 1907.
3. Programm für Veranstaltung eines schweizerischen Informationskurses in Jugendfürsorge im September 1908 in Zürich.
4. Förderung der Hygiene des Lehrkörpers: Anträge der bestellten Kommission.
5. Bestimmung des nächstjährigen Versammlungsortes.
6. Anregungen aus dem Schosse der Versammlung.

Vormittags 8½ Uhr: *II. Hauptversammlung.*

1. Die Mitwirkung der Frau an der sanitarischen Beaufsichtigung der Schulkinder. Referent: Dr. Guillaume, Direktor des schweiz. statist. Bureau, Bern.
2. Schule und Zahnpflege: Ausführung der Postulate der Berner Versammlung 1904. Referent: Dr. Alfr. Steiger, Schulzahnarzt, Luzern.

Mittags 12 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Restaurationssaale des Kurhauses.

Nachmittags 3 Uhr: Besichtigung der neuen Schulhausanlage und der weiteren Sehenswürdigkeiten Badens.

III. Erste Hauptversammlung.

Samstag den 16. Mai 1908, abends 8 Uhr,

im Kursaal Baden.

Vorsitz: Dr. F. Schmid, Direktor des schweiz. Gesundheitsamts, Bern.

An die 250 Teilnehmer hatten sich zu der Versammlung eingefunden. Besonders zahlreich waren diesmal die Delegierten der Behörden, unsere Kollektivmitglieder, vertreten, ein Zeichen des Interesses, das gerade in den Kreisen der Kantons- und Gemeindebehörden unseren Bestrebungen entgegengebracht wird. Ferner waren auch die Kurgäste Badens in stattlicher Zahl erschienen und vom Lehrerseminar Wettingen waren die beiden obersten Klassen anwesend. Eine besondere Auszeichnung war der Versammlung wie auch der Tagung vom Sonntag dadurch beschieden, dass der Zentralvorstand des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins, der in Baden getagt hatte, unseren Verhandlungen in corpore folgte.

1. Begrüssungswort von Landammann Dr. Müri, Erziehungsdirektor des Kantons Aargau, Aarau.

Hochgeehrte Damen und Herren!

Zur IX. Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege entbiete ich Ihnen im Namen der aargauischen Erziehungsbehörden herzlichen Gruss und Willkomm. Ich begrüsse

vorab den Vorstand und die Mitglieder dieser Gesellschaft, welche das hohe Ziel anstrebt, alle Interessenkreise der Schulgesundheitspflege, Behörden, Lehrer, Ärzte und Architekten, zur Beratung und Förderung aller Fragen auf diesem Gebiete zu vereinigen; sodann aber auch die verehrlichen Gäste von Nah und Fern, welche das lebhafte Interesse für diese wichtige Angelegenheit der Wohlfahrt unseres Volkes heute hieher geführt hat.

Als vor einem Jahre ungefähr der Präsident Ihrer Gesellschaft, Dr. Schmid, Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes, sich beim Sprechenden erkundigte, ob man im Aargau und zwar in der Kantonshauptstadt geneigt sei, die Jahresversammlung Ihres Vereins zu beherbergen, da äusserte ich Bedenken, weil die Gemeinde Aarau zur Zeit in Bezug auf die notwendige Ausgestaltung ihres Schulwesens gewissermassen in einem Übergangsstadium sich befindet und daher nicht in der Lage gewesen wäre, den Autoritäten der Schulgesundheitspflege Mustergültiges und Lehrreiches vor Augen zu führen, was geeignet gewesen sein würde, die notorische Einsicht und Schulfreundlichkeit unserer Hauptstadt im günstigsten Lichte erscheinen zu lassen. Darauf entschloss sich Ihr Vorstand, die diesjährige Versammlung in vereinfachtem Rahmen abzuhalten, und nun erklärte sich das allezeit gastfreundliche Baden bereit, in den Riss zu treten.

Es dürfte kein schlechtes Omen für Ihre Verhandlungen über Gesundheitspflege sein, wenn Sie hier an den heilkräftigen Gesundbrunnen tagen, an welchen Tausende und Abertausende schon Linderung und Genesung gesucht und gefunden haben!

Hochgeehrte Anwesende!

Von den vier Hauptaufgaben der modernen Schule, der geistigen, sittlich-religiösen, bürgerlichen und körperlichen Erziehung der Jugend nimmt die letztere, die körperliche Ausbildung und Pflege der Gesundheit, in dem Masse an Bedeutung zu, als die ungeheure Entwicklung des Verkehrslebens, der gesteigerte Erwerbskampf und die gewaltigen Fortschritte der Technik die Anforderungen an die Schule erhöhen; darum muss mit zwingender Notwendigkeit ein Gegengewicht geschaffen werden gegen die Überbürdung des jugendlichen Gehirns mit zu viel Wissenskram, gegen die nervenzerstörende, aufreibende Jagd und Hast in Schule und Leben, gegen den unsinnigen Wettlauf in der Aufstellung hochgeschraubter Lehr- und Stundenpläne. Mit Recht erheben die Schulhygieniker den Warnruf nach

Abrüstung und Entlastung, vermehrter Pflege des Körpers und der leiblichen Gesundheit, nach Schonung des zarten jugendlichen Organismus.

Es gilt daher vor Allem, die hygienischen Verhältnisse der Schulräumlichkeiten, worin die Kinder oft eng ineinander gepfercht halbtagelang in schlechter Luft und bei ungenügender Beleuchtung zu sitzen gezwungen sind, zu verbessern, auf dass Luft und Licht, die elementarsten Lebensbedingungen aller höheren organischen Wesen, in reicher Fülle hereinströmen und in zweiter Linie diese Lokalitäten mit hygienisch einwandfreiem Schulmobiliar und ebensolchen Lehrmitteln auszustatten.

Es gilt ausreichende Spiel- und Turnplätze zu schaffen und Turnhallen zu errichten, um ein gesundes, kräftiges, willensstarkes Geschlecht heranzuziehen, das nicht nur den Anstrengungen des bürgerlichen Berufes, sondern auch den Anforderungen des vaterländischen Wehrdienstes die nötige körperliche Leistungs- und Widerstandsfähigkeit entgegenbringt.

Es gilt, die jugendliche Psyche im Unterricht vor Überanstrengung und Überbürdung zu schützen und die Verbreitung ansteckender Krankheiten, sowie die Entstehung der bekannten Schulkrankheiten zu verhüten und eine fachmännische Kontrolle über den Gesundheitszustand der Schuljugend einzuführen.

Es gilt endlich, durch Schaffung humanitärer Einrichtungen und Veranstaltungen die fatalen Folgen der sozialen Misstände unserer Zeit für die heranwachsende Jugend nach Möglichkeit zu paralysieren, auf dass sie nicht fortzeugend Böses gebären müssen.

Dieses allgemeine, vielseitige Programm der Schulgesundheitspflege ist leider noch nicht überall im Schweizerland zur Tat und Wahrheit geworden, obschon sich der Staat der Konsequenz und Pflicht nicht entziehen kann, mit dem Zwang zum Schulbesuche die Obsorge für die Gesundheit der Kinder in der Schule zu übernehmen. Und dabei will ich in aller Offenheit bekennen, dass auch in unserem Kanton, hauptsächlich infolge der Kleinheit und Unzulänglichkeit der Kräfte und Mittel vieler Gemeinden, die Pflege der Schulhygiene noch Manches zu wünschen übrig lässt. Immerhin weist unser etwas veraltetes Schulgesetz von 1865 und namentlich die zudienliche Schulordnung manche erfreuliche Ansätze nach dieser Richtung auf, welche bei neueren Revisionen der Lehrpläne, Reglemente etc. soweit möglich, eine zeitgemässe Fortentwicklung erhalten haben, so bezüglich

Schuleintritt, Beginn und Dauer des Unterrichts, Pausen, Ferien, Hausaufgaben, Reinlichkeit und Ordnung im Schulhause, körperliche Strafen etc.

In einer einlässlichen Verordnung über Schulhausbauten sind die Anforderungen und Normen festgelegt worden, welche die moderne Schulhygiene an die Lage, Einrichtung und innere Ausstattung einer Stätte der Jugendbildung stellt bezw. anlegt. Es ist daher in den letzten Jahren, dank auch der finanziellen Hülfe des Bundes, in unserem Kanton eine namhafte Zahl neuer stattlicher Schulhäuser erstellt worden. Eine Verordnung über die Durchführung des Turnunterrichts normiert die Grundsätze für Errichtung zweckmässiger Turnhallen und Anlage von Turnplätzen; auch in dieser Beziehung, namentlich hinsichtlich der Erstellung von Turnhallen in den Landgemeinden, ist ein bedeutender Fortschritt zu verzeichnen. Besondere Erlasse des Erziehungsrates beschäftigten sich mit unserer Aargauer Schulbank, die in ihrer Konstruktion höchst einfach, solid und billig ist, doch allen wesentlichen Forderungen der Schulhygiene entspricht. Von der Überzeugung geleitet, dass die unerlässliche Vorbedingung und Hauptgrundlage einer praktischen Schulgesundheitspflege die hygienische Vorbildung der Lehrer bildet, haben wir schon vor Jahren in beiden Seminarien den Hygiene-Unterricht und im Interesse der Gesundheit des Lehrpersonals nicht nur eine strenge sanitarische Untersuchung der Eintretenden, sondern auch eine dauernde ärztliche Kontrolle der Zöglinge überhaupt eingeführt.

In manch anderer Beziehung sind erfreulicherweise in Ermangelung staatlicher Vorschriften mit oder ohne Anregung von oben herab die Gemeinden und gemeinnützigen Vereine von sich aus vorgegangen, so hinsichtlich der Anstellung von Schulärzten, der Bekämpfung ansteckender Krankheiten und der verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen für kranke, schwächliche, schlecht genährte und schlecht gekleidete und der Fürsorge für körperlich und geistig anormale Kinder.

Es bietet sich also auch in unserem Kanton, ich glaube dies ohne Überhebung sagen zu dürfen, das Bild eifrigen Strebens und regen Schaffens auf dem dankbaren Felde der Schulgesundheitspflege, wenn auch die systematische Ordnung und Regelung von staatswegen zum Teil noch fehlt.

Diese soll nun im neuen, demnächst im Grossen Rate zu behandelnden Schulgesetze erfolgen, allerdings nicht in allen Details,

sondern nur in den Grundzügen, um eine spätere zeitgemässe Ausgestaltung nicht a priori zu erschweren. Der neue Entwurf bestimmt daher nur grundsätzlich, dass in allen öffentlichen Schulen die erforderlichen Massnahmen der Schulgesundheitspflege zu treffen, dass die neueingetretenen Kinder ärztlich zu untersuchen seien und dass eine fachmännische schulhygienische Aufsicht in allen Schulen eingeführt werden müsse. Die näheren Ausführungsbestimmungen sind dem Vollzuge überlassen. Damit im Zusammenhang stehen die Bestimmungen über Massnahmen betreffend Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder, betreffend Schutz gegen Überanstrengung, Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch der Kinder durch Eltern oder Pflegeeltern, worüber Schulbehörden und Lehrer zu wachen haben. Dem neuen Schulgesetz liegt endlich die Tendenz zu Grunde, auf allen Stufen mit allem unnützen Kram und Ballast abzurüsten, die Lehrpläne zu entlasten und dafür die körperlichen Übungen, Spiele und Exkursionen mit Anschauungsunterricht in Gottes freier Natur mehr zu pflegen, welche in ihrem grossen, allzeit aufgeschlagenen Buche sozusagen die ganze Schulweisheit in lebendiger Gestalt enthält, die das Lehrbuch und die Sammlung nur in toter, trockener Form zu bieten vermag.

Hochverehrte Anwesende!

In diesen Tagen, da die gütige Mutter Natur eine seltene herrliche Maiblütenpracht hervorgezaubert und neue Hoffnung auf reichen Segen des Herbstes erweckt hat, sei auch uns gestattet, Frühlingsahnung und Frühlingshoffnung für unser neues Schulgesetz zu nähren und den Wunsch auszusprechen, dass kein politischer Reif dieselben vorzeitig jäh zerstöre. Wir hoffen aber auch, dass aus Ihrer heutigen Tagung in unserem Kanton für unsere fortschrittlichen Bestrebungen im Schulwesen im allgemeinen und für die Schulgesundheitspflege im besonderen lebensfähige Anregungen und frische Impulse erspriessen werden, als edle Frucht Ihrer Frühlingsarbeit im Dienste der Humanität und der Jugend.

Möge ein guter, ein glücklicher Stern über Ihrer diesjährigen Tagung, über Ihrer Vereinigung und Ihrer Tätigkeit walten für und für!

2. Waldschulen und Walderholungsstätten für Schulkinder.

Die Referenten, Schularzt Dr. Kraft, Zürich, H. Hiestand, Vorsteher des städtischen Amts für Kinderfürsorge, Zürich, und Stadt-

präsident Schnetzler, Schuldirektor, Lausanne, entledigten sich ihrer Aufgaben mit Geschick. Die von ihnen vorgelegten Thesen haben folgenden Wortlaut:

A. Thesen

des medizinischen Referenten: Dr. Kraft, Zürich, und des pädagogischen Referenten: H. Hiestand.

I.

1. Die Schule muss sich infolge der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse neben dem Unterrichte mehr mit der Erziehung beschäftigen und deshalb auch mehr mit Fürsorgebestrebungen, welche die Tätigkeit der Schule zu fördern geeignet sind.

2. Auf dieser Grundlage beruhen die Einrichtungen für geistig und körperlich gebrechliche Kinder, so die Ferienheime und Ferienkolonien.

3. Ferienkolonien und Ferienheime sind ausserordentlich begrüssenswerte Einrichtungen; aber sie stehen einer viel zu geringen Zahl von Kindern offen und eignen sich infolge der beschränkten Kurzeit in der Hauptsache nur für erholungsbedürftige Kinder nach schwereren Krankheiten (Rekonvaleszenten).

4. Bei konstitutionell schwachen mit chronischen Krankheitszuständen behafteten Kindern wird kein nachhaltiger Einfluss erzielt; es müssen deshalb andere Veranstaltungen getroffen werden.

5. In Betracht kommen Walderholungsstätten ohne Unterricht, oder Waldschulen (Walderholungsstätten für den Tag mit Schulbetrieb).

6. Walderholungsstätten ohne Unterricht eignen sich für körperlich kranke Kinder, die zu jeder Anstrengung untauglich sind (Tuberkulöse etc.); Waldschulen für Kinder, die den Anforderungen der normalen Schule zwar nicht gewachsen sind, wohl aber, in günstige äussere Verhältnisse versetzt, einen ihren individuellen Anlagen angepassten Unterricht bewältigen können.

I.

1. Ensuite du développement pris par les conditions sociales, l'école doit, à côté de l'enseignement, s'occuper davantage de l'éducation, et par conséquent aussi de toutes les institutions qui sont capables d'augmenter l'importance du rôle joué par elle.

2. C'est en se basant sur ce principe qu'on en est arrivé à créer des installations pour les enfants retardés et débiles ainsi que des colonies de vacances.

3. Les colonies de vacances sont des institutions dont on ne saurait méconnaître la valeur; mais elles ne peuvent ouvrir leurs portes qu'à un nombre beaucoup trop restreint d'enfants et, étant donnée la durée de séjour limitée, elles ne peuvent guère profiter qu'à des enfants qui ont besoin d'être fortifiés après de graves maladies (convalescents).

4. Pour les enfants faibles de constitution et atteints d'affections chroniques, on ne peut pas obtenir d'effet durable par ce moyen; aussi faut-il avoir recours ici à d'autres organisations.

5. Mentionnons parmi ces dernières les stations de cure en forêt sans enseignement et les écoles sous bois (stations de cure pour le jour avec école).

6. Les stations de cure en forêt sans enseignement s'adressent aux enfants physiquement malades qui sont incapables de tout effort (tuberculeux, etc.); les écoles sous bois s'adressent aux enfants qui ne peuvent pas supporter les exigences d'une école ordinaire, mais qui, placés dans de bonnes conditions extérieures, sont capables de suivre un enseignement en rapport avec leurs capacités individuelles.

7. Waldschulen sind womöglich in den Wald zu verlegen und mit allen denjenigen Einrichtungen auszustatten, die für den Betrieb nötig sind. (Speisehallen, Liegehallen, Spielplätze, Badeeinrichtungen und Klassenräume.)

8. Reichliche Ernährung, Ruhe und Bäder (Douchen oder Wannen), nötigenfalls medizinische Bäder (Soole) und eine dem Gesundheitszustande der Kinder angepasste Unterrichtsweise helfen mit, das Resultat des Waldaufenthaltes zu einem äusserst günstigen zu gestalten.

7. Les écoles sous bois doivent autant que possible être placées dans la forêts et être pourvues de toutes les installations nécessaires à leur bon fonctionnement (salles à manger, galeries de cure, places de jeux, établissements de bains, salles d'école).

8. Une nourriture abondante, du repos, des bains (douches et baignoires), au besoin des bains médicinaux (bains salins), et un enseignement approprié à l'état de santé des enfants sont autant de conditions capables de rendre le résultat du séjour en forêt encore beaucoup plus efficace.

II.

9. In der Waldschule soll der Unterricht dem Kräftezustand der Schüler angepasst sein. Die Klassen dürfen nicht mehr als 25 Schüler zählen. Die Unterrichtszeit soll täglich zwei Stunden, die Lektionsdauer 30 Minuten nicht übersteigen. Zwischen den einzelnen Lektionen werden Pausen von fünf bis zehn Minuten eingeschoben.

10. Die kleineren Unterrichtsabteilungen, die Beschränkung des Lehrstoffes auf das wesentlichste und die Verknüpfung der theoretischen Belehrungen mit den täglichen Beobachtungen und Erfahrungen ermöglichen, die Kinder auch geistig so zu fördern, dass sie nach der Rückkehr aus der Waldschule dem Unterricht in ihrer Klasse ohne besondere Mühe folgen können.

11. Dieses Ziel ist um so eher erreichbar, je weniger die Zöglinge in ihrer Klassenzugehörigkeit voneinander abweichen.

12. Die unterrichtsfreie Zeit ist dem zwanglosen Spiel, der Gartenarbeit und anderen Betätigungen zu widmen, welche die Kinder beschäftigen und zu nützlichen Beobachtungen anregen, ohne in hohem Masse ermüdend zu wirken.

II.

9. Dans l'école sous bois l'enseignement doit être adapté aux forces physiques de l'enfant. Les classes ne doivent pas compter plus de 25 écoliers. La durée de l'enseignement ne doit pas dépasser deux heures par jour et l'on ne doit pas consacrer plus de 30 minutes aux préparations. On doit intercaler entre chaque leçon cinq à dix minutes de récréation.

10. La répartition des élèves en classes moins nombreuses, la limitation de la matière d'enseignement au strict nécessaire, et la combinaison des leçons théoriques avec les observations et les expériences faites chaque jour par les élèves, permettent d'arriver à les développer suffisamment pour qu'ils puissent, à leur retour de l'école sous bois, suivre sans peine les leçons de leur classe.

11. Le but poursuivi est d'autant plus facile à atteindre que l'on a soin de grouper les enfants de telle façon qu'ils ne diffèrent pas trop les uns des autres dans une même classe.

12. Le temps laissé libre par l'enseignement doit être consacré aux jeux, au jardinage, et autres divertissements qui occuperont les enfants et leur esprit d'observation sans leur causer une grande fatigue.

13. Besondere Aufmerksamkeit kann die Waldschule der Gemüts- und Charakterbildung, der Erziehung zur Wohlanständigkeit, Ordnung, Pünktlichkeit, Verträglichkeit, Dankbarkeit etc. widmen.

14. So wird denn der Einfluss solcher Waldschulen nicht nur in hygienischer, sondern auch in pädagogischer und ethischer Hinsicht ein sehr wohltätiger und erfreulicher sein.

13. L'école sous bois peut vouer une attention spéciale au développement des sentiments et du caractère, à l'éducation des convenances, de l'ordre, de la ponctualité, de la bonne humeur, de la reconnaissance.

14. De telles écoles sous bois exerceront une influence bienfaisante et très réjouissante, non seulement au point de vue hygiénique, mais aussi au point de vue pédagogique et éthique.

B. Thesen

des franz. Korreferenten, Stadtpräsident Schnetzler, Schuldirektor, Lausanne.

1. Die Waldschule ist für blutarme und schwächliche Kinder bestimmt, die nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind.

2. Die Waldschule entspricht den Forderungen einer wahren Hygiene und einer rationellen Erziehungslehre.

3. Die Auswahl der Schüler erfolgt durch das Lehrpersonal in Verbindung mit dem Schularzt, gestützt auf die Gesundheitsscheine der Schüler.

4. Die Waldschule darf nicht zu entfernt von den städtischen Bevölkerungszentren sein. Um hinzukommen, sollen weite Wege vermieden werden. Die Benutzung der Strassenbahn ist zu empfehlen.

5. Die Dauer der Lektionen darf eine halbe Stunde nicht überschreiten. Das Unterrichtsprogramm hat nicht mehr als 2—2½ Stunden im Tag vorzusehen.

6. Wenn es beim Verlassen des Hauses am Morgen regnet, so werden die Lektionen in der Stadt abgehalten. Wenn schlechtes Wetter die Kinder in der Waldschule überrascht, begeben sie sich in eine gedeckte Halle.

7. Wenn der Unterricht der Waldschule nicht in den Wald verlegt werden kann, so erhalten die Kinder ihren Unter-

1. L'école de la forêt est *destinée* aux enfants anémiques et débiles non atteints de maladies contagieuses.

2. Cette institution est conforme aux principes d'une *saine hygiène* et d'une *pédagogie normale.*

3. *Le recrutement des élèves* doit être fait sur présentation du personnel enseignant et du médecin des écoles, en tenant compte des fiches du casier sanitaire, dans les villes où existe cette institution.

4. L'école de la forêt ne doit pas être éloignée des agglomérations urbaines. Il y a lieu d'*éviter de longues marches* pour s'y rendre. L'emploi des tramways est recommandé.

5. *La durée des leçons* ne doit pas dépasser une *demi-heure.* Le programme d'instruction ne doit prévoir que 2 à 2½ heures de leçons par jour.

6. En cas de pluie au départ du matin, les leçons seront données en ville. Si le *mauvais temps* surprend les enfants dans la forêt, ils se rendront dans un lieu couvert aménagé pour les recevoir.

7. Au cas où l'école de la forêt ne se rendrait pas dans les bois, les enfants suivraient leur instruction dans une *classe*

richt in der Stadt in einer Spezialklasse; sie dürfen nicht den ordentlichen Klassen zugewiesen werden.

8. Die Waldschule soll, in Anbetracht, dass sie nur für eine beschränkte Zahl von Zöglingen bestimmt ist, eine gemischte Schule sein und zwar für höchstens 30 Kinder.

9. In der Regel soll der Unterricht einer Lehrerin übertragen werden und das um so eher, als die Klasse teilweise aus Mädchen besteht.

10. Wesentlich ist dabei, dass die Kinder der Waldschule auch in die Ferienkolonien aufgenommen werden, damit sie während der Monate der grössten Hitze die begonnene Luftkur vervollständigen können.

11. Regelmässige Besuche des Schularztes sind unerlässlich, ebenso regelmässige Messungen des Gewichtes und Beobachtung des Gesundheitszustandes der Kinder überhaupt.

12. In jedem bedeutenden Orte, der ausreichend über Waldungen verfügt, soll eine Waldschule eingerichtet werden.

spéciale en ville, ils ne seraient pas acheminés dans leurs classes respectives de la ville.

8. L'école de la forêt, pour autant qu'elle est limitée à un petit nombre d'élèves, doit être une école mixte comptant 30 élèves au maximum par classe.

9. Dans la règle, *l'enseignement* devra être confié a une institutrice, pour autant que des jeunes filles font partie de la classe.

10. Il est essentiel que les élèves de l'école de la forêt soient admis dans les *colonies de vacances* de manière à compléter pendant les mois les plus chauds de l'année la cure d'air commencée.

11. Des visites régulières du *médecin des écoles* doivent être prévues, ainsi que des observations régulières sur le poids et la santé des enfants.

12. Dans toute localité importante possédant des forêts à proximité il devrait être institué une école de la forêt.

Eine Diskussion fand nicht statt. Mit Einmut stimmte die Versammlung der nachfolgenden allgemeinen, von den Referenten beantragten Resolution zu:

Die Schweizer. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege anerkennt die hohe prophylaktische und therapeutische Bedeutung der Waldschulen und ersucht Schulbehörden, Lehrerschaft und Eltern, der Errichtung solcher Anstalten die bestmögliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

La Société suisse d'hygiène scolaire reconnait toute l'importance prophylactique et thérapeutique des écoles sous bois. Elle recommande aux autorités scolaires, au corps enseignant et aux parents de chercher à favoriser le plus possible la création de telles installations.

Im Anschluss an die Referate führte Schularzt Dr. Kraft eine Reihe von Projektionsbildern zur Darstellung der Einrichtung und des Lebens der Waldschulen von Mülhausen i. E. und Charlottenburg vor. Dabei ergab sich, dass die Waldschule von Charlottenburg, die erste grössere Einrichtung dieser Art, immer noch den reinsten Typus einer Waldschule repräsentiert, während in Mülhausen mehr

der Charakter einer Parkschule zum Ausdruck kommt, die nur nachgeahmt werden kann, wenn wie hier ein reicher Wohltätiger eine derartige Schenkung macht.

IV. Versammlung zur Behandlung der Jahresgeschäfte

Sonntag den 17. Mai, vormittags 8 Uhr,
im Musiksaal des alten Schulhauses.

Vorsitz: Dr. F. Schmid, Direktor des schweiz. Gesundheitsamtes, Bern.

1. Der deutsche Verein für Schulgesundheitspflege (Präsident: Prof. Dr. Griesbach, Mülhausen) und la Ligue française pour l'hygiène scolaire (le Président: Dr. Albert Mathieu, Paris), die von unserem Vorstand ersucht worden waren, sich durch eine Delegation an unserer Versammlung vertreten zu lassen, verdanken die Einladung und ersuchen zugleich um Entschuldigung, dass es nicht möglich geworden, der Einladung die gewünschte Folge zu geben.

2. Das Protokoll der letztjährigen Versammlung wird genehmigt.

3. Der I. Aktuar, Dr. F. Zollinger, erstattet Bericht über das abgelaufene Berichtsjahr.

Die Zahl der Kollektivmitglieder ist im Jahre 1907 von 99 auf 110, die Zahl der Einzelmitglieder von 597 auf 626 gestiegen, so dass sich eine Zunahme von 40 Mitgliedern und ein Stand von 736 Mitgliedern ergibt. Sehr anerkennenswert ist es, dass eine Reihe unserer Kollektivmitglieder den zugesicherten Jahresbeitrag auf Fr. 50, ja Fr. 100, sogar auf Fr. 150 erhöhten und so nicht allein unsere Bestrebungen in vermehrtem Masse unterstützen, sondern auch durch vermehrte Verbreitung des Jahrbuches unserer Sache in vermehrtem Masse dienen. Bedauerlicherweise geht jedes Jahr neben den verstorbenen Mitgliedern ein nicht unbeträchtlicher Prozentsatz weiterer Einzelmitglieder ab; es wäre daher verdienstlich, wenn unsere Mitglieder sich stets bemühten, für neuen Zuzug im Kreise der Behörden sowohl als auch der Freunde der Jugend zu sorgen.

Das Jahrbuch ist in einem stattlichen Band von 40 Bogen reich illustriert erschienen; es enthält neben den Vorträgen, Referaten und Berichten der St. Galler Versammlung und wertvollen weiteren Arbeiten aus dem Gebiete der Schulgesundheitspflege und Jugendfürsorge auch eine Anzahl Kongressberichte, darunter einen eingehenden Bericht unserer Delegierten am II. internationalen Kongress für Schulhygiene 1907 in London. In besonderer Broschüre ist zur

Ausgabe gelangt: Wegleitung zu Handen der Schulbehörden betreffend Erstellung von Schulbänken, von H. Wipf, Lehrer und Dr. F. Erismann, Stadtrat in Zürich. (Preis franko zugesandt Fr. 1, direkt beim Verlag 80 Cts., bei Abnahme von 20 und mehr Exemplaren 60 Cts.).

Unser Korrespondenzblatt „Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz", das als Beilage zur schweizerischen Lehrerzeitung erscheint und so in einer Auflage von 7500—8000 zur Ausgabe gelangt, ist wiederum in 10 Nummern erschienen. Wohl hätte der Stoff, der der Redaktion zur Verfügung stand, für 12 Nummern ausgereicht; allein die finanziellen Konsequenzen, die nicht nur unsere Gesellschaft, sondern auch den schweiz. Lehrerverein treffen, nötigten zu einiger Rückhaltung. Eine Erweiterung haben die „Blätter" dadurch erfahren, dass viermal eine von L. Henchoz, Schulinspektor in Lausanne, redigierte französische Beilage erschien, umfassend Stoffe schulhygienischer Natur, die im Educateur zur Darstellung gekommen waren.

In Ausführung der Beschlüsse der Luzerner Versammlung 1905 war der Vorstand mit einer Eingabe an das eidgenössische Departement des Innern in Bern gelangt mit dem Gesuche, es möchte vom Bunde aus

a) die Erstellung einer schweiz. Turnschule für das Mädchenturnen,
b) eine Erhebung über den Stand des Mädchenturnens in der Schweiz

angeordnet werden.

Das Departement zeigte den Anregungen williges Gehör. Inzwischen hat der schweizerische Turnlehrerverein in zwei Versammlungen ein eingehendes Programm für eine Mädchenturnschule aufgestellt. Mit der Frage der Erhebung über das Mädchenturnen befasste sich in zustimmendem Sinne die Konferenz der schweiz. Erziehungsdirektoren. Darnach ersuchte das Departement unsern Vorstand, ihm eine Vorlage für das Erhebungsformular zu machen, welcher Einladung wir gern nachkamen, nachdem wir uns zuvor mit einigen sachkundigen Vertretern des Turnfaches in Verbindung gesetzt hatten.

Die fortwährend sich steigernden Ausgaben unserer Gesellschaft veranlassten den Vorstand, an den h. Bundesrat zu gelangen und ihn um Gewährung eines Bundesbeitrags von Fr. 2000 auf dem Budgetweg zu ersuchen. In erfreulicher Weise entsprach der h. Bundesrat unserm Gesuche und beantragte der Bundesversammlung die Ausrichtung des gewünschten Beitrags, an den die Bedingung geknüpft

ist, dass wir dem Departement des Innern 100 Exemplare unseres Jahrbuches zur Abgabe an öffentliche Bibliotheken zur Verfügung stellen. Die Bundesversammlung gewährte den Beitrag erstmals für das Jahr 1908.

Der Berichterstatter schliesst mit dem Wunsche, unsere Gesellschaft möge stets bei Behörden und Freunden der Jugend ein geneigtes Ohr und eine offene Hand finden zur Durchführung der Aufgaben der Jugendgesundung, die sie sich gestellt hat.

Der Vorsitzende gedenkt der verstorbenen Mitglieder und ersucht die Anwesenden, ihnen ein gutes Andenken zu bewahren.

4. Über die Jahresrechnung referiert unser Quästor, Stadtrat E. Ducloux, Schuldirektor der Stadt Luzern. Leider ergibt die Rechnung wiederum einen Rückschlag. Es betragen nämlich

die Einnahmen	Fr.	8705. 37
die Ausgaben	„	10498. 59
somit beträgt der Jahresrückschlag	Fr.	1793. 22
und das Vermögen	„	1704. 70

Doch sind noch einige Einnahmen ausstehend; sodann kommen wesentlich auch die Mehrkosten in Betracht, die durch Herausgabe der Schulbankbroschüre uns erwachsen sind, denen aber wiederum eine Einnahme gegenüberstehen wird. Wenn auch im Jahre 1908 ein Bundesbeitrag von Fr. 2000 zu gewärtigen ist, so mahnt das Resultat doch zur Vorsicht in unsern Ausgaben und zum vorläufigen Verzicht auf weitere besondere Publikationen ausser dem Jahrbuch und den „Blättern“.

Der Vorstand hat die Rechnung geprüft und beantragt, wie auch die beiden Revisoren, Dr. med. Real, St. Gallen, und Dr. Friedr. Stocker, Luzern, Abnahme unter bester Verdankung an den für unsere Finanzen in verdienstlicher Weise besorgten Quästor, was von der Versammlung mit Einmut beschlossen wird.

5. Als Rechnungsrevisoren für das Jahr 1908 werden ernannt: Schulpräsident Jenny-Studer und Schulinspektor Hafter in Glarus.

6. Aus Gesundheitsrücksichten nimmt a. Stadtbaumeister Geiser in Zürich seinen Rücktritt als Mitglied des Vorstandes. Die Versammlung anerkennt die trefflichen Dienste, die der Genannte unserer Gesellschaft geleistet hat, und beauftragt den Vorstand, ihm den besten Dank für seine Tätigkeit in unserer Gesellschaft auszusprechen. An seine Stelle wird als Mitglied des Vorstandes gewählt: Th. Hünerwadel, kantonaler Hochbauinspektor in Basel.

7. Im Namen der bei Anlass der Jahresversammlung in St. Gallen bestellten Spezialkommission referiert Dr. F. Zollinger, Zürich, über die Veranstaltung eines schweizerischen Informationskurses in Jugendfürsorge im September 1908 in Zürich und legt das von der Kommission ausgearbeitete Programm vor, das die Genehmigung des Vorstandes gefunden hat.

Die Versammlung billigt mit Einmut das geplante Unternehmen und gibt dem Programm des Kurses seine Zustimmung. Die Ausführung wird einem Komitee übertragen, an dessen Spitze Dr. F. Zollinger als Präsident und H. Hiestand als Aktuar steht.

8. Die bei Anlass der Jahresversammlung in Neuenburg (1906) für Weiterführung der Anregungen betreffend die Hygiene des Lehrkörpers bestellte Kommission (Präsident: Staatsrat Quartier-la-Tente, Neuenburg) hat die Aufgabe, die ihr im speziellen durch die Jahresversammlung in St. Gallen (1907) zugewiesen wurde, einer eingehenden Beratung unterzogen, und beantragt:

a) Die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege leitet die Resolution, die an der Jahresversammlung in St. Gallen, die Hygiene des Lehrkörpers betreffend, gefasst worden ist, an die Konferenz der schweiz. Erziehungsdirektoren weiter und ersucht diese im besondern, eine Erhebung über alle die Hygiene- und Anstellungsverhältnisse des Lehrkörpers aller Stufen der einzelnen Kantone, die Hochschule ausgenommen, betreffenden Fragen zu veranstalten und in einem zusammenfassenden Bericht bekannt zu geben.

b) Von der Herausgabe eines besonderen Taschenbuches der Hygiene für den Gebrauch der schweizerischen Lehrer wird abgesehen. Es wird dafür der schweizerischen Lehrerschaft zur Anschaffung empfohlen:

L. Burgerstein: Schulhygiene. Leipzig, R. G. Teubner. Geb. Fr. 1.70. Zugleich wird der Verlagsfirma Übersetzung ins Französische zum Zweck der Verbreitung im französischen Sprachgebiet nahe gelegt.

Die Versammlung stimmt den Anträgen der Kommission zu.

9. Die Bestimmung des nächstjährigen Versammlungsortes wird dem Vorstand überlassen.

10. Der Vorsitzende bringt eine Einladung zur Teilnahme an der Jahresversammlung des deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege, die zu Pfingsten in Darmstadt stattfindet, zur Kenntnis. Entsprechend dem Antrag des Vorstandes wird be-

schlossen, von der Bezeichnung eines Delegierten diesmal Umgang zu nehmen; es ergeht jedoch an unsere Mitglieder die Einladung zur Teilnahme an der Veranstaltung.

V. Zweite Hauptversammlung

Sonntag den 17. Mai, vormittags $8^1/_2$ Uhr,

im Musiksaale des alten Schulhauses.

Vorsitz: Dr. F. Schmid, Direktor des schweiz. Gesundheitsamtes, Bern.

In stattlicher Zahl hatten sich Mitglieder und Freunde unserer Bestrebungen zur Tagung eingefunden; über 120 Teilnehmer folgten den interessanten Verhandlungen.

Der Vorsitzende begrüsst vor allem den Zentralvorstand des schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, indem er zugleich dem Wunsche Ausdruck gibt, es möchte unserer Gesellschaft vergönnt sein, auf dem Gebiete der Jugenderziehung recht intensiv mit den gemeinnützigen Frauen zusammenzuarbeiten.

1. Die Mitwirkung der Frau an der sanitarischen Beaufsichtigung der Schulkinder.

Der Referent entledigte sich seiner Aufgabe mit jener innern Wärme, die einer guten Sache würdig ist und die Vorbedingung bildet für ein zielbewusstes Schaffen. Wenn er dabei ausging von den Resultaten der sanitarischen Schüleruntersuchungen, wie sie in 21 Kantonen beim Schuleintritt in die Primarschule angeordnet ist, so darf nicht vergessen werden, dass diese Untersuchungen nicht so ausgebeutet werden könnten, wie es tatsächlich der Fall ist, wenn nicht ein Mann im Zentrum der Publikation stünde, dem daran gelegen ist, mit dem ganzen Herzen mitzuarbeiten an der Förderung des Wohles aller Anormalen, Mühseligen und Beladenen. Dieser Mann ist der verdiente Förderer der Schulgesundheitspflege in der Schweiz, Dr. Guillaume, Direktor des eidg. statistischen Bureaus in Bern, unser Referent.

Das Referat, dem ein lebhafter Beifall der Anwesenden folgte, findet sich an anderer Stelle unseres Jahrbuches.

Discussion.

Frau Coradi-Stahl, Zürich: Für den freundlichen Empfang, der dem Zentralvorstand des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins von Seite der Gesellschaft für Gesundheitspflege geworden ist, spreche ich meinen wärmsten Dank aus; desgleichen gilt mein Dank Dr. Guillaume für die Rolle, die er der Frau in der Mitwirkung in der Schulgesundheits-

pflege zuteilt. Es war uns Frauen bisher nicht möglich trotz unserer Bemühungen, in den Schulfragen mitsprechen zu dürfen; wir sind deshalb doppelt erfreut, dass man uns heute ruft. Die Arbeit ist zwar nicht leicht; denn das Vertrauen der Familien zu gewinnen, gelingt nicht immer. Die Aufgabe ist umfangreich, braucht Takt, Lebenserfahrung, Menschenkenntnis, und man bedarf zur eingreifenden Besserung eben auch die nötigen Mittel, die Staat und Gemeinde schliesslich bereit halten müssen, um die sozialen Verhältnisse von Grund aus zu bessern. Die Schweizer-Frauen treten das Erbteil an, das ihre langjährige Präsidentin, Frau Villiger-Keller, die initiative, weise und kluge Führerin ihnen hinterlassen hat; sie werden ihre ganze Kraft einsetzen, um die ihnen zugedachte Mitwirkung in würdiger Weise durchzuführen. Ich bin mit dem von Dr. Guillaume vorgelegten Programm vollständig einverstanden.

Nationalrat F. Fritschi, Zürich: Was Dr. Guillaume heute für schweiz. Verhältnisse anregt, hat im Gebiet der anglikanischen Stämme, wo die Betätigung der Frau im öffentlichen Leben, insbesondere in der Schule, eine weit stärkere ist als bei uns, schon längere Zeit praktische Ausführung gefunden. In Nord-Amerika und in England werden nurses, Pflegerinnen, angestellt, welche die Aufgaben erfüllen, die der Referent näher umschrieben hat. Schottland hat als Superintendants Damen in den Dienst der Schule gestellt, welche die hygienische Aufsicht über die Schulkinder in der Schule und im Hause ausüben. In dem Bericht über den Internationalen schulhygienischen Kongress in London (s. Jahrbuch der Gesellschaft für Schulgesundheitspflege) sind hierüber einige Andeutungen gemacht. Es ist dort auch zweier Institute Erwähnung getan, welche die Ausbildung von Mädchen in Körperbildung und Gesundheitspflege zur Aufgabe machen, des Instituts der Mrs. Bergmann-Oesterberg in Dartford Heath und des Carnegie-Instituts für Körperbildung und Hygiene in Dunfermline (Schottland). Ein näheres Studium dieser Anstalten dürfte den heute von unserm Referenten gemachten Anregungen förderlich sein.

Schularzt Dr. Kraft, Zürich: Die Ausführungen des Referenten haben gezeigt, welche Summe von Elend vorhanden und zu lindern ist und dass deshalb alle Kräfte angespannt werden müssen, um ein gewisses Ziel zu erreichen. Schon aus diesem Grunde ist die Mitwirkung der Frau auch auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege unerlässlich. Doch scheint es notwendig, daran zu erinnern, dass die Ärzte auf diesem Gebiete recht wirksam vorgearbeitet haben und deshalb nicht ohne weiteres erklärt werden darf, die Ärzte, insbesondere

die Schulärzte befassten sich nur mit der Feststellung der Organstörungen, wie Fehler der Augen und des Ohres, aber für die Kleinigkeiten der sozialen Verhältnisse hätten sie keinen Blick; da müsse die Frau eintreten. Einen Gegensatz etwa in dem Sinne zu schaffen, dass der Mann und die Frau ohne weiteres different seien, d. h. die Frau einzig und allein berufen, in die häuslichen Missverhältnisse einzudringen, ist durchaus unrichtig. Klares Verständnis, soziales Empfinden, lebhafter Anteil an der Notlage der Menschen: das sind unerlässliche Bedingungen einer auch nur einigermassen erspriesslichen Fürsorgetätigkeit und deshalb sind alle diejenigen hiefür berufen, die über solche Eigenschaften verfügen, ob Mann oder Weib, und es gibt solche Männer. Das geht ja schon daraus hervor, dass viele Ärzte sich lebhaft an diesen Fragen beteiligen, und ich kann mir auch keinen Arzt denken, der nur mechanisch die Störungen der Augen, Ohren und anderer Organe feststellte, ohne sich nicht immer die Frage vorzulegen, aus welchen Verhältnissen heraus alle diese Gebrechen sich entwickelt hätten, ohne sich zu vergewissern über die wirtschaftlichen Verhältnisse und so viele andere wichtige Grundursachen seiner Befunde. Ein solcher Arzt wäre vor allen Dingen kein Schularzt; denn nur wenn dieser alle Verhältnisse ins Auge fasst, wird er auch zweckmässig eingreifen können. Wir dürfen also wohl sagen, dass es genug Männer, namentlich ärztlichen Standes gibt, die auf fürsorglichem Gebiete Tüchtiges leisten. Aus diesen Empfindungen heraus sind übrigens auch die Schulpoliklinik in Luzern, die Schulzahnklinik in Zürich und der Reinigungsdienst der Stadt Zürich entstanden. Die Frau soll nun aber mitwirken, nur darf sie sich über die Grenzen ihrer Wirksamkeit keine Illusionen machen. Man sagt, Reinlichkeit sei die Hauptsache; wo aber Wohnungselend und Nahrungssorgen täglicher Gast sind, da leidet auch alles andere Not, und man kann sich unmöglich damit begnügen, gute Ratschläge zu erteilen, Reinlichkeit zu predigen. Da nützen ein gutes Herz und ein guter Wille allein nichts, sondern da muss die helfende Hand eingreifen. In dieser Hinsicht wird die Mitwirkung der Frauen vielfach an den nämlichen Schwierigkeiten scheitern, an denen auch die von besten Absichten beseelte Männerarbeit scheitert, nämlich am Mangel an genügenden Mitteln, um auch nur der schwersten Not auszuhelfen. Was die Frauen wollen, ist nur palliativ, tiefer liegen die Ursachen der Not. Gewiss: Waldschulen, Ferienkolonien helfen nicht dauernd, nur temporär; aber wenn wir dauernd geholfen wissen wollen, dann müssen zwei Weltanschauungen mit einander

vorerst Abrechnung halten. Doch mögen die Frauen kommen und sich beteiligen, soweit sie das Zeug dazu haben; sie sind uns willkommen. In Zürich z. B. denke ich mir die Wirksamkeit so, dass wie bei der Kostkinderbeaufsichtigung sich die Frauen in halboffizieller Weise beteiligen und sich dem Organismus der schulärztlichen Dienste eingliedern. So wird man nicht gegeneinander, sondern miteinander wirken zum Nutzen und Frommen der Jugendfürsorge. Das ist ja schliesslich unser gemeinsames Ziel.

Frl. Zehnder, Lehrerin, St. Gallen: Die Rednerin bedauert, dass Dr. Kraft in der Mitarbeit der Frau eine Konkurrenz für die Schulärzte sieht; es ist Unterstützung, nicht Konkurrenz, was die Frauen wollen. Keine verständige Frau wird die Arbeit der Männer auf dem Gebiete der Schulhygiene verkennen, im Gegenteil: je mehr man zusammen arbeitet, desto lebhafter wird in den Frauen das Bewusstsein von all den Verdiensten der Männer. Aber wir müssen doch die Mitarbeit der Frauen begrüssen. Wer pflegt die Hygiene der Familie? Doch die Frau! Wem wird die Frau und Mutter mehr Vertrauen schenken, dem Schularzt oder einer hygienischen Inspektorin? Sie kann die Küche inspizieren, das Kind auf die Unterkleider untersuchen etc. Übrigens sind die Herren Schulärzte schon längst von Frauen unterstützt worden, nämlich von den Lehrerinnen; sie müssen in vermehrtem Mass angestellt werden, die Lehrerinnen gehören in die Volksschule hinein, und doch sind ihnen noch allerlei Schranken gezogen in der Anstellung. Aus tüchtigen Lehrerinnen, welche Schule und Haus kennen, dürfte auch ein tüchtiger Stab von hygienischen Aufsichtskräften erwachsen.

Frau Prof. Stocker-Caviezel, Zürich, wendet sich energisch gegen die von Dr. Kraft den Frauen zugedachte Rolle. Halboffiziell, so haben die Frauen nun seit Jahrzehnten gearbeitet und zwar in einer Weise, die als ganz offiziell taxiert und anerkannt wurde. Dennoch aber soll die Stellung halboffiziell bleiben; man will uns auch in der Zukunft keine volle Anerkennung gewähren, aber unsere ganze Kraft, die volle Hingabe von uns verlangen. Dagegen wehren wir uns! Wer könnte denn wohl besser die Notlage der Kinder, wie der ganzen Familien erkennen, als die Frauen, die dem Übel viel näher treten können als sonst jemand und für diese eben so schöne, als schwere Aufgabe gewiss ein eben so warmes Herz, eine eben solche Hingabe betätigen würden, als die Herren Schulärzte! Aber unsere Stellung muss eine anerkannte, befestigte — keine halboffizielle sein.

Prof. Dr. Silberschmidt, Zürich, begrüsst die Anregungen von Dr. Guillaume. Er möchte, gerade um sein Interesse an der Sache zu bekunden, auf einige Schwierigkeiten in der praktischen Ausführung des Programms hinweisen. Welche Stellung soll die schulhygienische Inspektorin in der Schule einnehmen? Welche Stellung soll sie dem Lehrer und der Lehrerin gegenüber erhalten? Was die Ausbildung der Inspektorinnen anbelangt, so möchte der Votant dieser Ausbildung eine besondere Bedeutung zuschreiben und bezweifelt, dass die Pflegerinnenschule allein die geeignete Stelle für diesen Zweck wäre. Vor allem sollen Lehrer und Lehrerinnen sich immer mehr schulhygienisch betätigen. Vielleicht wären Damen, die sich durch jahrelange Betätigung als Lehrerinnen mit der Schule vertraut gemacht haben, die geeigneten schulhygienischen Mitarbeiterinnen.

Frl. Trüssel, Vorsteherin der Haushaltungsschule Bern, glaubt, dass die Sache der Überwachung der Gesundheit durch angestellte Frauen nicht so viele Schwierigkeiten bieten werde, wie man annehme. Die Mithülfe der Frauen in der Bekämpfung der Tuberkulose beweist es; die Frauen sind als Gehülfinnen der Ärzte in die Familie eingetreten und tun schon viel Gutes. So werde es in der Gesundheitspflege sein. Das, was an den Waldschulen als Nachteil geschildert wurde, dass die Kinder in die alten, ungesunden Verhältnisse zurückkehren, würde die Frauen veranlassen, in warmer Liebe dafür zu sorgen, dass in den Familien bessere Verhältnisse eintreten.

Schulinspektor Dr. Hafter, Glarus: Dr. Guillaume hat in beredter Weise die Unzulänglichkeit der hygienischen Fürsorge in praxi in Schule und Haus nachgewiesen und die Notwendigkeit betont, dass hier die Frauen zu Hilfe gezogen werden müssen. Ich bin durchaus damit einverstanden, dass die Frauen hier mitwirken. Sind wir aber auf dem richtigen Wege, wenn wir für die neue Aufgabe „amtliche Inspektorinnen“ anstellen? Auf dem Gebiete der Schule hat man zuerst für tüchtige Lehrer gesorgt und erst nachher Inspektoren gewählt. Die Inspektoren können nicht arbeiten ohne einen Stab von tüchtigen Lehrern. So, denke ich mir, sollte auch auf hygienischem Gebiete zuerst ein grosser Stab von helfenden Pflegerinnen, oder wie man sie dann nennen will, herangebildet werden, Pflegerinnen, die im Sinne der Hygiene in Schule und Haus aktiv einzugreifen befähigt und berufen sind.

Reallehrer Schmid, St. Gallen: Aus den bisher abgegebenen Voten scheint hervorzugehen, dass namentlich deshalb Differenzen

sich ergeben, weil die Stellung der zukünftigen Inspektorinnen nicht ganz abgeklärt ist, einerseits nicht gegenüber dem Schularzte, anderseits nicht gegenüber der Lehrerschaft. Persönlich fasse ich ihre Stellung mehr im Sinne der häuslichen Hygiene als der speziellen Schulhygiene auf, und in diesem Sinne kann eine solche Inspektorin oder „Assistentin“ des Schularztes entschieden wertvolle Dienste leisten und zur Förderung der Schulhygiene wesentlich beitragen. Unklar sind die Anforderungen in Bezug auf die Vorbildung, wenn in speziellen Kursen solche Inspektorinnen im Sinne des Referates von Dr. Guillaume herangebildet werden sollten; es ist entschieden wünschenswert, dass an die wissenschaftliche Vorbildung bestimmte Forderungen gestellt werden. Dann ist mir aufgefallen, dass in der für das Kursprogramm in Aussicht genommenen Kommission der Schweizerische Lehrerverein nicht vertreten ist; ich möchte lebhaft befürworten, dass auch für die Lehrerschaft ein spezieller Vertreter zugezogen werde. Eventuell könnte eine allgemeine Schlussresolution vielleicht in folgender Form gefasst werden:

Die Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege ersucht eine spezielle Kommission, bestehend aus Vertretern der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, des schweiz. Lehrervereins, der schweiz. Konferenz für das Idiotenwesen, der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft und des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins, die Frage zu prüfen, wie die Frauen zur Unterstützung der Schulhygiene durch Einwirkung auf die häusliche Hygiene herbeigezogen werden könnten.

Schulratspräsident Jenny-Studer, Glarus: Wir müssen den einfachsten Weg gehen und in dieser hochwichtigen Frage an die vielerorts schon bestehende Mitwirkung der Frauen in der Aufsicht über die Mädchenhandarbeitsschulen und die Kleinkinderbewahranstalten und an die Tätigkeit der Frauenvereine auf dem Boden der Nächstenliebe anknüpfen. Die Frauen werden auch auf dem neuen Gebiete werktätig sein und gern mithelfen; sie werden in der Mitwirkung der Schulbehörden und der Schulärzte ein schönes Feld reicher Liebestätigkeit finden. Die Frau wird in der Familie gern aufgenommen werden; denn sie besitzt den natürlichen Takt und versteht die Rolle der Helferin. Trachten wir also auf dem Boden des Referates von Dr. Guillaume, die Frauen zu Mitarbeiterinnen auf dem Gebiete der Schule und häuslichen Hygiene, die nicht zu trennen sind, zu machen! Der Arzt wird an den Frauen gute Verbündete zur Bekämpfung der in den Familien liegenden Ursachen der nötig werdenden besondern Fürsorge haben. Es ist die Bildung von Frauen-

vereinigungen für die neue Aufgabe zu befürworten und ins Leben zu rufen.

Dr. Steiger, Schulzahnarzt, Luzern, möchte eine Resolution folgenden Inhalts fassen:

Bei Durchführung oder Einführung hygienischer Fürsorgeeinrichtungen in der Schweiz soll die Frau eine ergänzende, nicht aber eine leitende Stellung einnehmen. Die Leitung ist den dazu berufenen Ärzten zu überlassen.

Redaktor Jäger, Baden: Es ist eine leise Befürchtung lokalpatriotischer Art, die mich veranlasst, im Schlusstadium der Diskussion das Wort zu ergreifen. — Es wäre uns in Baden doch so lieb, wenn in der hochwichtigen Angelegenheit, die Sie hier behandeln, eine einstimmige Schlussnahme Ihrer verehrten Gesellschaft sich an den Namen unserer kleinen, in ihrer Art aber so vielfach hilfereichen Bäderstadt knüpfen würde — und zwar die einstimmige Annahme des unverkürzten und unverklausulierten Antrages des Herrn Dr. Guillaume. Weil ich befürchte, dass die „Wenn" und „Aber", die heute mit mehr oder weniger Berechtigung gegen diese und jene Einzelheit der Motivierung und der Anträge Guillaumes geltend gemacht wurden, den grosszügigen, edelmütigen, weisen und gerechten Gedanken des Antrages Guillaume beeinträchtigen könnten, so bitte ich Sie, die heute gefallenen Sondervorschläge abzulehnen und den Antrag des Herrn Dr. Guillaume anzunehmen. Mit vollem Recht hat der verehrte Herr Vorsitzende das ominöse Wort „Inspektorin" betont; mit Recht ist von anderer Seite geltend gemacht worden, dass manche Einzelheiten über die Betätigung der Frau bei der Schulgesundheitspflege erst noch zu regeln sei; aber diese Detailfragen sollen und dürfen nicht die grundsätzliche Entscheidung hemmen, zu der wahrlich die Zeit endlich gekommen ist. Wir sollen und müssen feierlich erklären, dass die Frau in der Schweiz durch ihre Stellung in der Familie, durch ihre bisherige öffentliche Arbeit, durch ihre Opferfähigkeit und durch das organisatorische Talent, das sie in öffentlichen Dingen bekundet hat, vollauf berechtigt ist, offiziell an der Pflege der Volksgesundheit durch die Schulhygiene mitzuwirken. Wir dürfen uns beglückwünschen, dass die Frauen sich zu diesem Dienste melden, und wir dürfen uns von ihrer offiziellen Mitwirkung neue schöne Erfolge versprechen. Die Frau wird sich dieser neuen Aufgabe mit jener edeln Leidenschaft bemächtigen, die sie bei allen ihren sozialen Werken betätigt, die sie in heroischer Weise

bei der mütterlichen Fürsorge und Erziehung an den Tag legt. Ich habe die vollendete Überzeugung, dass die weibliche Energie, der durch die Liebe geschärfte Blick der Frau für alle Bedürfnisse des Kindes, die Frau zu einer initiativen und epochemachenden Wirksamkeit auf dem Gebiete der Schulhygiene befähigen und dass wir ihrer offiziellen Mitarbeit bald ganz unvorhergesehene Erfolge verdanken werden. Dr. Hafter hat eine Organisation der praktischen Dienstleistung auf schulhygienischem Gebiete angeregt, wobei unwillkürlich an eine Art von Schuldiakonissinnen zu denken war. Wohlan, lassen Sie es erst zur offiziellen Mitwirkung der Frauen kommen, und Sie werden sehen, wie bald dieselbe gerade in der Richtung Dr. Hafters sich dokumentieren wird.

Mit der Legitimation der Frau zur offiziellen Mitwirkung bei der Schulgesundheitspflege werden wir eine der solidesten Brücken vom Elternhaus zur Schule schlagen, und es wird ganz besonders das Haus des armen Mannes sein, das durch Frauenhand und Frauensorge in bessern Kontakt mit den Institutionen der öffentlichen Erziehung gebracht wird. Es hiesse uns um Jahre der Erfahrung und der literarischen Erkenntnis zurückversetzen, wollten wir erst wieder theoretische Untersuchungen über die Befähigung und Berechtigung der Frau zur offiziellen Mitwirkung auf dem Schulgesundheitsgebiete veranstalten. Dr. Guillaume hat uns die Richtungslinien vorgezeichnet, in denen unsere Beschlüsse sich bewegen sollen, ohne dass im einzelnen eine Beeinträchtigung der mannigfachen Sonderverhältnisse stattfindet. Nehmen Sie ohne weiteres die Vorschläge Guillaume an: das wäre für die Tagung in Baden eine frohe, freudige Schlussnahme, eine Schlussnahme, an die wir mit Stolz allezeit denken würden und die eine Zeit neuer, frischer Initiative auf schulhygienischem Gebiete einleiten würde.

Dr. med. Jordy, Bern, erklärt sich einverstanden mit der Tendenz, die Frauen in vermehrtem Mass zur aktiven Mithilfe in der Schulaufsicht herbeizuziehen; doch hätte er einer etwas einfachern Form einer Resolution den Vorzug gegeben vor der von Dr. Guillaume beantragten Fassung.

Prof. Gunzinger, Solothurn: Ich bin mit dem Referenten einverstanden, dass die Frau zur Mitwirkung in der Schulgesundheitspflege herangezogen werde. In die Familien wird sie aber nicht als Inspektorin der sanitarischen Verhältnisse Einlass bekommen, sondern nur als wohlmeinende, sachverständige Ratgeberin (sagen wir: Samariterin) und spendende Helferin (sagen wir: Organ der

örtlichen Hilfsvereine). Als solche wird sie in der ärmsten, ja sogar in der verwahrlosesten Familie willkommen sein. Die Solothurner Verordnung betreffend Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule bestimmt, dass $^{1}/_{6}$ derselben, also 10 Rp. per Einwohner, von den Schulgemeinden zur Nachhülfe bei Ernährung und Kleidung armer Schulkinder verwendet werden solle. Behufs Ausfindigmachen der Bedürftigen, Einreichen von Vorschlägen für die Art und den Grad der Verteilung der Gabe ist die Mitwirkung einer Frau von grossem Werte, um nicht zu sagen unentbehrlich. Ich könnte einer gesetzlichen Vorschrift zustimmen, wonach in jede Schulkommission mindestens eine Frau gewählt werden müsste. Nicht nur würde diese Frau bei einzelnen Verhandlungsgegenständen der Kommission und bei der Durchführung gewisser Beschlüsse derselben wesentliche Dienste leisten, sondern sie wäre am besten im Falle, zwischen dieser lokalen Schulbehörde und der dieser vielorts unterstellten, andernorts nebengeordneten Frauenkommission für die Arbeits- und Haushaltungsschule die nötige Verbindung herzustellen. Neben den Schulärzten, deren es übrigens in der Schweiz nur in einigen Städten gibt, findet die ratende und helfende Frau, die Samariterin und Gabenspenderin, noch vollauf des unbebauten Bodens, namentlich in unsern Dorfschaften.

Der Vorsitzende, Dr. F. Schmid, konstatiert, dass im allgemeinen die Ansichten über die von Dr. Guillaume gemachten Anregungen nicht weit auseinander gehen; die Mitwirkung der Frau im schulhygienischen Dienst und in der Förderung der häuslichen Hygiene werde von allen Seiten begrüsst, während in der Frage der Ausbildung der Frauen zu dieser sozialen Hilfsarbeit und in der amtlichen Stellung, die sie nachher im öffentlichen Leben einnehmen, noch Differenzen bestehen, die indes durch die blosse Diskussion über die vorliegenden Fragen nicht gelöst werden. Dr. Guillaume verdient unsern wärmsten Dank für seine trefflichen Ausführungen.

Resolution.

Nachdem die eingebrachten Anträge auf Fassung einer kürzern Resolution zurückgezogen worden, gab die Versammlung mit Einmut folgender vom Referenten beantragten Resolution ihre Zustimmung und beauftragte den Vorstand, die für Ausführung notwendigen Schritte zu tun:

Die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

in Erwägung,

dass, obwohl die bisherigen, in der Frage der Schulhygiene gemachten Anstrengungen schon gute Früchte getragen haben, weitere, noch sehr notwendige Fortschritte nur durch beständige Wachsamkeit und fortgesetzte Tätigkeit erzielt werden können;

dass in dieser Hinsicht die so nützliche und wirksame Aktion der Schulärzte einer Aufgabe unmöglich genügen kann, welche eine regelmässige und häufige Überwachung aller Schulen und aller Schüler verlangt;

dass, um die Schulärzte nicht der ärztlichen, wohl aber der hygienischen Kontrolle der Schulkinder zu unterstützen und zu entlasten, es möglich oder wünschenswert wäre, die Mitwirkung der zahlreichen Frauen anzurufen, die durch ihre Fähigkeiten und Erfahrungen zu einer solchen Tätigkeit als geeignet erscheinen;

dass diese, nach Massgabe des persönlichen Verdienstes ausgewählten und zu ihrer Aufgabe durch einen Spezialkurs vorbereiteten Frauen, welchen bei Beendigung ihrer Studien ein bezügliches Diplom ausgestellt würde, als amtliche Inspektorinnen den Schulen nützliche Dienste leisten könnten;

und dass, indem sie in Fällen, wo die Haushygiene zu wünschen übrig lässt, in taktvoller und wohlwollender Weise bei den Eltern ins Mittel treten würden, der Sache der Schul- und derjenigen der Volkshygiene im allgemeinen unschätzbare Dienste geleistet werden könnten,

1. erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, dass im Sinne der vorstehenden Erwägungen eine schweizerische Organisation der Funktionen der Inspektorinnen für Schulhygiene ins Leben zu rufen sei;

La Société suisse pour l'hygiène scolaire réunie à Baden, le 17 mai 1908,

considérant

que, malgré les efforts déjà déployés et les résultats déjà obtenus en matière d'hygiène scolaire, l'expérience démontre qu'en cet important domaine l'on ne peut obtenir des progrès, encore très nécessaires, que par une vigilance constante et une action suivie;

que, à cet égard, l'intervention — si utile et si efficace — des médecins scolaires ne peut actuellement satisfaire à une tâche dont l'accomplissement suppose un contrôle régulier et fréquent de toutes les classes et de tous les élèves;

que, pour seconder et décharger les médecins scolaires dans la réalisation, non du contrôle médical, mais simplement du contrôle de l'hygiène, il serait possible et désirable de faire appel aux femmes si nombreuses que leurs aptitudes et leur expérience qualifieraient pour cette collaboration;

que des dames choisies à raison de leure mérite personnel et préparées pour leur tâche par un cours spécial pourraient utilement — au vu du diplôme qui leur serait décerné à la suite de leurs études — êtres appelées aux fonctions officielles d'inspectrices sanitaires des écoles et qu'en exerçant un contrôle régulier, en prenant contact avec les parents, et en intervenant avec tact et bienveillance dans les milieux où l'hygiène du foyer domestique laisse à désirer, elles pourraient rendre d'inappréciables services à la cause de l'hygiène scolaire et de l'hygiène en général;

1° Se déclare, en principe, favorable à l'idée de l'organisation en Suisse des fonctions officielles d'inspectrices pour l'hygiène scolaire dans le sens des considérants qui précèdent;

2. sie empfiehlt ihren Mitgliedern dies interessante Frage zur Prüfung und möglichsten Förderung;

3. speziell beauftragt sie ihren Vorstand, das Studium der Frage auf den folgenden allgemeinen Grundlagen fortzusetzen:

a) Abhaltung eines Schulhygiene-Kursus für die künftigen Inspektorinnen, in der Meinung, dass dieser Kursus mit der vom Komitee des Schweiz. gemeinnütz. Frauenvereins errichteten und geleiteten Pflegerinnenschule verbunden werden könnte;

b) Ausarbeitung eines Kurs-Programms durch eine Kommission, die sich aus Vertretern der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins, der schweiz. Konferenz für das Idiotenwesen, dem schweiz. Lehrerverein, dem schweiz. Lehrerinnenverein und der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft zusammensetzen würde;

c) Eingaben an die Kantonsregierungen und Organisierung einer regen Propaganda bei den Lokalbehörden, bei den Schul- und Erziehungsvereinen, beim gesamten Lehrpersonal und der Bevölkerung im allgemeinen, um hierdurch die öffentliche Meinung aufzuklären und der neu zu schaffenden Einrichtung zu Gunsten der Schulhygiene und besserer hygienischer Verhältnisse der Arbeiterklasse die Wege zu ebnen.

2° Recommande à tous ses membres l'étude et l'avancement de cette intéressante question;

3° Charge, en particulier, son comité d'en poursuivre l'étude sur les bases générales que voici:

a) Création d'un cours d'hygiène scolaire à l'usage des futures inspectrices, cours qui pourrait être, par exemple, rattaché à l'école d'infirmières créée et dirigée par la Société d'utilité publique des femmes suisses;

b) Programme à élaborer pour ce cours et jury à constituer pour les examens par les soins d'une commission composée de représentants de la Société d'hygiène scolaire, de la Société suisse d'utilité publique des femmes suisses, de la Société suisse en faveur des enfants atteints d'anomalies physiques ou mentales, de la Société suisse des instituteurs, de la Société suisse des institutrices et de la Société suisse d'utilité publique.

c) Démarches auprès des gouvernements cantonaux et organisation d'une propagande active auprès des autorités locales, des Sociétés pédagogiques, de tout le personnel enseignant et de la population, en général, afin d'éclairer l'opinion publique et de préparer ainsi la voie au nouveau service à créer en faveur de l'hygiène scolaire et de l'hygiène dans les classes peu aisées de la population.

2. Schule und Zahnpflege.

Der Referent, Dr. Alfred Steiger, Schulzahnarzt in Luzern, knüpfte an die im Jahr 1904 an der Jahresversammlung in Bern dem Thema gewordene Behandlung an und gab schätzenswerte Auskunft über die in der Luzerner Schulklinik in der kurzen Zeit des Bestehens gemachten Erfahrungen. Das Referat soll im nächsten Jahrgang des Jahrbuches abgedruckt werden.

Diskussion.

Schularzt Dr. Kraft, Zürich: Ich möchte die Diskussion benutzen, um kurz zu schildern, wie Zürich zu einer Schulzahnklinik gelangt ist. Es wurden die hier erwähnten Merkblätter unter die Schuljugend ausgeteilt und ein Vermerk hineingedruckt, dass die Poliklinik der zahnärztlichen Schule zu gewissen Zeiten beansprucht werden könne. Da fand eine solche Überschwemmung statt, dass man den stadtzürcherischen Behörden mitteilte, es müsste in irgend einer Weise Abhilfe getroffen werden. Nun schien der Zeitpunkt gekommen, einen Teil des in der Zentralschulpflege gestellten Postulates auf Errichtung einer Poliklinik für Behandlung zahnkranker, ohren-, augen- und rachenkranker Schüler zu erfüllen und eine Zahnklinik zu errichten. Die Anregung fand bei den beschlussfassenden Behörden anerkennenswerten Anklang, und die Errichtung wurde beschlossen. Der Schulzahnarzt ist gewählt, und die Einrichtung wird demnächst in Betrieb gesetzt werden. Bei diesem Anlass ist darauf hinzuweisen, dass die Behandlung für alle Kinder unentgeltlich ist, weil es ungemein schwierig ist, die Dürftigkeit festzustellen, weil damit der Einrichtung der Charakter der Almosengenössigkeit verliehen und der ganze Wert der Fürsorgeeinrichtung dahinfällt, weil sie nicht benutzt wird. Übrigens verbindet sich mit der Einrichtung ein so wesentliches erzieherisches Interesse, dass auch aus diesem Grunde die Unentgeltlichkeit gerechtfertigt erscheint. Auf eine Schwierigkeit ist noch hinzuweisen, auf die Schwierigkeit der Gewinnung tüchtiger Berufsleute. In Zürich scheint der Wurf gelungen. Allein, wo immer Zahnkliniken ins Leben gerufen werden, wird man auf diese Verhältnisse Rücksicht nehmen und die Salärverhältnisse so regeln müssen, dass die Stelle eine standesgemässe Lebenshaltung gewährt, ein Einkommen, das sich dem Einkommen guter Zahnärzte nähert, dann werden auch tüchtige Kräfte mit Leichtigkeit zu gewinnen sein. Übrigens gibt es recht tüchtige Leute, welche das Opfer eines geringeren Erwerbs bringen, weil die Tätigkeit für sie besondere Anziehungskraft besitzt, weil der philantropische Sinn den Erwerbstrieb besiegt. Auch diese Institution ist ja nur eine Bestrebung im Sinne der heute vertretenen Hoffnungen und Erwartungen!

Wegen der vorgerückten Zeit verzichtete die Versammlung auf Fortsetzung der Diskussion und weitere Beschlussfassung, in der Meinung, dass auf die Frage, insbesondere der praktischen

Durchführung, in einer nächsten Jahresversammlung zurückgekommen werde, wenn vermehrte Erfahrungen aus unserem Lande vorliegen.

Mit einem Wort des Dankes an die Teilnehmer und mit einem warmen Appell, Frauen und Männer möchten in Ausführung der Zielpunkte, die sich unsere Gesellschaft gestellt, in amtlichen und privaten Stellungen zum Wohl der schweizerischen Jugend tatkräftig zusammen wirken, schloss der Vorsitzende die Verhandlungen der IX. Tagung der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

VI. Bankett im Kasino.

Vollzählig fanden die Teilnehmer zum Mittagsmahl sich ein: Eine stattliche Tafelrunde von Frauen und Männern, die in ihren Stellungen in der Öffentlichkeit, im Beruf, im privaten Leben den Beweis bereits erbracht, dass es nicht bloss ein Wirken für das Wohl des angehenden Geschlechts im Wort gibt, sondern dass über aller Wortweisheit die Tat steht.

Stadtammann Reisse entbietet den Gruss des Stadtrates und der Schulbehörden der Stadt Baden. Er beglückwünscht die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege zu ihren idealen Zielen: Förderung der Fürsorge für die Jugend, die normalen und die anormalen Kinder, und wünscht, die Jugendfürsorge in allen Formen möchte stetig vorwärts schreiten, damit ein an Körper und Geist gesundes Geschlecht die Zierde unseres Vaterlandes sei.

Im Anschluss liess der Redner namens der Behörden der Stadt Baden die treffliche Broschüre überreichen:

Ein modernes Schulhaus.

Schulhygienische Studien von Edmund Schaufelbuel,

gewesenem Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden,

welche Schenkung durch das freundliche Entgegenkommen der Witwe des Verfassers und der Verlagsbuchhandlung, Gebrüder Doppler in Baden, möglich geworden sei.

Direktor Dr. Schmid, Bern, dankt im Namen der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege den Behörden der Stadt Baden für den freundlichen Empfang und widmet seine weitern Worte dem freundlichen Zusammenwirken der Frauen und Männer auf dem Gebiete der Volkswohlfahrtspflege.

Schulpräsident Jenny-Studer, Glarus, gibt dem Wunsche Ausdruck, es möge von der Jahresversammlung in dem heilkräftigen Baden ein weiterer Ansporn zu heilkräftigem Wirken auf dem Gebiete der Jugenderziehung und Jugendfürsorge in unser Land hinausziehen.

Stadtpräsident Schnetzler, Lausanne, freut sich des einträchtigen Zusammenwirkens der deutsch- und der französischsprechenden Elemente unseres Vaterlandes, der Frauen und der Männer, und feiert insbesondere den im Idealismus nie alternden Dr. Guillaume als einen der tatkräftigen Träger dieser Ideen.

Frau Prof. Stocker-Caviezel, Zürich, die betagte Förderin alles Guten und Gemeinnützigen, dankt namens der Frauen für die freundliche Aufnahme. Sie hat dem Führer durch Baden entnommen, dass vor 200 Jahren der spanische Erbfolgekrieg in dieser Stadt geschlichtet worden sei. So solle der Erbfolgekrieg in der Arbeit von Mann und Frau heute geschlichtet sein. Im Zusammenarbeiten für die Werke der Humanität, des Friedens und der werktätigen Menschenliebe liege die Stärke derer, die ihre Ehre und ihr bestes Wissen einsetzen, um den Anforderungen zu entsprechen, die an sie gestellt werden, wo es auch sei. Auf den geschlichteten Erbfolgekrieg!

Dr. Guillaume, Bern, gedenkt der vor kurzem verstorbenen trefflichen Stauffacherin, Frau Gertrud Villiger-Keller, Lenzburg, der gewesenen Präsidentin des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins, und weist auf den Gedankengang dieser trefflichen Frau hin: Wir verdanken unser Leben unsern Müttern; wenn wir eine bessere Zukunft herbeiführen wollen, so müssen wir die Verbesserung zunächst bei den Müttern suchen!

Redaktor Jäger, Baden, knüpft an die Legende von der Entdeckung der heilkräftigen Quellen Badens an und preist die heilkräftigen Quellen der Menschenliebe, in deren Zeichen die heutige Tagung stehe. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege und der schweiz. gemeinnützige Frauenverein stetig zusammenarbeiten und zur Behandlung gemeinschaftlicher Fragen sich zusammentun möchten. Im besondern windet der Redner ein Kränzchen den beiden betagten Kämpfern auf diesem Gebiete: Dr. Guillaume und Frau Prof. Stocker.

So nahm denn das Mittagsmahl, an dem es auch an Beweisen der Gastfreundschaft des Stadtrates Badens nicht fehlte, und das gewürzt war durch anmutige Tafelmusik einer Abteilung der Kurkapelle, den angenehmsten Verlauf.

VII. Freie Besichtigungen.

Um 3 Uhr begaben sich die Teilnehmer in das neue Schulhaus, um teils dessen Räume zu besichtigen, teils der Demonstration des staubbindenden Fegemittels der „Hygiaria" A.-G. Basel durch Dr. Karl Haas, einem der Inhaber der Firma, beizuwohnen, der bereits auch im Anschluss an die Verhandlungen des Vormittags einige Mitteilungen über das neue Fabrikat gemacht hatte. Der Vorstand gedenkt, das Thema der Reinigung der Schulräume auf die nächstjährige Tagesordnung zu setzen, weshalb davon abgesehen wird, auf die Ausführungen des Referenten in diesem Jahrbuch näher einzutreten.

Darauf folgte eine herrliche Wanderung durch das frühlingsfrische Maiengrün nach Wettingen, wo unter Führung von Seminardirektor Herzog die Raritäten erster Güte aus verrauschten Zeiten: der Kreuzgang mit den seltenen Wappenscheiben und die Chorstühle in der Kapelle, besichtigt wurden. Mancher, der diese Seltenheiten noch nie gesehen, freute sich der trefflichen Erhaltung, aber auch des geschickten Sinnes unserer Altvordern.

Im Refektorium sammelte sich die Gemeinde der Schulhygieniker noch zu einem kurzen Beisammensein. Im Namen des Vorstandes verdankte Dr. F. Zollinger dem „Heerführer" Herzog die Führung und die freundliche Aufnahme an der Stätte der Bildung und gedachte der Seminardirektoren Augustin Keller, Dula und Kettiger, die von dieser Stätte aus ebenfalls als „Herzoge" ihr gesegnetes Wirken im Lande entfaltet haben.

Damit schloss die neunte Tagung der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. Ohne alles Festgepränge, ausgezeichnet durch einen herrlichen Frühlingssonnenschein und erfüllt von den wärmenden Strahlen freudigen Wirkens für das Wohl der Jugend, nahm sie den besten Verlauf. Mit neuem Mut und neuen Anregungen zogen Frauen und Männer von der festlichen Tagung heim zur Werktagsarbeit.

Der Protokollführer:
Dr. F. Zollinger.

4. Bericht über den ersten Kurs in Kinderfürsorge.

Dem Erziehungsrat des Kantons Zürich

erstattet

von Dr. F. Zollinger.

I. Organisation und Eröffnung.

Im Juli 1907 bildete sich in Zürich auf Anregung von Frl. Maria Fierz und Frl. Mentona Moser ein Komitee gemeinnütziger Frauen und Männer mit dem Zweck, die Organisation von theoretischen und praktischen Lehrkursen zur Einführung in weibliche Hülfstätigkeit für soziale Aufgaben an die Hand zu nehmen und mit der Einrichtung eines ersten Kurses in Kinderfürsorge einen Anfang zu machen. Dem Komitee gehörten ausser den beiden Initiantinnen an: Frau Coradi-Stahl, Präsidentin der Sektion Zürich des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins; Dekan Dr. Furrer, Pfarrer am St. Peter; Frau Dr. Hilfiker-Schmid; Dr. Kesselring, a. Professor; Stadtrat Dr. H. Mousson, Schulvorstand der Stadt Zürich; Frl. Ida Schneider, Oberin der Pflegerinnenschule; Dr. S. Stadler, Rektor der höhern Töchterschule; Pfarrer Stahel, Vorstandsmitglied des schweiz. Vereins für kirchliche Liebestätigkeit in Oberglatt; Dr. F. Zollinger, Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich. Den Vorsitz führte Prof. Kesselring, welcher als Präsident des Vereins für kirchliche Liebestätigkeit den ersten Anstoss zu der Veranstaltung gegeben hatte; die Schriftführung besorgte Frl. Maria Fierz, das Quästorat Frl. Mentona Moser.

Das Komitee stellte sich auf den Standpunkt, dass von seiten der privaten Hülfs- und Unterstützungsvereine, wie auch einzelner hülfeleistender Personen eine viel gründlichere, umsichtigere und sozial wirklich fördernde Arbeit geleistet werden könnte, wenn die Mitarbeit geschulter Kräfte ermöglicht würde, die neben dem guten Willen auch über ein bestimmtes Mass von Wissen und Können verfügen; die zunehmende Erkenntnis der Bedeutung, der Tragweite, der grossen Schwierigkeiten in der Ausübung der rationellen sozialen Hülfstätig-

keit müsse daher das Bedürfnis wachrufen, Möglichkeiten zur Ausbildung von Hülfskräften auf diesem Gebiet zu schaffen; dies sollte geschehen in der Form von theoretischen und praktischen Lehrkursen, wie solche in verschiedenen Städten des Auslandes bereits bestehen. Angesichts der Bedeutung einer rationellen Kinderfürsorge für das gesamte soziale Leben und der besondern Eignung der Frau für ein erspriessliches Wirken auf diesem Gebiete wandte sich das Komitee in erster Linie der Kinderfürsorge zu und veranstaltete einen Kurs von der Dauer von 6 Monaten, beginnend anfangs Januar 1908. Mit der Leitung wurden die beiden Initiantinnen, Frl. Maria Fierz und Frl. Mentona Moser, betraut. Auf Ansuchen des Komitees übernahm der Erziehungsrat des Kantons Zürich in bereitwilligster Weise die Oberaufsicht und betraute mit deren Ausführung eine Kommission, bestehend aus dem Direktor des Erziehungswesens, Regierungsrat H. Ernst, und den Erziehungsräten Dr. U. Meister und Fr. Fritschi.

Dem Kurse wurde folgendes Programm zu Grunde gelegt:

1. Der Kurs in Kinderfürsorge hat den Zweck:
   a) Jungen Mädchen und Frauen, die sich für Wohlfahrtspflege interessieren, einen Einblick in die Aufgaben der Kinderfürsorge zu gewähren und ihnen eine Anleitung zu rationeller Betätigung auf diesem Gebiete zu geben;
   b) Kostkinderinspektorinnen, Jugendhortleiterinnen, Vorsteherinnen von Kinderkrippen und Kinderheimen, die im Dienste grösserer Gemeinwesen oder gemeinnütziger Vereine stehen, theoretisch und praktisch für ihr Amt heranzubilden;
   c) eventuell den Teilnehmerinnen auch Gelegenheit zur Einführung in Kinderpflege und Kindererziehung zu bieten zwecks Anwendung des Gewonnenen in der Familie.

   Besondere Wünsche betreffend die Ausbildung werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
2. Der Kurs beginnt am 12. Januar (Pestalozzifeier in Zürich) und endet am 11. Juli 1908.

   Die Teilnehmerinnen müssen sich verpflichten, den ganzen Kurs mitzumachen.
3. Zur Aufnahme ist das zurückgelegte 18. Altersjahr erforderlich. Die Zahl der Aufzunehmenden wird auf 12—15 beschränkt.
4. Das Kursgeld beträgt 50 Fr.; es kann in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen werden.

   Auf Wunsch wird den Teilnehmerinnen am Schlusse des Kurses ein vom Erziehungsrat mitunterzeichneter Fähigkeitsausweis ausgestellt.
5. Der Lehrstoff bezieht sich auf die verschiedenen Altersstufen vom Lebensanfang bis ins schulpflichtige Alter und berücksichtigt sowohl die Erziehungsarbeit an normalen als auch an anormalen Kindern; er gliedert sich wie folgt:

A. Praktischer Teil.

a) Betätigung bei folgenden Anstalten und Institutionen:
   1. Geschlossene Anstalten: Kinderstube der schweizerischen Pflegerinnenschule, Kinderstation an der Winterthurerstrasse, Abteilung der kantonalen Frauenklinik für erkrankte Neugeborne, Kinderstube des Krankenasyls Neumünster, Kinderpflege am Lindenbach, Orthopädisches Institut von Dr. Schulthess und Dr. Lüning.
   2. Offene Anstalten: Kinderkrippen, städtische Kindergärten, Jugendhorte, Poliklinik des Kinderspitals usw.
   3. Institutionen: Kostkinderkontrolle, Kinderschutzvereinigung, Hülfskolonne.

b) Handarbeitsunterricht: Elementarkurs und Fröbelarbeiten.

c) Hospitieren in Volksschulklassen, in Spezialklassen für Schwachbegabte, in der Blinden- und Taubstummenanstalt.

B. Theoretischer Teil.

a) Vorträge:
   1. Erziehungssekretär Dr. F. Zollinger: Übersicht über die gegenwärtigen Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendfürsorge. (4 Vorträge.)
   2. Prof. Dr. Zürcher: Das Kind im öffentlichen Recht und im Privatrecht. (3 Vorträge.)
   3. Dr. Bernheim-Karrer: Ausgewählte Kapitel aus der Hygiene und den Krankheiten des Kindesalters. (6 Vorträge.)
   4. Privatdozent Dr. F. W. Förster: Charakterbildung und religiöse Erziehung. (6 Vorträge.)
   5. Mentona Moser: Das Kind in der Arbeiterfamilie. (3 Vorträge.)
   6. Verschiedene Referenten. Pädagogische Charakterbilder: Jesus und die Kindererziehung. Johann Amos Comenius. Heinrich Pestalozzi und seine Gattin. Gustav Werner. (4 Vorträge.)

b) Diskussionen im Anschluss an die Vorträge.

c) Besichtigung von Anstalten für anormale Kinder in Zürich und Umgebung.

d) In der freien Zeit ist den Kursteilnehmerinnen Gelegenheit geboten, einen Einblick in die neueste Literatur über Kinderfürsorge zu gewinnen.

Die praktische Tätigkeit ist in der Weise gedacht, dass die Teilnehmerinnen nach bestimmtem Programm, einzeln oder in kleinen Gruppen, jeweilen für eine gewisse Zeit in verschiedenen Anstalten und Institutionen arbeiten. Die theoretische Tätigkeit geht Hand in Hand mit der praktischen, d. h. die Teilnehmerinnen besuchen gemeinschaftlich die genannten Vorträge, die wöchentlich stattfinden.

Wie gross das Interesse war, das dieser neuzeitlichen Veranstaltung in den weitesten Kreisen unseres Vaterlandes und darüber hinaus entgegengebracht wurde, zeigt der Umstand, dass die Schriftführerin über 70 Anfragen zu beantworten hatte und dem Komitee schliesslich 23 definitive Anmeldungen zur Teilnahme vorlagen. Die

grosse Zahl der Aufnahmegesuche und Anfragen und die Schwierigkeiten, die sich der Abweisung einer Anzahl Gesuche entgegenstellten, veranlasste das Komitee, die Zahl der Kursteilnehmerinnen auf 17, statt 12—15 wie vorgesehen war, anzusetzen. Bei der Auswahl wurden in erster Linie Schweizerinnen berücksichtigt, von denen angenommen werden konnte, dass sie später die gewonnenen Kenntnisse im Dienste hülfsbedürftiger Kinder verwenden werden.

Die Aufgenommenen verteilen sich in folgender Weise auf die einzelnen Kantone: Zürich 13 (darunter Stadt Zürich 10), Bern 2, Schaffhausen, Appenzell je 1. Eine der Angemeldeten aus Basel, die aufgenommen worden war, trat unmittelbar vor Beginn des Kurses wegen Verehelichung zurück. Die übrigen Angemeldeten wurden auf einen zweiten Kurs vertröstet, den das Komitee nach Beendigung des ersten einzurichten beabsichtigt.

Die Eröffnung des Kurses fand am Samstag den 11. Januar 1908, nachmittags 3 Uhr in der Villa „Falkenstein", Schanzengasse 22, statt. Zu dem Akte, der einen mehr familiären Charakter hatte, fanden sich nicht nur die Kursteilnehmerinnen vollzählig ein, sondern auch die Mitwirkenden und zwei Mitglieder der erziehungsrätlichen Kommission. Als Gast hatte sich Stadtschulrat Dr. Kerschensteiner aus München eingefunden, der als Festredner für die Pestalozzifeier (12. Januar) bestimmt war. Frl. Lydia von Wolfring, Vorsitzende des Pestalozzivereins Wien, die mutige Vorkämpferin für Ausgestaltung des Kinderschutzes, war leider durch Erkrankung im letzten Moment verhindert worden, ihre Absicht, am Eröffnungsakte teilzunehmen, zu verwirklichen. In Ansprachen von Prof. Dr. Kesselring, Frl. Mentona Moser und Dr. F. Zollinger, wurde den Kursteilnehmerinnen, Mitwirkenden und Gästen der Gruss des Komitees dargebracht, Wert und Bedeutung des Kurses beleuchtet und auf die Pflichten hingewiesen, die der Kursteilnehmerinnen harren werden, nicht nur im Kurs, sondern namentlich nachher, wenn es gilt, dem im Kurse Gewonnenen im Leben praktische Gestalt zu geben. Eingerahmt wurden die Ansprachen durch zwei Instrumentalvorträge.

Am Sonntag den 12. Januar nahmen die Kursteilnehmerinnen an der Pestalozzifeier teil, die nachmittags 5 Uhr auf Veranstaltung der Pestalozzigesellschaft und des Lehrervereins Zürich in der Peterskirche stattfand. Der Festvortrag von Stadtschulrat Dr. Kerschensteiner aus München über: „Die Schule der Zukunft, eine Arbeitsschule" gewährte den Kursteilnehmerinnen einen Einblick in die neuen Bestrebungen auf dem Gebiete der Reform des Schulunterrichts, die

dahin zielen, in vermehrtem Masse die Selbsttätigkeit des Schülers in das Zentrum des Unterrichts zu stellen, die Weckung der Arbeitsfreude durch das Mittel von Unterricht und Erziehung zu fördern und über allem willensstarke, charakterfeste, handlungsfähige Persönlichkeiten heranzubilden.

II. Die praktische Betätigung der Kursteilnehmerinnen.

A. Kinderfürsorge.

Die ganze Anlage des Kursprogramms war so gestaltet, dass die praktische Betätigung den weitaus grössten Teil der Arbeitszeit ausfüllte und die theoretische Unterweisung durch Vorträge, Referate etc. auf wenige Stunden wöchentlich, die auf einen Nachmittag verlegt wurden, sich beschränkte; es sollte ja auch in erster Linie ein Arbeitskurs sein! In der Regel arbeitete eine und dieselbe Teilnehmerin während 4—5 Wochen in einer der nachstehend aufgeführten Institutionen, wobei bei der Zuteilung Rücksicht auf allfällige Wünsche und die beabsichtigte spätere Verwertung des Gelernten genommen wurde. Jede Teilnehmerin erhielt zu Beginn des Kurses ein individuelles Detailprogramm, durch welches ihre Tätigkeit während des ganzen Kurses festgelegt war. Dass die Inanspruchnahme der Kursteilnehmerinnen nicht so leicht sich gestaltete, wie es sich die eine oder andere gedacht haben mag, beweist der Umstand, dass die Kursistinnen in allen Anstalten, wo sie tätig waren, ganz der Hausordnung sich zu unterziehen hatten, und so beispielsweise in der Pflegerinnenschule selbst im Winter morgens 6 1/4 Uhr zur Arbeit erscheinen mussten.

Die praktischen Arbeiten in der Kinderfürsorge umfassten:

1. Kinderstube der Pflegerinnenschule des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins Zürich V, Samariterstrasse.

   Die Kursteilnehmerinnen teilten sich mit 2—3 regulären Schwestern in alle vorkommenden Arbeiten unter Leitung der Oberschwester: Richten der Betten, der Bäder, der Kleidung und Nahrung der Kinder; Reinigen der Stube und des Geschirrs; Beaufsichtigen, Herumtragen, Ankleiden, Baden, eventuell Verbinden der Kinder.

2. Kinderstation der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Winterthurerstrasse 59, Zürich IV.

   Mithülfe bei allen Arbeiten, wie in der Pflegerinnenschule; dazu: Beaufsichtigung, Beschäftigung und Unterhaltung der grösseren Kinder. Einführung in die sozialen Verhältnisse der Kinder.

3. Kinderstube des Krankenasyls Neumünster, Forchstrasse, Zürich V, und Kinderpflege am Lindenbach, Nordstrasse 78, Zürich IV.

Mithülfe bei den Arbeiten, wie oben; Einführung in die Behandlung kranker Kinder und die einfachern Pflegedienste. Erklärung von Krankheitserscheinungen von Seite der ärztlichen Anstaltsleitung.

4. Orthopädisches Institut von Dr. W. Schulthess und Dr. Lüning, Neumünsterallee 3, Zürich V.

Mithülfe bei vorkommenden Arbeiten, wie oben; Beaufsichtigung der Kinder beim Liegen und bei den gymnastischen Uebungen. Einführung in die elementare Kinder- und Krankenpflege, Gymnastik und Massage; Erklärung der orthopädischen Apparate und Gipsarbeiten; auf Wunsch: Assistieren bei Operationen.

5. Säuglingsheim, Abteilung der kantonalen Frauenklinik, Zürich IV.

Vollständiges Besorgen von 1—2 Kindern; Vertreten der Schwestern, wo dies notwendig war. Erklärung von Krankheitsformen.

6. Martinstift, Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Erlenbach.

Mithülfe bei allen vorkommenden Arbeiten, wie oben. Einführung in die Behandlung, die Beschäftigung und den Unterricht bildungsfähiger schwachsinniger Kinder.

7. Kinderkrippen der Sektion Zürich des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins, Zürich I (Kirchgasse), Zürich III (Köchlistrasse und Josefstrasse) und Zürich V (Reinhardstrasse).

Mithülfe bei der Pflege kleiner Kinder und bei allen vorkommenden Arbeiten, speziell auch bei der Reinigung der Kinder; Beaufsichtigung, auch im Freien. Einblick in die Familienverhältnisse der Kinder.

8. Kindergärten: Schulhaus Hirschengraben, Wolfbach und Linthescherstrasse, Zürich I; Mutschellenstrasse, Seestrasse, Zürich II; Hallwylstrasse, Ottostrasse und Idaplatz, Zürich III; Alderstrasse, Gloriastrasse und Unionstrasse, Zürich V.

Mithülfe bei der Betätigung der Kinder; eventuell Begleitung bei den Spaziergängen. Einführung in die Funktionen einer Kindergärtnerin, namentlich auch in die Arten der Betätigung der Hand und die Grundsätze der Erziehungslehre, die für die Kindergärten massgebend sind.

9. Jugendhorte: Hirschengrabenschulhaus, Zürich I; Grütlistrasse, Zürich II; Schulhäuser Kernstrasse und Brauerstrasse, Zürich III; Wipkingen, Zürich IV; Schulhäuser Hofacker und Seefeld, Zürich V.

Mithülfe bei der Beaufsichtigung, Beschäftigung und Unterhaltung der grössern Kinder; Überwachung der Schulaufgaben; Begleitung auf den Spaziergängen.

10. Spezialklassen für Schwachbegabte.

Teilnahme am Unterricht und Einführung in die Lehrmethode bei Schwachbegabten; Besprechung mit den Lehrkräften über die sozialen Verhältnisse der Kinder.

11. Poliklinik des Kinderspitals, Zürich V.

Handreichung bei der ärztlichen Untersuchung der Kinder. Anleitung im Verbinden der Wunden, im Messen der Temperatur und in ähnlichen Hülfeleistungen; Erklärung von Krankheitserscheinungen.

12. Städtische Kostkinderinspektion.

Begleitung der Kostkinderinspektorin bei Hausbesuchen und selbständige Kontrollbesuche bei den Pflegeeltern; Abfassung von Rapporten. Einblick in die Verhältnisse von Arbeiterfamilien, Informationen über die hygienischen Verhältnisse der Kostkinder.

13. Kinderschutzbestrebungen.

Begleitung der Sekretärin der Kinderschutzvereinigung bei Hausbesuchen; Ausführung selbständiger Besuche; Bemühungen zur Versorgung misshandelter Kinder; Abfassung von Rapporten und Korrespondenzen; Teilnahme an Sitzungen. Einführung in die Bestrebungen des Kinderschutzes.

14. Hülfskolonne der Sektion Zürich des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins.

Hausbesuche bei hülfsbedürftigen Familien und Aufzeichnung der gemachten Beobachtungen; Aktenstudium; Führung von Korrespondenzen; Besprechungen über die Art der Hülfeleistung; Besuche von Arbeitgebern; Spitalbesuche etc.

Mit Anerkennung muss konstatiert worden, dass überall, wo die Kursteilnehmerinnen praktisch tätig waren, die Anstaltsleitungen sich ihrer mit aller Zuvorkommenheit und Rücksicht annahmen, und so einen wesentlichen Anteil am Erfolg des Kurses sich erwarben.

B. Handarbeitsunterricht: Fröbelarbeiten und Elementarkurs.

In der Kindererziehung ist die Anregung und Unterhaltung des Tätigkeitstriebes des Kindes von fundamentaler Bedeutung. Der Tätigkeitstrieb ist der Ausdruck der geistigen Gesundheit des Kindes. Aber er erlahmt und verkümmert, wenn er nicht von früh auf unterhalten und gefördert wird, und er kommt in ungesunde Bahnen wenn er nicht unter voller Beachtung des Standes und der Entwicklung des Geisteslebens wie der Interessensphären des Kindes sich vollzieht. Der Erzieher muss sich vor allem in seinem Sinnen und Denken zur Phantasie des Kindes — nicht herablassen, sondern hinaufschwingen und sich dabei hüten, allzufrüh mit der trockenen Belehrung zu beginnen und auf systematische Angewöhnung solcher Tätigkeiten sein Tun zu richten, die dem Geisteszustand des Kindes ferne liegen.

Angesichts dieser psychologischen Tatsachen und im Hinblick auf die Wichtigkeit der Förderung des Tätigkeitstriebes durch das eigene Beispiel, durch das Mittel des Vormachens des Erziehers, der Anschauung, war es gegeben, dass die Teilnehmerinnen auch in die elementaren manuellen Tätigkeiten eingeführt werden, die sich als Beschäftigungsmittel des Kindes in Schule und Haus eignen. Es konnte sich dabei um einige Einführung in die Fröbelarbeiten han-

deln und um die Arbeiten des Elementarkurses, wie sie als Beschäftigungsmittel im Volksschulunterricht, in Jugendhorten, in Rekonvaleszentenabteilungen der Kinderkrankenhäuser, in Erziehungsanstalten, aber auch im Elternhause als geeignet sich erweisen.

Der Kurs wurde auf die zwei letzten Wochen vor Ostern angesetzt. Er zerfiel in Fröbelsche Beschäftigungen und Papierarbeiten und Modellieren. Es gelang, für die Leitung des Kurses die Lehrer J. Ulrich (Papierarbeiten) und Fr. Bänninger, Zürich V (Modellieren), zu gewinnen, die beide über alle Fachkenntnis nach der betreffenden Richtung verfügen. In zuvorkommender Weise räumten die städtischen Schulbehörden das Modellierzimmer im Wolfbachschulhaus für den Kurs ein. Die Arbeitszeit dauerte von 8—12 Uhr vormittags und 2—6 Uhr nachmittags mit je einer halbstündigen Pause um 10 beziehungsweise 4 Uhr zur Einnahme einer Erfrischung. Die Papierarbeiten wurden auf sechs Tage, das Modellieren — wegen des Ausfalls durch den Karfreitag — auf fünf Tage angesetzt.

Der Arbeit lag folgendes Programm zu Grunde:

A. Fröbelsche Beschäftigung und Papierarbeiten.

I. Legeübungen:
1. Bauen mit Würfeln und Längstafeln.
2. Täfelchenlegen.
3. Stäbchenlegen.
4. Erbsen- und Knöpfelegen.
5. Ringelegen.

Jede Arbeitsgruppe wurde nach folgendem Schema durchgeführt: a) Lebensformen; b) Schönheitsformen; c) Zählformen; d) Freies Erfinden.

II. Übungen im losen Verbinden:
1. Verschränken von Stäbchen.
2. Stäbchenbauen.
3. Flechten.

Das Ergebnis dieser Übungen sollten sein: a) Lebensformen; b) Schönheitsformen; c) Freies Empfinden.

III. Falten:
1. Kleines Faltblatt: Quadrat 9/9 cm.
Schönheitsformen: Kombination zu Bändern.
Lebensformen: Hausgiebel, Epheublatt, Schiff.
2. Grosses Faltblatt: Quadrat 18/18 cm.
Schönheitsformen abgeleitet aus den drei Grundformen.
Lebensformen: Salzbüchslein, Körbchen, Doppelschiff, Doppeltasche, Windmühle.
3. Grosses Faltblatt: Rechteck 17/20 cm.
Lebensformen: Mütze, Täschchen, Schiff, Schächtelchen.

IV. Aufkleben von gestanzten Formen: Quadrat, Kreis, Oval, Eiform.
1. Ohne Zeichnen: Bänder, Rosetten, Kreuz, Haus, Brunnen, Fruchtschale, Eisenbahn etc.
2. Mit ergänzendem Zeichnen: Fahne, Kirsche, Ballon, Traube, Fass, Brille, Pilz, Karren etc.

V. Falten und Scheren. (Erste Übung mit Werkzeug.)
1. Schönheitsformen: Quadrat, Kreuz, Stern, Blattformen.
2. Lebensformen: Heftschilder, Windhaspel, Papiersäcke, Buchzeichen.

VI. Ausscheren und Aufkleben von Bildern.
1. Tierformen.
2. Bilder aus dem Leben des Kindes.

VII. Arbeiten mit den Kochschen Formbogen.
Schiff, Stuhl, Tisch, Schlitten, Häuschen etc.

VIII. Papier- und Halbkartonarbeiten.
Postkarte mit Rahmen, Oktavheftchen, Etiquette, Körbchen mit Henkel, Wandtäschchen, vierseitiges Körbchen, Brieftäschchen, sechsseitiges Körbchen.

B. Modellieren.

I. Vorübungen.
1. Kurze Erklärungen über Material und Werkzeug.
2. Vornahme der wichtigsten fingertechnischen Übungen.

II. Modellieren von einfachen geometrischen Körpern und von Lebensformen:
1. Kugel; kugelähnliche Körper: Spielball, Kirsche; eventuell Fussball, Orange.
2. Walze; walzenähnliche Körper: Käseform, Ofen mit Rohr, Kerze; Wurst; eventuell Trinkglas, Flasche, Bierkrug.
3. Kegel; kegelförmige Körper: Clownkappe; Zuckerstock; Rübe; eventuell Rettig, Blumentopf, Schüssel.
4. Prisma; prismatische Körper: Würfel mit Augen; prismatische Platte, Federschachtel, Hundehäuschen; eventuell Eisenbahnwagen oder Tramwagen; Brunnentrog, Turm, Ritterburg auf Hügel.
5. Beliebige Kombinationen: Brunnenstock mit Trog und Zuber, Tabakpfeife, Zündholzschachtel und Zigarre; eventuell Alpenhüttchen, kleine Kanone, kleiner Wagen.
6. Eiform und deren Verwendung in Lebensformen: Ei, Birne, Apfel, Zwetschge, Kartoffel; eventuell Nest mit Eiern, Vogel, liegende oder stehende vierfüssige Tiere.
7. Freies Formen nach Modell, Vorlage oder Bild.

Der Kurs nahm den besten Verlauf. Die Kursteilnehmerinnen hatten ihre grosse Freude, in der kurzen Zeit die Entwicklung des Gestaltungsvermögens am eigenem Schaffen konstatieren zu können, wenn es in richtige Bahnen geleitet wird. Am auffallendsten zeigte sich dies im Modellieren, wo selbst Anfängerinnen bei einem Unterricht von bloss fünf Tagen es dazu brachten, selbst schwierigere Tierformen nach dem Bilde darzustellen. Bei einer Wiederholung des Kurses wird es sich empfehlen, die tägliche Arbeitszeit auf sieben Stunden zu reduzieren, den Kurs dafür aber auf drei Wochen auszudehnen.

III. Die theoretischen Unterweisungen in der Kinderfürsorge.

Der theoretischen Unterweisung dienten Vorträge von Fachleuten mit anschliessender Diskussion, Referate der Kursteilnehmerinnen, gemeinsame Besichtigung von Anstalten und Einrichtungen der Kinderfürsorge in der Stadt Zürich und deren nähern und fernern Umgebung, Lektüre einschlägiger Bücher und Zeitschriften.

Vorträge, Diskussionen und Referate fanden jeweilen am Montag Nachmittag von 3—5 Uhr in einem dem Kurs von den städtischen Schulbehörden in freundlicher Weise angewiesenen Unterrichtszimmer des Grossmünsterschulhauses statt; einzig die Vorträge und Vorweisungen von Dr. Bernheim wurden in das kantonale Säuglingsheim verlegt. Der gemeinsamen Arbeit folgte hin und wieder ein Stündchen ungezwungenen Beisammenseins in einem wohnlichen Zimmer, das der Vorstand des Frauenvereins für Mässigkeit und Volkswohl dem Kurs in seinem alkoholfreien Restaurant zum „Karl dem Grossen“ reserviert hatte.

A. Vorträge mit anschliessender Diskussion.

1. *Übersicht über die Bestrebungen auf dem Gebiete der Kinderfürsorge.*

Referent: Dr. F. Zollinger.

Der Referent sprach sich zunächst über das Ziel der Jugendfürsorge aus, das darin bestehe, durch soziale Einrichtungen die Lücken in den Erziehungsbedingungen auszufüllen, die teils in den häuslichen Verhältnissen liegen, teils durch anormale physische, intellektuelle oder moralische Eigenschaften des Kindes bedingt sind.

Die Jugendfürsorge gruppiert sich somit in Vorkehrungen bei anormalen häuslichen Verhältnissen und solche für das anormale Kind. Sind die häuslichen Verhältnisse anormal, so fragt es sich, ob das Kind, ohne Schaden zu leiden, im Familienverband belassen werden kann, oder aber ob Wegnahme aus der elterlichen Familiengemeinschaft sich als notwendig erweist. Im erstern Falle kommen in Betracht: Wöchnerinnenfürsorge und Mutterschutz; Säuglingsfürsorge (Säuglingsberatungsstellen, Säuglingsheime, Säuglings-Milchküchen, Stillprämien); Kinderkrippen; Kleinkinderschulen und Kindergärten; Jugendhorte, Ferienhorte; Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder; Kinderversicherung gegen Krankheit und Unfall (Mutualité scolaire); Witwerheime; häusliche Krankenpflege (Hilfskolonnen).

Muss das Kind aus der Familiengemeinschaft der Eltern genommen werden, so handelt es sich um vorübergehende Unterbringung (Kinderherbergen, Massnahmen der Kinderschutzvereinigungen) oder um dauernde Wegnahme (Familienversorgung, Kindergruppenfamiliensystem, Anstaltsversorgung, Findelhäuser).

Bei der Behandlung der Frage der Vorkehrungen für das anormale Kind erläuterte der Referent zuerst die Kennzeichen des normalen und des anormalen Kindes, sowie die Arten der Anomalien in physischer, intellektueller und moralischer Hinsicht und ging sodann angesichts der Wichtigkeit der Prophylaxis in der Kinderfürsorge namentlich den Ursachen der kindlichen Gebrechen nach, die das Kind als solche oder in Dispositionen dazu mit auf die Welt bringt (angeborne Defekte) oder während seiner Jugendzeit (durch Krankheit, Unglücksfälle, Misshandlung, unzureichende oder verkehrte Erziehung) erwerben kann.

Die Massnahmen und Einrichtungen für anormale Kinder gruppierte der Referent nach Absicht und Ziele in prophylaktische (vorbeugende), therapeutische (heilende) und stabilisierende (in Gleichgewicht erhaltende) Mittel. Die prophylaktischen Mittel verfolgen den Zweck, der Entstehung von Anomalien und Gebrechen der Kinder vorzubeugen, sie zu verhüten (Bekämpfung des Alkoholismus, Verhinderung der ehelichen Verbindung von physischen und psychischen Minderwertigkeiten, Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Schutz der schwangern Frau, ausreichende Einkommensverhältnisse der Eltern, Erziehung der Eltern zum Erzieherberuf, Ausbau des Familienlebens und der Erziehungsschule, Einrichtungen der sozialen Kinderfürsorge für das vorschulpflichtige und das schulpflichtige Alter). Die therapeutischen Mittel bezwecken die Heilung oder Milderung der Gebrechen und Förderung der gesellschaftlichen Einwertung des Kindes. Sie sind teils so eingerichtet, dass das Kind im Familienverband der Eltern verbleiben kann (Spezialklassen für Schwachbegabte; Förderklassen für Normalschwache und Repetenten; Spezialkurse für Stotterer; Schulärzte; Schulpolikliniken; Waldschulen; Ferienkolonien), teils muss das Kind für längere Zeit aus dem Familienverband genommen und besonderer Fürsorge übergeben werden (Internate: Heil-, Pflege- und Erziehungsanstalten für Rhachitische, Krüppel, Blinde und Taubstumme; für Schwachsinnige, Idioten, Epileptische; für sittlich Verwahrloste und jugendliche Verbrecher; Jugendgerichtshöfe). Die stabilisierenden Mittel sind bestimmt, das Kind in dem durch die Heilzwecke erzielten Zustand unter steter

Förderung des letztern zu erhalten, die Rückkehr in den frühern Zustand zu verhüten und die Heilerfolge nutzbringend zu verwerten. Hier handelt es sich weniger um eigentliche Kinderfürsorge als um Einrichtungen der Jugendfürsorge im weitern Sinne im nachschulpflichtigen Alter (Arbeitsanstalten und Werkstätten für Krüppel, Blinde, Taubstumme, Epileptische; Patronate für bildungsfähige Schwachsinnige während der Berufslehre; Schutzaufsicht über jugendliche Verbrecher; Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung). Seine Schlussbetrachtungen widmete der Referent der Frage der Beziehungen der Öffentlichkeit und der privaten Wohltätigkeit zur Kinderfürsorge.

2. Das Kind im öffentlichen Recht und im Privatrecht.

Referent: Prof. Dr. E. Zürcher.

Der Referent behandelte:

I. Das Familienrecht des Kindes;
II. den staatlichen Kinderschutz im Verwaltungs- und Strafrecht;
III. das Kind vor dem Strafrichter.

Beim Familienrecht zog er in Betracht:

1. Das Eltern- und Kindesrecht in der vollständigen Familie, wobei zunächst die persönlichen und die vermögensrechtlichen Verhältnisse in Frage kommen; bei den persönlichen Verhältnissen handelt es sich um solche der Eltern (Recht und Pflicht zur Erziehung der Kinder in physischer, intellektueller, moralischer und religiöser Hinsicht, Züchtigungsrecht, Vertretung des Kindes) und um solche des Kindes (Kindespflichten: Gehorsam, Ehrerbietung).
2. Halbwaisen und Ganzwaisen.
3. Kinder aus geschiedener Ehe.
4. Wiederverheiratung des überlebenden oder geschiedenen Teils, dem das Kind zugesprochen ist.
5. Adoption (Annahme an Kindesstatt).
6. Das uneheliche Kind.

In seinen Ausführungen über den staatlichen Kinderschutz verbreitete sich der Referent eingehend über den Ersatz der elterlichen Fürsorge (Vormundschaft, Pflegeeltern), die Schulpflicht, den strafrechtlichen Schutz (gegen Kindesaussetzung, gegen Misshandlung aus Grausamkeit, Habsucht und Geiz, Vernachlässigung, Überschreitung des Züchtigungsrechtes) und über den Entzug der Elternrechte.

Die Ausführungen über das Kind vor dem Strafrichter geben dem Referenten Anlass, das bisherige Recht mit den Reformen im

Strafprozess in Beziehung zu bringen und dabei die Bestimmungen des Vorentwurfs eines schweizerischen Strafgesetzbuches zu beleuchten und namentlich der Frage der Errichtung von Jugendgerichtshöfen eine eingehende Betrachtung zu widmen, welche Einrichtung er auch für unsere Verhältnisse zur Einführung empfahl.

3. *Ausgewählte Kapitel aus der Hygiene und den Krankheiten des Kindesalters.*

Referent: Dr. med. J. Bernheim-Karrer.

In seinem ersten Vortrag machte der Referent an der Hand von Kurven den Verlauf der Sterblichkeit in den verschiedenen Lebensaltern klar, insbesondere das starke Ansteigen im ersten Lebensjahr und die rasche Abnahme in den folgenden Jahren. Das genauere Studium der Sterblichkeit im ersten Lebensjahre ergibt zunächst, dass es wiederum die ersten Monate, insbesondere die ersten vier bis fünf Wochen sind, auf welche die Hauptmasse der Todesfälle kommt. Als Todesursache stehen die Magen- und Darmerkrankungen obenan. Ihre Kurve bedingt nicht nur den Verlauf der Säuglingssterblichkeit, sondern auch denjenigen der Gesamtsterblichkeit. An den Todesfällen, an Darmerkrankungen sind die künstlich ernährten Kinder — Flaschenkinder — in viel höherem Grade beteiligt als die von ihren Müttern gestillten. Die natürlich ernährten unehelichen Kinder stellen sich sogar besser als die künstlich ernährten ehelichen, während ein Vergleich zwischen den Schicksalen der ehelich und unehelich geborenen ergibt, dass die letzteren im ersten Lebensjahr immer eine höhere Sterblichkeit haben. Neben der Art der Ernährung spielt eben die soziale Lage noch eine grosse Rolle. Während in den wohlhabenden Klassen die Säuglingssterblichkeit ganz gering ist, schwillt sie mit der Verschlechterung der Lebenshaltung rasch an. Eine Übersicht über den Verlauf, den die Säuglingssterblichkeit in einer Anzahl europäischer Staaten in den letzten 50—100 Jahren genommen hat, zeigt, dass sie in den Ländern mit vorwiegend natürlicher Ernährung viel niedriger ist als in denjenigen, wo die Flaschenernährung eine grosse Verbreitung hat. Ausserdem zeigt sich dabei, dass einzelne Staaten eine Abnahme der Säuglingssterblichkeit erkennen lassen, die in andern fehlt oder nicht so ausgesprochen ist. Anschliessend an diese Darlegungen wurden die Vorschläge zur Besserung der Verhältnisse besprochen, insbesondere die Propaganda für die natürliche Ernährung, die Verbreitung ver-

nünftiger Anschauungen über die Säuglingspflege und Säuglingsernährung, die Versorgung der Städte mit guter und unzersetzter Milch und die Bestrebungen zur Hebung der Lage der unteren Volksklassen.

Im zweiten und dritten Vortrag gab der Referent eine kurze Übersicht über die geistige Entwicklung des Kindes und die Krankheiten, welche eine Störung derselben zur Folge haben. Er demonstrierte einige mit Idiotie, Imbezillität, Kretinismus, ethischem Defekt und Epilepsie behaftete Kinder. Dabei nahm er die Gelegenheit wahr, auf die Notwendigkeit besonderer Fürsorge für derartige Kinder in Erziehungsanstalten und Spezialschulklassen hinzuweisen. Im Anschluss an die geistigen Störungen und die Hemmung der geistigen Entwicklung wurde das Bettnässen und seine Beziehungen zu jenen besprochen. Hierauf wurde die Rhachitis behandelt und mittelst zahlreicher Abbildungen auf die Störungen hingewiesen, die diese Krankheit in der körperlichen Entwicklung der Kinder und insbesondere am Knochensystem hervorruft.

Neben der medikamentösen Behandlung spielt hier die Sorge für sonnige und trockene Wohnungen mit genügend Luft und Licht und die Errichtung von Sanatorien für Rhachitische im Hochgebirge, in Soolbädern und am Meere eine grosse Rolle.

Der vierte Vortrag beschäftigte sich, wiederum unterstützt von zahlreichen Abbildungen, mit den wichtigsten Infektionskrankheiten des Kindesalters. Es kamen zur Besprechung: 1. Diphtherie, 2. Scharlach, 3. Keuchhusten, 4. Kinderblattern, 5. Masern, 6. Mumps, 7. Tuberkulose und Skrofulose, 8. Erbsyphilis.

Nach einer kurzen Schilderung der Erscheinungsformen der genannten Krankheiten wurden die verschiedenartigen Ansteckungs- und Übertragungsmöglichkeiten besprochen und daran anschliessend die prophylaktischen Massnahmen, wie sie sich z. B. in Kinderhorten, Krippen, bei der Kostkinderkontrolle etc. ergeben.

Das Thema des fünften und sechsten Vortrags bildete die natürliche und künstliche Ernährung der Säuglinge und die Ernährung der grösseren Kinder. Daran anschliessend wurde das Säuglingsheim gezeigt, als Beispiel, wie im modernen Spitalsbetrieb die Pflege der Säuglinge ausgestaltet ist.

4. Charakterbildung und religiöse Erziehung.

Referent: Privatdozent Dr. W. F. Förster, Zürich.

Der Referent durchwanderte die Hauptgebiete des Geisteslebens des Kindes und deren Kultur bei normalen und anormalen Verhält-

nissen. Seine psychologischen und pädagogischen Ausführungen und Darbietungen wusste er durch mannigfaltige Beispiele aus dem täglichen Erfahrungskreise zu beleuchten, um so, gestützt auf ein reiches, wohlgewähltes geistiges Anschauungsmaterial, seine Schlüsse mit Bezug auf die Normen der Erziehung des Kindes aufzubauen. Im besondern kamen zur Behandlung:

Geistesbildung und Verstandesbildung. — Bedeutung des Charakters für den Beruf. — Gesundheit und Charakter wie moderne Heilpädagogik. — Die Schwierigkeiten und Hemmnisse der Erziehung. — Die Macht der Vererbung. Lombrosos Lehre. — Die Möglichkeiten der Erziehung. — Die Erziehung will die angeborene Natur nicht ausrotten, sondern benutzen und auswählen. — Beispiele aus der Pädagogik für abnorme und verwahrloste Kinder. — Die Bedeutung des Gehorsams für die Erziehung. — Falscher Individualitätskultus in der Gegenwart. — Gegen Drill und Dressur. — Die Bildung des Willens. — Die Behandlung der Kinderlüge. — Die Bedeutung der Religion für die Charakterbildung. — Gesichtspunkte der Religionspädagogik.

Die Ausführungen Försters gipfelten in folgenden Klarlegungen:

Die Charakterbildung ist von grösster Bedeutung in der jetzigen Zeit, in der die Verstandesbildung vorherrschend ist; die Verstandesbildung soll der Herzens- und Willensbildung untergeordnet sein. Zur Erziehung gehört ein fester, gebildeter Wille. Von der Erziehung bestehen zwei entgegengesetzte Auffassungen. Die eine, die pessimistische, hofft wenig von der Erziehung, da sie sich auf die Vererbungstheorie stützt und behauptet, der Mensch komme über seine vererbten, schlimmen Anlagen nicht hinaus; die andere, die optimistische, sagt, dass der Mensch von Natur gut sei, und dass die Gesellschaft ihn schlecht mache; diese müsste sich ändern. Die eine Richtung denkt nicht an die Regenerationskraft, die dem Menschen innewohnt, sofern er nur noch ein wenig Willenskraft in sich hat und an die der Erzieher glauben soll; die andere Richtung vergisst, dass der Mensch sehr darauf angelegt ist, sein besseres Selbst immer wieder zu verleugnen und seinem niederen Triebleben Anerkennung zu geben. Aufgabe des Erziehers ist es, das Höhere im Zögling zu wecken und ihn zur Treue heranzubilden durch Disziplin, aber Selbstdisziplin, durch Gehorsam, aber freiwilligen Gehorsam, durch Zucht, aber Selbstzucht.

Der Referent führte im fernern die Bedeutung der religiösen Unterweisung als Grundlage der Moral aus, welche Unterweisung

auf dem Anschauungskreis des Kindes fussen und stets Bezug auf die Interessen des kindlichen Gemüts nehmen soll.

5. Das Kind in der Arbeiterfamilie.

Referentin: Mentona Moser.

Die Referentin behandelte:

I. Die Stellung des Kindes in der Arbeiterfamilie.
II. Die Fürsorge von aussen für das Kind in der Arbeiterfamilie.
III. Die natürliche Fürsorge in der Arbeiterfamilie an Stelle der öffentlichen und privaten.

Die erste Frage veranlasste die Referentin, einen Blick in die Vergangenheit zu tun, nachdem sie einleitend die verschiedenartige Stellung beleuchtet hatte, die das Kind in der Arbeiterfamilie und in gut situierten Kreisen einnimmt. Dort wird das Kind von vornherein als Erwerbsquelle oder als Last betrachtet; Ausnützung und Überbürdung, Verwahrlosung, auch Misshandlung sind die Folge. Unterstützt wurde diese Auffassung vielfach von Arbeitgebern, von Grossindustriellen, die Tausende von jungen Arbeitskräften gleichsam ankauften und ausbeuteten, bis im fortgeschrittenen Staat in einer menschlichen Gesetzgebung dem Kinde der ihm gebührende Schutz gesichert wurde. Die zweite Frage führte zur Beleuchtung der derzeitigen Fürsorgeeinrichtungen, die zwar mit der Geburt des Kindes einsetzen und bis ins nachschulpflichtige Alter reichen, aber nicht lückenlos sind. Ein grosser Teil der Fürsorgebestrebungen ist als logische Konsequenz gesetzlicher Bestimmungen aufzufassen. Offizielle und private Fürsorge sind zur absoluten Notwendigkeit geworden. Die Fürsorgebestrebungen sollten jedoch einzig und allein vom Standpunkte momentaner, unvermeidlicher Notbehelfe angesehen werden. Dauernd kann nur geholfen werden, wenn den Eltern Pflichten und Rechte zurückgegeben werden, was die Umgestaltung der sozialen Verhältnisse bedingt. Diese Frage führte die Referentin zur Beleuchtung der sozialen Bewegung der Gegenwart. Den Kursteilnehmerinnen gab sie auf, sie möchten eine besondere Aufgabe darin erblicken, mitzuhelfen an der grossen Mission der Erziehung des Volkes im Kinde und durch das Kind.

6. Pädagogische Charakterbilder.

Die Zeit, die für die Vorträge zur Verfügung stand, war so sehr durch die direkt mit der Kinderfürsorge zusammenhängenden Vorträge ausgefüllt, dass die Vorführung pädagogischer Charakter-

bilder nicht in dem beabsichtigten Masse geschehen konnte, obwohl die Kenntnis der Bestrebungen unserer grossen Pädagogen wesentlich zur Förderung des Verständnisses der derzeitigen Bestrebungen dient und eine Reihe von Postulaten, die trotz der Jahrhunderte, die zum Teil seit der Zeit des öffentlichen Wirkens der Klassiker der Pädagogik verzogen sind, noch nicht alle Erfüllung gefunden haben. Es wird in Aussicht zu nehmen sein, in einem nächsten Kurs dieser Seite der Einführung in die Erziehung etwas mehr Aufmerksamkeit zu schenken, namentlich auch der Anregung der Lektüre nach der angegebenen Richtung.

Von den im Programm vorgesehenen Charakterbildern kam nur Jesus als Kinderfreund zur Behandlung. Prof. Dr. Kesselring behandelte dieses Thema und wusste es, da der Vortrag in die Woche vor Ostern fiel, zu einem religiösen Festvortrag auszugestalten.

B. Referate der Kursteilnehmerinnen.

Die Kursleitung legte Wert darauf, dass auch im theoretischen Teil des Kurses die Teilnehmerinnen aus sich heraustreten und geeignete Themata, die ihnen entweder von der Kursleitung gegeben wurden, oder die sie selbst wählten, in mündlichem Vortrag behandelten. Dabei kamen ausschliesslich Spezialfragen in Betracht, die sich aus den Vorträgen oder in der Praxis ergeben hatten.

Eingeleitet wurde diese Seite des Kurses durch zwei Demonstrationen. Das eine Mal erzählte und demonstrierte cand. jur. Grob, ein junger Mann, dem infolge eines Unglücksfalls in früher Jugend beide Hände hatten amputiert werden müssen, wie er sich trotz seines krüppelhaften Zustandes zu helfen weiss, nicht allein bei den häuslichen Verrichtungen, sondern auch bei seinen Studien, die er nach bestandener Maturität in Zürich und Leipzig mit Erfolg betrieben hat. Ein ander Mal führte Frl. Karoline Güttinger, Lehrerin in Zürich I, eine Abteilung Stotterer vor und zwar solche, die noch nie speziellen Unterricht erhalten, und solche, die bereits in einer Anzahl Übungen mit der Atemgymnastik sich einigermassen vertraut gemacht hatten.

Von den Kursteilnehmerinnen wurden Referate über nachfolgende Themata gehalten, die bald mehr, bald weniger einer Diskussion riefen:

1. Bericht über die Erziehungsanstalt für Knaben Bächtelen b. Bern (Frl. v. Rodt).
2. Aufgabe und Ziel des Kinderschutzes (Frl. F. Kronauer).

3. **Schülerversicherung auf Gegenseitigkeit (Mutualité scolaire)** (Frl. Früh).
4. **Über die Anstalt Ferney-Voltaire in Lyon** (Frl. Züllig).
5. **Die Schülerspeisung** (Frl. Anna Frey).
6. **Die Prügelstrafe** (Frl. Algöwer).
7. **Die Kinderkrippen** (Frl. A. Blattmann).
8. **Über Waldschulen** (Frl. Buchmann).
9. **Mütterkurse, Mütterabende und Mütterschulen** (Frl. Hauser).
10. **Das Kostkinderwesen** (Frl. Nägeli).
11. **Über Krüppelheime** (Frl. v. Wurstemberger).

Gelegentlich wurden in den Diskussionen auch andere Fragen angeschnitten, wie z. B.: Die obligatorische Fortbildungsschule der Mädchen; das Reifezeugnis als Bedingung der Ehe u. a.

Wie über die Vorträge, so wurde auch über die Referate abwechslungsweise von einzelnen der Kursteilnehmerinnen ein Protokoll geführt, so dass man auch nachher noch einen Einblick in diesen Teil der Arbeit gewinnen kann. Bemerkenswert ist, was eine der Protokollführerinnen ihrem Referate vorausschickt; sie sagt:

„Ehe ich zum eigentlichen Thema komme, möchte ich an dieser Stelle die Tatsache festnageln, dass wir Schweizerinnen — im Gegensatze zu unsern deutschen Schwestern — den Diskussionen und der Rednerei kalt und ablehnend gegenüberstehen. Wir können wohl in intimem Kreise unsere Meinung äussern oder auch einmal mit Wärme reden, wenn wir von einer Sache ganz erfüllt sind; aber das Diskutieren in grossem Kreise ist uns neu und fremd. — Es wird ja leider in unsern Schulen für die Mädchen nicht aufs Programm genommen!"

An dieser Äusserung ist gewiss etwas Wahres. Aber was sich hier ergeben, das zeigt sich nicht nur bei den Mädchen; es kommt auch in Kreisen vor, wo Männer tagen. Gewiss ist es richtig, dass der Redestrom ein viel lebhafterer und viel ausdauernderer wird, wenn wir in Versammlungen zu unsern Stammesgenossen jenseits des Rheines kommen. Anderseits ist es gerade bei einem derartigen Kurs verständlich, wenn eine gewisse Scheu und Zurückhaltung wenigstens anfänglich Platz greift; zweifelsohne würde der Redemut und die Redefreudigkeit gewachsen sein, wenn der Kurs ein zweites halbes Jahr gedauert hätte. Aber das ist sicher, dass auf der obern Schulstufe darauf gedrungen werden soll, dass die Schüler sich zusammenhängend ausdrücken, und Diskussionsübungen dürften sich nicht

bloss für die Fortbildungsschulen, sondern auch für die höhern Mädchenschulen empfehlen.

C. Lektüre.

Im Vorstandszimmer der Pestalozzigesellschaft auf dem „Rüden" wurde für die Kursteilnehmerinnen eine kleine Bibliothek und ein Lesezimmer eingerichtet. Aus der Bibliothek konnten die Teilnehmerinnen Bücher nach Hause mitnehmen, während für die Lektüre im Lesezimmer jeweilen im Arbeitsprogramm Raum gelassen war. Der Bücherbestand der Bibliothek setzte sich aus 217 Nummern zusammen und gliederte sich wie folgt:

1. Erziehungs- und Lebenskunde (69 Nummern).
2. Hygiene, Leibesübungen (39 Nummern).
3. Wohlfahrtseinrichtungen, besonders Frauen- und Kinderschutz (39 Nummern).
4. Physisch anormale und bedürftige Kinder (14 Nummern).
5. Geistig anormale und schwache Kinder (20 Nummern).
6. Sittlich gefährdete und verwahrloste Kinder und jugendliche Verbrecher (21 Nummern).
7. Uneheliche Kinder (3 Nummern).
8. Kind und Kunst (12 Nummern).

Im Lesezimmer lagen folgende periodisch erscheinende Zeitschriften auf:

1. Die Jugendfürsorge (Berlin). 2. Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt (Berlin). 3. Archiv für Volkswohlfahrt (Berlin). 4. Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz (Zürich). 5. Gesunde Jugend (Leipzig). 6. Kommunale Praxis (Berlin). 7. Der Krippenverein (Bern). 8. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit (Zürich). 9. Der Armenpfleger (Zürich). 10. Schweiz. Haushaltungsblatt (Luzern). 11. Das Schulhaus (Berlin). 12. Das Schulzimmer (Charlottenburg). 13. L'Hygiène scolaire (Paris). 14. Soziale Medizin (Berlin). Dazu eine Reihe neuer Berichte von Anstalten und Vereinen.

Bibliothek und Lesezimmer erfreuten sich einer recht regen Benutzung von seiten der Kursteilnehmerinnen.

D. Besichtigung von Anstalten.

Ursprünglich war geplant, vom Anfang des Kurses an neben den Vorträgen und Referaten gemeinsame Besuche in Anstalten in der Stadt Zürich und deren nähern und fernern Umgebung zu veranstalten. Allein die Leitungen der Anstalten, in denen die Kurs-

teilnehmerinnen betätigt waren, wünschten, dass ausser dem Nachmittag, der für Vorträge und Referate reserviert war, nicht noch ein weiterer Nachmittag wöchentlich in der praktischen Betätigung ausfallen möchte, weil dadurch vermehrte Störung in der Hausordnung bedingt gewesen wäre. So mussten denn diese Besuche auf die zwei letzten Kurswochen zusammengedrängt werden.

Die Kursteilnehmerinnen besuchten in kleineren Gruppen zunächst diejenigen Anstalten in Zürich, die ihnen noch unbekannt waren. Die Leiter folgender Anstalten hatten die Freundlichkeit, die Führung und Erklärung zu übernehmen: Kinderspital Zürich V, Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich V, Anstalt für Epileptische a. d. Rüti, Orthopädisches Institut Neumünster, Kinderstuben der Schweizer. Pflegerinnenschule und des Krankenasyls Neumünster, Kinderstation der Freiwilligen Armenpflege, Kinderpflege am Lindenbach, Kinderkrippe Reinhardstrasse, Kindergarten Unionstrasse. Ferner wurden die Kinderheime in Redlikon, die Kellersche Anstalt in Küsnacht und das Martinstift für Schwachbegabte in Erlenbach besichtigt.

Grössere Exkursionen wurden von sämtlichen Teilnehmerinnen jeweilen in Begleitung einer der Kursleiterinnen nach folgenden Anstalten unternommen:

1. Anstalt für schwachsinnige Kinder „St. Joseph" bei Bremgarten.
2. Zürcherische Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder auf Schloss Regensberg.
3. Pflegeanstalt für schwachsinnige, bildungsunfähige Kinder in Uster.
4. Pestalozzihaus der Stadt Zürich, Schönenwerd b. Aathal.
5. Anstalten in Ägeri: das private Kinderheim von Dr. Weber; die zürcherische Heilstätte für rhachitische und skrofulöse Kinder.
6. Das Land-Erziehungsheim Hof-Oberkirch bei Uznach.

Die Kursleitung gedenkt mit Dank der gastfreundlichen Aufnahme, die der Kurs in allen diesen Anstalten gefunden, und der wertvollen Einführung in Ziel und Einrichtung der Anstalten, die von der Anstaltsleitung jeweilen mit aller Bereitwilligkeit übernommen worden war.

IV. Der Schlussakt.

Am Freitag, 10. Juli, nachmittags 4 1/2 Uhr, vereinigte bei prächtigem Wetter eine kleine Schlussfeier im Garten der Villa „Falkenstein" zum letzten Mal die Kursteilnehmerinnen. Dazu waren ausser

dem Komitee und den Vortragenden diejenigen geladen, welche durch ihre persönlichen Bemühungen um die jungen Mädchen zum Gelingen des Kurses beigetragen: die Hortleiter, Kindergärtnerinnen, Schwestern und andere. Fräulein Mentona Moser dankte im Namen der Kursleitung der Erziehungsdirektion, dem Komitee, den Leitern und Mitarbeitern in den Anstalten, den Vortragenden und allen, die zum Gelingen des Kurses mitgewirkt hatten. Sie ermunterte die Kursteilnehmerinnen, mit den im Kurs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten den Weg der sozialen Hilfsarbeit zu betreten und ihr hohes Ziel nie aus den Augen zu verlieren und schloss mit einem Ausblick auf den zweiten Kurs in Kinderfürsorge, der im Januar 1909 beginnen und wieder ein halbes Jahr dauern soll.

In poetischer Ansprache gab eine der Teilnehmerinnen die im Kurs gewonnenen Eindrücke wieder.

Zum Schluss verteilte der Präsident des Komitees, Prof. Kesselring, die von der Direktion des kantonalen Erziehungswesens und den Kursleiterinnen unterzeichneten Ausweise, in denen jeder Kursteilnehmerin über ihre Tätigkeit in kurzen Worten ein Zeugnis ausgestellt war.

Von den Teilnehmerinnen wünschen bezahlte Arbeit zu übernehmen: 8, nämlich: als Sekretärin oder Lehrerin bei Schwachbegabten (1); als Gehülfin in einer Anstalt für kranke Kinder (1); als Gehülfin in einer Anstalt für kleine Kinder (1); als Gehülfin in einer Anstalt für schwachbegabte Kinder (1); als Mädchenhortleiterin (1); im Gebiet der sozialen Kinderfürsorge (2); irgendwelche Stelle bei Kindern (1). Freiwillige Arbeit wollen übernehmen im Gebiet der sozialen Kinderfürsorge 4; davon zwei ausserhalb der Stadt Zürich. Bezahlte Stellen haben gefunden: 5, nämlich: definitiv (1) bei Kindern in Privatfamilie; vorläufige Stellen (4), davon bei Kindern in Privatfamilie (1), als Stellvertreterin der Kostkinderinspektorin (1), als Stellvertreterin einer Krippenleiterin (1); die beiden letzteren, sowie die vierte überdies als Ferienhortleiterinnen. Freiwillige Arbeit haben definitiv übernommen: 3, nämlich: als Gehülfin des städt. Amtes für Kinderfürsorge (1); als Fürsorgerin für die aus der Heilstätte in Ägeri zurückgekehrten Kinder (1); in der Hülfskolonne des Frauenvereins (1).

Was die finanzielle Durchführung des Kurses betrifft, so hat sich ergeben, dass das angesetzte Kursgeld zur Deckung der Unkosten ausgereicht hat. Durch eine von dritter Seite gespendete Gabe von 100 Fr. war ermöglicht, vier Kursteilnehmerinnen das Kurs-

geld teilweise zu erlassen. Es war also, wie es von Anfang an beabsichtigt war, nicht nötig, für diesen Kurs irgend öffentliche oder private Mittel in Anspruch zu nehmen.

So ist denn der erste Versuch der Veranstaltung eines schweizerischen Kurses in weiblicher Hülfstätigkeit für soziale Aufgaben speziell auf dem Gebiete der Kinderfürsorge als wohl gelungen zu bezeichnen. Neben der konsequenten Durchführung eines zielbewusst angelegten Planes und der Arbeitsfreudigkeit, wie der Begeisterung für die gute Sache, die die Kursteilnehmerinnen mitbrachten, war der Erfolg wesentlich der bereitwilligen Unterstützung zu verdanken, die das Komitee bei allen Mitwirkenden, den Vortragenden wie den Anstaltsleitungen, den kantonalen wie bei den städtischen Behörden fand; dann aber ganz besonders der rastlosen Tätigkeit der beiden Kursleiterinnen, die kein Hindernis scheuten und denen keine Arbeit zu gross war, das begonnene Werk zu einem guten Ende zu führen.

V. Fortführung der Kurse.

Ermuntert durch den guten Erfolg des ersten Kurses, veranstaltet das Komitee im Jahr 1909 mit Beginn am 4. Januar einen zweiten halbjährigen Kurs in Kinderfürsorge. Dabei ist beabsichtigt, folgende Änderungen in der Organisation eintreten zu lassen, wie sie als wünschenswert sich erwiesen haben:

1. Der Handarbeitsunterricht (Fröbelsche Beschäftigungen, Papierarbeiten, Modellieren) soll gleich zu Anfang des Kurses eingesetzt und auf drei Wochen ausgedehnt werden, bei einer Reduktion der täglichen Arbeitszeit von 8 auf 6 Stunden. Der Zweck dieser Neuerung besteht darin, zu ermöglichen, dass den Kursteilnehmerinnen nachher in der Praxis gleich Gelegenheit geboten werden kann, das im Kurs Gewonnene praktisch zu verwerten.

2. Die Tätigkeit der Kursteilnehmerinnen in den einzelnen Betrieben wird in der Regel von vier auf sechs Wochen ausgedehnt. Allerdings werden die Kursteilnehmerinnen infolgedessen in eine kleinere Zahl von Betrieben praktisch eingeführt; dafür wird die Einführung aber eine intensivere und der Erfolg von grösserer Dauer sein.

3. Zu den bisherigen Institutionen der praktischen Betätigung kommen neu hinzu die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege und die Fürsorgestelle für Tuberkulöse des Schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins, Sektion Zürich, die letztere freilich nur in dem Sinne, dass es sich ausschliesslich um allgemeine Einführung und nur um leich-

tere Fälle handle, namentlich in Bezug auf den Schutz der Kinder bei Tuberkulose in der Familie.

4. Für die Vorträge, Referate der Kursteilnehmer und Diskussionen wird wiederum ein Nachmittag in der Woche eingeräumt; um eine etwelche Erleichterung in der praktischen Tätigkeit der Teilnehmerinnen zu ermöglichen, wird der Samstagnachmittag freigegeben.

5. In den Vorträgen treten einzelne Änderungen sowohl der Vortragenden als auch der Themata ein, die namentlich dadurch bedingt sind, dass nicht mehr alle der bisherigen Vortragenden für weitere Mitwirkung zu gewinnen waren. Vorgesehen ist, am Anfang des Kurses neben dem Handarbeitskurs einen speziellen Kurs in Säuglingspflege theoretisch und praktisch einzufügen. Die schon im ersten Kurs vorgesehenen pädagogischen Charakterbilder mussten aus Mangel an verfügbarer Zeit ganz fallen gelassen werden, obwohl das Komitee der Ansicht ist, eine gewisse Einführung in die geschichtliche Entwicklung des Erziehungsgedankens müsste für die Kursteilnehmerinnen von Interesse sein. Dafür ist in der kleinen Bibliothek, die für den Kurs angelegt ist, Gelegenheit geboten, sich mit einigen einschlägigen Schriften unserer grossen Pädagogen bekannt zu machen. Das Komitee wird den Gedanken weiter verfolgen, wie die Diskussionen im Anschluss an die Referate der Kursteilnehmerinnen lebhafter zu gestalten seien.

Wenn auch dieser Kurs — was anzunehmen ist — die erforderliche Zahl von Anmeldungen finden wird, so ist an dessen Gelingen nicht zu zweifeln. Nachher wird es Aufgabe des Komitees sein, den weitern Tätigkeiten sozialer Aufgaben der Frau sich zuzuwenden und ähnliche Kurse in andern Gebieten ins Leben treten zu lassen.

5. Schweizerische schulhygienische Rundschau.

Von Dr. F. Zollinger, Erziehungssekretär, Zürich.

1. Schulhausbau.

Der Schulhausbau hat nach der äussern Gestaltung des Gebäudes wie nach der Inneneinrichtung in den letzten Jahren eine interessante Wandlung durchgemacht und zwar in architektonischer wie hygienischer und praktischer Hinsicht zu seinem Vorteil. Das Schulhaus von heute ist nicht mehr der kalte, symmetrische Steinbau von ehedem mit dem Haupteingang im Mittelbau der Hauptfront und so und so viel Schulzimmern rechts und ebenso vielen links vom Eingang. Das Äussere zeigt architektonische Gliederung und Abwechslung, und vor allem tritt die Tendenz sichtlich zutage, die Schablone zu verlassen und den Schulhausbau dem Charakter seiner landschaftlichen Umgebung anzupassen. Damit ist gegeben, dass ein Schulhaus nach seinem äusseren Aussehen für die Stadt oder die Ortschaft mit stadtähnlichem Charakter anders sich gestaltet als ein Schulhaus in einem Dorf oder einem alten Landstädtchen mit Dorfcharakter. Das Schulhaus ist nach seinem Zweck etwas Besonders; aber es darf sich nicht von seiner Umgebung absondern; es muss vielmehr in das Stimmungsbild hineingepasst werden. Recht hübsche Beispiele dieser Art sind u. a. die neuen Schulhäuser von Rapperswil und von Greifensee. In Rapperswil schliesst sich — vom Zürichsee gesehen — der Dachaufbau des Schulhauses eng an die Türme der Kirche und des Schlosses an. In Greifensee ist das Ganze des Schulhauses in zutreffender Weise dem Charakter des alten Landstädtchens angepasst.

Was am Äussern des neuzeitlichen Schulhauses auffällt, ist ferner die starke Entwicklung der Dachkonstruktion und damit im Zusammenhang der Ausbau des Dachstockes. Welch weite Hallen ohne Zweck und Bestimmung findet man noch in ältern Schulhäusern im Dachboden? Der Stadtschulinspektor einer Stadt des Deutschen

Reiches schreibt: „In unserer Stadt baut man ungemein hohe, stilvolle und prächtige Dächer; aber sie sind durchaus leer. Nur einige Schornsteine und Ventilationsschächte unterbrechen die Öde“. Bei uns geht mit Recht das Bestreben dahin, den Dachraum für Schulzwecke auszunutzen: Zeichensäle, Handarbeitsräume, selbst Schulküchen (Hadwigschule St. Gallen) und Schulbäder (Schulhaus Lavaterstrasse Zürich II) werden in den Dachstock verlegt. Freilich erfordern die letztern beiden Einrichtungen besondere Vorsicht hinsichtlich der Bodenkonstruktion; aber Tatsache ist, dass Schulbäder und Schulküchen, vom rein hygienischen Standpunkt aus betrachtet, weitaus besser im Dachstock untergebracht sind als allfällig im Souterrain. Dass in grösseren Schulhäusern auch Schülerwerkstätten eingerichtet werden und besondere Lokale für Jugendhorte und Schülerspeisung, entspricht den sozialen Aufgaben, die der Schule sich zugesellen. Auch Schulküche und Schulbad dürfen im modernen Schulhaus nicht fehlen. Beim Brausebad wird die Bodenfläche unter den Brausen mit Recht 20—30 cm vertieft, damit die Kinder sich gründlich reinigen können, namentlich auch an den unteren Extremitäten. In der Gestaltung des Äussern des Schulhauses zeigt sich ferner das Bestreben, möglichst viel Fensterfläche zu gewinnen, um dem Schulzimmer in reichem Mass Licht zuzuführen. Die Fenster werden bis an die Decke geführt; die Rundbogenfenster, wie sie aus architektonischen Gründen etwa verwendet worden, verschwinden als nicht zweckmässig für vollkommenen Lichteinfall. Ungenau ist es, wenn noch in amtlichen Vorschriften die Bestimmung enthalten ist, dass die Fensterfläche $^1/_5$ der Bodenfläche ausmachen müsse; richtiger soll es heissen „Glasfläche“. Die Vorfenster, die mit ihren Holzrahmen wiederum Lichträuber sind, werden bisweilen ersetzt durch Doppelverglasung der Fenster. Die Vorhänge, Staubfänger erster Güte, verschwinden im Schulzimmer: an ihre Stelle treten verstellbare Storen, die an der Aussenseite des Gebäudes angebracht werden und zwar so, dass sie aufgezogen kein Licht rauben. Verfehlt ist es, die Storen auf der Innenseite anzubringen, da alsdann, wenn die Storen herabgelassen sind, die Fenster nicht geöffnet werden können und zwischen Fenster und Storen sich die reinste Gluthitze ansammelt. In den Zeichensälen des Maschinenlaboratoriums in Zürich sind die Storen im Gesimse eingelassen und bewegen sich von unten nach oben, so dass also die Sonne für die Arbeitsplätze abgeblendet werden kann, während das beste Licht, in den oberen Partien der Fenster, ungehindert in das Zimmer eintritt.

In den Schulzimmern laufen Wände und Decken vielfach nicht scharfkantig zusammen, sondern abgerundet, was für die Reinigung vom Staub zweckmässig ist. Die Wandverkleidung ist im Schulhaus Riedtlistrasse Zürich IV auf 1,5 m aus bemalter Emballage erstellt; ferner finden wir hier nicht, wie wir es so oft treffen, alle Zimmer im selben Farbton ausgemalt, sondern in reicher Abwechslung doch leider nicht durchweg in hellen Tönen. Die Zimmertüren werden zur rascheren Entleerung des Schulhauses so angebracht, dass sie nach aussen geöffnet werden. Freilich in unseren fast ausschliesslich aus Eisen und Stein aufgebauten Schulhäusern ist die Feuersgefahr, weshalb diese Einrichtung getroffen wird, auf ein Minimum reduziert. Wenn aber eine Türe nach aussen geöffnet werden soll, so ist es die Haustüre, vor welcher erfahrungsgemäss bei einer allfälligen Panik im Schulhaus in erster Linie eine Stauung eintritt.

Dass in grossen Verhältnissen immer noch der Kasernenbau dominiert und der Pavillonbau nicht die Verbreitung nimmt, die er verdient, beruht auf der Finanzfrage. In der Stadt Zürich beschäftigten sich Bau- und Schulbehörden mit der Frage der Erstellung einer grössern Schulhausgruppe an der Ämtlerstrasse nach dem Pavillonsystem. So empfehlenswert diese Art des Schulhausbaues vom Standpunkte der Schule aus ist, so kommt die wesentliche Verteuerung des Baues und vermehrte Beanspruchung des Bauterrains erschwerend in Betracht. Diese Momente waren denn auch ausschlaggebend, dass vom beabsichtigten Pavillonbau in Zürich abgegangen und wiederum zum Korridorbau geschritten wurde; immerhin wusste der Architekt eine Lösung zu finden, dass das kasernenartige Schulhaus sich in seiner innern Gliederung in besondere Ganze auflöst, die durch die Korridore miteinander verbunden sind. Im Industriequartier Zürich III wird z. Z. eine Schulhausgruppe erstellt, die aus einem grösseren und drei kleinern Schulhäusern besteht, welch letztere durch zwei Turnhallen mit dem Hauptbau verbunden sind.

Mit Recht wird Heizung und Ventilation alle Aufmerksamkeit zugewandt. In der Stadt Zürich werden die Feuerluftheizungen, wie sie in den siebziger und achtziger Jahren in den Schulhäusern eingerichtet worden, sukzessive durch Niederdruckdampfheizungen ersetzt. Der Haupteinwand, der gegen die Luftheizungen gemacht wird, ist die Trockenheit der Luft, die schädigend auf die Atmungs- und Sprachorgane der Lehrer und Schüler einwirkt, namentlich wenn die Luft allfällig Kohlenteilchen mitführt. Die Pulsionsventilation,

wie sie in der Hadwigschule in St. Gallen eingeführt wurde, wird gerühmt; doch ist ihre Einrichtung für eine grössere Schulhausanlage mit bedeutenden Kosten verbunden (Fr. 30,000 bis 50,000); dazu kommen die Kosten des Betriebs, da die Ventilatoren elektrischen Antrieb erfordern. Eine sehr zweckmässige Pulsionsventilation wurde im neuen kantonalen Chemiegebäude in Zürich eingerichtet, welcher Bau überhaupt alle technischen Einrichtungen in vollendeter Form aufweist, die für den Hochschulbetrieb des Unterrichts in Chemie notwendig sind. In jüngster Zeit haben die Behörden der Stadt Winterthur die Anbringung der künstlichen Ventilation im neuen Heiligenbergschulhaus beschlossen.

Wichtig ist die zweckmässige Einrichtung der Abort- und Pissoiranlagen in den Schulhäusern. Für die Abortanlage wird Wasserspülung verlangt. Bei Anlass der Versammlung der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege 1907 in St. Gallen wurde mit Recht darauf hingewiesen, dass Wasserspülung nur dann zu empfehlen ist, wenn für das Wasser ein geeigneter Ablauf möglich gemacht werden kann. Ist dies nicht der Fall, so besteht die Gefahr, wie ganz richtig hervorgehoben worden ist, dass durch Verbesserung der hygienischen Einrichtung des Schulhauses eine Verschlechterung derjenigen der Umgebung eintritt. Für die Pissoiranlagen werden die Ölpissoire speziell nach System Beetz von Autoritäten auf dem Gebiet der Hygiene als die beste Einrichtung bezeichnet. Doch ist wichtig, dass die Einrichtung tadellos ist, namentlich Neigung des Bodens, Ablauf und Siphon; zu empfehlen ist auch in Schulhäusern die Erstellung von Einzelständen statt der offenen Anlage. Ferner muss die Instandhaltung gewissenhaft sich vollziehen, insbesondere muss das zur Verwendung kommende Öl von bester Qualität sein.

Eine Neuerung ist in der Konstruktion der Schulbrunnen eingetreten und beispielsweise im Schulhaus Ämtlerstrasse Zürich III durchgeführt. Das Wasser strömt nicht aus der Röhre wie üblich, sondern springbrunnenartig von unten, so dass die Kinder direkt vom Strahl trinken und keine Gefässe hiezu brauchen.

Beim Turnhallenbau treffen wir noch häufig einen Übelstand, der bei richtiger Anlage der Fenster zu vermeiden wäre. Die Fenster werden nämlich zu wenig tief hinuntergeführt. Wenn alsdann die Turnhalle nicht durch zwei Ausgänge auf entgegengesetzten Seiten täglich ausreichend durchlüftet werden kann, so bleibt gerade in dem Raum, in dem die Schüler turnen, eine Schicht der schlechtesten Luft. Es besteht auch kein Grund, in den Turnhallen die Fenster-

öffnungen weniger weit hinunterzusetzen, als in irgend einem Schulzimmer. Was die innere Ausstattung der Turnhallen betrifft, so ist erwähnenswert, dass man auch in der Ostschweiz, dem Beispiel der Westschweiz folgend, einzelne Geräte des schwedischen Turnens einführt, so die Rippenwand (Zürich, Turnhalle Riedtlistrasse).

Von der neuern Literatur über schweizerischen Schulhausbau sei namentlich aufmerksam gemacht auf das grossangelegte Werk von Henry Baudin, Architekt in Genf: *Les constructions scolaires en Suisse.* (Mit 32 ganzseitigen Illustrationen und 612 Figuren. 568 S. Verlag: Librairie Kundig, Genf, 32 Fr.) — Es behandelt: die Schulorganisation, Kindergärten, Primar- und Sekundarschule; Unterrichtsmethoden und -programme einst und jetzt; das Lehrpersonal; Schulkinder, Jugendhorte, Institutionen für das nachschulpflichtige Alter, Ferienkolonien, Fürsorgebestrebungen, anormale Kinder; Schulmuseen; Schulhygiene; die Schularztfrage; Schulgesetze und -Vorschriften; das Schulzimmer mit seinen verschiedenartigen Einrichtungen; die Innendekoration; Schulbaracken; Turnhallen mit Turngeräte. Auf 200 Seiten werden moderne Schulhaustypen aus allen Kantonen beschrieben. Der Anhang bietet u. a. eine wertvolle, sorgfältig zusammengestellte Bibliographie.

Über denselben Gegenstand hat Prof. Hinträger in Wien eine mit zahlreichen Illustrationen ausgestattete Arbeit: Volksschulhäuser in der Schweiz (Separatabdruck aus der „Allgemeinen Bauzeitung", Wien) publiziert. Die Arbeit behandelt: allgemeine Organisation des Schulwesens; gesetzliche Bestimmungen über den Bau von Schulhäusern; derzeitiger Stand, Bauplatz, Bauart, Schulzimmer, innere Einrichtung; Kleiderablage, Waschräume, Schulbäder und Aborte; Turn- oder Spielplätze und Turnhallen; andere Räume; Jugendfürsorge- und Landeserziehungsheime; ausgeführte Schulhausbauten (12); Literatur. Beigegeben sind sechs Blätter mit 41 Figuren.

Das Gesetz vom 1. Juni 1907 betr. den Volksunterricht und die Normalschulen im Kanton Wallis enthält folgende Bestimmungen über Schulhausbau: Alljährlich findet durch den Schularzt wenigstens eine sanitarische Untersuchung einer jeden Volks- oder freien Schule statt zur Feststellung der notwendigen hygienischen Vorbedingungen, welche die Schullokale aufweisen in bezug auf Bau, Beleuchtung, Heizung, Lufterneuerung, Mobiliar, Reinlichkeit, Zugänge usw. und zur Bezeichnung derjenigen Lehrer oder Kinder, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind oder wegen schwächlicher Gesundheit die Schule nicht besuchen können. Die Schulzimmer

sollen hell, luftig, hoch und der Kinderzahl entsprechend geräumig sein. Sie dürfen während des Schuljahres einzig und alle in ihrem Zwecke dienen; die Abhaltung von Trinkgelagen oder Tanzbelustigungen in denselben ist veboten.

2. Schulmobiliar.

Seit Dr. Fahrner in Zürich zu Anfang der sechziger Jahre die Anregung zu einer Hygiene der Schulbank gegeben hat, ist viel über dieses Thema geschrieben und — gestritten worden. Aber unverkennbar sind die Fortschritte, die gemacht worden sind. Man denke an jene vom Zahn der Zeit und dem Taschenmesser unserer Vorfahren stark mitgenommenen Vierplätzer mit starker Plusdistanz, ohne Rückenlehne, in der wir, Grosse und Kleine noch sassen! Heute werden kaum noch Vierplätzer erstellt; man ist beim Zweiplätzer angelangt, der wohl nicht bald mit dem Einplätzer vertauscht wird, wie er in der Schule der nordischen Länder zu finden ist. Im Aufbau der Schulbank trat ferner das Bestreben zutage, die Bank möglichst solid zu erstellen. Für das Tischbrett wird daher Eichenholz bevorzugt. Das Seitengerüste wurde aus Gusseisen (Zürcherbank) oder aus Schmiedeeisen (Schenk) erstellt, und heute ist man wieder bei der ausschliesslichen Holzkonstruktion angelangt. Ohne Zweifel ist diese Bewegung durch die Erfolge der Rettigbank in Deutschland begünstigt worden, dann aber auch durch die Erfahrung, dass die Eisenkonstruktion die Schulbank wohl fest aber auch schwer macht, welch letzterer Umstand namentlich der gründlichen Zimmerreinigung hindernd im Weg steht. Dann ergab sich auch, dass die solid gebaute Holzbank weniger wackelig wird, als die Bank in Eisenkonstruktion, wenn bei der letztern in der Verbindung von Holz und Eisen nicht recht sorgfältig vorgegangen worden ist.

Eine weitere Wandlung hat die Schulbank gemacht, indem an die Stelle der fixen Schulbank die Schulbank mit aufklappbarem Sitz und aufklappbarer Tischplatte treten. Ja, Dr. Felix Schenk (Bern), Mauchin (Genf) und Grob (Erlenbach) gingen noch weiter; sie konstruierten Schulbänke, die nach der Grösse der einzelnen Schüler verstellbar gemacht wurden, so dass im allgemeinen das Nummernsystem nicht mehr nötig war. Schenk machte allerdings noch in den letzten Jahren seines Lebens Konzessionen in der Reduktion der Verstellmöglichkeit, während Grob den Mechanismus seiner Universalbank noch weiter ausbaute.

Gewiss wäre es sehr zu begrüssen, wenn jede Schulbank nach der Grösse des Schülers eingestellt und reguliert werden könnte. Allein es zeigt sich, dass auch in der nach dieser Richtung vollendeten Bank die Schüler eine schlechte Körperhaltung annehmen, wenn nicht immer und immer wieder der Lehrer sein volles Augenmerk der Körperhaltung der ihm anvertrauten Schülerschar zuwendet.

Es ist zu hoffen, dass die Publikation der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege: „Wegleitung zu Handen der Schulbehörden betreffend Erstellung von Schulbänken“, verfasst von H. Wipf, Lehrer, und Dr. F. Erismann, Stadtrat, Zürich (Zürcher & Furrer) einige Abklärung in der Schulbankfrage gebracht hat. Die der Arbeit beigegebenen bildlichen Darstellungen und die Masstabellen sollen ermöglichen, dass auch ein Landschreiner hygienisch richtig konstruierte Schulbänke erstellen kann. Die Bank kann umkippbar (Rettigsystem) oder auf Rollen verschiebbar erstellt werden. Letztere Einrichtung hat sich da, wo sie eingeführt worden ist, sehr gut bewährt. Sie erleichtert ganz wesentlich die Arbeit des Reinigens des Zimmerbodens. Bei richtiger Konstruktion der Rollen tritt die befürchtete Abnutzung des Bodens nicht ein. Gegen eine Einrichtung der Schulbank hat sich namentlich in Lehrerkreisen Opposition ergeben, gegen das Fussbrett. Es wird namentlich eingewendet, das Fussbrett sei der reinste Resonanzboden und verursache Störungen im Unterricht, wenn die Schüler die Füsse auf dem Brett bewegen. Dem gegenüber ist gewiss richtig, was P. Johs. Müller zugunsten dieser Einrichtung der Rettigbank sagt: „Tatsächlich ist der Fussboden in den Parterreräumen zumeist fusskalt, und dieser Übelstand ist auch durch einen schützenden Fussbodenbelag nicht ausreichend zu beseitigen. Hier hilft durchschlagend nur das breite, gerillte oder durchbrochene Fussbrett, auf dem die Füsse warm und trocken stehen. Für die Volksschüler, die nicht selten undichtes Schuhzeug tragen und bei feuchter Witterung und im Winter oft mit nassen Schuhen und nasskalten Füssen stark frierend zur Schule kommen, bedeutet daher das breite Fussbrett eine erhebliche gesundheitliche Wohltat. Das breite, gerillte Fussbrett beugt ferner der Staubaufwirbelung vor und verhütet die starke Abnutzung des Fussbodenbelages infolge des Scharrens und Wetzens durch die Füsse sitzender Schüler.“ Dazu kommt der weitere Umstand, dass nur durch Anbringung des Fussbrettes der Bank eine angemessene Höhe gegeben werden kann, so dass der Lehrer der Kleinen beim Hinblicken auf die Hefte sich nicht zu tief neigen muss, wie es da der

Fall ist, wo kein Fussbrett angebracht ist. Man sollte gerade aus diesem Grunde glauben, dass die Lehrer sich zugunsten des Fussbrettes aussprechen.

In teilweiser Revision eines Erlasses vom Jahre 1905 hat der Erziehungsrat des Kantons Aargau unterm 3. März 1908 Normalien mit Masstabellen zur Erstellung von Schulbänken erlassen. Zu den frühern fünf Grössenummern ist eine sechste gekommen. Die Masstabelle weicht teilweise aber nicht wesentlich ab von der der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. Das Fussbrett wird nur für die kleinsten drei Nummern erstellt.

3. Hygiene des Unterrichts.

Wir stehen im Zeichen der Schulreform. „Die Schule der Zukunft eine Arbeitschule“, lautete das Thema, das an der Feier des Geburtstags Heinrich Pestalozzis 12. Januar 1908 Stadtschulrat Dr. Kerschensteiner aus München behandelte, indem er auf den grossen erzieherischen, sittigenden, sozialen Wert der Arbeit in der Schule hinwies und forderte, dass an die Stelle des blossen Anlernens das Erarbeiten des Unterrichtsstoffes trete. Er vertrat damit Ideen, wie sie auf dem Boden der Stadt Zürich Nationalrat Schäppi, Robert Seidel und die Vorkämpfer des Knabenhandarbeitsunterrichts, besonders Eduard Örtli und Heinrich Hiestand mit Nachdruck vertreten haben und wie sie auch u. a. in den Reformschriften der beiden St. Galler Reformer, Prof. Hagmann und Rektor Dr. Schrag, und in der von Rektor W. Beutler verfassten Beilage zu dem Jahresberichte der Schulen in Olten für das Schuljahr 1907/08 zum Ausdruck gekommen sind.

Der Schulvorstand der Stadt Zürich führte die Frage von der Theorie zur Praxis, indem er die Lehrerschaft einlud, in der Schulreform praktische Versuche zu machen. Namentlich über folgende Fragen sollte dabei Klarheit geschaffen werden:

„1. Wie lässt sich ein den physischen und psychischen Verhältnissen des Kindes besser angepasster Übergang von der Freiheit der Kinderjahre zum Schulleben erzielen?

2. Wie lässt sich die Handarbeit in den Unterricht einführen, und zwar nicht als Fach, sondern als Grundlage der gesamten Erziehung?

3. Welche Änderungen sind in der Verwendung und Einteilung der Schulzeit anzubringen, um den Forderungen der Hygiene des Körpers und Geistes besser zu entsprechen?“

Bereits auf Beginn des Schuljahres 1909/10 konnte eine Anzahl „Reformklassen“ gebildet werden. Man darf auf den Erfolg gespannt sein.

Auch Bern ist in der Frage der Schulreform praktisch vorgegangen. Seit Beginn des Schuljahres 1908/09 werden nämlich an der Knabesekundarschule praktische Versuche gemacht. Unter dem Gesichtspunkt, dass sich das Pensum des Unterrichtsplanes dem Auffassungsvermögen des Kindes und der der Schule zur Verfügung stehenden Zeit anzupassen habe, wurde der neue Stundenplan wie folgt aufgestellt: Die bisherige Zahl der Lektionen (33) blieb unverändert. Die Lektionsdauer wurde von 50 auf 40 Minuten reduziert; deshalb konnte der theoretische Unterricht hauptsächlich auf den Vormittag verlegt werden, nämlich 30 Lektionen; einem Nachmittag verblieben noch drei Lektionen. Die andern drei Nachmittage wurden der praktischen Betätigung des Schülers eingeräumt. An einem zweiten Nachmittag arbeiten die untern Klassen in der Kartonnage und der Schreinerwerkstatt, die obern im physikalischen und chemischen Laboratorium. Der dritte ist der Spiel- oder Exkursionsnachmittag; bei ungünstigem Wetter werden den Schülern Projektionen vorgeführt, oder gelegentlich werden Etablissemente der Stadt besucht. Am vierten Nachmittag werden im Klassenzimmer unter Aufsicht des Lehrers Schulaufgaben gemacht; darüber hinaus werden noch Hausaufgaben gegeben, aber nur mündliche. Zwei Nachmittage, Mittwoch und Samstag, bleiben, wie bisher, frei. Im Verlauf des Schuljahres wurden auf Initiative einiger Lehrer noch Gartenarbeiten eingeführt; auch werden die Anlagen, namentlich die Einfriedigungen der Rasenplätze um das Schulhaus, vom „Publikum selbst geschützt", indem z. B. fehlende, zerbrochene Zementplättchen von den Schülern unter Aufsicht von Lehrern selbst ersetzt werden.

Vor einem grossen pädagogischen Fehler muss man sich hüten bei aller Schulreform: man darf dem Kind die Arbeit nicht allzuleicht machen. In der Schule soll das Kind schaffen, arbeiten, seine Willens-, Verstandes- und Körperkräfte gebrauchen lernen. Alle Arbeit ist aber Anstrengung, und ohne Anstrengung kein dauernder Erfolg! Wir dürfen mit der Schulreform nicht in die Zuckerwaren-Pädagogik der Zeit der Philanthropisten verfallen; wir wollen Arbeit und selbst saure Arbeit. Man kann es ja auch im Arbeiten übertreiben wie in allem, was man unter „Leben" verstehen kann. Ein gewisses Mass muss innehalten werden, damit nicht Überlastung durch nicht zu verdauenden Wissenskram eintritt. Aber es wäre entschieden verkehrt, wollte man dem Kind in seinem Werdegange alle Hindernisse aus dem Weg räumen und ihm die Schularbeit möglichst mühelos gestalten. Was für Menschen gäbe es sonst fürs Leben, das sich

auch nicht mit Handschuhen angreifen lässt! Mit treffenden Worten hat der vor wenigen Monaten verstorbene Berliner Professor Paulsen auf alle die Gefahren hingewiesen und betont, dass man von der Schule ein lebenskräftiges Geschlecht fordern müsse. Und Rektor Beutler in der bereits zitierten Schrift: „Die Reformer befürworten möglichste Erleichterung der Schuljugend; man soll ihr den grössten Teil der Arbeitslast abnehmen, Wissen und Können spielend beibringen. Darin liegt ein Irrtum. — Um im Geistesleben vorwärts zu kommen, braucht es mehr als Schulhygiene und Jugendfürsorge. Wie viele der bedeutendsten Männer haben in ihrer Jugend keinerlei Fürsorge gekannt. Sie kannten aber etwas anderes, nämlich Ausdauer, Willenskraft, Hingabe an ein grosses Ziel, Aufopferung, Selbstzucht, Entsagung, sogar ein gut Stück Weltentfremdung bis zur Erreichung ihres Zieles."

Die Schulreform muss unten beginnen. Der Übergang vom Elternhaus zur Schule, vom tändelnden Spiel zur ernsten Arbeit muss mehr nach den Forderungen der Naturgemässheit erfolgen, die vor 250 Jahren schon Comenius und andere vor ihm aufgestellt hatten und die das ganze Gebäude der Pädagogik Heinrich Pestalozzis durchwirken. Zu früh, noch ehe die kindliche Hand an abstrakte Arbeit sich gewöhnt hat, wird mit der Darstellung der Schriftformen begonnen. Besser, man stelle den Beginn des Schreibens zurück und entwickle erst das Anschauungsvermögen und die Handfertigkeit durch Betätigungen, die dem kindlichen Bedürfnis näher liegen als das kalte Schriftzeichen. In der Handarbeit und im Zeichnen bilde man die Kleinen gut aus und lege so ein sicheres Fundament für den mehr abstrakten Schulunterricht!

Es ist eine recht erfreuliche Erscheinung, dass die Instruktionskurse in Handarbeit, die vom schweizerischen Verein veranstaltet werden, fortgesetzt in gesteigertem Masse bei Behörden und Lehrern in Gunst kommen. Wie haben sich gerade in Lehrerkreisen innert 20 Jahren die Ansichten geändert! Dazu hat namentlich beigetragen, dass die Männer, die an der Spitze des schweizerischen Vereins für Knabenhandarbeit stehen, es verstanden haben, im Übungsprogramm rein formale Übungen und Anfertigung von Nutzgegenständen in zweckmässiger Weise zu kombinieren. Ganz besonders aber ist die erfreuliche Tatsache zu erwähnen, die am schweiz. Handarbeitskurs in Sitten zutage getreten ist, dass auch die Elementararbeiten, die für die ersten Schuljahre bestimmt sind, nach und nach das Interesse der Lehrer erwecken. Hier muss ja überhaupt die Handarbeit

beginnen, und wenn man bisher erst mit dem vierten Schuljahr damit begonnen hat, so war das zunächst nur ein Notbehelf.

Parallel mit dem Ausbau des Knabenhandarbeitsunterrichts entwickelt sich der hauswirtschaftliche Unterricht der Mädchen. Es ist das Verdienst des schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins, in dieser Richtung Positives geschaffen zu haben. Die Haushaltungsschulen Zürich, Bern, Freiburg bilden Lehrerinnen heran, die in theoretischer und praktischer Hinsicht die erforderliche Ausrüstung besitzen. Es ist zu erwarten, dass der internationale Kongress für den Haushaltungsunterricht, der im September 1908 in Freiburg stattfand, fördernd auf die Weiterentwicklung dieses Unterrichtsgebietes einwirken werde. Der Kongress postulierte den ausserordentlichen Bildungswert und die bedeutende erzieherische Kraft, die dem hauswirtschaftlichen Unterricht innewohnen, so dass es keine Klasse von Frauen gebe, die desselben entraten könnte. Deshalb sollte der hauswirtschaftliche Unterricht der Gesamtheit aller Mädchen zugänglich sein; dass die Teilnahme nach und nach zur Verpflichtung werde, wird als wünschenswert bezeichnet. Ferner wurde die Notwendigkeit theoretisch und praktisch gut vorbereiteter Lehrkräfte hervorgehoben. Der Unterricht solle nur einer Lehrerin anvertraut werden, die in einer eigens zu diesem Zweck errichteten Anstalt eine besondere Ausbildung erhalten habe. Diese Lehrerinnenbildungsanstalt solle nur solche Mädchen als Schülerinnen aufnehmen, die die Volksschullehrerinnen-Prüfung bestanden oder wenigstens eine Ausbildung erhalten haben, die der der Volksschullehrerinnen gleichwertig zu erachten sei.

Aus dem Gebiet der Hygiene des Unterrichts enthält der Lehrplan der Primarschule des Kantons Thurgau unter dem Titel „Allgemeine Bestimmungen für den Unterricht“ folgende bemerkenswerte Bestimmungen: Die Lektionsdauer, d. h. die Dauer der mündlichen Behandlung eines Stoffes mit einer Schülerabteilung, soll im 1.—3. Schuljahr 20 Minuten, in den folgenden Schuljahren 40 Minuten nicht übersteigen. Die Pause soll, sofern im Schulhalbtage nur eine einzige stattfindet, mindestens 20 Minuten dauern. Das schädliche Sitzen in der Schulbank soll möglichst oft dadurch unterbrochen werden, dass einzelne Klassen bei jeder passenden Gelegenheit aus den Bänken heraustreten. Die freie Zwischenzeit zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht soll mindestens zwei Stunden betragen. Im ersten Schuljahr sollte die Unterrichtszeit am Vormittag auf zwei, am Nachmittag auf eine Stunde beschränkt werden. In ungeteilten Schulen kann die tägliche Schulzeit auch für das zweite und dritte

Schuljahr um je eine Stunde gekürzt werden. Bei geeigneter Witterung soll der Unterricht ins Freie verlegt werden, insbesondere sind wohlvorbereitete Nachmittagsexkursionen zu empfehlen. Die Hausaufgaben sollten so viel als möglich vermieden werden.

4. Körperliche Erziehung der Jugend.

Es darf konstatiert werden, dass in unserem Schweizerland das Bestreben besteht, der physischen Erziehung der Jugend vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Am wenigsten noch ist dies der Fall in unseren obersten Lehranstalten. Während an der Universität in Basel unter der tatkräftigen Führung von Rektor Dr. Flatt die freien körperlichen Übungen sich des Zuspruchs der Studierenden erfreuen, ist der Besuch der von der Wildenschaft der Universität Zürich eingerichteten Turnabende trotz des vom Staat zugesicherten Beitrags ein recht dürftiger. Allerdings ist zu sagen, dass die Studentenverbindungen in den Fechtübungen und in Universitäts-Turnvereinen sich der Körperpflege widmen, ebenso im Rudern und Reiten. Allein gegenüber dem Schwergewicht des wissenschaftlichen Studiums ist trotzdem eine Vernachlässigung der physischen Übungen, namentlich der Bewegung im Freien, nicht zu leugnen. Nicht zum Vorteil des gesundheitlichen Wohls der angehenden Männer der Wissenschaft!

Für die Gemeinde- und Bezirksschulen hat sich der Aargau eine neue Verordnung über die Durchführung des Turnunterrichts der Knaben gegeben. Vom obligatorischen Turnunterricht befreien gänzlich: Herzfehler, schwere Funktionsstörungen einer Extremität, Krankheiten und Gebrechen, die auch vom Schulbesuche dispensieren. Teilweise befreien: nicht sicher zurückhaltbare Unterleibsbrüche, Steifigkeit des Handgelenks oder Fussgelenks, andere chronische Leiden je nach dem Ermessen des Arztes. Nur ausnahmsweise soll eine im Turnen gleichzeitig zu unterrichtende Schülerabteilung die Zahl 40 übersteigen. Die Turnstunden sollen auf das Ende eines Schulhalbtages fallen. Wenn die Witterung es einigermassen erlaubt, soll der Unterricht im Freien erteilt werden, sonst in gedeckten Räumen oder Hallen. Das Minimum der jährlich in einer Klasse zu erteilenden Turnstunden beträgt 60. An Stelle des formalen Turnens können auch Ausmärsche, Spiele im Freien, volkstümliche Übungen, angewandtes Turnen, Schwimmen, Eislauf treten. Nach bundesrätlicher Vorschrift soll der Turnplatz mindestens eine Grösse von 300 m^2 haben. Für jeden Schüler einer Turnabteilung wird 8 m^2

Flächenraum verlangt. Weitere Abschnitte der Verordnung behandeln die Turngeräte und Turnhallen. Als Anhang finden wir drei Normalprojekte für einfache Turnhallen.

Über das Schulturnen in Basel hielt Rektor Dr. Werder einen Vortrag im Basler Turnlehrerverein, in dem er die Postulate aufstellte, denen bei der bevorstehenden Revision des Unterrichtsgesetzes Geltung verschafft werden soll. Sie lauten: Die körperliche Erziehung der Jugend durch die Schule setzt gleich mit dem Eintritt in die Schulpflicht ein. Danach ist künftig entsprechender Unterricht in beiden Primarschulen schon von der ersten Klasse weg zu erteilen. Für die Pflege der Leibesübungen sind per Woche in keiner Klasse weniger als zwei Stunden anzusetzen. In sämtlichen Mittelschulen wird die Zahl der wöchentlichen Turnstunden von zwei auf drei erhöht. Dabei ist die Einführung des Schwimmunterrichts in den Rahmen des Turnens anzustreben. Die obere Töchterschule setzt das Turnen auch in der zweiten Klasse fort. Mit dem Turnunterricht soll bei künftigen Anstellungen nur betraut werden, wer sich über eine ausreichende praktische und theoretische Ausbildung im Turnen ausweisen kann.

Wenn auch, angetrieben durch die eidg. Vorschriften betreffend den Turnunterricht, dem Knabenturnen im allgemeinen alle Aufmerksamkeit zugewendet wird, so geschieht das nicht im selben Masse beim Mädchenturnen. In dieser Richtung wird die Erhebung, die vom eidgen. Departement des Innern in den Kantonen gemacht worden ist, ergeben, inwieweit ein Bedürfnis für Hebung bestehender Übelstände noch besteht. Es wäre nicht ganz zwecklos gewesen, wenn die eidg. Räte bei Anlass der Beratungen der schweiz. Militärorganisation nicht bloss für das Knabenturnen, sondern auch für die Leibesübungen der Mädchen gewisse Normen aufgestellt hätten. Denn ein wehrtüchtiges Volk werden wir nur dann, wenn wir gesunde Mütter heranziehen. Kräftig für rationellen Ausbau des Mädchenturnens ist eine bewährte St. Galler Lehrerin in der schweizerischen Lehrerinnenerziehung eingetreten. Sie verlangt eine bessere Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen auf dem Gebiete des Mädchenturnens, eine geeignetere Auswahl der Übungen, wobei weniger der kokette Reigen als das freie Spiel hervortreten soll. Einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des Mädchenturnens hat Turnlehrer Nobs in Bern durch Herausgabe seiner Turnschule für Mädchen geleistet. Der Verfasser hat die Gang- und Hüpfarten in ihrer Zahl beschränkt und dafür einer Auswahl von Übungen der schwedischen

Gymnastik Raum gegeben. Einen warmen Appell zugunsten des Mädchenturnens hat ferner Schulinspektor Henchoz, Lausanne, im „Educateur“ erlassen. Ganz besondere Verdienste nach dieser Richtung hat sich der schweiz. Turnlehrerverein erworben, der im Jahre 1908 das Fest seines fünfzigjährigen Bestehens feiern konnte. In wiederholten Beratungen hat der Verein die Grundzüge für das Mädchenturnen festgelegt und für die Ausarbeitung einer schweizer. Turnschule für die Mädchen die Grundlagen vorbereitet. Es ist zu hoffen, dass die Jahresversammlung der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege 1909 in Freiburg, die sich mit den Ergebnissen der schweizer. Erhebung für das Mädchenturnen beschäftigen wird, zur Abklärung dieser wichtigen Frage der Volksgesundung beitragen werde.

Die Förderung des Turnens und der körperlichen Übungen überhaupt hat zur Voraussetzung, dass die Lehrer des Turnens stets auf der Höhe ihrer Aufgabe seien. Es muss als erfreuliche Tatsache bezeichnet werden, dass die vom schweizerischen Turnlehrerverein eingerichteten Instruktionskurse für das Mädchenturnen (1908: Zürich) und die von der eidg. Turnkommission eingerichteten Kurse für das Knabenturnen (1908: Bern) sich einer starken Frequenz erfreuen, so dass die Kurse jeweilen parallelisiert werden müssen. Sehr am Platze ist es, dass mit diesen Kursen auch die Behandlung der wissenschaftlichen Seite der Frage, der Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers, verbunden wird, wie dies u. a. an den Mädchenturnkursen in Zürich geschehen ist.

Anlässlich der Jahresversammlung des schweiz. Turnlehrervereins in St. Gallen hielt Seminarlehrer J. Spühler, Zürich, ein Referat, worin die Errichtung einer schweizer. Turnlehrerbildungsanstalt und einer Zentralstelle für physische Erziehung in Anregung gebracht wurde. Die Gründung einer schweiz. Turnlehrerbildungsanstalt soll die Ausbildung der Turnlehrer für Mittelschulen, Lehrerseminarien, Lehramtsschulen, der Leiter der Lehrerturnkurse und der Instruktionskurse für den turnerischen Vorunterricht zum Zwecke haben. Die Schaffung einer Zentralstelle für physische Erziehung bezweckt, auf theoretischem Wege weitere Mittel zum selben Ziele zu liefern. Die Anregung fand beifällige Aufnahme. Es ist zu wünschen, dass sie realisiert werde. Wer die Pariser Militärturnschule in Joinville-sur-Pont gesehen und da beobachtet hat, welch ein trefflicher Stab von Turnlehrern hier zunächst für den militärischen Instruktionsdienst ausgebildet wird, ferner die

Zentralturnlehrerbildungsanstalt in Berlin und die Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe, wird die Überzeugung gewinnen, dass eine derartige Veranstaltung auch für unser Land von Nutzen sein wird.

Die gymnastischen Übungen haben in der Methode Jaques-Dalcroze eine neue Form gefunden. Es handelt sich um die rhythmische Gymnastik unter Begleitung von Musik in etwas erweiterter Form, als wie sie Dr. Sickinger in Mannheim gefordert hat. Man verspricht sich viel von dieser Methode; sie lege nicht nur einen festen und sichern Grund für die musikalische Ausbildung, sondern diene auch der allgemeinen körperlichen Entwicklung. Weil sie dieser wie der geistigen Entwicklung der Kinder ausserordentlich angepasst scheint, sei sie für die Unterstufe der Volksschule dem gewöhnlichen Turnunterricht vorzuziehen und ersetze für die Mädchen bis in die Oberstufe das übliche Turnen; sie entspreche der weiblichen Natur viel besser und werde dem Zwecke der Ausbildung des weiblichen Körpers in höherem Masse gerecht.

Die Schülerwanderungen bildeten das Thema einer Preisaufgabe, das der zürcherische Erziehungsrat der Volksschullehrerschaft stellte; eine recht sorgfältige Arbeit der Lehrerin R. Gutknecht wurde in der schweizer. pädagogischen Zeitschrift bekannt gegeben. Die Arbeit muntert zur unterrichtlichen Ausnutzung der Schülerwanderungen im Interesse der verschiedenen Unterrichtsgebiete der Volksschulstufen auf. Ein ganz treffliches Buch ist über denselben Gegenstand von Rektor Dr. R. Flatt in Basel erschienen, das mehr die obern Schulstufen im Auge hat und vom Unterricht im Freien handelt.

„Jugendspiel und Wandern" war eines der Themata, die der schweizer. Lehrerverein bei seiner Versammlung in Schaffhausen im Jahre 1907 in Schaffhausen behandelte. Es hat sich darauf eine schweizerische Vereinigung gebildet, die sich die Propaganda für diese Veranstaltungen zum Ziele setzt. In trefflicher Weise besteht, wie bekannt, in Basel eine Organisation für mehrtägige Landwanderungen, wobei bei Selbstverpflegung und elementarer Einquartierung nicht geringe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Knaben gestellt werden. Dass nach dieser Richtung die Landerziehungsheime Bemerkenswertes leisten und erzielen, ist bekannt. Zu dem Landerziehungsheim Glarisegg, das unter bewährtester Leitung steht, sind zwei weitere hinzugekommen, das eine auf Schloss Kefikon (Thurgau) und das andere im Hof Oberkirch bei Uznach. Die Unterrichtsräume des letztern verdienen sowohl nach hygienischen wie nach ästhetischen und praktischen Rücksichten besonderes Lob.

Im „Berner Schulblatt" wurde als physische Übung der Jugend auch die Bearbeitung des Bodens, des Ackers oder des Feldes empfohlen. Spiel, Turnen, Schwimmen, Schiessen, Skifahren etc. können diese Art der körperlichen Arbeit und den Segen, der in ihr liegt, nicht ersetzen. Durch den übermässigen Betrieb des Spieles werde das Kind dazu geführt, das Leben selber mehr als ein Spiel und nicht als ernste Arbeit aufzufassen. Es müsse darnach gestrebt werden, auch für industrielle und gewerbliche Zentren den schulpflichtigen Kindern Gelegenheit zu körperlicher Arbeit und wenn möglich zu landwirtschaftlicher Arbeit im Freien zu geben. Diese Arbeit errege das Nervensystem nicht so sehr wie Spiel und Sport. Die Anregung enthält gewiss viel Gutes, aber wo soll man im Getriebe der Stadt den zu bearbeitenden Boden finden? —

Die schweizer. Gemeinnützige Gesellschaft behandelte in ihrer Jahresversammlung in Frauenfeld im Jahre 1908: Die neueren sanitarischen Rekrutenuntersuchungen in der Schweiz und Folgerungen daraus für die physische und moralische Erziehung der schweizerischen Jugend. Der Referent, Dr. med. P. Wiesmann, Spitalarzt in Herisau, kam dabei zu folgenden Sätzen, für die in einem eingehenden Votum auch Seminardirektor Dr. Häberlin, Kreuzlingen, eintrat:

1. Die Ergebnisse der sanitarischen Rekrutenuntersuchungen in der Schweiz sind, wenn auch im Laufe der Jahre und in den verschiedenen Landesgegenden verschieden, im grossen und ganzen schon seit Jahrzenten unbefriedigend.

2. Es wäre sehr erwünscht, wenn durch weitere statistische Detailforschung, die sich wieder, wie es von 1885—1891 geschehen, auf die Rekrutierungskreise resp. die Kantone, auf die Berufsarten und dergl. erstreckt, neueres statistisches Material dem Studium geboten würde.

3. Einer rationellen Volksernährung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Ein Mittel dazu erblicken wir im Unterricht im Kochen und in Haushaltungskunde, der in Fortbildungsschulen für das weibliche Geschlecht zu erteilen ist. Für diese Fortbildungsschulen ist das Obligatorium anzustreben. Für rationelle Kinder- und Säuglingspflege und -ernährung soll fördernd und aufklärend gewirkt werden; namentlich sollte das Stillen der Frauen mit allen Mitteln wieder gehoben werden.

4. Der Kampf gegen den Alkoholismus ist möglichst energisch weiterzuführen. Alkoholische Getränke sind von der Jugend fernzuhalten.

5. Die Wohnungshygiene ist durch staatliche, kommunale und gemeinnützige Tätigkeit zu fördern.

6. In der baldigen Revision des Fabrikgesetzes, den Bestrebungen für Arbeiterinnenschutz und Einschränkung der Kinderarbeit erblicken wir ein wichtiges Mittel für das physische Gedeihen.

7. Der Turnunterricht, besonders im nachschulpflichtigen Alter und für beide Geschlechter, ist mit staatlichen Mitteln zu fördern.

8. Mit der physischen Kräftigung der heranwachsenden Generationen ist auch die moralische zu verbinden, die zum Gelingen der ersteren als unbedingt notwendig erscheint.

5. Schüleruntersuchungen, Schulkrankheiten und ärztlicher Dienst.

Es war eine verdienstliche Anregung des schweiz. Lehrervereins im Pestalozzijahr 1896, die Untersuchungen der Schüler der schweiz. Schulen bei ihrem Schuleintritt nach ihrem körperlichen und geistigen Zustande anzuregen. Jahr um Jahr veröffentlicht das schweizerische statistische Bureau die Ergebnisse dieser Untersuchungen, und Jahr um Jahr fehlt eine Anzahl Kantone. Wenn man auch sagen muss, dass diese Untersuchungen solange nicht ein einheitliches Bild des physischen und geistigen Zustandes unserer Jugend beim Schuleintritt geben, als nicht überall die Untersuchung, die in erster Linie eine sanitarische ist, einheitlich von ärztlicher Seite ausgeführt wird, und dass ferner diese Untersuchungen nur dann einen bleibenden Wert haben, wenn gegebenenfalls die Mittel noch zur Verfügung gestellt werden, bestehende Übel zu heben, so ist doch das sicher, dass die Schüleruntersuchungen schon darin Grosses gewirkt, dass sie zum Aufsehen gemahnt haben. Gewiss ist manche Bestrebung der Fürsorge für die Anormalen den Resultaten dieser Erhebungen zu verdanken. Der Wunsch ist daher am Platze, dass alle Kantone ohne Ausnahme sich an dieser friedlichen Konkurrenz der Übersicht der gebrechlichen Jugend und der Notwendigkeit der Fürsorge beteiligen möchten.

Gewiss nicht zum mindesten diesen Schüleruntersuchungen ist es zu verdanken, dass ohne Druck von oben in einer stattlichen Anzahl von Städten und grösseren Ortschaften der Schularzt eingezogen ist. In der Jahresversammlung unserer Gesellschaft in Luzern 1905 ward die Frage lebhaft diskutiert, ob der Schularzt im Hauptamt oder im Nebenamt tätig sein solle. Beide Standpunkte haben ihre Vertreter gefunden. Inzwischen ist der verdiente Schulhygieniker und Schularzt, Prof. Dr. Albrecht Burckhardt, Basel, für grössere Städte entschieden für den Schularzt im Hauptamt eingetreten. Ganz klar ist dagegen, dass in Landgemeinden, auch in grösseren industriellen Ortschaften, die Inanspruchnahme des Schularztes nicht derart ist, dass sie eine volle Arbeitskraft erforderte. Wie sehr aber auch da der Schularzt fruchtbringend wirken kann, zeigen die Bei-

spiele von Rorschach und Uster und neuerdings auch der Gemeinden des Bezirkes Meilen (Zürich), wo die Frage mit Energie von der Bezirksschulpflege an Hand genommen wurde. Die Schularztfrage ist sogar in unsere Bergkantone vorgedrungen. Die Jahresversammlung des bündnerischen Lehrervereins 1908 gab folgenden Anträgen von Sekundarlehrer Biert, Davos, seine Zustimmung:

1. Der bündnerische Lehrerverein schlägt der Regierung vor, sie möchte beim Grossen Rat den Antrag einbringen, dass das Institut des Schularztes im Kanton Graubünden kreiert werde.

2. Sie ersucht die Regierung, dafür besorgt zu sein, dass dem Unterricht in Hygiene (Physiologie und Biologie des Menschen) am Seminar erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt und dass dieser Unterricht von einem Arzt erteilt werde.

In der Luzerner kantonalen Lehrerkonferenz (1908) verlangte Pfarrer Brügger als erstes Mittel zum Kinderschutz, dass alle Schulen und Schüler unter ärztliche Aufsicht gestellt werden.

Bei der schulärztlichen Tätigkeit ist zweierlei von Wichtigkeit. Einmal kann der Schularzt nicht in allen Fragen ein entscheidendes Wort des Rates geben. Mit Recht hat man in ernsteren Fällen bei der Untersuchung der Augen und Ohren den Spezialisten gerufen und mit Recht auch bei den für den Gesundheitszustand des Kindes so wichtigen Zahnuntersuchungen. Aber auch da genügt es nicht, wenn der Augenarzt erklärt, das Kind leide an hochgradigem Astigmatismus, oder der Ohrenarzt Leiden der Gehörorgane entdeckt, oder der Zahnarzt konstatiert, dass 90% der Zähne der Kinder defekt sind. Mit der Statistik allein ist nicht geholfen, selbst dann nicht, wenn jedem Kind auf schönem Zettel an die Eltern mitgegeben wird, was alles für sein Leiden gut sei. Die Hauptsache ist, dass Hebung der konstatierten Gebrechen angestrebt wird. Dies geschieht in der gesamten Prophylaxis und den korrigierenden Mitteln, die der Schule zu Gebote stehen. Mehr und mehr kommen hinzu die direkten Einrichtungen, die die Schule zur Hebung bestehender Gebrechen schafft. Von Strassburg aus macht die Idee der Schulzahnkliniken ihren Weg mit Erfolg. Im Jahre 1908 wurde in Zürich ein solches Institut eingerichtet. Ganz besondere Erwähnung aber verdient die Schulpoliklinik in Luzern, die ihr Entstehen hauptsächlich der Initiative von Dr. Fr. Stocker verdankt. Sie behandelt leichtere Gebrechen, namentlich der Gesichts-, Gehör- und Sprechorgane, und wendet auch den Kopfparasiten, dieser Art Blutsauger, ihr Augenmerk zu. Mit vielem Hohn ist seinerzeit eine Verfügung der städtischen Schulbehörde in Zürich aufgenommen worden, die den Kampf gegen die Kopfparasiten

regelt; jetzt spricht man nicht mehr davon, aber die günstigen Wirkungen sind sicherlich konstatiert.

In Basel hat die bekannte Haarkrankheit (Trichophytie) zu besonderen Massnahmen der Behörden geführt, deren wichtigste lauten:

Die Ärzte sind verpflichtet, jeden zu ihrer Kenntnis kommenden Fall von Trichophytie beförderlichst auf den hiezu vorgeschriebenen Formularen dem Sanitätsdepartement anzuzeigen. Eltern und Pflegeeltern von Kindern, welche an verdächtigen Ausschlägen am Kopfe leiden, sind verpflichtet, solche Kinder sofort der Poliklinik für Hautkrankheiten zuzuführen, behufs sicherer Entscheidung, ob es sich um eine Trichophytie handelt oder nicht. Die Behandlung der Haarkrankheit ist obligatorisch und unentgeltlich. Die erkrankten Kinder dürfen nicht ohne Ermächtigung des Sanitätsdepartements durch Verbringen nach auswärts der Behandlung entzogen werden.

6. Jugendfürsorge.

Das Jahr 1908 stand für unsere Gesellschaft im Zeichen der Jugendfürsorge. Schon die Jahresversammlung im Wonnemonat in Baden setzte frisch mit einzelnen ihrer Gebiete ein, indem sie die Einrichtung der Waldschulen postulierte, Gesundheitsinspektorinnen für die Schule verlangte, die Notwendigkeit der Zahnpflege durch die Schule klarlegte. Im September folgte sodann der erste schweizerische Informationskurs für Jugendfürsorge in Zürich, der von unserer Gesellschaft ins Leben gerufen wurde und nach jeder Richtung einen günstigen Verlauf nahm. Als Pioniere für die gute Sache trugen die Kursteilnehmer die Saat hinaus in unsere Städte und Dörfer und weckten in Vorträgen und Referaten in Verbindung mit der Tagespresse das Interesse für die springenden Punkte einer rationellen Jugendfürsorge, die nicht allein heilend und helfend, sondern ganz besonders verhütend und vorbeugend in das Volksleben eingreifen muss, wenn sie Zweck und Bedeutung haben soll. Die Hauptfragen der Jugendfürsorge sind an anderer Stelle des Jahrbuches eingehend behandelt; es hat daher wenig Wert, hier mit einigen allgemeinen Sätzen die grossen Gebiete abzutun. Es sei hier lediglich auf einige wenige hervortretende Erscheinungen hingewiesen!

In der Säuglingsfürsorge sahen wir Säuglingsheime in Basel und Zürich, in letzterer Stadt in Verbindung mit der kantonalen Frauenklinik, erstehen. Die trefflich eingerichteten Gouttes de lait Genfs entfalteten weiter ihr erfolgreiches Wirken. Das Krippenwesen hat durch den Zusammenschluss der Interessenten und die Publikation der Fragen des Krippenwesens im Zentralkrippenverein

eine wesentliche Förderung erfahren. In vorbildlicher Weise sind die Stadt Bern und Stadt und Kanton Zürich in der Förderung der Krippensache durch finanzielle Unterstützung der Krippen vorgegangen. Jugendhorte erstehen nicht allein in den Städten, sondern auch in grösseren Ortschaften, ebenso die Ferienkolonien. Die Speisung und Bekleidung armer Schulkinder aus öffentlichen Mitteln entwickelt sich mit aller Vorsicht, aber stetig. Für Gründung einer schweizerischen Anstalt für krüppelhafte Kinder hat sich in Zürich ein Komitee gebildet, das, nachdem zwei Wohltäter vor zwei Jahren 50,000 Fr. und 30,000 Fr. für diesen Zweck gespendet, sich an die Menschenfreunde wandte und bis zum Schlusse des Jahres 1908 die Summe von 250,000 Fr. zusammenbrachte, so dass bereits ein grosses Grundstück als Baugrund für dieses neue Glied in der Kette der schweizerischen Wohlfahrtsanstalten erworben werden konnte. Die Fürsorge für die geistig Schwachen zeitigt zufolge tatkräftiger Arbeit der schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen praktische Erfolge; ganz besonders in den Kantonen St. Gallen und Schaffhausen sieht sie weiterer Förderung durch Schaffung von Anstalten entgegen. In der Fürsorge für die Blinden- und Taubstummen ist im Kanton Zürich ein wichtiges Ereignis zu registrieren, indem durch Volksentscheid vom 26. April 1908 die Blinden- und Taubstummenanstalt, die während 99 Jahren vorzugsweise von der freien Wohltätigkeit lebte, an den Staat überging, mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1909. Die Fürsorge für die moralisch Schwachen hat in der Waadt durch Landesgesetz treffliche Förderung erfahren. Der schweiz. Lehrerverein verhandelte in seiner Jahresversammlung in Langenthal über Kinderschutz, Kindermisshandlung und Kinderarbeit. In Basel sprach sich Obergerichtspräsident Dr. Silbernagel mit überzeugenden Worten für besseren Schutz des Kindes durch das Gesetz aus. Die Festschrift der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich enthält eine gründliche Arbeit des Rechtslehrers Prof. Dr. H. F. Hitzig über den Arbeitserwerb des Kindes. Die Frage der Jugendgerichte wurde nicht bloss in zahlreichen Vorträgen erörtert; es wurde auch bereits in Genf ein Anfang mit der praktischen Durchführung gemacht. Zu den Jugendsparkassen sind von Frankreich herkommend die Schülerversicherungen auf Gegenseitigkeit gegen Krankheit und Unfall (Mutualité scolaire) getreten, wie sie in Lausanne, Freiburg, Delsberg und Pruntrut Eingang gefunden haben. Der schweizerische Lehrerverein und seine Sektionen legen ein reges Interesse für die Frage der

Jugendfürsorge an den Tag; dem Berner Lehrerverein sei in dieser Hinsicht ein besonderes Kränzchen gewunden! Kantonale, Bezirks- und Gemeinde-gemeinnützige Gesellschaften haben sich mit Jugendfürsorge beschäftigt; die gemeinnützigen Gesellschaften der Bezirke Hinwil und Pfäffikon veröffentlichten treffliche Schriftchen hierüber und die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Solothurn stellte in ihrer Tagung in Olten weitsichtige Postulate auf.

Für den Kinder- und Frauenschutz erhob Dr. med. Streit, Aarau, mit Macht seine Stimme und gab Veranlassung, dass durch Vermittlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft die ereine für Kinder- und Frauenschutz im November 1908 in Olten zu einem Verband zusammentraten und ein ständiges Sekretariat schufen, das zunächst in Lausanne seinen Sitz hat.

In sicherer Erkenntnis, dass in der Förderung der physischen, intellektuellen, moralischen und sozialen Wohlfahrt des Volkes die Bekämpfung des Alkoholismus eine wichtige Rolle spielt, muss dieser Kampf schon mit der Jugend einsetzen, wenn der Erfolg ein anhaltender sein soll. Die Schule wirkt durch das Beispiel und die Lehre. Auf Schulreisen und an Schulfesten soll den Kindern kein Alkohol vorgesetzt werden; das ist von einer Reihe kantonaler und Gemeindebehörden angeordnet oder empfohlen. Dass dieser Ausschluss der geistigen Getränke alsdann nicht allein auf die Schüler, sondern auch auf die Lehrer sich bezieht, ist selbstverständlich. Nach unserem Dafürhalten sollte das gleiche in den Ferienkolonien geschehen. Dass auch im Unterricht, in den Lehrmitteln auf die Gefahren des Alkoholismus hingewiesen wird, dient ebenfalls zur Förderung der Sache. Von den Publikationen, die nach dieser Richtung erschienen sind, verdient das umfassende Werk von Stump und Willenegger: „Graphische Tabellen zur Alkoholfrage nebst Begleitwort“ alle Unterstützung der Behörden. Es sei ferner aufmerksam gemacht auf das „Korrespondenzblatt für studierende Abstinenten“, das offizielle Organ des schweizerischen akademischen Abstinentenvereins. (Zürich.)

Und ob all dem Vielen, dem Guten, das auf dem Gebiete der Jugendfürsorge geschaffen worden ist, darf eine grosse Erscheinung nicht vergessen werden, die einen mächtigen Einfluss auf Jugendrecht und Jugendfürsorge haben wird; es ist das genial angelegte und weitsichtige schweizerische Zivilgesetzbuch, das seinem Schöpfer, Prof. Dr. Eugen Huber, Bern, alle Ehre macht.

In welcher Weise die Jugendfürsorge in das praktische Interesse

des weiblichen Geschlechts, besonders der Gesellschaftskreise gezogen werden kann, denen im Leben eine unabhängige Stellung zugewiesen ist, hat der I. Kurs für soziale weibliche Hilfsarbeit bewiesen, der von anfangs Januar bis anfangs Juli 1908 in Zürich stattgefunden hat und über den an anderer Stelle des Jahrbuches berichtet ist.

Wenn man so sieht, wie die Fragen der Jugendfürsorge im weitesten Sinne Gegenstand des öffentlichen Interesses sind, wie Vereine und Gesellschaften, die nicht ausschliesslich der Gemeinnützigkeit dienen, und zahlreiche Privatpersonen sich der Fragen werktätig annehmen und ihnen praktische Gestalt zu geben bestrebt sind; wenn man ferner sieht, welch grosses Verständnis all diese Bestrebungen bei den Gemeinde- und Landesbehörden finden, dann kann man ein Gefühl der Freude nicht unterdrücken, darüber, dass der Vaterlandsgedanke, das Solidaritätsgefühl, so mächtig dieses kleine Schweizervolk beseelt. Wahrhaftig, darin kann es eine Grossmacht sein!

7. Hygiene des Lehrkörpers.

Aufgabe der Schulhygiene ist es, nicht allein das gesundheitliche Wohl der Kinder, sondern auch das des Lehrers zu fördern. Was ist ein Lehrer, wenn er nicht gesund ist, nicht mit Frohsinn und Schaffensfreude täglich zur Arbeit geht? Die schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege hat in ihrer Jahresversammlung in St. Gallen 1907 die Forderungen fixiert, die die Grundlage einer Gesundheitspflege des Lehrers bilden. Die dabei gemachte Anregung, es sei ein Memorial über die Anstellungsverhältnisse der Lehrer in den einzelnen Kantonen abzufassen, wurde von der Badener Versammlung vom Mai 1908 an die Erziehungsdirektoren-Konferenz weitergeleitet, mit dem Ersuchen, die kantonalen Amtsstellen möchten das Material für eine derartige Kundgebung liefern, und es möchte auf geeignete Veröffentlichung getrachtet werden. Von Wert wäre es ferner, wenn die Morbiditäts- und Mortalitätsverhältnisse der Lehrer einheitlich registriert und für die ganze Schweiz jährlich zusammengestellt würden. Diese Statistik würde wohl in einem Teile wenigstens lehren, dass man schon im Lehrerseminar ein wachsames Auge auf die gesundheitliche Entwicklung der Zöglinge zu nehmen hat und dass ärztliche Untersuchungen hier so notwendig sind wie beim Schuleintritt und bei der Rekrutierung zum vaterländischen Wehrdienst. Mit Recht legt die Waadt alles Gewicht auf die sanitarische Einmusterung seines künftigen Schulstabes. Bern und Zürich verlangen

bei der Anmeldung zum Eintritt in das Seminar ein ärztliches Zeugnis nach amtlichem Formular. Bern hat für die beiden Seminarien des deutschen und französischen Landesteils zum Teil verschiedene Anmeldungsbestimmungen. Bei der Anmeldung zum Eintritt in das Seminar Pruntrut wird verlangt: Un certificat médical, indiquant s'ils ont été vaccinés, ainsi que les vices constitutionnels dont ils pourraient être atteints; un certificat concernant l'éducation, le caractère et l'instruction de l'aspirant, délivré par l'institutenr et approuvé par la commission d'école.

An dieser Stelle sei auch noch auf die Schrift von Dr. Kaspar Fischer: „Prüfende Gänge durch das Arbeitsfeld der Schule" (Bern, A. Francke, 1908) aufmerksam gemacht, die nicht allein die Schule und ihre Einrichtungen einer kritischen Betrachtung unterzieht, sondern auch mit allem Nachdruck für die Wohlfahrt der Lehrer eintritt. „Viel schöne Arbeit liegt der Schule ob", sagt der Verfasser am Schluss. „Sie ist vor allem deshalb schön, weil sie schöpferisch ist. Aber zu ihrem Vollbringen bedarf es viel guter Kraft: Kraft bei den Kindern zur Aufnahme des Gebotenen, Kraft bei den Lehrern zur freien Beherrschung des Unterrichtsstoffes und zur zweckbewussten Leitung des jugendlichen Schaffensdranges. Mancher Staat unterstützt Speiseanstalten, Kleiderversorgung, Ferienheime und ähnliche, von Gemeinden unternommene Werke, um den armen Kindern dadurch Kraft für die ihnen zugemutete Arbeit zu geben. Aber der Staat hat auch denen die Kraft zu stärken, die lehren sollen. Das tut er am besten mit ausreichender Besoldung der Lehrer."

Der Berichterstatter ist sich wohl bewusst, nur ein unvollkommenes Bild von dem Werden und Schaffen auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege und der verwandten Bestrebungen gegeben zu haben. Vollständig kann das Bild erst dann werden, wenn wir einmal ein schweizerisches Erziehungsamt, eine Zentralstelle für das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen haben, wo alle Fäden zusammenlaufen und von wo aus Anregung, Aufmunterung, Wegleitung zur Förderung aller Bestrebungen der Jugendwohlfahrt gegeben wird. Eine bedeutungsvolle Aufgabe, der sich der Bund früher oder später annehmen muss! Mit verhältnismässig unbedeutenden Mitteln könnte etwas Grosses und Bedeutendes geschaffen werden.

---

7. Literatur.

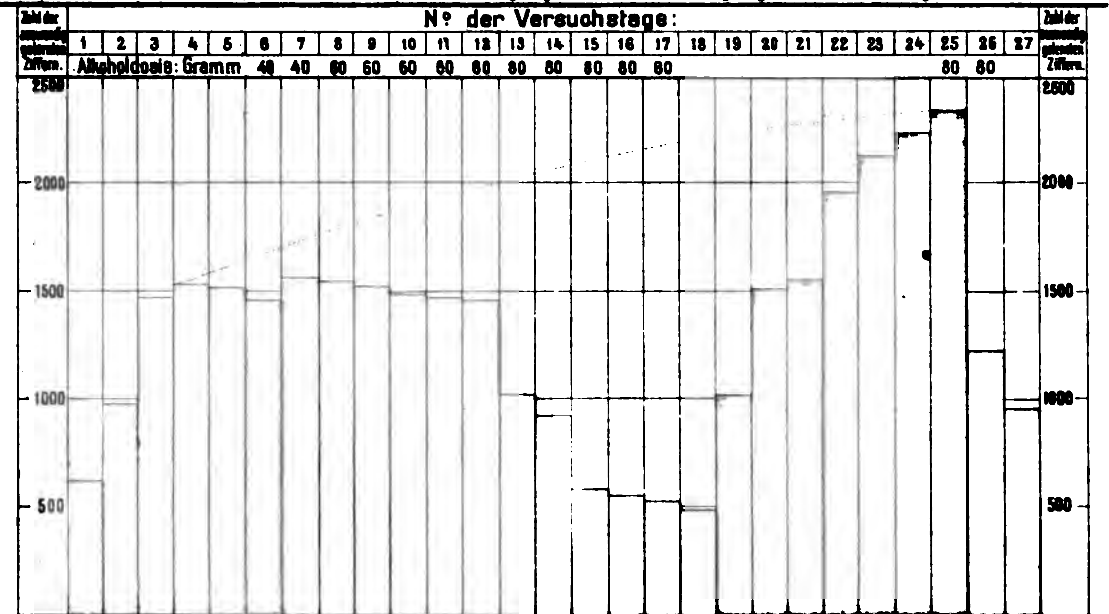
Graphische Tabellen zur Alkoholfrage. Mit Text. Von J. Stump und R. Willenegger.

In der Geschichte der Anti-Alkoholbewegung des deutschen Sprachgebietes ist das Jahr 1907 dadurch charakterisiert, dass in seinem Verlaufe nicht weniger als drei grössere Tabellenwerke über die Alkoholfrage erschienen sind. Die Professoren Gruber und Kraepelin, München, gaben „Zehn Wandtafeln zur Alkoholfrage" heraus; Dr. med. Holitscher, Pirkenhammer, veröffentlichte „Zwölf Referententafeln mit Leitsätzen", und J. Stump, Seminarlehrer, Bern und R. Willenegger, Zürich bearbeiteten „Graphische Tabellen zur Alkoholfrage", die im Verlag von Gebr. Willenegger, Hirschengraben 82, Zürich erschienen sind. Den besonderen Zwecken und dem Verdienst der zwei erstgenannten Arbeiten soll kein Abbruch geschehen, wenn wir glauben, annehmen zu dürfen, dass sie der geistigen Anregung entsprangen, die sie dem schweizerischen Unternehmen verdankten, das nicht nur zeitlich den Vorrang beanspruchen darf, sondern auch inhaltlich an die erste Stelle gesetzt zu werden verdient, da es geradezu bahnbrechend wirkte.

Enthält es doch 54 mehrfarbige Wandtabellen in der Grösse von 100/125 cm, die in einem besonderen „Album" in ausführlichem Text von einem ganzen Stab hervorragender Mitarbeiter, unter denen bloss die Professoren Bunge und Forel erwähnt seien, eine lebendige Erklärung gefunden haben, die allein schon genügen würde, in das Verständnis der modernen Alkoholfrage einzuführen. Zudem bringt dieses Album sämtliche Tabellen ebenfalls in mehrfarbiger, wenn auch verkleinerter Wiedergabe.

Wer damit einverstanden ist, dass in den Rahmen der gesundheitlichen Belehrungen unserer Volks- und Mittelschulen bei voller Berücksichtigung der allseitig anerkannten Forderungen der Pädagogik und Methodik auch die Aufklärungen über den Alkoholismus gehören, der kann an dem Stump-Willeneggerschen Werk nicht vorüber gehen; darf dieses doch direkt als ein wirkliches Lehrmittel zur Alkoholfrage bezeichnet werden, das der Schule und durch diese auch dem Volke wertvolle Dienste zu leisten vermag!

Für höhere Lehranstalten, besonders auch für Lehrerseminarien, sind wohl alle Tafeln verwendbar. Für die Stufe der Volksschule dagegen empfiehlt sich eine passende Auswahl. Zur Erleichterung derselben diene zunächst folgende Übersicht:



Quelle: Congressbericht V. Basel. 1896.

Verlag: Rob. Willenegger, Zürich.

Anmerkung: Nach dem Uebungsgesetz müssten die Säulen ohne das Dazwischentreten eines störenden Faktors bis zu einem gewissen Maximum fortlaufend wachsen (Punktierte Kurve). Dieser störende Faktor ist hier der Alkohol, der das Uebungsgesetz derart beeinflusst, dass die Säulen — soweit sich der Einfluss des Alkohols geltend macht — statt stetig höher, niedriger werden.

Gruppe A:	Alkohol und Verbrechen	8	Tafeln	Fr.	55. —
„ B:	„ „ Leistungsfähigkeit	13	„	„	87.50
„ C:	„ „ Krankheit	4	„	„	27.50
„ D:	„ „ Sterblichkeit	5	„	„	33.75
„ E:	„ „ Degeneration	8	„	„	55. —
„ F:	„ „ Volkswirtschaft	12	„	„	81.25
„ G:	Nüchternheitsbewegung	4	„	„	27.50
	Total:	54	Tafeln		

zu Fr. 312.50, wenn alle auf einmal bezogen werden. Es kann auch jede Tabelle einzeln zu Fr. 7.50, auf Papyrolin, angeschafft werden.

Bereits haben sich pädagogische Körperschaften des In- und Auslandes, sowie Fachleute mit der Frage einer richtigen Auswahl beschäftigt. Um Interessenten einige Orientierung zu geben, mögen hier folgende Vorschläge Erwähnung finden:

Die Erziehungsdirektoren-Konferenz der französischen Schweiz hat zur Einführung in den Schulen folgende Tabellen in Aussicht genommen:

A_1, B_1, B_5, B_{13}, C_4, D_4, D_5, E_1, F_1, F_2a, F_2b, F_3; im ganzen 12 Stück.

Der Verband der Abstinentenvereine des Kantons St. Gallen hat dem Erziehungsrat folgende Tabellen zur Einführung in den st. gallischen Schulen empfohlen:

A_1, A_6, B_7, B_8, B_9, B_{12}, C_1 D_5, E_1, F_3; im ganzen 10 Stück.

Der deutsche Verein enthaltsamer Lehrer schlägt vor:

A_3, A_7, B_1, B_2, C_1, C_2, D_1, D_2, E_1; total 9 Stück. Soll der Kreis noch enger gezogen werden, so empfiehlt er: A_7, C_2, D_2, E_1 in erster Linie.

Für die finnischen Schulen hat Prof. Dr. Helenius in Helsingfors folgende Tabellen herausgesucht:

A_6, B_1, B_2, B_8, D_1, D_3, E_1, E_2, E_4, E_8, F_4, F_8. Sind die Verhältnisse besonders günstig, so kommen zu diesen 12 Tabellen noch folgende 8 dazu:

B_5, B_8, B_9, B_{10}, B_{13}, E_3, F_1, F_7.

In der Schweiz hat bis jetzt das grösste Verständnis für diese wichtige Sache der Kanton Bern gezeigt, indem seine Regierung beschloss, den Schulen und Lehrern des Kantons die Anschaffung des Werkes in der Weise zu erleichtern, dass sie aus dem Alkoholzehntel $^2/_3$ des Ankaufspreises vergütet, so dass jeder Besteller nur für $^1/_3$ aufzukommen hat. Die Schulen und Lehrer, die das Werk in seiner Gesamtheit oder teilweise zu erwerben wünschen, haben ihre Bestellungen an Seminarlehrer G. Wälchli, Gartenstr. 6, Bern zu richten. Es werden auch Begehren von Anstalten berücksichtigt.

Einem ähnlichen Gesuch des Abstinentenverbandes des Kantons Zürich konnte der zürch. Regierungsrat die gewünschte Folge nicht geben. Immerhin wird die Erziehungsdirektion aus dem Tabellenwerk eine Anzahl geeigneter Tafeln auswählen und dieselben für die höheren Schulen (Lehrerseminar, Kantonsschule) anschaffen. Den Schulkapiteln wird die Anschaffung des Albums für die Kapitelsbibliotheken empfohlen. (Preis Fr. 37.50).

Reichen Stoff bieten diese Tabellen auch für die Militärbehörden, für Direktionen von Rettungs- und Erziehungsanstalten, von Trinkerheilstätten, Irrenhäusern, Strafanstalten, für die Leitungen von Koch- und

Haushaltungsschulen. Die Schulausstellung in Bern und das Pestalozzianum in Zürich stellen das Werk gerne allen zur Verfügung, die sich dafür interessieren.

Für das Privatstudium macht das „Album" die Anschaffung der grossen Tabellen entbehrlich; es verdient wegen seiner Fülle von Anregungen, die es gerade dem Lehrer bietet, einen Platz in der Bibliothek jedes Erziehers. Wilhelm Weiss.

Plate, L.: Der gegenwärtige Stand der Abstammungslehre. Leipzig, B. G. Teubner, 1904. 14 Textfiguren, 57 Seiten. Fr. 2.15.

Der Verfasser, Häckels Nachfolger in Jena, ist in dem gegenwärtigen Streit für und gegen „Darwin" einer der Führer. Auch in diesem populär gehaltenen und leicht lesbaren Vortrag nimmt er entschieden für dessen grosse Prinzipien Stellung. Die Menge von Tatsachen aus der Systematik der Lebewesen, aus der Versteinerungskunde, aus der Anatomie, der individuellen Entwicklungs- oder Keimesgeschichte, der geographischen Verbreitung, der Variabilität sind allzu deutliche und eindeutige Beweise hiefür. Die Arbeit befasst sich im weitern mit den ganzen und halben Gegnern der Abstammungslehre, mit den neuern Theorien, die in dieser Frage aufgestellt worden sind, ihr Wesen und ihre schwachen Seiten klar auseinandersetzend. Darum ist die wirklich wertvolle Schrift namentlich auch weiteren als nur Fachkreisen zu empfehlen, wo man über die gegenwärtigen Zeit- und Streitfragen gerne ein Urteil sich bilden möchte.

Dr. K. Bretscher.

Bücherschau.

Von med. pract. Fr. Zollinger, Zürich.

Die Behandlung der straffälligen Jugend von Dr. med. Eugen Neter, Kinderarzt in Mannheim. 56 Seiten. Preis Fr. 1.90. Verlag Otto Gmelin, München.

Der Verfasser weist auf die Unzulänglichkeit unseres derzeitigen Vorgehens Jugendlichen gegenüber hin; er zeigt, wie unsere Gesetzgebung in dieser Materie den psychologischen und pädagogischen Erfahrungen widerspricht; die Frage der amerikanischen bezüglichen Einrichtungen wird ausführlich erörtert, und im letzten Teil der Broschüre sucht der Verfasser, die Richtung zu kennzeichnen, in welcher die Reform unseres Strafrechts der kriminellen Jugend gegenüber zu erfolgen hat.

Es muss als ein verdienstvolles Unternehmen bezeichnet werden, wenn ein Arzt sich an die Frage der Kinderkriminalität heranwagt, die vom Juristen als in seine Domäne gehörig betrachtet wird. Eine innige Liebe und ein tiefes Verständnis für die Psychologie der Kinderseele leuchtet uns aus der Schrift entgegen. Als Anhang ist der Broschüre, die als 30. Heft der verdienstlichen Sammlung „Der Arzt als Erzieher", deren Neuerscheinungen wir ihres durchaus gediegenen Inhaltes wegen stets begrüssen, eine Übersetzung des dänischen Gesetzes über die Behandlung verbrecherischer und verwahrloster Kinder und junger Personen beigefügt.

Zur Ernährungslehre. Von Sanitätsrat Dr. Stille. 28 Seiten. Preis 1 Fr. Verlag Otto Gmelin, München.

Unter den mannigfachen Arbeiten über Ernährungsphysiologie, die in letzter Zeit in die Öffentlichkeit gedrungen sind, nimmt die vorliegende Schrift eine bemerkenswerte Stellung ein. Sie wendet sich entschieden gegen die heutzutage üblich gewordene Überernährung und verficht die Ansicht, dass namentlich der Eiweissverbrauch ohne Schädigung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit bedeutend erniedrigt werden darf. Sie fusst auf den Arbeiten von Russel H. Chitteden, dem Direktor der Sheffield Scientific School der Yale-Universität, und setzt sich in Gegensatz zu den bekannten Hygienikern Rubner und Voit. Wenn auch die Resultate von Chitteden noch der Nachprüfung bedürfen, so darf es sehr begrüsst werden, dass der Verfasser es unternommen hat, in klarer, leicht verständlicher Art einer Reform der Ernährungslehre das Wort zu reden, die in der Neuen Welt schon seit Jahren Fuss gefasst hat. Es kann deswegen diese neueste Schrift aus dem rührigen Verlag bestens empfohlen werden.

Blutarmut und Bleichsucht von Dr. med. Karl Bernold Martin. 50 Seiten. Preis Fr. 1.75. Verlag Otto Gmelin, München.

In knapper, leicht verständlicher Form gibt die Broschüre, das 31. Heft der bekannten Sammlung „Der Arzt als Erzieher“, Aufschluss über: Menge und Zusammensetzung des gesunden Blutes, die Blutbildung, die Blutverteilung im menschlichen Organismus, die Blutarmut (Anämie), die Bleichsucht (Chlorose), Wesen und Ursachen des Leidens, Verhütung und Behandlung. Die kleine Schrift fusst auf durchaus wissenschaftlichem Boden. Es gereicht dem Verfasser zum grossen Verdienst, dass er imstande war, in wenigen Sätzen einen klaren Einblick zu gewähren in die mannigfachen Theorien vom Wesen und Ursprung der Chlorose und dem denkenden Laien eine Wegleitung zur Behandlung und Verhütung an die Hand zu geben. Die Broschüre verdient die volle Würdigung der Eltern und namentlich auch der Leiter von Mädchenschulen.

Hygienische Winke für Bergtouren von Dr. med. W. Hiller. 48 Seiten. 2. verbesserte Auflage. (6.—8. Tausend.) Preis 1 Fr. Verlag Ernst Heinrich Moritz in Stuttgart.

Das Bändchen, das überraschend schnell eine zweite Auflage erlebt hat, gibt eine Anzahl beachtenswerter Winke über die körperlichen Vorbedingungen zu Bergtouren, die Vorbereitung und Ernährung und die Marschhygiene. Mit besonderer Sorgfalt behandelt der Verfasser das Kapitel der Kleidung, wobei er einigen praktischen Neuerungen das Wort redet; z. B. empfiehlt er den Ersatz des allgemein gebräuchlichen Lodenmantels durch einen Plaid und eine völlig wasserdichte Pelerine aus Billrothbattist. Die beachtenswerte Schrift darf allen Freunden des Bergsports empfohlen werden.

Dr. Friedrich Crämer: **Chronischer Magenkatarrh (gastritis chronica)** 168 Seiten. Mit vier Kunstdrucktafeln. Verlag von J. F. Lehmann, München 1908. Preis Fr. 5.40.

Ausgehend von der Erfahrungstatsache, dass heutzutage auf dem Gebiete der gastritis chronica in Ärztekreisen noch oft gesündigt wird, hat

Crämer dieses Thema für seine Vorlesungen in den ärztlichen Fortbildungskursen in München im Wintersemester 1907/08 gewählt und diese nach mehrfacher Umarbeitung als 4. Heft seiner in der Fachwelt sehr geschätzten „Vorlesungen über Magen- und Darmkrankheiten“ erscheinen lassen. Wie den vorhergehenden Abhandlungen, so muss man auch dieser neuen Arbeit den Vorzug eines soliden, selbständig komponierten Ausbaus zuerkennen. Aus langjährigen Erfahrungen ist das Buch hervorgegangen. Zahlreiche eigene Untersuchungen und Experimente zeitigten eigene Anschauungen, und diese zeigen den Verfasser als denkenden, kritischen Beobachter.

Ein erstes Kapitel gibt einen Überblick über die Geschichte des Begriffes „chronischer Magenkatarrh“; weitere Abschnitte behandeln die Ätiologie, die pathologische Anatomie, Symptomatologie, die Untersuchung des ausgeheberten Mageninhalts, Prognose; der Differentialdiagnose wird mit allem Recht ein längeres Kapitel gewidmet, wobei eine bequeme diagnostische Tabelle vorzügliche Dienste leistet. Volle 40 Seiten beschäftigen sich mit der Therapie. Ein detaillierter Speisezettel gibt Aufschluss über verbotene und erlaubte Speisen; zahlreiche Rezepte bieten Ausblicke in die medikamentöse Behandlung, doch auch die mechanisch-physikalische und chirurgische Therapie kommen zum Wort. Das Buch reiht sich seinen Vorgängern würdig an; es wird zum Studium bestens empfohlen.

Monatsschrift für die physikalisch-diätetischen Heilmethoden in der ärztlichen Praxis. Verlag J. F. Lehmann, München. Preis des Jahrgangs Fr. 16.20. Erscheint einmal monatlich in Heften von je 3 – 4 Bogen.

Unter diesem Titel erscheint in dem durch seine medizinischen Atlanten und die Münchener medizinische Wochenschrift längst zu Weltruf gelangten Verlag J. F. Lehmann in München eine neue Zeitschrift. Man wird zwar kaum behaupten, dass die ärztliche Wissenschaft arm an Fachblättern sei, doch die Inauguration der physikalisch-diätetischen Heilmethoden zu einer grundlegenden Disziplin mit einer auf einer eigenen Erkenntnisreihe sich aufbauenden systematischen Methodik berechtigt, eine gesonderte Darstellung in der Medizin zu beanspruchen.

Das vorliegende Organ übernimmt die reiche Erbschaft der seit 18 Jahren bestehenden, mit dem Namen Wilhelm Winternitz, wie mit dem der wissenschaftlichen Ära der Hydrotherapie unlösbar verknüpften „Blätter für klinische Hydrotherapie.“ Mit der Ausgabe des vorliegenden 1. Heftes haben die Winternitzschen Blätter zu erscheinen aufgehört, um in der vorliegenden Monatsschrift in wesentlich erweiterter Form neu aufzuleben.

Geblieben ist ihnen die Tradition, die die Hydrotherapie zum Ausgangspunkt aller physikalischen Bestrebungen nimmt und sie als die genetisch wichtigste unter den bezüglichen Heilpotenzen physiologisch und klinisch zu werten bestrebt ist. Hinzugetreten sind die Aufgaben der Neuzeit, die in der Luft- und Diätotherapie, der Elektro- und Radiotherapie, der Balneo- und Klimatotherapie, der Gymnastik und Massage, wie auch in der Psychotherapie weitere unersetzbare Massnahmen er-

blicken. Die Monatsschrift sieht ihre Hauptaufgabe darin, vor allem die Bedürfnisse des praktischen Arztes zu befriedigen und die Einverleibung der physikalisch-diätetischen Heilmethoden in die ärztliche Praxis mehr und mehr zu fördern; sie will ein Organ der Praktiker werden, ohne je den sicheren Boden der physiologischen Forschung wie des pathologischen Befundes und der klinischen Erfahrung zu verlieren. Dazu wird auch die weitverzweigte Literatur des Auslandes herangezogen und in möglichst präzisen, den Wesensinhalt der jeweiligen Arbeiten wiedergebenden kritischen Referaten dem Leser vor Augen geführt werden. Der Mitarbeiterkreis erstreckt sich über nahezu sämtliche europäische und teilweise auch aussereuropäische Länder.

Das vorliegende 1. Heft (64 Seiten) versteht es vortrefflich, den Leser für das jüngste Kind der medizinischen Journalliteratur zu interessieren und zu gewinnen. Aus dem äusserst reichhaltigen Inhalt sei das Wesentliche erwähnt! Prof. Wilhelm Winternitz spricht über: „Die physikalischen Heilmethoden in der ärztlichen Praxis“, Professor Karl von Noorden über: „Übungstherapie und Flüssigkeitsbeschränkung bei Zirkulationsstörungen“, Prof. E. Baelz über: „Das heisse Bad“, Privatdozent Dr. Max Herz über „Darmmassage bei Herzkranken“, die beiden Nauheimer Ärzte Dr. Theo Grœdel und Dr. Franz Grœdel über: „Die Beeinflussung der Herzdilatation durch kohlensäurehaltige Bäder“, Privatdozent Dr. Alois Strasser über: „Die physikalische Behandlung des Asthma bronchiale“, Dr. Julian Marcuse über: „Eine neue Form von Kataplasmen zur Erregung trockener Wärme“ u. a. Der Inhalt schon dieser ersten Nummer ist so reichhaltig, dass es ein Ding der Unmöglichkeit ist, ihn in wenigen Worten zu resümieren: Man möchte die neue Zeitschrift in das Haus eines jeden fortschrittlich gesinnten Arztes wünschen. Auf das Erscheinen der folgenden Hefte darf man mit Recht gespannt sein.

Dr. méd. A. Baur: Atlas der Volks- und Schulhygiene. Eine Anleitung zur Pflege der Gesundheit nebst ausführlicher Betrachtung über die Heilung von Krankheiten und die zahlreichen, hiefür angewendeten Heilverfahren, sowie einem Anhang: Der Beistand bei Krankheiten und Verletzungen. 270 Seiten Text mit 284 Abbildungen und 10 Farbendrucktafeln. Lexikon-Format. Preis in Leinwandband Fr. 8.80. Verlag von J. F. Schreiber in Esslingen.

Dr. Baur hat es unternommen, das gesamte grosse Gebiet der Gesundheitspflege in einem dreibändigen Werke einer populären, leicht verständlichen Darstellung zu unterziehen; den beiden früher erschienenen Atlanten der Anatomie und der Krankheiten reiht sich dieser dritte Band an. Ein erstes Kapitel spricht über die Gesundheitspflege des einzelnen (Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten, Berufswahl und Eheverbot, Abhärtung, Kleidung, Heizung, Ernährung, Leibesübungen, Pflege der einzelnen Körperorgane etc.). Daran anschliessend finden wir eine erschöpfende Darstellung der korporativen Gesundheitspflege (Wasserversorgung, Wohnungsfürsorge, Abfuhrwesen, Fleischschau, Armenwesen, Volksseuchen, Volksbäder etc.). Hiebei widmet der Verfasser auch der Schulhygiene eine

kurze Besprechung, wobei besonders eine übersichtliche tabellarische Zusammenstellung der wichtigeren ansteckenden Krankheiten eine volle Würdigung verdient. Ein weiterer Abschnitt beschäftigt sich mit der Heilung der Krankheiten; dabei werden die zahlreichen alten und neuen Heilverfahren und Kuren der Kritik des Lesers unterstellt. Der Krankenpflege, der ersten Hilfe bei Unfällen und den Verbrennungen, Verätzungen und Vergiftungen sind weitere Kapitel gewidmet. Zahlreiche, durchwegs gute Illustrationen dienen der Erläuterung des Textes und erleichtern trefflich das Erlernen der nötigen Handgriffe, z. B. beim Anlegen eines Verbandes, beim Transport von Verunglückten. Besondere Sorgfalt hat der Verfasser auf die Illustrationen aus dem Gebiete der Schulhygiene verwendet; die zahlreichen Abbildungen vermögen weit besser zu charakterisieren, als langatmige Auseinandersetzungen. Wenn man absieht von dem hin und wieder etwas schwerfälligen Stil, so darf man das vorliegende neueste Werk des tätigen Verfassers zu dem Besten zählen, was die neuere Literatur auf dem Gebiete der populär-wissenschaftlichen Medizin hervorgebracht hat.

Gebirge u. Gesundheit. Hygienische Winke besonders für die Frauen. Von Dr. Max Nassauer, Frauenarzt in München. 42 Seiten. Preis Fr. 1.35. Verlag von Gustav Lammers, München.

In Form eines anregenden Dialogs werden beherzigende ärztliche Winke für wohl alle Möglichkeiten geboten, wie sie das Hochgebirge im Sommer und Winter dem Touristen schafft. Die Ratschläge richten sich an die Talwanderer, wie auch an die Hochtouristen. Wenn auch die Schrift beiden Geschlechtern gewidmet ist, so wendet sich der Verfasser auf Grund seiner praktischen Erfahrungen und speziellen Studien doch in erster Linie an die Frauen, weil diese infolge ihrer erhöhten körperlichen Empfindlichkeit am meisten des ärztlichen Rates bedürfen. Da derartige Untersuchungen gerade auf diesem Gebiete unseres Wissens noch nirgends geboten sind, können wir besonders den Frauen empfehlen, die Broschüre zu lesen und — last not least — darnach zu handeln. Der Verfasser versteht, sehr lebhaft und anregend zu schildern. Nur hätten wir gewünscht, dass die zweite Person des Dialogs nicht ein befreundeter Arzt, sondern eine Frau oder ein Laie gewesen wäre; denn wozu der Verfasser den Kollegen über die physiologische Zunahme der roten Blutkörperchen in höhern Regionen, über die Bergkrankheit, über das Wesen und die Ursachen des Erfrierens erst aufzuklären hat, ist uns nicht ganz klar.

Die Panik im Kriege von Oberst a. D. Emil Pfälf. 78 Seiten. Preis Fr. 1.50. Verlag Otto Gmelin, München.

Die vorliegende Abhandlung ist wie die meisten der populär-wissenschaftlichen Schriften, die der rührige Verlag alljährlich auf den Markt wirft, unterhaltend und geistreich zugleich geschrieben. An Hand zahlreicher, äusserst sorgsam ausgewählter Beispiele gibt der Verfasser einen Einblick in dieses Spezialgebiet der Kriegs- und Militärpsychologie. Im Anhang findet sich ein Verzeichnis der merkwürdigeren Paniken während des Zeitraums 1800—1900, ganz besonders des deutsch-französischen Krieges. Die Broschüre darf namentlich zur Benutzung in Militärschulen warm empfohlen werden.

Körperpflege durch Wasser, Luft und Sport. Eine Anleitung zur Lebenskunst von Dr. med. Julian Marcuse. 222 Seiten mit 121 Abbildungen. Verlagsbuchhandlung J. J. Weber in Leipzig. Preis geb. Fr. 8.10.

„Eine Anleitung zur Lebenskunst“ nennt Marcuse sein verdienstvolles, prächtig ausgestattetes Werk. „Rückkehr zur Natur“, so klingt's dem Leser aus jeder Textseite entgegen: „Über alle Systeme hinaus und über ihre letzten Endziele, die Erhaltung und Entwicklung der Rasse, sucht das Individuum dem zeitlichen Leben die Erfahrungssätze des Wissens und Könnens abzuringen und sie in seine eigene Lebenshaltung einzuordnen, sucht es das, was die Alten sana mens und sanum corpus nannten. Ihn hiebei stützend zu umfangen, ihm die Wege zu weisen, die zum Ziele führen können, aber auch die Riffe und Klippen, an denen irregeleitetes Verlangen sich bricht und zum Unheil wird, diesem Zwecke soll das vorliegende Buch gerecht werden“. Eine grosse und schöne Aufgabe hat sich der Verfasser gestellt! Die Kraft seiner Gedanken schöpft er aus der Biologie, aus dem Werde- und Entwicklungsgang des Menschengeschlechtes, aus jenem tausendköpfigen Komplex der Erscheinungen, von denen jede einzelne dem lebenden Organismus den Stempel aufprägt. Die dringend notwendige Regeneration der gegenwärtigen Lebensverhältnisse lässt der Verfasser von zwei Punkten ausgehen: der Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Gesamtorganismus und aller seiner Teile und dem Wiedererwerb der im Alltagsleben verloren gegangenen Funktionen. Erstere möchte er vor allem durch thermische Reize, wie sie im Wasser und in der Luft gelegen sind, letztere durch Muskelausbildung und Muskelübung, wie sie der Sport und die ihm verwandten Gebiete bezwecken, erreichen.

Es ist unmöglich, in raschen Zügen den Inhalt des reichhaltigen Werkes zu skizzieren; wir beschränken uns also auf den Abschnitt: Gymnastik in Schule und Haus. Mit Recht unterscheidet der Verfasser scharf zwischen militärischem Drill und einem freien Tummeln mit selbstgestellten Aufgaben, wie sie in der körperlichen Jugenderziehung zum Ausdruck kommen sollen. Bei der Beantwortung der Frage nach der Ausgestaltung des Turnunterrichts in der Schule wird verlangt: Reduktion der wissenschaftlichen Fachstunden; stärkeres Hervortreten der der Körperkultur dienenden Fächer; endgültige zeitliche Trennung der körperlichen von den geistigen Unterrichtsstunden; Einschränkung der häuslichen Aufgaben auf das äusserste Minimum. Genaue Angaben über Art und Wesen der einzelnen Turnübungen folgen, wobei die Turnspiele die gebührende Würdigung finden. In wenig Worten werden die Landeserziehungsheime skizziert, und in einem längeren Kapitel zieht der Verfasser scharf gegen die bisherige körperliche Erziehung der Mädchen zu Felde. „Herrscht beim Knaben die Ausbildung der Muskeln und inneren Organe im Sinne gesteigerter Kraftleistungen und erhöhten Ausdauervermögens vor, so soll beim Mädchen das Streben auf Entwicklung von Anmut und Schönheit im Vordergrund stehen, die Erzielung von Kraftmuskeln tritt weit zurück, bestehen aber bleibt die Stärkung und natürliche Ausbildung der innern Organe.“ Die „Stütze“ aus Stahl und Fischbein, ohne die heute ein grosser

Teil der Frauenwelt nicht glaubt auskommen zu können, wird überflüssig wenn Rücken- und Leibmuskeln von klein auf richtig geschult werden und mit ihr sinkt ein und das andere Palladium der Frauenkleidung dahin.

Der körperlichen Erziehung der Mädchen legt der Verfasser das schwedische Turnen, sowie die ästhetische Gymnastik nach Delsarte, Stebbins und Jaques-Dalcroze zugrunde.

Würziger Erdgeruch, Freude an allem Schönen im Menschenleben, eine edle Begeisterung für die Körperkultur strömen uns aus dem Werke entgegen, möge es sich rasch einen grossen Freundeskreis erwerben!

„Desinfektion." Monatsschrift herausgegeben vom Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Flügge, Breslau; Geh. Ober-Med.-Rat Prof. Dr. Gaffky, Berlin; Baurat Herzberg, Berlin; Geh. Ober-Med.-Rat Prof. Dr. Kirchner, Berlin; Geh. Reg.-Rat Prof. Proskauer, Berlin. Schriftleiter Dr. med. Lentz und Dr. phil. Lockemann, Berlin. Jahrgang 2, Heft 1. Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt, Berlin. Preis jährlich Fr. 13.50.

Mit einer umfangreichen Arbeit aus der Feder von Dr. phil. nat. F. Croner und Dr. phil. M. Pauke über den Wert der Formaldehyddesinfektion nach den verschiedenen bekannten Verfahren leitet der 2. Jahrgang der Zeitschrift sehr vorteilhaft ein. Die Verfasser prüften: 1. das Apparatverfahren, d. h. die Verdampfung von Formalin in einem heizbaren Apparat; 2. das Autanverfahren, d. h. die Gewinnung der Formaldehyddämpfe durch Zusammenbringen des Paraformaldehyds mit Bariumsuperoxyd und Wasser; 3. das einfache Permanganatverfahren, bei welchem Formalin mit Kaliumsupermanganat gemischt wird; 4. das Autoformverfahren, welches sich vom einfachen Permanganatverfahren dadurch unterscheidet, dass das Formalin mit Hilfe von Seife in eine feste Form gebracht ist. Zahlreiche einwandfreie Versuche erbrachten das Resultat, dass das Autoformverfahren in seiner Leistungsfähigkeit dem Apparatverfahren und dem einfachen Permanganatverfahren nicht viel nachsteht, dass es aber ohne Abdichtung der Räume gänzlich versagt und dass seine Ausführung Unbequemlichkeiten mit sich bringt, welche nur ein geübter Desinfektor überwinden kann.

Eine Zusammenstellung der neuesten Literatur über Desinfektion, Patentneuigkeiten, Monatsberichte über das Auftreten von Infektionskrankheiten, über den Geschäftsumfang einiger öffentlichen Desinfektionsanstalten, Jahresberichte etc. bilden den zweiten Teil der vortrefflich ausgestatteten Zeitschrift, die jedermann, der am Werke der öffentlichen Gesundheitspflege und Schulhygiene mitarbeitet, zur Anschaffung empfohlen werden kann.

E. Metschnikoff, Paris: Die natürlichen Heilkräfte des Organismus. Vortrag, gehalten im „Wissenschaftlichen Verein" zu Berlin am 8. April 1908. Erschienen als Separatbroschüre bei Teubner (Leipzig), sowie in Heft 1 und 2 der Zeitschrift „Himmel und Erde" (Verlag Teubner).

Beherrscht von der Ansicht, dass sich der Kampf gegen die Krankheiten um so leichter gestalte, je mehr der Laie die neuern Ergebnisse

der Wissenschaft sich zu eigen macht, hat der Verfasser, dessen Autorität auf dem Gebiete der Immunitätslehre heutzutage von keiner Seite mehr angezweifelt wird, die schwierige Aufgabe unternommen, in Form eines populären Vortrages das bis vor wenigen Dezennien noch dunkle Gebiet der natürlichen Schutzkräfte des Körpers zu beleuchten.

Die wichtige Rolle der Entzündung und Eiterung, die Wanderung der weissen Blutkörperchen, die Phagozytose werden in Wort und Bild klargestellt und erläutert. Die vielfachen Erweiterungen und Ergänzungen, die die Phagozytentheorie in den letzten Jahren erfahren hat, werden einer kritischen Beleuchtung unterzogen und zum Schlusse macht Metschnikoff aufmerksam auf die jüngste Errungenschaft, den Grad der Phagozytose als Mittel zu benutzen, um den wahrscheinlichen Verlauf einer Krankheit vorauszusagen.

Die Arbeit füllt eine Lücke in der heutigen populär-medizinischen Literatur aus; sie gehört zum Besten, was auf diesem Gebiete produziert worden ist und darf zum Studium warm empfohlen werden.

Im Anschluss möchten wir aber auch auf die Zeitschrift „Himmel und Erde“ aufmerksam machen, die in reicher Ausstattung und eingehenden Arbeiten aus den Kreisen der Fach- und Sachkundigen orientiert über die Lebens- und Schaffensvorgänge im Weltgetriebe der allmächtig waltenden Natur. (Preis Fr. 19.50 jährlich, monatlich ein Heft zu drei Bogen).

F. Jäger: Das menschliche Gebiss, seine Erkrankung und Pflege. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig. 94 Seiten. Preis Fr. 1.70.

Das vorliegende (229.) Bändchen der längst bewährten Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“ gibt einleitend ein anschauliches Bild von den normalen und pathologischen Zuständen des Gebisses und beschäftigt sich in weiteren Kapiteln eingehend mit der Hygiene der Zähne, wobei es den Leser einen Blick tun lässt in das Laboratorium und das Sprechzimmer eines Zahnarztes. Auch die Erkrankungen der weiteren Organe, die in Beziehung zum Gebiss stehen, werden in klarer, leicht verständlicher Art in den Kreis der Betrachtungen gezogen. Ein letztes Kapitel befasst sich mit den Schulzahnkliniken, wobei das Jessensche Musterinstitut in Strassburg die gebührende Würdigung findet. Dem kleinen Werk, das gut in den Rahmen der populär-wissenschaftlichen Sammlung hineinpasst und vorzüglich dazu geeignet ist, den Leser zu einer geordneten Mundpflege anzuleiten, darf man eine rasche Verbreitung und einen ausgedehnten Leserkreis wünschen.

Prof. Dr. Hermann Müller, Zürich: Über kardiopulmonale Geräusche. Sammlung klinischer Vorträge. Begründet von Rich. v. Volkmann, Nr. 500/501. 52 Seiten. Verlag von Johann Ambrosius Barth in Leipzig. Preis Fr. 2.05.

Die vorliegende, verdienstvolle Arbeit des bekannten Zürcher Herzspezialisten, Herm. Müller, verfolgt den Zweck, Licht zu bringen in das Gebiet der kardiopulmonalen Geräusche, es der stiefmütterlichen Behandlung zu entziehen und ihm die gebührende Würdigung zu verschaffen. Weit-

gehende Erfahrungen bilden das sichere Fundament der Schrift und tragen dazu bei, den Leser von der Richtigkeit der von Müller vertretenen Ansicht von der Lehre der Entstehung der Herztöne, des Spitzenstosses und der anorganischen Herzgeräusche zu überzeugen. Einem geschichtlichen Überblick, wobei die verschiedenen Theorien eine durch physiologische Tatsachen erhärtete kritische Würdigung erfahren, folgt eine Darstellung der Merkmale, mittelst derer man die kardiopulmonalen Geräusche zu erkennen imstande ist, d. h. von Klangfarbe, Tonhöhe, Sitz, Rhythmus und Veränderlichkeit. Zum Schlusse beschäftigt sich der Verfasser mit der Differentialdiagnose und zieht hiebei die drei hauptsächlichsten Fehldiagnosen: Endokarditis, Perikarditis und vor allem die Mitralinsuffizienz in den Kreis seiner Betrachtungen. Die Arbeit Müllers hat nicht nur grosses praktisches und militärärztliches Interesse — der Fälle sind sehr viele, da in der Vollkraft der Jugend stehende, absolut gesunde Männer aus Unkenntnis des Arztes wegen angeblichen Herzfehlers zum „Staatskrüppel" gestempelt wurden — sondern auch dem Schularzt darf man die Lektüre der Abhandlung warm empfehlen, da er so oft in den Fall kommt, zu entscheiden, ob ein Kind an einem Herzfehler leidet und deshalb von der gesundheitsfördernden Turnstunde dispensiert werden muss.

Dr. Louis Waldstein: Das unterbewusste Ich und sein Verhältnis zu Gesundheit und Erziehung. Autorisierte Übersetzung von Frau Gertrud Veraguth. Wiesbaden 1908. Verlag von J. F. Bergmann. 71 Seiten. Preis Fr. 2.75.

Waldstein unterzieht jenen Teil unseres Ich, der, uns unbewusst, den Grundton unserer Persönlichkeit bildet, einer überaus feinfühligen und gewissenhaften Untersuchung, die wissenschaftliche Gediegenheit mit hohem sittlichen Ernst aufs glücklichste verbindet; er macht auf die psychischen Vorgänge aufmerksam, die dem Unterbewusstsein entspringen und gibt dem Leser dadurch ein Mittel in die Hand, sein eigenstes Ich etwas genauer kennen zu lernen und durch strenge Selbstkontrolle zu erziehen. Das Büchlein verdient, von jedem Gebildeten gelesen zu werden; am liebsten wüssten wir es in den Händen von Lehrern und Erziehern.

Grundzüge der Physiologie. Von Lothar Brieger-Wasservogel. 180 Seiten mit 60 Abbildungen und 4 Farbendrucktafeln. Oktav-Format. Preis kart. Fr. 3.80. Verlag von J. F. Schreiber in Esslingen und München.

Die Physiologie ist in den letzten Jahren mehr und mehr zu einem Faktor unseres sozialen Lebens geworden; besonders ihre Grenzfragen regen fortwährend die weitesten Kreise zum kritischen Studium an. Es ist daher Sache jedes Gebildeten, sich mit dieser noch durchaus jungen Wissenschaft bis zu einem gewissen Grade vertraut zu machen. So verfolgt denn das vorliegende Buch, das weder ein erschöpfendes noch ein auf originalen Forschungen beruhendes Werk sein will, den Zweck, in knapper und verständlicher Weise diejenigen über das Wichtigste zu unterrichten, denen zur Bewältigung der grösseren grundlegenden Werke die erforderliche Zeit fehlt, die aber auf diesem beachtenswerten Wissensgebiet keine Fremd-

linge sein möchten. In 10 sehr fliessend geschriebenen, unterhaltenden Kapiteln erfahren wir das Wichtigste über das Blut und seinen Kreislauf, über Atmung, Lymphe und Blutbildung, Verdauung, Exkretion, die Wärme und Bewegung des tierischen Organismus, über die Nervenphysiologie, die Physiologie der Sinne, über die Zeugung etc. Alle diese Kapitel sind mit durchwegs guten Illustrationen ausgestattet.

Ohne sich auf den schwankenden Boden der Hypothese zu begeben oder sich in verwirrende Details einzulassen, zeichnet der Verfasser in wenigen Strichen ein naturgetreues Bild der heutigen Physiologie. Die Broschüre darf allen, die sich ohne grosse Mühe über die wichtigsten Fragen in dem Gebiete der Physiologie orientieren wollen, warm empfohlen werden; besonders möchten wir sie in der Hand eines jeden Lehrers wissen.

Konstitution und Vererbung. Untersuchungen über die Zusammenhänge der Generationen. Von Dr. Fr. von den Velden, Frankfurt a. M. Verlag Otto Gmelin, München. 131 Seiten. Preis Fr. 3.80.

Die vorliegende Schrift basiert in erster Linie auf den heutzutage nur wenig bekannten drei genealogischen Tabellenwerken von Riffel. Diese beschäftigen sich mit der Bevölkerung ländlicher, dem Zu- und Wegzug wenig ausgesetzten Ortschaften und verzeichnen in mehreren Generationen alle Bewohner nach Geburts- und Todesdaten und Todesursachen mit genauer Berücksichtigung der Familienzusammenhänge. Diese Tabellenwerke geben dem Verfasser Stoff zur Behandlung folgender Themata: Die gemeinsamen Grundlagen von Schwindsucht und Krebs; Zusammenhänge von Arthritismus und Schwindsucht; die Nachkommenschaft der an Krebs und Schwindsucht Verstorbenen und die Regeneration der Schwindsuchtfamilien; gibt es eine erworbene vererbbare Immunität gegen die Tuberkulose? Erblichkeit und Infektiosität der Schwindsucht; über die Schwindsucht im hohen Alter und die Schwindsucht bei Ehegatten; Schwindsuchts- und Krebshäuser; zur Frage der Infektiosität des Krebses; die Belastung der Geisteskranken; individuelle Gesundheit und durchschnittliche Familiengesundheit; ist die Gesundheit des Vaters oder der Mutter für die Nachkommenschaft wichtiger?; die Ursachen der Zwillingsgeburten; Blutsverwandtschaft der Eltern; die Ursachen der kinderlosen Ehen; der Einfluss des Heiratsalters auf die Beschaffenheit der Nachkommenschaft; Zahl und Intervall der Geburten in ihrer Beziehung zur Gesundheit; Kinderzahl und Kindersterblichkeit früher und jetzt; die Frage einer sexuellen Anziehung der Defekten; van Lints Theorie der Geschlechtsbestimmung; die Minderwertigkeit der Erstgeborenen.

Die Grundansichten des Verfassers stehen in manchen Beziehungen in schroffem Widerspruch mit den modernen, uns von den Forschungen der Bakteriologie diktierten Anschauungen. Ob man berechtigt ist, auf Grundlage einer genealogischen Tabelle zu behaupten, dass bei der Phtise dem Tuberkelbazillus nur eine untergeordnete Rolle zukommt, dass dessen Entdeckung die Schwindsuchtbekämpfung in keiner Weise gefördert hat und dass man, wenn ein Glied einer Schwindsuchtfamilie an Krebs erkrankt, voraussagen kann, dass seine Nachkommen im Durchschnitt gesünder sein werden, als er und seine Geschwister, scheint uns doch sehr fraglich. Für

vollkommen berechtigt halten wir die Verwertung der Statistik für die meisten Fragen, die der zweite Teil der Arbeit uns entrollt, und hier fördert der Verfasser interessante und wertvolle Resultate zu Tage. Arzt wie Laie wird in der Broschüre eine Fülle des Interessanten finden, auch derjenige, der mit den Ansichten des Verfassers oft nicht einig gehen kann.

Alte und neue Gehirn-Probleme nebst einer Gehirngewichtsstatistik. Von W. W. Wendt, München. 116 Seiten. Verlag Otto Gmelin, München. Preis Fr. 3.50.

In dieser neuesten Publikation des tätigen, stets auf die jüngsten Forschungen der medizinischen Wissenschaft und ihrer Grenzgebiete bedachten Verlags bespricht der Verfasser einleitend das Verhältnis des Psychischen zum Chemischen und Mechanischen; nachdem er die Anschauungen der hellenischen Philosophen erläutert hat, geht er über zur Rolle der Rhythmizität im Ablauf geistiger Vorgänge, zur Rolle des subjektiven Zeitmasses im Dasein der Lebewesen und zu den Grundlagen der Intelligenz vom Standpunkte der Morphologie, Entwicklungsgeschichte und Soziologie. Mit Geschick versteht es Wendt, Klarheit in diese verwickelten Fragen zu bringen und auch den der Materie ferner Stehenden für die Gehirnprobleme zu interessieren.

Das Hauptverdienst liegt aber in der schon im Titel erwähnten Hirngewichtsstatistik. Mit grosser Sorgfalt hat der Verfasser 1078 Sektionsprotokolle des Münchener pathologisch-anatomischen Instituts durchgesehen und die Gehirngewichte übersichtlich zusammengestellt, wobei genaue Angaben über Alter, Geschlecht, Beruf, Körperlänge und Körpergewicht nicht fehlen. Er glaubt, dass man nach dieser Methode auf Grund mehrerer Statistiken die Grenznormen der Hirngewichte feststellen könne, welche den Anforderungen jeder Berufsart genügen und dass diese Befunde greifbarere Resultate zu Tage liefern werden, um die Bedeutung der Gehirnmasse für die Intelligenz zu veranschaulichen, als es bis jetzt geschehen konnte. Die Schrift wird Ärzten und Laien empfohlen.

Unser Körper. Handbuch der Anatomie, Physiologie und Hygiene der Leibesübungen. Von Sanitätsrat Prof. Dr. med. Ferdinand August Schmidt. Dritte, neu bearbeitete Auflage. 644 Seiten mit 553 Abbildungen. Verlag R. Voigtländer in Leipzig. Preis geh. Fr. 16.20, geb. Fr. 18.90.

Ein schönes Zeugnis für das Interesse, das heute den Leibesübungen entgegengebracht wird, legt die Tatsache ab, dass das Handbuch von Schmidt heute nach neunjährigem Bestehen bereits zwei starke Auflagen hinter sich hat. Der Verfasser hat sich durch seine zahlreichen Vorträge und Schriften aus diesem Gebiet, ich nenne nur die 1893 erschienene Arbeit „Die Leibesübungen nach ihrem körperlichen Übungswert dargestellt. Ein Grundriss der Physiologie des Turnens“ und „Physiologie der Leibesübungen“ (1905, Verlag Voigtländer in Leipzig) einen Namen als Autorität in diesem Gebiete erworben. All diesen Werken setzt nun das vorliegende Handbuch die Krone auf.

In einem einleitenden Kapitel orientiert der Verfasser rasch über einiges Wissenswerte aus der menschlichen Entwicklungsgeschichte und bespricht äussere und innere Formverhältnisse, Körperproportionen etc. in raschen Zügen. Der erste Teil befasst sich sodann mit der Knochen-, Gelenk- und Muskellehre; der zweite Abschnitt behandelt Herz, Kreislauf, Lungen, Atmung, Haut, Wärmeregulierung, Verdauungsorgane, Ernährung, Harnorgane, Nervensystem. Jedes Organ des menschlichen Körpers wird im Spiegel der Anatomie, Physiologie und, soweit es die Leibesübungen verlangen, auch der Pathologie betrachtet, wobei der Schulhygiene die gebührende Beachtung geschenkt wird.

Dieser Darstellung des Baus und Lebens unseres Körpers schliesst sich in einem besonderen Abschnitt als „Bewegungslehre der Leibesübungen" der in allen Beziehungen gelungene Versuch an, nicht nur die Mechanik der verschiedenen Übungsarten, sowie deren physiologische und gesundheitliche Einwirkungen zu erörtern, sondern auch stete Hinweise auf den praktischen Betrieb zu geben. Im Anhang ist in knapper Darlegung das Übungsbedürfnis in den verschiedenen Lebensaltern behandelt.

Die Neubearbeitung des Buches erstreckte sich auf alle Abschnitte. In zahlreichen Änderungen und Zusätzen ist den Resultaten, die die neuere Entwicklung der Lehre von den Leibesübungen gezeitigt, Rechnung getragen. Ich verweise u. a. auf die eingehendere Darstellung der zur Erzielung schöner Körperhaltung dienenden Rumpfübungen, auf die Verbindung solcher Übungen mit Ein- und Ausatmungsübungen, auf die Bestimmung des richtigen Rhythmus bei der Ausführung usw.

Die tadellose Ausstattung mit mustergültigen Illustrationen, teils Skizzen von der Hand des Verfassers, die das Wesentliche vorzüglich wiedergeben, ohne hiebei das künstlerische Auge zu verletzen, teils Photographien, Reihenaufnahmen oder chrono-photographische Aufnahmen, verleihen dem Buch einen ganz besonderen Wert. Wir haben es hier mit einem gross angelegten, bedeutenden Werke zu tun, das für sich zu sprechen weiss und keiner weitern Empfehlung bedarf.

Psychiatrie und Hygiene in den Erziehungsanstalten. Eine Anleitung für Lehrer, Seelsorger und Erzieher. Von Privatdozent Oberarzt Dr. Dannemann, Giessen. 150 Seiten, gr. 8°. Brosch. Fr. 2.70. Verlag der Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg.

Wer zum Erzieher von Gefährdeten oder Verwahrlosten taugen soll, bedarf praktischer Ausbildung und einer an zahlreichen Beispielen gefestigten Erfahrung; er benötigt aber auch einer Summe theoretischer Kenntnisse der Absonderlichkeiten seiner Zöglinge auf den Gebieten des Denkens, Fühlens und Handelns, die ihn beim Sammeln praktischer Erfahrung anleiten, ihn zum richtigen Urteil über ihre Eigenheiten, ihres oft widerspruchsvollen Wesens, ihrer oft schwer verständlichen Motive befähigen. Er muss über die Herkunft der Erscheinungen, auf die er das Bildungswerk hinlenken soll, unterrichtet sein, und Verständnis für die angeborenen Mängel und Fehler gewinnen. Er muss geschult sein, das an der Grenze geistiger Gesundheit stehende Kind zweckmässig zu behandeln, die krankhafte Veranlagung zu erkennen oder doch wenigstens zu sehen,

wann der Verdacht auf krankhafte Vorgänge speziell auf seelischem Gebiete erwachen muss.

Zweck und Aufgabe dieses Buches ist es, dem Erzieher ein Stück Theorie mit praktischen Ausblicken zu bieten, ihm das Verständnis auffälliger seelischer Vorgänge bei seinen Zöglingen zu erleichtern und ihn zur Beobachtung anzuregen.

Nach kurzem einleitendem Wort stellt Dr. Dannemann in einem Abschnitt „Gehirn und Seele" die Bedeutung von Gehirn und Nerven für das Seelenleben dar, um dann in einem weiteren Abschnitt die Entwicklung des Seelenlebens im anormalen Kinde kurz zu zeichnen. Mit Recht wird viel Raum der Darstellung der verschiedenen Formen psychischer Abnormität bei jugendlichen Personen gewidmet. Der Imbezille, der Epileptiker, der Hysteriker, der Neurastheniker, der unharmonisch Veranlagte werden eingehend und deutlich gekennzeichnet, schliesslich wird auch ein aufklärendes Wort über Geistesstörungen in der Jugendzeit gesprochen. Gut sind die Ratschläge des V. Abschnittes zur Behandlung einiger abnormer Zustände und Eigenschaften der Zöglinge. Die Grenze zwischen der Tätigkeit des Laien und des Arztes ist scharf festgehalten, und doch wird dem Laien Rat für ein erstes Eingreifen erteilt. Sehr dankenswert sind die Ausführungen über Hygiene in Erziehungsanstalten, die ungefähr 30 Seiten umfassen. Ein kurzes Wort über Erziehung zur Arbeit bildet den Schluss dieses Abschnittes.

Der Verfasser hat es verstanden, durch ausgewählte Beispiele aus dem Leben und durch Krankengeschichten seine Darlegungen interessant und anschaulich zu gestalten. Das Buch füllt eine Lücke in der Literatur aus und ist dazu geeignet, der bisanhin in den Erziehungsanstalten vielfach stiefmütterlich behandelten Psychiatrie zu ihrem Rechte zu verhelfen; jeder Anstaltsleiter wird sich seiner mit Vorteil bedienen.

Physiologie der Stimme und Sprache von Prof. Dr. Hermann Gutzmann in Berlin. 208 Seiten mit 92 zum Teil farbigen Abbildungen und zwei Tafeln. Preis geh. Fr. 10.80. Verlag von Friedrich Vieweg, Braunschweig.

Die unter dem Titel „Die Wissenschaft" erscheinende und unter besonderer Mitwirkung von Prof. Dr. E. Wiedemann begründete Sammlung naturwissenschaftlicher und mathematischer Monographien wird auch von den Ärzten freudig begrüsst werden. In übersichtlicher Darstellung werden begrenzte Gebiete sämtlicher Zweige der Naturwissenschaften behandelt; auch Biographien von grossen Gelehrten und historische Darstellungen einzelner Zeiträume sind ins Auge gefasst. Geistig sehr vornehm gehalten, klar in der Diktion, verfasst von den ersten Gelehrten, wenden sich die Monographien an die Wissenschaftler, sowie an jeden Gebildeten.

Im 29. Heft bietet uns Prof. Dr. Gutzmann eine umfassende Darstellung der Physiologie der Stimme und Sprache. Der Verfasser, der bereits durch zahlreiche wegleitende Arbeiten auf diesem Gebiet sich einen Namen gemacht hat, weist sich hier als gründlicher Kenner der zahlreichen Forschungsergebnisse der letzten Jahrzehnte aus. Die Arbeit von Gutzmann bietet nicht nur dem Physiologen vom Fach eine übersichtliche Zusammenstellung

der Tatsachen, auch das Interesse des Psychologen darf sie in mehrfacher Beziehung beanspruchen, da die experimentelle Psychologie die hier geschilderten Methoden zum grossen Teil ebenfalls verwendet. Das gleiche gilt für Philologen, Linguisten und speziell für Phonetiker, unter denen die experimentelle Phonetik in neuerer Zeit immer mehr an Feld gewinnt. Zur praktischen Ausnutzung der wissenschaftlich gewonnenen Resultate weist das Büchlein neben den altbekannten Wegen auch mehrfach neue Bahnen. So dürfen die Ärzte für Stimm- und Sprachstörungen, ferner die Ohrenärzte, die Laryngologen hier mannigfache Anregung finden. Ebenso wird der Taubstummenlehrer, der in der Physiologie der Stimme und Sprache von jeher die Grundlagen seiner Kunst erblickte, in der ausgezeichneten Schrift manches Neue und praktisch Verwendbare vorfinden. Endlich darf auch der Gesangspädagoge an den hier erörterten Problemen und den zu ihrer Lösung angezeigten physiologischen Experimenten nicht achtlos vorübergehen, wenn er es mit seinem Berufe ernst nimmt.

Wie bei allen Monographien dieser Sammlung wurde auch hier ein Hauptaugenmerk auf mustergültige Illustrationen gelegt. Die klare, leicht verständliche Diktion, die zahlreichen eigenen Forschungsergebnisse und die vorzügliche Ausstattung sind geeignet, das Interesse auch weiterer Kreise für das Buch zu wecken; es wird sich wohl rasch einen ausgedehnten Leserkreis erwerben.

Dr. H. Bluntschli, Privatdozent für Anatomie und Entwicklungsgeschichte an der Universität Zürich: Die Bedeutung der Leibesübungen für die gesunde Entwicklung des Körpers. 86 Seiten, mit 25 Abbildungen. Verlag Ernst Reinhardt, München. Preis Fr. 2.50.

In schmuckem Kleid und gediegener innerer Ausstattung präsentiert sich die jüngste Publikation Bluntschlis, eine verdienstvolle Arbeit, die in dieser Form eine wirkliche Lücke in der Literatur der Leibesübungen auszufüllen vermag. Bluntschli versteht es, seiner Aufgabe in allen Teilen gerecht zu werden. Ohne mit unwesentlichen Details zu ermüden, trägt er die zum Verständnis notwendigen Tatsachen aus dem Gebiete der Entwicklungsgeschichte, der Anatomie und Physiologie zusammen und führt den Leser in einem ersten Kapitel in die Beziehungen zwischen Entwicklungsgrad und Funktion der Organe ein. In weiteren Abschnitten beschäftigt er sich mit der Wirbelsäule, dem Brustkorb, der Lunge, dem Herzen und dem Kreislauf, um schliesslich noch die verschiedenen Leibesübungen einer kurzen Kritik zu unterziehen. Sehr beachtenswert scheint uns der Vorschlag, analog den Spezialklassen für geistig Minderbegabte einen speziellen Förderungsunterricht für leiblich Geschwächte einzurichten. Zahlreiche vortreffliche Illustrationen, meistens Photographien nach Präparaten der vorbildlichen Zürcher anatomischen Sammlung dienen zum weiteren Verständnis. Der Schrift Bluntschlis, die wohl zum Besten zählt, was in neuerer Zeit auf dem Gebiete der Literatur der Körperkultur geschaffen wurde, ist eine freundliche Aufnahme und weite Verbreitung zu wünschen.

Prof. Dr. Drigalski und Heinr. Seebaum: Der Mensch in seinen Beziehungen zur Aussenwelt. (Ein Buch zur Gesundheitslehre für die lernende Jugend.) Verlag Quelle & Meyer, Leipzig. Preis Fr. 1.35. 71 Seiten.

Das für die Hand des Schülers bestimmte, hübsch ausgestattete Büchlein will in einer dem kindlichen Vorstellungsvermögen angepassten Form Kenntnis geben von den Bedingungen des menschlichen Lebens, von der feinen Beschaffenheit der wichtigsten Organe und deren Verhalten gegenüber der Aussenwelt; es stellt also ein biologisches Unterrichtsmittel dar, wie es gerade neuerdings von den Schulverwaltungen gefordert wird. Besonders wichtige Organsysteme, wie die Haut, die Verdauung, der Kreislauf des Blutes, sowie das Kapitel von den ansteckenden Krankheiten sind eingehend behandelt, während Abschnitte, die in jedem Realien- und Lesebuch zu finden sind, kurz abgetan werden. Trefflich gezeichnete Abbildungen im Text und sechs Tafeln z. T. in Dreifarbendruck veranschaulichen das Gesagte.

Dr. A. Th. Altschul: Lehrbuch der Körper- und Gesundheitslehre für Mädchenlyzeen und ähnliche Lehranstalten. Mit 133 Abbildungen im Text, zwei farbigen Tafeln und einer Übersichtskarte. Verlag G. Freytag, Leipzig und F. Tempski, Wien. 174 Seiten. Preis Fr. 4.05.

Körperlehre, Hygiene, Schulkrankheiten, erste Hülfe bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen, häusliche Krankenpflege finden eine gedrängte, durch zahlreiche, teilweise farbige, instruktive Illustrationen unterstützte mustergiltige Darstellung. Ganz besondere Beachtung verdient der vorzüglich bearbeitete Abschnitt über die Seuchen. An Hand der heute sicher erwiesenen Tatsachen zeichnet der Verfasser ein Bild der wichtigsten Infektionskrankheiten, ihrer Symptome, Behandlungsarten und prophylaktischen Massregeln, wobei mit Recht der Tuberkulose ein weiter Raum gewährt wird. Originell und sehr zweckmässig scheint mir die beigegebene in grossem Format gehaltene Tafel „Erste Hilfe“. In übersichtlicher Form werden die ersten Massnahmen bei Unfällen, Ohnmachten, Blitzschlag, Vergiftungen etc. kurz genannt. Die Tafel eignet sich gut zum Anschlage in Schulen. Eine zweite farbige Tafel bietet eine Zusammenstellung der essbaren Pilze. Dieses Buch des bekannten und verdienten Hygienikers kann zu Unterrichtszwecken an den oben genannten Schulen bestens empfohlen werden.

Übersicht über die neuere sexualpädagogische Literatur.

Der modernen Frauenbewegung muss das hohe Verdienst zugesprochen werden, die Sittlichkeitsfrage und mit ihr das Problem der sexuellen Aufklärung der Jugend aufgerollt zu haben. So viel Hohn, Spott, Verleumdung und Entstellung ist wohl selten ausgestreut worden, wie auf die Frauen, als sie mutig in alle Abgründe des gesellschaftlichen Lebens zu leuchten begannen. Und heute, kaum ein Jahrzehnt nachher, erschallt von allen Seiten her der Ruf nach sexueller Belehrung der Jugend, so dass die einschlägige Literatur längst nicht mehr zu überblicken ist. Die vorliegende Übersicht über einige der neuesten Arbeiten vermag daher in keiner Weise den Anspruch auf Vollständigkeit zu machen.

Zahlreiche Zeitschriften haben die Sexualpädagogik speziell in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen, so die folgenden:

„Sexual-Probleme". Zeitschrift für Sexualwissenschaft und Sexualpolitik. Herausgeber Dr. Max Marcuse. Verlag Sauerländer, Frankfurt a. M. Jährlich 12 Hefte 8°. Preis Fr. 10.80.

„Gesunde Jugend". Zeitschrift für Gesundheitspflege in Schule und Haus. Organ des allgemeinen deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege. Herausgegeben von Dr. med. Selter und Oberlehrer K. Roller. Verlag B. G. Teubner.

„Mutterschutz", Zeitschrift zur Reform der sexuellen Ethik. Herausgegeben von Dr. phil. Helene Stöcker. Verlag Sauerländer, Frankfurt a. M. Preis jährlich Fr. 10.—.

„Der Säemann". Monatsschrift für pädagogische Reform. Verlag B. G. Teubner, Leipzig.

Den ernsten Bemühungen all dieser Zeitschriften, die Erforschung der vita sexualis nach allen Richtungen hin zu fördern, überall die Erkenntnis von der Notwendigkeit weitgehender sexueller Reformen zu wecken, Krieg zu führen gegen die heutzutage vielfach übliche moralische Verkleisterungs- und Bekleidungspädagogik, eine grosse Schar denkender Männer und Frauen zur Mithilfe am geschlechtlichen Unrecht und Elend zu gewinnen, wird der Erfolg nicht versagt bleiben.

Wenn den heutigen Bestrebungen auf dem Gebiete der sexuellen Aufklärung im allgemeinen auch der Vorwurf nicht erspart bleiben darf, dass sie auf Kosten der Aufklärung die Erziehung des Sexuallebens zu sehr vernachlässigen und noch oft unsicher im Dunkeln tasten, so berührt es doch angenehm, dass alle extremen Vorschläge, die die erste Begeisterung für das neue Problem bei Medizinern und Pädagogen gezeitigt hat, ver-

schwunden sind. Solch widersinnige Forderungen, die selbst den Geburtsakt vor den Augen der Kinder sich abspielen lassen möchten, werden heute kaum mehr gestellt.

Von allen Autoren wird eine sexuelle Aufklärung der Jugend als dringendes Bedürfnis bezeichnet; wer noch an der Notwendigkeit zweifelt, der werfe einen Blick in die Broschüre von Dr. L. Kemmer: „Die graphische Reklame der Prostitution“ (Nach amtlichem Material und eigenen Beobachtungen geschildert. Zu beziehen in der Verlagsbuchhandlung Oskar Beck, München. 52 Seiten, Preis Fr. 1.35). Auf Menschen, die ideal und rein über das Geschlechtsleben zu denken vermögen, können die pornographischen Postkarten, Aktphotographien etc. nur abstossend wirken, und wenn diese nicht mehr Gefallen finden, werden sie von selbst vom Erdboden verschwinden und in ihnen die geschäftige Gehilfin des Mädchenhandels und die erfolgreichste Reklame der Prostitution.

Dass das Problem der Sexualpädagogik kein Kind unseres Jahrhunderts ist, zeigt Dr. Fr. X. Thalhofer in seiner wertvollen Schrift „Die sexuelle Pädagogik bei den Philanthropen“ (Verlag Kösel, Kempten und München).

Die meisten Autoren weisen der sexuellen Belehrung eine vierfache Aufgabe zu: 1. Überlieferung der allgemeinen grundlegenden Kenntnisse des normalen Geschlechtslebens; 2. Verhütung der Jugendsünden; 3. Warnung vor den Gefahren des vorzeitigen und ausserehelichen Verkehrs und im Anschluss daran 4. die Aufklärung über die Geschlechtskrankheiten in den obersten Klassen.

Dass die Naturwissenschaften, vor allem die Biologie in erster Linie berufen sind, als Grundlage für eine sexuelle Aufklärung zu dienen, wobei Willens- und Charakterbildung nicht zu kurz kommen dürfen, darüber ist man heutzutage einig. Nur Dr. Förster glaubt in seiner bekannten „Jugendlehre“ und der neuesten bezüglichen Schrift „Sexualethik und Sexualpädagogik. Eine Auseinandersetzung mit den Modernen“ (Kempten und München, Verlag Kösel), ohne diese auskommen zu können, und warnt eindringlich vor dem „Kultus mit physiologischen Vorgängen“. Er steht wohl auch allein da mit seiner Forderung, den Kindern erst im 12. oder 13. Jahr den Schleier zu lüften. Überall wird die Frage nach dem „Wann“ einstimmig beantwortet mit: „sobald die Kinder zu fragen beginnen, lieber ein Jahr zu früh, als eine Stunde zu spät“. Die Grundideen der Försterschen „Jugendlehre“ weiss Dr. Theodor v. Greyerz in seiner Abhandlung „Försters Jugendlehre, eine Darstellung ihrer Grundlinien und Vorschläge für den ethischen Unterricht“. (Verlag Scheitlin Spring & Co., Bern. 92 Seiten) treffend zu zeichnen.

Eine eigenartige Stellung zum sexuellen Problem nimmt das Schriftchen von Otto Anthes „Erotik und Erziehung. Eine Abhandlung mit Zwischenspielen“ (Verlag R. Voigtländer, Leipzig. 72 Seiten. Preis Fr. 1.35) ein. An Stelle der Aufklärung oder zum mindesten vor der Aufklärung verlangt der Verfasser die Erziehung der Sinnlichkeit, die er mit Recht als eine der grössten Lebensschmückerinnen, als etwas Berechtigtes, als etwas, das schon bei Kindern vorhanden sein darf, darstellt. Ein frischer, gesunder, lebenswarmer Ton klingt aus der geistreichen Plauderei.

Die wichtige Frage, in wessen Hand die sexuelle Aufklärung gelegt werden soll, wird von den Autoren verschieden beantwortet; doch macht sich heutzutage die Ansicht geltend, dass das Haus in erster Linie dazu berufen sei und die Schule nur als Gehilfin mitzuarbeiten habe. Am klarsten finden wir dies ausgedrückt in der Abhandlung von Dr. med. F. Siebert „Das sexuelle Problem im Kindesalter". (Erschienen in dem trefflichen Werke von Adele Schreiber „Das Buch vom Kinde". Verlag von Teubner.) Siebert macht überdies darauf aufmerksam, dass die Erziehung des Geschlechtslebens nicht nur in einer Sexualpädagogik im Sinne einer Aufklärung, sondern in einer in frühester Kindheit, ja schon im Säuglingsalter beginnenden Beachtung alles dessen, was mit den kindlichen Geschlechtsorganen im Zusammenhang steht (sorgfältige Reinigung, Schutz vor Reizen, Harnverhaltung etc.), besteht.

In einem recht guten Artikel über „Sexuelle Aufklärung im Hause", erschienen in der „Umschau", Jahrgang XI. No. 25, wünscht Frau Prof. E. Krukenberg eine Aufklärung der Jugend von den ersten Kinderjahren an durch die Mutter, wobei selbstverständlich der Verkehr der Geschlechter noch nicht berührt werden muss, da sich das Interesse des Kindes lediglich um die Frage dreht: „Woher kommen die Kinder". Auch C. Rosenkranz weist in seiner Arbeit „Über sexuelle Belehrung der Jugend" (Pädagogischer Verlag Herm. Schroedel, Halle a. d. S. Preis Fr. 0.70) die geschlechtliche Aufklärung ganz in das Haus. Paul Schramm („Sexuelle Aufklärung und die Schule" 315. Heft des „Pädagogischen Magazins". Verlag Herm. Beyer & Söhne, Langensalza. 35 Seiten. Preis Fr. 0.85) fordert Elternabende; der Schule stehe die Pflicht zu, dem zu frühen Erwachen des Geschlechtstriebes und der geschlechtlichen Selbstbefleckung entgegenzuarbeiten.

Eine grosse Anzahl von Schriften beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit die Schule herangezogen werden soll zur Vermittlung der sexuellen Aufklärung und wie weit diese in den naturwissenschaftlichen Unterricht eingeflochten werden soll. Am weitesten geht in den Forderungen an die Schule Maria Lischnewska in ihrer Broschüre „Die geschlechtliche Belehrung der Kinder" (IV. erweiterte Auflage. Mit 2 Tafeln für Schule und Haus. 45 Seiten. Preis Fr. 0.95). Der Schule weist sie die erste Pflicht der Unterweisung zu, das Haus hat bei ihr ganz nebensächlichen Wert. Die Schrift ist reich an scharfen Ausfällen gegen das männliche Geschlecht vom Standpunkte einer fanatischen Frauenrechtlerin. Mit den beigegebenen zwei Abbildungen, Sagitalschnitte durch den graviden weiblichen Körper im 6. und 9. Monat darstellend, will die Verfasserin der Mutter ein Mittel in die Hand geben, „schon das kleine Kind in die heilige Werkstatt der Natur einzuführen". Wir glauben nicht, dass durch derartige, wenn auch künstlerisch schöne und anatomisch richtige Bilder das Verständnis von Mutter und Kind gehoben werden kann. Die Raumphantasie, die dem Medizinstudenten erst nach mehreren Semestern anerzogen werden kann, ist beim erwachsenen Laien, wie viel mehr noch beim Kind, gewöhnlich viel zu schwach ausgebildet, so dass er sich derartige komplizierte Verhältnisse nicht ohne weiteres plastisch vorzustellen vermag. Wenn man, wie es Frau Dr. Marie Heim-Vögtlin in ihrer Schrift „Die Aufgabe der

Mutter in der Erziehung der Jugend zur Sittlichkeit" (Zürich, Verlag Zürcher & Furrer) verlangt, den Kindern den Bau und die physiologische Bedeutung der Geschlechtsorgane an Hand einfacher Abbildungen erklären will, so sollen hiefür schematische Skizzen, die deswegen das ästhetische Auge nicht zu beleidigen brauchen, Verwendung finden, wobei im Anfang vor allem Frontal-, Sagital-, Transversal- und wie alle diese Schnitte heissen, die der kindlichen Raumphantasie weit abliegen, abgesehen wird. Wie sich eine sexuelle Belehrung schultechnisch in den Lehrplan für Naturgeschichte an einer achtstufigen Volks- und Mittelschule einfügen lässt, zeigt Konrad Hoellers vorzügliche Schrift „Die sexuelle Frage in der Schule" (Verlag Erwin Nägele, Leipzig. 56 Seiten. Preis Fr. 1.35). Als Ausgangspunkt dient ihm nicht die Botanik, sondern die Zoologie. Adelheid von Bennigsens Schrift „Sexuelle Pädagogik" (Verlag Runge, Gross-Lichterfelde) enthält den Entwurf eines das Fortpflanzungsproblem berücksichtigenden Lehrplans für höhere Töchterschulen. Eine sehr gute Arbeit bietet auch Dr. Carl Dohrn in seiner Schrift „Über die geschlechtliche Aufklärung der Jugend" (Verlag Herm. Schroedel, Halle a. S. Preis Fr. 0.40). Nähere Angaben über die Art der Unterweisung werden aber nicht gegeben.

Aus Ärztekreisen stammt der Vorschlag, die sexuelle Belehrung an oberen Klassen in den Hygieneunterricht einzuflechten und in einem Schlussvortrag bis zur Behandlung der Geschlechtskrankheiten auszudehnen, wobei die Institution des Schularztes eine wesentliche Erweiterung erfahren würde. Dr. A. Heidenhain („Sexuelle Belehrung der aus der Volksschule entlassenen Mädchen", Heft 8 der Flugschriften der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Verlag Joh. Ambrosius Barth, Leipzig) zeigt, wie sich in einem Vortrag vor Mädchen, die aus der Schule entlassen werden, die sexuelle Frage behandeln lässt.

Zu den zahlreichen Schriften und gedruckten Vorträgen, die dem akademischen Bürger während seiner Burschenzeit ins Haus geschneit kommen, und die alle den frommen Wunsch in sich bergen, jene Sorte von Studenten, die es mit der Mannesehre in gewissen Beziehungen so genau nicht nehmen, einen besseren Lebenswandel zu weisen, gesellt sich als neueste Nummer eine Broschüre „An die akademischen Bürger und Abiturienten höherer Lehranstalten. Zur Aufklärung in sexuellen Fragen". Von Dr. L. v. Liebermann, Professor der Hygiene in Budapest. (Verlag Carl Marhold, Halle a. S. 23 Seiten. Preis Fr. 0.50.) In den ersten acht Seiten streift der Verfasser mit bedauernswerter Kürze die verschiedensten naturwissenschaftlichen Probleme, als da sind: das Wesen des Menschen; Begriff und Wesen der Befruchtung; Vererbung; Umstände, welche die Produktion der Geschlechtszellen, sowie den normalen Zustand des Organismus beeinflussen; Allgemeines über den Geschlechtstrieb; Gefahren des Missbrauchs. Bis dahin wäre alles recht und gut, wenn ich auch nicht ganz einsehen kann, wie einem denkenden akademischen Bürger auf einem so engen Raum ein so enorm weites Gebiet plausibel gemacht werden kann. Die zweite, weit grössere Hälfte der Schrift befasst sich mit dem Wesen, der Erkennung, Behandlung und dem Schutze vor Geschlechtskrankheiten. Der Verfasser warnt die an-

gehenden Studenten vor der Prostitution als der Mutter der venerischen Krankheiten, wie kurzsichtige Eltern ihr Kind vor dem Stehlen warnen, weil dies Schläge zur Folge haben würde. Von dem die Manneskraft so Erniedernden, die Mannesehre, worauf der akademische Bürger ja so gern pocht, so tief Herabwürdigenden, davon lässt der Verfasser kein Sterbenswörtlein verlauten. Statt dem jungen Manne klarzulegen, dass das Fernhalten vom geschlechtlichen Verkehr bis zum Eingehen der Ehe für einen willensstarken Menschen keine Gesundheitsschädigung zur Folge hat, statt ihn anzuhalten, seinen Willen und sein Verantwortungsbewusstsein zu stählen, sein Ehrgefühl nach dieser Seite hin zu verfeinern, rückt er die Geschlechtskrankheiten in den Vordergrund und führt zum Schlusse noch die ganze Reihe der sog. Schutzmittel vor die Rampe. Er bekennt ja allerdings, „dass weder die bisher bekannten Schutzmittel, noch die Reinlichkeit absolute Sicherheit gewähren", — und es ist auch gut so — „dass sie aber die Wahrscheinlichkeit einer Infektion ausserordentlich vermindern"; doch diese Mittel nennen, heisst nur, der Prostitution neue Wege weisen. Die Schrift ist klar und stilistisch ausgezeichnet geschrieben. Wir bedauern jedoch, in den Grundansichten — und auf diese kommt's in erster Linie an — mit dem Verfasser nicht einig gehen zu können.

Andere Schriften sprechen in einer mehr oder minder glücklichen Form aufklärend zu der Jugend selbst. Zum Besten gehört das auf breiter Basis angelegte Werk von Sylvanus Stall „Was ein Knabe wissen muss". (Puritas-Bibliothek. Deutsche Ausgabe von Dr. P. von Gizycki. Verlag Gerdes & Hödel, Berlin. 231 Seiten. Preis Fr. 4.10.) In reiner und edler Weise, aber auch in rückhaltloser Ausführlichkeit und ohne Bemäntelung spricht hier ein grosser Kinderfreund.

Es ist gewiss nicht leicht, für jede Alters- und Bildungsstufe den nötigen sachlichen Inhalt auszuwählen und in einer zum Herzen sprechenden Form darzustellen. Dazu gehört die nicht häufige Vereinigung fachlicher Kenntnis mit natürlichem, erzieherischem Gefühl und der Gabe gemütvollen Erzählens. Alle diese Eigenschaften, die der Puritas-Bibliothek innewohnen, sind in hohem Masse auch der trefflichen Schrift eigen: „Beim Onkel Doktor auf dem Lande" von Dr. med. Max Oker-Blom, deutsche Übersetzung von Leo Burgerstein in Wien (Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn, Wien. 39 Seiten. Preis Fr. 1.—). Kleine, im Alltagsleben vorkommende Ereignisse bieten dem Verfasser. Stoff zu anspruchslosen passenden Erzählungen, womit der Onkel Doktor seinem Neffen, der bei ihm in den Ferien lebt, die verschiedenen Seiten der Frage kurz beleuchtet. Das Buch soll in erster Linie den Eltern ausgeliefert werden, welche, nachdem sie es selbst durchlesen haben, sich nach Gutdünken vom Kinde hie und da eine Erzählung laut vorlesen lassen können und danach bereit sein sollen, die Fragen des Kindes zu beantworten, die ganz sicher nicht ausbleiben werden. Auch diese Schrift vermag ihrem Zweck in der schönsten und edelsten Form gerecht zu werden; es ist doch ein Jammer, dass die deutsche Literatur bisher noch nichts Ähnliches, Eigenes zu produzieren vermocht hat!

Martin Zschommler „So sollst du leben, um gesund und glücklich zu werden. Goldene Lebensregeln für die heranwachsende

Jugend". (Verlag Otto Borggold Leipzig. Preis Fr. 1.65) berührt in einem kurzen Kapitel auch die sexuelle Frage. Das Büchlein darf als Konfirmationsgeschenk den heute üblichen salbungsvollen religiösen Schriften wohl an die Seite gestellt werden. In die Form einer gut gemeinten Novelle, aus der aber jedes Kind die Absicht herauszulesen vermag, kleidet A. Tlučhoř seine Aufklärungen. In seiner Schrift „Der Universalerbe" (Verlag Karl Graeser, Wien. 108 Seiten. Preis Fr. 1.20) bietet er in einer ganz nett aufgebauten, auf Selbsterziehung und Willensstärke abzielenden Geschichte dem heranwachsenden jungen Mann nicht nur eine erschöpfende Belehrung über die Aufgaben und Gefahren des Geschlechtslebens, sondern er lässt den Leser in anregender Erzählung mehrere Schicksale miterleben. An die Mädchen richtet sich derselbe Verfasser in einer Broschüre: „Die Grille". (Verlag Karl Graeser Wien. 53 Seiten. Preis Fr. 0.60). Die beigefügten Zeichnungen, besonders zwei schematische Sagitalschnitte durch das weibliche Abdomen, sind so unästhetisch als möglich und einem Mädchen absolut unverständlich. Wie ist es möglich, dass ein Mann sich so weit in die Gefühls- und Gedankensphäre eines jungen Mädchens von 15—16 Jahren — für dieses Alter ist das Buch wohl bestimmt — einzuleben versteht, dass er vom Intimsten sprechen kann, ohne das gute, alte weibliche Schamgefühl zu verletzen oder unklar zu werden? Ich kann nichts Besseres tun, als das Urteil einer gebildeten Dame, die ich um ihre Meinung über „Die Grille" befragte, im Wortlaut hier wiedergeben: „Die Grille gefällt mir nicht; zu vieles kann darin von Mädchen nicht verstanden werden. Das Buch müsste stellenweise Satz für Satz besprochen und erklärt werden. Soll dies geschehen, so mag auch der Rahmen wegbleiben, die Geschichte ist ohnehin nicht schön erzählt und auch die höchst überflüssigen Gedichtfragmente geben der Erfindung weder Poesie noch Duft."

Das sexuelle Problem des jungen Mannes vor der Ehe behandelt Hans Wegener in seinem bekannten Buche: „Wir jungen Männer" (Verlag Karl Robert, Langewiesche. 216 Seiten. Fr. 2.45). Nicht als hartherziger Sittlichkeitsapostel und starrer Moralprediger tritt Pastor Wegener vor den jungen Mann, sondern als ein aufrichtiger, wohlmeinender Freund, der freimütig die Dinge bei ihrem geraden Namen zu nennen und in vornehmer Art natürlich vom Natürlichen zu reden weiss.

Zahlreiche Autoren wollen in ihren Schriften den Eltern eine Basis bieten, auf der sie die individuelle sexuelle Erziehung aufbauen können. Zum Besten gehören die drei folgenden Schriften von Dr. med. F. Siebert, „Ein Buch für Eltern" (Verlag Ernst Reinhardt, München. 120 Seiten. Preis Fr. 2.45) enthält zwei Teile: 1. den Müttern heranwachsender Töchter, 2. den Vätern heranwachsender Söhne.

Auf eine breitere Basis stellt sich Siebert in seinem Buche „Wie sag ich's meinem Kinde" (Gespräche über Entstehung von Pflanzen, Tieren und Menschen. Verlag von Ernst Reinhardt in München. 1909. Preis Fr. 2.40). Die vortreffliche, in Gesprächsform geschriebene Broschüre ist vor allem für die Eltern bestimmt; der Verfasser geht stellenweise ganz voraussetzungslos zu Werke, um die grundlegenden Vorstellungen möglichst anschaulich zu machen, denn heute haben wir noch — selbst in den gebildeten Ständen — mit Eltern zu rechnen, denen die einfachsten Dinge aus der

Natur spanische Dörfer sind. Das Buch ist vorzüglich geschrieben, nur verliert sich der Verfasser hie und da zu sehr in Details; weshalb man Kinder mit Begriffen wie Gastraea, Graaf'scher Follikel, biogenetisches Grundgesetz etc. bekannt machen, weshalb man das kindliche Gehirn mit den genauen Grössenverhältnissen der roten und weissen Blutkörperchen quälen soll, ist uns nicht ganz verständlich. Ein drittes, ebenso vortreffliches Werk desselben Verfassers ist betitelt: „Die Fortpflanzung in ihrer natürlichen und kulturellen Bedeutung" (derselbe Verlag. 227 Seiten. Preis Fr. 2.45). Der Boden, aus dem die Siebertschen Bücher herausgewachsen sind, bildet eine optimistische freudig bejahende Weltanschauung. Die „Grundzüge einer sexuellen Pädagogik in der häuslichen Erziehung" von Dr. med. Jul. Marcuse (Verlag Otto Gmelin, München. 45 Seiten. Preis Fr. 1.60) wollen vor allem die Eltern belehren über die natürlichen Vorgänge auf Erden, über die im Pflanzen- und Tierreich sich abspielenden gleichgearteten und das Verständnis für die menschliche Fortpflanzung anbahnenden Prozesse. Die Erkenntnis, dass die Erziehung des nächsten Geschlechtes schon in der sexuellen Selbsterziehung der Eltern beginnt, liess Wegener sein zweites epochemachendes Buch schreiben: „Das nächste Geschlecht". (Verlag Alfred Töpelmann, Giessen. 190 Seiten. Preis Fr. 2.70.) Die beiden Wegnerschen Werke sind von einer hohen, idealmenschlichen Warte aus geschrieben und dürfen der heranwachsenden Jugend zur Lektüre warm empfohlen werden.

Zum Schlusse dieses flüchtigen Streifzuges durch den Wald der sexualpädagogischen Literatur möchten wir das Preisausschreiben des Dürerbundes erwähnen, das sich an alle Erfahrenen wendet und sie zur Mithilfe am Werke der Jugenderziehung auffordert. Möge das Unternehmen reiche Früchte bringen!

Fr. Zollinger, med. pract., Zürich.

Jugendfürsorge

Bericht über den I. schweizerischen Informationskurs in Jugendfürsorge

31. August bis 12. September 1908 in Zürich

veranstaltet von der

schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Zürich
Druck von Zürcher & Furrer
1908

Vorwort.

Der erste schweizerische Informationskurs in Jugendfürsorge ist zu Ende. Was wir in diesem stattlichen Bande der Öffentlichkeit übergeben, ist das Resultat der Arbeit dieses Kurses. Die Veröffentlichung hat den Zweck, für die weitere Behandlung der Frage der Jugendfürsorge in Behörden, öffentlichen Versammlungen, gemeinnützigen Kreisen, wie zum Selbststudium zuverlässige Materialien zu bieten, damit eine planmässige, rationelle Fürsorge für die Jugend in unserm Lande fruchtbringende Förderung erfahre. Der Informationskurs hätte seinen Zweck nur halb erfüllt, wenn es bei der blossen Anfachung der Begeisterung unter den Kursteilnehmern und allen denen, die den Fortgang des Kurses in der Presse verfolgten, verbleiben würde. Die Ideen und Anregungen sollen vielmehr durch jene Pioniere hinausgetragen werden in die weitesten Kreise unseres gemeinsamen Vaterlandes und sich so überall als Ausgangspunkte werktätiger, praktischer Arbeit erweisen. Dass die Saat aufgehen möge, dass es nicht beim Worte verbleibe, dass vielmehr die rettende Tat folge, ist der Wunsch derer, die mit der Leitung des Kurses betraut waren.

Zürich, Oktober 1908.

Für das Komitee
des ersten schweizer. Informationskurses in Jugendfürsorge:

Der Präsident: **Dr. F. Zollinger.**

Der Aktuar: **H. Hiestand.**

I. Einrichtung und Verlauf des Kurses.

Die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege beschloss in ihrer Jahresversammlung vom 17. Mai 1908 in Baden die Veranstaltung eines schweizerischen Informationskurses in Jugendfürsorge und setzte hinsichtlich der Organisation, des Programmes und der Leitung des Kurses fest:

1. Organisation.

1. Die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege veranstaltet in Verbindung mit der Konferenz der schweiz. Erziehungsdirektoren, der Zentralkommission der schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, dem Vorstand des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins und dem Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins im September 1908 in Zürich einen schweizerischen Informationskurs in Jugendfürsorge. Der Kurs beginnt am Montag, 31. August und dauert zwei Wochen. Die Veranstaltung eines ähnlichen Kurses im französischen Sprachgebiet wird für einen spätern Zeitpunkt vorgesehen.

2. Der Kurs bezweckt die Förderung und Verbreitung der Jugendfürsorgebestrebungen in der Schweiz an der Hand von Vorträgen, Referaten, Diskussionen und Besichtigungen einschlägiger Institutionen. Er dient ganz besonders den Schul-, Gesundheits-, Armen- und Vormundschaftsbehörden, sowie den gemeinnützigen Vereinen zur Orientierung in den neuzeitlichen Bestrebungen auf den Gebieten der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes. In geselligen Veranstaltungen ist den Teilnehmern Gelegenheit geboten, persönlich einander näher zu treten.

3. Zur Behandlung kommen nachfolgende Gebiete der Jugendfürsorge:

a) Wöchnerinnenfürsorge und Mutterschutzbestrebungen.
b) Säuglingsfürsorge.
c) Soziale Fürsorge für unterstützungs- und schutzbedürftige Kinder.

d) Fürsorge für physisch, intellektuell oder moralisch anormale und gebrechliche Kinder.

4. Die Teilnehmer entrichten ein Kursgeld von Fr. 30.—. Sie haben Zutritt zu allen von der Kursleitung angeordneten Veranstaltungen und erhalten nach Schluss des Kurses einen gedruckten Bericht, umfassend die Vorträge, Referate, Ergebnisse der Diskussionen etc.; der Bericht bildet einen Bestandteil des Jahrbuches der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. Ferner werden zum Besuch der Vorträge Tageskarten zu Fr. 1 und Abonnementskarten für die ganze Kursdauer zu Fr. 10 ausgegeben.

2. Programm. *)

Sonntag, 30. August.

Abends von 6 Uhr an: Empfang der Kursteilnehmer in der Tonhalle.

Montag, 31. August.

Vormittags 10 Uhr: Vorsitz: Dr. F. Schmid, Direktor des schweiz. Gesundheitsamtes, Bern.

Im Kantonsratssaale im Rathaus:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden.
2. Begrüssung durch Regierungspräsident H. Ernst, Direktor des Erziehungswesens des Kantons Zürich.
3. Begrüssung durch Stadtpräsident H. Pestalozzi, Zürich.
4. Die Zielpunkte der Erziehung. Dr. W. Rein, Professor der Pädagogik an der Universität Jena.
5. Mitteilungen der Kursleitung.

Nachmittags. 12½ Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Saale des Zunfthauses zur „Schmieden".

3 Uhr: Fahrt auf dem Zürichsee.

8 Uhr: Freie Vereinigung in der Tonhalle.

Dienstag, 1. September.

Vormittags 9 Uhr. Vorsitz: Regierungspräsident H. Ernst, Zürich.

1. Übersicht über die derzeitigen Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge. Dr. F. Zollinger, Zürich.

*) Einzelne Änderungen, die sich in der Ausführung des Programms ergeben haben, sind hier bereits berücksichtigt.

2. Die Öffentlichkeit und die private Wohltätigkeit in ihren Beziehungen zur Jugendfürsorge. Dr. C. Schmid, Sekretär der Freiwilligen und Einwohner-Armenpflege Zürich.
3. Die Jugendfürsorge in der Stadt Zürich. Stadtrat Dr. Mousson, Schulvorstand, Zürich.

Nachmittags. 2 Uhr: Gruppenweiser Besuch in städtischen Schulanstalten (Kindergärten, Spezialklassen, Knabenhandarbeitsunterricht, hauswirtschaftlicher Unterricht der Mädchen, Jugendhorte; Besichtigung schulhygienischer Einrichtungen).

8 Uhr: Freie Vereinigung im Garten des Hotels Sonnenberg.

Mittwoch, 2. September.

Vormittags 9 Uhr: Vorsitz: Stadtrat Dr. Erismann, Zürich.

1. Wöchnerinnenfürsorge u. Mutterschutzbestrebungen. Frl. Adele Schreiber, Berlin.
2. Die Ursachen der Säuglingssterblichkeit unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Prof. Dr. Oskar Wyss, Zürich.
3. Die Säuglingsfürsorge (Selbststillen, Stillprämien, Säuglingsberatungsstellen, Säuglingsheime etc.). Dr. Bernheim-Karrer, Vorstand des kanton. Säuglingsheims, Zürich.

Nachmittags.

3 Uhr: Gruppenweiser Besuch: Kantonales Säuglingsheim und Frauenklinik, Referat von Dr. Meyer-Wirz, Leiter der kant. Hebammenkurse; Pflegerinnenschule; Kinderspital.

6 Uhr: Orgelkonzert des Organisten Paul Hindermann im Grossmünster.

8 Uhr: Freie Vereinigung in der Tonhalle.

Donnerstag, 3 September.

Vormittags 9 Uhr: Vorsitz: Stadtrat Dr. Mousson, Schulvorstand der Stadt Zürich.

1. Die Erziehung der Mädchen zum Mutterberuf. Frau E. Coradi-Stahl, Präsidentin des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, Zürich; vertreten durch Frl. Louise Eberhard, Zürich.
2. Organisation und Betrieb der Kinderkrippen. Frau Guggenbühl-Kürsteiner, St. Gallen.
3. Bericht über die Entwickelung des Krippenwesens in der Schweiz. Frau Stämpfli-Studer, Präsidentin des schweiz. Zentral-Krippenvereins, Bern.

Nachmittags.

3 Uhr: Gruppenweiser Besuch: Kinderkrippen des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins, Sektion Zürich, Kinderspital, Orthopädisches Institut von Dr. Schulthess und Dr. Lüning, Mädchenasyl zum Pilgerbrunnen, Zürich III.

8 Uhr: Im Saale des Zunfthauses zur „Schmieden“:
I. Diskussionsabend.
Hauptpunkte der moralpädagogischen Behandlung der Jugend. Privatdozent Dr. Fr. W. Förster, Zürich.
Musikalische Vorträge.

Freitag, 4. September.

Vormittags 9 Uhr: Vorsitz: Nationalrat F. Fritschi, Präsident des schweiz. Lehrervereins, Zürich.

1. Ernährung und Bekleidung dürftiger Schulkinder. Stadtrat Dr. Erismann, Zürich.
2. Organisation und Betrieb der Jugendhorte. Lehrer Eugen Kull, Zürich.
3. Die Ferienkolonien in der Schweiz. Pfarrer Bosshard, Vize-Präsident der Ferienkolonien, Zürich.

Nachmittags: Besuch der Anstalt für gebrechliche Kinder St. Josef in Bremgarten. Vorstellung typischer Fälle von Anomalien durch den Anstaltsarzt.

Samstag, 5. September.

Vormittags 9 Uhr: Vorsitz: Stadtrat Hans Nägeli, Vorstand des Waisen- und Armenamts, Zürich.

1. Die Fürsorge für uneheliche Kinder.
   a) Die sozialen Verhältnisse der unehelichen Kinder in ihren Ursachen u. Wirkungen. Schularzt Dr. Kraft, Zürich.
   b) Die Amts- (Berufs-, General-) Vormundschaft unter besonderer Berücksichtigung der Organisation in der Stadt Leipzig. Sanitätsrat Dr. M. Taube, dirigierender Arzt der städt. Kinderpflege und des Säuglingsheims, Leipzig.
2. Mitteilungen der Kursleitung.

Nachmittags:

3 Uhr: Besuch des Landesmuseums unter Führung der Herren Direktor Lehmann und Privatdozent Dr. Heierli.

6 Uhr: Konzert des Lehrerinnenchores und eines Halbchors des Lehrergesangvereins Zürich unter Mitwirkung von Solisten im Saale des Konservatoriums für Musik in Zürich.

8 Uhr: Freie Vereinigung im „Metropol“.

Sonntag, 6. September.

Fahrt nach Ägeri.

Besichtigung der zürcherischen Anstalt für Rhachitische unter Führung von Dr. Hürlimann, Ägeri, und Stadtarzt Dr. Krucker, Zürich, und des Kindersanatoriums von Dr. Weber.

Nachmittags: Spaziergang über den Zugerberg. Vereinigung auf Schönfels.

Montag, 7. September.

Vormittags 9 Uhr: Vorsitz: Dr. C. Schmid, I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich.

1. Vergleichende Übersicht über die Jugendfürsorge-Gesetzgebung in Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, England. Prof. Dr. Zürcher, Zürich.
2. Das schweizer. Zivilgesetz und die Jugendfürsorge. Prof. Dr. Egger, Zürich.
3. Neuzeitliche Reformen im Strafrecht der Jugendlichen. Prof. Dr. E. Hafter, Zürich.

Nachmittags:

3 Uhr: Besuch der Blinden- und Taubstummenanstalt. Referat von Direktor Kull über Blinden- und Taubstummenfürsorge in der Schweiz.

8 Uhr: Freie Vereinigung im „Rigiblick“.

Dienstag, 8. September.

Vormittags 9 Uhr: Vorsitz: a. Pfarrer Walder-Appenzeller, Zürich.

1. Ursachen und Erscheinungsformen der anormalen und gebrechlichen Kinder. Dr. med. Ulrich, dirigierender Arzt der schweiz. Anstalt für Epileptische in Zürich.
2. Familienversorgung und Anstaltserziehung unter besonderer Berücksichtigung des Kindergruppen-Familiensystems. Frl. Lydia von Wolfring, Vorsitzende des Pestalozzivereins in Wien; vertreten durch Dr. Platzhoff-Lejeune, Lausanne.

3. Schutz der Kinder gegen Misshandlung und Ausbeutung. Pfarrer A. Wild, Mönchaltorf.

Nachmittags: Besuch der Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Regensberg. Referat von Direktor Kölle über die 25jährige Wirksamkeit der Anstalt.

Mittwoch, 9. September.

Vormittags 9 Uhr: Vorsitz: Seminardirektor Dr. E. Zollinger, Erziehungsrat, in Küsnacht.

1. Die Krüppelfürsorge. Dr. med. Wilhelm Schulthess, Zürich.
2. Die Fürsorge für sprachgebrechliche Kinder (Stotterer, Stammler). Dr. med. Laubi, Zürich.
3. Vorstellung typischer Fälle durch die beiden Referenten.

Nachmittags: Besuch der Kaspar Appenzellerschen Erziehungsanstalten mit industriellem Betrieb in Wangen und Tagelswangen unter Führung von a. Pfarrer Walder-Appenzeller und Waisenvater Tappolet.

Donnerstag, 10. September.

Vormittags 9 Uhr: Vorsitz: Staatsschreiber Dr. A. Huber, Zürich.

1. Ursachen und Erscheinungsformen der Kinder-Verwahrlosung und Kampfmittel gegen die letztere. Inspektor Kuhn-Kelly, St. Gallen.
2. Jugendliche Verbrecher. K. Knabenhans, Vorsteher der kantonalen Korrektionsanstalt Ringwil-Zürich.

Nachmittags: Besuch des Pestalozzihauses Schönenwerd-Aathal und der Pflegeanstalt für schwachsinnige Kinder in Uster.

Abends: Vereinigung im „Sternen“ in Uster.

Freitag, 11. September.

Vormittags 9 Uhr: Vorsitz: a. Pfarrer R. Wachter, Sekretär der schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich.

1. Schwachsinnigenfürsorge unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Pfarrer Alther, Eichberg (St. Gallen).

2. Patronate, Berufslehre und Militärdienst geistig beschränkter und schwachsinniger Kinder. Lehrer Herm. Graf, Zürich.
3. Sexuelle Perversitäten. Prof. Dr. Bleuler, Direktor der Irrenanstalt Burghölzli-Zürich.

Nachmittags:

3 Uhr: Besuch der Irrenanstalt Burghölzli unter Führung von Direktor Dr. Bleuler und der Anstalt für Epileptische auf der Rüti, Zürich, unter Führung und mit einleitenden Referaten von Direktor Kölle und Anstaltsarzt Dr. Ulrich.

8 Uhr: Im Saale des Zunfthauses zur „Schmieden“: II. Diskussionsabend:

1. Witwerheime als Mittel der Prophylaxis der Verwahrlosung der Jugend. Armeninspektor Hinder, Zürich.
2. Bekämpfung der Tuberkulose im jugendlichen Alter. Privatdozent Dr. med. Nägeli, Zürich.

Samstag, 12. September.

Vormittags 9 Uhr: Vorsitz: Dr. F. Zollinger, Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürichs.

1. Die sozialpädagogischen Aufgaben der Volksschule. H. Hiestand, Vorsteher des städtischen Amtes für Kinderfürsorge, Zürich.
2. Die Erziehung zum Schönen. Seminardirektor Dr. P. Häberlin, Kreuzlingen.
3. Rückblick und Ausblick. Schlusswort des Vorsitzenden.

Nachmittags 1 Uhr: Schlussbankett auf Uto-Kulm.

3. Leitung.

Mit der Durchführung des Kurses, sowie der Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel wird eine Kommission betraut, bestehend aus: Dr. F. Zollinger, Sekretär des kantonalen Erziehungswesens (Präsident); Stadtrat Dr. Mousson, Vorstand des städt. Schulwesens (Vize-Präsident); H. Hiestand, Vorsteher des städtischen Amtes für Kinderfürsorge (Aktuar); Dr. C. Schmid, I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege (Quästor); Frau E. Coradi-Stahl, Präsidentin des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins; Frl. Maria Fierz; Frl. Mentona Moser; Stadtrat Dr. Erismann, Vorstand des städtischen

Gesundheitswesens; Staatsschreiber Dr. A. Huber, Sekretär der Konferenz der schweiz. Erziehungsdirektoren; Nationalrat Fr. Fritschi, Präsident des schweiz. Lehrervereins; a. Pfarrer R. Wachter, Sekretär der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft; a. Pfarrer Walder-Appenzeller, sämtliche in Zürich.

Die Anmeldungen zur Teilnahme sind unter gleichzeitiger Einsendung des Kursgeldes von Fr. 30.— bis spätestens 15. August an H. Hiestand, Vorsteher des städtischen Amtes für Kinderfürsorge in Zürich, zu richten.

4. Verlauf des Kurses.

Der Umstand, dass für die Vorträge und Referate durchweg Frauen und Männer gewonnen werden konnten, die über die speziellen Fachkenntnisse in den ihnen zugeteilten Gebieten verfügten, bot zum voraus Gewähr dafür, dass den Kursteilnehmern in allen Spezialgebieten zuverlässige Weisung geboten werden konnte. Dazu kam, dass in den Anstaltseinrichtungen der Stadt Zürich und deren näherer und fernerer Umgebung nicht nur typische Anstaltsbetriebe, sondern eigentliche Mustereinrichtungen ihrer Art gezeigt werden konnten, so dass also mit dem gesprochenen Wort die lebendige Anschauung in innige Beziehung gebracht werden konnte.

Nicht zum mindesten diente zum Gelingen das Entgegenkommen, das das leitende Komitee bei Behörden, Vereinen und Anstaltsleitungen durchweg fand. Der Regierungsrat des Kantons Zürich überliess uns für die Vormittagsvorträge während des ganzen Kurses den Kantonsratssaal im Rathaus und gewährte uns einen Staatsbeitrag von Fr. 1000. Der Stadtrat Zürich setzte seinen Beitrag auf Fr. 1200 an, wogegen wir dem Schulvorstand u. a. eine grössere Zahl von Tageskarten zur Benutzung durch die städtische Lehrerschaft zur Verfügung stellten; dass diese von der Vergünstigung regen Gebrauch machte, war sehr erfreulich. Die Konferenz der schweiz. Erziehungsdirektoren sprach einen Beitrag von Fr. 500 zu, ebenso die schweiz. gemeinnützige Gesellschaft. Der schweiz. gemeinnützige Frauenverein setzte seinen Beitrag auf Fr. 300 an, und die Sektion Zürich genannten Vereins fügte Fr. 200 zu, so dass die Gesamtleistung des Frauenvereins sich ebenfalls auf Fr. 500 belief. Der Zentralvorstand des schweiz. Lehrervereins leistete einen Beitrag von Fr. 300. Der Regierungsrat und die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug bereiteten uns bei Anlass unseres Besuches in den Anstalten von Ägeri

die Überraschung, dass sie uns je Fr. 100 an die Deckung der Kurskosten spendeten. Ferner erfreute uns die Loge Modestia cum Libertate in Zürich mit einer Gabe von Fr. 500.

Der Besuch des Kurses gestaltete sich in einer Weise, die alle Erwartungen übertraf. Schon der Umstand, dass 73 Teilnehmerausweise und 30 Abonnementskarten für die gesamte Dauer des Kurses ausgegeben werden konnten, sicherte eine erfreuliche tägliche Frequenz. Dazu kamen die Tageskarten, deren Gesamtzahl sich mit Einschluss derjenigen, die dem Schulvorstand der Stadt Zürich zur Abgabe an die Lehrer zur Verfügung gestellt wurden, rund auf 1200 belief. Weiter nahmen die zahlreichen Mitwirkenden und Vertreter der beteiligten Behörden und Vereine in erfreulicher Zahl an den Verhandlungen teil. So kam es denn, dass die Teilnahme an den täglichen Vorträgen des Vormittags selten unter 200 stand, ja einzelne Male die Zahl von 300 überschritt.

Die Verhandlungen begannen — die Eröffnungssitzung ausgenommen — jeweilen pünktlich um 9 Uhr vormittags mit den Mitteilungen, die die Kursleitung zu machen hatte. Zur Austeilung kamen am Eingang jeden Tag die Thesen der Tagesreferate; ebenso konnten gewünschten Falls die Thesen der Referate des nächsten Tages bereits bezogen werden. Ferner gelangten während des Kurses zur Austeilung an die Teilnehmer:

1. Bericht über den ersten Kurs in Kinderfürsorge in Zürich. Kurse zur Einführung in weibliche Hilfsarbeit für soziale Aufgaben. Dem Erziehungsrat des Kantons Zürich erstattet von Dr. F. Zollinger.

2. Schweizerischer Zentralkrippenverein. Krippenbericht. II. Jahrg., Nr. 8.

3. Pestalozzigesellschaft in Zürich. Verein für Volksbildung und Volkserziehung. XII. Jahresbericht 1907/1908.

4. Geschäftsbericht der Zentralschulpflege der Stadt Zürich 1907.

5. Freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich. Jahresbericht 1907.

6. Aus dem Gebiet der Jugendfürsorge. Vortrag von Lehrer Stauber in Wald (Zürich) gehalten in der Sitzung der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Hinwil 24. November 1907.

7. Protokoll der III. schweizerischen Armenpfleger-Konferenz Montag, 7. Oktober 1907 in Basel.

8. Unentgeltliche Geburtshilfe und Wöchnerinnenpflege. Von Paul Pflüger, Pfarrer.

9. Das Institut der Vormundschaft in seiner Beziehung zur Generalprävention der Kriminalität skizziert von Dr. med. Gustav Beck in Bern.

10. Bericht über den 25-jährigen Bestand der Korrektionsanstalt des Kantons Zürich in Ringwil.

11. Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 8.

12. Zürcher Wochenchronik Nr. 36 und 37. (Mit illustrierter Beilage betr. den Informationskurs.)

Im Vorraum des Ratssaals waren für Schreibgelegenheiten die erforderlichen Einrichtungen getroffen und im Vorstandszimmer der Pestalozzigesellschaft war ein besonderes Lesezimmer mit periodischen Zeitschriften aus dem Gebiet der Jugendfürsorge eingerichtet.

Den Vortragenden war aufgegeben, nicht länger als 30—45 Minuten zu sprechen; den einzelnen Votanten war eine Zeit von fünf Minuten gewährt. Nicht an alle Vorträge schloss sich eine Diskussion an, in den einen Fällen, da das Thema nicht dazu angetan war, eine Diskussion zu veranlassen, in einzelnen andern Fällen, weil die Vortragenden die Maximaldauer der Vortragszeit nicht unwesentlich überschritten. Wo die Natur der Themata es als geboten erscheinen liess, wurde die Diskussion von zwei Vorträgen zusammengezogen. Im übrigen war das Vormittagsprogramm so eingerichtet, dass von den drei Themata, die zur Behandlung kamen, in der Regel eines mehr eine Berichterstattung bildete. Die Vortragenden reichten ihre Referate zum Drucke schriftlich ein; von den Votanten wurde verlangt, dass sie ihr Votum kurz aufzeichnen und der Kursleitung einreichen. Die beiden Diskussionsabende boten Gelegenheit, die Diskussion über die betreffenden Themata etwas breiter anzulegen als es an den Vormittagen möglich gewesen.

Für die Anstaltsbesuche des Nachmittags lagen jeweilen am Vormittag Listen zur Einzeichnung im Vorraum des Ratssaales auf. Die grosse Zahl der Teilnehmer nötigte vielfach dazu, Gruppen zu bilden, um zu ermöglichen, dass der Einzelne aus dem Besuche auch wirklichen Gewinn ziehe. Diese Besuche, die das konkrete Anschauungsmaterial aus den verschiedenen Gebieten der Jugendfürsorge lieferten, bildeten eine wertvolle Ergänzung der Vorträge, insbesondere auch, da in der Regel von der betreffenden Anstaltsleitung in einem orientierenden Referat ein Einblick in die anhaltende Tätigkeit der Anstalt gewährt wurde. Nicht unerwähnt soll bleiben, welch' gastfreundliche Aufnahme dem Kurs überall in den Anstalten gewährt wurde, in Bremgarten ausserdem durch den dortigen Verkehrsverein, in Männedorf und Uster durch die Gemeindebehörden. Ferner sei der Aufmerksamkeit des Regierungsrates des Kantons Zug noch besonders gedacht, der den Kursteilnehmern bei Anlass des Besuches der Anstalt in Ägeri und des Zugerbergs in freundlicher Weise durch einen Delegierten das Geleite geben liess.

Die Fahrten auf dem Zürichsee und auf den Ütliberg, der Sonntagsausflug nach Ägeri und den Zugerberg, auch der Besuch in Regensberg boten den Teilnehmern reiche Naturgenüsse, während das Orgelkonzert im Grossmünster und das Konzert des Lehrerinnenchors und des Lehrergesangvereins im Konzertsaale des Konservatoriums für Musik herrliche musikalische Genüsse vermittelten. Die Abendstunden waren dem geselligen Beisammensein gewidmet; sie trugen nach des Tages anstrengender Arbeit nicht wenig dazu bei, die Kursteilnehmer menschlich einander näher zu führen und im gegenseitigen Gedankenaustausch neue Anregungen zu schöpfen. In nicht minderem Masse erfüllten diesen Zweck auch die beiden Bankette, die die Kursteilnehmer am Anfang und am Schluss des Kurses vereinigten.

So nahm denn der Kurs einen durchaus programmgemässen und erfreulichen Verlauf. Vieles konnte geboten, weitere Saat ausgestreut werden. Und wenn am Schlusse ein Redner erklärte, die Kursteilnehmer hätten sich im Laufe des Kurses geistig so genähert, dass sie gleichsam eine grosse Familie bilden, so liegt darin zugleich ausgedrückt, dass die Kursteilnehmer auch ein gewisses Solidaritätsgefühl in der weitern Verfolgung der Jugendfürsorgebestrebungen aus dem Kurse mitgenommen haben.

II. Ansprachen, Vorträge, Referate.

I. Eröffnungsreden.

a) Eröffnungswort des Präsidenten der schweizer. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege,

Dr. F. Schmid, Direktor des schweiz. Gesundheitsamtes in Bern.

Der Hauptzweck der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege ist der Meinungsaustausch über schulhygienische Fragen und die Verbreitung und Förderung der Schulhygiene in der Schweiz. Die Gesellschaft hat ihre Tätigkeit aber nicht bloss auf das Gebiet der Schulhygiene im engern Sinn beschränkt, sondern die Förderung des gesundheitlichen Wohles der Jugend in körperlicher und in geistiger Hinsicht überhaupt als Ziel ihrer Bestrebungen ins Auge gefasst. Zu diesem Zwecke musste sie auch das Säuglings- und vorschulpflichtige Alter sowie die Übergangszeit zwischen der Schule und der Periode der körperlichen und geistigen Selbständigkeit in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen. Die von der Gesellschaft herausgegebene periodische Publikation trägt denn auch den Titel: „Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz". Ausser durch Abhaltung von Jahresversammlungen, durch Veröffentlichung eines Jahrbuches, der ebengenannten Blätter und anderer Publikationen, durch Auskunfterteilung etc. sucht die Gesellschaft ihren Zweck auch durch andere Veranstaltungen, namentlich durch öffentliche Vorträge, Ausstellungen und Instruktionskurse, zu erreichen. Eine solche Veranstaltung bildet der schweizerische Informationskurs für Jugendfürsorge, den zu eröffnen ich heute die Ehre habe.

Im Frühjahr 1906 lud die „Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M." unsere Gesellschaft zur Teilnahme an einem Kurs für Jugendfürsorge ein, der vom 23. April bis 5. Mai unter der Leitung von Dr. J. Klumker und W. Polligkeit in Frankfurt a. M. abgehalten wurde.

Von der Überzeugung ausgehend, dass es für uns nur von Vorteil sein könne, zu sehen, was im Auslande auf dem Gebiete unserer Bestrebungen geleistet werde, hat der Vorstand der Gesellschaft sein

Mitglied, Erziehungssekretär Dr. F. Zollinger in Zürich, an den Kurs abgeordnet, nachdem der h. Bundesrat einen erheblichen Beitrag an die Kosten der Delegation zugesichert hatte.

Dr. Zollinger hat sich der erhaltenen Mission bereitwilligst unterzogen und in seinem „Probleme der Jugendfürsorge" betitelten, 159 Seiten umfassenden, wohldokumentierten Berichte, der im VII. Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege abgedruckt ist, ein hochinteressantes und instruktives Bild nicht bloss des abgehaltenen Kurses, sondern auch der hauptsächlichsten Bestrebungen auf dem Gebiet der Kinderfürsorge, speziell der Säuglingsfürsorge, der Fürsorge für die unehelichen Kinder und der Fürsorge für intellektuell und moralisch minderwertige Kinder in Deutschland geliefert.

Der Kurs, der von ca. 100 Teilnehmern, von Delegierten fast sämtlicher deutscher Bundesstaaten und von je einem Vertreter Frankreichs, Hollands und der Schweiz besucht war, hat auf Dr. Zollinger, wie er sich in dem Schlusswort seines Berichtes (Resultate und Nutzanwendungen) ausdrückt, einen „trefflichen und bleibenden Eindruck" gemacht. „Was dem Kurse seinen besondern Wert gab, war der Umstand, dass die theoretischen Erörterungen Hand in Hand gingen mit den durch die Praxis gebotenen Erwägungen, und dass dem gesprochenen Wort stets die Vertiefung durch die Anschauung einschlägiger Einrichtungen folgte."

Die erste Nutzanwendung, welche Dr. Zollinger aus seinem Besuche des Frankfurter Kurses zog, war die Anregung, die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege möge in Verbindung mit andern Gesellschaften und Vereinigungen in einer geeigneten Stadt der Schweiz einen ähnlichen Kurs für Jugendfürsorge veranstalten, wobei alle Gebiete der Jugendfürsorge zur Behandlung gelangen könnten und wo im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen jeweilen bemerkenswerte Anstalten und Einrichtungen der nähern oder fernern Umgebung der betreffenden Stadt besucht würden. Diese Anregung fand die lebhafteste Zustimmung des Vorstandes. Als Kursstadt wurde einstimmig Zürich ausersehen, das durch seine zahlreichen und mustergiltigen Anstalten und Einrichtungen für Jugendfürsorge und Kinderschutz, durch seine zentrale Lage und seine sonstigen vielseitigen Vorzüge sich in ganz besonderer Weise für die Abhaltung eines solchen Kurses eignet. Später soll in einer Stadt der französischen Schweiz ein analoger Kurs stattfinden.

Die Jahresversammlung der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege vom 27. Mai 1907 in St. Gallen billigte die Anträge des Vorstandes betreffend Veranstaltung eines Informationskurses in Jugendfürsorge im Jahr 1908 in Zürich und betraute eine Kommission, bestehend aus den Herren Dr. F. Zollinger (Präsident), Stadtrat Dr. Erismann, Stadtrat Dr. Mousson, H. Hiestand, Vorsteher des städtischen Kinderfürsorgeamtes, und Dr. C. Schmid, I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege, sämtliche in Zürich, mit den nötigen Vorarbeiten und ermächtigte dieselbe, sich mit der Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren, der Zentralkommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, dem Zentralvorstand und der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins und dem Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins behufs Mitwirkung bei der Durchführung des Kurses in Verbindung zu treten.

Diese Vereinigungen haben sich in zuvorkommender Weise bereit erklärt, an dem menschenfreundlichen Unternehmen mitzuwirken, und als deren Vertreter wurden folgende weitere Mitglieder in die Kommission gewählt:

Frau Corradi-Stahl, Präsidentin des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, Fräulein Maria Fierz, Fräulein Mentona Moser, Staatsschreiber Dr. A. Huber, Sekretär der Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren, Nationalrat Fritschi, Präsident des schweizerischen Lehrervereins, alt Pfarrer R. Wachter, Sekretär der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, und alt Pfarrer Walder-Appenzeller, Vize-Präsident der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft.

Nachdem die erweiterte Kommission sich über das Programm des Informationskurses verständigt hatte, gelangte sie an die Behörden des Kantons und der Stadt Zürich, welche in bekannter einsichtsvoller und generöser Weise ihre tatkräftige Unterstützung zusicherten.

Dank dieser Mithülfe von Behörden und Vereinigungen durfte die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege mit frischem Mute an die Durchführung des Kurses herantreten. Sie genehmigte an der diesjährigen Hauptversammlung am 17. Mai in Baden das von der Kommission in vorzüglicher Weise ausgearbeitete Kursprogramm und beauftragte die Kommission mit dessen Ausführung.

Die Frage, ob ein solcher Kurs wünschbar und notwendig sei, ist in unserer Gesellschaft nicht aufgeworfen und infolgedessen auch nicht diskutiert worden. Ich halte eine nähere Begründung auch heute in dieser Versammlung für überflüssig. Über die nicht nur im alten Sparta verbreitete Ansicht, es lohne sich nicht, auf die Erhaltung des Lebens schwächlicher Kinder viel Mühe zu verwenden, oder über die hie und da von Theoretikern verkündeten, dem Neumalthusianismus entstammenden Lehren, dass durch das jährliche Hinsterben der Säuglinge eine gewissermassen notwendige natürliche Auswahl im Darwinschen Sinne erfolge, welche zugleich einen nationalökonomischen Gewinn darstelle, indem sie das Land vor Übervölkerung schütze, sind wir doch wohl hinaus. Abgesehen von der vollständigen Haltlosigkeit dieser Theorie, die einen verhängnisvollen Irrtum darstellt, würde sich unser menschliches Gefühl dagegen sträuben, die Konsequenzen aus derartigen Anschauungen zu ziehen. Unsere tägliche Erfahrung zeigt uns in überzeugender Weise, wie notwendig eine vermehrte und verbesserte Jugendfürsorge in den verschiedensten Richtungen ist, und die Resultate der Morbiditäts- und Mortalitätsstatistik, der ärztlichen Untersuchungen der ins schulpflichtige Alter tretenden Jugend und die Erhebungen über die Antezedentien der Insassen von Erziehungsanstalten für schwachsinnige Kinder, von Anstalten für Verwahrloste, von Besserungs- und von Strafanstalten bestätigen unsere aus dem privaten und öffentlichen Leben geschöpfte persönliche Erfahrung. Ich will Sie nicht mit Zahlen belästigen und verweise Sie auf die einschlägigen Arbeiten, namentlich von Dr. Guillaume, Direktor des schweizerischen statistischen Bureaus.

Über das Programm des heute beginnenden Kurses brauche ich mich an dieser Stelle nicht weiter zu äussern; Sie alle kennen es und haben sich von dessen Vortrefflichkeit und Reichhaltigkeit selber überzeugen können. Die Zusammensetzung der Kursleitung bürgt uns für eine gediegene Abwicklung desselben, und die Kompetenz der Vortragenden gibt uns die sichere Gewähr, dass die vorgesehenen 31 Vortragsthemata eine gründliche und interessante Behandlung erfahren werden. Die vorgesehenen Exkursionen und Besichtigungen werden dazu dienen, die gehörten Vorträge, Referate und Diskussionen in praktischer Weise zu ergänzen und dem Verständnis näher zu bringen, und die geselligen Veranstaltungen endlich werden den Teilnehmern die erwünschte Gelegenheit bieten, sich genauer kennen zu lernen und persönlich einander näher zu treten.

In der ersten Hälfte dieses Jahres hat ein sechsmonatlicher Lehrkurs über Kinderfürsorge unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates des Kantons Zürich und unter der Leitung der Damen Fräulein Maria Fierz und Fräulein Mentona Moser hier in Zürich stattgefunden. Der ausgezeichnete Verlauf und die guten Ergebnisse dieses ersten der zur Einführung in weibliche Hülfstätigkeit für soziale Aufgaben projektierten Kurse in Zürich dürfen als ein gutes Omen für das Gelingen des heute beginnenden Informationskurses in Jugendfürsorge angesehen werden.

Es erübrigt mir zum Schlusse noch, eine angenehme Pflicht zu erfüllen. Im Namen der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege spreche ich allen denjenigen, welche in dieser oder jener Weise zum Zustandekommen und zur Vorbereitung dieses Kurses beigetragen haben, sowie auch allen denen, welche sich an der Durchführung desselben beteiligen werden, den tiefgefühlten Dank aus: vor allem den Behörden des Kantons und der Stadt Zürich, der Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren und den übrigen mitwirkenden Vereinigungen; dann aber auch der Kommission, die den Kurs in so umsichtiger und zweckentsprechender Weise organisiert hat und ihn zweifelsohne auch ebenso zu Ende führen wird; und ferner allen den Damen und Herren, welche es übernommen haben, durch Vorträge, Referate, Demonstrationen und dergleichen dem Kurse einen vollen Erfolg zu sichern. Wenn ich dabei an die hochgeehrten Vortragenden, die aus dem Ausland hergekommen sind, um uns aus dem reichen Schatz ihrer Erfahrung Belehrung und Anregung zu bieten, ein ganz besonderes Dankeswort richte, so ist dies in hohem Masse gerechtfertigt. Wir fühlen uns den Damen Fräulein Adele Schreiber aus Berlin und Fräulein Lydia von Wolfring aus Wien, sowie den Herren Prof. Dr. W. Rein aus Jena und Geheim. Sanitätsrat Dr. M. Taube aus Leipzig für ihre Bereitwilligkeit, an unserm Informationskurs mitzuwirken, aufs tiefste verpflichtet, und heissen sie in unserm kleinen Lande von ganzem Herzen willkommen.

Einen dankbaren Willkommgruss endlich allen Anwesenden, die durch ihr Erscheinen ihr warmes Interesse für unsere Bestrebungen und ihre Sympathien mit unserem Unternehmen an den Tag legen, namentlich aber denjenigen, die sich entschlossen haben oder von Behörden delegiert worden sind, den ganzen Kurs mitzumachen, und die nachher als Pioniere der Jugendfürsorge ins Land hinausziehen, um in ihrem Wirkungskreise die in diesem Kurse erhaltenen An-

regungen nach Möglichkeit zu verwirklichen zum Wohl und Gedeihen des kommenden Geschlechts, der Zukunft unseres lieben Vaterlandes.

Hiermit erkläre ich den schweizerischen Informationskurs in Jugendfürsorge als eröffnet. Möge ein guter Stern über ihm walten, und möge er diejenigen Früchte zeitigen, welche die Veranstalter von ihm erwarten!

b) Begrüssungswort des Vertreters der kantonalen Behörden,

Regierungspräsident H. Ernst,
Direktor des Erziehungswesens, Zürich.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mir den Auftrag erteilt, Sie am heutigen Tage in seinem Namen und im Namen der zürcherischen Bevölkerung herzlich zu begrüssen und willkommen zu heissen. Mit Ihnen hofft und erwartet der Regierungsrat, dass die Durchführung des reichhaltigen, mit grosser Sorgfalt ausgewählten Programmes, das für diesen ersten orientierenden Kurs in der Jugendfürsorge vorgesehen ist, vielfältige und gute Früchte für die künftige Gestaltung des Erziehungswesens zeitigen werde. Diese Hoffnung ist umsomehr berechtigt, als Sie alle den wichtigen Fragen, die Sie in den nächsten Tagen beschäftigen werden, nicht nur ein allgemein pädagogisches oder philanthropisches, theoretisches Interesse entgegenbringen, sondern praktische Ziele anstreben und erreichen wollen. Die Mehrzahl von Ihnen hat in jahre- und jahrzehntelanger Arbeit auf dem Gebiete der Jugenderziehung grosse Erfahrungsschätze gesammelt; sie sind berufen, diese Schätze andern zu leihen, damit hier und anderwärts ein edler Wetteifer entstehe, alle guten Kräfte in den Dienst der Jugendfürsorge zu stellen. Der Jugend von heute, die der Staat und die Gesellschaft von morgen sein wird, soll eine Ausrüstung gegeben werden, die sie befähigt, die grossen Aufgaben einer neuen Epoche in der Entwicklung der Menschheit zu erfassen und zu lösen. Ihre Kraft soll vermehrt, ihr Denken geklärt, ihr Wollen und Handeln geläutert und veredelt werden.

Zwar haben die Gemeinden und der Staat seit Jahrhunderten die Pflicht anerkannt, für die Erziehung der Jugend tätig zu sein und alle einsichtigen Männer haben hiezu ihre Unterstützung gewährt. Es gab und gibt noch heute keinen hervorragenden Dichter, Philo-

sophen, Arzt oder Staatsmann, der sich nicht mit den Erziehungsfragen beschäftigte, sie für sich und andere zu beantworten gesucht hätte. Der Kanton Zürich, so klein er ist, hat von jeher vortreffliche Männer bei sich gross werden lassen, die wesentlichen Einfluss auf die Förderung des Erziehungswerkes ausgeübt haben. Es sei nur an Zwingli und Pestalozzi erinnert, an die Führer der Regenerationsbewegung in den dreissiger Jahren des vorigen Jahrhunderts, die Orelli, Hirzel, Usteri, Scherr, denen vor wenigen Jahrzehnten die Sieber, Wettstein und viele andere folgten, die neue Bahnen wiesen, neue Ideen zu verwirklichen suchten.

Aber der Staat hat sich bisher zumeist darauf beschränkt, die jungen Bürger nur während eines Teils der ganzen Jugendzeit in seine besondere Obhut zu nehmen. Er hat die allgemeine Schulpflicht gesetzlich festgelegt, den Unterricht organisiert, die Lernschule gebaut. Und es ist nicht zu bestreiten, dass er auch in dieser Beschränkung grosse Erfolge erzielt und namhafte Fortschritte gemacht hat. Einen zwar rohen, doch brauchbaren Masstab hiefür gibt uns der Vergleich seiner finanziellen Leistungen von heute gegenüber denen, die er zur Zeit der eigentlichen Gründung des neuen Schulwesens vor 70 Jahren sich auferlegte. Wenn wir vernehmen, dass der Kanton Zürich als Staat im Jahre 1834 für das Volksschulwesen nur ca. 140,000 Fr., für die mittleren und höheren Unterrichtsanstalten ungefähr ebenso viel verausgabte, während seine heutigen Ausgaben für das Erziehungswesen 5 1/4 Millionen Fr. betragen und die Gemeinden mindestens ebenso viel dafür aufwenden, so müssen wir gestehen, dass unsere kaum eine halbe Million Personen zählende Bevölkerung in der Fürsorge für die Jugend nicht lässig ist. Wenige Staaten werden, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, grössere Mittel aufwenden.

Wir wissen, dass der Staat, hier und anderwärts, angefangen hat, den Kreis seiner fürsorglichen Tätigkeit weiter zu ziehen, dass er die Bestrebungen von Gemeinden und von privaten Gesellschaften für die Erziehung von anormalen Kindern unterstützt, dass er, wenn auch erst in bescheidener Weise, der sozialen Not in der Kinderwelt zu steuern sucht. Wir wissen, dass der Staat sich auch sonst neue Ziele steckt, um die Überleitung aus dem Schulleben in das Berufs- und Staatsleben glatter und erfolgreicher zu gestalten. Die obligatorische Fortbildungsschule auf beruflicher Grundlage, der staatsbürgerliche Unterricht, die hauswirtschaftliche Unterweisung der Mädchen werden als geeignete Mittel betrachtet, über die Kinderschule hinaus

in die Lebensperiode zu wirken, in der die Kinder zu Männern und Frauen heranwachsen. Suchen Staat und Gemeinde auch den Eintritt in das Schulleben mehr der Entwicklung der kindlichen Psyche anzupassen und die Schule von allerlei hemmendem Ballast zu befreien, damit wirklich für das Leben gelernt wird, so dürfte die Staatsschule getan haben, was man billigerweise von ihr erwarten kann.

Dennoch verlangt man eine weiter gehende staatliche Jugendfürsorge. Man will, dass auch das vorschulpflichtige Alter der kommunalen und staatlichen Hülfeleistung teilhaft werde. Und mit dieser Forderung tut sich ein weiter Horizont vor uns auf. Auf der Bildfläche erscheinen die Scharen der ganz Kleinen in ihrer Unschuld, Naivetät und herzgewinnenden Lieblichkeit — auch in ihrer Hülfsbedürftigkeit. Bleiche Gesichter, schwächliche Gestalten, mit allerlei Abnormitäten behaftete Wesen erheben stumme Anklagen gegen Gesellschaft, Gemeinde und Staat. Ihr Starken und Glücklichen, fragen sie uns, tut Ihr alles, was Ihr sollt, damit auch wir gesund, stark und glücklich werden? Da ist noch ein weites Feld zu bestellen; da ist noch ein weiter Raum für die Betätigung der Menschenliebe, der Opferwilligkeit und Tatkraft. Das Übel muss gemildert und beseitigt, die Quellen des Übels müssen verstopft werden. Dazu führen zwei Wege, ein direkter und ein indirekter. Auf dem ersten bewegen sich die Bestrebungen, die man unter der Bezeichnung Jugendfürsorge zusammenfasst. Der zweite leitet zur Verbesserung der sozialen Zustände. Denn hinter den zahlreichen Postulaten der Jugendfürsorge taucht als gewaltiger Hintergrund die allumfassende soziale Frage empor, jene, ein Teilstück, an Gewicht und Bedeutung mächtig überragend. Sollten die zahlreichen, tiefgründigen Besprechungen der nächsten Tage und der damit verbundene Anschauungsunterricht in immer weiteren Kreisen die Einsicht mehren und den Willen stärken, neben der Kleinarbeit auch das grosse Werk zu fördern, so wird der erste schweizerische Kurs in Jugendfürsorge segensvolle Früchte tragen.

c) Begrüssungswort des Vertreters der städtischen Behörden,

Stadtrat Hans Nägeli,

Vorsteher des Vormundschafts- und Armenwesens, Zürich.

Zu seinem lebhaften Bedauern sieht sich Herr Stadtpräsident Pestalozzi, dem nach dem Programm des Jugendfürsorgekurses die Begrüssung der Teilnehmer als Vertreter der Stadt Zürich zugedacht war, an der Erfüllung dieser Aufgabe verhindert. So hat der Stadtrat in letzter Stunde mich mit ihrer Übernahme betraut. Angesichts der bedeutsamen Veranstaltung, welcher der Auftrag gilt, entledige ich mich seiner mit hoher Genugtuung und Freude und heisse Sie alle, die Sie sich an dem Kurse als Gebende und als Nehmende beteiligen, darunter insbesondere auch die geschätzten Gäste aus dem Auslande, im Namen der städtischen Behörden, wie im Namen unserer gesamten Bevölkerung aufs wärmste und herzlichste in unserer Mitte willkommen.

Der Informationskurs, zu dem Sie sich hier zusammengefunden haben, gilt der Jugendfürsorge. Jugendfürsorge, verehrte Anwesende, das ist ein Wort, das in dieser Zusammensetzung und Bedeutung erst die Neuzeit, das Jahrhundert des Kindes, geprägt hat. Die Aufgabe als solche freilich blickt auf ein Alter von Jahrtausenden zurück. Schon von dem grossen Kinderfreund, der als Stifter der christlichen Gemeinschaft an der Eingangspforte der gesamten ethischen und kulturellen Entwicklung des Abendlandes steht, ist sie dem Menschengeschlechte als seine heiligste Pflicht verkündet und aufs Herz gebunden worden. Und seither hat die ganze grosse Schar der Bahnbrecher auf dem Felde der Erziehung, zu denen einen der Hervorragendsten stellen zu dürfen auch unserer Stadt das Glück beschieden war, mit dem glühenden Feuer hingebender Liebe zur Kindheit daran gearbeitet, jedem Kinde sein Anrecht auf die Pflege und Entfaltung seiner Kräfte und Anlagen zu erstreiten, jedem sein warmes Plätzchen an der Sonne zu sichern. Dennoch ist der Begriff der Jugendfürsorge, der sich nicht auf die unterrichtliche Tätigkeit der Schule und ihrer Zubehör beschränkt, sondern alle Bestrebungen zur Förderung der Jugend nach sämtlichen Richtungen planmässig zusammenzufassen und zu organisieren trachtet, in dieser Erweiterung ein moderner Begriff. Beweis dafür ist die umfangreiche und gehaltvolle Literatur, welche die letzten Jahre über diesen Gegenstand zutage förderten, Beweis dafür auch der Kurs, den Sie hier veranstalten; es ist der erste seiner Art in unserem Schweizerlande

und der ersten einer, die abgehalten wurden, überhaupt. Bei dieser Gelegenheit sei nicht unterlassen, dankbar anzuerkennen, dass uns das Beispiel dazu von unserem Nachbarn im Norden gegeben worden ist, indem die Ausbildungskurse, welche die Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. seit 1902 abhält, insbesondere derjenige des Jahres 1906 die Anregung und das Vorbild für den hiesigen Informationskurs geworden sind.

Die Jugendfürsorge in dem weiten Sinne, den ihr die Gegenwart gegeben, umfasst:

einmal die Pflege und Förderung der Gesundheit und des körperlichen Wohlbefindens der Jugend als der Grund- und Vorbedingung für ihr geistiges, gemütliches und sittliches Gedeihen und damit für ihre gesamte künftige gesegnete Lebensbetätigung;

sodann die richtige Ausbildung der intellektuellen, ästhetischen, ethischen und produktiven Kräfte der Jugend;

weiter die Massnahmen, die dazu dienen, die Jugend aus Gefährdungszuständen, wie Vernachlässigung der Pflege, Verwahrlosung der Erziehung, grausamer Misshandlung, schnöder Ausbeutung der Arbeitskraft, schmählicher Verführung zum Laster u. s. f. zu retten;

ferner die Bestrebungen zur Heilung oder wenigstens Besserung bereits eingetretener Schädigungen der Jugend, wie körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit, verwerflicher Neigungen und Charaktereigenschaften, krimineller Vergehen;

endlich die Gesamtheit der vorbeugenden Tätigkeit, welche die erst mögliche Schädigung und Verderbnis der Jugend verhüten will, und durch eingreifende Reform der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Übelstände Bedingungen und Verhältnisse zu schaffen strebt, die der Jugend eine möglichst ungestörte und vollkommene Entwicklung zur körperlichen und geistigen Harmonie, zum Nützlichen, Wahren, Schönen und Guten, zu einem neuen, dem Menschheitsideale immer näher kommenden Geschlechte verbürgen. Dieser letzte Teil der Aufgabe der Jugendfürsorge ist der vornehmste und wirksamste, aber zugleich auch der schwierigste, weil er zusammenfällt mit dem gewaltigen Problem der Sozialreform selbst.

Den Gegenstand der Jugendfürsorge bildet das Kind von dem Augenblicke seines Werdens an bis zu dem Zeitpunkte, da es mit allem Nötigen ausgerüstet, zur Selbständigkeit des Erwachsenen ins Leben hinaus entlassen werden kann. Ihr Augenmerk richtet sich sowohl auf das normal veranlagte und aus geregelten Verhältnissen stammende Kind, wie auf dasjenige, das leiblich oder geistig gebrechlich,

des wohltuenden Schutzes eines geordneten Heims beraubt, allen Gefahren und Unbilden der rauhen Welt zum Spielball preisgegeben ist. Naturgemäss wendet sie die Hauptaufmerksamkeit zunächst dem anormalen Kinde zu, weil es zuerst und am dringendsten um unsere Hilfe ruft und ihrer vor allen andern bedarf; sie vergisst aber nicht, daneben auch des normalen Kindes sich anzunehmen.

So schwingt sich der Begriff der Jugendfürsorge zu einer Universalität auf, die auf jeden Menschen- und Kinderfreund eine hinreissende Anziehungskraft ausüben und ihn mit Erhebung und Begeisterung erfüllen muss.

In diesem Zeichen steht denn auch der Kurs, der heute an dieser Stelle eröffnet wird; aus diesem Geiste heraus haben ihn seine Organisatoren eingerichtet, die Leiter und Vortragenden ihm ihre wertvolle Mitwirkung geliehen, die Hörer und Teilnehmer für ihn ihr warmes Interesse, ihre gespannte Aufmerksamkeit und den Willen zur Bewältigung einer grossen, anstrengenden Arbeit geschöpft. Der Kurs fasst Bestandteile aus dem ganzen Gebiete der Jugendfürsorge in seinen Rahmen, legt aber ebenfalls besonderen Nachdruck auf die Bestrebungen zugunsten der gefährdeten und der geschädigten Kinder. Im Unterschiede von einem blossen Kongress will er nicht durch rein mündliche Erörterung die Gegenstände nur theoretisch behandeln, sondern vor allem auch durch die lebendige Anschauung, durch den unmittelbaren Einblick in die praktische Anwendung der zu Gebote stehenden Hilfsmittel die Wirkung für die Teilnehmer möglichst eindrucksvoll und dauerhaft gestalten.

Dass der erste schweizerische Informationskurs in Jugendfürsorge gerade unser Zürich sich zur Stätte seiner Abhaltung erkor, bedeutet für unsere Stadt einerseits eine Ehrung, anderseits aber auch eine Mahnung. Eine Ehrung; denn die Verlegung des Kurses hieher entsprang wohl der Erwägung, dass in Zürich neben auswärtigen auch eine Reihe von bewährten einheimischen Kräften zu dessen Durchführung zur Verfügung stehe, dass der beabsichtigte Anschauungsunterricht bei uns im nötigen Umfange möglich sei, weil mancherlei Einrichtungen und Veranstaltungen sich hier vorfinden, welche den Aufgaben der Jugendfürsorge im modern erweiterten Sinne bereits praktisch dienen, und dass endlich bei den Behörden und in der Bevölkerung selbst dasjenige Mass von Interesse an den Angelegenheiten der Jugend und ihres Gedeihens zu treffen sein werde, das die für das rechte Gelingen eines solchen Unternehmens unentbehrliche Resonanz verheisse. Inwieweit diese Voraussetzungen zutreffen, ist nicht meine Aufgabe

zu untersuchen. Sie mögen Ihr Urteil darüber aus den Darbietungen des Kurses selber bilden. Des einen aber kann ich Sie versichern, dass unsere Stadt es sich zur Ehre anrechnet, diesen ersten Kurs seiner Art in ihren Mauern beherbergen zu dürfen.

Sie wird ihn aber auch als eine kräftige Mahnung betrachten. Denn er wird ihr in ihrer Pflege der Jugendfürsorge noch viele Unvollkommenheiten und Mängel an den Tag bringen, die zu beseitigen, viele klaffende Lücken aufdecken, die auszufüllen sind. Er wird ihr zurufen: Stillstand ist Rückschritt; das höchste Ziel kann nie erreicht werden, man kann sich ihm bloss durch unablässiges Fortschreiten stetig nähern. Dazu ist unentbehrlich, dass der frische Geist der Initiative rastlos lebendig bleibe und ein neues Werk nach dem andern in Angriff nehme und vollende. In diesem Sinn heisse ich den Kurs erst recht von ganzem Herzen bei uns willkommen.

Und nun, an die Arbeit.

Möge sie unserem weiteren und engeren Vaterlande, möge sie insbesondere auch unserer Stadt, vor allen Dingen aber der Jugend selbst, in deren Dienst sie sich stellt, zu Nutz und Segen gereichen. Möge sie bekräftigen, dass der Stern eines Heinrich Pestalozzi über seiner Vaterstadt sich noch nicht zum Niedergange neigt.

Dies dem Kurs zum Gruss und Wunsch!

---

2. Die Zielpunkte der Erziehung.

Von Professor Dr. W. Rein, Jena.

Leitsätze:

1. Es ist scharf zu scheiden zwischen Erziehungsziel und Bildungsideal.
2. Ersteres ist absolut, letzteres relativ; ersteres bleibend, letzteres wandelbar.
3. Das Erziehungsziel wird bestimmt durch die absolute Ethik, die zeitlos ist. Das Bildungsideal hängt ab von dem jeweiligen Inhalt einer Zeitepoche.
4. Das Erziehungsziel beeinflusst den gesamten Geist der Erziehung; das Bildungsideal beherrscht vor allem den Lehrplan.

Die Zielpunkte der Erziehung sind von Comenius, Pestalozzi und Herbart in den Gesichtskreis der menschlichen Gesellschaft und vor allem der Erzieher gerückt worden. Trotzdem ist es vielleicht angebracht, heute an dieser Stelle sich diese Zielpunkte nochmals vor Augen zu halten, da die Gegenwart vielfach Nebenströmungen aufweist, die denen der pädagogischen Trias entgegenlaufen. Man sagt, jene Zielpunkte liegen nun doch schon hundert und mehr Jahre zurück. Es ist die Frage, ob sie für das gegenwärtige Geschlecht noch Kraft haben, wie sie zu den neuen Strömungen stehen. Indem wir diese letztern uns vergegenwärtigen, fällt uns vor allem auf, dass heute vielfach kein Unterschied mehr gemacht wird zwischen Bildungsideal und Erziehungsziel. Man weiss, wie der Begriff der Entwicklung die Geister in unserer Zeit erregt, wie er innerhalb der Naturwissenschaften eine ganz neue Ära gezeitigt, wie er aber auch, auf das Ethische übertragen, mancherlei Irrtümer hervorgerufen hat. Alles fliesst, alles ist der Entwicklung unterworfen, so heisst es, also auch die ethischen Masstäbe. Wer aber das zugibt, erklärt zugleich: auch die Zielpunkte der Erziehung sind in einem steten Wandel begriffen. Ist das aber wahr? Müssen wir uns wirklich neue Zielpunkte suchen, oder können wir auch in Zukunft noch mit dem, was uns überliefert ist, auskommen? Dass die Bildungsideale wechseln, ist klar; ein Blick in die Geschichte lehrt uns dies. Aber wenn die Bildungsideale wandelbar sind, sind dann auch die Erziehungsziele dem Wechsel unterworfen?

Nach dem politischen Bildungsideal, wie es in der Antike ausgeprägt war, ward der Mensch darnach gewürdigt, was er für das Staatsleben zu leisten vermochte. Auf deutschem Boden weckte Fichte nach der Niederlage bei Jena die Geister mit dem Staatsbegriff. Eine neue Erziehung sollte neue Staatsbürger heranbilden. Allein diese Ideen sind niemals verwirklicht worden, weil die Erziehung nicht ganz und gar im Staatsbegriff aufgehen kann. Berechtigt ist hier nur der Kern, der in der Auffassung liegt, dass die Erziehung auf nationalem Boden erwachsen, etwas Bodenständiges sein muss. Ein zweites Bildungsideal beherrschte das Mittelalter: der Staatsbegriff wird abgelöst vom Kirchenbegriff. In dieser Zeit fiel allerdings Bildungsideal und Erziehungsziel in eines zusammen, weil die Kirche das gesamte Leben einheitlich umschloss. Das dritte grosse Bildungsideal ist von Pestalozzi in den Begriff der Humanität zusammengefasst worden. Nach dem politischen und dem kirchlichen Bildungsideal kommt das bürgerliche. Hier aber setzen die Abweichungen in mannigfacher Weise ein. Auf deutschem Boden erfuhr der Begriff der Humanität die verschiedensten Auslegungen. Da begegnen wir zunächst dem aristokratischen Bildungsideal, nach welchem der Weg zur höchsten Menschenbildung durch das Griechentum ging — die Wandelbarkeit dieses Bildungsideals trat uns lebhaft in der Formel entgegen, die der deutsche Kaiser prägte, indem er sagte, nicht junge Griechen und nicht junge Römer soll das Gymnasium erziehen, sondern junge Deutsche. Eine zweite Auffassung des Begriffes der Humanität bekundete die naturwissenschaftliche Richtung, die, indem sie die Beschäftigung mit den Naturwissenschaften in den Vordergrund rückte, ein neues Bildungsideal schuf. Neben den Gelehrten, den gewisse Kreise des Volkes als den höchsten Typus des Menschen betrachteten, tritt als gleichberechtigt der Gebildete, der an modernen Bildungsmitteln gross geworden ist. Diesen Wandel des Bildungsideals charakterisiert äusserlich die Tatsache, dass die technische Hochschule neben die Universität trat, sowie die Oberrealschulen gleichberechtigt neben das Gymnasium. Menschliche Bildung besteht nicht nur aus der einen Quelle, die wir als die humanistische bezeichnen; der Mensch kann sie auch aus dem Eindringen in das Verständnis des Lebens, der Kräfte und des Wesens der Natur schöpfen. In Goethe haben wir eine wunderbare Vereinigung dieser beiden Richtungen. Eine dritte Richtung, die namentlich die Geister der Gegenwart verwirrt, ist die ästhetische, die künstlerische. Der höchste Typus des Menschen soll der Künstler sein. Die Auswüchse

dieser Richtung sehen wir im Ästhetentum. Hier treten die Perversitäten in die Erscheinung, äusserlich wohl gewinnend, innerlich faul. Es kann nicht anders sein. Wer den Weisungen der Ästhetik als oberster Richtlinie seines Lebens folgt, muss in die Irre geraten, weil die Forderungen der Ästhetik immer nur hypothetischer Natur sein können, während die Forderungen der Moral kategorischer Natur sein müssen. Die Forderungen der Schönheit halten den sozialen Organismus nicht zusammen, halten ihn nicht gesund, sondern geben ihm nur eine lebhafte Farbe; sie dekorieren die menschliche Gesellschaft, aber geben nicht das Rückgrat und nicht die höchsten Zielpunkte an. Sie können es nicht, weil die Gesellschaft so gut wie der einzelne ohne künstlerische Interessen bestehen kann. Man kann nicht von jedem Menschen verlangen, dass er malen und Klavier spielen soll — Gott sei Dank! — oder von jedem verlangen, dass er Gedichte schreibe, das wäre noch furchtbarer. Nur Interesse soll er für künstlerische Erzeugnisse haben. Aber wo auch dieses fehlt, löst doch dieser Mangel die Persönlichkeit nicht auf. Wir haben grosse Hohenzollern gehabt, die sehr unkünstlerisch waren. Wer durch die Siegesallee in Berlin wandelt, wird vielleicht sagen: hier waren wohl andere Mächte am Werk als künstlerische; trotzdem wird man diese andern Mächte nicht gering schätzen wollen; es waren doch schliesslich die ausschlaggebenden. Das Künstlerische kann die Führung des Lebens nicht übernehmen, weil es weggedacht werden kann. Denkt man dagegen das Moralische weg, so fällt die Persönlichkeit in sich zusammen. Die moralischen Normen — das hat ein Naturwissenschaftler, ein Schüler Darwins gesagt — sind die eigentlichen Erhalter des Menschengeschlechts. Denn ohne die moralischen Normen verwandelt sich die menschliche Gesellschaft in ein Chaos. Jeder einzelne muss Stellung nehmen: wie weit er Egoist, wie weit er Altruist sein will. Der blosse Egoist darf die Führung nicht haben, denn dann käme der Kampf aller gegen alle. Wir haben es auf wirtschaftlichem Gebiet erlebt, da der Egoismus das ausschlaggebende Prinzip war. Der Stärkere siegte, der Schwächere ward zu Boden geworfen, aber von Moral ist dabei keine Rede. Da wird nur die Kraft und Gewalt des Stärkern proklamiert. Macht geht vor Recht, heisst es. Das kommt daher, weil der Mensch von Haus aus dualistisch veranlagt ist. Der Monismus ist vielleicht ein Ideal, aber ihm widerstrebt fort und fort die dualistische Grundlage. Auch Häckel ist eigentlich ein Dualist, theoretisch und praktisch, so gut wie Spinoza, der sich auch einbildete, Monist zu sein. In jedes Men-

schen Brust leben Egoismus und Sympathie; es ist nur die Frage, was stärker werden soll, der Egoismus oder der Altruismus.

Diese Frage führt uns direkt hinüber zur vierten Auffassung, zum Moralismus. Das ist der Standpunkt des Christentums und unter den deutschen Philosophen vor allen Dingen Kants und Herbarts. Hier gewinnen wir festen Boden unter die Füsse. Auch dann, wenn wir die moralischen Normen als etwas Gewordenes, als etwas Werdendes ansehen. Die moralischen Forderungen, wie sie etwa im Dekalog niedergelegt sind, enthalten naturnotwendige Forderungen, aus dem menschlichen Zusammensein entstanden. Diese aus der menschlichen Gesellschaft resultierenden Forderungen sind dann von einem Gesetzgeber (Moses) in eine höhere Sanktion hineingerückt worden, um ihnen göttliche Kraft zu geben. Gewiss findet eine Entwicklung der moralischen Gefühle statt — man vergegenwärtige sich, wie wir heute über die mittelalterliche Folter denken —, aber die Evolutionisten haben darum noch lange nicht recht, wenn sie sagen, diese Werte seien wie alle andern ebenfalls in stetem Fluss begriffen und wir könnten heute, wenn wir wollten, auch eine neue Ethik schaffen. Eine neue Ethik — das ist vielleicht das dümmste Wort, das in der Gegenwart gesprochen worden ist. Denn eine Ethik kann überhaupt nicht gemacht werden. Höchstens, dass ein Philosoph zu Hause am Studiertisch eine neue Methodologie der Ethik erfindet. Denn das Material ist gegeben; durch die geschichtliche Entwicklung der Gesellschaft gegeben. Die moralischen Anschauungen sind nicht vom einzelnen Menschen gemacht, sondern im sozialen Körper, in der Gesellschaft entstanden und entwickelt worden. Einzelne haben dann nur Zusammenfassungen vorgenommen. Dies wird durch das Gesetzbuch des Hamurabi bestätigt. Das ist ja das Auffallende, dass mehrere tausend Jahre vor Moses auf anderem Boden beinahe die gleichen Normen aufgestellt worden sind. Denn auch im Gesetzbuch Hamurabis heisst es: Du sollst nicht töten, nicht ehebrechen, das Eigentum des andern nicht antasten usw. Und auf germanischem Boden — hatten vor Einführung des Christentums unsere Altvordern nicht auch moralische Gesetze? Hat nicht Tacitus geradezu in Bewunderung vor den heidnischen Germanen gestanden, vor ihrer Reinheit, Zuverlässigkeit und Treue? Er hat doch schliesslich an ihnen nur zu tadeln gewusst, wogegen wir auch heute noch kämpfen: Trunksucht und Spielsucht. Und denken wir daran, wie der germanische Mann die Frau hochhielt, wie die Frau die Gefährtin des Mannes war, selbst im Krieg, das ist doch etwas tief Sittliches und Autochthones. Christen-

tum und Germanentum verschmolzen so leicht, weil in ihren moralischen Anschauungen so viel Übereinstimmung herrschte.

Aber warum sind diese Normen in der menschlichen Sozietät entwickelt worden, dagegen bei den Tierhorden nicht? Einzelne Naturwissenschaftler wollen allerdings auch im Tier moralische Eigenschaften entdeckt haben. Gemsen stellen Posten aus; die Einzelne opfert sich für die Herde. Hat aber hier eine weitere Entwicklung stattgefunden? Ist das nicht ohne Fortschritt immer so gewesen? Beim Menschen aber erleben wir immer Vorwärtsbewegung, einen neuen Aufstieg, verbunden mit dem Gedanken: was dem Menschenleben den eigentlichen Sinn gibt, ist das Bewusstsein, dass der Einzelne an der Entwicklung zu höheren Stufen mitarbeitet, dass diese Entwicklung nicht eine naturnotwendige ist, sondern eine gesetzte. Von wem gesetzt? Das wissen wir nicht. Aber das glauben wir. Diese heutige Versammlung würde doch nicht zusammengekommen sein, wenn sie nicht das Bewusstsein hätte: wir Menschen können mit unserem Willen in die Entwicklung der Sozietät eingreifen; wenn sie sich nicht sagen würde: es gibt uns Befriedigung, dass wir mitarbeiten können; dass wir dazu berufen sind, tätig zu sein. Der religiös Gerichtete weiss, dass er diesen Ruf einer andern, einer übernatürlichen Welt verdankt. Aber das sind Auffassungen intimster Art, die jeder mit sich auszumachen hat. Doch dies ist festzuhalten: die moralischen Forderungen müssen schliesslich zurückgeführt werden auf eine religiöse Grundlage. Auch wir müssen die Lücke mit dem Glauben ausfüllen, weil der Fortschritt zu höheren Stufen nicht Sache des Wissens, sondern Postulat des Glaubens ist. Dieser kann freilich sehr verschieden gerichtet sein; beim einen heftet er sich an die Kirche, beim andern an die Schrift, beim dritten an eine Philosophie, die er seinem innern Bedürfnis nach für die richtige hält. Und nun komme ich auf meine Behauptung zurück und sage: Das Erziehungsziel ist etwas Bleibendes. Wir wissen aus der Geschichte: so lange die moralischen Normen — etwa zusammengefasst im Dekalog, in der Sittenlehre Jesu, im kategorischen Imperativ Kants oder in der Ideenlehre Herbarts —, so lange diese Normen im Einzelnen und im Volke lebendig sind, so lange ist auch die Zukunft des Volkes gesichert. Die Zukunft des Volkes hängt nicht ab von Reichtum, Industrie, Technik, sondern sie wird allein gesichert — das ist die grosse Lehre der Geschichte — durch die Kraft der moralischen Normen, die Jahrtausende hindurch die menschliche Gesellschaft geleitet haben und die man nicht absetzen kann,

wenn auch einige Weltverbesserer uns eine „neue Ethik" anbieten. Jene uralten und doch ewig jungen Normen geben uns ein Erziehungsziel, das des Schweisses der Edelsten wert ist.

Diese Betrachtungen bestätigt Goethes „Faust". Faust wünscht sich als höchstes Ziel seines Lebens, glücklich zu sein. Er will sein Haupt zur Ruhe legen, wenn der Augenblick gekommen ist, zu dem er sagen könnte: „Verweile doch, du bist so schön!" Er vergräbt sich in die Wissenschaft, die Geheimnisse des Universums zu ergründen und sieht zum Schluss, „dass wir nichts wissen können". Das Ignoramus bringt ihn der Verzweiflung nahe. Er will's nun auf andere Weise versuchen; Mephisto nähert sich ihm, er wird Eudämonist, geniesst das Leben, schöpft es aus nach allen Seiten. Aber der Augenblick, dem er sein „Verweile" zurufen wollte, kommt nicht. Ekel, Überdruss packte ihn. Was weiter? Er versucht (zweiter Teil) sein Leben mit mancherlei Inhalt auszufüllen. Schon ist er alt und hat sein Ziel noch nicht erreicht. Endlich, er ist schon erblindet, kommt die Zeit. Was ist es, das ihm den Ausruf entlockt: „Verweile doch!"? Er hört, dass dem Meere Land abgewonnen worden ist als ein Wohnplatz für glückliche und tätige Menschen. Da, wo der Gedanke des höchsten Moralismus hervortritt: „Diene dem Nächsten in uneigennütziger Weise, ohne an dich zu denken; das Gemeinwohl steht höher wie deines", da bricht er in die Worte aus: „Verweile doch!" Dieser Schluss liegt auf der Linie, von der ich gesprochen habe: hier ist ein hohes Erziehungsideal für alle Zeiten aufgestellt.

Das ist es, was ich Ihnen heute vorlegen wollte. Neue Zielpunkte der Erziehung vielleicht haben Sie erwartet und sind nun vielleicht arg enttäuscht. Gar nichts Neues habe ich Ihnen gesagt; ich habe sogar neue Zielpunkte in gewisse Schranken gewiesen; neue Strömungen in die Rumpelkammer geworfen, ich — ein veralteter, unmoderner Mensch! Aber doch dachte ich, es sei nicht ganz unnötig, an die bleibenden Werte des Menschengeschlechts zu erinnern, die doch aller sozialen Arbeit zu Grunde liegen. Möge alles, was Sie jetzt hier arbeiten, was Sie für Ihren innern Menschen und für die Gemeinschaft gewinnen wollen, gute Früchte tragen!

---

3. Übersicht über die gegenwärtigen Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge.

Von Dr. F. Zollinger, Zürich.

Leitsätze.

1. Das Ziel der Jugendfürsorge richtet sich dahin, durch soziale Einrichtungen die Lücken in den Erziehungsbedingungen auszufüllen, die teils bei den Eltern und den sozialen Verhältnissen liegen, teils durch anormale physische, intellektuelle oder moralische Eigenschaften des Kindes bedingt sind.
2. Die Massnahmen der Jugendfürsorge wirken:
   a) prophylaktisch (vorbeugend),
   b) therapeutisch (heilend, lindernd),
   c) stabilisierend (im Gleichgewicht erhaltend).

   In einer rationellen Jugendfürsorge handelt es sich ganz besonders darum, den Ursachen der Anomalien nachzugehen und in der Bekämpfung der Ursachen die fundamentale Aufgabe und besondere Bedeutung der Einrichtungen der Jugendfürsorge zu suchen.
3. Eine rationell und systematisch ausgebaute Jugendfürsorge dient nicht allein zur Hebung der Lebensfähigkeit derjenigen, die sie geniessen; sie liegt vielmehr als Mittel zur Förderung der allgemeinen Volkswohlfahrt im Interesse aller Bürger und erscheint deshalb als ein wohlbegründetes Wirkungsfeld für Betätigung des Solidaritätsgefühls des Einzelnen wie als eine der hervorragendsten Aufgaben der Öffentlichkeit, des Staats und der Gemeinde.

Jugendfürsorge bedeutet die Sorge für das physische, intellektuelle und moralische Wohl der Jugend, in welch letzterm Begriff auch die religiösen Bedürfnisse inbegriffen sind.

Ihre natürliche Stätte hat die Jugendfürsorge im Elternhaus. Die Öffentlichkeit unterstützt das Elternhaus in der Sorge für das Wohl des Kindes durch Massnahmen der Erhaltung und Einrichtungen der Erziehung, der allgemeinen, beruflichen und wissenschaftlichen Ausbildung. Die Mitarbeit ist allgemeine Menschenpflicht, der sich kein Angehöriger des Staatsganzen entzieht, der ein wahres Verständnis der Bedeutung und des Wertes des menschlichen Lebens hat.

Die Jugendfürsorge bedeutet eine gewisse Nivellierung der Erziehungsfaktoren des heranwachsenden Geschlechts; sie bezweckt im

besondern, jedem jungen Erdenbürger zu verhelfen, nach Möglichkeit sich selbst zu erhalten und ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft zu werden, jedem Kind die Bahnen zu öffnen und zu weisen zu einem menschenwürdigen, glücklichen Dasein, dessen Wert nicht an die Schranken der Zeit des Erdenwirkens gebunden ist.

Die Idee der Jugendfürsorge entspringt nicht allein dem für alles menschliche Empfinden, das Gute, Wahre und Schöne empfänglichen Gemüt; sie ist ebensosehr Sache des erwägenden Verstandes, des sinnenden Menschengeists. In der Vereinigung des Fühlens und Überlegens ist sie der Ausdruck des Solidaritätsgefühls, des erwachten sozialen Gewissens der Völker, im Wollen und Vollbringen, in der Bekämpfung des kalten Egoismus und der Kräftigung des Nährbodens des alles allgemeine Menschenwohl fördernden Altruismus findet sie ihren werktätigen Ausdruck als ein Grundpfeiler der Lösung der sozialen Frage.

Ist unter dem Begriff der Jugendfürsorge zunächst alles das zu verstehen, was die Öffentlichkeit und das private Wohltun in Fortführung und Ergänzung der Aufgaben des Elternhauses für das Gedeihen der Jugend schaffen, so nimmt die Jugendfürsorge besondere Formen an, wenn es sich um anormale Verhältnisse handelt, um Verhältnisse, die dem natürlichen Fortgang des Erziehungsprozesses Hemmnisse und Hindernisse in den Weg legen. Diese anormalen Verhältnisse offenbaren sich vornehmlich nach zwei Richtungen: entweder beziehen sie sich auf das Elternhaus, oder sie liegen beim Kinde. Die schwersten Formen treten dann in Erscheinung, wenn ein anormales Kind in anormale häusliche Verhältnisse versetzt ist, wenn also eine Kombination der Faktoren, aus denen die Anomalien sich zusammensetzen, sich ergibt.

Die anormalen häuslichen Verhältnisse ihrerseits treten hinwiederum nach zwei Richtungen zu Tage:

1. Es fehlt eines der Eltern oder es fehlen deren beide:
   a) der Vater ist tot oder abwesend;
   b) die Mutter ist tot oder abwesend;
   c) Vater und Mutter sind tot oder abwesend.
2. Die beiden Eltern sind wohl vorhanden, aber es mangelt ihnen an den für die Erziehung der Kinder erforderlichen Qualifikationen, was der Fall ist:
   a) bei physischer, intellektueller oder moralischer Minderwertigkeit;
   b) beim Mangel an ausreichenden Mitteln zur Deckung der Lebensbedürfnisse.

Im erstern Falle, wo die Eltern also oder eines derselben fehlen, handelt es sich um eine verkrüppelte Familie, um die Fürsorge für Waisen, verlassene Kinder, Findlinge; ferner um die Fälle, da die Eltern oder eines derselben vorübergehend wegen Krankheit im Krankenhause oder wegen gerichtlicher Untersuchung oder Bestrafung im Gefängnis sich befinden und sodann um die in der Jugendfürsorge besonders bedeutungsvolle Gruppe der unehelichen Kinder.

Fehlt es den Eltern an den erforderlichen Qualifikationen nach ihren persönlichen Eigenschaften oder nach den Erwerbsverhältnissen, so erscheinen die Kinder als vernachlässigt, in ihrer Entwicklung gehemmt oder gefährdet. Auch da zeigt sich oft eine Kombination darin, dass die mangelnden Erwerbsmittel als Folge des Mangels an ausreichenden physischen oder geistigen Eigenschaften der Eltern sich ergeben.

Zu dieser einen Gruppe von Erscheinungsformen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, wo Anomalien also in den häuslichen Verhältnissen zu Tage treten, gesellt sich die andere, wo das Kind selbst anormal ist. Anormale Kinder sind physische, intellektuelle oder moralische Minderwertigkeiten des Jugendalters. Die Anomalien zeigen sich als Gebrechen des Körpers oder des Verstandes oder als Defekte des Charakters, des sittlichen Wollens und Handelns, oder sie sind Kombinationen dieser Zustandsgebiete. Völlig normal ist eigentlich kein Mensch; jeder hat seine Schwächen, jeder ein gewisses Mass von Eigenschaften, die mit dem Menschheitsideal nicht identisch sind. Jeder Mensch, selbst der verrufenste, hat aber auch seine guten Seiten, die mehr oder minder entwicklungsfähig sind und das Menschliche in ihm offenbar werden lassen. Aufgabe der Erziehung ist es, die bestmögliche Entwicklung dieser guten Seiten zu sichern und auf die Verkümmerung oder Eindämmung der Schwächen hinzuarbeiten.

Die Gebrechen sind schwere Formen der menschlichen Schwächezustände, Defekte, deren Bekämpfung nicht allein von der Einsicht und dem Willen des Inhabers abhängig ist, die vielmehr einem besondern Eingreifen von aussen, besondern Massnahmen rufen. Nach den Erscheinungsformen der Gebrechen kann man die anormalen Kinder in folgender Weise gruppieren:

1. Krüppel, Menschen, die durch angeborne körperliche Fehler oder Unglücksfälle oder Krankheit in der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit ihrer Gliedmassen dauernd beeinträchtigt sind; (Rückenkrüppel, Arm-, Hand-, Fuss- und Beinkrüppel).
2. Mit Sprachgebrechen behaftete Kinder (Stammler und Stotterer).

3. Blinde.
4. Taubstumme.
5. In ihrer körperlichen Entwicklung gestörte oder zurückgebliebene Kinder (schwächliche Konstitutionen, Rhachitis, Veitstanz, Epilepsie).
6. In ihrer intellektuellen Entwicklung Zurückgebliebene:
   a) im Schulunterricht Zurückgebliebene: normal Schwache (Repetenten);
   b) im höhern Grade Schwachbegabte (Schüler der Spezialklassen);
   c) bildungsfähige Schwachsinnige;
   d) bildungsunfähige Schwachsinnige (Idioten, Kretins).
7. In moralischer Hinsicht Zurückgebliebene:
   a) ungezogene Kinder;
   b) sittlich Verwahrloste;
   c) jugendliche Verbrecher.

Die Anomalien oder Gebrechen bringt das Kind mit zur Welt, oder es erwirbt sie während der Jugendzeit. Sind die Anomalien oder Dispositionen dazu ihm schon eigen bei der Geburt, so ist naheliegend, die Ursache wesentlich bei den Eltern und den Verhältnissen in der Zeit vor und während der Geburt zu suchen; doch ist nicht immer der Grund des gebrechlichen Zustandes gegeben. Das ist aber einleuchtend und sicher, dass nachteilig auf die gesundheitliche Entwicklung des Kindes sein müssen die Zustände der Eltern bei:

1. Organischer, sittlicher oder sozialer Minderwertigkeit;
2. Tuberkulose;
3. Syphilis;
4. Alkoholismus;
5. Nervösen Störungen (Geisteskrankheiten, Epilepsie).

Das Kind kann die Gebrechen aber auch erwerben während der Jugendzeit und zwar:

1. durch Krankheiten, nämlich:
   a) Krankheiten der betreffenden Organe (Augen- und Ohrenkrankheiten, Krankheiten der Sprachwerkzeuge);
   b) Infektionskrankheiten (Masern, Diphtherie, Scharlach, Pocken);
   c) Gehirn-, Rückenmark- und Knochenkrankheiten;
   d) Epilepsie;
2. durch Unglücksfälle;
3. durch Misshandlung oder Ausbeutung;
4. durch unzureichende oder verkehrte Erziehung.

Wenn man also den Anomalien und Gebrechen der Kinder nachgeht, so ergibt sich die hohe Mission, die den Eltern in der Gestaltung und Bedeutung des kommenden Geschlechts zukommt. In gar manchen Fällen liegt der Zustand des Kindes als ein schwerer Vorwurf auf dem Gewissen seiner Erzeuger; denn nicht allein das Wort des Dichters ist von Bedeutung für das Wohl des Kindes:

„Was du ererbt von deinen Vätern hast,
Erwirb es, um es zu besitzen",

sondern auch das Bibelwort:

„Der Väter Missetaten rächen sich an ihren Kindern bis in das dritte und vierte Geschlecht!"

Möchten daher alle Eltern und alle, die es zu werden wünschen, bei ihrer gesamten Lebensführung im ehelichen wie im voreehelichen Stande der Tragweite dieser ihrer Verantwortlichkeit voll und ganz bewusst sein und als Vater und als Mutter nach jeder Richtung sich bemühen, durch die Macht des Beispiels in Weisheit, Schönheit und Stärke vorbildlich auf ihre Kinder einzuwirken!

Die Mittel, die zur Sanierung bestehender Anomalien im Jugendalter bestimmt sind, wirken in dreifacher Richtung, nämlich:

a) prophylaktisch (vorbeugend);
b) therapeutisch (lindernd, heilend);
c) stabilisierend (im Gleichgewicht erhaltend).

Die prophylaktischen Mittel verfolgen den Zweck, der Entstehung und Entwicklung der Anomalien und Gebrechen des Kindes vorzubeugen, sie zu verhüten. Angesichts der Tatsache, dass es oft leichter ist, einem Übel vorzubeugen, als ein bestehendes Übel zu heben, kommt dieser Kategorie der Mittel der Jugendfürsorge eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend diesen Entstehungsursachen beziehen sich die prophylaktischen Mittel entweder auf die Eltern oder auf das Kind oder auf beide. Als solche kommen in Betracht:

1. Verhütung der ehelichen Verbindung von physischen und psychischen Minderwertigkeiten und von nähern Blutsverwandten.
2. Bekämpfung des Alkoholismus und der Geschlechtskrankheiten und Förderung der Enthaltsamkeit durch aufklärende Belehrung der Jugend im Elternhaus, wie in den höhern Unterrichtsanstalten, und in den Rekrutenschulen unter Stärkung der Willenskraft, durch gesunde körperliche Betätigung, Vermeidung ungesunder Lektüre etc.

3. Sicherung eines ausreichenden Einkommens der Eltern zur Ermöglichung einer geordneten Erziehung der Kinder, insbesondere damit die Mutter dem Hause, der Familie wiedergegeben ist und der Erziehung der Kinder alle Aufmerksamkeit zuwenden kann.
4. Weitgehender Schutz der schwangern Frau und der Wöchnerin (Fabrikgesetzgebung, Ausbildung und Stellung der Hebammen).
5. Erziehung der Eltern zum Elternberuf, vor allem der Mädchen im reifern Jugendalter für ihren Beruf als Mütter und Haushalterinnen (auch durch die Tagespresse), damit das Elternhaus eine Stätte der Liebe und Gerechtigkeit werde, befähigt zur planmässigen Förderung des physischen, intellektuellen und sittlichen Wohles des Kindes (Elternabende, weibliches Dienstjahr, Haushaltungskurse und -Schulen, Lektüre).
6. Förderung der öffentlichen Bildungsinstitutionen des schulpflichtigen und nachschulpflichtigen Alters, nicht allein als Mittel zur Aneignung der für das Leben notwendigen produktiven Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern ganz besonders in ihren erhabensten Zielen: der Bildung des Gemüts, des Willens, des Charakters.
7. Die besondern Einrichtungen der sozialen Kinderfürsorge, nämlich:
   a) im vorschulpflichtigen Alter in der Säuglingsfürsorge (Säuglingsberatungsstellen, Säuglingsheime, Säuglingsmilchküchen, Stillprämien), in Kinderkrippen und Kindergärten;
   b) im schulpflichtigen Alter in den Jugend- und Ferienhorten, Kinderherbergen; in der Sorge für Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder; Schulsparkassen; Kinderversicherung auf Gegenseitigkeit gegen Krankheit und Unfall (Mutualité scolaire);
   c) im nachschulpflichtigen Alter: in der Lehrlingsfürsorge, Patronaten, in der Kranken- und Unfallversicherung.
8. Schutz der Kinder durch Gesetz und in privaten und öffentlichen Institutionen der Volkswohlfahrt vor Vernachlässigung, Misshandlung und Ausbeutung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit, (Jugendhorte, Kinderherbergen, Witwerheime, häusliche Krankenpflege, Hilfskolonnen, Kinderschutzvereinigung).
9. Zweckmässige Organisation des Vormundschaftswesens, ganz besonders, wo es sich um vermögenslose und uneheliche Kinder handelt (Amts-, Berufs-, General-Vormundschaft).

Die therapeutischen Mittel setzen da ein, wo ein Übel, wo ein Defekt sich bereits gebildet hat; sie bezwecken die Heilung oder Minderung oder Milderung der Gebrechen und Förderung der gesellschaftlichen Einwertung des Individuums. Sie sind teils so eingerichtet, dass das Kind im Familienverband der Eltern verbleiben kann; teils muss das Kind für längere Zeit oder bleibend aus dem Familienverband genommen und besonderer Obsorge übergeben werden.

Im Verband der eigenen Familie kann das Kind belassen werden oder es ist eine bloss vorübergehende Entnahme aus dem Verband nötig, wenn die Eltern in intellektueller und moralischer Hinsicht imstande sind, ihm mit Unterstützung der Einrichtungen der Jugendfürsorge eine ausreichende Erziehung zu sichern.

Hier kommen folgende Einrichtungen zur Förderung des gesundheitlichen Wohls der Kinder in Betracht:

1. Die Institution der Schulärzte, Schulzahnärzte, Schulpolikliniken;
2. die Waldschulen;
3. die Ferienkolonien;
4. Förderklassen für Normalschwache (Repetenten);
5. Spezialklassen für Schwachbegabte;
6. Heilkurse für Kinder mit Sprachgebrechen, hauptsächlich.

Ist das Übel dagegen so hartnäckiger Art, dass besondere Einrichtungen getroffen werden müssen, die eine längere intensive Behandlung erfordern und nicht mit dem obligatorischen Schulunterricht verbunden werden können, dann muss das Kind aus der elterlichen Gemeinschaft genommen und besonderer Pflege übergeben werden. Hier kommen in Betracht:

1. Heilanstalten für Rhachitische und Skrophulöse;
2. allgemeine und berufliche Bildungsanstalten für Krüppel, Blinde und Taubstumme;
3. Erziehungsanstalten für Schwachsinnige;
4. Pflegeanstalten für Epileptische und Idioten;
5. Familienversorgung für sittlich gefährdete, vernachlässigte oder verwahrloste Kinder bei geringerem Grad moralischen Defekts; (Kindergruppen — Familiensystem).
6. Einweisung in Erziehungs- und Korrektionsanstalten von sittlich in höherm Grad Verwahrlosten und jugendlichen Verbrechern auf Anordnung von durch Gesetz eingesetzten Jugendschutzkommissionen.

Die dritte Gruppe der Mittel der Jugendfürsorge, die stabilisierenden Mittel, sind bestimmt, das Kind in dem durch die therapeutischen Einrichtungen der Heilung oder Besserung erzielten Zustand unter steter Förderung des letztern zu erhalten, die Rückkehr in den frühern Zustand zu verhüten und die Heilerfolge nutzbringend zu verwerten. Hier handelt es sich um:

1. Werkstätten für Krüppel, Blinde, Taubstumme, Epileptische;
2. Patronate für bildungsfähige Schwachsinnige während der Berufslehre und Arbeitsanstalten für Schwachsinnige höherer Grade;
3. Schutzaufsicht über jugendliche Verbrecher;
4. Unfall-, Kranken- und Altersversicherung.

Von diesen drei Gruppen der Mittel der Jugendfürsorge nimmt die erste, die Prophylaxis, die Hauptstelle ein. In der Bekämpfung der Ursachen, der Quellen der Anomalien, wie sie beim Kinde selbst und in den sozialen Verhältnissen der Eltern zu Tage treten, muss eine fundamentale Aufgabe und besondere Bedeutung der Einrichtungen der Jugendfürsorge gesucht werden. So lange aber das Übel überhaupt nicht aus der Welt geschaffen ist — wann wird der Idealzustand eines Paradieses auf Erden sein? —, so lange muss immer wieder nach Mitteln zur Heilung und Linderung bestehender Übel wie zur Erhaltung der erzielten Heilerfolge geforscht werden. Prophylaxis, Therapie und Stabilisierung der erzielten Erfolge müssen daher zusammenwirken; nur so kann auf eine dauernde Verbesserung und Hebung des allgemeinen Niveaus kulturellen Seins überhaupt gerechnet werden.

Zwei Einwendungen begegnet das Bestreben der Hebung und Förderung der Fürsorgebestrebungen. Einmal wird gesagt, die Einrichtungen der Jugendfürsorge dienen zur Förderung des Leichtsinns pflichtvergessener Eltern, und sodann: Es sei besser, die Leistungsfähigen zu kräftigen als unnötige Kraft für nicht ertragsfähige Glieder der Gesellschaft zu verwenden.

Eltern, die sich der Pflichten gegenüber ihren Kindern nicht voll bewusst sind, werden sein mit und ohne Ausbau der Jugendfürsorge, und pflichtvergessene Eltern wird es so lange geben, als das Pflichtbewusstsein nicht ohne Einschränkung als ein integrierender Bestandteil des menschlichen Wesens zu Tage tritt. Aufgabe der Öffentlichkeit, festgelegt durch die Gesetzgebung, ist es, das Kind gegenüber den Eltern zu schützen und das Pflichtbewusstsein, wo es Schäden aufweist, nach Möglichkeit zu bessern und zu heben. Das

aber ist sicher, dass ein Kind, das pflichtvergessenen, für die Erziehung unfähigen Eltern überlassen bleibt, seelisch und körperlich Schaden leiden oder zu Grunde gehen muss. Solche Eltern sollen mit aller Strenge zur Rechenschaft gezogen werden; aber wir haben in erster Linie das Kind ins Auge zu fassen, und wenn die Verhältnisse so sind, dass ohne ein Eingreifen von aussen Schaden für seine Weiterentwicklung notwendig erwachsen muss, dann ist es öffentliche Pflicht, einzuschreiten und für das Kind als solches, nicht zur Entlastung der Eltern, alles zu tun, was dazu dient, das Kind der Gesellschaft als ein lebenskräftiges Glied zuzuführen. Das ist vorsorgende Sozialpolitik, wie sie geübt werden muss gegenüber Kindern pflichtvergessener Eltern, aber auch gegenüber solchen Eltern, die durch die sozialen Verhältnisse in der Ausübung ihrer Elternpflichten trotz des besten Willens gehindert sind. Diese vorsorgende Sozialpolitik ist in ganz besonderm Masse angezeigt, wo es sich um uneheliche Kinder handelt, angesichts der Tatsache, dass jährlich in den europäischen Staaten ca. 1,250,000 uneheliche Kinder lebend zur Welt kommen, und der weitern Tatsache, dass aus dieser Lebenskategorie in ganz erheblichem Masse nicht bloss die physischen und intellektuellen Minderwertigkeiten und ungelernten Arbeiter, sondern namentlich auch die Verbrecherwelt sich rekrutiert — eine schwere Anklage gegenüber der Gesellschaft! Man sage nicht, die Fürsorge für die unehelichen Kinder sei geeignet, das Lasterleben der Mutter zu fördern! Die Verwaltung wird nicht bloss die uneheliche Mutter, sondern ganz besonders auch den unehelichen Vater verhalten, für die Lebensbedürfnisse des Kindes aufzukommen; sie wird bildend auf die Mutter einwirken, wie sie das Band zwischen ihr und dem Kind nicht zerreist, sondern fest und bestimmt anzieht.

Die zweite Einwendung gegen die Jugendfürsorgebestrebungen tendiert nach dem alt barbarischen System der Spartaner, die die gebrechlichen Kinder in die Abgründe des Gebirges warfen und den Naturkräften und den wilden Tieren überliessen. Was nützt es der Welt, ein gebrechliches Kind mit allen natürlichen und künstlichen Mitteln gross zu ziehen, das Zeitlebens seinen Eltern und der Gesellschaft zur Last fällt? Ja, wohl wäre es besser, es wäre nicht geboren! Aber wer will richten über sein Sein und Nichtsein? Wer will sich in der Zeit der ersten Lebensjahre des Kindes ein Urteil darüber anmassen, was aus dem Kind, gross geworden, dereinst werden wird? Welche Stellung es in der Gesellschaft einnehmen wird? Sind es ja nicht oft die, die in ihrer frühesten Jugend

schwach am Körper sind, die die Starken des Geistes werden? Und sind es nicht gar oft die nicht normalen Kinder, die Sorgenkinder, die den Eltern besonders am Herzen liegen und an denen die Eltern, namentlich die Mutter, in besonderm Mass mit ihrer ganzen Liebe hangen? Durch die Fürsorgeeinrichtungen soll soziale Hebung und Förderung des heranwachsenden Menschen erzielt werden. Und wenn die Kräfte des heranwachsenden Menschen durch die Einrichtungen auch nicht so gesteigert werden können, dass der Mensch ein vollwertiges Glied der Gesellschaft wird, so bedeutet doch jede Steigerung der produktiven Leistungsfähigkeit und der sittlichen Hebung eine Minderung der Abhängigkeit, eine Förderung des freien Willens, der ein wesentliches Unterscheidungsmoment des Menschen ist vor den niedern Wesen. Die Starken im Geist, im Willen, werden immer die Führer sein. Durch Steigerung der Leistungsfähigkeit der Schwachen wird aber auch die Leistungsfähigkeit der Starken gesteigert; je weiter diese Steigerung fortschreitet und je mehr sie im sittlichen Wollen und Handeln ihren Ausdruck findet, je mehr hebt sich der Kulturzustand eines Volkes.

Das Wohlbefinden des Einzelnen ist die Grundlage der Prosperität der Öffentlichkeit, des Staates, der Gemeinden. Denn das Wohl des Staates beruht auf dem Wohl eines jeden seiner Bürger, dessen Schutz ihm obliegt. Darum ist es vor allem Pflicht der Öffentlichkeit, in einer planmässigen, zielbewussten Jugendfürsorge den Grund zu legen, dass es dem einzelnen Staatsbürger ermöglicht wird, seine Pflichten gegenüber der Öffentlichkeit, gegenüber seinen Angehörigen und gegen sich selbst nach besten Kräften zu genügen.

Die Jugendfürsorge ist daher nicht in erster Linie Sache der freien Wohltätigkeit, die in Aktivität treten kann oder auch nicht, je nach dem Willen und den Eingebungen dessen, der in der Lage ist, freie Wohltätigkeit üben zu können. Die Jugendfürsorge ist in erster Linie Pflichtsache der Öffentlichkeit; aber sie bedarf der Mitwirkung aller derer, die ein inneres Empfinden dazu treibt, den aktiven Inhalt ihres Lebens dadurch zu bereichern, dass sie mehr Pflichten auf sich nehmen, als Rechte sie beanspruchen.

---

4. Die Öffentlichkeit und die private Wohltätigkeit in ihren Beziehungen zur Jugendfürsorge.

Von Dr. C. A. Schmid, Armensekretär, Zürich.

Leitsätze.

1. Unser heutiges Wirtschafts- und Rechtssystem erfordert als Korrektiv eine wirksame Sozialpolitik und insbesondere auch öffentliche Massnahmen der Jugendfürsorge.
2. Es darf aber die Erfüllung sozialpolitischer Aufgaben überhaupt nicht der Armenpflege öffentlichen oder privaten Charakters überlassen werden und zwar aus allgemeinen wirtschaftlichen und moralischen Gründen.
   Dies gilt gleicherweise für die Jugendfürsorge insbesondere.
3. Hauptsächlich ist die Heimat- oder Bürgerarmenpflege auf Distanz unfähig zu einer rationellen Jugendfürsorge, die zur Voraussetzung hat, dass Hülfsbedürftiger und Helfer in ständigem Kontakt bleiben, wozu am Ende die örtliche Armenpflege berufen wäre, aber auch diese nur auf dem Unterbau einer leistungsfähigen territorialen oder lokalen Sozialfürsorge.
4. Faktisch beschränkt sich die Tätigkeit der Armenpflege auf den Rayon der sogen. Waisenpflege im technischen Sinne. Es ist aber wichtig und zu fordern, dass auch diese Branche sich von der Armenpflege emanzipiert und zum grossen Teil eben als „Waisenpflege" sich verselbständigt und so als Glied der sozialen Jugendfürsorge sich entwickelt.

Wenn das Schulwesen der Stadt Zürich bei seiner Jugendfürsorgetätigkeit auf einen der Versorgung, in einer Erziehungs- oder Bildungsanstalt bedürftigen Schüler stösst, so ist, nachdem die Summe der Begründungsmomente für die Durchführung der Versorgung und die gegebene oder erzwungene Einwilligung des Inhabers der väterlichen Gewalt vorlag, noch immer die Finanzfrage aufgetaucht. Die Lösung dieser wichtigen Frage wurde dann immer meist ganz, oft auch wenigstens zum Teil der Einwohnerarmenpflege, resp. bei Stadtbürgern der bürgerlichen Armenpflege übergeben. Damit war in vielen Fällen, dann nämlich, wenn sich eine annehmbare Lösung der Finanzfrage, mit anderen Worten, die Erzielung einer genügend zu erachtenden heimatlichen Unterstützung zur hiesigen Versorgung nicht finden liess, die heimatliche Versorgung, d. h. die Heim-

schaffung durch die Einwohnerarmenpflege und ihre Oberinstanzen gegeben.

Auch das Waisenamt der Stadt Zürich sieht sich auf Schritt und Tritt auf die Dienste der Einwohnerarmenpflege, resp. der bürgerlichen Armenpflege angewiesen.

Daraus schon ergibt sich, dass in einem Informationskurs die Jugendfürsorge betreffend die Behandlung der Berührungsmomente mit der Armenpflege — und dann auch mit der Wohltätigkeit privaten Charakters — sich nicht umgehen lässt.

Aber weiter! Die Armenpflege und die Wohltätigkeit ist an der Jugendfürsorge auch direkt interessiert.

I. Allgemeiner Teil.

1. Die fundamentale Wichtigkeit der Jugendfürsorge ist auch den ältern Gesetzgebern, wie der ältern Wohltätigkeit keineswegs entgangen oder verborgen geblieben. Es braucht nur auf die Instruktion zum zürcherischen Armengesetze aus dem Jahre 1853 verwiesen zu werden. Aber eine intensive und konsequente Jugendfürsorge in der öffentlichen und der sich an sie anschliessenden privaten Armenpflege und Sozialpolitik ist doch der neuern Zeit vorbehalten. Die durchaus unerfreulich sich gestaltende sich selbst überlassene Jugendentwickelung, vornehmlich in den werdenden Grossstädten, aber auch in den stadtähnlichen ländlichen Industriezentren, konnte nicht verfehlen, uns die absolute Notwendigkeit des energischen und planmässigen Eingreifens der Öffentlichkeit und auch des organisierten privaten sozialen Wohltuns drastisch vor die Augen zu führen. Die unverhältnismässig weitgehende Beanspruchung von Zeit und Lebenskraft der erwerbsfähigen Glieder der Familie unter unserm System der Wirtschaft verschuldet überhaupt und auf der ganzen Linie eine gewisse Minderberücksichtigung der heranwachsenden Generation und ihrer vitalsten Interessen . . . . seitens der doch direkt und zuallernächst Verpflichteten. Ohne zu prüfen, ob dieser Gang der Dinge der natürliche oder notwendige sei, übernehmen Staat und Gesellschaft notgedrungen nach und nach Funktionen und machen sie so zu öffentlichen und öffentlichrechtlichen, die eigentlich Familiensache im engern und im weitern Sinne wären. Allerdings kann man mit Recht hervorheben, dass unser heutiges System von Wirtschaft und Recht dem Einzelnen eine fast vollkommen freie Bahn zur privaten Entwickelung lässt oder bereitet und garantiert, so, dass dann der Staat und die Gesellschaft, wenn sich dabei

Differenzen ergeben, sachgemäss die Pflicht haben, für deren Ausgleichung zu sorgen. Und zwar durch ein umfassendes System von sozialpolitischen Massnahmen und Einrichtungen überhaupt und in erster Linie Veranstaltungen der Jugendfürsorge.

2. Ein ganzes System von sozialpolitischen Einrichtungen für die unbemittelten Bevölkerungsklassen liegt im wohlverstandenen Interesse der Welt des Individualismus und bildet gleichsam dessen Sanktion. Jedenfalls muss es vom modernen Standpunkte aus verlangt werden. Andernfalls würde uns der Individualismus unerträglich. Allein, was die Sozialpolitik der Gemeinde und des Staates und dazu noch die private Wohltätigkeit leisten und tun, ist alles zusammen nur ein Surrogat. Speziell auf dem Gebiete der Jugendfürsorge gilt dies. Die ideale Jugendfürsorge vollzieht sich in der eigenen Familie. Aber auch da nur, sofern die Familie selbst den erkannten sozialethischen Anforderungen wirklich entspricht. Da aber unser ganzes heutiges Wirtschaftsleben eher antifamiliär ist, begrüssen wir doch die öffentliche soziale Jugendfürsorge vorbehaltlos.

Keineswegs können wir uns indessen mit einer blossen Jugendfürsorge zufrieden geben, wenn sie auch an und für sich noch so gut und umfassend wäre. Wie bereits angedeutet, kann nur ein ganzes System von Fürsorgeeinrichtungen, indem natürlich dann die Jugendfürsorge nicht fehlen darf, wo sie aber auch erst voll zur Wirkung kommt, als das notwendige und wirksame Korrektiv für unser Wirtschaftssystem in Frage kommen. Nur neben und mit den andern sozialen Wohlfahrtsorganisationen wird die Jugendfürsorge ihrer Aufgabe gewachsen sein können. Das System der öffentlichen sozialpolitischen Massnahmen muss wesentlich und mindestens folgende Punkte enthalten: Minimallohn — Arbeitslosenfürsorge — Kranken- und Unfallversicherung — Alters- und Invaliditätsversicherung — Jugendfürsorge.

Das System der Jugendfürsorge

müsste in folgenden drei Kategorien folgende Rayons aufweisen:

I. Fürsorge für die schlechthin hülfsbedürftige Jugend.

1.
Säuglingspflege.
a) Wöchnerinnenfürsorge.
b) Mutterschutz.
c) Säuglingsfürsorge.

2.
Waisenpflege
inkl. uneheliche Kinderfürsorge.

3.
Schulwohlfahrtspflege.
a) Schülerspeisung.
b) Ferienkolonien.
c) Schulhygiene.

4.
Versorgungswesen.
(Spezial-Anstalten aller Art.)

II. Fürsorge für die erziehungs- und schutzbedürftige (sittlich gefährdete) Jugend.
   a) Kinderkrippe.
   b) Jugendhort.
   c) Kinderschutz i. a.
   d) Erziehungsanstalten.
   e) Sozialpädagogik.

III. Fürsorge für die gewerblich tätige Jugend.
   a) Lehrwerkstätte.
   b) Gewerbegesetz, Lehrlingswesen, Spezialgesetze.

Für den aufmerksamen Betrachter dieser Übersicht ergibt sich ohne weiteres, dass sich für die gesetzliche und die in Vereinen organisierte Wohltätigkeit ein anderer Rayon als I/2 Waisenpflege (Kostgeldwesen) nicht gut eignet, dem Wesen der Armenpflege entsprechend. Ja, auch die freie Privatwohltätigkeit wird gut tun, sich in ähnlichem Sinne zu beschränken. Dagegen vermögen gemeinnützige Vereine, die finanziell und technisch wohl gerüstet sind, sich auch verschiedener anderer Rayons zu bemächtigen mit gutem Erfolg, insbesondere in der Weise, dass dem Eingreifen der Öffentlichkeit vorgebaut und der Weg geebnet wird. Insbesondere Rayons aus der Kategorie I/1 und II sind für die sogenannte gemeinnützige Vereinstätigkeit durchaus geeignet. Es erhellt, dass die Bedeutung der eigentlichen Armenpflege und der eigentlichen Armenvereine auf dem Gebiete der Jugendfürsorge nicht eine grosse sein kann. Die reine Privatwohltätigkeit an und für sich mag in Einzelfällen Bedeutendes leisten, weite Wirkungen kann sie nicht zeitigen. Wenn auch die Bedeutung der Armenpflege in der Kinderfürsorge keine mächtige ist, sich, wie wir gesehen, auf die Waisenpflege sozusagen beschränkt, so ist doch dieser Zustand auch nicht ideal. Vielmehr ist, wie wir noch genau sehen werden, zu wünschen, resp. zu fordern, dass die Waisenpflege sich emanzipiert und ein eigener Zweig sozialer Politik wird — im Interesse und zum Vorteil der Jugendfürsorge überhaupt.

Einzelne Punkte, z. B. die Altersversicherung, eignen sich mehr für den Staat, andere eher für die Gemeinde, deren sozialpolitischer Beruf auch erst neuerdings erkannt und gewürdigt wird. Staat und Gemeinde müssen aber Hand in Hand arbeiten. Sache der privaten, in Vereinen organisierten Wohltätigkeit ist es dann, ergänzend und ausgleichend, auch verbindend und vermittelnd einzugreifen. Und gerade das Gebiet der Fürsorge für die Jugend ist noch stets auch ein Lieblingsfeld ersten Ranges der Privatwohltätigkeit gewesen,

wird es auch unzweifelhaft bleiben, da es am meisten Erfolg verspricht. Indessen kann nicht genug vor dem Dilettantismus unverantwortlicher Wohltätigkeit, auch auf diesem delikaten Gebiete, gewarnt werden.

Wir sind in Sachen der Sozialpolitik leider noch sehr zurück. Allerdings soll ja anerkannt werden, dass die Stadt Zürich speziell sich mit ihrem Gemeindesozialismus bereits sehen lassen darf.

Sonst aber muss bei uns vielfach ganz unsachegemäss — da eben eine durchgreifende Sozialpolitik fehlt — die Armenkasse zustehen. Eine Menge der gewöhnlichsten Notlagen müssten nicht die Armenpflege beschäftigen — wie sie dies heute eben faute de mieux tun — wenn wir nur die Kranken- und Unfallversicherung hätten. Gewaltige Mittel der Armenpflege werden so notgedrungen für eigentlich sozialpolitische Zwecke ausgegeben. Und die Armenpflege kann folgerichtig, aber ohne Schuld, doch nichts Rechtes auf solchen, ihr zu Unrecht zugefallenen Gebieten leisten. So verhält es sich heute auch für das Spezialgebiet der Jugendfürsorge der Armenpflege. Vielfach muss die Armenpflege heute auch auf diesem Gebiete aushelfen, d. h. flicken, wo von rechtswegen Staat und Gemeinde eingreifen sollten. „Flicken", weil ihr die finanziellen Mittel abgehen, die nötig wären, um Durchgreifendes zu leisten. Insbesondere ist die gesetzliche bürgerliche Armenpflege erwiesenermassen ausser Stande, eine richtige Jugendfürsorge durchzuführen. Dazu kommt, dass sie heute fast ausschliesslich auf Distanz wirken sollte. Aber auch die organisierte Orts-Privatwohltätigkeit ist — manchmal weniger zufolge Knappheit der Finanz, als wesentlich zufolge ihrer natürlichen Kompetenzlosigkeit — lahmgelegt, zum mindesten ist ihr, sowie den kooperierenden Kinderschutzvereinen, die erspriessliche Arbeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge eben wegen des erwähnten Mangels sehr erschwert.

Armenpflegerische Jugendfürsorge zu treiben, ist eine heillos undankbare Sache, wenn man, ohne Selbstkompetenz, auf Schritt und Tritt durch das — sagen wir einmal — passive Verhalten der kompetenten Instanzen nicht bloss bürgerlicher Armenpflegen, gehemmt wird und ist. Es ist nicht zu erwarten, dass hier ein Wandel geschehe — es wäre denn so, dass eben die gemeindliche und zwar selbstverständlich nur die wohngemeindliche Sozialpolitik die Armenpflege und die Wohltätigkeit entlastet durch geeignete (sozialpolitische) Massnahmen. Dazu ist gerade die Einrichtung der Amtsvormundschaft und des Kinderfürsorgeamtes zu rechnen. (Gemeindeordnung von Zürich vom 8. IX. 1907, Art. 105 = Art. 138.)

3. Es ist historisch falsch, wenn die Armenpflege mangels sozialpolitischer Einrichtungen der Öffentlichkeit „überwuchern“ und ihr natürliches Handlungssystem der Individualisierung verlassen und zum allgemeinen Notlageprinzip übergehen muss, sofern dies überhaupt möglich, was natürlich doch nur bei der freiwilligen Ortsarmenpflege, nicht aber bei der gesetzlich gebundenen der Fall ist. Als Beispiel können wir die typische Entwickelung der freiwilligen Armenpflege der Stadt Zürich anführen. Sie wollte ursprünglich ausgewählte individuelle Fälle wissenschaftlich behandeln, musste aber schon vor Jahren proklamieren, sie behandle überhaupt jede Notlage. Allerdings ist soviel wieder richtig, dass gerade zufolge des verhältnismässig gut sich entwickelnden Gemeindesozialismus der Stadt Zürich sich die freiwillige Armenpflege der Stadt Zürich trotzdem vor dem Versinken in die Almosenwirtschaft hat retten können. Dank der vorhandenen und sich noch ausdehnenden Sozialpolitik der Stadt kann sie ihre Mittel für eigentliche Aktionen zusammenhalten, kann sie ihre Leistungen auf einer entschieden anerkennenswerten Höhe und Güte halten. Dass das auch ihren Jugendfürsorgeaktionen zugute kommt, ist eine Tatsache, die hier mit Genugtuung erwähnt werden soll. Bei diesem Anlasse muss allerdings dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, dass die Stadt Zürich das Amt für Kinderfürsorge auch mit einem finanziell ausreichenden Budget dotieren möge — zur Entlastung der freiwilligen Armenpflege.

Eigentlich vorbeugende Armenpflege gibt es nicht. Gerade das System der sozialpolitischen Einrichtungen wirkt in seiner Ganzheit als dem Heimfall an die Armenpflege vorbeugend; wenn man richtig verstehen will, so ist gerade die Sozialpolitik die vorbeugende Armenpflege. Und doch sind Armenpflege und Sozialpolitik wesentlich grundverschieden. Denn, während die Armenpflege immer nur einzelne Fälle behandeln und hauptsächlich durchführen kann und soll, fasst die Sozialpolitik die Lage der minderbemittelten Klasse ins Auge — ohne Rücksicht auf die Besonderheit des Einzelfalles. Voraussetzung für die Güte und Höhe der Einzelleistungen einer Armenpflege ist nun geradezu eine gute und umfassende Sozialpolitik. Erst dann und da, wann und wo die Sozialpolitik in befriedigender Weise die Lage der mittellosen Klasse erfasst, kann eigentliche Armenpflege mit Erfolg ihrer Aufgabe gerecht werden. Die verhältnismässige Güte der öffentlichen Armenpflege in Deutschland hängt mit dem entsprechenden hohen Stand der Entwickelung der deutschen Sozialpolitik zusammen und Gleiches gilt für die Stadt Zürich.

Im Wesen der Armenpflege öffentlichen und privaten Charakters liegt es keineswegs, immer weitere Gebiete der Fürsorge an sich zu ziehen. Es ist falsch, wenn's notgedrungen so kommt. Die Öffentlichkeit hat die Pflicht, überhaupt und speziell auch auf dem Felde der Jugendfürsorge die immer odiöse Armenpflege-Tätigkeit zurückzudrängen und dafür die Sozialpolitik wirken zu lassen. Die Almosengenössigkeit wirkt durch ihre Verbreitung pauperisierend und demoralisierend. Der eigentlichen Armenpflege verbleibt immer noch Arbeit genug. Diese soll sie dann voll und ganz tun können. Das „Überwuchern" der unorganisierten Armenpflege ist entschieden verwerflich und unmodern. An ihre Stelle hat die gemeindliche und staatliche Klassenfürsorge und insbesondere auch die soziale öffentliche Jugendfürsorge zu treten. Es braucht wohl nicht noch lange besonders begründet zu werden, dass es grundfalsch wäre, wollten wir nicht speziell die Jugend nach Möglichkeit vor dem Kontakt mit der Armenpflege fernhalten. Ganz mit Recht ist es nicht jedermanns Sache, an die öffentliche oder an die organisierte private Armenpflege zu gelangen. Sachgemäss ist mit dem Eintreten der begehrten Hülfe der Armenpflege stets, trotz aller Humanität und trotz alles Taktes der direkt handelnden Organe, eine erhebliche psychologische Depression des Petenten vorhanden, die darauf zurückgeht, dass die intimen persönlichen Verhältnisse blosgelegt werden müssen. Dies lässt sich nun einmal nicht anders machen, wenn die Verantwortlichkeit für die Verwendung fremder Gelder bestehen soll. Und die Bedingung für die Gewährung von Unterstützung — diene sie Zwecken der Jugendfürsorge oder andern — ist doch immer der Antrag des Petenten respekt. seines Bevollmächtigten, Zustände totaler Hülflosigkeit, gleich Handlungsunfähigkeit vorbehalten.

Wir vermögen also das Heil nicht darin zu erblicken, dass der übrigens sowieso veralteten Heimatarmenpflege auf Distanz noch vermehrte Mittel sollen zugeführt werden. Vielmehr sollten die Gesetzgeber einer zielbewussten und umfassenden lokalen Sozialgesetzgebung zustreben und dafür reiche Mittel beschaffen. Wenn dann für das Armenwesen noch mehr getan werden soll, will und kann, so dürfte einerseits eine fachliche Ausbildung der Armenpfleger überhaupt und auf der ganzen Linie, andrerseits eine kräftige Unterstützung der „Einwohnerarmenpflegen" (territorialen Charakters und freiwilliger Konstitution) das Beste sein.

II. Spezieller Teil.

4. Alter und Jugend sind rein natürliche Armutserzeuger und Unterstützungsgründe. Die Erwerbsfähigkeit ist da reduziert, Abhängigkeit von fremder Hülfe dadurch bedingt in allen Fällen, wo es an einem auf Besitztiteln beruhenden Einkommen fehlt. Hier hat also gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die öffentliche Armenfürsorge einzutreten und zwar je nach den speziellen Verumständungen und der Rechtslage (Haager Konvention betreffend Vormundschaft vom 12. Juni 1902) in Verbindung mit der Vormundschaftsbehörde. Wo die öffentliche Armenfürsorge ihrerseits wieder durch Gesetz auf bestimmte Fälle, z. B. Gemeinde- oder Kantonsbürger sich beschränken muss, findet dann die nicht amtliche d. h. die freiwillige Armenpflege und weiter noch die private Wohltätigkeit ihr Aktionsgebiet.

Unter der Voraussetzung der heutigen Rechtslage im Armenwesen, der heutigen Lage der Sozialpolitik in unserm engern und weitern Vaterland, sowie unter Voraussetzung der heutigen Formen und Möglichkeiten privater Wohltätigkeit ergibt sich über die Beziehungen der Armenpflege im weitesten Sinne zur Jugendfürsorge, wie sie ist und wie sie sein sollte, wesentlich, was in den folgenden Abschnitten dargestellt werden wird.

Zur Veranschaulichung und Kritik der tatsächlichen Verhältnisse bedienen wir uns der Methode der Durchführung von Beispielen, wie sie uns aus unserer praktischen Erfahrung in reicher Fülle und Mannigfaltigkeit zu Gebote stehen. Es ist dazu von vornherein zu bemerken, dass wir zunächst immer an städtische Vorlagen denken, indem sich nur da überhaupt genügend Material und Stoff vorfindet.

Da es sich nun momentan und für uns nicht um die Absolvierung eines Unterrichtskurses über Armenpraxis handelt, was so wie so die Betätigung auf dem Bureau der Armenpflege zur unbedingten Voraussetzung hätte, vielmehr nur um eine allgemeine Orientierung, so genügt es, wenn wir hier zwei Beispiele durchführen, nämlich:

1. das einer kompletten kinderreichen Familie;
2. das eines alleinstehenden Kindes.

5. Die kinderreiche Familie. Wir wissen, dass in der Stadt Zürich die besitzlose Arbeiterfamilie gewöhnlich bei vier kleinen Kindern genötigt ist, an fremde Hülfe, wenn nicht direkt ständig, so doch periodisch, zu appellieren. Die Wohnungsnot, unter der wir zur Zeit — d. h. nun schon über zwei Jahre — leiden, verschärft die Situation, die schon sowieso zufolge der allgemeinen Teuerung

und der wirtschaftlichen Depression kritisch ist. Eine umfassende wirksame Wohnungspolitik der Gemeinde ist absolut notwendig. Die kinderreiche Familie wird sich zwar zunächst an Private wenden, jedenfalls versuchsweise, allein meist ohne Erfolg, obschon nicht bestritten werden soll, dass es immer Fälle geben wird, wo das Bittgesuch zu ständigem Kontakt führt. Somit wird die Familie an die die Ortsarmenpflege kommen und indirekt dann auch unter Umständen an die Heimatarmeninstanz.

Und dies alles, obwohl in der Stadt Zürich die Schulkinder Schuhe, Kleider, Suppe, Milch, Bäder etc. vom Schulwesen gratis erhalten — abgesehen von der Ferienversorgung. Und dies, obwohl wir den Minimallohn, die Arbeitslosenunterstützung, die Poliklinik, Wöchnerinnenfürsorge und Hauspflege haben. Natürlich müsste ohne all' diese öffentlichen Einrichtungen sozialen und lokalen Charakters die Belastung der Armenpflege viel früher eintreten und intensiver sich bemerkbar machen. Bei allen Nichtbürgern dient also diese Kommunalpolitik der Stadt zur wesentlichen Entlastung der auswärtigen Heimatarmenpflege, und allerdings auch der Ortsarmenpflege (Freiwillige) und der Privatwohltätigkeit.

Was tut nun die angegangene Ortsarmenpflege?

6. Hier ist zu unterscheiden zwischen der gesetzlichen auswärtigen bürgerlichen Armenpflege und der hiesigen freiwilligen Orts- oder Einwohnerarmenpflege. Die erstere wird sich sträuben zu unterstützen, sie wird erklären, auf dem Lande müssen Leute mit einem derartigen Einkommen noch Armensteuer zahlen etc. Es wird also sehr schwer halten, diese Armenpflege für eine Unterstützung zu gewinnen, wenn nicht ein besonderer Unterstützungsgrund extra dazu kommt, z. B. Krankheit der Eltern. Der Standpunkt der auswärtigen Armenpflege ist deshalb begreiflich, weil fast alle ihre Armen auswärts d. h. eben in der Stadt wohnen, und das Wohnen in der Stadt ist ja an und für sich ein Luxus, gegen den energisch eingeschritten werden muss! Tatsächlich sind die meisten der Landarmenpflegen direkt unfähig, ihre auswärtige Armenpflege so zu begleiten, wie dies sein sollte: die Krisis des Heimatprinzips im Armenwesen ist vollendetes Faktum. Die Ortsarmenpflege wird sich den Fall auf seine Qualität genau ansehen und ihr Programm der Behandlung darnach einrichten. Dabei hat sie folgende Momente zu würdigen. Man kann nicht behaupten, jeder, der sich an die Armeninstanz wendet, ist entweder ein Lump, also moralisch unterwertig, oder dann körperlich und geistig unter-durchschnittlich dotiert, wobei man an eine sowieso

heterogene inkongruente Durchschnittlichkeit denkt. Nimmt man vielmehr den durchschnittlichen besitzlosen Arbeiter, wie er wirklich ist, so muss die Erfahrung konstatieren, dass die Hülfsbedürftigkeit desselben die Regel ist. Seine vom Durchschnitt noch abweichende Qualifikation bedingt lediglich verschärfte und frühere Hülfsbedürftigkeit. Diese Minderqualifikation äussert sich speziell einerseits in durchgehender Kränklichkeit der Familie oder in Misswirtschaft, also in technischer und wirtschaftlicher Minderwertigkeit. Die Ortsarmenpflege wird nun vermittelst ihres technisch geschulten Personals, sowie unter Heranziehung von geeigneten freiwilligen Helfern und Helferinnen, die ihr zur Verfügung stehen, in die Haushaltungsführung und insbesondere in die Kinderhaltung und Erziehung korrigierend und gleichzeitig materiell nachhelfend eingreifen.

Es wird sich in einiger Zeit ergeben, ob der Fall in auf- oder absteigender Richtung marschieren kann und muss, oder ob er stationär bleiben muss, seinem innern Wesen gemäss. Je darnach richtet sich das weitere Vorgehen der Armenpflege — die event. dazu kommt, den Fall zu eliminieren, wenn er nicht sanierbar, sondern geradezu sozialgefährdend sein sollte. Und zwar wird der Fall als ein Ganzes behandelt und durchgeführt, also auch event. als ein Ganzes eliminiert aus unserer Gemeinschaft.

Die Waisenpflege, d. h. Jugendfürsorgetätigkeit der Ortsarmenpflege besteht darin, dass die Kinder der kinderreichen Familie in und durch die Familie unterstützt werden, dass sie innert ihrem natürlichen Milieu zu ihrem Rechte kommen und dieses Milieu selbst, soweit es eben mangelhaft ist, verbessert wird. Besonderes Augenmerk wird dem Erziehungsmoment gewidmet, und es werden dazu alle der modernen Armenpflege zu Gebote stehenden technischen Hülfsmittel fruktifiziert. Natürlich wird unter gegebenen besondern Umständen die Ortsarmenpflege mit Einwilligung der Inhaber der elterlichen Gewalt (event. ausserordentlicher Vormund) auch einzelne Kinder in zweckmässige Versorgungsgelegenheiten ausserhalb der Familie versetzen. Also offene Armenpflege kombiniert mit geschlossener, je nach Erfordernis des Verlaufs des Falles.

Eignet sich der Fall zufolge besonderer allgemein menschlicher, auffälliger Momente oder Komplikationen für die Heranziehung privaten Wohltuns, so wird die Ortsarmenpflege davon Nutzen zu ziehen und einen oder mehrere Wohltäter für die Sache an sich event. für einzelne Kinder zu interessieren wissen. Die Erfolge, die unter diesem System gemacht werden, sind nach Massgabe der berechtigt-gespannten Erwartungen gute.

Die höher entwickelte gesetzliche bürgerliche Armenpflege, vornehmlich in den städtischen Gemeinwesen, wird sich in ganz ähnlicher Weise mit solchen Fällen auseinander setzen. Dabei ist zu bemerken, dass sich die sonst eher starre und gebundene Armenpraxis der bürgerlichen Armenpflegen neuerdings im Laufe der Zeit an die freiere und biegsamere Gestaltung der freiwilligen Armenpflegen angepasst hat, was natürlich einen Fortschritt zu Gunsten der Hülfsbedürftigen bedeutet.

7. Das alleinstehende Kind (délaissé, derelitto). Es ist klar, dass das familienlose, alleinstehende und besitzlose Kind von hülfsbereiten Dritten alles empfangen muss, was es bedarf. Die Vormundschaftsbehörde lässt ihm zwar — soweit die Rechtslage genügt, den formalen Schutz zu Teil werden. Allein damit ist ihm wenig geholfen, denn die Vormundschaftsbehörde verfügt nicht über disponible materielle Mittel. Die Lieferung der vollen Verpflegung muss also von Seite der Armenpflege geschehen, soweit nicht sozialpolitische Einrichtungen vorhanden sind. Zuständig ist natürlich die Heimatarmenpflege, die in seltenen Fällen am Wohnorte des fürsorgebedürftigen Kindes zugleich ihren Sitz hat. Da die Notlage des alleinstehenden Kindes eine im höchsten Grade menschlich auffällige Sache ist, so wird selbstverständlich sofort die Hülfe der Ortsarmenpflege requiriert, sei es von Privaten, von Ärzten, Pfarrämtern, Polizeistellen etc. Die Aktion der Ortsarmenpflege besteht zunächst darin, das Kind entweder in eine eigene Regieanstalt (Kinderstation) oder in eine fremde Anstalt unterzubringen, wo es Obdach, Nahrung, Kleidung, ärztliche Pflege und erzieherische Beeinflussung vorläufig geniesst, bis die definitive Versorgung durchgeführt ist, an der oft eine ganze Reihe der verschiedensten Behörden mitzuwirken haben, und womit oft sehr komplizierte und langwierige Verhandlungen verbunden sind. Je nachdem, insbesondere bei Platzmangel in den Anstalten, die in Frage kommen können, wird zur Verkostgeldung im Schosse einer passenden Familie gegriffen werden müssen, ausgenommen natürlich in Fällen, wo direkte Krankenversorgung (Kinderspital, Spezialanstalten, Lungensanatorien, Rhachitissanatorien etc.) einzutreten hat.

Immer aber wird die aus Auftrag oder ohne Auftrag heimatlicher Armeninstanzen handelnde Ortsarmenpflege ihr ganzes finanzielles und technisches Können in den Dienst der Kinderfürsorge stellen und jede nötige oder erwünschte fachliche weitere Hülfe requirieren (Spezialarzt). Anstalts- oder Familienversorgung unterliegt stets be-

sonderer Oberaufsicht, wozu einerseits das eigene Inspektionspersonal (männlich und weiblich), anderseits auch fremde Pflegerinnen, bezahlte oder unbezahlte Organe, verwendet werden.

Für die im zarten (Säuglings-) Alter befindlichen Kinder wird stets in erster Linie die Kinderstation in Aktion treten, eine Einrichtung, die sich vorzüglich bewährt, ohne die überhaupt nicht mehr auszukommen ist.

Für die im höhern Alter stehenden Kinder kann dann mit Beruhigung schon zur Verkostgeldung geschritten werden. Selbstverständlich steht der Pflege eine Auswahl guter Adressen zu Stadt und Land zu Gebote. Übrigens wird hier auf die kantonale Kostkinderverordnung aufmerksam gemacht, deren sozialpolitische Bedeutung sehr schätzenswert ist. Keineswegs wird etwa speziell auf ländliche Versorgung tendiert; denn in der Regel ist die Kontrolle der Lebensmittel, der Wohnungen, der Betten und der Behandlung in der Stadt eine viel intensivere als auf dem Lande.

Es kann nun aber nicht Sache der Ortsarmenpflege sein, in zeitlich und finanziell unbeschränktem Masse für alle Kinder, die ihr als Notfälle anheimfallen die sachgemässe Fürsorge zu übernehmen. Früher oder später muss die Überleitung an die Obsorge der definitiv fürsorgepflichtigen Instanz stattfinden — es wäre denn, dass darauf aus besonderer Rücksichtnahme und unter starker Mitwirkung privater Wohltätigkeit verzichtet würde — oder dann die Heimat volle Kostgeldgarantie und Vollmacht anher erteilt hätte, was beides vorkommen kann. Die Durchführung der heimatlichen Versorgung ist nicht mehr Sache der Ortsarmenpflege, aber es wird natürlich jeweilen die zivilste Form angewendet.

Das gänzlich alleinstehende Kind ist der eigentlich dankbarste Fall direkter Waisenpflege (der Armeninstanz). Daneben kommen noch verschiedene verwandte Fälle, die in einzelnen Tatbestandselementen abweichen und demgemäss differentielle technische Behandlung erfordern. Es kann jedoch nicht unsere Aufgabe sein, die ganze Kasuistik hier durchzunehmen. Wenn wir sagen „dankbarster Fall“, so müssen wir dies etwas begründen, was aber sehr leicht ist. Nämlich die Widerstände seitens unverständiger, widerwilliger, böswilliger, wehleidiger etc. Rechtspersonen, die dem Kind nahestehen und die ihre Beziehungen durch möglichst quertreibendes Gebahren oft bemerkbar machen wollen, fehlen: die Pflege hat freie Bahn — es wäre denn, dass die Vormundschaftsinstanz selbst unbequem würde, was bisweilen auch zutrifft.

Erhebliche Schwierigkeiten machen die Fälle, wo die uneheliche Mutter begrüsst werden muss, dann Fälle, wo ein ehelicher Elternteil in Frage kommt, wo selbstverständlich die besondere Fähigkeit zur Anpassung an alle möglichen Lagen auf Seiten der freiwilligen Ortsarmenpflege, zufolge ihres gänzlichen Freiseins von bureaukratischer Rechthaberei, zur vollen Wirkung — immer im Interesse aller Beteiligten — kommen mag.

Auch für diese Kategorie von Fällen stimmt es, dass die Erfahrungen, die der sozialwohlwollende und fachkundige Armenpfleger macht, im allgemeinen gute sind.

8. Wenn oben und jetzt gesagt wurde, dass die Ortsarmenpflege Zürich, d. h. die freiwillige mit ihren Erfahrungen auf dem Gebiete ihrer Jugendfürsorgetätigkeit zufrieden sein könne, so ist dieses Zugeständnis nur für die armenpflegerische Seite der Sache zutreffend und haltbar.

Dass man vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte aus damit einverstanden und beruhigt sein könne und wolle, stimmt nicht. Die Rechtslage im Armenwesen ist so unbefriedigend, wie möglich, und die Rechtslage punkto Vormundschaftswesen und Disziplinarmassnahmen ebenso. Und auch das schweizerische Zivilgesetzbuch bringt keine sozialpolitischen Fortschritte hierin.

Das Armenwesen beruht auf dem Heimatrecht — die armenrechtliche Jugendfürsorge also ebenso. Die Gemeinden haben aber den Hauptteil ihrer bedürftigen Bürger nicht in der Gemeinde, sondern auswärts, speziell in den grossen Städten. Ihre Armenpflege ist also zur Hauptsache Armenpflege auf Distanz. Das Entgegenkommen gegenüber den Städten ist ein sehr gebremstes.

Im Vormundschaftswesen herrscht das Territorialprinzip, ausgenommen im Kanton selbst, also im Verkehr von Kanton zu Kanton. Wir haben also für kantonsfremde Schweizerbürger die Vormundschaftsbehörde mit ihren Kompetenzen, ohne die die freiwillige Armenpflege, die selbst keine Kompetenzen hat, nicht existieren und handeln kann, zwar am Orte selbst, aber die Armenkasse, die zahlpflichtig, aber nicht zahlwillig ist, befindet sich im auswärtigen Heimatort. Für Kantonsbürger ist die Lage auch nicht günstig, indem Vormundschaft und Armenkasse, zwar beide am Heimatort, aber nur schwer in Bewegung zu setzen sind. Für Ausländer kommt die Haager-Konvention — ein tief bedauerlicher Missgriff — und legt uns gänzlich lahm.

Was wir als schweren Mangel weiter empfinden, ist die Abwesenheit von territorial-armenrechtlichen Handhaben disziplinarischer

Natur gegen die pflichtvergessenen Ausländer — die wir nur heimschaffen können, wenigstens auf dem Papier, wenn sie nicht gut tun, resp. ihren Vorteil nicht einsehen wollen.

Im Vorentwurf zum schweiz. Strafgesetzbuch (Juni 1903) finden wir zwei einzige Artikel betreffend „Vernachlässigung der Familie“ und Landstreicherei und Bettel, Art. 254/255. Die Bestimmungen sind vom armentechnischen Standpunkt aus unzulänglich, was um so mehr zu betonen, als sie doch auch für Ausländer im Inland zu gelten hätten.

Zufolge dieser Zwiespältigkeit der Rechtslage auf zwei Gebieten der Verwaltung, die sich gegenseitig durchdringen, haben wir einen enorm schweren Stand. Jedermann wird begreifen, dass wir die Loslösung der Waisenpflege vom Armenwesen und deren Sozialisierung und damit Territorialisierung verlangen, weil nur so eine richtige Jugendfürsorge überhaupt möglich ist.

Das Weitere werden wir gleich sehen; nämlich, wie aus dem soeben geschilderten Dilemma herauszukommen sein möchte.

9. Unsere Idee ist die folgende: Die Fürsorge für die vermögenslosen Verwaisten, die unehelichen, die sittlich gefährdeten und sonst zu versorgenden Kinder, mit andern Worten, die nach deutscher Terminologie sog. „Waisenpflege“ ist ganz der Armenpflege abzunehmen und der Gemeinde-Sozialpolitik zuzuweisen, sowohl in Kompetenz und Verwaltung als Finanzierung. Selbstverständlich wären Kinderfürsorgeamt und Generalvormundschaft gemeinsam mit der Ausführung und Durchführung zu betrauen, d. h. die beiden Zweige würden vereinigt. Es ist indessen nicht zu hoffen, dass es bald dazu komme, wie auch nicht zu hoffen ist, dass wir ein einheitliches eidgenössisches Armenrecht auf territorialer Grundlage bald haben werden.

Die Beziehungen zwischen Jugendfürsorge und öffentlicher und privater Wohltätigkeit sind zwar mannigfaltige, allein keineswegs erfreuliche, wie wir gesehen haben.

Vieles von dem Unerfreulichen, unerfreulich für die Hülfsbedürftigen und für die Pfleger, daran mag durch eine vorurteilsfreie, unbureaukratische und schmiegsame Praxis der handelnden Personen gemildert werden. Bekanntlich spielt gerade auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge die Persönlichkeit die Hauptrolle. Allein dies würde doch voraussetzen, dass die Pfleger Gelegenheit hätten, sich aus-

zubilden. Denn nur der durchgebildete Pfleger steht der Mannigfaltigkeit der vorkommenden verzwickten und widrigen Fälle genügend ruhig und sicher gegenüber, so, dass er sein seelisches Gleichgewicht dauernd behält und die vorkommenden Schwierigkeiten mit einer gewissen Eleganz bewältigt. Nichts ist für den Bedürftigen bemühender, als zu sehen, wie der Helfer mit der Materie nicht fertig zu werden weiss. Und der Hülfesuchende hat ein Recht darauf, sachkundig behandelt zu werden. Für den Steuerzahler, den Beitragenden, ist es auch angenehme Genugtuung, sein Geld durch sachkundige Leute verwaltet zu wissen.

Da wir noch nicht dazu gekommen sind, öffentliche Lehrgelegenheiten für die Pflegetätigkeit zu haben, so sind gerade diese Informationskurse im höchsten Grade zu begrüssen.

Vivat sequens!

Bemerkenswerte Literatur.

„Der Armenpfleger" sämtliche Jahrgänge. Red. Pfr. A. Wild.
Schmoller, Allgemeine Volkswirtschaftslehre.
Roscher, System der Volkswirtschaft.
Singer, Soziale Fürsorge.
Büehl, Armenwesen.
Münsterberg, Die Armenpflege.
Weyl, Soziale Hygieine.
Herkner, Arbeiterfrage.
Bader, Civilrechtliche Verhältnisse.
Pflüger, Gemeindesozialismus.
Reichesberg, Wörterbuch.
Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Diskussion.

Pfarrer Hirzel, Zürich, will nicht gelten lassen, dass eine Arbeiterfamilie in Zürich mit vier Kindern unter den gegenwärtigen sozialen Verhältnissen in der Regel Armenunterstützung in Anspruch nehmen müsse, wenn sie sich nicht auf den Bettel verlegen oder durch Einschränkungen Schaden nehmen soll. Es mag solche Familien geben. Für die grosse Mehrzahl trifft das aber nicht zu. Glücklicherweise besitzen wir noch viele Familien, die sich bei aller Beschränktheit der Mittel, ohne fremde Hilfe durchs Leben zu schlagen wissen. Sicherlich ist es ein Zeichen hoher moralischer Tüchtigkeit und ethischer Kraft, wenn sich eine finanziell nicht rosig gebettete Familie anstrengt, um nicht der öffentlichen Wohltätigkeit anheimfallen zu müssen. Not täte es aber mancher Arbeiterfamilie, unterrichtet zu werden über die rationelle Führung eines Haushaltes. Da wäre ein grosses, dankbares und ehrendes Arbeitsfeld für viele Frauen und Töchter der unabhängigen Kreise.

Pfarrer Reichen, Winterthur: Wenn der Referent behauptet, eine Arbeiterfamilie von sechs Personen (Eltern und vier Kinder) könne mit einem

Einkommen, das die durchschnittliche Höhe nicht übersteigt, in Zürich nicht auskommen, so hat er Recht. Das gilt auch für Winterthur. Arbeiterbudgets, die jedermann zugänglich sind, beweisen es unzweideutig.

Die Hilfe der Heimats-Armenpflege genügt auf dem Gebiete der Jugendfürsorge nicht. Mangelhafte Hilfe der Armenpflege schadet den Kindern der Unterstützungsbedürftigen. Sie ruft vorzeitiger Kinderarbeit, verhindert eine richtige Berufslehre, drängt zur Unterernährung und bildet so die direkte Ursache physischer und psychischer Schwäche.

Der Angelpunkt des Referates liegt in der Frage nach dem Verhältnis von privater und öffentlicher Fürsorge. Die Privatfürsorge tut Grosses, aber viele reiche Kräfte (Töchter und Frauen der bessern Stände) liegen brach oder betätigen sich nur dilettantisch. Der Dilettantismus kann nur durch Studium der nationalökonomischen und sozialpolitischen Grundlagen der Spezialgebiete, auf denen man tätig ist, überwunden werden. Erst dadurch verliert die private Tätigkeit den Charakter des Sportartigen und gewinnt an Umfang und Tiefe. Der privaten Wohltätigkeit kommt die Pionierarbeit, der Öffentlichkeit die Fortsetzung und Vollendung der angefangenen und angebahnten Aufgaben zu.

Adele Schreiber, Berlin: Kinderreiche Familien, die auf Unterstützung der Armenpflege verzichten, tun es meistens auf Kosten der Gesundheit der Eltern und der Kinder (schlechte Wohnungen, Unterernährung, Kinderarbeit etc.). Die zukünftige Entwicklung erfordert, dass allen mittellosen Eltern von einer bestimmten Kinderzahl ab Erziehungsbeihilfe gegeben werde, die nicht als Armenunterstützung gelten und keine entwürdigenden Folgen nach sich ziehen darf. Damit würde viel Elend, würde die Angst vor dem Kinde gebannt. Eltern könnten vielfach länger am Leben und ihren Kindern erhalten bleiben. Die Zahl der Waisen würde eingeschränkt, also die Gesamtheit entlastet.

Der mehrfach betonte Gegensatz zwischen Ästhetik und sozialer Arbeit besteht in Wirklichkeit nicht, wenn man — von ästhetischem Empfinden in höherem Sinne erfüllt — sich nicht mit der Anteilnahme an Schönheit und Kultur für einige wenige begnügt, sondern diese für alle verlangt.

Geh. Sanitätsrat Dr. Taube, Leipzig, sympathisiert mit der Loslösung der Gemeinde-Jugendfürsorge von dem Armenamte. Aber auch in Deutschland ist das bis heute nur ausnahmsweise geschehen. Den Nutzen des Unterstützungswohnsitzes hat der Sprechende in Deutschland öfters erkennen können. — Zur Schulwohlfahrtspflege möchte er auf die von Mannheim ausgehenden Förderklassen aufmerksam machen, die nicht für geistesschwache, aber körperlich und geistig schwächliche Kinder berechnet sind. Ein erster Versuch in Leipzig fiel so günstig aus, dass nun eine grössere Zahl von Klassen bestehen. Für die Kinder ist dies die grösste Wohltat; sie fühlen sich entlastet, ein Alp ist von ihnen genommen und ein grosser Teil wird auch von der Verbrecherlaufbahn zurückgehalten.

Walder-Appenzeller, Zürich, ist überzeugt davon, dass das Heimatsprinzip sich in der Armenpflege noch nicht überlebt habe, sondern immer noch in notwendiger und segensvoller Weise wirke. Allerdings ist die Mitarbeit der Ortsarmenpflege vielfach durchaus notwendig; aber es liegt viel Gutes darin, dass die Familien wissen, wo sie daheim sind. Eine grosse Zahl von Armenpflegen der Heimatgemeinden wirkt auch auf Distanz mit Sorgfalt und Liebe

sowohl für Kinder als auch für Erwachsene, die in Notlage geraten sind. — Gegenüber dem Votum Reichen nimmt Walder die Wertschätzung der Privatwohltätigkeit in Schutz. Ehre den Frauen und Töchtern wie den Männern, die sich persönlich armer Familien annehmen! Diese persönliche Teilnahme an der Not des Nächsten ist eine notwendige Ergänzung der öffentlichen Armenpflege. Dazu braucht es keine theoretischen Studien der sozialen Probleme, wohl aber ein warmes Herz. — Über die Hülfsbedürftigkeit einer Familie mit vier Kindern lässt sich kein allgemeiner Satz aufstellen, indem die Unterstützungsbedürftigkeit z. B. bei Krankheitsfällen, bei Liederlichkeit des Vaters oder Unbeholfenheit der Mutter oft schon bei weniger Kindern eintritt. Es gibt aber auch Familien mit sechs und acht Kindern, die sich ohne Unterstützung durchringen. Ehre solcher Energie! Dass die vorhandene Wohnungsnot und die teurer gewordenen Lebensbedürfnisse die Lage der Armen wesentlich erschweren, ist sehr wahr. Aber von grossem Gewicht sind dabei auch vielfach der Alkohol, die gesteigerten Vergnügungen und die Vereinsmeierei.

Hiestand, Zürich, unterstützt den Referenten. Was die Schule schlecht genährten oder kranken Kindern an Speisung und Kleidung bietet, soll nicht das Odium eines Almosens haben, nicht als Armenunterstützung aufgefasst werden. Das zürcherische Kinderfürsorgeamt ist gerade aus diesem Grunde dem Schul- und nicht dem Armenwesen angegliedert worden. Die Schule will Verhältnisse schaffen, welche dem Kinde ermöglichen, sich mit vollem Krafteinsatz der Schularbeit zu widmen. Wo eine solche Hilfe notwendig wird, soll sie aus den Mitteln des Schul- und nicht des Armenwesens geboten werden. Bis heute musste aber bei jedem finanziell schwierigern Versorgungsfalle die freiwillige und Einwohner-Armenpflege um Mithülfe ersucht werden, weil sonst die vorhandenen Mittel nicht ausreichten. Das war aber mancher Familie Weigerungsgrund, ihr Kind nicht versorgen oder in eine Heilanstalt bringen zu lassen. Das Kinderfürsorgeamt wird darum nach und nach, mit mehr Mitteln ausgerüstet, auch von der freiwilligen Armenpflege unabhängig werden müssen. Die Erfahrungen mit den Heimatgemeinden bestätigen, dass die Landbevölkerung die Verhältnisse der Städter in der Regel zu günstig einschätzt und sich möglichst lange sträubt, etwas zu leisten. So bleibt manches Kind zu lange in ungesunden Verhältnissen. Es ist darum ein verdienstliches Vorgehen des Referenten, die Frage der Orts- oder Heim-Unterstützung wieder angeschnitten zu haben. Hoffentlich lässt sich bald eine befriedigende Lösung finden.

Dr. Peiser, Breslau: Die Behauptung, ein charakterfester Arbeiter sei auch heute noch in der Lage, 6—8 Kinder gut zu ernähren, sonst liege die Schuld daran, dass die Mutter ihre Pflichten vernachlässige oder der Vater ein Trinker sei, bedarf der Richtigstellung. Die Verhältnisse liegen oft gerade umgekehrt. Eine Arbeiterfamilie mit mittlerem Taglohn kann 3—4 Kinder heute gerade noch ernähren. Wird das fünfte oder sechste Kind geboren, so leidet oft die an sich schon geschwächte Mutter. Bei der so verbreiteten latenten Tuberkulose wird die Mutter häufig im Anschluss an die vielen Wochenbetten schwindsüchtig, das Hauswesen verlottert, der Vater wird Trinker. Es ist daher der Vorschlag Schreiber, an die Familie vom fünften Kinde an eine staatliche Erziehungsunterstützung zu gewähren, sehr zu begrüssen. Ebenso muss der Neomalthusianismus hier als eine durchaus gerechtfertigte Bewegung anerkannt werden.

Frl. Mesthaler, Nürnberg, erwähnt, dass in Nürnberg eine eigene Auskunftstelle gegründet wurde, um dem Gewohnheitsbettel auf die Spur zu kommen und ihm das Handwerk zu legen. Alle Wohltätigkeitsvereine können in den dort geführten Akten sich darüber informieren, wo und in welcher Höhe der Bittende schon Unterstützung gefordert und erhalten hat. In diesen Akten sind die erhobenen und nachgeprüften Verhältnisse der Familie genau niedergelegt. Auch Privatwohltäter werden fleissig auf die Auskunftstelle hingewiesen. Zu besondern Gelegenheiten und Festen, welche zum Wohltun auffordern, holt man sich dort die Adressen bedürftiger Familien, um sicher zu sein, dass die Gaben an richtige Stellen niedergelegt werden. Die Arbeit der Auskunftstelle wird hauptsächlich von freiwilligen Kräften geleistet. Durch das Zusammenwirken von Vereinen und Wohltätern kann mancher fleissigen, aber armen Familie über besonders schwere Zeiten hinweggeholfen werden, ohne dass dieselbe die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen braucht. Gerade die besten dieser Familien suchen ja diese Hilfe erst, wenn die herrschende Not schon schwere Schäden gezeitigt hat. Die Auskunftstelle vermittelt häufig auch an kränkliche Kinder kräftigen Mittagstisch und notwendige Kleidungsstücke. Diese seit zwei Jahren bestehende Einrichtung ist von grossem Werte und darf zur Nachahmung empfohlen werden.

Hardmeier, Uster: Es ist bis jetzt viel von den Familien der Städte geredet worden, die bei vier Kindern und einem Lohn von 4—5 Fr. nach Ansicht des Referenten unter den heutigen Lebensverhältnissen ohne öffentliche oder private Unterstützung nicht auskommen können, was auch ich nicht bestreiten möchte. Es gibt aber viele Familien, und von denen ist heute noch nicht die Rede gewesen, die bei einem Einkommen von 3000—4000 Fr. Unterstützung nachsuchen. In solchen Familien ist sehr oft die Frau der Grund der prekären Lage, da sie den Haushalt nicht kennt, ihr Haus nicht zu einem heimeligen zu gestalten weiss und es nicht versteht, auch bei genügend vorhandenen Mitteln, für den von schwerer Arbeit heimkommenden Mann ein rechtes Essen zu bereiten. Da wäre es nun eine dankbare und schöne Aufgabe, wenn sich Frauen und Töchter, denen die nötige Zeit zur Verfügung steht, solcher Familien annehmen und der unkundigen Mutter mit Rat und namentlich mit der Tat an die Hand gehen würden. Wohl haben wir nun den hauswirtschaftlichen Unterricht, tüchtige Hausfrauen wird er aber kaum heranzubilden vermögen; viel mehr könnte erreicht werden, wenn solchen Frauen, die das Kochen und Nähen usw. nicht von ihren Müttern haben lernen können, in der angedeuteten Weise an die Hand gegangen würde. Besser als manche der jetzigen Unterstützungen an solche Familien wäre es, wenn Gemeinde und Staat es tüchtigen armen Frauen durch Ersetzung ihres gewöhnlich kleinen Lohnes ermöglichte, ganz der Familie zu leben. Man redet heute von Prämien dieser und jener Art; ich möchte Prämien aussetzen für tüchtige Mütter, die mit einem Einkommen, das nach allgemeiner Ansicht für eine Familie genügen sollte, auszukommen vermögen und ihrem Manne und ihren Kindern ein freundliches Heim zu bereiten wissen.

Dr. Taube, Leipzig: Es scheint nicht bekannt zu sein, dass Strassburg mit seinem sozialen Bürgermeister Dr. Schwander auf diesem Gebiet bahnbrechend vorgegangen ist. Es wird der Lohn der Gemeindearbeiter nach

der Kinderzahl mit geregelt, ein Beispiel, dem die wärmste Nachahmung zu empfehlen ist.

Was die geringen Kochkenntnisse der Arbeiterfrauen betrifft, so müssen wir auch in Deutschland darüber klagen; wir sehen deshalb in Leipzig in jeder neuen Schule eine Lehrküche eingerichtet. — Ich kann nie den Fall vergessen, in dem eine Arbeiterehe geschieden wurde, weil der Mann die fortdauernden Schokoladensuppen nicht mehr vertragen konnte.

Schlatter, Zürich, führt aus: Es ist Herrn Pfarrer Reichen unbedingt beizupflichten; wenn in Jugend- und Armenfürsorge etwas Erspriessliches herauskommen soll, dann muss man sich erst um die Ursachen kümmern, man muss sich mit der sozialen Frage befassen, man muss die Forderungen der Enterbten in der Nähe betrachten. Tut man dies nicht, dann fehlt der ganzen Unternehmung der feste Angelpunkt, das Fundament. Damit komme ich zu dem Loblied, das Herr Walder-Appenzeller dem armen Manne in warmen Worten und wiederholt widmete. Aber solch eine Lobpreisung des armen Mannes, der sich und seine Familie durchs Leben hungert, und das Almosen zu umgehen sucht, ist nicht nur sehr billig, sondern auch praktisch. Solch arme, mit feinem Ehrgefühl behaftete Menschen gehen eben lieber zugrunde, als dass sie einem überflussvoll gepfropften Portemonnaie lästig werden. Wenn jedoch Herr Walder-Appenzeller sich auf die Familienväter beruft, die ihren Lohn ins Wirtshaus tragen, so möchte ich mir die Bemerkung erlauben, dass uns die Statistik lehrt, dass tatsächlich vom Hundert Familienväter nur acht bis neun Wirtshaushocker sind. Es ist daher nicht erlaubt, mit diesem kleinen Prozentsatz zu exemplifizieren und zu generalisieren, und mit schön vorgetragener Entrüstung diese wenigen Wirtshaushocker für das Armuts- und Kinderelend verantwortlich zu machen.. Alle diese Wirtshausläufer haben ihren Ehebund unter dem Drang ganz natürlicher Nestbau-Instinkte geschlossen. Wenn sie sich dem Alkohol in die Arme werfen, so hat das Ursachen, für die diese armen Teufel nicht verantwortlich sind.

Dem Kernpunkt am nächsten trat Herr Hardmeier, indem er für die Kinder die Mütter zurückforderte. Und ich selber, ich sage: die beste Jugendfürsorge wären die Eltern! Gebt den Kindern die Eltern zurück! Inszeniert neben der Kinderfürsorge noch Elternfürsorge! Lehrt die Eltern einmal Eltern sein!! Hier aber stehen wir vor der unübersteigbaren chinesischen Mauer! Denn die Fabrikherren geben die billigen Arbeitskräfte der Weiber nicht her; die gepriesene Industrie braucht der Männer ganze Kraft. Was dem Arbeiter an Kraft und Denkvermögen übrig bleibt, braucht er für seine Notwehr im Klassen- und Existenzkampf! Für die Kinder bleibt nichts oder nicht viel übrig. Und doch sieht man gerade in der Klasse der Allerärmsten noch einen Grad von Kinderliebe, an dem sich die sogenannten Herrschenden, Besitzenden ein leuchtendes Beispiel nehmen könnten.

Weil nun aber unsere Scheinkultur nicht mehr aus der Welt zu schaffen ist, weil der herrschende Kapitalismus seine Machtstellung unter keinen Umständen mehr preisgeben wird, da ihm Religion, Kanonen und Schiessautomaten zur Verfügung stehen, gibt es auch nur ein einziges Mittel, gegen die Verelendung der Massen anzukämpfen, und das Mittel heisst Ehelosigkeit und Verweigerung der Kinderzeugung! Für den erwachsenen Menschen bedeutet

Ehelosigkeit — Unabhängigkeit, und für die Kinder, die gar nicht geboren werden, ist am allerbesten „fürgesorgt" in unsern heutigen Zuständen!

Immerhin, ich wäre ein schlechter Nationalökonom, wenn ich mir über die Konsequenzen dieser strikte durchgeführten Verweigerung der Kinderzeugung nicht klar wäre. Allein dies gehört nicht hieher; ich stehe aber auf solche Fragen jederzeit Rede und Antwort.

Nach diesen Worten werden Sie mich jedenfalls für einen sozialistischen Desperado oder Anarchisten halten. Sie würden jedoch meinen Namen vergeblich in den Mitgliederlisten der politischen Vereine suchen. Mich plagt bloss mein angeborenes Gerechtigkeitsgefühl. Vielleicht habe ich auch schon viel zu tief ins Leben und seine Zusammenhänge, viel zu tief in Logik und Wissenschaft geguckt.

---

5. Die Jugendfürsorge in der Stadt Zürich.

Von Stadtrat Dr. Mousson, Zürich.

Ein Grund zur Einberufung des ersten schweizerischen Informationskurses in Jugendfürsorge nach Zürich liegt wohl darin, dass hier eine Reihe von Fürsorgeeinrichtungen besteht, die das Interesse der Kursteilnehmer verdienen und Anregungen zu bieten geeignet sind. Wenn nun heute, nach den einleitenden allgemeinen Vorträgen ein Referat angeordnet worden ist über die Jugendfürsorge in der Stadt Zürich, so dürfte erwartet werden, dass eine Übersicht über alle die Massnahmen geboten werde, die hier zum Zwecke der Jugendfürsorge getroffen sind, der Werke, die dieser Aufgabe dienen, eingerichtet von Organen der Öffentlichkeit, von gemeinnützigen Institutionen oder von Privaten. Diese Übersicht in dem vorgeschriebenen knappen zeitlichen Rahmen zu geben, wäre ein Ding der Unmöglichkeit, auch wenn man sich beschränken würde auf eine blosse Aneinanderreihung von Namen und Zahlen, die weder ein klares noch auch ein lebendiges Bild geben würde.

Ebenso unmöglich wäre es, die Entwicklung des Jugendfürsorgegedankens darzustellen, wie sie sich bei uns vollzogen hat; denn es ist ja die Zusammenfassung aller Bestrebungen zur Sorge um das materielle und sittliche Wohl der Jugend unter einheitlichem Gesichtspunkte und zu systematischer Pflege erst der neuesten Zeit vorbehalten gewesen. Wohl ist die Jugendfürsorge so alt wie das Menschengeschlecht; bis der Mensch in des Wortes eigentlicher Bedeutung, bis er vollends im übertragenen Sinne auf eigenen Füssen stehen kann, ist er auf fremde Hilfe angewiesen wie keine andere Kreatur. Alle Hilfeleistung, die wir ihm angedeihen lassen, sei es um ihm die tägliche Existenz zu sichern, sei es, um seinen Leib und sein gesamtes geistiges Wesen so zu fördern, dass er dereinst zur Erhaltung und Weiterentwicklung seines Geschlechtes fähig ist, fällt unter den Begriff der Jugendfürsorge. Aber verschieden waren und sind zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten die Ziele der Jugendfürsorge, abhängig von der Gestaltung der äusseren Verhältnisse aber auch von den jeweiligen geistigen Strömungen, den gesellschaftlichen,

den wirtschaftlichen, den rechtlichen, ethischen und religiösen Anschauungen.

Die natürliche Trägerin der Jugendfürsorge ist die Familie. Aber je differenzierter die Verhältnisse geworden sind, um so weniger war sie in der Lage, alle Aufgaben der Fürsorge für das nachwachsende Geschlecht zu erfüllen, und es traten an ihre Stelle der Stamm, die Gemeinde, der Staat. Aber auch in deren Anstalten erschöpft sich das Fürsorgewerk keineswegs. Manche spezielle Fürsorgeaufgabe stellte sich ein, für die die Gesellschaft die nötigen Einrichtungen schuf durch das Mittel gemeinnütziger Vereinigungen oder einzelner Privater. Und nicht in systematischer Weise erfolgte der Ausbau dieser Werke. Wann und wie diese oder jene Aufgabe angegriffen wird, ist durch eine Menge von Faktoren bedingt, die nicht bloss vom Stande der gesellschaftlichen Verhältnisse abhängen, sondern nicht selten auch von der Geistesrichtung einzelner Menschen, die einen Notstand mit besonders warmem Herzen begreifen und dann ihre ganze Persönlichkeit einsetzen, um das Hilfswerk zu Stande zu bringen.

Eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Jugendfürsorgebestrebungen Zürichs müsste sich daher in Einzeldarstellungen verlieren, die den Referaten über die einzelnen Zweige der Fürsorge vorbehalten bleiben muss.

Ich möchte mir erlauben, Sie einzuladen, mit mir einen Blick zu werfen auf die Fürsorgeeinrichtungen, die von der Stadt Zürich als Gemeinde geschaffen oder unterstützt sind, und zwar muss ich mich auch da beschränken auf die Institute, die im Zusammenhange stehen mit derjenigen Anstalt, die grundsätzlich eine bestimmte, grosse Aufgabe der Fürsorge übernommen hat, und dies für die gesamte Jugend, ich meine mit der Schule.

Übergehen muss ich das grosse Gebiet der öffentlichen Armenpflege, soweit sie sich der jugendlichen Glieder verarmter Familien annehmen muss, übergehen die speziellen Einrichtungen zum Schutz und zur Pflege der Kinder, die ihre natürlichen Beschützer und Erzieher verloren haben, und wo die Gemeinde als die nächst höhere Gemeinschaft in den Riss getreten ist; ich meine unsere Waisenpflege, der vielleicht im Programme des Fürsorgekurses auch ein Plätzchen hätte gegönnt werden sollen.

Die Fürsorgebestrebungen im engeren Sinne setzen sich zur Aufgabe, Hemmnisse einer normalen Entwicklung zu beseitigen oder dann die Folgen unheilvoller Einflüsse aufzuheben. So bilden denn auch

die Einrichtungen zur Bekämpfung und Hebung von materiellen, geistigen und sittlichen Schädigungen, denen die Jugend ausgesetzt ist, den Gegenstand des besonderen Studiums der nächsten Tage. Allein ich möchte hier ausdrücklich feststellen, dass sich hierin die Aufgaben der Jugendfürsorge nicht erschöpfen, und dass wir bei allem Interesse, das die res sacra miser verdient, nicht übersehen dürfen, dass zur Jugendfürsorge auch die Sorge um die Förderung des Kindes gehört, das unter normalen Verhältnissen aufwächst, um mich dieses zwar ungenauen, aber in diesem Zusammenhange verständlichen Terminus zu bedienen.

Ich möchte mir daher erlauben, Ihre Aufmerksamkeit einen Augenblick auf dasjenige Fürsorge-Institut zu lenken, das immer noch das wichtigste ist, und das weitaus die grössten materiellen Mittel und Arbeitskräfte absorbiert, ich meine die Schule.

Der Kreis der Familie, dem von Natur aus die Sorge um die Auferziehung der Kinder obliegt, war zuerst da, wo es sich um die geistige Vorbildung für den Kampf ums Dasein handelt, ausser Stande, Zulängliches zu leisten, und während die Familie zur Stunde noch in überwiegendem Masse die Verantwortlichkeit für die Erziehung trägt, gilt es uns heute als selbstverständlich, dass die Öffentlichkeit nicht bloss die Ziele der unterrichtlichen Erziehung vorschreibt, sondern in der Hauptsache selbst die Aufgabe übernimmt, für die Schulung zu sorgen. In den Jahrzehnten, in denen unsere moderne Volksschule sich entwickelte, entstand auf der einen Seite ein mächtiges inneres und äusseres Bedürfnis nach Geistesausbildung, während auf der andern Seite dem Einzelnen und der Familie immer mehr die Möglichkeit genommen wurde, die Kinder den Bildungszielen der Zeit entgegenzuführen, und heute müssen wir feststellen, dass für grosse Teile der Bevölkerung infolge der Auflösung der Familienbande der Zeitpunkt gekommen ist, da ihnen der Staat in der Schule die Aufgabe abnehmen muss, sich der Bildung auch von Gemüt und Charakter, ja in gewissem Masse auch des leiblichen Wohles ihrer Kinder anzunehmen.

Sie wissen, wie heute von vielen Seiten einer Umgestaltung der Schule gerufen wird; bewusst oder unbewusst gehen alle diese Bestrebungen, soweit ihnen echter Wert zukommt, darauf hinaus, die Schule aus einer Lernschule, was sie war, und was sie heute wesentlich noch ist, zu einer Erziehungsschule im weiteren Sinne zu machen, und es ist sicherlich kein Zufall, dass diese Anregungen fast durchwegs aus den grossen Städten kommen, aus den Arbeitszentren, wo die Auflösung der Familie am weitesten gediehen ist, und wo als

weiterer Grund, der der Schule vermehrte Erziehungsarbeit zuweist, der Einfluss der Kirche — einst ein mächtiger Erziehungsfaktor — am meisten geschwunden ist.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Bestrebungen zur Umgestaltung der inneren und äusseren Organisation der Schule einzutreten. Doch wollte ich nicht unterlassen auf diese Zusammenhänge aufmerksam zu machen, und Sie zu bitten, den grossen Aufgaben, vor denen unsere umfassendste Fürsorgeeinrichtung steht, Ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken, und über dem verhältnismässig kleinen Kreise, dem die Jugendfürsorge im engeren Sinne zu Gute kommt, nicht zu übersehen, dass wichtigste Probleme zu lösen sind, die die Gesamtheit unserer Jugend berühren.

Die Schule nun, die mit verschwindenden Ausnahmen alle Kinder eines gewissen Alters umfasst, ist damit auch der Ort, wo eine Menge von Schädigungen zu Tage treten, die ihre eigene Aufgabe beeinträchtigen oder durch die Massenhaftigkeit ihres Auftretens da am deutlichsten sich zeigen und nach Abhilfe rufen, und es wird die Schule damit zur Stelle, von der aus mehr und mehr die Bestrebungen ansetzen, den erkannten Übelständen zu begegnen.

Unter zwei Gesichtspunkten ist die Schule dazu gelangt, sich der Gesundheit der ihr anvertrauten Kinder anzunehmen. Einmal musste sie sich bestreben, die Gefahren zu beseitigen, die sich aus dem Schulbetrieb selbst ergeben, der die Kinder in grosser Zahl auf engem Raum zusammenführt und damit eine Quelle von Schädigungen schafft, die sich aus der Ansammlung grosser Massen ergeben, und weiter gilt es auch jenen Gefährdungen der Gesundheit zu wehren, die daraus erwachsen, dass der Unterricht selbst gewisse Organe der Kinder nachteilig beeinflussen kann. Ich denke hier vornehmlich an die Verursachung von Augenleiden und Körperverkrümmungen, die durch den der kindlichen Konstitution oft wenig entsprechenden Schreibunterricht verschuldet werden können, und die zuerst zum Aufsehen gemahnt haben. Dass der Staat, der die Kinder in die Schule zwingt, verpflichtet ist, von ihnen derartige Schädigungen fernzuhalten durch zweckmässige, den Forderungen der Hygiene entsprechende Einrichtungen, erscheint selbstverständlich. Auf eine Schilderung der Einrichtungen unserer Schulhäuser, in denen wir bestrebt sind, von der Jugend alle Schädlichkeiten tunlichst fernzuhalten, kann hier nicht eingetreten werden, es muss da auf den Augenschein bei Besuch der Schulanstalten abgestellt werden. Ebenso muss ich mir versagen, von den Bestrebungen, den Unterricht als solchen den Forderungen

der Gesundheitspflege entsprechend zu gestalten, zu sprechen. Ich muss mich darauf beschränken, kurz zu schildern, was getan wird gegenüber gesundheitlichen Defekten, die bereits zu Tage getreten sind.

Einer Gruppe Unglücklicher ist die Möglichkeit, dem Unterrichte zu folgen, von vornherein genommen: Idioten, Blinden, Taubstummen ist der Weg durch die Schulen verschlossen. Soweit eine Ausbildung bei ihnen möglich ist, überliessen es Staat und Gemeinde bisher mehr oder weniger dem Zufall, ob sich die Familie oder die private Wohltätigkeit der Armen annehme, und nicht bloss für des Leibes Notdurft, sondern auch für die Ausbildung der vorhandenen geistigen und körperlichen Anlagen sorge. Eigene Anstalten für solche Zwecke besitzt die Stadt nicht. Sie beschränkt sich darauf, gemeinnützige Anstalten innert gewissen Grenzen zu unterstützen oder in einzelnen Fällen an die Versorgungskosten Beiträge zu leisten.

In neuester Zeit macht sich die private Kinderschutzvereinigung um die Schulung jener bildungsfähigen Kinder verdient, die wegen der Besonderheiten gewisser Leiden nicht in die Schule aufgenommen werden können.

Dem Zwecke, zu erkennen, ob das Kind besonderer Fürsorge bedarf, um in der Schule folgen zu können, dienen die ärztlichen Untersuchungen der neu eintretenden Schüler, Untersuchungen, die sich hauptsächlich darauf beziehen, ob das Kind zum Schulbesuche überhaupt die nötige körperliche und geistige Reife besitzt, und ob die Organe, deren vollwertiges Funktionieren Voraussetzung für das Folgen beim Unterricht ist, ob Auge und Ohr keine Schädigungen zeigen.

Welche Bedeutung dieser Untersuchung zukommt, ergibt die Tatsache, dass im letzten Jahr von 3549 schulpflichtig gewordenen Kindern 286, d. h. 8 % als noch nicht zum Schulbesuche reif befunden wurden. Ein solcher Befund führt, allerdings nur mit Einwilligung der Eltern, zur Zurückstellung der Kinder, zum Rate, einem konstatierten Leiden Aufmerksamkeit zu schenken, und dafür ärztlichen Rat in Anspruch zu nehmen, zur Einweisung in den Kindergarten oder zur Einleitung der Anstaltsversorgung.

Die Einladung zur Beiziehung ärztlicher Hilfe erfolgt gleichfalls, wenn Augen- oder Ohrenleiden zu Tage treten, von deren Vorhandensein auch der Lehrer Kenntnis erhält, damit er dem Defekt besondere Rücksicht tragen kann. In Fällen von Bedürftigkeit erfolgt die Anschaffung von Brillen auf Kosten der Schule.

Die Leitung dieser Untersuchungen wie der gesamten Anordnungen, in denen die Schule ärztlicher fachtechnischer Unterstützung bedarf,

liegt in der Hand des im Hauptamte angestellten Schularztes, der für die Augen- und Ohrenuntersuchungen durch Spezialärzte unterstützt wird.

Besonderer Massnahmen bedürfen unter den Schülern diejenigen, die, ohne direkt bildungsunfähig zu sein, doch in ihren geistigen Anlagen so verkürzt sind, dass es ihnen nicht möglich ist, dem gewöhnlichen Klassenunterrichte zu folgen. Mit unter den ersten Städten hat Zürich für solche schwache Schüler Spezialklassen eingerichtet, in denen sie, in kleineren Gruppen, ihrer Leistungskraft entsprechend unterrichtet werden. Heute zählen wir 18 derartige Hilfsklassen mit 391 Schülern. Die Einweisung erfolgt in der Regel am Ende des ersten Schuljahres unter Mitwirkung besonderer Kommissionen, des Schularztes und der Spezialklassenlehrer. Auch die unglücklichen Kinder, die dem ordentlichen Unterricht nicht folgen können, müssen einst ihren Weg durchs Leben finden, meist auch ihr Brot verdienen. Da scheint es nun besonders wichtig, dass man sich in den Spezialklassen emanzipiere von der landläufigen Anschauung, dass die Schule dazu da sei, Lesen, Schreiben, Rechnen und vielleicht noch einige sogenannte Realfächer zu lehren. Was man den Hilfsklassenschülern davon mit unendlicher Hingabe und Geduld beibringen kann, verflüchtigt sich nur allzu rasch, sobald mit dem Schulzwang die tägliche Wiederholung und die methodische Behandlung aufhört. Hier kommt es wesentlich darauf an, die fast bei jedem, auch beim geistig schwächsten, vorhandene Begabung für bestimmte Fertigkeiten zu erkennen und auszubilden, selbst wenn dabei ein einseitiges und wenig schulgerechtes Bildungsresultat herauskommen sollte; denn gewiss ist es nützlicher, eines, was im praktischen Leben verwertbar ist, zu lernen, als mit Mühe und Not einige schulgemässe Dinge zu erwerben, für die man später überhaupt keine Verwendung mehr hat.

Der praktischen Ausbildung fürs Leben ist hier besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In dieser Richtung bewegte sich ein letztes Jahr unternommener Versuch, die ältesten Spezialklassenschüler in den hauswirtschaftlichen Unterricht einzuführen. und zwar sowohl Mädchen als Knaben, diese allerdings nur fakultativ. Erfahrungsgemäss werden gerade solche Kinder oft in der Haushaltung zur Hilfe angehalten. Unterricht in diesen Fächern, auch in den Elementen des Kochens scheint daher angebracht. Der Versuch hat gezeigt, dass die Kinder zu diesem Unterrichtszweig Liebe, aber auch oft auffallendes Geschick und Verständnis zeigen. Das hat nun dazu geführt, den hauswirtschaftlichen Unterricht definitiv in das Programm für

die oberste Spezialklasse aufzunehmen, und das Vorgehen darf auch Andern bestens empfohlen werden, immerhin in der Meinung, dass das Fach für Knaben nicht obligatorisch zu erklären ist.

Um noch einen Augenblick bei den Spezialklassen zu verweilen, bildet eine besondere Schwierigkeit der Übergang ihrer Zöglinge aus der Schule ins Leben. Nicht von Gemeindewegen, aber mit Unterstützung der Stadt bemüht sich ein Verein, den entlassenen Spezialschülern beim Suchen einer Lehr- oder Arbeitsstelle behilflich zu sein und ihnen auch sonst mit Rat und Tat an die Hand zu gehen. So beschränkt der Umfang dieser Arbeit erscheint, bildet sie doch eine geradezu notwendige Ergänzung der Spezialklasseneinrichtung.

Ich möchte hieran die allgemeine Bemerkung anschliessen, dass sich in naher Zukunft die Schule auch mehr um die aus den Normalklassen austretenden Schüler wird annehmen müssen. Und andeutungsweise wenigstens sei des überaus wichtigen Problemes gedacht, wie für die reifere Jugend, die nach vollendeter Volksschulpflicht die Erreichung weiterer Bildungsziele, wie vornehmlich die Gewinnung einer genügenden beruflichen Ausbildung gesichert werden kann, die infolge der veränderten Betriebsverhältnisse je länger je weniger auf dem hergebrachten Wege der Meisterlehre erworben werden kann.

Sie sehen, dass wir auf Schritt und Tritt Gelegenheit haben, von speziellen, für Einzelne bestimmten Fürsorgeeinrichtungen den Blick weiter gehen zu lassen auf Aufgaben der Jugendfürsorge im Grossen, deren Lösung durch öffentliche Veranstaltungen dringlich werden infolge der sich im Grossen vollziehenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umwälzungen unserer Tage.

Unter den Übeln, die einem Fortkommen in der Schule ausserordentlich hinderlich sein können, und die sich ohne besondere Pflege in der Schule eher verschlimmern, haben, wie auch an andern Orten, so auch bei uns die Sprachgebrechen zu besonderen Massnahmen geführt in der Form von Stottererkursen, in denen Stotterer und Stammler durch methodische Behandlung der Heilung oder Besserung entgegengeführt werden. Ist auch der Erfolg dieser neben dem gewöhnlichen Unterricht hergehenden Kurse befriedigend, so stehen wir doch vor der Frage, ob durch Kurse, die während gewisser Zeit ganz an die Stelle des ordentlichen Klassenunterrichtes treten, noch vollständigere Resultate erzielt werden könnten, da heute das im Stottererkurse erreichte leicht wieder verloren geht, wenn dem Übel beim Unterricht in der Klasse nicht genügend Rechnung getragen, die Bemühung des Stottererlehrers nicht auch durch den Klassenlehrer zielbewusst und sachgemäss unterstützt werden kann.

Endlich muss ich der Massnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten und zur Hebung von Leiden gedenken, die teils von der Schule direkt getroffen, teils mit ihrer Unterstützung eine gedeihliche Wirksamkeit ausüben.

In diesem Zusammenhang ist der Kampf gegen die Kopfparasiten zu erwähnen, der seit einigen Jahren durch den Schularzt mit Unterstützung einer besonderen Gehilfin mit dem guten Erfolge geführt wird, dass im letzten Jahre noch nicht 2% der Schüler mit Läusen behaftet gefunden wurden, während es vier Jahre früher ihrer noch über 11% gewesen. Dass diese regelmässigen Untersuchungen auch allgemein einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Haar- und Hautpflege haben, ist als ihr indirekter Vorzug hervorzuheben.

Vor einem halben Jahr wurde die Anstellung eines Schulzahnarztes und die Begründung einer Schul-Zahnpoliklinik beschlossen; Krankheiten der Zähne sind bei uns über alle Massen häufig. Schon in der Volksschule hat nur ein verschwindender Prozentsatz der Kinder intakte Gebisse und ausserordentlich mangelhaft ist im allgemeinen deren Pflege. Durch regelmässige Untersuchungen und durch unentgeltliche Behandlung der Zähne hoffen wir der Erhaltung dieser für die Verdauung und damit des gesamten körperlichen Befindens wichtigen Organe zu dienen, hauptsächlich aber auch den Sinn und das Verständnis für eine richtige Mundpflege in den weitesten Kreisen zu wecken.

Die Zukunft wird uns den Ausbau der Schulkliniken bringen, mit denen die Schule nicht bloss für die Konstatierung, sondern auch für die Behandlung gewisser Leiden sorgt.

Nur kurz gedenke ich der Versorgungen einzelner kranker Schüler, die teils durch Vermittlung der Schulverwaltung, teils mit ihrer Mithilfe unter Heranziehung der Organe der Armenpflege in Krankenanstalten, Sanatorien etc. verbracht werden, und, da hierüber spezielle Referate in Aussicht stehen, der Ferienkolonien und Erholungsstationen im Appenzellerland, von denen jene im Jahre 1907 854 zu kürzerem, diese 239 erholungsbedürftige zu längerem Aufenthalte aufnahmen. Sie seien hier der Vollständigkeit wegen aufgeführt, da die Stadt bei der Aufnahme der Pfleglinge mitwirkt, und diesen so wohltätigen Institutionen in Anerkennung ihrer hohen Bedeutung für die Volksgesundheitspflege namhafte materielle Unterstützung gewährt.

Eine nahe Zukunft dürfte uns auch den Versuch bringen, schwachen und kränklichen Kindern in Waldschulen neben der Gelegenheit zu unterrichtlicher Förderung eine Stätte der Erholung und Stärkung zu bieten.

Unter den Momenten, die die Erreichung eines befriedigenden Unterrichtserfolges beeinträchtigen können, hat man in den letzten Jahrzehnten besonders auch auf den ungenügenden Ernährungszustand der Kinder zu achten begonnen. Tatsächlich können von einem Kinde, das am Morgen ohne Frühstück zur Schule kommt, das auch Mittags und Abends keine ausreichende Nahrung erhält, nicht die Arbeitsleistungen gefordert werden wie von einem andern, dessen Ernährungszustand nichts zu wünschen übrig lässt. Dies die Begründung, mit welcher die Schule in Zürich die Ernährung dürftiger Kinder in grösserem Masstabe übernommen hat. Schon bevor sie diese Aufgabe um das Jahr 1900 in grösserem Stile aufnahm, verhalf sie Einzelnen, die durch weiten Schulweg und ähnliche Verhältnisse an der Einnahme ordentlicher Mahlzeiten verhindert waren, zu ergänzender Ernährung, und nahmen sich private Institute dürftiger Kinder durch Abgabe von Speisen an.

Die Speisung dürftiger Schulkinder hat seither einen beträchtlichen Umfang angenommen. Zum Teil erfolgt sie durch Vermittlung jener schon früher bestandenen privaten Organisationen, zum Teil, und so namentlich im grössten Stadtkreise, in eigener Regie. Zur Abgabe von Mittagssuppe, zu der an mehreren Wochentagen eine Zulage an Wurst, Käse oder dgl. verabreicht wird, schreitet man in den Wintermonaten, von Anfang Dezember bis zum Ende des Winterhalbjahres. In der letzten Speisungsperiode wurden an rund 3300 Kinder 241000 Portionen verabfolgt im Kostenbetrage von 48367.48 Franken, an den von Vereinen und Privaten Beiträge von 7257.49 Franken eingingen, während vom Staate ein Beitrag von etwa 8000 Franken zu erwarten ist, so dass sich die eigene Leistung der Stadt auf etwa 33000 Franken belaufen wird.

Dazu kam 1907 zum ersten Male in etwas weiterem Rahmen die Verabreichung von Frühstücksmilch mit Brot an Kinder, die wegen besonders dürftiger häuslicher Verhältnisse ohne Speise zur Schule kommen. Für diesen Zweck wurden 6790 Franken verausgabt.

Diese Speisung geht offenbar weit über das hinaus, was mit der Notwendigkeit, die Kinder für die Schularbeit fähig zu machen, begründet werden könnte. Es handelt sich hier tatsächlich um eine öffentliche Massnahme zur Unterstützung dürftiger Familien. In die gleiche Kategorie sozialer Fürsorgeeinrichtungen gehört die Verabfolgung von Kleidern, insbesondere von Schuhen an dürftige Schüler, die im letzten Jahre mit einem Aufwand von 5400 Franken bewerkstelligt wurde.

Es ist bekannt, wie die Schülerspeisung an allen Orten, wo sie eingeführt ist oder eingeführt werden soll, heftig bekämpft wird mit der Begründung, diese Unterstützung dürftiger Kinder und damit die Entlastung ihrer Familien führe zu einer Verminderung der Verantwortlichkeit der Eltern. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass da und dort durch die Übernahme der Ernährung wie auch der Bekleidung der Kinder aus Mitteln der Öffentlichkeit das Verantwortlichkeitsgefühl vermindert, ja geradezu dem Missbrauch gerufen wird. Sache der Aufstellung zureichender Kautelen und einer gewissenhaften Kontrolle ist es, Missbräuchen zu begegnen. Im übrigen aber kann das mögliche Verhalten der Eltern nicht ausschlaggebend sein; denn nicht sie werden bestraft, wenn ihre Kinder von der Schülersuppe ausgeschlossen bleiben, sondern die Kinder selbst haben zu leiden, da sie dann einfach ohne zureichende Nahrung bleiben. Das Interesse aber der Allgemeinheit an einem günstigen Ernährungszustand und damit an einer kräftigen Entwicklung der Jugend ist gewiss grösser als dasjenige am Ausschlusse jedes missbräuchlichen Zudrängens.

Sind damit die wichtigsten unserer Einrichtungen berührt, mit denen sich die Schule der körperlichen Wohlfahrt der Jugend annimmt, so möchte ich eine weitere Reihe subsumieren unter den Zweckgedanken der Fürsorge für das sittliche Wohl.

Sehen wir ganz ab von der eigentlichen erziehlichen Arbeit der Schule, so ist diese an sich mit ihrem Zwange, einen grossen Teil des Tages und des Jahres mit nützlicher Arbeit zu verbringen, eine Bewahranstalt in eminentem Sinne. Doch gibt es der freien Stunden noch genug, in denen die Jugend der Fürsorge der Familie, und dann, wenn diese versagt, was in immer steigendem Masse der Fall ist, sich selbst überlassen bleibt, und damit allen möglichen schlimmen Einflüssen ausgesetzt ist. Der Bekämpfung dieser Quellen der Verwahrlosung dienen unsere Jugend- und Ferienhorte, die zwar privater Initiative ihre Gründung verdanken und von privaten Organisationen geleitet werden, die aber als halboffizielle Fürsorgeinstitute gelten können, weil sie von der Stadt, deren Behörden die Wichtigkeit ihrer Aufgabe voll würdigen, namhaft unterstützt werden (im laufenden Jahre mit 44000 Franken). Liegt der Gedanke nahe, die Horte vollständig durch die Stadt zu übernehmen, so hat man sich bisher davor gescheut, der privaten Hilfstätigkeit ein schönes Wirkungsgebiet zu entziehen, an dem sich weite Kreise der Bevölkerung mit persönlicher Arbeit und mit materieller Unterstützung beteiligen können. Im letzten Jahre wurden in 26 Jahreshorten 778, und in 38 Ferienhorten 1418 Kinder aufgenommen.

Dem gleichen Zweck, die Kinder in der schulfreien Zeit zu beaufsichtigen und nützlich zu beschäftigen, dienen nebenbei auch die von der Schule eingerichteten Winter- und Ferienhandarbeitskurse für Knaben, von denen jene im vergangenen Winter 2725 Schüler aufnahmen, die in 160 Kursen Unterricht in Kartonnage-, Hobelbank- und Metallarbeiten, in Modellieren und Schnitzen erhielten, während im Sommer 1907 14 Ferienkurse mit zusammen rund 200 Schülern geführt wurden.

Im gleichen Zusammenhange sind auch die Jugendspielkurse zu nennen, in denen letztes Jahr etwa 2500 Kinder Gelegenheit hatten, sich an einem schulfreien Abend der Woche unter Aufsicht und Anleitung eines Lehrers gesundheitförderndem Spiel hinzugeben.

Eine andere Bewahranstalt besitzt die Stadt in ihren Kindergärten, die Kinder im Alter von 4 Jahren ab aufnehmen und ihrem Entwicklungsstande entsprechend beschäftigen. Dass den Familien der etwa 1800 Kinder und diesen selbst mit der fürsorglichen Bewahrung in den Kindergärten ein grosser Dienst erwiesen wird, steht wohl ausser Zweifel.

Undankbarer als diese prophylaktische Arbeit der Jugendhorte und ähnlicher Bewahranstalten ist der Kampf gegen bereits eingetretene sittliche Verwahrlosung, der mit den gewöhnlichen Erziehungs- und Strafmitteln von Schule und Haus nicht mehr beizukommen ist, der Verwahrlosung, deren bestes Korrektiv in der Änderung des Milieus und vor allem in der Anleitung zur Arbeit zu finden ist.

Wo Fälle von Verwahrlosung, die sich in den meisten Fällen durch Schulschwänzen, durch Lügen und durch Diebereien äussern, zur Kenntnis der Schule gelangen, sei es durch die Wahrnehmungen der Lehrer, sei es durch polizeiliche Meldung oder auch durch die Eltern selbst, wird eine Untersuchung vorgenommen, die sich durch das Mittel des Lehrers, des Schularztes und jetzt des Amtes für Kinderfürsorge auf alle Verhältnisse erstreckt, die für die Entstehung und für die Behandlung des Verwahrlosungsfalles von Bedeutung sind, so insbesondere auf die Familienverhältnisse, die ökonomische Lage der Eltern, die Wohnungsverhältnisse. die körperliche und geistige Beschaffenheit des Verzeigten. Alsdann bestreben wir uns, um das gefährdete Kind vor dem vollständigen Untergange zu bewahren und es für die Gesellschaft zu retten, einem geeigneten Erziehungsorte zuzuführen, sei es in einer Familie, sei es in einer Anstalt. Dabei sind oft ausserordentliche Schwierigkeiten zu überwinden, bis die zur Versorgung erforderlichen Mittel von der Familie, von Armen- und

Heimatsbehörden, von Privaten oder von besonderen Hilfsvereinen zugesichert sind. In einzelnen Fällen tritt freilich die Schule in den Riss, doch sind ihre Mittel beschränkt, so dass sie nur in Anspruch genommen werden können, wenn alle andern Quellen versagen. Leider ist es nicht in allen Fällen, wo die Versorgung angezeigt erschiene, möglich, sie eintreten zu lassen, so insbesondere dann, wenn sich ihr die Familie widersetzt, während unsere Gesetze zur Einleitung der Zwangserziehung nicht genügende Handhabe bieten.

Im letzten Jahre wurden 50 Fälle von Verwahrlosung behandelt (42 Knaben, 8 Mädchen), 14 Kinder wurden in Anstalten, 20 bei Privaten untergebracht, 3 Fälle wurden durch Heimschaffung, je 1 durch gerichtliches Urteil und durch Wegzug erledigt, während 7 wegen Weigerung der Eltern sistiert werden mussten. So blieben am Ende des Jahres noch 4 Fälle unerledigt. Seit Schaffung des Amtes für Kinderfürsorge ist die Zahl der Versorgungsfälle bereits wesentlich gestiegen.

Verwahrloste Knaben werden vorzugsweise in einer der beiden städtischen Versorgungsanstalten, den Pestalozzihäusern Schönenwerd und Burghof, untergebracht, die 1898 auf Initiative des verstorbenen Stadtrates Kaspar Grob begründet wurden. Für ihre Zwecke wurden zwei ländliche Anwesen gekauft, beide an aussichtsreicher Lage, das eine bei Aatal-Wetzikon, das andere bei Dielsdorf, jenes bestimmt zur Aufnahme jüngerer Zöglinge, dieses für Knaben vom 12. Altersjahr aufwärts. Schule und Landarbeit bilden die Beschäftigung der unter je einem Hauselternpaar lebenden Knaben. Während Burghof heute noch auf die nicht für Anstaltszwecke erbauten, beschränkten Räume eines Bauernhauses angewiesen ist, hat Schönenwerd letztes Jahr einen Neubau erhalten, der nun 25—30 Knaben Unterkunft bietet.

Damit mag das Verzeichnis der besonderen Fürsorgeeinrichtungen geschlossen werden, die mit der städtischen Schule in Zusammenhang stehen. Sie werden daraus den Eindruck erhalten haben, dass sich den Schulen Zürichs eine ganze Reihe von Fürsorgeanstalten angegliedert haben mit recht verschiedenen Aufgaben und Zielen. In diese Einrichtungen Zusammenhang zu bringen, sie zu pflegen und auszubauen, ist nun der Schulverwaltung durch die Gemeindeordnung von 1907 ein besonderes Organ beigegeben worden im Amte für Kinderfürsorge. Es geschah dies auf Antrag und auf die warme Empfehlung des Präsidenten des Informationskurses, Dr. F. Zollinger. Es darf füglich erwartet werden, dass dieses Amt unter zielbewusster und verständiger Leitung eine segensreiche Wirksamkeit entfalten wird,

wenn es die mannigfachen Bestrebungen zum Schutze der Jugend, öffentliche und private, zu gegenseitiger Unterstützung und gemeinsamer Arbeit zu verbinden, und die mannigfachen Ansätze zu Fürsorgeeinrichtungen zu fördern und zur Entfaltung zu bringen versteht.

Diskussion.

Prof. W. Rein in Jena: Unter den Massnahmen, die bei der Jugendfürsorge in Betracht kommen, kann man wohl zwei Gruppen unterscheiden. Die eine umfasst solche, die den herrschenden Schäden entgegenzutreten versuchen, ohne das Übel an der Wurzel zu fassen; die andere sucht von Grund aus zu heilen. Auf letztere möchte ich die Aufmerksamkeit lenken. Unter den dahin zielenden Massnahmen gehört vor allem das Bestreben, die Gesundheit und Kraft der Familie zu erhalten und zu festigen. Das war ja auch der Grundton, der durch die Referate und Diskussionen fortwährend durchklang: Die Familie, die Urzelle der Gesellschaft, muss gesund gehalten werden! Nun hängt das Familienleben aufs engste mit den Wohnungsverhältnissen zusammen, wie jeder erfährt, der einen Blick namentlich in unsere Grosstädte zu tun in der Lage ist. Die Wohnungsverhältnisse aber sind wiederum abhängig von dem Grund und Boden, d. h. von dem Preis des Bauplatzes. Darauf hat ein grosser Verein, der Verein für Bodenreform (Berlin, A. Damaschke, Lessingstrasse 11) die Aufmerksamkeit weiter Kreise gelenkt. Und auch hier muss heute hervorgehoben werden: Jugendfürsorge und Bodenpolitik haben sehr enge Beziehungen, weit engere, als auf den ersten Blick zu erkennen ist. Der Grund und Boden ist eine Ware von ganz eigenartigem Charakter. Der Handel mit ihr bedeutet etwas ganz anderes, als der Handel mit Produkten irgend welcher Art. Bodenhandel und Bodenspekulation greifen sehr tief in das Leben des Volkes ein. Je teurer der Grund und Boden, umso geringer die Aussicht der wenig Bemittelten, sich ein eigenes Heim, oder eine gute und billige Wohnung zu beschaffen. Daher das Zusammendrängen der Menschen in wenig Räume, das die schlimmsten physischen und sittlichen Folgen hat. Wer sie bekämpfen will, muss daher mit aller Kraft vor allem die Wohnungsnot bekämpfen, den Bodenwucher, die Bodenspekulation; er muss sich den Bodenreformern anschliessen, die mit ihren 200,000 Mitgliedern im Reich schon eine Macht bedeuten, die immer mehr Boden gewinnt. Man beschäftige sich nur z. B. mit der Bodenpolitik der Städte Frankfurt a. M. und Ulm. Da wird man sehen, wie der altgermanische Eigentumsbegriff der Allmende wieder hervorbricht und auf den Erwerb von Grund und Boden in unseren Städten dringt; wie er den unsittlichen Gewinnen aus dem Bodenwucher durch mancherlei Steuern, wie z. B. der Wertzuwachssteuer, die einen Siegeszug durch Deutschland hält, entgegentritt, alles schliesslich unter dem grossen Gesichtspunkt: Gesundung der Familien durch Schaffung guter, billiger Wohnungen. Also nochmals: Wer Fürsorgepolitik treibt, muss Bodenpolitik treiben, wenn er dem Übel an die Wurzel gehen will! Das ist es, was ich den Kursteilnehmern vor allem ins Gewissen schieben möchte; wenn ich auch überzeugt bin, manchem nichts Neues damit gesagt zu haben.

---

6. Wöchnerinnenfürsorge und Mutterschutzbestrebungen.

Von Adele Schreiber, Berlin.

Leitsätze.

1. Jedem Kinde ist sein Anrecht, gesund geboren zu werden, sein Anrecht auf mütterliche Nahrung, Mutterliebe und Sorgfalt so weit als irgend möglich zu gewährleisten; somit stellen Kinderschutz und Mutterschutz eng verknüpfte Probleme dar, die nur gemeinsam gelöst werden können.
2. Der Mutterschutz erfordert sowohl eine zweckentsprechende Einschränkung der weiblichen Erwerbsarbeit auf gesetzlichem Wege als auch die nötige materielle Beihülfe, insbesondere während der letzten Zeit der Schwangerschaft, des Wochenbettes und der Rekonvaleszenz. Im Interesse auch des Kindes soll speziell die Zeit nach dem Wochenbett tunlichst ausgedehnt werden.
3. Die materielle Unterstützung soll nicht auf dem Wege der Armenpflege, sondern auf dem Wege gesetzlicher Versicherung, nicht als Almosen, sondern als gerechtfertigte soziale Fürsorge, die auch im Interesse des Staates ist, geleistet werden.
4. Ärztliche Hülfe, sowie Hülfe durch die Hebamme, Medikamente, wo nötig Hauspflege oder Aufnahme in Kliniken, Heimen etc. sind allen unbemittelten Gebärenden unentgeltlich zu gewähren.
5. Die Versicherungspflicht für die Mutterschaftskassen (die den Krankenkassen anzugliedern sind) soll auf alle erwerbstätigen Frauen, gleichviel ob verehelicht oder unverehelicht, ausgedehnt werden, ferner auf alle Ehefrauen bis zur Höhe eines bestimmten Familieneinkommens und neben dem Versicherungszwang soll ausgiebige Gelegenheit zur Selbstversicherung bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze gegeben werden.

   Die Fürsorge ist durch Stillunterstützungen, Stillstuben, Beratungsstellen, Milchküchen etc. zu ergänzen.
6. Der Schutz der illegitimen Mütter erfordert neben den genannten Einrichtungen eine veränderte Stellung sowohl im Gesetz als in der gesellschaftlichen Anschauung. Nur durch vorurteilslose Behandlung und Beurteilung können illegitime Mütter und Kinder aus ihrer gefährdeten Sonderstellung erlöst, zu vollwertigen und vollnützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gemacht werden. Dieser Mutterschutz wirkt familienerhaltend, nicht wie oft irrtümlich geglaubt wird, familienzerstörend.
7. Der Mutterschutz ist kein ausschliesslich das Proletariat betreffendes Problem. Die Verbesserung der Rechtsstellung der ehelichen Mütter ist für alle Kreise vonnöten. Ferner gibt es, sogut wie ein Problem der „verschämten Armut“

existiert, das besondere Schwierigkeiten bietet, auch ein Problem der verschämten illegitimen Mutterschaft, das ganz besondere Aufgaben stellt. Sein Vorhandensein wurde bis vor kurzem ignoriert. Hier ist nicht nur materielle Hilfe vonnöten, sondern die Tätigkeit völlig frei und verständnisvoll denkender Frauen und Männer. Nur solche vermögen jenes Vertrauen zu erwecken, das unerlässlich ist, wenn es gelingen soll, überhaupt Hilfe zu bringen, Tragödien abzuwenden. Wirklicher Mutterschutz ist nur erreichbar durch gleichzeitige Herbeiführung einer Reform des gesamten Sexuallebens.

„Gleiche Pflichten ohne gleiche Rechte, das ist Tyrannei". Mit diesem Motto tritt die Frauenbewegung in vielen Ländern für die Gleichberechtigung des weiblichen Staatsbürgers, der ja dieselben Pflichten, wie der männliche Staatsbürger erfüllt, ein. Dieser Satz ist zweifellos richtig, zugleich darf aber nicht übersehen werden, dass ein Mehr an Pflichten auch ein Mehr an Rechten erfordert, dass die Gerechtigkeit wohl Gleichstellung für Gleichbelastung erheischt, eine Mehrbelastung jedoch durch besondere Vorkehrungen aufgewogen werden muss, wenn nicht Ungleichheit entstehen soll. Für das weibliche Geschlecht besteht nun aber eine Mehrbelastung: die Mutterschaftsleistung der Frau. Dieser Leistung müssten in jeder gerechten Gesetzgebung geeignete Bestimmungen gegenüberstehen und dies erscheint umso selbstverständlicher als das Interesse der Frau sich völlig deckt mit dem Interesse der Gesamtheit. Wenn in einzelnen Ländern noch immer als Reaktion gegen die zu lange übliche ausschliessliche Wertung der Frau als Geschlechtswesen bei einem Teil der Frauenwelt das Bestreben bemerkbar wird, nunmehr das Vorhandensein besonderer Geschlechtseigenschaften am liebsten ableugnen und aus diesem Grunde auch keine besonderen Fürsorgemassnahmen für die Frau und Mutter gelten lassen zu wollen, so wird dieser Irrtum von der Gesamtheit der deutschen Frauenbewegung nicht geteilt. Weit mehr noch, gerade die neuere, fortschrittliche Richtung der Frauenbewegung stellt die, eine Zeitlang durch die Kämpfe auf intellektuellem Gebiete zurückgedrängten Probleme, die Beziehungen zwischen Mann und Weib, die komplizierten Fragen der Ehe, des Liebeslebens, der Mutterschaft in den Vordergrund. Allgemein sehen wir einen neuen Begriff der verantwortungsvollen bewussten Mutterschaft an Stelle der instinktmässigen Mutterschaft treten. Allgemein wächst die Erkenntnis, dass zwei grosse Gebiete der Fürsorge, Kinderschutz und Mutterschutz, gemeinsam in Angriff genommen werden müssen, und ich darf meiner Freude darüber Ausdruck verleihen, dass man bei dem schweizerischen Informationskurs für Jugendfürsorge in

folgerichtiger Weise an den Beginn der Tagung die Frage des Mutterschutzes und der Wöchnerinnenfürsorge gestellt hat.

Ein nicht unerheblicher Teil des Mutter- und Kinderschutzes fällt unter den Begriff der Arbeiterinnenschutz-Gesetzgebung. Das unablässige Anwachsen der Frauenarbeit beweist zur Genüge, dass wir in einer Entwicklung stehen, deren Rad unmöglich zurückgeschraubt werden kann. Die Versuche, der Erwerbstätigkeit der Frauen entgegen zu arbeiten, Hausfrauen- und Mutterpflichten als ausschliesslichen Inhalt des Frauendaseins abgrenzen zu wollen, erscheinen gegenüber den mächtigen wirtschaftlichen und sozialpsychologischen Triebfedern der Frauenarbeit ebenso machtlos wie unlogisch. Und darum ist das Problem, dessen Lösung unserer Zeit vorbehalten bleibt, die Vereinigung von Mutterschaft und Beruf, der Aufbau eines Familienlebens auf völlig neuer Basis. Etwa 7 Millionen Frauen sind in Deutschland hauptberuflich erwerbstätig, und so dürfen wir wohl sagen, dass zum allergrössten Teil das kommende Geschlecht in der verschiedensten Weise den Einfluss der mütterlichen Erwerbsarbeit zu empfinden hat. Wenn wir dem Satz Glauben schenken wollen, dass die Achtung vor der Mutterschaft ein Gradmesser für den Kulturzustand eines Landes ist, so ist unsre Kultur noch sehr weit vom Höhepunkt entfernt. Wohl werden viele schönklingende Sätze über Mutterliebe und Heiligkeit der Mutterschaft gesprochen und gedruckt; wohl atmet unsere Gesetzgebung scheinbar eine hohe Achtung vor dem Kindesleben, ja schon vor dem keimenden Leben; die Wirklichkeit aber sieht anders aus und gefällt sich in unlogischen Sprüngen. Während die Fruchtabtreibung mit harten Strafen bedroht wird, gestattet derselbe Staat in seinen industriellen Betrieben einen Massenmord am keimenden Leben. Wir lesen von Berufsgruppen, wo 20 bis 26 % Fehlgeburten statistisch erwiesen sind (z. B. Wäschearbeiterinnen, Druckereiarbeiterinnen, Hutmacherinnen), während 3 % dem normalen Durchschnitte entsprechen würden. Aber sogar bis zu 58 % können die Ziffern ansteigen (in der Tabak-, Blei- und Quecksilberarbeit, bei Mörtelträgerinnen, Ziegelarbeiterinnen etc.). Zahlreich sind also die Berufszweige, wo das Kindesleben im Mutterleibe zerstört wird; bei einigen Industrien wird auch die Muttermilch derart mit giftigen Stoffen durchsetzt, dass der natürliche Nahrungsquell für das Kind nicht in Betracht kommen kann. Wenn Ellen Key das Wort „Missbrauchte Frauenkraft“ geprägt hat, so möchte ich ihm ein anderes an die Seite stellen, das Wort „Missbrauchte Mutterschaft“; denn jede Mutterschaft, die aus abwendbaren Gründen

Kraft und Gesundheit der Frau kostet, ohne dem Staat und der Familie lebensfähigen, gesunden Menschenzuwachs zu bringen, ist Missbrauch.

Wir sehen weiterhin die Mutterschaft bedroht durch die unzureichende Wöchnerinnenpflege, durch Misstände im Hebammenberuf, der in keiner Weise seiner hohen Bedeutung entsprechend bewertet und ausgestaltet wird; und trotz aller Fortschritte der Wissenschaft geht noch immer ein grosses Sterben durch die Reihen der Mütter, das zahlreiche verwaiste Haushaltungen schafft, zahlreiche Kinder der Verwahrlosung und Lieblosigkeit preisgibt.[1]) Und wenn man sich auch bemüht, sich dieser Verwaisten anzunehmen, wenn Städte wie Frankfurt a/M. sogar zu so kostspieligen Hilfsmitteln wie die Errichtung von Witwerheimen greifen, so würde wohl auch hier das Vorbeugen besser und Mutterschutz zugleich der beste Kinderschutz sein.

Fast alle Staaten haben in ihrer Arbeiterinnenschutz- Gesetzgebung bestimmte Vorschriften für Wöchnerinnen. Aber noch sind diese verschiedenartigen Bestimmungen völlig unzureichend, in vielen Ländern erst im Anfangsstadium. Es fehlt ein Schwangerenschutz, die Ausdehnung der Bestimmungen auf alle Kreise Erwerbstätiger, auf das Gesinde, die Landarbeiterinnen, das kaufmännische Personal; und nur in ungenügendem Masse steht hie und da den Arbeitsverboten auch eine Deckung des Lohnausfalles gegenüber. Das zuerst fremd klingende Wort „Mutterschaftsversicherung“ hat sich nun in jüngster Zeit rasch Bürgerrecht erworben und ist ein terminus technicus geworden. Seit in den sechziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts elsässische Fabrikanten auf privatem Wege ihre Gegenseitigkeitskassen für Wöchnerinnen (mutualité maternelle) mit so grossem Erfolg gründeten, ist man in Frankreich und Italien in ähnlicher Weise an die Frage herangetreten, während in Deutschland der Gedanke, die grosse, reichsgesetzliche, soziale Versicherung zur Grundlage dieser wichtigsten Fürsorge für die Nation zu machen, immer mehr Anhängerschaft gewinnt. Der Schutz der Mutter in der letzten Zeit vor der Geburt des Kindes hat einen unverkennbaren Einfluss auf die Entwicklung und Lebensfähigkeit des Kindes selbst; nach der Geburt bedeutet jeder einzelne Tag der Stillung an der Mutterbrust eine Erhöhung der Lebenswahrscheinlichkeit des Kindes, eine Vermehrung seiner Widerstandsfähig-

[1]) Es starben im Jahre 1906 in Preussen allein 3722 Mütter an Kindbettfieber. Von je 10000 lebenden Frauen starben in einem Jahre 1,97 im Kindbett, von je 10000 Entbundenen 29, in Berlin sogar von je 10000 Entbundenen 56,48, also fast doppelt so viel.

keit und Tüchtigkeit auch für das ganze spätere Leben. Haben doch Untersuchungen an Musterungspflichtigen genau ergeben, ein wie viel gesunderes und tüchtigeres Material unter den Überlebenden die Brustkinder darstellen, dass fernerhin ein deutlicher Unterschied wahrnehmbar ist, je nach der Anzahl der Länge der Stillungsdauer![1]) Bei dem engen Zusammenhang körperlicher und seelischer Dinge, angesichts der Tatsache, dass es die Schwachen und Untüchtigen, schlecht Ausgerüsteten sind, die im schweren Kampf ums Dasein nicht bestehen können und somit auf Abwege geraten, dürfen wir wohl sagen, dass körperliche Tüchtigkeit und Gesundheit auch eine grössere Wahrscheinlichkeit moralischer Tüchtigkeit in sich birgt, so dass unter diesen grossen Gesichtspunkten sogar ein Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Verbrechertums und dem Mutterschutz leicht zu erfassen ist. Muttermilch ist der beste Säuglingsschutz, und entgegen vielfach aufgestellten Behauptungen könnte auch heute noch fast die Gesamtheit der Mütter, bei geeigneter Pflege, Diät und Aneiferung selbst stillen. Im Interesse des Kindes sowohl wie in dem seiner Mutter fordert man daher heute auf dem Wege der Mutterschaftsversicherung eine zwölfwöchige Ruhepause, die sich von etwa sechs Wochen vor bis sechs Wochen nach der Geburt des Kindes erstreckt, unter Gewährung der vollen Lohnentschädigung für diese Zeit. Es sollten ferner unentgeltliche Behandlung durch Arzt und Hebamme, freie Medikamente, Aufnahme in Kliniken oder Heime oder wo nötig unentgeltliche Beistellung von Hauspflege, Stillunterstützungen und event. Stillprämien gewährt werden. Eine weitere Forderung ist die Einrichtung von Stillstuben in den Fabriken, von Beratungs- und Fürsorgestellen für Mütter und Säuglinge, von Schwangeren- und Wöchnerinnenheimen. Die Mutterschaftsversicherung wäre, wenigstens in Deutschland, der Krankenversicherung anzugliedern, deren weiterer Ausbau und deren Vereinheitlichung ohnedies als erstrebenswertes Ziel erscheint. Die Prämienlasten wären auf die Gesamtheit der arbeitenden Männer und Frauen, sowie der Arbeitgeber zu verteilen. Nach den eingehenden und trefflichen Untersuchungen des Geheimrat Mayet vom kaiserlich-statistischen Amt in Berlin würde jeder Geburtsfall bei völlig ausreichender Fürsorge ca. 217 Mk. erfordern. Dies

[1]) Nach Mayet fand man bei sächsischen und thüringischen Musterungspflichtigen:

unter Nichtgestillten	31 %	Taugliche
bei einer Stillungsdauer bis zu 3 Monaten . .	39 %	„
„ „ „ von 3—6 „ . .	42 %	„
„ „ „ „ 6—9 „ . .	45 %	„

ist ein Betrag, den gewiss heute kaum irgend eine Familie der arbeitenden Klassen dafür aufwenden kann. Und doch würde nach den fachtechnischen Berechnungen des Genannten selbst diese hohe Leistung durch blosse Erhöhung der Kassenbeiträge von 43 auf 51 Pfennig pro Woche und Kopf zu decken sein.

Bei dem Aufbau der Mutterschaftsversicherung soll die Einbeziehung der Familienangehörigen erwerbstätiger Männer bis zu einem bestimmten Familieneinkommen, z. B. 3000 Mk. nicht übersehen werden, ebenso die Schaffung der Möglichkeit freiwilliger Versicherung für berufstätige, nicht versicherungspflichtige Frauen. Der Mehrbelastung stünde zweifellos eine Ersparnis der bisher für Krankengelder aufgewandten Mittel gegenüber; denn die unzureichende Schonung vor und nach der Geburt der Kinder trägt viel Schuld an dem schlechten Gesundheitszustand der arbeitenden Frauen, der hohe Aufwendungen der Kassen nötig macht. In Deutschland wird allein berechnet, dass durch die geschilderte Fürsorge 100 000 Kinderleben jährlich erspart werden könnten, und es ist wahrhaftig kein Grund, über Geburtenrückgang zu klagen oder den Neomalthusianismus von nationalen Gesichtspunkten aus zu bekämpfen, solange noch so viel wertvolles Leben dem Untergange preisgegeben wird.

Nicht zu unterschätzen wäre die ethische Wirkung der Mutterschaftsversicherung: die Unabhängigkeit vom Verdienst und von der Gutwilligkeit des Mannes für die auf dem Wege der Versicherung beschützte Frau. Gerade die schwangere Proletarierin oder die Wöchnerin hat oft genug Roheit und Rücksichtslosigkeit zu erdulden, und es würde ihre Stellung dem Manne gegenüber erheblich verbessern, wenn sie wirtschaftlich unabhängig, gut versorgt, gepflegt und beaufsichtigt würde, wenn sie mit Stolz auf ihre Mutterschaftsleistung, als einen Dienst, den sie der Gesamtheit erweist, blicken könnte. Selbstverständlich muss die Mutterschaftsversicherung völlig unterschiedslos den ehelichen und unehelichen Müttern zugute kommen, und auch dies würde uns einen grossen Schritt vorwärts bringen in der Abschaffung der verhängnisvollen Sonderstellung der unverehelichten Mutter.

Hier setzt ein weiteres Problem des Mutterschutzes ein, das noch viele Kämpfe zeitigt. Noch findet der Gedanke, dass die ungerechte Beurteilung der unehelichen Mutter schwinden muss, dass hier das Urteil an die Stelle von Vorurteil zu treten hat, übergenug Feinde. Während die Forderung einer allgemeinen Mutterschaftsversicherung von den verschiedensten Kreisen und von der Frauen-

bewegung aller Richtungen gutgeheissen wird, ist die Zahl der Menschen, die für die Beseitigung der Vorurteile eintreten, nur eine relativ geringe. Der deutsche Bund für Mutterschutz ist der Sammelpunkt dieser Bestrebungen, die auf die Einführung neuer Sittlichkeitsanschauungen abzielen. Der grundlegende Unterschied zwischen seinen Bestrebungen und denen anderer ist der, dass er nicht nur die genannten Forderungen energisch vertreten, sondern es als seine Aufgabe erachtet, den illegitimen Müttern unter gleichen Gesichtspunkten zu helfen, wie den legitimen, dass er ferner viel weiter in die Tiefe dringt und eine völlige Reform der ganzen sexuellen Zustände auf Basis sowohl wirtschaftlicher als erziehlicher Umwandlungen als unerlässliche Bedingung zur Lösung des Problems ansieht. Diese Stellungnahme trägt uns (verzeihen Sie, wenn ich als Schriftführerin der Vereinigung von „uns“ spreche) unablässig den Vorwurf ein, dass wir eine destruktive Tendenz verfolgen. Wer auch nur etwas historischen Sinn hat, kann sich durch solche Vorwürfe, die stets jeder neuen Bestrebung entgegengebracht werden, nicht irre machen lassen. Dem Einwand, dass wir familienzerstörend wirken, stelle ich die Behauptung entgegen, dass wir im Gegenteil an dem Wiederaufbau der Familie, insbesondere einer Familie für das illegitime Kind arbeiten. Ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung der Fürsorge für die Illegitimen zeigt, dass sich hier eine völlig logische Aufwärtsbewegung vollzieht.

Die erste Hilfe für uneheliche Kinder wurde von christlicher Nächstenliebe in Gestalt der Findelhäuser mit ihrer anonymen Aufnahme durch Drehladen gebracht. Es erübrigt, auf den Misserfolg dieser Institutionen näher einzugehen; denn sie führten zur massenweisen Abgabe auch ehelicher Kinder, wiesen eine ungeheure Sterblichkeit auf, stempelten die Überlebenden zu fremden Findlingen, zu Niemandskindern, zu einem Staatsgut. Als zweite Stufe kennzeichnet sich wenigstens in allen germanischen Ländern die Aufhebung dieser Familienlosigkeit, die Anerkennung von materiellen Ansprüchen an den ausserehelichen Erzeuger, das Bestreben, eine künstliche Familie zu schaffen durch Einzelpflege und gute Überwachung. Das System der Generalvormundschaft und der Kontrolle durch eigene Beamtinnen, das Sanitätsrat Dr. Taube-Leipzig so vortrefflich ausgebaut hat, stellt schon einen wesentlichen Fortschritt dar, um die Heimatlosigkeit und das Elend der Unehelichen zu mildern. Aber schon machen sich Ansätze zur Erreichung einer dritten Stufe bemerkbar, deren Aufgabe die Wiederherstellung der natürlichen Familie für alle Kinder,

soweit als irgend möglich ist, die Erhaltung des Zusammenhanges, besonders mit der Mutter, die Schaffung einer mütterlichen Familie unter gleichzeitiger Verschärfung der Ansprüche an den Vater und an dessen Eltern. Ich bezweifle nicht, dass man in naher Zukunft sich ebenso sehr bestreben wird, die unvollkommene Familie zu erhalten und zu schützen, die eine illegitime Mutter und ihr Kind bildet, wie man ja heute einer Witwe ihre Kinder belässt und sie nicht in den Waisenhäusern unterbringt, obgleich doch auch hier keine vollständige Familie vorliegt. Ein kleines, sozial-politisch noch junges Land, Ungarn, darf das Verdienst beanspruchen, gerade in diesem Punkte bahnbrechend vorangegangen zu sein. Sein Kinderschutz-Gesetz spricht die Ansicht aus: „Es ist ein unethischer, nicht sozialer Schritt, ehelichen oder unehelichen Ursprung zum Ausgangspunkt der Fürsorge zu machen. Jedes Kind hat Anspruch auf Versorgung, als Recht, nicht als Gnade". Das ungarische System ist eine Verbindung von Kinderschutz und Mutterschutz. In 18 grossen Staatsanstalten wird ohne Unterschied der Herkunft jede hilfsbedürftige Mutter mit ihrem Kind aufgenommen. Alle Kinder werden, soweit die Mutter es vermag, an der Brust gestillt. Die heimatlosen Mütter kommen aus den Anstalten mit ihren Kindern zusammen in Pflege, zumeist aufs Land, wo die Unterbringung von Mutter und Kind sich dadurch, dass die Mütter als Hilfskräfte willkommen sind, kaum höher stellt, als die Ausgaben für ein Ziehkind allein. Jeder Bezirk hat sein eigenes Fürsorgeamt. Alle Kinder unterstehen ärztlicher Aufsicht, die in sämtlichen Anstalten durch weibliche Ärzte ausgeübt wird. Es ist eine Kontrolle der Pflegestellen eingerichtet. Die ungarische Statistik weist nach, dass unter diesem System 73 % der ungarischen Staatsschützlinge von der eigenen Mutter an der Brust gestillt werden, 24 % erhalten Brustnahrung durch Pflegefrauen und nur 3 % künstliche Ernährung. Es bedarf wohl kaum eines Nachweises, welche Bedeutung der Zusammenhang zwischen Mutter und Kind, insbesondere in den ersten Lebensmonaten, die Stillung und Pflege des Kindes durch die eigene Mutter für die Entwicklung des Gefühlslebens hat. Es wird ein Band fürs ganze künftige Leben geschaffen, und auch die Erfahrungen in Ungarn haben bewiesen, wie schwer sich eine Mutter nach längerem Zusammensein dazu entschliesst, sich von ihrem Kinde zu trennen, es der Armenpflege zu überlassen. Die geschilderte Fürsorge wirkt ferner günstig auf die Stellungnahme der Familie der Mutter, die sich nun meist versöhnlicher zeigt, sowie auf die Begründung von Stiefvaterfamilien. In

beiden Fällen, sowohl bei Aufnahme in die grosselterliche Familie wie auch, wenn die Mutter einen andern Mann heiratet, gelangt das Kind in relativ günstige Familienverhältnisse. Niemand wird bestreiten, dass jedes Kind mütterliche Nahrung und Mutterliebe braucht, ein Anrecht darauf hat. Einen Schandfleck aber kann man nicht lieben. Ehe wir somit nicht die Ächtung der illegitimen Mutterschaft beseitigen, kann auch dem Kinde sein Recht nicht werden. Früher kann auch nicht die Sonderstellung der illegitimen Kinder schwinden, deren verhängnisvolle Wirkung sich heute zweifellos nicht nur in der hohen Sterblichkeit, sondern auch in den ungünstigen Resultaten, die das spätere Leben der Illegitimen zeigt, kund gibt. Nach den Untersuchungen von Spann geben jene unehelichen Kinder, die in einer Stiefvaterfamilie aufwachsen, gleich gute Resultate, wie die ehelichen Kinder derselben Gesellschaftsschicht. Dies spricht wohl dafür, dass nicht die Abstammung, sondern das ungünstige Milieu die Schuld daran tragen, wenn so viele Illegitime auf Abwege geraten. Der Grundsatz vorurteilsloser Fürsorge muss sein, jedem Kinde seine Mutter, jeder Mutter ihr Kind zu erhalten.

In Deutschland werden alljährlich 180 000 uneheliche Kinder geboren. Relativ am besten sind unter den Müttern die Arbeiterinnen gestellt, ebenso die Bewohnerinnen gewisser Landgegenden, wo ein voreheliches Probeleben ziemlich allgemein ist. In diesen beiden Fällen folgt häufig die Eheschliessung nach, und schwere seelische Konflikte sind dort, wo auch der Vater sich zu dem Kinde bekennt, für die Mutter eintritt, zumeist nicht vorhanden. Der Konflikt entsteht vielmehr durch die wirtschaftliche Notlage, die häufig eine Familiengründung unmöglich macht, obleich der Wille dazu vorhanden ist. Der Arbeiterin ist es auch immer noch am ehesten möglich, ihre Tätigkeit beizubehalten; sie findet am ehesten Rückhalt bei ihren Klassenangehörigen und ihre Lage ist somit vielfach eine gleich hülfsbedürftige, wenn sie verehelicht wie wenn sie unverehelicht ist. Weit trauriger liegen die Verhältnisse für Dienstmädchen, Kellnerinnen, Verkäuferinnen, am schlimmsten für Berufstätige in den höheren Berufsarten, oder für beruflose Töchter bürgerlicher Familien, wenn sich Schwangerschaft einstellt. Die Berufstätigen verlieren ihre Stellung, die andern ihr Heim, sie bleiben mittellos und unterkunftslos. Die Aufnahme als Hausschwangere in den bestehenden Kliniken kommt nur für einen Bruchteil in Betracht, die Zahl der Hilfsbedürftigen ist zu gross, überdies ist es für feinfühligere Naturen eine Qual, als Lehrmaterial zu dienen. Nur schwer

findet die Unverheiratete selbst gegen Bezahlung geeignete Wohnung. Gross ist die Ausnutzung durch unlautere Hebammen, die durch Inserate die Schwangeren anlocken, ihnen ihre wenigen Spargroschen abnehmen.[1]) Völlig unzureichend ist der Fülle von Not gegenüber der Raum in kommunalen und privaten Anstalten. Fast sämtliche der letztgenannten stehen auf dem engen Boden moralisierenden Richtertums, brandmarken in ihrer erhabenen „Sittlichkeit" Frauen. deren ganzes Vergehen in der nichtstandesamtlich gestempelten Hingabe an einen Mann bestand, als „Gefallene", wie wir denn auch zumeist in den Bedingungen den Passus „erstmalig Gefallene" finden. Gerade gegenüber den besseren Elementen muss eine Hilfe, die von dem Gesichtspunkt ausgeht, dass es sich um Verworfene und Sünderinnen handelt, völlig versagen. Hartherzige „Tugend", die Stellungnahme einer pharisäischen Gesellschaft, züchten geradezu die Kindesabtreibung, treiben Verzweifelte zu Selbstmord und Kindesmord. Hat doch erst kürzlich in einem Kindesmord-Prozess zu Hamburg der Staatsanwalt darauf aufmerksam gemacht, dass in einem Jahr aus den Kanälen Hamburgs 18 unerkannt gebliebene Kindesleichen zu Tage gefördert wurden! Im letzten Moment erst findet die Schwangere notgedrungen Aufnahme in einer Entbindungsanstalt, und auch dies nur in Städten; denn auf dem Lande überlässt man sie in der schweren Stunde oft einsam ihrem Schicksal. Und dann steht sie nach 9 oder 10 Tagen mittellos, schwach, hilflos auf der Strasse. Vielleicht findet sie für einige Nächte Unterkunft im Asyl für Obdachlose; schliesslich endet das Kind in der Armenpflege, und die Mutter sucht zu vergessen, was ja nach der Ansicht der Ehrbaren der dunkle Punkt in ihrem Leben bleiben soll. Wie kann sich unter solchen Umständen Mutterliebe entwickeln! Die Verheimlichung der Mutterschaft erhält einem Mädchen die Achtung; die Bekennung, die Erfüllung ihrer Pflichten bringt ein Martyrium. Fast unmöglich wird es ihr gemacht, mit ihrem Kind zusammen zu bleiben: überall wird sie ausgestossen, wund gerieben.

In den letzten Jahren sind einige wenige Anstalten auf neuem. freiem Boden erwachsen. Als eine Musteranstalt sei das Säuglings- und Mütterheim. ehedem in Berlin-Schöneberg, Akazienstrasse 7. jetzt im neuen, eigenen Gebäude zu Westend bei Berlin, genannt. Es gewährt 40 Müttern mit ihren Kindern drei Monate lang völlig

[1]) Dem Leben durchaus abgelauscht sind die Schilderungen einer Hebammenanstalt auf dem Lande in Gabriele Reuters ergreifendem Buch: „Das Thränenhaus".

unentgeltliche Unterkunft und verlangt von den Müttern lediglich, dass sie ihr Kind pflegen und an der Brust nähren. Es ermöglicht ferner nach Ablauf dieser Zeit in seinem Mütterheim 40 Müttern das Zusammenbleiben mit ihrem Kinde bis zur Dauer eines Jahres in der Weise, dass die Mütter tagsüber auf Arbeit gehen, während ihnen die Sorge um die Kleinen abgenommen wird, die sie allabendlich wohl verpflegt und behütet wieder finden. Die Mutter entrichtet als Schlafgeld für sich selbst und als Pflegegeld für das Kind 25 Mk. im Monat; denn das Heim soll möglichst auf den Prinzipien der Selbsterhaltung bestehen. Besonders erfreulich ist die vorurteilslose, echt menschliche Auffassung, die man im Säuglingsheim, (das unter dem Ehren-Protektorat der Fürstin von Wied steht) den Müttern entgegenbringt. Fast durchwegs Uneheliche finden dort Aufnahme; aber niemals wird von „Fall“ und „Schuld“ gesprochen. Zweifellos befinden sich unter den Insassinnen zum Teil auch haltlose, im Leben entgleiste Menschen, die nie Ordnung, Friede, rücksichtsvolles Gemeinschaftsleben kennen lernten, gerade auf diese üben die geregelte Hausordnung und die zartfühlende Anleitung einen unzweifelhaft erzieherischen Einfluss aus. Man bemüht sich, das Beste in diesen Frauen zur Entfaltung zu bringen; man weist sie auf die schwere und schöne Aufgabe hin, die ihnen die Erfüllung der Mutterpflichten stellt. Zugleich wird streng individualisiert, so dass selbst feinere Naturen, denen sonst eine Anstalt unerträglich wäre, sich daheim zu fühlen vermögen. Selbstverständlich kann aber der Gesamtheit der unehelichen Mütter nicht auf dem Wege der Anstaltspflege geholfen werden: dieses kommt auch nur für einen begrenzten Zeitraum, insbesondere für das erste Lebensjahr des Kindes in Betracht. Die Zurückverpflanzung in normale Verhältnisse ist eine weitere Aufgabe des Mutterschutzes. Hier aber stösst man allenthalben auf Unduldsamkeit und Vorurteile, ja selbst bei der Wohnungsfrage kehren vielfach Vermieterinnen, die vielleicht auch vor der Ehe uneheliche Kinder hatten, den ganzen Hochmut der „anständigen Frau“ hervor und erschweren die Unterbringung von Müttern und Kindern. Die Arbeitgeber sind, namentlich, wo es sich um höhere Berufsarten handelt, von gänzlich unberechtigten Anschauungen erfüllt, und glauben oft, bestenfalls Gnaden zu erweisen. Eine grosse Zahl der bestehenden Krippen verweigert die Aufnahme unehelicher Kinder, so dass auch hier der auf ihren Erwerb angewiesenen Mutter eine Schwierigkeit erwächst. Die Heranziehung des unehelichen Vaters bietet häufig die grössten Hindernisse; zahlreiche Männer entziehen sich ihren Ver-

pflichtungen, andere sind wirtschaftlich nicht in der Lage zu sorgen, ein Teil hat schon bei Anknüpfung der Beziehungen falsche Angaben gemacht, die Mädchen getäuscht, und ist nicht auffindbar; gelingt aber selbst die Haftbarmachung, so ist die Fürsorge dennoch gewöhnlich eine unzureichende. Am günstigsten liegen die Fälle, wo die uneheliche Mutter und der uneheliche Vater denselben Gesellschaftskreisen angehören, wo ernster Wille zu gemeinsamer Fürsorge vorhanden war. Etwa die Hälfte aller illegitimen Mütter heiratet später den Vater des Kindes. Von dem übrig bleibenden Teil findet noch ein Viertel ein eigenes Heim in der Ehe mit einem andern Manne; denn zum Glück sind die Männer der Arbeiterklassen nicht dermassen von den Anschauungen der doppelten Moral durchtränkt, wie dies in den wohlhabenderen Kreisen der Fall ist, wo die Männer sich selbst zwar das freieste Leben gestatten, aber auf ein Mädchen herabsehen, das nicht sanktionierte Beziehungen einging. Diese sich verehelichenden Mütter geben somit später einen nicht unwesentlichen Teil der ehelichen Mütter ab, ein Beweis mehr, wie unsinnig es ist, die illegitimen Mütter und Kinder als eine besondere Kategorie von Menschen zu betrachten. Wie manche dieser Frauen gefällt sich dann später darin, ihr eigenes Schicksal vergessend, tapfer „mitzuschmählen, wenn tat ein armes Mägdlein fehlen“! Für den noch übrig bleibenden Teil der unehelichen Mütter und ihrer Kinder gestaltet sich aber das Leben zumeist wenig günstig. Hier sind vielfach zerbrochene Existenzen zu verzeichnen; aus dem übrig bleibenden Teil der Kinder rekrutieren sich auch die ja so oft erwähnten Gesellschaftsschädlinge unter den Unehelichen. Hier ist auch der Punkt, wo eine völlige Umgestaltung von Gesetz und Anschauung am nötigsten, um diesen Müttern und Kindern das Verbleiben in geordneten Verhältnissen zu ermöglichen. Am traurigsten gestaltet sich der Kampf der Mütter aus bürgerlichen Schichten, die viel zahlreicher sind, als man allgemein glaubt und ahnt.

Das Bureau des Bundes für Mutterschutz in Berlin ist wohl jene Zentrale, die gerade Mütter aus jenen Kreisen am meisten kennen lernt. Fehlte es doch bisher völlig an einer Instanz, wo sich die „Mädchen aus guter Familie“ ohne Scheu und Angst, ohne Vorwürfe und Anklagen zu hören, Rat und Teilnahme erholen konnten! Hier steht alle Fürsorge auf dem Boden des Wortes: „Zum Richten sind wir nicht da“. Und hierdurch unterscheiden sich unsere Bestrebungen völlig von der allgemein üblichen Stellungnahme zur Frage des Mutterschutzes. Wir leugnen prinzipiell die Schuldfrage der Hilfs-

bedürftigen; damit bekunden wir allerdings eine neue ethische Auffassung, die sich freilich nicht weit ab bewegt von den Urlehren Christi, wohl aber weit ab von jener Fürsorge und Stellungnahme, die heute vorgibt, von „christlichen" Anschauungen getragen zu sein. Eine Schuld trifft nicht die Einzelnen, sondern unsere Gesamtzustände. Und während mit wenigen Ausnahmen die bisherigen Bestrebungen für uneheliche Mütter von der Idee ausgehen, man müsse diese Mütter bessern, gehen wir von dem Standpunkt aus, dass unsere Zustände und Einrichtungen besserungsbedürftig sind, Zustände und Einrichtungen, die es möglich machen, dass in Deutschland im Alter der Geschlechtsreife und der stärksten Lebenskräfte 12 Millionen Männer und Frauen unverehelicht sind, davon 2½ Millionen Frauen zwischen 25 und 40 Jahren und 4 Millionen Männer zwischen 25 und 50 Jahren. Solch einer Massennot gegenüber verhallt selbstverständlich der Appell an Selbstbeherrschung und Entsagung. Wohlgemeinte Reden, mögen sie nun von religiöser oder sozialreformischer Seite ausgehen, sind ein Bollwerk von Strohhalmen gegen den stärksten Naturtrieb dieser 12 Millionen. So haben wir denn auch trotz aller salbungsvollen Vorträge die denkbar traurigsten Sittlichkeitszustände. Für Berlin allein nimmt man eine Zahl von etwa 50,000 an der Prostitution beteiligten Frauen an. In jeder Form machen sich sexuelle Ausschreitungen, Abirrungen, Krankheiten bemerkbar. Ein erschreckendes Bild der Volksgesundheit wird von den Spezialärzten entrollt. Und darum erscheint es als eine geradezu ungeheuerliche Ungerechtigkeit, in einer solchen Gesellschaft von der Schuld der einzelnen Mutter zu sprechen. Wer ist diese Gesellschaft? Eine Gesamtheit von Männern, die mit verschwindend wenigen Ausnahmen doch zu irgend einer Zeit ihres Lebens am vorehelichen oder ausserehelichen Verkehr beteiligt waren, die somit, wenn sie sich das Recht zu richten anmassen, eine doppelte Moral für Männer und Frauen verlangen, die sich selbst Handlungen zubilligen, zu denen sie einen weiblichen Partner brauchen, den aber dann allein die Verurteilung trifft. Die Gesellschaft besteht ferner aus einer Gesamtheit von Frauen, deren Verdienst darin besteht, glücklicher gewesen zu sein in den Zufälligkeiten des Lebens, die ihnen ihren Ehemann zuführten, oder vermögender, oder geringeren Versuchungen ausgesetzt, oder schliesslich klüger und kühler, oder die schliesslich nur zufolge eines Mangels an Ehrlichkeit an andrer Stelle stehen dürfen, als die so hart Gerichteten. Jede Frau müsste es empfinden, wie tief in jeder verachteten Mutter das ganze Frauengeschlecht herabgewürdigt wird.

Es gilt keineswegs, die unehelichen Mütter zu glorifizieren, wie dies fälschlich so oft von uns behauptet wird, sondern sie von der Dornenkrone einer masslosen Ungerechtigkeit zu befreien, sie unter dieselbe gleiche und gerechte Würdigung, die andern Menschen zu teil wird, zu rücken, wie die eheliche Mutter. Es kann nicht gerecht sein, dass in demselben Staat der Minister, der Postdirektor, der Professor etc. so oft „gefallen" sein darf, wie es ihm beliebt, dass aber gerade diese Instanzen dann auch die beste Frau für unwürdig erklären dürfen, Lehrerin, Telephonistin, Hebamme zu sein, weil sie uneheliche Mutter wurde. Es kann nicht gerecht sein, dass wir Städte voll Laster und Verkommenheit haben und dabei täglich junge, blühende Geschöpfe sich aus Verzweiflung das Leben nehmen, weil ein anderes junges Leben, das freudig begrüsst werden sollte, in ihnen keimt.

Es werden zweifellos Zeiten kommen, wo man diese Zustände als tiefste Barbarei und Unkultur, als unethisch, unreligiös empfinden wird. Wir lehnen uns auf gegen die grundlose Herabzerrung der illegitimen Mutter. Selbstverständlich ist keineswegs eine Jede einwandfrei oder achtbar; aber die Gerechtigkeit gebietet, zu fragen, ob denn die Ehe an sich schon die andern Frauen auf eine hohe Stufe stellt; ob nicht Leichtsinn, Trunksucht, Verantwortungslosigkeit auch in der Ehe vorhanden sind! Und darum darf die Legitimität oder Illegitimität nicht zum Ausgangspunkt eines vorgefassten Urteils werden, sondern jeder einzelne Fall muss für sich Wertung finden.

Nahezu 2000 Mütter haben sich in Berlin allein seit Bestand des Bundes für Mutterschutz, also in etwa $3^1/_2$ Jahren an diese Vereinigung gewandt.[1]) Das ist doch wohl eine Zahl, die einige Schlüsse zulässt. Mannigfach sind die Ursachen, die hier mitgespielt haben: Jugend, Unerfahrenheit, Verwaistheit, Freudlosigkeit im Leben der erwerbenden Mädchen, gleichviel, ob es sich um Dienstmädchen oder Geschäftsangestellte handeln mag, sind starke Triebfedern. Es gibt wohl kein begreiflicheres Gefühl, als die Sehnsucht nach Zärtlichkeit, Freude, nach einem Menschen, dem man sich eng verbunden fühlt. Natürlich sind auch blosser Leichtsinn und geistige Minderwertigkeit als Motiv anzutreffen, viel häufiger jedoch eine weitgehende Vertrauensseligkeit, ein unbedingter Glaube an alles, was der Mann gesagt hat,

[1]) Berlin-Wilmersdorf, Trautenaustr. 20. Daselbst befindet sich seit kurzem auch das bescheidene Obdach für Schwangere, das der Bund unterhält. Näheres über die praktische Arbeit des Bundes für Mutterschutz findet sich in seinen Berichten und in der Schrift der Verfasserin „Romane aus dem Leben".

ja ein zähes Festhalten, selbst nach vielen Enttäuschungen. In einem Teil der Fälle handelt es sich um ernste, voll bewusste Liebe, um Frauen, die in ihrem ganzen Empfindungsleben auf hoher menschlicher Stufe stehen. So gibt es denn nicht einen Typus der unehelichen Mütter, sondern hunderterlei Typen, von denen allerdings manche in grosser Zahl vorkommen; typisch ist das vom Arbeitgeber missbrauchte Mädchen, das vom verheirateten Mann verführte, der seine Ehe verschwieg, das Mädchen aus einfachen Kreisen, das dem höher situierten Mann zum Opfer fiel. Auch der Zustrom von Müttern aus den Kreisen gebildeter Mädchen wächst von Jahr zu Jahr, nicht etwa, weil vor wenigen Jahren solche Mütter nicht vorhanden waren, sondern, weil die Tätigkeit des Bureaus bekannt geworden ist, weil alle volles Vertrauen zu dem entgegengebrachten Verständnis und zur vollen Diskretion des Bureaus haben. Der Bund vermittelt Arbeitsstellen für Schwangere und Mütter. Unterkunft vor und nach der Entbindung, Pflegestellen für Kinder, Wohnungen für Mütter mit Kindern, unentgeltlichen Rechtsschutz; er bemüht sich, Versöhnungen mit den Angehörigen herbeizuführen, gütliche Regelung mit dem Vater des Kindes und entfaltet eine rege propagandistische Tätigkeit zur Ausbreitung seiner Ideen, die vor allem gesetzliche und gesellschaftliche Reformen erstreben. Zweifellos müssen wir zugleich auch an die Verschiebung der Verhältnisse im Mittelstande denken, der zufolge heute die Töchter gebildeter Kreise nicht mehr nach kurzem Aufenthalt im Elternhause in die Ehe gelangen, sondern in grosser Zahl am Erwerbsleben teilnehmen in einsamer Arbeit viele Jahre lang auf die ja so oft gepriesene „Erfüllung ihrer natürlichen Bestimmung“ warten sollen. Gerade in diesen Kreisen, wo das Verhalten der eigenen Eltern die schwerste Verurteilung verdient — denn die eigene Familie, welche die Töchter verleugnet und verstösst, gibt sie dem Untergange preis — finden sich vielfach wertvolle Menschen, für die es sich wohl lohnt, den Kampf gegen die engherzigen Anschauungen ihrer Kaste aufzunehmen.

Gegen die Lüge ziehen wir zu Felde. Ist es doch, als ob die Menschen alle in bezug auf ihr eigenes Liebesleben maskiert durchs Leben gingen! Nur wer gesehen hat, wie von vielen Bedrückten die Masken fielen, wie das wahre Antlitz der Menschen eigentlich aussieht, der vermag zu begreifen, wie voll von Konflikten, Komplikationen, tief verborgenen Schäden das Leben ist. Die meisten wissen von einander nicht, wer sie sind, sondern nur, was sie scheinen. Die Wahrheit suchen wir, nicht die Verkündigung einer Moral in der Theorie, der eine andre in der Praxis gegenüber steht. Den Einklang

suchen wir zwischen dem, was gelehrt, und dem, was getan wird. Ehe wir nicht mit völliger Vorurteilslosigkeit den sexuellen Problemen gegenüber stehen, bleibt auch die praktische Hilfe immer am Beginn des Weges stecken. Ehe wir nicht das ganze Geschlechtsleben gründlich reformiert haben, ist alle Fürsorge im Kleinen völlig unzureichend. Immer wieder schaffen die heutigen Zustände verlassene Frauen, unversorgte Kinder; die Verantwortungslosigkeit der Männer, männlicher Egoismus, falsche Erziehung in bezug auf Rechte und Pflichten bei Mann und Weib tragen nebst wirtschaftlichen Ursachen die Hauptschuld; die Anschauungen der Gesellschaft machen dann aber diese Verlassenen noch brotlos, hilflos und haltlos. Es ist auch eine Religion, wenn man die Ehrfurcht vor der Mutterschaft predigt, wenn man die Niedrigkeit jener Ansichten bekämpft, die nur Achtung vor Vermögen und Legitimität hegen; wenn man sich bemüht, die Empfindung zu erwecken für das tiefe Mysterium eines neuen Lebens, das unter Leiden geschaffen wird.

Es ist auch eine Religion, eine wirklich einheitliche Moral zu erkämpfen, gleich für Mann und Frau, mit gleicher Verantwortung für alle gezeugten Kinder, mit gleichen Rechten jedes Kindes an Mutter und Vater, damit es dereinst nicht eheliche und uneheliche Kinder gibt, sondern nur eine Gattung von Kindern; es wird ein Zeichen eines hoch entwickelten Staates sein, wenn dereinst jedes Kind als willkommener Bürger begrüsst wird, der seinem Lande Gutes bringen kann.

Wir wollen eine Zukunft herbeiführen helfen, in der sich nicht die Einen zu Richtern der Andern aufspielen, in der nicht verheimlicht zu werden braucht, in der keine Mutter aus Furcht vor materieller Not, oder was noch schlimmer ist, vor Schande, sich selbst zu töten, das Leben ihres Kindes zu zerstören braucht. Wir wollen helfen, eine Kultur zu schaffen, die von ganz anderen Gesichtspunkten ausgeht, eine Kultur, wo die Ehe wirklich das Geschlechtsleben nahezu in seiner Gesamtheit zu umfassen vermag, was heute in keiner Weise der Fall ist, wo es gelingt, der Ehe jene Form zu geben, die sowohl den Einzelnen zu seiner natürlichen Betätigung gelangen lässt, als auch das Wohl der Gesellschaft wahrt. Hier liegen noch viele weitere Mutterschutzprobleme, mit denen man heute kaum angefangen hat, sich zu beschäftigen — der Schutz der Mutter vor zu vielen und zu raschen, vor ungewollten Geburten, der Schutz der Gesellschaft vor der Erzeugung körperlich Minderwertiger, geistig Degenerierter oder sonstiger Gesellschaftsschädlinge. Jeder Tag bringt neue Fragen,

neue Diskussionen, über die allmählich Wissenschaft und Erfahrung Aufklärung herbeiführen werden.

Heute steht jedoch schon fest, dass Mutterschutz einen Kulturfortschritt bedeutet, dass es unsere Aufgabe ist, einen Staat zu schaffen, in dem möglichst die Gesamtheit gesunder, lebenstüchtiger Frauen zur Fortpflanzung gelangen kann und darf, einen Staat, in dem das Heranwachsen dieser Kinder gewährleistet ist und wo die Harmonie gefunden ist, zwischen der Naturbestimmung und den sittlich-sozialen Normen und Einrichtungen.

Diskussion.

Lehrer Schellenberg, Zürich, glaubt beobachtet zu haben, dass die zirka 25 „gefallenen" Mädchen im Pilgerbrunnen Zürich III allsonntäglich, in Viererreihen aufgestellt, uniformiert mit blau-weissem Indienne, gefolgt von zwei schwarzgekleideten Schwestern mit strengem Blick, in Todesstille zur Lukaskapelle wallen. Eine derartige Kennzeichnung der armen Opfer der gegenwärtigen gesellschaftlichen Ordnung wäre schlimmer als ein Richterspruch. Es ist zu wünschen, dass die mehrfache Art der strafenden Kennzeichnung verschwinde. Redner ist gegen die Wahl eines einheitlichen Anstaltskleides für die Insassen derartiger Anstalten.

Frau Dr. Hedwig Bleuler-Waser, Zürich: Gegenüber der allerdings auch in Betracht zu ziehenden Gefahr, dass durch Unterstützung der illegitimen Mütter die Zahl der unehelichen Geburten vermehrt werde, ist zu betonen, dass diese auf der andern Seite doch auch eingeschränkt werden dürfte, wenn es gelänge, die Eltern zur Fürsorge heranzuziehen. Indem man einem Weibe zur Betätigung seiner mütterlichen Instinkte verhilft, hebt man es moralisch und entlastet dadurch auch die Gesamtheit. Es sollte aber überhaupt alles getan werden, das Verantwortlichkeitsgefühl gegen die künftige Generation, sei diese nun legitimen oder illegitimen Ursprungs, zu wecken und zu vertiefen, alle bis jetzt erkannten Grundursachen ihrer Schädigung, z. B. Entzug der Muttermilch und Elternfürsorge, den Keim vergiftenden Alkoholismus zu beseitigen, physisch und psychisch schwer Belastete, (z. B. notorische Gewohnheitsverbrecher durch Sterilisation) von der Fortpflanzung auszuschliessen. Ein Kind auf die Welt zu setzen, das voraussichtlich minderwertig sein wird, sollte als schweres Vergehen empfunden werden. Verhängnisvoller fast als fahrlässige Tötung ist die fahrlässige Lebensgebung.

Dr. Peiser, Breslau: Die ausgezeichneten, von grösster Humanität getragenen Ausführungen der Referentin haben uns alle mit Genugtuung erfüllt. Es ist dringend zu wünschen, dass ihre Forderungen Anerkennung finden und durchgeführt werden. Von brennender Bedeutung ist die Bekämpfung des Wochenbettfiebers, an welcher Krankheit jahraus jahrein Tausende von Frauen zu Grunde gehen. Es ist dies um so betrübender, als der geniale Semmelweiss schon vor 5 Dezennien die Ursachen der Krankheit und die Mittel zur Bekämpfung feststellte, umso auffälliger, als wir heute mittels Antisepsis und Asepsis auf allen Gebieten die glänzendsten Operationsresultate erzielen. Die

Erklärung für diese Tatsache finden wir in den elenden äussern Verhältnissen, im Mangel an Sauberkeit und in den ungünstigen Umständen des Hebammenwesens. Am schlimmsten liegen die Verhältnisse auf dem Lande. Es ist ja leicht verständlich, dass gerade dort die Hebammen dazu neigen, in der Gewissenhaftigkeit nachzulassen; da sie, wie nirgends sonst, bei miserabler Bewertung ihrer Leistungen dauernd gegen die grössten Übelstände der Indolenz, Armut, mangelnden Sauberkeit etc. anzukämpfen haben. Selbst obligatorische Kurse, die ja an sich sehr wünschenswert sind, nützen da wenig, weil die Teilnehmerinnen daheim nur zu leicht in den alten Schlendrian verfallen. Abhilfe ist nur von einer Hebung des Hebammenstandes in materieller und moralischer Hinsicht zu erwarten. Zu fordern ist die Bezahlung der Hebammen durch Krankenkassen oder Gemeinden. Am besten wäre staatliche Anstellung, staatliche Fürsorge für die Hebammen durch Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung. Durch eine solche Besserung der Anstellungsverhältnisse würde das Ansehen der Hebammen gehoben. Es würden mehr als bisher gebildete Frauen und Töchter sich diesem schweren Berufe widmen. — Sind die Umstände im Hause zu elende, so ist es wünschenswert, dass die Frauen in einer Anstalt niederkommen. Die meisten unserer Entbindungsanstalten dienen jedoch Unterrichtszwecken. Es ist daher die Abneigung der Frauen gegen dieselben begreiflich. Dies wird erst besser kommen, wenn vom Staat oder den Gemeinden Wöchnerinnenheime und Wöchnerinnenasyle begründet werden, in welchen die Frau in ihrer schweren Stunde unter besten sanitären Verhältnissen Obdach findet.

Durch solche Massnahmen wird die Hygiene der Geburt und des Wochenbettes zu Stadt und Land die so dringend notwendige Förderung erfahren. Wir werden die Freude haben, Tausende von blühenden Frauen zu retten, und den Kindern die Mutter, die unersetzliche Leiterin und Lehrerin auf dem Lebenspfade zu erhalten.

Lehrer Stauber, Wald, regt an, in Industrie-Gemeinden zur Fürsorge für arme Wöchnerinnen die Einrichtung der sog. „Thekli" zu schaffen: Eine grössere Zahl Frauen erklärt sich bereit, während der Zeit von 2—4 Wochen an unbemittelte Wöchnerinnen täglich ein kräftiges, nahrhaftes Mittagessen abzugeben. Eine der Damen bestimmt die Reihenfolge der Nahrungsabgabe. Das Essen wird von den Angehörigen der Empfängerin abgeholt. Die Unterstützungsdauer richtet sich in jedem einzelnen Falle nach dem Bedürfnis.

Dr. Devoud, Inspecteur scolaire, Fribourg: J'ai été très intéressé par le rapport de Mlle Schreiber, et il doit nous intéressé tous, hommes et femmes. Certaines thèses seront peut-être discutées, le doivent être, car elles sont discutables. Mais ce que j'aime moins, c'est cet appel incessant à l'Etat. En notre temps de démocratie, l'Etat, c'est nous, c'est le public, c'est l'opinion. C'est à l'opinion d'agir. Je me demandais, en écoutant Mlle Schreiber: Qu'avons-nous à faire, maintenant, nous, qui sommes le public? Et j'ai pensé à une organisation qui, elle, essaye d'agir sur les fabriques, sur les ateliers, et qui est formée, précisément, de gens comme nous, du public: La Ligue sociale d'acheteurs. Cette ligue a débuté, en Suisse, par une action sur les fabriques de chocolat. Elle a réclamé entre autre, que la loi sur les fabriques en ce qui concerne la maternité soit strictement observé et que salaire leur soit

continué. Cinq fabriques de chocolat sont inscrits sur la liste blanche des consommateurs. Ailleurs, à Paris, en particulier, les acheteuses ont protesté, et avec succès, contre les veillées tardives des ateliers de couture. Je prends cette institution comme exemple de ce que nous pouvons, si nous voulons agir et nous unir pour agir, pratiquement et immédiatement.

Frau Guggenbühl-Kürsteiner, St. Gallen: Die Forderungen von Frl. Schreiber zugunsten der illegitimen Mütter und Kinder scheinen mir etwas zu hoch und dadurch für die Familie, die doch ein Grundpfeiler des Staates ist, gefahrdrohend zu sein. Wenn man der sogenannten „freien Liebe" und ihren Folgen den Weg zu sehr ebnet, so werden die Männer sich je länger je mehr aus Bequemlichkeitsrücksichten von der Ehe abwenden. Sie geniessen die Vorteile der Ehe, wälzen aber die Lasten derselben immer mehr der Mutter, dem schwächeren Geschlechte, und dem Staate zu. Die Zahl der erwerbenden unehelichen Mütter wird sich rasch mehren und eine Schwächung des weiblichen Geschlechtes im Gefolge haben. — Als Frau und Mutter, die alle Freuden und Leiden einer Familienmutter im Zeitraume von 30 Jahren kennen gelernt hat, möchte ich Ihnen einen andern Weg zum Schutze der Familie empfehlen. Die weibliche Erziehung der Mädchen hat in den letzten Dezennien mehr auf die Ausbildung des Geistes hingezielt, die Pflege der Gesundheit und des Gemütes mehr in den Hintergrund gedrängt; und doch sollten alle Mädchen durch die Erziehung befähigt werden, die Mütter und Erzieherinnen einer kommenden Generation zu werden. Auch ich unterschätze die geistige Ausbildung unserer Töchter nicht; sie schafft uns den Sonntag im Herzen. Vergessen wir aber nicht, dass das Leben neben dem einen Sonntag 6 Werktage aufweist. Die Mädchen sollen alle für die Familie und das Haus in erster Linie erzogen werden; denn früher oder später wird in dieser oder jener Form das Leben mit seinen Anforderungen an jedes Mädchen herantreten. Sind alle Mädchen so vorbereitet, so rede auch ich ihrer beruflichen Ausbildung das Wort. Ich möchte sie aber auf die vielen Gebiete verweisen, die speziell unserer Weiblichkeit, ihren Eigentümlichkeiten und ihren Fähigkeiten entsprechen. Wenn wir so eine Generation tüchtiger, gesunder Mädchen erzogen haben, so ist zu hoffen, dass auch die Männer sich mehr und mehr mit Freuden der Ehe zuwenden werden und damit helfen, normale, glückliche Familienverhältnisse zu schaffen. Noch möchte ich betonen, dass eine tüchtige, zielbewusste Erziehung unserer Mädchen, die ihnen zum Bewusstsein bringt, dass Pflicht und Arbeit höher stehen als Genuss und Sichausleben, der beste Schutz ist gegen die sie umgebenden Gefahren. — Ein richtig erzogenes Mädchen wird nicht jedem Manne halt- und schutzlos gegenüberstehen und ihm zum Opfer fallen. Es wird sich seines Wertes bewusst und im stande sein, Herr zu bleiben über seinen Körper und Willen.

Pfarrer Reichen, Winterthur, spricht der Referentin seinen Dank und seine Zustimmung zu ihren Ausführungen aus. Es sind die Auffassungen der modernen und auch der richtig verstandenen christlichen Ethik.

In der Schweiz sieht das neue Gesetz betreffend Kranken- und Unfallversicherung in § 12 eine Versicherung der Mutterschaft vor. Die jetzige Fassung des § 12 bringt hauptsächlich infolge der Bestrebungen des Verbandes der Arbeiterinnenvereine einen Fortschritt. Immerhin genügt das, was vor-

gesehen ist, bei weitem nicht. Die Grundlage weiterer Fortschritte bildet der Zusammenschluss der weiblichen Arbeitnehmer. Es ist Pflicht der besser situierten Töchter und Frauen, diese Organisation zu fördern. Ein weiterer Ausbau der kommunalen Einrichtungen (unentgeltliche Geburtshilfe, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenheime etc.) muss kommen. Die Probleme, die Frau Dr. Bleuler-Waser angeschnitten hat, sind zu weitschichtig, als dass hier darauf eingetreten werden könnte.

Pfarrer Bosshard, Zürich: Ich hätte nach dem Vortrag der Frl. Schreiber nicht das Wort verlangt, denn prinzipiell stehe ich mit ihr auf gleichem Boden. Aber das Votum des Herrn Schellenberg nötigt mich dazu, etwas über den Pilgerbrunnen zu sprechen. Die Anstalt geht mich persönlich nichts an und in theologischer Beziehung stehe ich auf anderm Boden als diejenigen, welche die Anstalt leiten. Dennoch hat mir das Wort des Herrn Schellenberg und das Beifallsgeklatsch, das ihm folgte, weh getan.

Fräulein Schreiber hat mit Nachdruck darüber geredet, dass die illegitime Mutter erzogen werden müsse. Eine andere Votantin hat den Schutz der Familie in erster Linie verlangt. Aufgabe des Mutterschutzes wird es sein, die illegitime Mutter zu erziehen, legitime Mutter zu werden. Und das haben diese Anstalten redlich getan. An uns ist es, das dankbar anzuerkennen. Was ist denn sonst, was ist denn von uns getan worden? Es sind diese christlich-pietistischen Kreise, die zuerst auf diesem Gebiete der Erziehung gearbeitet haben, gerade auf einem Gebiete, das von jedem, der sich praktisch und nicht nur in der Theorie mit diesen Fragen beschäftigt, als überaus wichtig angesehen wird. Wir können mit dem einen und andern, wie die Arbeit getan wird, nicht einverstanden sein. Aber vor dieser Versammlung sollte das nicht hervorgezerrt und beklatscht werden. Anerkennen wollen wir, was in diesen Anstalten getan worden ist und wird. Denn Gutes ist viel geleistet worden. Ein Mädchen, das früher einmal im Pilgerbrunnen war und vor einiger Zeit wieder Mutter wurde, kam in seiner Not zu mir und sagte, dass es die im Pilgerbrunnen verlebte Zeit als eine angenehme in Erinnerung trage. Denn gerade vom Pfarrer an der Lukaskapelle, gerade von den uniformierten Schwestern habe es viel Liebe erfahren. Wenn veraltete Mittel angewendet werden, kann uns das nicht gefallen, kann uns das um der Mädchen willen weh tun. Das wollen wir den Leuten sagen, die solche Mittel glauben anwenden zu müssen. Aber hier wollen wir uns darüber dankbar freuen, dass mit viel Liebe und in guter redlicher Überzeugung etwas getan wurde und uns das Wort ins Gedächtnis rufen: Gehet hin und tuet desgleichen! Und wenn ihr's könnt, so macht's besser!

Erziehungssekretär Dr. F. Zollinger, Zürich, weist auf die Einrichtung der Maternités in Frankreich hin, die nach Gesetz für alle Departements eingerichtet sind und den dürftigen schwangern Frauen schon in den letzten Wochen vor der Niederkunft unentgeltliche Aufnahme gewähren. Sodann zitiert er einen von der Zivilgemeinde Grafstall bei Winterthur am 2. Juni 1907 einstimmig gefassten Beschluss betreffend die unentgeltliche Geburtshilfe, lautend:

1. Die Geburtshilfe für die in der Zivilgemeinde Grafstall niedergelassenen Frauen ist unentgeltlich.

2. Frauen, die nur vorübergehend in Grafstall ihren Aufenthalt nehmen, erhalten keine Entschädigung an die Geburtshilfe.

3. Die Zivilgemeinde Grafstall leistet folgende Beiträge:

a) Sie bezahlt das gesetzlich bestimmte Wartegeld der Hebammen.

b) Muss bei der Geburt ein Arzt zugezogen werden, so bezahlt die Gemeinde einen einmaligen Beitrag von Fr. 15.—.

4. Die Zivilgemeinde bezahlt die Hebammen selbst; diese haben jedes Vierteljahr dem Gutsverwalter Rechnung zu stellen, es ist jedoch jeder gebärenden Frau freigestellt, auf eine Leistung der Gemeinde zu verzichten oder sie in Anspruch zu nehmen.

Wenn ein Arzt zugezogen werden muss, so wird der Betrag von Fr. 15.— der betreffenden Frau oder dem betreffenden Fräulein selbst ausgehändigt; der Arzt hat kein Anspruchsrecht an die Gemeinde.

Der Beschluss tritt am 1. Juli 1907 in Kraft.

Die Kritik, die von einem der Redner an gewissen Einrichtungen des Pilgerbrunnens geübt wurde, bedauert der Votant in Hinsicht auf den Umstand, dass die Anstaltsleitung in bereitwilligster Weise den Teilnehmern die Tore zum Besuch der Anstalt geöffnet hat, in Anbetracht aber auch des verdienstlichen Wirkens der gemeinnützigen Frauen, die der Anstalt vorstehen. Wenn wir richten wollen, so richten wir über die Öffentlichkeit, dass sie nicht selbst in vermehrtem Masse die Aufgaben übernommen hat, denen der Pilgerbrunnen dient. Im übrigen trifft die Anschuldigung deswegen nicht zu, weil es nicht die unehelichen Mütter des Pilgerbrunnens sind, die in Anstaltskleidung am Sonntag zur Lukaskapelle ziehen, sondern Mädchen im Alter von 14—16 Jahren, die in einer dem nämlichen Verein gehörenden Erziehungsanstalt Aufnahme gefunden haben und in zweijähriger Lehrzeit für den Beruf der Glätterinnen herangebildet werden. Die Einsprache des Herrn Schellenberg ist somit gegenstandslos.

Frl. Mesthaler, Nürnberg: Ich möchte nur mit einigen Worten meiner Verwunderung Ausdruck geben über den heutigen gewiss hochinteressanten Vortrag von Frl. A. Schreiber als Vertreterin des Vereins für Mutterschutz. Ich bin sicherlich die letzte, die ein Mädchen, welches Mutter ist, verurteilt; es spricht wohl hiefür, dass ich seit zehn Jahren den Vorsitz über den magistratlichen Kostkinderschutz in Nürnberg führe und dass ich seit 3½ Jahren die Frauengefängnisse besuche, um den Jugendlichen, die wegen Sittlichkeitsverfehlungen dort inhaftiert sind, mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Ich kann wohl sagen, ich habe meine Kinder lieb und ich fühle mich auch nicht um ein weniges besser und gerechter wie diese. Frl. Schreiber empfahl heute hauptsächlich den Schutz der werdenden Mutter und des Kindes. So weit muss der Vortrag im grossen und ganzen widerstandslos angenommen werden. Ich habe aber schon manch andern Vortrag der Vertreterinnen des Vereins Mutterschutz gehört und gelesen und weiss daher, dass der Verein nicht hauptsächlich die illegitim gewordene Mutter und ihr Kind dem Schutze der Gesellschaft und der Gesetze anempfiehlt (das ist doch ganz verständlich und, ich wiederhole, wird wohl nirgends Gegner finden). Erstaunlich war mir aber, dass in dem Vortrage die weiteren Bestrebungen und Konsequenzen des Vereines Mutterschutz nicht zur Geltung gebracht wurden. Dies ist die freie Bahn und der Schutz für solche, die Mutter werden wollen. Ich gebe zu, dass manche unbefriedigte Frau erst durch das Mutterwerden sich

glücklich fühlen würde und heute mit Neid auf diejenigen blicken muss, denen die Verhältnisse es gestatten, dieser Sehnsucht eine Erfüllung zu geben. Aber wie viele werden genug Kraft, Mut und Fähigkeiten besitzen, dem in solchen Verhältnissen gebornen Kinde die richtige Lebensstellung zu schaffen? So viel ich weiss, vertritt der Verein Mutterschutz auch die Ehe auf Zeit, sowie die freie Liebe auf Zeit. Wenn man solche Anschauungen ins Leben übersetzt, ist eine ordentliche Haus- und Familienführung undenkbar und auch unwünschbar.

Geheim. Sanitätsrat Dr. Taube, Leipzig: Ich muss von einer Debatte heute absehen, da zu viel Punkte meinen Vortrag berühren, z. B. die erwähnten Untersuchungen von Dr. Spann-Frankfürt. Ich spreche Frl. Schreiber meinen herzlichen Dank für ihre Erwähnung unserer Leipziger Bestrebungen aus. Ich stehe vollkommen auf ihrem Standpunkte, nur in einer Beziehung gehe ich nicht so weit, betreffend die neue Ethik. Zieht man die Konsequenzen der Veröffentlichungen von Ellen Key, Helene Stöcker und Frl. Schreiber, so ist durch die Anschauungen ein Einfluss auf die Vermehrung der unehelichen Geburten nicht auszuschliessen. Eine jede Vermehrung der unehelichen Kinder betrachte ich nach meinen Erfahrungen, gerade auch wegen der Kinder, als das grösste Unglück, auch wegen des ungünstigen Einflusses auf die Ehe. Täglich wird jetzt Gœthe erwähnt. In einem wenig bekannten Brief benachrichtigt er den Grossherzog von seiner Heirat mit der Vulpius, um seinen 18-jährigen Sohn zu legitimieren. „Was kann ich ihm besseres geben", schreibt er, „als die Familie. Denn wo können wir in unserer Zeit allein eine Kräftigung finden, als in der Familie!"

Lehrer Debrunner in Zürich: Ich fühle mich verpflichtet, einige Worte an Sie zu richten zur Ehrenrettung meines Kollegen und Freundes Herrn Schellenberg. Ein Trost für ihn kann es zwar zum voraus sein, dass ein Teil der Versammlung — es war der Teil, der ihn richtig verstanden — ihm lebhaften Beifall spendete. Herr Schellenberg anerkennt mit uns allen das Gute, das diese Anstalt hat. Er hat sich gegen etwas rein Äusserliches gewendet, an dem er sich mit mir und vielen andern gestossen, gegen die unkleidsame und auffallende Uniform und die ebenso auffallende Schweigsamkeit. Wenn die Mädchen mit Wäsche durch die Strassen gehen, weiss sozusagen jedes Kind, wen es vor sich hat. Dass man die Mädchen der Öffentlichkeit denunziert, dagegen hat sich Herr Schellenberg gewendet, und dass die Mädchen schweigsam und gesenkten Hauptes durch die Strassen wallen müssen, dagegen darf man sich doch aussprechen. Nun stellt sich ja allerdings heraus, dass die von Herrn Schellenberg erwähnten Mädchen nicht die unehelichen Mütter sind, die im Pilgerbrunnen Aufnahme gefunden haben, sondern die Insassen der Erziehungsanstalt für verwahrloste Mädchen im nachschulpflichtigen Alter, die mit dem Pilgerbrunnen in Verbindung steht. Damit fällt jene Seite des Vorwurfs des Herrn Schellenberg ohne weiteres dahin.

---

7. Die Ursachen der Säuglingssterblichkeit.

Von Prof. Dr. Oskar Wyss, Zürich.

Leitsätze.

1. Die Säuglingsmortalität in den verschiedenen Kantonen der Schweiz ist in erheblichem Grade verschieden, derart, dass in gewissen Kantonen eine hohe, in gewissen andern eine niedrige Sterblichkeit besteht.
2. Ähnlich different ist sie in den Städten der Schweiz; in den grössten Städten ist eine Tendenz zu einer Zunahme der Säuglingsmortalität vorhanden.
3. Auf die Sterblichkeit der Säuglinge sind Seuchen der Milchtiere (z. B. die Blasenseuche) von erheblichem Einfluss.
4. Gesteigert wird die Kindersterblichkeit
   a) durch das Nichtstillen der Mütter; durch die Unreinlichkeit beim Gewinnen der Kuhmilch und durch deren Verderbnis infolge langer Aufbewahrung, hoher Lufttemperatur, Sommerwärme; Abstammen der Milch von kranken Kühen; ferner durch alle andern unzweckmässigen Nahrungsmittel und Getränke; mangelhafte Pflege;
   b) durch Erkrankungen der Eltern (unzweckmässige Lebensweise, Alkoholmissbrauch).

Wenn ich über die Ursachen der Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre in der Schweiz zu Ihnen sprechen soll, darf ich diese Frage wohl nicht erörtern, ohne Ihnen auch mitzuteilen, wie gross diese Sterblichkeit bei uns ist, da immer mehr die Auffassung der Ärzte, dass der Verlust eines Kinderlebens ebenso sehr zu berücksichtigen ist, wie der eines erwachsenen Menschen allmählich auch bei den Behörden, wie einem weitern Publikum Platz greift. Noch vor nicht einem halben Jahrhundert hat man die Tatsache, dass die Hälfte oder doch ein Dritteil der lebend Geborenen schon im Laufe des ersten Lebensjahres starb, als eine unabänderliche Tatsache angesehen. Wenn heute in einer wohlgeordneten Stadt oder einem gut verwalteten Lande mehr als ein Fünftel der Kinder schon im ersten Lebensjahre stirbt, so regt man sich darüber auf, strebt darnach, die Ursachen dieser zu grossen Kindersterblichkeit zu entdecken und sie zu beseitigen. Und diese Frage ist wohl auch für unser Land, für die Schweiz, eine brennende geworden. Seit langer

Zeit weiss man, dass die Städte und insbesondere die grossen Städte, um so verderblicher für das erste Jugendalter werden, je grösser ihre Einwohnerzahl wird. Unsere Schweizerstädte, zumal unser liebes Zürich, wachsen von Jahr zu Jahr in rascher Weise an, während das Land, besonders in den abgelegenen Teilen, sich stellenweise entvölkert. Da möchte man sich wohl fragen, wohin wird das führen? Einen für die Nation gefahrdrohenden Charakter hat bei uns die Säuglingsmortalität nirgends angenommen, und es genügt, darauf hinzuweisen, dass in den letzten zehn Jahren, d. h. von 1896--1905 in der schweizerischen Eidgenossenschaft die Mortalität des ersten Lebensjahres 141 pro mille der Lebendgeborenen betragen hat; dass sie in den einzelnen Jahren schwankte zwischen 127 im Jahre 1905 und 185 (1898).

Dabei verhielten sich die einzelnen Kantone der Schweiz ziemlich verschieden. In den Jahren 1896—1900 war der höchst belastete Kanton Freiburg mit einer Säuglingsmortalität von 192. Ihm folgte Tessin mit 185, Appenzell mit 160 und Solothurn mit 151 Sterblichkeitsziffer der Säuglinge. Die günstigsten Verhältnisse wiesen auf: Unterwalden mit 98, Luzern mit 117, Glarus mit 119, Genf mit 124 p. m. Der Kanton Zürich steht mit 144 pro mille, Uri mit 137 und Bern und Thurgau mit je 133 in der Mitte.

In den folgenden Jahren 1901—1905 war die Rangordnung etwas verändert; es stand an der Spitze der grossen Sterblichkeit der Kanton Tessin mit 188, dann Freiburg mit 187, dann Wallis mit 159, dann St. Gallen mit 149. Wiederum nahmen Unterwalden mit 86, Luzern mit 109, Glarus mit 113 und Genf mit 114 die bevorzugteste Stelle ein, während wiederum in der Mitte waren: Basel und Schaffhausen mit 129, Uri mit 126, Zürich mit 124, Thurgau mit 123 und Bern mit 120. (Vgl. Taf. I, Seite 113.)

Sie ersehen schon aus dieser Übersicht sowie aus der vorliegenden graphischen Darstellung[1]), dass durchaus nicht etwa jene Kantone, in denen sich unsere grössten Städte befinden, am ungünstigsten in Hinsicht auf Säuglingsmortalität dastehen. Und doch sind einige dieser Kantone im Vergleich zu ihrer Hauptstadt so klein, dass man nicht behaupten kann, dass der Nachteil, den die Hauptstadt auf die Säuglingsmortalität des Kantons ausüben könnte, durch letztern ausgeglichen werde. Genf (Stadt mit 118,000 E.) und Basel (Stadt

[1]) Seite 113.

mit 129,000 E.) weisen 114 resp. 129 im ersten Quinquennium dieses, und 124 resp. 145 pro mille Säuglingsmortalität im letzten Jahrfünft des vorigen Jahrhunderts auf. Die Stadt Bern zählt im Verhältnis zum Kanton nicht so viele Einwohner, dass hier die Bedeutung der letztern sehr in die Frage fallen dürfte. Zürich-Stadt hat so viele Einwohner, dass es wohl die günstigere Mortalitätsziffer der Landschaft zu verschlechtern imstande wäre, wenn seine Kindersterblichkeit sehr gross würde.

Und wie steht es mit der Säuglingsmortalität in unsern Schweizer-Städten? eine Frage, die ja sehr berechtigt ist, da wir relativ zahlreiche und wie erwähnt rasch anwachsende Städte in unserm Lande haben.

Ein paar Beispiele mögen in genügender Weise diese Frage beantworten. Wählen wir unter den kleinern Städten unser benachbartes Winterthur, mit z. Z. 27,000 E., so finden wir für diese Stadt im Durchschnitt für die Jahre 1894—1905 eine Säuglingsmortalität von 107,6. Sie sank in den Jahren 1902 und 1903 auf 91, betrug 1896 = 93, 1897 und 1899 je 100, aber in den Jahren 1898 stieg sie auf 122 und 1900 auf 145. Sie überstieg also nur in einem einzigen Jahre die schweizerische Mittelzahl der letzten Jahre. (Vgl. Taf. II, Seite 114.)

Betrachten wir im fernern Luzern, das mit 35,000 E. in denselben Jahren eine mittlere Mortalität der lebend geborenen Kinder im ersten Lebensjahre von 120 aufweist. Im Jahre 1896 sank sie auf 88, war 1905 = 98, 1897 = 100, 1902 = 109, 1895 = 110, 1898 = 111 und 1894 und 1904 = 112, um 1903 auf 116, 1901 auf 120, 1899 auf 131 und 1900 auf 133 anzusteigen. (Vgl. Taf. III, Seite 115.)

Lausanne, mit 55,000 E., zeigt im allgemeinen eine höhere Säuglingsmortalität als die genannten zwei Städte. In keinem Jahre war dieselbe unter 112; diese Ziffer weist das Jahr 1903 auf; das Jahr 1899 die ungünstigste mit 150, während die übrigen Jahreszahlen sich zwischen 126 und 148 bewegten. Die Durchschnittsziffer stellt sich auf 135. (Vgl. Taf. IV, Seite 116.)

Mit seiner Bevölkerungszahl über Lausanne stehend — es hat 74,000 E. — bietet Bern eine im Durchschnitt etwas niedrigere Säuglingsmortalität. Dieselbe war 1896 = 106, stieg aber im Jahre 1900 auf 160, betrug sogar 167 anno 1894. Häufig sind jähe Sprünge von hohen zu niedrigen Ziffern vorhanden; z. B. 1895 150, 1896 aber bloss 106; ebenso fand anno 1900 ein Sprung von 160 auf 1901 auf 116 statt. Als Mittelzahl ergab sich 132. (Vgl. Taf. V, Seite 117.)

Betrachten wir sodann unsere drei Schweizerstädte mit mehr als 100,000 Einwohnern: Genf mit 118,000, Basel mit 129,000 und Zürich mit ca. 180,000 Einwohnern.

Genf bewahrt auch hinsichtlich der Säuglingsmortalität seinen alten guten Ruf als gesunde Stadt. Die Mittelzahl aus 12 Jahren berechnen wir auf 123, die kleinste Jahresziffer ist 100; 6 Jahre ist sie unter 118, nur einmal 154, einmal 146. Die plötzlichen starken Sprünge sind selten, z. B. von 1897 von 105 auf 154 im Jahre 1898. (Vgl. Taf. VI, Seite 118.)

Basel steht mit seiner Säuglingsmortalität etwas höher da, nämlich 140,5. Die Minimalziffer fällt auf das Jahr 1905 mit 124; die Maximale auf 1898 = 165. Extreme Differenzen fehlen, ebenso jähe Sprünge, und im letzten Quinquennium ist eine allmähliche Tendenz zu einer Abnahme zu bemerken. (Vgl. Taf. VII, Seite 119.)

Und wie stellt sich unsere Stadt Zürich in ihrer Säuglingssterblichkeit? Ihr Minimum fiel auf das vorige Jahr 1907 = 105; häufiger betrug sie 120—128, so in den Jahren 1905, 1906, 1903 und 1901 (120, 122, 126, 128). 1894 = 143, 1896 = 145 und aber in mehreren Jahren 160 (1895), anno 1897 und 1902 je 161, 1900 = 174,6 und 1898 sogar 178. Die Mittelzahl betrug nach den Berechnungen des statistischen Bureaus der Stadt Zürich für die Zeit zwischen 1893—1900 = 155,3; für die Jahre 1900—1905 dagegen bloss 133,9. Für eine Reihe der Jahre des letzten Jahrzehntes des vorigen Jahrhunderts fiel die grosse Höhe der Mortalität auf; nach unsern Nachforschungen fielen diese mit einer intensiven und verbreiteten Blasenseuche der Rinder zusammen und muss in Abhängigkeit von dieser Epizootie gebracht werden. (Vgl. Taf. VIII, Seite 120.)

Immerhin steht Zürich nicht am schlimmsten da in der Reihe ihrer Schwesterstädte.

Das 54,000 E. beherbergende St. Gallen übertrifft in seiner mittleren Säuglingsmortalitätsziffer von 168,83 zweifellos Zürich; und wenn auch das Jahresmaximum in St. Gallen nur ein einziges Mal, 1902, auf 200 anstieg, und das Minimum immerhin einmal auf 120 zurückging (1896), so fiel nur in zwei andern Jahren die Mortalitätsziffer unter 150: sie war 1897 = 130, 1895 = 148 und blieb die andern Jahre über 150. Sehr grosse Schwankungen waren nicht zu konstatieren. (Vgl. Taf. IX, Seite 121.)

Wir wollen es nicht unterlassen, noch auf die Säuglingssterblichkeit unseres grössten Dorfes in der Schweiz hinzuweisen; auf die von La Chaux-de-Fonds im Neuenburger Jura, dessen Ein-

wohnerzahl auf 42,000 angegeben ist. Dort betrug diese Ziffer 260 im Jahre 1895; es starben dort in diesem Jahre also über 1/4 der lebend geborenen Kinder. Doch nicht jedes Jahr haben sich in der Folge die Verhältnisse so ungünstig gestaltet. In den zwei günstigsten Jahren starben von 1000 lebend geborenen Kindern nur 131 anno 1905 und anno 1899: 135. 1896: 143, 1902: 144, in den übrigen Jahren 152—189. Begreiflicherweise stellte sich als Mittelzahl hier für die 12 Jahre die Mortalitätsziffer auf 168, also nahezu ebenso hoch wie in der Stadt St. Gallen und höher als in Zürich. (Vgl. Taf. X, Seite 122.)

Wir werden also auch von uns in der Schweiz sagen müssen: unsere Kindersterblichkeit ist grösser, als sie sein sollte. Wir haben auch nach ihren Ursachen geforscht und eine vor bald 10 Jahren, von der kantonalen Gesundheitsbehörde, sowie eine im Jahre 1871 einer Doktorandin (Frl. Kleinmann) auf unsere Veranlassung (Diss.) durchgeführte Untersuchung über die Säuglingssterblichkeit im Kanton Zürich haben sehr ähnliche Resultate ergeben. Die neuere Zusammenstellung lehrte, dass von den im ersten Lebensjahre im Kanton Zürich während 10 Jahren von 100,996 lebend geborenen Kindern vorgekommenen 14,599 Todesfällen bedingt waren durch:

		laut amtlich. mediz. Bericht 1889—1898.
1.	Lebensschwäche	4023
2.	Verdauungsorganerkrankungen	4391
3.	Erkrankungen der Atmungsorgane	2369
4.	„ des Nervensystems	1329
5.	Infektionskrankheiten	1123
6.	Tuberkulose . . . . . in 6 Jahren	197
7.	konstitutionelle Krankheiten	424
8.	unbekannte Krankheiten	258
9.	Krankheiten der Kreislaufsorgane	177
10.	„ „ Haut, Ohren etc.	59
11.	„ „ Harnwerkzeuge	28
12.	„ „ Bewegungsorgane	6
13.	„ „ Geschlechtsorgane	3
14.	zufällig gewaltsamen Tod	75
15.	gewaltsamen Tod	3
16.	Mord	8

Auf 1000 Todesfälle berechnet, ergibt dies, bei Berücksichtigung bloss der uns hier interessierenden Todesursachen folgende Zahlenverteilung (siehe auch die graphische Darstellung Taf. XI, Seite 123):

Der Tod war bedingt durch:

Verdauungsorganerkrankungen (V) .	434	mal.
Lebensschwäche (L)	398	„
Atmungsorganerkrankungen (A) .	254	„
Nervensystemserkrankungen (N) .	131	„
Infektionserkrankungen (J) . . .	111	„
konstitutionelle Erkrankungen (K) .	42	„
Tuberkulose (T)	35	„
unbekannte Todesursachen (?) . .	21	„

Für diese 10 Jahre 1889—98 wurde für den Kanton Zürich eine Säuglingsmortalitätsziffer von 144,5 berechnet.

Durch die Freundlichkeit meines Kollegen, Sanitätsrat Dr. Taube in Leipzig, erhielt ich dieser Tage dessen sehr interessante Arbeit, aus der ich ersehe, dass er für Leipzig diese Frage auf Grund dortiger statistischer Erhebungen studiert hat. Aus seiner Arbeit ersehen wir, dass von den im ersten Lebensjahre dort verstorbenen Kindern als Todesursache aufwiesen (vgl. Taf. XII, Seite 124):

Darmerkrankung (V)	430 ‰
Lebensschwäche (L)	192 ‰
Atrophie	132 ‰
Lungenerkrankung (A)	111 ‰
Krämpfe und Gehirnerkrankung (N) .	80 ‰
Miliartuberkulose (T)	27 ‰
Keuchhusten	21 ‰

Auf den ersten Blick möchte man Unterschiede zwischen den zwei eben genannten Sterblichkeitsstatistiken herauslesen; aber bei sorgfältigerer Prüfung ersieht man doch eine grosse Übereinstimmung.

Ganz auffallend ist, dass in beiden Statistiken dieselbe Zahl, nämlich 430 ‰, die durch Erkrankungen der Verdauungsorgane bedingten Sterbefälle angibt. Ob unter die in unserer Zürcher Statistik figurierenden Todesfälle für Lebensschwäche und die 398 nennt, in Leipzig aber bei der nämlichen Bezeichnung, mit nur 192 ‰, auch noch die 132 ‰, die auf Atrophie fallen, welcher Name in unserer Zürcher Statistik fehlt, zugerechnet werden dürften, was die Summe von 324 ergeben würde, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen, aber nicht unmöglich. Tod durch Atmungsorganserkrankungen wird in der Zürcher Statistik mit 254 ‰, in der Leipziger Statistik aber subsumiert unter Lungenerkrankungen bloss in 111 ‰ angegeben; doch sind dies vergleichbare Zahlen. Krämpfe und Gehirnerkrankungen zusammen weisen in Leipzig 80 pro mille

Todesfälle auf, während Erkrankungen des Nervensystems in unserem Kanton 131 ‰ der Todesfälle ausmachten. Auch diese Gruppen dürften wohl vergleichbar und ähnlich sein. Noch hervorheben möchten wir für den Kanton Zürich die 111 pro mille Infektionserkrankungs-Todesfälle als Gegenwert für die erwähnenswerte Angabe von 21 ‰ Keuchhusten-Todesfällen, die einen Teil der Infektionserkrankungen auch in Leipzig dartun. Endlich wollen wir noch der unter dieselbe Kategorie der Infektionskrankheiten gehörenden Tuberkulose gedenken, die in Leipzig als Miliartuberkulose mit 27 ‰, bei uns mit 35 einfach als Tuberkulose pro mille eingestellt ist.[1])

Es ist also völlig klar, dass wenn 43 % der Lebendgeborenen schon innerhalb des ersten Lebensjahres an Krankheiten der Verdauungsorgane sterben, diese Krankheiten für das Säuglingsalter die verderblichsten sind. Durch den Nachweis, in welcher Zeit des ersten Lebensjahres diese Gefahr am grössten ist, hat sich Dr. Taube ein Verdienst erworben. Die Sterblichkeit der Säuglinge ist, das weiss man schon lange, am grössten in den ersten Tagen und im ersten Monat. Auf diesen fallen 25 % der Todesfälle. Aber in dieser Zeit sind es nicht die Magendarmerkrankungen, die diese Kalamität bedingen. Sie fehlen nicht in den ersten Wochen, aber sie nehmen erst in den nächstfolgenden Lebensmonaten überhand. In Leipzig starben im ersten Monat von 1000 Säuglingen 108, im zweiten 157, im dritten 162, im vierten 155, worauf dann rasche Abnahme der Sterblichkeit erfolgte, so dass im letzten Monat des Jahres nur noch 12 Todesfälle durch die in Rede stehende Krankheit statt hatten.

Die bei Neugeborenen im Laufe der ersten Lebenswochen sich ereignenden Todesfälle kommen nur zu einem ziemlich kleinen Teil auf Rechnung der Magendarmerkrankungen, in Leipzig: 155 von 827, somit 18,7 % der Gesamttodesfälle in dieser Zeit. Den Rest, 81,3 %, bilden die Kinder, welche als an Lebensschwäche gestorben in den Totenrubriken figurieren und deren Maximum des Absterbens auf die ersten Lebenstage fällt.

Diese unter der Bezeichnung an Lebensschwäche gestorbenen Kinder erliegen aber faktisch den allerverschiedensten Ursachen. Dahin rechnet man alle soviel zu früh geborenen Kinder, dass sie infolge der mangelhaften körperlichen Entwicklung zum Erdenleben

[1]) Wie diese Verhältnisse sich in den Städten Frankreichs gestaltet haben, zeigt die Taf. XIII, Seite 125. Hier fällt die grosse Zahl der Todesfälle durch Verdauungsorganerkrankungen auf.

unfähig sind; dann viele Kinder, die mit einer von der Mutter oder dem Vater ererbten Krankheit schwer belastet sind; Kinder, die infolge langer oder schwerer Geburt so geschädigt wurden, dass sie die dadurch gesetzten Funktionsstörungen nicht überwinden können; Missbildungen der verschiedensten Art, die zum Teil gewisse notwendige Funktionen unmöglich machen oder erschweren und von denen ein gewisser Bruchteil nur durch mehr oder weniger eingreifende Operationen überhaupt existenzfähig gemacht werden können, sofern sie den vielleicht sehr schweren operativen Eingriff ertragen. Von den an „Lebensschwäche" voraussichtlich oder möglicherweise sterbenden Neugeborenen ist also ein Teil durch ärztliche Kunst oder unter Umständen durch eine besonders sorgfältige Pflege, wie solche nur in besondern Anstalten, in Kinderspitälern usw. möglich ist, in Zukunft am Leben zu erhalten. Unter Umständen, bei Erkrankungen der Eltern oder bei unzweckmässiger Lebensführung dieser würde man den elenden Zustand des werdenden Kindes allenfalls auch dadurch verhüten können, dass dieselben sich behandeln, von ihrer Krankheit befreien lassen und ihre Lebensweise nach vernünftigen Grundsätzen regulieren.

Und was ist die Ursache der in so grosser Zahl die Kinder wegraffenden Magendarmerkrankungen (Magendarmkatarrh, Magendarmentzündung, Gastro-Enteritis)? Die Antwort ist einfach: Die Ursache liegt darin, dass man je länger desto mehr dem Neugeborenen seine natürliche Nahrung, die Muttermilch, entzogen hat. Schon vor über 100 Jahren haben die Ärzte konstatiert, dass an der Mutterbrust gestillte Kinder viel besser gedeihen als solche, die mit Kuhmilch ernährt werden. Aus den verschiedensten Ländern liegen Erfahrungen vor, die dartun, dass nicht an der Brust genährte Kinder 5- und 6 mal häufiger an Magen- und Darmerkrankungen sterben als von der Mutter genährte. (Vgl. Taf. XIV, Seite 126.)

Studien, warum des Menschen Neugeborenes die Kuhmilch nicht so gut erträgt, wie die Muttermilch, sind viele gemacht worden; die Bemühungen, die Kuhmilch auf irgend eine Weise so umzuändern, dass sie als ein vollwertiger Ersatz für die Muttermilch erklärt werden könnte, sind bis dahin keineswegs von wirklich durchschlagendem Erfolge gekrönt worden. Während ferner die Muttermilch im absolut reinen Zustande in die Verdauungsorgane des Kindes gelangt, so ist das mit der Kuhmilch fast nie der Fall und häufig unmöglich zu erreichen. Schon bei der Gewinnung der Kuhmilch wird sie sehr häufig, ja gewöhnlich verunreinigt durch Schmutz verschie-

denster Art, Kuhkot u. dgl., nicht zu reden von krankheitserregenden Stoffen bei Erkrankungen der Milchtiere, die ja nicht selten auch für Erwachsene verhängnisvoll werden. Seit wenigen Jahren ist allerdings der Verkauf von Milch von kranken Kühen im Kanton Zürich verboten; aber an fast allen andern Orten nicht und doch ist sicher, dass nicht nur Tuberkulose und Milzbrand, gelber Galt und andere Krankheiten der Kühe dem die Milch konsumierenden Säuglinge gefährlich werden. Namentlich hat die Blasenseuche, Maul- und Klauenseuche der Kühe, die immer und immer wieder aus Italien, dem Tirol usw. eingeschleppt wird, einen äusserst schädlichen Einfluss auf unsere Säuglingsmortalität ausgeübt; sind doch, wie erwähnt, die hohe Sterblichkeitsziffer in Zürich in den Jahren 1895—1900, ferner diejenige in mehreren Bezirken des Kantons Zürich in jenen Jahren, sodann in Bern und an andern Orten der Schweiz, sowie die neuesten Steigerungen der Säuglingssterblichkeit im Kanton Tessin gleichfalls auf diese Ursache zurückzuführen!

Dann wird die Notwendigkeit, die Milch, je grösser unsere Städte werden, aus um so grösserer Entfernung her zu beziehen, und der dadurch bedingte längere Transport derselben verhängnisvoll; denn je länger die Zeit ist, die vom Moment der Gewinnung bis zu ihrem Verbrauch als Nahrungsmittel, desto mehr wird sie verändert infolge der Gärungspilze, die sich in jeder Milch des Handels vorfinden und die sich schon bei gewöhnlicher mittlerer Temperatur, ganz besonders aber bei höherer Temperatur, also bei Sommerwärme ins unendliche steigern und die Qualität der Milch herabsetzen. Wie schädlich diese Verhältnisse für die Säuglinge werden, zeigt allüberall die enorme Zunahme der Säuglingssterblichkeit in den Sommermonaten, in denen sich die starke Zunahme der Todesfälle durch Magendarmerkrankungen besonders geltend macht. (Vgl. Taf. XV, Seite 127.)

Nach den Erfahrungen, die wir in Zürich machten, scheinen jene Sommer, in denen eine lange andauernde, gleichmässig hohe Lufttemperatur vorhanden ist, schädlicher auf die Säuglinge einzuwirken als jene, in denen die Temperatur zwar auf aussergewöhnliche Höhe aufsteigt, aber nur für kürzere Zeit und dann wieder niedrigerer Platz macht. Selbstverständlich tritt die Vermehrung der Säuglingssterblichkeit besonders gegen Ende, zuweilen sogar erst nach den höchsten Lufttemperatur-Steigerungen ein.

Wenn die Sommerwärme auf die Sterblichkeit der Säuglinge an Magendarmerkrankungen einen so fatalen Einfluss hat, wird die Frage in einem Gebirgslande aufzuwerfen berechtigt sein: Bestehen

Beziehungen zwischen Höhenlage und Enteritismortalität? speziell: Weisen unsere tiefer gelegenen Städte in der Schweiz geringere Kindersterblichkeit auf als die höher gelegenen?

Mit Rücksicht gerade auch auf diese Frage schilderte ich Ihnen die Kindersterblichkeit von neun Städten, von denen die tiefst gelegenen Basel 275 m, Genf 335 sind; die höchst gelegenen Bern 573, St. Gallen 676 und La Chaux-de-Fonds 980 m über Meer liegen, dazwischen Zürich bei 409 m und höher, Luzern 437, Lausanne 440 und Winterthur 443 m über Meer.

Sie haben den Schluss aus meinen Erörterungen schon selbst gezogen: in der Schweiz weisen gerade die höher gelegen Ortschaften, d. h. ca. 600 bis nahezu 1000 m über Meer, die grössern Sterblichkeitsziffern auf als die in mittlern oder sogar in tiefen Lagen. Mit viel grösserem Rechte wird man sagen dürfen, dass bei uns, wie anderorts, die Gastroenteritismortalität mit der Zunahme der Städte zu wachsen die Tendenz hat, dass aber doch die grössten Städte nicht die höchste Säuglingssterblichkeit haben.

Aber es wäre unrichtig, wollten wir diese Zunahme der Kindermortalität speziell der Enteritis bloss dem Anwachsen der Städte zuschreiben und dieses als die Ursache der etwas hohen Säuglingsmortalität in der schweizerischen Eidgenossenschaft auffassen. Im Verhältnisse zu ihrer Einwohnerzahl haben Zürich, Genf und Basel eher eine geringe oder doch eine bescheidene Säuglingsmortalitätsziffer, und wenn man die Mittelzahl der Schweiz als abnorm hoch taxiert, so würde es wohl richtiger sein, die Ursache davon in der beträchtlichen Höhe derjenigen Kantone zu suchen, die beständig eine abnorm hohe Kindersterblichkeit aufweisen: Freiburg, Tessin, Wallis usw., nicht in den grossen Städten.

Seit langer Zeit weiss man ferner, dass die soziale Lage der Eltern in sehr hohem Grade die Sterblichkeit ihrer Kinder beeinflusst. Eine hohe Kindersterblichkeit ist für das Proletariat typisch. Aus den Statistiken der Stadt Zürich und auch aus denen des schweizerischen Gesundheitsamtes ist diese Tatsache nicht so leicht illustrierbar, aber einige Betrachtungen werden doch auch diese Tatsache als bei uns bestehend, wenn freilich auch nur zum Teil, indirekt, illustrieren. Nach den Berechnungen des statistischen Amtes der Stadt Zürich gestaltete sich in den letzten fünf Jahren, d. h. von 1903 bis 1907, die Sterblichkeit von 1000 Lebendgeborenen im ersten Lebensjahre in den verschiedenen Kreisen der Stadt Zürich folgendermassen:

In Kreis I =	96,6
„ „ II =	82,8
„ „ III =	142,0
„ „ IV =	97,0
„ „ V =	66,9

bei einer Durchschnittsmortalität der Säuglinge für die ganze Stadt von 121,6. (Vgl. Taf. XVI, Seite 128.)

Es exzelliert also der Arbeiterstadtteil Zürich III in recht hohem Grade mit seiner hohen Sterblichkeit der Säuglinge; wir dürfen sagen in kaum geringerem Grade als schon vor über 60 Jahren, aus welcher Zeit wir eine ganz ähnliche Statistik besitzen, die wir dem verstorbenen damaligen Bezirksarzt Dr. med. Carl Zehnder verdanken (siehe Seite 130).

Ausser diesen beherzigenswerten Ziffern ist noch eine andere Zahlenreihe, die wir gleichfalls dem statistischen Amte der Stadt Zürich verdanken, von sehr hohem Interesse; nämlich eine Berechnung darüber, wie sich die Sterblichkeit der Säuglinge in der Stadt Zürich nach Heimatsgruppen gestaltet. (Vgl. Taf. XVII, Seite 129.)

Hienach erfahren wir, dass 1903 bis 1907 gestorben sind von 1000 Lebendgeborenen nach der Heimatberechtigung der Eltern

von Stadtzürchern	85,1
„ solchen aus dem übrigen Kanton Zürich	113,5
„ „ „ der übrigen Schweiz . . .	121,1
„ „ „ dem Deutschen Reiche . .	122,6
„ „ „ Österreich-Ungarn	150,2
„ „ „ Italien	197,2
„ „ „ dem übrigen Ausland . . .	89,1.

Werden summarisch die Kinder von Schweizern und von Ausländern, die in Zürich wohnen, berücksichtigt, so kommt auf die Kinder

der Schweizer die Säuglingsmortalität auf	111,3
der Ausländer „ „ „	137,2

zu stehen.

Auf die Sterblichkeitsverhältnisse der unehelichen Kinder, die früher eine hohe war, trete ich nicht ein, weil diesem Thema ein besonderer Vortrag gewidmet sein wird. Bis vor kurzem war auch bei uns die Sterblichkeit der unehelichen Kinder eine grössere als die der ehelichen. (Vgl. übrigens Taf. XIV, Seite 126.)

Eine weitere Überzeugung drängt sich wohl jedem auf, der die graphischen Darstellungen über unsere Säuglingsmortalität und die Enteritismortalität betrachtet. Wird, wenn wir die Gastroenteritissterblichkeit beseitigen könnten, die grosse Säuglingsmortalität, abgesehen von der Sterblichkeit der „Lebensschwachen", aus der Welt geschafft? Ich meinerseits möchte sagen nein; und zwar um so weniger, mit je einwohnerreichern Ortschaften wir es zu tun haben. Es spielen noch andere Faktoren eine wichtige Rolle in der Säuglingssterblichkeit, und unter diesen möchte ich namentlich hervorheben die Erkrankungen der Atmungsorgane und die Infektionskrankheiten. Kurz will ich beide noch berühren; sie dürfen aus wissenschaftlichen Gründen zusammengefasst werden.

Ich erwähnte, dass im Kanton Zürich und in Leipzig der Tuberkulose der Kinder im ersten Lebensjahre als Todesursache gedacht wurde. Ist dafür eine Veranlassung vorhanden? Kommt diese Krankheit im Säuglingsalter öfter vor? In Leipzig 27 mal, im Kanton Zürich 35 mal unter 1000 verstorbenen Säuglingen. In Paris hat man neuestens in ärztlichen Kreisen die Säuglingssterblichkeit durch Tuberkulose zum Gegenstande eingehender Studien gemacht; ebenso in München, Kiel, Berlin und ferner auch in Zürich, und es haben die Ergebnisse über die Häufigkeit der Tuberkulose am Krankenbette der Säuglinge einerseits, andererseits die Untersuchungen der verstorbenen Kinder durch die Leichenöffnungen gewaltige Unterschiede ergeben. Während erstere nur 2—3 % Säuglingstuberkulosen annehmen liessen, fand man bei Sektionen 11 bis 30 %, bei denen der Tod durch Tuberkulose herbeigeführt war; mit andern Worten: es gibt bei Säuglingen viele am Krankenbette nicht sicher erkennbare Erkrankungen an Tuberkulose; und von 1000 verstorbenen Säuglingen dürften nach neuesten Untersuchungen wohl an vielen Orten 150 oder mehr an Tuberkulose sterben. In Paris berechnete man 1903 für das erste Lebensjahr die Zahl 161,5 auf 1000 Todesfälle. Im Kinderspital Zürich fand ich unter 569 innerhalb des ersten Lebensjahres während 34 Jahren verstorbenen Kindern bei der Sektion 69 mal Tuberkulose als Todesursache, also 121,4 %, mithin eine niedrigere Ziffer als in Paris, aber doch viel höher, als wie sie die gewöhnlichen Mortalitätsstatistiken annehmen.

So spielt also schon im ersten Lebensjahre die Tuberkulose eine deletäre Rolle. Man hat im fernern sehr darauf hingewiesen — und ich kann dies aus meiner eigenen Erfahrung im hiesigen Kinderspitale nur bestätigen — dass die Tuberkulose im ersten Lebensjahr

in der Regel tödlich verläuft, während in den folgenden spätern Lebensjahren die Aussichten auf Heilung nicht so fast absolut trostlos sind.

Von den übrigen Infektionskrankheiten sind für das Säuglingsalter die schlimmsten der Keuchhusten, die Masern, die Pocken, auch die Schafpocken, die Diphtherie, die Rose, die septischen Erkrankungen, die Genickstarre.

Dass die Syphilis leider auch eine häufige Todesursache der Säuglinge darstellt, die um so häufiger ein Erbteil der Eltern darstellt, je grösser eine Ortschaft wird, ist eine allbekannte Tatsache, und dass auch dann, wenn die Syphilis der Eltern anscheinend geheilt ist, häufig doch eventuelle Kinder hinfällig und dem Tode leichter verfallen als Kinder gesunder Eltern, ist längst den Ärzten bekannt und ist hervorzuheben.

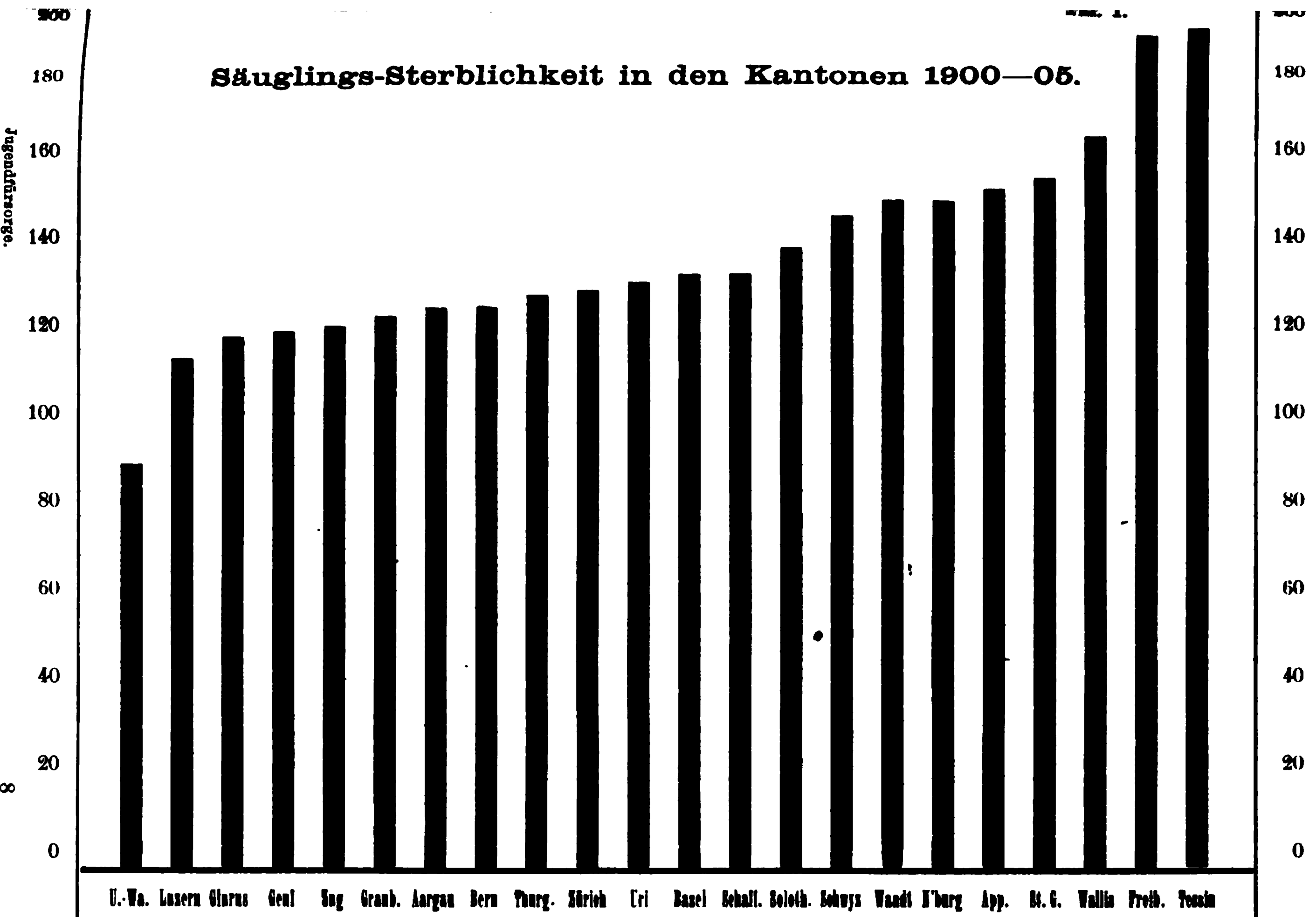
Endlich habe ich noch einer, leider auch für unser Land sehr wichtigen, das Leben mancher Säuglinge vernichtenden Schädlichkeit zu gedenken: des Alkohols, dessen Wirkung dem Säugling in unsagbarer und unglaublich häufiger Weise zum grössten Schaden gereicht.

Es ist nicht bloss der chronische Alkoholismus, der ja gewiss eine höchst deletäre Rolle für die Kinder von damit behafteten Eltern darstellt, sondern eben so sehr der akute Alkoholismus, der die Keimzellen schwer schädigt. Leider müssen wir sagen: der Tod der Nachkommenschaft ist oft noch ein günstiges Ereignis im Vergleiche mit dem Elend und Jammer, der durch den Alkohol und die unwissenden Eltern angerichtet wird. Nicht in Zahlen können wir auch nur einen Teil der Todesfälle der Säuglinge, die ihm zur Last fallen, angeben; in allen aufgezählten Sterbegruppen sind diese armen Wesen versteckt, in der Gruppe Lebensschwäche sicherlich massenhaft; ebenso sicher in der Gruppe Magendarmkatarrh, allgemeine Ernährungsstörung, Atrophie. Dann wiederum in der Gruppe: Erkrankungen des Gehirns und Rückenmarks; Krämpfe, konstitutionelle Erkrankungen und nicht minder unter den Infektionskrankheiten: denn auch die Säuferkinder sind in höherm Grade beanlagt, prädisponiert, für jegliche Ansteckung. Möchte jeder einsichtige Mensch mit in die Bekämpfung des so verderblichen Aberglaubens eintreten: der Alkohol sei ein Stärkungs- oder Kräftigungsmittel! Ein Fluch ist der von den Eltern getrunkene Alkohol für die Kinder, und von dieser Überzeugung aus halte ich für eine dringende Notwendigkeit auch für die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in unserem Lande, insbesondere bei unserer Arbeiterbevölkerung

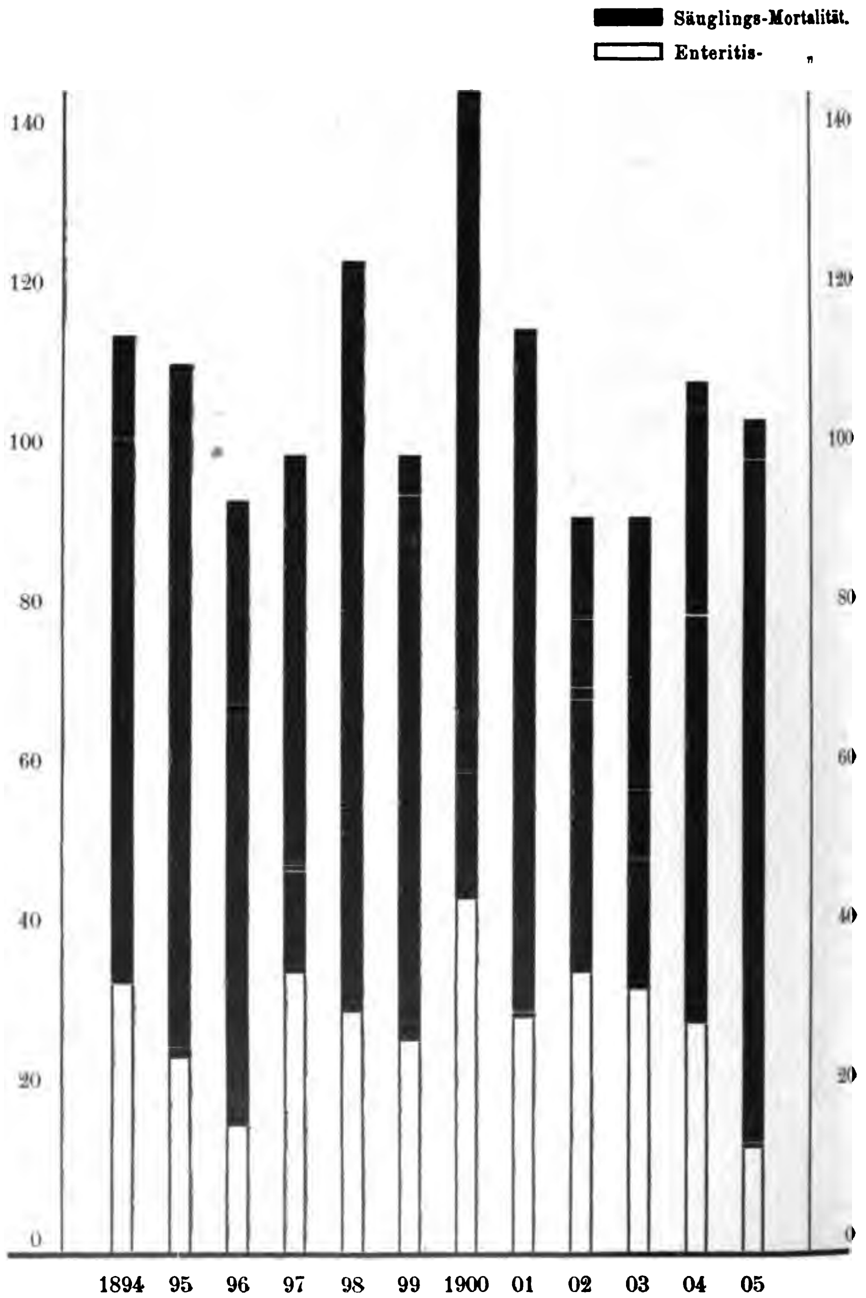
die Umformung der Trinksitten sowohl während der Woche, bei der Arbeit, bei den Mahlzeiten als auch besonders Samstags und Sonntags, an allen Feier- und Festtagen, von denen ja nachgewiesen ist, dass viele derselben eine Hauptursache der Insuffizienz unserer Kranken- und Versorgungsanstalten sind.

Ich rekapituliere: Während die Säuglingsmortalität um 1900 betrug: in den Deutschen Städten 237 ‰, in jenen Ungarns 207, in denen Englands 163,4, haben wir in der Schweiz 157,5. Wenn unser Zürich das letzte Jahrhundert mit 155 abschloss, so fing es das neue mit 134 an. Das berechtigt zu guten Hoffnungen. Sicher werden die Bestimmungen kantonaler Natur, wie insbesondere auch das neue eidgenössische Lebensmittelgesetz, ihren günstigen Einfluss auf die in Rede stehende Kindersterblichkeit nicht verfehlen. Möge der unausgesetzte Kampf gegen den Abusus des Alkohols, möge die Aufklärung der Mütter über ihre Aufgaben als solche ebenso wirken! Das ist unser aufrichtigster Wunsch.

Erklärung zu den Tafeln. Taf. I, S. 113, die die Säuglings-Sterblichkeit in den verschiedenen Kantonen darstellt, entstammt der Arbeit von Dr. Ferraris-Wyss in Lugano über Säuglingsernährung. — Zu den Tafeln S. 114—122: Man berücksichtige, dass die Höhe der Säulen der verschiedenen Tafeln nicht direkt, sondern nur mit Berücksichtigung der seitlich angegebenen Zahlen verglichen werden dürfen. Die grösste Säulenhöhe in S. 114 beträgt nur etwas über 140, in Taf. V aber ca. 200 und noch mehr S. 122. — In ein und derselben Tafel sind selbstverständlich die Säulen vergleichbar. — Zum Vergleich der Tafeln S. 128 u. 130 sei bemerkt, dass Z auf S. 130 bedeutet Kreis I in Taf. XVI: N und F (Neumünster und Fluntern d. h. also Riesbach, Hottingen, Hirslanden und Fluntern), diese frühern Gemeinden bilden von 1893 an Kreis V der Stadt Zürich: U und O (und Wipkingen, das auf S. 130 gar nicht mitberücksichtigt wurde) bilden den Kreis IV; W und A (S. 130) d. h. Wiedikon und Aussersihl stellen den Kreis III in Taf. XVI dar; rechts oben von A ist in S. 130 noch die Zahl der Totgeburten zugefügt. Mit diesen summiert stellten die im ersten Lebensjahr Verstorbenen die Hälfte der Geborenen dar.

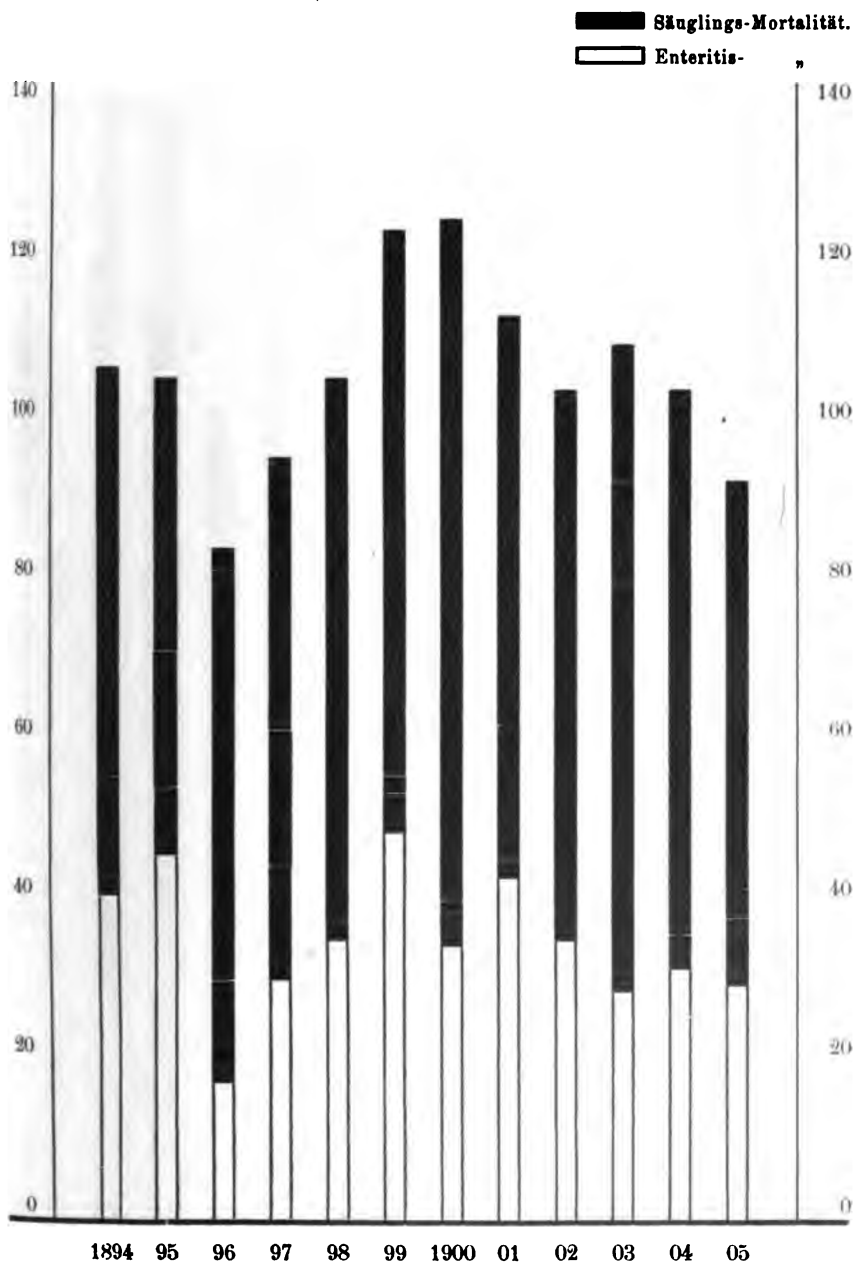

Säuglings-Sterblichkeit in den Kantonen 1900—05.
0
20
40
60
80
100
120
140
160
180
U.-Wa.
Luzern
Glarus
Genf
Zug
Graub.
Aargau
Bern
Thurg.
Zürich
Uri
Basel
Schaff.
Soloth.
Schwyz
Waadt
N'burg
App.
St. G.
Wallis
Freib.
Tessin

Taf. II.


Winterthur.
Säuglings-Mortalität.
Enteritis- "
140
120
100
80
60
40
20
0
1894
95
96
97
98
99
1900
01
02
03
04
05

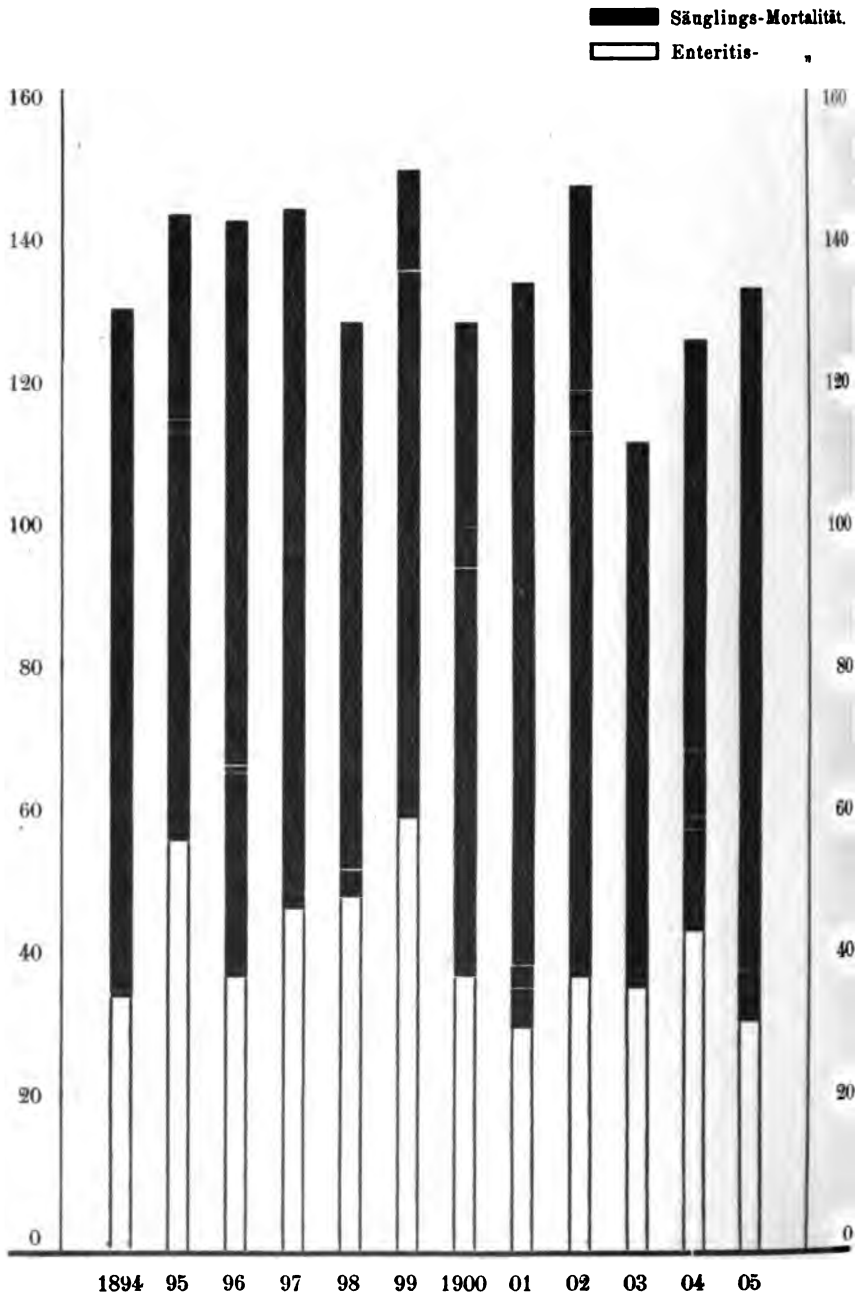
Taf. III.

Luzern.



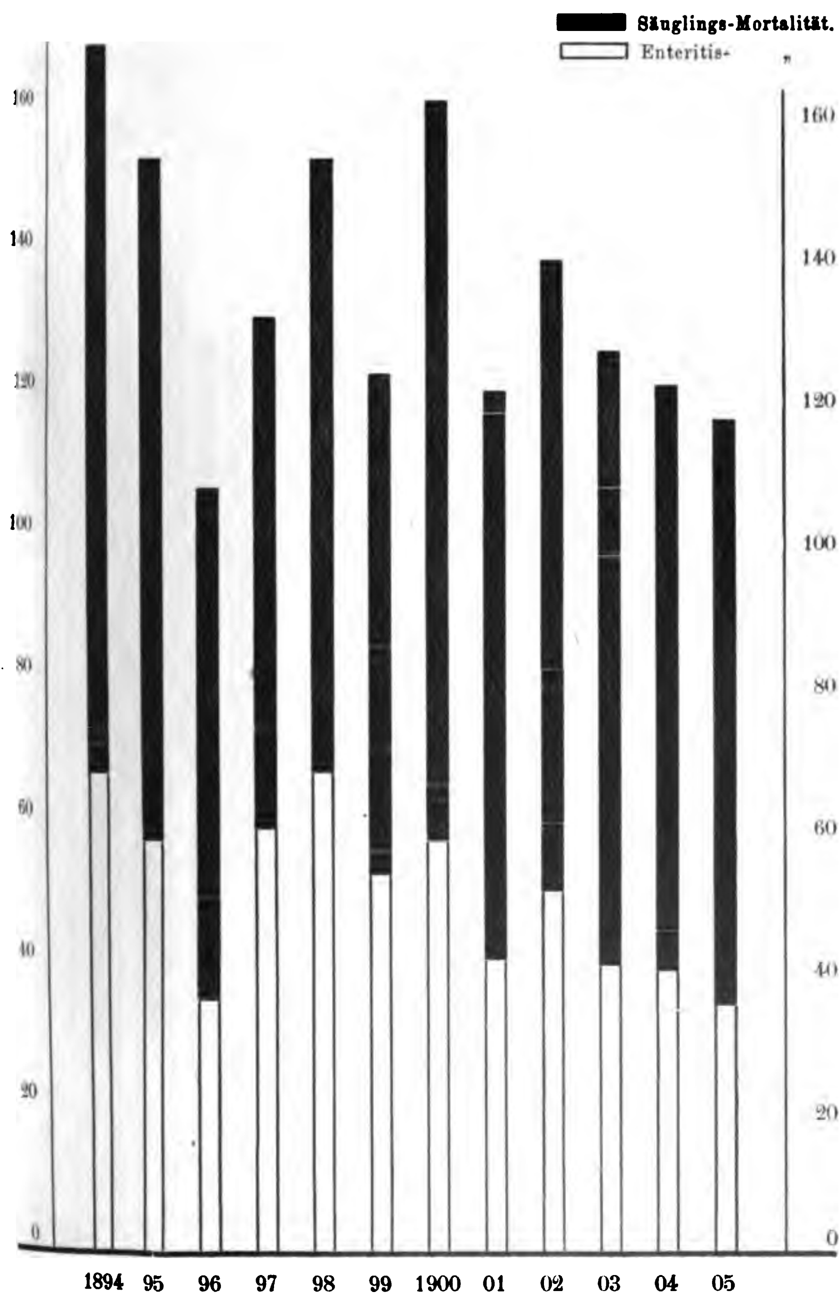
Taf. IV.

Lausanne.

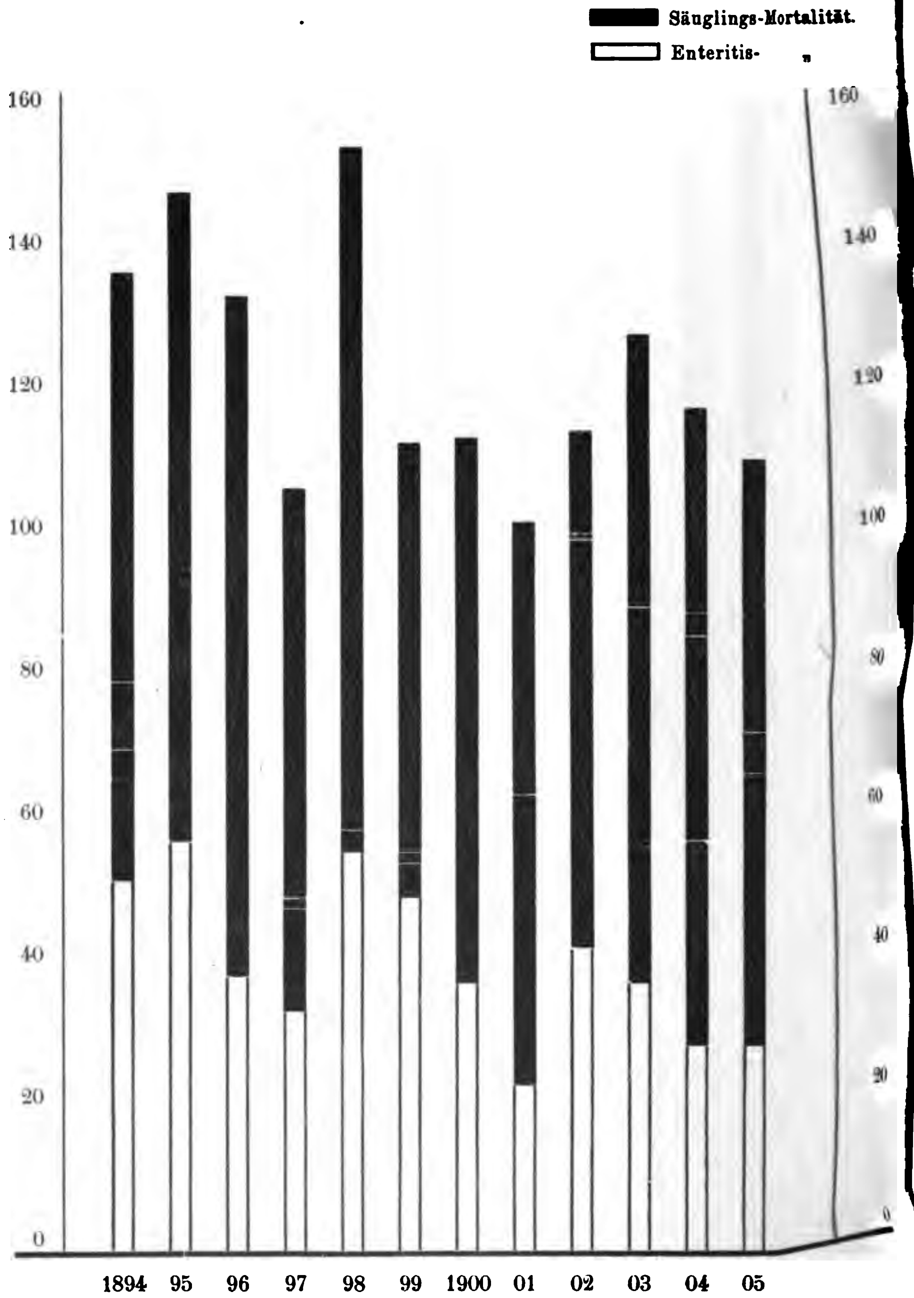


Taf. V.

Bern.

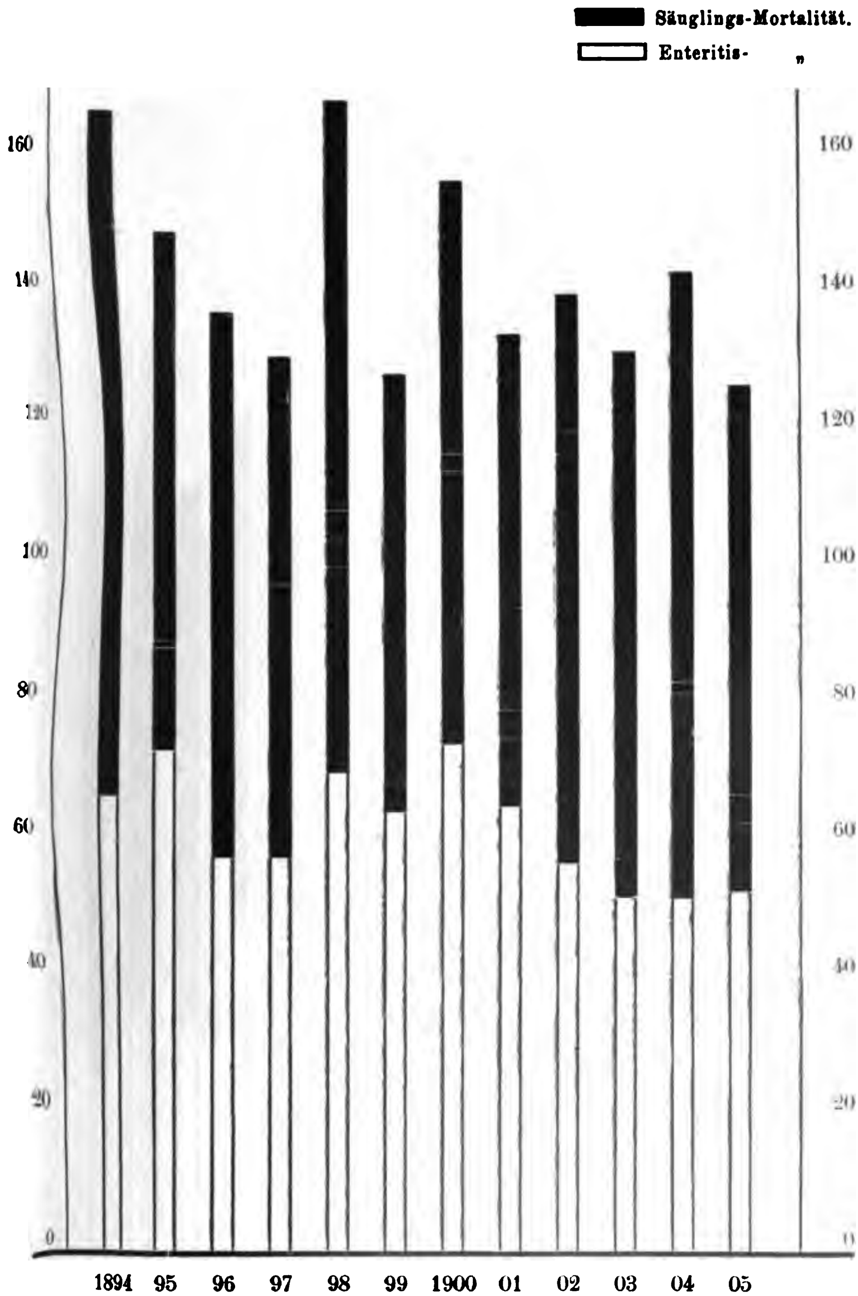

Säuglings-Mortalität.
Enteritis- "
160
140
120
100
80
60
40
20
0
1894
95
96
97
98
99
1900
01
02
03
04
05

Taf. VI.


Genf.
Säuglings-Mortalität.
Enteritis- "
160
140
120
100
80
60
40
20
0
1894
95
96
97
98
99
1900
01
02
03
04
05

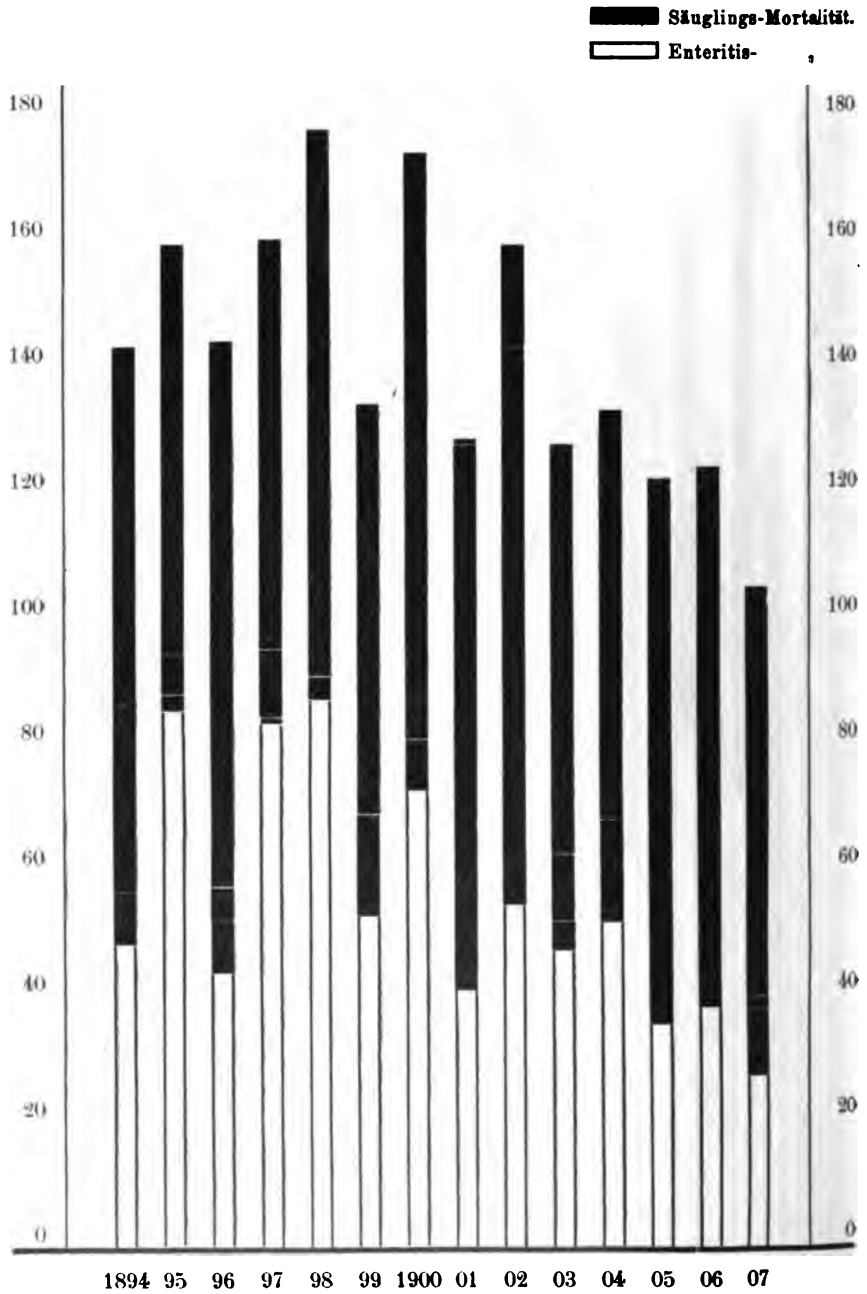
Taf. VII.

Basel.



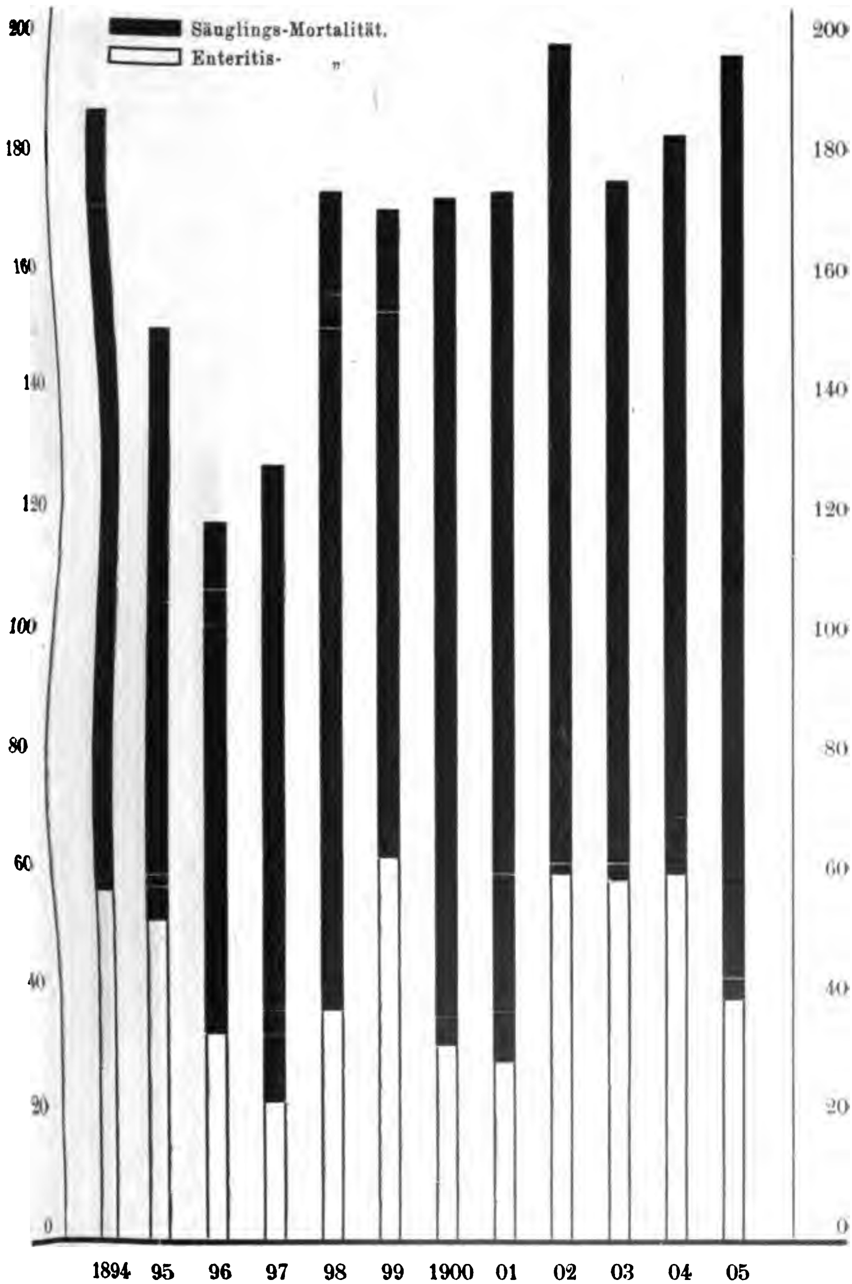
Taf. VIII.

Zürich.



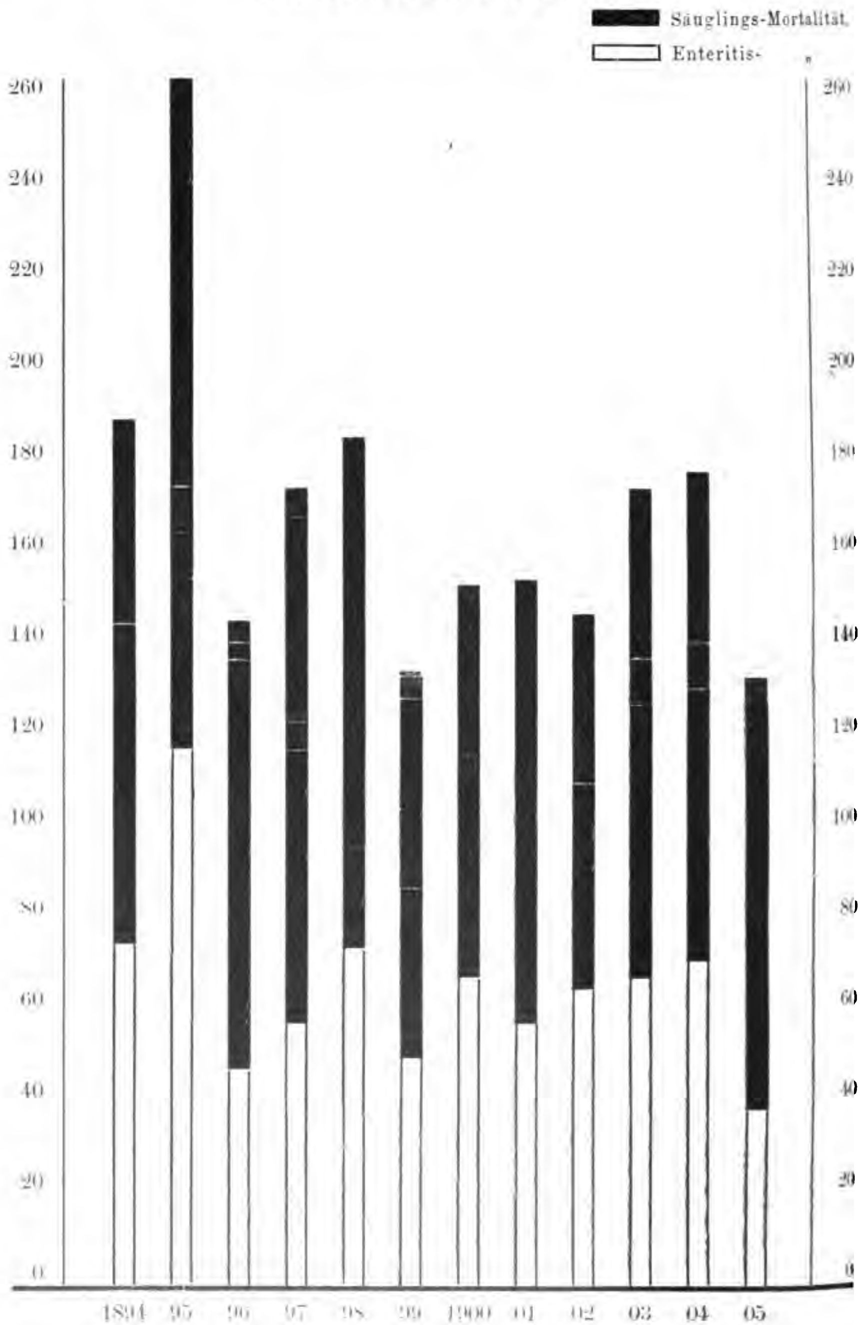
Taf. IX.

St. Gallen.

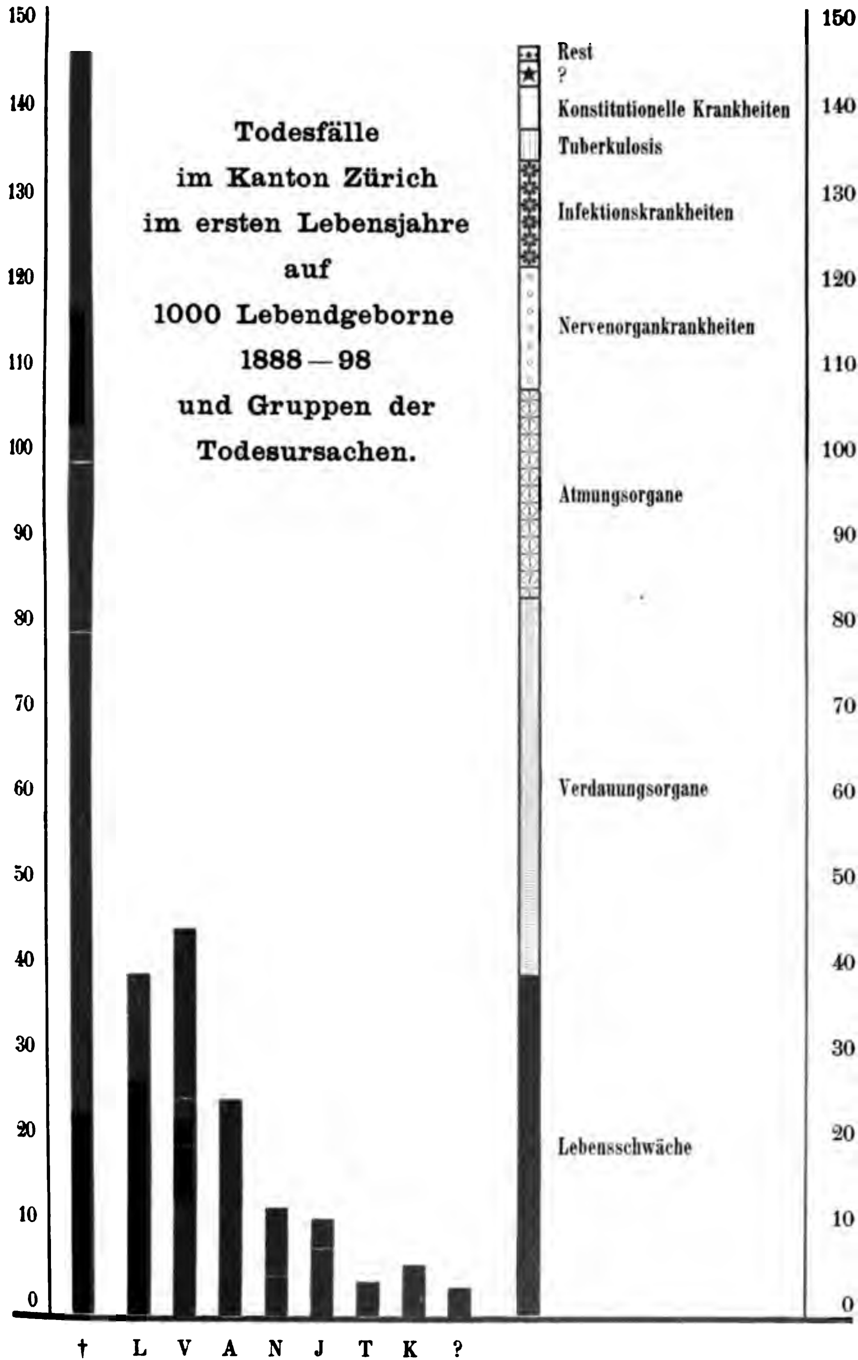


Taf. X.

La Chaux-de-Fonds.

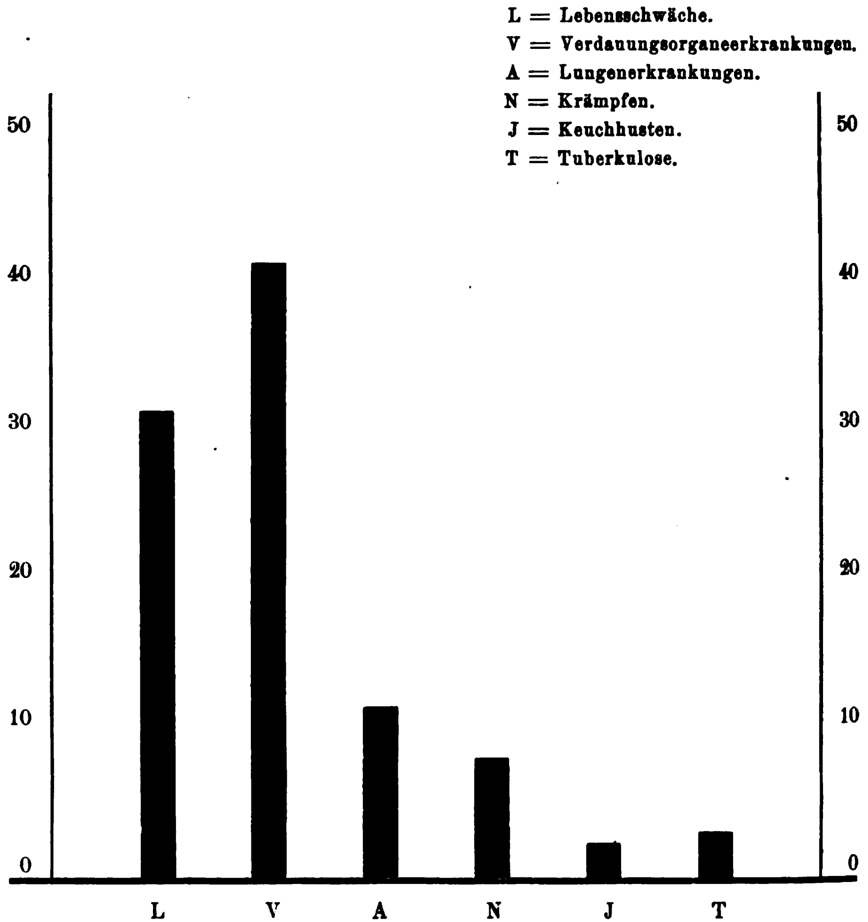


Taf. XI.


Todesfälle
im Kanton Zürich
im ersten Lebensjahre
auf
1000 Lebendgeborne
1888—98
und Gruppen der
Todesursachen.
Rest
?
Konstitutionelle Krankheiten
Tuberkulosis
Infektionskrankheiten
Nervenorgankrankheiten
Atmungsorgane
Verdauungsorgane
Lebensschwäche
150
140
130
120
110
100
90
80
70
60
50
40
30
20
10
0
† L V A N J T K ?

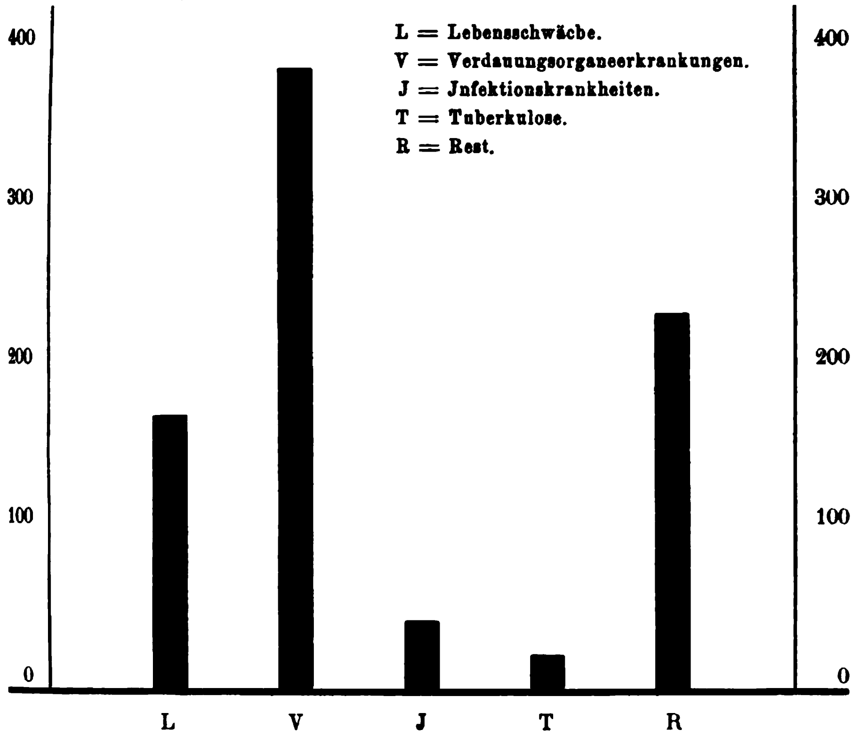
Taf. XII.

Im 1. Lebensjahre starben in Leipzig von 1000 Lebendgeborenen an:



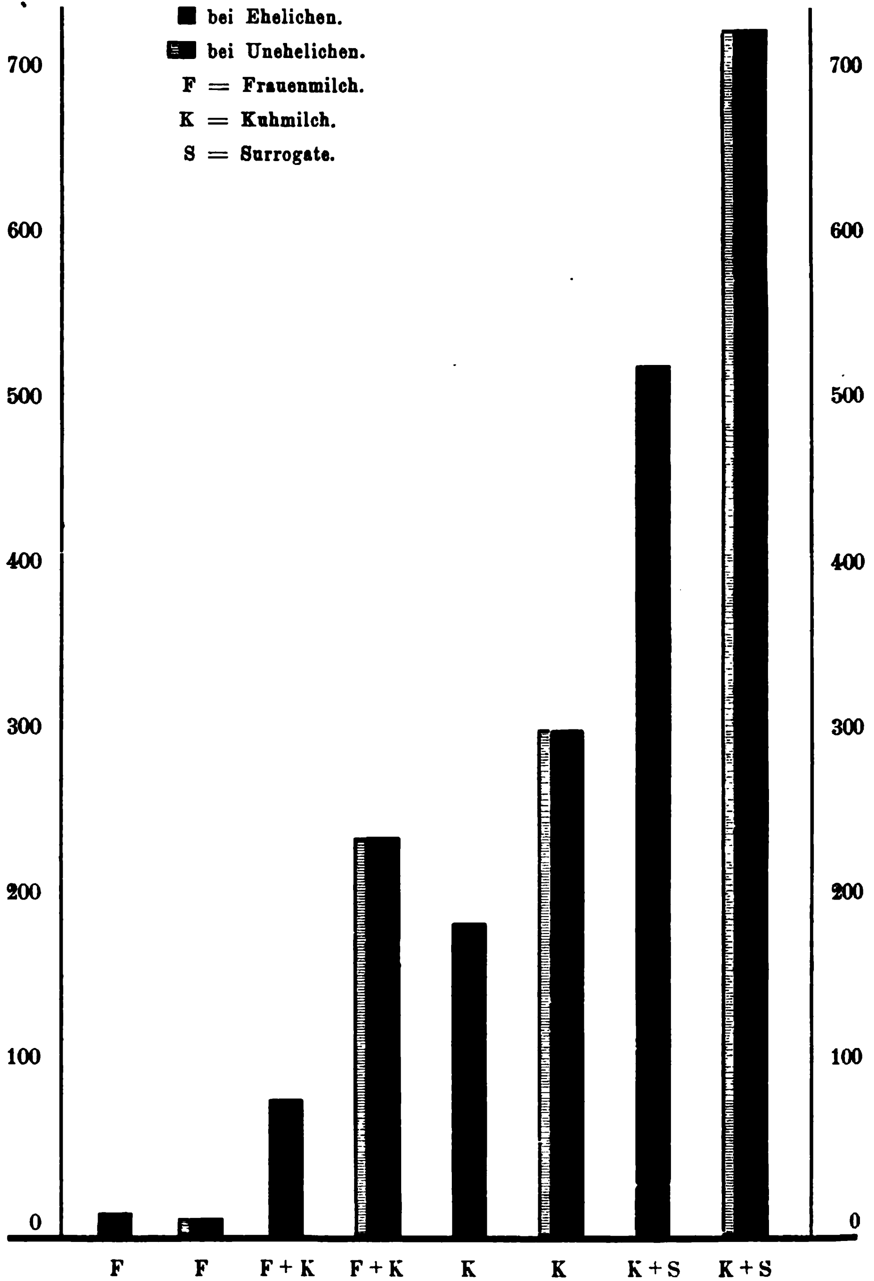
Taf. XIII.

Auf 1000 Todesfälle unter 1 Jahr in den Städten Frankreichs sind bedingt durch:



Taf. XIV.

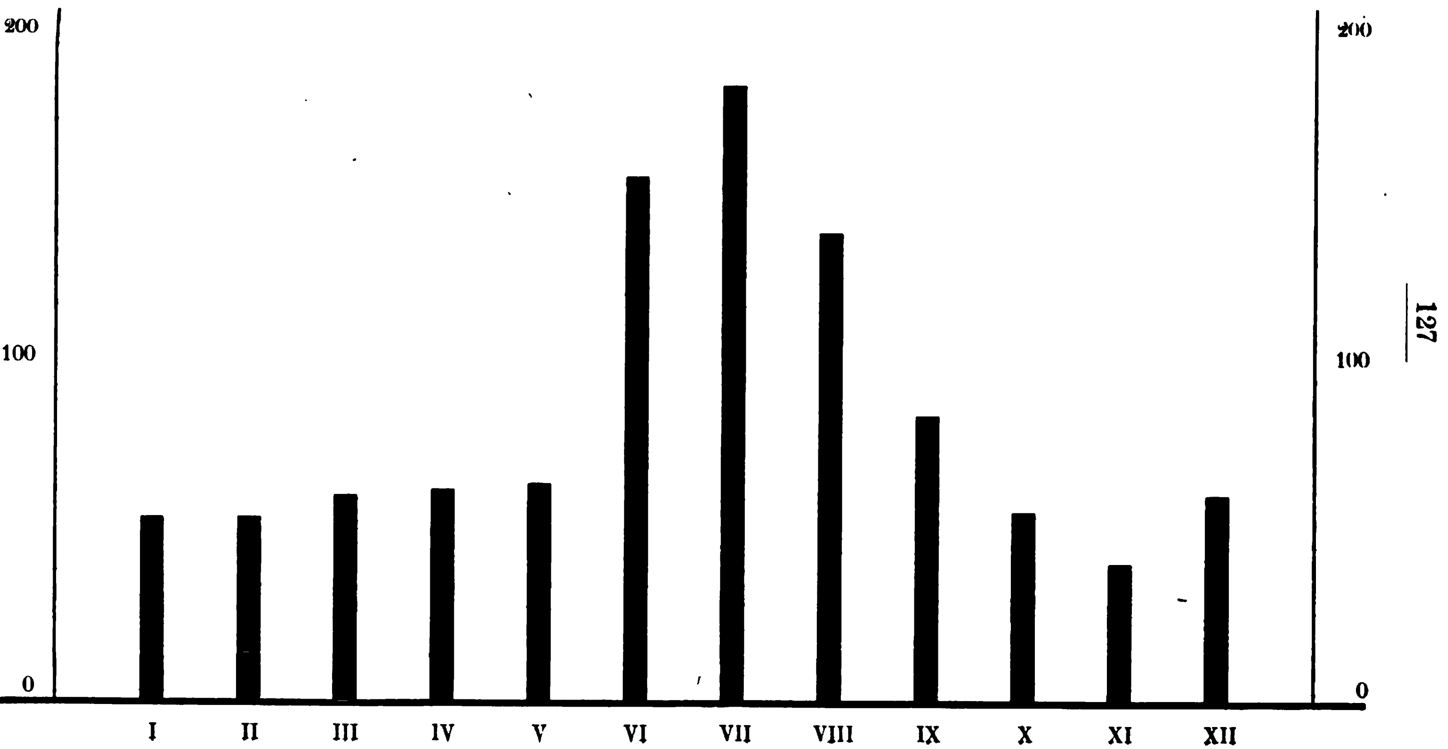
Kindermortalität in Berlin und Art der Ernährung 1885.



Kindersterblichkeit unter 1 Jahr nach Monaten.

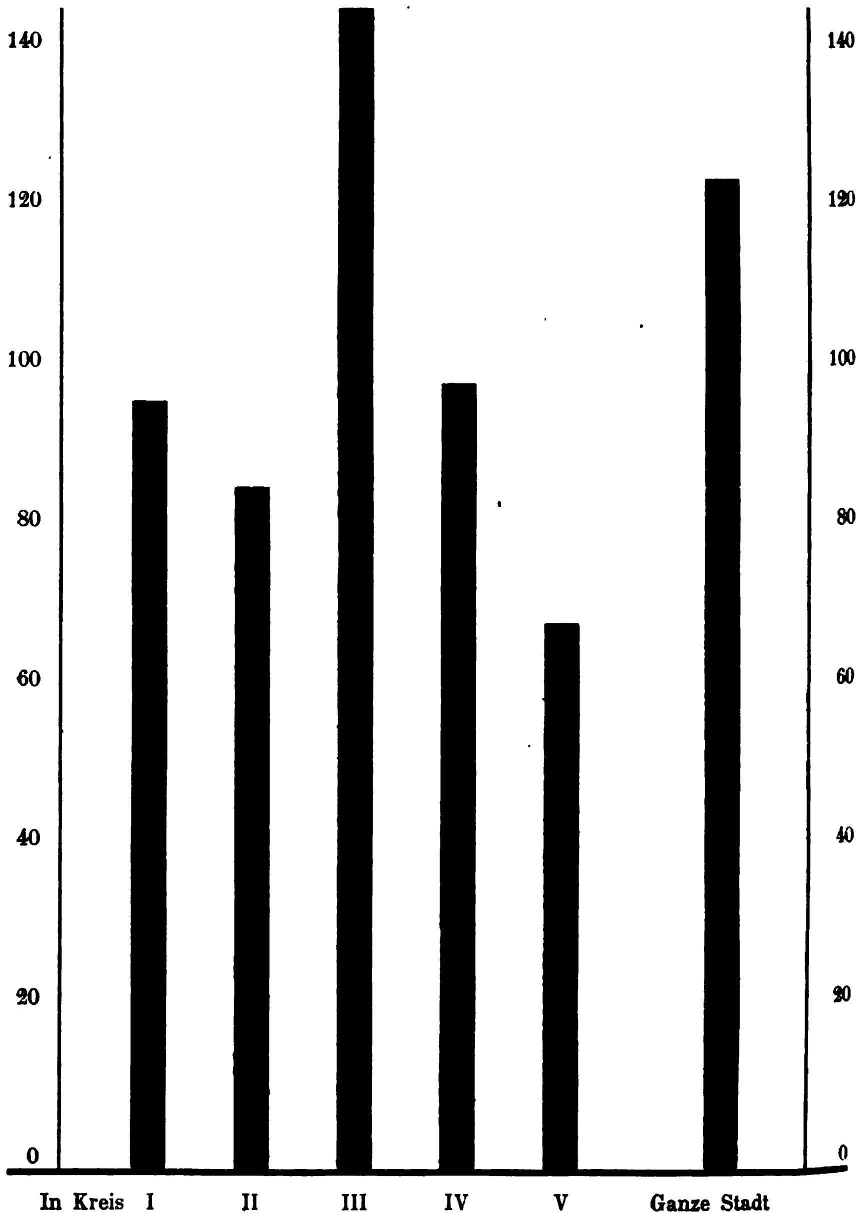
Taf. XV.

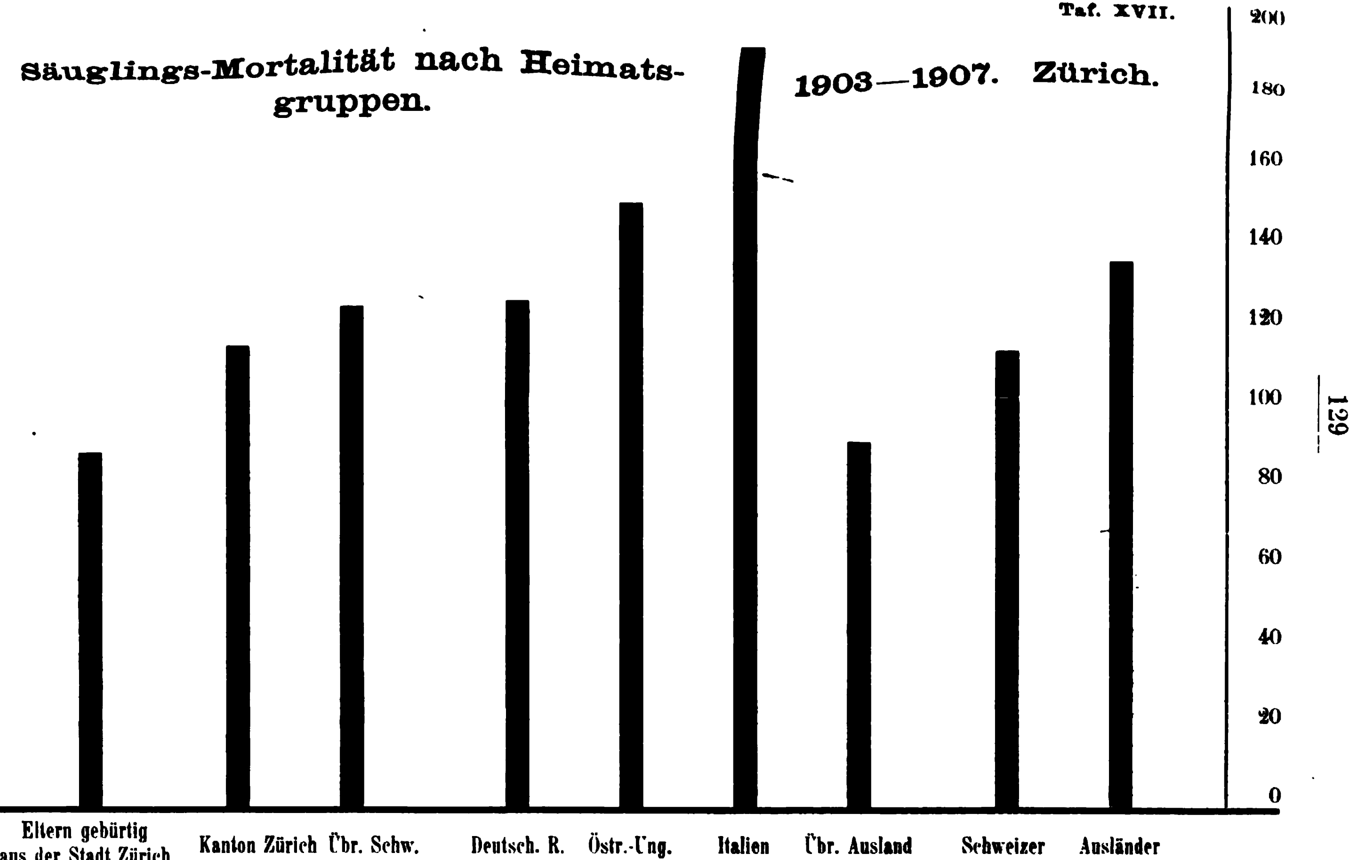
Berlin 1885 auf 1000. Summe der Kinder: 13857.

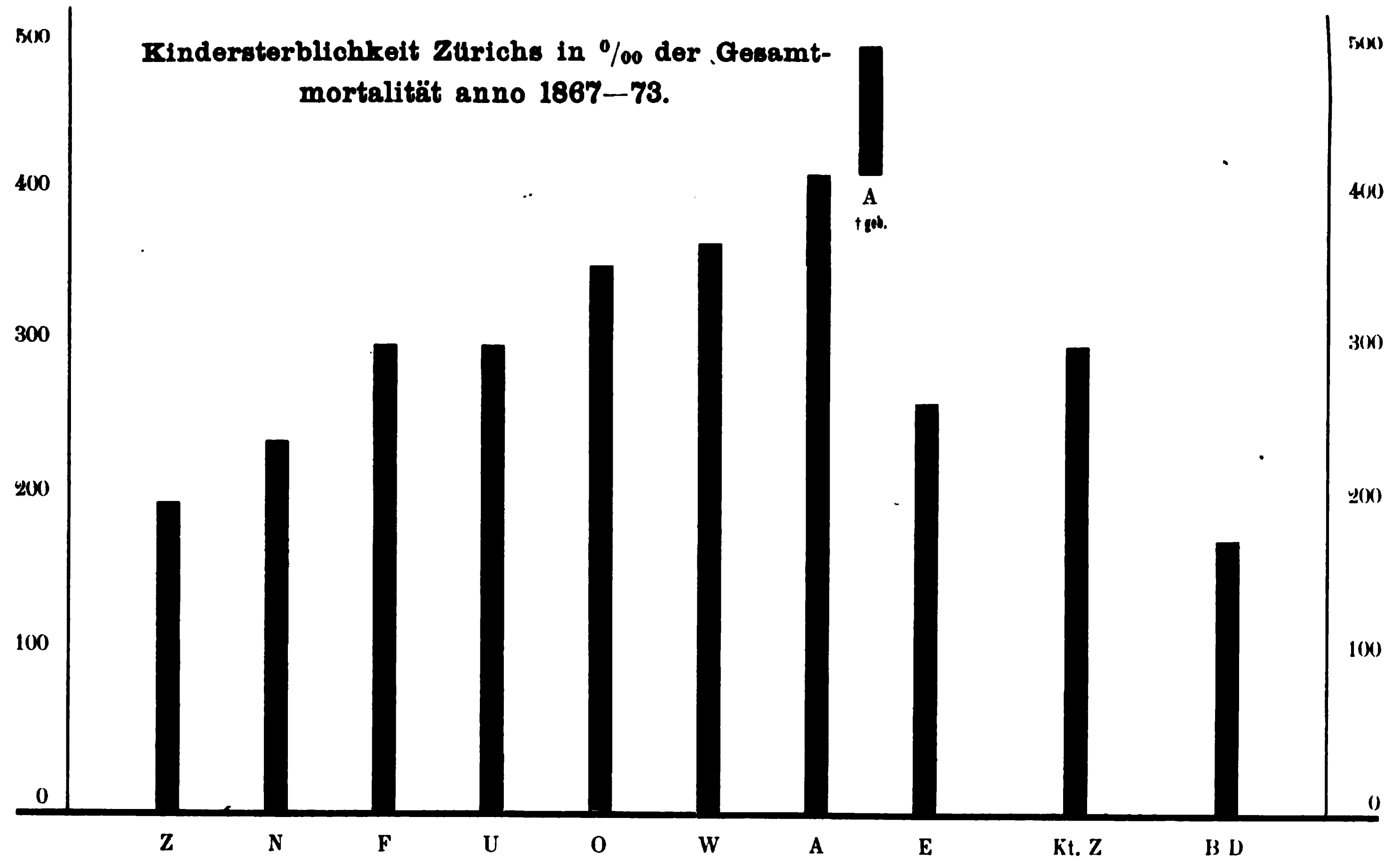


Taf. XVI.

1903—1907 in der Stadt Zürich von 1000 Lebendgebornen gestorben:




Taf. XVII.
Säuglings-Mortalität nach Heimatsgruppen.
1903—1907. Zürich.
200
180
160
140
120
100
80
60
40
20
0
Eltern gebürtig aus der Stadt Zürich
Kanton Zürich
Übr. Schw.
Deutsch. R.
Östr.-Ung.
Italien
Übr. Ausland
Schweizer
Ausländer


Kindersterblichkeit Zürichs in $^0/_{00}$ der Gesamtmortalität anno 1867—73.
500
400
300
200
100
0
Z
N
F
U
O
W
A
E
Kt. Z
B D
A
† geb.

8. Die Säuglingsfürsorge.

Von Dr. med. J. Bernheim-Karrer, Zürich.

Leitsätze.

1. Für die Säuglingsfürsorge haben folgende, durch die Statistik wie die ärztliche Erfahrung festgestellte Tatsachen wegleitend zu sein:
   a) die hohe Sterblichkeit der künstlich ernährten Kinder;
   b) die Abhängigkeit der Säuglingssterblichkeit von der sozialen Lage der Eltern;
   c) die unverhältnismässig hohe Sterblichkeit der unehelichen Kinder;
   d) das Ansteigen der Säuglingssterblichkeit in den Sommermonaten;
   e) die hohe Sterblichkeit in den ersten Wochen und Monaten des Lebens.
2. Da an verschiedenen Orten der Einfluss der genannten Faktoren ein wechselnder ist und damit auch seine Einwirkung auf die Gesamtsterblichkeit der Säuglinge, so werden nicht überall die gleichen Massnahmen zu ergreifen sein.
3. Es ist daher zu verlangen, dass überall da, wo man an eine durchgreifende Reorganisation der Säuglingsfürsorge schreitet, zunächst genaue Studien über die lokalen Verhältnisse angestellt werden.
4. Wenn für den hygienischen Teil der Fürsorge die Hilfe der Ärzte unerlässlich ist, so kann die soziale nicht ohne die Hilfe des Staates und der Gemeinden durchgeführt werden. Die private Wohltätigkeit ist unzulänglich.
5. Der Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit ist vorerst in der Hauptsache nach ärztlichen Gesichtspunkten zu leiten. Die sozialen Massnahmen haben sich darauf zu beschränken, die Hindernisse, welche in unbemittelten Familien einer rationellen Ernährung und Pflege des Säuglings im Wege stehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.
6. Die Aufgabe des Staates ist dabei eine mehr legislatorische und betrifft Massnahmen zum Schutze und zur Unterstützung von Schwangern und Wöchnerinnen. Eventuell könnte er mit Beiträgen an Städte und Bezirke mit besonders hoher Sterblichkeit helfend eingreifen.
7. Die Massnahmen der Gemeinden fallen zum Teil mit denjenigen zusammen, welche die Hebung der allgemeinen Lebensverhältnisse zum Ziele haben. Von besonderer Bedeutung sind alle Vorkehrungen zur Besserung der Wohnungsverhältnisse und des Milchverkehrs. Insbesondere ist auf eine reinlichere Gewinnung der Milch hinzuarbeiten und auf Einrichtungen, welche das Verderben der Milch im Sommer verhindern.
8. Es ist anzustreben, dass der Bezug einer Vorzugsmilch für Säuglinge allen Bevölkerungsklassen möglich wird.

9. Es ist für die Städte, aber auch für ländliche Bezirke mit hoher Säuglingsmortalität die Errichtung von Fürsorgestellen in Erwägung zu ziehen. Sie sollen nur der unbemittelten Bevölkerung zugänglich und von Ärzten geleitet sein.
10. Als Aufgaben der Fürsorgestellen sind zu nennen:
    a) Propaganda für die natürliche Ernährung unter Verabreichung von Stillprämien;
    b) Unterweisung der Mütter in der natürlichen und künstlichen Ernährung;
    c) Hauskontrolle der Mütter und Kostfrauen durch besoldete Pflegerinnen.
11. Eine besonders intensive Überwachung bedürfen die unehelichen Kinder. Dafür eignet sich nach dem heutigen Stande unserer Erfahrungen vor allem das von Taube in Leipzig getroffene System der Generalvormundschaft mit amtlicher und ärztlicher Aufsicht von der Geburt ab.
12. Milchküchen können wegen ihres teuren Betriebes nicht für alle fürsorgebedürftigen Kinder in Betracht kommen. Dagegen ist ihre Angliederung an Polikliniken und Krankenkassen und eventuell an Fürsorgestellen zur diätetischen Behandlung von kranken Säuglingen, die sich in Einzelpflege befinden, anzustreben. Auch dabei ist aber womöglich eine Hauskontrolle durch Pflegerinnen zu verlangen.
13. Für kranke Säuglinge, deren häusliche Pflege unzureichend ist, oder die ohne Frauenmilch nicht durchzubringen sind, sollten Säuglingskrankenhäuser mit Ammenbetrieb errichtet werden.
14. Alle für die Säuglingsfürsorge arbeitenden Institutionen müssen in Kontakt miteinander stehen, womöglich durch eine leitende oder vermittelnde Zentrale, die auch die Verbindung mit der privaten Wohltätigkeit herstellt.

Eine der erfreulichsten Erscheinungen in der Reihe der sozialen Wohlfahrtsbestrebungen unserer Zeit ist das wachsende Interesse der Öffentlichkeit für die Säuglingsfürsorge. Während der Säugling früher ein Stiefkind nicht nur der öffentlichen, sondern auch der privaten Wohltätigkeit war — der Säugling ist für die meisten erwachsenen Menschen, ich denke hauptsächlich an die Männer, etwas ganz uninteressantes, etwas, mit dem man nichts anzufangen weiss — wenden ihm jetzt Staat und Gemeinden eine immer grössere Aufmerksamkeit zu. Sie haben, dank der Aufklärungsarbeit der Ärzte, eingesehen, dass etwas getan werden muss, und dass auf dem bisherigen Wege eine energische Herabsetzung der Säuglingssterblichkeit, die an manchen Orten noch zum Himmel schreit, nicht erreicht werden kann. Aus bekannten Gründen ist Frankreich, dessen Geburtenzahl von allen europäischen Staaten auch heute noch den tiefsten Stand zeigt, vorangegangen. Etwas später hat die Bewegung in Deutschland und Österreich-Ungarn eingesetzt, und auch in der Schweiz beginnt sie jetzt, sich immer stärker bemerkbar zu machen.

Dafür sprechen die neuentstandenen Säuglingsheime in Basel, Zürich und Aarau, die Milchküchen in Genf, Lausanne und Basel u. a. m. Wenn wir dies alles nun als bedeutsame Äusserungen modernen, sozialen Empfindens begrüssen, so darf darüber nicht vergessen werden, dass es in der Tat des Staates eigenstes Interesse ist, selbst am Kampfe gegen die Säuglingssterblichkeit teilzunehmen. Wie überall im organischen Leben, so gehört auch im Leben der Staaten den wachsenden Organismen die Zukunft. Das hat uns gerade die Geschichte unserer Tage wieder aufs Eindringlichste gelehrt. Mit vollem Recht hat man ferner darauf hingewiesen, dass durch eine hohe Säuglingssterblichkeit dem Staate ungezählte wirtschaftliche Werte verloren gehen. Nicht nur deswegen, weil nach einem schönen Worte des verstorbenen Kronprinzen Rudolf von Österreich der Mensch das wertvollste Kapital des Staates darstellt, sondern wegen des Verlustes an Mühe und Geld und oft auch an Gesundheit, den der Tod eines Säuglings für die Familie und vor allem für die Mutter bedeutet. Man hat früher gesagt, und man kann auch jetzt noch die recht bedenkliche Ansicht hin und wieder hören, dass die Höhe der Säuglingssterblichkeit geradezu ein Sicherheitsventil sei, das der Übervölkerung und der Degeneration der Rasse vorbeuge. Es liege nicht im Interesse des Staates, möglichst viele schwächliche Existenzen grosszuziehen. Dem gegenüber muss festgestellt werden, dass das scharenweise Hinsterben von Säuglingen durchaus nicht im Sinne der natürlichen Auslese gedeutet werden darf. Die Mehrzahl stirbt an Verdauungskrankheiten infolge schlechter Pflege und ungeeigneter Ernährung. Es handelt sich also um eine reine Magenfrage. Wer die widerstandsfähigsten Verdauungsorgane besitzt, hat am meisten Aussichten, davonzukommen. Recht häufig wachsen aber gerade diejenigen, die als Säuglinge nur schwierig durchzubringen waren, zu den kräftigsten und leistungsfähigsten Menschen heran. Das ergibt sich auch aus der Tatsache, dass man in Gegenden mit hoher Säuglingssterblichkeit durchaus nicht mehr Militärtaugliche findet, sondern weniger als dort, wo sie niedrige Werte zeigt.

Ein erfolgreiches Wirken im Sinne der Fürsorgebestrebungen ist nur denkbar, wenn man über die Ursachen der Säuglingssterblichkeit völlig im Klaren ist. Sie haben soeben gehört, was uns Statistik und ärztliche Erfahrung darüber zu sagen wissen. Ich nenne als das Wichtigste:

1. Die hohe Sterblichkeit der künstlich ernährten Kinder.
2. Die Abhängigkeit der Säuglingssterblichkeit von der sozialen Lage der Eltern.

3. Die unverhältnismässig hohe Sterblichkeit der unehelichen Kinder.
4. Die hohe Sterblichkeit in den ersten Wochen und Monaten des Lebens.
5. Die enorme Mortalität in den Sommermonaten.

Da an verschiedenen Orten die Beteiligung der genannten Faktoren an der Gesamtsterblichkeit eine wechselnde ist, so wird nicht überall das gleiche Vorgehen am Platze sein. In einzelnen Städten z. B. ist es die grosse Zahl der illegitimen Geburten, welche die Säuglingssterblichkeit besonders ungünstig beeinflusst; in andern sind die schlechten Milchverhältnisse, die grosse Sommerhitze oder die Anhäufung der Bevölkerung in Massenquartieren in erster Linie zu berücksichtigen. Wo die Ernährung an der Mutterbrust immer mehr zurückgeht, wie z. B. in vielen Gegenden der Schweiz, da kann auch dadurch die Säuglingsmortalität ungünstig beeinflusst werden.

Dass es möglich ist, die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahr ganz erheblich herabzudrücken, das haben uns Schweden und Norwegen gezeigt. Dort hat schon im Anfang des vorigen Jahrhunderts der Staat Massnahmen zur Förderung des Selbststillens und zur Herabminderung der Säuglingsmortalität getroffen und damit erreicht, dass in Schweden die Sterblichkeit von 18,3 % im Jahre 1820 auf 8,44 % im Jahre 1904 zurückgegangen ist. Ähnliches hat sich in Norwegen abgespielt, dessen Sterblichkeit von 14 % in den Jahren 1836—1840 auf 7,5 % im Jahre 1904 gesunken ist.

Wenn nun auch bald die einen, bald die andern lokal bedingten Misstände eine besondere Beachtung verdienen, so sind doch zunächst noch beinahe überall gewisse prinzipielle Forderungen zu erfüllen. Es sind dies die Prämissen, ohne welche an ein erfolgreiches Vorgehen gegen die Säuglingssterblichkeit überhaupt nicht zu denken ist. Dazu gehören:

1. Die Bestrebungen, welche darauf hinzielen, dem Selbststillen wieder eine grössere Verbreitung zu verschaffen.
2. Milch-hygienische Massregeln der Gemeinden im Sinne einer besseren Milchversorgung der Städte, insbesondere mit Kindermilch.
3. Die Schaffung von Spitälern zur Behandlung erkrankter und fürsorgebedürftiger Säuglinge.

Es liegt auf der Hand, und die weitere Darstellung wird es lehren, dass ohne die Hilfe des Staates und der Gemeinden an eine Verwirklichung dieses Programmes nicht zu denken ist.

Das wichtigste ist wohl die Stillpropaganda. In einem eigentümlichen Gegensatz zu den Ergebnissen aller Statistiken, die immer wieder die bedeutende Überlegenheit der natürlichen Ernährung bewiesen haben, ist die bis vor kurzem stets zunehmende Abneigung der Frauen zum Selbststillen gestanden. Nach den Untersuchungen Prof. Neumanns in Berlin über die Sterblichkeit der natürlich und künstlich ernährten Säuglinge im Jahre 1906 ergibt sich, wie gross die Unterschiede in den Schicksalen der beiden Kategorien der Kinderernährung sich gestalten. Taf. I (p. 138). Es zeigt sich aber noch weiter, dass die Art der Ernährung für das Sein oder Nichtsein der Kinder sogar eine grössere Rolle spielt als die soziale Stellung der Eltern. Die künstlich ernährten Kinder der gutsituierten Kreise stellen sich noch doppelt so schlecht wie die Brustkinder der untern Klassen. Gerade bei uns gehört daher eine energische Stillpropaganda zu dem nötigsten; denn nur selten trifft man Mütter, die monatelang ihre Kinder stillen können. Unter 1476 Kindern meiner Praxis wurden 33,2 % überhaupt nicht gestillt, von den gestillten nur 10,2 % länger als 6 Monate und 24,7 % bloss 14 Tage. Ähnliche Verhältnisse finden sich in Basel, und auch in Deutschland sind sie an vielen Orten nicht besser. Für Berlin ist z. B. eine progressive Abnahme der gestillten Kinder sichergestellt, von 55,2 % im Jahre 1885 auf 33,2 % im Jahre 1900. Man hat von Degeneration der Rasse und von einer Schwächung des Organs infolge des Nichtnährens in mehreren Generationen gesprochen. Man hat den Alkoholismus u. a. m. angeschuldigt. Nach der Ansicht vieler Geburtshelfer und Kinderärzte — und dies sind hier wohl die Sachverständigen — sind aber vor allem Vorurteile, Unkenntnis und schlechte Beratung die Gründe, welche so viele Mütter vom Stillen abhalten oder sie veranlassen, zu früh damit aufzuhören. Es handelt sich, um mit Taube zu reden, sehr häufig mehr um ein Nichtwollen als um ein Nichtkönnen. Nicht selten sind es wirtschaftliche Momente, die bei der Entschliessung mitwirken.

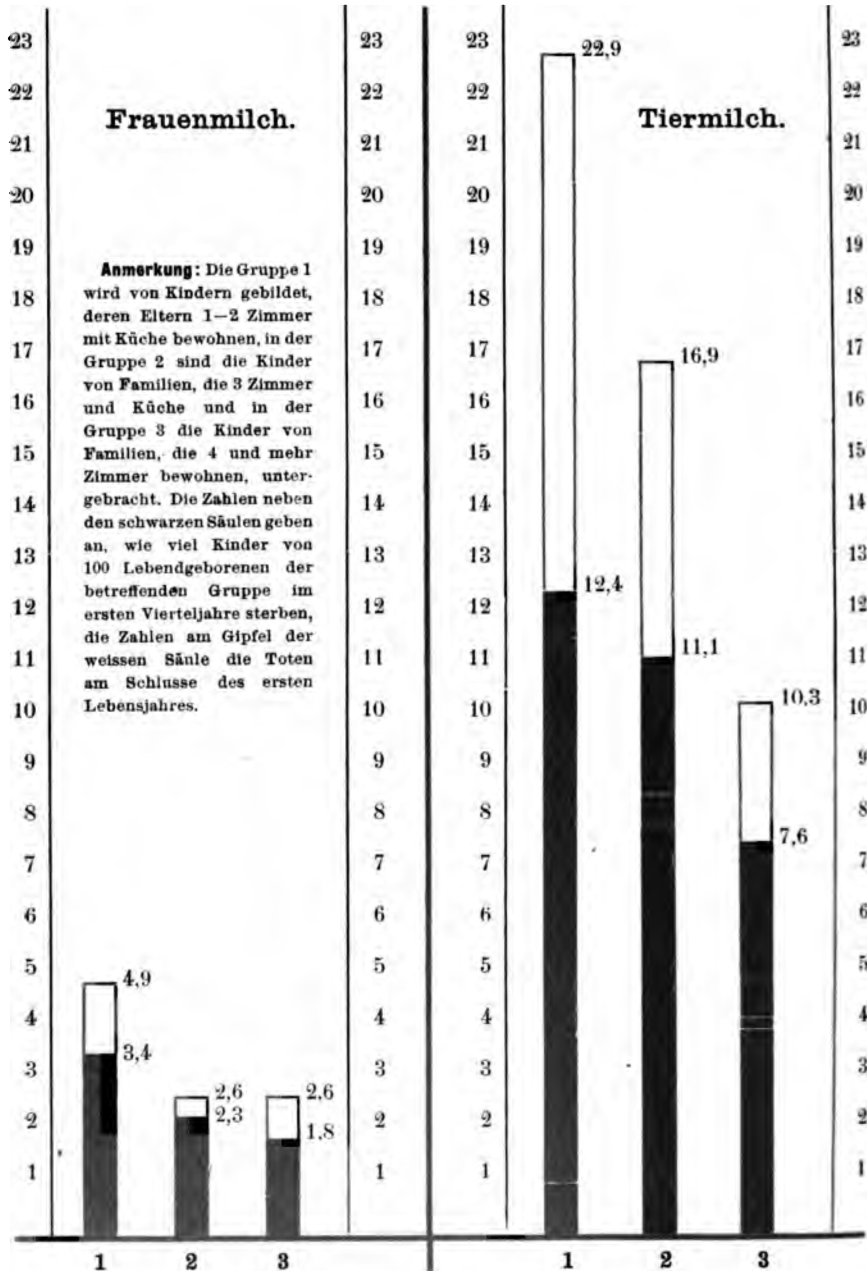
In meinen Beobachtungen gaben z. B. 12,2 % der Mütter Arbeitsüberhäufung und berufliche Pflichten als Grund für das Nichtstillen an. Trotzdem haben sich aber in der Zahl der stillenden Mütter der verschiedenen Bevölkerungsklassen keine grossen Unterschiede ergeben. Von den gutsituierten und den Frauen des Mittelstandes stillten 76,5 %, von den unbemittelten 72,1 % ihre Kinder. Nach diesem Ergebnis ist nicht daran zu zweifeln, dass der gute Wille zum Stillen auch bei den Arbeiterfrauen recht häufig vor-

handen ist. Aber gerade sie sind es, die meist nur ganz kurze Zeit stillen. Zu viel Arbeit im Hause und ausser dem Hause — die Frau muss häufig selbst dem Verdienste nachgehen — und dabei ungenügende Ernährung, da wird ihr niemand zum Vorwurf machen wollen, wenn sie ihr Kind bald von der Brust absetzt. Diese Fälle sind es auch, wo die Stillpropaganda nicht nur beratend, sondern auch helfend einsetzen muss. Dies geschieht heute in manchen Städten Frankreichs, Deutschlands und Österreich-Ungarns durch die Fürsorgestellen, deren Modell die im Jahre 1892 von dem ausgezeichneten Pariser Geburtshelfer Budin eröffnete Consultation de nourissons ist. Sie hatte den Zweck, die Mütter, welche in der Klinik geboren hatten, zum Stillen anzuhalten. Budin suchte dieses Ziel zunächst durch Belehrung zu erreichen. Indem er die Mütter aufforderte, ihre Kinder von Zeit zu Zeit wieder in der Klinik vorzustellen, blieb er in Kontakt mit ihnen. Sobald nun die Brust zu versiegen begann, wurde immer wieder, eventuell auch mit Geld, auf möglichst lange anhaltendes Stillen hingewirkt und als Unterstützung der nicht mehr ausreichenden Brustnahrung sterilisierte Kindermilch mitgegeben. Die Erfolge waren überraschend gute. Während vorher die gesund entlassenen Kinder der Klinik zum grossen Teil noch während des ersten Jahres zu Grunde gegangen waren, betrug ihre Sterblichkeit später nur 4,6 % gegenüber einer allgemeinen Säuglingsmortalität in der Stadt Paris von 17,8 %. Seither sind in Frankreich dutzende von Consultations de nourissons errichtet worden, in dem einen Departement Pas de Calais bis zum Jahre 1905 allein 189. Sie überwachen ausser den Säuglingen der Gebärkliniken nun aber möglichst alle der Fürsorge bedürftigen Kinder. Mit welchem Erfolge gearbeitet wurde, das illustriert am besten Taf. II (p. 139). Sie zeigt Ihnen, dass die Höhe der Säuglingssterblichkeit seit der Einführung der Fürsorgestellen in einer Reihe von Städten des Pas de Calais ganz erheblich zurückgegangen ist. Damit übereinstimmend sind aus den gleichen Orten Berichte über eine unverkennbare Zunahme des Selbststillens eingelaufen. Das Entgegenkommen, das von privater und staatlicher Seite der ganzen Bewegung entgegengebracht wird, möge folgendes Beispiel beleuchten: In Elbeuf gaben die Besitzer einer Fabrik ihren Arbeiterinnen nicht nur die Erlaubnis, ihre Arbeit zu verlassen, um in der Stillkrippe ihre Kinder zu stillen, sondern überdies jeder Arbeiterin, die ein Jahr lang stillte, eine Prämie von 100 Fr., und ähnliches wird von den staatlichen Tabakfabriken gemeldet. — Auch in Deutschland

sind in den letzten Jahren eine Anzahl derartiger Fürsorgestellen entstanden. So finden sich z. B. in Berlin jetzt fünf, in Karlsruhe und in Halle je eine, in Leipzig vier Fürsorgestellen etc. Von Interesse für die Beurteilung des Budgets ist, dass die Berliner Fürsorgestellen, die vom Magistrat gegründet, aus den Mitteln einer Stiftung unterhalten werden und je nach den häuslichen Verhältnissen eine Unterstützung bis zu einem Betrage von 25 Mark im Monat gewähren können, vom Januar 1906 bis März 1907 an Stillprämien 81,137 M. 67 Pf. ausbezahlt und ausserdem 310,494 l Kindermilch meist zum ortsüblichen Preise der Marktmilch, selten unter demselben oder umsonst, verteilt haben. In Anbetracht der kurzen Existenz der deutschen Anstalten lässt sich über ihre Erfolge noch nichts sicheres aussagen. Gegenüber den französischen Fürsorgestellen weisen sie aber einen bedeutsamen Fortschritt auf, und das ist die Überwachung aller unter der Fürsorge stehenden Kinder durch besoldete Pflegerinnen. Die Pflegerinnen, die eine entsprechende Ausbildung erhalten, suchen die Kinder in ihrer Wohnung auf und sehen nach, ob die Verordnungen des Arztes richtig ausgeführt werden. Sie bekommen dadurch ein genaues Urteil über die häuslichen Verhältnisse der Kinder, und ob und in welchem Grade mit einer Stillprämie nachgeholfen werden muss. Ein weiterer Fortschritt liegt in dem Verlangen, dass vom Standesamt aus den Fürsorgestellen jedes bedürftige Neugeborene angezeigt werde. Denn so wird es den Pflegerinnen möglich werden, manchem Kinde die Ernährung an der Mutterbrust zu sichern, dem sie sonst verloren gegangen wäre. Diese Art der Überwachung ist zweifellos dem Taubeschen System der sog. Ziehkinderbeaufsichtigung entnommen. Der verdienstvolle Leipziger Arzt hat mit dieser Organisation eine Fürsorge über die unehelichen Kinder geschaffen, die sich schon seit vielen Jahren bewährt — sie besteht seit 1883 und ist somit eigentlich die erste und älteste Säuglingsberatungsstelle — und das unerwartete Resultat gezeitigt hat, dass die Mortalität seiner Pfleglinge an Sommerdiarrhöen sogar unter diejenige der ehelichen gesunken ist. Ein weiterer, sehr wichtiger Bestandteil der Leipziger Organisation ist ferner die Generalvormundschaft über alle unehelichen Kinder, wo sie sich auch befinden mögen, bei einer Pflegemutter, bei der Mutter selbst oder den Grosseltern, und die es nun ermöglicht, dass kein uneheliches Kind der Fürsorge entgehen kann. Ich trete darauf nicht ein. Dr. Taube wird selbst in einem Referate über seine Schöpfung berichten.

Taf. I.

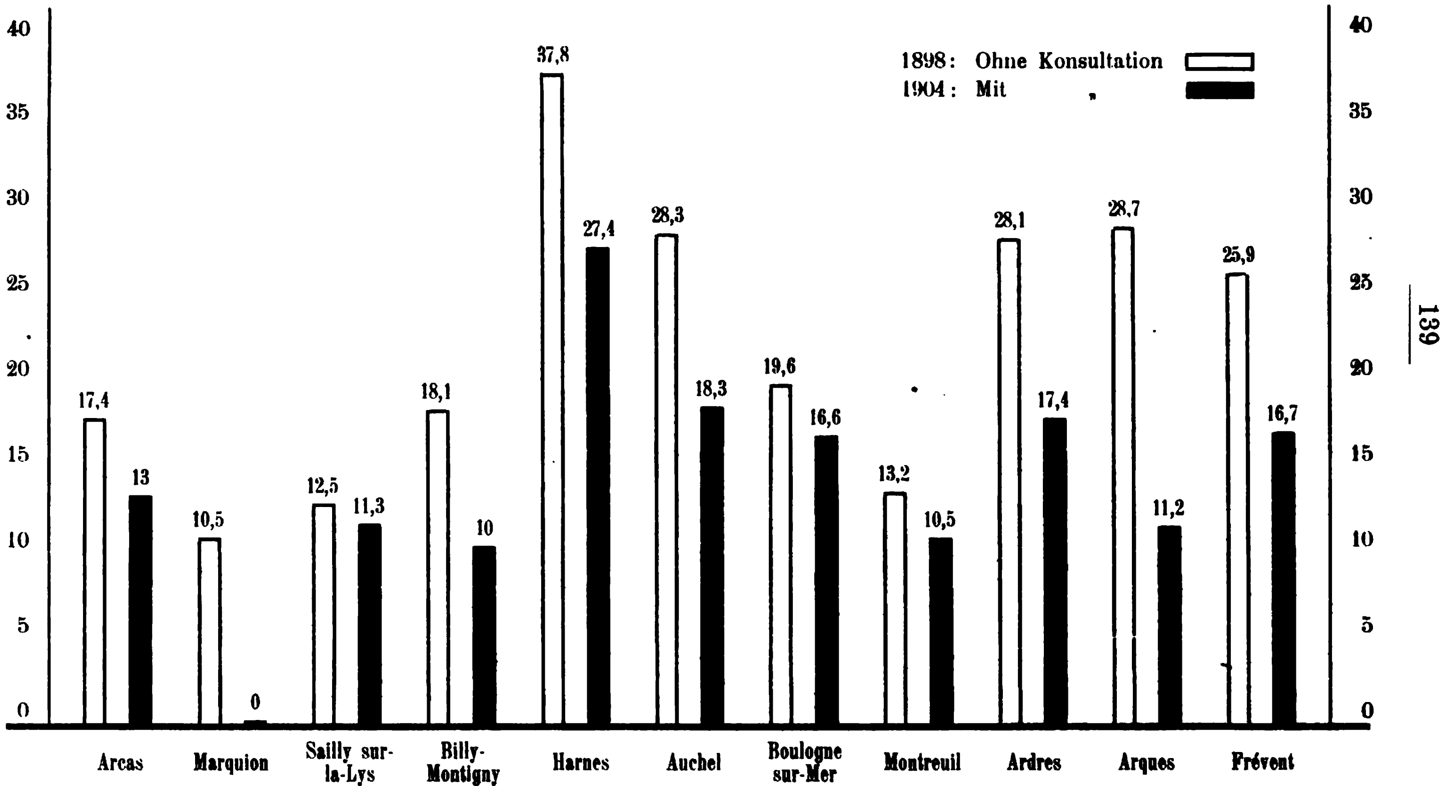
Einfluss der Ernährung und der sozialen Lage auf die Säuglingssterblichkeit.



Taf. II.

Einfluss der „Consultations de nourrissons“ auf die Gesamtmortalität der Säuglinge in einigen Städten des Departements Pas de Calais.

Diese Tafel ist der Arbeit Keller's „Ergebnisse der Säuglingsfürsorge“, 1908, I. Heft, entnommen.



Auch denjenigen Teil der Fürsorge, der den Schutz und die Unterstützung der schwangeren Frau und der Wöchnerin von Seiten des Staates und der privaten Wohltätigkeit betrifft und für den Säugling von der allergrössten Bedeutung ist, will ich nur erwähnen. Das erste Referat des heutigen Tages hat darüber ausführlich Auskunft gegeben.

Das zweite Postulat des Fürsorgeprogramms ist die Beschaffung guter Kuhmilch für die künstlich ernährten Säuglinge. Es gibt bekanntlich in vielen Städten und so auch in Zürich Ställe und Molkereien, die Kindermilch verkaufen, die zweifellos der gewöhnlichen Marktmilch überlegen ist. Ihr einziger Nachteil ist der hohe Preis, der ihren Bezug nur den bemittelten Klassen ermöglicht. Ein Einfluss auf die Säuglingssterblichkeit ist daher von ihr vorerst nicht zu erwarten. Dies wird erst geschehen, wenn sie allen Kreisen zugänglich ist. Um dies zu ermöglichen, ist man zu der Gründung von Milchküchen geschritten, zuerst in Hamburg im Jahre 1889 unter der Leitung des Pastors Manchot, dann in Frankreich, wo Variot in Paris im Jahre 1892 und Dufour in Fécamp 1894 die ersten Gouttes de lait errichteten. Sie hatten zunächst den Zweck, den Leuten der Armenviertel einwandfreie Kuhmilch zu niedrigem Preise zu verschaffen. Man hoffte, dadurch die Gefahren, welche bei der künstlichen Ernährung durch die Verwendung verdorbener Milch dem Proletarierkinde drohen, verringern zu können. Die Kuhmilch wurde nur ausnahmsweise unentgeltlich abgegeben. Meistens hatten die Mütter den Preis der gewöhnlichen Marktmilch zu zahlen. Um eine unrichtige Verwendung der Milch zu vermeiden, ist auch bei der Organisation der Milchküche die Mitwirkung eines sachverständigen Arztes unerlässlich. Der Betrieb gestaltet sich gewöhnlich so, dass die Mütter wie in den Fürsorgestellen in kurzen Zwischenräumen die Kinder zur Untersuchung und zum Wägen in die Sprechstunde bringen. Je nach dem Zustand des Säuglings wird dann für die nächsten 8—14 Tage die neue Nahrung verschrieben, die von der Mutter täglich abzuholen ist. Einzelne Anstalten geben die trinkfertige Nahrung, Verdünnungen der Milch mit Schleim oder andern Zusätzen, in Einzelportionen ab, andere verteilen nur Vollmilch, wieder andere tun beides. Die Milch wird von den meisten Küchen sterilisiert, von der Minderzahl pasteurisiert abgegeben. An den einen Orten werden nur gesunde Kinder kontrolliert und kranke an die Ärzte gewiesen, in andern Milchküchen erhalten beide Rat. Nach und nach haben die meisten Milchküchen sich zu Fürsorgestellen

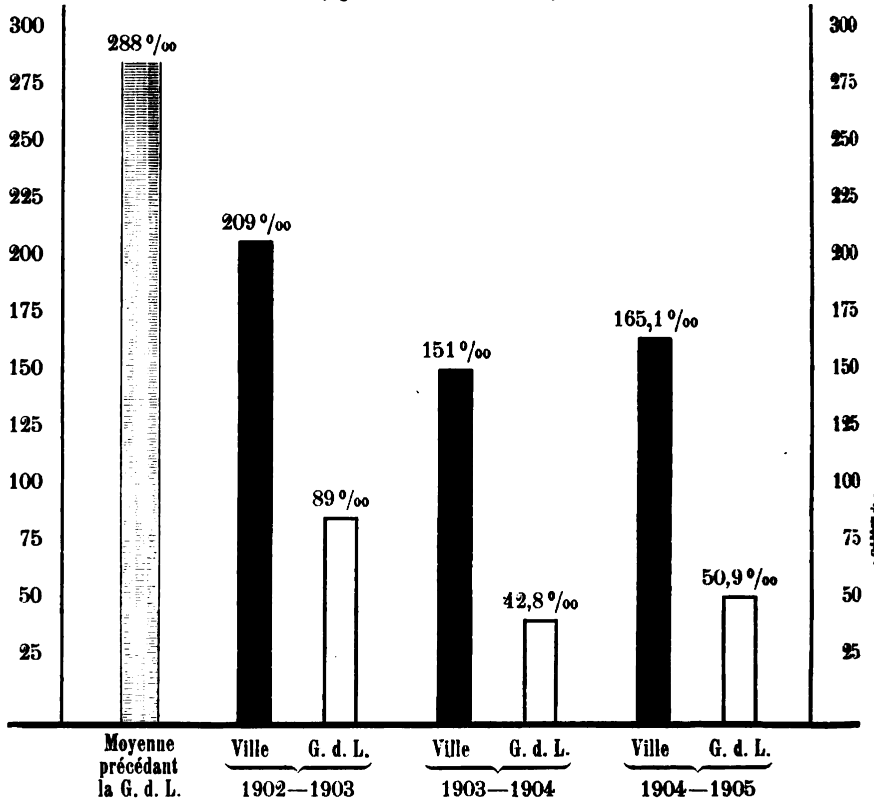
entwickelt und neben der Verteilung guter Milch, der Verbreitung vernünftiger Anschauungen über natürliche und künstliche Ernährung die Stillpropaganda inklusive Stillprämien als einen wesentlichen Bestandteil in ihr Programm aufgenommen. Wie die Fürsorgestellen, so lassen auch einzelne Milchküchen mit Vorteil die von ihnen versorgten Kinder durch Pflegerinnen besuchen und überwachen. So ist heute der einzige Unterschied zwischen manchen Milchküchen und Fürsorgestellen nur noch der, dass die letzteren mit den fürsorgebedürftigen Kindern schon vom ersten Lebenstag an in Berührung zu kommen und verhütend zu wirken suchen, während die Milchküchen im engern Sinn sich nur mit denjenigen beschäftigen, die zu ihnen kommen, um Milch zu holen. Häufig sind das schon erkrankte Kinder. Um ihr Budget günstiger zu gestalten, liefern einzelne Milchküchen auch den bemittelten Klassen zu einem entsprechend höheren Preise Kindermilch, andere berücksichtigen nur arme, ganz vereinzelt wie in Budapest wird die Milch völlig unentgeltlich abgegeben. Die Resultate der Milchküchen und der Fürsorgestellen lassen sich daher nicht ohne weiteres mit einander vergleichen. Von den meisten Milchküchen liegen bis jetzt keine Statistiken vor, die einer strengen Kritik Stand halten. Allerdings berichten die Leiter fast ausnahmslos über Erfolge und heben zum Teil als Beweis hervor, dass die Sterblichkeit der Milchküchenkinder geringer sei als die gesamte Säuglingssterblichkeit der betreffenden Orte. Dem ist aber mit Recht entgegengehalten worden, und das gilt übrigens vorläufig noch für viele Fürsorgestellen, dass bei dem Fehlen jedes Zwanges eben nur die um das Wohl ihrer Kinder besorgten Mütter in die Milchküchen kommen.

Es sei daher leicht verständlich, dass diese Kinder eine geringere Mortalität hätten als der Durchschnitt. Ein einwandfreier Beweis für den Erfolg einer Milchküche liegt eben nur dann vor, wenn es ihr gelingt, die Säuglingssterblichkeit einer ganzen Stadt oder eines ganzen Bezirkes herabzusetzen. Bis jetzt sind erst von zwei Orten Berichte über eine derartige Wirkung eingelaufen. Der eine stammt aus Frankreich und beleuchtet den Einfluss der Goutte de lait de Saint-Paul-sur-mer auf die Säuglingsmortalität dieser Stadt. Ich habe ihn auf Taf. III (p. 142) zur Anschauung gebracht. Sie sehen, dass in der Tat nicht nur die durch die Milchküche versorgten Kinder eine geringere Sterblichkeit haben als die übrige Stadt, sondern dass auch die Gesamtmortalität ganz bedeutend gesunken ist. — Die andere Mitteilung kommt von Floridsdorf, einem Bezirke

Taf. III.

Einfluss der Goutte de lait auf die Gesamtmortalität der Stadt Saint-Paul-sur-mer.

Diese Tafel entstammt der Mitteilung „Kindersterblichkeit und Milchküche" von Deutsch. (Vgl. Litteraturverzeichnis.)



Wiens, wo nach der Eröffnung einer Milchabgabestelle die Sterblichkeit von 28% auf 17,4% zurückgegangen ist. Es ist wohl kein Zufall, dass an beiden Orten vor der Einführung der Milchküche die Mortalität eine sehr hohe war. Es deutet dies darauf hin, dass es sich jedenfalls um besonders schlechte Milchverhältnisse gehandelt hat. Ob bei geringerer Sterblichkeit, wie z. B. in Basel oder Zürich, ein ähnlicher Ausschlag zu erwarten wäre, erscheint mir vorerst recht zweifelhaft. Diesen Berichten gegenüber darf nicht verschwiegen werden, dass wir auch von einem eklatanten Misserfolg kürzlich gehört haben. Er betrifft die städtische Milchküche in Magdeburg, die im Jahre 1905 gegründet und schon im Oktober 1907 durch einen Aufsehen erregenden Beschluss der Behörden wieder geschlossen worden ist.

Sie entsprach in keiner Richtung den gestellten Erwartungen, was zum Teil allerdings den Fehlern der Organisation zugeschrieben werden muss. Nicht nur, dass ihr Betrieb viel zu teuer zu stehen kam, so dass ein jährlicher Zuschuss von 45,000 Mark notwendig wurde, auch der ärztliche Teil gestaltete sich zu einem offenkundigen Fiasko, indem die Mortalität der Milchküchenkinder noch schlechter war als die Gesamtsterblichkeit, und zudem ein günstiger Einfluss auf die Höhe der Sommersterblichkeit fehlte. Das mahnt zur Vorsicht, und man wird gut tun, die Ergebnisse der bestehenden Milchküchen abzuwarten, bevor man weiter städtische Gelder für diesen Zweck in Anspruch nimmt. Die Meinung vieler Ärzte geht dahin, sie für die Stillpropaganda zu verwenden, sei viel richtiger. Ich glaube, diese Frage lässt sich nicht rundweg mit ja oder nein beantworten, sondern muss von Fall zu Fall entschieden werden.

Nach der Ansicht eines der kompetentesten Männer, Prof. Keller in Berlin, fährt man an Orten, die über gute Molkereien verfügen, billiger ohne städtische Milchküche. Und gewiss nicht schlechter, wenn sich wenigstens die Behörden das Recht wahren, Vorschriften für die Produktion und den Transport der Milch zu machen und durch entsprechende Organe die Erfüllung derselben genügend strenge überwachen lassen. Im Sommer müsste die Milch womöglich in Eisgekühlten Waggons, wie dies die Kopenhager Milchversendungsanstalt erfolgreich durchgeführt hat, in die Stadt und auf Eis gekühlt durch Wagen zu den Wohnungen der Konsumenten gebracht werden. Nach diesem System, d. h. ohne die Eiskühlung, versehen die Berliner Fürsorgestellen den grössten Teil der unter ihrer Obhut stehenden künstlich genährten Säuglinge mit Kindermilch. In der Sprechstunde bekommen die Mütter Marken. Ihre Adresse wird der Molkerei angegeben, deren Milchführer die Flasche hierauf zum Hause der betreffenden Frau bringen und gegen Einhändigung der Marke abgeben. Nur für kranke Kinder und nur dann, wenn die Mutter nicht fähig erscheint, die Herstellung der Milchverdünnungen oder der etwas komplizierten Nährgemische zu besorgen, gibt man Einzelportionen ab, die in der kleinen, einfach und mit geringen Kosten eingerichteten Milchküche der Fürsorgestelle zubereitet werden. Für Krankenzwecke, als Anhängsel von Polikliniken und Fürsorgestellen, sind Milchküchen ein Bedürfnis; — vielleicht kommen auch die Krankenkassen dazu, für diese Fälle sich ihrer zu bedienen — für gesunde und leicht kranke Säuglinge dürfte das weit billigere Verfahren der Vollmilchlieferung durch Milchzentralen

genügen. In beiden Fällen aber, und das kann nicht genug betont werden, müsste namentlich im Sommer durch eine besonders intensive Hauskontrolle dafür Sorge getragen werden, dass in den Wohnungen nicht ein nachträgliches Verderben der Milch möglich wird. Denn auch die sterilisierte und die pasteurisierte Milch des Handels ist in den meisten Fällen nicht bakterienfrei und nicht haltbar, so wenig wie die rohe Milch, sobald sie nicht kühl gehalten wird.

Die bisher geschilderten Einrichtungen hat man als offene Fürsorge bezeichnet. Ihre notwendige Ergänzung bilden nun die Anstalten, welche der geschlossenen Säuglingsfürsorge dienen, die Säuglingsheime und Säuglingskrankenhäuser. Während die Bedeutung der Krankenhäuser eine durchaus klare ist, wird die Bezeichnung Säuglingsheim verschiedenartigen Anstalten beigelegt. Bald sind es Institute, welche nur die Verpflegung unehelicher und obdachloser Kinder, ganz gleichgültig, ob sie gesund oder krank sind, zum Ziele haben. Einzelne nehmen die Mütter mit auf und zwar schon vor der Niederkunft. Dabei war vielleicht bei der Gründung der Hauptzweck, den Müttern zu helfen, und erst nachträglich wurde daraus, wie z. B. in Leipzig, ein Säuglingsspital, das auch von der Stadt zu versorgende Kinder aufnimmt. An einem andern Orte gilt die Bestimmung, dass die Kinder erst vom 14. Lebenstage an eintreten dürfen und gesund sein müssen. Die meisten neueren Säuglingsheime aber sind eigentliche Krankenhäuser und dienen der Pflege und Behandlung von Säuglingen, die an Ernährungsstörungen leiden. Die Forderung, dass für kranke Säuglinge eigene Krankenabteilungen notwendig sind, ist noch keine alte. Ja, man hielt bis vor wenigen Jahren die Unterbringung einer grösseren Anzahl von Säuglingen in Spitalpflege geradezu für einen Fehler und eine Dauerverpflegung für undurchführbar. Die Resultate waren beinahe überall so schlechte, dass man oft die Versorgung in noch so ungünstigen äusseren Verhältnissen vorzog. Starben doch z. B. in der Universitätskinderklinik zu Berlin im Jahre 1896 über $^2/_3$ der eingelieferten Säuglinge! Und diese Sterbeziffern waren noch lange nicht die traurigsten. Glücklicherweise hat sich dies gründlich geändert und zwar dank zweier einschneidender Massnahmen, die, in ihrer Bedeutung erkannt und für die Praxis nutzbar gemacht zu haben, das Verdienst Schlossmanns, des Gründers des Dresdener Säuglingsheims, und Heubners und Finkelsteins in Berlin ist. Zunächst war es dasselbe Prinzip, das aus den Krankensälen der Geburtshelfer und Chirurgen das Wund- und das Wochenbettfieber verdrängt hat.

Durch den Grundsatz, dass jedes in einem Säuglingskrankenhaus verpflegte Kind an jeder Stelle seines Körpers als ansteckend betrachtet werden muss, und dass daher nach seiner Berührung Arzt und Pflegerinnen sich die Hände aufs sorgfältigste zu reinigen haben, bevor sie sich mit einem zweiten beschäftigen, hat man diejenige Art der Übertragung auszuschalten gesucht, die man Kontaktinfektion nennt. Dadurch, dass alle Gebrauchsgegenstände der kleinen Patienten, vom Thermometer angefangen bis zum „Nüggi“ herab, für jeden einzelnen gesondert zur Verfügung stehen, ist die Übertragung von Krankheitskeimen noch weiter erschwert. Durch minutiöse Untersuchungen der eben genannten Ärzte hat sich nämlich zeigen lassen, dass ein grosser Teil der in den Spitälern alten Systems grassierenden Krankheiten durch Verschleppung von einem Patienten auf den andern zu stande kamen. Es handelt sich dabei weniger um die bekannten Infektionskrankheiten des Kindesalters, wie Masern, Scharlach, Keuchhusten usw., sondern um übertragbare Darmerkrankungen und Eiterungen, die, manchmal stürmisch, manchmal harmlos und unscheinbar beginnend und verlaufend, die Insassen ganzer Säle zum Opfer forderten. Lange war dieser Vorgang unerkannt geblieben. Man sprach von Spitaleinfluss, von Spitalkrankheit der Säuglinge, von Hospitalismus, gegen den es nur ein sicheres Mittel zu geben schien, und das war die möglichst rasche Entfernung der Säuglinge aus dem Spital. Die Erfolge der modernen Säuglingsheime beweisen, dass man mit der Einführung des aseptischen Betriebes das Übel an der Wurzel getroffen hat.

Aber noch eine zweite grundsätzliche Bedingung ist für die Leistungsfähigkeit eines Säuglingsspitales massgebend, und das ist die Möglichkeit, den kranken Kindern Frauenmilch zu verschaffen. Nicht alle Pfleglinge allerdings brauchen sie unbedingt. Manche gedeihen, namentlich heute, wo die Diätetik des kranken Säuglings viel besser erforscht ist wie früher, auch bei der künstlichen Ernährung. Aber eine nicht kleine Anzahl ist ohne sie nicht durchzubringen. Dabei ist es nicht einmal notwendig, dass sie ausschliesslich Frauenmilch bekommen, ja sie kann sogar nur den kleineren Teil der Nahrung ausmachen. Das ist sehr wichtig, weil sonst durch die Anstellung vieler Ammen das Budget dieser Anstalten unverhältnismässig hoch belastet würde. Gewiss wäre es am besten, wenn jedes Kind eine Amme hätte; man kommt aber auch aus, wenn nur auf 10 Kinder noch eine da ist. In Zürich sind für 13 Kinder zwei Ammen zur Verfügung. Die Tagesmenge Milch, die

eine Amme liefert, schwankt beträchtlich. Es gibt bei uns solche, die anfangs kaum 1/2 Liter ergeben und nicht höher zu bringen sind, während andere rasch auf einen Liter und mehr kommen. An andern Orten sind Ammen beobachtet worden, die bis zu vier Litern Milch im Tage produzierten. Das wird nur erreicht, wenn man mehrere Kinder bei einer Amme trinken lässt und durch den Saugreiz das Organ zu erhöhter Tätigkeit anspornt. Die Ammen selbst leiden darunter nicht im geringsten. Sie nehmen im Gegenteil sehr häufig bei reichlicher Kost trotzdem meist an Gewicht noch erheblich zu. Fast ausnahmslos wird mit der Amme auch ihr Kind aufgenommen, und die Möglichkeit, ihr Kind bei sich zu behalten, ist geradezu für manche dieser jungen Mütter die eigentliche Veranlassung, ins Säuglingsheim zu kommen. Wenn sie nach 10 Tagen die Frauenklinik verlassen müssen, sind sie häufig genötigt, sich von ihrem Kinde zu trennen und, selbst noch geschwächt, wieder Arbeit zu suchen, um für beide den Lebensunterhalt zu verdienen. Im Säuglingsheim finden sie, sofern sie stillen können, mit ihrem Kinde unentgeltliche Aufnahme, unter der einzigen Bedingung, dass sie den Überschuss ihrer Milch für die Anstaltszwecke zur Verfügung stellen. Steigt die Milchmenge genügend an, so werden sie als Anstaltsammen angestellt und bekommen nun ausser der freien Station noch eine Entschädigung. Dass durch das Zusammenbleiben mit dem Kinde selbstverständlich das Muttergefühl geweckt und gestärkt wird, erwähne ich nur nebenbei, für das weitere Schicksal des Kindes ist schon dieses ethische Moment von der grössten Bedeutung, vielleicht noch wichtiger aber ist der Umstand, dass nach einigen Wochen oder Monaten das Ammenkind eine ganz andere Widerstandskraft besitzt, als wenn es schon am 10. Lebenstage in die wenig subtilen Pflegebedingungen eines Kostortes gekommen wäre. So ist allen Teilen genützt worden: der Amme, die sich erholen konnte, ihrem Kinde und den oft in einem jammervollen Zustande befindlichen übrigen Insassen des Säuglingsheims. Für eine Stadt wie Zürich, wo es bisher dem grössten Teil der Eltern unmöglich war, einem schwer erkrankten Kinde Frauenmilch zu verschaffen, hat ein Säuglingsheim einen ganz besondern Wert. Ich habe diesen Mangel oft genug schmerzlich empfinden müssen.

Denn die Summe, welche die Anstellung einer Amme erfordert, überschreitet, vom Proletariat ganz abgesehen, auch da oft das Budget einer Haushaltung, in welcher die für einen kranken Säugling erforderliche Pflege noch geleistet werden kann. Wenn dann

in der ganzen Umgebung keine Frau aufzutreiben war, die stillen und dem Kinde hätte die Brust reichen können, blieb nichts anderes übrig, als bald dieses, bald jenes Nährpräparat zu versuchen, und wenn es nichts half, das Kind zu Grunde gehen zu lassen. Meines Erachtens war unter Berücksichtigung dieses Misstandes die Gründung eines Säuglingsheims für Zürich ein dringendes Bedürfnis. Glücklicherweise stand ein grösseres Legat (Bovet-David) zur Verfügung, das die Veranlassung für weitere Schenkungen und zu dem Entschlusse des Regierungsrates wurde, die Errichtung einer solchen Anstalt dem Kantonsrate zu empfehlen. Die Weisung des h. Regierungsrates, wie die debattelose Bewilligung des zu der Durchführung des Projektes notwendigen Fehlbetrages durch den Kantonsrat beweist, dass auch bei uns die Behörden gewillt sind, tatkräftig am Kampfe gegen die Säuglingssterblichkeit teilzunehmen.

Um sich stets die nötige Zahl von Ammen zu sichern, ist das Säuglingsheim an die Frauenklinik angegliedert worden, und die bis heute vorliegenden Erfahrungen haben diese Massregel, welche die lebhafte Unterstützung des Direktors der Frauenklinik, Prof. Wyder, gefunden hat, als durchaus richtig erwiesen. Die Verbindung mit der Gebäranstalt bietet aber noch den weiteren Vorteil, dass sich das Säuglingsheim infolgedessen an dem Unterricht und der Ausbildung der Hebammen und Wochenpflegerinnen beteiligen muss.

Es ist eine überall wiederkehrende Klage, dass gerade die Pflegerinnen und insbesondere die Hebammen bis jetzt noch viel zu wenig zu Gunsten der natürlichen Ernährung eintreten. Man kann ihnen das aber nicht allzusehr verübeln, da sie bei der kurzen Aufenthaltsdauer von Mutter und Kind in den Gebärkliniken nicht Gelegenheit haben, sich genügend mit den wechselnden Bedingungen und der Technik der Ernährung mit Frauenmilch vertraut zu machen, und aus dem gleichen Grunde nicht mit eigenen Augen sehen können, wie oft mit ihr viel mehr zu erzielen ist als bei der bestgeleiteten künstlichen Ernährung.

Dass die Säuglingsheime eine wirksame Waffe im Kampfe gegen die Säuglingssterblichkeit sind, darüber ist heute nicht mehr ernsthaft zu diskutieren. Zahlenmässig lässt sich ihre Wirksamkeit allerdings in der Mehrzahl der Fälle noch nicht wiedergeben.

Man erzielt in gutgeleiteten Anstalten, im eklatanten Gegensatze zu den alten, sehr niedrige Mortalitätsziffern. Zu viel Wert möchte ich aber auch auf diese Statistiken nicht legen, da die Erfolge der einzelnen Anstalten in dieser Beziehung sehr von dem Zu-

stand der eingelieferten Kinder, von der Fassung des Begriffes „geheilt“, von dem Alter der Kinder u. a. m. abhängen. Das Wichtigste, d. h. ob die entlassenen Kinder auch wirklich das erste Jahr überlebt haben, erfahren wir zudem aus den Statistiken meistens nicht. Auch aus der gesamten Säuglingsmortalität wird man den Einfluss der Säuglingsheime wohl noch lange nicht ablesen können. Dazu ist ihre Zahl viel zu gering. Um so wertvoller ist für unser Urteil daher eine Mitteilung aus dem städtischen Kinderasyle zu Berlin, welche den Einfluss eines modernen Säuglingskrankenhauses auf die Sterblichkeit einer besondern, gut übersehbaren Klasse von Säuglingen anschaulich zur Darstellung bringt. Das Asyl hat nämlich die Aufgabe, die Kranken unter den der kommunalen Fürsorge anheimfallenden verwaisten und verlassenen Kindern so lange zu beherbergen, bis sie in Aussenpflege gegeben werden können. Es soll auf diese Weise womöglich eine Herabsetzung der unverhältnismässig hohen Mortalität dieser Kinder, die vor der Errichtung der Anstalt trotz eines grossen Aufwandes von Geldmitteln und Mühe nicht vermindert werden konnte, herbeiführen. Durch die Tätigkeit des Asyls ist sie nun in der Tat bereits um mehr als die Hälfte herabgesetzt worden und zwar einerseits durch die Anstaltserfolge — es sind eine Reihe von Kindern hier am Leben erhalten worden, die unter dem früheren Regime verloren gegangen wären — und durch die besseren Resultate der Kostpflege, die ihrerseits wieder die Folge des Aufenthaltes der Kinder im Asyl sind, von wo sie jetzt erst dann in die Aussenpflege kommen, wenn sie wochenlang gut gediehen und als völlig gesund und widerstandsfähig anzusehen sind. Es zeigt dieser Versuch im kleinen, wie wichtig für die Fürsorgebestrebungen ein Zusammenarbeiten und eine gegenseitige Rücksichtnahme von offener und geschlossener Fürsorge ist. Im grossen ist eine derartige Organisation in Ungarn geschaffen worden, wo seit dem Jahre 1903 der Staat die Fürsorge über jedes verlassene Kind übernimmt, und zwar in liberalster Weise, sobald die Mutter um Hilfe ansucht. Die amtliche Feststellung der Notwendigkeit einer staatlichen Versorgung geschieht dabei erst nach der Aufnahme der Kinder. Die Ausdehnung der Fürsorge ergibt sich daraus, dass sie im Jahre 1907 sich über mehr als 35,000 Kinder erstreckte und ein Budget von 4,434,000 Kronen verlangte. Es sind über das Land 18 Asyle verteilt, in welchen vorübergehend die der Spitalpflege bedürftigen Säuglinge und Kinder untergebracht sind. Die Gesunden werden in kontrollierte Aussenpflege abgegeben, entweder zu Pflege-

eltern in die an 350 Orten errichteten Kolonien, zum Teil mit ihren Müttern, die sie dort weiterstillen, oder sie verbleiben bei ihrer Mutter, die für ihr Kind Verpflegegebühren bezahlt bekommt.

Trotzdem im Jahre 1903 die Sterblichkeit der Säuglinge in den Asylen 16,3 % gegenüber dem Landesdurchschnitt von 21,9 % betrug, ist es dieser imponierenden Organisation nicht gelungen, die Gesamtmortalität des Landes herabzudrücken. Sie betrug im Jahre 1904 allerdings 19,67 %, 1905 jedoch schon wieder 23 % gegen 20,9 % im Jahre 1899.

Wenn wir nun zum Schlusse die Nutzanwendung auf unsere schweizerischen und speziell zürcherischen Verhältnisse ziehen, so sind, worauf ich schon im Laufe meiner Auseinandersetzungen hingewiesen habe, auch bei uns die Stillpropaganda, die Hebung des Milchverkehrs und die Errichtung von Säuglingsheilanstalten wohl überall das Nachahmenswerte. Dabei möchte ich namentlich auf die Stillpropaganda den Hauptakzent legen. Nach der sehr exakten Untersuchung Neumanns ist es zweifelhaft, ob auch bei der besten Ausgestaltung der für die künstliche Ernährung in Betracht kommenden Faktoren die Sterblichkeit sich wesentlich unter das Niveau herabdrücken lässt, die sie jetzt in der Schweiz einnimmt. Auch die Überwachung der unehelichen Kinder nach Taube ist für städtische Verhältnisse anzustreben. Wir haben im Kanton Zürich schon seit dem August 1893 eine Verordnung, welche diese Frage regelt und die den heutigen Anforderungen entsprechend ausgebaut werden könnte. Als weitere Punkte nenne ich den in der Schweiz gesetzlich vorgeschriebenen Ausschluss der Schwangeren von einer Reihe gesundheitsschädlicher Gewerbe und von der Fabrikarbeit während zwei Wochen vor und sechs Wochen nach der Geburt. In den grössern Städten, die zugleich fast stets Universitätsstädte sind, finden wir jetzt schon eine Reihe von Einrichtungen, die der Säuglingsfürsorge dienen. So kann z. B. in Zürich im Säuglingsheim und im Kinderspital eine kleine Anzahl kranker Säuglinge untergebracht werden. Auch die Pflegerinnenschule nimmt kranke, wohl häufiger aber gesunde Säuglinge auf, denen zu Hause z. B. infolge Erkrankung der Mutter die nötige Pflege fehlt. Dann können auch in der Station der Einwohner- und Armenpflege einige obdachlose Säuglinge vorübergehend Unterkunft finden.

Endlich ist noch die Anstalt Pilgerbrunnen zu erwähnen, in welcher unverheiratete Mütter ihre Niederkunft erwarten und dann samt ihren Kindern eine Zeitlang bleiben können. Für unbemittelte

Frauen bietet sich in der Frauenklinik Gelegenheit, die Geburt und das Wochenbett durchzumachen. Leider ist aber der durchschnittliche Aufenthalt dort viel zu kurz. Etwas Abhülfe ist seit diesem Jahre durch das Wöchnerinnenheim geschaffen worden, das im gleichen Hause wie das Säuglingsheim untergebracht ist, aber nur wenig Betten zur Verfügung hat. An der offenen Fürsorge beteiligen sich die Poliklinik des Kinderspitals und die Universitätspoliklinik, dann eine Anzahl von Krankenkassen und die vier Kinderkrippen. Es besteht ferner ein Verein zur Unterstützung von armen Wöchnerinnen u. a. m. Es sind also eine ganze Anzahl von Faktoren, die für die Fürsorge in Betracht kommen, vorhanden. Was hauptsächlich fehlt, das ist auch bei uns neben der Unzulänglichkeit der einzelnen Anstalten gegenüber der grossen Zahl der Hülfesuchenden vor allem eine einheitliche Organisation, wie sie z. B. vor kurzem erst die Stadt Magdeburg eingeführt hat.

Es mag ja eingewendet werden, dass wir alle diese Dinge und diesen grossen Apparat nicht so dringend notwendig haben, dass unsere verhältnismässig niedere Säuglingsmortalität sich wohl neben der deutschen sehen lassen darf. Das ist gewiss richtig, aber dass nicht noch vieles besser zu machen wäre, ist ebenso sicher richtig. Man erinnere sich nur an das, was Schweden und Norwegen in dieser Hinsicht geleistet haben. Und wenn man, was sehr zu begrüssen ist, in diesen Tagen neue Waffen zur Bekämpfung der Tuberkulose geschmiedet hat, so ist dies nicht minder dringlich im Hinblick auf die Säuglingssterblichkeit. Dies lehrt ein Vergleich der Mortalitätsziffern besser als viele Worte. Starben doch im Jahre 1906 in der ganzen Schweiz an Tuberkulose 8915 Personen, während dem Würgengel des Säuglingsalters 12,112 Kinder erlagen!

Literatur.

Keller: Ergebnisse der Säuglingsfürsorge. Leipzig und Wien 1908.

Trumpp und Salge: Referat über die Milchküchen und Beratungsstellen im Dienste der Säuglingsfürsorge. Verhandlungen der Gesellschaft für Kinderheilkunde 1907.

Finkelstein: Die Waisensäuglinge Berlins. Berlin 1904.

Dietrich: Das Fürsorgewesen für Säuglinge. Zeitschrift für Säuglingsfürsorge. Bd. 2. 1908.

Taube: Das Fürsorgewesen für Säuglinge. 1908.

Neumann: Einfluss der Ernährung auf die Säuglingssterblichkeit. Zeitschrift für soziale Medizin 1908.

Tugendreich: Bericht über die Säuglingsfürsorgestellen der Schmidt-Gallischstiftung in Berlin. Zeitschrift für Säuglingsfürsorge 1908. Bd. 2.

Boye: Jahresbericht der städtischen Säuglingsfürsorgestelle zu Halle a. S. Ibid. 1908. Bd. 2.

Schiller und Behrens: Bericht über das Jahr 1907 der Säuglingsberatungsstelle in Karlsruhe. 1908. Bd. 2.

Deutsch: Kindersterblichkeit und Milchküche. Archiv für Kinderheilkunde. 47. Bd. 1907.

Szana: Die Säuglinge in öffentlicher Fürsorge. 1907. 47. Band.

Torday: Das Budapester staatliche Kinderasyl. 1908. 48. Bd.

Finkelstein: Die Bedeutung städtischer Säuglingsasyle usw. Zeitschrift für Säuglingsfürsorge 1907. Bd. 1.

Diskussion.

Dr. Schenker, Oberarzt am Spital in Aarau, machte zu den Vorträgen über die Ursachen der Säuglingssterblichkeit und über Säuglingsfürsorge am Nachmittag bei Anlass des Besuches der Frauenklinik folgende Bemerkungen:

1. Je gesunder und kräftiger der Mensch ist, umso widerstandskräftiger ist er gegen Krankheiten und Tod, und diese Tatsache macht sich schon beim Neugeborenen geltend.
2. Um aber gesunde und kräftige Neugeborene zu bekommen, müssen die Erzeuger auch gesund sein. Speziell während der Schwangerschaft, ganz besonders in den letzten Wochen derselben, soll die Mutter eine qualitativ und quantitativ gute Ernährung und eine für sie den Umständen angemessene Beschäftigung haben.
3. Unsere Töchter sollten schon, bevor sie Gattin und Mutter werden, durch geeigneten Unterricht über die hehren, aber verantwortungsvollen Aufgaben von Gattin und Mutter genügend unterrichtet werden, ebenso über Gesundheits-, Kranken- und Säuglingspflege.
4. Die jungen Mütter müssen, speziell durch Ärzte und Hebammen, aufgeklärt werden, dass es ihre Pflicht ist, ihre Kinder an der Brust zu nähren.
5. Die Wöchnerinnen müssen von der Geburt an mit reichlicher guter Kost genährt werden und sich rationell pflegen können, damit sie auch viel Milch produzieren können.
6. Wo Gefahr für wunde Brustwarzen vorhanden ist, soll man den Müttern, die prophylaktischen Mittel dagegen zeigen (Abspritzen, Hyperaemie, Bier etc.).
7. Man verbessere unser Hebammenwesen! Aber hiezu müssen unsre Gemeindehebammen vor allem finanziell besser gestellt werden als bis anhin. Dann wird es möglich, bei der Auswahl der Hebammenschülerinnen in physischer, psychischer und moralischer Beziehung grössere Anforderungen zu stellen, als es in den meisten Kantonen unter den jetzigen Zuständen erlaubt ist.
8. Sorgen wir für gesunde Mütter und gesunde Kinder, dann haben wir für die Zukunft immerdar auch ein gesundes Vaterland in Krieg und Frieden.

9. Die Erziehung der Mädchen zum Mutterberuf.

Von Frau E. Coradi-Stahl, und Luise Eberhard, Zürich.

Leitsätze.

Der Mutterberuf ist einer der schwierigsten Lebensberufe. Es fehlt indessen in allen Schichten der Bevölkerung, bei vornehm und gering an guten Müttern. Weshalb? Weil die Vorbereitung auf diese heiligste Lebensaufgabe der Frau nirgends oder doch in seltenen Fällen geboten wird. Man überlässt es dem mütterlichen Instinkte, das Kind zu pflegen und zu erziehen.

Die häusliche Erziehung sollte in erster Linie die Grundlage für die körperliche Gesundheit, sowie für eine gesunde Entwickelung des Charakters bieten. Der Schule, namentlich der höhern Schulstufe, den Mittelschulen, höheren Töchterschulen, den Mädchenfortbildungsschulen und Haushaltungsschulen bleibt die eigentliche Bildung für den Beruf der Frau in der Familie, als Hausfrau und Mutter vorbehalten.

Die Ehe bleibt immer der natürliche Lebenslauf einer Frau; die vielen, die freiwillig oder gezwungen auf diese Karriere verzichten, bedürfen nichtsdestoweniger wie jene einer Bildung, welche ihnen Verständnis verschafft für die tiefeingreifenden Lebensbedingungen, für die leibliche, geistige und sittliche Entwickelung der Menschennatur.

Nur erzogene Menschen können andere erziehen. Unsere grösste Sorge sei deshalb Veredlung des weiblichen Geschlechts im allgemeinen durch vermehrte Erziehung, die auch zur Selbsterziehung anregt. Verschaffen wir also allen Mädchen Gelegenheit, ihren Geist zu entfalten, ihr Gemütsleben zu entwickeln, die Forderungen an ihren zukünftigen Wirkungskreis, namentlich die an den Mutterberuf, kennen zu lernen.

Von grösstem Einfluss auf das zu erstrebende Bildungsniveau ist neben der Pflege der allgemein bildenden Disziplinen der Unterricht in den naturkundlichen Fächern: Chemie, Physik, Anthropologie, Physiologie etc., ferner in Gesundheitslehre, Kranken- und Kinderpflege, dann aber auch in Gesinnungslehre und Erziehungslehre.

Für diejenigen Mädchen, die Zeit und die notwendigen Mittel besitzen, sich eine höhere Bildung anzueignen, bieten die höhern Töchterschulen, neben den abstrakten Wissenschaften für die Vorbereitung auf das Universitätsstudium, einer Gruppe von Töchtern den Abschluss einer Erziehung, die namentlich den Beruf der Frau nach seiner ethischen Seite hin ins Auge fasst. Bei aller Achtung vor diesem Streben, muss der Wunsch ausgesprochen werden, diese Schulstufe sollte mehr Belehrungen und Anleitungen geben, die den praktischen Wirkungskreis der Hausfrau und Mutter betreffen.

Auch die Sekundarschule muss ausgebaut werden. In ihrer jetzigen Form bietet sie den Mädchen, die nicht weiter studieren, durchaus keinen befriedigenden Abschluss der Bildung. Die dritte Klasse, oder noch besser eine anzugliedernde vierte müsste in ihren Lehrplan vorherrschend die Erziehung der Mädchen für die Familie aufnehmen.

Die speziell auf den Hausfrauenberuf vorbereitenden Haushaltungsschulen mit Internat müssen die Erziehung zum Mutterberuf viel mehr und gründlicher betreiben, als es bisher geschah. An Stelle der oft zur blossen Gedächtnissache herabsinkenden theoretischen Behandlung der Haushaltungskunde sollen Belehrungen über Gesundheitspflege, namentlich auch inbezug auf die Gesundheit der künftigen Mutter, über Kinderpflege und -Erziehung und zwar nicht nur theoretische Belehrungen, sondern durch Anschauung und Erfahrung erhärtete Begriffe vermittelt werden.

Dem Grossteile der weiblichen Bevölkerung, dem die genannten Bildungsgelegenheiten versagt sind, denjenigen, die von der Primarschule weg sofort an einen Erwerb heranzutreten gezwungen sind, oder in dem landwirtschaftlichen oder irgend einem beruflichen Betriebe ihrer Eltern mitzuwirken haben, muss die Mädchenfortbildungsschule oder die Haushaltungsschule für externe Schülerinnen mit wöchentlich einem bis zwei Unterrichtshalbtagen diese Vorbereitung auf den Beruf der Frau und Mutter gewähren. Nur die obligatorische Fortbildungsschule für Mädchen wird indessen diese ihre Aufgabe an allen erfüllen.

Um diese Ziele zu erreichen, bedürfen wir:

1. Lehrkräfte, bei deren Ausbildung in Seminarien und Haushaltungslehrerinnen-Bildungskursen auf das Gebiet der Erziehung zum Mutterberuf besonderes Gewicht gelegt wird und zwar durch Verbindung dieser Anstalten mit einer Krippe (Säuglingsheim) und einem Kindergarten.
2. Dieselbe Verbindung oder irgend eine andere Gelegenheit zur Anschauung und Übung in Kinderpflege und -Erziehung mit der höhern Töchterschule, der obersten Klasse der Sekundarschule, mit der Haushaltungsschule und der Mädchenfortbildungsschule.
3. Dieser Unterricht ist je nach der darauf verwendbaren Zeit zu organisieren. Er kann mehr oder weniger gründlich und umfassend betrieben werden. Unter allen Umständen aber soll er die elementaren Begriffe vermitteln in folgenden Gebieten:
   a) Allgemeine Gesundheitspflege, unter besonderer Berücksichtigung der Pflege des weiblichen Körpers zur Trägerin des kommenden Geschlechts. (Man kann ohne Prüderie, aber mit dem nötigen Ernst mit 16—17-jährigen Mädchen hierüber sprechen.)
   b) Pflege und Ernährung des Säuglings im ersten Lebensjahre.
   c) Körperpflege des Kindes in den weitern Lebensjahren. (Vernünftige Abhärtung, zweckmässige Nahrung etc.)
   d) Erkennen von Kinderkrankheiten, deren Verhütung, erste dabei zu verwendende Pflege, erste Hilfe bei Unglücksfällen.

e) Erziehungslehre. Entwickelung des kindlichen Geistes, Pflege des Gemüts- und Seelenlebens des Kindes. (Anleitung zu Spiel und Arbeit, gute Gewohnheiten, Strafen, Wahrhaftigkeit, Selbstbeherrschung, Tier- und Pflanzenschutz etc. etc.)

Die Erziehung der Mädchen zum Mutterberuf bleibe in Zukunft nicht mehr dem blinden Zufall überlassen! Staat und Gemeinde müssen das grösste Interesse daran nehmen, an der Erziehung zu guten Müttern mitzuwirken. In der Familie wurzelt das Gute und Grosse des gesamten Volks- und Staatslebens.

Gebt dem Lande gute Mütter und um Euer Land wird es wohl bestellt sein!

Frl. L. Eberhard, Zürich, die in zuvorkommendster Weise die Vertretung der erkrankten Frau Coradi-Stahl übernommen, führte zu den Thesen der Referentin folgendes aus:

Über die Wichtigkeit des Mutterberufes brauche ich mich in Ihrem Kreise nicht näher auszulassen. Man kann denselben in seinem Einflüss auf die kommende Generation nicht leicht zu hoch einschätzen, und es ist darüber schon in den letzten Tagen manch gutes Wort hier gesprochen worden.

Warum verlangen wir aber eine besondere Vorbereitung darauf, wenn doch die Frauenwelt seit ältester Zeit und bis in die neueste Zeit auch ohne eine solche eine Menge von aufopfernden und einsichtigen Müttern aufweist?

Es ist die veränderte Stellung des weiblichen Geschlechtes in unserem Kulturleben, die dringend einer solchen Vorbereitung ruft.

Früher wuchs das junge Mädchen in der allseitigen Praxis des häuslichen Lebens durch Gewöhnung und mütterliche Anleitung nach und nach in alle Pflichten des fast einzigen ihm offenstehenden Berufes, eben des Hausfrauen- und Mutterberufes, hinein.

Heute aber füllen Lern- und Berufsarbeit die Mädchenjahre an, das Mädchen tritt in die Ehe, häufig ohne in Frauen- und Mutterpflichten Einsicht oder praktische Übung zu haben, und der Staat tut bis jetzt sozusagen nichts, um sich durch tüchtige Mütter den Nachwuchs einer an Körper, Geist und Charakter gesunden, kräftigen jungen Generation zu sichern. Allerlei wirtschaftliche Misstände (Rückgang der schweizerischen Volkskraft, überhandnehmender Alkoholismus) haben dann freilich einer Menge von Veranstaltungen zu besserer Vorbereitung der Frauen und Mädchen für ihre hauswirtschaftliche Tätigkeit gerufen. Durch Haushaltungsunterricht in Primar- und Fortbildungsschulen, Haushaltungskurse soll

jenen Schäden im Volksleben entgegengearbeitet und dem Familienleben eine gesundere Basis gegeben werden. Das ist natürlich sehr zu begrüssen und weitere Verbreitung solchen Unterrichts noch sehr nötig.

Damit ist aber doch nur für eine Seite der zukünftigen Frauentätigkeit vorgesorgt. Unsere jungen Mädchen werden ja nicht nur Hausfrauen sein, sondern auch Mütter; von ihnen wird nicht nur das materielle Wohlbefinden der Familie, sondern zum grossen Teil auch die Gesundheit und Charakterentwicklung der Kinder, das geistige Niveau der Familie abhangen. Und gerade in der Einseitigkeit der in der Berufslehre und im Haushaltungskurs gebotenen Bildung liegt die Gefahr, dass den jungen Frauen berufliche und wirtschaftliche Tüchtigkeit als das einzig Erstrebenswerte erscheint, dass Mutter- und Erziehungspflichten ganz in den Hintergrund gedrängt werden und im jungen Geschlecht überhaupt die Sorge für das Materielle ungebührlich zur Vorherrschaft komme.

Es ist zwar weit herum die Meinung verbreitet, zur Betätigung in häuslicher Erziehung brauche es keiner besonderen Vorbereitung; der mütterliche Instinkt finde da von selbst immer den rechten Weg. Bei harmonisch entwickelten, kräftigen Persönlichkeiten ist das ganz richtig. Gerade der heutige Bildungsgang unserer meisten Mädchen hindert aber die harmonische Entwickelung einer selbständigen, kraftvollen Persönlichkeit. Und durch wie viele Erziehungsresultate wird jene Behauptung von der Unfehlbarkeit des mütterlichen Instinktes Lügen gestraft! Wie manches Familienglück ist zerstört, wie manches Menschenleben in falsche Bahn geleitet worden, weil die Eltern erst durch Erfahrung klug wurden!

Als Gründe, die zur Verwahrlosung der Schüler führen, ist auch im letzten Jahresbericht der Zentralschulpflege Zürich ausser sozialen Misständen „insbesondere die Unfähigkeit vieler Eltern und Besorger zu dem so wichtigen Werke der Erziehung“ angegeben.

Dass die beste Jugendfürsorge die wäre, wenn man es allen Eltern möglich machen könnte, ihre Kinder in gesunden Verhältnissen zu Hause zu erziehen und man alle Eltern zu vernünftiger Erziehung der Kinder befähigen könnte, darüber sind wohl alle Meinungen einig. Das erstere stellt dem Staate schwer zu lösende Aufgaben, das letztere liesse sich mit verhältnismässig kleinen Opfern anstreben. Durch Weckung des Verantwortlich-

keitsgefühls der Eltern für ihre Kinder, durch Verbreitung gesunder Erziehungsgrundsätze könnte auch in ungünstigen sozialen Verhältnissen dem Familienleben vielorts eine gesundere Richtung gegeben und das ganze Volksleben günstig beeinflusst werden.

Folgende Worte Pestalozzis — Rede an sein Haus, 12. Jan. 1818 — haben auch nach beinahe 100 Jahren noch volle Gültigkeit.

Von den Fürsorgeanstalten seiner Zeit sagt Pestalozzi:

„Sie mangeln alle des hohen heiligen Einflusses der Wohnstuben. Sie sind alle einerseits durch ihre äussere Grösse der gemütlichen Innigkeit des häuslichen Lebens beraubt, die nur im engen Kreis kleiner enger Verhältnisse stattfindet; anderseits haben sie in ihrem Wesen immer mehr den Kraftausdruck der öffentlichen oder wenigstens äusseren Gewalt, als den Segensnachdruck des häuslichen Heiligtums, und wer kann es sich verbergen, welch unväterlichen und unmütterlichen Menschlichkeiten solche Anstalten ausgesetzt werden können?

Im Heiligtum der Wohnstuben ist es, wo das Gleichgewicht der menschlichen Kräfte in ihrer Entfaltung gesichert wird, und dieser Punkt ist es, auf welchen von Seite der Erziehungskunst hingewirkt werden muss.

Unsere Zeitväter und Zeitmütter sind fast allgemein aus dem Bewusstsein, dass sie etwas, dass sie alles für die Erziehung ihrer Kinder tun können, herausgefallen.

Um also der Volkserziehung als Nationalsache aufzuhelfen, ist vor allem aus notwendig, dass das Selbstbewusstsein der Eltern, dass sie etwas, dass sie viel, dass sie alles für die Erziehung der Kinder tun können, in ihnen wieder belebt werde.

Es müssen durchaus Probeschulen errichtet werden, in welchen die physischen und geistigen Elementarbildungsmittel des Volks den Kindern soweit zu eigen gemacht würden, dass sie im stande wären, alle in ihnen in der Schule entfalteten Kräfte und beigebrachten Fertigkeiten auch in ihren Geschwistern zu entfalten, wodurch dann der höhere Zweck, die Eltern in den Stand zu stellen, nicht nur das innere Wesen der Bildung ihrer Kinder, sondern auch die Einübung ihrer äusseren Fertigkeit in ihren Wohnstuben mit Erfolg zu betreiben, allmählich erzielt werden könnte."

Und auch Spencers Spott über die Unvernunft der herrschenden Lehrziele ist unseren meisten Lehrplänen gegenüber immer noch angebracht:

„Wenn durch irgend einen seltsamen Zufall", sagt er, „keine Spur von uns auf die ferne Zukunft erhalten bliebe ausser einem Haufen unserer Schulbücher oder einigen Prüfungsheften der Schule, so können wir uns ausmalen, in welche Verlegenheit ein Altertumsforscher jener Periode versetzt sein würde, in ihnen kein Zeichen zu finden, dass die Schüler möglicherweise jemals Eltern werden würden. Wir können uns vorstellen, wie er folgendermassen schliesst: Das muss der Schulplan für ihre ehelosen Stände gewesen sein. Sie konnten nicht so töricht sein, für die schwerste aller Verantwortlichkeiten jeglichen Unterricht zu unterlassen. Offenbar also war dies der Schulkursus eines ihrer Klosterorden."

Und ferner:

„Ist es nicht eine bestürzende Tatsache, dass, obgleich von der Behandlung der Nachkommenschaft deren Leben oder Tod, sittlicher Wohlstand oder Untergang abhängt, dennoch kein Wort der Belehrung über Kindererziehung denen erteilt wird, welche später einmal Eltern sein werden? Ist es nicht haarsträubend, das Schicksal einer neuen Generation den Zufälligkeiten unvernünftiger Gewohnheit, jeweiligen Gemütsregungen, Launen des Augenblicks zu überlassen?"

Also: Vorbereitung auf Elternpflichten wäre eine der hauptsächlichsten prophylaktischen Massregeln zur Verhütung der Verwahrlosung und Sicherung einer normalen Entwicklung der Jugend.

Solcher Vorbereitung dient natürlich schon die allgemeine Erziehung und Ausbildung im Kindesalter. Im Hinblick auf spätere Mutterpflichten soll der Körper des Mädchens zu möglichst kräftiger Entwicklung gebracht werden durch vernünftige Lebensweise, vernünftige Kleidung, nötige Bewegung, gehörigen Schlaf, Turnen, Sport etc. etc. Es sind das ja allbekannte Dinge; aber wie häufig trägt das junge Geschlecht auch heute noch die Folgen der Verfehlungen seiner Mütter gegen die Gesetze der Natur!

Die Mädchen sollen ferner im gegebenen Zeitpunkt durch ihre Mütter Aufklärung über geschlechtliche Verhältnisse erhalten. Es gehört das ebensowohl zur Vorbereitung auf Mutterpflichten als zur Vorbereitung auf das Leben überhaupt. Das Mädchen soll nicht nur Schwerkraft und Elektrizität kennen lernen, es soll auch die Naturkräfte kennen, die in ihm und in den Menschen überhaupt wirksam sind und die Gefahren, denen es durch dieselben ausgesetzt ist. Es soll aber auch ethisch gekräftigt werden zum Kampfe gegen die Naturkräfte in und ausser ihm. Denn bei aller Vorurteilslosigkeit, die wir gegenüber unehelichen Müttern und Kindern haben,

müssen wir doch an der Verringerung der Zahl derselben arbeiten im Interesse der Mutter sowohl als des Kindes. Wie oft ist aber Unkenntnis der Gefahr der Grund, warum das junge Mädchen der Versuchung unterliegt!

Die oben geforderte sexuelle Aufklärung halte ich nicht für Sache der Schule. Sie berührt so intime Dinge, dass sie für feinfühlende Menschen aus dem Kreis allgemeiner Besprechung ausgeschlossen ist. Die Schule kann vorbereitende Kenntnisse vermitteln, die Mutter allein oder eine ganz vertraute Persönlichkeit kann weiter gehen, oder wenn sie es nicht kann, dem Kind eine der verschiedenen kleinen Schriften in die Hand geben, die in feiner Weise dem gewollten Zweck entsprechen.

An der ethischen Kräftigung gegen die Gefahren des Sexualtriebes wie an der Charakter- und Gemütsbildung überhaupt sollen Haus und Schule gemeinsam arbeiten; je klarer die Intelligenz, je wärmer das Herz, je kräftiger der Charakter, desto besser ist das Mädchen für seine Mutter- und allgemeine Menschenarbeit vorgebildet. Dass der Unterricht in Deutsch, Anthropologie, Physiologie, Chemie, Physik, Gesundheitslehre, Gesinnungslehre dann noch spezielles Material zur Erfüllung mütterlicher Pflichten beibringen soll, ist selbstverständlich.

All das dient mehr indirekter Vorbereitung auf den Mutterberuf.

Wann und in welchen Schulanstalten soll nun aber eine spezielle, direkte Hinweisung und Vorbereitung auf die Ausübung mütterlicher Pflichten eintreten?

Die moderne Pädagogik legt mit Recht grosses Gewicht darauf, dass die verschiedenen geistigen Disziplinen dem Kinde erst dann nahe gebracht werden, wenn seine psychologische Entwicklung die Bedingungen für deren Verständnis oder möglichst leichte Aneignung geschaffen hat. Durch zu frühe Einführung gewisser Unterrichtsfächer wird eine Unsumme von Zeit, Kindes- und Lehrerfreudigkeit qualvoll getötet. Aus psychologischen Gründen würde ich die spezielle Vorbereitung auf Mutterpflichten auf die spätere Jugendzeit verlegen.

Das Kind soll erst möglichst selbst zu etwas Rechtem werden, in seinen allgemeinen Menschenpflichten sich betätigen lernen, bevor es bewusst für andere verantwortlich gemacht, auf spezielle Standespflichten hingewiesen wird. Frühere gelegentliche Belehrung und Anweisung ist dabei natürlich nicht ausgeschlossen. Für eigentlichen Unterricht in Kinderpflege und Erziehungslehre sind

aber Primar- und Sekundarschülerinnen noch nicht reif genug. Frau Coradi schlägt darum die Einführung einer vierten Sekundarklasse vor, die die Erziehung der Mädchen für die Familie ins Auge fassen würde, und in der neben der Weiterführung einzelner allgemein bildender Fächer Unterricht in Haushaltungskunde, theoretisch und praktisch betrieben, Kinder- und Krankenpflege, Samariterwesen, Erziehungslehre, Bürgerkunde erteilt würde, wodurch bis zum 16. Altersjahre die Bildung der Mädchen zu einem gewissen Abschluss gebracht werden könnte. Dieser Gedanke hat sehr viel für sich und wird besonders in städtischen Verhältnissen Anklang finden. Viele Eltern würden es vorziehen, die Töchter dem Berufsleben erst dann zuzuführen, wenn sie ausgerüstet wären mit den für jedes Frauenleben nötigen Kenntnissen, für deren Erwerb sich während der Berufstätigkeit oft so schwer Zeit findet. Es würde dadurch auch der Zeitpunkt der Berufswahl um ein Jahr hinausgeschoben, und für diejenigen Mädchen, die eine höhere Lehranstalt besuchen sollen, wäre durch ein Schuljahr mit mehr praktischer Betätigung mancher Vorteil gewonnen für Gesundheit und allgemeine Lebenskenntnis. Es scheint mir dieser Vorschlag ernster Erwägung wert.

Meiner Erfahrung nach ist zwar das 16. Altersjahr noch nicht dasjenige, in dem Fragen des allgemeinen Frauenlebens in Mädchen spontanes Interesse finden und mit grösster Fruchtbarkeit behandelt werden können. Sie lassen sich dafür gewinnen und eignen sich die Sache mehr schulgemäss an. Zwischen 15 und 18 Jahren macht das Mädchen aber eine starke psychologische Entwicklung durch. Ist es im Anfang dieser Periode meist noch ein sich unbewusst auslebendes Kind, so hat es gegen das Ende derselben angefangen, sich seiner Stellung und seiner Aufgabe in der Welt bewusst zu werden und nimmt Orientierung darüber mit Interesse entgegen. Mit der schärferen Akzentuierung der weiblichen Natur entwickelt sich auch die speziell weibliche Veranlagung zur Beschäftigung mit psychologischen und pädagogischen Fragen, und die auf das Persönliche, Lebendige gerichtete Natur der Frau findet nach und nach in der Vertiefung in persönliches Leben, wie Psychologie und Pädagogik sie bieten, hohe Befriedigung.

Das spätere Jugendalter, (17.—18. Jahr) wäre also die für die Vorbereitung auf spezielle Müttertätigkeit günstigste Zeit. Muss sie früher eintreten, so wird man sich freilich durch einfache, praktische Gestaltung des Unterrichts der Entwicklungsstufe der Mädchen anpassen können.

Verschiebung der gewünschten Vorbereitung auf das spätere Jugendalter wäre an höheren Töchterschulen, Haushaltungsschulen und Mädchen-Fortbildungsschulen möglich.

Für die Schülerinnen derjenigen Abteilungen der höheren Töchterschulen freilich, die einer speziellen Berufsausbildung dienen (Seminar, Handelsabteilung, Gymnasium) ist bei der grossen Belastung ihrer Lehrpläne nichts Erspriessliches für allgemeine Frauenausbildung herauszubekommen. Weder Zeit noch Kraft noch das nötige Interesse sind da. Man kann nicht alles zu gleicher Zeit betreiben. Solche müssen die notwendige praktische Ergänzung ihrer Bildung vorher (4. Sek.-Kl.) oder nachher in einem Haushaltungskurs oder durch Selbstbildung erwerben.

Die allgemeinen Fortbildungsklassen aber, die von den Mädchen besucht werden, die sich nicht auf einen bestimmten Beruf vorbereiten, sollten, statt nur, wie es z. B. in unserem zürcherischen Reglement heisst, „die allgemeine Bildung der Schülerinnen zu einem gewissen Abschluss zu bringen", das klare Ziel verfolgen, die Mädchen für ihre Pflichten in Haus, Familie, Gesellschaft und Staat vorzubereiten. Natürlich soll die allgemeine Bildung in gründlicher Arbeit weiter geführt werden; denn aus den Schülerinnen dieser Schulen wachsen ja die Frauen heran, die für höhere Kultur Verständnis und Fähigkeit zu deren Pflege haben sollten. Aber wir sollen die Mädchen nicht nur zum Genuss der Kulturgüter, sondern zur Mitarbeit am Kulturwerk befähigen, einmal zuerst auf dem Gebiet, auf das sie von Natur gestellt sind, in Haus und Familie. Da leistet die Frau die grösste Kulturarbeit. Die Fortbildungsklassen der höheren Töchterschule der Stadt Zürich nehmen auf diese Arbeit insoweit Rücksicht, als die Schülerinnen in der III. Klasse 2 Stunden Unterricht in Hygiene, eingeschlossen Kinderpflege, und in der II. und III. Klasse je 2 Stunden Erziehungslehre erhalten.

Über wünschbare Erweiterung solchen Unterrichts werde ich in anderem Zusammenhang sprechen.

Die speziell zur Vorbereitung auf den Hausfrauenberuf gegründeten Haushaltungsschulen mit Internat entsprechen ihrem Zweck nur unvollkommen, wie gezeigt wurde, indem sie nur die technische, hauswirtschaftliche Seite der Frauenarbeit ins Auge fassen, durch energischen Betrieb derselben wohl tüchtige Wirtschafterinnen erziehen, aber ein grosses Gebiet von Frauenpflichten ganz unberücksichtigt lassen.

Sie sollten die Erziehung zum Mutterberuf vielmehr und gründlicher betreiben als es bisher geschah. An Stelle der oft zur blossen Gedächtnissache herabsinkenden theoretischen Behandlung der Haushaltungskunde sollen Belehrungen über Gesundheitspflege, namentlich auch in Bezug auf die Gesundheit der künftigen Mutter, über Kinderpflege und Erziehung und zwar nicht allein durch theoretische Belehrungen, sondern durch Anschauung und Erfahrung erhärtete Begriffe vermittelt werden.

Dem Grossteil der weiblichen Bevölkerung, der von der Primarschule sofort ins Erwerbsleben übertritt, oder im landwirtschaftlichen oder beruflichen Betrieb der Eltern mitzuwirken hat, muss die Mädchen-Fortbildungsschule oder Haushaltungsschule mit externen Schülerinnen mit wöchentlich 1—2 Unterrichtshalbtagen die nötige Vorbereitung auf den Beruf der Frau und Mutter gewähren. Solche Fortbildungsschulen gibt es im Kanton Zürich und in der Schweiz eine grosse Zahl. Sie vermitteln aber bis jetzt auch meist nur eine ganz einseitige Bildung. Speziell der Kanton Zürich hat sich in dieser Beziehung durch das Schulwesen anderer Kantone (Freiburg, Solothurn) überflügeln lassen.

Von den 99 Mädchen-Fortbildungsschulen des Kantons Zürich haben im Jahre 1907 68 mit zirka 1500 Schülerinnen nur Unterricht in Handarbeiten erteilt, 11 fügen dazu noch Haushaltungsunterricht und Kochen, 20 weitere Fächer, meist Deutsch und Rechnen; Hygiene findet sich nur in 12 Schulen. Von einer Vorbereitung auf den Mutterberuf ist also da keine Rede. 1500 Schülerinnen haben in den Jahren der regsten geistigen und gemütlichen Empfänglichkeit (vom 16.—18. Jahre) keinen anderen Unterricht als solchen in Nähen, Zuschneiden und Flicken erhalten, und wenn man den Nutzen der Nadelarbeiten für das Haus auch sehr hoch schätzt und auch den ethischen Einfluss eines tüchtigen Unterrichts in diesem Fache zugibt, so ist es doch aufs Höchste zu bedauern, dass wir zur Vorbereitung auf das Leben, auf das Frauenleben, das so viel Kraft und Liebe und Wärme und Freudigkeit verlangt, aus dem so vielfältige nützliche Tätigkeit herauszuholen wäre, dieser ganzen Mädchenschar nichts anderes zu geben wissen, als Näh- und Flickunterricht.

Auch die städtische Fortbildungsschule für Mädchen, die Gewerbeschule, bietet in keiner Weise Gelegenheit, die Mädchen auf zukünftige Elternpflichten aufmerksam zu machen. Es wird an derselben nicht einmal Hygieneunterricht erteilt, wie doch an vielen Landschulen.

Es hat sich das alles zwar ganz natürlich entwickelt. Man suchte immer den nächstliegenden Bedürfnissen abzuhelfen und die waren: Nahrung, Kleidung und Nachhilfe für den Beruf. Dabei sollen nun aber diese Schulen nicht stehen bleiben, es soll weiter gehen in der Entwicklung. Wir wissen, dass unsere Erziehungsbehörden daran arbeiten, durch wohlüberlegte Abwägung der Wichtigkeit der verschiedenen Fächer und entsprechende Verteilung der zu Gebote stehenden Zeit auch diese Schulstufe zu einem richtigen Lehrganzen mit klarem Lehrziel zu gestalten und freuen uns der Entwicklung, die die Mädchen-Fortbildungsschule in den nächsten Jahren bei uns nehmen muss. Auch die zürcherische Gewerbeschule steht vor einer Reorganisation, bei der die Vorbereitung der Mädchen auf ihre Familienpflichten wohl auch mehr zu ihrem Rechte kommen wird.

Unter allen Lehrplänen für Mädchen-Fortbildungsschulen, die ich kenne, bereitet nur derjenige der Münchner Schulen für alle Seiten der Frauentätigkeit vor. Er ist in Zielsetzung und Lehrstoffverteilung das Werk von allseitig gebildeten, das Leben und seine Bedürfnisse kennenden Persönlichkeiten. Der Handarbeitsunterricht, der bei uns eine so grosse Rolle spielt, ist in dem Lehrplan fakultativ gelassen, da man die Erfahrung gemacht hat, dass die Mädchen ihn freiwillig meist nehmen oder die nötigen Kenntnisse auf diesem Gebiet sich am leichtesten privatim erwerben können. Er sieht aber neben den nötigen Belehrungen über Ernährung, Kleidung, Wohnung, Besprechungen über das gesunde und kranke Kind, über Spiel und Beschäftigung, daneben über Dienstbotenwesen, Versicherungen, Berufswahl, Anlage von Erspartem etc. vor.

Über das Obligatorium der Fortbildungsschule sind die Meinungen bekanntlich geteilt. Allerlei Bedenken sprechen dagegen. Sie werden aber alle überwogen von der Erfahrung, dass ohne dasselbe gerade diejenigen Kreise sich dem Einfluss der Schule entziehen würden, die ihn am nötigsten haben. Und wie das Volk sich mit Rekrutenprüfungen, Lehrlingsprüfungen, und den darauf vorbereitenden Veranstaltungen vertraut gemacht hat, so wird es sich auch mit der obligatorischen Fortbildungsschule befreunden, wenn es die Erfahrung macht, dass sie ihm wirklichen Nutzen bringt.

Das zu erreichen, wird Sache der Organisation und der an diesen Schulen amtenden Lehrkräfte sein. Es kann keine neue Schulabteilung, kein neues Schulfach eingeführt werden ohne ein dafür vorgebildetes Lehrpersonal, und es sollte schon jetzt bei der Ausbildung der Lehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen darauf Rücksicht

genommen werden, dass dieselben dereinst an Mädchen-Fortbildungsschulen und Haushaltungsschulen einen praktischen, volkstümlichen Unterricht in Kinderpflege und Erziehungslehre erteilen könnten. Am meisten Erfolg verspräche die Schaffung einer besonderen Kategorie von Fortbildungsschullehrerinnen, die an der allgemeinen Fortbildungsschule die Ausbildung der Mädchen nach allen Richtungen ihrer Frauen- und Muttertätigkeit leiteten, mit einziger Ausnahme vielleicht des weiblichen Arbeitsunterrichts, für den wir ja schon ein ausgebildetes Lehrerinnenpersonal besitzen.

Die weibliche Leitung der Mädchen-Fortbildungsschule, die Einheitlichkeit des Unterrichts, hätte verschiedene Vorteile, auf die ich nicht eintreten kann. Dadurch wäre nicht ausgeschlossen, dass der regelmässige Unterricht durch einzelne Vorträge oder Vortragsreihen von Lehrern, Ärzten, Geistlichen oder andern gebildeten und erfahrnen Männern und Frauen belebt und ergänzt würde, die zur allgemeinen Anregung sowohl als zur speziellen Vorbereitung auf Frauen- und Mutterarbeit dienen könnten. Der Kontakt mit verschiedenartigen tüchtigen Persönlichkeiten beider Geschlechter ist gerade in diesem Alter von grossem Einfluss, und durch die Möglichkeit solcher Betätigung könnte vielleicht wieder ein regeres Interesse der Erwachsenen für die Schule geweckt werden.

Der Unterricht in Kinderpflege und Erziehungslehre kann je nach der verwendbaren Zeit kürzer oder umfassender betrieben werden. Je älter die Schülerinnen sind, desto schneller folgen sie den Intentionen des Lehrenden. In den allgemeinen Mädchen-Fortbildungsschulen wird wenig Zeit dafür bleiben. Es kann aber auch gerade bei den Mädchen des Volkes, die viel engeren Kontakt mit dem Leben haben, als diejenigen der sogenannten höheren Stände, meist praktischen Menschenverstand besitzen und in einfachen Verhältnissen leben, mit wenig Zeit, sagen wir mit zirka 8—10 Stunden für Kinder- und Krankenpflege und zirka 8—10 Stunden für Erziehungslehre Erfreuliches erreicht werden. Es kommt ja nicht darauf an, ihnen ein ausführliches pädagogisches System beizubringen. Die Verantwortlichkeit des Erziehers ihnen ans Herz zu legen, sie zu überzeugen von der Wichtigkeit richtiger Kinderernährung und Kinderpflege, sie zu Kinderbeobachtung und zum Denken über Erziehungsfragen anzuregen, einige Hauptgrundsätze recht eindringlich zu machen, Lust zu wecken zu Weiterbildung und eigener Tätigkeit auf diesem Felde, das scheint mir die Hauptsache, und das kann auch in kürzerer, wenn nur von Wärme erfüllter Behandlung des Stoffes erreicht werden.

In Schulen mit ausgedehnterer Lernzeit wird auch diesem Fach mehr Zeit zuzuwenden sein, und es lässt sich sowohl nach der Seite der Psychologie als nach der Seite der Individual- und Sozialethik auf die reichste Weise vertiefen und auch durch Lektüre mannigfach erweitern.

Es wären dabei folgende einzelne Lehrziele ins Auge zu fassen:

a) Allgemeine Gesundheitspflege unter besonderer Berücksichtigung der Pflege des weiblichen Körpers als Trägerin des kommenden Geschlechtes. (Man kann ohne Prüderie, aber mit dem nötigen Ernst mit 16—17jährigen Mädchen hierüber sprechen).

b) Pflege und Ernährung des Säuglings im ersten Lebensjahr.

c) Körperpflege des Kindes in den weiteren Lebensjahren. (Vernünftige Abhärtung, zweckmässige Nahrung etc.).

d) Erkennen von Kinderkrankheiten, deren Verhütung, erste dabei zu verwendende Pflege, erste Hilfe bei Unglücksfällen.

e) Erziehungslehre: Besprechung der Anforderungen an Eheschliessende mit Rücksicht auf das kommende Geschlecht (Vererbung, Anpassung, Nachahmung). Wichtigkeit der Erziehung. Entwicklung des kindlichen Geistes, Pflege des Gemüts- und Seelenlebens des Kindes. (Anleitung zu Spiel und Arbeit, gute Gewohnheiten, Wahrhaftigkeit, Selbstbeherrschung, Strafen, Tier- und Pflanzenschutz etc.).

Zu e) möchte ich noch bemerken, „dass die Erziehungslehre eine der ethisch wirksamsten Disziplinen ist und auch aus diesem Grunde in der Jugendbildung nicht ausser Acht gelassen werden sollte. Indem die jungen Mädchen angeleitet werden, über das kindliche Seelenleben, über Charakterfehler des Kindes und die erzieherische Einwirkung auf dieselben nachzudenken, richten sie unwillkürlich ihre Aufmerksamkeit auf die eigene Charakterentwicklung, die ihnen plötzlich in anderem Lichte erscheint als zuvor. Es gibt kein stärkeres Mittel zur Selbsterziehung als der Gedanke an die Verantwortlichkeit, einen anderen zu erziehen. Es gibt aber auch kein besseres Mittel zur Erregung des sympathetischen Interesses, des Interesses am Zustand unserer Mitmenschen als die Beschäftigung mit Erziehungsfragen, besonders wenn dieselbe mit praktischer Betätigung auf diesem Gebiet verbunden ist". (Marg. Henschke).

Wir werden in unseren Besprechungen auch nicht nur die Erziehung des kleinen Kindes ins Auge zu fassen haben, so wichtig

und grundlegend dieselbe ist, sondern zeigen, welchen wichtigen Einfluss die Mutter durch die ganze Jugendzeit auf die intellektuelle, gemütliche und Charakterentwicklung des Kindes haben kann und soll, wie sie mit den wachsenden Interessen des Kindes fortschreiten soll und wie dabei alles in früherer Bildung Errungene erfreulichste Zinsen trägt. Und wenn auch nicht jede Mutter zu einer Frau Regel Amrein wird, die den Sohn auch politisch noch beeinflusst, so sollte doch jede imstande sein, das Interesse nach und nach über die rein persönlichen Fragen auf öffentliche und soziale hinzulenken, was aber nur geschehen kann, wenn sie selbst damit bekannt ist.

Für Erziehung solch tüchtiger, vaterländisch und sozial denkender Mütter halte ich darum auch Unterweisung in Lebens-, Bürger- und Gesetzeskunde, Wohlfahrts- und Armenpflege für unerlässlich. Und nicht nur im Hinblick auf spätere Muttertätigkeit, sondern um durch solchen Unterricht den Mädchen einen Einblick zu verschaffen in die Verhältnisse der wirklich sie umgebenden Welt, um ihnen Betätigungsmöglichkeiten zu zeigen, durch die sie schon ihrem Mädchenleben einen reichen Inhalt geben und in denen auch die Unverheirateten befriedigende Lebensziele sich setzen können. Wer keine eigene Familie hat, muss in der Arbeit für die Volksfamilie Ersatz suchen, und auch für solche Art mütterlicher Betätigung sollte die Schule Vorbereitung bieten. Man hat in den letzten Kurstagen verschiedene Male an die Hilfstätigkeit der Frau in sozialer Arbeit appelliert. Ich glaube, es sei auch in unserer weiblichen Jugend viel Willigkeit da, etwas Nützliches aus ihrem Leben zu machen. Die Mädchen wissen aber nicht wie. Sie kennen die Wirklichkeiten und Bedürfnisse des Lebens nicht, sie kennen die sozialen Bestrebungen nicht, oder nur ungenügend, sie wissen nicht, dass und wo man sie brauchen kann.

Darüber sollten wir sie aufklären und den Beruflosen unter ihnen, die durch häusliche Pflichten nicht ganz gebunden sind, die Betätigung in irgend einem sozialen Hilfswerk nahe legen. Nicht dass sie als Schülerinnen schon regelmässige soziale Hilfsarbeit leisten könnten; der Unterricht soll nur für ihr zukünftiges Leben Orientierung geben, Interessen wecken, Vorarbeit leisten. Nach dem Austritt aus der Schule könnten sie dann durch verschiedene Organisationen in ein spezielles Arbeitsgebiet eingeführt werden. Wie die Gründer unserer höheren Töchterschule vor 35 Jahren dem Bedürfnis der Mädchen nach geistiger Nahrung entgegenkamen, so sollen wir dem Streben der heutigen weiblichen Jugend nach Betätigung gerecht werden.

Auch da heisst es: Entwicklung! Darum wäre der Lehrplan der Fortbildungsklassen höherer Töchterschulen in der angedeuteten Weise zu ergänzen; es würde so aus ihnen eine eigentliche Frauenschule, die zugleich auch die beste Mutterschule darstellte. In Deutschland sind schon interessante Versuche in dieser Richtung gemacht worden.

Zur Ergänzung des theoretischen Unterrichts in Kinderpflege und Erziehungslehre sollte nun an einer allfälligen IV. Sek.-Klasse, an Seminarien, Haushaltungsschulen, höheren Töchterschulen Gelegenheit geboten werden zu praktischer Betätigung in diesen Fächern. Es sollten diese Schulen mit einer Krippe oder einem Kindergarten verbunden sein, in ähnlicher Weise wie die Seminarien mit einer Übungsschule. Zuallererst könnten die Schülerinnen vielleicht in die Arbeit im Kinderhort eingeführt werden. Junge Mädchen haben mehr Leichtigkeit, sich mit grösseren Kindern als mit den ganz Kleinen zu beschäftigen. Zu jedem Unterricht gehören Anschauung und Selbstbetätigung. In jenen Anstalten böte sich Gelegenheit zu Kinderbeobachtung, Charakterstudium, Übung in Kinderpflege, praktischer Erzieherarbeit bei Spiel, Beschäftigung, Spaziergang. Hier, erst in der Praxis, würde sich der mütterliche Sinn recht entwickeln, das liebevolle Eingehen auf das Kleine, das helfende Sorgen für das Schwache. Es lässt sich auch denken, dass die Schülerinnen in bestehenden Krippen, Kindergärten, Horten verwendet würden, natürlich nur nach der nötigen Vorbereitung. Für unsere Schülerinnen der höheren Töchterschulen und Haushaltungsschulen hätte diese praktische Betätigung auch den Vorteil, dass sie mit den Verhältnissen ganz anderer Lebenskreise bekannt würden und auch für ihre Stunden in Lebenskunde und Wohlfahrtspflege das nötige Anschauungsmaterial gewännen. Für die Schülerinnen der Mädchen-Fortbildungsschule müsste sich die Praxis wohl auf gelegentlichen Besuch solcher Anstalten reduzieren.

Ich fasse zusammen:

In einer IV. Sekundar-Klasse, an höheren Töchterschulen, in Haushaltungs- und allgemeinen Mädchen-Fortbildungsschulen sollte zur Vorbereitung der Mädchen auf ihren Mutterberuf Unterricht in Kinderpflege und Erziehungslehre und praktische Betätigung in Krippen, Kindergärten, Kinderhorten eingeführt werden.

Und ich schliesse mit den Worten der Referentin, unserer verehrten Vorkämpferin für praktische Mädchenbildung:

Die Erziehung der Mädchen zum Mutterberuf bleibe in Zukunft nicht mehr dem blinden Zufall überlassen. Staat und Gemeinde

müssen das grösste Interesse daran nehmen, an der Erziehung zu guten Müttern mitzuwirken. In der Familie wurzelt das Gute und Grosse des gesamten Volks- und Staatslebens.

Gebt dem Lande gute Mütter und um Euer Land wird es wohl bestellt sein!

Diskussion:

Adele Schreiber, Berlin: Ich freue mich über die grosszügige Behandlung der Frage und besonders darüber, dass unter den Gesichtspunkten gerade Pflege des weiblichen Körpers der Trägerin des kommenden Geschlechts, dass Kinderpflege und Erziehung, Bedeutung von Ehe und Vererbung in den Vordergrund gestellt wurden. Mit vollem Recht ist die obligatorische Fortbildungsschule für die unbemittelten Schichten als Hauptträgerin dieser Ausbildung gefordert. In Berlin und anderen deutschen Städten sind mit Erfolg sogenannte „Ehekurse“ für erwachsene Frauen und Mädchen eingerichtet worden, die sich gut bewähren. Sie sind geeignet, erwachsenen, schon im Berufsleben stehenden Frauen und Mädchen durch Abendkurse die nötigen Kenntnisse zu vermitteln und verdienen auch bei besserer Vorbildung der Mädchen auf alle Fälle als Wiederholungskurse ins Auge gefasst zu werden, da die den sehr jungen Mädchen erteilten Belehrungen im reiferen Alter oft nicht mehr haften. Aber es will mir scheinen, dass auch für die wohlhabenden Schichten eine Spezialisierung nach Mädchen, die für den Mutterberuf und nach solchen, die einen andern Beruf ergreifen sollen, nicht angeht. Niemand kann vorhersehen, wer zur Ehe gelangt, wer nicht. Ein Mädchen nur für Ehe und Mutterschaft erziehen, heisst es zur Mussehe verurteilen oder ihm ein verfehltes Leben bereiten. Die Erziehung und Ausbildung muss daher beide Eventualitäten berücksichtigen. Alle Mädchen, denen ihre Eltern nicht volle materielle Versorgung lebenslänglich sichern können, brauchen einen Beruf, der zugleich Erwerb ist. Alle, die vermögend sind, brauchen nichtsdestoweniger einen Beruf, auch wenn es kein Erwerb zu sein braucht. Solche Mädchen können sich nach Neigung freiwilliger sozialer Arbeit widmen. Der sozialen Betätigung unserer Mädchen steht vielfach noch das Vorurteil der Eltern entgegen, die ihre Töchter von jeder ernsten Tätigkeit abhalten; hier gilt es einzusetzen. Unsere Zeit hat und braucht ein anderes Frauenideal, nicht eines der Weltfremdheit, Unselbständigkeit und Schwäche, sondern eines der Tüchtigkeit, Leistungsfähigkeit und Kraft.

Frau Dr. H. Bleuler-Waser, Zürich, begrüsst lebhaft den nähern Anschluss der Mädchenschule ans Leben. Von menschlichen Eigenschaften und Verhältnissen zu hören, ist das Bedürfnis der Mädchen. Die eigentliche, so notwendige Vorbereitung auf den Mutterberuf und die damit so nah verwandte soziale Tätigkeit fällt aber erst im reifern Alter auf empfänglichen Boden, sollte also nicht durch Verlängerung der regelmässigen Schulzeit, sondern durch systematische obligatorische Fortbildungskurse der ca. 17—20 Jährigen erreicht werden. Man hört von diesen so oft die Klage, dass sie mit Schulunterricht überfüttert worden seien, als sie ihn noch nicht verdauen konnten, und ihnen denselben nun entziehe, da sie endlich Genuss und Nutzen

davon hätten. Die Fortbildungsschulen müssten praktisch zu gemeinnütziger Tätigkeit in Anstalten und Vereinen hinleiten, da es den besser situierten Mädchen momentan mehr an Betätigungs- als an Bildungsgelegenheiten fehlt. Die Eltern können es ja nur begrüssen, wenn die zu Hause entbehrlichen Töchter, statt ihnen missvergnügte Gesellschaft zu leisten, ihren Charakter, ihre Fähigkeiten glücklich entfalten.

Geh. Sanitätsrat Dr. Taube, Leipzig: Ich spreche gleichfalls Frl. Eberhard meinen herzlichsten Dank aus für ihren schönen, gediegenen Vortrag. Ich wünschte besonders, dass er in den Lehrerinnen-Seminarien rechte Verbreitung fände; denn die Lehrerin muss vor allem diese Kentnisse zum Mutterberufe besitzen, auch wenn sie auf einem andern Gebiete unterrichtet. Bei uns in Deutschland ist die Frage der Einführung der obligatorischen weiblichen Fortbildungskurse nur eine Frage der kürzesten Zeit.

Auch ich möchte den Widerstand der Eltern vermögender Stände gegen die Berufsergreifung ihrer Töchter hervorheben. Ich will offen bekennen, dass es mir auch nicht leicht wurde, als sich meine Tochter der Säuglingsfürsorge widmete; aber es besteht in unseren Zeiten ein Heisshunger der jungen Mädchen nach Berufsbildung, dem wir nachgeben müssen. Ich möchte aber die Eltern dann auch bitten, ihren Einfluss geltend zu machen, dass auf ein wirkliches Ziel hingearbeitet und nicht nur Spielerei getrieben wird, wie ich auch nicht selten bei den Kursen, die ich in unserm Säuglingsheime gebe, beobachten konnte.

---

10. Organisation und Betrieb von Kinderkrippen.

Von Frau A. Guggenbühl-Kürsteiner, St. Gallen.

Leitsätze:

1. Die Errichtung von Kinderkrippen ist überall da Bedürfnis, wo die Notwendigkeit des Broterwerbes die Mütter zwingt, ihre Kinder sich selbst zu überlassen und diese der Gefahr aussetzt, durch vernachlässigte Pflege und Erziehung geistig und körperlich zu verkümmern.
2. Die Gründung von Kinderkrippen überlässt man am besten der privaten Initiative. Dabei ist regelmässige finanzielle Unterstützung durch die Behörden um so gerechtfertigter, als die öffentliche Armenpflege durch die Krippen ohne Zweifel entlastet wird.
3. Die Aufnahmefähigkeit der Kinder soll weder durch Konfession, noch den Zivilstand beschränkt werden; es entscheiden bloss Bedürfnis und Gesundheit.
4. Die Pflegschaft in der Krippe dauert von sechs Wochen an bis zum Schuleintritt, deshalb ist die Verbindung mit einem Kindergarten wünschbar.
5. Leitung und Betrieb der Krippe bleiben auch bei behördlicher Unterstützung in privaten Händen und zwar teilen sich in dieselben ein aus Damen und Herren gemischtes Komitee.
6. Eine Krippe muss gleich von Anfang an möglichst nach modernen hygienischen Grundsätzen gebaut und eingerichtet und regelmässiger ärztlicher Inspektion unterstellt werden.
7. Kinderpflege und Ernährungsweise in der Krippe sollen für die Eltern vorbildlich und erzieherisch wirken.

Luft, Licht und Liebe! Dies sind die Forderungen einer erfolgreichen Kinderpflege. Dass auch die im Dunkel von Not und Sorge gebornen Menschenpflänzchen je länger je mehr in den Sonnenschein richtiger Pflege gestellt werden, dafür stehen wir freudig ein mit unserm Wissen und unserer Erfahrung, und darum empfehlen wir wärmstens die Gründung von Kinderkrippen.

Meine langjährige Mitarbeit bei Gründung der Kinderkrippe in St. Gallen und bei ihrer fortschreitenden Entwicklung aus bescheidenen Anfängen bis zu der kleinen Musterkrippe, wie sie nun nach zwölf Jahren dasteht, wecken in mir den Mut, Ihnen auf dem Gebiete der Organisation und des Betriebes einer Krippe die gewünschte Wegleitung zu geben.

Die Frage, „wo Kinderkrippen gegründet werden sollen?“ kann einfach beantwortet werden: Dort, wo sie Bedürfnis sind. Wo Industrie oder Landwirtschaft die Mitarbeit der Frau verlangt, wo in kleinem Umkreis wenigstens sechs brave, arbeitsame Mütter genötigt sind, ihre kleinen Kinder sich selbst zu überlassen, während sie für sich und ihre Kleinen den Lebensunterhalt verdienen, sei es in der Fabrik oder als Taglöhnerinnen, da ist eine Krippe am Platz.

Dabei darf man diejenigen nicht mitrechnen, welche ihre Kleinen einer Grossmutter, einer Verwandten oder einer Nachbarin anvertrauen können, aber man muss diejenigen hinzuzählen, welche ihre Kinder verkostgeldet haben. Kennt man die Anzahl der Pfleglinge, so wird die Krippe höchstens für dieses Maximum eingerichtet, denn es kommen selten alle Kinder regelmässig.

„Wie“ kann eine Krippe gegründet werden? Die Antworten auf diese kurze Frage lauten sehr verschieden und müssen sich jeweilen den örtlichen Verhältnissen anpassen.

Krippen können gegründet werden:

1. Durch den oder die Besitzer einer Fabrik, wo Frauen in Arbeit stehen, wie z. B. die Mechanische Fabrik Linden in Hannover seit 1872 eine Kinderpflegeanstalt, bestehend aus Krippe, Kindergarten und Kinderhort mit grossem Erfolg ihrem Fabrikbetrieb angegliedert hat;
2. durch eine philantropische Gesellschaft, wie es z. B. in Zürich, Winterthur, Luzern und Solothurn durch die betreffenden Sektionen des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins und in Aarau durch den Samariterverein geschehen ist;
3. durch einen ad hoc gebildeten Garantenverein, wie die Mattenhofkrippe in Bern;
4. durch Privatpersonen, welche speziell für diesen Zweck ein Komitee bilden, wie das Krippenkomitee der Länggasskrippe in Bern, der verschiedenen Krippen in Basel, Genf, Montreux, Vevey, Chaux-de-Fonds und St. Gallen;
5. durch den Gemeindevorstand unter Zuzug von Privatpersonen, wie dies geschah für die 1906 von der Stadt Bern in Ausserholligen und im Wylerquartier neuerbauten Krippen.

Dabei hat es aber nicht die Meinung, dass die Schöpfer der Krippen die Verwaltung derselben ausschliesslich übernehmen, vielmehr sollte diese jeweilen einem besondern Komitee überlassen werden, welches die Gründung, Einrichtung und später den Betrieb der Krippe zu leiten hat.

Schon früher betonten französische Krippenautoritäten, dass an die Spitze einer Krippe ein aus Herren und Damen gebildetes Komitee gehöre, gleich wie eine normale Familie aus Vater und Mutter besteht.

Einseitigen Herrenkomitees fehlt die sorgende Mutterliebe, der praktische Hausfrauensinn. Ausschliessliche Damenkomitees sind in finanziellen Fragen oft zu ängstlich, oder sie verfügen selten über die genügenden Barmittel, um eine Krippe gleich von Anfang an, wenn auch einfach, gleichwohl rationell und praktisch einzurichten.

Ich möchte Ihnen ein probates Rezept für die Zusammensetzung eines Krippenkomitees geben:

Suchen Sie in erster Linie opferfreudige Persönlichkeiten, z. B. Fabrikherren, für die Gründung zu interessieren! Dann sichern Sie sich die Mitwirkung des Gemeindeoberhauptes und einer weitern kinderfreundlichen Vertretung aus dem Gemeindevorstand, damit Sie sich darauf verlassen können, dass die Gemeinde der Krippe bei der Finanzierung sich liebreich als Gevatter zur Seite stellt und gern ihre Patengeschenke leistet, am besten in Form eines ersten namhaften Geldbeitrages an die Einrichtung, dann durch regelmässige, jährliche Subvention, z. B. im Verhältnis von 10—20 Cts. per Kind und Pflegetag an die laufenden Kosten der Krippe, und drittens durch billige Abgabe von Wasser, Gas, Elektrizität, Brennmaterial oder dergleichen. Dies alles würde es ermöglichen, die Krippe gleich von Anfang an rationell und praktisch einzurichten, was den Betrieb bedeutend vereinfacht und billiger gestaltet. Ich bin ferner sicher, dass in jedem Gemeinwesen die Auslagen für die Krippe sich durch eine Reduktion der direkten Armenunterstützungen teilweise ausglichen, da es durch die Hülfe einer Krippe gewiss mancher braven, armen Familie möglich würde, sich und ihre Kinder ohne oder mit weit geringerer Gemeindehülfe durchzubringen, wenn Vater und Mutter dem Verdienste ungehindert nachgehen könnten.

Wie sehr dies die Selbstachtung der Eltern, ihren moralischen Halt und den Familiensinn stärkt, braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden.

Ins Komitee gehört ferner der absolut nötige Krippenarzt, damit bei dem Unternehmen gleich von Anfang an die moderne Gesundheitspflege ihr gewichtiges Wort mitrede, was bei Kenntnis ihrer Anforderungen bei der Organisation oft ohne grosse Mehrkosten geschehen kann. In die Reihe dieser Menschenfreunde möchte ich noch den Ortsgeistlichen berufen, der wahrscheinlich die Familien der künftigen Pfleglinge schon kennt.

Dann suchen wir einige Familienmütter, welche in der Kinderpflege und in der Führung eines grössern Haushaltes erfahren sind. Auch alleinstehende Fräulein und Witwen oder kinderlose Frauen, die über Lust, Zeit und Geschicklichkeit im Anfertigen von Kleidchen und Wäsche verfügen, haben in unserm Komitee stets mit Liebe und Erfolg gearbeitet. Sie fanden in dieser Tätigkeit oft Trost und neue Lebensfreude, wenn der Tod eine Lücke in den eigenen Familienkreis gerissen hatte. Diese brachliegende Menschenliebe, ich möchte sagen Mutterliebe, brauchen die Krippenkinderchen so nötig, und dies ist der Hauptgrund, warum eine Krippe nie bloss unter Leitung der Ortsgemeinde stehen und ausschliesslich von einer Behörde geleitet werden soll. Kindererziehung ohne Frauenliebe ist wie ein Garten ohne Sonne!

Dieses Gesamtkomitee erledigt die formellen Geschäfte bei der Gründung, die Wahlen, die Finanzierung, die Lokal- eventuell Baufragen. Für die täglichen Fragen des Haushaltes und Betriebes würde ich unbedingt die Damen zu einem Komitee mit eigenem Bureau organisieren und je zwei Damen ein Departement zuteilen, wo sie im Einverständnis mit der Präsidentin möglichst frei schalten und walten können. Es erhöht dies die Schaffensfreudigkeit und das Verantwortlichkeitsgefühl der Betreffenden im Interesse der Krippe. Wir haben in St. Gallen diese Art der Arbeitsteilung seit Jahren und ersparten uns dadurch manch' überflüssige Sitzung. Die Departemente sind bei uns so besetzt: zwei Damen besorgen den Haushalt und die dadurch bedingten Engros-Einkäufe; zwei weitere Damen besorgen, kontrollieren und ersetzen das Anstaltsinventar des Mobiliars, der Kleidchen und Wäsche und die betreffenden Einkäufe; ein bis zwei Damen widmen sich der geistigen Pflege der Krippenkinder durch Spiel und Beschäftigung.

Nun wäre die Frage prinzipiell zu entscheiden, ob man die Krippe mit einem Kindergarten vereinigen wolle, wie dies in Bern in den beiden von der Stadt gebauten und betriebenen Krippen in Ausserholligen und im Wylerquartier mit Erfolg geschehen ist, oder ob man der Krippe einen Kinderhort angliedern wolle. Letztere Kombination existiert in Neuchâtel seit Jahren und sehr zu allseitiger Zufriedenheit.

Je nach dem gefassten Entschlusse wäre jetzt zu bestimmen, ob man die Krippenkinder, welche das 4. Altersjahr vollendet haben, tagsüber eventuell einem bereits bestehenden Kindergarten anvertrauen will, oder ob man für alle grössern Pfleglinge eine Kinder-

gärtnerin in der Krippe anstellen will, wie dies in der Länggass- und in der Mattenhofkrippe in Bern seit Jahren geschehen ist. In der Kinderkrippe St. Gallen besuchen die Krippenpfleglinge seit langem die nahe gelegene Kinderschule der Hülfsgesellschaft der Stadt St. Gallen. Das Schulgeld dafür bezahlen die Eltern. Sie bringen früh morgens alle ihre vorschulpflichtigen Kinder in die Krippe und holen dort abends alle wieder ab.

Ich möchte jede Krippe davor warnen, die kindergartenpflichtigen Kleinen von dem Besuche der Krippe auszuschliessen. Die Fürsorge für das Kind, sei es die elterliche, oder statt ihrer die öffentliche, darf naturgemäss erst aufhören, wenn das Kind selbständig genug ist, sich selbst zu beschäftigen und zu schützen. Dies ist pädagogisch der einzig richtige Standpunkt!

Traurige Beispiele für notwendige, andauernde Spital- oder Anstaltsversorgung vorschulpflichtiger Kinder infolge des Sichselbstüberlassenseins wiederholen sich leider täglich. Von der Richtigkeit dieser Ansicht sind auch der stadtbernische Gemeinderat und der Erziehungsrat des Kantons Zürich überzeugt. Ersterer sorgt in ausgiebiger Weise für die Krippen der Stadt, während sich in Zürich die Unterstützung auf sämtliche Krippen des Kantons bezieht.

Bern unterstellt seit April 1898 das städtische Krippenwesen der städtischen Armendirektion und unterstützt seine sämtlichen Krippen mit 20 Cts. per Kind und Pflegetag, neben einem einmaligen Beitrag bis zu 500 Fr., welcher einen Monat nach Eröffnung einer neuen Krippe jeweilen dem betreffenden Komitee ausbezahlt wird.

In Zürich hat im August 1907 der h. Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion beschlossen, den Kinderkrippen seines Kantons künftighin besondere Aufmerksamkeit zu schenken und sämtliche Krippen per Kind und Pflegetag mit 10 Cts. aus dem Alkoholzehntel zu unterstützen. Auch die Stadt Zürich gewährt den Krippen recht ansehnliche Beiträge.

Bern und Zürich haben damit wirklich vorbildliche Krippenverhältnisse geschaffen, und ich kann das von der Stadt Bern für die von ihr unterstützten Krippen unterm 13. April 1898 aufgestellte Regulativ nicht warm genug Ihrer Nachahmung empfehlen.

Die Lage des Lokals muss nach den Arbeitsstellen der Eltern, besonders der Mutter, gerichtet werden. Gewiss findet sich überall eine Wohnung oder ein Häuschen für die Krippe, damit die Mutter morgens beim Gang zur Arbeit und abends bei der Heimkehr ihre Kleinen gleich mitnehmen und diejenigen Mütter, welche ihre Kinder stillen, in jeder

Arbeitspause ihrer Pflicht genügen können, wofür ihnen von der Krippe aus jedesmal ein grosses Glas Milch und ein tapferes Stück Brot gegeben werden sollte. Ein eigenes für die Krippe erbautes Haus ist selbstverständlich einem gemieteten vorzuziehen. Ist man in so glücklichen finanziellen Verhältnissen, so würde ich sehr empfehlen, die Baupläne erst durch einige im Betriebe einer Krippe erfahrene Herren und Damen genau prüfen und begutachten zu lassen, da allfällige Änderungen auf dem Papier leichter vorzunehmen und weniger kostspielig sind als später wenn der Bau fertig ist.

Nach der Zahl der Pfleglinge richtet sich die Zahl und die Grösse der Haupt- und Nebenräumlichkeiten. Für eine kleine Krippe von zehn Kindern genügt eine Wohnung von vier Zimmern nebst Mägdekammer. Von den Nebenräumlichkeiten lässt sich verschiedenes in einem Raume vereinigen, z. B. Absonderungszimmer, Garderobe etc.

Für eine Krippe von 40—50 Kindern bedarf man:

eines Raumes mit Badeeinrichtung für die Kleinsten,

eines Raumes für die Mittlern, wo sie in Ruhe einige Stunden schlafen können,

eines Spiel- und Essaales für die Grossen und Mittlern,

eines Badezimmers, wo die Grossen und Mittlern gewaschen und gebadet werden,

einer Küche, einer Waschküche, eines heizbaren Estrichs, wo die Wäsche bei schlechtem Wetter aufgehängt wird,

einer Garderobe, wo tagsüber die Kleider der Kinder und nachts die Krippenkleider hängen,

zweier getrennter Aborte, für Knaben oder Mädchen,

eines Abortes für Erwachsene,

entsprechender Schlafräume für das Krippenpersonal,

eines Raumes, wo die Mütter ihre Kinder stillen können,

eines Raumes, wo kranke oder krankheitsverdächtige Kinder abgesondert werden, bis sie von der sofort benachrichtigten Mutter abgeholt werden,

eines geschützten Raumes, wo die Kinderwagen, in denen die Mütter die Kleinen zur Krippe bringen, tagsüber versorgt und vor den Unbillen der Witterung geschützt werden können.

eines kleinen Milch- und Speisekellers.

In den meisten Krippen werden die Pfleglinge in drei Altersstufen eingeteilt:

1. die Säuglinge bis zu 2 Jahren;
2. die sog. Mittlern von 2—4 Jahren;
3. „ „ Grossen „ 4—6 „

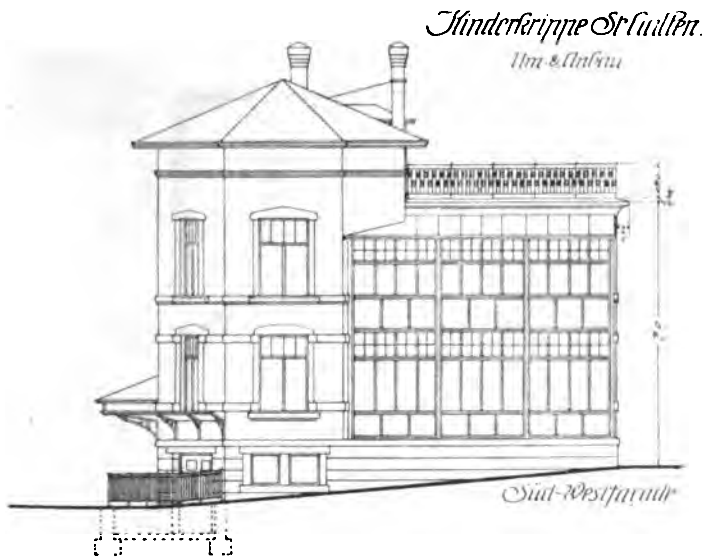


Fig. 1.

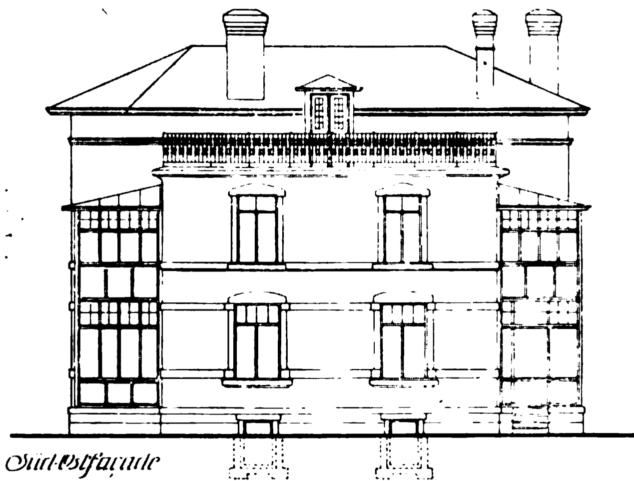


Fig. 2.

Die Zimmer der Mittlern und Grossen sollten Parterre, Sonnenseite liegen, damit die Kinder leicht ins Freie, in einen umzäunten Hof oder Garten gelangen können. Um auch den Kleinsten möglichst ausgiebig den Genuss frischer Luft bieten und so ihre Atmungsorgane stärken und vor Erkrankung bewahren zu können, ist es

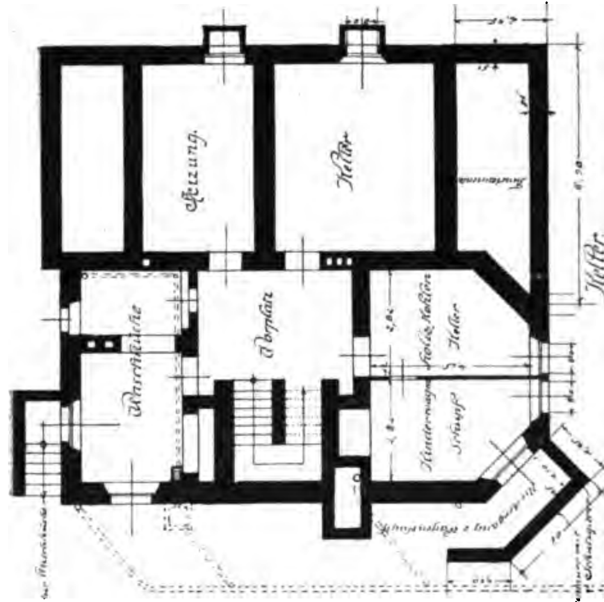


Fig. 3.

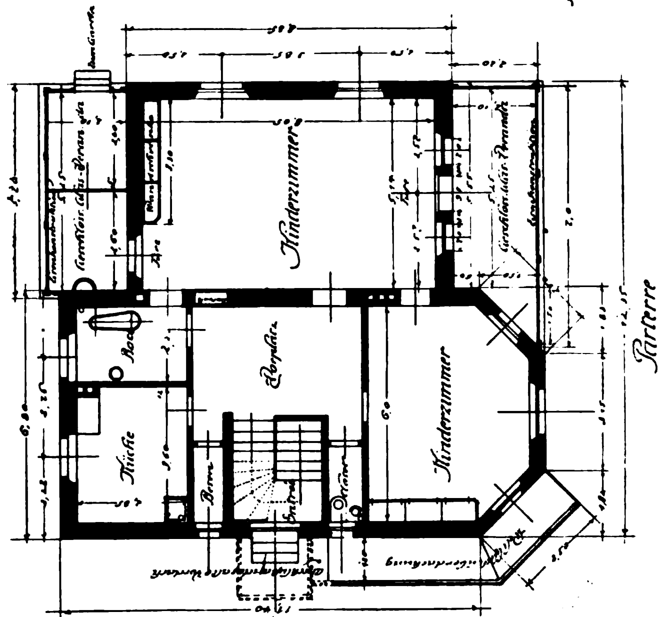


Fig. 4.

Kinderkrippe St. Gallen.

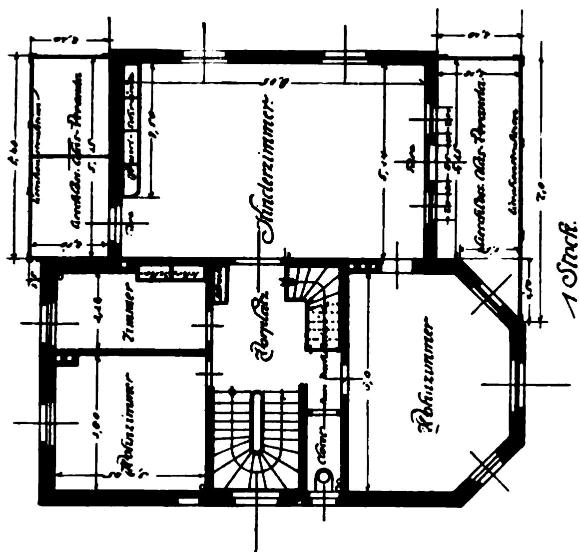


Fig. 5.

Kinderkrippe St. Gallen.

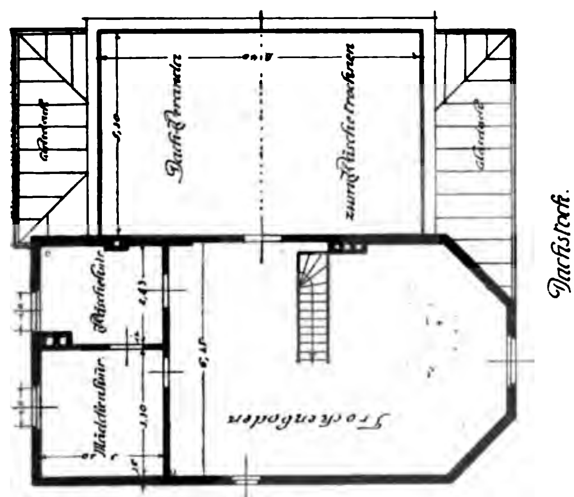


Fig. 6.

absolut nötig, dass ihr Zimmer gestattet, die kleinen Bettchen, Stühlchen und Stubenwagen leicht auf eine gedeckte Veranda oder ins Freie zu bringen, wo sie ausser der Zeit direkt nach dem Bad, den ganzen Tag bei schönem Wetter zubringen können, damit, viel ausgiebiger als bisher gebräuchlich, Luft und Sonne auf die kindliche Haut einwirken. Diese letztere Erkenntnis verdanken wir den schönen Erfolgen der Luft- und Sonnenbäder bei Erwachsenen.

Als Einleitung zur Krippenpersonalfrage bemerke ich, das man bei Säuglingen auf 4—5 Kinder eine tüchtige Wärterin rechnet, für das Alter von 2—4 Jahren ein Kindermädchen auf 10 Kinder. bei den Grossen von 4—6 Jahren eine gelernte Kindergärtnerin und eine Hülfe für bis auf 30 Kinder. In einer Kinderhortabteilung für 6—14 jährige genügt eine tüchtige Person, am besten eine Lehrerin.

Die vom Komitee gewählte Leiterin soll entweder eine erfahrene Privatperson sein, nicht unter 25 Jahren, sich über die nötigen praktischen Kenntnisse auf dem Gebiete der Kinderpflege, sowie über die selbständige Führung eines grossen Haushaltes ausweisen können. Oder man wendet sich an eine Diakonissenanstalt, wie: Neumünster, Riehen, La Source oder an die schweizerische Pflegerinnenschule in Zürich um Überlassung einer für diesen Posten passenden Persönlichkeit. Öfters gelingt es auch, durch die Stellenvermittlung des „Krippenberichtes", des Organes des schweizerischen Zentralkrippenvereins, deren Benützung den Mitgliedern gratis zur Verfügung steht, das nötige Personal zu finden. Eine Hausmagd oder Köchin und die nötige Anzahl Kindermädchen werden engagiert.

Nachdem die Krippe für baldige Betriebseröffnung fertig gestellt, werden die Anmeldungen eingeleitet. Muster von Anmeldungsformularen liefert gerne der schweiz. Zentralkrippenverein an seine Mitglieder. Bei der Anmeldung der Kinder ist dringend zu empfehlen, gleich von Anfang an den Impfzwang einzuführen. Die Kinderkrippe St. Gallen nimmt kein ungeimpftes Kind an, dessen Eltern sich nicht verpflichten, bei der nächsten öffentlichen Impfung ihr Kind impfen zu lassen. Kinder, welche während ihres Krippenaufenthaltes geimpft werden, sollen nach der Impfung nicht als krank vom Besuche der Krippe ausgeschlossen, sondern dort nach Vorschrift des Arztes sachverständig gepflegt und verbunden werden. In St. Gallen hat sich bei der Pockenepidemie 1904 diese Vorsichtsmassregel glänzend bewährt.

Vor der Betriebseröffnung empfiehlt es sich, in einer vielgelesenen Zeitung das Publikum zur Besichtigung der Krippe einzuladen; es weckt und nährt dies das so notwendige öffentliche Interesse für das Liebeswerk.



Fig. 7. Kinderkrippe St. Gallen, vor dem Umbau.



Fig. 8. Kinderkrippe St. Gallen, nach dem Umbau.

Die Pflichten des Krippenarztes bestehen:

1. in der genauen Untersuchung der aufzunehmenden Kinder,
2. in möglichst häufiger Inspektion der Kinder und des Lokales nach der hygienischen Seite und
3. in der Instruktion des Wartepersonals.

Bei der Aufnahme der Kinder durch ein bestimmtes Komiteemitglied soll der Geburtsschein des Kindes verlangt werden, der bis zur Abmeldung des Pfleglings in der Krippe aufbewahrt wird. Der Anmeldungsschein wird von dem Mitglied unterschrieben und das Kind zur Untersuchung seines Gesundheitszustandes an den Arzt gewiesen, der seinerseits auch den Anmeldeschein unterschreibt, der in den nächsten zwei Tagen beim Eintritt des Kindes in die Krippe der Krippenleiterin abzugeben ist. Unterdessen erkundigt sich die betreffende Komiteedame über die nähern Familienverhältnisse der Gesuchstellerin. Kinder von Witwen und alleinstehenden Frauen oder Männern sind besonders zu berücksichtigen. Bezüglich Konfession und ehelicher oder unehelicher Geburt ist kein Unterschied zu machen. Nach dem Regulativ für die von der Gemeinde Bern unterstützten Krippen sollen diese täglich, ausgenommen an Sonn- und Festtagen, geöffnet sein: im Sommer von morgens 6 bis abends 8 Uhr und im Winter von wenigstens morgens 7 bis abends 7 Uhr. Das Kostgeld ist täglich zum voraus zu entrichten und sollte bei von Gemeinde oder Kanton subventionierten Krippen nicht mehr als 20 Cts. für Kinder bis zu 4 Jahren und 30 Cts. für solche bis zu 6 Jahren betragen. — Der Privat- und öffentlichen Wohltätigkeit bleiben immerhin noch Pflichten zu erfüllen; denn die Tageskosten per Kind und Pflegetag betrugen in der Kinderkrippe St. Gallen vor dem Umbau 1 Fr. 29½ Cts.; nach dem Umbau im ersten vollen Betriebsjahr haben sich diese Kosten auf 88 Cts. per Kind und Pflegetag reduziert, was wohl das beste Zeugnis für die Zweckmässigkeit der jetzigen Krippe ist. Wir rechnen dabei alle Ausgaben und selbstverständlich auch die Kapitalzinsen dazu, sonst gibt man sich einer ungesunden Selbsttäuschung hin. Es wäre der Statistik wegen zu wünschen, dass alle Krippen bei ihren Rechnungsabschlüssen nach diesem System rechnen würden.

Der schweizerische Zentral-Krippenverein hat sich erlaubt, Ihnen zur Feier des heutigen Tages Nr. 8 seines Vereinsorganes „des Krippenberichtes" zu widmen. Er enthält eine kleine Arbeit der Sprechenden über die St. Galler Krippe. Ich habe meiner Arbeit die Idee zu Grunde gelegt, Ihnen erst eine bescheidene Krippe für 10



Fig. 9. Kinderkrippe St. Gallen. Saal der Kleinsten.

bis 12 Kinder zu skizzieren, wie wir eine solche bei der Gründung anno 1897 eingerichtet haben: drei ineinandergehende, durch Glaswände getrennte Zimmer, deren grösstes den 1—4 jährigen Pfleglingen als Spiel- und Speiseraum dient. Daneben lag das Zimmer der Säuglinge und anschliessend der Raum für die Mittagsruhe der Grössern.

Die Rückseite des Hauses beherbergte die Küche, welche zugleich als Waschküche diente. Das Eckzimmer daneben war das Schlafzimmer der Schwester, zugleich aber auch Vorratszimmer für Wäsche und Kleidchen, Absonderungszimmer etc. Ein besonders erstelltes Dach hinter dem Hause schützte tagsüber spärlich die Kinderwagen vor Sonne und Regen. Der Wäscheaufhängeplatz in einem nahen Geschäftshause war willkommener Notbehelf. Die Einrichtungs- und Gründungskosten betrugen 2263 Fr., die Betriebskosten des ersten Jahres anno 1896/97 4555 Fr.

In unserer industriellen Stadt machte sich das Bedürfnis nach einer grössern Krippe rasch geltend: im März 1898 bezogen wir unser eigenes Heim an der Sternenackerstrasse. Wir richteten uns für 25—30 Kinder ein, so gut es ohne grosse Kosten ging. Die Einteilung des Hauses war praktisch, und das Gärtchen gestattete den grössern Kindern ausgedehnten Aufenthalt in frischer Luft, was wir den Säuglingen leider nicht bieten konnten. Der obere Stock musste aus finanziellen Gründen teilweise vermietet werden. Um ein Privathaus als Anstalt zu gebrauchen, sind gewisse bauliche Veränderungen absolut nötig. Die Übelstände wurden immer dringender, und so griff das Komitee zur Veranstaltung eines Bazars, der uns netto 17,500 Fr. einbrachte, uns den Umbau unseres Hauses an der Sternenackerstrasse ermöglichte und uns erlaubte, unsere Krippe den neuesten Anforderungen der Hygiene anzupassen (Fig. 1—6). Mit 15. Juni 1906 wurde die Krippe wieder eröffnet und bietet nun Raum für 45—50 tägliche Pfleglinge. Alle Kreise unserer Bevölkerung sympathisieren mit unserer Krippe, deren Politik Menschenliebe, deren Religion Nächstenliebe und deren Nervus rerum Frauenliebe heisst.

Inmitten der Nordseite des Hauses befindet sich der Haupteingang; westlich davon musste im Kellergeschoss ein Wagenschopf geschaffen werden, der aus Raummangel leider nicht besser plaziert werden konnte. Daneben, durch eine stets geschlossene Türe getrennt, ist der kleine Milch- und Speisekeller, der in den Plänen irrtümlicherweise für Holz und Kohlen bestimmt ist; gegen Süden ein Holz- und Kohlenbehälter, in den Plänen als Keller bezeichnet.

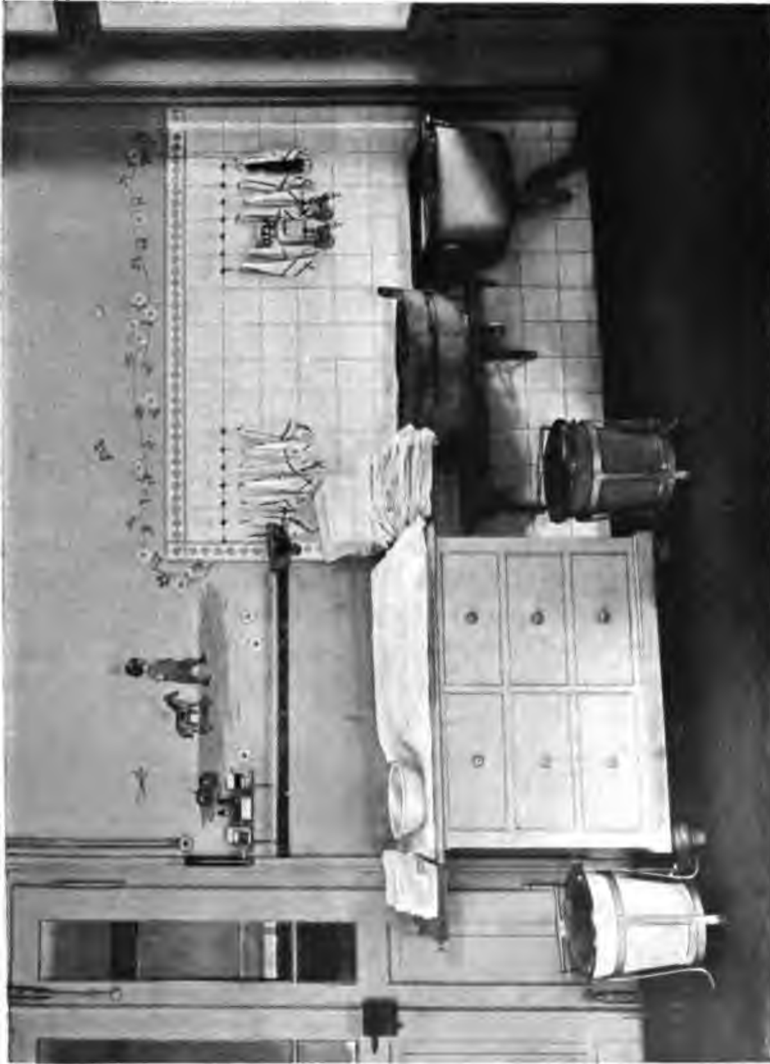


Fig. 10. Kinderkrippe St. Gallen. Toilette der Kleinsten im Saal.

daneben der Raum mit dem Ofen für die Zentralheizung und Heisswasserversorgung. Im Osten die Waschküche mit separatem Ausgang in den Hof. — Der Grundriss des Parterres zeigt nördlich den Haupteingang, die Entrées, daneben gegen Westen den Kinderabort. Es folgt der Spiel- und Essaal der Mittlern und Grossen mit Verbindungstüre nach dem grossen Saal, der gegen Süden liegt und östlich und westlich mit je einer grossen Glasveranda durch grosse

Glastüren verbunden ist. Von beiden Veranden gelangt man direkt in das sorgfältig ringsum eingefriedigte Gärtchen. Während die westliche Veranda bei schlechtem Wetter zum Spielen dient, ist das Innere der östlichen Veranda das sog. „Sitzungszimmer" der Mittlern! — Durch eine Glasschiebtüre gelangt man vom Saal ins Badezimmer. In der Ecke gegen Norden und Osten ist die Küche mit elektrischem Ventilator, daneben die kleine Garderobe, wo die Kinder ihre Hüte und Mäntel aufhängen, bevor sie den Saal betreten.

Durch die leider etwas steile Treppe gelangen wir in den 1. Stock. Rechts neben der Treppe ist der Abort für Erwachsene, über dem Speisesaal das Zimmer der Krippenleiterin event. als Absonderungszimmer benützt und als Raum, wo die Mütter ihre Kleinen stillen können. Die westliche Veranda ist das Luft- und Sonnenbad der Kleinsten, dann folgt der geräumige Saal der zehn Kleinsten mit elektrischem Ventilator. Die östliche Veranda wird als Küche und Garderobe für die Kleinsten benützt. Die zwei weitern Räume im 1. Stock und einer im Dachstock dienen der Köchin und den drei Kindermädchen als Schlafräume. Im Dachstock ist eine Vorratskammer, wo die von den betreffenden Komiteedamen gemachten Engros-Einkäufe an Lebensmitteln lagern. Der übrige Raum des Dachstockes ist heizbar. Dort wird bei schlechtem Wetter die Kinderwäsche getrocknet. Bei Sonnenschein flattern unsere Fähnlein auf der die ganze Südseite des Hauses krönenden Terrasse.

Die zehn Bilder, Fig. 7—16, veranschaulichen:

Fig. 7. Die Krippe von aussen vor dem Umbau.

Fig. 8. Die Krippe von aussen nach dem Umbau.

Fig. 9 zeigt im 1. Stock den Saal der Kleinsten. Zehn bis zwölf Kinder werden hier von der Krippenleiterin, einer diplomierten Pflegerin aus der schweizerischen Pflegerinnenschule in Zürich, sowie einem Kindermädchen sorglich gepflegt. — Neben jedem Stubenwagen oder Bettchen ist ein kleiner Wandarm mit einem Glas frischen Wassers, worin der Gummisauger für die Milchflasche und das Gummizäpfchen, der Tröster des betreffenden Pfleglings sich befinden. Vorhänge sind — als Staubfänger — verpönt, dagegen halten zwei waschbare Rouleaux die überflüssigen Sonnenstrahlen von den Kleinen ab. Das viereckige Laufgitter inmitten des Saales ist ein guter Notbehelf statt einer Pouponnière.

Fig. 10—14 sind Details aus dem Saal der Kleinsten. — In einer Ecke des Zimmers ist die Badeeinrichtung und die so nötige Wickelkommode mit dem steten Vorrat an reiner trockener Wäsche, darüber



Fig. 11. Kinderkrippe St. Gallen. Siesta in der Veranda.



Fig. 12. Kinderkrippe St. Gallen. Milchküche.

an der Wand auf zwei Wandärmchen eine Glasplatte, wo die nötigen Salbtöpfchen für den täglichen Gebrauch stehen, über dem Bad an zwölf Häkchen die nötigen Waschlappen für die Kleinen, daneben ein eiserner Ausguss mit Heiss- und Kaltwasserhahnen für die Reinigung des Lokales etc. Neben der Wickelkommode erblicken wir, nach Vorbild der Kinderstube in der schweizerischen Pflegerinnenschule, zwei emaillierte Wäschekessel. Der blaue dient zur Aufnahme der kotigen, der weisse für die nassen Windeln. Durch Druck mit dem Fuss auf das seitlich angebrachte Pedal öffnet sich der Deckel.

Fig. 11 zeigt im Parterre die östliche Veranda, wo die Mittlern ihre „Geheimsitzungen" abhalten. — Oberventilation, Ausguss mit Kaltwasserspülung und ein eisernes, älteres Bett zur Aufbewahrung der Spreuelsäcke schmücken diesen Raum.

Fig. 12. Die Milchküche und die Garderobe für die Kleinsten sind in der östlichen Veranda im 1. Stock untergebracht. Ein Schrank nach Art des Desinfektionsschrankes in der Krippe zu St. Peter in Basel, dessen Inneres durch sog. Gipslatten in zwölf luftige Gestelle eingeteilt ist, dient tagsüber zur Aufbewahrung und Lüftung der Heimkleider der Kinder, und nachts werden die Krippenkleidchen darin aufbewahrt. Um die so nötige Lüftung des Schrankes ohne Benachteiligung der Zimmerluft vornehmen zu können, ist derselbe seitlich, oben und unten mit der Aussenluft des Hauses durch je ein ca. 15 cm weites Rohr mit verschliessbarer Ventilationsklappe verbunden. Mit diesen Klappen lässt sich die Lüftung regulieren, damit die Kinder sich bei feuchtem oder kaltem Wetter nicht zu leicht erkälten. Neben diesem Schrank steht ein grosser Radiator der Zentralheizung. An kühlen Tagen werden in dem grossen Ofenrohr des Heizkörpers die Windeln ausgetrocknet und zum Gebrauche etwas vorgewärmt; also eine Wärmflasche en gros!

In der Ecke links befindet sich ein eiserner Schüttstein mit Heiss- und Kaltwasserhahnen. Hier werden die Milchfläschchen gründlich gereinigt, daneben auf dem Holzgestelle à la Soxhelet abgetropft. Auf dem Gasapparat steht eine Kachel zur Schleimbereitung und ein Aluminium-Überkochkopf bloss zum Kochen der Milch. — Milch und Schleim werden nach dem Kochen bald möglichst in leere Berner-Alpenmilchflaschen abgezogen und bis zum Gebrauch in den Keller gestellt. Die Mischung erfolgt erst beim Gebrauch. — Auch diese Veranda besitzt die so nötige Oberventilation.

Fig. 13 führt in den grossen Saal im Parterre, welcher den Mittlern und Grossen als Spiel- und Schlafsaal dient. In einer Krippe muss



Fig. 13. Kinderkrippe St. Gallen. Saal der grössern Pfleglinge.

man auf ein Kind mindestens 3 m³ Raum rechnen und eine Lufterneuerung von mindestens 5 m³ per Stunde. Die Anbringung eines solchen Ventilators, wie wir davon drei im Hause besitzen, wovon einer im Spiel- und Schlafsaal, rechtfertigt die stärkere Besetzung der Räume, ist also eine Anschaffung, die jeder Krippe wärmstens empfohlen werden darf. — Die vier kleinsten Kinder werden in den eisernen Bettchen zum Mittagschlafe hingelegt. Für die Grösseren werden jeweilen Spreuelsäcke auf den Fussboden gelegt. — Im August dieses Jahres sah ich bei einem Besuch der Kinderkrippe in Wiesbaden eine Lagerstätte, die besser den Anforderungen der Hygiene entspricht als diese Spreuelsäcke.

Die lieblichen Wandmalereien al fresco, dem kindlichen Begriffsvermögen verständnisvoll angepasst, wurden vom Damenkomitee und einigen Kinderfreundinnen speziell den Krippenpfleglingen gestiftet und verbreiten über die ganze Krippe jenen heimeligen Duft, der den Kinderchen zu ihrem Gedeihen so nötig ist. Die Freude der Kleinen an diesem Schmucke bleibt sich täglich gleich und hilft den Neueintretenden stets über die Bitterkeit der ersten Tage in der Krippe hinweg. Bei der leider infolge von Scharlach-, Keuchhusten-, Diphtheritis- und Masernfällen oft nötigen Desinfektion der Krippenräume leiden diese Bilder absolut nicht.

Fig. 15 zeigt die Kinder-Waterclosets für die Grossen. Die Wand ist unten 1 m hoch mit gewöhnlicher Emballage bespannt und diese gleich dem oberen Teil der Mauer mit heller Ölfarbe gestrichen. Die Wände der Säle, Gänge und Treppen sind durchwegs so behandelt. In der Aborttüre befindet sich ein rundes Guckloch von ca. 20 cm Durchmesser, das Erwachsenen stets den Einblick ins Lokal gestattet und bedeutet: „Das Auge des Gesetzes wacht!“ Auch die Saaltüren sind mit solchen Gucklöchern versehen. Unsere Holztüren durch Glastüren zu ersetzen, verbot uns die nötige Sparsamkeit.

Fig. 16 ist das Badezimmer der Mittlern und Grossen. Links in der Ecke ist der Ausguss für die Lokalreinigung mit Heiss- und Kaltwasserhahnen. Hinter der feststehenden kleinen Badewanne die Zentralheizung. Die Hahnen der Heiss- und Kaltwasserzuleitungen zum Bade sind links soweit vom Kopfende des Bades entfernt, dass die Kleinen nicht damit spielen und sich eventuell verbrühen können. Auf der Wickelkommode werden die Kinder angekleidet. An der Wand hat jedes Kind seinen numerierten Haken für seinen Waschlappen und an der gegenüberliegenden Wand ist ein gleicher, nur grösserer Schrank mit Ventilation für die Heim- und Krippenkleider



Fig. 14. Kinderkrippe St. Gallen. Detail aus dem Saal der Kleinsten.



Fig. 15. Klosett für die grössern Kinder.

der Kinder angebracht wie im ersten Stock. Ich kann dies Modell auch bescheidenen Krippen nicht warm genug empfehlen, da dadurch die Zimmerluft besser bleibt.

Die Fussböden in den Sälen und Aborten sind mit Linoleum belegt, und elektrisches Licht, dessen Preis die Gemeinde für unsern Bedarf reduzierte, erhellt das ganze Haus.

Ich habe Sie nun durch die stillen Räume geführt an einem Sonntage, wollen Sie aber den Betrieb kennen lernen, so müssen Sie mich nochmals in die Hauptträume begleiten, wenn es dort von unsern Pfleglingen wimmelt.

Morgens zwischen 6 und 8 Uhr kommen unsere Pfleglinge an, die einen auf dem Arme der Mutter, die andern in oft etwas altersschwachen Vehikeln und die Grossen meist allein. Die Mutter muss der Krippenleiterin angeben, wo sie tagsüber arbeitet, um, wenn ihr Kind plötzlich erkranken sollte, geholt werden zu können. Die Kleinsten werden sorglich aus den schützenden Hüllen geschält, kommen ins erfrischende Bad und erhalten dann den bereitgehaltenen Schoppen. Im reinlichen Bettchen, angetan mit saubern Krippenjäckchen, Hemdchen etc. holen sie den leider oft zu frühe unterbrochenen Schlaf nach. Beim Erwachen lacht bald wieder ein Schöppchen, und dann gehts auf die Veranda in den hellen Sonnenschein. Bei warmem Wetter werden die Körperchen mit Vorsicht der Sonne zeitweise ausgesetzt und durch unartikulierte Töne gibt das Kindchen sein Behagen kund. Die Wangen röten sich, die Kleinen spielen vergnügt mit den Händchen und schliessen die kleinen Guckäugelein wieder zu stärkendem Schlummer. So wechseln Wachen, Trinken und Schlafen, bis abends die Mutter ihren kleinen Liebling wieder abholt. Mit zunehmendem Alter entwickeln sich diese Kleinsten unter der sachverständigen Pflege der liebreichen Schwester ganz erfreulich. Sie machen ihre ersten Sitz-, Geh- und Sprechversuche. Schon viele schwache Pfleglinge haben sich bei dieser Regelmässigkeit zielbewusster Pflege, der steten Reinlichkeit und der guten Nahrung und Luft rasch gekräftigt. Nach und nach werden die Kleinen in die Elementarbegriffe körperlicher Reinlichkeit eingeführt und rutschen auf ihren irdenen Tronen in Compagnie vergnügt durchs Zimmer. Eine Puppe, ein Tierchen, ein paar Bausteinchen, ein Ball ist ihr Spielzeug, mit dem sie sich die Zeit vertreiben. Die Pausen zwischen den erquickenden Schläfchen werden stets grösser, die kleinen Persönchen stets selbständiger und wenn sie solid auf ihren beiden Strampelbeinchen durch ihre kleine Welt marschieren und neben der



Fig. 16. Kinderkrippe St. Gallen. Badezimmer der grössern Kinder.

Milchnahrung dem Brei tüchtig zusprechen, avancieren sie zu den sog. Mittlern und kommen ins Parterre. — Der bei der Schwester in der Kinderstube freiwerdende Platz wird sofort von einem neuen kleinen Kandidaten besetzt. Es gibt Kinder, die so bis zu ihrem Schuleintritt unsere täglichen Pfleglinge bleiben, und wir schmeicheln uns damit, den Lehrern nicht ihr schlechtestes Schülermaterial zu liefern.

Im Parterre geht es etwas geräuschvoller zu. Zwei erfahrene Kindermädchen führen hier das Regiment. Diejenigen Kinder, welche

daheim kein Frühstück erhalten, bekommen sofort Milch und Brot, die andern werden im Badezimmer erst unter dem Wahlspruch: „Reinlichkeit ist, glaub' es mir, eines Jeden schönste Zier!" einer partiellen und wöchentlich einmal einer gründlichen Totalreinigung unterzogen. Für diese Prozeduren schwärmen nicht alle Kinder; aber wenn nachher das Milchschüsselchen nach Belieben geleert und dem schönen Brot nach Herzenslust zugesprochen werden darf, so weigert sich keines beim Waschen. ¼ 9 Uhr marschieren die 4—6 jährigen Zöglinge in die nahe Kinderschule ab. Im Badezimmer fährt ein Kindermädchen mit dem Baden oder Waschen der 2—4 jährigen, sogen. Mittlern fort, bis alle gesäubert sind. Die Fertigen spielen unter Anleitung des andern Kindermädchens im Saal oder im Gärtchen.

In den Vormittagsstunden macht meist der Krippenarzt, der treue Freund unserer Kleinen, seine Visite. Er hat die Kinder vor ihrer Aufnahme untersucht und gibt der Schwester die nötige Wegleitung bei der Pflege der neuen; bei den übrigen kontrolliert er gewissenhaft den Gesundheitszustand und gibt dem Personal wertvolle Winke. Mit der Jungmannschaft steht er auf kameradschaftlichem Fusse und bekommt dafür ab und zu ein Nähblättchen oder ein Blümchen als Geschenk. Schon ist er wieder fort, und nun wird um 11 Uhr die duftende Suppe aufgetragen. Die Kinder setzen sich auf die langen Bänkchen zu beiden Seiten der Tafel. Ein Kindermädchen setzt die vier Kleinsten in die hohen geschlossenen Stühlchen, bindet den Mittlern die Serviettchen um, und das andere Mädchen schöpft die Suppe. Die Kinder verschränken die Ärmchen und warten so geduldig, bis vor jedem sein gefülltes Tellerchen mit dem Löffel steht. — Nun kommen die Grossen aus der Schule, hängen mit Hurra ihre Hüte und Mützchen in die Garderobe, ein gar Neugieriges öffnet schnell die Küchentüre, um sich rasch bei der Köchin nach dem Menu zu erkundigen. Dann geht's in den Speisesaal und nach freundlichem Gruss hin zur dampfenden Suppe. Damit die Suppe nicht zu heiss gegessen wird, ertönt erst unisono das kurze Tischgebet und dann noch 1—2 Strophen eines fröhlichen Liedchen. Das eine Kindermädchen hat sich vor die vier Kleinen gesetzt und löffelt jedem mit seinem eigenen Löffel aus seiner eigenen Schüssel die Suppe. Flaschner E. Burkhalter, Länggasse, Bern hat einen sehr bequemen Apparat in Blech erfunden, der einer länglichen, geschlossenen Pappschachtel gleicht. In den Deckel sind vier kreisrunde Löcher geschnitten, in die vier Blechschüsselchen passen, die in der mit Heisswasser gefüllten Schachtel stehen, damit das Essen der Kleinen bis zum

letzten Löffel warm bleibt. Die Suppenschüsseln sind leer, die tiefsten Schüsseln Brei, die grössten Platten Gemüse oder gekochten Obstes teilen das gleiche Schicksal und wenn einmal wöchentlich einige echte St. Galler Bratwürste, oder roh gehacktes und dann rasch gebratenes Fleisch erscheinen, ist der Jubel gross. Nach getaner Arbeit werden die Händchen und „Schnäbel" gesäubert und andere ebenfalls wichtige Geschäfte besorgt. Nun legt sich die Jungmannschaft im Kindersaal zu süssem Mittagsschläfchen, der Ventilator surrt und schnurrt sein eintöniges Liedchen dazu. Es folgt die ruhigste Stunde des Tages. Mit wöchentlicher Abwechslung bleibt ein Kindermädchen als Aufsicht bei den Kleinsten, während die Krippenleiterin und das Personal sich zum Mittagsmahl setzen, und nachher wird Wäsche verstreckt, gebügelt oder geflickt. Um ¼ 2 Uhr marschieren die Grossen zur Schule ab, die Mittlern schlafen noch ein Weilchen; die Kindermädchen schneiden nun Berge von Brotschnittchen, die mit heisser Milch angegossen werden und das Abendbrot für das muntere Völkchen bilden. Um 4 Uhr beginnen die Mittlern mit demselben, und dann kommen die Schüler und fordern auch ihr Teil an dieser Arbeit. Aus der Schule bringen sie fertige Ketten, schöne Nähbildchen oder bunte Flechtblättchen mit, die von den Kleinen gebührend bewundert werden. Ein Kindermädchen spielt mit den Kindern im Gärtchen oder im Saal während das andere den Kindern wieder die Heimkleider anzieht und sie so zur baldigen Rückkehr ins Elternhaus vorbereitet. Wie viel Freude und wie viel Not lernt man so im täglichen Verkehr mit all den Grossen und Kleinen kennen und wie manche bittere Träne kann im Stillen durch ein gutes Wort getrocknet werden! Die Krippe wirkt durch das Vorbild ihrer Kinderpflege erzieherisch auf jene Mütter, deren Begriffe von Kinderpflege und Kindererziehung bisher sehr beschränkte waren und löst damit ebenfalls ein Stück sozialer Frage.

II. Die Entwicklung des Krippenwesens in der Schweiz.

Von Frau Stämpfli-Studer, Bern.

Leitsätze.

1. Der Einfluss Marbeaus in Paris auf die Entstehung der Schweizerkrippen.
2. Die Tessinerkrippen im Gegensatz zu den Krippen in der übrigen Schweiz.
3. Chronologische Reihenfolge der Entstehung der Krippen. Ihre Gründer, soweit sie aufzufinden sind, Anlass der Gründung und die gemachten Erfahrungen.
4. Entstehung des schweizerischen Zentral-Krippenvereins, seine Berechtigung und Notwendigkeit, seine Freunde und Gegner, seine Wirksamkeit.
5. Eine grosse Lücke zwischen Krippe und Spital. Ein Beitrag zur Jugendfürsorge.

Es ist mir die ehrenvolle Aufgabe zugefallen, über die Entwicklung des Krippenwesens, namentlich über die Verbreitung der Krippen in der Schweiz, einige Worte zu sagen. Als Mitredaktorin des „Schweiz. Krippenberichtes“ hatte ich Gelegenheit, mich auf diesem Gebiete, namentlich auch in statistischer Beziehung, ein wenig zu orientieren. Was ich darüber weiss, will ich gerne mitteilen. Ich muss jedoch darauf aufmerksam machen, dass mein Vortrag, infolge der unvermeidlichen Zahlen und statistischen Angaben, eher trocken und langweilig wirken wird.

Der Krippengedanke wurde uns von Paris übermittelt. Dort gründete Firmin Marbeau, Adjoint des Maires du premier Arrondissement, die erste Krippe. Durch seine Stellung kam er mit den untersten Schichten der Bevölkerung von Paris in tägliche Berührung: ergriffen von dem Elend der armen Kinder, legte er sich die Frage vor, ob für diese Kleinen nicht eine durchgreifende Hülfe möglich sei. Er kam nach ernstlicher Erwägung zu der Überzeugung: „Wir können, wir müssen ihnen helfen.“

Marbeau war der Mann dazu, auch andere für seine Idee zu begeistern; seiner unermüdlichen Propaganda für die Krippenidee gelang es, noch im gleichen Jahr, im Oktober 1844, die erste Krippe mit 12 Bettchen zu eröffnen. In kurzer Zeit wurde die segensreiche Einrichtung in allen Kreisen anerkannt, und im Jahre 1851 hatte Paris allein schon 18 Krippen mit 599 Plätzen und ganz Frankreich 400 Krippen.

Trotz seinen schönen Erfolgen blieb Marbeau von Anfeindungen und Spott nicht verschont. Er liess sich jedoch nicht entmutigen, im Gegenteil; er gründete, um seiner Schöpfung festen Boden zu verleihen, die „Société des Crèches", deren Mitglieder es sich zur Aufgabe machten, das Krippenwesen zu fördern und zu unterstützen; als Organ des Vereins liess er eine Vierteljahrsschrift unter dem Namen „Bulletin des Crèches" erscheinen, wodurch er ein weiteres Publikum für die Krippe zu interessieren suchte; diese Bulletins erscheinen noch jetzt regelmässig und liefern ein anschauliches, interessantes Bild über die Entwicklung des Krippenwesens in Frankreich wie auch in andern Ländern.

Im Jahre 1869 wurde die „Société des Crèches" durch Staatsdekret anerkannt. Sie wirkt viel Gutes und unterhält gegenwärtig allein in Paris mehr als 50 Krippen. Marbeau sagt in seinem „Manuel de la Crèche", einer mustergültigen Arbeit, die von jedem Krippenleiter zu Rate gezogen werden sollte:

„La Crèche dégage les bras de la mère et lui donne la liberté de son temps. Or le temps et les bras sont l'unique trésor du pauvre."

„Quand le travail manque au mari, la femme du moins, peut apporter au ménage un peu de pain."

„La Crèche est, dans les pays industriels, le complément essentiel du système d'éducation populaire et du système de secours. Elle pourrait sauver tous les ans 100,000 petits Français".

Aber nicht nur körperlich will Marbeau 100,000 kleine Franzosen retten; nein, er will sie durch die Krippe auch erziehen; er sagt:

„Pour bien élever un enfant quelconque il faut commencer l'éducation dès sa naissance; la continuer, la finir avec soin; presque toujours on néglige ou la première phase, ou la seconde, ou la troisième; souvent les trois . . . . même pour l'enfant adulé!"

Aber Marbeau begnügt sich nicht allein mit der Erziehung der Kinder; er will den wohltätigen Einfluss der Krippe auch auf die

Eltern rückwirken lassen. „La Crèche ne se borne pas à garder les enfants“, sagt er, „elle donne tous les soins qu'éxige l'éducation, et, par exemple, fait voir aux mères ce qu'il faut faire ou éviter pour le bien de leurs enfants!“ Und weiter sagt er: „Pendant que la Crèche garde l'enfant, le travail garde la mère.“ Und noch weiter geht er; er stellt der Krippe die höchsten Aufgaben: „Améliorons, par tous les moyens possibles, l'éducation physique, morale, intellectuelle, et les mœurs; nous aurons fait le plus grand bien possible à la Françe et à l'humanité.“

Was Marbeau für Frankreich tun wollte durch die Krippen, das steht gewiss auch auf unserem Programm! Helfen, trösten, lindern da, wo es not tut; erziehen, bessern, heben! Wenn wir auch oft wenig oder keinen Erfolg zu verzeichnen haben, so soll uns das nicht entmutigen; es ist nichts verloren von all dem, was an den Kindern, an den Eltern, an der Gesellschaft und für die Gesellschaft gearbeitet wird.

„Tue das Gute und wirf es ins Meer,
Find's der Fisch nicht, so find's der Herr!“

Statistische Nachforschungen ergaben bis 1908 76 Krippen in der Schweiz, inklusive die „Asili d'Infanzia“ im Kanton Tessin. Dort finden wir überhaupt die ersten Anfänge des Krippenwesens, fast gleichzeitig wie in Paris, wenn auch unter etwas anderer Form.

Nachfolgende Daten zeigen uns die Reihenfolge der Entstehung der Krippen.

(Zugleich mache ich auf den dem Krippenbericht 1908 beiliegenden „Überblick über die Krippen in der Schweiz“ aufmerksam.)

In den Jahren 1840—1849 entstanden vier Krippen:

	eine in	Lugano	1844,
	„ „	Tesserete	1845,
	„ „	Locarno	1845,
und	„ „	Bellinzona	1849.

In den Jahren 1850—1859 entstanden keine Krippen, so wenig wie in den Jahren 1860—1869. In den Jahren 1870—1879 dagegen wurden 13 Krippen gegründet.

Wodurch dieser plötzliche Aufschwung kam, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden; doch ist es wahrscheinlich, dass das gute Beispiel von Basel ausging. Dort finden wir die erste Krippe im Jahre 1870, eine zweite und dritte im darauffolgenden Jahr.

Von Basel führt uns der Weg nach Bern. Anno 1873 wurden dort zwei Krippen gegründet; dann folgten im nämlichen Jahr Neuchâtel, Vevey und Brissago. Anno 1874 finden wir je eine Krippe in Schaffhausen und Genf, 1877 in La Chaux-de-Fonds und Schleitheim und 1879 in Thun.

In den Jahren 1880—1889 entstanden sieben Krippen:

1880 die Länggasskrippe in Bern,
1885 ein Asilo infantile in Giubiasco,
1886 eine Krippe in Locle,
1887 ein Asilo infantile communale in Balerna,
1888 eine Krippe in Delémont,
1889 eine Krippe in St. Imier und im nämlichen Jahr das Asilo St. Cuore in Stabio.

In den Jahren 1890—1899 wurden 27 Krippen gegründet. Mit diesen 27 neuen Schöpfungen scheint der schöne Eifer erkaltet zu sein. Die Jahre 1900—1908 brachten, so viel ich ermitteln konnte, nur 9 Krippen.

Es ist wahrscheinlich, dass bei dieser Aufstellung verschiedene Krippen fehlen; es war leider nicht möglich, darüber genaue Angaben zu erhalten; deshalb auch die Lücken auf dem Krippentableau.

Über die Krippe in Morges erhielt ich die Antwort: „Eingegangen wegen Mangel an Beteiligung“. Ich glaube, dass dies die einzige Krippe sein dürfte, die nicht einem Bedürfnis entsprach.

Es ist mir gelungen, über einige dieser ersten Asili und Krippen von 1844—1879 interessante Details über deren Gründer, über Anlass der Gründung, sowie über die im Lauf der Jahre gemachten Erfahrungen zu sammeln.

Lugano 1844. L'Asilo di Lugano wurde zu Gunsten „Kinder armer Eltern“ von einigen Philantropen ins Leben gerufen. Die Kinder bezahlen nichts (nessuna tassa). Der Unterhalt wird aus freiwilligen Beiträgen bestritten. Das Asilo wird von der Bevölkerung hochgeschätzt. Durchschnittliche Kinderzahl pro Tag 150.

Diese „Asili d'Infanzia“ sind ein Mittelding zwischen Krippe und Kindergarten. Während in der übrigen Schweiz es Krippen sind, vielerorts mit Kindergärten, so sind sämtliche Tessiner-Anstalten Kindergärten mit Krippencharakter, was deutlich aus der Antwort auf die Frage nach ihrer Bestimmung hervorgeht: „Per i figli delle famiglie che per le loro occupazioni devono abbondonare la casa durante la giornata.“

In den Asili bleiben die Kinder wie in unsern Krippen tagsüber. Mittags bekommen sie Minestra oder Polenta, an den Festtagen Makkaronis. Das zweite Frühstück und das Vesperbrot, wie es auch in einzelnen Pariserkrippen Sitte ist, bringen sie in einem Anhängekörbchen mit. Jedes Kind hat in der Garderobe einen numerierten Haken. Dort werden die Körbchen aufgehängt. Die Kinder tragen eine Art Krippenuniform.

Im Reglement heisst es: „Il Grembialino-Divisa è per tutti obbligatorio; e dovrà essere uniforme al tipo prescritto dalla Direzione. Esso dovrà portare sulla spalla dritta il Numero di inscrizione del bambino. I bambini (maschi) dovranno sempre portare i capelli rasati."

Diese Grembialino-Divisa ist eine praktische Spielschürze, für die Knaben blau, für die Mädchen rosa. Dass die „capelli rasati" nur bei den Knaben verlangt werden, scheint eine Konzession an die Eitelkeit der Mütter zu sein, bei den Mädchen wäre es wahrscheinlich schwer durchzuführen. Zur Siesta werden die Kleinen auf die Schulbänke gelegt, Bettchen gibt es in keiner Tessinerkrippe; die Grossen legen sich hin, wo es ihnen gerade passt, auf den Boden, auf einen Tisch, oder sie tummeln sich im schattigen Garten, der bei keinem Asilo fehlen darf. Ob die Kinder gewaschen und gebadet werden, konnte ich nicht in Erfahrung bringen; im Reglement steht nichts darüber. Verwöhnt werden die kleinen Tessiner offenbar nicht; aber die Einrichtungen sind den Bedürfnissen des Landes angepasst und stiften viel Gutes. Der grösste Teil dieser Asili ist staatlich, doch gibt es auch eine Anzahl von Privatunternehmungen.

Diese Asili oder Kindergärten scheinen im Tessin auf einer verhältnismässig hohen Stufe zu stehen; in Bellinzona gibt es eine staatlich besoldete „Ispetrice degli Asili d'Infanzia", z. Z. Signorina Teresa Bontempi, welcher sämtliche Kinderasyle unterstellt sind.

Die Säuglingsfürsorge dagegen steht offenbar noch auf einer sehr niedrigen Stufe.

Trotzdem die Kinder fast ausnahmsweise längere oder kürzere Zeit gestillt werden, ist die Säuglingssterblichkeit im Tessin erschreckend gross.

Gewiss trägt der Umstand, dass die Kinder erst vom dritten Jahr an im Asilo aufgenommen werden, neben der grossen Armut der Bevölkerung, mit die Schuld an diesen schaurigen Ziffern.

Wenn in diesen Asili auch die Säuglinge Aufnahme finden, würde die Kindersterblichkeit gewiss auf einen viel kleineren Prozentsatz zurückgehen.

Tesserete 1845. Der Sindico von Tesserete schreibt: Die Anstalt wurde durch „L'illustre Cavaliere-architetto Luigi Cannonica" unter dem Namen „Asilo infantile" gegründet. Er starb in Mailand als berühmter Architekt und hinterliess seiner Heimatgemeinde Tesserete zu Gunsten des Asyles Fr. 40,000.

Basel 1870. Die Krippe St. Bläsistift in Basel wurde im Jahr 1870 durch Frau Dr. Ehinger-Sarasin ins Leben gerufen. Die stets zunehmende Frauenarbeit in den Fabriken veranlasste die Gründung; die gemachten Erfahrungen sind die denkbar besten.

Bern 1873. In Bern wurde unter dem Namen Stadt- oder Gerberngraben-Krippe am 28. Juli 1873 die erste Krippe eröffnet; Herr Pfarrer Bernard und Fr. Gruner-v. Lerer, unterstützt von einem Damenkomitee, waren die Gründer. Den Anstoss dazu gab, wie überall, der Kampf ums tägliche Brot. Die Krippe erwies sich als grosse Wohltat und, ermutigt durch die guten Resultate, gründete das nämliche Komitee in der Lorraine, einer Vorstadt Berns, eine Tochteranstalt, die Lorraine-Krippe. Beide Krippen erfreuen sich eines steten Wachstums; leider ist die Stadt-Krippe durch das Erfordernis einer zentralen Lage an eine Lokalität gebunden, die schon längst nicht mehr den Wünschen ihrer Leiter entspricht.

Vevey 1873. Die Krippe in Vevey, die nachweisbar älteste in der französischen Schweiz, wurde durch Herrn Pfarrer Alfred Céresole unter Beihülfe einiger Damen, 1873, im nämlichen Jahr wie die Berner Krippen, ins Leben gerufen; zunehmende Frauenarbeit in der Industrie ergab die Notwendigkeit; die Krippe hat sich seither bedeutend vergrössert und macht gute Erfahrungen.

Neuchâtel 1873. Neuchâtel wurde fast gleichzeitig wie Vevey gegründet. M[me] Du Pasquier, die grosse Wohltäterin von Neuchâtel, vermachte bei ihrem Tode der Krippe ihr Haus zur Gründung einer „Ecole gardienne", wo die Kinder bis zum 12. Jahr zwischen den Schulstunden ein Heim finden sollen.

Schaffhausen 1874. Im Jahr 1874 vereinten sich acht Damen und zwei Herren zur Gründung einer Krippe; der Anlass dazu war der Aufschwung der Industrie. Über die Leistungen der Krippe erhielt ich auf meine Anfragen äusserst befriedigende Antwort; namentlich wird der gute Einfluss auf die Mütter lobend hervorgehoben und betont.

Genf 1874. Genf gehörte auch hierher; das Gründungsjahr weist auf 1874 zurück. Trotz wiederholten Anfragen war es jedoch nicht möglich, Näheres über die Gründer der Krippe zu St. Gervais in Erfahrung zu bringen.

Brissago 1876. In Brissago wurde 1876 eine Krippe eröffnet durch Don Pietro Bazsi und Angelo Bazsi; der Präsident des Asilo schreibt wörtlich: „Den Anstoss dazu gaben Wohltätigkeit und die Bedürfnisse der Dorfeinwohner; die Krippe hat in sämtlichen Jahren ihrer Tätigkeit immer dem Gedanken der Gründer und ihrem Zwecke vollständig entsprochen."

Schleitheim 1877. Die Krippe in Schleitheim (Kt. Schaffhausen), gegründet 1877, ist die einzige Krippe, welche nachweisbar zu Gunsten einer agrikolen Bevölkerung errichtet wurde. Der Präsident der Schleitheimer Krippe schreibt: „Unsere Krippe wurde durch zwei Frauen, Frau Wanner, Lehrers, und Frau Meier, Instruktors, gegründet. Den Anstoss dazu gab die Unversorgtheit der Kinder vom 1.—2. Lebensjahr, welche noch nicht in die grosse Klein-Kinderschule aufgenommen werden. Die Mütter sollten sich der Landwirtschaft widmen, und das Mitnehmen der Kinder wurde sehr erschwert durch die bergige Gegend, namentlich bei ungünstiger Witterung. Die Krippe wird als grosse Wohltat empfunden."

La Chaux-de-Fonds 1877. Im nämlichen Jahre 1877 entstand die Krippe „de l'Amitié" in La Chaux-de-Fonds, gegründet und unterhalten durch die dortige Freimaurer-Loge gleichen Namens. 1899 folgte eine zweite unter dem gleichen Patronat.

Die Krippen in La Chaux-de-Fonds zeichnen sich dadurch aus, dass sie, wie Neuchâtel, dem Ideal der Kinderfürsorge am nächsten kommen, indem sie die Kinder bis zum 11. Jahr in ihrer mütterlichen Pflege und Aufsicht behalten; sie verbinden Krippe, Kindergarten und Kinderhort in bewunderungswürdiger Weise und leisten dadurch der Jugend und der ganzen Bevölkerung unschätzbare Dienste. Es sind dies nachweisbar die einzigen Krippen, die eine solch ausgedehnte Kinderfürsorge aufzuweisen haben, mit Ausnahme der Nydeckkrippe in Bern, welche die Kinder neuerdings bis zum neunten Altersjahr zwischen der Schule in ihrer Obhut behält. Bei verschiedenen Krippen steht diese ausgedehnte Wirksamkeit auf dem Programm, bis jetzt leider nur als frommer Wunsch. Als grosser Fortschritt ist es zu begrüssen, dass gegen früher, eine ganze Reihe von Krippen die Kinder bis zum schulpflichtigen Alter aufnimmt.

Thun 1879. In Thun, im Berner-Oberland, wurde 1879 eine kleine Krippe gegründet und zwar, vielleicht als die erste, nicht aus privaten Mitteln, sondern durch die städtische Armenkommission in Verbindung mit dem Vereine für freiwillige Armenpflege: die

Ausführung wurde einem Damen-Komitee übertragen. Dort war es unter anderem der Fremdenverkehr, der den Frauen viel Beschäftigung ausser dem Hause brachte.

Die Krippe macht, wie mir geschrieben wird, gute und schlechte Erfahrungen. Als Kuriosum wird hervorgehoben, dass seit ihrer Gründung die Krippe immer von der nämlichen Krippenmutter geleitet wird.

Auf die Kantone sind die Krippen verteilt wie folgt:

Tessin	29	Asili d'Infanzia,
Bern	13	Krippen,
Zürich	7	"
Basel	6	"
Waadt	6	"
Neuchâtel	4	"
St. Gallen	1	"
Genf	4	"
Luzern	2	"
Schaffhausen	2	"
Solothurn	1	"
Thurgau	1	"

Dass von 22 Kantonen nur in 12 Kantonen Krippen nachzuweisen sind, zeigt uns, wie viel in dieser Richtung noch geschehen könnte; es beweist, dass der am 5. September 1907 in Bern gegründete schweizerische Zentral-Krippenverein ein grosses Arbeitsfeld vor sich hat.

Anlässlich des vierten internationalen Kongresses in Mailand, dell'Assistenza publica e privata, im Jahr 1906, erging an verschiedene Krippen die Aufforderung, sich daran zu beteiligen durch Einsenden von Plänen, Bildern, Jahresberichten usw.

Die Krippen folgten der Einladung; ein reiches Material wurde nach Mailand geschickt und dort irgendwo untergebracht. Da aber die Krippen unter sich keine Fühlung hatten und folglich auch keine Vertretung, ging die kleine Krippenausstellung, die für viele eine bedeutende Geistesarbeit und auch beträchtliche finanzielle Opfer gefordert hatte, unbeachtet und unbemerkt in der grossen Ausstellung unter. Dieser Umstand brachte den längst gehegten Wunsch nach Zentralisation seiner Erfüllung nahe. Der Krippenverein wurde gegründet und gleichzeitig die Herausgabe eines vierteljährlich erscheinenden Vereinsorgans „Krippenbericht", nach dem Vorbilde des französischen „Bulletin des Crèches", beschlossen.

Die Gründer des Vereins haben die Freude und die Genugtuung, ihr Werk gedeihen zu sehen, zugleich aber auch die Sorge, dass der schöne Impuls, einem Strohfeuer gleich, in Bälde erlöschen könnte.

Deshalb erlaube ich mir bei diesem Anlasse, die verehrten Anwesenden herzlich zu bitten, sich für das Wohl und Weh von tausenden von Schweizerkindern interessieren und erwärmen zu lassen; es geschieht dies am besten durch Beitritt zum „Schweizerischen Zentral-Krippenverein". Die Jahresbeiträge von Fr. 5 per Mitglied ermöglichen es dem Verein, finanziell schlecht gestellte Krippen zu unterstützen, die Gründung neuer Krippen zu erleichtern und durch Herausgabe eines Vereinsorganes die Krippensache zu heben und zu fördern. Der „Krippenbericht" beschränkt sich jedoch nicht einzig auf die Krippe. Er möchte allen Institutionen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge als Organ dienen, heissen sie nun Säuglingsfürsorge, Mutterschutz, Gouttes de lait usw.

Mitteilungen und Beiträge aller Art werden von der Redaktion dankbar entgegengenommen.

Alle, die ein Herz haben für die Leiden ihrer Mitmenschen, sollten sich die Hand reichen zum hohen heiligen Liebeswerk.

Neben den beglückenden Erfahrungen, die wir anlässlich der Gründung des Krippenvereins machen durften, fehlte es auch da nicht an Enttäuschungen und Anfeindungen; wir wunderten uns darüber nicht sonderlich, es ist ja immer so; schmerzlich berührte uns einzig der Umstand, dass einzelne dieser Angriffe von Seiten derer kamen, auf die wir geglaubt hatten, rechnen zu dürfen.

Von einem grossen industriellen Etablissement, das fast ausschliesslich Frauen beschäftigt, wurde uns, auf unsere Beitrittseinladung zum Krippenverein, der Bescheid zu teil: „Die Pflege dieses Zweiges bleibt besser den kantonalen Vereinen überlassen". Eine billige Ausrede, um so billiger, da keine kantonalen Vereine existieren! Eigennutz, Ehrsucht, Freude am Vereinlen und Präsidentlisspielen, auch noch Schlimmeres, wurde als Motiv unseres Vorgehens uns untergeschoben; gute Ratschläge wurden uns ungefragt erteilt, uns doch nicht durch unsere Eitelkeit oder falschen Humanitätsdusel verleiten zu lassen, ein Proletariat in den Krippen aufzupäppeln, eine Generation aufzuziehen, welche, durch unsere Fürsorge gross und stark geworden, unsere Wohltaten durch schnöden Undank quittieren werde. Andere, von der irrigen Ansicht ausgehend, die Krippe sei nur für kranke, elende Kinder da, während sie im Gegenteil es sich zur Aufgabe macht, gesunde Kinder gesund zu

erhalten und sie vor schädlichen, krankmachenden Einflüssen zu bewahren, rieten uns, schwächliche, kranke Kinder doch ihrem Schicksal zu überlassen: sterben zu lassen, was nicht leben könne. Es sei dies für erblich belastete Kinder die grössere Wohltat, als sie künstlich zu einem Leben von Not und Elend aufzuziehen; warum doch degenerierte Rassen weiterzüchten? Weit besser wäre es, man könnte nach spartanischen Grundsätzen verfahren!

Bezeichnend ist es, dass diese eben so klugen als menschenfreundlichen Ratschläge uns vorzugsweise anonym zugeschickt wurden. Von Basel, auch anonym, erhielten wir wörtlich folgende Zuschrift: „Weit menschlicher würde ein Frauenverein wirken, der es sich zur Aufgabe stellen wollte, arme Frauen von allzureichem Kindersegen schützen zu helfen, als rhachitische und erblich belastete Säuglinge zu einer verkümmerten Lebenslage aufzupäppeln!" Dieser Rat hat seine Berechtigung, ist aber schwer auszuführen.

Der Rat „lasst doch die elenden Kinder sterben" zeugt von wenig Sachkenntnis und Lebenserfahrung.

Ein sanfter Tod wäre ja für manches arme Würmchen, das schon in der Wiege für die Sünden seiner Vorfahren büssen muss, das Wünschenswerteste! Aber umbringen kann man sie nicht; wir sind, wie schon bemerkt, nicht in Sparta!

Solche Kinder sterben nicht immer, auch wenn keine rettende Hand sich nach ihnen ausstreckt! Sie leben weiter, oft unter den traurigsten Umständen und führen ein Leben, das kaum Leben genannt werden kann.

Aus diesen Unglücklichen rekrutieren sich dann grossenteils später die Insassen der Kranken- und Irrenhäuser, der Versorgungs- und Strafanstalten.

Marbeau war auch nicht für spartanische Grundsätze, wenn er sagte, die Krippe könne im Jahr 100,000 kleine Franzosen retten.

Wir dürfen uns von diesen Ansichten nicht beirren und nicht beeinflussen lassen, auch wenn sie auf den ersten Blick berechtigt scheinen. Es ist möglich, sogar wahrscheinlich, dass unsere Bestrebungen Undank ernten; Undank ist bekanntlich der Welt Lohn. Doch das ficht uns nicht an! Wir verlangen keinen Lohn! Wir tun einfach, „was wir nicht lassen können"! Eine als Pflicht erkannte Aufgabe **muss** gelöst werden; ob wir Dank oder Undank ernten, kommt dabei gar nicht in Betracht. Pflichtvernachlässigung anderer gegen uns entbindet uns unserer Pflichten gegen sie keineswegs. Uns treibt die Liebe,

den armen Kindern ihr Los so erträglich als möglich zu gestalten, den Enterbten und Verkümmerten durch sorgfältige Pflege das Kostbarste der Lebensgüter, die Gesundheit, so weit es in unserer Macht liegt, zu sichern und zu erhalten, damit sie einst imstande sind, sich selber zu erhalten. Das ist Ziel und Zweck der Krippen.

Wenn die Krippe es den Frauen ermöglicht, mitzuverdienen, so verbessert sich dadurch ihre finanzielle Lage; die Frau kann sich besser ernähren, somit werden ihre Kinder kräftiger zur Welt kommen; die Mutter wird die Kraft haben, ihr Kind zu stillen, und trotzdem ihrem Erwerb nachzugehen. Die Krippe leistet ihr in dieser Beziehung Vorschub. In der Krippe erhält das Kind alles, was zu seinem Gedeihen nötig ist: Pflege, Zucht, Sonnenschein und Liebe. Es gedeiht aber auch zusehends; sein Körpergewicht nimmt zu, seine Muskeln werden straffer, die blutleeren Händchen ballen sich kräftig zur Faust, die blassen oft bläulichen Wangen werden rosig und die matten glanzlosen Augen hell und strahlend. Das holde Lächeln, das sich wie Sonnenschein über das Gesichtchen verbreitet beim Erblicken der Wärterin, ist sowohl deren schönster Lohn als auch ein Beweis erwachenden Geisteslebens.

Ein englischer Philanthrop, Sir Lauder Brunton, dem beim Besuch der Länggasskrippe in Bern das blühende Aussehen der Kinder auffiel, fragte ganz ernsthaft:

„Are their cheeks painted that they are so red?"

Leider wurde bis jetzt wenig Statistik über Kindersterblichkeit in den Krippen getrieben; Basel geht darin in lobenswerter Weise voran; es wäre sehr zu begrüssen, wenn alle Krippen diese einfache Statistik nach Anleitung des Krippenarztes einführen würden; ich bin überzeugt, dass überall da, wo die Einrichtungen die richtigen und die Wohnungsverhältnisse gut sind, die erfreulichsten Resultate erzielt werden. Durch die Statistik kann die Krippe ihre segensreiche Wirksamkeit am besten beweisen.

Bevor ich schliesse, möchte ich hier noch einen Punkt berühren, der, wenn auch nicht ganz in den Rahmen des mir zugedachten Themas passend, von grosser Tragweite und mit dem Krippenwesen eng verbunden ist.

Es besteht nämlich in der Fürsorge für die Kinder eine grosse Lücke; es ist dies das Fehlen einer Zwischenstation zwischen Krippe und Spital. Ich spreche hier von meinen in Bern gemachten Er-

fahrungen, denke jedoch, dass ähnliche Schwierigkeiten überall zu Tage treten dürften.

Laut Statuten müssen kranke Kinder, im Interesse der gesunden Kinder, vom Krippenbesuch ausgeschlossen werden.

Die Mutter bringt sie auf Anraten des Krippenarztes ins Spital; sie bekommt den Bescheid: „Lassen Sie ihr Kind zu Hause behandeln; leichte Fälle von Katarrh, von Masern, Keuchhusten, Ekzem usw. können wir nicht aufnehmen, wir müssen den Platz für Schwerkranke reservieren." Was nun?

Die Mutter verliert, wenn sie zu Hause bleibt, um die kranken Kinder zu pflegen, ihre Kundenhäuser, ihre Stelle in der Fabrik; sie verdient nichts während dieser Zeit; vier bis sechs Wochen, bei Keuchhusten sogar drei Monate lang, dauert die Quarantaine; so lange darf sie nicht feiern, sie muss arbeiten.

Was geschieht in den meisten Fällen?

Die Kinder sind ja kaum krank! heisst es; etwas Fieber, etwas Husten, ein leichter Ausschlag! Es ist auch der Mühe wert, von der Krippe so ein Aufheben zu machen!

Die Kinder werden, wenn klein, eingeschlossen oder einer Kostfrau übergeben, die grössern auf die Strasse gestellt und ihrem Schicksal überlassen.

Nicht nur werden dadurch die gesunden Kinder, die mit ihnen zusammenkommen, gefährdet, für die Kranken kann der Mangel an Pflege verhängnisvoll sein. In vielen Fällen verschlimmern sich die leichten gutartigen Fälle; es treten Komplikationen auf, wie Augen-, Ohren- oder Lungenentzündungen. Sind dann die schweren Erscheinungen da, ja da gibt es Raum im Spital, aber meist ist es dann zu spät. So verlor die Länggasskrippe während einer Masern- und Keuchhusten-Epidemie fünf der schönsten, gesundesten Kinder.

Grosse Schwierigkeiten machen auch die Ekzem-Kinder. Die Krippe muss sie unnachsichtlich zurückweisen, sonst hat man das ganze Jahr „Rüfekinder"; sie werden in keinem Spital aufgenommen, sie sind ja nicht eigentlich krank!

Die zurückgewiesenen Krippenkinder sind auf diese Weise schlimmer daran, als wenn keine Krippe existierte; entweder wäre die Mutter zu Hause geblieben, oder es wären sonst Vorkehren für Versorgung getroffen worden. Das zurückgewiesene Kind kommt in eine schlimme Lage; es geschieht mit ihm durch die Krippe genau das, was die Krippe vermeiden will: es ist dem Strassenleben, dem Elend preisgegeben.

Ein erschütternder Vorfall brachte mir die Not solcher Kinder deutlich vor Augen.

Zwei Geschwister wurden zurückgewiesen, das eine wegen heftigen Hustens und Drüsenanschwellungen am Hals, das andere wegen Ekzem im Gesicht und an den Händchen. Beide Kinder waren längere Zeit im Spital wegen Tuberkulose behandelt und dann als gebessert entlassen worden. Die Mutter, eine geschiedene Frau, erklärte, es sei für sie eine Sache der Unmöglichkeit, ihre Arbeit auszusetzen; sie und die Kinder müssten einfach verhungern, wenn die Krippe die Kinder zurückweise. Es bleibe ihr kein anderer Ausweg, als mit den Kindern ins Wasser zu gehen!

Solche Fälle sind nicht vereinzelt; ich führe diesen nur an, um zu zeigen, wie schwer es oft ist, den Statuten gemäss Kinder zurückzuweisen, welche, ohne krank genug zu sein, um im Spital Aufnahme zu finden, doch eine Schädigung und eine Gefahr für die gesunden Kinder bedeuten.

Wie und durch wen kann da geholfen werden?

Wenn ich etwas länger geworden bin, so bitte ich um Entschuldigung. Der Umstand, dass ich vor einem Instruktionskurs in Jugendfürsorge Gelegenheit hatte, zu sprechen, verleitete mich zu diesem Seitensprung.

Diskussion.

Dr. F. Zollinger, Zürich, erinnert an den Kurs in Kinderfürsorge, der vom Januar bis Juli l. J. in Zürich stattfand, und macht aufmerksam, dass ein ähnlicher Kurs im nächsten Jahr wiederholt wird. Diese Kurse bezwecken die Heranbildung von Mädchen in theoretischer und praktischer Hinsicht für die soziale Hülfsarbeit der Frau und geben insbesondere Mädchen, die in sozial unabhängiger Stellung sich befinden, Gelegenheit, sich durch geeignete Betätigung im Leben für das allgemeine Wohl nützlich zu machen.

Nachahmenswert erscheint dem Votanten die Familienkrippe, wie wir sie in Frankfurt a. M. finden. Einer mit der Kinderpflege vertrauten Frau mit geeigneter Wohnung und genügenden Hülfskräften werden 6, 8, 10 Kinder tagsüber zur Pflege anvertraut; abends werden die Kinder von ihren Müttern abgeholt. Durch fleissige Hausbesuche überzeugen sich die Aufsichtsdamen, dass die Verpflegung der Kinder allen Anforderungen entspricht. Eine derartige Familienkrippe, die der Votant im Jahre 1906 besuchte, machte auf ihn den besten Eindruck.

Johanna Schärer, Zürich, verdankt die trefflichen Ausführungen der Referentinnen in der Krippensache. Sie bittet, bei dem heutigen Krippenbesuch mit Rücksicht auf die geringen Geldmittel, welche den Zürcher Krippen zur Verfügung stehen, die Erwartungen in bezug auf die Einrichtungen nicht zu

hoch zu schrauben und mit Nachsicht zu urteilen. Sie unterstützt lebhaft die Anregung von Frau Stämpfli, Stationen zu gründen, wo krankheitsverdächtige Krippenpfleglinge untergebracht werden können, welche wegen Platzmangels in Krankenhäusern keine Aufnahme finden.

H. Hiestand, Zürich, glaubt, die Lücke zwischen Krippe und Kinderspital könnte vielleicht ausgefüllt werden durch Errichtung einer Kinderherberge, welche mit ihrer Krankenstube aushelfen müsste. In einer solchen Anstalt sollten alle Kinder, für die sonst kein Plätzchen zu finden ist, vorübergehend Unterkunft finden. Wenn die Mutter plötzlich erkrankt, wenn die Eltern ins Gefängnis kommen, wenn ein Kind wegen Beziehungen zu Sittlichkeitsvergehen oder Misshandlung rasch versorgt werden sollte, könnte eine solche Anstalt unschätzbare Dienste leisten. Gewiss würde sie oft auch freiwillig von Zahlenden für längere oder kürzere Zeit benutzt, so dass der Betrieb ohne grosse Defizite möglich sein sollte.

Es wäre eine verdienstvolle Aufgabe unserer Frauenvereine, für die Errichtung eines solchen Institutes die Initiative zu ergreifen. Der Unterstützung der Stadt wären sie sicher.

---

12. Ernährung und Kleidung dürftiger Schulkinder.

Von Dr. F. Erismann, Stadtrat, Zürich.

Leitsätze.

1. Es sollen überall Einrichtungen getroffen werden, die es ermöglichen:
   a) Schulkindern, welche einen weitern Schulweg haben und für die nicht anders gesorgt werden kann,
   b) Schulkindern, die wegen ausgesprochener Dürftigkeit der Eltern ungenügend ernährt sind,
   c) Schulkindern, deren Eltern über Mittag abwesend sind,
   ein unentgeltliches Mittagessen austeilen zu können.
2. Auf Wunsch der Eltern oder wo nicht Dürftigkeit vorhanden ist, können Kinder als Selbstzahler zum Genuss der Schülersuppe zugelassen werden. In diesem Falle ist die Suppe in der Regel zum Selbstkostenpreis, jedenfalls nicht höher, abzugeben.
3. Es soll dafür gesorgt werden, dass Kindern, die wegen Dürftigkeit der Eltern zu Hause kein genügendes Frühstück erhalten, ein solches in der Form warmer Milch mit Brot in der Schule abgegeben werden kann.
4. Die Fürsorge soll sich auch auf die Bekleidung dürftiger Schulkinder erstrecken; besondere Aufmerksamkeit soll der Austeilung von Schuhen, im Winter von warmer Fussbekleidung, geschenkt werden.
5. Die Schülersuppe soll so reichlich bemessen sein, dass sie mit Bezug auf ihren Nährgehalt einem vollen Mittagessen entspricht. Die Portion soll so viel Nährstoffe enthalten, dass die letzteren wenigstens die Hälfte der dem Kinde pro Tag notwendigen Kraftzufuhr repräsentieren.
6. Sie soll namentlich reich an Eiweisstoffen und Fett sein (ca. 40 gr Eiweiss, 26 gr Fett und 100 gr Kohlenhydrate) und die nötige Abwechslung in den Speisen bieten.
7. Die Fürsorge für Speisung und Bekleidung dürftiger Schulkinder kann von privaten Korporationen übernommen oder von der Gemeinde in Regie ausgeübt werden.
8. Wenn sich Privatgesellschaften dieser Fürsorge annehmen, so haben sie Anspruch auf Unterstützung von Seite der Gemeindeverwaltungen und des Staates.
9. Der Regiebetrieb durch die Gemeinde hat einzutreten, wenn die private Initiative versagt. In grösseren Gemeinwesen können beide Arten der

Fürsorge nebeneinander in Wirksamkeit treten. In diesem Falle ist es wünschenswert, dass die Bedingungen für den Genuss der Fürsorge überall möglichst gleichartige seien.

10. Bei Regiebetrieb durch die Gemeinde sollen den letzteren erhebliche Staatsbeiträge zu teil werden. Überhaupt soll vom Staate die soziale Pflicht, die die Fürsorge übernehmenden Privatgesellschaften oder Gemeindebehörden durch Barbeiträge zu unterstützen, voll und ganz anerkannt werden.
11. Für Ausrichtung der Staatsbeiträge ist ein angemessener Teil der eidgenössischen Schulsubvention zu verwenden.
12. Die Austeilung von Nahrung und Kleidung an dürftige Schulkinder darf nicht als Armenunterstützung im Sinne der Armengesetzgebung betrachtet werden.

Die öffentliche Fürsorge für dürftige Schulkinder durch Unterstützung mit Speise und Kleidungsstücken hat in neuerer Zeit eine grosse Verbreitung erlangt. Den bezüglichen Bestrebungen liegen hauptsächlich zwei Gesichtspunkte, zwei Tatsachen zu Grunde. Einmal gibt es zahlreiche Kinder, namentlich in den Volksschulen, die einen sehr weiten Schulweg haben. Müssen solche Schüler bei geteilter Schulzeit über Mittag nach Hause gehen, so sind sie genötigt, täglich einen Weg von 8, 10, 12 und noch mehr km zurückzulegen. Es ist dies viel und ermüdend bei gutem Wetter; bei schlechtem Wetter, in der Sommerhitze oder bei Winterkälte kann ein solcher Schulweg direkt gesundheitsschädigend wirken.

Nach einer Erhebung vom Jahre 1906 hatten nicht weniger als 210795 preussische Volksschulkinder, die sich auf 11348 Schulen verteilten, einen Schulweg von mehr als 2,5 km. In Gebirgsgegenden ist es in dieser Beziehung gewiss nicht besser. Es liegt also sehr im Interesse der Kinder, dass ihnen der tägliche Schulweg abgekürzt werde. Dies geschieht einmal durch Einführung der ungeteilten Schulzeit oder dann dadurch, dass man die Schüler über Mittag nicht nach Hause gehen lässt, sondern sie in der Schule behält. Es gibt auch Eltern, welche ihre Kinder am Schulort bei Verwandten oder Bekannten über die Mittagszeit unterbringen können. Diejenigen aber, welche diese Zeit in der Schule zubringen, müssen Gelegenheit haben, daselbst ein Mittagessen einzunehmen. Es wird ihnen deshalb auf Kosten der Privatwohltätigkeit, event. unter Beihilfe der Behörden, eine Suppe gekocht, die man den Bedürftigen meist unentgeltlich abgibt. Schon vor mehr als 30 Jahren treffen wir eine solche Einrichtung in den russischen Semstwoschulen, wo die Kinder mit abnorm weitem Schulweg, namentlich im Winter, über Mittag auf Kosten der Semstwo eine warme Suppe unentgeltlich erhalten, während sie das Brot von Hause

mitbringen. In manchen Schulen sind sogar Räume vorgesehen, in welchen die Kinder bei besonders schlechtem Wetter die Nacht zubringen können.

Dazu kam nun die Erfahrung, dass viele Kinder am Morgen zur Schule kommen ohne ein Frühstück erhalten zu haben, oder dass ihr Frühstück ungenügend ist und ihrer noch dazu ein mageres Mittagessen wartet, so dass die Unterernährung der Schulkinder eine nicht seltene und weitverbreitete Erscheinung ist. Die Beobachtungen, welche in neuester Zeit Dr. Bernhard als Schularzt über die Ernährungsverhältnisse der Berliner Gemeindeschüler machte, haben traurige Tatsachen ans Licht gebracht. Von 8451 Schulkindern waren 578 ohne häusliches Frühstück. Ein erheblicher Prozentsatz der Gemeindeschulkinder muss sich mit einem überaus spärlichen Ersatz für das Mittagessen begnügen: Stullen, Brötchen und Kaffee müssen den Magen über das fehlende Mittagessen hinwegtäuschen. Recht gross ist die Zahl der Kinder, die erst abends ihre Hauptmahlzeit einnehmen. Bis Ende November 1907 sind seitens der Berliner Lehrerschaft dem Vereine für Volksküchen 9000 Kinder angemeldet worden, die zu Hause kein Mittagbrot erhalten. Die hauptsächlichsten Gründe hiefür sind: Armut der Eltern, Krankheit der Mutter, hie und da auch Nachlässigkeit. Viele Kinder kommen wegen gewerblicher Arbeit vor der Schule nicht zu einem Frühstück, andere können am frühen Morgen gleich nach dem Aufstehen nichts geniessen infolge einer gewissen krankhaften Nervosität.

In Christiania erreichten im Jahre 1901 die hungrigen Kinder, denen Essen von der Stadt verabfolgt wurde, die Zahl 10 000 d. h. $^1/_{20}$ der Gesamtbevölkerung der Stadt. — In Padua zeigte eine durch die Lehrer vorgenommene Erhebung, dass von 2391 Schulkindern an dem betreffenden Tag 122 ohne Frühstück (Mittagessen) waren; 361 Kinder ernährten sich nur mit Polenta, 956 mit Polenta und Zuspeise (die in wenigen getrockneten Feigen, oder Zwiebel oder Knoblauch, allenfalls aus einem unbedeutenden Stückchen Käse, einem Scheibchen Wurst oder Häring oder Stockfisch bestand), 18 nur mit Brot, 709 mit Polenta und Milch, 162 mit Brot und Milch, das heisst, dass sich alle Kinder schlecht ernährten und manche ohne Nahrung zur Schule kamen. Zahlreich waren diejenigen, die eben aus Mangel an Nahrung die Schule gar nicht besuchten, was sich klar daraus ergab, dass nach der Einrichtung des Schülerfrühstücks (Mittagessens) die Zahl der Schüler beträchtlich zunahm.

Die aus diesen Verhältnissen resultierende Unterernährung zahlreicher Schulkinder ist von bedauerlichen Folgen begleitet nicht nur für die betreffenden Kinder selbst, sondern für das gesamte Volkswohl. Eine ungenügende Kost entkräftet den Körper, indem sie Stoff- und Energieverlust verursacht, und wo dies eingetreten ist und die Widerstandsfähigkeit des Organismus gelitten hat, da lassen die gesundheitlichen Nachteile nicht lange auf sich warten. Die allgemeine Kränklichkeit und die Ansteckungsfähigkeit für gewisse Krankheiten nimmt zu und damit auch die Sterblichkeit. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass die geringere Mortalität der wohlhabenden Klassen wesentlich durch die günstigeren Ernährungsverhältnisse herbeigeführt wird. Die Arbeitstüchtigkeit, die Leistungsfähigkeit auf dem Gebiete körperlicher und geistiger Arbeit wird durch chronische Unterernährung herabgesetzt, die Aushebungsergebnisse für militärische Zwecke gestalten sich ungünstig, die Aufwendungen für Krankenpflege, für Sieche und andere Versorgungsbedürftige nehmen zu und belasten Staat und Gemeinden. Mit einem Wort, der Volkskörper reagiert in bedauerlicher Weise und zum Schaden der Menschheit auf die Unterernährung eines wesentlichen Teiles seiner Mitglieder. Für Kinder kann ungenügende Ernährung geradezu verhängnisvoll werden, weil diese eine Hemmung im normalen Wachstum erleiden können; und was am Kinde in dieser Richtung gesündigt worden ist, kann nicht durch spätere, günstigere Ernährungsverhältnisse ungeschehen gemacht werden. Selbstverständlich ist, dass ein unterernährtes Kind auch in der Schule weniger leistungsfähig ist als ein normal ernährtes; seine körperlichen und geistigen Kräfte können den von der Schule gestellten Anforderungen nicht genügen, und wenn schon der zufällige einmalige Speisemangel Unbehagen, Schwäche, Zerstreutheit, Unaufmerksamkeit usw. hervorruft, so ist dies bei chronisch ungenügender Ernährung in weit höherem Masse der Fall. Es ist gewiss traurig für ein Kind, wenn es nicht deshalb in der Schule hinter seinen Kameraden zurückbleibt, weil es ungenügende Fähigkeiten hat oder faul und nachlässig ist, sondern deshalb, weil sein Körper und seine Psyche unter ungünstigen Ernährungsverhältnissen leiden. Aber auch für das Gemeinwesen können die Folgen dieser Erscheinungen, wenn die Fälle nicht vereinzelt bleiben, verhängnisvolle werden. Es muss also dieser Unterernährung der Schulkinder und ihrer Beseitigung ein ernstes Interesse von Seite der Gesellschaft, der Gemeinden und auch des Staates entgegengebracht werden.

Von weniger weittragender Bedeutung ist eine ungenügende

Bekleidung dürftiger Schulkinder. Immerhin kann auch sie gesundheitliche Schädigungen hervorrufen und namentlich im Winter und bei nasskaltem Wetter überhaupt zu Erkältungskrankheiten Veranlassung geben. Auch wird allgemein anerkannt, dass der Mangel entsprechender Kleidungsstücke einen wesentlichen Grund für Absenzen bildet. Hauptsächlich ist es die mangelhafte Fussbekleidung der Kinder, die derartige Folgen nach sich zieht. Auch dieser Punkt verdient deshalb Beachtung von Seite derjenigen, denen das Wohl der Schule und ihrer Zöglinge am Herzen liegt.

Es muss nun zugestanden werden, dass unter dem Einflusse der sozialen Bestrebungen unserer Zeit die Fürsorge für dürftige Schulkinder sich in erfreulicher Weise entwickelt hat. Geradezu erstaunlich ist die Verbreitung, welche die Ferienkolonien seit der ersten, durch Pfarrer Bion gegebenen Anregung erhalten haben. An die Ferienkolonien haben sich die Milchkuren für die zu Hause bleibenden Kinder angeschlossen. Jugendhorte sorgen für die Kinder nach Ablauf der Schulstunden; Erholungsheime, Soolbäder, Seehospize werden kränklichen Kindern zur Verfügung gestellt. Der Gedanke der Waldschulen hat schon an verschiedenen Orten seine Verwirklichung gefunden. Schulzahnpolikliniken sind in manchen Städten teils schon eingerichtet, teils im Entstehen begriffen. Die Speisung der Kinder zur Winterszeit, die Sorge für entsprechende Kleidung sind in sehr zahlreichen Städten, teilweise auch schon auf dem Lande, zu einer ständigen Einrichtung geworden. Die Idee eines Schulfrühstücks hat schon mancherorts Boden gewonnen.

Bemerkenswert ist, dass eigentlich überall die Initiative für diese Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten bedürftiger, schwächlicher, schlecht genährter Schulkinder von Privatpersonen bezw. privaten Vereinigungen ausgegangen ist. Durch unermüdliche Arbeit und bewundernswerte Ausdauer haben sie von Jahr zu Jahr die Mittel hiefür flüssig gemacht. Erst nach und nach haben dann die Gemeinden die schon bestehenden Einrichtungen unterstützt, oft allerdings mit sehr unzureichenden Beiträgen und in keinem Verhältnis zu den von der Privatwohltätigkeit gemachten Anstrengungen. Die Staatsbehörden stehen mit wenigen Ausnahmen der Sache passiv gegenüber. Logischerweise hätte man eigentlich den umgekehrten Gang erwarten sollen. Der Staat ist es ja, der die Kinder dazu zwingt, regelmässig die Schule zu besuchen. Folgegerecht hätte er auch dafür zu sorgen, dass den Kindern hieraus kein Schaden erwächst

und dass ihnen die Schule den grösstmöglichen Nutzen bringen kann. Letzteres ist aber nur erreichbar, wenn die Kinder körperlich und geistig gesund und leistungsfähig sind. Soweit also die Schule hiebei beteiligt ist, wäre es in erster Linie Pflicht des Staates, da, wo das Elternhaus hiezu versagt, helfend einzuspringen. Auch wäre die Anerkennung dieser Pflicht seitens des Staates von vorneherein in dem Sinne wünschenswert gewesen, dass unter keinen Umständen dieser Hilfe der Charakter einer Armenunterstützung zugeschrieben worden wäre; denn wenn es eine Pflicht des Staates ist, zu helfen, so ist es anderseits ein Recht des Einzelnen, diese Hilfe in Anspruch zu nehmen. Es wird ihm nicht eine Wohltat erwiesen, sondern es wird ihm gegeben, was ihm von rechtswegen gehört.

Wenn es nun aber auch nicht so gegangen ist, wenn auch in dieser Sache die Privatwohltätigkeit in den Vordergrund getreten ist und Gemeinde und Staat nachhinken, so ist dies doch nicht zu bedauern. Denn es sind mittlerweilen der guten Sache so bedeutende Mittel zugeflossen, es ist soviel freiwillige und opferfreudige Arbeit geleistet und für die dürftigen Kinder soviel getan worden, wie es vom Staate oder auch von den Gemeinden von vorneherein nicht hätte erwartet werden können. Auch ist es kein Unglück, dass in der Veranstaltung und im Betriebe aller genannten Wohlfahrtseinrichtungen das bureaukratische Element gefehlt hat und dass der Wohltätigkeitssinn der Gesellschaft sich frei entfalten konnte. Er hat es ja auch verstanden, sein Werk vor dem Odium einer Armenunterstützung zu bewahren, die breite Öffentlichkeit, die Gemeindeverwaltungen und schliesslich bis zu einem gewissen Grade auch die Staatsregierungen für die Sache zu gewinnen.

Unserer Aufgabe gemäss haben wir uns hier nur mit der Speisung dürftiger Schüler in Form der Schülersuppe bezw. des Frühstücks, und mit der Fürsorge für ihre Bekleidung zu befassen; wir werden uns, bei der Reichhaltigkeit des Stoffes, im wesentlichen darauf beschränken müssen, auszuführen, welche Wege man in dieser Richtung in der Schweiz eingeschlagen hat und welche Resultate in unserem Vaterlande bis jetzt erreicht worden sind. Nur um zu zeigen, welche Mittel anderswo für diese Zwecke verwendet werden, wollen wir erwähnen, dass der Berliner Verein für Kindervolksküchen in den 14 Jahren seines Bestehens für den Unterhalt seiner 14 in der Peripherie der Stadt gelegenen Küchen 565000 Mark aufgebracht hat. Damit werden etwa 5000 Kinder täglich gespeist; ungefähr ebensoviele oder noch mehr, die es

nötig hätten, müssen unberücksichtigt bleiben, weil es an den nötigen Mitteln fehlt. Man hat ausgerechnet, dass, wenn man eine umfassende Speisung der notleidenden Kinder in Berlin einführen wollte, sich die Kosten auf rund 150 000 Mark im Jahr belaufen würden. Während dieser 14 Jahre hat die Stadt den Verein nur mit 17500 Mark unterstützt; sie hat also soviel wie nichts getan. Es ist aber gegenwärtig in Berlin eine Bewegung im Gange, welche die städtische Verwaltung zwingen wird, entweder die Speisung dürftiger Schulkinder in weitgehendem Masse in Regie zu übernehmen oder aber dem Verein für Kindervolksküchen mit einem bedeutenden Jahresbeitrag unter die Arme zu greifen. Auch hat man in den Tagesblättern gelesen, dass der städtische Schulvorstand die Absicht habe, eine Studienreise nach verschiedenen deutschen Städten zu unternehmen, um daselbst Einrichtung und Betrieb der Schülerspeisung einzusehen.[1] — Die Stadt München hat ihre gegenwärtig 17 Suppenanstalten seit einiger Zeit auch dem Zwecke der Schülerspeisung nützlich gemacht. Im Jahre 1906 betrugen die Gesamtaufwendungen 63 910 Mark; bereitet wurden 466 145 Suppenportionen; die städtische Armenpflege leistete einen Zuschuss von 15457 Mark. — Wie sehr sich weite Kreise in Deutschland für die Sache interessieren, geht daraus hervor, dass die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge beschlossen hat, die Frage, wie der mangelhaften oder ungenügenden Ernährung von Schulkindern in Deutschland durch Hilfe des Staates, der Gemeinde und der Privatunternehmung abzuhelfen sei, einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen. Einer bezüglichen Erhebung sollen folgende Aufgaben zu Grunde gelegt werden: 1. Studium der Unterernährung von Schulkindern in Stadt und Land; 2. Erörterung des schultechnischen Problems der Speisung; 3. die Organisation der Speisung selbst; 4. Finanz- und Verwaltungsfragen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen sowohl wie die praktischen Erfahrungen und Vorkommnisse auf dem Gebiete der Schülerspeisung sollen durch die Zentrale für Jugendfürsorge in weite Kreise der Öffentlichkeit gebracht werden. — Auch vom preussischen Kultusministerium werden zur Zeit Erhebungen veranstaltet über die Unterernährung auf dem Lande. — Ich erwähne noch, dass die Londoner Unterrichtsverwaltung in Anbetracht der bestehenden wirtschaftlichen Depression die Kosten der Schülerspeisung für das kommende Winterhalbjahr auf eine halbe Million Mark berechnet hat.

[1]) Diese Studienreise hat bereits stattgefunden und der Bericht darüber, was Schulrat Dr. Fischer und Stadtverordneter Schulz in Dresden, Prag, Wien, Nürnberg, Frankfurt a. M., Stuttgart, Strassburg, Augsburg und München gesehen und erfahren haben, ist soeben im Druck erschienen.

Was die Fürsorge für Speisung und Bekleidung dürftiger Schulkinder in der Schweiz anbelangt, so besitzen wir eine hübsche Arbeit über den Stand dieser Angelegenheit vor 13 Jahren in den Zusammenstellungen, die Dr. A. Huber im Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz für das Jahr 1894 veröffentlicht hat, gestützt auf bezügliche Erhebungen, welche das eidgenössische statistische Bureau mit Hülfe der schweizerischen Lehrer gemacht hatte und durch welche ein reichhaltiges Material zusammengekommen war. Dasselbe bezieht sich auf rund 380 000 Schüler der Primarschulen, von denen mit Nahrung von Seite der Schule zirka 25 000 versehen und durch Verabreichung von Kleidungsstücken zirka 30 000 unterstützt wurden. Da die Gesamtzahl der Primarschüler in der Schweiz damals rund 475 000 betrug, so ist anzunehmen, dass an zirka 30—40 000 (durchschnittlich 35 000 = 7—8 %) Primarschüler Nahrung oder Kleidungsstücke oder beides zusammen verabfolgt wurde. Diese Schüler gehörten 1100 Schulen an, so dass in etwa 28 % der damaligen Schulen (3900) diese Fürsorge in mehr oder weniger hohem Grade geübt wurde. Die Notwendigkeit der Fürsorge ergab sich teilweise aus dem weiten Schulweg; denn beinahe 23 000 Primarschüler (5 %) hatten einen Schulweg von mehr als einer halben Stunde und darunter, 3000 einen solchen von mehr als einer Stunde, teilweise aus ungenügenden Ernährungsverhältnissen in den Familien, worüber von vielen Lehrern ebenso interessante als betrübende Angaben gemacht worden waren. Über den Einfluss dieser Fürsorge auf die Kinder sprachen sich die Lehrer mit voller Einstimmigkeit nur lobend aus. Der Zweck, den man mit der Fürsorge verfolgt, nämlich einen regelmässigeren Schulbesuch herbeizuführen, die Kinder, indem man sie vor Hunger schützt, fähig zu machen dem Unterricht zu folgen, die Belehrung aufzunehmen und ihren Gesundheitszustand zu heben, wurde nach dem Zeugnis der Lehrer erreicht.

Auf Grund des ihm zur Verfügung stehenden Materials spricht Huber die Meinung aus, dass die Zahl von 30—40 000 unterstützten Schulkindern das vorhandene Bedürfnis noch lange nicht erschöpfe, da in den Berichten der Lehrer der Ruf nach Hilfe von vielen Seiten her, namentlich aus den Berggegenden, ertöne, die wegen äusserst geringer Mittel nicht imstande seien, von sich aus etwas zu tun. Er schätzt für die damalige Zeit die Zahl der dürftigen Schüler, an welche von Seite der Schule aus wenigstens einmal im Tag bessere Nahrung verabreicht werden sollte, auf 50 000 d. h. rund 10 % der Volksschüler ein. Wenn nun im Jahr per Kind zirka 100 Verpflegungs-

tage angenommen werden, so ergäbe das eine Gesamtzahl von 5 Millionen Verpflegungstagen. Die Kosten zu 20 Rp. per Tag und Schüler gesetzt, würde man eine notwendige Gesamtausgabe für die Sch von rund einer Million Franken nur für Speisung dürftiger V schüler erhalten. Dazu kämen noch die Auslagen für Beklei für deren Berechnung Huber kein Material zur Verfügung st

Es wäre nicht uninteressant zu wissen, in welcher Weise die Fürsorge für Ernährung und Bekleidung dürftiger Schulki seit dem Erscheinen der Arbeit Hubers entwickelt hat. Da es an Zeit gebrochen hätte, ein so umfangreiches Material, wie H es zur Verfügung hatte, auf den Termin dieser Kurse zu verarb so musste der Gedanke an eine derartige Erhebung von vorneh aufgegeben werden. Immerhin aber haben wir den Versuch gem uns näher über den gegenwärtigen Stand der Frage in der Sch zu orientieren und zu diesem Zweck an 19 Schweizer-Städte kurzen bezüglichen Fragebogen gerichtet. Derselbe enthielt folg Fragen:

1. Wird in Ihrer Stadt etwas für die Ernährung dürftiger Sc kinder getan?
2. Geschieht dies durch private Vereinigungen? Durch die St Auf beiden Wegen?
3. In welcher Form beteiligt sich die Stadt? Wie ist die S organisiert?
4. Werden im Winter Suppenküchen eingerichtet? Für wie Monate? Wer übernimmt den Betrieb? Wie viele Kinder wu in den letzten 5 Jahren (für jedes Jahr besonders) gesp Was wird verabreicht? Gibt es noch Zutaten zur Suppe (W Käse)? Wie viele Kinder erhalten das Mittagessen unentgelt Wie gross ist der Prozentsatz der Selbstzahler? Wie beliefen sich die Ausgaben der Stadt in den letzten 5 J (jedes Jahr besonders)?
5. Werden von der Stadt unentgeltlich Kleidungsstücke dürftige Schüler abgegeben? Welche? Wie geschieht die Abga Durch die Schulverwaltung? Vermittelst Bons? Direkt? wie viele Kinder wurden im Laufe der letzten 5 Jahre (je Jahr besonders) Kleidungsstücke verteilt? Ausgaben der St für unentgeltliche Verteilung von Kleidungsstücken in den let 5 Jahren (jedes Jahr besonders)?

Ausserdem wurden die Erziehungsdirektionen aller Kantone um Mitteilung darüber ersucht, ob ihr Kanton an Gemeinden, welche eine



Schulsuppenküche, Kernstrasse, Zürich III.

Speisung dürftiger Schulkinder vornehmen oder denselben Kleidungsstücke verteilen, einen Beitrag leistet und in welcher Höhe. Die Anfragen an die Städte wurden von allen, diejenigen an die Erziehungsdirektionen mit einer einzigen Ausnahme (Genf) in zuvorkommender Weise beantwortet und wir fühlen uns verpflichtet, den Behörden unsern Dank hiefür auszusprechen. Ihre Bereitwilligkeit hat uns in den Stand gesetzt, interessante Mitteilungen über die Fürsorge für Nahrung und Kleidung dürftiger Schüler in den verschiedenen Gegenden der Schweiz und über ihre Entwicklung in den letzten Jahren zu machen. Wenden wir uns zunächst den Städten zu.

Für die Ernährung dürftiger Schulkinder wird in allen angefragten Städten mit Ausnahme von Glarus etwas getan und zwar direkt durch Einrichtung von speziellen Schulsuppenküchen während der Wintermonate oder durch Ausgabe von Bons an allgemeine Suppenküchen, Volksküchen u. dgl.; nur in Frauenfeld findet keine besondere Austeilung von Suppen oder Bons an Schulkinder statt, dagegen erhalten arme Familien zu sehr niedrigem Preise Suppe vom „Komitee Suppenanstalt“, an deren Genuss auch die Kinder teilnehmen.

Glarus begründet die Abwesenheit der öffentlichen oder privaten Fürsorge für die Ernährung dürftiger Schulkinder folgendermassen: „Nach unserer Volksanschauung steht in den Familien, auch in den ärmsten, wo es bei der Kleidung und öfters auch bei der Wohnung fehlt, die Ernährung der Kinder doch in erster Linie. Wenn deshalb die Fälle von Nahrungsmangel nicht ganz ausgeschlossen sind, so sind sie doch verhältnismässig selten und haben das Bedürfnis einer Ernährung aus öffentlichen oder Schulmitteln noch nicht nachgewiesen. Abgesehen davon halten die Behörden so lange als möglich damit zurück, weil eine bedauerliche Tendenz darin besteht, dass, sobald einmal etwas von der Öffentlichkeit unentgeltlich verabreicht wird, sogleich Nichtbedürftige sich mit den Bedürftigen hinzudrängen, so dass man sehr schwierig hätte, eine Unterscheidung zu machen. Würde die öffentliche Speisung erst noch derart ausfallen, dass sie den Durchschnitt des Mittagstisches der Arbeiterbevölkerung übertreffen würde, so erschiene dies sogleich als eine Ungerechtigkeit, die auch wieder ihre bedenklichen Seiten hätte. Kinder, deren Wohnort weit vom Schulort abliegt, richten sich gewöhnlich bei Verwandten oder Bekannten für irgend ein einfaches Mittagessen ein“.

Wo im Winter Suppenküchen zur Speisung der Schulkinder eingerichtet werden, geschieht dies meistens durch gemeinnützige



Bei der Speisung.



Beim Abwaschen.

Privatgesellschaften — besondere Komitees, Hilfsgesellschaften, freiwillige Armenvereine (Aarau), Frauenvereine (Zug) u. dgl. —; in St. Gallen existiert eine aus privater Initiative hervorgegangene halboffizielle Kommission — Schularmenkommission —, in welche der Schulrat 3 Mitglieder aus seiner Mitte delegiert; in Luzern funktioniert eine ähnliche Institution in Form einer besonderen Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft, in welcher Stadtrat und Schulbehörden vertreten sind. Diese privaten Gesellschaften übernehmen auch den Betrieb der Suppenküchen. Die Mittel erhalten sie auf den gewöhnlichen Wegen — Hauskollekten, Schulkollekten, private Beiträge, Legate, Schenkungen — zuweilen in natura; sodann durch Beiträge der Bürger- und Schulgemeinden und durch Zuwendungen von Seite des Staates. Die Leistungen der Stadt bestehen zuweilen nur darin, dass den Vereinen die notwendigen Lokale mit Heizung und Beleuchtung zur Verfügung gestellt werden (Genf); meistens aber geben die Städte einen Baarbeitrag, der seit dem Jahre 1904 nicht selten der Bundessubvention für die Primarschule entnommen wird (Solothurn, Zug, Chur). In Biel werden die Suppenküchen von der Stadt in Regie betrieben; die Stadt nimmt aber auch Privatbeiträge entgegen. In Neuenburg wird jeweilen nur in einer einzigen Schule eine Suppenküche errichtet, die von der Stadt unterhalten wird. In Zürich existiert ein gemischtes System: auf Kosten der Stadt geschieht die Speisung der Kinder in Zürich I, Wollishofen, Leimbach, Zürich III, Wipkingen, Oberstrass und Fluntern; auf Kosten der freien Hilfstätigkeit in Enge, Unterstrass, Hottingen und Hirslanden. Regiebetrieb existiert in Zürich III unter der Aufsicht einer besonderen Suppenkommission der Kreisschulpflege III; in Leimbach, Oberstrass und Fluntern wird von den Schulabwarten gekocht, die Speisung geschieht unter Aufsicht der Lehrer; in den übrigen Quartieren liegt der Betrieb der Suppenküchen in den Händen von Hilfsgesellschaften, Frauenvereinen, Hilfsvereinen und besonderen Komitees.[1]) — In Bern werden keine Schulsuppenküchen eingerichtet; die Speisung geschieht auf Kosten der Stadt, welche den einzelnen Schulen den Verhältnissen angemessene Summen einhändigt. Von der Lehrerschaft werden Bons ausgegeben, gegen welche die Kinder entweder Suppe oder Milch und Brot erhalten; meist scheinen sie letzteres vorzuziehen. — Schaffhausen hat ebenfalls keine Schulsuppenküchen. Zur Winterszeit erhalten die ärmeren Schulkinder Karten, die sie zum Bezuge von

[1]) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Schülersuppe geschieht durch Ausfüllung des folgenden Formulars:

Naturalien in den verschiedenen Kaffeehallen der Stadt berechtigen; die Karten werden der Lehrerschaft zur Verfügung gestellt durch die Kaffeehallen-Gesellschaft. Die Kosten werden durch gemeinnützige Privatunternehmungen getragen. — In Luzern werden Suppenküchen

---

Schulwesen der Stadt Zürich. Kreis:........... Quartier: ....

Anmeldung für die Teilnahme an der Schülersuppe

im Winter 190....../190......

I. Angaben des Familienhauptes.

Geschlechts- und Vorname des Schülers: ....

Heimatort: .... Adresse: ....

Lebt der Vater? .... die Mutter? ....

Geschlechts- und Vorname des Vaters bezw. anwesenden Familienhauptes: ....

Beruf desselben: .... der Mutter: ....

Tagesverdienst des Vaters: .... Täglicher Gesamtverdienst der übrigen Familienglieder: ....

Sind die Eltern bezw. Besorger über Mittag von Hause abwesend? ....

Zahl der Kinder: ...., schulpflichtige: ...., verdienende: ....

Ist der Vater krank (arbeitsunfähig): .... die Mutter: ....

Ist der Vater sonst arbeitslos? .... die Mutter: ....

Allfällige weitere Bemerkungen: ....

Zürich, den .... 190 .... **Unterschrift des Vaters (Besorgers):**

....

II. Angaben des Lehrers.

Schulhaus .... Klasse .... Lehrer ....

Zulassung zur Schülerspeisung: sehr dringlich — dringlich — erwünscht.

(Das Nichtpassende ist zu streichen.)

Zahl der Geschwister, welche bereits an der Speisung teilnehmen: ....

(Diese Frage ist nur zu beantworten auf Anmeldungen, die nach Eröffnung der Schülerspeisung eingereicht werden.)

III. Entscheid der Kommission.

Zulassung bewilligt — aufgeschoben — abgewiesen. (Das Nichtpassende ist zu streichen.)

Zürich, den .... 190.... **Für die Kommission:**

....

NB. Anmeldungen, die eventuell später berücksichtigt werden, bleiben in den Händen der Kommission.

Die Bedingungen für die Zulassung zur Schülersuppe sind:

1. Ausgesprochen dürftige Verhältnisse der Eltern (in allen Fällen vorausgesetzt);
2. augenscheinlich mangelhaftes Genährtsein des Schülers;
3. Abwesenheit der Eltern über Mittag;
4. grosse Kinderzahl;
5. Arbeitslosigkeit oder Krankheit der Eltern.

(Es werden auch die Kinder solcher Arbeitsloser zur Schülersuppe zugelassen, die seitens der Arbeitslosenkommission unterstützt werden. in der Meinung, dass die Arbeitslosenunterstützung täglich um 15 Rp. per Kind gekürzt wird.)

Anmerkung. Auch bemittelte Kinder mit weitem Schulweg können gegen einen von der Kommission festzusetzenden Betrag aufgenommen werden.

Die Anmeldung ist vom Vater bezw. Besorger genau ausgefüllt und unterzeichnet dem Klassenlehrer und von diesem, unter Beifügung seiner Angaben,

nur bei sich geltend machendem allgemeinem Notstand errichtet. Die Milchanstalt für Schulkinder ist dagegen eine ständige Institution für jeden Winter; sie gibt den Kindern in der 10 Uhr Pause je 3 dl warme Milch, es wird also hier ein Schulfrühstück gegeben. Ebenso hat Winterthur ein Schülerfrühstück eingeführt; denn es wird an die Schulkinder durch das Mittel der Schulpflegen in den grossen Pausen Milch und Brot gegeben und zwar teils unentgeltlich, teils an Selbstzahler. Eine Schülersuppe gibt es nicht. — Seit dem Winter 1906/07 hat auch Zürich neben der Schülersuppe für die unterernährten Schüler ein Frühstück eingeführt, bestehend aus 4 dl Milch und 100 g Brot.

Die Austeilung der Schülersuppe beginnt an manchen Orten erst im Januar und dauert bis anfangs März, d. h. etwa 2 Monate (Solothurn, Frauenfeld, Aarau); meistens aber beginnt sie schon im Dezember und dauert 3—4 Monate (Chur, Lausanne, Zug, Altorf, Luzern, Biel, Freiburg, Basel-Stadt, St. Gallen); in Genf werden die Kinder von November bis Ostern gespeist; in Zürich schwankt die Dauer der Suppenabgabe nach den einzelnen Quartieren; gewöhnlich beginnt sie anfangs Dezember und endet in der ersten Hälfte März.

In der Mehrzahl der Städte erhalten alle Kinder die Suppe unentgeltlich; in einigen Städten gibt es einen gewissen Prozentsatz Selbstzahler (Genf: 5%, Luzern: 25—33%, Frauenfeld: 75%); in Lausanne sind etwa 91% Selbstzahler und zwar existiert hier ein differenzierter Tarif: etwa 66% bezahlen 5 Rp., zirka 22% 10 Rp., 2—3% 15 Rp. und zirka 1% 20 Rp. Dasselbe ist in Genf der Fall (Selbstzahler: 10, 20, 30 Rp.). In Freiburg wird die Suppe nur ausnahmsweise unentgeltlich abgegeben.

Mit Ausnahme von Zürich und Chur wird überall nur Suppe und Brot, ohne weitere Zulagen, gegeben. Zur Bereitung der Suppe werden im allgemeinen verwendet: Böhnli, Erbsen, Gries, Reis, Teigwaren, Gerste, Kartoffeln, auch Sago u. dgl.; dazu kommt etwas Fleisch und Knochen. In Chur wird ein vollständiges Mittagessen verteilt. In Zürich wird seit dem Jahre 1901 an einzelnen Tagen eine Zulage gegeben, da es sich herausgestellt hatte, dass der Nährgehalt der Suppe und des Brotes zusammen zwar an Kohlehydraten genügte,

dem Hausvorstande zu handen der Kreisschulpflege oder der Suppenkommission abzugeben. Diese entscheidet über die Zulassung oder Nichtzulassung.

Sämtliche Anmeldungen der aufgenommenen Schüler sind von der Kreisschulpflege bezw. der Suppenkommission aufzubewahren und am Ende der Schülerspeisung, anlässlich der Berichterstattung, mit dem Berichte der Schulkanzlei abzuliefern.

an Eiweisstoffen und Fett aber hinter den Anforderungen, die man an ein Mittagessen stellen muss, bedeutend zurückstand. Als Zulage wurde anfangs verwendet ein Stück Fleisch, eine halbe Wurst oder 55—60 g Käse. Einzelne Quartiere nahmen von der Zulage Umgang, weil nach Ansicht der leitenden Organe die Suppe so kräftig gekocht und in so reichlichem Masse verabfolgt wird, dass die Kinder stets vollständig gesättigt den Mittagstisch verlassen. Gegenwärtig werden als Zulage nur Wurst und Käse verwendet. Es wird berichtet, dass in einzelnen Quartieren die Schüler an den Tagen mit Zulage weniger Suppe essen, oder dass es auch Schüler gebe, die sich nach und nach nur noch an den Zulagetagen einstellen wollten. Im grossen und ganzen aber scheint sich die Zulage eines recht lebhaften Anklanges zu erfreuen.

Über die Zahl der verpflegten Kinder haben verschiedene Städte ziffermässige Angaben gemacht. Leider lassen sich dieselben mit denjenigen aus dem Jahre 1894 nicht direkt vergleichen, weil uns nur die auf die Städte bezüglichen Zahlen zur Verfügung stehen, während die Angaben Hubers sich auf die Bezirke beziehen.

Zahl der verpflegten Kinder (per Tag):

	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08
Solothurn	229	243	**249**	229	241	**207**[1])
Aarau	**120**	144	148	**171**	150	—
Chur	45	62	60	60	60	65
Schwyz	—	181	179	180	170	148
Zug	durchschnittlich 140					
Altorf	**128**	156	170	180	**214**	—
Biel	**310**	390	400	412	**434**	—
Lausanne	—	—	—	470	458	—
Genf	506	517	**601**	422	**414**	—
Freiburg	—	—	—	—	97	—
Luzern	1200—1700 Kinder					
Basel-Stadt	**2514**	2704	2877	**3164**	3153	—
Zürich	**2251**	2849	3100	3145	3308	**3334**

Für die früheren Jahre finden wir in den Berichten der Zentralschulpflege Zürichs folgende Angaben:

1894	1895	1899/1900	1900/01	1901/02
256	283	1053	1436	1787

[1]) Die fettgedruckten Zahlen bedeuten Maxima und Minima.

Über die Anzahl der in Bern verpflegten Kinder enthalten die Jahresberichte der Schuldirektion leider keine Angaben:

Eine bedeutende Zunahme der eine Mittagssuppe erhaltenden Kinder in den letzten 5—6 Jahren macht sich also nur in Basel und Zürich geltend, allenfalls noch in Biel und Altorf; die übrigen Städte weisen mehr oder weniger bedeutende Schwankungen in den einzelnen Jahren auf, ohne merkliches Steigen der Teilnehmerzahl im ganzen. Das seit 2 Jahren in Zürich verabfolgte Frühstück scheint Anklang gefunden zu haben; denn von 146 im ersten Jahre stieg die Teilnehmerzahl auf 716 im zweiten.

Auch über die **Zahl der in den einzelnen Jahren ausgegebenen Portionen** sind uns von einigen Städten Mitteilungen gemacht worden.

	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08
Solothurn	11221	12161	16440	14616	12944	10777
Aarau	5758	6936	7985	8237	7247	—
Chur	—	—	—	—	3619	2018
Lausanne	—	—	—	37552	36632	—
Genf	50090	46839	46922	39851	34268	—
St. Gallen	—	22371	—	28002	27039	27919
Zürich	153867	189012	210743	217574	220279	241081
Zulage	53754	66790	74727	75361	78206	70089

Im Jahre 1894 wurden in Zürich nur 9253 Portionen Suppe verteilt, 1895 — 10803 Portionen, 1901/02 — 133684 Portionen.

In Luzern, wo die Kinder statt Suppe meist Milch und Brot erhalten, betrug der Milchkonsum:

	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08
Liter:	23022	29737	37528	37368	42743

Mit Ausnahme von Genf ist also überall eine, teilweise sehr wesentliche Zunahme der ausgegebenen Portionen ersichtlich. Am stärksten ist dieselbe in Zürich, wo sie von 1903—1908 beinahe 57% betrug.

Über die Ausgaben für die Schülerspeisung erhielten wir von einzelnen Städten Mitteilungen, welche uns erlauben, für diese Ortschaften den Gesamtausgaben die Leistungen der Städte selbst gegenüberzustellen. Es wurden hiezu wenigstens teilweise die uns zugesandten Jahresberichte der Schuldirektionen oder der privaten Vereinigungen benutzt.

Gesamtausgaben (Fr.):

	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08
Solothurn	1017	1540	2720	1858	1720	1540
Aarau	1191	1422	2116	2072	2082	—
Chur	—	—	1477	1120	1266	1116
Bern (f. Speisung und Kleidung)	—	25056	32619	33063	36049	36181
Luzern	—	4665	6015	8409	8822	10498
Basel	—	—	15931	18270	19984[1])	—
St. Gallen	—	2412	2524	2800	2704	2792
Zürich	26101	32708	38810	41032	45408	48367

Noch im Jahre 1899/1900 hatte die Bruttoausgabe in Zürich für die Schülerspeisung nur Fr. 7200 betragen; 1900/01: Fr. 10126; 1901/02: Fr. 22809.

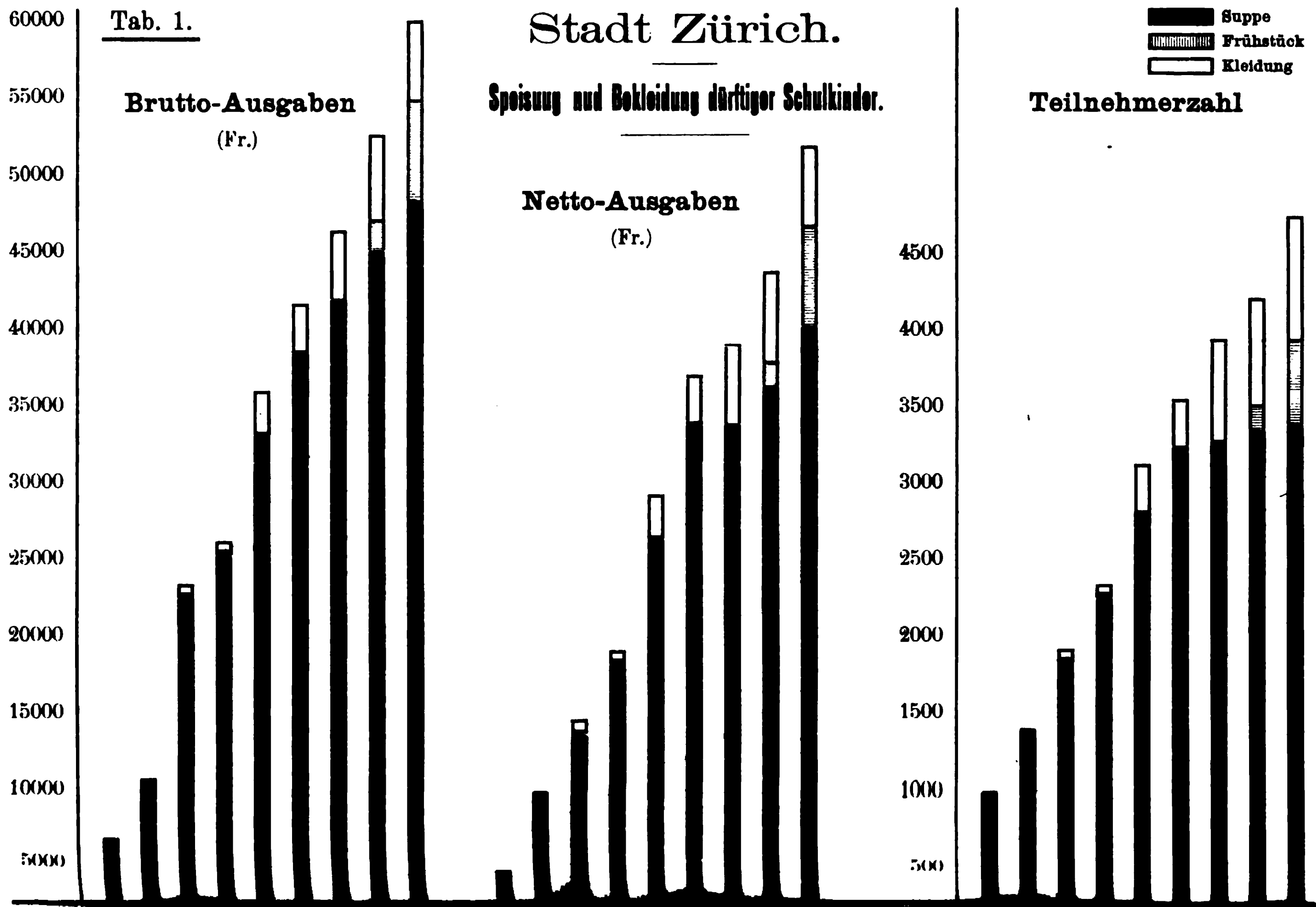
Ausgaben der Stadt- bezw. Schulkassen. Baarbeiträge (Fr.):

	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08
Solothurn	—	500	500	1200	1200	1190
Aarau	—	—	438	—	463	—
Chur	—	—	—	—	—	—
Zug	—	200	361	952	1081	1080
Bern (f. Speisung und Kleidung)	—	13000	13000	13000	14000	16000
Luzern	—	2000	2000	2630	4406	5024
Biel	—	2976	3579	2684	2583	2118
Schwyz		300 Franken				
Freiburg	—	—	—	—	200	—
Winterthur	—	3131	2543	3934	6319	7506
Basel[2])	—	1500	1838	2588	4100	—
St. Gallen	Aus den Berichten der Schularmenkommission ist nicht ersichtlich, wieviel die Stadt für die Schülerspeisung allein ausgibt.					
Zürich	24212	27022	34718	34688	36992	41110
	Dazu kommen für Frühstück				1098	6636

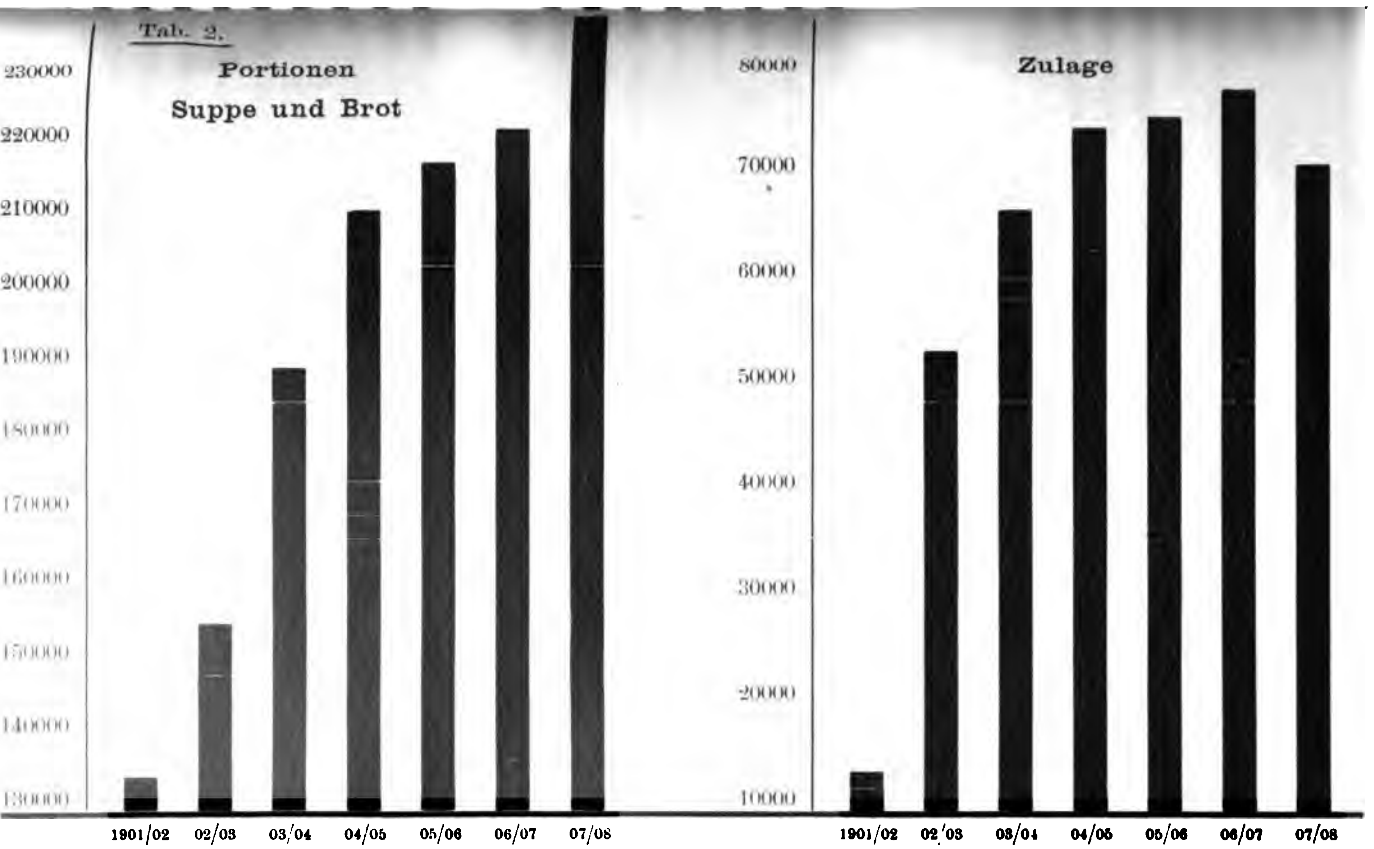
Im Jahre 1899/1900 beliefen sich die Reinausgaben Zürichs für Schülerspeisung auf Fr. 4472; 1900/01 auf Fr. 9098 und 1901/02 auf Fr. 19450. Vermehrung von 1900bis 1908 um das 10—11fache.

[1]) Wie uns mitgeteilt wurde, hat ausserdem die Pestalozzi-Gesellschaft Basel durch ihre Kommisson für Milchversorgung während der Sommerferien 1908 zirka Fr. 12500 ausgegeben. Auch in den auf die übrigen Städte sich beziehenden Zahlen sind übrigens die Ausgaben für Ferien-Milchkuren nicht enthalten.

[2]) Aus der Volksschulsubvention.



Tab. 1.
Stadt Zürich.
Speisung und Bekleidung dürftiger Schulkinder.
Brutto-Ausgaben
(Fr.)
Netto-Ausgaben
(Fr.)
Teilnehmerzahl
Suppe
Frühstück
Kleidung
60000
55000
50000
45000
40000
35000
30000
25000
20000
15000
10000
5000
4500
4000
3500
3000
2500
2000
1500
1000
500



Tab. 2.
Portionen
Suppe und Brot
230000
220000
210000
200000
190000
180000
170000
160000
150000
140000
130000
1901/02
02/03
03/04
04/05
05/06
06/07
07/08
Zulage
80000
70000
60000
50000
40000
30000
20000
10000
1901/02
02/03
03/04
04/05
05/06
06/07
07/08

Über die **Kosten einer Portion** können folgende Angaben gemacht werden:

In Aarau kostete 1 Portion Suppe mit einem „währschaften" Stück Brot:

	1904	1905	1906	1907
Rp.	20,5	26,5	24,0	27,3

In Solothurn und St. Gallen kommt eine Portion Suppe auf 10 Rp.

In Zürich kostet 1 Portion Suppe mit Brot (1907/08) im Durchschnitt für die ganze Stadt 16,5 Rp., die Zulage 10 Rp. Die Durchschnittskosten für Suppe und Brot schwanken in den einzelnen Stadtteilen zwischen 12,7 Rp. (I. Kreis) und 21,6 Rp. (Riesbach); im III. Kreis betragen sie 12,7 Rp. Die Durchschnittskosten für Suppe mit Brot und Zulage belaufen sich für alle Stadtteile, in denen eine Zulage stattfindet, auf 25,6 Rp., für Suppe mit Brot in den Stadtteilen ohne Zulage auf 18,3 Rp.

Die Kosten für Speisung eines Kindes können genau angegeben werden für Aarau und Zürich.

In Aarau betrugen sie:

	1904	1905	1906	1907
Fr.	11,10	14,25	12,00	13,10

In Zürich:

	1899/1900	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08
Fr.	6,84	7,05	12,76	11,59	11,48	12,52	12,70	13,73	14,50

In Zürich sind demnach die Ausgaben für Speisung eines Kindes in 8 Jahren aufs Doppelte gestiegen. Der bedeutende Sprung von 1900/01 auf 1901/02 erklärt sich durch die Einführung der Zulage, die seitherige Steigerung durch die Erhöhung der Lebensmittelpreise und der Arbeitslöhne.

Bekleidung.

Von 19 Städten haben nur 3 keine organisierte Verteilung von Kleidungsstücken an Schulkinder (Frauenfeld, Schaffhausen, Glarus); in Freiburg werden aus den Zinsen eines Spezialfonds Galoschen ausgeteilt. In den übrigen Städten erhalten dürftige Schulkinder unentgeltlich Kleider, Schuhe, Mützen, auch Leibwäsche; am weitesten verbreitet ist die Ausgabe von Schuhen. An einigen Orten werden die Kleidungsstücke direkt von der Stadt bezw. Schulverwaltung durch die Lehrerschaft abgegeben (Solothurn, Lausanne, Neuenburg, Bern, Biel, Winterthur); in Zürich

geschieht es durch die Schulkanzlei. Anderswo übernehmen diese Aufgabe freie Hilfsgesellschaften, Armenvereine, Frauenhilfsvereine u. dgl. unter Mithilfe der Stadt. In Genf findet die Verteilung durch das „Hospice général" statt. In Basel werden Schuhe durch die „Lukasstiftung", Schülertuch von der „Schülertuchkommission" abgegeben.[1]) In St. Gallen geschieht die Abgabe von Kleidungsstücken, hauptsächlich Schuhen, von der Stadt aus durch Bons; die Abgabe von Sachen, die von den Eltern bemittelter Schüler der Lehrerschaft übergeben werden, durch die letztere. In Aarau benutzt man u. a. auch das jährliche Kinderfest zur Abgabe von Kleidungsstücken an unbemittelte Schulkinder; in Altorf findet dieselbe als Weihnachtsbescherung statt.

Die Mittel werden aufgebracht durch private Zuwendungen, Haus- und Schulkollekten (Bern, Basel), aus Zinsen von Spezialfonds (Solothurn, Lausanne, Altorf, Schwyz, Freiburg) und seit 1904 durch Beiträge aus der eidg. Primarschulsubvention (Solothurn, Aarau, Bern, Biel, Genf, Basel); einige Städte haben mit der Verteilung von Kleidungsstücken überhaupt erst begonnen, seitdem sie die Bundessubvention erhalten.

In Zürich wurden vor dem Winter 1903/04 von der Stadt nur an einzelne Kinder Kleidungsstücke abgegeben; erst von jener Zeit an wurde die Verabreichung von Kleidern seitens der Schule in grösserem Umfang aufgenommen. Für die Verabreichung von Schuhen und Kleidern auf Rechnung der Schulkasse kamen in Betracht: a) Kinder aus Familien, die sehr bedürftig sind, aber keine öffentliche Unterstützung geniessen und auch keine in Anspruch nehmen d. h. nicht almosengenössig werden wollen, b) Kinder aus Familien, die zwar bereits öffentlich unterstützt sind, für die aber aus irgendwelchen Gründen die Gewährung der benötigten Kleidungsstücke nicht zu erwirken ist. Mit Rücksicht auf den beschränkten Kredit wurde gleich anfangs die Weisung erteilt, der Schulkanzlei nur wirklich dringende Fälle anzumelden.

Über die **Zahl der Kinder**, welche durch die organisierte Hilfe Kleidungsstücke erhielten, haben wir aus einzelnen Städten folgende Mitteilungen erhalten:

---

[1]) Auch die Pestalozzigesellschaft betätigt sich an der Fürsorge für Bekleidung dürftiger Schulkinder. Dem Jahresbericht der Gesellschaft für das Jahr 1907 entnehmen wir, dass im genannten Jahre für diesen Zweck Fr. 6430 ausgegeben wurden.

	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08
Solothurn	33	40	11	—	59
Winterthur	99	104	99	122	184
Aarau (dazu kommen die am Kinderfest beschenkten Kinder)	10	19	13	7	—
Lausanne	—	—	—	—	345
Basel-Stadt	3792	4121	4378	4181	3793
Zug	Durchschnittlich 350 Kinder				
Altorf	173	155	184	204	216
St. Gallen	Jedes Jahr 100—120 Kinder				
Luzern	878	1010	1078	1113	1176
Schwyz	190	169	221	172	225
Biel	335	253	226	204	—
Zürich	363	445	850	844	785

Die Teilnehmerzahl ist also nur in Luzern, Zürich und Winterthur erheblich gewachsen. Am grössten war sie von jeher in Basel, was den beiden obenerwähnten Stiftungen zu verdanken ist.

Gesamtausgabe für Bekleidung:

	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08
Solothurn	205	266	378	—	493
Aarau (mit dem Kinderfest)	570	772	784	747	—
Chur	600	480	500	500	500
Winterthur	678	696	716	929	1469
Lausanne	—	—	—	—	1037
Zug	—	600	742	742	742
Luzern	—	—	—	—	10119
Schwyz	1450	1687	1626	1658	1847
Biel	2178	1246	1477	1470	—
Genf	—	2000	2000	2000	2000
Basel (Schuhe u. Schülertuch)	—	—	28005	—	—
St. Gallen	640	434	716	562	836
Zürich	2412	2692	4970	5697	5407

Die grosse Ausgabe der Stadt Luzern im Winter 1907/08 rührt daher, dass 3855 Stück (Schuhe, Strümpfe, Hemden, Mäntel, Röcke, Unterröcke, Hosen, Unterkleider, Mützen usw.) abgegeben wurden. Die obigen Zahlenangaben zeigen teilweise die direkten Ausgaben der

Städte, teilweise sind auch diejenigen von privaten Vereinigungen darin enthalten. In Zürich gestalten sich die Ausgaben der Stadt für Bekleidung folgendermassen:

1903/04:	Fr. 2412
1904/05:	„ 2692
1905/06:	„ 4070
1906/07:	„ 5697
1907/08:	„ 5407

Die Stadt Basel unterstützt die Lukasstiftung und die Schülertuchkommission durch Beiträge aus der eidg. Volksschulsubvention:

	1903	1904	1905	1906	1907
Fr.	—	3298	3298	3900	5850

Mithilfe der Kantone.

Die Antworten der Erziehungsdepartemente der verschiedenen Kantone betreffs Unterstützung der Gemeinden in ihrer Fürsorge für Speisung und Bekleidung dürftiger Schulkinder ergaben folgendes Bild:

7 Kantone (Glarus, Schaffhausen, Waadt, Tessin, Freiburg, Appenzell - J. Rh. und Schwyz) leisten an bezügliche Gemeinden oder Korporationen keine Staatsbeiträge. Die übrigen Kantone unterstützen derartige Bestrebungen in der einen oder anderen Form: sie geben entweder eine bestimmte Summe im Jahr oder sie leisten einen jedes Jahr neu zu bestimmenden Beitrag in Form eines gewissen Prozentsatzes an die Unkosten der Gemeinden.

Die subventionierenden Kantone scheinen in früheren Jahren im allgemeinen ihre Beiträge dem Alkoholzehntel entnommen zu haben, wie dies auch jetzt noch im Kanton Thurgau der Fall ist; es werden daselbst etwa 20—40 % der Defizite der Gemeinden oder Korporationen für Speisung und Bekleidung dürftiger Schulkinder aus dem Alkoholzehntel gedeckt. Zürich, Zug, St. Gallen und andere Kantone haben hiefür früher ebenfalls den Alkoholzehntel in Anspruch genommen, gegenwärtig werden die Beiträge aus der Bundessubvention für die Primarschulen geschöpft. Überhaupt scheint die Ausrichtung der Bundessubvention manchenorts den Anstoss für Unterstützung dieser Fürsorgebestrebungen von Seiten der Kantone gegeben zu haben; jedenfalls hat sie den Kantonen die Verabfolgung der Beiträge wesentlich erleichtert.

Baselland gibt gemäss Landratsbeschluss 15 % der eidg. Schulsuvention an die Ortsschulbehörden nach Massgabe der Bevölkerungszahl, im ganzen Fr. 6165.

Bern. Gemäss Beschluss des Grossen Rates werden seit 1904 23,5% der Bundessubvention = Fr. 83000 (80 Rp. auf den Primarschüler) den Gemeinden übergeben. Die letzteren sind verpflichtet, diesen Betrag in erster Linie für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler zu verwenden, und zwar ohne Beschränkung der gegenwärtig für diesen Zweck verwendeten Gemeindemittel.

Solothurn. Gemäss Kantonsratsbeschluss wird ein Teil der Bundessubvention als Beitrag an die Gemeinden zur Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder verwendet. Die entsprechende Summe beträgt durchschnittlich Fr. 12000. Nach der Verordnung betreffend die Verwendung der Bundessubvention erhalten die Gemeinden für bestimmte Zwecke $^{2}/_{3}$ der Bundessubvention (40 Rp. auf den Kopf); davon haben sie den vierten Teil (10 Rp. auf den Kopf) für den genannten Zweck zu verwenden.

Wallis. Den Gemeinden werden aus der eidg. Schulsubvention 50% der für Ernährung und Kleidung dürftiger Schulkinder gemachten Auslagen vergütet.

Nidwalden. Die Fürsorge für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder liegt den Gemeinden ob. Die Ausgaben werden durch freiwillige Beiträge und Zinsen aus Spezialfonds bestritten. Der Staat gibt Beiträge aus der eidg. Schulsubvention.

	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07
Gemeinden Fr.	5683	6500	7221	6753	7004
Staatsbeitrag „	500	500	500	448	116

Thurgau. Aus dem Alkoholzehntel werden Beiträge gegeben an die Suppenanstalten, die teils Schulsuppenanstalten sind, teils allgemeinen Charakter haben. Die Staatsbeiträge schwanken zwischen 20 und 40% der sich ergebenden Defizite der Gemeinden, Frauenvereine etc.; sie betragen 1903—1908 Fr. 300—500.

Zug gibt Staatsbeiträge aus dem Alkoholzehntel und aus der Bundessubvention. Aus der dem Kanton zufallenden Hälfte der letzteren wird den Gemeinden, welche Suppenanstalten unterhalten, 20% an ihre daherigen Auslagen ausgerichtet. An die Auslagen für Kleidung wird kein Staatsbeitrag gewährt. Einige Gemeinden bestreiten sie aus der ihnen zufallenden Hälfte der Bundessubvention.

		1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08
Ausgaben des Staates	Aus d. Alkoholzehntel	150	140	120	120	150
	„ „ Bundessubvent.	—	—	—	141	265

Appenzell-A. Rh. Die Gemeinden erhalten 50% der ausgewiesenen bezüglichen Kosten. Im Jahre 1907 belief sich der Staatsbeitrag an 12 Gemeinden auf Fr. 1419.

Graubünden. Seit 1904 erhalten die Gemeinden vom Staat Fr. 5000 aus der eidg. Schulsubvention nach einem besonderen Regulativ. Aus dieser Summe wird aber auch die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln bestritten.

Aargau. Es werden den Gemeinden Staatsbeiträge aus der Bundessubvention verabfolgt. Die Höhe derselben beläuft sich auf:

	1903	1904	1905	1906	1907
Fr.	3399	4123	5751	5500	4953

St. Gallen. Staatsbeiträge aus dem Alkoholzehntel und aus der Bundessubvention: a) an Milchstation und Ferienkolonien der Schulgemeinde St. Gallen und des Vinzenzvereines daselbst; b) an die Schulsuppenanstalten von St. Gallen und der Landgemeinden:

1903	Fr. 4000	a. d. Alkoholz.	an a) 12% d. Kosten	an b) 40% d. Kosten
1904	„ 4500	„ „ „	„ „ 10% „ „	„ „ 36% „ „
1905	„ 8098	4500 A.-Z. 3598 B.-S.	„ „ 25% „ „	„ „ 50% „ „
1906	„ 9410		„ „ 25% „ „	„ „ 50% „ „
1907	„ 9677		„ „ 25% „ „	„ „ 50% „ „
1908	„ 11512	2500 A.-Z. 9012 B.-S.	„ „ 25% „ „	„ „ 50% „ „

Neuchâtel. Seit 1892 bestand unter den Auspizien des Erziehungsdepartements eine Gesellschaft mit dem Zwecke, Gemeinden oder Privatvereinigungen zu subventionieren, die im Winter in isolierten oder Berggegenden an Schüler Suppen verteilen. Sie gab Fr. 300—700 im Jahre aus. Im Jahre 1903 beschloss der Grosse Rat, den Gemeinden 25% ihrer bezüglichen Auslagen aus der Bundessubvention zu ersetzen. Eine Erhebung zeigte, dass Schülersuppen fast überall, namentlich in den Berggegenden ausgeteilt werden. 1904 löste sich die Gesellschaft auf.

Gesamtausgaben der Gemeinden
(die Anzahl der letztern ist in Klammern gesetzt):

1902/03		1903/04	1904/05	1905/06	1906/07
Fr. 10075 (40)	f. Schülers.	9518 (38)	11735 (42)	12536 (41)	16201 (40)
„ 4040 (7)	f. Bekleidg.	6539	7345	7700	9329

Staatsbeitrag:

1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07
Fr. 3528 (25%)	6000 (38,4%)	9550 (50%)	8094 (40%)	10212 (40%)

Schwyz. 8 Gemeinden verwenden für Ernährung und Bekleidung dürftiger Schulkinder die Bundessubvention. Im Jahre 1907 betrugen die Ausgaben Fr. 1674.

Luzern. Staatsbeiträge an die Gemeinden für Nahrung und Kleidung dürftiger Schüler werden seit 1897 gegeben. Sie betrugen:

	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08
Fr.	3085	4370	7480	7240	9070	8890

Die Ausgaben von 56 Gemeinden bezw. Schulkreisen betrugen:

	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08
Fr.	33065	37239	45246	49586	56455

Uri. An die Suppenanstalten für dürftige Schulkinder in den Gemeinden wird vom Staate ein jährlicher Beitrag von Fr. 1.50 pro Kind ausgerichtet. Ein weiterer Beitrag für Kleidung und Ernährung wird ausserdem von einer kantonalen Stiftung gewährt.

Basel-Stadt s. Städte.

Zürich. An die Gemeinden, welche etwas tun für Ernährung und Bekleidung dürftiger Schulkinder, werden Staatsbeiträge ausgerichtet. Dieselben wurden zuerst ausschliesslich dem Alkoholzehntel entnommen, später demselben und der Bundessubvention, gegenwärtig ausschliesslich der letzteren.

1902/03	Fürsorge von 23 Schulg. bzw. Korporation.	Fr. 5360	(A.-Z.)
1903/04	„ „ 24 „ „ „	„ 7700	(A.-Z.)
1904/05	„ „ 26 „ „ „	„ 8500	(A.-Z. B.-S.)
1905/06	„ „ 30 „ „ „	„ 11380	(A.-Z. B.-S.)
1906/07	„ „ 44 „ „ „	„ 11734	(B.-S.)
1907/08	„ „ 42 „ „ „	„ 10906	(B.-S.)

Die Staatsbeiträge welche die Stadt Zürich für Ernährung und Bekleidung dürftiger Schulkinder erhält, sind verhältnismässig gering. wie aus folgenden Zahlen ersichtlich ist.

	Nettoausgaben der Stadt	Staatsbeitrag abs.	in % der Nettoausgaben d. Stadt
1894	1182	590	50
1895	532	?	—
1899/00	4472	?	—
1900/01	7857	3000	38,2
1901/02	19553	?	—
1902/03	24399	3500	14,5
1903/04	29434	5000	17,0
1904/05	37410	5840	15,6
1905/06	39658	7800	19,7
1906/07	43788	7530	17,2
1907/08	53153	7030	—

Die Qualität der Schülersuppen.

Bisher hatten wir uns nur mit der Frage zu befassen, ob und in welcher Ausdehnung den dürftigen Schulkindern in den verschiedenen Schweizerstädten ein Mittagessen geboten wird und wie die Sache organisiert ist. Um aber beurteilen zu können, ob in hygienischer Beziehung der gewollte Zweck wirklich erreicht wird, d. h. ob das Dargebotene ein rechtes Mittagessen ersetzen kann, müsste man den Nährwert der einzelnen Portion an den verschiedenen Orten kennen. Um denselben berechnen zu können, müsste man wenigstens für die Dauer einer Kampagne neben der Gesamtzahl der ausgegebenen Portionen genaue Angaben besitzen über die Gesamtgewichtsmenge der für die Zubereitung dieser Portionen verwendeten einzelnen Lebensmittel. Die Sammlung eines derartigen Materiales und seine Verarbeitung wäre eine interessante Aufgabe und zugleich eine verdienstliche Arbeit. Leider war es uns unmöglich, in der zur Verfügung stehenden Zeit uns eingehend mit dieser Frage zu befassen.

Immerhin war es uns gestattet, auf Grund einiger Angaben in den Jahresberichten der Zentralschulpflege Zürich und weiterer Mitteilungen, die uns mit verdankenswerter Bereitwilligkeit vom Leiter der Schülersuppenausteilung in Zürich III, Lehrer Jakob Schellenberg, gemacht wurden, für einige Jahre Berechnungen über den Nährwert der Schülersuppe in Zürich III anzustellen. Bei einer ähnlichen, vor Jahren von uns vorgenommenen Berechnung über den Nährwert der Suppenportion mit Brot im III. Kreise hatte sich herausgestellt, dass der Nährgehalt der Suppe und des Brotes zusammen an Kohlehydraten genügte, an Eiweiss und namentlich an Fett dagegen bedeutend zurückstand hinter den Anforderungen, die man an ein Mittagessen stellen muss, welches der halben Tagesration eines Kindes entsprechen soll. Um diesen Mangel zu beseitigen, wäre eine tägliche Zulage von Wurst, Käse u. dgl. nötig gewesen. Ein gewisser Kredit hiefür war vom Grossen Stadtrat gewährt worden, allerdings in der Meinung, dass der Wert dieser Zulage 10 Rp. wöchentlich pro Portion nicht übersteige. Im Kreise III wurde die Zulage auf verschiedene Tage verteilt und dreimal in der Woche gegeben (einmal 60 g Wurst, zweimal 40 g Käse oder umgekehrt); dafür wurden an den Zulagetagen die Suppeneinlagen vermindert. Es folgen hier die Berechnungen für das Schuljahr 1907/08. Sie sind auf doppelter Grundlage ausgeführt: einmal für die Gesamtzahl der Portionen und die Gesamtgewichtsmengen der zu ihrer Bereitung verwendeten Materialien (I), und zweitens nach speziellen Angaben von Lehrer Schellenberg für eine Anzahl von 1800 Liter (2700 Portionen)

Suppe mit Brot nebst Zulagen unter Berücksichtigung der für die verschiedenen Tage einer Woche verwendeten Nahrungsmittel (II).

I. Gehalt der Schülersuppe in Zürich III im Winter 1907/08.

Zulage 3mal in der Woche (60 g Wurst oder 40 g Fettkäse). Ausgegeben: 156115 Schülerportionen und 11000 Portionen für das Personal. Dazu kommen 27452 l = 39217 Portionen (à 0,70 l), die an die Genossenschaftsküche abgegeben wurden. Das macht im ganzen 236322 Portionen. Dieselben enthalten:

	Eiweiss	Fett	Kohlehydrate
	5319,5 kg	1963,7 kg	20485,9 kg
Ohne Zulage	4547,1 „	635,4 „	20452,6 „
1 Portion ohne Zulage	19,0 g	2,7 g	86,4 g
39217 dertartige Portionen =	745,1 kg	105,9 kg	3388,3 kg
Es bleiben für 167115 Portionen (Schüler u. Personal)	4574,4 kg	1857,8 kg	17097,6 kg
1 Portion =	27,4 g	11,1 g	102,3 g = 634 Kalor.

II. Gehalt der Schülersuppe in Zürich III im Winter 1907/08 nach speziellen Angaben des Leiters der Institution, Lehrer J. Schellenberg.

Für die Zubereitung von 1800 l Suppe (2700 Portionen, werden verwendet:

Montag:	Eiweiss	100,7 kg,	auf 1 Portion	37,3 g	792,9 Kalorien
	Fett	71,6 „	„ „ „	26,5 „	
	Kohlehydr.	259,1 „	„ „ „	96,0 „	
Dienstag:	E.	69,4 „	„ „ „	25,7 „	529,1 „
	F.	7,5 „	„ „ „	2,8 „	
	K.	261,9 „	„ „ „	97,0 „	
Mittwoch:	E.	74,5 „	„ „ „	27,6 „	624,8 „
	F.	45,1 „	„ „ „	16,7 „	
	K.	234,3 „	„ „ „	86,8 „	
Donnerstag:	E.	72,1 „	„ „ „	26,7 „	528,2 „
	F.	7,2 „	„ „ „	2,7 „	
	K.	259,1 „	„ „ „	96,0 „	
Freitag:	E.	98,0 „	„ „ „	36,3 „	793,9 „
	F.	71,9 „	„ „ „	26,6 „	
	K.	261,9 „	„ „ „	97,0 „	
Samstag:	E.	38,9 „	„ „ „	14,4 „	405,7 „
	F.	4,8 „	„ „ „	1,8 „	
	K.	217,3 „	„ „ „	80,5 „	

Für die ganze Woche:

	Eiweiss	Fett	Kohlehydrate
Montag	37,3	26,5	96,0 g
Dienstag	25,7	2,8	97,0 „
Mittwoch	27,6	16,7	86,8 „
Donnerstag	26,7	2,7	96,0 „
Freitag	36,3	26,6	97,0 „
Samstag	14,4	1,8	80,5 „
	168,0	77,1	553,3 g
1 Portion	**28,0**	**12,8**	**92,2** „ = **611,8** Kalor.[1])

Die Endzahlen für den Gehalt einer Portion an Nährstoffen nach beiden Berechnungsarten für den Winter 1907/08 lauten also folgendermassen:

	Eiweisstoffe	Fett	Kohlehydrate	Kalorien
I	27,4 g	11,1 g	102,3 g	634,0
II (Durchschn.)	28,0 „	12,8 „	92,2 „	611,8

Siehe beiliegende graphische Darstellung Tab. 3 (S. 236).

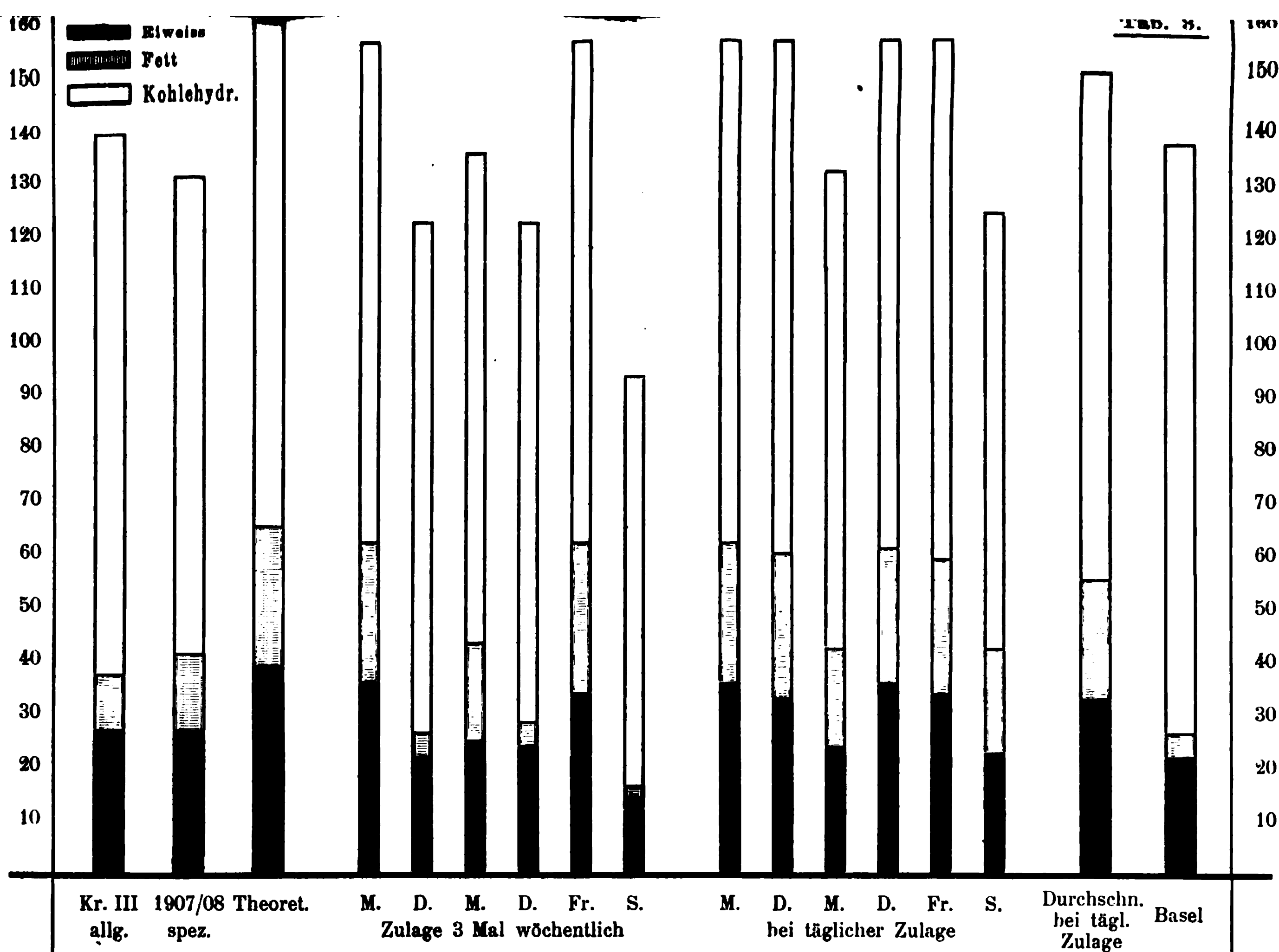
Um den hygienischen Wert eines derartigen Mittagessens richtig beurteilen zu können, müssen berücksichtigt werden: 1. das Durchschnittsgewicht der verpflegten Kinder; 2. ihr Nahrungsbedürfnis (notwendige Tagesration); 3. das Verhältnis (quantitativ) des Mittagessens zur Tagesration; 4. die qualitativen Eigenschaften der Suppe.

ad 1. Das Durchschnittsgewicht der verpflegten Kinder hängt von ihrem Alter ab. Das wirkliche Durchschnittsalter der Suppenkinder ist, wie die Berechnung für einige Jahre ergibt, 8—9 Jahre. Nach der Ansicht von Lehrer Schellenberg muss man den Betrachtungen ein mittleres Alter der Kinder von 10 Jahren zu Grunde legen. Nach den vorhandenen Untersuchungen beträgt das durchschnittliche Körpergewicht eines Kindes von 10 Jahren 27—28 kg.

ad 2. Das tägliche Nahrungsbedürfnis solcher Kinder beläuft sich, bei sehr bescheidenen Ansätzen, auf 60 g Eiweiss, 40 g Fett und 225 g Kohlehydrate, das Kraftbedürfnis also auf 1540 Kalorien oder 55 Kalorien auf 1 kg Körpergewicht.

[1]) Nach diesen Rezepten kommen auf eine Portion nur 100 g Brot, während nach dem Bericht der Zentralschulpflege auf die Portion 115 g Brot fallen. Trägt man in die bezügliche Berechnung das Plus von 15 g Brot ein, so erhält man für 1 Portion

Eiweiss	Fett	Kohlehydrate	
28,9	**12,9**	**100,0** g	= **631,7** Kalorien.



Tab. V.
Eiweiss
Fett
Kohlehydr.
10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 160
Kr. III allg.
1907/08 spez.
Theoret.
M. D. M. D. Fr. S.
Zulage 3 Mal wöchentlich
M. D. M. D. Fr. S.
bei täglicher Zulage
Durchschn. bei tägl. Zulage
Basel

ad 3. Die vorhandenen Untersuchungen haben gezeigt, dass unter gewöhnlichen Verhältnissen die in der Tagesration enthaltenen Mengen der einzelnen Nahrungsstoffe sich auf die verschiedenen Mahlzeiten derart verteilen, dass von den Eiweisstoffen 40%, vom Fett 50% und von den Kohlehydraten 40% auf das Mittagessen fallen; 46% der in den Nahrungsstoffen einer Tagesration lagernden Verbrennungswärme werden mit dem Mittagessen eingeführt. Wir halten diesen Ansatz mit Bezug auf die Speisung dürftiger Schulkinder nicht für anwendbar. Für diese Kinder ist das Mittagessen, das sie in der Schule erhalten, noch in viel höherem Grade die Hauptmahlzeit, als dies sonst wohl der Fall ist. Weder das Frühstück noch das Abendessen solcher Kinder pflegt so reichlich zu sein, dass diese Mahlzeiten zusammen eine gute halbe Tagesration oder noch mehr ausmachen. Es mag dies zutreffen mit Bezug auf die Kohlehydrate, nicht aber mit Bezug auf Eiweisstoffe und Fett. Wir sind der Ansicht, dass im Mittagessen dürftiger Schulkinder, wie sie es in der Schule erhalten, wenigstens 66% der Eiweisstoffe und des Fettes, welches ihre Tagesration erfordert, enthalten sein sollen; mit Bezug auf die Kohlehydrate mag es bei 40% sein Bewenden haben; denn aus solchen besteht wohl vorwiegend die häusliche Kost dieser Kinder am Morgen und am Abend. Auf dieser Grundlage berechnet sich der notwendige Gehalt der Mittagssuppe folgendermassen:

Eiweisstoffe	66%	von 60 g	=	40 g	= 816 Kalorien
Fett	66%	„ 40 „	=	26 „	
Kohlehydrate	40%	„ 225 „	=	100 „	

Es würde somit dieses Mittagessen nicht 46%, sondern 53% derjenigen Verbrennungswärme enthalten, welche in den für die Tagesration eines Kindes geforderten Nahrungsstoffen abgelagert ist. Wir halten dies keineswegs für übertrieben, sondern für den Verhältnissen durchaus entsprechend.

Vergleichen wir hiemit den Nährstoffgehalt der Schülersuppe mit Brot im Kreise III, so ergibt sich folgendes:

	Schülersuppe im Kreise III	Theoretische Forderung	Differenz
Eiweisstoffe	28,0 g	40,0 g	— 12,0 g
Fett	12,8 „	26,0 „	— 13,2 „
Kohlehydrate	92,2 „	100,0 „	— 7,8 „

Es resultiert also für die Schülersuppe im Kreis III ein Defizit, das mit Bezug auf Eiweisstoffe und Fett ziemlich

bedeutend ist; die verhältnismässig geringe Differenz an Kohlehydraten hat keine wesentliche Bedeutung. Damit also die dürftigen Schulkinder ein richtiges Mittagessen erhalten, sollte die Schülersuppe, die ihnen ausgeteilt wird, bedeutend reicher sein an Eiweisstoffen und an Fett.

Wie dies geschehen könnte, lehren uns die von Lehrer Schellenberg mitgeteilten Menus für die einzelnen Wochentage. Es zeigt sich nämlich, dass der Nährgehalt des Mittagessens an denjenigen Tagen, an welchen eine Zulage, bestehend aus 60 g Wurst gegeben wird, den theoretischen Forderungen nahezu in allen Teilen entspricht. Es enthält nämlich diese Portion:

	am Montag	am Freitag
Eiweisstoffe	37,3 g	36,3 g
Fett	26,5 „	26,6 „
Kohlehydrate	96,0 „	97,0 „

Viel weniger günstig ist der Mittwoch, an welchem die Hülsenfrüchte in der Suppe durch Reis und Gerste ersetzt werden, und noch weniger entsprechen der theoretischen Forderung die Rationen der übrigen Tage, an denen keine Zulage gegeben wird. Sehr wenig nahrhaft ist die Suppe am Samstag, an welchem die Haupteinlage aus Teigwaren besteht und keine Zulage verabreicht wird. Schon dadurch, dass man die Zulage von 60 g Wurst oder 40 g Fettkäse nicht nur dreimal in der Woche, sondern täglich geben würde, könnte der Nährgehalt der Suppe wesentlich gehoben werden. In diesem Falle würde sich der durchschnittliche Gehalt einer Portion folgendermassen gestalten:

	Eiweiss	Fett	Kohlehydrate	
Montag	37,3	26,5	96,0 g	
Dienstag	36,3	26,6	97,0 „	
Mittwoch	27,6	16,7	86,8 „	
Donnerstag	37,3	26,5	96,0 „	
Freitag	36,3	26,6	97,0 „	
Samstag	27,0	16,2	81,6 „	
	201,8	139,1	554,4 g,	
durchschn. auf 1 Tag	**33,6**	**23,2**	**92,4** „	= **732,4** Kalor.

Man erhielte also im Durchschnitt: 33,6 g Eiweiss, 23,2 g Fett und 92,4 g Kohlehydrate. Mit einer etwas reichlicheren Verwendung von Hülsenfrüchten könnte man dann den Nährwert der Portion leicht dem theoretisch geforderten sehr nahe bringen.

ad 4. Abgesehen von dem Nährgehalte der Suppe ist es wichtig, dass dieser dem Geschmacke derer, denen sie vorgesetzt wird, entspreche und dass sie nicht durch Einförmigkeit Unlust errege, sondern eine gewisse Abwechslung zeige. Ist dies nicht der Fall, so kann die beste und gehaltreichste Speisenkombination auf die Dauer langweilig werden und dem Konsumenten widerstehen. Wie uns scheint, entspricht die Schülersuppe im Kreise III in dieser Beziehung billigen Forderungen.

Nicht unwesentlich für die qualitative Beurteilung der Suppe ist es zu wissen, ein wie grosser Prozentsatz der darin enthaltenen Eiweisstoffe animalischen Nahrungsmitteln entstammt und wie viel vegetabilisches Eiweiss darin enthalten ist. Man nimmt nämlich an, es sollten 40—50 % der in der menschlichen Nahrung enthaltenen Eiweisstoffe animalischer Herkunft sein. Die Berechnung ergibt, dass die Schülersuppe im Kreis III durchschnittlich 33—36 % animalische und 64—67 % vegetabilische Eiweisstoffe enthält. Sie ist also allzureich an vegetabilischen Nahrungsmitteln. Durch die Verstärkung der Zulage in dem Sinne, dass dieselbe täglich gegeben würde statt nur dreimal in der Woche, könnte diesem Mangel mehr oder weniger abgeholfen werden.

Es soll noch erwähnt sein, dass die einzigen, auf direkten Beobachtungen und analytischen Bestimmungen des Kostsatzes beruhenden Untersuchungen über Schülerspeisung von Dr. C. Tonzig in Padua herrühren[1]). In dieser Stadt existiert seit dem Jahre 1901 ein sog. Schülerfrühstück (eigentlich Mittagessen). Diese Institution wird als ständige Einrichtung gemäss besonderer Verordnung von der städtischen Verwaltung mittelst eines Oberbeamten und eigenen Personals für Küche, Verteilung und Transport der Speisen geleitet und verwaltet. Die Speisung wird allen armen Schulkindern in Stadt und Vorstädten unentgeltlich zuteil. Im Jahre 1901/02 wurden 510992 Portionen an 3710 von 6832 zum Schulbesuch verpflichteten Kindern (54,5 %) verteilt; im Jahre 1902/03 gelangten 538212 Portionen an 4337 von 7343 Schulkindern (54,3 %) zur Verteilung. Die Kosten beliefen sich im Jahre 1901/02 auf Fr. 51682, im Jahre 1902/03 auf 54871; pro Ration macht das 10—11 Rp. Das Reglement schreibt zwei Arten von „Frühstück" vor, ein flüssiges und ein festes. Das erstere besteht aus 40 g Fleisch ohne Knochen und 40 g Mehl u. dgl., welche in der Weise zusammengekocht werden, dass sie zirka 300 g Suppe ergeben; hiezu kommen

[1]) Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, 1904, Heft 4.

noch 55 g Brot I. Qualität. An Stelle des Fleisches können auch Bohnen gesetzt werden, und in diesem Falle muss für eine genügende Beigabe von Butter, Öl oder Speck Sorge getragen werden. Das feste Frühstück besteht aus 20—25 g Schinken oder Salamiwurst oder 25 g Käse und Brot, letzteres in der Menge von 100 g für die kleineren und 120 g für die grösseren Kinder.

Der durchschnittliche Nährgehalt dieses Frühstücks betrug nach den Analysen des Dr. Tonzig: Eiweisstoffe 15,2 g, Fett 7,65 g, Kohlehydrate 78 g. Das Alter der zu speisenden Kinder lag zwischen 7—12 Jahren, das Durchschnittsgewicht derselben betrug 28 kg. Unter Berücksichtigung dieser Umstände, der klimatischen Verhältnisse des Landes und der Lebensgewohnheiten der Bevölkerung kommt Tonzig zum Schluss, dass für die Schulkinder in Padua eine Tageskost mit 48 g Eiweiss, 22,5 g Fett und 282 g Kohlehydraten, was ungefähr einer Kraftzufuhr von 1560 Wärmeeinheiten entspräche, genügen würde. Er nimmt auch an, dass etwa die Hälfte dieser Kraftzufuhr den Kindern im „Schulfrühstück" gegeben werden solle. Da nun aber die häusliche Kost gerade dieser Kinder einmal wenig reichlich ist und sodann im wesentlichen aus Kohlehydraten besteht, also wenig Eiweiss und Fett enthält, so äussert er die Ansicht, das Schulfrühstück, als Hauptmahlzeit, müsse, um seinem Zweck zu entsprechen, etwa 80% der täglichen Totalration an Eiweiss, 88% des täglichen Fettquantums und nur 35% der in der Tagesration befindlichen Kohlehydrate enthalten. Das würde bei dem von ihm angenommenen Nährwert der Portion einer Kraftzufuhr von 715 Wärmeeinheiten gleichkommen. Eine derartige prozentualische Verteilung der Nährstoffe in der Schülersuppe hätte natürlich eine entsprechende Erhöhung der auf die Portion fallenden Kosten zur Folge, da Eiweisstoffe und namentlich Fett im Preise höher stehen als die Kohlehydrate.

Über die Qualität der Schülersuppe in Basel sind uns folgende Mitteilungen zugegangen:

Nach einer Zusammenstellung im X. Jahresbericht der allgemeinen Armenpflege wurden vom 3. Dezember 1906 bis 9. März 1907 322 998 Portionen Suppe von der Suppenanstalt gekocht und davon 148 408 Portionen zur Schülerspeisung abgegeben. Zur Herstellung dieser Suppe wurden verwendet: Fleisch 4193 kg, Speck 243,5 kg, Schmalz 352,5 kg, Brot 1847,5 kg, Erbsen 15 250 kg, Gerste und Hafergrütze 6470 kg, Reis 6263,5 kg, Maggi-Würze 200 l. Die Gesamtausgabe belief sich auf Fr. 18 745,31. Die Portion (7 dl) kam auf 14 Rp. zu stehen.

Wenn man hieraus unter Weglassung der Maggi-Würze, deren chemische Zusammensetzung unbekannt ist, die Menge der Nährstoffe insgesamt und auf die Portion berechnet, erhält man folgende Zahlen:

	Insgesamt	1 Portion	
Eiweisstoffe	5651,6 kg	17,5 g	= 350,25 Kalorien
Fett	1365,4 „	4,2 „	
Kohlehydrate	18763,6 „	58,4 „	

Diese Suppe an und für sich ist also sehr arm an Nährstoffen, namentlich an Eiweiss und Fett, sogar auch an Kohlehydraten. An Kraftzufuhr entspricht sie kaum der Hälfte der für ein Mittagessen notwendigen. Wir wollen aber annehmen, die Konsumenten erhalten dazu noch Brot in der Menge von 100 g pro Portion; das würde 32 299 kg Brot ausmachen.

Dieselben enthalten:

Eiweiss	= 2008,5 kg,	auf 1 Portion	= 6,15 g
Fett	= 142,1 „	„ „ „	= 0,44 „
Kohlehydrate	= 16711,4 „	„ „ „	= 58,4 „

Damit erhalten wir für die Portion Suppe mit Brot:

Eiweiss	= 23,6 g
Fett	= 4,6 „
Kohlehydrate	= 110,1 „

Das gibt immer noch ein Mittagessen, das arm ist an Eiweissstoffen, sehr arm an Fett, dafür aber Kohlehydrate in mehr als genügender Menge enthält. Hier wäre also eine Zulage von Wurst und Käse sehr am Platze.

Schluss.

Ein direkter Vergleich unserer Zahlen mit den durch die Enquete vom Jahre 1894/95 zutage geförderten Verhältnissen ist schon deshalb, wie oben schon angedeutet, unmöglich, weil die von uns gebrachten Zahlen sich nur auf die Städte beziehen, während in der Arbeit Dr. Hubers als territoriale Einheit die Bezirke und Kantone angenommen sind. Anderseits macht Huber keine Angaben über die Summen, welche damals in einzelnen Städten für Ernährung und Bekleidung dürftiger Schüler von Behörden oder Korporationen ausgegeben wurden, so dass auch dieser Vergleichspunkt fehlt. Immerhin können einzelne Zahlen einander gegenübergestellt werden, welche zeigen, dass die Fürsorge für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder im Laufe der Jahre sich schön entwickelt hat.

So z. B. gab es in der Stadt Lausanne im Winter 1894/95 noch keine Schülerspeisung, während gegenwärtig jeden Winter gegen 400 Kinder entweder unentgeltlich oder zu billigem Preise ein Mittagessen erhalten.

Die Stadt Genf gab im Winter 1894/95 nur 40 Schulkindern unentgeltliches Mittagessen, gegenwärtig sind es 400—600 Kinder jährlich.

In Basel-Stadt betrug 1894/95 die Zahl der mit Suppe verpflegten Kinder jeweilen nur 1770, gegenwärtig sind es über 3000.

Für Zürich (Bezirk) betrug damals nach Huber die Zahl der mit einer Schülersuppe verpflegten Kinder 684, während es jetzt in der Stadt Zürich allein etwa 3100—3300 jährlich sind.

Ebenso hat sich in Basel die Zahl der mit Hilfe der Stadt durch Abgabe von Kleidungsstücken unterstützten Schulkinder wohl auf das Doppelte vermehrt.

Es darf aus diesen vergleichenden Zahlen wohl gefolgert werden, dass der Zweig sozialer Fürsorge, um den es sich hier handelt, sich vielerorts im letzten Jahrzehnt in erfreulicher Weise entwickelt hat. Immerhin bleibt noch viel zu tun übrig, wenn man alle Kinder, die es nötig hätten, in die Fürsorge einbeziehen will. Namentlich werden die Kantonsregierungen sich sagen müssen, dass es ihre Pflicht ist, auf dem beschrittenen Wege weiter zu gehen und dass es kaum eine bessere Verwendung für die eidg. Schulsubvention gibt als die Mithilfe an der Ernährung und Bekleidung dürftiger Schüler, weil nur auf diesem Wege die Wohltaten einer richtigen Schulbildung diesen Kindern voll und ganz zuteil werden können.

Allerdings — und dessen muss man sich bei diesen Fürsorgemassnahmen immer bewusst sein — sind sie alle nur ein wohltuendes Pflästerchen auf eine klaffende Wunde, auf eine Wunde, die nur dann geheilt werden kann, wenn man mit Ernst an eine gründliche Lösung der sozialen Frage gehen wird.

Diskussion.

Schellenberg, Zürich: Die Schülerspeisung hat nicht bloss den Zweck, die Unterernährung zu heben, sondern ihr Charakter ist auch ein pädagogischer und hygienischer. In den 34 Speiselokalen in Zürich sind die hungrigen Schüler in Tischfamilien eingeteilt, denen je zwei und mehr grössere Schüler gleichsam als Eltern vorstehen. Diese kontrollieren die „Kinder" im reinlichen Antreten, führen das Absenzenwesen, sorgen für Disziplin und übernehmen das Servieren. Die Kinder äussern beim Empfang der Speise das übliche Wort des Dankes.

Die Zulage wird erst ausgeteilt, nachdem eine reichliche Portion Suppe konsumiert worden ist. Im übrigen darf der Schüler das Lokal nicht verlassen, bis er die Zulage verzehrt hat. Nach der Speisung bleiben die Schüler, welche einen weiten Heimweg haben oder die Besorger nicht antreffen würden, unter Aufsicht der angestellten Frau im Lokal zurück. Sie helfen unter Singen und Scherzen beim Aufräumen mit.

Die Suppe enthält eine grosse Quantität der verschiedensten Gemüse und Kräuter und wirkt deshalb auch hygienisch. Es ist zu konstatieren, dass während der Speise-Saison die Absenzenzahl wegen Krankheit erheblich zurückgeht.

Missbrauch dieser Anstalt ist kaum möglich, da das Anmeldeformular sehr einlässlich ist und zudem einer zweifachen Prüfung unterzogen wird.

Dr Dévaud, Fribourg: Il me semble que la Suisse allemande et la Suisse romande ont une conception différente de la gratuité dans la cuisine scolaire. Lausanne, Genève ont un tarif de 20, 15, 10, 5 centimes; Fribourg a posé en principe que le repas ne serait pas gratuit. Je voudrais exposer le principe romand. Nous croyons que c'est le devoir primordial de la famille de nourrir leurs enfants; nous n'avons pas à les en dispenser. Suivre,·la famille se confie en l'Etat-Providence, qui nourrit, habille, instruit leurs enfants. En principe, les familles doivent participer à la nourriture de leurs enfants. Si elles ne le peuvent pas, il faut abaisser le prix du repas de façon qu'elles puissent apporter une certaine partie de ce prix. A Fribourg, le premier enfant paye 10 centimes; les autres payent 5 centimes. Et des 108 enfants, qui, en moyenne, ont fréquenté la cuisine scolaire de l'ange, le quartier le plus pauvre de la ville, tous ont payé: La mutualité scolaire, établie à Fribourg en 1901, réclame des enfants 15 centimes par semaine (7 centimes pour l'épargne et 8 centimes pour la maladie). Or ce sont les familles les plus pauvres qui font partie de cette institution; ce sont elles qui payent le plus régulièrement. Les faits montrent qu'on peut obtenir des plus pauvres une petite participation à l'œuvre des cuisines scolaires.

Geheim. Sanitätsrat Taube, Leipzig: Der interessante, lichtvolle Vortrag von Professor Erismann hat meinen Neid erregt; was in der Schweiz Durchschnitt, ist in Deutschland betreffend die Mittagssuppen Ausnahme. Wir gehen in grösserem Masse nur durch Milchspenden vor, welche armen Kindern zum zweiten Frühstück gegeben werden. Mittagessen erhalten häufiger die Kinder der Schule für Schwachsinnige. Der Staat hat die Zwangsschule eingeführt; er macht Anforderungen an die Kinder, die eine normale Ernährung zu ihrer Erfüllung bedürfen. Findet eine Unterernährung statt, so muss der Staat entweder das Kind entlassen oder Hilfe schaffen. Auch wenn, wie wir in Berlin voriges Jahr hörten, Nachlässigkeit der Mutter die Ursache ist, trägt das Kind keine Schuld; selbstverständlich müssen dann die Eltern herangezogen werden. Vielleicht könnten die immer mehr sich entwickelnden Schulküchen zur Erfüllung des Zweckes benutzt werden.

Ich möchte noch auf eine Tatsache aufmerksam machen, die ich in unserer Ferienkolonie beobachtete, und die mir auf dieser Reise von einer Dame, welche einer Einrichtung zur Ernährung von Schulkindern vorstand, gleichfalls bestätigt wurde. Ich begleitete einmal eine Mädchenkolonie nach unserem Gebirgsheim, um das Einleben kennen zu lernen. Bei dem ersten Mittagessen

sah ich, wie ein schwächliches, blutarmes Mädchen von unseren bekanntlich grossen vogtländischen Klössen sechs Stück förmlich herunterschlang. Diese Unterernährung gleicht sich aber in vier Wochen vollkommen aus; der Appetit wird fast unternormal, und die Kinder bleiben häufig von dem Mittagessen weg. Ich möchte mir die Anfrage erlauben, ob hier gleiche Befunde bemerkt worden sind, und ob nicht durch Wechsel der Kinder eine grössere Anzahl diese Wohltat teilhaftig werden könnte.

Jb. Müller-Landolf, Basel, findet, die pädagogische Seite der Kinderernährung und Kinderbekleidung sei zu wenig besprochen worden. Der Stimme des Herzens ausschliesslich zu folgen, geht nicht mehr an. Der Kopf müsse mitsprechen. Was sagt uns nun der Verstand? Er sagt uns, dass alle diese Veranstaltungen eine genaue Information und eine ebenso genaue Kontrolle erfordern. Information brauchen wir, um das Hineindrängen Unwürdiger zu verhindern, um den Bettel einzudämmen. Kontrolle ist nötig vorab der Erziehung wegen; dann aber auch der Gebenden, der Zahlenden wegen. Wir sind nur Verwalter und dürfen nie vergessen, dass unter den uns anvertrauten Gaben auch Scherflein der Witwe sind. Noch ein Moment müssen wir immer und immer wieder betonen. Es gilt, das Ehrgefühl der Kinder zu schonen. Die notwendigen Informationen müssen mit Takt eingezogen werden. Zum Richten sind wir nicht da!

Anna Bünzli, Bern: Ich erlaube mir, Ihnen eine Idee betreffs der Zulage zu den Schülersuppen, die mir eben jetzt gekommen ist, vorzulegen. An einem Konservierungskurse in der Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil wurde uns neben andern Konservierungsverfahren von Obst und Gemüse, die allgemein bekannt sind, die weitgehende Verwertung von unreifem und reifem Fallobst aller Art zu Obstpasten gelehrt. Diese Pasten lassen sich jahrelang aufbewahren und geben, nach Aufweichen in Wasser und nachherigem Aufkochen ein sehr gesundes, schmackhaftes Kompott. Es wurde uns gesagt, dass solche Obstpasten im südafrikanischen Kriege in grossen Mengen von Deutschland auf den Kriegsschauplatz geliefert wurden, um die Soldaten vor der durch unzweckmässige Nahrung herrührenden, häufigen Erkrankung zu schützen. Wäre es möglich, namentlich in obstreichen Jahren, wie dies heuer der Fall ist, einen Versuch zu machen, eine Sammelstelle zu errichten, wo entweder auf dem Markte konfisziertes unreifes Obst oder von mit der Idee vertrauten Landwirten freiwillig geliefertes zu solchen Pasten verarbeitet und dann im Winter als billige, wohlschmeckende und sehr gesunde Zulage zur Schülersuppe verabreicht würde? Auskunft über die Herstellung dieser Pasten wird an obgenannter Stelle gerne erteilt. Gesundheitsschädigung ist durch das lange Kochen und den Zusatz von Zucker absolut ausgeschlossen.

Betty Günther, Bonn, berichtet, das Mittagessen für kränkliche Kinder in den Volksküchen habe sich bei ihr zu Hause nicht bewährt. Die Kost sei zu schwer und zu eintönig; es wäre daher eine Einrichtung zu empfehlen, welche ein gruppenweises Mittagessen in Handwerkerfamilien vorsieht.

Der Referent wendet sich gegen das Votum des Hrn. Dévaud. Die von D. geäusserten Gedanken entsprechen ganz den vorwiegend individualistischen Anschauungen der welschen Schweiz. Wir sind hier anderer Anschauung und

meinen, dass da, wo die Kräfte des Einzelnen nicht ausreichen, die Gesamtheit in die Lücke treten müsse. Ein differenzierter Tarif für die Schülersuppe, wie er in Genf und Lausanne besteht, widerspricht unserm demokratischen Gefühl. Wenn in einer Familie unterernährte Kinder vorhanden sind, so deutet dies darauf hin, dass die Familie nicht in glänzenden Verhältnissen lebt, sondern an der Grenze der Not steht. Es erscheint deshalb grausam, solche Leute für die Schülersuppe bezahlen zu lassen. Sie müssen sich ja die Rappen, welche sie hiefür ausgeben, am Munde absparen. Gegen Missbrauch müssen natürlich die nötigen Garantien geschaffen werden, was durch eine sorgfältige Kontrolle der häuslichen Verhältnisse des Kindes geschieht.

---

13. Organisation und Betrieb der Jugendhorte.

Von Eugen Kull, Lehrer, Zürich.

Leitsätze.

1. Die Volksschule als die vom Staate errichtete gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt der Kinder aller Volksklassen hat die Pflicht, an Stelle des Elternhauses besonders dann in die Lücke zu treten, wenn dieses aus sozialem Unvermögen nicht imstande ist, das Kind in der schulfreien Zeit zu überwachen und vor schädlichen Einflüssen zu bewahren.
2. Die Jugendhorte sind ein Zweig der vom Staate zu fordernden Wohlfahrtseinrichtungen an der Schule; sie bilden ein wichtiges Mittel, der Verwahrlosung der Jugend vorzubeugen.
3. Die Fürsorge durch die Horte erstrecke sich auf die ganze schulfreie Zeit (vor, zwischen und nach den Schulstunden, Ferien).
4. Ein Hort zähle nicht über 30 Kinder, eine Trennung nach Geschlechtern und Schulstufen ist für den Betrieb von Vorteil.
5. Als Unterkunftslokale eignen sich zentralgelegene Schulzimmer und Turnsäle. Bei Neubauten von Schulhäusern empfiehlt es sich, „Hort-Heime" einzurichten, womöglich in Verbindung mit Speisehalle und Schulküche.
6. Die Leitung der Horte ist, wo immer es angeht, in eine Hand zu legen; eine Teilung unter zwei bis drei Leiter sei die Ausnahme. — Da, wo weder Lehrer noch Lehrerinnen für die Hortleitung gewonnen werden können, ziehe man geeignete Personen heran, die in Jugendfürsorge und Handfertigkeit vorgebildet sind.
7. Die Horte dürfen nicht in allzuschulmässiger Weise betrieben werden. Immerhin hat der Leiter auf gute Disziplin zu halten, damit die Zöglinge an Gehorsam und Pünktlichkeit, an Reinlichkeit und Wohlanständigkeit, sowie auch an richtigen Wechsel von Spiel und Arbeit gewöhnt werden. — In freier Weise erziehe man die Pflegebefohlenen!
8. Zur Beschäftigung der Hörtlinge eignen sich: Lösen von Schulaufgaben; Handarbeiten in Karton, Naturholz, Stramin, Stroh; Modellieren; Vorlesen und Erzählen von Geschichten; Gesellschafts- und Turnspiele; Gartenarbeiten; Spaziergänge und Baden; Eislauf und Schlitteln.
9. Zur Stärkung der meist aus dürftigen Verhältnissen stammenden und daher unterernährten Hortinsassen ist die Abgabe von Frühstück und Vesperbrot (Milch und Brot), sowie eines kräftigen Mittagessens durchaus geboten. Bei nassem und kalten Wetter sind für die Kinder warme Hausschuhe bereit zu halten.

10. Wie die Schule, bleibe auch der Jugendhort in enger Fühlung mit dem Elternhause. Durch fürsorgliche Beobachtung der Zöglinge, ihrer leiblichen, geistigen und häuslichen Verhältnisse von Seite der Hortleitung, kann manches Übel an der Wurzel gefasst und auf das Wohl des Zöglings eingewirkt werden.
11. Die Eltern sind zu moralischen und auch finanziellen Leistungen (das letztere, soweit es in ihren Kräften liegt) heranzuziehen, damit einerseits ihr Interesse an der Förderung ihres Kindes und des Institutes wachgehalten, anderseits aber der Versorgung ihrer Kinder im Horte das Odium des Almosens genommen werde.

Die Hauptaufgabe der Jugend-Erziehung fällt natürlicherweise dem Elternhause zu.

Pestalozzi, der begnadete Sänger des hohen Liedes von der Familie, ruft einmal aus: „Der Mensch muss für sein Herz so etwas wie einen Feuerherd haben, an dem es für ihn immer warm ist, das ist die Wohnstube. Sie ist für das Kind, was für den Vogel das Nest!“

Wie die Blüten des Lenzes am schönsten da erblühen, wo Sonnenschein sie umflutet, erquickender Tau sie benetzt, so gedeihen auch die „Menschenblumen“ am besten da, wo die goldenen Strahlen mütterlicher Liebe sie erwärmen, der Himmelstau väterlicher Fürsorge sie befeuchtet. Wohl den Menschen, die in der Jugendzeit von verständigen und treuen Eltern geleitet und behütet wurden! Wohl den Kindern, denen in der Wohnstube, wie auf der Wanderung, beim Spiel und bei der Arbeit die Sinne geöffnet und der Verstand geschärft, der Wille gestählt und das Herz geweitet wurden!

Aber die drückende Sorge ums tägliche Brot oder der eigene geistige oder moralische Tiefstand beraubt gar viele Eltern der Möglichkeit, ihren Kindern eine richtige Erziehung angedeihen zu lassen.

Da hat nun in erster Linie die Volksschule, als die vom Staate errichtete gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt der Kinder aller Volksklassen die Pflicht, in die Lücke zu treten und auf das Kind vor allem aus durch den Unterricht erziehend einzuwirken. Dieser erziehende Einfluss ist in erster Linie zu setzen und steht insbesondere für die Stufe der Volksschule höher, als die intellektuelle Förderung der Schüler. Der italienische Soziologe Lino Ferriani sagt in seinem Buche über „Minderjährige Verbrecher“: „Der Unterricht, getrennt genossen, also ohne die Stütze der Erziehung, wird nicht nur nicht nützlich, sondern geradezu schädlich sein, weil er dem zur Verwahrlosung Geneigten neue und besser taugliche Mittel zum Verbrechen verschaffen wird.“

Aber der erziehende Unterricht der Schule reicht in seiner Wirkung nicht allzu weit; man gebe sich nur keiner Täuschung hin! Oder kann der Lehrer an einer überfüllten Volksschulklasse, — und wäre er der Tüchtigsten einer, — beim üblichen Massen-Unterrichte stets fördernd und korrigierend auf jeden einzelnen Schüler einwirken? Was vermag der Unterricht allein überhaupt auszurichten, wenn er die Kinder bloss während 10 Monaten im Jahr und 20—30 Stunden wöchentlich in seine Kreise zieht?

Die Volksschule ist aber für einen grossen Prozentsatz unserer Bevölkerung die einzige Stätte allgemeiner Bildungsgelegenheit und für Viele auch der Erziehung. Damit sie das sein kann, ist sie mit den nötigen Hilfsmitteln auszurüsten. Und wenn die Mittel, die während der Schulzeit angewendet werden, unzulänglich sind, so schaffe man solche, mit deren Hilfe das Erziehungswerk in der schulfreien Zeit fortgesetzt werden kann.

Da kommen in erster Linie prophylaktische Mittel in Betracht: denn sie beruhen auf dem pädagogischen Fundamentalsatze: „Es ist besser, Fehler zu verhüten, als solche zu korrigieren!" Dahin gehören die Jugendhorte.

Sie sollen ermöglichen, schulpflichtige Kinder, die der häuslichen Aufsicht neben der Schule entbehren, zu überwachen, in geeigneter Weise zu betätigen und bestmöglich erzieherisch zu beeinflussen. Die Jugendhorte sind insbesondere ein Mittel, die Schüler von dem verderblichen Gassenleben fernzuhalten. Sie sind daher vorzüglich geeignet, der Verwahrlosung der Jugend zu steuern.

Die Jugendhorte finden sich in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien. Auch die Schweiz hat sich vor mehr als zwanzig Jahren der Bewegung zu ihren Gunsten angeschlossen.

In Zürich wurde die Einrichtung des ersten Hortes durch Pfr. Dr. W. Bion, Schulpräsident Dr. P. Hirzel und Lehrer A. Fisler angeregt. Im Herbst 1886 konnte die erste Anstalt dieser Art aus Privatmitteln errichtet und unter Zustimmung der Stadtschulpflege im Fraumünster-Schulhaus eröffnet werden.

Sämtliche Jugendhorte der Stadt Zürich verdanken ihre Entstehung der privaten Initiative von Schul- und Jugendfreunden. Unterstützt durch die Behörden wurden diese Geschenke werktätiger Menschenliebe von gemeinnützigen Vereinen und der städtischen Lehrerschaft organisiert und lebenskräftig erhalten.

Die Stadt Zürich zählte im Jahre 1907 nachstehend genannte Jahreshorte, die täglich (mit Ausnahme der Schulferien) Abends

von 4—7 Uhr und je am Mittwoch und Samstag Nachmittag von 2—6 Uhr geöffnet sind:

	Knabenhorte		Mädchenhorte		Gemischte Horte		Zusammen		
	Zahl	Kinder	Zahl	Kinder	Zahl	Kinder	Zahl	Kinder	Leiter
Kreis I	2	56	2	49	—	—	4	105	6
„ II Enge	1	28	1	30	—	—	2	58	3
Wollish.	—	—	—	—	1	35	1	35	2
„ III	6	178	6	194	—	—	12	372	30
„ IV	—	—	—	—	3	78	3	78	6
„ V	2	60	1	35	1	35	4	130	4
Zusammen	11	322	10	308	5	148	**26**	**778**	51
1906	11	332	10	293	2	60	23	685	48
	—	-10	—	+15	+3	+88	+3	+93	+3

In den Sommerferien werden besondere Ferienhorte eingerichtet, die während 3—4 Wochen je am Nachmittage geführt werden und 1907 folgende Frequenz aufwiesen:

				Total			
	Knabenhorte	Mädchenhorte	Gemischte Horte	Horte	Kinder	Knaben	Mädchen
Kreis I	2	1	1	4	173	97	76
„ II	1	1	—	2	43	28	15
„ III	12	8	—	20	760	430	330
„ IV	—	—	6	6	260	157	103
„ V	3	2	1	6	182	110	72
Total	18	12	8	**38**	**1418**	822	596
1906	14	11	5	30	1084	621	463
Zuwachs	+4	+1	+3	+8	+334	+201	+133

NB. Die Ferienhorte werden unabhängig von den Jahreshorten organisiert und geleitet.

Zusammen wurden in **64** Horten **2196** Kinder aufgenommen.

Die Rechnungen über die Jahreshorte pro 1907 zeigen folgende Zahlen:

Kreis	I	II Enge	Wollishofen (9 Monate)	III	IV	V	Total	1906
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
nahmen	11502.28	3405.37	5116.54	22042.17	6108.25	9857.85	**58032.46**	
gaben	8640.38	3815.68	2434.23	20199.03	5550.90	8110.36	**48750 58**	36908.47
	+2861.90	—410.31	+2682.31	+1843.14	+557.35	+1747.49	+9281.88	
hschn. Kosten er Hort . .	2160.95	1907.85	ca 2150.—	1683.25	2148.72	2229.—		
äge d. Stadt[1])	2800.—	1400.—	1000.—	16800.—	2100.—	2200.—	**26300**.—	18800.—
ige d. Staates ro 1906 . .	400.—	250.—	—.—	1800.—	100.—	500.—	**3050**.—	

[1]) Die Stadt stellt mit einer einzigen Ausnahme die Lokale samt Heizung und Beleuchtung unentgeltlich zur Verfügung.

Die Rechnungen über die Ferienhorte für das Jahr 1907 weisen folgende Resultate auf:

Kreis	I	II	III	IV	V	Total	1906
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Einnahmen . . .	178.80	20.—	677.05	674.—	57.—	1606.85	1121.81
Ausgaben	956.08	256.23	4810.71	1757.40	1432.12	9212.54	7075.79
Defizit	777.28	236.23	4133.66	1083.40	1375.12	7605.69	5953.98
Beitrag der Stadt .	500.—	250.—	3900.—	750.—	800.—	6200.—	4450.—
Ausgaben pro Hort	239.02	128.12	240.53	292.83	238.68	242.43	251.—

Für das gesamte Hortwesen der Stadt Zürich wurden im Jahr 1907 ausgegeben Fr. 57963.12, woran der Staat mit Fr. 3050.— und die Stadt mit Fr. 32500.— partizipierten. Der Geschäftsbericht der Zentralschulpflege Zürich (1907) lässt sich im Anschluss an die Berichterstattung über das Hortwesen wie folgt vernehmen:

„Ausser der gewiss ansehnlichen Leistung der Stadt konnten also von den verschiedenen Hortkommissionen für die Zwecke der Jugendhorte noch mehr als 20,000 Fr. freundlicher Spenden verwendet werden — ein erfreuliches Zeichen werktätigen Opfersinns unserer Bevölkerung, aber auch ein Fingerzeig an die Stadtverwaltung, für den weiteren Ausbau dieser für ein so grosses Gemeinwesen durchaus notwendigen Einrichtungen vermehrte Mittel bereit zu halten. Die private Wohltätigkeit steigert sich eben nicht im gleichen Verhältnis wie die Zahl der Horte.“

Dieser Satz führt zu der Konsequenz, dass die verdienstvolle und erfolgreiche freiwillige Tätigkeit auf diesem Gebiete allmählich ausgeschaltet und die Jugendhorte schliesslich ganz Sache des Staates resp. der Gemeinde werden muss.

Die Öffentlichkeit hat in erster Linie ein Interesse daran, der Verwahrlosung unserer Jugend vorzubeugen. Und abgesehen von den Vorzügen, die der einheitlich gestaltete Betrieb der Horte mit sich brächte, würde doch der Institution beim Staats- oder Stadtbetrieb das Odium des Almosens genommen. Dazu käme, dass die Behörden, welche als offizielle Leiter mit grösserer Machtbefugnis versehen sind, eher gegen renitente Hörtlinge resp. deren Eltern vorgehen könnten, als die privaten Hortleitungen. Aber das Hauptmoment, das für die Verstaatlichung oder Kommunalisierung dieser Jugendfürsorgeeinrichtung spricht, ist wohl die weitere Ausgestaltung der Horte, vor allem aus ihre Ausdehnung auf die ganze schulfreie Zeit.

Auf 10—11 Ferienwochen trifft es, wie bereits erwähnt, nur 3—4 Hortwochen. Die ungenügend beaufsichtigten Kinder sind aber gerade während der Ferienzeit in vermehrtem Masse der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt. Es ist daher dringend nötig, dass auch während der übrigen 7—8 Wochen Horte offen seien, wenn das Gute, das angefangen worden, nicht Stückwerk bleiben soll. Ebenso



Beim Spiel.

dürfte die Frage sehr berechtigt sein, ob man nicht allen denjenigen schulpflichtigen Kindern, die am Vormittage vor der Schule oft 1, 2 oder 3 Stunden, und über die Mittagszeit zwischen dem Vor- und Nachmittags-Unterricht kein Heim haben und jeglicher Aufsicht entbehren, weil die Eltern von früh 7 Uhr an bis abends oft ununterbrochen von Hause weg sind, da der Kampf ums Brot sie dazu nötigt, ich sage, ob man nicht solche Kinder sammeln und vor der Unbill der Witterung und den Gefahren der Gasse bewahren, d. h. in Horten unterbringen sollte?

Wenn die Hort-Fürsorge eine ganze Arbeit sein soll, so muss sie sich auf die gesamte schulfreie Zeit ausdehnen. Aber das kostet Geld, viel Geld! Und daher ist der Ruf nach Verstaatlichung oder Verstadtlichung mehr als berechtigt.

Sollen die Horte ihren Zweck erfüllen, so dürfen sie nicht zu gross gemacht werden. Das Maximum der Schülerzahl muss auf 30 bleiben, sonst ist die individuelle Behandlung des einzelnen Hörtlings und damit der erzieherische Erfolg, sowie auch die Arbeit für den Leiter erschwert. Eine Trennung der Insassen nach Geschlechtern und Schulstufen ist zur Erleichterung des Betriebes zu empfehlen; denn die Wahl der Beschäftigung richtet sich eben nach dem Geschlechte und dem Alter der Zöglinge. Erfahrungen, die man in gemischten Horten machte, sprechen eher für die Trennung im angeführten Sinne.

Als Unterkunftslokale dienen in Zürich den Jugendhorten meistens Schulzimmer und Turnhallen. Es ist aber wünschenswert, dass man überall da, wo neue Schulhäuser gebaut werden, auch den Horten besondere Heime einrichte, wie solche in verschiedenen Städten, teilweise auch in Zürich, bereits entstanden sind. Und wenn solche Lokale mit Speiseräumen und Schulküchen in Verbindung gebracht werden können, so trägt das sehr zur Vereinfachung des Hortbetriebes bei. In allen Fällen wähle man nur zentralgelegene Schulhäuser, damit die Hörtlinge nach dem Unterricht bald gesammelt sind. Eigentliche Schullokale für diesen Zweck zu verwenden, hat seine nicht unbedenklichen Seiten. Einmal erfordert die regelmässige Reinigung und ausreichende Durchlüftung der Zimmer ihre Räumung nach Schluss des Unterrichtes. Sodann sollte man von deren Benutzung auch deshalb Umgang nehmen, sofern eben andere Lokale zur Verfügung stehen, weil man dadurch vermeidet, in den Kindern das Gefühl des über die Erholungszeit ausgedehnten Schulzwanges zu erwecken.

Die Leitung der Horte muss in richtige Hände gelegt werden. Es braucht hiezu Erzieher mit viel Verständnis und Takt, mit grosser Hingebung, Liebe zur Jugend und für die Sache. Für die Kinderschar muss ein Vater, eine Mutter gesucht werden. Die Aufgabe ist nicht leicht, wenn man bedenkt, dass es gilt, zirka 30 dieser heterogenen Quecksilber-Naturen so zu überwachen und zu beschäftigen, dass sie die Aufsicht nicht als Zwang empfinden, denn der Hort will und darf keine Schule sein.

Wo nun die geeigneten Personen finden? — Bis jetzt war man fast immer auf die Lehrerschaft angewiesen. Die obligatorische Schularbeit des Lehrers ist aber, wenn er seiner Klasse richtig vorstehen will, schon so abspannender Art, dass ein regelmässiger Zuwachs an Arbeit von 2—3 Stunden täglich und von 4—5 Stunden an freien Nachmittagen, von der stärksten Natur auf die Dauer kaum ohne gesundheitliche Schädigung ertragen würde. Es läge wohl auch nicht



Abendrast.

im Interesse des Institutes, Leiter zu haben, die schon zu Beginn der Hortzeit der Erholung bedürftig wären.

Das Ideal, das sich sämtliche Hortkommissionen zum Ziele setzen müssen, und wenn es auch finanzielle Opfer erheischt, nämlich die Führung der Horte möglichst in eine geeignete Hand zu legen, ist sehr erstrebenswert. Wo sich eben zwei oder mehr Leiter in die Arbeit teilen, in dem sie abwechselnd den Hort führen, da muss die Hauptsache leiden: das erzieherische Moment! Mögen zwei oder drei leitende Persönlichkeiten in ihren pädagogischen Anschauungen auch noch so harmonieren: wenn es an die praktische Ausführung geht, so ergeben sich Differenzen, die auf die Erreichung des vorgesteckten Ziels nicht fördernd einwirken.

Bei den Mädchenhorten gelang es stets, aus leicht zu erratenden Gründen, die nötigen Kräfte auch ausserhalb des Lehrerstandes zu finden.

Seit geraumer Zeit werden im V. Stadtkreise von Zürich Versuche gemacht, auch Damen die Leitung der Knabenhorte zu übertragen. Ein abschliessendes Resultat kann noch nicht vorgelegt werden. Immerhin glaube ich, dass einer Frau, die von Natur aus mit den Qualitäten ausgerüstet ist, die einer Mutter eigen sein müssen, die ferner durch Kurse in Jugendfürsorge und Knaben-Handarbeit genügend vorgebildet ist, ebenso gut ein Knabenhort anvertraut werden kann, wie einem männlichen Funktionär.

Die Horte dürfen nicht, wie bereits bemerkt, in allzu schulmässiger Weise betrieben werden. Gewöhnung an Zucht und Ordnung, an Reinlichkeit, gute Sitte und an fleissige Arbeit sind die Zielpunkte dieser Institutionen, frohes Familienleben der Grundton ihres gesamten Tuns und Treibens!

Ein wichtiges Geheimnis der Erziehung liegt unstreitig in der Gewöhnung zum richtigen Gebrauche der Freiheit. Das Kind will frei sein; es duldet nur ein beschränktes Mass von Zwang. Die Freiheit walte namentlich im Spiel, das dem Betätigungstrieb des Kindes in so mannigfaltiger Weise entgegenkommt. Hier und auf froher zweckloser Wanderung durch Wald und Flur lernt man die Kinder kennen; da erschliessen sie sich und geben sich ziemlich ungeschminkt. Da ist aber auch gute Gelegenheit, auf sie erzieherisch einzuwirken, sie in der Freiheit zu „dressieren“.

Ein wichtiger Punkt im Hortleben ist die Beschäftigung der Hörtlinge. Wohl nicht gerade bei einer Gelegenheit lernt man den Segen der Arbeit so schätzen, wie beim Verkehr mit einer grossen Kinderschar. Alle Beobachtungen und Erfahrungen beweisen, dass die Kinder am glücklichsten sind, wenn sie arbeiten können. Welche Freude für sie, wenn sie mit irgend welchen Werkzeugen hantieren dürfen. Während man für die Mädchen eher Stoff zu manueller Betätigung findet, ist es recht schwierig, den Knaben aller Altersstufen passende Handarbeit zuzuweisen.

„Solange es unter den Kindern schon ausgeprägte Charaktere gibt mit ganz verschiedenen Neigungen und Fähigkeiten, so lange wird man auch im Hort dem Grundsatze huldigen müssen: „Jedem das Seine!“ Von einem Stunden- oder gar Lehrplan wird man da nicht viel erwarten können. Jeder Hortleiter wird die Erfahrung machen, dass

die Hörtler gerade dann am meisten arbeiten und auch am meisten fertig bringen, wenn sie in voller Freiheit, nicht durch Vorschriften eingeengt, ihren Arbeitstrieb betätigen können. Darum wird der Hortbesucher auch stets den Eindruck des Nichteinheitlichen mit sich nach Hause nehmen."

Wenn die Arbeit im Hort ihres hohen, erzieherischen Wertes nicht entbehren soll, muss man sie so zu gestalten suchen, dass man, wie beim Spiel, mit einem Minimum von Zwang auskommen kann.



Im Garten.

Also keine starre „Werkstattordnung" und keinen steifen Arbeitsplan, sondern Freiluft!

Zur Illustration des Hort-Lebens lassen wir hier einige Genre-Bildchen aus Jahresberichten stadtzürcherischer Jugendhorte folgen:

„a) Zur Befriedigung der Hortleitung kann konstatiert werden, dass im Berichtsjahr an Arbeits-Gelegenheit kein Mangel war. Hatten wir doch wieder ein Lokal zum Holzsägen und -spalten gefunden. Mit Lust und Eifer ging Gross und Klein hinter diese Arbeit: Die kräftigen Grossen zerkleinerten mit Säge und Beil die knorrigen Scheiter, während die schwachen Kleinen die Scheitchen in

Ringe füllten. Mit nicht weniger Vergnügen wird im Schulgarten umgegraben, gehackt, gesäet, gejätet und geebnet, so dass jeder ein hübsches Beetchen sein Eigen nennt. Der eine ist auf schöne Astern und „Kapuziner“ bedacht, während der andere in wägender Hand und mit Kennerauge seine Gurken prüft oder mit Stolz seine Kappe mit Bohnen füllt, seinen Kameraden vom gestrigen Mittagessen erzählend, wozu er den Salat geliefert habe. Die Arbeiten im Hortgarten erfreuen sich denn auch bei den Zöglingen einer besondern Vorliebe, und uns Leitern ist dies recht. Hier lernen wir jeden Burschen und seine Eigenarten gründlich kennen. Hier namentlich können wir den Sinn für das Schöne, für Ordnung und Sorgfalt wecken und pflegen. Der Knabe steckt mit eigener Hand den Samen, er sieht den Keimling aus dem dunkeln Schoss der Erde hervordringen, sieht Stengel, Blätter und Blüten werden — da erkennt er die schaffende Hand Gottes; er erblickt in jedem Pflänzchen seiner Hände Werk, und ohne eine Andeutung macht er uns aufmerksam auf allerlei Sachen in der ihm lieb gewordenen Natur, wenn wir zur Abwechslung auf luftigen Höhen über Berg und Tal streifen. Da wird gelacht und gesungen, gesprungen und gescherzt, dass keiner an Hunger oder Müdigkeit denkt und sich wahrhaft freut. Das ist der Balsam für Kinder mit abgehärmten Gesichtern.

b) Ruhiger, gemächlicher geht's zu und her in unserm Hortlokal, wenn Regen oder winterliche Kälte uns in die Klause bannen. Wer über etwas Handfertigkeit verfügt, entnimmt dem Werkzeugkasten Winkel, Messer und Schere, um sich eine Kammtasche, eine Markenschachtel, einen Lampenteller zu machen oder um belehrende Bilder aufzukleben. Dort sägelt sich ein anderer mit Sorgfalt einen Garnwickler. Ein dritter versucht sich in der höhern Buchbinderkunst und heftet und kartoniert beschädigte Bücher. Grosse Freude bereitet das Modellieren sowie die Herstellung von Naturholzarbeiten den ältern Knaben, während sich die jüngern an Faltübungen, Ausschneiden und Aufkleben von farbigem Papier ergötzen. Alle kennen sich bald gut aus in allerlei unterhaltenden Spielen, sich dabei gegenseitig fördernd in scharfer Beobachtung, sorgfältiger Handhabung der Spielgeräte und geduldigem Handeln, je nach Art und Aufgabe des Spiels.

c) Ein schöner Wintertag lockt ins Freie. Die Kinder haben ihre Schlitten mitgebracht. Dem darin liegenden stummen Wunsche Rechnung tragend, geht's an eine fürs Schlitteln geeignete Strasse. Bald ertönt vermischt mit lautem Gelächter das freudige: ab! ab!

Glücklich, wer einen eigenen Schlitten besitzt. Die andern können nur abwechslungsweise des Vergnügens teilhaftig werden. Die Wangen röten sich, die Augen blitzen vor Vergnügen. Vergessen sind Kälte und Schnee! Keines würde tauschen mit der warmen Stube. — Ähnlich ist's, wenn's auf die Eisbahn geht. — Erst zum Abendbrot kehrt man zurück.

Die „Tischgesellschaft" reist etwas früher ab. Der eine muss auftischen, der andere Brot holen. Bis diese Arbeiten besorgt sind,



Bei der Arbeit.

rückt das Gros in den Hof ein. Der Leiter schneidet das Brot und schenkt die Milch ein; die „Tischordnung" legt neben jede Tasse ein grosses Stück.

Dann heisst es: „Die Hände waschen". Alles rennt zum Brunnen. Beim Eingang zum Hortlokal ist grosse Inspektion. Ein unreinliches Gesicht oder noch nicht genügend gereinigte Hände versagen dem Träger den Eintritt. Der eine oder andere erhält erst im zweiten Mal Einlass.

Mit sichtlichem Wohlbehagen werden Milch und Brot verschlungen; die ungewohnte Winterluft und die etwas grössere Anstrengung zeigen ihre wohltätigen Einwirkungen.

Sofort nach der Mahlzeit tritt die „Tischordnung" wieder an. Die Brosamen werden in ein Körbchen gesammelt, die Tische mit warmem Wasser abgewaschen und der Fussboden von Staub und allfälligen Brosamen gereinigt. Unterdessen vergnügen sich die andern im Hofe mit Spielen. Wer Aufgaben hat, setzt sich hinter diese.

Die ältern Mädchen werden zum Stricken, Stramin-Nähen, Herstellen von gestrickten Springseilen etc. angehalten. Mit grosser Freude und mächtigem Eifer machen sich andere hinter das Flechten von farbigem Bast, der aus einer Strohgerätefabrik in Wohlen ge-



Beim Vesperessen.

schenkt wurde. Die geflochtenen Streifen näht man geschickt zu Puppenhütchen oder Körbchen zusammen. Zur Abwechslung fehlt natürlich auch der Gesang nicht, und hie und da erzählt oder liest man hübsche Geschichten.

So ist es unvermerkt 7 Uhr geworden. Mit einem Mahnwort zur sofortigen Heimkehr wird die Schar vom Leiter entlassen."

Wie bereits angedeutet, erhalten die Hörtlinge in unsern Horten zu Zürich regelmässig ein Vesperbrot, bestehend in warmer Milch[1]) und schmackhaftem Brote. Ausnahmsweise verab-

[1]) Geliefert von den Molkereien, die sie für die nicht allzuweit gelegenen Horte gegen eine kleine Entschädigung kochen, die rohe Milch wird in den Lokalen gekocht.

reichen die Ferienhorte zur Abwechslung Wurst, Obst, Chokolade, Sirup, ja sogar Torte.

Die regelmässige Stärkung der Zöglinge, die ja zumeist aus dürftigen Verhältnissen stammen, verfehlt ihre gute Wirkung nicht. Wenn die Hort-Fürsorge auf die frühen Morgenstunden und über die Mittagszeit ausgedehnt würde, so könnte und müsste auch ein Frühstück und ein Mittagessen abgegeben werden.

Bei nassem und kaltem Wetter ist das Bereithalten von warmen Hausschuhen für die oft mit schlechtem Schuhwerk ausgerüsteten



Allerlei Kurzweil.

Hörtlinge gewiss kein Luxus. Im Kreis V machte man bisher gute Erfahrungen mit dieser Einrichtung. Die „Endefinken" verbleiben im Hortlokal als Eigentum des Vereins.

Wenn die Jugendhorte das ihnen gesteckte Ziel erreichen und die Schule in der Erziehung unterstützen wollen, dann ist die Mitwirkung des Hauses unerlässlich. Zu diesem Zwecke müssen die Jugendhorte stets in enger Fühlung mit den Eltern bleiben. Das liegt schon im Interesse der Handhabung von Disziplin und Absenzenordnung. Ganz besonders aber fördert der Kontakt zwischen Eltern und Hortleitern die Erziehung des Zöglings. Manche Falte seines Wesens wird durch den Einblick in die häuslichen Verhältnisse beleuchtet, manche Ecke in seinem Charakter als Auswuchs der bis-

herigen Behandlung begriffen. Bei einer Aussprache gegenüber den Eltern kann der Hortleiter wohltätig und bestimmend auf die häusliche Erziehung seines Schützlings einwirken. Zudem werden gesundheitliche und ökonomische Notstände, die ja bei Erziehungsfragen meistens von schwerwiegender Bedeutung sind, besprochen und der Lehrer kann zu deren Behebung beitragen.

Aber nicht nur moralisch, sondern auch finanziell, sollten die Eltern womöglich zur Mitwirkung angehalten werden. Man darf es ihnen aus ethischen Gründen nicht zu leicht machen, die Pflichten gegenüber ihren Kindern zu vernachlässigen. Das Interesse am geistigen und leiblichen Wohl ihrer Sprösslinge muss wach gehalten werden. In einem Berichte über „Les écoles et les œuvres municipales d'enseignements de Paris 1871—1900" heisst es: „Es ist durchaus geboten, dass sich die öffentliche Unterstützung von Familien vor jedem Übermasse hüte. Man soll den Eltern zu Hilfe kommen, ihnen ihre Aufgabe erleichtern, aber nicht so, dass man jeden Augenblick ihre Stelle völlig einnimmt. Mehr tun, heisst zu viel tun! Man muss den Eltern von den natürlichen Lasten und Verpflichtungen, die ihnen obliegen, möglichst viele überlassen. Mit einem Worte: Die offizielle Fürsorge in irgend einer Richtung soll nur da einsetzen, wo die Familie wirklich unvermögend ist, aber durchaus nur in dem Masse, in dem es die Familie in normalen Verhältnissen auch tun würde."

Beiläufig bemerkt halte ich dafür, dass die Schüler-Speisung mit dem Hortwesen, und zwar mit der Überwachung der Jugend während der ganzen schulfreien Zeit in Verbindung gebracht und auf möglichst breite Grundlage gestellt werden sollte. Nicht nur Bedürftigen, die gratis gepflegt, sondern auch Schülern aus besser situierten Familien, muss die Wohltat von „Schülerheimen", wie ich diese Einrichtung nennen möchte, gegen eine bescheidene Entschädigung zugänglich gemacht werden. Aufgabe des Gemeinwesens und der ausführenden Organe wäre es, durch zweckmässige, weitherzige Gestaltung und diskrete Handhabung der Institution, dahin zu wirken, dass solche Heime populär würden; dann dürfte ihnen zum voraus das Odium der Almosengenössigkeit genommen sein.

Ich kann mein Referat nicht schliessen, ohne noch Kenntnis von einem Briefe gegeben zu haben, den eine 16jährige Tochter, die während 7 Jahren einen stadtzürcherischen Hort besucht und dann in Lausanne als Kindermädchen Stellung gefunden hat, an ihre frühere Lehrerin schreibt. Es heisst da unter anderem: „Wie viel habe ich

dem Hort zu verdanken! Kürzlich fragte mich die Dame, wo ich gelernt habe, die Kinder so gut zu hüten und zu beschäftigen und sie so hübsche Lieder zu lehren, trotzdem ich erst aus der Schule komme und keine jüngeren Geschwister habe. Ich sagte ihr ganz stolz, dass ich eben 7 Jahre im Hort gewesen sei, da hätte ich dies alles gelernt. Erst hätte ich auch selbst verschiedene Fröbelsche Beschäftigungen lernen dürfen, dann später stricken, nähen, flicken und sticken und in den letzten Jahren, da ich zu den grösseren Mädchen gehörte, hätte ich der Lehrerin helfen dürfen, die kleineren zu hüten. Ich sagte ihr auch, dass wir viel gesungen haben und besonders auf Weihnachten schöne Lieder lernen durften mit Klavierbegleitung. An den vielen schönen Spielen, die ich im Hort gelernt habe, haben meine zwei Kinder, die ich hier hüte, viel Freude, dabei lernen sie dann ganz gern deutsch. Meine Dame sagt oft, wenn sie besonders zufrieden ist mit mir, ich könne dankbar sein, dass ich so lange den Mädchenhort besuchen durfte; man merke mir die gute Erziehung schon an, weil ich viel anständiger und ordentlicher sei, als viele, die nur so von zu Hause in die Fremde gehen und vorher machen durften, was sie wollten. Ich möchte Ihnen, liebes Fräulein, für alles nochmals danken; ich habe Sie ja oft betrübt, aber man sieht es erst später ein, wie gut es ist, dass man immer gehorchen musste. Das ist doch wirklich ein grosses Glück, dass es einen Hort gibt; die meisten Kinder werden doch ganz andere Menschen dadurch, als wenn sie so auf der Strasse herumspringen könnten und tun was sie wollten."

Diese Worte zeigen so recht, wie viel Gutes die segensreiche Einrichtung der Horte schafft, indem sie die Kinder nicht nur hegt und pflegt, so lange sie den Hort besuchen, sondern ihnen auch für das spätere Leben von grossem Werte und Nutzen ist.

So reihen sich die Jugendhorte würdig den übrigen Wohlfahrtseinrichtungen der Schule an! Bei fester, konsequenter und taktvoller Leitung, durch das Studium der Schutzbefohlenen und ihrer häuslichen Verhältnisse, durch die verständige Einteilung der Zeit in Arbeit und Spiel, Wanderung und Erfrischung, kurz durch das liebevolle Sichversenken in ihre Aufgabe wird es den Hortleitern stets möglich sein, aus der Institution das zu machen, was man von ihr erwartet: einen Zufluchtsort für die Jugend!

Diskussion.

Hardmeier, Uster: In erster Linie möchte ich dem Referenten danken, dass er uns in der ihm zur Verfügung stehenden Zeit soviel zu sagen wusste. Überrascht hat mich, dass Herr Kull für eine Trennung nach Geschlechtern

eingetreten ist. Naturgemäss ist eine solche nicht; sie ist im Leben auch nicht durchgeführt; in der Familie sind Knaben und Mädchen ebenfalls beisammen. Die gegenseitige Einwirkung der beiden Geschlechter ist eine gute; jedenfalls sind die Vorteile des Beisammenseins grösser als die Nachteile. So kann bei den Knaben das Weiche, bei den Mädchen das Strenge gefördert werden. In der Beschäftigung der Hörtlinge, wie sie in These 8 aufgeführt wird, vermag ich einen Grund gegen eine Vereinigung nicht zu erblicken. Gefreut hat mich These 11 des Referenten, in welcher er wünscht, dass die Eltern zu moralischen und, soweit es in ihren Kräften liegt, auch finanziellen Leistungen heranzuziehen seien, damit ihr Interesse an der Förderung ihres Kindes wachgehalten wird. Wird so der Institution das Odium des Almosens genommen, so werden sich auch Kinder von Eltern einfinden, die alles zu bezahlen in der Lage sind. Gewiss wäre das nur zu begrüssen, wenn man an die guten Wirkungen der Horte denkt, wie sie aus dem vom Referenten am Schlusse verlesenen Briefe eines ehemaligen Hörtlings ersichtlich ist.

Dr. F. Zollinger, Zürich, spricht sich ebenfalls für Vereinigung der Geschlechter in den Jugendhorten aus. Wo zwei Leiter für einen Hort bestellt werden müssen, würde der Votant eine männliche und eine weibliche Kraft betätigen, noch lieber in jedem Hort überhaupt, namentlich wenn man in der Zahl der Kinder so weit geht, wie der Referent (30), damit bei den Kindern Vater und Mutter seien. Der Votant würde nicht zurückschrecken, nach amerikanischem System den Knabenhorten eine weibliche, den Mädchenhorten eine männliche Leitung zu geben. Für Anbahnung engerer Fühlung der Horte mit dem Elternhaus ist die Verbindung von Elternabenden mit dem Jugendhort zu befürworten, wie die Sektion Bonn des rheinisch-westfälischen Frauenvereins dies in trefflicher Weise getan hat.

Geheim. Sanitätsrat Dr. Taube, Leipzig: Auch in Deutschland sind in den Horten die Geschlechter gewöhnlich getrennt. Ich stehe ganz auf dem Boden der Koedukation und empfehle sie auch auf diesem Gebiete dringend. Doch kenne ich auch das Material der Horte genau und muss darum raten, für derartige Versuche das Aufsichtspersonal zu vermehren.

Hiestand, Zürich, ist Gegner der Verstadtlichung. Die freiwillige Hülfe würde zurückgehen. Überall kann man die Beobachtung machen, dass mit der Übernahme einer freiwilligen Institution durch das Gemeinwesen die Tätigkeit der privaten Kräfte aufhört. Das wollen wir vermeiden. Gerade die lokalen Vereinigungen können die örtlichen Verhältnisse besser ausnützen. Bei zentraler Organisation liegt die Gefahr der Schablone nahe. Eine einheitliche Gestaltung lässt sich doch anbahnen. Die heutige Organisation gestattet auch mehr Fühlung mit den Eltern. Also wohl Unterstützung durch öffentliche Mittel, aber Freiheit in der lokalen Gestaltung!

Kinder aus guten Familien aufzunehmen, ist wohl nicht tunlich, solange wir für die Dürftigen nicht genügend Lokale haben. Nur die Beschaffung der Lokale und die Heizung und Beleuchtung derselben bedeuten für einen grossen Ort eine starke Belastung. Solange die Familien imstande sind, ihre Kinder selbst zu besorgen und zu beaufsichtigen, sollte dies die Öffentlichkeit nicht übernehmen.

---

14. Die Ferienkolonien in der Schweiz.

Von Pfr. G. Bosshard, Zürich.

Leitsätze.

1. Die Ferienkolonien haben sich in der Schweiz, ihrem Ursprungslande, in erfreulicher Weise entwickelt. (Gegenwärtiger Stand der Ferienkolonien in der Schweiz.)
2. Fast ohne Ausnahme ist in der Schweiz überall das System des Kasernements (des Zusammenwohnens einer Kolonie in einem Gebäude) im Gebrauch. Das Gegenteil dieses Systems, am schönsten durchgeführt in den „Enfants à la montagne" des Pasteur Louis Comte in St. Etienne, ist die Unterbringung der Kolonisten einzeln oder in ganz kleinen Gruppen in Familien auf dem Lande.
3. Das System der Familienversorgung, das mancherlei unbestreitbare Vorteile aufweist (Familiengefühl, Kenntnis des Landlebens, Ausgleichung sozialer Gegensätze), ist im Grossen bei uns nicht durchführbar (Milch- und Hüttenwirtschaft, Fremdenindustrie, Ernährungsweise, Mangel an Grossbauern, Zeit der strengsten Arbeiten).
4. Das Koloniesystem ist auszubauen in der Weise, dass es die Vorzüge der Familienversorgung in möglichst hohem Grade teilt.
   a) Die Kolonien dürfen nicht zu gross sein; grossen Kolonien muss genügend Aufsichtspersonal mitgegeben werden, damit sich Familiengruppen bilden können. Auf eine Aufsichtsperson 10 Kinder.
   b) Die Kolonien sollen, wo die räumlichen Verhältnisse es gestatten, gemischte sein (Knaben und Mädchen), doch ist hiebei die nötige Vorsicht nicht aus den Augen zu lassen.
   c) Regiekolonien (Kolonien mit Selbstbeköstigung), womöglich in eigenem Hause, sind nicht nur aus Sparsamkeitsrücksichten, sondern hauptsächlich wegen der Unabhängigkeit von den Wirten, der Möglichkeit, die Kinder zu allerlei häuslichen Arbeiten heranzuziehen, der rationelleren Beköstigung anzustreben.
   d) Die Kolonisten sind zu allerlei kleinen Arbeiten anzuhalten. Vorzuziehen sind solche Beschäftigungen, die sie möglichst bald ohne Aufsicht ausüben können. Die Kolonieleiter haben dafür zu sorgen, dass die Spaziergänge, auf die aus hygienischen und pädagogischen Gründen grosses Gewicht zu legen ist, von den Kindern nicht als lästige Pflicht empfunden werden. Auf solche Weise wird wohl am besten vorgebeugt, dass unter den Kindern Langeweile entsteht und das Gefühl aufkommt, auch in den Ferien in der Gewalt des „Schulmeisters" zu stehen.

e) Die Kolonien sollen durch ihre einfache, aber gediegene Ausstattung, durch Ordnung und Pünktlichkeit im Betrieb, durch einfache gesunde Nahrung, durch heitere Fröhlichkeit in den Kindern den Sinn für das Leben einer geregelten Häuslichkeit wecken.

5. Erste Aufgabe der Ferienkolonien muss sein, die Gesundheit des Kindes günstig zu beeinflussen.
6. Wenn diese Aufgabe in richtiger Weise gelöst wird, so wird von selbst auch eine pädagogische Beeinflussung stattfinden.
7. Die Leitung von Ferienkolonien ist nur in die Hände von pädagogisch gebildeten Männern und Frauen zu legen.
8. Besonders erholungsbedürftigen Kindern soll in eigentlichen Erholungsstationen Gelegenheit zu längern Kuren gegeben werden.
9. Für die erzieherische Aufgabe der Ferienkolonien ist es förderlich, wenn zahlende und nichtzahlende Kinder miteinander vereinigt sind.
10. Es ist zu begrüssen, dass die Ferienkolonien in der Schweiz zumeist Werke der Gemeinnützigkeit sind.

An die Spitze meiner Worte, die ich zu Ihnen sprechen darf, kann ich einen Gruss des Mannes an die Versammlung richten, dessen sie mit grosser Anerkennung gedacht hat. Pfarrer Walter Bion ist durch sein Alter zu seinem grossen Bedauern verhindert, selber an diesem Orte zu stehen und Ihnen von seinem Werk der Ferienkolonien zu sprechen und Sie zu immer wärmerer Liebe zu dieser edeln Sache zu begeistern. Ihm wäre das gelungen; denn er würde zu Ihnen sprechen als einer, der alles erlebt, der mit allerlei Sorgen für diese ihm teure Sache zu kämpfen hatte, und der es dann aber auch in geradezu seltener Weise erfahren durfte, dass seine Ideen einen nachhaltigen Widerhall fanden in der weiten Welt, und dass das, was er seinerzeit in aller Einfachheit unternahm, überall nachgeahmt und als etwas Gutes und Edles gepriesen wurde. Meinen Worten wünsche ich, dass sie diesem Werke der Nächstenliebe neue Freunde werben; denn sie werden gesagt von einem, der es lieb hat. Ich weiss wahrhaftig nichts Schöneres als solch einen Aufenthalt mit Kindern, denen man dazu helfen kann, einige Zeit ungetrübter Freude, Ordnung und Reinlichkeit, eine Zeit der Lebenslust und neuer Lebenskraft zu erleben.

In einer Zeitung unseres Kantons wurde diesen Frühling davon gesprochen, dass in Zürich diesen Sommer 1000 Kinder in die Ferienkolonien aufgenommen werden. Die Beschäftigung mit dieser Sache scheine nach und nach ein Humanitätssport zu werden ohne jeden praktischen Wert. Das ist ein Urteil, das nach meiner Erfahrung vereinzelt dasteht. Im allgemeinen haben die Ferienkolonien nicht nur äusserlich durch die grosse Zahl der Werke einen Sieges-



Erholungsstation Schwäbrig. Gesamtansicht.

lauf durch die Welt angetreten, sondern sie haben auch die Herzen des Volkes erobert. Ich glaube, nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, dass sie gegenwärtig wohl am populärsten seien von allen Arbeiten auf dem grossen Gebiet der Jugendfürsorge. Und die Ferienkolonien verdienen das Lob und die Liebe, die ihnen überall entgegengebracht werden. Der Jugend Sonnenschein und Gesundheit

zu geben, sie stark zu machen, damit die Menschheit gesund und stark werde, den Kampf gegen Krankheiten, insbesondere gegen die Tuberkulose, die schlimmste Geissel unseres gegenwärtigen Menschengeschlechtes, aufzunehmen auf dem Wege der Vorbeugung und dabei auf die jungen Leute erzieherisch einzuwirken, um sie zu charakterfesten Menschen mit hellen Augen und offenem Sinn und einem warmen Herzen heranzubilden, was kann es edleres, schöneres Ziel geben! Wahrlich, man versteht es, dass die Idee der Ferienkolonien einen Siegeslauf machen musste.

Auch in der Schweiz ist es ein Siegeszug, den die Ferienkolonien gemacht haben. Ich habe versucht, in einer statistischen Tabelle den gegenwärtigen Stand der Ferienkolonien in der Schweiz darzustellen. Gerade in den letzten Jahren hat sich die Zahl der Orte, die Ferienkolonien entsenden, in höchst erfreulicher Weise vermehrt. Im Jahr 1907 sind ca. 7000 Kinder, die in der Schweiz wohnen, der Wohltat eines Ferienaufenthaltes in einer Kolonie teilhaft geworden, während es im Jahr 1904 nach der Aufstellung des Pasteur Mittendorff in Genf für den Ferienkolonienkongress in Bordeaux etwa 4300 waren. Es sind im ganzen über 50 Kommissionen, Vereine oder Behörden, die aus 39 verschiedenen Ortschaften Ferienkolonien aussenden. Am meisten Kolonisten haben im vergangenen Jahr ausgeschickt: Zürich mit 854 (wozu noch die Kinder der Erholungsstationen Schwäbrig und Urnäsch, sowie die Teilnehmer der Ferienversorgungen Zürich III und des Quartiervereins Oberstrass und der Genossenschafts-Ferienheime Neumünster und Enge ca. 300 kommen), Basel mit 780, Luzern mit 641. Als Kuriosum mag erwähnt werden, dass an einem Ort (in Olten) die dort bestehende Kolonie wieder einging und zwar aus dem Grunde, weil das bisher von der Kolonie benützte Haus einem andern Zwecke zugewendet wurde. Sehr merkwürdig ist es, wie die Ferienkolonien auch auf dem Lande sich entwickeln. Nicht nur in industriellen Gegenden. sondern auch in Bezirken mit vorwiegend bäuerlicher Bevölkerung zeigt es sich als eine Notwendigkeit, die schwächlichen Kinder in Bergluft, zu anderer Nahrung, in eine neue Umgebung zu schicken. zeigt es sich als eine Wohltat auch für diese Kinder, die doch Landluft und Landleben geniessen, ein paar Wochen in einer Kolonie zubringen zu können. Die Landschaft des Kantons Zürich schickte 1907 13 Kolonien aus. Gerade dieser Umstand scheint mir das deutlichste Zeugnis für die Richtigkeit des in den Ferienkolonien vertretenen Prinzips (gänzliche Herausnahme der Kinder aus ihren

Familienverhältnissen, Versetzung in andere Luft, gesunde einfache Nahrung, pädagogische Disziplin) zu sein. Auf die Geschichte der Ferienkolonien will ich weiter nicht eingehen, und mit weitern statistischen Angaben will ich Sie nicht behelligen. Es mag in der gedruckten Tabelle nachgelesen werden.

Pfarrer Bion hat seine jungen Kuranten von Anfang an unter Führung von Lehrern aufs Land geschickt. Diese Vereinigung von



Erholungsstation Schwäbrig. Bei der Toilette.

hygienischen und pädagogischen Gesichtspunkten, welche dadurch berücksichtigt werden, sind der Vorzug des zürcherischen Systems, welches natürlich ein Zusammenwohnen der Kinder mit ihrem Führer bedingt. Pfr. Bion hat im Kt. Appenzell eine ganze Anzahl von Lokalitäten gefunden, meistens Tanzsäle, welche in der Zeit der Sommerferien nicht benützt wurden und daher gerne zu billigem Preise den Kindern überlassen wurden. In den einfachen und soliden Gasthöfen, die vom Fremdenverkehr noch nicht überflutet wurden, konnte man zu annehmbarem Preise ein Essen bekommen, wie es für die Kinder am geeignetsten war. Es ist eine schöne Fügung

gewesen, dass der Mann mit dem warmen Herzen aus dem Kanton Appenzell, wo alles vorhanden war, was einen günstigen Erfolg für die Durchführung der Ferienkolonien versprach, als Pfarrer in eine Gemeinde unserer Altstadt kam, die die dunkelsten und sonnenärmsten Gassen, die bleichsten und schmalsten Kindergesichter hat. Und er hat den Ruf verstanden, der in dieser Fügung lag!

Das Bionsche System ist das heute in den meisten Ländern durchgeführte. Bei uns in der Schweiz ist es sozusagen das allein in Geltung befindliche. Einzig drei Koloniegesellschaften der Stadt Genf und neuerdings auch zwei Kommissionen in Zürich versorgen ihre Kinder in Familien auf dem Lande. Das Bionsche System hat verschiedene Formen angenommen, insofern die Kolonie bei einem Gastwirt in Pension weilt, insofern ein Haus oder ein Teil eines solchen gemietet und auf eigene Rechnung gehaushaltet wird, insofern schliesslich in eigenem Hause die Kolonie in Regie geführt wird. Das Wesentliche am Bionschen System ist, dass die Kinder unter pädagogischer Leitung in grössern Gruppen zu einem Landaufenthalt vereinigt werden. Dieses System nenne ich nun das Koloniesystem.

Von St-Etienne aus, wo der Pasteur Louis Comte mit edler Begeisterung und viel Eifer und grosser Arbeitskraft für die Sache eingetreten ist, hat sich hauptsächlich in Frankreich ein anderes System einen Platz erworben, die Versorgung der Kinder einzeln oder in ganz kleinen Gruppen in Bauernfamilien. Ganze Dörfer werden mit Kindern kolonisiert. Etwa 40 und mehr Kinder werden in die verschiedenen Häuser des Dorfes verteilt. Es werden nur Bauern ausgewählt, die selber Kinder haben und von denen man annehmen kann, dass sie mit der Aufnahme eines oder mehrerer Kinder kein Geschäft machen wollen. Die Bezahlung ist keine hohe und kann nur für solche Bauern wirklich in Betracht kommen, die Gemüse, Milch und Fleisch im Überfluss, Bargeld aber nur selten haben. Die Kinder nehmen in allem an den Mahlzeiten der bäuerlichen Familie teil, und in allen Berichten wird hervorgehoben, dass nach ganz wenigen Tagen der Magen des Stadtkindes an die Landkost sich gewöhnt habe. Wir dürfen dabei nicht vergessen, dass der Bauer Frankreichs, namentlich im Süden, viel besser isst als unsere Landleute. Wo sind bei uns Bauern, auf deren Tisch ziemlich regelmässig Hühnersuppe kommt?

Im gleichen Dorf wie die Kinder verbringt eine Lehrerin aus der Stadt ihre Ferien, welche den Kindern und den Familien eine liebevolle Beraterin sein soll. Sie besorgt auch eine Art Inspektion,

indem sie die Kinder in ihrer neuen Heimat besucht. Von Zeit zu Zeit, wie es uns vorkommt nicht gar häufig, versammelt sie die Stadtkinder zu gemeinsamem Spiel oder einem gemeinsamen Ausflug.

Ich glaube, dass die Kinder auf diese Weise sehr schöne Ferien verleben, vielleicht noch schönere als in unsern Kolonien. Die Kinder sind in einer Familie. Sie werden als Familienglied angesehen und fühlen sich gar bald auch zu Hause. Sie nehmen an den



Erholungsstation Schwäbrig. Beim Reinigen der Schuhe.

Freuden und Leiden der Familie teil. Sie erzählen von dem Leben in der Stadt, es bildet sich ein Band der Anhänglichkeit. Sie lernen selber das Landleben kennen; sie lernen, was es braucht, dem Boden das Brot abgewinnen, sie leben in und mit der Natur; sie lernen die Scholle lieben, die ihnen Nahrung und Kraft gibt. Sie erfahren unmittelbar den ursprünglichen Wert der Arbeit. Mit einer lebenslänglichen Sehnsucht nach dem Landleben, nach bäuerlicher Arbeit, die sie in schönen Kindheitstagen einmal verrichten durften, kehren sie heim in die Industriestadt, werden Arbeiter und Arbeitersfrauen. Sie werden streben nach einem eigenen Gärtchen; sie haben Sinn für

die Arbeit, die wie nichts anderes geeignet ist, den durch öde und langweilige Fabrikarbeit ermüdeten Sinn zu erheitern und Spannkraft zu geben, die Arbeit in der Natur, die Bearbeitung des Erdbodens. Dadurch, dass Arbeiterkinder aufs Land kommen, lernen bäuerliche Bevölkerung und Arbeiterschaft sich kennen und können von einander mancherlei lernen.

Aber so schön diese Sache uns scheint, so ist sie für unsere Verhältnisse nicht durchführbar. Es darf doch wohl als charakteristisch angesehen werden, dass die Genfer Kolonie, welche konsequent dieses System durchführt, ihre Kinder nicht in die Schweiz, sondern nach Frankreich schickt. Und wenn es in Zürich neuerdings gelungen ist, mit grossem Erfolg solche Familienversorgung durchzuführen, so sind das Ausnahmen, welche die Regel bestätigen. Man vergesse nicht: In Aussersihl war es eine Lehrerin, in Oberstrass ein Lehrer, welche von ihrem frühern Wirkungskreis her mit bäuerlicher Bevölkerung in persönlicher Fühlung standen. Wo sich diese Verbindung findet, da lässt sich mit Aussicht auf Erfolg solche Familienversorgung durchführen. Dann haben diese beiden Kommissionen den glücklichen Griff getan, dass sie in der Regel ihre Kinder nur zu solchen Leuten plazierten, welche sie unentgeltlich aufnahmen. Dadurch waren sie von vornherein sicher, dass kein Geschäft gemacht wurde. Aber im Grossen durchführbar mit Hunderten von Kindern ist die Sache auf dieser schönen Grundlage nicht, wie ja auch die verdienstvollen Veranstalter solcher Ferienversorgung selber zugeben. Vor Jahren hat es der Vorstand der städtischen Ferienkolonien auch probiert, Kostgeld bezahlt und dabei die denkbar schlechtesten Erfahrungen gemacht. Ich selbst kann jedes Jahr Kinder in Bauernfamilien unterbringen und mache dabei wechselnde Erfahrungen. Die Gründe, warum dieses in Frankreich mit so gutem Erfolg durchgeführte System nicht angewandt werden kann, sind wohl hauptsächlich in der Lebensweise unserer Landbevölkerung zu suchen. Die Hausindustrie ist überall eingedrungen in verschiedener Gestalt. Acker- und Gemüsebau werden in relativ kleinem Masse betrieben. Die Viehzucht, d. h. die Milchwirtschaft, ist überall Gebieterin. Aber die Bauern selbst haben keine Milch; denn die muss in die Hütte getragen werden, dass es Geld gibt. Der Bauer hat es gar nicht besser als der Städter; in verschwindend wenig Fällen kann man sagen, dass die eigene Scholle es sei, welche unsern Bauern unmittelbar nähre. Er kauft alles, er kauft das Brot, er kauft die Spezereien, er kauft Maggisuppenrollen, er kauft Kaffee

und Zichorienpäckli, er kauft „Mostsubstanz zur Bereitung eines gesunden Haustrankes". Das traurigste an der ganzen Sache ist wohl der Mangel an Milch, der in so manchem Bauernhaus herrscht. Es gibt im Kanton Appenzell z. B. Dörfer, wo es den Einheimischen wochenlang während der Fremdensaison beinahe unmöglich ist, frische Eier oder frische Butter zu erhalten. Man denke auch daran, wie in unsern Bauernhäusern der Genuss von Eiern eigentlich als



Erholungsstation Schwäbrig. Beim Frühstück.

ein Luxus gilt. Das ist für die Kranken oder dann für besonders festliche Gelegenheiten. Man denke auch ferner daran, dass unsere Sommerferien gerade in die Zeit fallen, da der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung die schwierigsten Aufgaben warten. Wie soll da ein Stadtkind, das zur Erholung aufs Land geschickt wurde, Ruhe finden? Es ist daher als ein guter Griff zu bezeichnen, der aus Lehrerkreisen der Stadt Zürich erfolgte, Kinder in den Herbstferien aufs Land zu bringen. Ich weiss nicht, ob Statistiken bestehen, welche den Gesundheitszustand der Stadtjugend und der Landjugend, vergleichend zu betrachten, gestatten. Auf die Tat-

sache aber möchte ich hinweisen, dass unsere Stadtbataillone mindestens so leistungsfähig sind als die aus ländlicher Bevölkerung sich rekrutierenden Heeresabteilungen, dass es auf dem Lande prozentual ungefähr gleich viel Dienstuntaugliche gibt wie in der Stadt. Wir dürfen es ruhig sagen, dass die Lebenshaltung in der Stadt nicht schlechter ist als auf dem Lande. Jene Bauern, die unabhängig auf ihrem Grund und Boden sitzen und denen es nichts ausmacht, ob ein oder zwei hungrige Kinder mehr sich mit an den Tisch setzen, sind bei uns eine Seltenheit.

Wenn wir auf der einen Seite also die Unmöglichkeit erkennen, bei uns die Familienversorgung im grossen durchzuführen, und auf der andern Seite diese doch als das Erstrebenswerte ansehen, so stellt sich uns die Aufgabe, das Koloniesystem so auszubauen, dass es die Vorzüge der Familienversorgung in möglichst hohem Masse aufweist. Als erster Punkt zeigt sich uns da, dass die Kolonie möglichst klein sein soll. Ein Ehepaar sollte etwa 15—20 Kinder zur Beaufsichtigung und Führung haben. Da dieses Ideal aus praktischen Gründen nicht durchführbar erscheint, so ist darauf zu halten, dass grossen Kolonien genügend Aufsichtspersonal mitgegeben wird. Auf eine Aufsichtsperson sollte es ungefähr 10 Kinder treffen. Nehmen wir also an, wie es ja tatsächlich auch meistens der Fall ist, eine Kolonie bestehe aus 40—45 Kindern, so sind ihr am besten zwei Lehrerehepaare mitzugeben. Die Kolonie wird in vier Gruppen geteilt, die jede regelmässig von der gleichen Aufsichtsperson geleitet, beaufsichtigt und bedient wird. Wir verfahren in Zürich schon seit Jahren nach diesem Grundsatz noch aus einem andern Grunde. Wir finden, dass das Amt eines Kolonieleiters wohl eine schöne, aber auch mühereiche und verantwortungsvolle Arbeit in sich schliesst. Die Leiter und Leiterinnen, zumeist Lehrer und deren Frauen, die sich in ihren Ferien unentgeltlich, nur gegen freie Station und das Recht, ein Kind mitzunehmen, der Ferienkolonie zur Verfügung stellen, sollen die Möglichkeit besitzen, dass auch für sie die Koloniezeit eine Ferienzeit sein kann, dass sie nicht nach Verfluss der Ferien müder als vor denselben an die Schularbeit sich machen müssen.

In einer normalen Familie sind Knaben und Mädchen. Daher sollen auch in einer Ferienkolonie Knaben und Mädchen sein. Die Kinder sind viel lieber in einer Kolonie, wo beide sind. Die Leitung ist eine leichtere, die Kinder ergänzen sich, die Spiele und Beschäftigungen lassen sich viel abwechslungsreicher gestalten. Wo in den

Unterkunftsräumen freilich die Schlafsäle nicht genügend getrennt sind, wo zu wenig Abtritte vorhanden sind, wo dies oder jenes vorhanden ist, was das Zusammenleben der Geschlechter als gefährlich erscheinen lässt, da ist von vorneherein auf diese Forderung zu verzichten. Denn wir dürfen nicht vergessen, aus welcher Umgebung unsere Kinder oft herkommen, was sie nicht alles schon gesehen und gehört haben, was für Dinge in ihrer Phantasie spuken. Die Er-



Erholungsstation Schwäbrig. Schlafsaal.

fahrung lehrt es, dass man in Kolonien gerade in dieser Beziehung nicht vorsichtig genug sein kann.

Weil man in Regiekolonien in jeder Beziehung viel unabhängiger ist, so sind solche den Wirtekolonien vorzuziehen. Die Kinder haben viel mehr das Gefühl, daheim zu sein, wenn sie in einem Hause sind, das nur von ihnen und den zu ihnen gehörenden Leuten bewohnt wird, wenn sie allerlei häusliche Arbeiten zu verrichten haben, als wenn sie in einem Gasthaus in Pension sind. Die Nahrung kann eine viel rationellere sein. Man wird einem Wirte bestimmte Vorschriften machen müssen in bezug auf Fleischquantum

etc. In einer Regiekolonie dagegen wird man so kochen, wie eine vernünftige, mit den Forderungen der Hygiene einigermassen bekannte Hausmutter kocht, die jeden Tag dafür sorgen muss, den Appetit einer Kinderschar zu stillen. Und neben all diesen Vorzügen darf wohl auch erwähnt werden, dass der Gewinn, der in einer Wirtekolonie billigerweise vom Wirte beansprucht werden muss und darf, der Koloniekasse zufallen wird und es ihr ermöglicht, einer grössern Zahl von Kindern die Freude und Wohltat der Ferienversorgung zukommen zu lassen.

Die Regiekolonien geben mannigfache Gelegenheit, die Kinder



Ferienkolonie „Käsern" bei St. Peterzell.

zu allerlei für sie passenden Beschäftigungen anzuhalten. Solche Beschäftigungen sind am ehesten imstande, von den Kindern den grössten Feind des Koloniesystems fernzuhalten, die Langeweile. Das Kind muss beschäftigt werden. Immer nur spielen ermüdet. Mit Schularbeiten sollen sie nicht belästigt werden. Das Kind soll wissen, dass es Ferien hat, und soll wissen, dass Ferien eine Zeit sind, da man frei ist. Das Kind steht in unseren Verhältnissen, wo die Schule so vielerlei in die Köpfe hineinstopfen muss, das ganze Jahr in der Gewalt des Schulmeisters, dass man ihm wohl eine Zeit geben soll, da es davon sich frei fühlen kann. Also soll es in bescheidener Weise am besten zu allerlei Arbeiten herangezogen werden. Und ein richtiger Kinderfreund wird den rechten Weg wohl finden, wie er ohne jeden militärischen Drill usw. die Kinder

zu dieser Arbeit bringen kann, dass sie solche gern und willig tun. Vorzuziehen sind solche Arbeiten, welche die Kinder möglichst bald allein verrichten können. Das Gefühl der Selbständigkeit und der freien Leistung macht die Arbeit dem Kinde zur höchsten Lust. Auch die Spaziergänge sollen den Kindern eine Abwechslung und eine Lust sein. Es ist auf dieselben grosses Gewicht zu legen. Mit kleinen fängt man an, und alle Tage wird ein grösserer gemacht. Nicht pedantisch immer zur gleichen Stunde, nicht immer in Kolonnen, zur Abwechslung wird wohl auch von Zeit zu Zeit marschiert. Da werden die Muskeln straffer, und die Brust dehnt sich



Ferienkolonie „Steg" im Tösstal.

aus. Da bietet sich Gelegenheit, den Kindern die Augen zu öffnen für die Schönheiten und Reichtümer, die in der uns umgebenden Natur ausgebreitet liegen, ihnen die Liebe zu wecken zum Vaterland.

Das sind die besten Kolonieleiter, welche, ohne viele Worte zu machen, in den Kindern das Gefühl zu wecken vermögen: „Wir sind eine grosse Familie." Damit in den Kindern dieses Gefühl wirklich aufzukommen vermag, ist es natürlich nicht gleichgültig, in welcher Umgebung die Kinder sind. Die Ausstattung der Kolonien soll einfach, aber gediegen sein. Bilderschmuck des Schlafsaales und namentlich des Speisesaales sollte wenigstens in den eigenen Häusern der Koloniewerke nirgends fehlen. Das ist kein Luxus. Das trägt ganz wesentlich dazu bei, dass die Kuranten sich daheim fühlen. Aber es sollen nicht nur süssliche Sachen sein, wie man sie etwa

geschenkt bekommt, weil sie den Leuten, bei denen sie bis jetzt waren, verleidet sind, sondern kräftige, zum Kindergemüt sprechende Darstellungen.

Die Ferienkolonien sind in erster Linie für erholungsbedürftige Kinder da. Aber ihre erste Aufgabe, die Gesundheit günstig zu beeinflussen, können sie gar nicht anders erfüllen, als indem sie auf die Kinder zugleich erzieherisch einwirken. Durch Ordnung und Reinlichkeit, durch Gewöhnung an richtiges langsames Essen, durch Genauigkeit in der Erfüllung einer jeden Pflicht, durch Gesang, durch Fröhlichkeit wird sowohl Geist als Körper des Kindes beeinflusst. Über die sanitären Erfolge der Ferienkolonien hier ausführlich zu sprechen, hat keinen grossen Wert. Die Körpergewichtszunahme, die Vermehrung der Blutkörperchen, wie es in gründlicher Weise vom frühern Stadtarzt, Sanitätsrat Dr. Leuch in Zürich, nachgewiesen wurde, die erhöhte Lebensfreude, Dinge, die man in allen Koloniewerken übereinstimmend konstatiert, sprechen eine deutliche Sprache.

Es sollte eigentlich selbstverständlich sein, dass die Leitung einer Kolonie, die eine genaue Kenntnis der Kindesnatur, viel Takt und viel Liebe erfordert, nur in die Hände von Leuten gelegt wird, welche sich über die Befähigung hiezu ausgewiesen haben.

Für viele erholungsbedürftige Kinder ist der Aufenthalt in einer Kolonie nicht genügend. Man merkt am Schlusse der Koloniezeit, dass jetzt die Kur anfinge, ihre Wirkung zu tun. Aber man muss die Kinder wieder in ihr Elternhaus zurückschicken in die Verhältnisse, in denen der Krankheitskeim, der noch nicht hat erstickt werden können, bald wieder Gewalt bekommt. Für solche Kinder ist es notwendig, eine Gelegenheit zu schaffen, wo sie längere Zeit Erholungskuren machen können. Grössere Städte oder Vereinigungen von kleineren Ortschaften sollen daher Erholungsheime für schwächliche und erholungsbedürftige Kinder schaffen, die das ganze Jahr, in jedem Fall über den Sommer im Betrieb stehen. Die guten Erfahrungen, die wir in Zürich mit unserem Erholungsheim Schwäbrig und seit einem Jahr auch mit unserer Winterstation Rosenhügel in Urnäsch machen, zeigen deutlich, wie wohltätig ein solches Haus wirkt, wie es geradezu eine notwendige Ergänzung der Ferienkolonien bildet.

An vielen Orten der Schweiz sind die Ferienkolonien ausschliesslich Versorgungsgelegenheiten armer Kinder. Entschädigung oder Rückvergütung von Seite der Eltern wird prinzipiell abgelehnt. Wir dagegen betrachten unsere Ferienkolonien als Versorgungs-

gelegenheit aller Kinder, welche Erholung nötig haben. Wir verlangen aber prinzipiell von den Eltern, dass sie einen ihren Verhältnissen angemessenen Beitrag zahlen. Natürlich muss dieser Beitrag in etwa $^2/_3$ der Fälle gänzlich erlassen werden. Aber viele Eltern des Mittelstandes sind froh, wenn sie uns ihre Kinder mitgeben können. Und wir sind froh, wenn Kinder begüterter und in geordneten Verhältnissen lebender Eltern mitkommen. In mancher Beziehung machen sie dem Leiter seine Aufgabe etwas leichter, weil sie an Ordnung und Sitte gewöhnt sind, und weil sie dann den andern zu einem Beispiel werden, das diese nachmachen, ohne dass sie viel darüber nachdenken. Und Reich und Arm lernt sich kennen; wer weiss, ob das später im Leben die Klassengegensätze nicht etwas mildert! Ein Bildchen: am Morgen früh sehen wir in einer Kolonie den Sohn eines Professors, der zu Hause wohl nie solche Arbeit verrichtet hat, die Schuhe eines Mädchens putzen mit viel grösserem Eifer, als er bei den eigenen angewendet hat, und doch ist's ein gar armes, unscheinbares, bleiches Mädchen, das Kind einer kinderreichen Witwe, die mit Waschen und Putzen die Familie durchschleppt.

Mit ganz wenigen Ausnahmen sind die Ferienkolonien der Schweiz Werke der Gemeinnützigkeit. Gemeinnützige Gesellschaften, sogenannte Pestalozzivereine, d. h. Vereine, die sich die Fürsorge armer Schulkinder zum Zwecke setzen, eigene Vereine oder Kommissionen besorgen die Aussendung der Kolonien. Pflicht des Staates oder der Kommune ist es, durch finanzielle Unterstützung mitzumachen. Aber diese Unterstützung darf nicht in der Weise geschehen, dass die Liebestätigkeit lahmgelegt wird. Die öffentlichen Kassen dürfen nicht einfach das Defizit übernehmen. Sie müssen im Gegenteil stimulierend wirken. Sie haben sich zu beteiligen mit einem Beitrag, der im Verhältnis zu der von der Liebestätigkeit zusammengebrachten Summe steht.

Die Ferienkolonien als Werke freier Liebestätigkeit sind nach meinem Glauben ein kleines Werkzeug der göttlichen Liebe, die Menschen zur Liebe zu erziehen. Für die Kinder wollen alle gerne etwas tun, wie ihre Anschauung in sozialer Beziehung sonst auch ist. Und wenn ein Mensch auf einem Gebiet einmal angefangen hat, sozial zu handeln, so wird er immer weiter geführt, so lernt er es immer besser, Herr zu werden über einen ungesunden Egoismus. Dass die Ferienkolonien und alle andern Werke der Jugendfürsorge immer mehr als kräftige Werkzeuge des göttlichen Liebewillens wirken mögen, ist der Wunsch, mit dem ich schliesse.

Name des Werkes	Gründungsjahr	Zahl der Kinder	Verpflegungstage Reise inkl.	Ausgaben 1907 Verpflegung, Reise, Transport, Zinse Abschreibungen	Rückerstattungen der Kinder	Geschenke u. [illegible]
Aargau:						
1. Ferienkolonie **Aarau** 1904 . .	1879	81	21	3 087.65	876.—	2 378.85
2. Ferienversorg. erholungsbedürft. Schulkinder der Stadt **Baden** .	1901	80	22	3 208.35		3 880.95
3. Ferienkolonie **Zofingen** . . .	1894	49	16	4 569.30	403.—	1 193.—
Basel:						
4. Ferienversorgung armer und erholungsbedürftiger Schulkinder von **Basel**	1878	780	18	29 423.—		19 991.—
Bern:						
5. Ferienversorgung erholungsbedürftiger Schulkinder der Stadt **Bern**	1878	568	20	14 366.—		9 797.—
6. Ferienheim der Stadt **Bern** .	1900	291	21	5 850.—		
7. Hülfsgesellschaft für arme Schulkinder der Stadt **Biel** . . .	1889	100	21	3 403.—		4 293.—
8. Ferienversorgung armer Schulkinder **Burgdorf**	1895	41	20	1 570.—		400.—
9. Ferienheim für erholungsbedürftige Kinder der Stadt **Thun** .	1897	87	18	2 372.—		1 423.—
Freiburg:						
10. Colonie de vacances de la ville de **Fribourg** (filles)	1906	66	21	1 101.50		
Genf:						
11 Kolonien						
Glarus:						
11. Ferienkolonie **Glarus**	1894	23	18	1 692.—		Aus d. Zin[illegible] eines F[illegible]
Graubünden:						
12. **Churer** Ferienkolonie	1883	100	27	2 839.28		2 308.45
Luzern:						
13. Ferienheim auf Alp Würzen im Eigental	1894	641	20	12 595.87	3739.—	8 414.90
Neuenburg:						
14. Société des Colonies de vacances de **Neuchâtel**	1880	271	25	9 227.78		550.—
15. Colonies de vacances de **La Chaux de Fonds**	1898	150	36			
16. Colonies de vacances du **Locle**	1905	21	25	1 203.40		2 545.—
Schaffhausen:						
17. Ferienversorgung armer kränklicher Kinder von **Schaffhausen**	1879	70	21	2 466.—		2 422.—
18. Ferienversorgung **Neuhausen** .	1905	24	17	1 068.—		250.—

*) Anmerkung: P. = Pension, R. E. = Regieverpflegung im eigenen He[illegible]

…rstützung		Verpflegung *)	Auf 1000 Einwohner kommen			Name der Ferienheime und Koloniestationen	Verwandte Institutionen (Bemerkungen)
…s	der Kommune		Kinder	Tage	Ausgaben		
		R. E.					
	650.—	P.	10	220	400	„Baumgarten" Immensee „Löwen" Ober-Rohrdorf	
…—	50.—	P.	10	160	1000	Glutzenberg in Günsberg	Ferienmilchkur. Die Kosten für 4 wöch. Milchkur von 100 Kindern inbegriffen
…—		P.	67	118	245	15 Kolonien im Baselbiet	Ferienheim für Zahlende, Kinderheilstätte in Langenbruck, Milchkuren
	2 500.—	R. M.				8 Stationen im Kt. Bern	Milchkuren, Horte
…—	3 510.—	R. E.				Grasburg bei Schwarzenberg	
	500.—	R. E.	4	84	136	Prägalp Bez. Neuenstadt	Milchkuren, Schülersuppe
	200.—	P.	5—6	110	158	Löwen, Affoltern i. E.	
…—	840.—	R. M.	15	261	400	Bühl bei Walleringen	
	1 101.50	R. E.	3,3	64	55	Pensier	Schülersuppe. 1908 auch Knabenkolonie
		P.				Elm	Ein eigenes Ferienheim Obersack bei Klöntal ist im Bau
…—	500.—	R. E.	7,4	200	210	Lenzerheide	1908 neues Heim in Fleiden
…—	2 000.—	R. E.	17,8	363	350	Ferienheime I u. II	Milchversorgung
		R. E.	12	301	405	Bellevue s. Bevaix	
		R. E.				Beau Site à Malvilliers	
		P.	$1^1/_2$	$32^1/_2$	$92^1/_2$	Prise Ducommun sur Rochefort	
…—	700.—	R. E. u. P.	4,3	90	151	Ferienheim Reiathof Kolonie in Merishausen	Milchkolonie
	818.—	P.	5	85	220	Bad Osterfingen	

…= Regieverpflegung im Miethaus, F. = Familienversorgung.

Name des Werkes	Gründungsjahr	Zahl der Kinder	Verpflegungstage Reise inkl.	Ausgaben 1907 Verpflegung, Reise, Transport, Zinse, Abschreibungen	Rückerstattungen der Kinder	Geschenke u.
Solothurn:						
19. Ferienkolonie **Solothurn** . .	1895	80	19	2 582.—	17.—	3 823.-
20. Ferienversorgung armer schwächlicher Schulkinder **Grenchen** .	1905	24	21	1 312.—	168.—	890.-
Ferienkolonie **Olten**	1895					
St. Gallen:						
21. Schularmenkasse der Stadt **St. Gallen**	1883	120	20	5 703.—		Für das ... Tätigkeit d... armen...
22. Ferienkolonie des Vincentiusvereins **St. Gallen**	1902	21	20	1 150.—		
Thurgau:						
23. Ferienkolonie **Frauenfeld** . .	1907	37	20	1 704.— Anschaffungen 2 401.—	340.—	1 078.-
Tessin:						
24. Col. Climatica Estiva **Luganese**						
Waadt:						
25. **Lausanne**						
26. Colonie de vacances de **Vevey**	1892	140	30	4 799.—		Vente 1... Dons 9...
Zürich:						
27. Kurkolonie des Bez. **Andelfingen**	1899	41	21	1 731.—	1 175.—	1...
28. Erholungskolonie d. Bez. **Bülach**	1901	76	23	3 222.—	1 900.—	650.— (L...
29. Kurkolonie des Bez. **Dielsdorf**	1904	42	20	1 872.—	772.—	773...
30. Ferienkolonie **Horgen** . . .	1904	29	22	1 326.—	250.—	7...
31. Ferienkolonie des Bez. **Meilen**	1905	38	21	1 892.—	100.—	35...
32. Ferienkolonie **Oerlikon** . . .	1899	37	21	1 692.—	557.—	58...
33. Ferienkolonie **Richterswil** . .	1902	22	21	578.—		48...
34. Ferienversorgung **Töss** . . .	1889	69	20	2 790.—	1 211.—	2 21...
35. Ferienkolonie **Uster**	1903	32	22	1 725.—	307.—	26...
36. Kurkolonie des Bezirks **Uster**	1906	46	22	2 616.—	1 327.—	1 2...
37. Ferienversorgungsverein **Veltheim** bei Winterthur . .	1896	50	21	1 927.—	215.—	
38. Ferienkolonie **Wädenswil** . .	1892	21	21	1 058.—		641...
39. Ferienkolonien der Stadt **Winterthur**	1881	214	20 1.Abt. 27	9 937.—	480.—	7 615...
40. Ferienkolonie für Mädchen vom Verein der Freundinnen junger Mädchen **Winterthur** . . .						
41. Ferienkolonien der Stadt **Zürich**	1876	854	21	48 045.—	7 304.—	28 583...
42. Erholungsstationen **Zürich** . .	1888	224	28		2 508.—	
43. Ferienheimgenossenschaft **Neumünster**						
44. Ferienheimgenossenschaft **Enge**						
45. Ferienversorgung **Zürich III** .	1906	(p. 1908) 167	23	(pro 1908) 473.40	(pro 1908) 157.65	(pro 1...) 341...
46. Ferienversorgung **Oberstrass** .	1907	25	32	107.40	88.50	18...
47. Ferienheimgenossenschaft **Winterthur**						

*) Anmerkung: P. = Pension, R. E. = Regieverpflegung in eigenem

…erstützung		Verpflegung *)	Auf 1000 Einwohner kommen			Name der Ferienheime und Koloniestationen	Verwandte Institutionen (Bemerkungen)
…tes	der Kommune		Kinder	Tage	Ausgaben		
	940.—	R. M.	8	152	258		
—	500.—	P.	4	84	219		Schülersuppe Seit 1904 eingegangen
—	3954.—	P.	3	65	154	Hundwil, Hemberg Wald (Appenzell)	Milchkuren, Schülersuppe, Znünimilch
—		P.				Johanneum Toggenburg	
—	2000.—	P.	8	160	360	Nollen, Thurgau	
	757.—	R. E.				Salamoz Montagne de Corsiers Vevey	Schülersuppe
	Sem. Ges. Andelfingen						
—	454.—	P.				Hundwil, Kt. Appenzell	
—	517.—	P.				Schönenbühl-Wolfhalden	
—	1000.—	P.	3	60		Käseru bei Peterzell	
—	300.—	R. M.				Riedt ob Wald, Kt. Zürich	Milchkur
—	1520.—	P.	2	42	100	Pfannenstiel u. Neu-Forch	
—	400.—	P.					
—		R. M.	5	110	144	Gschwendboden Hütten	Milchkur
—		R. E.	12	251	507	Schönenbühl-Wolfhalden	
—		P.	5	122	300	Hörnli-Kulm	Schülersuppe (Milchkur vorgesehen)
—		P.	4	92	238	Schönenbühl-Wolfhalden	
		P.	10	210		Lauf ob Wald, Kt. Zürich	Schülersuppe
—		P.	2,6	50	132	Menzingen, Kt. Zug	Schülersuppe, Milchkuren
—	300.—	P.	8,56	178,4	397,5	7 Koloniestationen am Hörnli	Milchstationen, Ferienhort
		P.				Oberhelfenswil	
10.– }	17345.–	P. u. R. E. u. R. M.	. .	. .	. .	14 Kolonien in den Kant. Zürich, St. Gallen und Appenzell; Schwäbrig b. Gais, Rosenhügel in Urnäsch	Schülerspeisung, Jahres- u. Ferienhorte, Milchkuren
		R. E.				Kennelalp, Kt. Glarus	
		R. E.				Engi, Kt. Glarus	
		F.				Im Kt. Thurgau	
		F.				Oetwil am See	
		R. E.				Ob Schwanden (Glarus)	

…E. = Regieverpflegung im Miethaus, F. = Familienversorgung.

Diskussion.

Der Tagespräsident, Nat.-Rat Fritschi, Zürich, gibt einleitend dem Alle beherrschenden Gedanken an den Gründer der Ferienkolonien Ausdruck, indem er vorschlägt, dem hochverehrten Greise folgenden Gruss zu übermitteln: „Die Teilnehmer am ersten schweizerischen Informationskurs für Jugendfürsorge in Zürich gedenken mit Gefühlen der Dankbarkeit der hohen und bleibenden Verdienste, welche Sie sich um die Förderung des gesundheitlichen Wohles unseres kommenden Geschlechtes erworben haben, und entbieten Ihnen anlässlich der Behandlung der Frage der Ferienkolonien in dankbarer Würdigung Ihres Lebenswerkes herzlichen Gruss."

Geheim. Sanitätsrat Dr. Taube, Leipzig: Ich möchte auch als Deutscher Pfarrer Dr. Bion meinen innigsten Dank zurufen; denn wir Leipziger gehören zu seinen dankbarsten Schülern und feierten vor drei Jahren das 25jährige Jubiläum. Wir haben sein System auf das sorgfältigste ausgebaut und besitzen in herrlichster Gebirgsgegend ein schönes Heim, welches vom Frühjahr bis Herbst immer mit über 100 Kindern besetzt ist, ausserdem noch Gasthofkolonien. Ich werde Sie mit einer Beschreibung nicht aufhalten, will nur hervorheben, dass wir im Anfang die Kinder auch in Landfamilien unterzubringen suchten; doch eignete sich unsere Landbevölkerung nicht für die Aufnahme dieser Kinder. Unser grosser Verein für Ferienkolonien, welcher über ein Budget von jährlich ziemlich 30,000 Mark verfügt und über 800 Kinder jährlich aussendet, wählt nur kränkliche, schwächliche Kinder aus, und sucht jede Beeinflussung in anderer Hinsicht, wie ich sie in andern Städten öfter bemerken konnte, auszuschliessen. Dieses gelingt durch die enge Verbindung mit der Schule. Lehrer und Schularzt suchen die bedürftigen Kinder aus allen Schulen in grösserer Anzahl heraus. Aus dieser Zahl wird von einem Kollegen und mir eine engere Auswahl getroffen. Es findet dadurch die grösste Gleichmässigkeit statt. Wir haben die herrlichsten Resultate. Die Kinder kommen nicht nur mit neuen Anschauungen und körperlich gestärkt freudig in die Heimat zurück, sondern zeigen auch bei Nachuntersuchungen im nächsten Jahre noch die gewonnene Kräftigung der Gesundheit.

Mentona Moser, Zürich, glaubt, die Tätigkeit der Ferienkolonien sollte in der Weise erweitert werden, dass die seltene Gelegenheit, wo Erzieher und Kinder wochenlang ununterbrochen zusammenleben, ausgenützt werde, um die Kinder einerseits in der rationellen Körperpflege (allgemeine Haarpflege, Zahnpflege etc.) zu unterweisen und anderseits über rationelle Bekleidung aufzuklären. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass Lehrerinnen und Lehrer selbst auf diesem Gebiete orientiert sind.

Dr. Dévaud, Fribourg: Ce que j'ai dit des cuisines scolaires vaut pour les colonies de vacances; je voudrais que l'on fasse participer la famille aux colonies et cela financiellement. Mais que l'on ne pense pas que je sois un lourreau! Je reclame de la famille la participation qu'elle peut fournir, et je ne l'en dispense que dans les cas extraordinaires. Les deux conceptions des œuvres sont donc: celle de M. Erismann, l'Etat seul participe; celle que je défends: les familles participent autant qu'elles le peuvent, selon leur condition et leurs ressources.

Schellenberg, Zürich: Ich verdanke den sehr anschaulichen und warm gehaltenen Vortrag von Herrn Pfr. Bosshard. Hauptsächlich bin ich damit einverstanden, dass bei schlechtem Wetter den Kolonisten nicht bloss Unterhaltung mit Spiel, sondern Gelegenheit für nützliche Beschäftigung von einer dem Alter angemessenen Dauer geboten werde. Das gleiche ist auch zu wünschen bei den verschiedenen Horten. Die Ferienkurse in Handarbeit dürften vorbildlich sein. Der Regiebetrieb bietet die Gewähr, dass zielbewusste Leute an jedem Posten stehen und einen allseitigen Erfolg sichern. Da die Stadt Zürich die Zahl der Stationen vermehren muss, ist vielleicht die Anregung angebracht, dass eine Station mit Regiebetrieb an einem solchen Orte errichtet werde, der sich durch geschichtliche und geographische Merkwürdigkeiten, gepaart mit klimatischer Vorzüglichkeit, auszeichnet und auch als Ziel einer grössern Zahl von Schulreisen dienen kann. Die Schulreisen finden in der Regel vor Eröffnung des Koloniebetriebes statt; daher könnten die Schulkinder dort bequem Verpflegung und Herberge erhalten. Für ein solches Projekt würde sich z. B. eine Stelle auf dem Rigimassiv eignen.

Frieda Lutomirski, Zürich: Der interessante Vortrag von Herrn Pfarrer Bosshard hat in das Kolonieleben eingeführt. Wir hörten von den herrlichen Früchten, die die Bionsche Lebensarbeit zeitigte. Mit diesem Werk hat sich Pfarrer Bion lebende Denkmäler gesetzt. Wo Kolonien existieren oder solche gegründet werden, gedenkt man mit Verehrung dieses grossen Kinderfreundes. — Der Ferienkolonieaufenthalt ist nicht nur gesundheitlich von grossem Vorteil, sondern auch charakterbildend. Fern vom elterlichen Hause stehen die Kinder ganz unter dem Einfluss der gütigen Kolonieleiter. Die Kolonie, die ich vor zwei Jahren gegründet habe, wurde in Regie betrieben, aus Gründen, die Ihnen der Vorredner auseinandersetzte; dann um die ältesten Kinder im Kochen zu unterrichten. Da es meist Kinder armer Eltern sind, die auf Arbeit ausgehen müssen, kommen ihnen die erworbenen Kenntnisse zu Hause sehr wohl zu statten. Einfaches, aber gut gekochtes Essen, tägliche praktische Körperpflege (kalte Abwaschungen verbunden mit Luft- und Sonnenbädern), Lehre von der zweckmässigen Gesundheitspflege und ideale Kleidung waren das Programm meiner Kolonie. Da und dort wird durch die Zurückgekehrten ein ausgestreuter Same zur Frucht gedeihen. Mancher Vater, der vielleicht früher in Gegenwart seiner Kinder roh und unanständig sprach, wird nachdenklich, wenn sein Kind von der Kolonie her ein gesittetes Benehmen bringt, wenn er sein Kind bei Tisch ein schüchtern freundliches „Danke“ sagen hört.

Nat.-Rat Fritschi, Zürich: Die Versorgung von Stadtkindern auf dem Lande ist wohl am ältesten in Dänemark. Im Jahr 1853 raffte dort die Cholera 5000 Personen dahin. Viele Kinder verloren ihre Eltern. Da wandte sich ein Oberlehrer an das Landvolk mit der Bitte, solche unglückliche Stadtkinder während der Ferien aufzunehmen. Die Furcht vor Ansteckung bewirkte, dass nur 20 Kinder aufs Land gebracht werden konnten. Das Jahr darauf erneuerte eine Kommission den Versuch. Die Eisenbahnen und Dampfschiffe gewährten freie Fahrt. Eine grössere Zahl Kinder fand während der Ferien bei Bauern gastfreie Aufnahme. 1857 wurden 700 Ferienkinder ausgesandt. Viele Bauern versorgten ihre kleinen Gäste selbst mit Kleidern. Von 1881 bis 1906 stieg die Zahl der Schüler, die durch Vermittlung der Schulbehörde von Kopenhagen

in die Ferien aufs Land geschickt wurden, von 5,000 auf 17,000, d. i. nahezu 38 % der gesamten Schülerschaft der Volksschule. Die gleichen Leute auf dem Lande luden ihre jungen Gäste oder deren Verwandte Jahr um Jahr zu sich ein. Merkmale der dänischen Ferienversorgung sind: Einzelverbringung in Familien und freie Fahrt. In den letzten Jahren ist die koloniEweise Ferienversorgung hinzugekommen. Am Meer wurde Land gekauft und ein einfaches Gebäude für eine Ferienkolonie errichtet. Zur Vollständigkeit des Bildes ist beizufügen, dass eine Bewegung in umgekehrter Richtung hinzugekommen ist. Schulen vom Land werden durch Organisation in der Stadt aufgenommen; sie erhalten für einen oder zwei Tage freies Quartier und freien Unterhalt, und man gibt ihnen Führung durch die Sehenswürdigkeiten der Stadt. Auch diese Kinder haben freie Fahrt auf den Bahnen und Schiffen.

Hans Müller, Basel: Zur Stärkung der körperlichen Widerstandskraft der städtischen Jugend können ganz besonders auch die Ferienhorte herangezogen werden. Gewiss ist das Moment der Werkarbeit, das in sie hineingetragen worden ist, sehr zu begrüssen. Es sollte nun ebenso durchführbar sein, diese Horte aus dem Dunst und der Enge der Gassen dauernd hinaus ins benachbarte Waldrevier zu verlegen. Als Vorbild mag Dresden gelten, wo freiwilliger Gemeinsinn inmitten eines der Stadt benachbarten Heideforstes ein grosses Spiel- und Beschäftigungsrevier eingerichtet hat, eine ganze Kolonie von Schutz- und Spielhütten und allem andern, was den Aufenthalt in würziger Waldluft den Kleinen heimelig macht. Dort werden nun ganz besonders in den Ferien für alle schwächlichen und erholungsbedürftigen Kinder, die keinen Platz in den Ferienkolonien gefunden, als Ersatz für die versagte Sommerfrische für halbe und auch ganze Tage Heidefahrten unternommen. So könnten wohl auch bei uns in Anlehnung an das Prinzip der Waldschulen mit wenig Mitteln die Ferien- und Jugendhorte zu Walderholungsstätten ausgebaut werden.

15. Jugendfürsorge und Tuberkulose.

Von Privatdozent Dr. med. O. Naegeli, Zürich.

Meine Kollegen, die Ihnen Vorträge aus medizinischen Gebieten darzubringen haben, werden Ihr Interesse dadurch wecken, dass sie Ihnen Patienten vorführen. So werden Sie denn Bekanntschaft machen mit dem Elend der Krüppel, der Stotterer und der Epileptischen; es wäre nahegelegen, Ihnen auch beim Anlasse der Besprechung über die Beziehungen zwischen Jugendfürsorge und Tuberkulose Kranke vorzustellen. In der Tat ist mir denn auch direkt das Anerbieten gemacht worden, Ihnen wenigstens in Projektionsbildern das Elend der Tuberkulösen und die Bekämpfung dieser Seuche vorzuführen. Ich habe darauf verzichtet. Einmal deshalb, weil es sich hier nicht darum handeln kann, dass Sie vieles mit den Augen sehen, sondern dass Sie Gedanken und Ideen bekommen, wie dem Elende Abbruch getan werden könnte. Dann aber konnte ich sehr leicht von einer Demonstration auch deshalb absehen, weil Sie alle schon längst mit der Tuberkulose Bekanntschaft gemacht haben. In keiner Gemeinde, ja selbst in keiner grössern Familie fehlt dieses schreckliche Leiden, und es sind Ihnen auch unzweifelhaft verschiedene Erscheinungsformen der Tuberkulose wohlbekannt. Es bestehen nun freilich Unterschiede im Auftreten dieser Krankheit zwischen Erwachsenen und Kindern. Bei den Erwachsenen überwiegt ganz ausserordentlich die Lungentuberkulose; bei den Kindern ist diese Krankheit dagegen selten. Sie treffen dafür um so häufiger die Knochentuberkulose, die Lymphdrüsentuberkulose, die Hirnhaut- und Bauchfellentzündung.

Es wäre aber ein grosser Irrtum zu glauben, dass die Todesfälle an Tuberkulose in der frühesten Jugend selten wären; im Gegenteil zeigt die schweizerische Statistik, dass gar kein Lebensjahr so viele Opfer an Tuberkulose aufweist, wie gerade das erste Lebensjahr. Die Mortalität infolge dieser Krankheit ist zu keiner spätern Zeit mehr so hoch, auch nicht in jenen Jahren, in denen man allgemein annimmt, dass die Krankheit die meisten Opfer fordert.

Nach dem ersten Lebensjahre ist die Zahl der Todesfälle an Tuberkulose bei den Kindern freilich sehr viel geringer und wird erst allmählich vom 10. und 15. Lebensjahre an höher.

Wenn aber die Todesfälle im Kindesalter mit Ausnahme des ersten Lebensjahres im allgemeinen nicht zahlreich sind, so liegen doch sehr viele Kinder an lokalen Tuberkulosen krank, insbesondere an Knochenleiden der verschiedensten Art.

Warum gerade im ersten Lebensjahre so viele der Tuberkulose erliegen, kann unschwer erklärt werden. Zu dieser Zeit ist nämlich der zarte Organismus ausserordentlich für Tuberkulose disponiert und wenn irgendwo eine Infektion stattgefunden hat, so wird sie nahezu regelmässig allgemein und führt deshalb zum Tode. Ausserdem kommt in Betracht, dass die Berührung mit kranken Eltern zu dieser Zeit besonders häufig und intensiv ist, so dass also die Möglichkeit der Übertragung ungeheuer erleichtert wird.

Wie werden die Kinder tuberkulös? Hier spielen die gleichen Faktoren ihre Rolle wie beim Erwachsenen. In erster Linie handelt es sich also um Ansteckung durch den Auswurf von Tuberkulösen, sodann um direkte Einatmung der Keime aus der Atemluft der Hustenstösse der Patienten, ferner um die Inhalation der Bakterien mit dem aufgewirbelten Staub aus den Wohnstätten der Schwindsüchtigen und schliesslich um die Erkrankung infolge von Nahrungsmitteln, insbesondere der Milch, die mit Tuberkelbazillen verunreinigt ist.

Was kann nun auf dem Gebiete der Jugendfürsorge geschehen, dass die Tuberkulose, die schrecklichste Geissel der Menschheit, möglichst zurückgedrängt wird?

Ganz allgemein kann man eine Krankheit so bekämpfen, dass man

1. die Infektionsgelegenheit vermeidet, und
2. den Organismus kräftiger und damit widerstandsfähiger macht.

Beide Wege müssen auch hier im Kampfe gegen die Tuberkulose der Kinder betreten werden.

Im 1. Lebensjahre wird die allersorgfältigste Pflege und Kräftigung der Kleinen ohne jeden Erfolg sein, wenn die Kinder Tuberkelbazillen in sich aufnehmen. Der Organismus ist eben zu dieser Zeit so ungeheuer stark disponiert, dass die Tuberkulose, einmal zustande gekommen, so gut wie unfehlbar in kürzester Zeit zum Tode führt. Es kann sich daher im 1. Lebensjahre nur darum handeln, dass die Kleinen aus der tuberkulösen Umgebung entfernt werden. Der Arzt muss selbst von den zärtlichsten Eltern dies mit aller Energie ver-

langen und wird es auch erreichen, wenn er hinlängliche Belehrung gibt und die Eltern auf die ungeheure Gefahr aufmerksam macht. Selbst die grösste Reinlichkeit und Vorsicht, sogar in Ärztefamilien, wo die Bedeutung der Gefahr durchaus gewürdigt wird, ist nicht imstande, die tödliche Tuberkulose der Kleinen zu verhindern, sofern eben nicht die Trennung durchgeführt wird. Ich könnte Ihnen das in drastischer Weise an Beispielen beweisen.

Die Kinder müssen also unbedingt aus der Umgebung der Tuberkulösen herausgerissen werden, so schwer dies auch manchmal in der Praxis fallen kann. Man soll sie zu gesunden Verwandten oder in Säuglingsheime bringen; man könnte auch daran denken, dass die Krippen so umgestaltet werden, um diesem speziellen Zwecke zu genügen. Der Staat sollte auch das Recht erhalten, gegen Unvernünftige und Unbelehrbare einzuschreiten und die Trennung durchzuführen.

Man könnte sich auch fragen, ob die Kinder der Tuberkulösen etwa eine Gefahr für andere, Gesunde, bedeuten, so dass man sie deshalb nicht unter gesunde Kinder aufnehmen sollte. Diese Gefahr ist aber nicht vorhanden; denn selbst wenn sie den Keim der Tuberkulose bereits in sich tragen und später auch erkranken, so sind das doch Formen der Tuberkulose, die für andere nicht ansteckend sind, weil eine Aussaat von Bazillen nach aussen nicht erfolgt.

Bei etwas älteren Kindern kann man durch sehr grosse Vorsicht eher etwas erreichen. Es empfiehlt sich aber auch hier, besonders unter ungünstigen hygienischen Verhältnissen, die Entfernung. Solche Kinder könnten wiederum bei Verwandten oder in Ferienkolonien oder in Anstalten, wie z. B. in Ägeri aufgenommen werden, wo sie ihren Organismus kräftigen und später mit viel grösserer Widerstandsfähigkeit den Kampf gegen die Tuberkulose durchführen können. In manchen Fällen würde es sich namentlich empfehlen, die Kinder tuberkulöser Eltern den ganzen Tag in Walderholungsstätten verbringen zu lassen. Die Infektionsgelegenheit ist alsdann ausserordentlich herabgesetzt, weil die Kinder nur die Nacht in der Familie zubringen und eine allzuhäufige Berührung vermieden wird. Auch die Fürsorgestellen können sehr segensreich wirken, wenn die Fürsorgerin oft solche Familien besucht und auf strenge Beachtung der hygienischen und ärztlichen Vorschriften dringt. Es ist noch der Ansteckung in der Schule zu gedenken. Hier ist eine Ansteckung möglich entweder durch einen kranken Lehrer oder durch kranke Mitschüler. Der Staat muss durchaus verlangen, dass Kinder mit offener Tuberkulose

vom Schulbesuch ausgeschlossen werden und in gleicher Weise darf er niemals zugeben, dass kranke Lehrer, welche eine Gefahr für die Schüler bedeuten, den Unterricht erteilen dürfen.

Das etwa sind die Vorschläge, die zur Einschränkung der Tuberkulose im Kindesalter führen können; unzweifelhaft gibt es noch andere Wege, die zu dem gleichen Ziele leiten. Dass aber gerade hier bei den Kindern die Schwierigkeiten für die Prophylaxe sehr erhebliche sind, wird sich niemand verhehlen; allein dies kann kein Grund sein, um sich von dem erstrebten Ziele abhalten zu lassen.

---

16. Die sozialen Verhältnisse der unehelichen Kinder in ihren Ursachen und Wirkungen.

Von Schularzt Dr. Kraft, Zürich.

Leitsätze.

1. Die sozialen Verhältnisse der unehelichen Kinder sind im allgemeinen ungünstiger, als die der ehelich Geborenen.
2. Die Ursachen der ungünstigen Verhältnisse liegen in der Hauptsache in den gesellschaftlichen Anschauungen über den ausserehelichen Geschlechtsverkehr, insbesondere darin, dass für alle moralischen und materiellen Folgen des Unehelichkeitsverhältnisses die Frau und das Kind verantwortlich gemacht werden, während für den Mann meistens keine Folgen entstehen; sie liegen ferner in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung der meisten Kindsmütter als Produkt der gegenwärtigen Gesellschaftsschichtung und Gesellschaftsordnung überhaupt.
3. Die Folgen für das Kind treten rein äusserlich zu tage in der grössern Totgeburtenziffer, der erheblicheren Säuglingssterblichkeit, der geringeren körperlichen Tauglichkeit, der rückständigeren beruflichen Ausbildung und der grösseren Kriminalität. Alle diese Folgen sind das Produkt schädlicher Einflüsse während der Schwangerschaft, ungünstiger Ernährungs-, Verpflegungs- und Erziehungsbedingungen.
4. Eine Besserung des Zustandes ist zu erwarten von einer Umwandlung unserer gesellschaftlichen Anschauungen über Ehe und Unehelichkeit, namentlich auch mit Bezug auf die Stellung des Mannes und seine Verantwortlichkeit der Frau und dem Kinde gegenüber, in einem den veränderten Anschauungen entsprechenden grösseren Rechtsschutze der Kindsmutter und der Kinder, in der Schaffung von Institutionen, welche Gewähr bieten für eine zweckmässige Fürsorge für Mutter und Kind. In dieser Hinsicht ist zu erinnern an eine weitgehende, alle unehelichen Kinder umfassende Regelung und Organisation des Ziehkindersystems, Förderung rationeller Säuglingspflege, an die Einrichtung der Berufs- oder Generalvormundschaft, welche sich in erster Linie mit der Förderung des leiblichen und geistigen Wohles der Kinder zu befassen hat und den Müttern schon während der Schwangerschaft, namentlich in der Verfolgung ihrer Alimentationsansprüche kräftigen Beistand leistet. Schliesslich ist eine Besserung zu erwarten von der immer weitere Kreise umfassenden und vertieften Einsicht, dass die Unehelichkeit mit allen ihren Folgen für Mutter und Kind in hohem Grade das Produkt der gegenwärtigen Gesellschafts- und Rechtsordnung ist.

I. Ursachen.

Die Frage, die zu behandeln mir übertragen wurde, ist schon deshalb kein leichtes Thema, weil unsere gesellschaftlichen Auffassungen einer vorurteilsfreien Betrachtung noch in hohem Grade hindernd im Wege stehen. Wenn ich es dennoch behandle, so geschieht es im Bewusstsein, dass der Gegenstand einer ernsten Betrachtung wohl wert ist und dass nur ein fester Standpunkt unter den Füssen und eine freimütige Behandlung des Stoffes an althergebrachten Vorurteilen rütteln und auf den Weg zur Besserung führen kann. Gewiss werden Sie kaum in jeder Hinsicht mit meinen Ansichten übereinstimmen und namentlich soweit auch die Kritik an den gegenwärtigen gesellschaftlichen Zuständen herausgefordert wird, nur zögernd meinem Wege folgen. Doch auch in dieser Hinsicht glaube ich, dass nur eine offene Aussprache und ein offenes Bekenntnis der innern Überzeugung die besten Aussichten auf eine Einigung eröffnen und zu gemeinsamer Arbeit auf ein gemeinsames Ziel führen. Das Problem der Unehelichkeit ist hier bereits in mustergültiger Weise von einer berufenen Interpretin berührt worden; es ist aber so komplex, dass es gar nichts schadet, wenn nach der Frau auch der Mann zum Worte kommt und wenn es sich zeigt, dass trotz der verschiedenen Anlagen der Geschlechter und dem physiologischen „Schwachsinn“ des Weibes in manchen Fragen des gesellschaftlichen Lebens Männer und Frauen von den nämlichen Ideen geleitet werden.

Ich habe auf den Gedanken von Möbius Bezug genommen, weil er zeigt, dass die allgemeine Anschauung von der Inferiorität des Weibes sogar gelehrte Köpfe verleitet, dieser Anschauung eine durchaus unhaltbare wissenschaftliche Unterstützung zu bieten, was doch nur möglich ist, wenn noch weite Kreise von dem Wahne befangen sind, dass das Weib ein unvollkommenes Geschöpf sei. Es ist das wichtig, weil das Eheleben lange genug von dieser Idee durchdrungen war und heute noch durchdrungen ist.

Wir dürfen zur Zeit als sicher annehmen, dass die Monogamie, d. h. die Vereinigung zweier heterogener Geschlechtswesen zum Zwecke der Fortpflanzung und Brutpflege der Urtypus der geschlechtlichen Verbindung unter Menschen war und dass sich aus diesem Urtypus die Ehe als sozialrechtliche Institution herausgeschält hat. In dieser Vereinigung war aber stets die Selbstsucht des Mannes ein hervorragendes Element; die Frau diente als Mittel zur Befriedigung des Geschlechtstriebes und als Arbeitsinstrument. Raub- und Kaufehe und das

Patriarchat sind Zeugnisse von der erniedrigenden Stellung, welche das Weib im Familienleben einnahm. Im Verlaufe der Kulturentwicklung haben sich die Verhältnisse geändert. Die Geschlechtsliebe als Bestandteil des Bewusstseins der Persönlichkeit mischte sich mit andern Vorstellungs- und Gefühlselementen; die Beziehungen der Geschlechter verfeinern sich; neben der Liebe zum Geschlecht erwacht die Liebe zur Person, und damit die Achtung und Wertschätzung der Individualität des Weibes. So wird aber und muss die Ehe nicht bloss eine von niedrigen geschlechtlichen Instinkten und egoistischen Motiven getragene Verbindung zweier Menschen werden, sondern eine Personenverbindung, in der die erotischen Elemente sich mit ethischen Empfindungen und Gefühlen vereinigen. Die Frau ist nicht bloss Geschlechtssklavin, sondern gleichberechtigte Lebensgefährtin. Natürlich wird niemand behaupten, dass heute die Ehen diesem Ideal durchaus entsprechen; aber die Ehe wird und muss sich in dieser Richtung entwickeln und damit muss natürlich die rechtliche Regelung der ehelichen Verbindung in Übereinstimmung gebracht werden.

Wenn nun auch gewiss die heutigen Eheverhältnisse noch viele Schatten aufweisen, so wird doch die Selbstsucht des Mannes immer mehr zurückgedrängt, und das Weib erringt sich innerhalb der ehelichen Verbindung eine mehr auf den Gefühlen der Sympathie aufgebaute Stellung der Gleichberechtigung mit dem Manne. Umsomehr tritt uns dann die ungerechte Behandlung, die Benachteiligung der Frau, die Erinnerung an festwurzelnde Vorurteile im aussereheliehen Geschlechtsverkehr entgegen.

Es ist wohl so, wie Forel behauptet, dass mit der Ausbildung der Ehe als sozialrechtliche Institution der aussereheliche Geschlechtsverkehr eine ganz andere Bedeutung im Vorstellungsleben gewinnen musste und ganz besonders deshalb, weil das Eheinstitut sich mit den natürlichen Verhältnissen und dem praktischen Leben in harten Widerspruch setzte. Der Geschlechtstrieb ist ein ererbter, tief wurzelnder Trieb, ein natürlicher Trieb; denn die Lebewesen wollen leben, sie wollen über sich hinausleben, sich in die Ewigkeit hinaus individualisieren, und das ist nur möglich auf dem Wege der geschlechtlichen Fortpflanzung und Vererbung der Eigenschaften. So suchen sich denn die Keimzellen zu vereinigen und da auch beim Menschen die Keimzellen auf verschiedene Individuen verteilt sind, suchen sich die Menschen zusammenzufinden, die Männer und Frauen, um in der Vereinigung dem Fortpflanzungswerke zu dienen. Der Geschlechtstrieb ist also da und mit starken Lustgefühlen verbun-

den, die das Weib so gut empfindet, wie der Mann, wenn auch in seinem Vorstellungs- und Gefühlsleben der Trieb als Geschlechtstrieb lange nicht so stark zum Ausdrucke gelangt wie beim Manne. Der Gedanke an das zu Erzeugende braucht übrigens im Bewusstsein keine Rolle zu spielen. Mit diesem Triebe muss gerechnet werden und es ist unzweifelhaft richtig, dass wir in einem schweren Irrtume befangen sind, der aber leider doch herrscht und verhängnisvoll wirkt, wenn die phylogenetische Monogamie auf eine Linie gestellt wird mit der rechtlichen und religiösen, und wenn wir vergessen, dass die erstere verlangt, dass die Geschlechter sich vereinigen können, sobald der Trieb erwacht, dass also eine Voraussetzung die frühe Heirat ist, dass im fernern wohl eheliche Treue, nicht aber ewige Dauer der Ehe mit phylogenetischer und natürlicher Monogamie verwoben sind. Gewiss wird die Ehe, wo sie nicht roher Instinktsakt, sondern eine Verbindung aus körperlicher und seelischer Übereinstimmung ist, wo also ethische Momente das eheliche Leben durchdringen, zur Dauerehe sich herausbilden, weil eben eine Summe sympathischer Gefühle neben dem erotischen Element das dauerhafte Band bilden. Aber gerade wegen der dringenden Notwendigkeit dieser Beziehungen für den dauernden Bestand der Ehe ist eine harte Zwangsinstitution das unzweckmässigste, was man sich denken kann und doch hat die katholische Kirche die Unlösbarkeit der Ehe dogmatisiert. Die phylogenetische Monogamie und die ethisch geläuterte Monogamie verlangen durchaus mehr Freiheit und deshalb eine leichte Lösbarkeit der Ehe. In dieser Hinsicht können uns die Juden vorbildlich sein, die ein sehr geregeltes Geschlechtsleben haben. Mit diesen Faktoren hat man nicht gerechnet; Abweichungen kamen vor, und sie mussten geduldet werden, umsomehr, weil ja gerade der Zwang zur Auflehnung gegen unnatürliche Schranken herausforderte. Aber um der sozialrechtlichen und religiösen Institution das Ansehen zu erhalten, musste der aussereheliche Geschlechtsverkehr mit dem Makel der Verwerflichkeit und der Schande belegt werden, und so ist es bis heute geblieben, obschon die Bedingungen für die rechtliche Eheinstitution sich ganz wesentlich verschlechtert haben. Interessant aber ist, dass mit dem Makel die Frau und das Kind beschwert wurden, während der Mann, der meistens pflichtvergessene Mann, ungeschoren die Welt durchwandert, stolzen Hauptes die Geschändete und Entehrte vielleicht selbst verdammend.

Ich erinnere Sie an die wahre Schilderung Forels, wie ein Hauptmann der österreichischen Armee ein Mädchen schwängerte, sie ver-

liess, worauf sie zur Dirne wurde, dann gerettet in das Haus der Braut des Verführers kam und nunmehr vom eigenen Verführer denunziert und aus Brot und Stelle gejagt wurde. Ich erinnere Sie an den Fall der unglücklichen Keller, die heute noch als Opfer eines Wüstlings im Gefängnis schmachtet, während ihr Verführer straflos ausging.

So tritt das unschuldige Kind mit dem Makel der Unehelichkeit belastet in die Welt ein, und es ist ganz selbstverständlich, dass dieser Umstand allein sein soziales Leben ganz wesentlich beeinflusst.

Zu diesem zweifelhaften Geburtstagsgeschenk tritt nun noch die wirtschaftliche Stellung der Mutter. Gewiss sind Sitte und Tugend, Unsitte und Laster nicht Korrelate von Reichtum und Armut, aber soviel ist sicher, dass günstige Lebensverhältnisse und ein geordneter Familienverband das Vorstellungsleben in sehr günstigem Sinne beeinflussen. Der Geschlechtstrieb will sich selbstredend in allen Kreisen bemerkbar machen. Er beherrscht oder sucht das Vorstellungsleben zu beherrschen, er will sich im Rahmen individueller Veranlagung Geltung verschaffen und durchsetzen und es frägt sich nun bloss, in welchem Masse ihm Gegenvorstellungen Zügel anlegen. In dieser Hinsicht ist zu sagen, dass eine Umgebung, welche sich bestrebt, das Vorstellungsleben nicht durch erotische Einflüsse zu reizen, sondern durch eine Summe anderer Vorstellungen zu erfüllen, die ablenkend wirken, naturgemäss selbst dann, wenn die geschlechtliche Vereinigung sehr spät eintritt, es verhältnismässig leicht macht, den Trieb zu überwinden, jedenfalls unter dem Einflusse all dieser Vorstellungen sich zu hüten, aus der Rolle des Tugendhaften zu fallen. Natürlich gelingt selbst das nicht immer, die Dämme werden doch durchbrochen; aber im allgemeinen sind günstige Lebensbedingungen und ein von ethischem Gefühle durchdrungenes Familienleben der beste Schutz der Tugend, und die Tugend ist unter diesen Umständen auch gar kein Lob.

Nun wissen wir aber, dass sich im Wirtschaftsleben eine Differenzierung in dem Sinne vollzieht, dass die Sicherheit der Existenz für immer grössere Kreise gefährdet wird. Die Lebenshaltung sinkt; das zeigt sich ganz besonders auch mit Bezug auf die Wohnungsverhältnisse, die ungenügend werden, weil eben die Mietpreise in gar keinem richtigen Verhältnis mehr zu dem Einkommen stehen. Am einschneidendsten mit Bezug auf die Reinheit des Geschlechtsverkehrs wirkt natürlich die Überfüllung der Räume, die nahe Zusammendrängung der Geschlechter, die nahe Zusammendrängung von Eltern

und Kindern, so dass sich die intimsten Beziehungen vor den Augen der Kinder vollziehen, und auf alle Fälle die Kinder von Jugend auf mit Verhältnissen in Berührung treten, welche der Entwicklung der Sinnlichkeit die beste Nahrung bieten.

Hand in Hand damit geht auch die Lockerung des Familienverbandes und die Notwendigkeit, dass das Kind sobald als möglich am Erwerbsleben teilnimmt und so frühzeitig schon den Versuchungen der Welt in die Arme geliefert wird. Wie leicht kann aber ein sogar mässig sinnlich veranlagtes Mädchen, das unter ungünstigen Verhältnissen aufgewachsen, über die Beziehungen der Geschlechter durchaus falsch orientiert ist, in dem erotische Vorstellungen beständig geweckt wurden, der Versuchung zum Opfer fallen.

Wie folgenschwer aber in der Tat die Loslösung aus dem heimatlichen Verbande und aus der Familie und die Versetzung in grossstädtisches Leben für das nun schutzlose Weib werden kann, beweist uns die Statistik der Stadt Zürich, welche zeigt, dass die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer für alle Ausländer die Fruchtbarkeitsziffer des Heimatlandes übersteigt. Während z. B. in Deutschland von 1000 unverheirateten Frauen im gebärfähigen Alter (15—50) 26—27 ein Kind bekommen, gebären in Zürich jährlich 32—33 deutsche unverheiratete Reichsangehörige ein Kind, von den Stadtzürchern nur 5—6, von den Kantonsbürgern 14 und von Schweizerbürgern 25. Wenn nun auch heimatliche Sitten und Gebräuche hier mitspielen werden, so darf doch gesagt werden, dass mit der Loslösung und Entfernung vom heimatlichen Boden die Mädchen den sittlichen Gefahren besonders ausgesetzt sind. Das trifft zu für Aus- und Inländerinnen.

Es ist im fernern aber auch gar nicht verwunderlich, wenn die unehelichen Kindsmütter sich in der Hauptsache aus den Kreisen der unselbständig Erwerbenden rekrutieren und namentlich aus jenen Kreisen, die vornehmlich von Heimat und Familie losgelöst sind. Während der Jahre 1903—1905 wurden in Zürich geboren 1555 uneheliche Kinder. Die Mütter dieser Kinder gehörten zu 93,5 % den unselbständig Erwerbenden an und zwar mit 796 oder 51,19 % den Gruppen: Dienstboten und Wirtschaftsgewerbe, dazu treten dann noch 19,74 % oder 307 aus der Erwerbsgruppe Kleidung und Putz; den ersten Rang aber nehmen die Dienstboten mit 647 oder 41,61 % ein. Ähnliche Resultate lieferten die Untersuchungen der Kostkinderkontrolle, mit dem Ergebnisse, dass unter den verkostgeldeten Kindern die Anteilnahme der in Gruppe Reinigung und Putz untergebrachten zurück-

tritt gegenüber den im Wirtschaftsgewerbe und als Dienstboten tätigen.

Es gehörten an von 369 Müttern:

Kleidung und Putz	51	oder	13,82 %
Wirtschaftsgewerbe	75	„	20,33 %
Dienstboten	163	„	44,17 %.

Es ist vermutlich auch in Zürich mit dem Umstande zu rechnen, dass die unehelichen Kinder der in der Gruppe Kleidung und Putz Beschäftigten hauptsächlich oder jedenfalls zum grössten Teile in der Familie und bei der Mutter verpflegt werden, weil sich diese Tätigkeit auch als Heimarbeit vollzieht, während die im Wirtschaftsgewerbe und als Dienstboten Tätigen berufshalber gezwungen sind, ihr Kind in Pflege zu geben.

Erwiesen ist aber, dass die Mütter der unehelichen Kinder, soweit sie für uns eben fassbar sind, sich aus den wirtschaftlich schwachen Elementen rekrutieren. Ein Tadel für diese gesellschaftliche Klasse ist damit nicht ausgesprochen; denn wenn wir die Fruchtbarkeitsziffern ins Auge fassen, dann sehen wir, dass die sittlichen Anschauungen, welche zur Zeit das Gesellschaftsideal bilden, auch in den wirtschaftlich schwachen Klassen genügsam wirksam sind, um die Fruchtbarkeitsziffer der Unverheirateten gegenüber der der Verheirateten ganz tüchtig herunterzudrücken.

Von 1000 verheirateten und unverheirateten Frauen im gebärfähigen Alter von 15—50 Jahren haben Kinder erhalten

	Eheliche	Uneheliche
Stadtzürcher	133	5,3
Übrige Kantonsbürger	191	13,8
Übrige Schweizer	226	24,9
Deutsche	232	32,2
Österreicher	247	41,6
Italiener	309	48,6

Das geht übrigens auch daraus hervor, dass die Unehelichkeitsquote (von 100 Lebendgeborenen sind unehelich) selbst unter der am ungünstigsten situierten Gruppe der Ausländer nur 15,7 % beträgt, für die Stadtzürcher 4,5 %, die Wohnbevölkerung Zürichs überhaupt 11,4 % und z. B. in Winterthur und Bern bis auf 8,2 resp. 7,1 % sinkt.

Allein wesentlich ist für uns, dass die wirtschaftliche Stellung der Mutter in der Regel so gestaltet ist, dass die Entwicklung des Kindes gehemmt wird und seine soziale Lage ebenfalls ungünstig sein muss.

Verschärft werden diese Zustände noch dadurch, dass infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse das Heiratsalter nach oben verschoben wird, mit andern Worten, dass die Frau durchschnittlich erst mit 26 Jahren, die Männer erst mit 27 Jahren, in den wissenschaftlichen Berufsarten sogar erst mit 30—32 Jahren in die Ehe eintreten, und dass im fernern die Zahl der Eheschliessungen überhaupt im Rückgang begriffen ist. So fanden statt Eheschliessungen:

	Absolut	Auf 1000 Personen der Wohnbevölkerung
1899	1756	11,37
1900	1591	10,52
1901	1506	10,03
1902	1429	9,44
1903	1417	9,09

Damit steigert sich die Zahl der in ungünstige Verhältnisse hinein Geborenen, weil recht häufig an Stelle des legitimen Verhältnisses das illegitime, die Prostitution, Konkubinat und der gelegentliche aussereheliche Geschlechtsumgang treten und der Natur der Sache nach die Mütter gemeinhin den wirtschaftlich schwachen Schichten angehören.

Schliesslich muss noch die Mangelhaftigkeit der Rechtsnormen zum Schutze des unehelichen Kindes und seiner Mutter für die ungünstigen sozialen Verhältnisse verantwortlich gemacht werden und zwar in der Hauptsache deshalb, weil der Mann nicht in ausreichender Weise für die Folgen des ausserehelichen Beischlafes verantwortlich gemacht wird.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die Rechtsverhältnisse nach jeder Hinsicht zu erörtern, aber einige Gesichtspunkte müssen doch hervorgehoben werden, weil sie für die vorliegende Frage von Bedeutung sind.

Ich beschränke mich darauf, zu bemerken, dass nach dem römischen Rechte derjenige, welcher eine römische Jungfrau oder eine ehrbare lebende Witwe zu ausserehelichem Beischlaf verführte, den strengsten Kriminalstrafen unterworfen wurde, und das kanonische Recht bestrafte jeden ausserehelichen Beischlaf, wenn der Mann die Geschwängerte nicht heiraten konnte oder wollte, mit körperlicher Züchtigung, Exkommunikation und Verweisung, also auch mit harten kriminellen Strafen.

Kriminelle Bestrafung kennen wir heute nur für ganz besondere Fälle, namentlich Verführung von Minderjährigen, Geisteskranken etc.

Was die zivilrechtlichen Verhältnisse der unehelichen Mütter oder unehelichen Kinder anbelangt, so beschränke ich mich darauf, das deutsche bürgerliche Gesetzbuch und das neueste schweizerische Zivilgesetz heranzuziehen.

Beide Gesetze lassen die Deflorationsklage zu, also die Klage auf Genugtuung beim Bruch des Eheversprechens, auch wenn der aussereheliche Beischlaf zu keinen Folgen führte; aber während wir nur annehmen dürfen, dass der § 93 des schweiz. Z.-G.: „Erleidet durch den Verlöbnisbruch ein Verlobter ohne sein Verschulden eine schwere Verletzung in seinen persönlichen Verhältnissen, so kann ihm der Richter bei Schuld der andern Verlobten eine Geldsumme als Genugtuung zusprechen", auch dieses Verhältnis berührt, lautet der einschlägige § 1300, Al. 1 des D. B. G.:

„Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen." Damit ist das Verhältnis in unzweideutiger Weise geregelt.

Als sehr verhängnisvoll erweist sich dann die exceptio plurium, d. h. die Einrede, dass die Geschwängerte im Zeitpunkte der Empfängnis mit andern Männern Umgang gepflogen habe.

Das schweizerische Zivilgesetz weist die Vaterschaftsklage ab, wenn die Mutter um die Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt hat.

Und das deutsche bürgerliche Gesetzbuch sagt:

„Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1708 bis 1716 gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, dass auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat."

Schon Menger wies in seiner Kritik des bürgerlichen Gesetzbuches darauf hin, dass die exceptio dazu dienen werde, die Vaterschaftspflicht abzuwälzen oder sogar die Geschwängerte von weitern Schritten abzuhalten, auch wenn die Einrede gar nicht zutreffend sei.

Diese Befürchtung hat sich nur zu sehr erwahrt. Fuld, Rechtsanwalt in Mainz, schreibt: (Soziale Medizin, Bd. I, Nr. 6, 1906.)

„Die Ausschliessung der Unterhaltspflicht in dem Falle, dass die Mutter innerhalb der Konzeptionsfrist mit mehreren Personen den Beischlaf vollzogen hat, ist von den Sozialreformern, schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches, nicht günstig beurteilt worden; man

hat es nicht als richtig erachtet, dass der Gesetzgeber das Kind für das schlechte Betragen der Mutter büssen lasse, auch wurde die Befürchtung geäussert, dass die unbeschränkte Zulassung der Einrede der mehrfachen Beiwohnung raffinierten Verführern ein Mittel bieten könne, sich ihrer Verpflichtung zu entziehen.

Nach Ansicht des Verfassers sprechen die fünfjährigen Erfahrungen nicht zugunsten des geltenden Rechts in dieser Hinsicht. Von der Einrede der mehrfachen Beiwohnung wird ein ausserordentlich umfangreicher Gebrauch gemacht, und es beruht nicht auf Übertreibung, wenn behauptet wird, dass im Verhältnis wenig Rechtsstreitigkeiten wegen der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters zum Austrage gebracht werden, in welchen der Einwand nicht auf der Bildfläche erscheint. Es hat sich vielfach die Übung eingebürgert, dass der mit der Unterhaltsklage in Anspruch genommene Vater auf gut Glück der Mutter des unehelichen Kindes einen Eid darüber zuschiebt, ob sie nicht innerhalb der Empfängniszeit mit einem andern verkehrt hat, er weiss von einem solchen Verkehr nichts und hat auch keinen Anhaltspunkt dafür, einen solchen zu vermuten, aber probiert dieses Verteidigungsmittel, in der Hoffnung, dass die Kindsmutter Bedenken tragen werde, den Eid zu leisten, abgesehen von den ethischen Nachteilen, die hiermit, sowie des weitern auch damit verbunden sind, dass man in Grosstädten sich künstlich Personen zu beschaffen sucht, welche unter Eid bekunden, dass sie mit der Kindsmutter innerhalb der genannten Frist den Beischlaf vollzogen haben. Das Schwurbandentum, das nicht nur in Berlin besteht, liefert das Material für solche Zeugen. So ist in sozialer Beziehung sehr zu beklagen, dass die Kinder, denen gegenüber mit Erfolg die exceptio plurium geltend gemacht worden ist, jedes Anspruchs gegen den in Anspruch genommenen Vater verlustig gehen! Welcher Sumpf der „verfeinerten Moral“ unserer Zeit von Seite der Männer dem Weibe gegenüber unter dem Schutze des Gesetzes!“

Aber selbst, wenn der Anspruch erstritten ist, kommt erst die weitere Frage, wie die meistens hülflose Mutter den Anspruch geltend machen soll. Häufig besteht für sie keine Möglichkeit, und der Verurteilte weiss sich seiner Verpflichtung dauernd zu entziehen, womit natürlich die an sich prekäre Lage von Mutter und Kind erheblich verschlimmert wird.

Schliesslich ist noch ein Wort an die Frauen selbst zu richten, und da darf nur gesagt werden, dass die sog. „Gefallene“ von

keiner Seite so verfolgt und verachtet wird, dass von keiner Seite zu dem sozialen Elend der Unglücklichen so sehr beigetragen wird, als von den vielen prüden, tugendstolzen Geschlechtsgenossinnen, die aus missverständlich verletzter Geschlechtsehre heraus den geltenden Vorurteilen Vorschub leisten, wobei noch immer die Frage berechtigt und erlaubt ist, ob der sittliche Wert so manches ausserehelichen Zeugungsaktes nicht weit höher steht als die tausendfach versiegelte und verbriefte Legitimität eines kalten Ehebunds.

II. Folgen.

Nachdem wir einige der wesentlichen Bedingungen festgestellt haben, welche die soziale Lage von Mutter und Kind, namentlich aber die des Kindes, beeinflussen, muss auf diese Folgen selbst eingetreten werden. Dabei zeigt sich nun, dass für die Beurteilung der Verhältnisse die formale Gruppe der Unehelichen durchaus nicht eine einheitliche Masse darstellt, sondern dass verschiedene Gruppen ausgeschieden werden müssen, für die nicht die nämlichen Folgen eintreten.

Es ist das Verdienst Dr. Spanns und Klumkers in Frankfurt, sowohl diese besondern Gruppen ausgeschieden als auch ihre besondern Verhältnisse untersucht und geschildert zu haben, ein Verdienst, das um so grösser und wertvoller ist, weil eine so eingehende kritische Betrachtung der Unehelichkeitsverhältnisse bis zu den Untersuchungen der beiden Forscher gar nicht vorlag. Ihre Untersuchungen werden auch mir teilweise zur Grundlage dienen und dienen müssen, weil zur allseitigen Durchdringung der komplexen Bedingungen die Zeit zu kurz war.

Nach Spann haben wir folgende Gruppen zu unterscheiden:

1. Kinder, die unter der unmittelbaren Obhut ihrer allein stehenden ledig gebliebenen Mutter aufwachsen.
2. Uneheliche Waisen, wenn die Mutter stirbt.
3. Legitimierte.
4. Stiefvaterfamilien unehelichen Ursprungs.
5. Pflege- oder Haltekinder.
6. Zusammengesetzte Verwandtenfamilie, Mutter und Kind gehen in den Verband eines Verwandten, meistens in den Verband der Eltern über.
7. Kombinierte Erziehungsbedingungen, die Mutter gründet eine Stiefvaterfamilie, das Kind lebt aber nicht darin.
8. Kinder einer aufgelösten Stiefvaterfamilie.

9. Kinder, deren natürliche Eltern geheiratet haben, aber die Legitimation formalrechtlich nicht vollziehen.
10. Kinder, deren Eltern im Konkubinat leben.

Die formalstatistische Masse der Unehelichen umfasst alle diejenigen Kinder, deren Eltern vor der Geburt des Kindes den zivilrechtlichen Akt der Ehe nicht vollzogen haben. Diese Tatsache an sich sagt aber noch nicht, dass alle unehelich geborenen Kinder auch den gleichen sozialen Bedingungen ausgesetzt seien.

Spann unterscheidet deshalb von der formalen Unehelichkeit die funktionelle und bezeichnet als funktionelle Unehelichkeit, die als Schaden am sozialen Organismus empfunden wird, jene Bevölkerungserneuerung, bei welcher die körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklungsbedingungen im Interesse der Kultur dem Nachwuchs nicht in zureichendem Masse geboten werden. Mit andern Worten, etwas anderes bedeutet es für die ganze körperliche, geistige und sittliche Entwicklung, ob sich die Eltern verbinden, die Familie begründen und das Kind legitimieren, oder ob die Mutter dauernd unverehelicht bleibt. In ersterem Falle tritt das Kind in den normalen Familienverband ein und wird eheliches Kind, im andern Falle bleibt es zeitlebens uneheliches Kind.

Die typische Form der funktionellen Unehelichkeit ist auch diejenige, in der das Kind unter alleiniger Obhut der alleinstehenden unehelichen Mutter, also in einer rudimentären Familie aufwächst. Die funktionelle Bedeutung der verschiedenen Untergruppen der formalen statistischen Masse wäre nun eben zu prüfen. Im Zeitpunkte der Geburt allerdings ist es schlechterdings unmöglich, die Differenzierung der Gruppen in Anwendung zu bringen; denn diese Differenzierung ist das Produkt der Entwicklung im Verlaufe der Zeit. Im allgemeinen ist zu sagen, dass die schlechteren Gruppen der Unehelichkeit sich dort herausbilden werden, wo die Mutter von ihrem Schwängerer verlassen und verleugnet ist, und wenn sie selbst beruflich und materiell schlecht steht; die besseren Gruppen dort, wo sie einen Rückhalt an der eigenen Familie hat, das Kind hier in Pflege geben kann, beruflich nicht gehindert ist, das Kind selbst zu pflegen und zu stillen, und in gutem Einvernehmen mit dem unehelichen Vater des Kindes lebt.

Auf die funktionelle Bedeutung der einzelnen Gruppen kann hier schlechterdings nicht eingetreten werden. Wenn deshalb nunmehr einige der Folgen geschildert werden, wie sie sich als Degenerations-

erscheinungen am sozialen Körper zeigen, gilt das selbstredend immer für diejenigen funktionellen Ehelichkeitsgruppen, welche die schwierigsten Verhältnisse darbieten.

Totgeburten. Bei einer Prüfung der Verhältnisse zeigt sich, dass das Leben der unehelichen Kinder bereits vor der Geburt mehr gefährdet ist, als bei den ehelichen Kindern. Die Quote der tot zur Welt kommenden Kinder ist bei unehelichen nach den Frankfurter Angaben etwa um $1/3$ höher als bei den ehelichen.

Die Statistik der Stadt Zürich ergab folgende Verhältnisse:

	Stadt Zürich			Übrige Kantone			Schweiz			Deutsches Reich			Österreich			Italien		
	geb.	tot	%	geb.	tot	%	geb.	tot	%	geb.	tot	%	geb.	tot	%	geb.	tot	%
Ehelich	2680	81	3,0	4323	139	3,2	14494	478	3,3	5045	169	3,3	901	42	4,6	1188	55	4,6
Unehelich	128	4	3,1	338	22	6,5	1448	80	5,5	1186	62	5,2	122	8	6,5	84	4	4,8

Die Quote der tot zur Welt kommenden Kinder steigt also auch in der zürcherischen Bevölkerung um $1/3$, ja bis auf das Doppelte, das ist auch leicht verständlich. Die psychischen Einflüsse, das Schamgefühl, die Angst und Furcht vor der Zukunft sind aufregender Natur und diese Aufregungszustände werden die Entwicklung der Frucht stören; dazu kommt, dass aus beruflichen, wirtschaftlichen wie psychologischen Gründen die Schwangerschaftsdiät kaum auf der Höhe der Vollkommenheit stehen dürfte. Häufig ist nicht die Erhaltung des Lebens des Kindes oberstes Streben der unter unglücklichen Bedingungen geschwängerten Mutter, sondern der Tod und damit die Erlösung von Makel und namentlich dauernde materielle Belastung.

Säuglingssterblichkeit. Die überlebenden sind aus den verschiedensten Gründen in dem ja sowieso gefährdeten Säuglingsalter ganz besonders gefährdet.

Klumker gibt an, dass die Statistik für Preussen in den Jahren 1896—1900 gezeigt habe, dass die Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge die der ehelichen um das Doppelte, ja bis um 70 oder 80 % übertreffe. Mit der Zürcher Statistik stimmen diese Angaben im wesentlichen überein. Es überstieg die Sterblichkeit der Unehelichen die der Ehelichen um Prozent:

1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907
75	42	55	56	30	57	63

Die hohe Sterblichkeit ist ein Produkt verschiedener Faktoren. Zu erwähnen sind der Ausfall des Stillens, die schlechten Wohnungsverhältnisse, der Aufenthalt in überfüllten Räumen, verbunden mit grosser Unreinlichkeit, grosser Hitzeplage, die grössere Verbreitung der Geschlechtskrankheiten und die schlechten Ernährungs- und Verpflegungsverhältnisse. Vielfach handelt es sich auch um lebensschwache Individuen und auch meistens um Erstgeburten, welche überhaupt in der Regel weniger widerstandsfähig sind.

Wesentlich in Betracht fallen von allen diesen Verhältnissen die Ernährungs- und Verpflegungsbedingungen. Diese sind aber nicht für alle unehelichen Säuglinge gleich; in Betracht kommen die Gruppen der verwaisten und in Anstalten untergebrachten, die Haltekinder und die dauernd unentgeltlich Verpflegten. Die letzteren haben nach den Frankfurter-Untersuchungen die günstigsten Sterblichkeitsverhältnisse, und es wird das mit dem Niederkunftsort der Mutter in Beziehung gebracht.

Mütter mit günstigen Verhältnissen und Rückhalt in der Familie werden in ihren Wohnungen niederkommen, Mütter mit ungünstigen Verhältnissen zumeist in öffentlichen Anstalten. Vom Niederkunftsort aus wird nun je nach der Berufsgliederung der Väter und Mütter das Kind in Privatpflege oder Haltepflege gelangen, oder aber infolge der weiteren Verehelichung der Mutter legitimiert oder in eine Stiefvaterfamilie aufgenommen. Mütter, welche das Kind in unmittelbare Obhut nehmen, gehören vorwiegend solchen Berufen an, welche es ermöglichen, zu Hause zu arbeiten (Reinigungs- und Kleidungsgewerbe). Mütter von Pflegekindern aber sind durch ihren Beruf angewiesen, das Kind in Pflege zu geben. Daraus resultiert der grosse Prozentsatz der Dienstboten unter den Pflegekindern.

	Frankfurt	Zürich
Dienstboten, Haushälterinnen	42,32	44,17
Aufwartsfrauen	1,29	—,—
Arbeiterinnen ohne nähere Bezeichnung	15,09	4,06
Taglöhnerinnen	0,28	1,63
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe .	19,09	13,82
Beruflose	13,50	3,25
Sonstige	8,43	2,71

Über die Bedeutung der Anstalts-, Halte- oder Privatpflege hat Neumann umfangreiche Untersuchungen gemacht, und er kommt zum Schlusse, dass die Sterblichkeit der unentgeltlich Verpflegten

der allgemeinen Sterblichkeit sehr nahe stehe, dass die Haltepflege in der zweiten Hälfte des ersten Monats etwas ungünstigere, im ganzen zweiten Monat ungefähr gleiche, späterhin dauernd ungünstige Zahlen aufweise. Die Sterblichkeit erweist sich in jedem Lebensabschnitt als abnorm hoch. Die Haltepflege erweist sich also als sehr mangelhaft. Damit will Neumann nicht einen Tadel gegen die konzessionierte Haltepflege aussprechen, wohl aber daran erinnern, dass eine mangelhafte Entlöhnung meist einen schlechteren Pflegeerfolg unvermeidlich mache. Dieser Meinung ist beizupflichten. Auch aus den Akten der Kostkinderkontrolle der Stadt Zürich ist ersichtlich, dass nicht böser Wille und nicht schlechte Absichten an den mitunter misslichen Pflegeverhältnissen schuld sind, sondern dass für die auf Erwerb angewiesenen Pflegeeltern das Kostgeld kein ausreichendes Äquivalent für eine richtige Verpflegung bildet. Die Höhe des Kostgeldes beträgt:

10—19	Fr.	in	13—15 %	aller Fälle
20—25	„	„	50—55 %	„ „
26—35	„	„	15—23 %	„ „

Doch ist zu sagen, dass seit der Regelung des Kostkinderwesens eine erhebliche Besserung in der Verpflegung und Sterblichkeit eingetreten ist, wenn auch zuverlässige Zahlen nicht zur Verfügung stehen, um das statistisch zu erhärten.

Für die Tauglichkeitsverhältnisse können sowohl auf dem Wege von Schülerenqueten, wie durch Untersuchung der Militär- oder Rekrutierungskontrollen gewisse Anhaltspunkte gewonnen werden.

Die Frankfurter Ergebnisse führten zu folgenden Schlüssen:

1. Die Verehelichung der Mutter mit einem andern Manne als dem natürlichen Vater des Kindes ist für die körperliche Entwicklung des Kindes von durchschlagender Bedeutung, die körperliche und berufliche Erziehungsleistung der Stiefvaterfamilie kommt da der normalen Familie gleich.
2. Die eigentlichen Unehelichen stehen am schlechtesten da.
3. Die unehelichen Waisen stehen in der Mitte.

Spann stellt sogar den brutal klingenden Satz auf, dass es für die unehelichen Kinder im allgemeinen besser ist, wenn die Mutter stirbt, als wenn sie am Leben bleibt, ohne sich zu verheiraten.

Das alles natürlich unter der Voraussetzung, dass wir nicht gesonnen sind, Mittel und Wege zu suchen, die der Mutter die Fürsorge für das uneheliche Kind erleichtern.

Im militärpflichtigen Alter zeigte sich folgendes Verhältnis:

Auf die einzelnen Tauglichkeitsgruppen verteilten sich die Gesamtmassen bei den

	unehelichen Stiefkindern	bei den eigentl. Unehelichen
Tauglich	51,0	32,6
Ersatzreserve	24,0	29,9
Landsturm	25,0	38,5

Auch die Rekrutierungskontrollen Zürichs über 11 Jahrgänge zeigen, dass von den Ehelichen bei der Rekrutierung 50 % als tauglich ausgemustert werden, bei den Unehelichen nur 44,5 %.

Schüleruntersuchungen führen zu folgenden Ergebnissen:

Die Konstitution war:

	bei 580 von der Zentrale Ermittelten			bei 3606 Fällen, welche der Schularzt in den Volksschulen ermittelte	
gut	319	58,43 %	87,18 (gut + mittelmässig)	38,8	92,4 (gut + mittelmässig)
mittelmässig	157	28,75 %		54,1	
schlecht	70	12,82 %		7,6	

Aus diesen Zahlen schliesst der Verfasser, dass die Rasse bei den Unehelichen besser ist, dass aber die sozialen Verhältnisse schlechtere sind; bei den Unehelichen bleiben die guten Konstitutionen gut, die mittleren sinken zu den schlechten herab.

Hand in Hand mit den schlechten konstitutionellen Verhältnissen gehen auch schlechtere Leistungen, wie übrigens die Schüleruntersuchungen im allgemeinen gezeigt haben.

Konstitution	Ungünstige Schulauskünfte ab	%	Mittelmässige ab	%	Günstige ab	%
gut	59	48	132	56,9	128	67,0
mittel	32	26	70	30,2	55	28,8
schlecht	32	26	30	12,9	8	4,2

Eine Enquete in Zürich, welche noch der Vervollständigung bedarf, ergab:

Gute Begabung	bei	60	Fällen	41,7 %
Mittelmässige Begabung	„	52	„	36,1 %
Schwache Begabung	„	32	„	22,2 %
Sittliche Mängel	„	17	„	11,8 %
Spezialschüler	„	9	„	6,25 %

So wenig sich aus diesen Zahlen auch machen lässt, so darf doch wohl vermutet werden, dass die Begabung an sich nicht schlechter ist als bei Ehelichen, dass also in der Tat die Herabsetzung der Leistungsfähigkeit meistens auf äussere Einflüsse nicht die innere Anlage zurückzuführen ist.

Kriminalität. Aus den Schulverhältnissen heraus liess sich Greifbares vorläufig nicht ermitteln.

Nach Spann ist sie bei Unehelichen um 1/3 höher als bei Ehelichen.

Uneheliche 10,9 %
Eheliche 7,7 %

Spann schreibt das dem Umstande zu, dass sich unter den Unehelichen mehr ungelernte Arbeiter befinden, welche auch eher zur Kriminalität neigen. Mit andern Worten, die mangelhafte Berufsausbildung ist schuld an der höhern Kriminalität.

Bei den bestraften unehelichen Stiefkindern kamen auf 100 Gelernte 35,7 Ungelernte.
„ „ Nichtstiefkindern kamen auf 100 Gelernte 71,24 Ungelernte.
„ „ Frankfurter Unehelichen im Gesamtdurchschnitt 37,5 Ungelernte.
„ „ bestraften Unehelichen in % hingegen 53,7 Ungelernte.

III. Mittel zur Abwehr.

Aus den bisherigen Ausführungen ist zu ersehen, dass die funktionelle Unehelichkeit für Mutter und Kind von den schwersten Folgen begleitet wird und dass in der Tat die funktionelle Unehelichkeit in einzelnen Formen als ein Krebsübel im Gesellschaftskörper zu betrachten ist.

Eine Besserung der misslichen Verhältnisse wird sich vermutlich im Verlaufe der gesellschaftlichen Entwicklung vollziehen, muss aber auch zur Zeit schon durch unmittelbare praktische Eingriffe erzwungen werden. In dieser Hinsicht ist die Gesetzgebung so zu beeinflussen, dass sie in immer weiterem Masse der unehelichen Mutter im eigenen und im Interesse des Kindes weitgehendsten Rechtsschutz gewährt und dass der Mann in gesetzlicher Weise zur Erfüllung seiner Verpflichtungen herangezogen werden kann. Zur wirksamen Erfüllung des Gesetzes ist der Mutter in der Berufs- oder Generalvormundschaft ein rechtskundiger Beistand an die Seite zu stellen.

Die Bestrebungen auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge sind zu unterstützen. Besonderes Augenmerk ist dem Ziehkinderwesen

zu schenken, welches noch an vielen Orten der Regelung und eingehenden fachmännischen Kontrolle bedarf.

Noch weit mehr aber, als von palliativen Massnahmen, erwarten wir von einer allmählichen Umwandlung unserer Auffassungen über die Ehe und die gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustände überhaupt, kurzum von der Verwirklichung eines neuen Gesellschaftsideals. Auf ethischer und altruistischer Grundlage wird auch die Familie wieder zu einem Heiligtum geläuterter Geschlechtsliebe werden. Dann erst, wenn alle Kinder im trauten Familienkreise oder unter opferwilligen Volksgenossen während einer frohen Jugendzeit zu tüchtigen Menschen heranreifen, ist angebrochen:

Das Jahrhundert des Kindes.

---

17. Die Amts-(Berufs-, General-) Vormundschaft unter besonderer Berücksichtigung der Organisation in der Stadt Leipzig.

Von Geheim. Sanitätsrat Dr. Taube, Leipzig.

Leitsätze.

1. Die Mehrzahl der unehelichen Mütter ist nach der Entbindung mit dem Kinde ohne Schutz und Hilfe.
2. Sie sind ferner nach der Entbindung durch geistige und körperliche Schwäche nicht befähigt, für das Wohl des Kindes zu sorgen, und können das letztere ohne väterlichen Beitrag nicht ernähren.
3. Der väterliche Beitrag wird, obwohl es möglich wäre, nur in der Minderzahl aus freien Stücken gezahlt; es ist eine vormundschaftliche Einwirkung erforderlich.
4. Die Mutter ist vollkommen ungeeignet zur Vormundschaft; desgleichen sind selten befähigt: der Grossvater und der von ihr gewählte Gelegenheitsvormund.
5. Die hohe Sterblichkeit der unehelichen Kinder, die übertragbaren Krankheiten, besonders Syphilis und Tuberkulose, sowie die Unkenntnis der Mutter in der Säuglingspflege bedingen eine Beaufsichtigung sofort nach der Geburt.
6. Die gesetzliche Vormundschaft (Generalvormundschaft), welche von selbst bei jedem unehelichen Kinde nach der Geburt eingeleitet wird, tritt am schnellsten, energischsten und gleichmässigsten für das Recht der Mutter und des Kindes ein.
7. Als Beihilfe zur gesetzlichen Vormundschaft sind angestellte Ärzte und besoldete, sorgfältig ausgewählte und unterrichtete Aufsichtsdamen dringend erforderlich.
8. Neben der Generalvormundschaft muss eine städtische Aufsicht über alle unehelichen Kinder von der Geburt ab eingesetzt sein.
9. Die körperliche und geistige Minderwertigkeit vieler unehelicher Kinder, ihre ungünstige Erziehung bei der Mutter und vielfach auch bei dem Stiefvater, erfordert die Beaufsichtigung und gesetzliche Bevormundung wenigstens bis zum 14. Jahre, besser bis zur Mündigkeit.
10. Das Leipziger System (Ausdehnung der Kontrolle auf alle unehelichen Kinder von der Geburt ab, gleichzeitig Einleitung der gesetzlichen Vormundschaft, Anstellung von Ärzten und besoldeten Aufsichtsdamen) entspricht allen Anforderungen zur Existenzverbesserung der unehelichen Mutter und ihres Kindes.

11. Es ist notwendig, dass alle Einrichtungen zum Schutze der Jugend in einer Gemeinde zu einem Jugendfürsorgeamt vereinigt werden. Auch das Land ist in derartige Ämter einzuteilen, der Staat verwertet dann in einer Zentrale die gewonnenen Ergebnisse.
12. Staatshilfe ist besonders durch die Belastung der grösseren Gemeinden erforderlich, und es sind die Mittel leicht durch eine Besteuerung der Junggesellen und kinderlosen Ehepaare zu gewinnen.
13. Die Hauptzahl der unehelichen Mütter entstammt den arbeitenden Ständen; zur Herabsetzung der Säuglingssterblichkeit ist neben der Generalvormundschaft erhöhtes und verlängertes Krankengeld für Stillende anzustreben, für mittellose Mädchen Wöchnerinnenheime und schnell eintretende Gemeindeunterstützung.
14. Ein offenes Wort der Aufklärung muss nicht nur an junge Männer, sondern vor allem auch an das junge Mädchen gerichtet werden.

Wenn wir die Einrichtungen zur Fürsorge der Jugend betrachten, so finden wir, dass ein grosser Teil aus der freien Liebestätigkeit hervorgegangen ist; der Staat sah dann die Notwendigkeit ein und übernahm in vergrössertem Masstabe die Fortsetzung. — Auch bei den unehelichen Kindern ist dieses scheinbar der Fall, indem die Findelhäuser in einigen Ländern als Staatsanstalten ausgebildet wurden. Doch haben sich die Findelanstalten stets an Klöster angeschlossen; sie dienten zur Entlastung der Eltern, kamen nur einem kleinen und nicht dem besten Prozentsatz derselben zu gute und hatten weniger das Wohl des Kindes im Auge. Deshalb sträubten sich mit Recht viele Länder gegen die Einführung der Findelanstalten und suchten auf anderem Wege von Staats wegen ohne freie Liebestätigkeit etwas Hilfe zu bringen. Der Staat wurde zum Einschreiten gezwungen durch die hohe Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge, die nicht seltenen Kindsmorde, die manchmal auftretende ungünstige Behandlung der älteren Kinder und die Engelmacherei, sowie wegen der Belastung der öffentlichen Waisenpflege durch diese Kinder. Da Zieheltern und Engelmacherinnen als ziemlich identisch erachtet wurden, so liess der Staat die in fremder Pflege befindlichen Kinder überwachen und forderte als Schutz für Mutter und Kind gegen den Vater einen Vormund. Die freie Liebestätigkeit verhielt sich stets ablehnend gegen Verbesserungen zum Wohle der unehelichen Kinder, schloss diese sogar nicht selten bis in die neueste Zeit von manchen Hilfsbestrebungen aus. Je höher sich die staatliche und ethische Notwendigkeit der Ehe entwickelt, um so mehr wird der abnorme Zustand der Unehelichkeit das sittliche Gefühl herabstimmen. Wenn sich auch die Verhältnisse jetzt bedeutend geändert haben, indem man dem unehelichen Kinde seine Geburt nicht mehr als Makel durchs

Leben mitgehen lässt: eine gewisse Gefühlsarmut wird stets gegen das Kind bestehen bleiben. Als ich vor 25 Jahren, durch den Einblick in diese unglücklichen Zustände bewogen, für die Existenzverbesserung der unehelichen Mutter und ihres Kindes eintrat, sah ich bald ein, dass nur auf gesetzlichem Wege Hilfe gebracht werden könne. Dies war in Leipzig am ehesten möglich, weil in Leipzig schon länger eine Einrichtung zum Schutze der unehelichen Kinder bestand.

Die Leipziger Ziehkinderinstitution wurde schon im Jahre 1824 durch das Vermächtnis eines Leipziger Bürgers in das Leben gerufen. Es mussten schon zu dieser Zeit sich starke Gefahren für das uneheliche Kind bemerkbar gemacht haben, welche ein Einschreiten erforderten. Von dem Rate wurde aus dem Armendirektorium eine Kommission gewählt, die mit dem Beistande freiwillig sich meldender Damen die Beaufsichtigung der gegen Entgelt in fremder Pflege befindlichen Kinder bis zum 6. Jahre übernahm; es wurde den Kindern freie ärztliche Behandlung und freie Arznei zu teil. Schon bei diesem Beginn sind zwei Punkte von grösster Wichtigkeit, welche zeigen, dass die Einrichtung aus dem Leben geschaffen war: 1. der Anschluss an die Armenbehörde, 2. die freie ärztliche Behandlung und Medizin. Es bestand also schon vor 80 Jahren in Leipzig eine Einrichtung, welche jetzt erst vielfach Gemeinden ins Leben treten lassen. 1858 kam ein weiteres Vermächtnis und ein dritter Umstand von weittragender Bedeutung hinzu; man sah von der ausseramtlichen Tätigkeit der Damen ab und stellte neben dem Ziehkinderarzte eine besoldete Pflegerin zur Beaufsichtigung der Ziehkinder an. Es ist anzunehmen, dass schon damals die freiwillige Hilfeleistung von Damen im Ehrenamt versagt hat.

1882 wurde mir die Stellung eines Ziehkinderarztes übertragen. Ich verwaltete das Amt ein Jahr lang unter den erschwerendsten Verhältnissen. Die damalige „Ziehkinderanstalt“, ein Name, der vollkommen falsch war und oft zu Verwechslungen leider auch im Gesetz führte — denn es bestand keine Anstalt, sondern nur eine freie Beaufsichtigung — besass eine kaum nennenswerte Verbindung mehr mit der Armenanstalt; Arzt und Pflegerin erhielten zweimal wöchentlich die bei der Polizei angemeldeten Kinder zugesendet und besuchten diese nach ihrem Ermessen. Der Arzt hatte ausserdem die in der ganzen Stadt untergebrachten Kinder zu behandeln, so dass ich in engste Fühlung mit den Zieheltern treten musste.

Welche Resultate wurden nun durch diese einjährige Beobachtung von mir gewonnen? Es waren vielfache! Die uns übergebenen polizeilichen Anmeldungen der Kinder waren im Durchschnitt so verspätet und ungenau, dass die Kinder oft schon fort, oder tot, oder nicht zu finden waren, wodurch eine grosse mühevolle Arbeit vollkommen vergebens geleistet wurde.

Durch die späte Anmeldung konnten die mit Syphilis behafteten Kinder ihre Umgebung schon infiziert haben oder auch von tuberkulösen Zieheltern angesteckt worden sein; denn die grösste Infektionsgefahr bei Tuberkulose besteht im Säuglingsalter. Von grösstem Nachteil war der überaus häufige Wechsel des Aufenthaltes der Kinder; jetzt bei den Zieheltern, dann bei der Mutter, dann wieder zu andern Zieheltern, wodurch eine genaue Kontrolle, die nur bei Fremden stattfand, unmöglich wurde. Der grösste Teil der Zieheltern, deren Stand ich mehrfach nachgewiesen habe, waren einfache, redliche Leute, welchen das Wohl der Kinder am Herzen lag; nur ein kleinerer Teil war ungeeignet, entweder mangelte die Befähigung, oder sie waren sogar mit dem Nichtgedeihen des Kindes eher einverstanden, besonders wenn sie sich durch eine geringe Abfindungssumme verpflichtet hatten, das Kind auf Lebensdauer zu versorgen. Diese schlechten Elemente verbargen sich hinter dem Worte „Entgelt", da nur die gegen Entgelt untergebrachten Kinder, wie es fast überall noch der Fall in anderen Gemeinden ist, beaufsichtigt wurden; sie behaupteten, nichts zu erhalten und so entzogen sich auf diese Weise gerade die schlechtesten Elemente der Kontrolle. Allseitig waren die Klagen über fehlendes Ziehgeld. Ein grosser Teil der Zieheltern erhielt nicht das geringste Entgelt für ihre grosse Mühe und Sorge, sondern musste aus ihren eigenen spärlichen Mitteln das fremde Kind besorgen, welches ohne Berechnung der Arbeit, Wohnung und Heizung mehr als 2 Mark wöchentlich kostete. Dabei beobachteten wir in diesen Fällen häufig Beispiele von grösster Aufopferung und Menschenliebe, wie man sie in den wohlhabenderen Ständen kaum wieder findet. Häufig stellten wir fest, dass gerade die bei der Mutter und ihren Verwandten untergebrachten, nicht beaufsichtigten Kinder die ungünstigste Entwicklung und Verpflegung zeigten.

Durch unsere Kontrolle wurden die Ziehmütter belastet; wir mussten Nahrung und Wäsche fordern, standen aber ihren Klagen: „wir haben kein Geld, um es zu kaufen", machtlos gegenüber. Warum zahlten aber die Mütter ihren Beitrag nicht? Es ist selbst-

verständlich, dass selbst bei der besten Ziehmutter bei Mangel des Ziehgeldes die Fürsorge um das Kind nachlassen muss, was bei einem Säugling gleichbedeutend mit dem Verderben ist. Die Frage ist leicht zu beantworten. Die Mütter können den Betrag des Ziehgeldes allein nicht zahlen. Der Stand derselben ist von mir und andern häufig festgestellt worden: Dienstmädchen, Fabrikarbeiterinnen und schon zu einem niederen Prozentsatz Ladnerinnen bilden den Durchschnitt der unehelichen Mütter. Die Unehelichkeits-Frage ist bis jetzt eine Frage der ärmeren Bevölkerung.

So hat eine Erhebung in der städtischen Kinderpflege Leipzig über den Stand von 5712 unehelichen Müttern ergeben:

		%
Arbeiterinnen	2247	39
Dienstmädchen	1178	21
Wirtschafterinnen	79	1
Kellnerinnen	179	3
Schneiderinnen und Näherinnen	502	9
Wäscherinnen und Plätterinnen	63	1
Ladnerinnen	669	12
Künstlerinnen	24	0,40
Prostituierte	2	0,03
Witwen	125	2
Verschiedene Berufsarten	211	4
Ohne Beruf	442	8
	5712	100

Dazu kommt, dass das Mädchen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts isoliert wurde, auf sich selbst angewiesen ist und in vielen Berufen fortdauernd mit dem Manne zum Zusammenarbeiten gezwungen ist. Es ist deshalb hervorzuheben, dass sich zwar die Zahl der unehelichen Kinder vermehrt hat, das Verhältnis der unehelichen Geburten zu den ehelichen sich aber in Deutschland trotzdem nicht verschlimmerte, sondern sogar seit 1860 von 12 % auf 9 % herabsank. Doch wurden im Jahre 1906 177 060 Uneheliche geboren.

Ein Teil der Fabrikarbeiterinnen war dadurch günstiger gestellt, dass die Niederkunft bei der eigenen Mutter erfolgen konnte, während die Dienstboten am hilflosesten dastanden. Sie bildeten die leichtesten Opfer der Verführung; hier kamen uns die traurigsten Beispiele vor Augen. Es ist ganz unfassbar, mit welchem Leichtsinn ein derartiges Mädchen ihr Edelstes einem vollkommen unbekannten Manne hingibt,

von dem es manchmal nicht das Geringste weiss, und wo von Liebe keine Spur vorhanden ist; dadurch ist der furchtbare Rückschlag erklärlich, wenn sie sich Mutter fühlt. Sie wagt nicht, die Eltern in der Heimat zu unterrichten; sie weiss nicht wohin und steht, nachdem sie aus der Entbindungsanstalt entlassen, mit ihrem Kinde in grösstem Elende da. Diese Fälle kommen vor allem bei den Dienstmädchen vor; die Fabrikarbeiterin ist durch den fortdauernden Umgang mit Männern vorsichtiger beim Eingehen eines Verhältnisses. Alle genannten Kategorien der Mütter sind durch ihre Lohnverhältnisse nicht imstande, ein Kind allein zu erziehen; der väterliche Beitrag ist absolut erforderlich, fehlte aber früher fast ganz.

Im Jahre 1884 hatte bei 76% der Kinder die Mutter allein für das Ziehgeld zu sorgen. Dabei ergab sich durch die Feststellung des Standes der Väter, dass letztere zum grössten Teile in der Lage waren, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Warum trat aber die Mutter nicht energisch für ihre Rechte ein und stützte sich auf den von ihr zu wählenden Vormund? Hier treten nun eigentümlich-weibliche Charaktereigenschaften zutage. Es ist doch selbstverständlich, dass die gewaltige Umkehrung im weiblichen Körper durch Schwangerschaft und Entbindung, besonders wenn dabei noch fortgearbeitet werden muss, eine Schwäche und Energielosigkeit hervorruft. Diese ist aber dann noch grösser, wenn, wie es bei einem grossen Teile der unehelichen Mütter der Fall ist, eine wirkliche geistige Minderwertigkeit vorhanden ist. Diese Tatsache ergibt sich schon von selbst dadurch, dass ein sittlich energischer Charakter mehr Widerstand leistet. Der bessere Teil der Mütter ist oft so erbittert, dass er trotz der Mittellosigkeit nichts vom Vater des Kindes erlangen will, bis nach Wochen und Monaten die bitterste Not zum Einschreiten zwingt. Nun wird ein Vormund gesucht. Der Grossvater ist zu weit; der erste beste Ziehvater wird vorgeschlagen, ohne dass er die geringste Befähigung besitzt. Bald tritt durch mangelndes Ziehgeld Zank ein; der Vormund hasst die Mutter und schadet mehr, nützt nicht im geringsten; er ist zur Heranziehung des Vaters ebenso ungeeignet als der Säugling selbst. Dies waren die Beobachtungen meiner einjährigen Tätigkeit.

Die erste Folge war eine enge Verbindung mit dem Armenamte. Jede Person, welche ein fremdes Kind gegen Entgelt in Pflege nahm, musste dasselbe innerhalb der nächsten Tage anmelden und am nächsten Freitage dem Ziehkinderarzte und der besoldeten Pflegerin vorstellen, damit letztere die notwendigen Kenntnisse über gesunde und kranke

Kinderentwicklung erhielt, um sie bei ihren Kontrollbesuchen zu verwerten. Ein Beamter des Armenamtes war zugegen; wir bekamen dadurch genaue Wohnungsadressen. In mehreren Artikeln machte ich ferner auf die ungesunden vormundschaftlichen Verhältnisse aufmerksam und wies nach, dass als einfachste Lösung anzuraten wäre, wenn der Vorstand des Armenamtes als allgemeiner Vormund, Generalvormund, sämtlicher beaufsichtigter Kinder angestellt würde. Nach juristischen Begriffen schien dies nicht ausführbar; doch wurde durch das Interesse unserer Königin im Jahre 1886, also vor 22 Jahren, die Generalvormundschaft eingeführt. Der Nutzen, der geschaffen wurde, war bedeutend. Trotzdem die Kinder, welche der behördlichen Aufsicht unterstellt waren, nur zum kleinsten Teile vor dem 2.—3. Monate in unsere Hände gelangten, besassen viele keinen Vormund, so dass der neue Generalvormund sofort für ihr Wohl eintreten konnte. Die Mutter wurde vorgeladen, nach den Existenzverhältnissen und dem Vater befragt, und, falls sich letzterer nicht zur Zahlung verpflichtete, wurde von seiten des Amtes die Klage eingeleitet. Bei der längeren Ausführung machten sich aber auch hier die Schäden, welche ich bei der ärztlichen Aufsicht früher hervorhob, immer mehr bemerkbar; es war besonders der fortdauernde Pflegewechsel der Kinder. Wenn das Kind bei verschiedenen Zieheltern wechselte, blieb die Generalvormundschaft bestehen; nahm es aber, wie es häufig geschieht, die Mutter einige Zeit zu sich oder die Grosseltern, so musste das Kind entlassen und ein neuer Vormund von der Mutter gesucht werden, oft gerade, wenn die Verhandlung mit dem Vater bald zu einem guten Abschluss gelangt war. Auch für die Obervormundschaft erwächst durch die Wiederanstellung eines Vormundes eine grössere Arbeit, welche durch die Generalvormundschaft vermindert war. Von Beginn an hatte ich deshalb in meinen Berichten betont, dass nur dann Hilfe zu schaffen wäre, wenn die Generalvormundschaft und Aufsicht über die unehelichen Kinder von der Geburt begänne und auf alle Kinder, auch die bei der Mutter befindlichen, ausgedehnt würde. Ich konnte stets durch meine immer reicheren Erfahrungen beweisen, dass der Staat das Recht dazu besitzt, weil gerade die bei der eigenen Mutter und bei Verwandten untergebrachten Kinder in der grössten Mehrzahl der Hilfe und Aufsicht bedürfen. Es begannen die Vorarbeiten für das neue bürgerliche Gesetzbuch, und es wurde durch den sächsischen Bevollmächtigten, den jetzigen Minister Rüger, ermöglicht, dass die Kommission auf die Leipziger Verhältnisse Rücksicht nahm und mit Beziehung auf Leipzig, wie in den Motiven er-

wähnt wurde, der Artikel 136 des sächsischen Einführungsgesetzes entstand. Durch diesen Artikel kann ein Beamter die Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen unehelichen Minderjährigen erhalten, welche nicht nur in der eigenen mütterlichen Familie, sondern auch unter Aufsicht des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen werden. Diese Aufsicht geschieht in Leipzig durch die genaue Prüfung des Leumundes der Zieheltern und ihrer Befähigung zur Kinderpflege. Erscheint die Familie nicht geeignet, so wird ihr nicht gestattet, das Kind zu behalten, selbst wenn die leicht umzustimmende Mutter das Kind doch belassen will.

Durch den langjährigen Generalvormund, Stadtrat Hentschel, wurde im Jahre 1901 nach dem bürgerlichen Gesetzbuch die Generalvormundschaft oder, wie sie jetzt genannt wird, die gesetzliche Vormundschaft auf alle in Leipzig befindlichen Kinder ausgedehnt, zugleich aber die behördliche Aufsicht angeordnet, wo sich das Kind auch befinden möge. Das Ziehkinder-Regulativ lautet seitdem: „Die Fürsorge und Aufsicht des Armendirektoriums erstreckt sich von jetzt ab auf alle in Leipzig befindlichen unehelichen Kinder von der Geburt bis zur Entlassung aus der Schule.“ Folgende drei Punkte: Beaufsichtigung, Bevormundung und amtlich angestellte Ärzte und Aufsichtsdamen bilden das sogenannte „Leipziger System“. Eine wichtige Änderung wurde noch durch den Vorstand des ehemaligen Waisenamtes, Stadtrat Dr. Weber, herbeigeführt, indem durch Vermehrung der angestellten Aufsichtsdamen diesen auch die Beaufsichtigung der Waisenkinder übertragen wurde. Die nicht kassenberechtigten Kinder erhalten freien Arzt und Medizin, bei grossem Elend Milch und Kleidungsstücke.

Diese Verbindung ist zum Wohle der Kinder absolut erforderlich; es ist eine in jeder Beziehung einheitliche Behandlung vorhanden; die Aufsicht ist gleichmässig, und es kann bei vollständiger Mittellosigkeit schneller die Aufnahme in Waisenpflege ermöglicht werden. Man betrachtet immer noch die Waisenkinder, welche beide Eltern verloren haben, als unglückliche Kinder; zu 37 % sind es ausserehelich Geborene, deren Mutter mittellos oder verschwunden ist. Dieses wird bei der Waisenfrage bisher zu wenig berücksichtigt. Unser Waisenhaus ist nur Durchgangshaus; die Säuglinge kommen in das Säuglingsheim und von dort in Einzelpflege, die über zwei Jahre alten Kinder in Familienpflege in die Stadt oder zum grossen Teile auf das Land.

Wird ein uneheliches Kind in Leipzig geboren, so wird es nach einigen Tagen von der besoldeten Aufsichtsdame besucht; diese

schreibt einen kurzen Bericht, welcher den nächsten Freitag den Ärzten vorgelegt wird. Bei einem ungünstigen Befunde untersucht der Arzt die Verhältnisse, doch bessern sie sich oft schon nach dem ersten Besuch. Das Kind wird dann Freitags zur Inspektion gebracht, gewogen und untersucht. Die Versammlung findet in einem Saale wöchentlich statt; zugegen sind jetzt 4 Ärzte, 28 besoldete Aufsichtsdamen, 3 Vertreterinnen und 2 Beamte. Es ist ein anregendes Bild an einem solchen Tage. Drei Ärzte untersuchen Säuglinge, einer die Waisen und grösseren Kinder. Mehrere Damen wägen die Kinder, andere unterstützen abwechselnd die Ärzte oder beantworten Anfragen. Plötzlich werden alle zusammengerufen; eine Mutter bringt ein Kind mit einem syphilitischen Ausschlag, dessen Aussehen sich alle fest einprägen müssen; als Gegensatz wird ein gleichzeitig erschienener Fall von Krätze vorgezeigt. Einen blassen, blutarmen Jungen, dessen beide Eltern an Schwindsucht starben, merkt man für die Ferienkolonie vor. Eine Mutter bittet um die Untersuchung eines reizenden dreijährigen Knaben, welcher nichts weniger als verschüchtert, stolz mit vollkommen ausgespreizten Beinen zu Boden sinkt; die Mutter ist Seiltänzerin, er hat es ihr abgesehen; sie will unter keinen Umständen, dass er den gleichen Beruf erlernt. Sie liebt das Kind ganz ausserordentlich und kann sich nicht von ihm trennen. Weinend kommt eine junge Frau mit dem Kinde ihrer Schwester und bittet um Versorgung; diese habe schon das zweite Kind, sei sonst so ordentlich und arbeitsam. Meine Frage, ob sie geistig normal sei, wurde entschieden bejaht. Bei näherem Eingehen ergab es sich aber, dass eine Minderwertigkeit vorlag; sie hat in der Schule nie richtig rechnen können und wurde in der III. Klasse konfirmiert. Eine Mutter ist in der Frauenklinik gestorben, das uneheliche Kind befindet sich noch dort; die Grossmutter kann es nicht erhalten, so dass die Waisenpflege eintreten muss. Ein junges Mädchen kommt vollkommen existenzlos mit ihrem Kinde. Es erhält eine Empfehlung für das Wöchnerinnenheim, wo es sich verpflichten muss, sechs Monate zu bleiben und sein Kind zu nähren, sowie die notwendige Arbeit zu verrichten. Die beiden Beamten verzeichnen unterdessen An- und Abmeldungen sowie Wohnungsänderungen der Kinder, welche am Schlusse die Damen erhalten. Zuletzt kommen noch zwei höhere Beamte, und es wird ein grosses Aktenmaterial durch den leitenden Arzt mit Hinzunahme der Aufsichtsdamen über die verschiedensten Vorkommnisse erledigt. So hat sich von selbst eine unentbehrliche Zentrale geschaffen. Die Kinder werden dann weiter besucht; Misstände wer-

den angezeigt, auch gleichzeitige Besuche von Ärzten und Damen ausgeführt. Die Dame verzeichnet auf einem Kontrollbogen und in das Ziehkinderbuch, in letzteres durch verabredete Zeichen, den Befund eines jeden Besuches; beim Wechsel des Bezirkes erhält ihn eine andere Dame, die auf diese Weise über das Vorleben des Kindes unterrichtet wird. Das Ziehkinderamt prüft die elterlichen Verhältnisse, den Leumund von Stiefvater und Zieheltern und sucht den väterlichen Beitrag herbeizuführen, falls es nicht durch gütliches Zureden gelingt, auf dem Prozesswege.

1906 ermöglichte der jetzige Generalvormund, Stadtrat Dr. Pallmann, noch eine wichtige Änderung. Ich wies immer darauf hin, wie notwendig es sei, die Kinder so früh als möglich unter Aufsicht zu erhalten, sowohl in gesundheitlicher Beziehung als wegen Heranziehung des Vaters. Als frühestes Mittel standen uns die standesamtlichen Meldungen zur Verfügung. Doch konnten auch hierbei noch einige Wochen vergehen, ehe das Kind besucht wurde. Die Wohnungsangaben waren vielfach ungenau, wodurch nutzlose Wege entstanden. Jetzt wurde es ermöglicht, dass die Hebammen innerhalb drei Tagen nach der Geburt eines unehelichen Kindes dasselbe durch eine Karte dem Ziehkinderamte anmelden, wodurch die schnellste Besichtigung und Bevormundung gesichert ist. Die standesamtlichen Meldungen dienen als Kontrolle. Den Ärmsten der Armen kann jetzt schnell geholfen werden durch Übernahme in das Kinderheim und Überweisung an die Armenbehörde. Eine der Aufsichtsdamen besucht wöchentlich die grosse Entbindungsanstalt und befragt die Wöchnerinnen, welchen Ort sie mit ihrem Kinde aufsuchen wollen.

Diese kurze Schilderung mag beweisen, wie sich die Leipziger Einrichtung von selbst aus dem Leben heraus als Notwendigkeit entwickelt hat; es war keine plötzliche Schaffung, sondern von Jahr zu Jahr ergaben sich neue Verbesserungen. Es fragt sich nun: Hat die weitere Untersuchung aus den Massenbeobachtungen seit 1901, besonders auch die Beaufsichtigung der unehelichen Kinder bei der Mutter und ihren Verwandten gleichfalls die Richtigkeit dieser Schöpfung festgestellt? Zur Beantwortung dieser Frage muss vor allem gesucht werden, Klarheit darüber zu erlangen: Was wird aus den unehelichen Kindern und ihren Müttern? Man hat bisher die Antwort bei den Bestrebungen auf diesem Gebiete viel zu wenig gesucht; sie ist aber die Grundlage eines jeden behördlichen oder humanen Einschreitens. In meinen jährlichen Berichten, welche in dem statistischen Jahrbuche von Leipzig enthalten sind, habe ich

früher stets die Unterkunft der Kinder angeführt. Wir können, wenn wir von der Waisenpflege absehen, sechs Kategorien unterscheiden:

1. Unverheiratete Mütter;
2. Grosseltern von mütterlicher Seite und deren Blutsverwandte, bei denen die Mutter manchmal wohnt;
3. uneheliche Väter;
4. Grosseltern von väterlicher Seite;
5. Stiefvater, wenn die Mutter später einen anderen Mann heiratet und das Kind zu sich in die Ehe nimmt;
6. Fremde Pflege.

Bei dem Bestand von 6603 Kindern, die ich in dieser Beziehung im Jahre 1905 untersuchte, befanden sich bei

der Mutter	Grosseltern mütterl. Seite	dem Vater	Grosseltern väterl. Seite	dem Stiefvater	in fremder Pflege
21 %	23 %	2 %	2 %	18 %	34 %

Im einzelnen gestalteten sich die Verhältnisse, wie folgt:

Alter	Mütter	Gross-mütter mütterl.	Väter	Gross-eltern väterl.	Stief-väter	fremd	Summa
— 1 Jahr	**28** % 284	**24** % 241	**0,2** % 2	**1,6** % 16	**0,4** % 4	**46** % 465	1012
— 2 Jahre	**21** 151	**31** 228	**1** 10	**2** 17	**2** 12	**43** 310	728
— 3 „	**18** 107	**26** 152	**2** 9	**5** 29	**5** 29	**44** 257	583
— 4 „	**18** 102	**27** 154	**2** 12	**4** 25	**12** 69	**36** 206	568
— 5 „	**20** 98	**32** 157	**2** 11	**3** 14	**13** 66	**30** 150	496
— 6 „	**22** 94	**24** 101	**2** 8	**4** 17	**18** 76	**31** 131	427
— 7 „	**21** 87	**22** 90	**2** 7	**2** 7	**23** 95	**30** 123	409
— 8 „	**19** 78	**19** 81	**2** 7	**3** 11	**31** 132	**27** 112	421
— 9 „	**21** 71	**18** 60	**2** 8	**1** 4	**34** 112	**24** 78	333
—10 „	**19** 72	**17** 62	**3** 11	**3** 10	**31** 116	**28** 106	377
—11 „	**20** 54	**14** 38	**1** 3	**1** 2	**36** 96	**28** 76	269
—12 „	**23** 71	**16** 48	**4** 11	**1** 3	**36** 110	**21** 64	307
—13 „	**21** 61	**13** 39	**1** 2	**2** 7	**37** 110	**26** 77	296
—14 „	**23** 56	**12** 29	**2** 6	**1** 3	**44** 108	**18** 46	248
—15 „	**25** 32	**18** 22	**3** 4	**3** 4	**33** 43	**19** 24	129
Summa	**21** % 1418	**23** % 1502	**2** % 111	**2** % 169	**18** % 1178	**34** % 2225	**6603**

Wenn wir diese Zahlen als grundlegend für die Verhältnisse annehmen und darauf weiter bauen, so sehen wir, dass am wenigsten Kinder beim Stiefvater untergebracht sind, also nur ein kleiner Teil der unehelichen Mütter heiratet, während die Hauptmenge der Kinder bei der Mutter, ihren Angehörigen und in fremder Pflege verbleibt. Einen ganz anderen und richtigen Eindruck erlangen wir aber, wenn wir die Kinder nach den Altersklassen gruppieren, was bei einer grösseren Zahl bisher nicht möglich war. Nehmen wir zuerst das erste Lebensjahr, so befinden sich von 1012 Säuglingen

bei der Mutter .	28 %
bei den Eltern	24 %
bei dem Vater	0,2 %
bei den Grosseltern väterlicher Seite	1,6 %
bei dem Stiefvater .	0,4 %
in fremder Pflege	46 %.

Die Kinder werden also fast ausnahmslos bei der Mutter, ihren Angehörigen und vor allem in fremder Pflege untergebracht; die stiefväterliche Familie spielt noch keine Rolle. Das zweite Lebensjahr bringt nur insofern eine Abweichung, als die Zahl der bei der Mutter untergebrachten Kinder sinkt, während sie bei den Grosseltern steigt und die in fremder Pflege auch etwas abnimmt. Die Ursache ist der Tod vieler Kinder und dass sich die Eltern der Mutter zur Aufnahme entschliessen durch ihre Bitten oder wenn der väterliche Beitrag gesichert ist, ferner die Legitimation durch Verheiratung der Eltern, welche besonders im zweiten Lebensjahre stattfindet. Die Zahl der bei dem wirklichen Vater und seinen Eltern verpflegten Kinder ist im Verhältnis gering. Diese Fälle zeigen gewöhnlich die geringste Liebe von Seite der wahren Mutter; diese will nur des Kindes enthoben sein. Der Vater nimmt es auf, um das Ziehgeld zu ersparen, und die väterliche Mutter verpflegt es, in der Regel aus Eifersucht gegen die Mutter des Kindes, sehr gut.

Für das erste Lebensjahr ergibt sich nach diesen Erörterungen der Schluss von selbst: in den schwersten Zeiten des Frauenlebens muss die uneheliche Mutter, abgesehen der 24 %, wo sie das elterliche Haus aufsuchen kann, aber hier auch kaum eine Stütze findet, für die Unterkunft und für die Entwickelung des Kindes sorgen. Nur in den Fällen, wo die Verheiratung mit dem Kindesvater stattfindet, höchstens 10 %, steht der Vater hilfreich zur Seite. Die Mutter behält das Kind so kurz als möglich, gibt es in fremde Pflege und sucht, um Geld zu beschaffen, die Arbeit wieder auf. Frühere Dienstmädchen gehen

wegen des pekuniär höheren Verdienstes in den Fabrikbetrieb über. Es ist selbstverständlich, dass hierdurch eine Liebe zum Kinde sich nicht entwickeln kann; die Mehrzahl der unehelichen Kinder hat in den ersten Zeiten weder Vater noch Mutter. Hierzu kommt die von mir schon erwähnte direkte geistige Minderwertigkeit, welche sich bis zur Unzurechnungsfähigkeit steigert. Ich habe dies nicht nur in unserem Leipziger Wöchnerinnenheim seit Jahren und im Leben beobachtet, sondern unabhängig von mir kam M. Neumann in Berlin in seinem Wöchnerinnenheim zu dem gleichen Resultate. — Noch einen andern Beweis kann ich anführen. Man möchte glauben, dass ein Mädchen, welches so schwere Zeiten mit dem ersten Kinde überstanden hat, sich hüten würde, zum zweiten Male Mutter zu werden. Ich habe zu diesem Zwecke noch eine Statistik aufgestellt über die Zahl der Kinder von einer und derselben Mutter und fand Folgendes:

Von 3377 Müttern hatten

1	Kind	2606	77 %
2	Kinder	677	zumeist von verschiedenen Vätern.
3	„	118	
4	„	50	
5	„	15	
6	„	7	
7	„	2	
8	„	1	
9	„	1	

Von Wichtigkeit sind die 871 Mütter, die mehr als ein Kind besitzen. Die zahlreichsten Beispiele stehen uns zur Verfügung, in denen die Mutter für das erste Kind Waisenpflege erbitten musste und trotzdem binnen kurzem einem andern Kinde das Leben schenkte.

Ich erlebte selbst folgenden Fall: Ein hübsches, zweijähriges Mädchen kam in Waisenpflege in das Kinderheim. Die Mutter, Chansonettensängerin, hasste es, da sie keinen väterlichen Beitrag wegen exceptio plurium erhielt; sie hatte es allein auf dem Sopha liegen lassen, es war heruntergefallen und hatte den Arm gebrochen. Mit einem älteren 3½jährigen Kinde war sie gut. In diesen Tagen erfolgte die Geburt eines dritten unehelichen Kindes, obwohl sie die andern nicht ernähren konnte. Dieses nur herausgerissen aus einer Unzahl gleicher Erlebnisse! Dabei ist das Durchschnittsalter der Mütter kein so niedriges, wie man immer glaubt. Wegen der Möglich-

keit, der unehelichen Mutter die Vormundschaft zu erteilen, stellte ich nochmals das Alter von 3230 unehelichen Müttern bei der Geburt des Kindes zusammen und fand das gleiche Resultat, wie bei der früheren Berechnung aus kleineren Zahlen. Den höchsten Prozentsatz liefert nicht die feurige unerfahrene Jugend, sondern die Zeit zwischen dem 20. und 25. Lebensjahre. Es befanden sich:

zwischen dem	15.—20.	Jahre	666	Mütter	= 20 %
„ „	20.—25.	„	1638	„	= 50 %
„ „	25.—30.	„	571	„	= 30 %
„ „	30.—35.	„	219	„	
„ „	35.—40.	„	97	„	
„ „	40.—45.	„	36	„	
	darüber		2	„	

Wir stehen hier scheinbar vor einem merkwürdigen psychologischen Rätsel, doch ist die Erklärung nicht zu schwer. Gerade in den späteren Jahren erhoffen die Mädchen durch Hingabe die Verheiratung zu erwirken; oft sind es direkt krankhafte Zustände, und ausser der Verführten muss man auch nicht selten den Verführten bemitleiden. Ein Mädchen, welches mehr als einem unehelichen Kinde das Leben gibt, ohne die Existenzmittel für das erste zu besitzen, gehört in ein Versorgungsheim, um die Allgemeinheit zu entlasten. Ich konnte ein derartiges Familienbild beobachten: Eine stark minderwertige Mutter starb mit dem achten unehelichen Kinde. Zwei Knaben davon wurden wegen Geistesschwäche von der Stadt versorgt; zwei noch nicht 20 Jahre alte Töchter haben schon mehrere uneheliche Kinder. Bei einem nicht kleinen Prozentsatz unehelicher Töchter sind schon die Mütter unehelich geboren; wir beobachteten mehrfach, dass die unehelichen Töchter sämtlich uneheliche Kinder besassen. Teils fehlt den Grossmüttern das Verständnis, teils suchen sie sich von den Töchtern zu entlasten und können denselben kein sittliches Vorbild aus der Vergangenheit darstellen. Dieses sind hauptsächlich Bilder der unverheiratet bleibenden Mütter; solche Fälle kommen aber auch in Stiefväter-Familien vor. Es ist ersichtlich, dass eine solche Mutter von Säuglingspflege nicht die geringste Ahnung besitzt und sich daraus ein Teil der hohen Sterblichkeit der unehelichen Kinder erklärt. Diese Schilderung ergibt den Beweis, dass eine Hilfe für die uneheliche Mutter im ersten Lebensjahre des Kindes dringend erforderlich ist. Doch auch für die ferneren Jahre ist diese Hilfe eine gebieterische Notwendigkeit.

Betrachten wir die weiteren Zustände, so bleibt der Prozentsatz der bei der Mutter befindlichen Kinder ziemlich der gleiche; die grosselterliche mütterliche Familie sinkt allmählich von 30 % auf 12 %, die Kinder in fremder Pflege von 43 % auf 18 %; dagegen beginnt die Stiefvater-Familie vom vierten Jahre an gewaltig sich zu entwickeln, und erreicht im 14. Jahre die Höhe von 44 %. Es ergibt sich also gerade das umgekehrte Bild der obigen Statistik und zeigt, wie vorsichtig dieselbe zu behandeln ist; ziemlich die Hälfte der Mütter schliesst die Ehe mit einem andern Manne als dem Vater des Kindes. Hierdurch tritt die Verminderung der Kinder bei den Grosseltern und in fremder Pflege ein. Dass die Zahl der bei der unverheirateten Mutter befindlichen Kinder annähernd die gleiche bleibt, trotz der Heirat vieler, geschieht durch die Aufnahme der Kinder von der Mutter bei dem Tode der Grosseltern und wegen der Kostenersparnis aus fremder Pflege, wenn die Kinder älter sind und weniger Abwartung benötigen. Auch hier ist bei den Kindern, die von der unehelichen Mutter verpflegt werden, wie ich seit 25 Jahren hinwies, die ungünstigste Verpflegung häufig festzustellen, abgesehen vom Mangel an Befähigung auch dadurch, dass die Mutter fast stets wegen Arbeit das Kind ohne Beaufsichtigung sich selbst überlassen muss.

Soweit stimme ich mit Dr. Spann, welcher in der Zentrale für Fürsorge in Frankfurt interessante statistische Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung daselbst anstellte, überein. Energisch muss ich aber gegen seine Sätze protestieren, welche er zugunsten der Stiefvater-Familie aufstellt. Er behauptet, dass nur die eigentlichen, bei der Mutter aufwachsenden Unehelichen körperliche Degeneration zeigen, dass die Stiefvater-Familie unehelichen Ursprungs hingegen in Hinsicht auf die Darbietung der körperlichen Entwicklungsbedingungen keine Erscheinung funktioneller Unehelichkeit darstelle, die unehelichen Waisenkinder eine mittlere Stellung zwischen den Stiefkindern einnehmen und denen, deren Mütter am Leben geblieben sind, so dass er zu dem Schluss gelangt, dass es für die unehelichen Kinder besser ist, die Mutter stirbt, als sie bleibt am Leben ohne sich zu verehelichen. Vorsichtig fügt er hinzu, dies gelte allerdings nur für die dem Säuglingsalter bereits entrückten Unehelichen; da die in der Waisenpflege befindlichen Säuglinge erfahrungsgemäss eine ausserordentlich höhere Sterblichkeit haben, als die durch die Mutter in Einzelpflege gegebenen Haltekinder. Ich muss diese Sätze kurz anführen, weil sie in die neuesten Arbeiten auf diesem Gebiete ohne Kritik aufgenommen worden sind und dazu führen

können, dass die Regierungen die Stiefvater-Familien von der Beaufsichtigung ausschliessen. So interessant die Spannschen Untersuchungen sind, das Material ist viel zu klein, als dass solche weittragende Behauptungen aufgestellt werden könnten. Es betrifft nur 460 zur Stellung gekommene Knaben, während die Mädchen, sowie die Legitimierten, Adoptierten und die, welchen der Stiefvater den Namen erteilt hat, fehlen, ebenso wie die bei Zieheltern erzogenen Kinder nicht besprochen sind, weshalb eine einheitliche Betrachtung nicht möglich ist. Theorie und Wirklichkeit stehen hier in einem harten Gegensatz; die Spannschen Ergebnisse sind zu einem Teile richtig, aber zum wenigsten, soweit die Stiefvater-Familie in Betracht kommt. Woraus ergibt sich die etwas grössere Militärtüchtigkeit dieser Kinder? Weil das Körpermaterial der Kinder in diesen Familien überhaupt ein besseres ist. Nur der gesundere, kräftigere und hübschere Teil der unehelichen Mütter heiratet und bringt fast stets nur ein Kind in die Ehe mit, welches in manchen Fällen keine zu grosse Last für den Stiefvater verursacht. Um die Richtigkeit meiner Ansicht zu beweisen, stellte ich Erhebungen an und fand folgendes: Von 859 Stiefvater-Familien hatte bei fast 800 (93 %) die Mutter nur ein uneheliches Kind mit in die Ehe gebracht, bei 64 (0,74) zwei Kinder, bei zweien drei Kinder und bei einer vier Kinder. Auch hieraus ergibt sich indirekt eine Auslese, wodurch die restierenden unehelichen Mütter ein ungünstigeres Material bieten. Ein wichtiger Umstand für die schlechte Erziehung! Ferner entlastet sich ein Teil der Stiefväter von ihren in die Ehe gebrachten unehelichen Kindern, besonders wenn der väterliche Beitrag fehlt, oder das Kind körperlich und geistig schwer zu erziehen ist, dadurch, dass sie das Kind von der Behörde in Waisenpflege verbringen lassen. Dieses gelingt ihnen nach dem Gesetz leichter als einer unehelichen Mutter, welche das Kind nicht ernähren kann und um Aufnahme in Gemeindepflege bittet. Aus diesem Grunde ist das uneheliche Waisenmaterial schlechter, weil auch noch degenerierte und von der Mutter schlecht erzogene Kinder hinzukommen. Eine Kontrolle der bei Stiefvätern untergebrachten Kinder ist aber wegen der nicht selten schlechten Behandlung, die ihnen nicht nur durch den Stiefvater, sondern auch durch die eigene Mutter zuteil wird, dringend erforderlich. Die furchtbaren Kindermisshandlungen, von denen wir in den Tagesblättern lesen, entstammen fast ausnahmslos solchen Familien. Die Gründe sind mehrfacher Art. Das uneheliche, in die Ehe zum Stiefvater mitgebrachte Kind wird bei mangelndem väterlichen Beitrag bald

als Last empfunden und so behandelt. Ferner bildet es einen steten moralischen Vorwurf in der Ehe, was wir sogar bei den später legitimierten Brautkindern beobachten können. Selbst aus Gegenden, wo diese, vor der Ehe entstandenen Kinder fast als Norm zu betrachten sind, wurde mir diese Tatsache bestätigt. Es brauchen denn nicht immer Misshandlungen zu sein, welche an den Kindern verübt werden, sondern es wird ihnen eine derartige Missachtung zuteil, welche so ein unglückliches Geschöpf zur Verzweiflung treibt. Ich werde nie zwei Fälle vergessen im Beginn meiner ärztlichen Tätigkeit, da ich noch nicht in diese Materie eingedrungen war, wo in zwei verschiedenen Familien zwei 14jährige, legitimierte Mädchen an diesen seelischen Qualen zugrunde gingen. Fälle, in denen ein Stiefvater seine noch nicht 14jährige Stieftochter missbraucht, sind keine Seltenheit und von mir mehrfach ans Tageslicht gebracht worden. Einmal wurde ein armer junger Lehrer verdächtigt, die Tat begangen zu haben; wir konnten die Wahrheit feststellen. Jetzt verpflegen wir in unserem Säuglingsheime zwei derartige, noch nicht 14jährige Mütter.

Ein weiterer Grund, welcher die Beaufsichtigung dieser Kinder nach dem zweiten Jahre bei Mutter, Stiefvater und Zieheltern erfordert, ist die geistige Minderwertigkeit vieler Kinder. Die Absicht der Eltern, zu bessern, ist oft gut, die Ausführung vollkommen ungeeignet; denn krankhafte Anlage wird mit Ungehorsam und Faulheit verwechselt, und durch grösste Strenge und Härte sucht man wieder gut zu machen, was in früheren Jahren verschuldet worden ist. Man kann fast von einem Typus der unehelichen Kinder sprechen; dies haben Romanschriftsteller, zum Beispiel Frenssen (Hilligenlei) unabsichtlich erkannt. Die leichteste Form ist der jugendliche Schwerenöter, bei den Mädchen das Schwindellieschen, die sich ziemlich noch in normalen Grenzen halten, aber schon eine grosse Widerstandslosigkeit gegen äussere Einflüsse darbieten. Häufig steigern sich die Zustände zu wirklicher Degeneration, höchster Willensschwäche bei erregten oder abgestumpften Gemütszuständen. Es ist klar, dass bei solchen Charakteren in den Entwicklungsjahren hochgradige Verschlimmerungen eintreten müssen, welche zu den mannigfachsten Vergehungen führen. Durch Darstellung des Zustandes befreite ich zum Beispiel ein 15jähriges Mädchen vor gerichtlicher Strafe, welches ein paar Hundert Zwirnwickel gestohlen hatte, ohne zu wissen warum. Ein neunjähriger Knabe stahl alles, was ihm unter die Hände kam; er war später legitimiert; die vier ehelichen Ge-

schwister sind normal. Die Ursache ist die erbliche Belastung durch die willensschwache Mutter und dazu eine mangelhafte Erziehung.

In der frühesten Kindheit müsste hier die Stählung der Willenskraft beginnen; an Stelle dessen tritt eine unstete Behandlung durch fortdauernden Pflegewechsel, wie er bei diesen Kindern so häufig vorkommt. Von 578 Kindern hatten zum Beispiel 271 in den ersten beiden Jahren die Pflege gewechselt, darunter 131 mehr als zweimal. Ich wünschte näher auf dieses interessante psychologische Gebiet eingehen zu können. Die schlechtesten derartigen Verhältnisse muss die unverheiratete uneheliche Mutter bieten. Bei den Stiefvater-Familien sind sie wechselnd; ein Stiefvater kümmert sich mit Absicht nicht um die Erziehung; ein Teil sucht durch übertriebene Härte eine Besserung herbeizuführen; nur wenige besitzen die liebevolle Geduld, um mit gleichmässiger Ausdauer eine Besserung zu erzielen, sondern übergibt lieber das Kind der Waisenpflege. Abhilfe kann nur durch strengste individuelle Begutachtung stattfinden. Derart Geistesschwache kommen in Hilfsschulen, Minderbegabte und Willensschwache vorerst in Förderklassen. Für eine dritte Art Kinder ist Wegnahme aus der Grosstadt, gesunder Landaufenthalt mit geringeren Schulansprüchen eine körperliche und geistige Erquickung, während die wirklich Degenerierten nur durch Anstaltspflege Besserung erhoffen lassen. Vor allem aber muss der abnorme Zustand dieser Kinder frühzeitig erkannt werden; dadurch allein ist das Verbrechertum der Unehelichen zu vermindern.

Ich suchte durch diese Schilderung aus dem Leben zu beweisen, wie die uneheliche Mutter mit ihrem Kinde aus dem Rahmen der übrigen Menschen heraustritt und beide des Schutzes dringend bedürfen. Derselbe muss ein doppelter sein. Ein hygienischer, um die Säuglingssterblichkeit herabzusetzen und den Organismus zu kräftigen, sowie später die Erziehung zu überwachen, zweitens ein gesetzlicher, der Mutter zu ihrem Rechte zu verhelfen und vor allem den väterlichen Beitrag zu ermöglichen.

Welche Hilfe bietet nun der Staat dem unehelichen Kinde und seiner Mutter? Es ist interessant zu beobachten, welcher Umschwung sich in der Gesetzgebung seit 100 Jahren vollzogen hat. Der Code Napoléon befreite den Vater vollkommen; das alte preussische Landrecht entlastete ihn durch den Bescholtenheitsparagraphen; das alte sächsische Gesetz trat für das Kind ein, das in Sachsen unter allen Umständen einen Vater besass, selbst, wie es in Leipzig vorgekommen ist, ein schwarzes Kind einen weissen; das neue bürgerliche Gesetz-

buch dagegen stellt das Mutterrecht in den Vordergrund und belastet allein den Vater. Die Mutter besitzt zwar nicht die elterliche Gewalt; sie hat aber die Pflicht und das Recht, für das Kind zu sorgen und seinen Aufenthalt zu bestimmen; die gesetzliche Vertretung hat der Vormund, doch kann die Mutter auch zum Vormund ernannt werden. Wie ist dieses aber nach der obigen Schilderung möglich? Ein so unglückliches, wenig befähigtes Mädchen soll nicht nur sich und ihr Kind erhalten, sondern auch zur Heranziehung des Vaters einen Vormund schaffen, oder selbst als Vormund wirken. Ich bitte jede eheliche Mutter, sich in die schweren Zeiten zurückzudenken, ob sie imstande gewesen wäre, diese Riesenlast zu übernehmen und auszuführen. Dass hier die Schwäche des Organismus zum Vorschein kommen muss und durch das überwiegende weibliche Gefühlsleben teils Ekel vor dem Verführer, teils Hoffnung auf dessen Beihilfe und auf Heirat entsteht, wodurch die vormundschaftliche Herbeiziehung zum Nachteil der Kinder verzögert wird, ist selbstverständlich. Es ist auf das schwerste zu bedauern, wenn der Richter von der Möglichkeit Gebrauch macht und der Mutter die Vormundschaft verleiht; die bequemste Handhabung, aber die nachteiligste für Mutter und Kind! Diese sind von Beginn an von den grössten Gefahren umgeben. Vor allem ist es der § 1717 des bürgerlichen Gesetzbuches, „dass eine Beiwohnung ausser Betracht bleibt, wenn es nach den Umständen offenbar unmöglich war, dass die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat", welcher der unehelichen Mutter die grösste Gefahr bereitet. Der junge Mann setzt alles daran, um sich der Vaterschaft zu entziehen, weil die Belastung eine so hochgradige ist; denn nach § 1708 hat er bis zum 16. Jahre dem Kinde den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden gesamten Lebensbedarf, sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf zu zahlen, bei körperlichen und geistigen Gebrechen sogar über diese Zeit hinaus, ferner der Mutter die Kosten der Entbindung und die Kosten des Unterhaltes für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung zu ersetzen, und wenn infolge Schwangerschaft und Entbindung weitere Aufwendungen entstehen, auch diese. So ist ersichtlich, dass die Zukunft manches jungen Mannes durch einen nur kurzen Sinnesrausch zerstört werden kann. Von Jahr zu Jahr wird deshalb die Zahl der Väter grösser, welche den § 1717 benutzen, um sich von der Zahlungspflicht zu befreien und die Mutter allein zu belasten. Die grössten Intriguen können wir beobachten, die sogar so weit gehen, dass sie das Mäd-

chen noch von einem andern Manne verführen lassen, um exceptio plurium nachzuweisen. Ein grosser Teil der Väter wendet auch diesen Paragraphen nur deshalb an, um Zeit zu gewinnen und zu entkommen. Hier kann das Mädchen allein nicht zu seinem Rechte gelangen, dieses beweisen die geschilderten Tatsachen in dem ersten Lebensjahre des Kindes. Was nützen die besten Gesetze, wenn sie nicht zur Anwendung kommen können? Es ist deshalb ein Lichtblick, dass durch den § 136 des Einführungsgesetzes die gesetzliche Vormundschaft, wo der Vormund durch das Gesetz die Berechtigung besitzt, die sogenannte Generalvormundschaft, wie ich sie beschrieben habe, ermöglicht wurde. Leider ist dies nicht in allen deutschen Staaten, besonders nicht in Preussen, der Fall, wo diese gesetzliche Generalvormundschaft nur in Anstalten oder bei Kindern, die gegen Waisengeld in Familien untergebracht sind, zur Anwendung kommen kann. Da überall die dringende Hilfe auf diesem Gebiete vorhanden ist, suchte man auf andere Weise zur Generalvormundschaft in diesen Ländern zu kommen. Man gründete, wie zum Beispiel in Strassburg, sogenannte Sammelvormundschaften. Ein städtischer Beamter wurde zum Sammel- oder Berufsvormund bestimmt und von der Obervormundschaft für jedes einzelne Kind verpflichtet; es ist dies eine blosse Formsache, ein Handschlag genügt als Bestätigung. Doch ist das ganze Verhältnis verwickelter als in Leipzig, wo der Generalvormund schon an und für sich selbstverständlich gesetzlicher Vormund ist und das ganze Verhältnis zur Obervormundschaft betreffend Rechnungsablage und Bericht aufs einfachste reduziert worden ist. Man stellt deshalb auch in Strassburg nie alle Kinder unter die allgemeine Vormundschaft, sondern sucht sich die Fälle aus. Es ist dies ein Nachteil, weil vorher nie zu bestimmen ist, welche Entwickelung ein Fall nimmt; es muss hier vollkommenste Gleichmässigkeit herrschen. Den gleichen Nachteil besitzen die in manchen Städten, wie Frankfurt und Berlin, zu grossem Umfang gelangten Kollektiv-Vormundschaften, in denen eine Privatperson zahlreiche Vormundschaften übernimmt und der Mutter beizustehen sucht. Der Hauptnachteil ist, dass eine derartige Einrichtung eine Privateinrichtung ist und auf diesem Gebiete Gleichmässigkeit herrschen muss und nur durch Staat und Gemeinde Hilfe gebracht werden kann. Der Leiter einer der grössten Privatinstitutionen dieser Art bekannte mir freimütig, dass er lieber wieder davon befreit wäre. Ich möchte deshalb auch warnen, dass Damen aus den gebildeteren Ständen die Vormundschaft bei unehelichen Kindern über-

nehmen; sie werden nur bei Ausnahmefällen Glück und Erfolg haben; es können Verwickelungen entstehen, denen eine Frau nicht im entferntesten gewachsen ist. Der Nutzen kann sich mit der städtischen Generalvormundschaft nicht vergleichen. Hier kommen nicht nur in Ausnahmefällen, sondern alle Kinder und zwar sofort nach der Geburt zur Bevormundung; schon vor dem städtischen Vormund scheuen sich die Väter mehr und können durch die Behörde ganz anders zu ihrer Pflicht herangezogen werden. Unsere Väter liefern von China und Afrika ihre Beiträge. Zugleich steht aber der Behörde noch ein Hauptmittel zur Verfügung, welches der private Berufsvormund nicht besitzt: die geschlossene Aufsicht der Gemeinde über alle unehelichen Kinder. Ich erwähnte, dass nach dem Gesetz das Recht des Vormundes sehr beschränkt ist; er kann, wenn ihm das Kind auch nicht gut verpflegt erscheint, den Aufenthalt des Kindes nicht verändern; das ist Mutterrecht, welches von der Mutter oft unerhört missbraucht wird. Denn ich muss immer wiederholen: die uneheliche Mutter ist nicht immer das Ideal, welches man sich oft von ihr macht; der städtische Vormund dagegen kann hier leicht indirekt Abhilfe schaffen, indem er der Ziehmutter die Berechtigung, Kinder aufzunehmen, entzieht. Es findet deshalb die direkte Leipziger Einrichtung immer mehr Nachahmung; das neue bayerische Berufs-Vormundschaftsgesetz lehnt sich auch vollkommen an das sächsische Einführungsgesetz an. Zu bedauern ist, dass auch dort das Wort „ausgewählte“ Familie, anstatt „geprüfte“ Familie zur Anwendung gekommen ist. Die weitere Ausbreitung des Leipziger Systems hat aber seine Ursache noch darin, dass gerade in grössern Städten nicht nur die Schwierigkeit, die grosse Zahl von Vormündern und Waisenvätern für uneheliche Kinder zu beschaffen, immer grösser wird, sondern die gewählten Vormünder wegen der Nutzlosigkeit ihrer Arbeit sich energisch beschweren; der schnelle Wohnungswechsel, die Resistenz der Mütter, die Unbekanntschaft mit den ganzen Verhältnissen macht ihre grosse Mühe illusorisch. Wohl zu beachten ist indes, dass oft eine Seite nicht genügend hervorgehoben wird, ohne welche ich die Generalvormundschaft als zu einem Hauptteile vollkommen zwecklos erachte: es ist dies die Anstellung von besoldeten Ärzten und besoldeten Aufsichtsdamen.

Für die Notwendigkeit dieser beamteten Damen muss ich ganz unbedingt eintreten, da sie durch ehrenamtliche Damen nicht ersetzt werden können. Ich schätze den Wert der freiwillig wirkenden Kräfte sehr hoch; aber auf diesem Gebiete müssen sie versagen. Hier ist

eine gleichmässige Behandlung und Abschätzung erforderlich, wie sie nur durch eine grosse und fortdauernde Beobachtung erlangt werden kann. Nur eine grosse Erfahrung macht es hier möglich, die nicht seltene Heuchelei von der Wahrheit, ein schlecht genährtes von einem schlecht entwickelten Kinde zu unterscheiden. Es dürfen nicht subjektive Empfindungen und Anschauungen aus einem engen, kleinen Wirkungskreise übertragen werden, und es muss eine Kenntnis der Entwickelung nicht nur des Säuglings und seiner Haupterkrankungen, besonders der Syphilis, sondern auch der Entwickelung des späteren Kindesalters sich vorfinden. Tiefes Pflichtgefühl und zudem Zwang zu den Besuchen muss bestehen, der bei der freiwilligen Pflege im Sommer und bei Epidemien fast immer versagt, da auf das eigene Haus Rücksicht genommen werden muss. Eine Zentrale, wie wir sie Freitags besitzen, auf der die Kenntnisse nach den neuesten wissenschaftlichen Erforschungen fortdauernd vermehrt und befestigt werden, wäre im Ehrenamte nicht möglich. Es müsste bei ihr eine viel grössere Anzahl von Personen herangezogen werden, die bei den zahlreichen Kindern nicht aufzufinden sind und den Verkehr mit Arzt und Behörde ganz ausserordentlich erschweren, beinahe unmöglich machen würden. Dem öfteren Pflegewechsel der Kinder entspräche ein noch häufigerer der Damen, was gleichfalls die Gleichmässigkeit der Beobachtungen vernichtete und Mütter und Pflegeeltern sehr entmutigte. Denn sie sind bei uns gewöhnt, die Damen als hilfreiche Beraterin zu betrachten. Die Arbeit ist viel zu anstrengend, um als Nebenbeschäftigung betrieben zu werden; sie füllt eine volle Tätigkeit aus, und es wird einer Dame nicht immer leicht, sich als Beamtin zu fühlen. Es ist oft sehr grosses Taktgefühl anzuwenden, um bei den Besuchen den Zweck zu erreichen, und es muss deshalb die Auswahl eine äusserst sorgfältige sein, da die Damen das Gemüt der gesetzlichen Vormundschaft bilden, welche sonst in Bureaukratismus ausarten könnte. Kein Beruf ist so der Konnexion ausgesetzt wie dieser; deshalb muss mit der strengsten Unparteilichkeit vorgegangen werden, denn viele Damen eignen sich nicht im geringsten zu einer solchen Stellung und würden den empfindlichsten Schaden bewirken. Dieser wird schon etwas vermieden, wenn, wie in Leipzig, das Anstellungsalter nicht über das 40. Jahr ausgedehnt wird, auch um sie lange ihrem Berufe zu erhalten; das Minimalalter beträgt 25 Jahre. Bei einer freiwilligen Pflege muss jede Dame des Vereines genommen werden, die sich meldet, und nicht selten werden von dieser Institution Gesellschafterinnen gesendet, während wir bei einer angestellten Pfle-

gerin die strengste Auswahl treffen. Dieses kann geschehen, weil das Angebot aus den gebildeten Kreisen — und solche Damen können allein berücksichtigt werden — immer ein sehr hohes ist; gegen 50 Gesuche stehen uns immer zur Verfügung. Warum soll der Frau, deren Berufstätigkeit so eingeschränkt ist, nicht hier eine besoldete Anstellung geboten werden, welche zugleich ehrenvoll und befriedigend ist? Es gibt gerade in den gebildeteren Ständen eine grosse Anzahl Beamtentöchter und Witwen, für welche der Gehalt vom grössten Segen ist. Ich kann das Pflichtgefühl, die Arbeitsfreude und das Interesse unserer Damen nicht genug hervorheben, und es ist die Tätigkeit trotz der grossen Anstrengung eine sehr gesunde. In einigen Städten, welche Damen fest anstellten, sind nach meinem Gefühle die Anforderungen sehr hochgespannte, weshalb die Kräfte der Damen bald erlahmen müssten. Es ist deshalb äusserst wichtig, den Arzt als Mittelperson zwischen Behörde und Damen zu stellen, um eine zu grosse Überlastung von verschiedenen Seiten zu vermeiden und zugleich ihre Leistungen zu überwachen. Der Gehalt beginnt mit 500 Mark und steigt mit zweijährigen Zulagen von 75 Mark bis 1200 Mark. Es ist mir nicht begreiflich, warum sich nicht jede Behörde zum Wohle ihrer Kinderwelt mit einer derartigen Schutztruppe, welche das Budget nur wenig belastet, umgibt. Gerade auch für die jetzt neu zu gründenden Jugendgerichte ist diese Institution von Ärzten und besoldeten Aufsichtsdamen von grösster Wichtigkeit.

Nur mit kurzen Worten will ich auf die Frage eingehen, welches der Nutzen der Einrichtung der Amtsvormundschaft ist. Die Antwort ergibt sich schon zu einem grossen Teile durch die gegebene Schilderung. Die Mutter hat sofort nach der Geburt einen Halt; die unglücklichsten, vollkommen mittellosen werden schnell herausgefunden und für sie wird entweder durch die Armenbehörde oder durch Aufnahme in das Wöchnerinnenheim gesorgt. Die genaue Überwachung des Säuglings hat zwei günstige Resultate herbeigeführt: erstens zeigt die Säuglingssterblichkeit der unehelichen Kinder, welche in Leipzig durch eine ungesunde Fabrikbevölkerung und dadurch schwache und in der Säuglingspflege unbewanderte Mütter sehr hoch war, jährlich einen fortdauernden Rückgang (1904: 33,4 %, 1905: 29,9 %, 1906: 28,5 %, 1907: 27,7 %). Diese Herabsetzung der Sterblichkeit der unehelichen Kinder ist nur bis zu einem gewissen Prozentsatz möglich, welcher an den einzelnen Orten verschieden sein wird. Es ist bekannt, dass die unehelichen Totgeburten fast doppelt so zahlreich sind wie die ehe-

lichen. Hieraus ergibt sich von selbst, dass auch ein grösserer Teil Unehelicher schwächer und widerstandsloser als ehelich lebend Geborene wird. Hierzu trägt einen Teil der Schuld die Ernährung der Mutter, welche bei der Fabrikbevölkerung, besonders bei uns in Sachsen die ungünstigste ist und fast nur aus Kaffee und Brot besteht; für diese Kinder ist mütterliche Nahrung doppelt erforderlich. Der Nutzen unserer Einrichtung auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge geht noch aus einem andern Grunde hervor. Es ist bekannt, dass die Sommerdiarrhoë die Hauptopfer unter den Säuglingen fordert. 1904 starben in Leipzig in den vier Sommermonaten 1929, in den acht übrigen nur 1630 Kinder. Es hat sich nun durch eine genaue Berechnung unseres statistischen Amtes ergeben, dass die Sterblichkeit der Unehelichen an den Darmerkrankungen geringer war als die der ehelichen Säuglinge. Dieses Ergebnis wurde nicht nur in Leipzig, sondern auch in Chemnitz, wo durch die Einwirkung von Bezirksarzt Dr. Pötter die Leipziger Einrichtung eingeführt wurde, beobachtet und auch dort vollkommen unabhängig von uns in der genauen Kontrolle der unehelichen Kinder die Ursache gesucht. Bekanntlich ist der Grund der Brechdurchfälle die Milch. Sie wird verdorben beim Produzenten, Vermittler und Konsumenten; die bedeutenden Schädlichkeiten bei letzterem im Hause können hier ausgeschaltet werden und müssen es, wenn das Eingreifen der Behörde in Stall und Verkauf eine Wirkung gehabt hatte. Die Aufsichtsdamen untersuchen genau die Milch, den Ort, wo sich dieselbe befindet, ob der Topf im Sommer im kalten Wasser kühl gehalten wird und die Flaschen gereinigt sind. Ferner ist der mit Zucker gefüllte Gumminupel streng verbannt. Hier ist der Segen der Einrichtung statistisch nachgewiesen und indem in jährlich fast 10,000 Familien gesunde, hygienische Anschauungen verbreitet werden, kommen dieselben auch den ehelichen Kindern in denselben Familien zugute und infizieren günstig die Nachbarumgebung. Deshalb wird von allen Kinderärzten für Herabsetzung der Säuglingssterblichkeit die Einführung der Generalvormundschaft gefordert. Neben der Herabsetzung der Sterblichkeit ist von grösster Wichtigkeit die Kräftigung der Geborenen; denn das uneheliche Kind besitzt als einziges Gut seine Gesundheit. Es wird aber nicht nur die künstliche Nahrung genau überwacht, sondern auch die natürliche. Bis vor kurzem war die Mutterbrust eine grosse Ausnahme für das uneheliche Kind; das Ortskassengesetz hat jetzt Besserung geschaffen. Doch treibt die Mutter die gewohnte Arbeit und Notwendigkeit in die Fabrik; nur schwer

kann sie sich zum Stillen entschliessen. Die Hebamme kann nur in den ersten Tagen einwirken; dann treten unsere Damen ein, denen es schon öfters gelungen ist, die Mutter zum Fortsetzen des Stillens zu bringen. Erforderlich ist: Erhöhtes Krankengeld mit Verbot der Arbeit sechs Wochen nach der Entbindung und städtische Stillprämien, (in Leipzig werden 18,000 Mark zu diesem Zwecke ausgegeben); ferner Verbot der Annahme von Ammenstellen vor Ende des zweiten Monates oder, wie ich mehrere Fälle erlebte, Mitnahme des eigenen Kindes und für beide Kinder Allaitement mixte. Die Aufsichtsdamen sind genau von den Symptomen der Syphilis unterrichtet; derartige Kranke werden sofort den Ärzten gemeldet und dem Krankenhause übergeben; schon mehrfach wurden von uns Mütter derartiger syphilitischer Kinder von dem Ammenberufe zurückgehalten. Kinder, die wir in tuberkulösen Familien untergebracht finden, werden in andere Pflege gebracht; den geistig nicht normalen Kindern wird so früh als möglich die grösste Aufmerksamkeit zugewendet, um sie zu nützlichen oder jedenfalls unschädlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen. Die zeitige Entdeckung des Defektes, die Wegnahme aus der ungeeigneten Erziehung, die Entfernung aus der Grosstadt bewahrt viele dieser Unglücklichen vor der Verbrecherlaufbahn. Gerade auf dem Lande sind derartige Kinder schon nach einigen Monaten nicht wiederzuerkennen. Diese Schilderung zeigt, wie viel Gutes geschaffen werden kann, mit welchen Schwierigkeiten aber auch die überwachenden Organe zu kämpfen haben; denn die ungünstige Lage soll nicht nur entdeckt, sondern womöglich verhütet werden.

Klarer zutage tritt die günstige Einwirkung der Generalvormundschaft auf dem juristischen Gebiete. Das Ziehgeld ist ein unbedingtes Erfordernis für das uneheliche Kind. 1884 hatten nur 24 % der Väter ihren Beitrag gezahlt. Da die Klagen um mangelndes Ziehgeld jetzt uns nicht mehr so stark entgegentönen, stellte ich vor zwei Jahren eine Statistik an und fand die Zahl der zahlenden Väter auf 61 % gestiegen.

Da aber hier alle Kinder, auch die älteren, eingeschlossen waren, bei denen das Amt seinen Einfluss nicht hatte geltend machen können, berechnete ich es nur bei den Kindern bis zum zweiten Jahre und fand 77 %. Der behördliche Hintergrund des Amtes bewegt von selbst viele Väter zur Zahlung, während bei Widerstrebenden der Vormund die Klage einleitet. Da stets derselbe Beamte die Klagen durchführt, so erlangt er die grösste Kenntnis auf diesem Gebiete. Im vorigen Jahre (1907) wurden 517 Klagen erhoben und nur 25 wegen

exceptio plurium abgewiesen, die andern gutgeheissen. Die Arbeit des Amtes ist eine grosse: 38,348 Eingänge fanden 1907 statt und 19,314 Personen erschienen vor dem Amte, an einem Tage einmal 152. Wie sich aber alles aus sich selbst heraus entwickelt hat, zeigt folgende Tatsache: Ich hatte in meinen Berichten vom Jahre 1884 hervorgehoben, dass möglicherweise ein Teil der Väter an das Amt zahlen würde, teils um mit der Mutter nichts zu tun zu haben, teils weil sie von dem Amte herangezogen wurden. Ich erkundigte mich deshalb vor einigen Jahren und hörte, dass ganz beträchtliche Summen in Betracht kamen, wo ich nur an wenige tausend Mark geglaubt hatte. Im Jahre 1905 waren es Mark 180,772.30, 1907 230,569, davon waren 125,212 in kleinen Beträgen und 55,560 Mark in Abfindungssummen bezahlt worden. Unter den kleineren Beträgen befanden sich Mark 10,698.84, die durch Lohnpfändungen im Stadtgebiet Leipzig und 3000 Mark durch auswärtige Lohnpfändungen eingingen, 1201 Väter zahlten an die Kasse. Wir können mit Sicherheit annehmen, dass der grösste Teil dieser erheblichen Summen ohne die gesetzliche Vormundschaft den unehelichen Kindern verloren gegangen wäre, und diese zu einem viel grösseren Teile der Waisenpflege anheimfielen, während so in Leipzig die Zahl der unehelichen Waisen trotz der Zunahme von Leipzig nur eine geringe Vermehrung erfuhr und die uneheliche Mutter ein gesichertes Dasein erhielt. Es ist klar ersichtlich, dass weder der Einzelvormund noch die private Berufsvormundschaft den gleichen Erfolg gewinnen kann, da einer Behörde ein ganz anderer Einfluss möglich ist. Doch nicht einseitig wird vorgegangen; falls ein Vater den wöchentlichen Beitrag von 5 Mark nicht zahlen kann, wird nach seinen Verhältnissen mit der Einwilligung der Mutter gefordert. Auch der Generalvormund hat oft mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen. Nur ein kurzes Beispiel: Vor einiger Zeit wurde ein Liebespaar erschossen im Bett aufgefunden. Ich stellte sofort, wie bei solchen Fällen immer, Anfrage bei dem Amte, ob nicht ein Kind von jenen von uns beaufsichtigt würde, und erfuhr folgendes: Das junge Mädchen war auf das Amt gekommen und hatte gebeten, gegen den Vater des Kindes vorzugehen, da dieser die Vaterschaft leugne, sie aber nur mit ihm Umgang gehabt habe. Der Termin wurde angesetzt; da behauptete das Mädchen in der Gegenwart des Angeklagten plötzlich, dass sie doch mit einem andern, den sie nicht kenne, zusammengekommen sei. Die sehr rechtschaffenen Eltern des Mädchens erklärten, dieses sei förmlich hypnotisiert von ihrem Geliebten, und es glaubte auch unser Sekretär nicht ihren

Angaben; der Richter musste aber die Wahrheit ihrer Aussagen anzweifeln, so dass sie nicht zum Eide zugelassen werden konnte. Zufällig wurde noch ein Brief des Mädchens entdeckt, in dem sie ihren Geliebten beschwört, doch recht zu handeln, da sie nur aus Liebe zu ihm die falsche Aussage getan habe. Trotzdem nahm er den Eid an und schwor seine Vaterschaft ab, obgleich unbeteiligte Rechtsanwälte, welche zufällig zugegen waren, aussprachen, hier werde sicher ein Meineid geleistet. Viele Arbeit des Amtes war deshalb vergeblich. Nach wenigen Wochen hatte der Mann das Mädchen wieder vollständig in seiner Gewalt; und es folgte bald darauf die Katastrophe, vielleicht mitbewirkt durch den geleisteten Meineid. Das Kind wird von den unglücklichen Grosseltern erzogen. Immer wieder ein Beweis für die Willensschwäche der unehelichen Mutter!

Die Regelung der Abfindungssummen bildet eine weitere Arbeit des Amtes, und es muss hierbei oft die Unkenntnis des Vaters zum Vorteil des Kindes geschützt werden; denn ein junger Mann glaubt häufig, die Zahlung des Geldes wäre die Hauptbedingung, nicht an wen sie erfolge. Er lässt sich bestimmen, die Summe an die Mutter oder sogar an Zieheltern, welche eine Adoption vortäuschen, einzuzahlen, und muss dann nach der Ausrichtung des Geldes erfahren, dass seine Zahlung ohne Mitwirkung des Vormundes nichtig war. Auch die Mutter wird oft betrogen, wenn sich vermögenslose Leute verpflichten, gegen eine geringe, ganz unzureichende Entschädigungssumme von nur wenigen 100 Mark ein Kind für immer bei sich aufzunehmen; sie lassen dann entweder das Kind zugrunde gehen, denn nichts ist leichter als einen Säugling dem Tode zu weihen, oder die Mutter muss es zurücknehmen. Die grösste moralische Gemeinheit können wir auf diesem Gebiete beobachten, und es kann nicht streng genug vorgegangen werden. Erst vor wenigen Tagen versuchte eine vollkommen mittellose, von auswärts gekommene Familie einem armen Dienstmädchen seine letzten Ersparnisse zu erpressen. Für die Feststellung derartiger Vorkommnisse sind gerade auch unsere besoldeten Aufsichtsdamen von grösster Wichtigkeit. Eine grosse Arbeit verursacht ferner die genaue Erörterung über den Leumund und die Befähigung der Zieheltern; zeigen sich diese ungeeignet, nachdem ausser dem Leumund auch noch die genaue Untersuchung durch Arzt und Pflegerin stattgefunden hat, so wird ihnen die Erlaubnis, Kinder bei sich aufzunehmen, entzogen. Auch gegen die uneheliche Mutter wird nach § 1666 (Entziehung der elterlichen Gewalt bei moralischer und körperlicher Gefahr für das Kind) vorgegangen,

wenn durch den ausschweifenden Lebenswandel eine Gefährdung des Kindes eintritt. Zahlreiche Adoptionen werden vermittelt. Dass aber unser System nicht mit roher Hand störend einwirkt, dafür bieten den Beweis 530 Ehen der wirklichen Eltern, deren Kinder beaufsichtigt worden waren, und gerade von solchen sind uns vielfach Dankschreiben über die zuteil gewordene Fürsorge zugegangen.

Im Jahre 1907 wurden 10 007 uneheliche Kinder beaufsichtigt, darunter 2095 Säuglinge. Die städtischen Ausgaben, auf den Kopf der Kinder berechnet, sind ungefähr die gleichen geblieben und betragen $4^1/_2$ Mark, pro Jahr 45 600 Mark. Die gesamte, von den Vätern eingezogene Summe von 230 569 Mark kommt aber nicht nur den Müttern zugute, sondern auch indirekt der Gemeinde durch eine geringere Zunahme der in Waisenpflege zu nehmenden unehelichen Kinder. Nehmen wir an, dass durch die genannten 1200 Väter nur 300 Waisenkinder der Gemeinde erspart worden seien, so ist die ganze Summe schon vollständig gedeckt. Durch den Zusammenfluss der arbeitenden Bevölkerung und die Entbindungsanstalten werden die grossen Städte stark belastet, und es ist ein Staatszuschuss ähnlich wie bei den Schulen hier um so mehr ein Erfordernis, weil dem Staate vor allem die günstigen Resultate zum Nutzen gereichen. Sollte eine Regelung der Witwen- und Waisenfürsorge vom Reiche ins Auge gefasst werden, so müssen die Unehelichen durch ihre direkte Beziehung angeschlossen werden. Die Kosten sind nicht schwierig aufzubringen. Denn die Ergebnisse einer progressiven Besteuerung der Junggesellen und kinderlosen Ehemänner dürften wohl nirgends besser ihre Anwendung finden.

Wenn eine Gemeinde die Einrichtung einführen will, so wäre es unklug, sämtliche vorhandenen unehelichen Kinder unter Generalvormundschaft zu stellen, wie es in Leipzig geschehen musste; eine allmähliche Einführung, mit den Neugebornen beginnend, ist anzuraten. Dringend wünschenswert und erforderlich ist es aber, dass, wie es in Leipzig zum grössten Teile, aber an einigen Orten vollkommen der Fall ist, die gesamten Jugendfürsorge-Bestrebungen, wozu auch die Generalvormundschaft gehört, ebenso wie Waisenpflege, Unterbringung von Kindern etc. in eine Hand, das Jugendfürsorgeamt, vereinigt wird. Ein Amt tritt dann für das andere bei Heranziehung der Väter zum Beispiel ein, und eine Zentrale im Reichsamt würde die gewonnenen Resultate bearbeiten. Diese Anschauungen stellte ich schon im Jahre 1883 auf. Sie erschienen damals utopistisch und unmöglich; wie wenig fehlt jetzt noch zu

ihrer Verwirklichung! In Leipzig ist es jetzt der dritte Generalvormund, Stadtrat Dr. Pallmann, welcher mit gleicher Energie und Hingabe wie seine Vorgänger für die Institution eintritt; niemand steht so in dieser eigenartigen Arbeit drin, wie er.

Interessant ist es, zu beobachten, wie die entgegengesetztesten Richtungen die Einführung der Generalvormundschaft fördern: die grossen Frauenvereine, Vereine für Mutterschutz, Sittlichkeitsvereine, Waisenräte, Kinderärzte, wohl der beste Beweis, dass die Bestrebungen auf gesundem Boden erwachsen sind. Gerade die freiwilligen Unterstützungen geeigneten Unglücklichen zuzuweisen, kann von der Generalvormundschaft am besten geschehen; denn von allen Seiten muss angesetzt werden, um auf diesem traurigen Gebiete Rettung zu bringen. Jedes lebende Wesen besitzt Existenzberechtigung, also auch das uneheliche Kind. Die Hilfe darf aber nur derart gebracht werden, dass keine Vermehrung der unehelichen Geburten dadurch bewirkt wird; denn eine neue Ethik, welche dies verursachen könnte, würde nur die von mir geschilderten bedauernswürdigen Zustände der unteren Bevölkerungsklassen auf die höheren Stände übertragen. Das uneheliche Kind bliebe das Gleiche, es ist für sich und die Allgemeinheit eine schwer drückende Last. Deshalb muss alles geschehen, um die unehelichen Geburten zu vermindern, und es ist eine offene Kenntnis der Zustände nicht nur für den jungen Mann, sondern auch für das junge Mädchen erforderlich. In Deutschland befindet sich ein kleines Gebiet mit starker Fabrikbevölkerung, aber merkwürdigerweise einer geringen Anzahl unehelicher Geburten. Der dortige Bezirksarzt teilte mir mit, dass nur durch die dort stattfindende Sittenstrenge diese Verminderung zu erklären sei. Eine Herabsetzung der unehelichen Geburten ist daher möglich; aber die Mütter, die übrig bleiben, bedürfen dann noch mehr mit ihrem Kinde der Hilfe. Die allgemeine Einführung der Generalvormundschaft würde den grössten Segen bewirken.

Diskussion.

Adele Schreiber, Berlin, wünscht eine weitgehende Aufsicht der Kinder im Interesse einer bessern Bekleidung und Ernährung. Sie bestreitet die Irrlehre, dass durch eine gute Fürsorge das Verantwortlichkeitsgefühl der illegitimen Mutter herabgesetzt werde. Eheliche Frauen in jedem Falle sittlich höher einzuschätzen als uneheliche, wäre eine Ungerechtigkeit. Ein Rückgang der unehelichen Geburten bedeutet noch keineswegs eine Hebung der Sittlichkeit. Unser Erziehungswerk muss sich auf Mutter und Kind erstrecken. Auch hier wollen wir Mutterliebe wecken und hegen. Die illegitime Mutter darf nicht

geächtet, sondern ihr Verantwortlichkeitsgefühl muss durch Willensbildung und Selbstzucht gestärkt werden. Die Unehelichkeit soll aber auch für das Kind kein Schandfleck sein. Es ist unschuldig an seinem ungesetzlichen Werden.

Mentona Moser, Zürich, greift die Bemerkung Dr. Krafts auf: „An Stelle der Verführten (Kindsmörderin) sollte der Verführer im Gefängnis sitzen". Damit wäre das Problem der unehelichen Kinder durchaus nicht gelöst. Der Verführer tat nur, was heute die Grosszahl der Verführer tut: Er machte sich aus dem Staube. Diese Feigheit ist die logische Konsequenz der herrschenden sozialen Moral, die nur anerkennt, was sich innerhalb der starren Schranken der Ehegesetze bewegt und jede aussereheliche Gemeinschaft verurteilt. Die Bestrafung des Verführers bringt also keine Lösung. Diese liegt vielmehr im Anstreben wahrer Moral, die nicht Gesetz, sondern Ethik als Masstab anlegt. Wir müssen dahin gelangen, in gewissen Fällen die sogenannten enfants d'amour sogar höher zu schätzen, als die innerhalb gesetzlicher Ehe geborenen Kinder.

Stadtrat Nägeli, Zürich: Die Vorzüge der Generalvormundschaft, wie sie in Leipzig auf die Initiative des Herrn Referenten geschaffen wurde und mit steigendem Erfolge gehandhabt wird, haben auch in der Schweiz die wohlverdiente Beachtung gefunden. In verschiedenen Städten ist man mit der Prüfung der Frage beschäftigt, ob und in welcher Form eine ähnliche Einrichtung ins Leben gerufen werden könnte. Die Stadt Zürich ist bereits zu einer Lösung der Aufgabe gelangt. Von dem Leipziger System, das die Generalvormundschaft in ihrer reinen Form darstellt, konnte sie allerdings keinen Gebrauch machen, weil das zürcherische Vormundschaftsrecht im Gegensatz zum sächsischen die allgemeine Unterstellung aller von der Armenpflege versorgten Mündel und der unehelichen Kinder unter die Vormundschaft des Leiters der zuständigen kommunalen Verwaltungsabteilung nicht gestattet, sondern nur die Einzelvormundschaft vorsieht. Dadurch wurden wir gezwungen, um den zahlreichen Kindern, deren Interessen mit der gewöhnlichen Einzelvormundschaft nicht genügend geschätzt sind, wirksam helfen zu können, einen andern Weg einzuschlagen. Er ergab sich daraus, dass das Gesetz nicht vorschreibt, es müsse jede Vormundschaft einem besondern Vormunde übertragen werden, dass es also mit andern Worten zulässt, dass die nämliche Person mehrere Vormundschaften bekleiden darf. Das ermöglichte die Schaffung besonderer Beamter mit der Aufgabe, eine grössere Zahl von Einzelvormundschaften berufsmässig zu übernehmen und zu versehen. Zu diesem System der Amts- oder Berufsvormundschaft griff die neue Gemeindeordnung vom 8. September 1907 und die Geschäftsordnung des Waisenamtes vom 20. Juni 1908, indem sie bestimmten: Zur Führung von Vormundschaften insbesondere über elternlose oder aussereheliche oder gefährdete Kinder, für welche keine geeigneten Vormünder zu finden sind, wählt das Waisenamt besondere Beamte als Amtsvormünder, bestellt sie in den betreffenden Fällen vorläufig als Vormund und schlägt sie dem Bezirksrate zu definitiver Ernennung vor. Die Amtsvormünder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Vormundschaften zu übernehmen und sie gemäss Gesetz und nach bestem Wissen und Gewissen bis zur Beendigung der Vormundschaft oder bis zu ihrer Übertragung an einen andern Vormund oder an eine andere Vormundschaftsbehörde zu führen. In der Regel sollen den Amtsvormündern nur unbemittelte Mündel zugewiesen werden. Handelt es sich um Pfleglinge von

Armenbehörden und wohltätigen Anstalten, so sind die Amtsvormünder erst beizuziehen, wenn die Vormundschaft nicht von den Beamten oder den Mitgliedern der Behörden dieser Fürsorgestellen übernommen wird. Die Amtsvormünder haben über die richtige Pflege und Wohlfahrt, über eine gesunde und angemessene Entwicklung der körperlichen, gemütlichen und geistigen Kräfte, über eine gute, sittliche Erziehung, über gehörigen Schulunterricht und passende Berufsbildung der Mündel zu wachen. Sie sollen diese mindestens alle Vierteljahre besuchen, sich mit den Verpflegern, Lehrern und Lehrmeistern über alles Nötige besprechen und, wo die erforderlichen Mittel zur richtigen Obsorge für die Mündel fehlen, sich zu deren Beschaffung mit den Anverwandten oder den zuständigen Behörden und Hülfsstellen in Verbindung setzen. Überdies haben sie sich mit diesen, sowie mit dem Kostkinderinspektorat und dem Amt für Kinderfürsorge in ständiger Fühlung zu halten. Endlich liegt ihnen neben den Fällen, da sie als bestellte Vormünder diese Aufgabe für ihre Mündel zu besorgen haben, die Einleitung und Durchführung von Vaterschafts- und Alimentationsprozessen für aussereheliche Kinder ob, die nicht unter ihrer Vormundschaft stehen, aber in der Stadt Zürich verbürgert sind, und die Erteilung von Rat und Anleitung in Vaterschaftssachen an auswärts bestimmte aussereheliche Mütter. Sie bilden also für jene eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft, für diese eine unentgeltliche, aber zuverlässige und wohlwollende Rechtsauskunftstelle. Der erste Amtsvormund der Stadt Zürich hat seine Tätigkeit im vorigen Monat aufgenommen. Ihr Umfang wird zweifellos rasch wachsen und zur Anstelluug weiterer Funktionäre führen. Von der ganzen Einrichtung versprechen wir uns eine kräftige Förderung einer der wichtigsten Aufgaben der Jugendfürsorge.

Die Generalvormundschaft Leipzigs weist gegenüber unserer Berufsvormundschaft den Vorteil auf, dass sie ohne weiteres alle unehelichen Kinder und alle von der Armenpflege versorgten Mündel in ihren Wirkungskreis einbezieht und ihnen gleichmässig die Wohltat einer geschulten und wirksamen Vormundschaftsbesorgung sichert. Anderseits scheint mir auch unsere Berufsvormundschaft einige schätzenswerte Vorzüge zu bieten. Der eine ist, dass sie die Einzelvormundschaft für gewisse Gruppen von Mündeln nicht schlankweg und unterschiedslos ausschliesst, also auch da, wo vertrauenswürdige, tüchtige und leistungsfähige Einzelvormünder zur Übernahme der Vormundschaft bereit und berufen wären, sondern dass sie die Fälle zu individualisieren gestattet und ermöglicht, jede Vormundschaft nach ihren besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen zu behandeln. Sie vermeidet also die Gefahr der Schablone und der Schematismus, wie die Gefahr, alles private Interesse an der vormundschaftlichen Fürsorge für hülfsbedürftige Kinder zu ertöten. Der zweite Vorzug besteht darin, dass die Berufsvormundschaft den Amtsvormund vor einer ins Ungemessene wachsenden Zahl von Vormundschaften schützt, indem sie erlaubt, ihm nur so viele Fälle zu übertragen, als sie der Arbeitskraft und dem Leistungsvermögen eines Mannes angemessen sind, ohne die Qualität der Besorgung jeder einzelnen Vormundschaft zu beeinträchtigen. Ist diese Grenze erreicht, so kann zur Anstellung weiterer Amtsvormünder geschritten werden. Die Generalvormundschaft dagegen kann bei dieser Grenze nicht Halt machen, der Vorstand des Armen- oder des Ziehkinderamtes ist und wird über alle Kinder Vormund, welche den ihm unterstellten Mündelgruppen angehören, auch wenn die Zahl

der Kinder dieser Gruppen noch so sehr anschwillt. Das führt dann zu dem Auskunftsmittel, dass zur Ausübung der vormundschaftlichen Besorgung Unterbeamte als Hülfskräfte beigezogen werden müssen. Allein daraus ergibt sich ein dritter Nachteil, der darin besteht, dass der Vormund nur dem Namen, nicht aber der Sache nach Vormund ist, sondern seine Obliegenheiten von anderen Personen ausüben lassen muss und dass infolgedessen das meines Erachtens überaus wichtige Moment der steten und unmittelbaren persönlichen Beziehung zwischen Vormund und Mündel sozusagen ausgeschaltet wird. Das Übel wird nicht nur durch die übermässige Zahl der Mündel verstärkt, die bewirkt, dass der Vormund viele seiner Mündel nicht einmal kennt, sondern auch noch dadurch, dass er sich in einer hohen Beamtenstellung befindet, die ihn weit über die Sphäre seiner Mündel hinaushebt und deren ungezwungenen Verkehr mit ihm oder gar die vertrauensvolle Annäherung an ihn zum mindesten erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht. Umgekehrt scheint mir die Berufsvormundschaft gerade der Forderung, dass die persönliche Beziehung zwischen Mündel und Vormund gegenüber der Einzelvormundschaft nicht verschlechtert, sondern gebessert werde, gerecht zu werden. Der Berufsvormund ist nicht wie der Generalvormund in erster Linie verantwortlicher Leiter einer ganzen grossen Verwaltungsorganisation und daneben auch noch Vormund von gewissen Personengruppen, welches Amt aber vor seinen bedeutsameren und wichtigeren Hauptaufgaben ganz in den Hintergrund treten muss, sondern er ist nur Vormund und hat sein Interesse und seine Kraft nichts anderem zu widmen, als seinen Mündeln. Er muss mit ihnen in ständigem persönlichem Verkehre stehen, ihre Verhältnisse aus eigener Anschauung feststellen und verfolgen, ihr persönlicher Berater und Beschützer in allen wichtigeren Angelegenheiten sein. Dadurch wird er mit dem Mündel als Mensch zu Mensch bekannt, beginnt er ein Herzensinteresse an seinem Wohlergehen und seiner künftigen Förderung zu nehmen und hiefür seine ganze Kraft einzusetzen. Beim Mündel, für den er wie ein Vater sich müht, von dem er Schaden abzuwenden, für den er Nutzen zu stiften trachtet, weckt er Gegenvertrauen, sein Verkehr mit ihm besiegt alle Scheu, der Mündel gewinnt ihn lieb, wird ihm dankbar und wendet sich auch von sich aus an ihn, wenn er ein Anliegen hat, ohne sich erst ein Herz dazu fassen zu müssen. So kann sich zwischen Vormund und Mündel im Laufe der Zeit jenes für beide Teile so förderliche und wertvolle Pietätsverhältnis entwickeln, das die Einzelvormundschaft ihren Grundgedanken nach anstreben will, aber vielfach nicht zu erreichen vermag und das der Generalvormundschaft ihrem inneren Wesen nach bis zu einem gewissen Grade wohl immer abgehen wird. Ich glaube deshalb, dass wir es nicht beklagen dürfen, wenn unsere Gesetzgebung uns daran gehindert hat, die in ihrer Grösse, in ihrer umfassenden Gliederung und in ihrer ausgedehnten Arbeitsleistung bewunderungswerte Form der Generalvormundschaft wie in Leipzig zu wählen, sondern uns zwang, mit der einfacheren und bescheideneren Einrichtung von Berufsvormündern vorlieb zu nehmen. Ich hoffe, dass es auch damit gelinge, zu Nutz und Frommen unserer schutzlosen und gefährdeten Jugend Erspriessliches und Gutes zu wirken.

Geheimer Sanitätsrat Dr. Taube, Leipzig: Der Generalvormund in Leipzig ist nicht so unnahbar, wie Stadtrat Nägeli annimmt. Jede Eingabe

und wichtigere Angelegenheit muss durch die Hände von Stadtrat Dr. Pallmann gehen, der auch stets zur persönlichen Rücksprache bereit ist, wodurch allerdings für ihn eine grosse Belastung entsteht. Für die normal verlaufenden Fälle ist ein besonderes Eingehen von Seiten des Generalvormundes selbst nicht erforderlich. Das Gleiche ist bei jeder Berufsvormundschaft der Fall, sobald diese eine grössere Anzahl Berufsvormundschaften vereinigt. Hier müssen, wie ich zur Genüge nachwies, Organe vorhanden sein, welche dem Generalvormund zur Seite stehen, und die alte Einzelvormundschaft übertreffen. —

Gegenüber Frl. Schreiber erwähne ich, dass ich in meinen Vorträgen immer hervorgehoben habe, dass Abnahme der unehelichen Geburten und Sittenverbesserung absolut nicht als gleichwertig zu betrachten sind; dagegen beweist das von mir aus dem Leben gegriffene Beispiel, dass doch durch eine höhere Moral eine Verminderung der unehelichen Kinder bewirkt werden kann.

Helene Mesthaler, Nürnberg, möchte den Mädchen für Zeiten der Versuchung zurufen: „Denkt an das Kind, das ihr zurücklässt, wenn ihr sterben solltet!"

Dr. Kraft, Zürich: Frl. Moser hat meine Ausführungen nicht richtig aufgefasst. Gerade die heutige gesellschaftliche Doppelmoral in bezug auf Weib und Mann wollte ich in drastischer Weise geisseln. Darum wies ich hin auf die Ungerechtigkeit, welche das sehr häufig unschuldige, verführte und verlassene Weib alle Folgen des unehelichen Verkehrs tragen, zur Kindsmörderin werden lässt und dem Zuchthause ausliefert, während der in der Regel schuldige Verführer sich seinen Verpflichtungen zu entziehen weiss, straflos ausgeht und oft genug noch als Ehrenmann vor der Welt dasteht. In diesem Sinne sagte ich: Nach den Regeln einer wahren Moral gehörte der Mann ins Zuchthaus und die Frau sollte freigesprochen werden! Ich stehe damit auch nicht im Widerspruche mit der Tatsache, dass der eine tut, was viele andere auch; denn eine Sünde wird doch deshalb nicht Tugend, weil sie von vielen begangen wird!

Natürlich wäre mit der Bestrafung des Verführers das Problem der Unehelichkeit so wenig gelöst, wie es mit der Einsperrung der Kindsmörderin im Zuchthaus erledigt ist. Eine solche Behauptung habe ich nicht aufgestellt; denn sie wäre recht naiv. Deutlich drückte ich mich dahin aus, dass die endgültige Lösung der so wichtigen Frage nur das Produkt einer grundsätzlichen Änderung unserer sittlichen Anschauungen und Begriffe über die Geschlechtsverhältnisse und unserer gesellschaftlichen Zustände sein könne!

---

18. Übersicht über die Jugendfürsorge-Gesetzgebung in Frankreich, Deutschland, England und Österreich.

Von Prof. Dr. Zürcher, Zürich.

Leitsätze.

. Entwicklung der Jugendfürsorge-Gesetzgebung:
   a) Fürsorge für die elternlose und verlassene Jugend. Vormundschaftsrecht. Findelhäuser.
   b) Schutz der Jugend überhaupt gegen geschlechtliche Verderbnis und gegen die Ausbeutung durch die aufkeimende Industrie, in Strafgesetzen, Fabrik- und Gewerbegesetzen.
   c) Schutz gegen körperliche Misshandlung, Vernachlässigung und Überanstrengung: Strafgesetze, gesetzliche Regelung der Heimarbeit.
   d) Fürsorge für die straffällige Jugend, an Stelle der Strafverfolgung.
   e) Fürsorge für die verwahrloste oder sittlich gefährdete Jugend, Entzug der elterlichen Gewalt und Versorgung bei Verschulden der Eltern, ohne ein solches. Das Eltern- und Kinderrecht im Privatrecht, Voraussetzungen und Durchführung der Zwangserziehung im Verwaltungsrecht.

2. Die typischen Gesetzeswerke in den einzelnen Ländern:

   a) **Frankreich:**

   Décret concernant les enfants trouvés ou abandonnés et les orphelins pauvres, 19 janvier 1811.
   Loi sur le travail des enfants, des filles mineures (et des femmes) dans les établissements industriels, 19 mai 1874, 2 nov. 1892.
   Loi relative à la protection des enfants du premier âge et en particulier des nourissons, 23 décembre 1874.
   Loi sur la protection des enfants maltraités ou moralement abandonnés, 24 juillet 1889.
   Loi sur la repression des violences, voies de fait, actes de cruauté et attentats commis envers les enfants, 19 avril 1898.
   Loi sur le service des enfants assistés, 27 juin 1904.

   b) **Deutschland:**

   Deutsches Reichsstrafgesetzbuch.
   Die Gewerbeordnung und das Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903.

Die Fürsorgeerziehung auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuches §§ 1666, 1838 und Art. 135 der Übergangsbestimmungen, sowie der einzelstaatlichen Fürsorgegesetze, z. B. das preussische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, vom 2. Juli 1900.

Die Generalvormundschaft auf Grund von § 136 der Einführungsbestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und der einzelstaatlichen Ausführungsgesetze zum B. G. B.

c) **England.**

Industrial School 1857, 1866, 1894. — The Prevention of Cruelty to Children Act 1894, 1904. — The Infant Life Protection act. 1872, 1897. — Poor Law Act 1889, 1899. — An act to make better provision for regulating the employment of children, 1903. — Reformatory Schools Act 1866, 1899.

Childrens act, Parlamentsvorlage 1908.

d) **Österreich.**

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. — Strafgesetzbuch 27. Mai 1852, insbesondere Art. 414—421. — Gewerbeordnung.

Drei Gesetzesentwürfe:

betr. die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz der Jugendlichen. Herrenhaus 1907, Beilage 28;

betr. die Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des A. B. G. Herrenhaus 1907, Beilage 29;

Fürsorge-Erziehungsgesetz.

3. Wünschbarkeit internationaler Übereinkommen, wie betr. Unterdrückung des Mädchenhandels (18. Mai 1904) und die Konvention betr. Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen (26. Sept. 1906).

I.

In der Entwicklung der heutigen Gesetzgebung über Jugendfürsorge sind etwa folgende Stufen erkennbar:

a) Ausgangspunkt ist die Anschauung: Der Vater und die Familie haben allein die Pflicht und auch das ausschliessliche Recht der Kinderfürsorge. Zuerst ringt sich daher das Bewusstsein durch von der Verpflichtung des Gemeinwesens, für die elternlose und verlassene Jugend zu sorgen. Für Findelkinder wird die Obsorge einer Gemeinde überbunden, oder der Staat gründet Findelhäuser; den Waisen wird Rechtsschutz und Erziehung gesichert durch die Vormundschaft des Staates, mit der im Bedürfnisfall eine weiterblickende Armenpflege zusammenwirkt.

b) Der Kindheit und der heranwachsenden Jugend, der Zukunft des Landes, drohen Gefahren von aussen, gegen welche das Elternhaus sie nicht immer zu schützen vermag; es droht die alte Gefahr geschlechtlichen Missbrauchs, und es kommt hinzu die neue Gefahr

des Verbrauchs der jugendlichen Kräfte in der aufkommenden Industrie. Der Staat sucht diesen Gefahren entgegenzutreten durch Strafgesetze, Fabrik- und Gewerbegesetze.

c) Das Elternhaus hat sich in vielen Fällen nicht stark genug erwiesen, vom Kinde Schädlichkeiten abzuwehren. Ja es drohen dem Kinde solche von Seiten der Eltern und berufenen Beschützer selber. Der Staat erlässt Strafgesetze gegen Vernachlässigung der Elternpflichten, Misshandlung und Überanstrengung der Kinder durch die fürsorgepflichtigen Personen, ihr Pflichtgefühl und Gewissen zu schärfen.

d) Eine tiefere Einsicht in die Natur der Jugend und in die Aufgaben der Strafrechtspflege führen dazu, die straffällige Jugend anders zu behandeln als die Erwachsenen, Fürsorge und Erziehung an Stelle der Strafverfolgung treten zu lassen. Über diese Richtung der Gesetzgebung wird im Vortrage von Prof. Hafter gesprochen werden.

e) Die rettende Fürsorgeerziehung soll jedem verwahrlosten oder sittlich gefährdeten Kinde zuteil werden. Soweit Elternrechte, insbesondere die väterliche Gewalt, diesen Massregeln entgegenstehen, werden sie bei Seite geschoben, zuerst nur da, wo ein Verschulden der Eltern vorliegt, dann ohne Rücksicht auf ein solches. Der Entzug der Elternrechte erfolgt auf Grundlage strafrechtlicher oder privatrechtlicher (familienrechtlicher) Bestimmungen. Das Verwaltungsrecht ordnet Voraussetzungen und Durchführung der staatlichen Zwangserziehung.

II.

Aufgabe der heutigen Berichterstattung sollte es nun sein zu zeigen, wie einige europäische Grosstaaten dieses Gesetzgebungsprogramm sich zu eigen gemacht und im einzelnen ausgeführt. Das Programm des Kurses legt uns Beschränkungen auf. Einmal Beschränkung auf die Betrachtung der Gesetzgebungen von Deutschland, Österreich, Frankreich und England; wollten wir aller europäischen Gesetzgebungen erwähnen, welche Vorbildliches auf diesem Gebiete geleistet, so wären mindestens noch Schweden, Norwegen, Dänemark, Ungarn und die Niederlande herbeizuziehen. Aber auch auf diesem enger umschriebenen Gebiete kann es sich nicht um eine auch nur annähernd vollständige Darlegung des Rechtszustandes handeln. Wir werden uns vielmehr in der Hauptsache begnügen müssen, die für das einzelne Land typischen, für die Gesamtheit wegleitenden Erscheinungen zu erwähnen.

a) Wir beginnen mit der französischen Gesetzgebung. Die Fundamente derselben hat das erste Kaiserreich gelegt durch Fürsorge für das verlassene Kind. Es hat aber auch verschuldet, dass die Frage der verlassenen Kinder eine brennende war. Das Verbot der Vaterschaftsklage, die grossen Kriege bewirkten, dass die Zahl der vaterlosen Kinder eine grosse ward. Das Dekret vom 19. Januar 1811 schrieb die Errichtung einer Kinderbewahrungsanstalt in jedem Arrondissement vor zur Aufnahme von Findelkindern, von Kindern, welche von ihren Eltern verlassen worden waren, und von armen Waisen. In diesen Anstalten bleiben die Kinder bis zum sechsten Altersjahr, von da an bis zum zwölften sollen sie bei Landwirten oder Handwerkern untergebracht werden mit jährlich abnehmenden Kostenbeiträgen. Sind sie zwölf Jahre alt geworden, so sollen sie, soweit nicht der Marineminister über sie verfügt, in die Lehre geschickt werden, wobei der Staat kein Lehrgeld übernimmt, aber dem Lehrmeister und Besorger die unentgeltlichen Dienstleistungen der Jugendlichen zusichert höchstens bis zum fünfundzwanzigsten Altersjahr.

Der Code pénal von 1810 verleiht zunächst dem Kinde nur denjenigen Schutz, den er jedem Menschen gewährt. Gegen geschlechtliche Angriffe, welche weder mit Gewalt noch öffentlich begangen worden waren, setzte erst das Gesetz vom 28. April 1832 ein Schutzalter von 11 Jahren fest, das 1863 auf das 13. Jahr erhöht wurde (Code pénal, Art. 331). Das Gesetz gegen die Trunksucht vom 23. Januar 1873 bedroht mit Busse den Wirt, welcher alkoholische Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft, und mit Gefängnis einen jeden, der solche betrunken macht.

Einen recht bescheidenen Jugendschutz gegen Ausbeutung und Überanstrengung im Fabrikbetriebe brachte das Gesetz vom 19. Mai 1874. Kinder unter 12 Jahren durften gar nicht beschäftigt werden, bis zum 16. Altersjahr blieben sie von Nachtarbeit und Sonntagsarbeit ausgeschlossen, im übrigen ist die tägliche Arbeitszeit auf 12 Stunden beschränkt. Frauen und Mädchen sollen nicht in unterirdischen Betrieben verwendet werden.

Ein Gesetz vom 7. Dezember gleichen Jahres verbot Akrobaten, Seiltänzern und andern Artisten die Verwendung von Kindern unter 16 Jahren und ebenso die Verwendung solcher zu einem Gewerbebetrieb im Umherziehen, der nur als Deckmantel für den Bettel dient.

Das Gesetz vom 2. November 1892 über die Frauen- und Kinderarbeit erhöht das absolute Schutzalter auf das 13. Jahr (mit weitgehenden Ausnahmen) und fordert für jedes in eine Fabrik eintretende

Kind ein ärztliches Zeugnis über Gesundheit und Kräftezustand. Bis zum 18. Altersjahr soll die tägliche Arbeitszeit 11 Stunden nicht übersteigen, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit sollen verboten sein. Ein Abänderungsgesetz vom 30. März 1900 setzt die Arbeitszeit der Jugendlichen unter 18 Jahren sukzessive auf 11, $10^1/_2$ und 10 Stunden, welche Reduktionen je nach Ablauf von zwei Jahren eintreten sollen, zurück und bestimmt die gleiche Arbeitszeit auch für die erwachsenen Arbeiter, die in derselben Fabrik mit Jugendlichen zusammenarbeiten.

Direkt gegen Misshandlung und Vernachlässigung der Kinder richten sich die nachfolgenden Gesetze:

Es ist bekannt, wie tief das Unwesen der Versorgung der kleinen Kinder bei Drittleuten, insbesondere bei Bauersleuten, sich in die Sitten der hauptstädtischen Bevölkerung eingefressen und viele Opfer gefordert hat. Das Gesetz vom 23. Dezember 1874 (la loi Roussel) richtete eine polizeiliche und medizinische Überwachung der in Pflege gegebenen Säuglinge und kleinen Kinder ein. Das Gesetz vom 19. April 1898 fügt an Art. 312 des Code pénal scharfe Strafandrohungen an gegen die Misshandlung von Personen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Ferner erweitert es die Tatbestände, verschärft die Strafbestimmungen bei den Verbrechen der Kindesaussetzung oder des Verlassens von Kindern (Art. 349—353 Code pénal, crimes et délits envers l'enfant) und weist endlich den Untersuchungsrichter und den urteilenden Richter an, bei Verbrechen gegen das Kind oder von Kindern die nötigen vorläufigen und endgültigen Anordnungen zur Versorgung und Erziehung der Kinder zu treffen.

Eine weitere Entwicklungsreihe knüpft an an die Strafgesetzgebung gegen Kinder. Nach Art. 66 des Code pénal von 1810 wird bei jedem Angeklagten, der das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, die Frage gestellt, ob er mit Einsicht (discernement) gehandelt habe. Wird die Frage verneint, so ist er freizusprechen, aber, je nach den Umständen, entweder seinen Eltern zu übergeben oder in eine Besserungsanstalt einzuweisen und zwar auf eine im Urteil zu bestimmende Zahl von Jahren, immerhin nicht über sein 20. Altersjahr hinaus. Ein Gesetz vom 5. August 1850 ordnet die Erziehung und die Schutzaufsicht der jugendlichen Gefangenen wie auch der in Anstalten, écoles ou colonies pénitentiaires, Eingewiesenen. Das Gesetz vom 14. April 1906 erhöht das Alter der relativen Strafmündigkeit auf das 18. Altersjahr.

Das eigentliche Fürsorgegesetz datiert vom 24. Juli 1889, Gesetz betreffend den Schutz misshandelter oder verwahrloster Kinder. Der erste Titel handelt von der Aberkennung der väterlichen Gewalt. Sie tritt notwendig ein, wenn der Inhaber (Vater oder Mutter) das eigene Kind der Unzucht überliefert hat, ferner wenn er allein oder mit andern zusammen ein anderes Verbrechen gegen das Kind oder ein Verbrechen gemeinsam mit dem Kinde begangen hat, oder endlich wenn er zweimal wegen Begünstigung der Unzucht Minderjähriger bestraft worden ist. Die Aberkennung der väterlichen Gewalt kann vom Richter ausgesprochen werden, wenn die Eltern einmal wegen eines sehr schweren Verbrechens, oder wenn sie zweimal wegen Kuppelei Minderjähriger bestraft worden, oder wenn der Strafrichter das Kind gemäss Art. 66 des Code pénal in eine Korrektionsanstalt eingewiesen hatte, oder wenn die Eltern einen ausschweifenden und anstössigen Lebenswandel führen; alles in der kasuistischen Breite französischer Gesetzestechnik ausgeführt. Das gerichtliche Verfahren ist ein etwas freieres als das des gewöhnlichen Zivilprozesses; die Klage kann von den nächsten Verwandten des zu schützenden Kindes erhoben werden. Die väterlichen Gewaltrechte werden vom Gericht entweder der Mutter übertragen oder jemandem, der sich zur Übernahme der tutelle officieuse, die eine Art Annahme an Kindesstatt bedeutet, meldet, oder einem Vormund oder endlich der öffentlichen Armenpflege, wenn sie das Kind übernehmen muss.

Hat die Armenpflege, eine gemeinnützige Gesellschaft oder eine Einzelperson auf Ansuchen der (armen) Eltern selber sich eines Kindes angenommen, so soll das Gericht auf ein gestelltes Gesuch hin entscheiden, ob die väterliche Gewalt zu übertragen sei oder nicht. Wird dagegen ein Kind ohne den Willen der Eltern in dieser Weise aufgenommen, so ist davon dem Gemeindevorsteher (maire) zu Handen des Präfekten Anzeige zu machen. Verlangen dann die Eltern nicht binnen drei Monaten das Kind zurück, so können diejenigen, welche es aufgenommen, die Übertragung der väterlichen Gewalt beanspruchen. Begehren die Eltern das Kind zurück, so hat darüber der Richter zu entscheiden.

Überall ist eine Wiedereinsetzung der Eltern in ihre Rechte und Pflichten vom Gesetze vorgesehen. Selbstverständlich bleiben sie für die Kosten der Unterbringung ihres Kindes haftbar.

Schliesslich sei noch das Gesetz vom 27. Juni 1904 erwähnt, welches die Verwaltung des Kinderfürsorgewesens neu geordnet hat.

Insbesondere wird ein Generalvormund der Enfants assistés für jedes Departement in der Person des Präfekten oder des von ihm delegierten Inspektors eingesetzt und ihm ein vom Generalrat ernannter Familienrat beigegeben.

So hat sich in Frankreich im Laufe der Jahre ein ziemlich vollständiges System der Kinderschutzgesetzgebung herausgebildet, das im einzelnen allerdings noch sehr der Verbesserung bedarf. Eine grosse Reform scheint sich in den Geistern vorzubereiten, der wir alle unsere Sympathien zuwenden, die Rückkehr zu dem Grundsatze, dass der Vater des unehelichen Kindes zu ermitteln und zu den Erziehungskosten heranzuziehen sei.

b) Zur Darstellung des deutschen Kinderschutzrechtes ist ein Zurückgreifen auf die Zeit vor 1871 nicht nötig. In diesem Jahre ist das neue Reich gegründet worden, und man hat ihm auch gleich die Gesetzgebung über das Strafrecht und das Zivilrecht sowie über das Gewerbewesen übertragen. Den Einzelstaaten blieb lediglich die nähere Ausführung nach Massgabe der Vorschrift des Reichsrechtes, dabei allerdings auch das ganze Gebiet des einzelstaatlichen Verwaltungsrechtes. So kommt es, dass der Strafschutz des Kindes und der Schutz gegen gewerbliche Ausbeutung ganz durch das Reichsgesetz gegeben ist, während die Fürsorgeerziehung und das Institut des Generalvormundes wesentlich auf Landesgesetzen beruhen, deren Erlass das Reichsrecht den Einzelstaaten vorbehalten hat.

Als Jugendschutzbestimmungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches fallen in Betracht die Strafandrohungen gegen geschlechtlichen Missbrauch und Verführung (§§ 173, 174, Ziff. 1, 176, Ziff. 3, 181, Ziff. 2, und 184a, insbesondere auch § 182, der die Verführung eines unbescholtenen Mädchens, welches das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, mit Strafe bedroht). Sodann der Tatbestand der Kindesaussetzung (§ 221), des Kindesraubes (§ 235) und der Entführung (§ 237). — Misshandlung von Kindern ist, wenn sie nur eine leichte Körperverletzung nach sich zog, Antragsdelikt; soll für das Kind der Antrag gegen die Eltern gestellt werden, so muss dem Kinde vorerst ein Pfleger bestellt werden. Endlich wird nach § 361 wegen Übertretung mit Haft bestraft,

wer Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt oder seine Kinder vom Betteln nicht abhält,

wer durch Spiel, Trunk oder Müssiggang sich ausser Stand setzt, für die Ernährung seiner Familie aufzukommen,

wer Kinder, die seiner Aufsicht untergeben sind, von der Begehung von Diebstählen, Forst- und Jagdfreveln u. dgl. nicht abhält.

wer sich der Unterhaltspflicht gegenüber seinen Angehörigen böswillig entzieht.

Mit der Haft kann Überweisung an die Landespolizeibehörde verbunden werden. Dadurch erhält sie die Befugnis, den Fehlbaren bis auf zwei Jahre in einem Arbeitshaus unterzubringen und Ausländer überdies auszuweisen.

Die Reichsgewerbeordnung verbietet in § 135 die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren in Fabriken. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Dazu treten die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903, welche die Beschäftigung von fremden Kindern im Baugewerbe, in Ziegeleien, Brüchen, Gruben, gewissen Werkstätten usw. gänzlich verbietet, ebenso bei öffentlichen Schaustellungen und im Betriebe von Gast- und Schenkwirtschaften. Soweit die Beschäftigung von 12jährigen Kindern erlaubt ist, sollen sie an Sonn- und Festtagen, sowie zur Nachtzeit nicht verwendet werden. Die Beschäftigung der eigenen Kinder ist in etwas weiterem Umfange gestattet, jedoch nicht in Werkstätten mit Motoren und erst vom 10. Altersjahre an.

Von besonderer Wichtigkeit ist das auf den 1. Januar 1900 in Kraft getretene bürgerliche Gesetzbuch.

In seinem familienrechtlichen Teile bestimmt es das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern, umschreibt die Verpflichtungen des Vaters eines unehelichen Kindes und ordnet das Vormundschaftswesen. Ist der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt an der Besorgung einer Angelegenheit verhindert, so bestellt das Vormundschaftsgericht einen Pfleger.

Die Grundlagen des Fürsorgeerziehungsrechtes aber bilden die nachfolgenden Vorschriften:

§ 1666: Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, dass der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, dass das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Bei Waisenkindern entscheidet gemäss § 1838 das Vormundschaftsgericht ohne weiteres, ob der Mündel in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden solle.

Art. 135 der Übergangsbestimmungen behält die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Zwangserziehung Minderjähriger vor. Doch darf eine solche nur vom Vormundschaftsgericht angeordnet werden und zwar, ausser den soeben erwähnten Fällen, nur dann, wenn das Kind oder der Minderjährige durch Urteil des Strafrichters der Zwangserziehung überwiesen wurde, oder sonst, wenn die Zwangserziehung zur Verhinderung des sittlichen Verderbens notwendig ist.

Die Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten hat darauf hin Gesetze über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger erlassen, so Preussen unterm 2. Juli 1900. Die Fälle, in denen Fürsorgeerziehung für Minderjährige unter 18 Jahren angeordnet werden kann, sind durch das Reichsrecht umschrieben. Das Vormundschaftsgericht beschliesst von Amtes wegen oder auf Antrag des Landrates, in den Städten auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der kgl. Polizeibehörde. Die Eltern, Lehrer, Geistlichen des Jugendlichen sind zu hören. Die Ausführung liegt den Provinzial- bezw. Landesverbänden, in Berlin dem Stadtkreis ob; diese Verbände entscheiden, ob die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu erfolgen habe. Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Überwachung seiner Erziehung und Pflege vom Verband ein Fürsorger zu bestellen. Hiezu können auch Frauen ernannt werden. Für die Anstaltszöglinge kann der Anstaltsvorstand als Vormund bezeichnet werden. Die Verbände haben für die von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten Reglemente zu erlassen und sie zu beaufsichtigen. Die Fürsorgeerziehung wird aufgehoben, wenn der Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist, sie nimmt jedenfalls ihr Ende mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Zöglings. Die Kosten hat, vorbehältlich des Rückgriffs auf die Familie, der Verband zu tragen, nur die erste Ausstattung des Zöglings ist nötigenfalls vom Ortsarmenverband aufzubringen.

Eine andere Übergangsbestimmung des B. G.-B., Art. 136, ermöglicht den Einzelstaaten die Einführung der General- und Berufsvormundschaft. Die Landesgesetzgebung kann hienach bestimmen, dass für die Zöglinge einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Pflegeanstalt der Vorstand, für die

in Familien untergebrachten Zöglinge der die Erziehung beaufsichtigende Beamte auch die Vormundschaft ausüben soll. Wir haben der einlässlichen Berichterstattung des Geh. Sanitätsrates Dr. Taube entnehmen können, in welcher Weise die Bundesstaaten solche Anordnungen getroffen und wie die Einrichtung sich bewährt hat.

c) War die kurze Darstellung des Systems der französischen und deutschen Kinderfürsorgegesetzgebung keineswegs lückenlos, blieb doch die ganze Schulgesetzgebung sowie die Gesetze zur Fürsorge für körperlich oder geistig invalide Kinder unberücksichtigt, so müssen wir im folgenden den Stoff noch näher zusammendrängen. Bezüglich Englands wegen der inneren Zerrissenheit seines Rechtes, die schon dem englischen Juristen Schwierigkeiten bietet, irgend ein Gebiet systematisch darzustellen — bezüglich Österreichs, weil dort sich das Hauptinteresse der kommenden Gesetzgebung zuwendet.

Es ist nicht wenig, was England aufzuweisen vermag. Die Unverletzbarkeit des Innern des Hauses und der Familie liegt tief im Bewusstsein des Engländers, und doch gelangte man hier früher als anderswo dazu, das verwahrloste oder sittlich gefährdete Kind der Familie zu entziehen. Zunächst soll allerdings der Familienvorstand für das Kind verantwortlich sein, und es wurde nichts unterlassen, das Verantwortlichkeitsbewusstsein zu stählen. Nach der ersten Industrial-School (Arbeitserziehungsanstalt) act von 1857 lud der Richter die Eltern von Kindern, welche aufsichtslos umher strichen, vor sich und legte ihnen eine Friedensbürgschaft auf, dass sie ihre Kinder ordentlich beaufsichtigen und halten werden. Leisteten die Eltern diese Bürgschaft nicht oder brachen sie das Versprechen, so war der Richter ermächtigt, die Kinder in eine Industrial-School einzuweisen. Diese Anstalten, unsern Armenerziehungsanstalten vergleichbar, erweiterten durch die nachfolgende Gesetzgebung den Kreis ihrer Zöglinge immer mehr; sie blieben im ganzen aber ihrer Bestimmung treu, Kinder unter 15 Jahren, die sittlich gefährdet, aber noch nicht straffällig geworden, aufzunehmen, während für die ältere verwahrloste oder straffällige Jugend die Reformatories (Korrektionsanstalten) dienen. Die Wirksamkeit dieses Rettungswerkes wird dadurch erhöht, dass jedermann das richterliche Verfahren zur Einweisung beantragen kann. Zu diesen Anstalten traten im Verlaufe die Day-Industrial-School hinzu, etwa unsern Jugendhorten vergleichbar, nur dass hier der Schulunterricht mit erteilt wird. In diese Anstalten werden Kinder eingewiesen, die nur tagsüber ohne Aufsicht und Obsorge sind.

In der Richtung des eigentlichen Kinderschutzes bewegt sich hauptsächlich das Gesetz vom 17. August 1894, die Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder sowie den Schutz von Kindern betreffend, revidiert 1904. Unter Strafe gestellt ist die Misshandlung, die Vernachlässigung oder das Verlassen eines Jugendlichen unter 16 Jahren durch eine Person, welcher die Fürsorge für denselben obliegt. Die Strafe ist Busse bis zu 100 £ und Gefängnis mit oder ohne schwere Arbeit bis zu zwei Jahren; die Strafandrohung verdoppelt sich, wenn dem Täter aus dem Ableben des Kindes Ansprüche oder Vorteile erwachsen wären, z. B. der Anfall einer Versicherungssumme.

Das Gesetz umfasst auch Vorschriften über die Beschränkung der Beschäftigung von Kindern. Verboten ist es, Knaben unter 14, Mädchen unter 16 Jahren auf der Strasse offen oder unter dem Vorwand des Singens, Spielens, Verkaufens betteln, zwischen abends 9 Uhr und morgens 6 Uhr in der Strasse oder in Wirtschaften sich produzieren oder etwas feilhalten und endlich Kinder unter 16 Jahren zu einer gefährlichen Schaustellung ausbilden zu lassen — alles mit gewissen Ausnahmen.

Wird der Täter eines der oben erwähnten Verbrechen festgenommen oder sonst in Untersuchung gezogen, so ist das Kind vorläufig unterzubringen oder an seinem Zufluchtsort zu schützen, bis dann das Gericht über die Fortdauer dieses Aufenthalts und im Falle der Verurteilung des Täters über das weitere Schicksal des Kindes entschieden haben wird. — Bestimmungen zum Schutze des Kindes gegen Überanstrengung enthalten noch eine Reihe anderer Gesetze, so das Gesetz vom 14. August 1903 zur besseren Regelung der Kinderarbeit, das ganz allgemein Arbeiten verbietet, welche dem Leben, dem Körper (Heben von Lasten z. B.), der Gesundheit oder der Erziehung des Kindes Eintrag tun könnten. — Fabrikarbeit ist in England den Kindern unter 10 Jahren gänzlich, bis zum 16. Altersjahr zur Nachtzeit untersagt.

Zur Zeit liegt vor dem Parlament ein Gesetzesentwurf, der eine ganze Kodifikation des Kinderfürsorge- und Kinderschutzrechtes enthält. Wir müssen uns hier auf eine kurze Inhaltsangabe beschränken:

Zum Schutze des kindlichen Lebens (Teil I) ist die Anzeigepflicht der Kostkinderhalter aufgestellt und ihre Beaufsichtigung vorgeschrieben. Weitere Vorschriften betreffen die persönlichen Eigenschaften der Kosthalter und die Anforderungen an die Lokale.

Versicherungen auf den Todesfall der Kinder sind in jeder Weise untersagt und ungültig erklärt. Dies alles in Aufhebung des Gesetzes zum Schutze des Lebens der Kinder (Infant Life Protection act), wie denn überhaupt diese Gesetzesvorlage eine weitgehende Zusammenfassung bisher zerstreuter Rechtssätze bringt.

Der II. Teil, Schutz gegen Misshandlung und Vernachlässigung, nimmt den Inhalt der Prevention of cruelty to children act 1894/1904 auf, insbesondere auch die Vorschriften über das Verfahren, die vorläufige Unterbringung gefährdeter Kinder oder ihren Schutz am Zufluchtsort. Die Kosten des Verfahrens und der Versorgung sollen vom Staat und der Armenbehörde getragen werden, vorbehältlich des Rückgriffs auf die Eltern. Ist das Kind der Gefahr der Verführung oder der Prostitution ausgesetzt, so kann der Richter die Eltern oder Pfleger zu einer Sicherstellung anhalten, dass sie das Kind davor bewahren und strenge Aufsicht halten.

Ein III. Teil verbietet den Verkauf von Tabak an Jugendliche und ermächtigt die Polizei, ihnen Zigarren und Zigaretten wegzunehmen.

Der IV. Teil behandelt die Korrektions- und Arbeitserziehungsanstalten, ihre Beaufsichtigung, die Pflichten und die Altersversorgung ihrer Angestellten, die Voraussetzungen der Einweisung. Sie soll in eine Arbeitserziehungsanstalt erfolgen gegenüber Kindern, welche bettelnd, vagierend und ohne Obdach und Nahrung betroffen werden, gegenüber verlassenen Kindern und solchen, deren Pfleger Trunkenbolde sind, Mädchen, deren Vater wegen eines geschlechtlichen Angriffs auf sie verurteilt wurde, Kinder, die mit Dieben oder Prostituierten verkehren, endlich solche, welche in einem Hause wohnen, das zur Ausübung der Prostitution benutzt wird. Das Gesetz beschäftigt sich sodann mit der Anstaltsdisziplin und bedroht dritte, welche den Zöglingen zum Entweichen behülflich sind. Auch die Tagesschulen (dayschools) werden neu geordnet.

Der V. Teil ist der Behandlung der verbrecherischen Jugend gewidmet, und ein letzter Teil enthält gemischte Vorschriften: Es wird den Händlern mit altem Eisen verboten, von Jugendlichen zu kaufen, den Pfandleihern Pfänder von solchen entgegenzunehmen, umherziehenden Leuten schulpflichtige Kinder mit sich zu führen und für die Reinigung von Kindern, die mit Ungeziefer behaftet sind, vorgesorgt.

Das Gesetz ist für das ganze vereinigte Königreich bestimmt, weshalb noch besondere Vollziehungsbestimmungen für Schottland und Irland beigefügt wurden.

d) In Österreich besitzen neben der Gesetzgebungsgewalt des Reiches die Königreiche und Länder weitgehende Autonomie, insbesondere in Schul- und Armensachen.

Die reichsrechtlichen Kinderschutz-Bestimmungen gehen zeitlich weit zurück.

§ 413 des Strafgesetzbuches von 1852 verbietet Züchtigungen, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nehmen könnte. Gegen Misshandlungen der Kinder durch die Eltern soll folgendermassen vorgegangen werden: Die Eltern sind vor Gericht zu berufen, und es ist ihnen das erste Mal der Missbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten. Beim zweiten Fall ist ihnen ein Verweis zu geben und die Bedrohung beizusetzen, dass sie bei abermaliger Misshandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen und auf ihre Kosten an einem andern Orte werde erzogen werden. Beim dritten Mal — oder, wofern die erste Misshandlung an sich sehr schwer oder die Gemütsart der Eltern so beschaffen wäre, dass für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, schon das erste Mal — ist auf die angedrohte Strafe zu erkennen und mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen. Sind die Eltern unvermögend, so hat die Obrigkeit für die Unterbringung zu sorgen; die Eltern aber trifft eine Einsperrungsstrafe. — Weitere Strafbestimmungen richten sich gegen Misshandlung des Mündels durch den Vormund (417, 418) und der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen (420).

Sodann bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 über das Erlöschen der väterlichen Gewalt über Kinder folgendes:

§ 177. Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer.

§ 178. Gegen den Missbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, oder gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntnis hat, und besonders die nächsten Anverwandten den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerden zu untersuchen und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen.

Wenn sich auch an diese Gesetzesbestimmungen wie in den andern Ländern noch eine Reihe weiterer Schutzbestimmungen, z. B.

gegen geschlechtliche Angriffe, Überanstrengung durch gewerbliche Arbeit, Verleitung zum Bettel usw., anschliessen und in den Königreichen und Ländern im Schul- und Armenwesen und in der Errichtung von Anstalten Erfreuliches geschehen ist, so sind doch die gesetzlichen Grundlagen der Jugendfürsorge als mangelhaft und unzureichend empfunden worden.

Die gesetzgebenden Organe scheinen sich jetzt der Aufgabe bemächtigen zu wollen.

Dem Herrenhause liegen seit 1907 zwei Gesetzesentwürfe vor:

Gesetz betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher und ein

Gesetz betreffend die Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Der erstere Gesetzesentwurf enthält neben den Bestimmungen über die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher, die wir ganz aus der vorliegenden Betrachtung ausgeschlossen haben, Strafbestimmungen zum Schutze der Jugendlichen. Einmal gegen Gefährdung durch öffentliche Schaustellung und Vorführung von Kindern, Verkauf alkoholischer Getränke an Kinder in Wirtschaften und Verkaufsstellen und Verabreichung von solchen Getränken in einem Masse, das die Gesundheit der Kinder gefährdet. Sodann Strafbestimmungen gegen Vernachlässigung der Erziehungspflicht und gegen die Verführung unbescholtener Mädchen unter 16 Jahren.

Die Änderungen und Ergänzungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches beschlagen in folgenden Punkten die Jugendfürsorge:

§ 10 sieht vor, dass dann, wenn noch nicht alle Bedingungen für den Entzug der väterlichen Gewalt gegeben seien, der Vater hinsichtlich der Vermögensverwaltung oder hinsichtlich der Fürsorge der Person unter die Aufsicht des Gerichtes gestellt und damit einem Vormunde gleichgehalten werden könne.

Wenn sodann ein verlassenes oder verwahrlostes Kind von einer der Kinderfürsorge gewidmeten Anstalt oder von einem solchen Verein ohne Entgelt übernommen worden ist, so soll das Vormundschaftsgericht aussprechen können, dass das Kind vor Beendigung seiner Erziehung nur mit Zustimmung des Gerichtes der Anstalt oder dem Vereine gegen ihren Willen abgenommen werden dürfe.

Die Fürsorge für die unehelichen Kinder wird erweitert durch die Vorschrift, dass einem jeden solchen ein Vormund zu bestellen ist, der insbesondere für die Feststellung der Vaterschaft besorgt sein soll. Die Deckung der ersten Kosten für das Kind soll durch

vorsorgliche Verfügung angeordnet werden und die festgestellte Alimentationsverpflichtung des unehelichen Vaters auch auf die Erben desselben übergehen.

Endlich ist eine Generalvormundschaft in Aussicht genommen. Die Vertretung des Fürsorgezöglings und nötigenfalls die Vormundschaft über denselben soll dem Anstaltsvorstand übertragen werden können. Insoweit geeignete, zur Übernahme des Amtes bereite Vormünder nicht zur Verfügung stehen — so sagt § 49 des Entwurfes — oder wenn dies zur wirksamen Wahrung der Rechte und Interessen unbemittelter Pflegebefohlenen erforderlich ist, können die Führung der Vormundschaft oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes einem besonderen staatlichen Organe oder zur Führung der Vormundschaft geeigneten Organen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere dem Vormundschaftsrat übertragen werden.

Ein Gesetzesentwurf betreffend die Fürsorgerziehung Minderjähriger soll noch vor der Regierung liegen. Reicher teilt in den Gutachten zu den Verhandlungsgegenständen des I. österreichischen Kinderschutzkongresses in Wien 1907 einen solchen Entwurf mit. Er schliesst sich an das preussische Fürsorgeerziehungsgesetz an. Indessen sind die Fälle der Zwangserziehung besser und umfassender umschrieben, die Beziehungen zu den Kinderschutzvereinen und wohltätigen Anstalten sind geordnet, und es sollen die Kosten zu gleichen Teilen von dem Lande, dem Staat und den Gemeinden getragen werden. Es ist uns nicht bekannt, wie weit dieser Entwurf dem amtlichen entspricht..

Wir wünschen, dass recht bald eine so oder ähnlich ausgestaltete Gesetzgebung die Hoffnungen und Erwartungen der österreichischen Mitarbeiter an der Kinderfürsorge — nennen wir hier die grosse Kinderfreundin Lydia von Wolfring — erfüllen werde.

Der Berichterstatter ist sich der Lückenhaftigkeit und Mangelhaftigkeit seiner Berichterstattung wohl bewusst. Insbesondere gestattete der gegebene Rahmen nicht, in eine kritische Vergleichung des Gesetzgebungsmaterials einzutreten. Aber Sie werden auch von der mangelhaften Skizze den Eindruck erhalten haben: Es geht ein mächtiger Zug durch die Lande, und der neue Geist und das neu erwachte Gewissen machen sich die schwerfällige Maschine der Gesetzgebung dienstbar. Sollte diese internationale Willensübereinstimmung nicht auch in internationalen Willensäusserungen zum Ausdruck gelangen?

Anfänge dazu sind vorhanden. Im Jahre 1904 wurde in Paris ein internationales Übereinkommen betreffend Unterdrückung des Mädchenhandels von einer grossen Zahl von Staatenvertretern unterzeichnet. Das Übereinkommen enthält einerseits gemeinsame Grundsätze einer Strafgesetzgebung, anderseits Vereinbarung über ein gemeinsames System polizeilicher und fürsorglicher Massnahmen, insbesondere zum Schutze von Minderjährigen. Die erste internationale Arbeiterschutz-Konvention vom 26. September 1906 beschränkte sich zwar auf das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen. Aber dieser Konvention wird in absehbarer Zeit eine solche über Schutz der Kinder gegen Fabrikarbeit folgen. Die schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes gedenkt sich alsbald an die überaus schwierige Frage der Regelung der Heimarbeit, eine brennende Frage des Kinderschutzes, zu machen. Gewiss gibt es noch andere Punkte der Kinderfürsorgegesetzgebung, die durch internationale Vereinbarungen Förderung und Stärkung erhalten würden. Die nähere Erörterung der Frage wird wohl späteren Gelegenheiten vorbehalten bleiben müssen; ich möchte nur noch sagen, der Umstand, dass noch so viel auf nationalem Gebiete zu tun übrig bleibt, schliesst internationale Bestrebungen keineswegs aus; es würden Erfolge in dieser Hinsicht in den zurückgebliebenen Ländern das öffentliche Gewissen wecken und überhaupt anregend und fördernd auf die nationale Arbeit zurückwirken.

---

19. Das schweizerische Zivilgesetzbuch und die Jugendfürsorge.

Von Prof. Dr. A. Egger, Zürich.

Leitsätze.

I. Das Kindesrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches ist geeignet, die Kinderschutzbestrebungen in wirksamer Weise zu fördern. Es ist deshalb zu wünschen, dass die Kantone die einschlägigen Bestimmungen schon vor dem 1. Januar 1912 als kantonales Recht einführen.

II. Der Erlass der kantonalen Ausführungsgesetze zum ZGB. bietet willkommene Gelegenheit zum weiteren Ausbau des Kinderschutzes, zunächst besonders nach folgenden beiden Richtungen:

1. Das Verfahren beim behördlichen Einschreiten und bei der Versorgung der Kinder (Art. 283 und 284) ist genau zu ordnen. Festzulegen ist das allgemeine Anzeigerecht, die Anzeigepflicht bestimmter Personen, insbes. der Behörden, die Mitwirkung von Kinderschutzvereinigungen, *Ärzten*, Lehrern und Geistlichen, das Beschwerderecht aller Beteiligten.
2. Dringend wünschenswert ist die Einführung von Generalvormundschaften für das Gebiet ganzer Kantone oder innerhalb eines Kantons für die Bezirke.

III. Es ist wünschenswert, dass die kantonalen Regierungen die Vormundschaftsbehörden in besonderen Kreisschreiben über die Tragweite des neuen Kindesrechtes aufklären und auf peinlich genaue Erfüllung der neuen Aufgaben dringen.

Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch ist am 10. Dezember 1907 von National- und Ständerat einstimmig angenommen worden. Am 20. März dieses Jahres ist die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen; das Schweizervolk hat das neue Recht in stillschweigender Sanktion gutgeheissen. Es wird am 1. Januar 1912 in Kraft treten. Bis dahin sollen wir uns mit den Neuerungen vertraut machen, bis dahin haben die Kantone ihre Ausführungsgesetze zu erlassen.

Wir begrüssen auch vom Standpunkt der Jugendfürsorge aus die eroberte Rechtseinheit. Das einheitliche Recht ist der allgemeinen Kenntnis leichter zugänglich als die kantonalen Rechte. Es wird eine erhöhte Anteilnahme und eine viel intensivere Pflege er-

fahren. Eine engherzige Anwendung kann wirksamer bekämpft werden. Und die Gleichheit des Rechtes ist bei der starken Bevölkerungsfluktuation auch auf den uns hier interessierenden Gebieten ein Segen.

Wir begrüssen auch Form und Fassung des Gesetzbuches als ungemein glücklich. Es hat seine nicht zu unterschätzende sozialpolitische Bedeutung, dass die Sprache des Zivilgesetzes eine klare, einfache und eindringliche ist, und dass sie von jedermann verstanden werden kann.

Auch den Kampf gegen die Feinde des Kindeswohles erleichtert es in erheblichem Masse, wenn die Rechtslage im Gesetz einen möglichst klaren und sichern Ausdruck findet.

Doch mit hochgespanntem Interesse treten wir an die Betrachtung des Inhaltes des neuen Gesetzbuches heran. Da dieses grundsätzlich das ganze Privatrecht umfasst, wird sein Inhalt nach sehr verschiedener Richtung hin für jeden einzelnen bedeutungsvoll. Auch für das Kind. Das Kindeswohl hängt tausendfältig ab von der gesamten Volkswohlfahrt; es ist verknüpft mit der Lage der Erwerbsstände, der Arbeiter, der Bauern, der Handwerker, es ist mitbedingt insbesondere auch von den Bodenbesitz- und Wohnungsverhältnissen. Deshalb müsste hier, wenn uns das nicht zu weit führte, der ganze sozial-, agrar- und gewerbepolitische Gehalt des Zivilgesetzes gestreift werden. Insbesondere verdiente das sog. Baurecht (675, 779), welches eine gesunde kommunale Boden- und Wohnungspolitik wesentlich erleichtern wird, besondere Erwähnung.

Aber das Kindeswohl ist doch vor allem im Familienwohl begründet. Die neuzeitliche Entwicklung der Verhältnisse hat aber unter dem Zeichen der Destruktion der Familie gestanden. Der Begriff der Familie in jenem ältern und weitern Sinn als die Gesamtheit der durch Verwandtschaftsbande verbundenen Personen ist überhaupt nur noch rudimentär vorhanden. Aber auch die Bande der engeren und engsten Familie (Mann und Frau, Eltern und Kinder) erscheinen bei den heutigen Erwerbs- und Einkommensverhältnissen oft als ausserordentlich gelockert. Es fehlt das Heim, es fehlen die Mittel, es fehlt das „bisschen Zeit“, um das Familienleben zu pflegen. Der Vater muss dem Erwerbe nachgehen und kommt nur abends nach Hause, oft genug nicht anders auch die Mutter. Die Kinder sind sich selbst überlassen. So früh wie möglich gehen auch sie dem Verdienste nach. Sie verlassen das „elterliche Haus“, und die schwachen Familienbande laufen Gefahr, völlig zu zerreissen.

Und das neuzeitliche Recht hat dieser Entwicklung mächtig Vorschub geleistet. Es hat (vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts) der Frauen- und der Kinderarbeit Tür und Tor geöffnet. Die Bande der Verwandtschaft hat es zur Bedeutungslosigkeit herabsinken lassen, indem es die Unterstützungspflicht der Verwandten auf die engsten Angehörigen beschränkte. Nur noch durch ein Recht sind die entfernteren Verwandten mit einander juristisch verbunden, durch das Erbrecht, und nicht auch noch durch Pflichten. Die Ehe hat vielerorts eine fast geschäftsmässige Regelung erfahren wie irgend ein vermögensrechtlicher Vertrag. Die Eheschliessung wurde erleichtert und auch dem Ungeeignetsten das Recht zur Ehe gewährleistet. Die rechtlichen Bande der Ehe wurden durch das Ehescheidungsrecht zu leichtlösbaren gestaltet. Die rechtlichen Beziehungen der Eltern zu den erwachsenen, volljährigen Kindern sind nur noch schwache und äussern sich nur noch nach wenigen Richtungen hin (insbesondere Unterstützungspflicht, Erbrecht). So ist der einzelne auf sich selbst gestellt. So will es der moderne Individualismus. In alle dem liegen grosse Kulturfortschritte — ein gut Stück Menschheits-Emanzipation.

Aber die Bestrebungen und Bedürfnisse der Gegenwart weisen doch nach anderer Richtung. Auch im Privatrecht erweist sich wieder der Gemeinschaftsgedanke als wegweisend und schöpferisch. Deshalb versucht denn auch das Zivilgesetz mit allen ihm zustehenden Mitteln, die Familie und die familienrechtlichen Gemeinschaftsformen zu heben und zu stärken, und auch die Rechtsstellung des einzelnen erfährt eine Revision unter dem Gesichtspunkt der Wahrung und der Betonung des allgemeinen Wohles und der Gemeinschaftsinteressen.

So erfahren die Bevormundungsgründe ihre Erweiterung. Vor allem gehört nach dem neuen Recht jede Person unter Vormundschaft, die durch Trunksucht oder lasterhaften Lebenswandel sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes oder der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet (370). Der Trunkenbold ist somit zu bevormunden. Der Vormund hat ihm Schutz und Beistand zu gewähren und nötigenfalls auf seine Unterbringung in einer Anstalt bedacht zu sein (406).

Im Familienrecht zeigt sich der neue Geist vor allem in folgenden Richtungen: die Eheschliessung erfährt etwelche Erschwerungen. Die Ehemündigkeit ist nicht schon mit vollendetem 18. und

16. Lebensjahr erreicht, sondern erst mit vollendetem 20. Jahr für den Mann, mit dem 18. Jahr für die Braut. Das liegt im Interesse der Ehegatten, der ehelichen Gemeinschaft selbst und der kommenden Generation. Der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfen zur Eheschliessung nicht nur die Minderjährigen, sondern alle Bevormundeten, also beispielsweise gerade die wegen Trunksucht oder lasterhaftem oder verbrecherischem Lebenswandel Entmündigten. — Durch die Ehe erhält die Frau Name und Bürgerrecht des Ehemannes. Die Schweizerin, die hier in Zürich einen Ausländer heiratet, wird somit Ausländerin. Ein besonderes Gesetz vom Jahr 1903 ermöglicht aber der Witwe und ihren Kindern grundsätzlich eine kostenlose Wiedereinbürgerung. Mit der Eheschliessung verpflichten sich die Ehegatten, wie das Gesetz sagt, gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen (159). Ist ein Ehegatte gegenüber der Gemeinschaft pflichtvergessen, oder bringt seine Handlungsweise den andern in Gefahr, Schande oder Schaden, so kann der Richter angerufen werden und zwar nicht einfach zur Scheidung, auf welches radikalste und letzte Mittel die Ehegatten heute nach den meisten Rechten allein verwiesen sind, sondern zum Schutz der Gemeinschaft. „Der Richter hat den pflichtvergessenen Ehegatten an seine Pflicht zu mahnen und trifft nach fruchtloser Mahnung die zum Schutze der Gemeinschaft erforderlichen, vom Gesetze vorgesehenen Massregeln“ (169). — Der Ehemann hat „für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise zu sorgen“ (160). Der Unterhaltspflicht wird aber nicht nur in dieser würdigen Weise Ausdruck verliehen. Es wird ihr auch ein besonderer, auch für den Kinderschutz bedeutsamer Nachdruck gegeben. Denn der Richter kann, wenn der Ehemann die Sorge für Weib und Kind vernachlässigt, die Schuldner der Ehegatten anweisen, ihre Zahlungen ganz oder teilweise der Ehefrau zu leisten (171). Der wichtigste Schuldner, der hier in Betracht kommt, ist der Arbeitgeber, der Dienstherr. Bringt der Familienvater den Lohn nicht heim, vertrinkt er einen Teil desselben, während die Angehörigen darben, dann kann in einem Verfahren, das als ein einfaches und schleuniges auszugestalten ist, angeordnet werden, dass der Lohn der Frau ausbezahlt werde. Eine tapfere und einschneidende erzieherische Bestimmung! Die Ehefrau ihrerseits „steht dem Mann mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen“ (161). Zu dieser Unterstützung gehört

nach den kantonalen Rechten, dass ein allfälliger Arbeitserwerb der Frau dem Manne zufällt. Er gehört ihm. Die Frau mag dann zusehen, ob er ihn für die Familie verwende. Nach dem Zivilgesetz bleibt dieser Arbeitserwerb Eigentum der Frau. Sie hat daraus allerdings auch ihren angemessenen Beitrag zur Tragung der ehelichen Kosten zu leisten (191, 192, 246). Aber sie verfügt dabei doch selbst, behält die Mittel in Händen und verwendet sie unmittelbar im Interesse der Familie. Übrigens kann die Ehefrau, wenn der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind nicht pflichtgemäss Sorge trägt, überhaupt (und nicht bloss in Ansehung des Arbeitserwerbes) Gütertrennung verlangen (183).

Die Ehescheidungsgründe sind im wesentlichen dieselben wie heute. Dagegen ist nach dem neuen Recht eine blosse Klage auf Trennung von Tisch und Bett möglich. Ferner kann, auch wenn auf Scheidung geklagt ist, vom Richter auf blosse (provisorische) Trennung erkannt werden, wenn Aussicht auf die Wiedervereinigung der Ehegatten vorhanden ist (146). Die Regelung der Elternrechte bei der Scheidung oder Trennung geschieht heute vielfach ganz schablonenhaft: die Knaben dem Vater, die Mädchen der Mutter oder die Schulpflichtigen dem Vater, die noch nicht Schulpflichtigen der Mutter oder Zuteilung an den schuldlos Geschiedenen etc. Nach dem Zivilgesetz trifft der Richter nach seinem Ermessen die nötigen Verfügungen. Die grosse Bewegungsfreiheit, die das Gesetz ihm belässt (156, vgl. Art. 4), wird den Kindern sicherlich nicht zum Nachteil werden.

Allen destruktiven Tendenzen der Zeit gegenüber lässt sich somit der Bundesgesetzgeber von dem „unzeitgemässen“ Streben leiten, die eheliche Gemeinschaft zu fördern und zu stärken, und er versucht, kräftige neue Rechtsmittel in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen. Schon in diesem Zusammenhang haben wir gesehen, wie er seine Fürsorge „Weib und Kind“ angedeihen lässt. Von dem gleichen Geiste ist das neue Kindesrecht selbst erfüllt. Wahrlich, dieses Kindesrecht allein hat schon mit Fug dem Zivilgesetz „den Ruf eines Kulturwerkes, einer sozialen Tat ersten Ranges“ (Zivilgerichtspräsident Silbernagel, Ein Beitrag zur Kinderschutz-Gesetzgebung, S. 11) eingetragen.

Die privatrechtliche Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts hat an der Selbstherrlichkeit und Unantastbarkeit der väterlichen Gewalt zähe festgehalten. Sie hat es auf diesem Gebiet beim ältern Recht belassen, ja vielfach die väterlichen Rechte ganz besonders betont.

Dies ist um so bedenklicher, als gleichzeitig die Schutzbedürftigkeit des Kindes sich steigerte[1]). Von der lebendigen Erkenntnis dieser gesteigerten Schutzbedürftigkeit hat sich der Bundesgesetzgeber leiten lassen, und so kam er zur Aufstellung eines neuen, wahrhaft modernen Kindesrechtes. Unsere Betrachtung wird sich auf die personelle Seite desselben beschränken — die vermögensrechtliche interessiert uns an diesem Orte nicht. Dabei werden wir vom Recht der ehelichen Kinder ausgehen; an zweiter Stelle sollen die Rechtsverhältnisse der Unehelichen zur Darstellung gelangen.

Die Rechtsstellung der ehelichen Kinder wird nicht nur begründet durch eheliche Abstammung (252 ff.), sondern auch durch nachfolgende Ehe der ausserehelichen Eltern (258), wie dies schon heute Bundesrecht ist, ferner durch Erklärung des Richters auf Begehren, wenn die Eltern sich die Ehe versprochen, die Trauung aber durch den Tod oder eintretende Eheunfähigkeit des einen Verlobten verunmöglicht wurde (260). Diese Form der Legitimation kannten bis jetzt bloss 12 Kantone. Endlich kann die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes durch Adoption, durch Kindesannahme (Art. 264 ff.) erlangt werden, welches Rechtsinstitut bis anhin vollends nur in fünf Kantonen eingeführt war.

Den Eltern steht die elterliche Gewalt zu. In dieser liegen in erster Linie schwere Pflichten begründet: die körperliche und geistige Pflege der Kinder. Die Eltern haben den Kindern den nötigen Unterhalt zu gewähren; aber über die leibliche Wohlfahrt hinaus haben sie auch die geistige zu pflegen und die Kinder zu erziehen. Das Gesetz macht es ihnen zur Pflicht, sie ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen. Sie haben dabei insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung zu verschaffen (275). Damit ist einem Postulat des schweizerischen Zentral-Vereins für das Blindenwesen nachgelebt worden. So darf es nicht mehr vorkommen, wie das heute leider noch so häufig geschieht, dass Blinde, Taubstumme, Krüppel, Epileptische, Geistesschwache, Stotterer einfach aus Unverstand oder Geiz der Eltern zu Hause belassen werden ohne angemessene Pflege, ohne Schulbildung, ohne berufliche Unterweisung. Es handelt sich hier noch um Tausende von Betroffenen. Viele von ihnen sind bildungsfähig. Sie können einen Beruf erlernen. Ihr Leben kann Zweck und Inhalt bekommen. Überall, wo es Not tut, müssen nach dem

[1]) Egger, Rechtsschutz des Kindes im Entwurf eines schw. Zivilgesetzbuches, Vortrag 1908.

Zivilgesetz die vormundschaftlichen Behörden einschreiten und um die angemessene Ausbildung dieser Kinder bemüht sein (275, 283).

Um der Sorge- und Erziehungspflicht Genüge tun zu können, stehen den Eltern eine Reihe von Rechten zu. So erfolgt die Ausbildung in einem Berufe nach den Anordnungen der Eltern (276); so verfügen die Eltern über die religiöse Erziehung des Kindes (277); so steht den Eltern ein Züchtigungsrecht zu (278). Aber alle diese Rechte erfahren ihre Einschränkungen. So dürfen die Eltern nur die nötigen Züchtigungsmittel anwenden und selbst diese nur, soweit durch sie nicht das leibliche oder geistige Kindeswohl gefährdet wird. Misshandlungen sind nie gedeckt durch das Züchtigungsrecht. Es ist indessen möglich, dass ein Kind seinen Eltern böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet in einer Weise, dass sich die Eltern selbst nicht mehr zu helfen wissen. Nach dem Zivilgesetz können sie dann die Vormundschaftsbehörde anrufen und von ihr, wenn nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann, die Versorgung verlangen (284, Abs. 2). So haben ferner die Eltern die Verfügung über die religiöse Erziehung nur bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Nachher darf dem Kind sein freies religiöses Selbstbestimmungsrecht nicht verwehrt werden (277, Al. 3). So haben die Eltern bei der Berufswahl „auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und die Neigungen der Kinder soweit möglich Rücksicht zu nehmen“ (276, Abs. 2). Endlich gilt ganz allgemein, dass durch die Gewährung dieser Rechte nicht auch der Missbrauch derselben gedeckt ist. Das Zivilgesetzbuch stellt ein ganz allgemeines Missbrauchsverbot auf (Art. 2), das viel weiter geht als das Chikaneverbot des deutschen B. G.-B. (§ 226). Die Überschreitung oder der Missbrauch dieser Rechte begründet ein behördliches Einschreiten. Darauf wird sofort näher einzugehen sein.

Bei der Regelung all dieser Rechte und Pflichten spricht das Zivilgesetz nicht mehr wie viele kantonale Gesetzbücher von der väterlichen, sondern von einer elterlichen Gewalt. Dass die Gewalt beiden Elternteilen zustehe, ist in konsequenterer Weise durchgeführt als in irgend einem der heutigen Rechte. Auch das bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet die elterliche Gewalt des Vaters und die elterliche Gewalt der Mutter und stellt für letztere zum Teil besondere Normen auf (§ 1484 ff.). Demgegenüber steht nach dem Zivilgesetzbuch während der Dauer der Ehe die elterliche Gewalt beiden zu. Sind die Eltern nicht einig, so entscheidet der Wille des Vaters — aber wiederum nur vorbehältlich des Missbrauchsverbotes.

Im übrigen stehen der Mutter die gleichen Rechte zu wie dem Vater. Ist ein Elternteil an der Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert, dann übt der andere Teil die ganze elterliche Gewalt aus. Wird einem Elternteil die elterliche Gewalt entzogen, dann steht sie gänzlich dem andern Teil zu (285). In einem solchen Fall wird es sich freilich sehr häufig empfehlen, beiden die Gewalt zu entziehen. Werden die Ehegatten geschieden, dann steht die elterliche Gewalt demjenigen zu, dem die Kinder zugewiesen werden (274), vorbehältlich des Rechtes des andern Teiles auf angemessenen persönlichen Verkehr mit den Kindern (156). Stirbt ein Ehegatte, dann bleibt der andere Träger der vollen elterlichen Gewalt. Nach heutigem Recht tritt in der Mehrzahl der Kantone, vor allem auch in Zürich, bei Tod des Vaters Vormundschaft über die minderjährigen Kinder ein. Nach dem Zivilgesetz bleibt es bei der elterlichen Gewalt des überlebenden Elternteils, in diesem Falle also der Mutter. Verheiratet sich der überlebende Ehegatte wieder (Stiefelternfamilie), dann kann ihm die elterliche Gewalt gelassen werden. Er kann aber auch zum Vormund des Kindes erklärt, oder es kann diesem sonst ein Vormund bestellt werden.

Von ganz besonderer Bedeutung ist, dass das Zivilgesetz das behördliche Einschreiten zum Schutze der Kinder genau regelt und dem heutigen Rechte gegenüber sehr erleichtert. Gerade nach dieser Richtung versagen unsere kantonalen Rechte fast durchwegs. Das neue Recht spricht den allgemeinen Grundsatz aus: Bei pflichtwidrigem Verhalten haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen (283). Voraussetzung für das Einschreiten ist darnach ein pflichtwidriges Verhalten der Eltern. Pflichtwidrig ist ein Verhalten, das sich mit der Sorge- und Erziehungspflicht nicht deckt: Missbrauch der in der elterlichen Gewalt begründeten Rechte, Missbrauch des Züchtigungsrechtes durch Misshandlung, Missbrauch des Rechtes der Berufswahl durch eine Unterbringung bei einem ungeeigneten Meister, in ungeeignetem Milieu, Missbrauch des Rechtes, die Kinder bei sich in persönlicher Obhut haben zu dürfen, wenn es zurückverlangt wird, obwohl es anderwärts liebevoll verpflegt ist und die Eltern nicht in der Lage sind, ihm die notwendige Pflege angedeihen zu lassen [1]), Missbrauch des Rechtes, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen und Arbeitsverträge für dasselbe abzuschliessen durch Belassung des Mädchens bei einer dasselbe misshandelnden Herr-

[1]) Landsberg, Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung 1908, S. 135 ff., 138.

schaft, oder umgekehrt durch sinnwidrige Kündigung eines günstigen Vertrages[1]). Das pflichtwidrige Verhalten kann auch in einem Verstoss gegen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bestehen, wie in der Unterlassung der Anleitung des Kindes zum Schulbesuch. Es kann überhaupt in Unterlassung bestehen, insbesondere in der Vernachlässigung der Sorgepflicht, in der Vernachlässigung der Pflege, der Beaufsichtigung, in der Nichtgeltendmachung von Rechten der Kinder, in der Unterlassung der gebotenen Unterbringung in einer Anstalt. — Aber es bedarf zum Einschreiten gar nicht des Verschuldens und des pflichtwidrigen Verhaltens der Eltern, wenn dies Einschreiten durch das Wohl des Kindes geboten ist. Damit geht das Zivilgesetzbuch weit über das deutsche bürgerliche Gesetzbuch hinaus. Es soll nicht auf dieses subjektive Moment in der Person der Eltern ankommen. Das Entscheidende ist das Wohl des Kindes. Eine weitere Bestimmung des Gesetzes (284) sieht denn in der Tat das behördliche Einschreiten vor, wenn das Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohle dauernd gefährdet[2]) ist, oder wenn es verwahrlost[3]) ist.

Unter all diesen Voraussetzungen hat die Vormundschaftsbehörde die Pflicht, einzuschreiten und die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Der Gesetzgeber unterlässt absichtlich, diese Vorkehrungen selbst genauer zu umschreiben. Es hängt schliesslich alles von der Lage des Einzelfalles ab. Solche Vorkehrungen sind z. B.[4]): Verwarnungen, Androhungen von Rechtsnachteilen, von Ordnungsbussen gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen, Auferlegung bestimmter Rechte oder Pflichten für den andern Elternteil oder ältere Geschwister, Anordnung von regelmässigen Besuchen durch Inspektorinnen oder andere Hülfspersonen, Bestellung eines Beistandes, Anordnung einer Kündigung u. s. f. Oft erweist sich aber eine einschneidendere Massregel als nötig: die Wegnahme des Kindes. Diese Wegnahme soll erfolgen, wenn das Kind in seinem Wohle gefährdet oder verwahrlost ist (284). Die Wegnahme kann erfolgen befristet, bedingt, vorübergehend oder auf die Dauer. Die Vormundschaftsbehörde hat das Kind in angemessener Weise in einer Anstalt oder einer Familie unterzubringen. Im einzelnen verweise ich in dieser Frage auf die Vorträge von Lydia von Wolfring, Präsident Kuhn-Kelly und Armeninspektor Hinder.

---

[1]) Landsberg 140, [2]) Landsberg 155, [3]) Reicher, Theorie der Verwahrlosung, S. 3 ff., Landsberg 18, 144, [4]) Egger 27, Landsberg 166 ff.

Noch weiter als die Wegnahme und Versorgung der Kinder geht die Entziehung der elterlichen Gewalt (285 ff.), womit den Eltern alle früher genannten Rechte abgesprochen werden. Die grössere praktische Bedeutung kommt den erstern Massnahmen zu. Das ist die grösste Errungenschaft: Einschreiten der Behörde und Versorgung des Kindes, überall, wo das Wohl desselben dies erheischt — nicht verklausuliert, sondern in scharfer Grundsätzlichkeit ausgesprochen.

Einer besonderen Betrachtung bedarf das Recht der Unehelichen. Dieses hat in den Gesetzen des 19. Jahrhunderts zumeist eine recht missgünstige Behandlung erfahren; vielerorts war die rechtliche Stellung dieser Kinder eine schlechtere als in den vorausgehenden Jahrhunderten. Und heute noch fehlt es nicht an Kantonen, welche nach dem Grundsatz „la recherche de la paternité est interdite“ die Vaterschaftsklage ausschliessen. Andere, wie Zürich und Basel, geben sie nur der Mutter, so dass daneben das Kind oder dessen Vormund keine Klage hat — für die nächsten Jahre eine ernstliche Erschwerung und Einengung der Tätigkeit des zürcherischen Generalvormundes. Nur in wenigen Kantonen wird von Amtswegen Sorge getragen, dass die Ansprüche des Kindes dem Vater gegenüber gewahrt werden. Ferner ist die Frist für die Anhebung der Klage zumeist eine recht kurze. So soll sie in Zürich, wenigstens in der Regel, vor der Geburt, in Basel noch bis nach Ablauf von drei Monaten seit der Geburt, also in einer Zeit, wo die Mutter nicht in der Lage ist, ihre und ihres Kindes Rechte mit Energie zu wahren, eingereicht werden. Weiter erscheinen die Einreden gehäuft; endlich sind die Wirkungen der Klage oft wenig weitgehend; der Mutter werden oft kaum die Wochenbettkosten zugesprochen, den Kindern unzulängliche Beiträge oft nur bis zum 14., 15. Lebensjahr und somit gerade nicht für die äusserste kritische Zeit des Schulaustrittes und der Berufsergreifung ausbezahlt.

Das Zivilgesetz gibt die Klage nicht nur der Mutter, sondern auch dem Kind (307). Die Vormundschaftsbehörde muss dem Kind einen Beistand geben und zwar in allen Fällen, und dieser hat die Interessen des Kindes zu wahren.

Werden die Ansprüche des Kindes somit nicht in durchaus befriedigender Weise anerkannt und gesichert, dann muss er die Klage erheben (311). Das Klagerecht des Kindes wird durch einen Vergleich, welchen die Mutter abschliesst, oder einen von ihr geleisteten Verzicht, der das Kind in seinen Ansprüchen offenbar beeinträchtigt,

nicht aufgehoben (319). Die Klage kann nicht nur vor der Geburt, sondern auch noch ein Jahr lang nach der Geburt angebracht werden (308), und sie kann angebracht werden nicht bloss am Wohnsitz des Beklagten, wie dies heute der Fall ist und die Durchsetzung der Ansprüche oft sehr erschwert, sondern auch am Wohnsitz der klagenden Partei, der Mutter, des Kindes (312). Wohnt der Beklagte im Ausland und haben Mutter und Kind ebenfalls im Ausland ihren Wohnsitz (z. B. in einem Land, das die Vaterschaftsklage nicht zulässt), dann kann beim Richter des Heimatortes des Belangten geklagt werden (313).

Die Zahl der möglichen Einreden ist herabgemindert. Die Klage wird insbesondere abgewiesen, wenn die Mutter zur Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt hat (314). Doch ist auch die exceptio plurium (Einrede des Umganges mit andern Männern) in das Gesetzbuch aufgenommen worden (313, Al. 2). Das ist zu bedauern. Immerhin kennt die grosse Mehrzahl der Kantone im Vaterschaftsprozess den Eid und die Eideszuschiebung nicht mehr. Die Beweiswürdigung durch den Richter ist eine freiere als in Deutschland, und schon heute wird einer missbräuchlichen Verwertung dieser Einrede dadurch vorgebeugt, dass unsere Gerichte den Beweis für dieselbe nicht leicht für erbracht erachten.

Wenn die Klage begründet ist, dann hat der Richter der Mutter Ersatz zuzusprechen nicht nur für die Kosten der Entbindung, sondern auch für den Unterhalt während mindestens je vier Wochen vor und nach der Geburt (ein wichtiges Stück Mutterschutz) und ferner für andere infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordene Auslagen (beispielsweise wegen nachfolgender Erkrankung, 318). Unter Umständen kann der Mutter noch eine Geldsumme als Genugtuung zugesprochen werden: So wenn der Vater der Mutter vor der Beiwohnung die Ehe versprochen oder wenn er sich mit der Beiwohnung eines Verbrechens an ihr schuldig gemacht oder die ihm über sie zustehende Gewalt missbraucht hat oder wenn die Mutter zur Zeit der Beiwohnung noch nicht mündig, d. h. noch minderjährig war (318). Dem Kinde dagegen ist ein angemessener Beitrag an die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung zuzusprechen. Dieses Unterhaltsgeld muss der Lebensstellung nicht nur der Mutter, sondern auch des oft vermöglicheren und besser situierten Vaters entsprechen. Dieses Unterhaltsgeld ist zum voraus zu zahlen in Terminen, die der Richter festsetzt und zwar bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Auch ohne dass ein dahingehender Rektifikationsvorbehalt, wie das

heute wohl durchwegs verlangt wird, in das Urteil aufgenommen wird, kann späterhin bei Änderung der Verhältnisse eine neue Bestimmung des Unterhaltsbeitrages verlangt werden (320). Wichtig ist, dass die Mutter über die Zeit der Geburt der grössten ökonomischen Sorge enthoben sei. Wenn die Vaterschaft glaubhaft gemacht wird und die Mutter sich in Not befindet, kann deshalb der Richter schon vor dem Urteil und ohne den Nachweis, dass der Anspruch gefährdet sei, den Vater anhalten, die mutmasslichen Kosten der Entbindung und des Unterhaltes des Kindes für die ersten drei Monate sicherzustellen (321). Stirbt der Vater, so gehen die Ansprüche gegen die Erben desselben; doch haben sie dem Kinde nicht mehr zu entrichten, als es im Falle der Anerkennung als Erbe erhielte (322). — Unter Umständen reicht aber die Klage noch viel weiter. Der Vater hatte der Mutter die Ehe versprochen; dann kann ihm das Kind mit Standesfolge zugesprochen werden. Das Zivilgesetz hat damit das zürcherische Institut der Brautkindschaft übernommen. Brautkinder erhalten den Stand, das Bürgerrecht und den Namen des Vaters, Erbrecht gegen den Vater und die väterliche Verwandtschaft (461), und der Vater hat für das Kind zu sorgen wie für ein eheliches und seinen ganzen Unterhalt zu tragen (325). Diese Zusprechung des Kindes mit Standesfolge an den Vater ist aber ferner noch möglich und erfolgt auf Begehren des Klägers, wenn der Vater sich mit der Beiwohnung eines Verbrechens an der Mutter schuldig gemacht oder die ihm über sie zustehende Gewalt missbraucht hat. Ausgeschlossen ist sie gegenüber einem zur Zeit der Beiwohnung verheirateten Manne (323). Möglich ist aber auch eine freiwillige Anerkennung des Kindes durch den Vater oder durch den väterlichen Grossvater ebenfalls mit den Standesfolgen (303 ff, 325). Ungemein frei ist die Gestaltung der elterlichen Gewalt über die Unehelichen geregelt. Ein Beistand muss eingesetzt werden. Wenn die Klage durchgeführt oder sonst die Verhältnisse geordnet sind, dann kann der Beistand als Vormund über das Kind eingesetzt werden. Es kann aber auch das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters gestellt werden (311, 324), ebenso wenn das Kind dem Vater mit Standesfolge zugesprochen ist. Möglich ist dabei auch, dass das Kind bis zu einem bestimmten Alter unter die elterliche Gewalt der Mutter, nachher unter die des Vaters gestellt werde.

Das ist in den wesentlichsten Zügen das Kindesrecht des Zivilgesetzbuches. Es bringt allen kantonalen Rechten gegenüber sehr beträchtliche und erfreuliche Fortschritte. Wir haben allen Grund,

uns dieses Fortschrittes zu freuen. Es wäre wünschenswert, wenn wir uns denselben schon jetzt zu Nutze machten. Der freisinnige Schulverein von Baselstadt hat bereits die Einführung der Kinderschutzbestimmungen des Zivilgesetzes vor dem 1. Januar 1912 als kantonales Recht postuliert. Einer solchen vorgängigen Einführung der bundesrechtlichen Normen durch die Kantone steht nichts im Wege. Und unsere kantonalen Rechte versagen in der Frage der Kinderversorgung so sehr, dass ein solches Vorgehen der Kantone überaus begrüssenswert wäre.

Die Bedeutung des neuen Rechtes darf freilich nicht überschätzt werden. Es ist nicht zu verkennen, dass der Wortlaut der Bestimmungen über das behördliche Einschreiten ein sehr weiter ist. Welche Feinde des Kindeswohles könnten damit nicht getroffen werden? Man denke nur an die gewerbliche Ausbeutung. Dass andauernde Überanstrengung der Kinder ihr Wohl gefährdet, kann nicht bezweifelt werden. Aber leider haben wir ganze Täler, ganze Gegenden, wo die Kinder, selbst schon vorschulpflichtige, in grosser Zahl morgens früh, abends spät in ungesunden Räumen bei schlechter Ernährung angestrengter Arbeit obliegen müssen. Alle diese Kinder sind, zunächst in ihrem leiblichen Wohle, gefährdet. Trotzdem wird hier das Zivilgesetz versagen. Denn hier stehen wir einer Massenerscheinung gegenüber. Der Kampf gegen sie muss in ganz andern als den privatrechtlichen Formen geführt werden. Dieser Schranken der Macht des Zivilgesetzgebers müssen wir uns bewusst sein.

Aber innerhalb dieser Schranken liegt es doch nur an uns, im Zivilgesetz eine schneidige Waffe gegen die Feinde des Kindeswohles zu schmieden. Es bedarf freilich der tätigen Mitwirkung aller Freunde des Kinderschutzes. Auch bei den besten gesetzlichen Bestimmungen bedürfen wir der freiwilligen Hilfstätigkeit. Ja, unter dem Zivilgesetz wird diese erst recht von grösster Bedeutung sein. Die Vereine zum Schutz der Blinden, der Taubstummen, der Epileptischen müssen mitwirken, wenn der gewährte Rechtsanspruch jener Gebrechlichen auf angemessene Ausbildung sich verwirklichen soll. Frauenvereine, Kinderschutzvereine müssen mitwirken, müssen das Einschreiten der Behörde unterstützen, durch Anzeigen, durch Hausbesuch, durch vorläufige Aufnahme der Kinder usw. Vor allem geht der Appell an die Frauen. Denn es handelt sich hier um persönliche Fürsorge, und das ist recht eigentlich ihre Domäne. In der Beaufsichtigung der gefährdeten Kinder, in der Beobachtung derselben nach ihrer Unterbringung bei einer Familie

u. s. f. wartet ihrer grosse und schöne Arbeit. Nach dem Zivilgesetz können die Frauen auch Vormundschaften übernehmen. Das ist heute in Zürich noch nicht möglich. Und man scheint die Neuerung noch nicht hoch einzuschätzen. Das war genau so in Preussen, wo die Frauen auch bis 1900 von der Vormundschaftsführung ausgeschlossen waren. Mit wachsendem Erstaunen hat die preussische Verwaltung in den wenigen Jahren der Herrschaft des bürgerlichen Gesetzbuches die ganz ausgezeichneten Resultate, die mit weiblichen Vormündern gemacht wurden, wahrgenommen und das Justizministerium und das Ministerium des Innern haben sich jetzt mit Entschiedenheit für noch stärkere Heranziehung der Frauen ausgesprochen.[1]) Es sollte beispielsweise den unehelichen Kindern für das erste Jahr, zur allfälligen Durchführung des Prozesses ein männlicher Beistand gegeben, nachher aber derselbe durch eine tüchtige Frau als Vormund (311) ersetzt werden. Damit wäre dem Kind und der Mutter in ganz anderer Weise gedient, als wenn ein Vormund bestellt wird, der, weil es sich nicht um Geldangelegenheiten, sondern „nur“ um ein Kind handelt, sich gar nie zeigt und sich nicht kümmert, wie dies bei so vielen solchen Vormundschaften der Fall ist. Es wäre wünschenswert, wenn die Frauenvereine dieser neuen Betätigungsmöglichkeit sich annähmen. Sie sollten geradezu Listen geeigneter Frauen, welche gewillt sind, Vormundschaften zu übernehmen, aufstellen und solche den Vormundschaftsbehörden einreichen. Und noch nach anderer Richtung muss die Vereinstätigkeit gehen. In Deutschland besteht die unterste Vormundschaftsbehörde stets aus einem Juristen, dem Vormundschaftsrichter. Wir haben es mit Laien zu tun. Die Kinderschutzvereinigungen sollten persönliche Fühlung mit den Mitgliedern der Waisenämter suchen, sie als Mitglieder gewinnen, in Broschüren, Flugblättern, Bulletins sie orientieren und ihnen so eine richtige Auffassung ihrer Pflichten erleichtern.

Überaus begrüssenswert wäre es, wenn an dieser Stelle auch die kantonalen Regierungen einsetzten. Die Fürsorge für die Gebrechlichen, das Recht der Versorgung gefährdeter Kinder, die Beistandsbestellung bei den Unehelichen, all das bringt den Vormundschaftsbehörden neue Aufgaben. Die Regierungen sollten nicht unterlassen, die Vormundschaftsbehörden auf dieselben aufmerksam zu machen und von ihnen nachdrücklich zu verlangen, dass sie dem neuen Recht auch nachleben.

[1]) Vergl. Egger, Entstehung und Inhalt des schweiz. Zivilgesetzbuches. Zürich 1908, S. 21 f.

Einen Wunsch — es ist leider nur ein Wunsch und ich erhoffe nicht viel — richten wir aber auch an die Gerichte, und zwar an die Strafgerichte: dass sie endlich einmal, so weit ihnen das im Rahmen des heutigen Strafrechts möglich ist — und es ist noch in erheblichem Masse möglich — mit ihren niedrigen, viel zu niedrigen Strafzumessungen bei Delikten gegen die Kinder aufhören. Die Ansätze sind oft ganz unbegreifliche, ganz besonders im Vergleich zu der Behandlung der Eigentumsdelikte. Dieser Wunsch steht in innigstem Zusammenhang mit den hier behandelten Fragen. Hat man doch anderswo schon die Beobachtung gemacht, dass Eltern ihre Kinder misshandeln oder sonst in irgend einer Weise gefährden, damit man sie ihnen abnehme. Die Strafjustiz muss helfen, dieser Gefahr vorzubeugen.

Vor allem aber noch eins: Alle Kantone haben in den nächsten Jahren Ausführungsgesetze zum Zivilgesetzbuch zu erlassen. Alle haben dabei eine Reihe von Bestimmungen zum Vormundschaftsrecht zu erlassen; alle müssen Bestimmungen über das Verfahren bei Entzug der elterlichen Gewalt aufstellen (288). Das ist ein überaus bedeutsamer Zeitpunkt. Wir müssen von diesen Ausführungsgesetzen verlangen, dass sie in demselben Sinn und Geist wie das Zivilgesetzbuch selbst gehalten seien. Deshalb müssen sie den Kinderschutz weiter ausbauen. Sie müssen Kautelen geben, dass die Bestimmungen des eidgenössischen Rechtes in lebendige Wirksamkeit treten, Kautelen gegen Einsichtslosigkeit und Schlimmeres von Seiten unterer Vormundschaftsbehörden. Folgende zwei Postulate scheinen mir besonders dringend zu sein.

Die Bestimmungen über das Einschreiten der Vormundschaftsbehörden (Art. 283, 284) und die Versorgung der Kinder könnten zur Not auch ohne weitere Ausführungsbestimmungen funktionieren. Es ist aber überall recht sehr darauf zu dringen, dass das Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde genau geregelt werde und zwar in diesem Sinne: Zum Einschreiten der Vormundschaftsbehörde bedarf es keines Antrages. Sie muss einschreiten, sobald sie Kenntnis hat von pflichtwidrigem Verhalten der Eltern oder einer dauernden Gefährdung des Kindes. Zur Anzeige berechtigt ist jedermann, vor allem auch die Kinderschutzvereine. Das soll im Gesetz gesagt werden. Bestimmten Personen muss aber eine Pflicht zur Anzeige auferlegt werden, so allen Behörden: Polizei, Baupolizei, Gewerbeinspektoren, Armenbehörden, aber auch Lehrern, Bezirksärzten etc.; vor allem auch der Staatsanwaltschaft und dem Strafgerichte; denn es

ist doch geradezu ein krasser Rechtszustand, wenn das Strafgericht Eltern wegen Kindermisshandlung verurteilt, aber eine Anzeige an die Vormundschaftsbehörden zum Zweck der Entziehung der elterlichen Gewalt nicht erfolgt.[1]) Das Verfahren selbst ist ein unmittelbares und formloses. Die Eltern sind anzuhören, „es sei denn, dass die Anhörung untunlich ist“ (B. G. B. § 1673), soweit es tunlich ist, auch andere Angehörige, ferner Geistliche, Lehrer, Ärzte, Angehörige von Kinderschutzvereinigungen. Personen dieser letztern Kategorie können beispielsweise zur Einvernahme der Beteiligten beigezogen und nachher als Experten gehört werden, ein Verfahren, das Landsberg in seinem prächtigen Buch über das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung (§ 190) vorschlägt und selbst handhabt. Die Verfügung muss derjenigen Person, welche die Anzeige machte, mitgeteilt werden. Geregelt werden muss auch die Beschwerde. Sie muss jedem zustehen, der ein Interesse hat an dem Falle. Sie muss eine Popularbeschwerde sein. Es muss ausgesprochen werden, dass sie dem Pfarrer, dem Lehrer, den Ärzten, den Kinderschutzvereinen zusteht. Auch gegen Verschleppung muss es eine Beschwerde geben. Eine solche Regelung des Verfahrens wird eine gewisse Gewähr dafür bieten, dass das neue Recht zu voller Wirksamkeit gelange. Dabei ist allerdings noch eine brennende Frage die Tragung der Kosten. Wenn ein Kind den Eltern weggenommen und versorgt werden muss, so tragen in erster Linie die Eltern selbst, eventuell auch das Kind die Kosten (Art. 284). Soweit sie nicht für die Mittel aufzukommen vermögen, können die unterstützungspflichtigen Verwandten belangt werden. Das sind nach dem Zivilgesetz die Grosseltern und die Geschwister (328 ff.). Darüber hinaus ist es das öffentliche Recht, welches die Kostentragung regelt (284, 289). Zumeist wird die Armenpflege einspringen müssen. In Wirklichkeit handelt es sich allerdings um eine Aufgabe, die über die Ziele und Zwecke der Armenpflege weit hinaus geht. Das ist von Herrn Dr. Schmid in seinem Vortrag in zutreffender Weise ausgeführt worden. Es sollte deshalb auch möglichst auf andere finanzielle Hülfe Bedacht genommen werden. Es sei an dieser Stelle nur noch darauf hingewiesen, dass der Alkoholzehntel und die Schulsubvention des Bundes herangezogen werden könnten, und in noch viel grösserem Masse, als es schon geschieht, herangezogen werden sollten. Aber auch unmittelbare Subventionen vom Bunde liessen sich sehr wohl rechtfertigen. Die Kosten entstehen

[1]) Schoch, Körperliche Misshandlung von Kindern. Zürich 1907, S. 65.

in Ausführung eines Bundesgesetzes. Auf einem andern Gebiet, nämlich im Grundbuchrecht, hat der Bund sofort die Übernahme der (riesigen) Kosten in der Hauptsache zugestanden (Art. 39 Schlusstitel der Z. G. B.). Und im übrigen wiederhole ich, was ich schon an anderer Stelle sagte (vergl. Vortrag S. 33): der Bund hat Geld, schweres Geld für Aufgaben, die lange nicht so dringlich sind, wie die hier in Frage stehenden.

Das zweite Postulat in Hinsicht auf die kantonalen Ausführungsgesetze betrifft die Berufsvormundschaft. Wie sehr sie der Einzelvormundschaft überlegen ist, hat der Vortrag des Geheim. Sanitätsrats Dr. Taube in überzeugender Weise gezeigt. Es ist die Überlegenheit des Fachmannes über den Dilettanten. Es ist deshalb sehr erfreulich, dass auch die Stadt Zürich die Amtsvormundschaft eingeführt hat. Selbstverständlich bleibt sie möglich auch unter dem Zivilgesetzbuch. Dabei ist allerdings in jedem einzelnen Fall Bestellung des Vormundes nötig. Dagegen ist sehr wohl möglich, dass im vorneherein für alle Fälle bestimmt wird, die im Gesetz vorgesehene Beistandschaft im Interesse des unehelichen Kindes (311) stehe dem Amtsvormund zu.

Die verschiedenen Formen der Sammel- oder General- oder Amtsvormundschaften haben sich bis jetzt aber zumeist an Gemeindeeinrichtungen angelehnt und sich an die Gemeindeschranken gehalten. Es ist dies auch naheliegend. In der grossen Mehrzahl der Kantone ist die unterste Vormundschaftsbehörde eine Gemeindebehörde, z. B. das Waisenamt. Dieses schlägt den Vormund vor, bestellt ihn auch vorläufig (bis zur definitiven Ernennung durch den Bezirksrat), und verkehrt nachher mit ihm. Die Vormundschaft ist somit eine (ehrenamtliche) Tätigkeit, welche mit der Gemeindeorganisation eng verknüpft ist. Deshalb ist es naheliegend, an den Berufsvormund als einen kommunalen Berufs- oder Amtsvormund zu denken. Diese Einrichtung ist aber auf dem Lande nicht durchführbar. Ein solcher Sammelvormund in einer einzelnen Gemeinde hätte es nicht mit jener Fülle von Fällen zu tun, welche ihm wirklich fachmännische Erfahrung und somit die wirkliche Überlegenheit des Generalvormundes sicherten. Dass aber das System der Einzelvormundschaft auf dem Lande genau so mangelhaft funktioniert wie in der Stadt, bedürfte kaum weiterer Beweise. Auch auf dem Lande müssen deshalb für jene Kinder, bei denen die Einzelvormundschaft erfahrungsgemäss versagt, bei vermögenslosen Waisen und bei Unehelichen, Generalvormünder vorgesehen werden. (Vergl. auch These 11 zum Vortrag Dr. Taube.) Die Einführung ist nur in dieser Weise möglich, dass das Institut

nicht auf die einzelnen Gemeinden beschränkt wird. Kleinere Kantone können für das Gebiet des ganzen Kantons einen Generalvormund einsetzen. Grössere Kantone teilen ihr Gebiet ein und sehen je einen Generalvormund für einen oder einige Bezirke vor. Denkbar ist aber auch hier volle Zentralisierung: der grössere Kanton sieht statt eines mehrere Generalvormünder vor und es soll dann nur Frage der Geschäftsverteilung sein, wie sie die Arbeit, die ihrer im ganzen Lande harrt, verteilen.

So gelangte auch das Land zu den Segnungen der Generalvormundschaft, und dringend nötig ist sie, um dies nochmals zu betonen, auch dort. Ein derartiger Vorschlag ist bis jetzt meines Wissens nur von einer Seite gemacht worden, nämlich durch die Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen. Es wird dort betont, dass die Organisation noch eingehendere Studien benötige. Das ist allerdings richtig. Auch an dieser Stelle kann nicht schon der nähere Ausbau besprochen werden.

Nur auf folgende Seiten des Problems sei noch hingewiesen: Solche kantonale Generalvormünder wären rechtlich auch schon bei der heutigen Organisation des Vormundschaftswesens möglich. Denn das Gesetz verlangt nicht, dass der Vormund in der Gemeinde wohne. Er amtet in der Gemeinde; er kann aber trotzdem ein kantonaler Beamter sein. Die Schwierigkeiten liegen vielmehr auch hier in der Finanzfrage. Aber es kann nicht nachdrücklich genug auf die Erfolge gerade der Leipziger Generalvormundschaft hingewiesen werden, und zwar auf ihre finanziellen Erfolge. Diese bestehen vor allem in der viel stärkeren Heranziehung der ausserehelichen Väter. Damit wird aber die Armenkasse erheblich entlastet. Im übrigen könnte auch hier wiederum der Alkoholzehntel, ja zu einer Quote sicherlich auch die Schulsubvention, herangezogen werden.

Es wäre naheliegend, für die kantonalen Ausführungsgesetze noch weitere Postulate aufzustellen. Es sollen auch die Freunde der Sache je nach den kantonalen Verhältnissen noch auf ein Mehreres dringen. So ist — beispielsweise von Zivilgerichtspräsident Silbernagel in Basel — schon angeregt worden, dass in den Ausführungsbestimmungen Strafnormen zum Schutze der Kinder vor Misshandlung oder Verwahrlosung aufgestellt würden. Es könnten so die einschlägigen Artikel des Entwurfes eines schweizerischen Strafgesetzbuches schon jetzt ihre Einführung auf kantonalem Boden erhalten. Oder es wäre naheliegend, bei Gelegenheit der Ausarbeitung der Ausführungsgesetze das Ziehkinderwesen zu

regeln. Man könnte sich dabei auf die Novelle zum österreichischen allgemeinen Gesetzbuch berufen. Diese will auch nur eine Ergänzung und Revision des bürgerlichen Rechtes sein, zieht aber doch auch diese Verhältnisse in seinen Bereich.

Aber ich glaube, mich an dieser Stelle auf die beiden Postulate, die ich in die Thesen aufgenommen habe, beschränken zu sollen: rationelle Regelung des Verfahrens und möglichste Verbreitung der Berufsvormundschaft. Denn sie haben die engste Beziehung zum Thema der Rechtsstellung des Kindes unter dem neuen Zivilgesetzbuch. Sie gewährleisten ein sicheres Funktionieren des neuen Rechtes, und darauf kommt jetzt alles an. Eignen Sie sich diese Postulate an und verleihen Sie ihnen — ein jeder an seinem Ort — grösstmögliche Wucht und Bedeutung!

Diskussion.

Geheimer Sanitätsrat Dr. Taube, Leipzig: Ich spreche Herrn Prof. Dr. Egger meinen herzlichsten Dank aus, sowohl für seine hochwichtige, interessante Vergleichung unseres Deutschen und des Schweizerischen Gesetzbuches, als auch für die Anerkennung unserer Leipziger Bestrebungen. Unser neues deutsches Gesetzbuch hat den unehelichen Kindern grosse Vorteile gebracht; aber das schweiz. Gesetz enthält noch günstigere Bestimmungen. Ich wünschte daher, dass ich vom Jahr 1912 an alle deutschen unehelichen Kinder zu Ihnen senden könnte! Da Herr Professor Egger so energisch für die Jugendfürsorge eintritt, wird er auch gestatten, dass ich zu These 3 ein Wort hinzufüge, für das ich alle verehrten Anwesenden inständig bitte, in ihren Kantonen einzutreten. Sie hörten in dem Vortrag von Herrn Prof. Zürcher, dass im preussischen Fürsorgegesetz sich die Worte befinden: „zu befragen sind": „Geistliche und Lehrer"; es fehlt „der Arzt". Unserm sächsischen Landtag liegt der Entwurf eines Fürsorgegesetzes vor, in dem gleichfalls der Arzt unerwähnt blieb. Ich trat durch einen Artikel in unserm Regierungsblatte unter Mitteilung von passenden Fällen dafür ein, worauf mit dem Beistand von ärztlichen Landtagsmitgliedern noch in letzter Lesung in der zweiten Kammer der Zusatz „Arzt" eingeführt wurde. Es war einfach nicht daran gedacht worden, wie das wahrscheinlich auch für das preussische Fürsorgegesetz zutrifft. — Die Zahl der gesunden und kranken Fürsorgezöglinge ist eine hochgradige.

Betreffs unseres Kinderschutzgesetzes möchte ich erwähnen, dass dieses viel weiter geht, als man nach dem Titel annehmen könnte. Es werden z. B. die in Deutschland häufigen Arbeiten vor der Schule, besonders das Austragen der verschiedensten Gegenstände, nicht mehr gestattet; das Kind kommt nicht mehr entkräftigt, sondern durch die Nacht gestärkt zu seiner Schularbeit.

Dr. Beck, Bern bezeichnet als fernere Quelle, welche zur Bestreitung der Kosten der Generalvormundschaft herangezogen werden sollte, die Geldstrafen, zu welchen die Rechtsbrecher verurteilt werden. Denn die einfachste Logik erfordert, dass zur Deckung der Kosten, welche der Gesellschaft aus

diesem Rechtsbruche indirekt erwachsen, in erster Linie die Schuldigen herangezogen werden.

Adele Schreiber, Berlin: So notwendig es ist, dass im allgemeinen die unehelichen Mütter noch einen Vormund oder eine Vormünderin zur Wahrung der Interessen des Kindes erhalten sollen, wäre doch eine Bestimmung am Platze, die gestattete, dass bei besonderer Eignung der Mutter, wenn sie nachweisen kann, dass sie wirtschaftlich unabhängig, intellektuell und moralisch befähigt ist, ausnahmsweise von der Bestellung eines Vormundes abzusehen sei. Anderseits dürfte oft bei Tod eines Elternteiles, auch wenn durchaus nicht direkt Verwahrlosung, Misshandlung oder böser Wille vorliegt, dennoch bei allgemein ungünstigen wirtschaftlichen oder besondern häuslichen Verhältnissen die Bestellung von Vormündern für Halbwaisen von Vorteil sein und zwar glaube ich, dass vielfach die Kinder von Witwern noch viel dringender einen gewissen Ersatz der verstorbenen Mutter durch Ernennung einer tüchtigen Vormünderin brauchen, als die Kinder von Witwen einen männlichen Vormund.

Der Vorsitzende, Dr. C. Schmid, Zürich, beantragt unter lebhaftem Beifall der Versammlung, an Prof. Dr. Eugen Huber in Bern ein Telegramm folgenden Inhaltes abgehen zu lässen: „Der erste schweizerische Informationskurs für Jugendfürsorge sendet nach Anhörung eines lichtvollen Vortrages von Prof. Dr. Egger über die Rechtsstellung des Kindes im schweizerischen Zivilgesetzbuch dem Schöpfer des fortschrittlichen Werkes und Hauptförderer der sozialen vaterländischen Tat, die in dem Gesetze liegt, aufrichtige Grüsse und Glückwünsche.“

20. Neuzeitliche Reformen im Strafrecht der Jugendlichen.

Von Prof. Dr. E. Hafter, Zürich.

Leitsätze.

1. Das sogenannte Jugendlichen-Strafrecht ist kaum mehr Strafrecht, es ist Fürsorgerecht.
2. Im einzelnen fordern wir:
   Hinaufsetzung des Strafmündigkeitsalters mindestens auf das zurückgelegte 14. Lebensjahr. Begeht ein Kind unter 14 Jahren eine als Verbrechen bedrohte Tat, so hat sich die Jugendfürsorge und event. die Schule seiner anzunehmen.
   Bei verbrecherischen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren ist gleich wie bei den Kindern möglichst zu individualisieren: Fürsorge, Heilbehandlung, event. nach Art und Mass geringe Bestrafung mit der Möglichkeit der probeweisen Aufschiebung des Strafvollzugs.
3. Im Strafprozess ist auf die Einrichtung von Schul- und Jugendgerichten das Hauptgewicht zu legen.
   Bei der Prozessdurchführung ist für eine ausgedehnte Verteidigung des Jugendlichen zu sorgen; Verhaftungen sind möglichst zu vermeiden; bei den Verhandlungen soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das Gericht soll im Prozess eines Jugendlichen die Tagfahrt so ansetzen, dass eine Berührung des jugendlichen mit erwachsenen Delinquenten nicht erfolgt.

Die Jugendfürsorge erringt sich ihre Stellung in allen Teilen des Rechts. Zwei berufene Redner haben Ihnen auseinandergesetzt, wie der moderne Wohlfahrtsstaat durch die verwaltungsrechtliche Gesetzgebung sich der verwahrlosten und gefährdeten Jugend annimmt, wie anderseits auch das Zivilrecht, besonders unser neues eidgenössisches Zivilgesetzbuch, das Elternrecht und das Vormundschaftsrecht ausbaut zum Schutze elternloser Kinder, zum Schutze auch gegen Eltern, die ihren Elternpflichten nicht gewachsen oder ihrer Elternrechte nicht würdig sind. Überall bei dieser sich entwickelnden Schutztätigkeit hat der Staat das Ziel im Auge, mit einer grosszügigen, bestimmte Menschengruppen umfassenden Pädagogik aufzutreten, er will da eingreifen, wo aus irgendwelchen Gründen die naturgemässe Erziehung der Kinder durch das Elternhaus versagt.

In dieses System bringt jetzt das Strafrecht noch eine neue Note, eine Note von düsterem Klang. Das Strafrecht bekommt der Mensch erst zu fühlen, wenn er einen mit Strafe bedrohten, also einen schwereren Rechtsbruch begeht. Und wie unter den Erwachsenen schliesslich nur ein verhältnismässig kleiner Prozentsatz in ernsthaften Konflikt mit den Strafgesetzen gerät, so ist es auch nur ein Teil der verwahrlosten und gefährdeten Jugend, die zur Kriminalität gelangt. Und nur mit diesem relativ kleinen Kreis, mit dieser Auslese besonders gefährdeter junger Menschen, beschäftigt sich das Strafrecht. Die unumgängliche Voraussetzung ist, dass eine bestimmte, im Strafgesetzbuch stehende Missetat begangen wurde; was bei der Jugend sonst an Verwahrlosung, sittlicher Verkommenheit oder Gefährdung sich zeigt, bleibt, sofern die Gesetze überhaupt einwirken, der Reaktion durch das Verwaltungs- und das Zivilrecht überlassen. — Vielfach werden bei diesen Beziehungen der drei Rechtsteile die Massnahmen, die auf dem einen Rechtsgebiet getroffen werden, mit Vorschriften der andern Rechtsgebiete sich nahe berühren, und es ist ein in der Jugendfürsorge naturgemäss hervortretendes Postulat, dass Verwaltungsrecht, Zivilrecht und Strafrecht sich hier wechselseitig ergänzen und sich kongenial entwickeln müssen. Diese Strebungen haben namentlich für das Strafrecht eine wichtige Folge, die Folge, dass es gegenüber dem jugendlichen Rechtsbrecher viel von der Schärfe verliert, die ihm sonst eigen ist, eigen sein muss. Man kann bei den Zielen der heutigen Gesetzgebung vom sog. Jugendlichen-Strafrecht fast sagen: es ist kaum mehr Strafrecht, es ist Fürsorgerecht. Doch soll mit dieser Charakterisierung nur auf die Tendenz und eine vielleicht zukünftige Fortentwicklung hingewiesen werden. Noch ist das Recht, das gegen den verbrecherischen Jugendlichen zur Anwendung gelangt, ein Teil des Strafrechts, noch steht es in den Strafgesetzbüchern und den Strafprozessordnungen. Eine Reform wird aber dadurch nicht aufgehalten, und die Reformen, die sich in diesen Gesetzbüchern nach der angedeuteten Richtung vorbereiten, will ich jetzt zum Gegenstand meiner weitern Erörterung machen.

Nach zwei Richtungen wird dabei ein Ausblick notwendig,

einmal nach den Reformen, die sich im sog. materiellen Strafrecht vorbereiten, d. h. in dem Rechtsgebiet, das die Voraussetzungen der Verbrechensbegehung umschreibt, die einzelnen Verbrechenstatbestände aufzählt und daran die Strafdrohungen knüpft,

weiter dann nach den nicht minder bedeutsamen Reformen im Strafprozess d. h. in dem Verfahren, das die Begehung eines Verbrechens erwahren und gegebenen Falles dem Täter eine Strafe zudiktieren muss.

I.

Der Zweck des Strafrechts ist Bekämpfung des Verbrechens, aber heute nicht mehr oder nicht mehr ausschliesslich in dem Sinne der Vergeltung einer Übeltat, sondern wesentlich mit präventiven Zielen: in der Regel versucht das neue Strafrecht, mit seinen Massnahmen auf den Rechtsbrecher derart einzuwirken, dass er künftig der Verbrecherbahn entzogen und einem rechtschaffenen Leben zurückgewonnen wird; das neue Strafrecht versucht, den Entgleisten wiederum sozial brauchbar zu machen. Die notwendige Folge dieses Strebens ist ein System der Individualisation. Will man den Einzelnen zurückgewinnen, so muss er nach seiner Eigenart behandelt werden; das herkömmliche Strafensystem, namentlich die überkommenen Freiheitsstrafen sind nicht mehr das Allerweltsheilmittel gegen den Rechtsbrecher; eine nützliche Wirkung bleibt ihnen namentlich bei den Jugendlichen versagt. Wäre es anders, so müssten wir nicht in allen Kulturländern die Beobachtung machen, dass trotz vermehrter Bildungsgelegenheit und trotz besserer Lebenshaltung die Verbrechenszahl bei den jugendlichen Personen immer noch zunimmt. Bei der Bekämpfung des jugendlichen Verbrechertums hat das alte Strafrecht am ehesten seinen Bankerott erklären müssen.

Das sind die Gründe dafür, dass fast in der ganzen zivilisierten Welt die Staaten eine Strafrechtsreform durchführen oder wenigstens anbahnen und im besonderen dafür, dass bei diesen Plänen das Jugendlichen-Strafrecht im Vordergrund steht. Ich werde Ihnen nachher einige Daten aus fremden Gesetzgebungen anführen. Will man sich aber eine Vorstellung machen, wie hierzulande die Reform durchzuführen ist, so kann man das am besten an Hand des Entwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Dieses Gesetzgebungswerk ist recht eigentlich der Bannerträger der geplanten Neugestaltung; es ist für die literarische Erörterung und mehr noch für eine Reihe anderer Gesetzgebungen Vorbild geworden. Kennt man seine Grundgedanken, so hat man das ganze Problem erfasst.

Von zwei Merkpunkten ist auszugehen:

der schweizerische Entwurf setzt einmal gegenüber den meisten geltenden Rechten das Alter der Strafmündigkeit bedeutend hinauf,

und er stellt ferner bei der Behandlung des jugendlichen Rechtsbrechers nicht mehr auf die überkommene Formel von der Unterscheidungsfähigkeit ab, d. h. darauf, ob der jugendliche Missetäter bei der Verübung seiner Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besass oder nicht besass.

Das ist der Boden für die neue Gestaltung, die in den Einzelheiten folgenden Anblick gewährt:

1. Bis zum vollendeten 14. Altersjahr dauert das Kindesalter, das Alter der Strafunmündigkeit und der Verbrechensunfähigkeit. Auch ein Kind kann natürlich einen andern vergiften, sich an fremdem Eigentum vergreifen, die geschlechtliche Sittlichkeit schwer verletzen — aber im Sinne des Gesetzes ist das alles kein Verbrechen, und das Kind bleibt der Aburteilung durch den Strafrichter entzogen. Ist aber ihm gegenüber das Strafrecht wirkungslos, so ist für das Fürsorgerecht umsomehr Veranlassung zum Eingreifen. „Begeht ein Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat — sagt der schweizer. Entwurf (Art. 13 § 1) — eine als Verbrechen bedrohte Tat, so wird es nicht strafrechtlich verfolgt." Das hindert jedoch nicht, dass die Behörde den Sachverhalt feststellt; zugleich zieht sie, wie das Gesetz sagt, über den Zustand und die Erziehung des Kindes genaue Berichte ein.

Diese zum Zwecke der Fürsorge angestellte Untersuchung kann nun zu den verschiedensten Ergebnissen führen:

Sie kann die sittliche Verderbtheit, die Verwahrlosung des Kindes zeigen, sie kann namentlich auch dartun, dass die Umgebung des Kindes, vielleicht sein elterliches Haus, einen unheilvollen Einfluss ausüben, dass das Kind zum mindesten sittlich gefährdet ist. Getreu den individualisierenden Grundsätzen wird bei dieser Sachlage oft die Entfernung des Kindes aus dem bisherigen Kreis zweckmässig und die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt angezeigt sein. Eine solche Versorgung wird aber, und das ist das Bedeutsame, niemals durch den Strafrichter verfügt, sondern durch eine Verwaltungsbehörde; damit wird jeder Schein, dass es sich um einen Strafprozess, um eine strafweise Einsperrung des Kindes handle, vermieden. (Art. 13 § 2 des Entwurfes.)

Die mit dem fehlbar gewordenen Kinde angestellte Untersuchung kann aber auch andere Resultate als sittliche Gefährdung und Verderbtheit zeigen; sie kann eine vielleicht bisher nicht klar zutage getretene gesundheitliche Störung offenbaren — Geisteskrankheit,

Schwachsinn, Epilepsie, vielleicht spielt auch Taubstummheit ab und zu eine Rolle. Hat der die Verhältnisse feststellende Beamte, etwa unter Zuziehung eines Arztes, einen solchen gesundheitlichen Defekt erkannt, so wird wiederum durch die Verwaltungsbehörde eine individualisierende Behandlung angeordnet, die diesmal das Kind einer Heilbehandlung zuweisen wird. Dass hier erst recht jeder Gedanke einer Bestrafung fern bleibt, liegt auf der Hand. (Art. 13 § 3.)

Der fürsorgliche Charakter der Massnahmen ist in allen diesen Fällen klar. Aber nun ist durchaus nicht anzunehmen, dass auch nur bei einer Mehrzahl von Fällen solcher Kinderkriminalität Krankheit, sittliche Verwahrlosung oder ähnliche Zustände nachzuweisen sind; sehr oft ist eine kindliche Missetat nichts anderes als ein Überschäumen zügelloser Lebenslust, oft auch nichts anderes als die Ausgeburt eines menschlich-schwachen Augenblicks. Weder die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt noch eine ärztliche Behandlung sind natürlich in solchen Fällen am Platze. Was Not tut, ist ein deutlicher Wink, der dem Kind das Verwerfliche seiner Handlung zum Bewusstsein bringt und eine heilsame Wirkung auch für die Zukunft ausübt. Man kann hier meinetwegen eine Bestrafung mit präventiven Zielen fordern. Diese Gedanken bringt der schweizerische Entwurf in folgender Bestimmung (Art. 13 § 4) zum Ausdruck:

„Ist das Kind weder verwahrlost noch sittlich verdorben oder gefährdet und bedarf es keiner besonderen Behandlung, so überweist es der Richter der Schulbehörde.

Die Schulbehörde wendet Verweis oder Schularrest gegen das Kind an, wenn sie es fehlbar befindet."

Das ist jetzt allerdings Strafrecht, aber ein Strafrecht, das von der regulären Strafjustiz himmelweit verschieden ist; denn der Staatsanwalt, der Strafrichter, die öffentliche Gerichtsverhandlung, Gefängnis und Geldbussen fehlen bei diesem Rechtsgang. Das Kind wird der Schule, die ihm in diesem Alter ausser dem Elternhaus am nächsten steht, überwiesen, und nur zwei Strafmittel, die der Zukunft des Kindes weiter nicht schaden werden, stellt das Gesetz zur Verfügung: Verweis und Schularrest.

Ich habe später noch Gelegenheit, von diesen Schulgerichten ein Wort zu sagen — wenn ich auf die Neuerungen im Strafprozess hindeute — hier schon mache ich darauf aufmerksam, dass die Ausgestaltung dieser Schulgerichtsbarkeit im einzelnen nicht durch den Bund geschieht, sondern wie das Schulwesen überhaupt den Kantonen überlassen bleibt.

Das ist die Stellung, die ein modernes Recht dem Kinde, das sich gegen das Strafgesetz verfehlt, zuweist. Ich kann zum Schluss nur noch einmal sagen: es ist kaum Strafrecht, es ist Fürsorgerecht.

2. Mit dem Abschluss des 14. Lebensjahres lässt der schweizerische Entwurf das jugendliche Alter, die zweite Stufe, beginnen. Dieses Stadium dauert bis zum vollendeten 18. Altersjahre. Das Bild verändert sich hier in seinen Grundzügen:

das Kind ist dem eigentlichen Strafrecht grundsätzlich entzogen, nur ein Restchen Massregelung durch die Schule bleibt übrig,

der sog. Jugendliche dagegen ist prinzipiell deliktsfähig, er kann vor den Strafrichter gestellt und von ihm zu einer Strafe verurteilt werden. Aber das ist nur das Prinzip. Sieht man näher zu, so entdeckt man, dass das für diese Jugendlichen bestimmte Strafrecht in fast keinem Punkt dem Strafrecht gleicht, dem der erwachsene Verbrecher verfällt. Es ist wiederum mehr ein Fürsorgerecht und in den Fällen, wo der Richter eine eigentliche Strafe auszusprechen hat, tritt ihr Warnungs- und Erziehungszweck deutlich in die Erscheinung.

Vor allem aber fällt die individualisierende Tendenz, die dem neuen Rechte eigen ist, auch hier besonders in die Augen (schweizer. Entwurf Art. 14):

Wiederum scheidet der Gesetzgeber vorerst die Verwahrlosten oder sittlich Verdorbenen aus. Sie hat der Richter, nachdem er die Tat und deren Umstände festgestellt hat, in eine Zwangserziehungs- oder eine Besserungsanstalt einzuweisen, und zwar fordert das Gesetz Anstalten, die ausschliesslich einem solchen Erziehungszwecke dienen. Schon heute besitzen die Kantone eine — allerdings viel zu kleine — Zahl von Korrektionsanstalten für Jugendliche. Das eidgenössische Strafrecht, das mit der Bestrafung von Jugendlichen viel sparsamer umgehen wird als die heutigen Rechte, muss sie zu vermehrter Mitwirkung heranziehen. Das hat aber eine Ausdehnung und Vermehrung dieser Anstalten zur Folge, und damit durch deren Errichtung und Betrieb die Kantone nicht allzu sehr belastet werden, hat der Bund hier durch die Verfassungsrevision des Jahres 1898 seine finanzielle Hülfe versprochen (B. Verf. Art. 64 bis Abs. 3).

Sie wissen, dass über die zweckmässige Einrichtung solcher Besserungsanstalten und über den Lebens- und Arbeitsbetrieb darin noch viel Uneinigkeit und Unsicherheit herrscht. Das Thema der Anstaltserziehung wird Ihnen ja auch von anderer Seite erörtert werden. Der Strafrechts-Jurist hat hier, damit seinen Zwecken ge-

dient ist, nur zu verlangen, dass die Erziehung in einer solchen Anstalt nicht zum Strafvollzug wird; dem steht natürlich eine gewisse Freiheitsbeschränkung und vor allem strenge Arbeitszucht nicht entgegen. Über Einzelheiten hat sich, wie gesagt, der Strafrechts-Gesetzgeber nicht auszusprechen. Dagegen kommt er bei der Entlassung eines Jugendlichen aus der Anstalt wieder zum Wort. Die Entlassung erfolgt vorerst nur auf Zusehen. Der Entwurf (Art. 14 § 1 Abs. 5) sagt in diesem Zusammenhang:

> „Die Behörde, die den Jugendlichen entlässt, sorgt mit den Organen der Schutzaufsicht für seine Unterkunft und überwacht ihn. Missbraucht der Entlassene die Freiheit innerhalb eines Jahres nach seiner Entlassung, so wird er in die Anstalt zurückversetzt; andernfalls ist die Entlassung endgültig. Doch soll ihm die Schutzaufsichtsbehörde auch nach dieser Zeit Schutz und Hülfe gewähren."

Richtig ist hier wohl erkannt, dass bei dieser gefährdeten Jugend Überwachung und Leitung die Hauptsache ist, dass diesen jungen Leuten, gerade nach einer strammen Anstaltszucht, die zügellose Freiheit zum Verderben gereichen müsste. Die Anstaltskur soll daher gewissermassen über die Anstalt hinaus weiterdauern.

Betrachtet man diesen ganzen Verfahrensgang, so wird man auch hier wieder sagen müssen: All das ist Fürsorgetätigkeit im Zeichen der Verbrechensvorbeugung.

Aber nur eine Gruppe dieser 14—18 Jährigen hatten wir bisher im Auge — die Verwahrlosten und sittlich Verderbten. Verfolgen wir den schweizerischen Gesetzgeber weiter, so begegnen wir vorerst derjenigen Gruppe von Jugendlichen, deren gesundheitlicher Zustand eine besondere Behandlung erfordert, die sich als geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm, epileptisch oder in der geistigen Entwicklung als ungewöhnlich zurückgeblieben erweisen. Das sind ja Menschen, die, ob jung oder alt, auf alle Fälle aus den Reihen des Strafrechts ausscheiden, es sind Unzurechnungsfähige. Kommt bei ihnen zudem das jugendliche Alter hinzu, so ist ihre Straflosigkeit ganz selbstverständlich, ebenso selbstverständlich aber die Anordnung einer entsprechenden Behandlung, die Einweisung in eine Heilanstalt, die Stellung unter ärztliche Aufsicht usf.

So bleiben endlich noch, gleich wie auf der Stufe des Kindesalters, die Jugendlichen, die gegen das Strafgesetz sich vergangen haben, die aber weder verwahrlost noch sittlich verdorben, weder geistig zurückgeblieben noch geisteskrank erscheinen — normale

Menschen, wenn man diese Bezeichnung brauchen will. Hier kommt endlich zum Vorschein, dass wir es mit Menschen zu tun haben, die auch im Sinne des Rechts fähig sind, ein Verbrechen zu begehen und für fähig angesehen werden, eine Strafe zu erleiden. Aber sofort wird diese eine Überlegung von der andern gekreuzt, dass es ja noch nicht vollwertige, körperlich und geistig reife Menschen sind, die vor dem Strafrichter stehen, und dass ihnen gegenüber die herkömmlichen Strafen besonders schlimm wirken müssen. Alle die Bilder steigen auf, die den halbwüchsigen Burschen in der Strafanstalt Seite an Seite mit dem erwachsenen Verbrecher, vielleicht alten Gewohnheitsverbrechern, zeigen, und der hunderte von Malen ausgesprochene Wunsch nach Abhülfe wird rege. Und das hat nun den schweizerischen Gesetzgeber dazu geführt, für diese 14—18 Jahre alten Rechtsbrecher, die nicht verwahrlost und nicht geistig anormal erscheinen, ein besonders konstruiertes Strafensystem aufzustellen. Der Entwurf (Art. 14 § 3) schreibt vor, der Richter habe in solchen Fällen Verweis oder abgesonderte Einschliessung von drei Tagen bis zu zwei Monaten gegen den Fehlbaren anzuwenden; die Einschliessung, verbunden mit angemessener Beschäftigung, müsse in einem Gebäude stattfinden, das nicht zur Freiheitsentziehung für Erwachsene dient. Nicht von Gefängnis und nicht von Haft ist hier die Rede; jeder Zusammenhang mit dem alten Strafrecht, das im entsprechenden Fall den Jugendlichen unweigerlich in die Strafanstalt führt, ist hier gelöst.

Aber nicht genug. Das Gesetz fordert nicht einmal, dass die über den jugendlichen Dieb oder Betrüger verhängte Einschliessung unter allen Umständen vollzogen werde. Es eröffnet die Möglichkeit, den Vollzug der Einschliessung aufzuschieben, zugleich aber nach amerikanischen Vorbildern dem Jugendlichen eine sechsmonatliche bis einjährige Probezeit aufzulegen. Beachten Sie wohl: der Jugendliche ist schuldig erklärt und verurteilt worden, aber der Richter wagt den Versuch, ohne Strafe auszukommen, wenn er nach dem Charakter und der bisherigen Aufführung des Täters erwarten kann, er werde gerade durch diese Milde von weitern Untaten sich abhalten lassen und sich bessern. Bei diesem Experiment kommt auf die Durchführung der Probezeit natürlich Alles an, und das Gesetz fügt denn auch noch bei, die Einschliessung falle nur weg, wenn der Verurteilte die auf ihn gesetzte Erwartung bis zum Ablauf der Probezeit rechtfertigt, andernfalls werde die Strafe vollzogen. — Auf welche Weise die Erprobung dergestalt verurteilter jugendlicher Rechtsbrecher sich gestalten wird, ist noch nicht völlig abgeklärt. Jeden-

falls können wir in diesen Dingen von den Amerikanern viel lernen, die das Institut der probation in geradezu virtuoser Weise ausgebildet haben; eine Reihe amerikanischer Staaten besitzt besondere Beamte — die probation officers, Männer und Frauen, deren Hauptthätigkeit die Überwachung und die Sorge für diese fehlbaren Jugendlichen ist.

Das ist, mit einigen Strichen skizziert, das Strafrecht der Jugendlichen, wie es voraussichtlich in nicht zu ferner Zeit in der ganzen Schweiz gelten wird. Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr schliesst es ab; von einer gewissen Straf-Milderung abgesehen, die der Richter dem 18—20jährigen zubilligen kann, (Art. 48 § 1), bekommt jetzt der Rechtsbrecher, der über das Jugendalter hinaus ist, die volle Wucht des Strafrechts zu fühlen. Immer noch früh genug, zu früh, wenn man daran denkt, dass mit dem erstmaligen Überschreiten der Zuchthausschwelle zumeist das Leben für immer verpfuscht ist. Aber wir wollen nicht vergessen, dass schon die geplanten Reformen gegenüber den heutigen Zuständen einen grossen Schritt nach vorwärts bedeuten. Der Gesetzgeber darf seine Forderungen zu keiner Zeit überspannen, auch in diesen Dingen gewährleistet erst die massvolle Entwicklung den Fortschritt.

Aber was ich bis jetzt vorgetragen habe, ist nur schweizerische Rechtsentwicklung. Ich habe mit ihr exemplifiziert, einmal weil sie uns am Nächsten steht, vor allem jedoch, weil sie als Vorbild und Muster gelten kann. Sie bleibt aber, wenn man das Ganze der heutigen Rechtsentwicklung übersieht, immer nur ein Exempel. Ich könnte Ihnen mit einer grossen Anzahl von Daten zeigen, wie heute überall in der Kulturwelt verwandte Töne anklingen, wie teilweise ein modernes Jugendlichen-Strafrecht schon durchgeführt, teilweise geplant ist. Dafür sollen aus der Fülle wenigstens einige Angaben zeugen:

Dass die Amerikaner das System der Erprobung bei den jugendlichen Rechtsbrechern ausgebildet haben, wurde schon erwähnt. Die probation ist aber nur eine Folge des Grundsatzes, dass man den rechtbrecherischen Jugendlichen wenn möglich nicht bestrafen, wohl aber unter stramme Zucht und Aufsicht stellen soll. Und vom gleichen Geist getragen sind die sog. Reformschulen (reformatory schools), in die fehlbare Jugendliche statt in die Gefängnisse eingewiesen werden. Die Reformschulen sind unsern Besserungsanstalten zu vergleichen; was sie aber nach übereinstimmenden Berichten von ihnen unterscheidet, das ist die zielbewusstere Durchführung des Erziehungs-

gedankens und die freiere und bessere Lebensführung der Insassen. — Amerika ist endlich das klassische Land der Jugendgerichte, einer Institution, auf die ich bei den strafprozessualen Reformen noch zu reden komme.

Andere Beispiele:

Norwegen und Dänemark, die ihr Jugendstrafrecht in der jüngsten Zeit reformiert haben, lassen wie der schweizerische Entwurf das Alter der Strafmündigkeit erst mit dem vollendeten 14. Altersjahr beginnen; ein schwedisches Gesetz von 1902 und die Rechte von Waadt und Wallis erklären gar den Menschen bis zum vollendeten 15. Altersjahr für unfähig, im Sinne des Rechts ein Verbrechen zu begehen. — Ein Gesetzesentwurf der österreichischen Regierung betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher, vom Jahre 1907 stellt folgende Bestimmung an seine Spitze:

„Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet oder sich im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre befunden hat, jedoch infolge zurückgebliebener Entwicklung unfähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäss zu bestimmen.

Unmündige und für nicht strafbar erklärte Jugendliche sind der häuslichen Zucht zu überlassen, sofern nicht die Voraussetzungen für die Überweisung zur Fürsorgeerziehung vorhanden sind." (Art. I Ziff. 1 des Entwurfes.)

Vor allem aber freut es mich, noch auf eine ganz neue abgeschlossene Gesetzgebungsarbeit eines schweizerischen Kantons, des Kantons Obwalden, hier hinweisen zu können. In der Revision des Strafgesetzbuches, der die Obwaldner-Landsgemeinde vom 26. April 1908 die Genehmigung erteilt hat, steht, dass Kindern vor zurückgelegtem 14. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Handlung in der Regel nicht zugerechnet werden kann, jedoch kann nötigenfalls häusliche Bestrafung angeordnet werden; vorgesehen sind zudem „andere erzieherische Massregeln" oder die Einweisung in eine korrektionelle Erziehungsanstalt. Bei 14—20 jährigen Jugendlichen ist zwar Verurteilung zu Strafe Regel, aber das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit bis auf fünf Jahre bestimmen. Übersteht er die Bewährungsfrist, so fällt die Strafe weg, nur bei schlechter Führung oder bei einer neuen Verbrechensbegehung innerhalb der Probezeit wird sie vollzogen. (Art. 34 und 34 bis.)

Hand in Hand mit solchen Reformen und Projekten geht während der letzten Jahre und Monate wohl auf dem ganzen Kontinent noch eine besonders starke Bewegung: das Streben nach der Einführung von Jugendgerichtshöfen. Diese Frage führt mich jetzt hinüber zu den prozessualen Reformen im Strafrecht der Jugendlichen, zu den Plänen, wie das rechtliche Verfahren, dem bis heute der jugendliche Rechtsbrecher unterworfen wird, schadloser, menschlicher gestaltet werden kann.

II.

Ich will nicht von den Schädlichkeiten erzählen, denen der eines Verbrechens beschuldigte Jugendliche heutzutage ausgesetzt ist, von der Verhaftung, von der Untersuchungshaft, die ihn in der Regel viel schwerer treffen werden als den Erwachsenen — von der öffentlichen Gerichtsverhandlung mit ihren Sensationen, die wiederum dem unreifen Menschen erst recht gefährlich werden. Das sind Dinge, über die heute in allen Zeitungen geklagt wird, und der Wunsch nach Verbesserung ist hier in den Kreisen des Jugendschutzes fast noch lebhafter als gegenüber dem materiellen Strafrecht. Das hat die englische und amerikanische Institution der Jugendgerichtshöfe bei uns in der letzten Zeit so populär gemacht. Die Einrichtung dieser Gerichte, namentlich in der amerikanischen Ausbildung, ist aber auch eine so eigenartige, dass ich mir eine kurze Skizze nicht versagen kann:

Der Jugendrichter, ein besonderer Beamter, bekommt alle irgendwie verwahrlosten, sittlich verdorbenen oder gefährdeten Kinder unter 16 Jahren vor sein Forum, gleichgültig, ob sie gegen ein Strafgesetz sich vergangen haben oder nicht. Schon diese Tatsache beweist, dass der Jugendrichter Fürsorgepflichten zu erfüllen hat. Wird ihm ein Jugendlicher zugeführt, so soll in allen Fällen, auch wenn ein Verbrechen vorliegt, eine Verhaftung vermieden werden; der Richter sucht vielmehr Verwandten und andern Personen die Verantwortlichkeit dafür zu überbinden, dass das Kind so lange zu seiner Verfügung steht, als sein Prozess anhängig ist. Möglichst rasche Erledigung dieses Prozesses ist ein weiteres Ziel; bei der Durchführung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, und es wird zudem dafür gesorgt, dass auch die Presse sich über den Fall möglichst ausschweigt. Vor allem aber ist merkwürdig, dass auch der eines Verbrechens schuldig befundene Jugendliche vom Richter niemals ein Strafurteil empfängt, dass das Urteil nur auf Zucht und Obhut lautet — sei es, dass der Jugendliche der Fürsorge der probation officers überwiesen, sei es,

dass er in einer Reformschule, einer Erziehungsanstalt untergebracht wird. — In der Praxis soll sich nach den Berichten der Kenner dieses Verfahren überaus frei und rasch abwickeln, und es ist daher nicht zu verwundern, wenn die alte Welt die Übernahme dieser amerikanischen Einrichtung lebhaft diskutiert. Die Frage ist nur, ob wir mit unsern vielfach andern Lebensverhältnissen und Rechtsentwicklungen gut tun, das Vorbild einfach zu kopieren. Darauf haben, sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland und Frankreich Erfahrungen und Versuche der letzten Jahre und Monate die richtige Antwort gegeben:

Uns in der Schweiz ist durch einige kantonale Gesetze vorläufig ein Weg gewiesen. Baselstadt seit 1893, Bern seit 1897 und jetzt neuestens Obwalden ziehen bei strafrechtlichen Verfehlungen schulpflichtiger Kinder die Schulbehörden heran; im bernischen Gesetz wird die Schulkommission, in Obwalden die Schulaufsichtsbehörde als urteilende und strafende Behörde genannt. Namentlich auf Grund eines solchen kantonalen Vorgehens haben dann die eidgenössischen Strafgesetzentwürfe den Satz aufstellen können, das rechtsbrecherische Kind, dem eine besondere Heil- oder Anstaltsbehandlung nicht not tut, sei der Schulbehörde zu überweisen, und sie habe Verweis oder Schularrest anzuwenden, wenn das Kind fehlbar befunden werde (Art. 13 § 4). Besteht einmal eine solche eidgenössische Norm zu Recht, so müssen in der ganzen Schweiz diese Schulgerichte entstehen, und die Frage der Jugendgerichte ist wenigstens für jugendliche Rechtsbrecher bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr gelöst. Aber doch nur gelöst für die Rechtsbrecher dieser Altersstufen. Noch muss eine Lösung gesucht werden für die 14—18 Jährigen, die ja bisher der Aburteilung durch den ordentlichen Richter nicht entzogen sind, vielmehr den auf den erwachsenen Verbrecher zugeschnittenen Strafprozess durchkosten müssen. Hier wird der Jugendrichter nach amerikanischem und neuerdings nach deutschem Muster auch bei uns kommen müssen. Der Kanton Waadt scheint vorangehen zu wollen — kürzlich ist seinem Grossen Rate eine Motion eingereicht worden, die auf die Einrichtung von Kindergerichtshöfen abzielt. Früher oder später werden andere Kantone sich anschliessen, und bei den nicht leichten Beratungen über solche Ausnahmegerichte kann uns jetzt die mächtig einsetzende Jugendgerichts-Bewegung in Deutschland vorbildlich sein. Da sind am 1. Januar 1908 die ersten Jugendgerichte in Köln, Stuttgart und Breslau ins Leben getreten, und nach einem Bericht der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, vom 15. Juni dieses Jahres, haben seitdem 26

weitere Gerichtskreise, darunter die Städte Berlin, Frankfurt a. M., Aachen, Düsseldorf, Kiel usf. die Einrichtung übernommen; ferner hat mit dem 1. Juni Württemberg bei allen Amtsgerichten des Landes Einrichtungen, wie sie das Stuttgarter Jugendgericht zeigt, geschaffen. Da die einzelnen deutschen Staaten aus eigener Machtvollkommenheit hier vorgehen, da zudem auch die Fragen der Ausgestaltung dieser Gerichte nicht allseitig abgeklärt sind, waren Verschiedenheiten von Land zu Land, ja von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk nicht zu vermeiden, aber die Grundgedanken kehren in der gleichen Art doch überall wieder. Man kann diese Hauptzüge folgendermassen zusammenfassen:

1. Strafsachen gegen jugendliche Personen zwischen 12 und 18 Jahren werden zur Bearbeitung und Durchführung einem besondern Richter übertragen, der gegenüber dem vor ihn gestellten Minderjährigen zugleich die Funktionen des Vormundschaftsrichters ausübt. Er kann also neben der strafrechtlichen Beurteilung zugleich Massnahmen auf Grund des Vormundschaftsrechtes gegenüber dem Jugendlichen treffen.

2. Die Verhandlungen des Gerichts finden in Geschäftsräumen statt, die keine Berührung der jugendlichen mit erwachsenen Delinquenten zulassen, oder sie finden zu Zeiten statt, zu denen Verhandlungen gegen Erwachsene nicht angesetzt sind.

3. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen wird möglichst beschränkt.

4. Die Organe der kommunalen und der freiwilligen Jugendfürsorge sind vom Jugendrichter zu planmässiger Mitwirkung heranzuziehen.

Das sind etwa die Leitsätze, die durchgehends massgebend waren. Gelegentlich findet sich noch die sehr einleuchtende Bestimmung, dass dem Jugendgericht auch die Beurteilung derjenigen Delikte zusteht, die von Erwachsenen an Kindern verübt werden: Überschreitung des Züchtigungsrechtes, Vernachlässigung der Eltern, Erziehungs- und Unterhaltspflichten u. s. f.

Diesen Institutionen gegenüber beschleicht uns nicht mehr das Gefühl des allzu Fremdartigen, das man gegenüber den amerikanischen Jugendgerichten doch nicht ganz los wird. Die Grundzüge der deutschen Jugendgerichtsbarkeit können wir in allen Hauptsachen übernehmen, abgesehen eigentlich nur von der Übertragung vormundschaftlicher Befugnisse auf den Jugendrichter, die deshalb ausgeschlossen ist, weil in fast allen Kantonen die Obervormundschaft in den Händen der Verwaltungsbehörden liegt. Wir können aber nicht nur, wir müssen, wollen wir nicht rückständig sein, in nächster Zeit, vor allem in den

Städten, solche Jugendgerichte schaffen. Ihre Einrichtung erfordert, wie Deutschland uns beweist, gar keine Gesetzesänderungen, eine Regierungsverordnung genügt; auch finanzielle Mühen sind in keiner Weise zu scheuen. Schwierigkeiten wird vielfach nur die Personalfrage bereiten, denn nicht immer und überall wird ein Richter zur Verfügung stehen, der die nötigen Qualitäten besitzt, um das Problem der Jugendlichen-Kriminalität voll zu erfassen. Aber diese Schwierigkeit besteht überall in der Welt, und in einer Zeit, da die Propaganda für die Jugendfürsorge in alle Kreise der Gebildeten dringt, werden sich je länger je mehr auch in diesen Dingen bewanderte Richter finden lassen.

So ist recht eigentlich diese Angelegenheit spruchreif, und es bedarf, meine ich, nur noch einer Anregung, um auch bei uns diese Bewegung durchzusetzen. Meine Bitte an Sie, hochverehrte Anwesende, geht dahin, Sie möchten diesen letzten Anstoss geben — durch Ihre Zustimmung zu dem Projekt und durch eine Propaganda je bei den einzelnen kantonalen Regierungen.

Insbesondere für uns im Kanton Zürich ist die Gelegenheit zur Einführung eines Jugendrichters überaus günstig. Wir stehen vor dem Erlass eines neuen Rechtspflegegesetzes und damit einer neuen Strafprozessordnung. Der massgebende Entwurf stammt freilich schon aus dem Jahre 1901, also aus einer Zeit, da man erst in Amerika die ersten Versuche mit dem Jugendrichter wagte. Das erklärt, dass dieser zürcherische Strafprozess-Entwurf ihn noch nicht kennt. Schon dazumal aber war die Bewegung einer Neuordnung des Strafrechts der Jugendlichen auch bei uns günstig, und der Zürcher-Entwurf enthält daher eine ganze Anzahl von Neuerungen, die ich Ihnen zum Schluss noch andeuten will. Eine kurze Darstellung auf Grund eines Gesetzestextes eröffnet am ehesten den Blick in die Einzelreformen, die auf diesem Gebiet der Erfüllung harren.

Der Zürcher-Entwurf dehnt einmal die strafprozessualen Verteidigungsrechte des Jugendlichen besonders weit aus. Von der Überlegung ausgehend, dass der in einen Strafprozess verstrickte Minderjährige besondern Schutz nötig hat, bestimmt das Gesetz die Beiordnung eines amtlichen Verteidigers immer dann, wenn der Beistand des gesetzlichen Stellvertreters nicht ausreicht, oder wenn nicht ein gewählter Verteidiger dem Angeschuldigten zur Seite steht. (§ 12 lit. b.) Für Kinder und Jugendliche sind nun in der Tat prozessuale Rechte wahrzunehmen, die wohl der Sorge eines juristisch Erfahrenen anvertraut werden dürfen. Der Entwurf erklärt nämlich eine Ver-

haftung von Kindern unter 15 Jahren nur ausnahmsweise als zulässig; wird eine Haft aber einmal notwendig, so soll sie „womöglich durch Versetzung der Kinder in eine Erziehungsanstalt oder in eine vertrauenswürdige Familie“ vollzogen werden, jedenfalls ist der jugendliche Verhaftete vor einer Berührung mit erwachsenen Verhafteten strenge zu bewahren. (§§ 66 u. 90.) Auf eine Durchführung dieser Rechte zu dringen, ist vor allem auch Sache des dem Jugendlichen beigeordneten Verteidigers, und ebenso wird er mit aller Energie die Realisierung einer andern Bestimmung befürworten, der Bestimmung, wonach das Gericht Ausschluss der Öffentlichkeit anorden kann, wenn der Angeklagte das neunzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat. Im gleichen Zusammenhang steht auch noch die unter Umständen wertvolle Vorschrift, der noch nicht 19jährige Angeklagte könne von der Anhörung der Parteivorträge und der Urteilsberatung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden (§ 191).

Man sieht, es sind zum Teil die gleichen Tendenzen wie bei den amerikanischen und deutschen Jugendgerichten; man erkennt aber auch aus der ganzen Richtung des Zürcher-Entwurfes, dass hier unschwer die letzte Konsequenz gezogen und das Ausnahmegericht für Jugendliche kreiert werden kann. Ob man den Namen noch in das Gesetz selbst einfügen oder aber die abschliessende Regelung einer Regierungsverordnung vorbehalten will, ist schliesslich Nebensache.

Beide Wege stehen heute noch offen. Da wir aber trotz ausländischer Erfahrungen in der Frage der Jugendgerichte immer noch im Stadium der Versuche stehen, so empfiehlt sich als vorläufige Lösung eine Verordnung der Regierung; sie kann rascher erlassen werden als ein Gesetz; sie kann auch, wenn gesetzgeberische Missgriffe sich zeigen, von einem Tag auf den andern verbessert oder kraftlos erklärt werden.

Damit beende ich meinen raschen Gang durch das grosse Gebiet eines neuen Jugendstrafrechts. Da über allen Vorträgen und Berichten dieses Informationskurses das Wort von der Jugendfürsorge steht, so war mein stetes Ziel der Nachweis, dass auch das neue Strafrecht in diesem Zeichen steht.

Die Aufgabe, die dem Strafrecht obliegt, ist dabei eine doppelt schwierige. Hat es doch nicht nur ein pflegebedürftiges, hungriges, krankes oder verwahrlostes Kind vor sich, sondern ein Kind, das sein körperliches oder geistiges Elend in besonders schwerer Weise, durch Verletzung eines Strafgesetzes dokumentierte! Das alte starre

Strafrecht hat in dem von einem Jugendlichen begangenen Verbrechen allzulange nichts anderes als den Rechtsbruch gesehen; die Bewegung der Jugendfürsorge hat aber auch hier hinein Licht gebracht. Wir wissen jetzt, dass die Psychologie des verbrecherischen Kindes kaum eine andere ist als die Psychologie eines verwahrlosten oder auch nur leichtsinnigen Kindes, das vielfach nur ein Zufall in den Grenzen des Rechts zurückbehalten hat. Und seit wir das wissen, ziehen wir aus der Erkenntnis den Schluss, dass z. B. dass sittlich verwahrloste aber nicht kriminelle Kind und das verwahrloste, zum Verbrecher gewordene Kind gleich zu behandeln sind, ja unbedenklich in der gleichen Anstalt erzogen werden können.

So ist es zu verstehen, wenn ich immer wieder auf den Satz zurückkomme und ihn auch zum Schluss noch einmal ausspreche: Das sogenannte Jugendlichen-Strafrecht ist kaum mehr Strafrecht; es ist Fürsorgerecht.

Diskussion.

Sekundarlehrer Hardmeier, Uster: Gestatten Sie, obwohl heute, wie der Vorsitzende bemerkte, Juristentag ist, auch einem Lehrer das Wort! Es wird in These 2 des Referenten die Hinaufsetzung des Strafmündigkeitsalters mindestens auf das zurückgelegte 14. Lebensjahr gefordert. Um sämtlichen Kindern unserer achten Klasse der Primar- oder der zweiten Klasse der Sekundarschule diese Wohltat zukommen zu lassen, möchte ich beantragen, es habe sich die Jugendfürsorge jedes Kindes anzunehmen, das unter 15 Jahren eine als Verbrechen bedrohte Tat begeht. Sodann wird in These 3 gesagt, Verhaftungen seien möglichst zu vermeiden. Ich würde diese am liebsten ganz unterlassen; müssen aber dennoch solche erfolgen, soll es nicht Schularrest sein. Das Schulhaus als Erziehungs- und Unterrichtsanstalt darf nicht zugleich Gefängnislokal für Kinder sein. Die Einrichtung von Jugendgerichten — die Bezeichnung „Schulgerichte" würde ich aus naheliegenden Gründen vermeiden — ist zu begrüssen; doch sollen nicht die Gemeindeschulpflegen mit dieser neuen Aufgabe betraut werden. Hier braucht es, wie mit Recht betont worden ist, tüchtige, gebildete und erfahrene Männer. Die nötigen Erfahrungen lassen sich aber — erfreulicherweise — in einer Gemeinde allein nicht sammeln; darum ist es wünschenswert, dass, ähnlich wie das für die Einführung von Generalvormundschaften empfohlen wurde, das Gebiet ganzer Kantone oder innerhalb eines Kantons der Bezirk für solche Jugendgerichte bestimmt werde.

Kgl. Bezirksamtsassessor Buchner, Höchstadt, Bayern: Die künftige kriminelle Behandlung der jugendlichen Verbrecher muss die Jugendlichen nicht bloss möglichst lang vor dem Gefängnis, sondern auch vor der Gerichtsverhandlung, die sehr viel Schaden bringen kann, bewahren. Die derzeitigen Jugendgerichte im deutschen Reich können das nicht, da sie durch die bisherigen strafrechtlichen und strafprozessualen Vorschriften zu sehr eingeengt singt. Wandel kann nur eine gründliche Änderung des Strafrechtes und -pro-

zesses schaffen. Der Entwurf zu einer neuen deutschen Strafprozessordnung enthält in dieser Hinsicht höchst wertvolle Bestimmungen über Schaffung von Jugendgerichten bei den Amtsgerichten mit sehr ausgedehnter Zuständigkeit, Beseitigung der Verpflichtung der Anklagebehörde, allen Strafanzeigen stattzugeben, Befugnis dieser Behörde — und des Gerichtes nach erhobener Anklage — die Sache dem Vormundschaftsrichter zur Einleitung von Erziehungsmassregeln (event. wenigstens Aufstellung eines „Fürsprechers", der auch eine Frau sein kann), zu überweisen, bei Durchführung des Strafverfahrens möglichste Beseitigung der schädigenden Einflüsse des bisherigen Verfahrens (Ausschluss der Öffentlichkeit, keine Untersuchungshaft usw.).

Alle Gesetzesverbesserungen werden nur wirken, wenn nicht nur die Juristen, sondern auch die Lehrer und alle in der Jugendfürsorge tätigen Personen, die in Zukunft mehr als bisher bei der kriminellen Behandlung der Jugend mitwirken werden, nach den Grundsätzen, die im Kurs gelehrt und vertreten werden, verfahren.

Oberrichter O. Lang, Zürich: Herr Prof. Hafter sagt am Eingang seiner Thesen: Das sog. Jugendlichen-Strafrecht ist kaum mehr Strafrecht; es ist Fürsorgerecht.

Um jedes Missverständnis zu verhüten, sei hiezu bemerkt: Was in diesem Satze ausgesprochen ist, ist das Ziel, auf das wir die Entwicklung zu lenken bemüht sind; aber er bezeichnet leider nicht die Wirklichkeit. Wollen wir den gegenwärtigen Zustand, wie er noch in den meisten Ländern und leider auch in der Mehrzahl unserer Kantone besteht, schildern, so müssen wir jenen Satz in sein Gegenteil verkehren und sagen: Das Jugendlichen-Strafrecht sollte in der Hauptsache Fürsorgerecht sein; leider ist es aber heutzutage noch fast ausschliesslich Strafrecht.

Ich möchte dem Bild der zukünftigen Ordnung dieser Dinge, wie der Herr Referent es uns entworfen hat, das Bild entgegen halten, das uns heute die Wirklichkeit leider noch bietet. Ich schildere Ihnen zu diesem Zwecke einen durchaus typischen Fall, dessen Einzelheiten alle dem Leben entnommen sind.

Die Geschichte beginnt mit einem alten Stück Zinkblech, das in einem Hofe liegt. Ein Knabe aus der Nachbarschaft, nennen wir ihn Jakob Huber — er könnte auch Müller oder Meier heissen — hat es erspäht; an einem Abend schafft er es, nicht ohne einiges Herzklopfen, auf die Seite, um es beim Alteisenhändler für 30 Rappen zu verkaufen. Sagen wir es hier schon: was den Jungen zum „Verbrecher" machte, ist im Grunde jugendlicher Tatendrang, Unternehmungslust, der es an der nötigen Leitung und Überwachung fehlt. Genösse der Bursche eine verständige Aufsicht und wären die Eltern in der Lage, ihn mit dem Material auszurüsten, an dem die Spiel- und Schaffenslust sich betätigen kann, so würde er vielleicht zu Hause elektrische Apparate bauen oder Käfer sammeln und botanisieren. Aber da die ökonomischen Verhältnisse der Eltern das nicht erlauben, so ist die Gasse sein Reich geworden, und in die Aufgabe der Erziehung teilen sich nun die Eltern und Lehrer mit den „Kameraden" und zwar so, dass den letzteren der erfolgreichere Teil zufällt. — Die Geschichte mit dem Zinkblech kommt natürlich rasch an den Tag. Ein Polizist macht mit grossem Ernste die ersten Erhebungen und erstattet einen ausführlichen Rapport — nicht etwa den Schulbehörden, sondern dem Bezirks-

anwalt, will sagen dem Untersuchungsrichter. Eines Morgens bringt der Postbote eine Vorladung ins Haus, für die das übliche gedruckte Formular verwendet wird. Danach wird „Herr Jakob Huber“ aufgefordert, zu bestimmter Stunde im Bureau 8 der Bezirksanwaltschaft zu erscheinen, um als Angeschuldigter einvernommen zu werden, unter der Androhung, dass er im Falle unentschuldigten Ausbleibens „polizeiliche Vorführung“ zu gewärtigen hätte. Unser Freund findet sich in der Bezirksanwaltschaft rechtzeitig ein, hat aber zunächst mitten in einer sehr gemischten Gesellschaft von Zeugen, Angeschuldigten eine halbe Stunde zu warten, bis die Reihe an ihn kommt und er zum Verhör gerufen wird. Er nimmt den Stuhl ein, auf dem eben noch ein vielfach vorbestrafter Einbrecher sass, und wird nun — er, das schulpflichtige dreizehnjährige Bürschchen, das übrigens dank seiner schlechten Ernährung wie ein Zehnjähriger aussieht — nach denselben prozess- und strafrechtlichen Vorschriften behandelt, angeklagt, verurteilt und bestraft, die auch auf Raufbolde, Brandstifter und Wechselfälscher Anwendung finden. Er wird eingehend befragt — zuerst nach seinen „Personalien“, dann über die „Sache“. Das Protokoll wird ihm verlesen und er, der natürlich in der Verwirrung und Angst kein Wort verstanden hat, hat es zur Bestätigung seiner Richtigkeit zu unterzeichnen. Vorschriftsgemäss wird von ihm noch ein genaues Signalement aufgenommen und sein Name, damit er ja nicht in Vergessenheit gerät, in ein dickes Buch eingetragen, wo er die Nummer 1837 erhält. Da aber noch nicht ganz abgeklärt ist, ob das bewusste Zinkblech ein oder zwei Franken wert war, werden noch Zeugen einvernommen, polizeiliche Erhebungen veranstaltet, Sachverständige über den Wert des gestohlenen Gutes befragt, so dass der Junge noch etliche Male den Weg zum Untersuchungsrichter zu machen hat. Schliesslich wird beim Bezirksgericht Anklage erhoben. Zur Verhandlung erscheint der jugendliche Sünder in Begleit seines Vaters. Der Richter hat sich, da der Angeklagte das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, zunächst zu vergewissern, ob er „die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche geistige Ausbildung“ besass — wobei leider, wie schon dem Gesetzgeber, so auch oft dem Richter die nötige psychologische Ausbildung fehlt, um unterscheiden zu können zwischen dem Kennen und dem Erkennen, dem blossen Wissen und dem in sich Aufgenommenen und innerlich Verarbeiteten. Jene Prüfung nimmt etwa folgenden Verlauf: Richter: „Weisst du nicht, dass man nicht stehlen darf?“ Der 13jährige Schlingel, laut heulend: „Doch“. Richter: „Warum hast du es denn getan?“ Darauf jener: „Ich will's numme tue.“ — Na also. Der Richter hat nun die Wahl, auf Gefängnis zu erkennen oder auf eine Geldbusse. Eine Freiheitsstrafe — deren Vollzug ein Gefangenwart überwacht, der leider noch nie an einem Jugendfürsorgekurs teilgenommen hat! Eine Geldbusse, die vom Vater bezahlt werden muss, von diesem aber oft in eine geradezu grausam harte, körperliche Züchtigung umgewandelt wird!

So etwa spielen sich heute noch die Dinge ab. Mögen sich die segensreichen Folgen dieser Kurse nicht zuletzt auf dem Gebiete der Behandlung der „jugendlichen Verbrecher“ einstellen!

---

21. Ursachen und Erscheinungsformen der anormalen und gebrechlichen Kinder.

Von Dr. med. A. Ulrich,
dirig. Arzt der Schweiz. Anstalt für Epileptische in Zürich.

Leitsätze.

1. Nach den Erscheinungsformen lassen sich aus der grossen Zahl der anormalen Kinder drei Gruppen ausscheiden:
   a) Kinder mit sogenanntem Schwachsinn. (Übergänge von einfachen geistigen Schwächezuständen bis zu hochgradiger Idiotie.)
   b) Kinder mit Nervenleiden (Tic, Veitstanz, Epilepsie etc.).
   c) Kinder mit eigentlichen Geistesstörungen.
2. Die geistigen Abnormitäten sind organischer bezw. funktioneller Natur.
3. Die anatomischen Grundlagen der organischen Gehirnerkrankungen sind mannigfacher Art: Wachstumshemmungen, Entwicklungsfehler, Missbildungen, entzündliche und andere krankhafte Veränderungen im Gehirn.
4. Als Ursachen der den Störungen zugrunde liegenden Gehirnerkrankungen nennen wir:
   a) Die erbliche Belastung.
   b) Die Vergiftung der Keimzellen mit Alkohol und andern Giften, Ausfall der Tätigkeit der Schilddrüse.
   c) Erkrankungen, Vergiftungen und Verletzungen des kindlichen Gehirns vor, während und nach der Geburt.

I.

Auf Anregung der schweiz. pädagogischen Gesellschaften wurde im Jahre 1897 eine Zählung der anormalen Kinder im schulpflichtigen Alter vorgenommen. Als anormal wurden bezeichnet die schwachsinnigen, die körperlich gebrechlichen und die sittlich verwahrlosten Kinder.

Die Zählung[1]) ergab, dass von 479 254 im primarschulpflichtigen Alter stehenden Kindern 13 155, oder auf je 1000 Kinder 27,4 in den Rahmen der Erhebung gehörten:

---

[1]) Schweizerische Statistik. 123. Lieferung. Bern 1900.

1. Kinder, in geringerem Grade schwachsinnig 5052
2. Kinder, in höherem Grade schwachsinnig 2615
3. Kinder, nur mit körperlichen Gebrechen behaftet . . 1848
4. Idioten, Taubstumme, Blinde etc., von der öffentlichen Schule ausgeschlossen 2405
5. Verwahrloste . . . . 1235.

Seither werden in 15—20 Kantonen regelmässig alljährlich sämtliche ins schulpflichtige Alter gelangten Kinder ärztlich untersucht.

Die Erhebungen, welche 16 Kantone im Schuljahre 1899/1900 und 18 Kantone im Schuljahre 1900/1901 durchführten, ergaben folgendes:

„Von den 107 968 untersuchten Kindern erwiesen sich 15595, somit 144 ‰, als nicht völlig normal. Diese Zahl mag etwas hoch erscheinen; man darf aber nicht ausser Betracht lassen, dass nur 83 Kinder (0,8 ‰ der Gesamtzahl) blödsinnig, also bildungsunfähig sind, während Erziehung und Unterricht bei allen übrigen, selbst bei den Schwachsinnigen (23 ‰ der Gesamtzahl, wovon 5 ‰ in höherem Grade) ganz erfreuliche Resultate zu erzielen vermögen. Die meisten dieser anormalen Kinder können sogar dem Unterricht in der öffentlichen Volksschule folgen; nur für 1333 (85 ‰ der Gebrechlichen, 12 ‰ der Gesamtzahl) wurde Versorgung in eine Spezialklasse oder Spezialanstalt befürwortet.

Die weitaus grösste Zahl der nicht ganz normalen Schüler (12926 oder 829 ‰) sind mit leichteren oder schwereren körperlichen Gebrechen behaftet, mit Leiden, die in vielen Fällen mit zunehmendem Alter von selbst verschwinden oder die durch richtige Behandlung gehoben werden können. Dies wird besonders bei Fehlern des Gehörorgans, die 132 ‰, des Sprachorgans, die 118 ‰, bei Augenleiden, die 442 ‰, und bei den „andern Krankheiten“, die 129 ‰ der festgestellten Gebrechen bilden, zutreffen.“ [1]) (Siehe Tabelle Seite 398.)

Um nun darüber ins Klare zu kommen, was eigentlich „anormal“ genannt wird, wollen wir folgendes Beispiel heranziehen.

Herr Augenarzt Dr. Steiger, welcher die Spezialaugenuntersuchungen der Schüler in Zürich seit Jahren macht, hatte die Freundlichkeit mir mitzuteilen, dass bei der Eintrittsmusterung von etwa 40 000 Schülern der I. Klasse der Stadtschulen ziemlich konstant ein Anteil von ca. 20 % Augenstörungen nachgewiesen werden. Diese Zahlen wären nun direkt erschreckend, wenn es sich um eigentliche Augenkrankheiten handeln würde. Wir hören aber,

---

[1]) Separatabdruck aus der „Zeitschrift für schweiz. Statistik“, 37. Jahrgang, 1901.

Die folgende Zusammenstellung[1]) illustriert die Ergebnisse der Jahre 1900—1906:

Allgemeine Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung der in den Jahren 1900—1906 ins schulpflichtige Alter gelangten Kinder.

	1900 17 Kantone	1901 15 Kantone	1902 18 Kantone	1903 18 Kantone	1904 19 Kantone	1905 21 Kantone	1906 20 Kantone	1900 %	1901 %	1902 %	1903 %	1904 %	1905 %	1906 %
Gesamtzahl d. untersuchten Kinder	54 282	51 949	57 303	57 765	60 378	61 866	63 970	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Davon waren mit Gebrechen behaftet	7 393	5 746	6 033	5 982	5 762	5 505	5 174	**18,6**	**11,1**	**10,6**	**10,4**	**9,5**	**8,9**	**8,1**
und zwar:														
1. Blödsinnig	39	27	33	20	28	29	26	0,6	0,5	0,5	0,3	0,5	0,5	0,5
2. Schwachsinnig in einem geringen Grad	740	687	680	570	478	450	462	10,4	12,0	11,0	9,5	8,3	8,2	8,9
3. Schwachsinnig in einem höhern Grad	171	202	160	170	106	123	104	2,4	3,5	2,6	2,8	1,9	2,2	2,0
4. Mit Gehörorganfehlern behaftet	959	709	621	666	664	623	581	12,7	12,3	10,4	11,2	11,5	11,3	11,2
5. Mit Sprachorganfehlern behaftet	820	653	825	757	731	639	602	11,0	11,4	13,4	12,7	12,7	11,6	11,6
6. Mit Sehorganfehlern	3 510	2 236	2 376	2 353	2 341	2 115	1 761	47,1	38,9	39,9	39,3	40,6	38,4	34,1
7. Mit Nervenkrankheiten	61	35	46	41	43	33	30	0,8	0,6	0,7	0,7	0,7	0,6	0,6
8. Mit andern körperlichen Krankheiten	1 060	1 155	1 259	1 381	1 334	1 456	1 569	14,5	20,1	21,0	23,1	23,2	26,5	30,3
9. Sittlich verwahrlost	33	42	33	24	37	37	39	0,5	0,7	0,5	0,4	0,6	0,7	0,8

[1]) Separatabdruck aus der „Zeitschrift für schweiz. Statistik" 43. Jahrgang 1907.

dass der grösste Teil der Störungen unschuldiger Natur ist und dass es sich oft um vorübergehende Leiden handelt. Der Augenarzt bezeichnet nämlich diejenigen Augen als abnorm, welche nicht mit jedem Auge Sehschärfe „eins" haben oder bei denen man äusserlich eine Augenstörung entdeckt, auch wenn dieselbe vorübergehend ist: der Augenarzt ist in der glücklichen Lage, eine Norm zu haben in der sog. Sehschärfe, d. h. in dem Vermögen, Buchstaben oder Zeichen von einer bestimmten Grösse aus einer bestimmten Entfernung scharf zu sehen. Wer nun von dieser Norm irgendwie abweicht, wird unter die mit Sehorganfehlern behafteten Menschen als abnorm, anormal registriert. Hat z. B. ein Schüler auf einem Auge Sehschärfe 1,5, auf dem andern 0,9, so wird er als anormal bezeichnet. Vom praktischen Standpunkte aus können aber seine Augen ganz gut sein; denn es ist zu bemerken, dass durchaus nicht für alle Berufsarten die wissenschaftlich angenommene Norm notwendig ist.

Aus diesem Exkurse ersehen wir, dass anormal durchaus nicht gleichbedeutend mit krankhaft ist.

Wir wollen uns hier beschränken auf einige orientierende Ausführungen über die Anomalien von Seiten des Gehirns und der Nerven.

II.

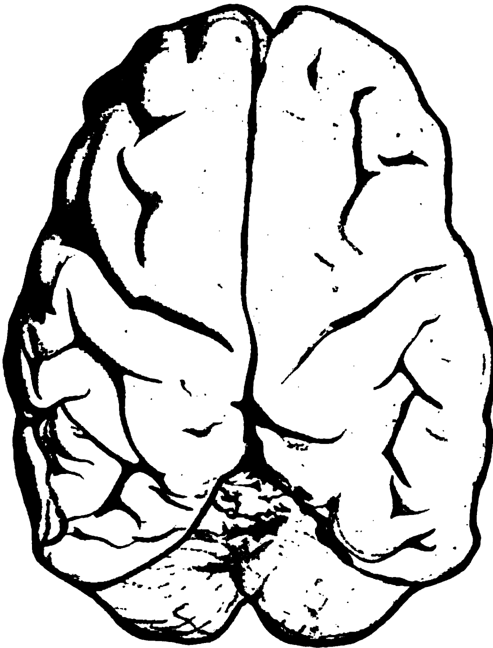
Das Gehirn ist das wichtigste und komplizierteste Organ des Menschen, das Organ der geistigen Tätigkeiten, des Fühlens und Denkens und so eigentlich „der Mensch im Menschen". Die Anomalien des Gehirns, seien sie nun organischer oder funktioneller Natur, verursachen psychische und körperliche Störungen, seltener nur körperliche Störungen in anderen Organen (Lähmungen und Muskelkrämpfe), Störungen, welche je nach der Grösse des Gehirndefektes gröbere oder feinere sind.

Als seelische Äusserung der gröberen Hirndefekte tritt im jugendlichen Alter insbesondere der Schwachsinn in seinen verschiedenen Abstufungen auf, Abstufungen vom gänzlichen Mangel jeglicher geistigen Äusserung bis an die Grenze des Normalen; wir sprechen von Blödsinn, von Schwachsinn höheren und Schwachsinn leichteren Grades.

An einigen krassen Beispielen möchte ich Ihnen zeigen, welche Formen von Hirnanomalien hauptsächlich vorkommen.

Fig. 1 zeigt das Gehirn eines sog. Mikrocephalen. Dasselbe stammt von einem im 25. Altersjahre verstorbenen, in hohem Grade

schwachsinnigen Menschen, dessen Vater ein Trinker war. Der Mikrocephale konnte gehen und seine Hände, wenn auch ungeschickt, gebrauchen, er konnte selber essen und sich anziehen. Die Sinnesorgane waren nicht abnorm, er sah und hörte; dagegen mangelte ihm die Sprache fast ganz, ebenso die Fähigkeit, Gesprochenes zu verstehen. Der Kopf wich von der Norm sehr ab in Grösse und Gestalt. Insbesondere war der Schädelteil auffallend klein. Bei den Mikrocephalen treffen wir übrigens oft noch andere Degenerations-, d. h. Entartungszeichen: vor allem missbildete Schädel, dann aber auch mangelhafte Bildung der Ohren, der Zähne, des Gaumens, überzählige Finger, Schwimmhäute usw. Typisch aber ist immer der Inhalt des Schädels: das Gehirn. Das Gehirn des Mikrocephalen ist äusserlich charakterisiert durch die ungewöhnliche Kleinheit. Es wog in unserem Falle 710 Gramm, was ungefähr der Hälfte eines normalen ausgewachsenen Männergehirns entspricht. Der Oberfläche des Gehirns mangelte jene Gliederung, die für das normale Gehirn so charakteristisch ist; es fehlen die vielen verschlungenen Windungen und Furchen des normalen Gehirns. Nur einzelne von ihnen sind vorhanden, und diese zerlegen das Gehirn in nur wenige grössere Lappen. Auf einem Durchschnitt des Gehirnes zeigt es sich, dass die Hirnrinde, welche die Schicht der Ganglienzellen darstellt, verschmälert ist. Stellenweise aber kann sie auch breiter als normal sein: während in der Rinde des Normalen (Fig. 2) die Zellen mehr oder weniger regelmässig in Reihen und Schichten gruppiert sind, finden wir dieselben in der Rinde des Schwachsinnigen (Fig. 3), namentlich in schweren Fällen, regellos in Häufchen und kurzen Streifen liegen. Aber kennzeich-


Fig. 1.
Mikrocephalengehirn von oben gesehen.

nend für das Mikrocephalengehirn ist vor allem die Armut an Ganglienzellen überhaupt. Auch die einzelnen Zellen sind häufig in der Form verändert — sie sind zu klein, seltener zu gross oder missbildet.

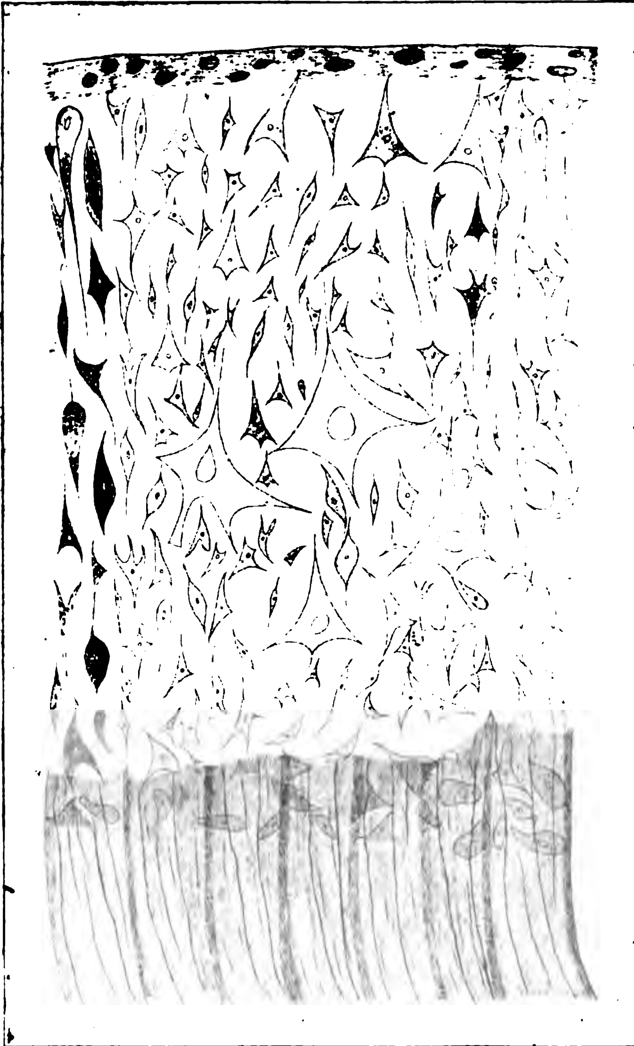


Fig. 2.

Mikroskopisches Bild aus dem normalen Grosshirn. Oben Nervenzellen (Rinde), unten Nervenfasern (Mark), stark vergrössert und schematisch gezeichnet.

Es handelt sich in diesen Fällen von sog. Mikrocephalie um eine Hemmung in der Entwicklung des Gehirns während der fötalen Entwicklung. Dabei findet nicht nur ein Kleinbleiben des nervösen Zentralorganes statt, sondern es entstehen eigentliche Verbildungen, indem einzelne Hirnpartien nicht an normaler Stelle



Fig. 3.
Mikroskopisches Bild aus dem Grosshirn eines Idioten. Stark veränderte Rinde, vergrössert und schematisch gezeichnet.

sich befinden. Die Kleinheit des Schädels ist nicht etwa, wie früher angenommen wurde, die Ursache der Verkümmerung des Gehirns, sondern die Folge der Wachstumshemmung des letzteren. Aus diesem Grunde waren auch manche früher unternommene operative Eingriffe, welche den Zweck hatten, den Schädel zu erweitern, ganz nutzlos.

Welche Momente zu diesen Missbildungen führen, bleibt uns im Näheren noch verborgen; es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass Vergiftungen der Keimzellen (mit Alkohol, Syphilis usw.) als Ursache von gröberen und feineren Störungen im Nervensystem ange-



Fig. 4. Makrocephalengehirn.

sprochen werden müssen. Es sei hier nur bemerkt, dass es verschiedenen Forschern gelungen ist, auf experimentellem Wege Missbildungen zu erhalten, indem sie z. B. Vogeleier während des Ausbrütens mit Giften (Alkohol, Morphium, Chloroform) behandelten!

Häufiger als die mikrocephalen Missbildungen sind die sog. Makrocephalen. Bei diesen erreicht der Kopf eine abnorme Grösse: so sind Makrocephalen beschrieben mit über 1 m Kopfumfang. Während dies allerdings grosse Raritäten sein dürften, können Sie in unsern Pfleganstalten gar nicht selten Köpfe mit 60—70 cm Umfang treffen. Als Ursache dieser Vergrösserungen finden wir in den meisten Fällen eine grosse Flüssigkeitsansammlung in den Hirnhöhlen, was zu der Bezeichnung des „Wasserkopfes" geführt hat. Als Ursache der abnormen Flüssigkeitsbildung werden meist entzündliche Vorgänge angegeben, Entzündungen der Hirnhäute sowohl, als der Innenauskleidungen der Hirnhöhlen. Öfters handelt es sich auch bei den Wasserköpfen um Kinder von Trinkern.

Fig. 4 zeigt uns ein Makrocephalengehirn. Hier ist die Vergrösserung aber nicht durch Flüssigkeitsansammlung, sondern durch abnormen Reichtum von Bindesubstanz bedingt. Die Zahl der Nervenzellen war hier vermindert. Das Gehirn stammt von einem 11 Jahre alten Knaben. Der Vater desselben war angeblich lungenkrank und ein Gelegenheitstrinker. Der Knabe kam gesund zur Welt und entwickelte sich in der ersten Zeit ganz gut. Er lernte zeitig gehen und sprechen. Die Eltern hatten grosse Freude an dem Knaben, er war sehr aufgeweckt und interessierte sich für alles, was im Dorfe vorging, namentlich für die Maschinen und besonders für die Lokomotiven. Im Alter von drei Jahren wurde der Knabe von einem betrunkenen Bahnwärter derart geschlagen, dass er längere Zeit bewusstlos liegen blieb. Von dieser Zeit an bemerkten die Eltern einen Stillstand in der geistigen Entwicklung. Auch traten bald leichtere Krampfanfälle auf. Der Knabe lernte etwas lesen und schreiben; er brachte es jedoch nicht über die unterste Schulstufe. Er war ziemlich unaufmerksam und absonderlich in seinem Wesen. Der Knabe war klein von Statur (Körperlänge 126 cm); er hatte aber einen auffallend grossen Kopf (Umfang 54 cm).

Das Gehirn ist sehr gross und schwer (1500 Gramm) und zeigt im ganzen die Anordnung und die Form der Windungen wie das normale. An verschiedenen Stellen finden sich haselnuss- bis nussgrosse Verhärtungen in der Rinde (die dunkeln Stellen in der Figur 4), so im Stirnpol, im Scheitelhirn und im Hinterhauptslappen. In diesen verhärteten Stellen fanden sich wenig Nervenzellen und viel Bindegewebe.

Die erwähnten Beispiele repräsentieren Gehirnveränderungen, welche während der Fötalzeit entstanden sind. Wie während

der Geburt Gefahren für das Gehirn erwachsen können, zeigt Fig. 5. Es ist die Seitenansicht des Grosshirns eines 28 Jahre alten, leicht schwachsinnigen Menschen, der geläufig sprechen, auch lesen und schreiben konnte. Lähmungen hatte er keine; dagegen litt er an Krampfanfällen, an Epilepsie, welche ihm auch den Tod brachte.

Der Kranke kam mit Kunsthülfe zur Welt. Bei Anlegung der Zange entstand eine Schädelverletzung und damit eine Quetschung des Gehirns. Die zerstörte Nervensubstanz wurde im Laufe der Zeit aufgesogen, und es bildete sich daselbst eine Höhle. In einem ziemlich grossen Umfange in der Gegend des Scheitellappens fehlten Rinde und Mark vollständig. Die trichterartige Höhle stand in direktem



Fig. 5.
Hirndefekt, entstanden durch Zangengeburt.

Zusammenhange mit der Hirnkammer und war mit derselben Flüssigkeit gefüllt wie die letztere. Infolge des Defektes blieb die ganze linke Halbkugel im Wachstum zurück.

Während der Kindheit nun kann das Gehirn von den verschiedensten Krankheiten befallen werden. Ich möchte hier nur die Hirnhautentzündung erwähnen, Abszesse und Geschwülste im Gehirn, welch letztere gewöhnlich zur totalen Erblindung und zum Tode führen.

Ein Beispiel einer in der Kindheit entstandenen Gehirnerkrankung zeigt Fig. 6. Es ist das Gehirn eines 15 Jahre alten Mädchens, das aus gesunder Familie stammte und drei gesunde Geschwister hatte. Als erstes Kind kam es mit Kunsthülfe zur Welt. Von Jugend auf schwächlich, lernte es mit zwei Jahren gehen, jedoch nicht sprechen. Im Alter von $2^1/_2$ Jahren traten plötzlich unter hohem Fieber Krämpfe auf, und das Kind erkrankte mit den Erscheinungen einer Hirnhautentzündung. Von den Folgen derselben erholte sich das Mädchen

nicht wieder. Namentlich in seiner ganzen geistigen Entwicklung blieb es ganz zurück.

Das Mädchen erreichte eine Körperlänge von 135 cm und wog $34^1/_2$ Kilogramm. Es war im ganzen gut gebaut, zeigte aber stets eine Schwäche im linken Arme. Gesicht und Gehör waren normal,



Fig. 6.
Narbenbildungen des Gehirns nach Hirnhautentzündung.

der Gang nachlässig mit vornübergebeugtem Körper. Die Hände wurden ungeschickt gebraucht. Aus dem Munde floss fortwährend Speichel. Die Sprache bestand aus unverständlichen, stossweise hervorgebrachten Lauten. Dann und wann wurde ein artikuliertes Wort, wie „Mama“ undeutlich ausgesprochen.

Der Schädel war im ganzen gut geformt. Die Sektion der Leiche erwies aber, dass sehr starke Verdickungen der Hirnhäute und Verwachsungen derselben mit der Hirnoberfläche (Narben einer abgelaufenen Entzündung) vorhanden waren. Das Gehirn fällt auf durch seine Kleinheit (740 Gramm schwer) und durch die Grössendifferenz der beiden Halbkugeln. Die ganze rechte Halbkugel ist viel kleiner als die linke und die Windungen sind daselbst schmal, geschrumpft, und sie fühlen sich lederhart an. Aber auch die linke Halbkugel ist verändert, die Windungen sind verschmälert, die Furchen vertieft und erweitert. —

Auch nach anderen Infektionskrankheiten, den sogen. Kinderkrankheiten (Scharlach, Masern, Keuchhusten), entstehen zuweilen Hirnveränderungen. Scharlach z. B. kann zu einer Herzklappenentzündung führen. Wird nun einmal ein Stück des endzündlichen Materials (wie Fibringerinsel oder abgestorbene Gewebepartikelchen) von dem strömenden Blute mitgerissen und wird dasselbe ins Gehirn geführt, so können kleinere oder grössere Hirngefässe verstopft werden und dadurch kleinere oder grössere Partien des Gehirnes durch Blutmangel zugrunde gehen. Es ist dies die häufigste Ursache der sog. „cerebralen“ [1]) Kinderlähmung.

Die Gehirndefekte sind nun natürlich nicht in jedem Falle so in die Augen springend, wie bei den erwähnten Beispielen; oft sind die Störungen so gering, dass sie nur mit dem bewaffneten Auge, mit dem Mikroskope nachweisbar sind.

Besondere Gruppen der Schwachsinnigen bilden die sog. Mongoloiden und die Kretinen. Die mongoloiden Idioten sind charakterisiert durch die schief gestellten Augen, den breiten Nasenrücken und die vorstehenden Backenknochen (einen Mongoloiden werden Sie in der Anstalt Uster sehen). Über die Ursachen des sog. Mongolismus ist noch nichts Sicheres bekannt.

Die Kretinen sind kleine Individuen (Zwergwuchs) mit einer eigentümlichen sammetartigen-teigigen Haut (Myxoedem), mit aufgestülpter Nase, wulstiger Lippe, dicker Zunge und mangelhaft entwickelten Geschlechtsorganen. Die geistige Schwäche kommt bei den Kretinen in allen Abstufungen vor.

Hinsichtlich ihrer Entwicklung bilden die Kretinen eine wohl umschriebene Gruppe. In der neuern Zeit wurde nämlich mit aller Sicherheit festgestellt, dass durch operative Entfernung der gesamten

---

[1]) Cerebrum lat. Gehirn.

Schilddrüse ein kretin-ähnlicher Zustand erzeugt wird. Versuche an Tieren ergaben ganz dieselben Resultate. Der Einfluss des Schilddrüsenverlustes macht sich namentlich am wachsenden Skelett geltend und besteht in einer hochgradigen Hemmung des Längenwachstums und in einer Verzögerung der Verknöcherung der sog. Epiphysenknorpel. Von grossem Interesse ist übrigens in dieser Beziehung, dass, wie Dr. Steinlein unter der Leitung meines verehrten Lehrers Hanau in St. Gallen nachgewiesen hat, der Schilddrüse bei der Heilung von Knochenbrüchen eine grosse Bedeutung zukommt.

Es wird nun angenommen, dass die kretinöse Veränderung auf einer Art von Selbstvergiftung des Körpers, bedingt durch den Ausfall der Schilddrüsentätigkeit oder eine mangelhafte Funktion derselben, beruht. Im Körper werden giftige Stoffe gebildet, welche bei normaler Schilddrüsentätigkeit durch dieselbe zerstört werden. Bei Ausfall oder veränderter Schilddrüsenfunktion rufen die Gifte die beschriebenen Veränderungen hervor und wirken besonders schädlich auf das Nervensystem.

Nach der Ansicht einiger Forscher soll den Störungen der Schilddrüsenfunktion, die die Ursachen für den sogenannten endemischen Kretinismus abgeben, eine an die befallenen Gegenden gebundene Schädlichkeit zugrunde liegen. Über die Natur dieser Schädlichkeit wissen wir allerdings nichts Sicheres. Mag sein, dass es sich um ein Kleinlebewesen handelt.

Nach der Ansicht anderer Forscher wirkt die Schädlichkeit nicht nur auf die Schilddrüse, sondern auch auf den gesamten Körper, besonders auf das Gehirn.

Interessant und wichtig ist die Tatsache, dass es gelungen ist, kretinöse Zustände zu bessern durch Behandlung mit Schilddrüsenpräparaten.

Über den Geisteszustand bei den verschiedenen Schwächegraden kann ich mich hier nicht einlassen. Sie werden hierüber in den Spezialklassen und in den Anstalten Näheres erfahren. Lassen Sie mich hier nur einen Punkt von mehr allgemeiner Bedeutung herausgreifen!

Vielfach hört man sagen, dass ein Schwachsinniger auf der Stufe eines normalen Kindes im so und so vielten Schuljahre stehe. Ich glaube nicht, dass diese Klassifizierung richtig ist. Vergleichen Sie z. B. das Verhalten eines tiefer stehenden Idioten, sagen wir einmal unseres Mikrocephalen, mit dem Benehmen eines nur 1½- oder 2-jährigen Kindes! Sie werden sehen, dass schon das 2 Jahre alte Kind

dem erwachsenen Idioten in mancher Hinsicht weit überlegen ist. Während der Idiot stumpf und interesselos stundenlang dasitzt, sehen Sie das kleine Kind sich voll Aufmerksamkeit der Umgebung zuwenden. Und es weiss, den Objekten immer wieder neue Seiten abzugewinnen. Jeder Reiz auf die Sinnesorgane des normalen Kindes ruft irgend eine Äusserung von Seiten des Kindes hervor. Während wir beim Idioten kaum ein Grinsen beobachten, sehen wir schon beim kleinen Kinde ein freudiges, verständiges Lachen auf dem Gesichtchen. Ein kleines Kind schon ist imstande, allerlei Aufträge auszuführen, während der erwachsene Idiot kaum in Bewegung zu setzen ist. Ich möchte übrigens damit nur betonen, dass in den geistigen Äusserungen tiefgreifende Unterschiede bestehen zwischen dem Normalen und dem Schwachsinnigen, Unterschiede nicht nur quantitativer, sondern auch namentlich qualitativer Natur.

III.

Wir wollen uns nun noch einigen Nervenkrankheiten[1]) des Kindesalters zuwenden.

Unter diesen ist die traurigste Krankheit, welche ein Kind treffen kann, wohl die Epilepsie. Schon Säuglinge erkranken oft an Konvulsionen (Krämpfen); diese sogenannten „Gichter“ können, wenn glücklicherweise auch nicht immer, in wahre Epilepsie übergehen.

Im Gehirn eines jeden Menschen liegt, wenn man sich so ausdrücken darf, die „Anlage zu Krämpfen“. Werden gewisse Partien des Gehirnes geschwächt, sei es durch Vergiftung oder Verletzung, so kann ein Ausbruch von Konvulsionen erfolgen. So treten Krämpfe auf bei Kindern nach einem Fall auf den Kopf, nach Alkoholgenuss; auch bei Nierenaffektionen (Blutvergiftung durch Urin) können Krämpfe auftreten. Scharlachfieber mit Nierenentzündung z. B. hat zuweilen Epilepsie im Gefolge.

Der Beginn nun und die Form der Epilepsie zeigen manche Verschiedenheit. Wenn von Anfang an schwere Krampfanfälle mit Bewusstlosigkeit eintreten, kann die Krankheit nicht verkannt werden. Häufig aber beginnt das Leiden ganz unscheinbar. Kurze Lücken oder Pausen im Bewusstsein bilden die einzige Äusserung, das einzige Symptom der Krankheit. Ein Kind stockt plötzlich während des

---

[1]) Wir sprechen hier von Nervenkrankheiten im populären Sinne des Wortes. Selbstredend sind aber auch die sub III zu behandelnden Krankheiten durch eine Erkrankung des Gehirnes bedingt, ohne Geisteskrankheiten im eigentlichen Sinne dieses Wortes zu sein.

Sprechens, es blickt einige Augenblicke in eine Ecke, wird etwas blass, es macht einige tiefe Atemzüge oder Schluckbewegungen, und der Anfall ist vorüber. Diese kleinen, sogen. „unvollkommenen Anfälle“ werden nun vielfach übersehen oder als Unart betrachtet und bestraft. Tatsächlich muss aber, wo solche Störungen vorgekommen sind, immer an eine ernste Erkrankung gedacht werden, auch wenn Krampfanfälle im Laufe vieler Jahre fehlen. Ja, sehr häufig drücken die unvollkommenen Anfälle dem ganzen Krankheitsbild auch im vollentwickelten Stadium der Krankheit den Stempel auf und die eigentlichen Krampfanfälle treten hinter den leichten ganz zurück.[1])

Andererseits sind mir Fälle bekannt, welche jahrelang morgens beim Aufstehen nur als ein ein- oder mehrmaliges Zusammenzucken zu Tage traten; diese Zuckungen gingen später in schwere epileptische Anfälle über. Übrigens treten auch die Anfälle, die kleinen wie die grossen, häufig morgens beim Aufwachen oder beim Ankleiden, beim Waschen auf.

Parallel den Anfällen geht auch stets eine Änderung im Wesen und im Charakter der Kinder. Diese werden schwierig, unverträglich, boshaft und suchen andere Kinder zu necken, wo sie nur können. Sie werden unfolgsam, störrisch. Nicht selten stellen sich brutale Triebe ein, wie Zerstörungstrieb, Tierquälerei. Ein 9 Jahre alter Knabe z. B., der nur wenige Anfälle bekam, erwies sich als bildungsunfähig. Der Junge, welcher fast beständig ein Lächeln auf seinem Gesichte zeigte, hatte allerlei verbrecherische Neigungen. So schlug er einmal in impulsiver Weise ein Huhn tot und zwar in folgender Weise: Er fütterte die Hühner mit Brot und war ganz vergnügt dabei; plötzlich fasste er ein Huhn und zerquetschte ihm langsam den Kopf vermittelst eines grossen Steines. Zur Rede gestellt, lachte er und zeigte keine Spur von Reue. Er plagte auch die Katzen. Einmal schlug er einem Mitpatienten mit einer Hacke ein Loch in den Kopf und als er denselben im Zimmer mit dem Verbande traf, riss er ihm die Binden weg.

In der intellektuellen Entwicklung bleiben die Kinder ebenfalls zurück. Ihr Gedächtnis wird schwach, sie fassen nur schwer auf und vergessen oft im nächsten Augenblick, was sie gelernt haben.

---

[1]) Auf die interessanten Beziehungen zwischen den unvollkommenen Anfällen, die, wie wir erwähnten, häufig nur eine ganz kurzdauernde Bewusstseinstrübung darstellen und den eigentlichen Krampfanfällen mit klonischen Zuckungen, auf diese Beziehungen, die uns vielleicht das ganze Wesen der Epilepsie erklären, können wir hier nicht eingehen.

Die Erkennung der Epilepsie in ihren ersten Anfängen ist von ausserordentlicher Bedeutung. Greift der Arzt in ganz frischen Erkrankungsfällen energisch ein, so gelingt es, eine Besserung zu erzielen. In günstigen Fällen ist auch dauernde Heilung zu erreichen. So können wir über mehrere solche Fälle berichten. Am geeignetsten ist immer Anstaltsbehandlung in eigens dazu eingerichteten Betrieben, verbunden mit konsequent durchgeführter Bromkur. Wir haben es häufig erlebt, dass Patienten, die bei uns in der Anstalt schon lange Zeit hindurch anfallsfrei waren, bei einem Ferienaufenthalte im Kreise der Angehörigen aufs neue von heftigsten Attaken befallen wurden. Die ungeeignete Umgebung und die Aussetzung der regelrechten Bromkur waren augenscheinlich daran schuld. So müssen wir es als ganz unverantwortlich von Seiten der Angehörigen und häufig auch von Seiten der Ärzte betrachten, wenn über jedem Falle von Epilepsie der Stab gebrochen wird, und — weil angeblich die Sache aussichtslos sei — nichts Energisches unternommen wird. Unserer Meinung nach gehört ein jeder frisch erkrankte Fall von Epilepsie in eine Spezialheilanstalt für Epileptische. Es wäre nur zu wünschen, dass staatliche und private Mittel in reichlichem Masse in dieser Beziehung zur Verfügung stünden.

Seltener als die Epilepsie, öfters aber mit derselben kombiniert, sind die Hysterie und die Neurasthenie der Kinder. Als häufigstes Symptom der Nervenschwäche tritt bei Kindern Sehstörung auf. Die Kinder klagen über Flimmern vor den Augen, über Verschwinden und Durcheinandergehen der Buchstaben usw. Diese Störung tritt meist bei Kindern von 10—14 Jahren auf, neben Blutarmut und allgemeiner Körperschwäche. Bei uns beobachten wir als hysterische Störung zumeist die Angst, die sich mit Atemnot, Krämpfen und eigentlichen, den epileptischen Anfällen ähnlichen Krisen vergesellschaften kann. Wir haben auch schon hysterischen Husten, Stimmlosigkeit, ja gelegentlich einmal hysterische Blindheit beobachtet. Alle diese letzteren Erscheinungen verschwinden meist ebenso plötzlich, wie sie gekommen, oft nach einem blossen Zuspruch. Die Hysterischen haben eine lebhafte Phantasie, und was sie nur innerlich erleben, halten sie oft für Gewissheit. Einem sehr intelligenten Knaben, dem öfters vom Teufel erzählt wurde, erschien derselbe anfallsweise mit feurigen Augen und grossen Hörnern usw. Eine strenge Abgrenzung zwischen Hysterie und Neurasthenie ist übrigens gewöhnlich nicht gut möglich.

Zweier Nervenleiden, des Veitstanzes und des sog. Tics, sei hier noch kurz Erwähnung getan. Der Veitstanz ist charakterisiert durch unwillkürliche Zuckungen, die bei den willkürlichen Bewegungen des Patienten in die Erscheinung treten. Die Handschrift des Kindes wird schlecht, die Hefte werden unsauber. Die Unruhe in Armen und Beinen wird stärker und stärker, so dass die Kranken in schweren Fällen kaum mehr allein essen können. Die Krankheit, wenn sie auch einen erschreckenden Eindruck macht, geht gewöhnlich in Wochen oder Monaten in Heilung über.

Hartnäckiger und verkannter ist die sog. Tic-Krankheit. Während es sich beim Veitstanz um unwillkürliche, regellose Zuckungen handelt, macht der Ticker geregelte, aber unnötige Bewegungen. Der Ticker zuckt mit der Schulter, als ob es ihn jucken würde, er kratzt sich in den Haaren, er reisst oder zupft sich am Gesicht; all' diese Bewegungen haben etwas hastiges, impulsives. So schleudert einer unserer Kranken den Kopf blitzartig herum und schnellt die Zunge heraus. Auch muss er dabei allerlei wüste Worte sagen (Koprolalie). Diese Tic-Bewegungen haben die Eigentümlichkeit, dass sie unterdrückt werden können. Unser Ticker machte seine Künste stets nur, wenn er sich unbeobachtet glaubte. Er hatte übrigens noch eine Eigenschaft, die wohl wenige Ticker mit ihm teilen. Er stellte sich vor Scheiben und namentlich Spiegel, schlug gegen dieselben, indem er leise vor sich her sagte: Mich wundert, ob ich sie einschlage. Plötzlich und blitzartig schlug er die Scheibe oder den Spiegel mit der Faust in Stücke.

Da es sich beim Tic um eine schlechte Gewohnheit handelt, so muss frühzeitig gegen denselben angekämpft werden und, wo es sich nicht um schwachsinnige oder degenerierte Individuen handelt, kann derselbe auch mit Erfolg bekämpft werden.

IV.

Ich kann hier nicht näher auf den Einfluss der Schule auf die Nervosität der Kinder eingehen, ebenso nicht auf die unzweckmässige Behandlung und Erziehung. Es sei aber doch der verderblichen Wirkungen des Alkoholgenusses bei Kindern gedacht. Einige Beispiele aus unserer Erfahrung mögen diese illustrieren!

Vor drei Jahren wurde uns ein achtjähriges Mädchen gebracht, welches zu Hause durch sein aufgeregtes Wesen den Verdacht erweckte, epileptisch erkrankt zu sein. Der Grossvater und der Vater der jungen Patientin waren jähzornige Männer. Zudem trank der

Vater bösen Wein. Die Mutter, eine schwache, nervenleidende Frau, musste wegen Gemütserkrankung vor Jahren versorgt werden. Unsere Patientin, das Erstgeborene, entwickelte sich angeblich normal und rasch, sie lernte früh gehen und sprechen. Im 3. Altersjahre soll sie einmal einen $1^1/_2$ Meter hohen Abhang hinuntergefallen sein, sie habe aber schwere Verletzungen nicht davon getragen. Von dieser Zeit an wurde das früher brave Mädchen unruhig und aufgeregt, namentlich im Schlafe. Es warf sich auf den Kissen umher und konnte nicht beruhigt werden. Später stellten sich die Erregungen aber auch tagsüber, und zwar anfallsweise ein. Namentlich morgens beim Anziehen und Waschen führte sich das Mädchen „unbeschreiblich" auf. Es stampfte, fluchte, schlug der Mutter ins Gesicht, stellte sich an eine Wand und war nicht wegzubringen. Wurde das Mädchen ins Dorf geschickt, um Einkäufe zu besorgen, so blieb es plötzlich auf der Strasse stehen, warf Korb und Geld weg und rief: „Ich weiss nicht, was ich kaufen soll, ich habe alles vergessen."

Als der Schulbesuch kam, wurden die Erregungen noch häufiger. Das Mädchen weigerte sich öfters, in die Schule zu gehen, und wollte man es zwingen, so führte es die erwähnten Szenen auf. Ging es aber in die Stunde, so lernte es leicht und war eine gute Schülerin.

Die Aufregungen wurden immer häufiger und stärker; die Kleine fluchte wie ein Stallknecht, so dass sich die Mutter wunderte, woher sie die Worte nur habe. Sie schlug die Grossmutter und riss die kleineren Geschwister an den Haaren. Öfters habe sie geschrien: „Tötet mich, erschlagt mich nur, dann muss ich nicht mehr leben."

Zur Besserung des Mädchens wurde alles versucht: Milde, Strenge, Prügel, auch eingesperrt wurde es. Dies half so wenig wie die vom Arzte zeitweise verordneten Medizinen.

Beim Eintritte des Mädchens in die Anstalt hatten wir Gelegenheit, die Vorgeschichte des Leidens zu ergänzen, indem wir die Mutter eingehend prüften. Diese gab nach anfänglich ausweichenden Antworten zu, dass das Mädchen bereits im Alter von $1^1/_2$ Jahren Wein und Most bekommen habe. „Man hätte eben, um das Kind nicht aufzuregen, ihm alles zu Gefallen getan." Wenn die Mutter nichts gab, so fand das Mädchen bei der Grossmutter die begehrten alkoholischen Getränke.

Von der ersten Stunde an blieben in der Anstalt sämtliche Störungen aus. Das Mädchen war stets ruhig, folgsam; es liess sich ohne Widerstand die Haare säubern, es ging in die Schule der Anstalt und entwickelte sich geistig wie körperlich vortrefflich.

Wie wir schon beim Eintritte des Mädchens erkannten, handelte es sich bei **demselben keineswegs um eine epileptische** Erkrankung. **Die Aufregungen waren offenkundig verursacht durch den** Alkoholgenuss. Gewiss hat hierzu auch die ganz mangelhafte Erziehung beigetragen, und die infolge erblicher Anlage verminderte Widerstandsfähigkeit des Gehirns. Auch ist es möglich, dass die erwähnte Gehirnerschütterung von schädlichem Einflusse war.

Das Mädchen ist, wie unsere Erkundigungen ergeben haben, gesund geblieben, obwohl es bereits seit mehr als drei Jahren wieder in die gewiss keineswegs günstigen häuslichen Verhältnisse zurückgekehrt ist.

Bei dem kranken Mädchen hat die Versetzung in eine gesunde Umgebung und der völlige Entzug aller geistigen Getränke genügt, um sämtliche krankhaften Erscheinungen zum Verschwinden zu bringen. Weit schwieriger zu behandeln war ein 10 Jahre alter Bursche, welcher vor vier Jahren bei uns war und der aus einer Epileptikerfamilie stammte.

Der Knabe, in der früheren Jugend angeblich ganz gesund, fiel, vier Jahre alt, aus dem Fenster zirka zwei Meter hoch auf den Kopf, und im fünften Jahre seien epileptische Anfälle aufgetreten, welche sich in der Zukunft oft mehrmals täglich wiederholten. Von klein auf sei der Knabe sehr unruhig und reizbar gewesen, er habe oft den Kopf gegen die Wand geschlagen, auch habe er die Umgebung geprügelt. Ärztlich wurde bezeugt, dass der schwer erregte Knabe während der letzten zwei bis drei Jahre fast beständig (am Ofen) angebunden war. Er hatte auch den Trieb, wegzulaufen und dann in die Bäche zu gehen. Zugestanden wurde, dass der Knabe zu Hause Wein und Schnaps bekam.

Beim Eintritte befand sich der Knabe in einem hochgradigen Erregungszustande. Die Ruhelosigkeit ist kaum zu schildern. Nicht eine einzige Minute konnte der Knabe sitzen bleiben; er sprang im Zimmer von einer Ecke zur andern, von einem Tische zum andern, alles wollte er anfassen. Kaum hatte er ein Buch in die Hand genommen, so legte er es wieder hin und griff nach einer Feder usw. Der Knabe konnte weder allein essen, noch sich ankleiden. Zudem war er schwer unreinlich. Die Sprache war kindlich; er erzählte stets von Knaben mit Messern, welche die Beine abschneiden usw. Im Bilderbuche erkannte er die meisten Haustiere, und er vermochte dieselben auch richtig zu benennen. Sein Wortschatz war klein, doch reich an Schimpfworten. Was immer nur von Glas war, vermochte

die Aufmerksamkeit des Knaben am meisten zu fesseln. Er stürzte sich förmlich auf die Gläser und jubelte: „Wiglas“! „Wiglas“!

Wir liessen den Knaben anfänglich meist zu Bett liegen und nach einigen Monaten nur nachmittags aufstehen. Er wurde häufig lauwarm gewickelt. Medikamentös erhielt er 3—4 Gramm Bromsalze im Tage. Bereits nach einem Vierteljahre war der Knabe bedeutend ruhiger, er wurde reinlich und lernte sich selber ankleiden. Die Zahl der Anfälle, anfänglich 5—11 im Monat, sank auf 2—3 hinunter, und nach einem Jahre war der Knabe ein ganz ordentlicher, ruhiger Bursche.

Die unverständigen Eltern nahmen, wie es ja so häufig geschieht, den Knaben leider wieder nach Hause zurück.

V.

Nur kurz sei auch auf die Bedeutung des Schlafes hingewiesen. In den frühen Morgenstunden vermögen namentlich nervenschwache Kinder aus dem Grunde dem Unterricht nicht zu folgen, weil ihr Gehirn nicht ausgeruht ist. Wir empfinden es überhaupt als ein ganz unverantwortliches und im späteren Leben kaum gut zu machendes Vergehen, wenn auch gesunde Kinder in aller Morgenfrühe aus tiefem Schlafe aufgeweckt werden. Dieser Tage versicherte uns ein im Dienste ergrauter Vorsteher eines Waisenhauses, dass es bessere Schüler gäbe, wenn sich dieselben ausschlafen könnten. Hoffentlich liegt die Zeit nicht ferne, wo dem Schlafe endlich die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird.[1])

Wir haben schon wiederholt erlebt, dass epileptische Anfälle verschiedener Art, welche in den Morgenstunden auftraten, verschwanden, wenn die Kranken länger liegen blieben. Auch habe ich Mädchen beobachtet, welche des Morgens gereizt und aufgeregt waren, auch sich nicht kämmen liessen: sobald sie ausschlafen durften, ging die Reizbarkeit zurück.

Wir möchten hier nur hervorheben, dass das Schlafbedürfnis der einzelnen Kinder verschieden ist. Viele schlafen am tiefsten und erholen sich damit am besten in den ersten Schlafstunden; bei an-

---

[1]) Eine ganz vortreffliche populäre Darstellung der physiologischen Bedeutung des Schlafes und der Träume gibt der bekannte Göttinger Physiologe Max Verworn in seiner Schrift „Mechanik des Geisteslebens“ (Verlag von Teubner, „Aus Natur und Geistesleben“, Preis 1 Fr. 70 Cts.). Verworns treffliche Schrif tsei jedermann aufs wärmste empfohlen!

deren hinwiederum fällt die grösste Schlaftiefe in die Morgenstunden. Dies wird insbesondere bei nervösen Kindern der Fall sein, welche zu Anfang des Schlafes die Tageserlebnisse im Traume verarbeiten. (Siehe Fussnote auf Seite 415.)

VI.

Die Erregungszustände, wie wir sie als Folgen des Alkoholgenusses beschrieben, gehören bereits in das Gebiet der eigentlichen Geistesstörungen. Genau wie bei den Erwachsenen, kann das Geistesleben der Kinder von Störungen heimgesucht werden. Auch Kinder zeigen melancholische, depressive Verstimmungen, aber auch heitere, maniakalische Erregungen; auch bei Kindern treten Sinnestäuschungen und Wahnideen auf. Wir beobachteten sogar einen 10jährigen Knaben, welcher alle Zeichen der sog. Hirnparalyse, der Hirnerweichung, bot.

Eine Erkrankung, welche gerne zur Zeit der Pubertät ausbricht, müssen wir noch erwähnen; das sog. Jugendirresein (Dementia praecox). Die Anfänge dieses Leidens, welches oft mehr die moralische als die intellektuelle Seite des Menschen ergreift, reichen zuweilen schon in die früheste Jugend zurück. Die Kinder haben schon mit 5—6 Jahren allerlei Beschwerden, Angstzustände; sie sehen schwarze Gestalten; sie sind zerstreut, einsam, spielen nicht mit andern Kindern. Des eigenartigen Wesens wegen werden sie oft von den Kameraden geneckt. Sie werden unverträglich, aufgeregt, schlagen gelegentlich alles zusammen. In oder bald nach der Isubertät tritt Grössenwahn, Verfolgungswahn auf, und es kann die Krankheit zur Internierung führen, der Selbstgefährlichkeit und der Gefährlichkeit für die Umgebung wegen.

Da insbesondere bei den Geistesstörungen die sog. Vererbung eine Rolle spielt, wollen wir uns auch mit ihr in aller Kürze befassen.

Was ist Vererbung und was wird vererbt? Wir wissen, dass in erster Linie die Rasseneigentümlichkeiten vererbt werden, von Negern stammen Neger ab usw. Im fernern werden die Eigenarten der einzelnen Familien von den Eltern auf die Kinder übertragen, die Kinder ähneln den Eltern. Durch viele Geschlechter finden wir z. B. die nämlichen Nasenformen, die nämlichen Kopfformen etc. In manchen Familien finden wir abnorm grosse, in andern abnorm kleine Individuen.

Wichtig für uns ist namentlich die Vererbung von körperlichen Fehlern. Hasenscharten finden wir oft durch viele Geschlechter hin-

durch, ebenso Herzfehler und andere körperliche Missbildungen. Interessant ist namentlich die Vererbung der sogenannten Farbenblindheit. Horner beschrieb eine Genealogie von acht farbenblinden Generationen. Die erste und zweite Generation wurde nicht untersucht; dagegen findet sich sichere Farbenblindheit in der dritten, fünften, sechsten, siebenten und achten Generation. Ausserordentlich merkwürdig ist, dass stets nur die männlichen Nachkommen die Farbenblindheit zeigten. Die weiblichen blieben frei, obwohl sie das Leiden auf ihre Söhne weiter übertrugen. Hieraus ergibt sich auch die wichtige Tatsache, dass ein Fehler in der Keimzelle verborgen bleiben kann und nicht unter allen Umständen bei dem sich entwickelnden Menschen in die Erscheinung treten muss. Eine Generation kann übersprungen werden, dieselbe ist aber nur scheinbar fehlerfrei. Der Fehler kommt wieder zum Vorschein, sobald die nötigen Bedingungen vorhanden sind.

Die Vererbung der krankhaften Zustände des Nervensystems ist nun ausserordentlich häufig. Sogenannte erbliche Belastung finden wir bei unsern Kranken der Anstalt für Epileptische (Epileptische und Schwachsinnige) bei zirka 60 %.

Ein Stammbaum eines unserer Patienten illustriert folgendes: Von einem Trinker, der vielleicht auch epileptisch war und dessen Frau, welche an Krebs starb, stammen 11 Kinder. Der erste Sohn starb 39 Jahre alt an einem Herzfehler und dessen Kind wurde epileptisch. Das zweite Kind war epileptisch, das dritte ist ertrunken, das vierte starb an Krebs. Der fünfte Sohn war wiederum epileptisch, zudem ein Trinker. Derselbe starb an Krebs; dessen Frau war ebenfalls eine Trinkerin und starb an Krebs. Beide Kinder aus dieser Ehe wurden epileptisch. Von den 6 übrigen Kindern wissen wir, dass sie schwächliche Individuen waren, denen auch der Laie die Trinkerkinder ansah.

Der Jahresbericht von 1902 der Irrenheilanstalt Burghölzli enthält einen typischen Trinkerstammbaum eines Geisteskranken, welcher seine Frau mit dem Messer bedrohte, das Haus in Brand stecken wollte und andere Verbrechen verübte. Der Vater und die Mutter des Kranken, sowie ein Bruder sind Trinker, ebenso ein Bruder des Vaters und seine Nachkommen. Eine Schwester der Mutter ist beschränkt und hat zwei blödsinnige Kinder. Der Kranke selbst ist ein Trinker mit schwerer Geistesstörung. Von seinen 16 Kindern leben 13 (ausser den 16 Kindern sind 5 Frühgeburten erwähnt).

Die meisten Kinder sind schwächlich, epileptisch oder schwachsinnig.

Deutlicher wird wohl das Unheil, welches der Alkohol in einer Familie anrichten kann, nicht gezeigt werden können. Wenn die Grosszahl der Familien in solcher Weise verderbt würde, was wäre das Schicksal der Menschheit?

In den Familien des ersten Stammbaumes sind eine Anzahl Glieder wieder gesund, ein Beweis, das die Degeneration, die Entartung nicht durchgreifend ist.

Es mag hier am Platze sein, auch einer Arbeit aus dem Burghölzli zu gedenken, welche die sog. erbliche Belastung bei Gesunden zum Gegenstande hat. Frau Dr. Jenny Koller[1]) hat u. a. die erbliche Belastung bei 370 Gesunden untersucht und die merkwürdige Tatsache gefunden, dass über 50 % der Gesunden ebenfalls belastet sind. Die erbliche Belastung der Gesunden ist jedenfalls eine viel grössere als gemeinhin angenommen wird und beweist, dass auch eine Regeneration, eine Wiederauffrischung stattfindet. Ein erblich belasteter Mensch muss somit nicht unter allen Umständen geisteskrank werden; doch ist es geboten, schwerer belastete Kinder besonders zu schonen.

Diskussion.

Anna Bünzli, Bern: Ich erlaube mir, den von Dr. Ulrich aufgestellten drei Erscheinungsformen von anormalen Kindern noch eine vierte beizufügen. Ich stütze mich dabei auf persönliche Erfahrungen, die ich als stellvertretende Leiterin eines Kindersanatoriums machen konnte. Ich möchte von den Kindern aller Stände sprechen, die infolge nervöser Anlage und zartem Körperbau, als Erbteil von im Kampf ums Dasein oder in der Jagd nach grossem, irdischem Gut sich aufreibenden Eltern, sich sehr langsam entwickeln, die mit ihren Altersgenossen nicht vorwärts kommen in der Schule und weder in eine Förderklasse, noch in eine solche für Schwachbegabte gehören. Ich möchte namentlich Eltern und Lehrer aufmerksam machen, dass man solchen Kindern sehr Unrecht tut, wenn man sie nach ihren gleichaltrigen Kameraden beurteilt, sogar wenn man an sie Anforderungen stellt, denen das Gros der Klasse genügen kann. Sie können sich nicht auf sich selbst konzentrieren; sie hören wohl alles, was die Lehrerin und die Schüler sagen, aber weil sie sehr langsam begreifen und manchmal noch recht gewissenhaft begreifen wollen, kommen sie nicht nach; sie werden folgerichtig zerstreut; sie sind der Lehrerin oder dem Lehrer eine Plage, weil sie die Klasse hindern. Und weil sie selbst nicht mitarbeiten können, ist die Schule ihnen auch eine Plage. In solchen Fällen, die in unserer rasch lebenden Zeit nicht selten sind, wäre

---

[1]) Jenny Koller, Beitrag zur Erblichkeitsstatistik der Geisteskranken. Diss. Berlin 1895.

es geboten, mit dem Kinde den Versuch des gemeinsamen Unterrichts mit ein bis drei Schülern zu machen. Ich tat es mit einem Knaben, den man uns zur Kräftigung und zur Erziehung brachte. Er war das Kind eines Trinkers, 8 Jahre alt, sehr zart, mit stark gewölbtem Rücken, mit einem eigentümlichen, lang ausschreitenden Gange. Das letztere kam wohl daher, dass er schon als ganz klein mit ins Wirtshaus genommen wurde, wo er die Geberden der Erwachsenen annahm. Der Knabe sprach sehr undeutlich, jedenfalls war er nie zu deutlichem Sprechen angehalten worden; wenn ich ihm die Worte langsam vorsprach, konnte er alle Konsonanten aussprechen, es lag da nur daran, seine schlechte Gewohnheit zu beseitigen. Was an dem Jungen, der schon in der dritten Klasse hätte sitzen sollen und noch nie in die Schule gegangen war, auffiel, das waren seine fröhlichen, klaren, forschenden Kinderaugen. Nach dem Wunsche seiner Mutter sollte er jetzt die Schule besuchen. Wir probierten es; aber es ging nicht, wir mussten ihn wieder wegnehmen. Die Mutter wurde benachrichtigt und kam, sehr erzürnt über ihr träges Söhnchen, es wegzunehmen und in eine Anstalt für schwachsinnige Kinder zu bringen. Ich verfocht aber meine Überzeugung, dass der Knabe nicht in eine solche gehöre und anerbot mich, den Unterricht selbst zu übernehmen; wir hatten noch zwei Erstklässler, die die Schule besuchen konnten. Da war ja die Aufgabe nicht schwer, ich lehrte den Knaben, passte mich seinem Fassungsvermögen an; wenn er müde schien, liess ich ihn springen, betrieb auch Zimmergymnastik mit ihm, um seine Körperhaltung zu bessern. Nach 1½ Jahren durfte ich die Genugtuung erleben, dass er mit einiger Nachhülfe die dritte Klasse besuchen konnte und von da mit seiner Klasse ging. Ähnliche Erfahrungen machte meine jüngste Schwester, die Primarlehrerin ist, bei ihren Privatstunden an schwächern Schülern, die absolut mit der Klasse hätten vorwärts geschleppt werden sollen. Sie hielt es geradezu für ihre Pflicht, die Eltern aufmerksam zu machen, wie sehr ihr Kind geschädigt würde durch den Schulbesuch, bei welchem mit täglich vier oder fünf Stunden Unterricht unter den gegebenen Verhältnissen weit weniger erzielt werden könnte, als mit einer Stunde täglichen Einzelunterrichtes und Überwachung bei den Aufgaben.

22. Familienversorgung und Anstaltserziehung mit besonderer Berücksichtigung des Kindergruppenfamiliensystems.

Von Lydia von Wolfring, Wien.

Leitsätze.

1. Weder die Familienversorgung noch die Anstaltserziehung können als Mustersystem zur Heranbildung verwahrloster oder misshandelter Kinder angesehen werden.
2. Die Familienversorgung führt leicht zu einer Ausbeutung der Kinderkraft in der Heimarbeit, zur Zurücksetzung hinter die eigenen Kinder, zur frühreifen Erkenntnis sittlicher und sozialer Misstände.

   Die Anstaltserziehung hat stets einen künstlichen, auf die späteren Lebensverhältnisse schlecht vorbereitenden Charakter. Sie fördert weder die Selbständigkeit, noch entwickelt sie die Individualität und Spontanität des Kindes, das der Vorzüge des Familienlebens nicht teilhaftig wird.
3. Das Kindergruppenfamiliensystem ist eine Mischung der zwei genannten, extremen Systeme. Es enthält die Vorzüge beider und drückt ihre Nachteile auf ein Minimum herab.
4. Nach dem System der Koedukation eingerichtet, bietet es für eine Gruppe von 10—12 Kindern ohne Unterschied des Geschlechts bis zur Altersgrenze von 15 Jahren Raum.
5. Zu ihrer Erziehung ist ein kinderloses Pflegeelternpaar in reiferem Alter bestellt, das von der Kinderschutzvereinigung dazu erwählt, ständig überwacht und mit der Individualität der einzelnen Kinder von Anfang an genau vertraut gemacht wird.
6. Ohne körperliche Züchtigung, aber auch ohne besondere Belohnung werden die Kinder in grösstmöglicher Freiheit ungekünstelt mit Liebe erzogen. Die Auswahl der zu einer Gruppe zusammengefügten Kinder erfolgt mit besonderer Sorgfalt und mit Rücksicht sowohl auf ihre Vergangenheit, als auch auf ihren Charakter.
7. Die den Pflegeeltern gegebene Gelegenheit zur Erziehung von Kindern unter Befreiung von allen materiellen Lasten ist ein wertvolles soziales Moment, das zur Befestigung der ehelichen Eintracht und zur Erhöhung des Lebenswertes nicht wenig beiträgt.

8. Es geht nicht an, die erzogenen, an der Altersgrenze angelangten Kinder ins Leben hinauszustossen. Es genügt auch nicht, sie zu einem Meister usw. in die Lehre zu geben. Es wäre vielmehr wünschenswert, dass die aus der Kindergruppe entlassenen Zöglinge in einer zu gründenden landwirtschaftlich-gewerblichen Kolonie zu gemeinsamer Ausbildung in Landwirtschaft und Handwerk bis zur Mündigkeit sich zusammenfänden. Nur so ist das begonnene Erziehungswerk ohne Störung und Abbruch seinem Ziele entgegengeführt: es liefert dem Staat und der Nation gesunde, gut vorgebildete, materiell und sittlich hochstehende, brauchbare Menschen.

Mit der Erkenntnis der Bedeutung der Jugendfürsorge für die allgemeine Sozialpolitik wurde dem ganzen Komplex der unter den allgemeinen Begriff Jugendfürsorge fallenden Fragen erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Vor allem ist man bemüht, ein dem modernen Geiste der Erziehung mehr angepasstes System für die Versorgung verschiedener schutzbedürftiger Kinder zu finden. Zwei Prinzipien sind es, die bis jetzt auf diesem Gebiete vorherrschten: Anstaltserziehung und Familienpflege, das heisst Unterbringung von Kindern in Kostorten bei Privatparteien. Ohne in die Detailkritik dieser beiden Erziehungsprinzipien, welche den fachlich Gebildeten zur Genüge bekannt sind, einzugehen, will ich nur wenige Worte hinzufügen.

Ein Vorteil der Anstaltserziehung, der in der Familie selten geboten werden kann, besteht in der strengen Schulung und Disziplin, welche körperlich und geistig träge veranlagte Kinder bis zu einem gewissen Grade aufmuntert und auffrischt. Dagegen ist nicht zu übersehen, dass eben diese Erziehungsdisziplin auf solche Kinder, welche mit Lebensenergie und Initiative begabt sind, nachteilig, ja sogar vernichtend wirken kann.

Die Anstaltserziehung, ohne die natürlichen Bedingungen des Familienlebens — verschiedenes Alter und Geschlecht der Kinder, gemeinschaftliche wissenschaftliche Interessen, freie Anteilnahme an den sozialen, sowie Familienereignissen, welche unter günstigen Verhältnissen das Haupterziehungsmoment für das Kind bilden — kann keinen Anspruch erheben, die Familienerziehung zu ersetzen, auch nicht in grossen, modern geleiteten Anstalten bei einem gemeinschaftlichen Haushalt von Hunderten von Kindern, die in einzelne Gruppen gesondert sind. Was nun die Erziehung der Kinder in den Familien betrifft, so ist eine Kontrolle über die Lebensverhältnisse des Kindes, auch bei der bestorganisierten Aufsicht von auswärts schwer durchführbar. Dass eine Ausnutzung des Kindes in wirtschaftlicher Beziehung und eine Zurücksetzung desselben gegen die eigenen Familienangehörigen eine ziemlich verbreitete Tatsache ist,

lässt sich schwer bestreiten und ist auch psychologisch begründet. Die Erhöhung des Kostgeldes, welches die Pflegeeltern in Anbetracht einer besseren Haltung des Kindes oft fordern, kann bei entsprechender Aufsicht über die Pflegeeltern zum physischen Wohle des Kindes beitragen, bleibt jedoch ohne Einfluss auf die allgemeine Gesinnung der Hausinsassen gegenüber dem Kind. Wir sprechen hier natürlich nicht von den Ausnahmen, bei denen sich ja möglicherweise ein besonders inniges Verhältnis zwischen Pflegling und Pflegeeltern entwickeln kann.

Unterdrückung der Individualität, jeder Willensregung, jeder Selbständigkeit einerseits — Ausbeutung der oft schwachen Kindeskräfte in wirtschaftlicher Beziehung, die zu frühe Erkenntnis der sozialen Unterschiede, die bittere Empfindung der Ungerechtigkeit und Zurücksetzung anderseits — das sind die negativen Resultate der Anstalts- und Familienerziehung.

Die Anstaltspfleglinge treten unvorbereitet für den Kampf des Lebens, sozusagen entnervt durch die „fürsorgliche" Erziehung in der Anstalt, unerfahren und unpraktisch in das reelle Leben, dessen harte Schule sie später oft bitter empfinden müssen, während die nur zu früh dem Kampf des Lebens ausgesetzten Familienpfleglinge durch vorzeitige Ausbeutung ihrer Kräfte gar oft nicht zu voller intellektueller, moralischer und körperlicher Entwicklung gelangen Beide aber entbehren meistens der Freuden der Kindheit.

Der Wunsch, die Familienerziehung, die für die Ausbildung des kindlichen Gemütes und die Vorbereitung für das praktische Leben einzig dasteht, möglichst von den Schäden der üblichen Kostorte befreit zu wissen, dem Kinde normale Familienverhältnisse zu schaffen, dasselbe in den Mittelpunkt einer zweckmässigen Fürsorge von Seite der Familie zu stellen und ein möglichst grosses Gleichgewicht zwischen seinen Erziehungsfaktoren herzustellen, hat mich auf den Gedanken gebracht, ein Kindergruppen-Familiensystem zu kombinieren und es praktisch zu versuchen. Dieses wird seit vier Jahren im Pestalozzi-Verein zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge in Wien mit bestem Erfolg angewendet, wo bereits 100 Kinder nach dieser Einteilung erzogen worden sind.

Das Hauptprinzip ist: Koedukation (gemeinschaftliche Erziehung von Knaben und Mädchen bis zum 14. Lebensjahre), sowie Gruppierung von 10 bis 12 Kindern verschiedenen Alters in einer Familie unter Leitung eines intellektuell und sittlich gut veranlagten Ehepaares, welches gesunden Menschenverstand und Neigung zu Kindern hat, aber keine pädagogischen Fachkenntnisse zu besitzen braucht.

Es werden verlässliche, arbeitsame, kinderlose Eheleute aus dem besseren Arbeiterstand gewählt, von welchen der Mann frei seinem Erwerbe nachgehen kann, die Frau aber sich ganz der Pflege und Erziehung der Kinder zu widmen hat. Meine Bestrebung geht dahin, Frauen, deren materielle Existenz durch den Verdienst des Mannes gesichert ist, und die die nötige Intelligenz, Tatkraft und Erfahrung zur Führung eines Haushaltes besitzen, deren Fähigkeiten aber durch den Mangel an eigener Familie brach liegen, Gelegenheit zu geben, diese Fähigkeiten in der Erziehung fremder Kinder zu verwerten.

Das Kindergruppen-Familiensystem wurde in folgender Weise praktisch durchgeführt: Es wurde in der Umgebung Wiens, entfernt von Fabrikszentren, eine Wohnung mit Garten gemietet, in welcher sich ein Zimmer für die Pflegeeltern und zwei entsprechend grosse Zimmer für 10 bis 12 Kinder nebst den nötigen Nebenräumen befanden. Die von den Kindern zu bewohnenden Zimmer wurden vollkommen eingerichtet, d. h. jedes Kind bekam ein Bett, eine eigene Abteilung eines Kastens, eigenes Wasch- und Essgeschirr, sowie die sonstigen Utensilien und Bett- und Hauswäsche. Dem Kinde wurde dauernd die volle Bekleidung geliefert und den Pflegeeltern ein bestimmtes Kostgeld in der Höhe von 20 K., monatlich per Kind, bei Gruppen von mindestens 10 Kindern ausbezahlt. Alle sonstigen Ausgaben, Schulrequisiten, Fahrten etc., sowie ein Überschuss für Heizung und Beleuchtung in den Wintermonaten, wurde extra vergütet. Die Gesamtkosten für ein Kind stellten sich auf 400 K. jährlich. Der materielle Vorteil der Pflegeeltern bei der Verpflegung von 10 Kindern ist die Gratisbestreitung ihres eigenen Haushaltes; das ist auch der materielle Lohn für die Hausarbeiten der Pflegemutter. Dieselbe hat bei Wahrung vollkommener Freiheit und Unabhängigkeit ihrer Stellung die notwendigen Vorschriften in bezug auf körperliche und sittliche Haltung der Kinder zu befolgen.

Der wesentliche Inhalt der Vorschriften für die Pflegeeltern besagt: Vor allem dürfen sie die Kinder weder durch Schläge, noch durch Entziehung der Nahrung bestrafen. Jedes Kind bekommt täglich ½ Liter Milch für Frühstück und Jause nebst Brot, das Mittagmahl, nämlich Suppe, Fleisch und Gemüse, zweimal wöchentlich Mehlspeise zur Abwechslung und das Abendbrot, aus den Mittagsresten oder einer Milchspeise bestehend. Alle Alkoholika sind strengstens verboten. Jedes Kind hat seine eigene Leib- und Bettwäsche, sein eigenes Bett und muss einmal wöchentlich gebadet werden. Die

Pflegeeltern müssen den täglichen Schulbesuch genau überwachen und die Kinder zum Besuche des Gottesdienstes, sowie zur Teilnahme an den religiösen Übungen anhalten.

In Erkrankungsfällen muss der Arzt verständigt und das Aufsichtsorgan der Gruppe benachrichtigt werden.

Die Pflegekinder dürfen von niemandem besucht werden, der nicht die von Fall zu Fall einzuholende Erlaubnis der Vereinskanzlei mitbringt. Diese anscheinend recht strenge Massregel erklärt sich aber genügend, wenn man die Verhältnisse ins Auge fasst. In den



Kinderheim des Pestalozzivereins zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge in Wien.

meisten Fällen waren es grausame Misshandlungen, Missbrauch und Ausbeutung der Kinder seitens ihrer Eltern, welche uns zum Einschreiten nötigten. Da es galt, den unmoralischen Einfluss der früheren Umgebung zu bekämpfen, konnte ein uneingeschränkter Verkehr jeden derartigen Versuch erfolglos machen. Leider braucht man auch nicht zu fürchten, durch die Trennung die Gefühle der Familienglieder zu verletzen. Jeder von unseren Pfleglingen, ohne Ausnahme, vernahm mit Verzweiflung die Möglichkeit einer Rückkehr zu den eigenen Eltern. Für ein unfolgsames Kind war diese Drohung das wirksamste Mittel. Was das Prinzip des Belohnens und Strafens betrifft, so wurde es in krasser Form niemals eingeführt. Die Belohnung eines besonders strebsamen Kindes bestand in der

mündlichen Belobung seitens der Aufsichtsdame und der Schulbehörde und in Ausnahmefällen in einem kleinen Geschenk. Im allgemeinen wurde den Kindern beigebracht, dass die Fürsorge und Güte, die man ihnen entgegenbringt, sie zu einem entsprechenden Verhalten verpflichte. Den Pflegeeltern wurde eingeschärft, streng darauf zu achten, dass nervöse, leicht irritierbare Kinder nicht gereizt werden; für die unbedeutenden Vergehen der Kinder, die allein in Betracht kommen, hat jede Familienmutter ihre eigenen Strafen erdacht. So z. B. wurde ein ausgelassener Knabe, der sich durch blosse Mahnungen nicht bändigen liess, zur Strafe ins Bett gelegt; andere



Kinderheim des Pestalozzivereins zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge in Wien.

Kinder durften ihren Lieblingsbeschäftigungen im Haushalt nicht nachkommen, z. B. das eine nicht beim Kochen helfen, das andere nicht im Garten arbeiten. Eine weitere Strafe ist Ausschliessung von einem gemeinsamen Spaziergang. Die in den unteren Gesellschaftsschichten so übliche Regalierung der Kinder mit Püffen und Ohrfeigen, die meistens mehr als Auslassung eigenen Zornes denn als pädagogisches Erziehungsmittel angesehen werden kann, wurde als eine das Zartgefühl des Kindes verletzende und den Menschen entehrende Behandlung, wie bereits erwähnt, strengstens untersagt.

Eine der schwierigsten und verantwortungsvollsten Aufgaben war wohl die richtige Einteilung der Kinder in die einzelnen Gruppen; denn bei unvorsichtiger Gruppierung kann ein einziges Kind auf die

ganze Gruppe verderblich wirken (wenn auch derartige Kinder zu den Ausnahmen gehören). Ohne daher ein Kind früher beobachtet und sich halbwegs eine Vorstellung über seine Charaktereigenschaften gebildet zu haben, darf man es nicht in gemeinschaftliche Familienheime aufnehmen.

Bei der Verteilung der Kinder an die einzelnen Gruppen wurde ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, ein Kind, an welchem die Pflegemutter kein Gefallen fand, niemals in deren Obhut zu belassen. Diejenigen Kinder, die sich nicht zur gemeinsamen Erziehung nach dem Kindergruppen-Familiensystem eigneten, mussten in Einzelpflege gegeben werden. Jede Pflegemutter wurde über die Eigenschaften des Kindes unterrichtet und bekam entsprechende Weisungen.

Die Führung eines Pfleglingsbuches mit zu diesem Zweck eigens zusammengestellten Rubriken, welche gewissenhaft und verständig auszufüllen waren, über: Personalbeschreibung, Personaldaten, Lebenslauf in der Zeit von der Geburt bis zur Aufnahme in die Pflege der Gesellschaft, ärztliches Protokoll, allgemeine Anmerkungen über die geistige Beschaffenheit der Pfleglinge als Versuch zu deren Charakteristik, Ausweis über den Fortschritt im Verhalten der Pfleglinge in der Schule etc., sollte für die Zukunft ein Material für wissenschaftliche Zwecke, zur Erforschung der Ursachen der Kriminalität, der Verwahrlosung und des sozialen Elends der Kinderwelt bieten.

Verfeinerung der Sitten und des Empfindens bei den Knaben, geistige Anregung und Selbständigkeit bei den Mädchen, das sind die Resultate der Koedukation.

Die Erziehung der Kinder verschiedenen Alters (2—14 Jahren) in gemeinsamem Haushalte erweckt das Pflichtgefühl, die Fürsorge des Stärkeren für den Schwächeren. Der Besuch der öffentlichen Schule, der Kontakt mit anderen Kindern, der freie Verkehr mit der Umgebung, der Anteil an der wirtschaftlichen Arbeit und Sorge der Pflegeeltern, überhaupt die Erziehung inmitten des praktischen Lebens mit all seinen Freuden und Leiden regt das Kind zu selbständigem Denken, zur Selbstbetätigung an, bildet seine Urteilsfähigkeit und gibt ihm damit eine gesunde Vorbildung für die Zukunft.

Die gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass bei vorsichtiger Einteilung die Koedukation auch bei verwahrlosten Kindern mit Erfolg durchzuführen ist. Eine sittliche Gefahr ist nur bei anormal veranlagten zu befürchten. Kinder, welche Zeugen von Unsittlichkeit waren, ja sogar solche, an denen selbst Sittlichkeitsverbrechen verübt wurden, sind, wenn sie selbst keine anormalen Triebe aufweisen, für

die anderen Kinder sittlich ungefährlich. Selbst die erschütterndsten Eindrücke werden verwischt und finden in der Phantasie eines gesunden Kindes keinen Nährboden. Die Vergangenheit wird nicht weiter erwähnt. Ein normales Familienmilieu und der Verkehr mit anderen Kindern bewirkt in der ganzen Gemütssphäre des Kindes eine Rückkehr zu kindlichem Empfinden. Die vorhandenen angeborenen Neigungen (penchants) und nicht die von der Aussenwelt vorübergehend empfangenen Eindrücke sind bei der Beurteilung des moralischen Wertes eines Kindes in Betracht zu ziehen.

Die ausgesprochene Befürchtung, bei Kindern durch die Koedukation frühzeitige Triebe zu wecken, ist nicht stichhaltig. Bei normal veranlagten Kindern — und diese breite Masse müssen wir stets vor Augen behalten — gehören solche Triebe, welche eine krankhafte Erscheinung bilden, zu den Seltenheiten. Gegen die gemeinschaftliche Erziehung von Knaben und Mädchen ist daher kein sachliches Argument weder von ärztlicher, noch von pädagogischer Seite einzuwenden. Massgebend erscheinen uns nur die praktischen Erfahrungen, und diese haben die glänzendsten Resultate ergeben (siehe Amerika, Schweiz, Russland).

Man darf nicht übersehen, dass die Sittlichkeitsdelikte an vagabundierenden und verwahrlosten Kindern in Massenquartieren, wo beide Geschlechter durcheinander hausen, fast immer durch Erwachsene verübt werden.

Die Wahrnehmungen des täglichen Lebens ergeben, dass Kindern öfters Gesinnungen imputiert werden, welche in der Phantasie sittenloser, mit perversen Neigungen behafteter Erwachsener entstanden sind. Dem Reinen ist alles rein. Mit voller Objektivität, mit Ausschluss jeder Voreingenommenheit ist ein in dieser Beziehung verdächtiges Kind zu prüfen. Diese Prüfung, welche eine sehr einfache ist, soll in unauffälligster Weise vorgenommen werden. Jede Pflegerin kann sie vornehmen, weil die äusseren Merkmale nach den Erfahrungen des täglichen Lebens sich der Beobachtung nicht entziehen können. Die grösste sittliche Gefahr für Kinder bilden aber solche Erzieher, Pfleger usw., welche, selbst mit einer unreinen Phantasie behaftet, durch ihre Fragen Vorstellungen in das unschuldige Gemüt des Kindes tragen und damit den Keim zu ausschweifenden Gedanken legen. Man kann nicht genug darauf achten, mit Kindern, sowohl in der Schule, wie im Hause, nur gesund denkende und normal fühlende Personen in Berührung zu bringen.

Aus pädagogischen Gründen haben wir für gut gefunden, den Kindern die Möglichkeit zu bieten, kleine Geldgeschenke, die ihnen gelegentlich zukommen, zu sparen. Zu diesem Zwecke besitzen diejenigen Kinder, die dauernd in unserer Pflege verbleiben, Postsparkarten, mit welchen der Beginn zur Anschaffung eines Postsparkassenbuches gemacht wird; zu seinem Geburtstage bekommt gewöhnlich jedes Kind eine Krone von uns; diese Krone bildet die Grundlage für weitere Ersparnisse; ein Kind, welches das 14. Lebensjahr beendet, bekommt ein Postsparkassenbuch mit einer Einlage von 5 Kronen. Bei Kindern, die einen gewissen Zerstörungstrieb in sich haben oder



Kinderzimmer.

aus Unvorsichtigkeit Gegenstände ruinieren, z. B. Fensterscheiben zerschlagen, wirkt die Drohung, den Schaden aus ihrer eigenen Sparkasse gut zu machen, viel mehr als jede andere Mahnung. Die kleinen Belohnungen in Geld, die sie gelegentlich erhalten, werden bei dem eingeführten System nicht vernascht, sondern aufgehoben. Es werden sich vielleicht einzelne Stimmen gegen das Spargeld bei Kindern erheben; wir glauben, in Erinnerung zu haben, dass in der Schweiz bei der Einführung der Sparkassenbücher für die Schulkinder seitens einer politischen Partei Einwand erhoben wurde. Die Betreffenden wollten angeblich den kapitalistischen Tendenzen steuern und die Kinder nicht an den Gedanken des Besitzes gewöhnen. Wir können hier nicht auf sozialökonomische Probleme und ihre Untersuchung eingehen. Aber eine vernünftige Verteilung des Einkommens mit Bezug auf den relativen Wert der Bedürfnisse und auf die Zeit, in

welcher sie beansprucht werden, ist für jeden wichtig zu erlernen, besonders aber für Proletarierkinder, deren Familie zum Teil durch eigene Sorglosigkeit ins Unglück gestürzt wurden. Wir haben ihnen einzuschärfen, dass jeder Bürger in erster Linie auf eigene Tüchtigkeit und Kraft angewiesen ist, dass der von seinen Arbeitsleistungen sich eventuell ergebende Überschuss, der nicht unumgänglich notwendig für seinen Lebensunterhalt ist, sorgfältig aufbewahrt und nicht sorglos vergeudet werden darf, und dass Sparsamkeit und Genügsamkeit in seinen Lebensbedürfnissen allein ihm die Möglichkeit geben werden, sich in irgend einem kritischen Moment seines Lebens unabhängig



Kinderzimmer.

von Dritten hinaufzuhelfen. Dahin zielt unsere Erziehung, nicht aber auf die Weckung unlauterer Gewinnsucht oder verwerflichen Geizes. Die masslose Verschwendung der Besitzlosen, der Männer in Vergnügungslokalen beim Trinken und Spielen, wo oft der karge Verdienst einer Woche vergeudet wird, der Frauen und Mädchen durch sinnlosen Putz, die viele Wochen hungern, um sich ein Modekleidungsstück anzuschaffen, das in voller Disharmonie zu allem übrigen steht, richtet die Familie zu Grunde. Dabei werden oft die Kinder in Mitleidenschaft gezogen. Ist Geld vorhanden, so wird ihnen Naschwerk in einer Quantität gekauft, welche den Magen verdirbt; sie werden in Vergnügungslokalen bis spät in die Nacht festgehalten; man versucht, sie von der Schule frei zu machen etc.; das „arme Kind“, das so viel entbehren muss, soll auch einen „guten Tag“ haben, behaupten dabei unüberlegt die Erwachsenen.

Dies alles veranlasst einen aufmerksamen Beobachter, das soziale Übel des arbeitenden Volkes noch von anderen Gesichtspunkten aus zu analysieren, als es sonst üblich ist. Wie oft bekommt man auf eine Bemerkung über diese sinnlose Verschwendung von Proletariern die charakteristische Antwort von ihnen: „So habe ich nichts, und so habe ich auch nichts". Eben diese Auffassung wollen wir nie bei unseren Kindern aufkommen lassen; denn dieses Argument ist wie geschaffen, die schwachen Köpfe noch weniger widerstandsfähig für den harten Existenzkampf zu machen.

Wenn ein Arbeiter an einem Abend seinen Wochenlohn verzehrt, wenn eine Arbeiterin den ihren für eine Spitzenboa verwendet, so trifft die Ansicht: „So habe ich nichts, und so habe ich auch nichts" nicht zu. Weder der Alkohol und das Spiel des Mannes, noch die Spitzen der Arbeiterin bilden eine Notwendigkeit für ihren normalen Lebensunterhalt, und beides sollte auch kein Bedürfnis für gesunde, ethisch angelegte, normal denkende und fühlende Menschen ihres Standes sein. Zur Befriedigung aber dieser unnatürlichen Bedürfnisse schädigen sie sich und ihre Familie, indem sie sich durch viele Wochen die unentbehrlichsten Nahrungsmittel versagen, um für das andere aufkommen zu können. Mit dieser Bemerkung verbinden wir nicht die Absicht, die ernste soziale Frage der Lohnverhältnisse der arbeitenden Klasse irgendwie in Diskussion zu ziehen. Wir bedienen uns hier dieser Beispiele, um möglichen theoretischen Auseinandersetzungen über diese Seite unseres Erziehungssystems von vorneherein die Spitze zu brechen.

Das Streben nach Luxus, das mit der Ausbreitung der Kultur immer mehr die Oberhand gewinnt und oft tief in die Volksschichten dringt, richtet bei der besitzlosen Jugend, die nicht selten nach diesem falschen Glanz und Tand lechzt, sehr viel Unheil an. Es bringt die Gefahr mit sich, dass die wenig Widerstandsfähigen manchen Untersuchungen unterliegen; der Bursche vergreift sich an fremdem Eigentum, das Mädchen wählt einen schändlichen Beruf, um sich den Putz und eine sorglose Existenz zu sichern. Die grosstädtischen Proletarierkinder bedürfen vor allem einer sorgfältigen Erziehung, um diesen Verlockungen, die sie ins Verderben stürzen, mutig entgegentreten zu können. Wir sind bestrebt, unsere Kinder danach zu erziehen, dass sie auch in der grössten Lebenseinfachheit Zufriedenheit finden. Dabei muss alles, was das körperliche und moralische Wohl des Kindes fordert, angestrebt werden. Die grossen Gegensätze zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen, die uns die Grosstadt bietet,

trachten wir, nach Möglichkeit ihnen nicht vorzuführen. Es wird alles, was grossen Aufwand bedingt, vermieden. So finden bei uns auch keine feierlichen Christbaumbescherungen statt, mit aufgeputztem Publikum, offiziellen Ansprachen und jener wohlbekannten formellen Feststimmung, die einem kindlichen Gemüte nicht entgeht. Die Christbescherung soll eine Freude für das Kind sein; aber nicht eine Gelegenheit, die Eitelkeit der Erwachsenen zu befriedigen; aus pädagogischen Rücksichten sollten solche Schaustellungen den Kindern erspart werden. Im engen Familienkreise, in ihrem kleinen Heim feiert jede unserer Kindergruppen ihr Fest für sich und teilt es mit



In der Küche.

jenen unserer Damen, die durch ständigen persönlichen Verkehr der Familiengruppe angehören. Selbstverständlich ist jedem, der soviel Interesse für unsere Kinder hat, sie selbst beschenken zu wollen, dies nicht verwehrt.

Bei der Erziehung unserer Kinder behalten wir besonders, als eine Hauptquelle ihres Glückes und ihrer Trauer, das Gemüt im Auge. Die Kinder bedürfen der Liebe, wie die Blume der Sonne. Dort, wo kein Platz zur Entwicklung des kindlichen Gemütes vorhanden ist, z. B. in den verschiedenen Erziehungskasernen, wo die Kinder in grösserer Anzahl angehäuft sind, wo ein Kind eine Nummer, aber kein Individuum ist, dort kommen auch bei den best veranlagten Kindern selten ihre guten seelischen Eigenschaften zu voller Entwicklung. Bei den minder gut veranlagten werden dieselben nie

geweckt. Diese Kinder treten verschlossen und egoistisch in das soziale Leben. Wie sollen sie ihren Mitmenschen das entgegenbringen, was ihnen von frühester Jugend an vorenthalten blieb — die Sympathiegefühle! Unsere Kinder stehen mit ihrer Pflegemutter in einem innigen Verhältnisse; auch jeder von uns, der mit den Kindern in Berührung kommt und sich mit ihnen befasst, ist ein Freund des Kindes. Das wissen unsere Kinder ganz genau und treten uns mit Zutrauen entgegen. Bei unserem Erscheinen begrüsst uns keinerlei erzwungene Freudenbezeugung; sie werden nicht gedrillt, um vor Fremden wohlerzogen, sittsam und ruhig zu erscheinen. Die Fremdenbesuche stören das alltägliche Leben in unseren Kinderheimen gar nicht. Jedes Kind bleibt bei seiner Beschäftigung; „auf den Glanz" sind die Kinder nie hergerichtet. In unseren Heimen weiss aber jedes, ob gross ob klein, dass auf Erfüllung der Pflicht strenge geachtet wird und der Verstoss gegen die Anordnungen für den Betreffenden ernste Konsequenzen nach sich ziehen kann. Frei und ungezwungen verkehren wir mit den Kindern, sie wissen, dass sie für uns keine Nummer sind, sondern kleine Menschen, deren seelische Stimmung wir nach Möglichkeit berücksichtigen. Der Gruss, den unsere Kinder zurufen, ist aufrichtig; die Blumen, die sie uns von ihren Ausflügen mitbringen, sind freiwillig gesammelt und freiwillig gegeben.

Wir können wohl mit aufrichtiger Überzeugung behaupten, dass unsere Kinder bei diesem Erziehungssystem das grösste Mass an Freude geniessen, das je einem Kinde, welches auf fremde Fürsorge angewiesen ist, zuteil wird. Schon der blosse Anblick dieser Kinderschar in ihrem Heim, ungezwungen und frei in ihrem Benehmen, stets vergnügt und zutraulich, gibt uns einen ständigen Beweis von der Richtigkeit unseres Vorgehens. Es gibt viele Tränen und Bitten, wenn man gezwungen ist, aus irgend einem Grunde ein Kind, wenn auch nur provisorisch, aus einem Kinderheime zu entfernen, wie z. B. im Sommer, wo einzelne von den Kindern in Erholungsstätten untergebracht waren. Wir haben mit dem Kindergruppen-Familiensystem bis jetzt die besten Erfahrungen gemacht, und wenn man bedenkt, dass unsere Zöglinge, sowohl Knaben wie Mädchen, sich aus misshandelten, verlassenen und verwahrlosten Kindern rekrutieren, so gewinnen wir doppelt die Überzeugung, dass das von uns angewandte Erziehungssystem sich am meisten dem richtigen nähert. Man darf nie übersehen, dass man ein Kind in entsprechende Verhältnisse zu versetzen, ihm möglichst das zu bieten habe, was sein Alter und die damit verbundene Schwäche erfordern, und erst, nachdem ihm

eine zweckmässige Behandlung zuteil geworden ist, man zur Abschätzung seiner individuellen Anlagen schreiten darf.

Die sozialerziehliche Bedeutung des Kindergruppen-Familiensystems im allgemeinen können wir an unseren Kindern ständig beobachten. Von besonderem Interesse ist es aber, diesen Einfluss dort wahrzunehmen, wo er nicht in den Vordergrund tritt; dies ist der Fall bei den Pflegeeltern und allen denjenigen, die mit unseren Kinderheimen direkt in Berührung kommen. Wieder einmal macht man die Erfahrung, welch wohltuenden Einfluss auf das Familienleben der Eheleute Kinder üben. Wir haben einen Fall, wo der Mann, wie die Frau sich ausdrückt, ein „Kindernarr" ist und es nicht verwinden konnte, dass seine Frau keine Kinder hat; es gab



Bei der Gartenarbeit.

öfter Unzufriedenheit und Zwist, die eheliche Harmonie schien gestört. Da übernahmen die beiden die Stelle der Pflegeeltern bei unseren Kindern, und manches hat sich dadurch zu allseitigem Vorteil geändert. Früher, wenn der Mann von der Arbeit nach Hause kam, war er brummig und hatte an der Frau oft etwas auszusetzen; heute laufen ihm bei seinem Erscheinen die Kinder mit Freude entgegen, und er findet solchen Gefallen an den fremden Kindern, die mit so grosser Zärtlichkeit an den Pflegeeltern hängen, dass seine freie Zeit nur ihnen gehört. Es herrscht eine vollkommene Harmonie. Das Leben braver, arbeitsamer Leute gewinnt ein neues Interesse. Die Kinder absorbieren die freie Zeit, es gibt keine Lange-

weile, das Wirtshaus lockt den Mann nicht, der Frau bleibt keine Zeit zum Klatsch. Der materiellen Sorge um die Kinder sind diese Eltern enthoben, einer Sorge, die auch bei den glücklichsten, aber bescheidenen Familienverhältnissen eine grosse Schattenseite des Lebens bildet; es bleibt ihnen nur das Schöne, die gemeinsame häusliche Arbeit und Pflege und die Freude an dem Gedeihen und der Anhänglichkeit der ihnen anvertrauten Kinder. Damit ist alles geboten, um für normal denkende und fühlende Eltern und Kinder eine fröhliche Stimmung zu schaffen, die es ihnen leichter macht, die sich eventuell ergebenden Schwierigkeiten zu überwinden.

Das leuchtende Beispiel dieses Systems übt noch einen viel tieferen erziehenden Einfluss aus auf alle, die mit seiner Organisation in Berührung kommen, sowohl auf die Leute aus dem Volke, wie Hausmeister, Nachbarsleute etc., als auch auf Personen gebildeter Stände, wie unsere Vereinsfunktionäre, Aufsichtsdamen usw., die durch die gemachten Wahrnehmungen oft gezwungen werden, ihre Ansichten über die verlassenen verwahrlosten Kinder zu ändern und sich von dem Vorurteil gegen die unglückliche Jugend, welche sie bis jetzt als Entartete des menschlichen Geschlechtes zu betrachten gewohnt waren, nach und nach zu befreien. Unser System, das Jedem freien Einblick in das Leben und Treiben unserer Kinder gewährt, trägt am meisten dazu bei, die Bestrebungen des Kinderschutzes zu popularisieren; es zeigt an konkreten Fällen, dass „böse“ Kinder wohl zu den grossen Ausnahmen gehören, dass Prügelstrafe keine Behandlung für Kinder ist, dass nicht durch das „Drillen“, sondern durch eine eingehende, gemütvolle Behandlung das Kind zu einem brauchbaren Glied der Gesellschaft wird und dass die sozialen Tugenden den Kindern nicht durch Drohungen und Strafen, sondern durch die richtige Bildung des Intellektes und des Gemütes beigebracht werden.

Es hat noch einen Vorteil, und das ist die Weckung des sozialen Interesses in dem wohlhabenden Bürgerstande für die Pflichten, die wir alle ohne Ausnahme der jungen Generation, der die Zukunft des Landes gehört, zu erfüllen haben. Durch den persönlichen Kontakt der einzelnen mit unseren Kindern, durch die Anhänglichkeit, die sich unwillkürlich dabei entwickelt, wird der Interessenkreis der Besitzenden erweitert und der ganzen Frage des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge eine gewisse Opferwilligkeit entgegengebracht, die wir als den Beginn einer glücklichen Zukunft betrachten wollen.

Nach nun vierjährigem Bestande des Kindergruppen-Familiensystems, bei Versorgung von zirka 100 Kindern kann man mit Be-

stimmtheit erklären, dass dieses System sich in jeder Beziehung gut bewährt hat. Das körperliche Gedeihen der Kinder, die diesen zuteil gewordene volle Zufriedenheit der Schulbehörde, welche die Zöglinge des Kindergruppen-Familiensystems als Beispiel für Reinlichkeit, Sittlichkeit und Folgsamkeit aufstellten, ihre rührende Anhänglichkeit an die Pflegeeltern, die kleinen Dienstleistungen, welche sie sich gegenseitig erweisen, legen Zeugnis ab von der günstigen Entwicklung des allgemeinen altruistischen Empfindens, welches wohl als Hauptbasis für die weitere moralische Entwicklung zu betrachten ist. Einige der Kinder, die mit Vollendung des schulpflichtigen Alters (14. Lebensjahr) die Kinderheime verlassen haben, um in die Lehre zu treten, betrachten dieses Heim weiter noch als ihr eigenes, in dem sie in berufsfreien Stunden mit besonderer Vorliebe Erholung und Zerstreuung suchen.

Ein nicht zu unterschätzendes psychologisches Moment, welches zum Erfolge beiträgt, ist der Ehrgeiz der Pflegemütter, sich durch ihre Vertrauensstellung, sowie durch ihre günstige wirtschaftliche Lage über ihr eigenes soziales Niveau zu erheben; er wirkt als Triebfeder bei der Erfüllung ihrer mühseligen und verantwortungsvollen Pflichten.

Das Kindergruppen-Familiensystem kann demnach als besonders geeignet für körperlich und geistig normal entwickelte, der öffentlichen Fürsorge bedürftige Kinder bezeichnet werden. Es erfordert weder Kapitalanlagen für Baulichkeiten, noch eine komplizierte, administrative Verwaltung. So gut die öffentliche Fürsorge die Kinder der Einfachheit und Billigkeit halber jeder nur halbwegs geeigneten Familie zur Einzelerziehung übergibt, so gut könnte sie zur Kinderpflege auch kinderlose oder solche Eheleute heranziehen, deren erwachsene Kinder das Elternhaus verlassen haben und wo die Frau noch rüstig genug ist, um die volle Sorge für die Kinder tragen zu können.

Das Kindergruppen-Familiensystem hat bereits trotz der kurzen Zeit fast in allen Ländern Österreichs Boden gewonnen und wird voraussichtlich immer grössere Verbreitung finden. Dem „Pestalozzi-Verein zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge" wurde von der Gemeinde Wien ein Grundstück für die allernächste Zeit in Aussicht gestellt, wo Musterheime für Kindergruppen-Familiensysteme gebaut werden sollen.

Zur Gründung solcher Kindergruppen bedarf man einer Wohnung von 3 bis 4 Räumen, eines Kapitals von 700 bis 800 Kronen für die

notwendigen Einrichtungsgegenstände, die Anstellung eines zur Erziehung von 10 bis 12 Kindern geeigneten Ehepaares, welches gewissenhaft die gegebenen Vorschriften befolgt. Damit hat man eine zweckmässige, leicht kontrollierbare Versorgung für die Kinder geschaffen, die von Gemeinden oder privaten Vereinigungen ihrer Einfachheit, Billigkeit und Zweckmässigkeit halber mit wenig Kostenaufwand nachgeahmt werden können. Bei der Wahl von Aufsichtsorganen über solche Gruppen sollte man stets darauf bedacht sein, Personen zu wählen, welche Kenntnis und Verständnis für Lebensverhältnisse und Interessen der arbeitenden Volksschichten besitzen. Bei jeder Unternehmuug hängt der Erfolg von den Personen ab, welche die Organisation und die Leitung der Sache in Händen haben; bei Neuerungen aber ist dieser Faktor von besonderer Wichtigkeit. Die ungeschickte Wahl von Personen kann leicht eine Idee, welche sie zu vertreten glauben, diskreditieren.

Die höhere Entwicklung des Kindergruppen-Familiensystems ist mir als eine landwirtschaftlich-gewerbliche Kolonie mit fachlicher Ausbildung der Jugend stets vorgeschwebt.

Zwischen den vereinzelten Kindergruppen mit Familiensystem und einer im vollen Betriebe befindlichen landwirtschaftlich-gewerblichen Kinderkolonie gibt es eine Reihe von Abstufungen, die nach der Zahl der Kinder, der Grösse des Besitzes und den vorgesteckten Zielen unendlich variieren können. Das Prinzip wird im kleinen wie im grossen gleich bleiben. In Bezug auf Erziehung: Individualisierung in der Behandlung des Kindes, Koedukation, Sorge für fachliche Ausbildung, Pflege des Familiengeistes, Ausbildung altruistischer Empfindungen und sozialer Gesinnung. In wirtschaftlicher Beziehung: Möglichste Einschränkung der Regiekosten, Vereinfachung der Administration, indem der Pflegevater der Ausübung des eigenen Berufes nachgehen kann, dadurch sich eine unabhängige Stellung schaffen und die Pflege der Kinder wie in einer normalen Familie erfolgen kann. Diese Prinzipien können ebensogut bei einer Gruppe, wie bei Hunderten von Kindergruppen befolgt werden, die je nach der Grösse der Anlage ein Dorf, eventuell ein Städtchen für sich bleiben. Ohne die wirtschaftlichen oder pädagogischen Prinzipien zu ändern, kann eine Gruppe oder eine ganze Kolonie auf konfessioneller Grundlage aufgebaut werden.

Die landwirtschaftlich-gewerbliche Kolonie ist eine Heimstätte im grossen Stil, begründet auf einer wirtschaftlichen Basis, die vielen Hunderten von Kindern ein trautes Heim, Erziehung und Fachbildung gibt.

Es ist eine Kooperation von Erziehungs- und Wohlfahrtseinrichtungen, die sich zugleich als ein wirtschaftliches Unternehmen erweisen könnte. Ein grosser Gutsbesitz mit Äckern, Wiesen und Wald, mit Gemüse- und Obstgarten, mit einem grossen Wirtschaftshof und Ökonomiegebäuden, mit verschiedenen Werkstätten und einer Anzahl kleiner Wohnhäuser soll eine sich selbst verwaltende kleine Gemeinde bilden, die ihre sämtlichen Bedürfnisse in eigener Regie deckt und durch praktisches Gebahren ein wirtschaftliches Blühen anstrebt.

Nur durch die Verbindung von gemeinnützigen und wirtschaftlichen Interessen können die Wohlfahrtseinrichtungen, anstatt unter dem Drucke der Verwaltungsausgaben mühsam ihr Dasein zu fristen, materielle Unabhängigkeit erringen, neuen Anregungen folgen und sich erweitern und verbessern.

Zur Aufnahme sollten gelangen: Körperlich und geistig normale Kinder beiderlei Geschlechtes, zwischen 2 und 14 Lebensjahren, welche öffentlicher Fürsorge bedürfen. Die Haltung der Kinder sollte nach dem Kindergruppen-Familiensystem geschehen. Die vorgeschriebene Volksschulbildung erhalten die Kinder in der öffentlichen Volksschule oder in einer eigenen Schule. Je nach ihrem Alter haben sie sich an Gartenarbeiten und an der leichteren landwirtschaftlichen Arbeit zu beteiligen.

Mit dem 14. Lebensjahre kommen die Zöglinge, je nach ihren Anlagen und Fähigkeiten, zur Landwirtschaft und Gärtnerei oder zu den verschiedenen Meistern, welche den eigenen Werkstätten der Kolonie vorstehen. Die Mädchen werden mit dem erreichten 14. Lebensjahr zur Landwirtschaft, Haushaltung und Schneiderei ausgebildet.

Die Höhe der fachlichen Ausbildung steht im Verhältnis zur Grösse der Kolonie. Die landwirtschaftliche Ausbildung, verbunden mit einer landwirtschaftlichen Schule, verfolgt das Ziel, ihre männlichen Zöglinge theoretisch und praktisch zur Bewirtschaftung eines kleinen bäuerlichen Besitzes zu befähigen. Die fachliche gewerbliche Ausbildung der Knaben wird von Handwerks-Meistern durch Unterricht gegeben. Dazu dienen die üblichen Lehrjahre und eine den Verhältnissen angepasste Fortbildungsschule.

Der Zweck der Kolonie ist durch folgende Massnahmen zu sichern:

1. Eine im modernen Geiste geführte Massen-Erziehung von Kindern, mit Dezentralisation und individueller Behandlung. (Eine entsprechend organisierte Kolonie kann leicht mit über tausend Zöglingen wirtschaften, wobei dieselben erst nach erlangter Fachbildung, d. h. im 18. und 19. Lebensjahr die Kolonie verlassen.)

2. Zweckmässige **fachliche** Ausbildung der Schulentlassenen.
3. Heranziehung der städtischen mittellosen Kinder zum Landleben.
4. Einschränkung der Ausbeutung der Kinderarbeit.

Die Kolonie ist zielbewusste, zweckmässige Kinderfürsorge, Präventivmittel gegen die zunehmende Verwahrlosung der Jugend, Bekämpfung der Kriminalität; sie ist eine den modernen Erfordernissen entsprechende Kinderarmenpflege; sie bewirkt eine Förderung der Landwirtschaft durch Hebung der Kultur unter den ländlichen Arbeitern und Arbeiterinnen; sie dient dem Kleingewerbe, durch Heranbildung tüchtiger Handwerker; sie pflegt und fördert einzelne Zweige der Hausindustrie, und vor allem: Die Kolonie konzentriert die private charitative Leistungsfähigkeit auf eine grosse sozial-kulturelle Aufgabe, eine der Haupt-Aufgaben unseres modernen Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Dieses Projekt einer landwirtschaftlich-gewerblichen Kinder-Kolonie ist seit mehreren Jahren bis ins Detail ausgearbeitet; dessen Modelle wurden bei verschiedenen Fachausstellungen ausgezeichnet.

Die praktische Verwirklichung ist bis jetzt aus Mangel an Geldmitteln gescheitert.

In diesem Jahr anlässlich des Kaiser-Jubiläums hat zuerst die Landesregierung von Ober-Österreich beschlossen, eine solche landesgewerbliche Kolonie zu schaffen. Kurz darauf hat die Zentrale Reichskommission für die Jubiläumsaktion „Das Kind" den Beschluss gefasst, solche Kolonien als Musteranstalten ins Leben zu rufen und zwar mit dem Lande Nieder-Österreich zu beginnen. Auf diese Weise wird das Projekt in der allernächsten Zukunft praktisch durchgeführt und voraussichtlich durch die Leitung und Verwaltung in seinen Grundprinzipien nicht verstümmelt werden.

Diskussion.

In seinem Korreferat bedauerte Dr. Platzhoff-Lejeune, Lausanne, die Abwesenheit der Referentin und schilderte ihre hervorragenden organisatorischen und schriftstellerischen Leistungen in der Frage des Kinderschutzes. Das Familiengruppensystem ist ihre Schöpfung. Es ist unseres Wissens noch nirgends durchgeführt, als in Österreich. Wie weit es auf unsere Verhältnisse anwendbar ist und inwiefern seine Durchführung bei uns zum Bedürfnis wird, muss sich zeigen. Die Anstaltserziehung, die bei besonders schwierigen Charakteren und bei schon eingetretener Verderbnis der Kinderseele zur Notwendigkeit wird, hat zweifellos ihre schweren, zum Teil im Prinzip selber begründeten Mängel. Wir können zahlreiche Kinder in ihren Familien nicht belassen; es liegt aber keineswegs ein Grund vor, sie darum des Segens des Familienlebens durch eine

Versetzung in die Anstalt verlustig gehen zu lassen. Wir haben das Internatsprinzip als einen Rest der Klosterschulen aus dem Mittelalter übernommen und sind ihm in den romanischen Ländern, sowie in England noch treu geblieben. In deutschen Landen sind wir mehr und mehr, nicht ohne Grund, davon abgekommen. Es fragt sich sogar, ob die modernen Landerziehungsheime durch Entfremdung der Kinder vom Elternhaus nicht wieder in den alten Fehler verfallen. Es sollten nur Kinder in Anstalten erzogen werden, deren Verbleiben im Elternhause aus äusseren oder inneren Gründen unmöglich ist (Tod des Vaters oder der Mutter, Landesabwesenheit der Eltern, ihre Unfähigkeit zum Erzieherberuf, schwieriger Charakter des Kindes, abnorme geistige Entwickelung usw.).

Die künstliche Familie ist ein glücklicher Kompromiss zwischen den extremen Prinzipien der Familien- und der Anstaltsversorgung. Es fragt sich nun, ob ihm neben seinen offenbaren Vorteilen nicht besonders eigene Nachteile anhaften. Die Zusammensetzung dieser Familie bietet unleugbare Schwierigkeiten. Ein schlechtes oder auch nur unassimilierbares Element kann alles verderben. Die Kontrolle durch den Kinderschutzverein muss eine unausgesetzte und eindringende sein. Dann fragt es sich, wen man zu Erziehern einsetzen soll. In der Regel ein kinderloses, aber „kinderliebes" Ehepaar und ein solches, von dem Kinder nicht mehr zu erwarten sind, also Leute in den Vierziger- oder Fünfzigerjahren. „Eigene" und „fremde" Kinder zusammen zu erziehen, wird nur in den seltensten Fällen glücken. Dieses kinderlose Paar muss neben der Kinderliebe doch auch die elementaren Eigenschaften des Erziehers, nicht zwar theoretisch — das ist nicht nötig — aber praktisch und instinktiv besitzen; es darf nicht parteiisch, allzu streng oder allzu nachsichtig sein. Es fragt sich ferner, ob der Mann einem eigenen Beruf nachgehe oder sich ausschliesslich wie die Frau, mit den Kindern beschäftigen und ihnen sein Handwerk beibringen soll? Die Wahl des Ortes, des Hauses, des Grundstücks mag auch nicht leicht sein.

Das Alles aber sind keine unüberwindlichen Schwierigkeiten. Die Vorteile des Systems springen zu sehr in die Augen. Welche Lust und welches seltene Glück, Kinder erziehen zu dürfen, ohne unter den materiellen Lasten dieser Erziehung zu seufzen! Welcher Gewinn, diesen brachliegenden Mutterinstinkten und Erziehungstalenten ein Objekt zu geben! Welche segensreiche soziale Aufgabe für die, andern Ständen angehörenden Aufsichtsdamen, sich der Überwachung dieser Kinder anzunehmen und einen Einblick in Verhältnisse zu gewinnen, die ihnen bisher verschlossen waren. Wie anderwärts, werden auch hier die Erzieher durch Erziehen erzogen, und es findet eine gegenseitige, heilsame Beeinflussung statt.

Endlich ist klar, dass man diese Kinder nicht von ihrem vierzehnten Jahre an ins Leben stossen darf, sondern für ihre Zukunft weiter besorgt sein muss, auch wenn die bisherige Koedukation der Geschlechter nicht fortgeführt werden kann. Die landwirtschaftliche Kolonie würde hier Abhilfe schaffen. Als Terrain könnte man ihr Gebiete wie das grosse Moos beim Bielersee oder die Rhoneebene im Wallis zuweisen, die bisher unkultiviert geblieben sind, aber bei rationeller Bearbeitung reichen Ertrag versprechen. Solche Unternehmungen können freilich nicht mehr von privater Seite unterhalten werden, sondern der Staat muss hier in seinem eigenen, wohlverstandenen Interesse helfend eingreifen.

Ohne also auf die Anstaltserziehung einen Stein werfen zu wollen, wird man doch zugeben müssen, dass sie nicht in allen Fällen das letzte Wort hat, sondern dass das Familiengruppensystem neben ihr Platz zu finden verdient. Die Familie ist etwas zu Kostbares, als dass man Kinder, die in der eigenen Familie nicht bleiben können, darum des Familienlebens überhaupt beraubt. Der unendlichen Mannigfaltigkeit der Individualitäten und der sozialen Milieus sollte auch eine grosse Mannigfaltigkeit der ihnen sich möglichst genau anpassenden Erziehungsmethoden entsprechen.

Geheim. Sanitätsrat Dr. Taube, Leipzig: Das Familiengruppensystem von Frl. Lydia von Wolfring verdient sicher die grösste Anerkennung; die allgemeine Einführung ist dringend zu empfehlen, doch muss ich mein grosses Bedauern aussprechen, dass Frl. von Wolfring so absprechend über die bisherigen Arten der Unterbringung urteilt. Sie sagt selbst: „Die schwierigste und verantwortungsvollste Aufgabe war die richtige Einteilung der Kinder in die einzelnen Gruppen . . .“ Es geht hieraus hervor, dass die Grundlage einer jeden segensreichen Unterbringung eine individuelle Beurteilung der Kinder ist. Für mich ist das Ideal die freie Familienpflege auf dem Lande, womit wir die günstigsten Erfahrungen gemacht haben. Einfache, gute Familien, die von einem Kolonievorsteher beaufsichtigt werden, das Kind selbstverständlich arbeiten lassen, ohne es aber auszubeuten, sind der beste Versorgungsort. Aus der Familienpflege findet am leichtesten nach der Konfirmation der Übergang in das Leben statt. Es gibt aber eine Anzahl Kinder, welche für freie Pflege selbst für Familiengruppen nicht geeignet sind, sondern nur durch die gleichmässige Erziehung in der Anstalt allmählich zur Selbständigkeit erzogen werden können. Hier sollen besonders kleine Anstalten nach dem System von Frl. von Wolfring bevorzugt werden, in denen eine individuelle Erziehung möglich ist. Wir besitzen in Leipzig eine derartige kleine Anstalt, welche dem Wolfringschen Familiensystem fast vollkommen gleicht; ich weiss aber auch, wie schwer es ist, geeignete Ehepaare hiefür zu finden.

Lehrer E. Debrunner, Zürich: Ich möchte mich zu einem Punkte äussern im Referat von Frl. von Wolfring, auf den der Referent speziell hingewiesen und der eine Materie beschlägt, die in diesem Saale schon einmal zur Sprache gebracht wurde: es ist der Vorwurf der „masslosen Verschwendung der Besitzlosen“. Gegen diese einseitige Darstellung möchte ich mich wenden. Die Besitzenden leisten in Verschwendung mehr als die Besitzlosen; sie geben den letztern das schlechte Beispiel. Eine verzeihliche menschliche Schwäche lässt die Armen dieses Beispiel nachahmen. Die reiche Frau sieht so schön aus in Federhut und Boa, dass man das auch einmal haben möchte. Und wenn am Arbeiter ein Automobil vorbeisaust mit lebensfrohen Menschen darin, ist es da unbegreiflich, wenn in ihm der Wunsch aufsteigt, auch einmal hinauszufahren in die Welt, die so schön sein soll? Und sogleich sieht er ein, dass sein Wunsch eben Wunsch bleiben werde. Im Herzen aber bleibt das Sehnen zurück nach mehr Sonnenschein und Glück; in der Tasche hat er die Faust, im Blicke den Hass, dass er, der die grossen Werte schaffen hilft, nichts hat als Mangel und Not. Und da braucht es so wenig psychologisches Verständnis, um sich zu erklären, warum er nun hingeht zum Wein oder Bier: er will einem Gefühl der Rache Luft machen, der Rache gegen

eine Gesellschaft, die solche Ungerechtigkeiten duldet. Diese Ungerechtigkeiten auszumerzen, sollte auch in den Kreis unserer Bestrebungen miteinbezogen werden. Solange sie aber bestehen, wollen wir keine Steine werfen, sondern zu ihnen hinuntersteigen, die unser Mitleid verdienen. Wir wollen Rettungsarbeit tun.

Was die Versorgung verwahrloster Kinder anbetrifft, möchte ich nicht, dass Familien- und Anstaltsversorgung ohne weiteres fallen gelassen würden zugunsten der Familiengruppenversorgung. Gewiss finden wir Nachteile da und dort, aber auch Vorteile. Ich möchte die Familienversorgung obenan stellen im Sinn und Geiste Gotthelfs, wie er sie in einer seiner Erzählungen gezeichnet hat.

Jb. Müller-Landolf, Basel: Es ist bei der Behandlung der Armenpflege von einem gewissen Dilettantismus gesprochen worden. Mir scheint, auch in den Anstalten sei sehr oft Dilettantismus zu finden, und ich wage es deshalb, hier von einer bessern beruflichen Ausbildung der Anstaltsdirektoren zu sprechen. Weder Lehrer- noch Pfarrerbildung genügen zur Leitung einer Anstalt, was hier neben Kenntnissen in der Landwirtschaft und Buchhaltung namentlich verlangt wird, ist praktische Pädagogik und Kenntnis des Fürsorgewesens. Sollten nicht schweizerische Kurse abgehalten werden, um Anstaltsvorstehern oder solchen, die es werden wollen, Gelegenheit zu beruflicher Weiterbildung zu geben?

Noch eine andere Anregung möchte ich hier machen. Die Überwachung der in Familien versorgten Kinder ist eine sehr schwierige Sache. Es braucht feinen Takt, wenn bei Inspektionen das Vertrauen des Pfleglings zu den Pflegeeltern nicht gestört werden soll.

Besser gefällt mir das Frankfurter System. Dort werden die in Familien untergebrachten Kinder hie und da zu einem Ferienaufenthalt eingeladen. Da nun, auf Spaziergängen, erzählen die Kinder in harmloser Weise alles, was zu Hause vorgeht und aus diesen Mitteilungen lassen sich dann Schlüsse auf die Qualifikation der Pflegeeltern ziehen.

Pfarrer Herrenschwand, Laupen (Bern): Zur Kritik der Anstaltsverpflegung zwei Bemerkungen: Die Vorsteher der Anstalten können gewöhnlich zu selbständig schalten und walten und werden zu wenig kontrolliert; sodann spielt das landwirtschaftliche Erträgnis eine zu grosse Rolle, worunter die Erziehung leidet. Wenn es irgendwie angeht, so ist Verpflegung der Kinder in Familien vorzuziehen; nur ist ein gut organisiertes Inspektorat nötig, wie denn der Kanton Bern mit seinem Inspektorat, das durch das Armengesetz von 1897 ausgebaut worden ist, gute Erfahrungen macht. Die Verpflegten wissen nun, dass sie Schutz haben, und die Pfleger bemühen sich zum vorneherein mehr, ihren Pflichten nachzukommen. Der Kanton Bern sucht durch das Inspektorat auch den Sparsinn, dem Fräulein von Wolfring das Wort redet, bei den verpflegten Kindern zu fördern und macht gute Erfahrungen.

Primarlehrer Bachmann, Winterthur: Erziehen ist leicht, wenn der Zögling und die Erziehungsverhältnisse normal sind. In diesem Falle kann man den Eltern die Erziehung ruhig überlassen. Ist das Kind leicht verwahrlost, so wird die Unterbringung in einer geeigneten Familie hinreichen, um dasselbe auf die rechte Bahn zu bringen. Als Pflegeeltern dürften sich am besten eignen

ein älteres Ehepaar, das bereits die eigenen Kinder erzogen hat (also Erfahrung besitzt) und das in guten ökonomischen Verhältnissen ist, so dass man annehmen kann, der Kostgeldbeitrag sei für sie nicht ausschlaggebend.

Das Erziehen ist schwer, wenn der Zögling allseitig verwahrlost ist. In diesem Falle wird selbst der pädagogisch und psychologisch gebildete Erzieher oft vor eine schwere Aufgabe gestellt; darum ist es mir unerklärlich, dass der Pestalozzi-Verein Wien diese Kinder in Privatversorgung gibt, wo doch anzunehmen ist, es werden „Laien im Fache der Erziehung" herangezogen. Solche Kinder gehören in eine gut geleitete Anstalt mit wenig Insassen, der ein theoretisch gebildeter und praktisch erfahrener Mann vorsteht. Eine Anstalt kann umso Besseres leisten, je mehr sie sich der Familie nähert.

In der Schweiz, speziell im Kanton Zürich hat es grosse landwirtschaftliche Betriebe mit mächtigen, geräumigen Bauernhäusern. Mit geringen Kosten liessen sie sich für Anstalten einrichten für 10—12 Zöglinge. Die Leitung wird einem in der Landwirtschaft erfahrenen Lehrer übertragen. Die Zöglinge, gross und klein, können stets zu nützlicher Arbeit herangezogen werden. Hier werden sie stark für den Kampf ums Dasein.

Angela Balz, Dresden: Ein Haupthindernis rechtzeitiger Fürsorgeerziehung bilden die oft sehr bedürftigen Eltern. Die zwangsweise Wegnahme der Kinder rechtfertigt sich nur bei verkommenen Eltern. Ich kenne aber eine durchaus rechtschaffene Familie, deren halb idiotisches und sehr schlecht angelegtes Kind doch alle vierzehn Tage in einen neuen Dienst gegeben wird, weil, wie die Mutter sagt, sie den Verdienst des Kindes nötig hat.

Vielleicht könnte damit geholfen werden, dass man für die Zeit bis zur Majorität der erwerbsfähigen Kinder den Eltern eine Entschädigung gibt oder den in der Anstalt erlangten Verdienst an die Eltern abführt. Damit würde auch ein jeder Anstaltbehandlung anhaftender Übelstand beseitigt. Die Internierten hätten nicht das Gefühl, zur Erhaltung der ihnen oft verhassten Anstalt arbeiten zu müssen, statt wie andere freie Menschen für ihre eigenen Zwecke oder für ihre Eltern und Geschwister erwerben zu können. Durch die Ablieferung des Verdienstes nach Abzug nur der Kost und Kleidung — zu mehr ist die Anstalt moralisch auch gar nicht berechtigt, da ihr Schutzsystem dem Vorteil des Staates dient — würde der in allen Fällen, wo elterliche Verkommenheit nicht die Ursache der Zwangserziehung ist, so wünschbare Zusammenhang der Kinder mit den Eltern aufrecht erhalten.

Erziehungssekretär Dr. F. Zollinger, Zürich, ist für die Einrichtung des Kindergruppen-Familiensystems sehr eingenommen. Gewisse Anklänge haben wir bereits in England, besonders in den Anstalten Barnardos. Ein Zug nach derselben Richtung geht auch durch unser Anstaltswesen überhaupt; man will kleine Anstalten, um nach Möglichkeit den Familiencharakter wahren zu können. Eine derartige Anstalt haben wir im Kanton Zürich in Redlikon bei Stäfa. Es ist eine Doppelanstalt, von denen die eine Anstalt vom Marthaverein Zürich, die andere von einer in der Wohlfahrtspflege verdienten hiesigen Dame unterhalten wird; darin werden je 12 Mädchen des verschiedensten, auch des vorschulpflichtigen Alters gehalten. Bei der Einrichtung der Pestalozzihäuser der Stadt Zürich ging der Zug ebenfalls nach kleinen Anstalten. Das Kindergruppen-Familiensystem steht in der Mitte zwischen Anstalts- und reiner

Familienversorgung. Sein Erfolg wird hauptsächlich abhängig sein von der Qualität der Hauseltern. Und da ist eine gewisse Schwierigkeit nicht zu verkennen. Haben die gewählten Eltern nie eigene Kinder gehabt, so wird es für sie nicht ohne Schwierigkeiten abgehen, fremde Kinder zu erziehen, namentlich wenn diese ihnen in grösserer Zahl und verschiedenen Altern übergeben werden. Man vergesse nicht: in der Familie kommt ein Kind nach dem andern! Das erste Kind bildet in gewissem Sinne ein erstes Übungsstück für die Mutter. Und je am folgenden Kind wird die einsichtige, denkende Mutter das anwenden, was sie an Erfahrungen bei den vorangegangenen gewonnen hat. Es ist aber nicht zu bestreiten, dass ein tüchtiges Ehepaar, das selbst namentlich in sittlicher Hinsicht auf hoher Warte steht und so in der Lage ist, in seinem ganzen Tun und Lassen vorbildlich auf die Kinder einzuwirken, auch die Fähigkeiten besitzen kann, sich für den Erzieherberuf durch Anleitung und Übung auszubilden, nach dem Worte Jean Pauls: Kinder erziehen besser zu Erziehern als alle Erzieher!

Dr. Platzhoff-Lejeune, Lausanne betont, dass weder Frl. v. Wolfring noch er selbst ein Gegner der Anstaltserziehung im Prinzip sei. Es komme vielmehr darauf an, durch möglichste Differenzierung der Erziehungsmethoden den verschiedenartigsten Bedürfnissen entgegenzukommen. In diesem Sinne sei das Kindergruppensystem als eine Bereicherung der bestehenden Systeme zu begrüssen. Er will seine Bemerkung über die Genussucht der unteren Klassen (im Anschluss an einen Passus des Referats) nicht als einen Vorwurf, sondern als eine Feststellung von Tatsachen betrachtet wissen. Zweifellos komme das böse Beispiel von oben. Man müsse dem Mittelstand und der Arbeiterklasse erzieherisch entgegenkommen, um ihnen einen gesunden, echten und einfachen Lebensgenuss zu ermöglichen.

Der Vorsitzende, Pfarrer Walder-Appenzeller, Zürich, bedauert, dass die Diskussion im Hinblick auf das Programm des Nachmittages nicht weiter fortgesetzt werden könne.

Gegenüber dem Votum von Lehrer E. Debrunner stellt er fest, dass der „Vorwurf der masslosen Verschwendung der Besitzlosen“ nie in dieser Allgemeinheit und Einseitigkeit erhoben worden sei, und dass er mit dem Votanten sich ganz in Übereinstimmung befinde, Leichtsinn und Üppigkeit bei Besitzenden wie bei Besitzlosen zu beklagen und zu verurteilen.

— ——— ——— —

23. Schutz der Kinder gegen Misshandlung und Ausbeutung.

Von A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf. (Zürich)

Leitsätze.

1. Der Schutz der Kinder gegen Misshandlung und Ausbeutung ist neueren Datums.
2. Da es keine schweizerische Kriminalstatistik gibt, ist man mit bezug auf die Häufigkeit der Kindermisshandlungsfälle auf Vermutungen oder unsichere Berechnungen angewiesen.
3. Die Motive für körperliche Misshandlung von Kindern sind: Roheit, Eigennutz, Schmerzwohllust. Schlechte soziale Verhältnisse und Alkoholismus wirken oft mit.
4. Hier hat zunächst der Kinderschutz einzusetzen. Sodann bedeutet Kinderschutz: bessere Fürsorge für die unehelichen Kinder, Beobachtung und ärztliche Untersuchung der Schulkinder, Einschränkung der körperlichen Strafen als Zuchtmittel.
5. § 141 des Vorentwurfs zu einem schweiz. Strafgesetzbuch und § 283 ff. des schweiz. Zivilgesetzbuches sollten schon jetzt in die kantonalen Rechte aufgenommen werden.
6. Die staatlichen Organe und die privaten Vereine und Gesellschaften in der Schweiz sollten sich den Schutz der Kinder gegen Misshandlung angelegen sein lassen.
7. Der Schutz der Kinder gegen Ausbeutung ihrer Arbeitskraft darf nicht als Feindschaft gegen die Erziehung der Kinder zur Arbeit verstanden werden.
8. Umfang der Kinderarbeit in der Schweiz.
9. Die Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft entspringt der Gewinnsucht, der Armut und Not, dem Unverstand und der Trägheit und Faulheit.
10. Die Kinderausbeutung hat körperliche, sittliche und geistige Schädigung im Gefolge.
11. Eine Gesetzgebung zum Schutze der gewerblich tätigen Schulkinder fehlt, die Arbeit der über 14 Jahre alten Kinder dagegen ist geregelt. Wirksam wird § 77 des Vorentwurfs zu einem schweiz. Strafgesetzbuch gegen Kinderüberanstrengung sein.
12. Anzustreben ist: der Zusammenschluss und das energische, planvolle Zusammenarbeiten derer, die am Werke des Kinderschutzes sich betätigen; die Gründung von Kinderschutzvereinen und Kinderheimen, und als oberstes Ziel: der Erlass eines Bundesgesetzes über den Schutz aller schutzbedürftigen Kinder.

Es ist ein überaus trauriges Kapitel der Jugendfürsorge, über das ich zu referieren habe. Die Zeit, die die schönste des Lebens sein sollte, von der die ganze Zukunft stark beeinflusst wird, die Jugendzeit, wird unzähligen von Kindern durch Qualen, Misshandlungen, Roheiten oder Überanstrengung der kindlichen Kräfte so vergällt, dass sie, statt ein Paradiesesgarten zu sein, zu einer furchtbaren und unerträglichen Hölle wird. Und die, die eigentlich dazu berufen sind, die Kinder zu hegen und zu pflegen, sie vor Schädigung irgend welcher Art zu bewahren und sie zu rechtschaffenen Menschen zu erziehen, die werden gerade zu ihren Peinigern und Henkern! Wie zeigt sich doch da die Bestie im Menschen in ihrer ganzen, abschreckenden Hässlichkeit! Wie wallt es zornig in uns auf, wenn durch die Presse wieder einmal ein Fall von grausamer Behandlung von Kindern geht! Kinder zu misshandeln oder sie zu überanstrengen, Kinder, die sich nicht wehren können, die hülflos der brutalen Gewalt der Erwachsenen ausgeliefert sind, halte ich für das allergrösste Unrecht, das schwerste Verbrechen. Es ist eine Versündigung nicht nur an den Kindern, sondern am ganzen Volk. „Wer einen dieser Kleinen ärgert, dem wäre besser, ihm würde ein Mühlstein an den Hals gehängt und er in die Tiefen des Meeres versenkt!" „Der Kinder stummes Weinen lastet schwerer als des Mannes hasserfüllter Fluch" (Elisabeth Barret-Browning).

Erst in neuerer Zeit ist man auch bei uns auf diese Art des Kinderschutzes aufmerksam geworden. 1875 wurde die erste Kinderschutzgesellschaft in New-York gegründet, 1884 die erste in England, 1898 der Berliner Verein zum Schutze der Kinder gegen Ausnutzung und Misshandlung. Im gleichen Jahre trat auch die Kinderschutzvereinigung der Stadt Zürich ins Leben. Ich erinnere mich noch wohl, mit welchem Misstrauen man diese Neugründung aufnahm, wie man von Humanitätsduselei, von in die Familien Hineinschnüffeln redete. Manches Jahr hat denn auch die neue Vereinigung einen harten Kampf mit der Bevölkerung und ebenso mit verschiedenen Amtsstellen zu kämpfen gehabt, bis jetzt namentlich der Kinderschutz gegen Misshandlung, aber auch gegen Ausbeutung, Mode geworden ist und sich auch eine bessere Erkenntnis Bahn gebrochen hat.

Was die Zahl der in der Schweiz körperlich misshandelten Kinder anlangt — von diesen wollen wir zunächst reden mit Beiseitelassung der Kinder, deren Psyche misshandelt wird — so sind wir da leider nicht in der Lage, etwas Bestimmtes angeben zu können. Wir besitzen keine schweizerische Kriminalstatistik. Die

im Jahr 1908 erschienene Kriminalstatistik des Kantons Bern pro 1901—1905 verzeichnet nur zwei Verurteilte wegen Missbrauch des Züchtigungsrechtes. Bei der Bezirksanwaltschaft Zürich kamen im Jahre 1907 fünf Fälle wegen Verletzung der Elternpflichten, worin auch Misshandlung einbegriffen wird, zur Anzeige. In zwei von diesen Fällen erfolgte Sistierung, in einem Freispruch. Dazu kommt noch ein Fall von der Landschaft, der durch das Schwurgericht behandelt wurde. Im ganzen also sechs Fälle auf rund 400,000 Einwohner, für die ganze Schweiz gäbe das 48 Fälle von strafbarer Kindermisshandlung. Nun darf aber mit Sicherheit behauptet werden, dass ihrer viel mehr sind, einerseits solche, die auch unter die strafgesetzlichen Bestimmungen fallen, aber nicht zur Kenntnis der Strafbehörden gekommen sind, anderseits solche, bei denen die Misshandlung nicht so gravierend war, um die Grundlage für eine Strafklage zu bilden, aber doch ernst und wichtig genug, um irgend eine Schutz- oder Fürsorgemassregel auszulösen. Wenn wir die langjährigen Erfahrungen der Londoner Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder auf die Schweiz anwenden, so kommen wir auf 1558 misshandelte Kinder oder 577 Fälle. Jene Gesellschaft rechnet auf eine städtische Bevölkerung von 100,000 Einwohnern 44 körperlich misshandelte Kinder und auf 80,000 ländliche Einwohner 38. Auch die Arbeit der bereits bestehenden Kinderschutzvereine zeigt deutlich, dass der misshandelten Kinder in der Schweiz mehr sind, als man anzunehmen geneigt ist oder als Gerichtsakten aufweisen. Die Kinderschutzvereinigung der Stadt Zürich behandelte allein im Jahre 1907 21 Fälle von Kindermisshandlung aus dem Gebiete der Stadt Zürich. Das Komitee der Jugendfürsorge des Basler Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit nennt pro 1907 vier wegen Misshandlung in sein Kinderheim aufgenommene Kinder. Einige neuere Fälle von Kindermisshandlung mögen hier Erwähnung finden:

Im November des Jahres 1907 fand vor dem Basler Strafgericht die Verhandlung gegen die 23jährige Frau Peissard von St. Antoni (Fribourg) statt wegen Mordes. Die Angeklagte wurde beschuldigt, ein zweijähriges voreheliches Kind ihres Mannes, das in ihrer Pflege war, durch Misshandlungen vorsätzlich getötet zu haben. Die Sektion der Leiche ergab ausser zahlreichen äussern Verletzungen mehrere Rippenbrüche, Reissungen der Nieren, des Magens etc., was von der Wundschau auf äussere gewaltsame Einwirkung zurückgeführt wurde. Die Strafe lautete: 15 Jahre Zuchthaus.

Im Februar letzten Jahres stand vor dem zürcherischen Schwurgerichte der 49jährige Lucchini Francesco aus der Provinz Mailand, Handlanger, wohnhaft in Rüti, Vater von sechs Kindern. Er war angeklagt wiederholter schwerer Sittlichkeitsdelikte, begangen an seinen eigenen Kindern, sowie der wiederholten Verletzung der Elternpflichten. Die Frau ist ihm schon vor vielen Jahren davongelaufen; seither hat der Mann mit seinen Kindern den Haushalt allein geführt. Es war ein niedriges, tierisches Zusammenleben. Nicht nur, dass der Vater seine 14jährige Stieftochter und seine eigene Tochter aufs schmählichste missbrauchte, er behandelte sie auch noch in der brutalsten Weise, bis schliesslich die Stieftochter ihn ebenfalls verliess. Einmal, im November 1907, schlug er seinen 14jährigen Knaben und seine 15jährige Tochter derart, dass beide bluteten und man die Wunden noch am Gerichtstage sah. Schliesslich jagte er die beiden nachts 10 Uhr bei grimmiger Kälte zum Haus hinaus. Er wurde zu vier Jahren Zuchthaus und zehnjähriger Landesverweisung verurteilt.

Im Oltener Tageblatt stand Mitte August letzten Jahres zu lesen:

„Am letzten Sonntag wurde von den Anstaltsschwestern der Anstalt St. Moritz in Dornach ein neun Jahre alter Knabe mit Gewalt fortgetrieben, ohne dass stichhaltige Gründe zur Ausweisung vorlagen. Der Knabe, der durchaus nicht geistig beschränkt ist, lief nun der Linie der Birseckbahn entlang Basel zu, wo er glücklich landete, aber zugleich aufgegriffen und nach Bekanntgabe seines Domizils am 3. August dem Polizeiposten in Dornach-Brugg übergeben wurde. Der Gewährsmann, der mir diese Mitteilung machte, erklärte, dass das Aussehen des Knaben einen zu Tränen rühren konnte. Der Knabe erzählte haarsträubende Dinge, die in der Anstalt vorkamen; reinste Folterqualen sollen die Kinder unter den sonst so sanft und demütig blickenden Schwestern erdulden müssen. Auf Anordnung des Herrn Polizeiwachtmeisters wurde das Kind untersucht, und es zeigten sich an Händen und Füssen starke Wunden, hervorgerufen durch unmenschliche Behandlung. Trotzdem musste der Knabe wieder zurück in die Anstalt".

B. Giacomina aus der Provinz Verona, geb. 1880, Ehefrau des Antonio, Mutter von drei Kindern, wohnhaft in Zürich III, liess ihr vierjähriges rhachitisches Kind nicht ärztlich behandeln, sodass es zum Krüppel geworden ist. Sie misshandelte es auch durch Fusstritte, riss es an den Haaren zu Boden, schlug es mit Holzstücken auf die Hände, dass sie anschwollen und sich verfärbten, schlug es

ins Gesicht, dass Nasenbluten entstand. Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 6. November 1907: eine Woche Gefängnis.

Therese F.-K., Köchin, geb. 1872, Ehefrau des Johannes von Rohrbach, Bern, in Zürich III, schlug ihr Stiefkind Anna F., geb. 1901, wiederholt, dass es einmal ein blaues Auge und andere Male am Kinn und an den Oberarmen, am Rücken und in der Schultergegend zahlreiche grün und blau verfärbte Stellen bekam, und sperrte es für längere Zeit in den Keller. Darin wurde eine Überschreitung angemessener elterlicher Züchtigung erblickt und die Angeklagte, da ihr guter Leumund und der Umstand, dass das Kind sauber gehalten war, strafmildernd in Betracht fielen, unterm 14. August 1907 vom Bezirksgericht Zürich mit zwei Tagen Gefängnis und 30 Fr. Busse bestraft. Das Obergericht bestätigte dieses Urteil.

Babette Sch.-R., geb. 1876, verehelicht, in Zürich V wohnhaft, schlug den Pflegeknaben Walter Haufe mit einem Teppichklopfer derart, dass er neun oberflächliche Quetschungen mit Blutunterlaufungen der Haut, zwei im Gesicht, zwei am linken und eine am rechten Oberarm, eine in jeder Lendengegend und an jedem der beiden Unterschenkel, erlitt. Da es sich um ein vernachlässigtes unreinliches Kind handelte, die Angeklagte hochschwanger und sehr reizbar, das Kind aber gut gehalten war, wurde ihr Vergehen als eine unbesonnene Handlung und nicht als ein doloses Tun taxiert, und es erfolgte Freispruch.

Frau Marie Sch., geb. 1880, von Berlin, in Zürich, schlug ihr am 20. Januar 1904 geborenes Töchterchen Malvine am 20. August 1906 mit einem Lederriemen. Das ärztliche Gutachten konstatierte auf dem rechten Hinterbacken etwas unterhalb des Darmbeinkammes drei von hinten nach vorn ziehende blutunterlaufene ca. 3—4 cm lange Striemen. Da diese Spuren unbestrittenermassen der einem $2^1/_2$jährigen Kinde gegenüber viel zu weit gehenden Züchtigung durch die Angeklagte zuzuschreiben waren, machte sich die letztere der groblichen Verletzung der Elternpflichten im Sinne von § 148 des Strafgesetzbuches schuldig. Bei Festsetzung des Strafmasses fiel strafmildernd in Betracht der bisherige gute Leumund der Angeklagten, sowie der Umstand, dass diese Züchtigung für das Kind keinen bleibenden Nachteil haben wird. Strafe, durch das Bezirksgericht Zürich am 26. September 1906 ausgesprochen: ein Tag Gefängnis und 10 Fr. Busse. Das Obergericht, an das appelliert wurde, erkannte auf Freispruch.

Dass es nicht nur Rabenmütter, sondern auch Rabenväter gibt, beweist folgender Fall:

Den Behörden kam zu Ohren, dass ein Wirt im IV. Kreise der Stadt Zürich seinen 12jährigen Stiefsohn in grausamer Weise misshandle. Die angehobene ärztliche Untersuchung ergab, dass der arme Knabe deutliche Spuren von schweren Misshandlungen am ganzen Leib hatte. Derselbe wurde anderwärts untergebracht. Gegen den Prügelvater ist die Strafklage anhängig gemacht worden. („Volksrecht“ vom 25. August 1908.)

In Stuttgart wickelte sich vor einem Jahre ein Prozess ab, der in weiten Kreisen Aufsehen erregte. Das Steindelquartett ist nicht nur in Deutschland, sondern auch in der Schweiz mancherorts rühmlichst bekannt und hat allenthalben das Publikum zur Begeisterung hingerissen. Wo der Vater mit seinen drei blondlockigen Jungen hinkam, schlugen ihm aller Herzen entgegen. Wer hätte geahnt, dass sich hinter den Kulissen eine Tragödie abspielte. Steindel hat seine drei gutgearteten und sehr talentierten Kinder arg misshandelt. Täglich schlug er den 1890 geborenen Bruno, den 1891 geborenen Max und den 1893 geborenen Albin mit Stöcken und Ochsenziemern. Er soll so unmenschlich zugeschlagen haben, dass die Misshandelten heftig bluteten. Der Zorn des Vaters scheint sich besonders gegen den Sohn Albin gewandt zu haben. Diesen hat er so heftig gegen die Wand gestossen, dass er das Bewusstsein verlor. Eines Tages zog er ihn aus und stellte ihn nackt an den brennenden Ofen, dass der Knabe beinahe verbrannte. Dabei liess er den Kindern nicht einmal die nötige Schulbildung zuteil werden. Er gab ihnen nicht satt zu essen und erlaubte ihnen nicht, mit Gleichalterigen zu verkehren. Im April machte endlich der Sohn Albin der Polizei Anzeige. Steindel wurde verhaftet. Vor dem Richter gab er einzelne Misshandlungen zu, andere stellte er in Abrede oder sagte, die Anklage sei übertrieben. Der Staatsanwalt beantragte ein Jahr Gefängnis. Der Gerichtshof verurteilte den Angeklagten wegen schwerer und leichter Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Gefängnisstrafe von sieben Monaten und drei Tagen.

Wenn wir nach den Gründen, die zu Misshandlung von Kindern führen, forschen, so stossen wir auf eine ganze Reihe solcher. Zunächst ist es die Roheit und Wildheit im Menschen, die ihn sich an Kindern vergreifen lässt. Zorn über schlimme Streiche, über Ungehorsam führen zu körperlicher Züchtigung schwerer Art, und nur allzu leicht artet diese in regelrechte Misshandlung aus. Voreheliche,

uneheliche Kinder, Stiefkinder, hässliche Kinder, schwächliche, schwachsinnige, blödsinnige Kinder erregen den grimmen Hass ihrer Besorger und veranlassen sie zu Grausamkeiten und Quälereien gegen ihre Pflegebefohlenen. Solche Misshandlungen aus Roheit finden sich nicht etwa nur in den untern Schichten des Volkes, sondern auch bei den gebildeten und besser situierten, wie zahlreiche Beispiele zeigen. Auch Eigennutz ist oft das Motiv für Kindermisshandlung. Bettelkinder, die nicht genug erbetteln oder stehlen, werden für ihre Trägheit blutig geschlagen. Um Kinder beerben zu können, quält und misshandelt man sie und sucht sie so langsam dem Tod in die Arme zu führen. Natürlich spielen schlechte soziale Verhältnisse bei den Kindermisshandlungen eine grosse, nicht zu unterschätzende Rolle; denn wenn sie auch in den besser situierten Kreisen vorkommen (und viel mehr, als man meint, weil gar viele Fälle vertuscht werden, oder man nicht wagt, sie aufzudecken), so weist doch die handarbeitende Bevölkerung den grössten Prozentsatz auf. Sicherlich trifft das Urteil: Mit der Schwierigkeit des Erwerbs steigert sich die absichtliche Kindermisshandlung, das Richtige. Als Erreger von Zorn und Hass kommt weiter auch der Alkoholismus in Betracht. Wie er die Ursache von vielen andern Verbrechen ist, so ist er sehr oft auch bei dem Verbrechen der Kindermisshandlung beteiligt. Schliesslich haben wir noch Kindermisshandlung aus reiner Freude an den zugefügten Schmerzen und Qualen zu erwähnen und diejenige aus Schmerzwohllust, da durch Verübung grausamer Handlungen die Sinnlichkeit befriedigt wird. Ein Beispiel hiefür ist der Fall des Hauslehrers Dippold, welch letzterer der vor einigen Jahren einen ihm anvertrauten Knaben aus einer reichen Berliner Familie zu Tode quälte.

Diese verschiedenen Motive zeigen uns auch sofort, wo und wie mit dem Kinderschutz wirksam eingesetzt werden kann.

1. Da die unehelichen Kinder zu denen gehören, die auch am meisten misshandelt werden, so sollte ihnen nun endlich einmal von Staatswegen eine umfassende und sie nicht aus den Augen lassende Fürsorge zuteil werden. Die Schweiz zählt zwischen 4 und 5000 uneheliche Kinder per Jahr. Und aus diesen rekrutieren sich vielfach die ungelernten Arbeiter, die Insassen von Korrektionsanstalten und Gefängnissen. Körperliche Misshandlung und geschlechtlicher Missbrauch ist unter ihnen sehr häufig.

Weiter bedeutet Kinderschutz gegen Misshandlung:

2. Beobachtung der Schulkinder in der Schule durch Lehrer und Lehrerinnen, Erkundigungen über ihre häuslichen Verhältnisse, periodische Untersuchungen durch besondere Schulärzte;
3. eine bessere, weniger oberflächliche, auch auf die Kinderpflege und Kindererziehung Rücksicht nehmende Erziehung des weiblichen Geschlechtes, da ja Frauen (uneheliche Mütter, Stiefmütter, eheliche Mütter, Pflegemütter) so häufig ihre Kinder roh und unbarmherzig misshandeln;
4. die Anbahnung besserer sozialer Verhältnisse, dass wieder ein wirkliches Familienleben überall da möglich wird, wo es jetzt durch die Notwendigkeit des Erwerbs untergraben oder ganz zerstört ist;
5. der Kampf gegen den Alkoholmissbrauch;
6. die stärkere Betonung der Herzens- und Willensbildung bei der Volksbildung;
7. möglichste Einschränkung der körperlichen Strafen als Zuchtmittel.

In dem so wertvollen „Buch vom Kinde“ nennt Adele Schreiber geradezu das Züchtigungsrecht die Hauptwurzel der Kindermisshandlung, und tatsächlich arten ja viele körperliche Züchtigungen in Misshandlung aus. Hier ist aber der Punkt, wo der Kinderschutz auf ein starkes Hindernis stösst. Das Züchtigungsrecht will sich niemand verkürzen oder gar rauben lassen. Wie sollen denn die Kinder erzogen werden, wenn man sie zur Ausrottung ihrer Unarten nicht mehr schlagen darf? Viele halten aus religiösen Motiven an der Prügelerziehung fest. Die Bibel, wenigstens alten Testamentes, redet viel vom Gebrauch der Rute und des Stockes, und was sie sagt, das muss gelten. Das Böse oder der Böse kann am besten durch Schläge aus den jugendlichen Herzen ausgetrieben werden, sodass ihm das Wiederkommen verleidet. Auch unser Gottfried Keller war kein Gegner des Prügelns. Im „Grünen Heinrich“ sagt er: „Solange das goldene Zeitalter nicht gekommen, müssen kleine Buben geprügelt werden; allein einen widerlichen Eindruck machte es, wenn ein unglücklicher Sünder nach gehaltener Standrede in ein abgelegenes Zimmer geführt, dort ausgezogen, auf eine Bank gelegt und abgehauen wurde.“ Das Züchtigungsrecht, das allen zusteht, hat aber doch seine grossen Gefahren. Heute kann auch der mit Schlägen züchtigen, der selbst keineswegs erzogen, der ein charakterloser, ein unmoralischer Mensch oder eine leicht erregbare, ja

anormale Persönlichkeit ist. Welch' falschen Gebrauch diese alle von dem Züchtigungsrecht machen, welch' Unheil sie unter der ihnen anvertrauten Jugend anrichten, ist gar nicht zu sagen. Um jeden Missbrauch zu hindern, würde also das beste sein, die Prügel als Zuchtmittel gänzlich zu verbieten. Aber da ein solches Verbot nicht durchführbar wäre, wird man sich damit begnügen müssen, zu sagen: eine Erziehung ohne Prügel ist das hohe Ideal, dem wir nachstreben. Wer der Prügel nicht entraten kann, der wende sie an, doch nur in ganz schweren Fällen und nicht allzu häufig und beobachte bei sich und den zu Züchtigenden alle Vorsichtsmassregeln. Aufgabe des Kinderschutzes ist es, durch Belehrung dazu beizutragen, dass die Erkenntnis sich immer mehr Bahn bricht: die Prügelerziehung hat keinen Platz weder im Haus noch in der Schule noch in der Kirche.

Von den 25 Kantonen und Halbkantonen der Schweiz reden in ihren Strafgesetzen 14 ausdrücklich von der Misshandlung von Minderjährigen: Appenzell I.-Rh., Baselstadt, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Neuenburg, Obwalden, Schaffhausen, Tessin, Thurgau, Waadt und Wallis. Von den übrigen 11 haben Nidwalden, Aargau und Uri überhaupt keine Bestimmung gegen Misshandlung oder Verletzung der elterlichen Pflichten in ihren Strafgesetzbüchern; Appenzell A.-Rh., Baselland, Luzern, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Zug und Zürich reden wenigstens von der physischen und moralischen Verwahrlosung, von schlechter Erziehung und stellen sie unter Strafe. Wenn nun aber in diesen Kantonen wirkliche körperliche Misshandlung von Minderjährigen vorkommt, dann müssen entweder die Bestimmungen über Körperverletzung zu Hilfe genommen oder aber diejenigen über körperliche und seelische Verwahrlosung ausgedehnt interpretiert werden. Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1903 hat in § 141 folgende Bestimmungen betreffend Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes vorgesehen: Wer ein Kind, dessen Pflege ihm obliegt, in einer Weise misshandelt oder vernachlässigt, die seine Gesundheit schädigt, schwächt oder schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. — Hat die Misshandlung oder Vernachlässigung des Kindes eine schwere Körperverletzung oder eine solche mit bleibendem Nachteil zur Folge, und konnte der Täter dies voraussehen, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft; hat sie den Tod des Kindes zur Folge, und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren. — Hat der Schuldige die elter-

liche Gewalt oder die Vormundschaft über das Kind, so wird sie ihm entzogen. — Der Richter veranlasst die vormundschaftliche Behörde, das Kind anders unterzubringen.

In das Einführungsgesetz soll eine Anweisung an den Untersuchungsbeamten aufgenommen werden, sofort nach Eingang der Klage das misshandelte Kind anderswo unterbringen zu lassen, damit es nicht mehr länger in der Gewalt seiner Peiniger verbleiben muss. Zu wünschen wäre, dass sie im Gesetz selbst am Schlusse des § 141 ihren Platz fände. Da vermutlich noch manches Jahr ins Land gehen wird, bis wir ein eidgenössisches Strafgesetz haben, so dürften wohl die Kantone, denen es ernst ist mit einem wirksamen Kinderschutz, ihre Strafgesetzbücher nach dem Wortlaut des zitierten Artikels revidieren. Die Wegnahme und Versorgung von Kindern, die in ihrem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder verwahrlost sind, ferner die Entziehung der elterlichen Gewalt bei schwerem Missbrauch der Gewalt oder grober Pflichtenvernachlässigung, die allfällige Bestellung eines Vormundes für die Kinder bei Wiederverheiratung von Vater oder Mutter und die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt regelt das schweizerische Zivilgesetzbuch in §§ 283 ff. Das bei der Entziehung und der Wiederherstellung der elterlichen Gewalt zu beobachtende Verfahren ordnen die Kantone, eine Weiterziehung an das Bundesgericht ist jedoch möglich. Dieses Gesetz tritt aber erst in vier Jahren in Kraft, und es wäre darum wieder zu wünschen, dass die Kantone, deren Zivilrecht unzulänglich ist mit bezug auf den Entzug der elterlichen Gewalt, schon jetzt die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches aufnehmen würden.

Staatliche Organe oder Vereine oder Gesellschaften, die sich lediglich nur der körperlich misshandelten Kinder annehmen, sie aufspüren, die misshandelnden Personen zur Bestrafung und die misshandelten Kinder in andere Umgebung bringen, gibt es in der Schweiz nicht, dagegen einige, die die Fürsorge für die verwahrloste Jugend überhaupt auf ihre Fahne geschrieben haben und ihre tatkräftige Hülfe auch der körperlich verwahrlosten und grausam behandelten nicht versagen. In Genf ist dieser Kinderschutz in wahrhaft vorbildlicher Weise geordnet. Eine staatliche Kommission de surveillance de l'enfance abandonnée nimmt sich der fürsorgebedürftigen Jugend nach dem kantonalen Gesetz vom 18. Mai 1898 an. Sie besitzt zur vorläufigen Unterbringung von Kindern zwei Asyle, eines für Knaben und eines für Mädchen. Das letztere ist gegen-

wärtig geschlossen; im ersteren können im Maximum 18 Kinder aufgenommen werden, ein zur Zeit begonnener Umbau wird die Zahl der Plätze auf 30—35 erhöhen. Eine Privatgesellschaft mit ähnlichen Tendenzen ist l'Association pour la Protection de l'Enfance de Genève. Eine Kinderschutz-Vereinigung zum Schutz sittlich gefährdeter und verwahrloster, vernachlässigter und misshandelter Kinder existiert in Zürich seit 1898. Ein eigenes Kinderheim besitzt sie nicht, dagegen die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, die es natürlich auch für misshandelte Kinder zur vorläufigen Unterbringung zur Verfügung hält. In Basel sorgt eine Kommission des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit für wegen Krankheit der Mutter vorübergehend unterzubringende, verwahrloste und misshandelte Kinder. Es steht ihr zu diesem Zwecke ein Kinderheim mit 20 Plätzen zur Verfügung. In St. Gallen nimmt sich die gemeinnützige Gesellschaft der Stadt St. Gallen der Kinder tatkräftig an, deren Eltern keine Gewähr für richtige Erziehung derselben bieten. In Bern ist Ende des Jahres 1907 vom Berner Lehrerverein die Gründung eines kantonalen Kinderschutzvereins angeregt worden zur zielbewussten Förderung der Kinderschutzbestrebungen im Kanton Bern. Das physische, geistige und moralische Wohl der normalen und anormalen Kinder vom vorschulpflichtigen bis über das schulpflichtige Alter hinaus soll durch diesen Verein gefördert werden. Im Kanton Waadt beschützt der Staat die minderjährigen Kinder gegen ihre entarteten Eltern, im Kanton Neuenburg der Staat und die Gemeinden. Die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Aarau hat kürzlich eine aus drei Mitgliedern bestehende Zentralstelle für Kinderschutz geschaffen, beabsichtigt, in allen Gemeinden des Bezirkes Vertrauenspersonen (Männer und Frauen) zu gewinnen, die über schutzbedürftige Kinder Bericht erstatten, und hofft, dass auch die übrigen 10 Bezirke des Kantons sich ähnlich organisieren werden.[1])

Zu den körperlich misshandelten Kindern gehören eigentlich auch die geschlechtlich missbrauchten Kinder. Der Kinderschutz hat sich also auch mit diesen bemitleidenswerten körperlich und seelisch schwer geschädigten Geschöpfen zu befassen und sie, wenn nötig, in bessere Verhältnisse zu versetzen. Bei der Bezirksanwaltschaft Zürich kamen im Jahre 1907 ca. 60 Fälle von unzüchtigen Handlungen mit Kindern, Missbrauch von minderjährigen Mädchen und

[1]) Am 16. November 1908 bildete sich in Olten eine schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz mit ständigem Sekretariat in Lausanne (Dr. Platzhoff.)

Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht vor, also auf rund 200,000 Einwohner 60 Fälle oder für die ganze Schweiz 17 mal mehr: 1020. Darin drückt sich ein namenloses Kinderelend aus, das unsere Herzen nicht kalt lassen darf. Der Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch trägt den beiden Forderungen, dass der geschlechtliche Missbrauch von Kindern Offizialdelikt und nicht mehr Antragsdelikt sein solle, und dass Individuen, die immer wieder gegen die geschlechtliche Sittlichkeit sich vergehen, in Arbeitsanstalten 10—20 Jahre verwahrt werden können, Rechnung. Beide Bestimmungen sollten schon jetzt in die kantonalen Strafgesetze aufgenommen werden; die zweite findet sich in noch gar keinem, die erste in einigen wenigen Gesetzen. Neben diesem Postulat ist erhöhte Fürsorge auch für diese Kinder — die in Gefahr des Missbrauchs stehenden und die bereits missbrauchten — dringend zu verlangen.

Der Schutz der Kinder gegen Ausbeutung ihrer Arbeitskraft ist vielfach dem Missverständnis ausgesetzt, man wolle die Kinder der Arbeit entwöhnen, die Erziehung zur Arbeit und durch die Arbeit hindern, und dadurch werde unermesslicher Schaden angerichtet; denn es werde so ein müssiggängerisches Geschlecht, das nur an Spiel und Freude und Genuss gewöhnt sei, heranwachsen und die grossen und schweren ihm obliegenden Aufgaben nimmermehr lösen können. Gleich zum vorneherein sei bemerkt, dass dem Kinderschutz gegen Ausbeutung nichts ferner liegt als das. In der Zeit, wo man auf gutem Wege ist, die Handarbeit in die Volksschule einzuführen, und ihr grosser erziehender Einfluss auf Körper und Geist immer allgemeiner anerkannt wird, da wäre es töricht, die Forderung aufzustellen: Fort mit aller Arbeit, soweit sie von Kindern ausgeführt werden soll! Aber es ist ein Unterschied zwischen Kinderarbeit und Kinderarbeit. Solange sie den kindlichen Kräften angepasst ist und der Erziehung und nicht dem Erwerb dient, ist sie von ganz unschätzbarem, einzigartigem Wert; sobald aber das nicht mehr der Fall ist, stiftet sie grossen Schaden. Und gegen diese Überanstrengung von Kindern, gegen die Überlastung mit Arbeit, gegen die Ausbeutung wendet sich der Kinderschutz und muss er sich wenden im Interesse der Ausgebeuteten und des ganzen Volkes.

Über den Umfang der Kinderarbeit in der Schweiz sind wir nun in der Lage, mit einigen Zahlen aufzuwarten, wenn sie auch allerdings nicht auf völlige Genauigkeit Anspruch machen können. Im Jahr 1904 wurde von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft eine Erhebung darüber in den einzelnen Kantonen veran-

staltet; leider aber konnten sich nicht alle Kantone dazu verstehen, Bericht zu erstatten, und von den antwortenden sind lange nicht alle zugestellten Fragebogen ausgefüllt zurückgekommen. Das Resultat zeigte folgendes Bild:

Kantone	Arbeit der schulpflichtigen Kinder				% der Primarschüler pro 1906
	1. In Hausindustrien (Strohindustrie, Stickerei, Weberei, Posamenterie, Uhren-, Musikdosen- und Tabakindustrie) und im Handwerk	2. In Landwirtschaft	3. In sonstigen Erwerbsarten (als Ausläufer, Kindsmädchen, Kegelsteller, bei Schaustellungen etc.)	Total	
1. Bern	2494	53,791	2221	58,506	55%
2. Luzern . . .	636	5,732	854	7,222	38%
3. Glarus . . .	138	583	268	989	20%
4. Freiburg . . .	2125	11,610	432	14,167	65%
5. Solothurn . . .	455	6,092	1530	8,077	48%
6. Baselstadt . .	458	233	1239	1,930	20%
7. Baselland . .	2465	4,594	975	8,034	71%
8. Appenzell I.-Rh.	855	633	88	1,576	63%
9. Aargau . . .	5472	17,537	2674	25,683	79%
10. Thurgau . . .	2030	7,463	1290	10,792	57%
11. Waadt . . .	385	5,876	1252	7,513	17%
12. Neuenburg . .	250	2,982	1362	4,594	22%
In Appenzell A.-Rh. war eine eigene Enquete veranstaltet worden, es ergaben sich folgende Zahlen:					
13. Appenzell A.-Rh.	4023	713	1084	5820	63%
Versucht man für die übrigen 12 Kantone die Inanspruchnahme der Kinder durch Arbeit zu berechnen, so erhält man etwa folgendes Resultat, das auf Richtigkeit ungefähr denselben Anspruch machen kann, wie die in den Kantonen erhobenen Zahlen:					
14. Zürich	4000	22,483	2500	28,983	50%
15. Uri	30	2,034	300	2,364	76%
16. Schwyz . . .	1000	3,152	500	4,652	55%
17. Obwalden . .	120	1,122	300	1,542	76%
18. Nidwalden . .	125	720	300	1,145	62%
19. Zug	250	1,232	200	1,682	51%
20. Schaffhausen .	30	3,813	350	4,193	68%
21. St. Gallen . .	9000	10,657	2000	21,657	55%
22. Graubünden . .	20	10,141	800	10,961	76%
23. Tessin	132	13,914	500	14,546	79%
24. Wallis	30	14,583	400	15,013	76%
25. Genf	184	2,618	2000	4,802	42%
Total:	36,707 od. 39% der erwachsenen Arbeiter: 92,196	204,308 od. 26% der erwachsenen Arbeiter: 763,507	25,428 oder 206% der erwachsenen Arbeiter: 12,321	266,443	53% (502,211)

Es ist sehr bedauerlich, dass der Bundesrat dem Begehren der schweizerischen Vereinigung für Förderung des internationalen Arbeiterschutzes und der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, eine Enquete über die Verhältnisse in der gesamten Heimindustrie vorzunehmen, wobei man ja natürlich auch über die in der Hausindustrie beschäftigten Kinder Auskunft erhalten hätte, keine Folge gab, so dass man mit der Stange im Nebel herumfährt, und der Grundlage für einen wirksamen Kinderschutz gegen Ausbeutung entbehrt.

Nach den Erhebungen von 1904 waren in den 12 Kantonen, die einigermassen Auskunft gegeben hatten, 17,000 Kinder zu aussergewöhnlich frühen oder späten Stunden beschäftigt und zwar ca. 12,000 früh (hauptsächlich in der Landwirtschaft) und ca. 5000 spät (hauptsächlich in der Hausindustrie). 1983 schulpflichtige Kinder arbeiteten täglich vier Stunden, 1098 täglich fünf Stunden, 824 täglich sechs und 1093 täglich mehr als sechs Stunden neben der Schule! 2790 Kinder waren Sonntags beschäftigt, wahrscheinlich im Wirtschaftsgewerbe als Kegelaufsetzer etc. oder als Ausläufer, Postkinder. Im Kanton Appenzell A.-Rh. wurden von im ganzen 9148 Schulkindern als täglich beschäftigt 3554 Kinder konstatiert. Mehr als sechs Stunden hatten täglich 1651 Kinder neben der Schule zu arbeiten. Sonntags arbeiteten 209 Schulkinder. Ein Lehrer berichtet: Eine recht gute Schülerin der fünften Klasse schlief schon in der ersten Stunde von 8 bis 9 Uhr ein. Um das Kind vor einer Demütigung zu schützen, fragte ich, ob es unwohl sei. Da erhielt ich von dessen Schwester in der siebenten Klasse die Antwort: Wir haben bis heute Morgen 5 Uhr Hanf geknüpft, bis 11 und 12 geschieht es öfters. Dies waren Kinder nicht ganz armer, aber hartherziger Eltern. — Wie viele Lehrer könnten aus ihren Erfahrungen Ähnliches erzählen! Was vermag da der beste Unterricht bei diesen müden, ausgebeuteten Kindern auszurichten? Es ist nur zu wahr: Vor, neben und nach der Schule sind die gewerblich tätigen Schulkinder Arbeiter, denen aber der Schutz fehlt, welchen erwachsene Arbeiter durch die Gesetze geniessen.

Die Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft entspringt einerseits der Gewinnsucht der Eltern und Besorger und der Unternehmer; anderseits zwingen Armut und Not — eine grosse Familie und total unzureichendes Lohneinkommen — die Kinder, sobald sie sich regen können, zur Arbeit anzuhalten und so die Einnahmen zu vergrössern. Der Unverstand und die mangelnde Einsicht in die schädliche Wirkung der Kinderarbeit, die oft sogar Arbeitern abgeht,

mag vielerorts auch eine Rolle spielen. Endlich veranlassen oft Trägheit und Faulheit der Eltern und auf Seiten des Herrn Vaters, die Herrschgelüste eines Sklavenhalters oder eines Tyrannen die skrupelloseste Ausbeutung der eigenen Kinder. Was mancher Frau zuteil wird, dass sie nämlich, obgleich sie ja dem sogenannten schwachen Geschlechte angehört, einen starken, gesunden, aber faulen und liederlichen Mann mit ihrer Hände Arbeit erhalten muss, das ist das Los auch vieler Kinder. Dass daraus keine Zuneigung, Liebe und Opferwilligkeit erwachsen kann, wen sollte es wundern?

Was die Kinderarbeit und Kinderausbeutung einbringt — im allgemeinen wird übrigens die Kinderarbeit schlecht genug bezahlt — das steht in gar keinem Verhältnis zu den mannigfachen körperlichen, geistigen und sittlichen Schädigungen durch die Erwerbsarbeit der Kinder. Die in der Hausindustrie beschäftigten Kinder bleiben im Wachstum zurück, sind bleich, mager, werden leicht lungenkrank; oft zeigen sich bei ihnen Augenleiden, Verkrümmungen der Wirbelsäule; in der Schule bleiben sie in ihren Leistungen zurück, und bilden auch einen empfindlichen Hemmschuh für die andern geistig geweckten und regsamen Kinder. Auch Überanstrengung mit landwirtschaftlicher Arbeit kommt gar nicht so selten vor, namentlich jetzt, wo es sehr, je länger je mehr, an tüchtigen erwachsenen Arbeitskräften zu mangeln beginnt. Da müssen 10—13jährige Knaben, eigene oder fremde (Verdingknaben), erwachsene Knechte und Taglöhner ersetzen. Am Morgen heisst es um 4 Uhr schon aufstehen, und der späte Abend sieht sie noch immer an der Arbeit, so wird nicht selten ein 12—15stündiger Arbeitstag erreicht. Auch hier können schwere körperliche Schädigungen nicht ausbleiben: Hemmung des Wachstums, Verkrümmungen, Brüche. Der stete Umgang mit Knechten demoralisiert sie; ihre sittliche und geistige Bildung bleibt auf einer sehr niedrigen Stufe. Dass die Beschäftigung in den sonstigen Erwerbsarten als Ausläufer, Kindsmädchen, Kegelsteller in Wirtschaften, bei Schaustellungen etc. namentlich sittlich gefährdend ist, ist allbekannt. Viele der ausgebeuteten Kinder werden in ihrem späteren Leben, wenn ihnen überhaupt ein solches beschieden ist, an körperlicher Schwäche leiden und frühzeitig altern, frühe auch arbeitsunfähig werden. Übrigens sind meines Wissens erwerbende Kinder von ärztlicher Seite in grösserer Zahl noch nie untersucht und die Schädigungen durch die Arbeit so von den allein kompetenten Persönlichkeiten festgestellt worden. Dass Kinder, denen man die Jugendzeit geraubt hat, durch Arbeit, die für ihre

schwachen Kräfte zu schwer war, keineswegs freundliche Gefühle in ihrer Brust hegen, sondern dass sie dem Ingrimm und Hass nur allzu leicht zugänglich sind und wohl vielfach dem Anarchismus verfallen, ist leicht begreiflich.

Kantonale Kinderschutzgesetze gegen Ausbeutung gibt es nicht; es existiert aber auch kein eidgenössisches Gesetz zum Schutz der gewerblich tätigen Schulkinder. Von privaten Vereinen oder Gesellschaften nimmt sich einzig die Kinderschutzvereinigung der Stadt Zürich der ausgebeuteten Kinder an, nach dem Vorbilde des Berliner Vereins zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Misshandlung. Der Bericht der Kinderschutzvereinigung Zürich führt für das Jahr 1907 drei Fälle von Kinderausbeutung an, wovon zwei mit Misshandlung kombiniert waren.

Die Arbeit der über 14 Jahre alten Kinder regeln einerseits die kantonalen Lehrlingsgesetze, deren es zur Zeit 13 gibt und Arbeiterinnenschutzgesetze, anderseits das eidgenössische Fabrikgesetz vom 23. März 1877 in Art. 16, wonach für Kinder zwischen dem angetretenen 15. bis und mit dem vollendeten 16. Jahre der Schul- und der Religionsunterricht und die Arbeit in den Fabriken zusammen elf Stunden per Tag nicht übersteigen sollen, und Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter 18 Jahren untersagt ist. Diese Schutzbestimmungen werden aber nach den Berichten der Fabrikinspektoren und der Kantonsregierungen sehr häufig übertreten und die Übertretungen von den Behörden nicht immer nachdrücklich genug geahndet. Gegenwärtig ist man mit der Revision des Fabrikgesetzes beschäftigt, und es haben die einzelnen Interessenten bereits dazu Stellung genommen. Die Fabrikinspektoren schlagen mit bezug auf die Kinderarbeit in den Fabriken vor: Verbot des Aufenthaltes von Kindern in den Fabrikräumen; Reduktion der Arbeitszeit auf zehn Stunden per Tag; Beibringung eines amtlichen Altersausweises. Der schweizerische Arbeiterbund wünscht überdies Kinder unter 16 Jahren von der Arbeit in Geschäften auszuschliessen, wenn sie nach dem ärztlichen Zeugnis infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes ungeeignet oder unfähig zur betreffenden Arbeit sind oder diese für ihre Gesundheit und Entwicklung schädlich oder gefährlich ist. Neben dem amtlichen Altersausweis soll ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Die Arbeitszeit samt der Zeit des Schul- und Religionsunterrichtes darf für jugendliche Personen unter 18 Jahren nicht mehr als acht Stunden im Tag betragen.

Gegen die Kinderüberanstrengung wendet sich sehr wirksam Art. 77 des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch: Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte seines minderjährigen Kindes oder einer Frauensperson oder minderjährigen männlichen Person, die ihm als Angestellter, Arbeiter, Lehrling, Dienstbote, Zögling oder Pflegling unterstellt ist, aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit derart überanstrengt, dass ihre Gesundheit dadurch Schaden leidet oder ernstlich gefährdet ist, wird mit Gefängnis oder Busse bis zu Fr. 10 000 bestraft. — Wird die Gesundheit der Person zerstört, und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Niemand wird wohl angesichts der angeführten Tatsachen leugnen können, dass es auch bei uns ein Kinderelend gibt, ja dass es ebenso gross ist und ebenso dringend nach Abhülfe ruft, wie in Deutschland oder Österreich. Da und dort sind nun allerdings Kräfte am Werk, um die misshandelte und ausgebeutete Jugend zu schützen, aber es fehlt an einem Zusammenschluss und energischem, planvollem Zusammenarbeiten. Das wird also das nächste Ziel unserer Bestrebungen sein müssen. Eine Zentrale oder ein Sekretariat für Kinderschutz, dem alle für Kinderschutz irgendwie arbeitenden Institutionen angehören, soll durch Wort und Schrift für diese Sache Propaganda machen und vor allem aus darauf hinarbeiten, dass in allen Schweizerkantonen entweder selbständige, neue Kinderschutzvereine zum Schutz misshandelter und ausgebeuteter Kinder und Wahrung ihrer Interessen entstehen oder aber in bereits bestehenden humanitären oder gemeinnützigen Körperschaften Kommissionen gebildet werden, die mit Wärme und Begeisterung sich der schutzbedürftigen Jugend widmen. Ihre Aufgabe wäre zunächst eine belehrende, aufklärende und erziehende, sie hätten keine andern Rücksichten zu kennen als das Wohl der Jugend; sie müssten die gefährdete Jugend ausfindig machen und mit aller Energie für sie eintreten, sie von ihren Peinigern und Ausbeutern befreien und sie in freundlichere Verhältnisse versetzen, wo sie Liebe und Fürsorge zu spüren bekommen; sie müssten die fehlbaren Eltern oder Besorger zur Bestrafung bringen, wenn alle andern Mittel: Ermahnung und Beaufsichtigung und Belehrung sich als nutzlos erwiesen haben. Ein Postulat dürfte weiter sein: die Errichtung von Kinderheimen zur sofortigen Aufnahme schutzbedürftiger Kinder. Als oberstes Ziel aber schwebt uns vor: ein Bundesgesetz über den Kinderschutz, das auf alle irgendwie schutzbedürftigen Kinder Rücksicht nähme und zu ausführenden Organen staatliche Kinderschutz-Kommissionen bestimmte.

Das heilige Anrecht der Kinder auf eine sonnige Jugend, auf Liebe, auf Menschenwürde verficht der Kinderschutz gegen Misshandlung und Ausbeutung; er will der Jugend zur richtigen Wertung als Menschenseelen verhelfen, und er hofft auf recht viele Mitstreiter. Einige Rufer nur im Streite genügen nicht, wir brauchen Hilfstruppen, Männer und Frauen, die furchtlos und treu sind, die sich durch einige Unannehmlichkeiten, ja vielleicht viel Widerstand und Undank nicht abschrecken lassen, der misshandelten und ausgebeuteten Jugend ihre ganze Kraft und Liebe zu widmen. Sie arbeiten damit an dem Glück der Einzelnen und an der Wohlfahrt des ganzen Volkes.

---

24. Die Krüppelfürsorge.

Von Dr. med. Wilhelm Schulthess, Zürich.

Leitsätze.

1. Die Krüppelfürsorge gipfelt in der Schaffung von Anstalten, in denen das verkrüppelte Kind ärztliche Behandlung, Erziehung, Schulung und Berufsausbildung finden kann.
2. Die hauptsächlichsten Mittel zur Verminderung der Zahl der verkrüppelten Kinder liegen in der Bekämpfung der Rhachitis und der Tuberkulose.

Mit der Krüppelfürsorge betritt die Jugendfürsorge ein Gebiet welches die verfügbaren Hülfskräfte in einer Vielseitigkeit in Anspruch nimmt, wie kaum ein anderes.

Die drei grossen Verpflichtungen gegenüber dem Kinde, die Sorge für sein leibliches Wohl, für seine Erziehung und Schulung und für die Berufsausbildung, müssen hier besonders sorgfältig und mit aussergewöhnlichen Mitteln durchgeführt werden.

Das Krüppelkind bedarf ärztlicher, spezialärztlicher Behandlung. Zu ihrer Durchführung muss ein gewisser technischer Apparat zur Verfügung sein. Es bedarf einer guten Erziehung und Schulbildung, die bis ins Detail zu individualisieren ist und eines gewissen technischen Apparates ebenfalls nicht entraten kann. Und endlich muss das Krüppelkind schon frühzeitig auf einen Beruf vorbereitet werden, der seiner Leistungsfähigkeit und seinen eigentümlichen Anlagen aufs Beste angepasst sein soll.

Die Schwierigkeiten, die sich aus diesen Forderungen ergeben, können nur durch Schaffung von Anstalten überwunden werden.

Wenden wir uns zunächst zu der Umschreibung des Begriffs der Krüppelhaftigkeit!

Der Volksmund pflegt als Krüppel einen auffällig missgestalteten Menschen zu bezeichnen. Die heutige Auffassung, wie sie sich unter dem Einfluss der Bestrebungen für die Krüppelfürsorge ausgebildet hat, berücksichtigt dagegen in erster Linie die körperliche Hilflosigkeit. Sie bezeichnet als Krüppel den Menschen, der durch Mangel, Missbildung oder Funktionsuntüchtigkeit einzelner

Teile seines Bewegungsapparates in der normalen Bewegungsfähigkeit seines Körpers wesentlich beeinträchtigt ist.

Nach dieser Auffassung gibt es nun selbstverständlich sehr viele Krüppel. Gewiss handelt es sich, sobald irgend ein in diese Definition fallendes Gebrechen vorliegt, immer um ein orthopädisches Leiden, um einen orthopädischer Hülfe bedürftigen Kranken.

Wir müssen aber das wesentlich genau zu bestimmen und eine scharfe Grenze zwischen hülfsbedürftigem Krüppel und dem Grade der Krüppelhaftigkeit zu ziehen suchen, der bei der bisherigen Organisation von ärztlicher Hülfe, Schule und Berufsausbildung dem heranwachsenden Kinde nicht Nachteil bringt.

Nach unserer Meinung ist der Grad der Beeinträchtigung, welcher die Hülfsbedürftigkeit bedingt und die Aufnahme in eine geeignete Anstalt erheischt, dann erreicht, wenn der Kranke nur mit ärztlicher Hülfe geheilt oder gebessert werden kann und wenn ihm sein Zustand nicht gestattet, dem normalen Gange der vorhandenen Erziehungsanstalten zu folgen.

Unter allen Umständen ist die Hülfsbedürftigkeit in den verschiedenen Richtungen das Entscheidende. Mit dieser Auffassung schwindet auch das Abstossende des Begriffes Krüppel, um so mehr, als uns diese Hilflosigkeit so oft mit lachendem Kindergesicht entgegentritt und im Sonnenschein eines Kindergemütes.

Gestatten Sie nun, dass ich Ihnen über die verschiedenen Formen der Verkrüppelung eine Übersicht zu geben versuche:

Wir können dabei von einer Gruppierung der Ursachen, oder aber von der Art der Veränderungen ausgehen, oder endlich von der Stelle, an welcher sie liegen, der Lokalisation.

Bleiben wir zunächst bei den Ursachen! Wir unterscheiden angeborene und erworbene Krüppelhaftigkeit. Diese beiden Arten können sich an den verschiedensten Organen des Körpers bemerkbar machen und hie und da ganz gleichartige Erscheinungen und Folgen für den Träger hervorrufen. Das gilt überhaupt für verschiedene Ursachen! So unterscheidet sich die Hülflosigkeit eines Menschen, der ohne Arme geboren ist, kaum von derjenigen eines anderen, der seine Arme durch Unfall verloren hat.

Die angeborenen Leiden, welche die Krüppelhaftigkeit bedingen, äussern sich vorzugsweise im gänzlichen Mangel oder mangelhafter Ausbildung einzelner Extremitäten. Ein Kind wird ohne Arm oder Hand, ohne Fuss oder Bein geboren, eine Hand hat zu wenig Finger, es fehlen zugleich einzelne Knochen, das Schienbein, das

Wadenbein, ein Unterarmknochen und veranlassen fehlerhafte Stellung von Hand und Fuss. Diese Fälle sind glücklicherweise sehr selten. Häufiger kommt es vor, dass ein Fuss, ohne einen Mangel aufzuweisen, eine falsche Stellung hat, das gilt von angeborenem Klumpfuss oder Hackenfuss; oder dass ein Gelenk, am häufigsten das Hüftgelenk, sich in ausgerenkter Stellung befindet. Es mehren sich ferner in den letzten Jahren die Beobachtungen von angeborenen Fehlern an der Wirbelsäule, welche Rückgratsverkrümmungen im Gefolge haben.

Eine besondere Gruppe von nicht sehr seltenen, angeborenen Erkrankungen bilden gewisse Formen von Rückenmarksleiden. Unter ihnen wird besonders häufig eine Krankheitsgruppe beobachtet, die sich in einer mehr oder weniger schweren Bewegungsstörung äussert und hauptsächlich bei zu früh geborenen Kindern vorkommt. Sie ist bekannt unter dem Namen Little'sche Krankheit, oder spastische Rückenmarkslähmung. Diese, der Behandlung wenig zugängliche Krankheit führt in ihren schweren Graden den Anstalten für Krüppel eine Menge von Kindern zu, die leider geistig nicht immer als ganz normal gelten können.

Die erworbene Krüppelhaftigkeit entsteht hauptsächlich infolge von Erkrankungen der Knochen, der Gelenke, der Nerven, der Muskeln und durch Verletzungen. Es kommen aber auch Fälle vor, bei welchen Erkrankung und Verletzung der Haut, sogar innerer Organe zu Verkrüppelung und äusserer Verunstaltung des Körpers führen.

Obenan steht hier die Rhachitis, dieser Hauptfeind einer normalen Skelettentwicklung. Sie legt infolge der mit ihr verbundenen Weichheit der Knochen den Grund zu der Verunstaltung sämtlicher Knochen. Einmal ist dieser, einmal ein anderer Teil befallen. So entstehen sehr frühzeitig Rückgratsverkrümmungen, Sichelbeine, X-Beine, Plattfüsse, ja in schweren Fällen Brüche und Knickungen der Knochen, welche ausserordentlich schwer in guter Stellung zu heilen sind. Nicht selten wird auch, ohne dass äusserlich etwas sichtbar ist, durch die Rhachitis der Grund gelegt zu später auftretender schwerer Rückgratsverkrümmung. Aber nicht genug, dass sie in ihrer klassischen Form das erste Kindesalter befällt, sie besteht oft fort mit Besserungen und Verschlimmerungen durch das ganze Kindesalter und gegen das Ende der Wachstumsjahre setzt oft ein anderer, sehr wahrscheinlich mit Rhachitis identischer Prozess ein, den wir als Osteomalacie, Knochenerweichung, zu bezeichnen pflegen, der ähnliche Zerstörungen hervorruft.

Eine nicht viel geringere Rolle spielt die Tuberkulose in den Entstehungen der Verkrüppelungen. Es ist allgemein bekannt, wie sehr besonders die tuberkulöse Hüftgelenksentzündung und Wirbelentzündung eine Unzahl von Kindern befallen und durch ihre Zerstörungen, die sie an den Knochen anrichten, Gelenksversteifungen und arge Buckelbildung verursachen.

Eine grosse Tragweite kommt ferner wiederum den Erkrankungen des Nervensystems zu. Sie wissen alle, wie die als Kinderlähmungen bezeichnete Krankheitsgruppe schwere Bewegungsstörungen und damit Verkrümmungen der Wirbelsäule und der Extremitätengelenke herbeiführt. In ähnlicher Weise wirken eine Reihe anderer Erkrankungen des Rückenmarks und der Nerven, ich nenne vor allem die allgemeine Nervenentzündung und die Lähmungen nach infektiösen Krankheiten, auch die epidemische Genickstarre. Wenn auch alle diese, den Erkrankungen des Nervensystems entstammenden Verkrümmungen nicht vorwiegend die Missgestaltung des Körpers im Gefolge haben, so erzeugen sie um so mehr jenen Zustand der Hilflosigkeit, welcher die Kinder so sehr von ihrer Umgebung abhängig macht.

Eine letzte Ursache, die Berufseinflüsse, welche im erwachsenen Alter nicht selten Ausgangspunkt pathologischer Formveränderung des Skeletts werden, kommt für die Kinder weniger in Betracht, es sei denn, dass wir an die Schuleinflüsse denken.

Die Schule berücksichtigt bis heute die körperliche Bewegung der städtischen Jugend noch zu wenig. Man vergesse nicht, dass die moderne Zeit mit der Schulerziehung der Jugend, den Kindern eine Beschränkung ihrer normalen physischen Ausbildung auferlegt, welche sich besonders am Bewegungsapparate fühlbar macht. Die Anforderungen an Muskel- und Knochentätigkeit werden durch das stundenlange Sitzen ganz erheblich herabgesetzt. Damit schwindet aber auch die Leistungsfähigkeit des Bewegungsapparates und mit der Minderwertigkeit desselben gehen unvermerkt die andern pathologischen Erscheinungen, Minderleistung der Atmungs-, Zirkulations- und Verdauungsorgane, Hand in Hand. Die Blutfülle nimmt ab und das zwangsweise in Tätigkeit erhaltene Nervensystem büsst seinen Eifer durch frühzeitiges Auftreten von Überreizungs- und Erschlaffungszuständen, Allgemeinstörungen, Neurasthenie usw. Die Entwicklung des Knochensystems leidet entschieden unter dem Schuleinflusse; aber es ist eben so sicher festgestellt, dass schwere Verkrümmungen durch das Schulsitzen nicht entstehen.

Man kann nun auch die einzelnen Leiden nach ihrer Lage gruppieren: Man unterscheidet danach beispielsweise Rückenkrüppel, Armkrüppel, Beinkrüppel und kommt dann allerdings dazu, die allerverschiedensten Ursachen nebeneinander stellen zu müssen. Diese Einteilung hat deshalb mehr praktischen als wissenschaftlichen Wert; denn die ärztliche Technik richtet sich nicht zum wenigsten nach der Lokalisation.

Nun die wichtige Frage: Wie oft kommt Verkrüppelung im Kindesalter vor? Leider besitzen wir in der Schweiz keine vollständige Statistik. Die Erhebungen vom Jahr 1897 betreffen nur das Schulalter. Wir müssen uns in dieser Hinsicht an die Erfahrungen des benachbarten Deutschland anlehnen. Nach einer Reihe kleinerer Statistiken aus deutschen Bundesstaaten ist in den letzten zwei Jahren auf Veranlassung der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge eine grosse Statistik für ganz Deutschland mit Ausnahme von Bayern, Baden und Hessen durchgeführt worden. Unter der Mithülfe der Landesbehörden, Lehrer und Geistlichen gelang es, eine ziemlich vollständige Zählung an Hand einer guten Zählkarte zu erreichen. Sie berücksichtigte die Art des Leidens, das Alter des Kindes, die etwa vorhergegangene Behandlung, die soziale Lage des Vaters, die Komplikationen mit anderweitigen Gebrechen. Das Material wurde im Bureau des Berlin-Brandenburgischen Krüppel- und Fürsorgevereins gesichtet. An der Riesenarbeit, die 80 000 zurückgekommenen Zählkarten zu ordnen und zu gruppieren, beteiligten sich 22 Ärzte. Die Ergebnisse wurden von Dr. Biesalski am Kongress der deutschen Gesellschaft f. orthop. Chirurgie mitgeteilt. Danach wurden 1,48 ‰ Krüppelkinder, d. h. zirka 80 000 unter 15 Jahren gezählt. Davon erwiesen sich als heimbedürftig 0,83 ‰ oder 42 249. Die Heimbedürftigkeit, d. h. die Wünschbarkeit, die Kinder in eine Anstalt für Krüppel aufnehmen zu können, wurde unter Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren festgestellt.

Es wurde mit aller Vorsicht vorgegangen und nur ein Kind als heimbedürftig ausgeschieden, wenn „bei Abwägung seiner sozialen Lage oder etwaiger sonstiger körperlicher Schäden gegen das Gebrechen angenommen werden kann, dass seine Erwerbsfähigkeit in einem Krüppelheim höher wird gesteigert werden können, als wenn er in seiner Umgebung verbleibt."

Auf die weitere Spezialisierung der Fälle will ich hier nicht eingehen und erwähne nur, dass als hauptsächlichste Formen sich ergaben:

Schwere Rückgratsverkrümmungen, Knochen- und Gelenktuberkulose mit ihren Folgen. Allgemeine Rhachitis und Folgezustände. Lähmungen. Ich will nur noch darauf hinweisen, dass die meisten frühern Statistiken Promillesätze von über 1 ‰ ergaben und demnach unser Urteil nur wenig verändern können.

In der Schweiz müssten wir nach diesen Erfahrungen auf rund 4000 verkrüppelte Kinder im ganzen und auf zirka 2000 Heimbedürftige rechnen. Die letztere Zahl kann vielleicht nicht mit derselben Sicherheit übertragen werden, wie die erstere, da die durch die soziale Lage bedingte Heimbedürftigkeit bei uns entschieden weniger häufig ist, als in Deutschland, in Anbetracht der Grösse der Städte.

Die 4000 dürfen streng genommen nur als orthopädisch Kranke, die 1000 bis 2000 als dringend einer Krüppelanstaltsbehandlung bedürftig betrachtet werden. Die Zahl entfernt sich nicht weit von den im Jahre 1897 gemachten Erhebung, welche 1800 ergab.

Wem diese Übertragung fremder Verhältnisse auf die unsrigen zu unsicher ist, dem können wir aus persönlicher Erfahrung sagen, dass die Nachfrage nach der Behandlung und Versorgung unbemittelter Krüppelkinder gross ist. An unser Institut kommen immer und immer wieder Aufnahmegesuche für unbemittelte Kinder, die eine monate- und jahrelange Behandlung, oder dauernde Versorgung nötig haben. Überdies sind in obigen Zahlen die Hunderte und Tausende von mittlern und leichtern Rückgratsverkrümmungen, welche auch behandelt werden sollten, noch gar nicht berücksichtigt.

Wir wenden uns nun zu der Organisation der Hülfe und damit zum Endziel unserer Bestrebungen.

Wie ist die ärztliche pädagogische und ökonomische Hülfe zu gestalten?

Die Gesichtspunkte für das ärztliche Handeln ergeben sich aus den Ursachen und der Art der Verkrüppelung des einzelnen Falles.

Liegen noch floride Knochenerkrankungen, Rhachitis, Tuberkulose vor, so können die Kinder, soweit sie nicht einer chirurgischen Hülfe bedürfen, in entsprechende Sanatorien versetzt werden. Für uns kommt die Heilstätte in Ägeri in Betracht. Wir müssen uns hier mit Gebirgssanatorien helfen, andere Länder geniessen die Vorteile der Meeressanatorien. Die orthopädische Seite der Behandlung ist aber hier zu berücksichtigen.

Chirurgische Tuberkulosen können in Kinderspitälern, die hygienisch gut eingerichtet sind, gute Lage und Gelegenheit zur Insolation haben oder in geeigneten Höhensanatorien, behandelt werden. Es ist

aber bei der grossen Zahl der kranken Kinder nicht daran zu zweifeln, dass auch die zukünftigen Krüppelanstalten einen Teil dieser Kinder werden übernehmen müssen.

. Ist der Krankheitsprozess abgelaufen, so entscheidet die Art der Hülflosigkeit.

Dem Beinkrüppel muss die Ortsbewegung möglich gemacht oder verbessert werden; der Hand- und Armkrüppel ist zur Bedienung der eigenen Person und zur Ausübung von Handfertigkeiten geschickt zu machen. Beim Rückenkrüppel soll in den schwersten Fällen die Zunahme des Leidens verhindert und sein Thorax so weit wie möglich gekräftigt werden, damit die Funktion der innern Organe nicht so sehr leide, in den Fällen mittlern Grades soll die Deformität an sich gebessert werden usw.

Die ärztliche Beteiligung an der Krüppelfürsorge ist grossenteils noch jung; aber sie ist, dank der Fortschritte der Orthopädie in den letzten Jahren mehr und mehr aussichtsreich und eine Spezialwissenschaft geworden. Die Grundsätze, nach welchen man bei der Behandlung verfährt, haben sich abgeklärt und gefestigt.

Wir haben gelernt, dass der Schwerpunkt in der Verhütung der Rückgratsverkrümmungen im Kampf gegen die Rhachitis im ersten Kindesalter beruht und dass vorgeschrittenere Formen nur durch mehrjährige, energische Behandlung in Anstalten erheblich gebessert und bessern Lebensbedingungen entgegen geführt werden können.

Wir sind in der Anwendung der Heilgymnastik als alleiniges Mittel für die leichtern Formen und als Hülfsmittel für die schwereren sicherer geworden.

Wenn man noch vor 20 Jahren nicht wusste, was man mit einem Kinde mit angeborner Hüftverrenkung anfangen soll, so kann heute diesen Kindern bei rechtzeitigem Eingreifen in der grossen Mehrzahl Heilung gebracht werden. Ebenso wird der angeborne Klumpfuss heute durch gewaltsame Geraderichtung und Festhalten dieser Stellung im Gehverband mit viel grösserer Sicherheit geheilt als früher.

In der Ausbildung der Sehnentransplantation wurde ein Verfahren gefunden, welches in manchen Fällen von Lähmungen unschätzbare Dienste leistet. Durch Übertragung von Sehnen nicht gelähmter Muskeln auf gelähmte, oder direkt auf den Knochen, ist es möglich geworden, die Funktion der gelähmten Glieder erheblich zu verbessern, den Gang sicherer zu machen und die Anwendung orthopädischer Apparate zurückzudrängen oder zu umgehn.

Auch die operative Übertragung der Nerven, an deren Ausbildung man gegenwärtig arbeitet, scheint für viele Fälle segensreiche Resultate zu bringen.

Alle diese Resultate sind nun schlechterdings nicht anders als in einer Anstalt zu erreichen. Diese Anstalt muss eingerichtet sein für Ausübung der Heilgymnastik, für operative Tätigkeit, zur Anlegung von Gipsverbänden, und zur Herstellung orthopädischer Apparate, Schienen etc. Sie soll also eine kleine, aber in ihrer technischen Einrichtung erweiterte chirurgische Klinik sein.

Sie soll aber auch in den Platzverhältnissen darauf Bedacht nehmen, dass eine grössere Zahl von Kindern ambulant behandelt werden muss. Ich denke dabei an die vielen unbemittelten Kinder, die wegen Rückgratsverkrümmungen, Gelenkssteifigkeiten, leichtern Lähmungen einer Behandlung mit Heilgymnastik oder Massage bedürfen.

Die Bestrebungen und die wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Orthopädie haben aber nicht nur einen direkten Nutzen für die von den erwähnten Leiden Befallenen ergeben, sondern sie haben auch das Verständnis geweckt für die vorbeugenden Massregeln.

Damit reichen sich Krüppelfürsorge und allgemeine Jugendfürsorge die Hand. Mit andern Worten, es liegt schon darin ausgesprochen, dass die Krüppelfürsorge als ein untrennbares Glied der Jugendfürsorge mit angesprochen werden muss.

Kommen wir so weit, dass wir die Lebens- und Ernährungsbedingungen der Säuglinge und kleinen Kinder heben, so bekämpfen wir schon dadurch die Krüppelhaftigkeit, dass Rhachitis und Tuberkulose reduziert werden.

Gelingt es, schwächliche und mit orthopädischen Leiden behaftete Kinder in den ersten Lebensjahren der geeigneten Behandlung entgegenzuführen, so ist dadurch der spätern Krüppelfürsorge ein Teil der Aufgabe abgenommen.

Gelingt es uns endlich, in der Schule diejenigen Reformen durchzusetzen, welche im Interesse einer vernünftigen Hygiene notwendig sind, gelingt es, der körperlichen Ausbildung der Jugend zu ihrem Rechte zu verhelfen, so werden wir ohne weiteres den allgemeinen Gesundheitszustand heben, die normale Ausbildung des Bewegungsapparates fördern.

Und endlich gelingt es uns, recht eindringlich das Bewusstsein ins Volk zu bringen, dass eine gesunde Körperausbildung eine Quelle des Glücks und die körperlichen Mängel eine Quelle des Unglücks für seine Träger sind, so wird dieses Bewusstsein unserer Sache mehr

und mehr Freunde werben und unsere Bestrebung in der speziellen Krüppelfürsorge unterstützen.

Ich sehe mich veranlasst, diesen Satz mit Nachdruck zu betonen. Sagte mir doch einmal eine hervorragende Lehrerin, es sei eigentlich gleichgültig, ob ein Kind ein bisschen krumm sei oder nicht!

Alle die oben skizzierten ärztlichen Forderungen lassen sich nun aber, wie ich sagte, kaum anders als in einer Anstalt durchführen; denn es handelt sich um Operationen mit langer Nachbehandlung, oder um geduldige, jahrelang täglich zu verrichtende mühsame Arbeit an dem verkrüppelten Kinde, welche ambulant nur für die leichten Fälle durchgeführt werden kann.

Wenn wir aber genötigt sind, Kinder monate- und jahrelang zu Heilzwecken unter Aufsicht zu haben, so ist es in jeder Richtung bedauerlich, wenn wir ihre geistige Ausbildung so lange brach liegen lassen müssen. Wir sind demnach gezwungen, unsere Anstalt so einzurichten, dass in derselben und zwar während der Kurzeit Unterricht erteilt werden kann.

Dieser Unterricht hat sich nun allerdings sehr genau der Individualität der Kinder anzupassen. In erster Linie ist zu berücksichtigen, dass man es mit einem Schülermaterial von verhältnismässig geringer physischer, aber oft auch psychischer Leistungsfähigkeit zu tun hat. Wohl gibt es unter den Krüppelkindern viele intelligente und leicht bildungsfähige, aber auch Kinder mit schwierigem Charakter, eigensinnige und eigenartig einseitig begabte finden sich vor.

Wir müssen die in jedem einzelnen Falle vorhandene Störung der Bewegungsfähigkeit berücksichtigen. Gewisse Kinder können ihren Unterricht nicht wie Normalschüler sitzend geniessen. Sie müssen liegen.

Für andere muss eine besondere Sitzvorrichtung, welche die Stelle der Schulbank ersetzt, geschaffen werden. Wieder andere können nicht in der gewöhnlichen Art schreiben, es muss eine mechanische Vorrichtung erfunden werden.

Weil diesen Kindern nicht die lange Sitz- und Lernzeit der Normalschule zugemutet werden kann, so ist von Anfang an beim Unterricht auf die besser entwickelten Fähigkeiten zu achten und auf die Spezialleistungen, welche dem einzelnen Zögling später einmal im Kampfe ums Dasein zu Gute kommen werden. Diesen individuellen Eigenschaften entsprechend muss er ausgebildet werden, damit er später mit der Qualität seiner Arbeit ersetze, was ihm an Quantität abgeht. So bietet der Unterricht der Verkrüppelten täglich neue ärztlich technische und pädagogische Probleme. Die Arbeit ist nur

mit Vorteil für das Kind zu bewältigen, wenn Arzt und Pädagoge Hand in Hand gehen.

Wir kommen zum letzten Punkt in der Krüppelfürsorge.

Das Kind soll für einen Beruf ausgebildet werden.

Da liegen oft grosse Schwierigkeiten im Wege, und es bedarf einer hingebenden Arbeit der Anstaltsleiter, um hier gut zu entscheiden. Der Berufslehrer muss wiederum die körperlichen Hemmungen und die geistigen Fähigkeiten zu beurteilen verstehen.

Es wäre nun nichts verkehrter als die Annahme, dass man in einer solchen Anstalt mit einer gleichartigen Beschäftigung auskäme. Im Gegenteil, es soll die Möglichkeit vorliegen, die Zöglinge mit den verschiedensten Berufsarten vertraut zu machen. Der intelligente Bein- oder Armkrüppel kann einen wissenschaftlichen Beruf oder eine kaufmännische Bureaubeschäftigung so gut wie ein Normaler erlernen. Der mit den Händen geschickte Beinkrüppel kann, wenn sein Talent reicht, Dessinzeichner, Porzellanmaler oder gar Künstler werden.

Am schwierigsten liegen die Verhältnisse bei den mit schwerer Rückgratsverkrümmung Behafteten. Hier ist so viel wie möglich jede Arbeit zu vermeiden, welche beständig die gleiche Stellung erfordert, oder eine immer wiederkehrende gleichartige Bewegung, vor allem jede Fabrikarbeit, beständiges Sitzen. Diese Individuen befinden sich am besten bei wechselnder Stellung, Ladendienst, leichte Hausgeschäfte. Der Beruf, der für die weiblichen Krüppel dieser Art meistens gewünscht wird, die Schneiderei, bleibt ihnen verschlossen.

Damit aber diese reiche Berufsauswahl möglich sei, ist eine Hauptforderung zu erfüllen: Die Krüppelanstalt muss in der Nähe einer grossen Stadt liegen, welche über die erforderlichen Lehrkräfte verfügt. „Wenn Sie mit der Anstalt aufs Land gehen“, sagte mir ein deutscher Fachkollege, selbst Arzt an einem Krüppelheim, „dann lernen die Kinder nichts wie Korbflechten.“ Ich glaube, dass er recht hat.

Auch bei der Berufswahl müssen Arzt und Berufslehrer sich verständigen und zusammenarbeiten. Geschieht das, so werden ausgezeichnete Resultate erzielt, wie das die Münchner Anstalt beweist.

Zum Schlusse meiner Ausführungen darf ich wohl darauf hinweisen, dass im Ausland, besonders in Deutschland, in Österreich, in Italien, in Schweden und Norwegen, in Amerika eine grosse Zahl von Anstalten, wie ich sie oben skizziert habe, in der letzten Zeit geschaffen worden sind und momentan geschaffen und ausgestaltet werden. In der Schweiz haben wir ein Asyl orthopédique in Lausanne für zirka 30 Kinder, das sich nur mit der Behandlung abgibt, und

die Mathilde Escher-Stiftung in Zürich, die ursprünglich nur der Erziehung von Verkrüppelten und von schwachen Kindern dienen sollte.

Wie Sie wissen, ist durch grossmütige Schenkungen und daran sich anschliessende weitere Beiträge in Zürich bereits ein Kapital von über 200 000 Fr. einem Komitee zur Verfügung gestellt, und es geht, wenn die zürcherische und schweizerische Opferwilligkeit sich weiter wie bisher bewährt, der Wunsch nach einer schweizerischen Anstalt für verkrüppelte Kinder seiner Verwirklichung entgegen.

Wenn es mir gelungen ist, Ihr Interesse für die verkrüppelten Kinder, diese unglücklichen Stiefkinder der Natur, wachzurufen, und der Krüppelfürsorge, der durch die ganze Welt gehenden grossen Bewegung neue Freunde zu werben, so ist der Zweck dieser Stunde erfüllt.

Nach Schluss des Vortrages demonstriert der Referent eine Anzahl Kinder, welche mit verschiedenen Arten der Verkrüppelung behaftet sind, und zeigt dabei die mit der Behandlung erreichten Resultate.

Diskussion.

Hans Grob, stud. jur., Zürich, stellt zwei Fragen:

1. In Deutschland (Preussen) ist es vorgekommen, dass Leuten ohne Hände oder mit ähnlichen Defekten der Bildungsgang durch staatliche Lehrerbildungsanstalten aus rein formellen Gründen versagt wurde, selbst dann, wenn sie auf die Zuerkennung eines eigentlichen Lehrer-Diploms von vorneherein verzichteten, sich nur als Privatlehrer, z. B. für Krüppelheime, ausbilden wollten. Wie steht es in dieser Beziehung in der Schweiz, speziell im Kanton Zürich?

2. Je und je lesen wir in den Zeitungen, dass unser Verkehrswesen wieder ein Opfer gefordert habe, dass dem einen oder andern Eisenbahnbeamten Hand oder Fuss abgefahren worden sei. Wer bei so fortgeschrittenem Alter um seine Hände kommt, verfällt meistens der Mutlosigkeit; in Grosstädten gesellt er sich in vielen Fällen zu den Bettlern. Wird nun unser künftiges schweiz. Krüppelheim in Zürich solche erwachsene Leute in seine Werkstätten aufnehmen, als Externe, damit sie doch noch einen Beruf erlernen können? Im Krüppelheim Christiania arbeitete bis vor kurzem ein junger Mann ohne Hände, der als Drechsler über Erwarten Tüchtiges, Konkurrenzfähiges leistet.

Seminardirektor Dr. E. Zollinger, Küsnacht: Was die erste Frage anbetrifft, so bin ich im Falle, sie zu beantworten. Im Frühjahr 1908 meldete sich zur Aufnahme in das zürcherische Lehrerseminar ein Knabe, dessen rechte Hand verkrüppelt war. Da er das Schreibzeug, auch den Violinbogen führen konnte, wurde er aufgenommen. Wegen mangelnder Begabung war er aber nicht imstande, dem Unterricht zu folgen und musste austreten. Auf die zweite Frage wird der Referent, Dr. Schulthess, die Güte haben zu antworten.

Geheim. Sanitätsrat Dr. Taube, Leipzig, betont, dass seines Wissens in Deutschland die höhern Erziehungsanstalten den Verkrüppelten nicht verschlossen seien. Die von Hrn. Grob genannte Tatsache müsse einen ganz besondern Fall betreffen.

Der Referent, Dr. W. Schulthess, Zürich, teilt mit, dass selbstverständlich mit der bei uns geplanten Anstalt für Krüppel eine Erziehungsanstalt bezw. Schule verbunden werde. Es besteht die Absicht, der Hülfe für verkrüppelte Kinder so bald wie möglich die Hülfe für Erwachsene beizufügen.

25. Fürsorgebestrebungen bei den Sprachkrankheiten der Kinder.

Von Dr. Otto Laubi, Zürich.

Leitsätze.

1. Nicht sprechende Kinder wegen unheilbarer Hörstörungen sind nach der ohrenärztlichen Untersuchung der Taubstummenanstalt zu überweisen.
2. Nicht sprechende Kinder, die geistig abnorm sind, aber hören, sind als bildungsunfähig in den Pflegeanstalten für Geisteskranke unterzubringen.
3. Nicht sprechende, geistig gesunde und hörende Kinder können nach Anweisung der Eltern durch den Spracharzt zu Hause behandelt werden oder sind dem Kindergarten für Sprachkranke zu überweisen.
4. Leichtere funktionelle Stammler werden meist durch den Lautierunterricht in den Elementar- und Spezialklassen geheilt; schwere Fälle, besonders Lispler und r-Stammler sind in Sprachkurse zu senden, die von speziell hiefür ausgebildeten Lehrern geleitet werden. Dasselbe gilt von den Polterern.
5. Die sog. mechanischen Sprachstörungen, Nasenverstopfungen, Gaumenspalten etc. sind durch die betreffenden Zahn- und Halsspezialisten zu behandeln und allfällige sprachliche Nachbehandlung von Sprachlehrern und Sprachärzten zu leiten.
6. Stotterer sollten so früh als möglich in Behandlung kommen. Wenn das Leiden vor der Schule ausbricht, sind sie in den Kindergarten für Sprachkranke zu weisen und dürfen beim Eintritt in die Schule nur solchen Lehrern zugewiesen werden, die sprachpathologisch vorgebildet sind. Bricht das Leiden während der Schule aus, so sind die Patienten einige Zeit vom Schulunterricht zu dispensieren und in Sanatorien für nervenkranke Kinder zu verpflegen. Ältere Stotterer sollen die bisherigen Stottererheilkurse besuchen, die zweckmässig mit den Ferienkolonien abgehalten werden, eventuell sind spezielle Klassen für Stotterer zu errichten.

Es sind erst wenige Jahrzehnte her, seitdem die wissenschaftliche Medizin angefangen hat, sich mit den Krankheiten der Sprache zu beschäftigen. Wie bei der Orthopädie, so waren es auch in der Sprachheilkunde mehr Laien, die diesen wichtigen Zweig der Medizin kultivierten, obgleich dieses Gebiet viele Berührungspunkte mit den übrigen Teilen der Medizin, besonders der Nerven- und Seelenheilkunde, den Kinderkrankheiten, der Zahn-, Nasen-, Rachen-, Kehlkopf-, Ohrenheilkunde und der innern Medizin hat.

Erst seit dem Jahre 1905 existiert in Berlin ein Lehrstuhl für dieses Gebiet; in den meisten grössern Städten gibt es Sprachärzte, es existiert eine wissenschaftliche Zeitschrift über Sprachkrankheiten, und so ist zu hoffen, dass durch Anwendung der wissenschaftlichen Forschungsmethoden auch dieses wichtige Gebiet, das die Medizin so lange vernachlässigte, neu befruchtet werde.

Bevor ich auf mein eigentliches Thema eingehe, muss ich zum bessern Verständnis den anatomischen und physiologischen Grundlagen des Sprechvorganges eine kurze Betrachtung widmen.

Das Sprechen kommt zustande durch das Zusammenwirken dreier grosser Muskelkomplexe: der Atmungsmuskeln (Zwerchfell und Zwischenrippenmuskeln), der Stimmbildungsmuskeln (Stimmband und Kehlkopfmuskeln) und der Lautbildungs- oder Artikulationsmuskeln (Zungen-, Lippen- und Gaumenmuskeln). Auf die Art, wie diese Muskeln beim Sprechen funktionieren, kann hier nicht weiter eingegangen werden; den Antrieb zu ihrer Zusammenziehung erhalten diese Muskeln von gewissen Nervenzentren im Gehirn. Dieselben liegen auf der linken Hirnoberfläche. Wir kennen zwei solche Zentren: das Wortempfindungszentrum auf der ersten Schläfenwindung und das Wortbewegungszentrum auf der dritten Stirnwindung. Im erstern Zentrum, das vom Gehör aus entsteht, werden die Wortklangbilder abgelagert: vom Wortbewegungszentrum aus gehen die Nerven, durch welche die Sprechwerkzeuge, die Atmung, die Stimme und die Artikulation ihre Bewegungsimpulse empfangen. Da wir unter Beherrschung der Sprache sowohl das Verständnis des Gesprochenen als auch die Wiedergabe des Gedachten verstehen, so brauchen wir zu einer normalen Sprache ein gesundes Ohr, ein normales Gehirn und normale Sprechwerkzeuge. Liegt die Störung des Sprachvorgangs im Ohr, so sprechen wir von impressiven Sprachstörungen, liegt dieselbe im Gehirn, von zentralen Sprachstörungen, liegt sie in den Sprachwerkzeugen, von expressiven Sprachstörungen. Ein Typus der ersten Gruppe ist die Taubheit infolge starker Schwerhörigkeit, ein Typus der zweiten das Stottern, ein Typus der dritten die mechanischen Sprachstörungen.

Wenn wir nun die erste Gruppe, die impressiven Sprachstörungen betrachten, so wissen wir, dass jedes Mal, wenn ein Kind ohne Gehör geboren wird, oder dieses in früher Jugend verliert, Sprachlosigkeit die Folge ist. Die bereits ausgebildete Sprache kann sich sogar wieder völlig verlieren und das Kind in Stummheit zurücksinken, wenn es im 4. oder 5. Lebensjahre sein Hörvermögen verliert, in höherem Alter ist das allerdings selten der Fall. Wenn

wir also ein Kind vor uns haben, das nicht spricht, so ist die Ursache dieser Erscheinung in erster Linie im Gehör zu suchen. Die Entscheidung darüber, ob ein Kind hört oder nicht, ist bis zum 6. Jahre nicht leicht. Hörprüfungen führen oft zu falschen Resultaten. Um sich vor Irrtümern zu schützen, ist zu empfehlen, sich besonders auf das zu stützen, was die Eltern beobachtet haben. Besonders beweisend für die Hörfähigkeit ist es, wenn ein Kind beim spielenden Lallen die Sprachmelodie der Sprache der Umgebung nachzuahmen versucht.

Bekanntlich können wir die taubstummen Kinder zum Sprechen bringen. Wie das geschieht, haben Sie beim Besuch der Taubstummenanstalt bereits gehört.

Ausser den stummen Kindern infolge von Erkrankungen des Gehörs gibt es auch normal hörende Kinder, die nicht sprechen. Im Gegensatz zu den taubstummen Kindern nennt man dieselben hörstumm. Dies führt uns zu der zweiten, grossen Gruppe der Sprachstörungen, den zentralen Sprachstörungen.

Bei diesen hörstummen Kindern handelt es sich zunächst um hochgradig schwachsinnige, die nicht sprechen, weil sie wegen Defekten ihres Gehirns nichts sagen können. Diese Kinder sind als bildungsunfähige in den Pflegeanstalten für Geisteskranke zu versorgen. Daneben gibt es aber auch geistig und körperlich normal entwickelte Kinder, die bis nach dem 6. und 7. Jahre nicht sprechen. Diese Kinder sind auf einem frühern Stadium der Sprachentwicklung stehen geblieben, in welchem das Kind das Gesprochene versteht, es aber noch nicht nachahmen kann.

Die Ursache dieser Störung kann eine psychische sein. Die ersten Sprechversuche sind dem Kinde nicht gelungen und haben bei ihm Unlustgefühle hinterlassen. Infolgedessen stellt es weitere Sprechversuche ein; oft sind es auch weiter entfernt liegende Ursachen wie Darmwürmer, Rachenmandeln etc., die auf das Sprechbewegungszentrum hemmend einwirken; die Heilung ist natürlich nur möglich auf Grund der Kenntnisse der Ursachen und wird am besten in den Kindergärten für Sprachkranke vorgenommen, auf welche ich noch zu sprechen kommen werde.

Eine weitere zentrale Sprachstörung ist das Poltern. Der Polterer spricht zu hastig und mit ganz undeutlichen Lauten, seine Sprache hat daher etwas Verschwommenes. Er setzt weiche Konsonanten für harte, vertauscht Vokale, lässt ganze Silben weg und stellt sie um, ja sogar ganze Worte. Die Sprachstörung beruht auf einem Missverhältnis zwischen der Schnelligkeit des Denkens und der Geschick-

lichkeit des sprachlichen Ausdruckes. Oft ist sie ein Zeichen eines geistigen Defektes. Die Behandlung ausgesprochenen Polterns ist gewöhnlich recht schwer; es muss eine gänzliche Neubildung der Sprache geschaffen werden, und es ist die Heilung dieser Patienten nur in besondern Sprachkursen möglich.

Gehen wir nun über zu dem wichtigsten und verbreitetsten zentralen Sprachleiden, dem Stottern! Referent fand bei seinen im Jahre 1892 ausgeführten Untersuchungen der Schulen von Zürich und Winterthur bei 1 % der Schüler Stottern. Diese Zahlen stimmen mit Zählungen, die in den verschiedenen Städten Deutschlands gemacht wurden, überein.

Was ist nun das Stottern?

Wenn wir die äussern Erscheinungen beim Stottern betrachten, so sehen wir, dass im Moment des Sprechenwollens beim Stotterer impulsiv auftretende krampfartige Bewegungen in den drei, zum Sprechen nötigen Muskelkomplexen auftreten: den Artikulationsmuskeln, den Kehlkopfmuskeln und den Atmungsmuskeln, durch welche der gleichmässige Fluss der Rede unterbrochen wird.

Die Ansichten über die Ursachen dieser Erscheinungen sind heute noch sehr verschiedene. Das kommt zum Teil daher, dass das, was wir Stottern nennen, eben nur ein Symptomenkomplex ist. Wie das Bild der seitlichen Rückgratverkrümmung durch verschiedene Ursachen hervorgerufen werden kann, so ist das beim Stottern der Fall, und je tiefer wir mit unserer Erkenntnis in das Wesen dieser Krankheit eindringen, um so mehr lernen wir, im Erscheinungsbilde des Stotterns einzelne Gruppen abzutrennen, denen anatomisch verschiedene Prozesse zugrunde liegen. Mit Ausnahme von vereinzelten Fällen, wo Stottern nach Kopfverletzungen und Hirnkrankheiten auftrat, hat man bei der Untersuchung der Gehirne von Stotterern mit unsern heutigen Mitteln keine anatomischen Veränderungen nachweisen können. Krankheiten mit diesem Befunde bezeichnet man als Neurosen, zu welcher Krankheitsgruppe wir auch das Stottern rechnen. Bei diesen Individuen müssen wir eine spezielle Form nervöser Belastung, eine gewisse Schwäche der für den Sprechakt in Betracht kommenden Hirnzentren annehmen, die entweder angeboren oder in früher Jugendzeit erworben ist. Dafür spricht, dass das Stottern sich häufig vererbt; Gutzmann hat bei seinen Untersuchungen in 28 % der Fälle Stottern bei der Aszendenz und Verwandtschaft dieser Patienten gefunden. Ausserdem findet man bei denselben häufig andere Nervenkrankheiten. Wenn man die Gutzmannschen Vererbungs-

tafeln betrachtet, sieht man, wie sich das Leiden oft durch mehrere Generationen fortpflanzt. Die Schwäche der Sprachzentren zeigt sich ferner darin, dass Stotterer oft später sprechen lernen als andere Kinder, ferner, dass bei Stotterern vorhergehendes Stammeln häufig vorkommt.

Ausser dieser Disposition zur Erkrankung ist zur Ausbildung derselben noch eine Gelegenheitsursache nötig, die dieselbe zur Entwicklung bringt. Diese Gelegenheitsursache ist ausser den direkten Verletzungen der Sprachzentren in den meisten Fällen eine heftige oder fortgesetzt schwächere psychische Erschütterung des Nervensystems. Häufig setzt das Leiden nach einem einzigen, sehr heftigen Schrecken ein, wie Biss durch einen Hund, Erschrecken durch Masken etc. Besonders schädigend wirken solche psychische Erschütterungen, wenn vorher schwächende Einflüsse das Nervensystem getroffen haben, wie Infektionskrankheiten, unrichtige Ernährung, körperliche Verletzungen etc. In andern Fällen sind es mehr fortgesetzte kleinere psychische Erschütterungen, die das Leiden hervorrufen. Bei solchen nervös belasteten Kindern geht das Sprachverständnis häufig dem mechanischen Sprechen voraus; die Bemühungen, der Lautbildungsschwierigkeiten Herr zu werden, führen zu einer Überinnervation der Sprechmuskeln, infolgedessen zu einer zu starken Betonung des konsonantischen Elementes der Sprache. Wie jeder Lehrer weiss, kann man dieses häufige Anstossen und sich wieder Korrigieren bei vielen sprachlich ungeschickten Kindern beobachten, ohne dass man schon von Stottern sprechen könnte. Die Sache wird erst schlimmer, wenn die Mütter anfangen, in unrichtiger Weise an der Sprache herum zu korrigieren und die Kinder ermahnen, ja recht auf ihre Sprache aufzupassen. Hierdurch tritt als ein neuer schädlicher Faktor hinzu die abnorme Richtung der Aufmerksamkeit auf den Sprachvorgang. Bei normaler Sprachentwicklung ist die Sprache automatisch. Das Kind lernt sprechen, ohne dass das Bewusstsein hervorragend in den Sprachvorgang eingreift; sobald aber diese Automatismen durch bestimmte Absichten gestört werden, ist die Gefahr vorhanden, dass der ordnungsgemässe Ablauf derselben notleide. Geht die Sache nicht, so wird die Mutter nervös, fängt an, über das arme Kind zu weinen und ihm die Zukunft in schwarzen Farben zu schildern, eventuell werden schwierige Laute entdeckt, die besonders geübt werden. Geht es trotzdem nicht, so kommt der Vater, der energisch wird, dem Kinde droht, es eventuell schlägt. Jetzt treten ausser der abnormen Richtung der Aufmerksamkeit beim Sprechversuch noch angstbetonte

Vorstellungen auf, die die Sache immer schlimmer machen. Wenn das Kind in die Schule gebracht wird, so kommen die Spötteleien der Mitschüler, das oft unzweckmässige Auftreten des Lehrers, ferner die Schwierigkeiten der Diktion beim Lernen neuer Lehrgegenstände dazu. Zur Pubertätszeit treten dann noch oft Schuld- und Angstgefühle auf, herrührend von sexuellen Verirrungen, die die Seele dieser Patienten belasten, und so entwickelt sich bei dem Stotterer ein chronischer Angst- und Erregungszustand, der die Hauptursache dieses Leidens ist und meist um so stärker hervortritt, je älter das betreffende Individuum ist. Allerdings ist sich nicht jeder Stotterer dieser Sprachangst bewusst; besonders jugendliche Stotterer geben an, dieselbe nicht zu haben; in den meisten Fällen ist sie aber doch vorhanden, wenn auch die Deutlichkeit dieses Bewusstseins variiert nach der Übung im Selbstbeobachten. Dass es ein psychischer Vorgang ist, der dem Stotterer die Herrschaft über seine Sprechmuskulatur raubt, beweist der Umstand, dass der Stotterer, wenn er allein oder im Kreise guter Bekannter ist, fast immer ganz normal spricht. Also nicht eine ungenügende Atmung, eine unscharfe Artikulation ist es, wie man früher unter Verwechslung von Ursache und Wirkung geglaubt hat, die den Stotterer-Anfall hervorruft: das Primäre ist meistens ein psychischer Vorgang, eine angstbetonte Vorstellung, die die anfänglich schwachen, unkoordinierten Sprechbewegungen verstärkt, die Atmung unregelmässig macht und die zu starken Innervationen an den Verschlusstellen des Artikulationsapparates hervorruft, die sich als Krämpfe kundgeben. Übrigens stottert ja auch der Gesunde nur unter dem Einfluss von angstbetonten Vorstellungen; es ist die Angst, sich zu verraten, die den Lügner, die Angst, nicht erhört zu werden, die den Freier vor seiner Verehrten, die Angst, gestraft zu werden, die den schlecht vorbereiteten Schüler stottern lässt. Immer aber zeigt die Störung des Redeflusses an, dass ein innerer Konflikt vorhanden ist, der sich zwischen die Wörter und Silben drängt. Der Hauptunterschied zwischen dem Stottern des Gesunden und dem krankhaften Stottern ist der, dass der Gesunde weiss, warum er Angst hat, dem Stotterer dagegen die Ursache der Angst nicht mehr bewusst ist. Ihm kommt nur die Angst zum Bewusstsein als etwas ihn Zwingendes, Bedrückendes: die Ursache der Angst ist ihm nicht bewusst, ähnlich wie ein Patient im Stadium nach der Hypnose unter dem Zwange von Eingebungen, die ihm nicht bewusst sind, bestimmte Handlungen ausführen muss. Man rechnet daher das Stottern zu den Zwangsneurosen, ähnlich der Platzangst und den Tiks, bei

welchen ebenfalls wie beim Stottern Muskelgruppen, die sonst dem freien Willen unterworfen sind, unter dem Einfluss bestimmter Suggestionen, ihm nicht mehr gehorchen. Allerdings spielen beim Stottern auch schlechte Sprachgewohnheiten eine Rolle; ein fehlerhaft ablaufender Innervationsvorgang, der sich jahrelang immer wiederholt, tritt zuweilen auch auf mehr infolge intellektueller Vorgänge, wie Zerstreutheit und Unaufmerksamkeit, wenn keine psychischen Erregungen vorhanden sind, aber der Sprechstoff einige Schwierigkeiten bei der Formulierung des Ausdruckes bietet; daher stottern viele Patienten mehr bei einer fremden Sprache als bei der Muttersprache.

Ich habe mich solange bei der Entwicklung und den Ursachen des Stotterns aufgehalten, weil die richtige Erkenntnis der Krankheitsursachen von grösster Wichtigkeit für die Auswahl der diesen Leiden gegenüber zu ergreifenden Fürsorgebestrebungen ist, bei denen wir uns doch noch im Stadium des Tastens befinden und nicht mit Sicherheit sagen können, das absolut Richtige bereits gefunden zu haben. Es ist einleuchtend, dass die Heilung eines Leidens, bei dem angeborene Schwächezustände eine so grosse Rolle spielen, und auf welches so viele Einflüsse einwirken, die wir nur zum Teil beherrschen, eine schwierige Aufgabe ist. In der Tat ist denn auch die Prognose bei ältern Stotterern im allgemeinen keine günstige; wir können oft die Erscheinungen nur mildern, nicht mehr völlig beseitigen.

Das wichtigste ist es, das Leiden schon ganz im Anfang in Behandlung zu nehmen, gemäss der Erfahrung, dass es leichter ist, Krankheiten zu verhindern, als zu heilen. Eltern, die bei ihren Kindern beginnendes Stottern bemerken, sollten sich nicht damit trösten, dass sich die Sache von selbst verlieren werde; das tritt in den seltensten Fällen ein, sondern sie sollten bald geeignete Hülfe suchen. Am ehesten wäre es möglich, frühzeitig auf jugendliche Stotterer einzuwirken, wenn nach dem Beispiele von Frankfurt Kindergärten für sprachkranke Kinder errichtet würden. Dort werden die kleinen Stotterer in der Weise behandelt, dass ihrer Sprachstörung zunächst gar keine Beachtung geschenkt und ihnen gar keine Gelegenheit zum spontanen Sprechen gegeben wird. Sie werden intensiv mit Handarbeit beschäftigt, so dass sie immer etwas Wichtigeres zu tun haben, als zu sprechen und dürfen nur am Singen und Chorsprechen teilnehmen oder mit der Kursleiterin sprachlich verkehren. So kommt ihnen ihr Fehler nie zum Bewusstsein. Gleichzeitig werden die Eltern unterrichtet, wie sie sich dem Kinde gegenüber zu verhalten haben.

Kommt ein solches Kind in die Schule, dann darf es nur einem Lehrer übergeben werden, der die nötige Vorbildung für den Umgang mit sprachkranken Kindern hat. So gelingt es oft, das Übel im Keime zu ersticken. Erkrankt ein Kind während der Schulzeit am Stottern, so ist es für einige Zeit vom Schulunterricht zu dispensieren und am besten in einem Kindersanatorium unterzubringen, das unter nervenärztlicher Leitung steht und alle Hilfsmittel besitzt, um auf ein krankes Hirn einzuwirken. Solche Sanatorien liessen sich leicht den grösseren Gebäuden der Ferienkolonien angliedern und sollten womöglich das ganze Jahr offen stehen. Es ist eine unrichtige Ansicht, dass bei beginnendem Stottern sofort Sprechübungen gemacht werden müssen; viele solche Patienten sind schon ohne jede Übung durch Änderung der Ernährung, Versetzung in andere Umgebung, Vertreibung von Würmern, Heilung von Stuhlverstopfung, Abstellung sexueller Verirrungen etc. geheilt worden. Weiterhin wird die Behandlung in erster Linie damit beginnen, dem erkrankten Gehirn Ruhe zu verschaffen. Das geschieht durch Abstellung aller der Reize, die von seiten des Milieus der Eltern, Lehrer, Kameraden auf dasselbe einstürmen. Das Sprechen ist auf ein Minimum zu reduzieren, und es sind alle Situationen, wo sich das Kind sprachlich exponieren könnte, wie Examina etc. zu vermeiden. Da wir aber diese äusseren Reize nur bis zu einem gewissen Grade ausschalten können, so wird unsere Hauptaufgabe die sein, die Widerstandskraft des Gehirns diesen Reizen gegenüber zu vermehren. Dies suchen wir zu erreichen durch Psychotherapie und durch Übung. Die Psychotherapie wirkt entweder auf direktem Wege (verbal suggestion), indem man dem Stotterer zuspricht, sich durch kleine Misserfolge nicht entmutigen zu lassen, indem man ihn versichert, dass sich seine Sprache täglich bessere und ihn die Kunst der Selbstsuggestion lehrt, oder auf indirektem Wege (Suggestion durch Tätigkeit), indem man ihn Methoden lehrt und üben lässt, mittelst deren es ihm schnell gelingt, alle sprachlichen Schwierigkeiten zu überwinden. Die Übungstherapie geht von der Erfahrung aus, dass die meisten Stotterer beim Singen nicht stottern, ebenso nicht, wenn sie langsam, gewöhnlich mit gedehnten Vokalen sprechen. Dadurch tritt das konsonantische Element der Sprache, das dem Stotterer so viel Schwierigkeiten bereitet, zurück, und es gelingt dem Patienten oft nach wenigen Stunden, fehlerfrei zu sprechen. Der Einfluss solcher Übungen auf Psyche und Selbstvertrauen des Patienten ist ein enormer. Nach und nach werden je nach dem Alter in immer exponiertern Situationen Sprechübungen

gemacht. Diese Übungen werden an den meisten Orten in eigenen Sprachkursen vorgenommen, wie solche von dem Referenten in Zürich zuerst in den Jahren 1893 und 1894 nach dem Muster von A. Gutzmann eingeführt und seit dieser Zeit von der Zentralschulpflege Zürich unter Leitung von einigen Lehrern und einer Lehrerin fast jedes Jahr, ein Mal in Verbindung mit Ferienkolonien, veranstaltet wurden. Zu diesen Kursen haben auch Schüler aus andern Kantonen Zutritt. Die Kurse dauern 3—5 Monate lang; anfänglich wird täglich später 2—3 mal per Woche geübt. Um möglichst individualisieren zu können, werden nur 10—12 Schüler aufgenommen. Die Resultate dieser Kurse sind ziemlich günstige; von den Kursleitern werden bis 40% Heilungen und 20—30% Besserungen angegeben. Leider wird nur ein Bruchteil dieser Patienten durch einen Kurs geheilt; bei der Mehrzahl derselben treten früher oder später Rückfälle auf. Es werden daher an vielen Orten Nachkurse für diese Rückfälligen veranstaltet; dieselben müssen jede Woche zu einer oder zwei Repetitionsstunden kommen. Diese ewigen Repetitionsstunden wirken aber auf die Psyche der Patienten ungünstig ein. Bessere Resultate wird man jedenfalls bekommen, wenn auch in diesen Kursen das wichtigste Prinzip der Pädagogik, wie uns Dr. Förster gezeigt hat, in Anwendung kommt, die Erziehung zur Selbsterziehung. Ins Medizinische übersetzt heisst das, die Erziehung zur Selbstbetätigung des Patienten bei seiner Heilung. Dies ist nur möglich in Verbindung mit einer weitgehenden Erziehung zur Selbstbeherrschung und Willensbildung. Ein Stotterer, der immer nur erwartet, dass sein Arzt ihn heilen werde und zerstreut seine Übungen macht, wird nie geheilt werden. Wenn es aber dem Spracharzt gelingt, den Heilwillen des Patienten zum Affekte zu steigern, zum Affekte, der bekanntlich alle die dem Heilvorgange entgegengesetzten Gedanken verschwinden und nur die günstigen im Gesichtskreise auftauchen lässt, dann wird das in den Kursen gelernte nicht verloren sein. Um aber die Affektivität des Patienten beständig in Atem zu halten, muss der Arzt vor allem Phantasie entwickeln; er muss durch direkte und indirekte Suggestion, durch Verwendung eines geeigneten Lehrstoffes, der zur Willensbetätigung anspornt, z. B. der prächtigen Kapitel des Försterschen Buches über Willensbildung, durch Ausmalung der Vorteile des zu erreichenden Zieles, durch Suggestivtafeln etc. bei seinen Patienten ein inneres Feuer erzeugen, jenes Feuer, das einst den Demosthenes beseelte, und das das Wunder bewirkte, dass ein sprachlich ungünstig veranlagter Mensch der berühmteste

Redner des Altertums wurde. Obiges gilt natürlich nur für ältere Stotterer.

Stotterer, bei denen die im Unterbewusstsein schlummernden Angstgefühle beständig beunruhigen, können auch durch das Mittel der Psycho-Analyse, eine neueste Methode der Seelenheilkunde, die hier nur kurz gestreift werden kann, günstig beeinflusst werden. Dieselbe bezweckt, die vergessenen Erlebnisse des Patienten, welche die ersten und stärksten Anfälle von Sprechangst hervorgebracht haben, demselben wieder ins Gedächtnis zurückzurufen. Durch Wiedererleben der Angstsituationen in Hypnose gelingt es dann, diese unbewusst wirkenden Angstgefühle abzureagieren.

Bei der Gruppe von Stotterern, bei denen wir nach der Krankengeschichte annehmen können, dass das Übel nicht psychisch bedingt ist, sondern mehr in einer Schwäche der Sprachzentren beruhe, besonders auch bei wenig intelligenten und jungen Patienten, wird auch die Psychotherapie in den Hintergrund treten. Die Behandlung wird sich mehr darauf erstrecken, die normalen Atmungs-, Stimm- und Artikulationsbewegungen vorsichtig vom Leichtern zum Schwerern steigend täglich nach bestimmten Methoden zu üben, bis sie auch ohne Aufmerksamkeit auf die Bewegung also auch unbewusst, richtig gemacht werden. Durch solche Muskelübungen werden nicht nur die betreffenden Muskeln, sondern auch die die Bewegung beherrschenden Nervenzentren im Gehirn geübt, wodurch der Sitz des Übels direkt getroffen wird.

So bedarf eigentlich jeder Stotterer seine eigene Behandlungsmethode; diese muss im weitesten Masse individualisiert werden. Wenn wir auch die grossen Verdienste, die sich Gutzmann durch Organisierung dieser Kurse erworben hat, voll anerkennen, indem von den 80000 Stottern, die sich in Deutschland befinden, nur ein verschwindend kleiner Teil ohne dieselben in sachgemässe Behandlung gekommen wäre, so wird doch auch jeder der anwesenden Ärzte zugestehen, dass diese Pauschalbehandlung von hirnkranken Kindern — denn das sind schliesslich alle Stotterer — nicht das Ideal einer rationellen ärztlichen Behandlung darstelle. Es haben mir auch Leiter solcher Kurse, die anfänglich mit grosser Begeisterung an die Sache herangingen, zugestanden, dass die Leitung der Kurse, die an die Geduld der Leiter enorme Anforderungen stellen, sie nicht ganz befriedige. Die gymnastische Behandlung, so wichtig sie ist, macht doch nur einen Teil der Behandlung aus; ebenso wichtig ist jedenfalls die Ruhe, die Veränderung des Milieus, der Ernährung und die Psycho-

therapie. Ich würde daher auf Grund unserer 14jährigen Erfahrung in dieser Materie als Ergänzung unserer Kurse die Schaffung von Kindergärten für Sprachkranke und Kindersanatorien für nervenkranke Kinder empfehlen und auch den Städten, die diese auch noch nicht haben, vorschlagen, in dieser Weise vorzugehen.

Als besonders wichtig möchte ich betonen, dass nicht nur einige Lehrer, sondern alle, besonders diejenigen der Primarschule sprachphysiologisch ausgebildet würden, da das Schicksal der Stotterer und die Erfolge der Heilung in erster Linie von ihrem Verhalten abhangen. Vorlesungen über Sprachkrankheiten sollten daher einen integrierenden Bestandteil der Vorlesungen der Seminarien sein. Dann würde es nicht selten vorkommen, dass die Klassenlehrer am Ende des Jahres die Stotterer den Eltern ebenso geheilt übergeben könnten, wie die Stammler und würden Spezialkurse für Stotterer vielleicht ganz verschwinden, oder die Zahl derselben bedeutend reduziert werden können.

Ein weiterer, sehr verbreiteter Sprachfehler ist das Stammeln. Stottern und Stammeln werden häufig miteinander verwechselt. Ein Stammler kann gewisse Konsonanten und Vokale nicht aussprechen. Er ersetzt gern die schwierigern Laute durch die leichtern und sagt z. B. statt „geben" „deben", oder er lässt auch einige Laute einfach weg und sagt z. B. „tul" statt „Stuhl". (Ein Stotterer dagegen sagt z. B. statt geben gege ge . . . geben oder g - - eben, zu andern Zeiten, wenn er nicht erregt ist, spricht er das Wort „geben" richtig aus.) Das Stammeln ist bis zu einem gewissen Alter etwas Physiologisches. Es fängt erst an, krankhaft zu werden, wenn die Sprachentwicklung abgeschlossen sein sollte.

Was die Ursachen dieses Leidens betrifft, so sind sie entweder funktioneller Natur; das Leiden beruht auf einer mangelhaften Entwicklung und Schwäche der Zentren im Gehirn, welche den Sprachablauf regieren, und ist den zentralen Sprachfehlern zuzuzählen. Wir finden daher unter den Stammlern im Gegensatz zu den Stotterern häufig geistig schwache Kinder. 20—30% der Schüler der Spezialklassen zeigen diesen Fehler. Ferner finden wir bei denselben oft Schwerhörige, da dieses Leiden die Kontrolle des Artikulationsvorganges erschwert; oft ist auch gleichzeitig Schwachsinn und Schwerhörigkeit bei einem Kinde vorhanden, indem dieselbe Schädlichkeit, welche ungünstig auf das Gehirn einwirkte, z. B. eine Gehirnentzündung, auch Schädigungen des Hörnerven nach sich zog.

Daneben gibt es aber auch noch periphere Ursachen dieses Leidens; diese Patienten machen einen Teil der letzten Gruppe der Sprachstörungen aus, der expressiven oder mechanischen Sprachstörungen.

Nach unserem Schema können die mechanischen Sprachstörungen also bedingt sein:

1. Durch anatomische Veränderungen der Lungen. Wie man an dem kurzatmigen, leisen Sprechen dieser Patienten sieht, ist jeder Lungenkranke gleichzeitig auch sprachkrank. Die Störung der Atmung ist aber bei diesen Patienten viel wichtiger, als die der Sprache; deshalb haben diese Patienten für unser Gebiet wenig Bedeutung.

2. Durch Krankheiten des Stimmbildungsapparates, wie Lähmungen, verlängerten Stimmbruch, Geschwülste, Entzündungen der Stimmbänder, Verletzungen des Kehlkopfes nach Operationen usw.

3. Durch Krankheiten des Artikulationsapparates und zwar der Lippen, Zähne, Zunge, des Gaumens und der Nase.

Lippenerkrankungen, wie Hasenscharten, skrofulös verdickte Lippen, zu kurze Oberlippen, verhindern die richtige Bildung der Lippenlaute.

Zahnkrankheiten, wie Zahnlücken der vordern Zähne, der offene Biss, zu schmale Oberkiefer disponieren, nicht aber sind sie Ursache zu der so häufigen unrichtigen Aussprache des s, dem Lispeln, indem sie die Kinder veranlassen, die Zunge in die Zahnlücke zu stecken.

Am seltensten sind Krankheiten der Zunge, besonders zu grosse Zungen, dann Verletzungen der Zunge nach Operationen, Ursache von Sprachstörungen, ebenso fast nie das kurze Zungenbändchen. Es ist der Glaube vieler Hebammen, dass man langsam sprechen lernenden Kindern das Zungenbändchen zu zerschneiden habe, als eine Unsitte energisch zu bekämpfen.

Krankheiten der Nase, besonders starke Anschwellungen der Nasenmuscheln, vor allem aber die so häufige Vergrösserung der Rachenmandel, die hinter der Nase sitzt und die Nasenatmung verhindert, führen zu dem sogenannten geschlossenen Näseln, das sich in der Unmöglichkeit zeigt, die Nasallaute m, n, ng in normaler Weise zu sprechen. Dieselben lauten dann wie b, d, g.

Die stärksten Sprachfehler geben die Krankheiten des harten und weichen Gaumens, wie die angeborenen Spalten, die angeborenen Verkürzungen, Narben und Lähmungen des Gaumensegels. Alle diese Fehler führen zu dem sogenannten „offenen" Näseln; es bekommen alle Laute mit Ausnahme der Nasenlaute einen nasalen Beiklang.

Was die Behandlung der Stammler betrifft, so bessert sich ein Teil dieser Sprachfehler von selbst durch den Lese- und Lautierunterricht in der Schule. Oft aber bestehen diese Fehler jahrzehntelang, ja oft das ganze Leben hindurch und hindern die Träger am Vorwärtskommen in der Schule und im Leben; häufig sind sie auch die Ursache von Stottern und Poltern.

Das Stammeln lässt sich bei einer gewissen Ausdauer selbst bei schwachsinnigen Kindern fast immer beseitigen; die Aussichten für die Heilung dieser Sprachkranken sind viel grösser als bei den Stotterern. Um das Übel zu beseitigen, muss man dem Stammler genau diejenige Stellung der Artikulationsorgane, die zur Hervorbringung der betreffenden Laute nötig ist, zeigen und das Erlernte an Wörterreihen, die mit dem betreffenden Laute anfangen, täglich üben. Das blosse Vorsprechen des richtigen Lautes nützt gar nichts. Bei den mechanischen Sprachfehlern sind oft operative Eingriffe, z. B. beim geschlossenen Näseln Operationen in der Nase und im Rachen nötig, um die Nase durchgängig zu machen. Beim offenen Näseln und bei Gaumenspalten wird ein Obturator eingelegt, wie solche hier an der zahnärztlichen Klinik in ausgezeichneter Weise verfertigt werden; dann müssen Sprechübungen vorgenommen werden, um die schwachen Gaumensegelmuskeln zu üben.

Beim s-Stammeln, welcher Laut meistens in der Weise unrichtig gebildet wird, dass die Patienten die Zunge zwischen die Zähne nehmen, wird das s zuerst mit fest aufeinander gelegten Zähnen gebildet. Um dann die Zunge zu gewöhnen, sich an die untere Zahnreihe anzulegen, muss man sie anfänglich mit passend gebogenen Sonden in dieser Lage fixieren.

Auf weitere Einzelheiten kann wegen der Kürze der Zeit nicht eingegangen werden. Diejenigen, welche sich für den Gegenstand interessieren, verweise ich auf das Werk von Coën: „Therapie des Stammelns"; für kleinere Kinder, die noch nicht lesen können, und schwachsinnige Kinder gibt das Büchlein: „Der kleine Sprachmeister" von Piper (Verlag Sigismund, Berlin), sowie das Buch von Kölle in Regensberg: „Die Sprache der schwachsinnigen Kinder" viele Anregungen.

Das praktisch Wichtige dieses Vortrages ist in den Leitsätzen zusammengefasst.

Wenn wir zum Schluss einen Rückblick werfen auf die Gesamtheit der Ursachen der Sprachstörungen, so ist der grösste Teil derselben Ausdruck einer Degeneration und nur ein kleiner Teil verur-

sacht durch erworbene Leiden der Gehörs- und der Rachenorgane. Wie unser verehrter Regierungspräsident bei der Eröffnung des Kongresses betonte, sind diese Krankheitserscheinungen wiederum nur Symptome weitentfernter Ursachen, die da heissen Alkoholismus, Pauperismus, Kretinismus, Infektionskrankheiten, unrichtige Ernährung. Wenn auch in der Bekämpfung dieser Leiden durch geduldige, mühevolle Kleinarbeit der Sprachärzte und Lehrer einiges gebessert und geheilt wird, so kann doch die Hauptarbeit nur geleistet werden von uns allen: Staatsmännern, Erziehern und Erzieherinnen, Forschern und Technikern der verschiedensten Art; vor allem aber durch die Tätigkeit jeder gewissenhaften Mutter.

Diskussion:

Lehrer Furrer, Zürich: Die beiden, mit angeborener Gaumenspalte behafteten Damen sind nicht operiert, d. h. es ist ihr Gaumendefekt nicht durch chirurgischen Eingriff geschlossen worden. Zur Verbesserung der Sprache hat ihnen Prof. Dr. Stoppany, der Direktor der hiesigen zahnärztlichen Schule, einen Obturator, d. h. einen künstlichen Gaumen, eingesetzt. Es ist vorteilhaft, die Operation so früh als möglich, innert dem 3.—8. Lebensjahr vorzunehmen. In diesem Falle und wenn das neugewonnene Gaumensegel eine annähernd normale Länge hat, gelingt es, ohne Einsetzen eines Obturators meist eine normale Sprache zu erzielen. Spätoperationen, also solche nach dem 8.—10. Jahre, haben nur den Wert, dass durch sie die Nasenhöhle abgeschlossen wird. Das neue Gaumensegel, das durch diesen verspäteten chirurgischen Eingriff gewonnen wird, ist zu kurz, als dass ohne Anbringen eines Obturators eine normale Sprache erzielt werden könnte. Wird die Operation aus irgend einem Grunde unterlassen, so gelingt es doch durch Einsetzen eines passenden Obturators, wie solche in vorzüglicher Qualität durch Prof. Stoppany hergestellt werden, in den allermeisten Fällen eine normale Sprache zu erreichen. Um aber eine gute Sprache zu erlangen, ist in allen Fällen, sowohl nach Operationen als nach Einsetzen eines Obturators, ein richtig betriebener Sprachkurs nötig; sonst bleibt die Sprache näselnd und unvollkommen.

Dr. F. Zollinger, Zürich, berichtet über die Einführung der Stottererkurse in der Stadt Zürich. Wie der Referent erwähnte, wurden von ihm s. Z. zwei Lehrer und eine Lehrerin für die Leitung von Stottererkursen vorbereitet. Mit den Kursen, die seit Mitte der neunziger Jahre eingerichtet wurden, und mit der Instruktion über die Behandlung der Stotterer, die man dem gesamten Lehrpersonal zukommen liess, wurden im allgemeinen günstige Erfahrungen gemacht. Doch zeigte sich von Anfang an eine Schwierigkeit darin, für diese Kurse eine geeignete Zeit ausfindig zu machen. Erst versuchte man es mit den Abendstunden; allein die Kinder kamen bereits müde in den Unterricht, der doch für sie eine gewisse Anstrengung bedeutete. Dann wurden die frühern Morgenstunden für die Kurse verwendet; dabei musste aber die erste event. auch die zweite Unterrichtsstunde des ordentlichen Schulunterrichts versäumt werden, was Störungen brachte. Schliesslich versuchte man es mit Ferienkursen.

im Herbst, wobei die günstigen Erfolge anhaltender Behandlung ersichtlich zu Tage traten. Die besten Erfolge erzielte man unstreitig mit der Ferienkolonie für Stotterer, die mit 17 Knaben und 4 Mädchen unter der Leitung einer vorzüglich hiefür qualifizierten Lehrerin im Sommer 1899 im hintern Schwäbrig, Kt. Appenzell, eingerichtet wurde. Die Schulstube war das grüne Wäldchen in der Nähe des Hauses; da fanden sich täglich die Kinder zu ihren Übungen ein. Am Waldesrand, wo die Sonne hinschien, wurden erst die Atmungs-, dann die Sprechübungen gemacht. Waren die Kinder vom Stehen müd, so setzten sie sich ins Moos. Die Übungen wurden durch Spiele, Wanderungen und die Mahlzeiten unterbrochen. Der Erfolg dieser Ferienkolonie war nach jeder Richtung ein sehr guter. Fördernd wirkten neben der längere Zeit anhaltenden konsequenten Behandlung der Kinder: die stärkende Wirkung der rationellen Ernährung und der kräftigen Bergluft und vor allem die gesamte psychische Einwirkung, die in der ganzen Behandlung der Kinder zu Tage trat. Mag man nun die Stottererkurse so oder anders einrichten, wichtig ist vor allem, dass neben der Schule auch das Elternhaus sich bemühe, mit aller Schonung das Kind zu behandeln und auf die Regeln der Sprachheilkunde ständig zu achten. Einmal fragte man sich im Schosse der städtischen Behörde auch, ob nicht Spezialklassen mit Jahresunterricht für die sprachkranken Kinder in der Stadt Zürich sollten eingerichtet werden. Die Anregung des Referenten, Spezial-Kindergärten für diese Kinder einzurichten, ist aller Beachtung wert. Winterthur hat im Vorjahr zwei Lehrer zu Gutzmann nach Berlin geschickt, um sie in einem Kurs zur Leitung von Stottererkursen zu befähigen. Sehr interessant war, vom Referenten zu vernehmen, wie er sich jetzt, wohl in einiger Abweichung von dem früher von ihm eingenommenen Standpunkte, zu der Frage der Einwertung derartiger Heilkurse stellt.

Direktor Kull, Zürich, spricht von eventuellen Wiederholungskursen bei Stotterern. Die Reklame gibt manchmal das absolute Versprechen einer dauernden Heilung, ohne Rückfälle. Dies hat seine Grenzen. Es ist ja freilich jeder Fall dauernder Heilung zu beglückwünschen. Und der erwachsene Stotterer wird durch gestärkte Willenskraft befähigt, solche Wiederholungskurse an sich selbst vorzunehmen. Dem willensschwächern stotternden Kinde aber ist Gelegenheit zu Wiederholungskursen zu bieten behufs Dauerhaftigkeit der erreichten Resultate.

Prof. O. Wyss, Zürich, hebt die Gründe hervor, die die Ärzte bewegen, die Operation der Gaumenspalte nicht zu früh im Leben des betreffenden Kindes, sondern frühestens im fünften oder sechsten Lebensjahr, unter Umständen auch später auszuführen.

Pfr. Bachofner, Zürich, kommt auf den Wunsch des Referenten zurück, es möchten an den Seminarien Sprachkurse eingeführt werden. Das ist zu wünschen nicht nur um der Kinder, sondern auch um der Lehrer selbst willen. Richtiges Sprechen würde die Zahl der Krankheiten der Sprechorgane vermindern.

Direktor Kölle, Regensberg findet, These 2 des Referenten sollte wohl nicht heissen, dass die wegen Hirnanomalien nicht sprechenden Kinder der Pflegeanstalt für Geisteskranke zuzuführen sind. Es gibt ja unter den schwächsten Kindern eine Reihe von Hörstummen, die doch noch gebessert werden können.

Dr. Laubi, Zürich, will in Erwiderung der Bemerkung von Direktor Kölle festlegen, dass die hochgradig geistesschwachen und bildungsunfähigen Kinder den Pflegeanstalten für Geisteskranke zugeführt werden sollten; bei leichtern Graden von nicht sprechenden Idioten können Versuche zur Entwicklung der Sprache in entsprechenden Anstalten gemacht werden. Eine scharfe Grenze zwischen diesen Kategorien von Kindern kann man nicht ziehen; man ist in vielen Fällen auf den Versuch angewiesen.

---

26. Die Taubstummenfürsorge in der Schweiz.

Von Direktor G. Kull, Zürich.

Leitsätze.

1. Da nach den bisherigen statistischen Ergebnissen im ersten Lebensjahr 32 %, im zweiten 30 %, im dritten 16 % aller Gehörverluste erworben werden, so ist der Pflege der Kinder in dieser ersten Lebensperiode eine vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.
2. Daher sind erprobte sanitäre Massnahmen gegen alle Taubheitserzeuger zu erweitern und möglichst konsequent durchzuführen.
3. Eine richtige pädagogische Taubstummenfürsorge erfordert eine mindestens achtjährige Schulzeit.
4. Im Interesse der taubstummen Lehrlinge und Lehrtöchter ist eine Vereinfachung der Fachprüfungen, namentlich für taubstumme Schriftsetzerlehrlinge, zu erstreben.
5. Die Errichtung von Patronaten für moralisch und beruflich weniger selbständige Taubstumme ist höchst notwendig.

Unserer heutigen Aufgabe gemäss wenden wir, der Spezialität unseres Berufes folgend, das Interesse der geehrten Anwesenden derjenigen Klasse fürsorgebedürftiger Kinder zu, die wir taubstumme zu nennen pflegen. In der Bezeichnung „taubstumm“ liegt schon die ganze Schicksalstragik des unerbittlichen ursächlichen Zusammenhanges zwischen Stummheit und Taubheit ausgesprochen. Diejenigen Unglücklichen, von denen wir heute sprechen, sind stumm, weil sie taub sind. Das primäre Gebrechen ist die Gehörlosigkeit. Die verhängnisvolle Folge oder das sekundäre Gebrechen ist die Sprachlosigkeit. Wir scheiden daher in unserer heutigen Betrachtung geflissentlich diejenigen Stummen aus, die man „Hörstumme“ nennt. Das sind solche, die wohl hören, aber doch nicht sprechen können; denn bei diesen Unglücklichen liegt das primäre Gebrechen in dem sprachunfähigen Geist, also in der psychischen Taubheit. Solche Kinder nimmt man richtiger nicht in die Taubstummenanstalten, sondern in die Anstalten für hörende Schwachsinnige auf, deren Unterrichtsmethode den Hörstummen besser passt. Unsere zürcherischen Hörstummen kommen also in die Anstalt

Regensberg, wo sie eine interessante sprachliche Entwicklung durchmachen. Scheiden wir auch noch die (übrigens sehr selten vorkommenden) „Sprachorganstummen" aus unserem Thema und unserer Praxis aus, so erkennen wir jetzt in den Taubstummen ganz klar und bestimmt solche menschliche Wesen, die, obgleich sie ganz normale Sprachorgane haben und geistig mehr oder weniger intelligent sind, nur deswegen nicht von selbst reden lernen können, weil sie gar nichts oder zu wenig hören. Und so unterscheiden wir konsequenterweise eigentliche oder völlig Taubstumme, die vor ihrer Unterweisung weder Gehör noch Sprache besitzen, andererseits uneigentliche oder halb Taubstumme,



Blinden- und Taubstummen-Anstalt in Zürich.

a) solche Kinder, die vor ihrer unterrichtlichen Ausbildung schon etwas Sprache sich aneignen konnten, da sie glücklicherweise noch Gehörreste besitzen oder Sprachreste gerettet haben;
b) solche Kinder, die schon völlig reden konnten, aber dann durch eine schwere Krankheit das Gehör verloren.

Um die Fürsorgebemühungen für solche Taubstumme handelt es sich in dem uns zur Aufgabe gemachten Thema. Dass diese unharmonischen menschlichen Gebilde, diese „vom eisigen Hauch des Schicksals erstarrten Blütenknospen am Baume der Menschheit" einer Fürsorge benötigen, steht ausser Frage. Es fragt sich

vielmehr nur, wer in erster Linie diese Fürsorge zu leisten habe, und von welcher Art und welchem Umfang diese Fürsorgeleistung sein könne und sein müsse. Zivilrechtlich fällt die erste Fürsorge für ein taubstummes Kind den Eltern zu.

1. Die elterliche Fürsorge.

Vater und Mutter eines gehör- und sprachlosen Kindes müssen zunächst die schwere Erfahrung machen:

„Ertragen muss man, was der Himmel sendet!"

Allein sie dürfen doch nicht auf dem Standpunkte einer rein passiven Resignation verharren.

Jedoch die liebende Mutter, sonst so erfinderisch in den Fürsorgemitteln für ein normales Leibes- und Geisteswesen, fühlt sich hilflos, die Hände gebunden und das Herz schwer bedrückt vor ihrem gehörlosen und sprachlosen Kinde. In leiblicher Pflege zwar, in Nahrung, Kleidung, Wohnung, tut sie ihre Pflicht. Aber in geistig-sprachlicher Hinsicht kann sie nicht zeigen, wie „Gertrud ihre Kinder lehrt". Und wir alle begreifen, wie Gertrud, auch die beste Gertrud, ihre taubstummen Kinder nicht lehren kann, weil sie ihr sprachlich unergreifbar fernstehen.

Sagen wir dieses mit Bezug auf Erziehung deutlicher, so müssen wir gestehen, dass in geistiger Beziehung die elterliche Fürsorge für die taubstummen Kinder in der Schweiz ebenso schwierig, ungleich, lückenhaft, unvollkommen, ja bisweilen auch gänzlich ungenügend ist wie in ähnlichen Verhältnissen anderer Länder. Zunehmend aufmerksamere Pflege der Kinder in den ersten Lebensjahren und wo möglich Verhütung der Taubheit bleibt ein Problem der Gegenwart und der Zukunft. Familie, Arzt und Taubstummenerzieher sollten da beratend und helfend zusammenstehen. Das wäre das Ideal.

Häufen sich aber, da die meisten taubstummen Kinder, die Schmerzensfreude ihrer Eltern, aus ärmlichen sozialen Verhältnissen stammen, zu dem elterlichen Kummer noch die Sorgen des Alltags, so kommen natürlich auch viele Unterlassungen, Versäumnisse, Verschleppungen und Nachlässigkeiten bei Gehörsstörungen, bei Rachen- und Tubenkatarrhen und ernsten Gehörkrankheiten der Kinder vor. Es sind dies Gleichgiltigkeiten, die durch bessere Einsicht und gewonnene Vorsicht baldigst schwinden sollten.

Dass vieles erziehlich besser sein und werden kann, das zeigen uns ganz augenscheinlich die oft volle Anerkennung, ja Bewunderung

verdienenden erziehlichen Leistungen einzelner ländlichen und städtischen Familien, in denen die taubstummen Kinder (meist auch unter dem guten Einfluss der „Kindergärten") wohlerzogen sich benehmen, den Vorteil einer schätzenswerten Vorschulung geniessen dürfen und des mitberatenden Arztes nie entbehren. Solche Familien sind uns die natürlichsten und besten Vorbilder für gute elterliche Fürsorge.

2. Die ärztliche Fürsorge zur Bekämpfung der Taubstummheit in der Schweiz.

a) In umfassender Weise beschäftigte sich auf diesem Gebiete Dr. Bircher in Aarau in seiner Schrift: „Der endemische Kropf und seine Beziehungen zur Taubstummheit und zum Kretinismus". Er wies statistisch nach, dass die Taubstummen-Endemie (d. h. die in einzelnen Gegenden so zu sagen einheimisch gewordene Taubstummheit) am intensivsten dort auftrete, wo auch die Kropf-Endemie ihre grösste Intensität erreiche, und sagt: „Die Degeneration prägt sich hauptsächlich nach zwei Richtungen aus und zeigt sich sonach besonders in zwei Formen. Bei der einen prevalieren die Gehörs- und Sprachstörungen; die anderen Symptome, wie Missgestaltung des Körpers und Mangel der Intelligenz etc., sind weniger vorhanden und fehlen auch wohl ganz; es ist dies die endemische Taubstummheit. Bei der anderen Form tritt die Hemmung der psychischen Entwicklung als Mangel an Intelligenz ganz in den Vordergrund; daneben bestehen aber auch die anderen Zeichen der Degeneration in hohem Masse, besonders die körperliche Missgestaltung, es ist dies der endemische Idiotismus oder, wie er gewöhnlich genannt wird, der Kretinismus."

Die praktischen Folgerungen dieser Resultate waren für die Trinkwasserversorgung des auf Süsswassermolasse (helvetischer Meeresmolasse) gelegenen Teils des Kantons Aargau sehr wichtig: es wurden Wasserversorgungen aus dem Juragebiet erstellt. Und so nahm sowohl die Kropf-Endemie, als auch die Taubstummen-Endemie in den betreffenden Gegenden rapid ab. Nachdem z. B. die Gemeinde Rupperswil 1884 eine neue Leitung mit Wasser aus der Juraformation erhalten hatte, zeigte sich die Wirkung, dass der Kropf unter den Schulkindern

von 59 % im Jahr 1883
auf 44 % im Jahr 1886,
auf 25 % im Jahr 1889
und auf 11 % im Jahr 1895 herabsank.

Damit hing auch die Abnahme der Anlage zu Schwerhörigkeiten und Taubstummheiten zusammen.

b) Auf direkt ohrenärztlichem Gebiete arbeiteten bis jetzt auch literarisch besonders die schweizerischen Ohrenärzte Dr. Lüscher in Bern, Dr. Nager, sen., in Luzern, durch Untersuchung der Gehörreste der Schüler der Taubstummenanstalt Hohenrain, Dr. Siebenmann und Dr. Wagner in Basel, sowie Dr. Nager, jun., in Basel, jetzt in Zürich. Der letztgenannte Forscher beschäftigt sich namentlich mit der Anatomie der Taubstummheit in seiner Schrift: „Bildungsanomalien der Paukenhöhle und Gehörknöchelchen".

c) Erhielte die neue Universität Zürich auch einen besonderen Lehrstuhl für Ohrenheilkunde und eine Poliklinik für Ohrenkrankheiten, so wäre dies ein neuer Fortschritt für die künftige Taubstummenfürsorge. Denn Zweck und Ziel aller ärztlichen Wissenschaft und Kunst ist nicht nur die Linderung, sondern auch die durch Erfahrung erworbene Verminderung, ja Verhütung menschlichen Elends. Und wenn es richtig ist, dass es unter den Taubstummen 70 % erworbene Taubheiten gibt, so gilt es, sich der nachgewiesenen Taubheitserzeuger: des Scharlachs und anderer Exantheme und epidemischer Erkrankungsformen wie Genickstarre, mit Aufbietung aller ärztlichen Erfahrung zum Wohl der Kinderwelt zu erwehren, wie es durch strenge sanitäre Vorschriften und durch Anstellung besonderer Stadt- und Schulärzte schon jetzt aufs lobenswerteste bei uns geschieht.

3. Die pädagogische Fürsorge.

Den Kern einer erfolgreichen und dauernden Taubstummenfürsorge bildet in der Schweiz wie in allen andern Kulturstaaten die Schulung des Taubstummen, also die pädagogische Fürsorge. Sie erfordert die umfassendsten Massnahmen und verursacht verhältnismässig sehr viele Opfer an Zeit, Kraft und Geld. Wo die elterliche Fürsorge nicht mehr ausreicht, wo die Wissenschaft, die geschickte Hand und Erfahrung des Ohrenarztes versagt, da bleibt nur noch die Hilfe der Pädagogik übrig, die in der Tat mehr Kunst und praktisches Können als Wissenschaft ist. Und wenn, was wir in aller Bescheidenheit bekennen, auch die treueste pädagogische Fürsorge nie alles einholen und nachholen kann, was die Natur dem anormalen Kinde versagt hat, so ist doch verhältnismässig Wichtiges zu erreichen möglich. Unsere Hauptaufgabe ist, die Taubstummen zu entstummen, sie also redend zu machen. Auch im Schweizerland

ist schon längst in die Taubstummenanstalten die Lautsprachmethode eingeführt, die den Vergleich mit dem guten Sauerteig verdient, da sie die künstliche Zeichensprachmethode, die sich in der Anstalt des Taubstummen Isaac Etienne Chomel bis in die Sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein in Genf erhalten hatte, auch dort verdrängt hat. Die pädagogische Taubstummenfürsorge der Schweiz, also der schweizerische Taubstummenunterricht, steht in sämtlichen 16 schweizerischen Taubstummenanstalten auf dem gesunden Boden der Lautsprachmethode. Anschauen, Denken, Sprechen sind die Hauptmomente des Unterrichts. Die unmittelbare Lautsprachassoziation, die Verbindung des Sprechens mit der Anschauung und den Erlebnissen, ist der sicherste Weg. Der taubstumme Schüler soll seine zu lernende Sprache erst erleben, das ist der oberste Unterrichtsgrundsatz. Denn nur an seinen eigenen Erlebnissen, dem Selbsterlebten und Angeschauten, erhält sein Sprechen und Denken für ihn Leben, Bedeutung, Inhalt, Interesse. Es ist erhebend, zu wissen, dass vor uns schon tüchtige Kräfte im schweizerischen Taubstummenunterricht wirkten und nach einem und demselben Ziele strebten, dem wir heutzutage noch mit Aufbietung aller Kräfte entgegenstreben: den Gehörlosen redend der Menschheit wieder zu geben. Es ist dies eine phonetische und geistig-sprachliche Herkulesarbeit, die uns leider noch nicht in allen Fällen auf die natürlichste und beste Art gelingt, uns und andern kaum je in allen Fällen befriedigend gelingen wird, da uns ein göttliches Hephata versagt ist. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhange, dass die begeistertsten schweizerischen Taubstummenpädagogen wie Scherr und Schibel in Zürich, Arnold und Frese in Riehen-Basel, Lüscher und Brak in Zofingen, Zurlinden und Übersax in Bern, Erhardt in St. Gallen, Germann in Bettingen alle in diesem Sinne bescheiden bekannt haben, dass im Taubstummenunterricht und seinen Erfolgen noch vieles Wünschbare fehle.

Ein übersichtliches Bild gibt uns das nebenstehende Verzeichnis der schweizerischen Taubstummenanstalten und ihres Bestandes.

Aus der Tabelle geht hervor, dass in den 16 schweizerischen Taubstummenanstalten von 13 Direktoren, 3 Directrices, 17 Lehrern und 54 Lehrerinnen im ganzen 404 Knaben und 357 Mädchen, also zusammen 761 taubstumme Kinder, unterrichtet werden. Ausserdem aber erfahren wir auch, dass der Kanton Graubünden immer noch keine Erziehungsanstalt für seine verhältnismässig zahlreichen taubstummen Kinder hat.

Die derzeit bestehenden Taubstummen-Anstalten der Schweiz.

Taubstummen-Anstalt	Kanton	Gründungsjahr	Unterhalt	Wechsel im Wohnsitz	Schülerzahl Knaben	Schülerzahl Mädchen	Derzeitiger Direktor	Lehrer	Lehrerinnen
Moudon	Waadt	1811	Priv. Anstalt m. Staatsunt.	1811—1847 in Yverdon; seit 1847 in Moudon	17	9	Forestier	1	2
Münchenbuchsee	Bern	1822	Kant. Anstalt	1822—1834 in der Bächtelen; 1834—1890 in Frienisberg; seit 1890 in Münchenbuchsee.	87	—	Lauener	4	3
Wabern	Bern	1824	Vereins-Anstalt m. Staatsunt.	1824—1840 in der Enge-Bern; 1840—1864 im Aargauerstalden-Bern; seit 1864 in Wabern.	—	56	Gukelberger	—	5
Zürich	Zürich	1826	Vereins-Anstalt s. 1909 kant. A.	1826—1838 im Brunnenturm; seit 1838 an der Künstlergasse . .	30	25	Kull	2	4 1 Arb.
Hohenrain	Luzern	1832	Kant. Anstalt	1832—1840 in Menznau; 1840—1847 im Kloster Wertenstein; seit 1847 im Johanniterkloster Hohenrain.	40	37	Estermann	2	5
Petit-Saconnex	Genf	1836	Priv. Anstalt m. städt. Unt.	1836—1866 in Plainpalais; seit 1866 in Petit-Saconnex	9	8	Déjoux	—	1
Riehen	Basel-Stadt	1833	Vereins-Anstalt ohne Staatsunt.	1833—1838 in Bruggen a. Rhein; seit 1838 im ehmal. Pilgerhof Riehen, Landgut Merian.	25	23	Heusser	2	1 1 Arb.
Landenhof	Aargau	1836	Vereins-Anstalt m. Staatsunt.	1836—1878 in Aarau; seit 1878 im Landenhof bei Aarau	18	22	Fritschi	—	3
St. Gallen	St. Gallen	1843	Vereins-Anstalt m. Staatsunt.	1843—1848 in Rheineck; 1848—1859 in St. Fiden; seit 1859 auf dem Rosenberg bei St. Gallen.	45	48	Bühr	5	4 1 Arb.
Liebenfels-Baden	Aargau	1850	Vereins-Anstalt m. Staatsunt.	1850—1864 zur frohen Aussicht in Baden; seit 1864 in Liebenfels bei Baden.	6	13	Groth	—	1
Bettingen	Basel-Stadt	1860	Vereins-Anstalt ohne Staatsunt.	seit 1860 in Bettingen	7	8	Graf	—	1
Gruyère	Freiburg	1884	Vereins-Anstalt m. Staatsunt.	1884—1890 in Ueberstorf; seit 1890 in Gruyère (Greyerz)	25	29	Schwester Amida	—	6
Locarno	Tessin	1890	Vereins-Anstalt m. Staatsunt.	seit 1890 in Locarno, Neubau beim Kloster Sant' Eugenio	22	15	Schwester Ferrari	—	4
Géronde	Wallis	1894	Kant. Anstalt	seit 1894 in Géronde (Gerunden)	30	29	Jaggi	1	7
Bremgarten	Aargau	1896	Vereins-Anstalt m. Staatsunt.	seit 1896 in den neubaulich vergrösserten Räumen des Klosters St. Joseph.	24	22	Schwester Rustica	—	5
Turbental	Zürich	1905	Vereins-Anstalt m. Staatsunt.	seit 1905 im Schloss Turbental	19	13	Stärkle	—	2
					404	357	13 Direktoren 3 Directrices	17	54 3 Arb.

Anmerkung: Die Taubstummenanstalt Zofingen (Aargau) wurde im Sommer 1907 aufgehoben.

In der Rubrik „Wechsel im Wohnsitz der schweizerischen Taubstummenanstalten" ist deren äussere Entwicklungsgeschichte kurz angedeutet, da uns eine grössere Ausführlichkeit[1]) hier nicht gestattet ist.

Dagegen können wir nicht unterlassen, an dieser Stelle auch einmal hervorzuheben, was die schweizerischen Taubstummenlehrer neben ihrer Schultätigkeit durch ihre Versammlungen mit Lehrproben und Vorträgen zur Förderung der Taubstummenfürsorge in der Schweiz geleistet haben. Interessant wird es sein, den Nachweis zu leisten, wie die Taubstummenzieher als die berufenen Vertreter der Taubstummensache schon seit Jahrzehnten die verschiedenen Zweige der Taubstummenfürsorge angeregt und besprochen, publiziert und popularisiert haben, bis die Erkenntnis von dem Wert und der absoluten Notwendigkeit der Verbesserung der Taubstummenhilfe bei Volk und Behörden Eingang und opferwillige Unterstützung fand.

Die Zusammmenstellung der Vorträge der schweizerischen Taubstummenlehrer als Nachweis der Förderung der pädagogischen Taubstummenfürsorge gibt nach dem Protokoll der Versammlungen folgende Übersicht der Arbeitsleistung:

Erste schweizerische Taubstummenlehrerversammlung in Aarau, 9. und 10. Oktober 1848.

1. Erster Anschauungsunterricht und Sprachunterricht der Taubstummen. (Lüscher in Zofingen.)
2. Der Konfirmationsunterricht der Taubstummen. (Merkle in Aarau.)
3. Kann sich der Taubstumme selbst etablieren? (Schibel in Zürich.)
4. Ist nicht der Landbau die vorzüglichste Berufsart für die Taubstummen? (Schibel.)
5. Was für Stellungen im Leben sollen taubstumme Mädchen, die aus den Anstalten treten, nehmen? (Schibel.)
6. Wie viel Stunden Unterricht soll der Taubstumme täglich erhalten? (Merkle.)
7. Wie soll der vaterländische Geschichtsunterricht erteilt werden? (Merkle.)
8. Was ist mit begabten Taubstummen anzufangen, die nicht sprechen lernen oder nur sehr undeutlich?
9. Über Halbstumme und Schwachsinnige. (Grüter in Hohenrain.)
10. Geschlossene Institute oder Schulen? (Lüscher in Zofingen.)
11. Über das Wandern der Taubstummen. (Grüter.)

---

[1]) Vergl. „Das Taubstummenbildungswesen mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse" von G. Kull. in der „Schweizerischen Lehrerzeitung", Jahrgang 1900.

Zweite schweizerische Taubstummenlehrerversammlung in Zofingen, 29. und 30. Juni 1849.

12. Was könnten die Vorsteher von Taubstummenanstalten zunächst in der Schweiz dazu beitragen, dass fernerhin jegliches schwachsinnige taubstumme Kind von der Aufnahme in eine der jetzt bestehenden Taubstummenanstalten genannten Landes mit mehr Gewissensruhe als bisher ausgeschlossen werden dürfte? (Arnold in Riehen.) Antwort: Gründung besonderer Anstalten für schwachsinnige Taubstumme.
13. Wie kann die Wohlfahrt der taubstummen Handwerksburschen im besonderen von denjenigen Taubstummenanstalten aus, in denen dieselben früher ihre Ausbildung erhalten haben, und im allgemeinen von den Taubstummenanstalten, mit denen sie in irgend eine Beziehung getreten, mehr befördert werden, als es bis jetzt der Fall war? (Arnold in Riehen.)
14. Woher kommt es, dass besonders vermögliche Eltern beim Austritt ihrer taubstummen Kinder der Anstalt den Vorwurf machen, dass ihre Kinder in den ersten Schuljahren bessere Fortschritte gemacht haben als in den letzten, und wie soll sich der Lehrer in diesem Falle den Eltern gegenüber benehmen? (Merkle in Aarau.)
15. In welchem Verhältnis steht die deutsche Lautsprachenmethode zu einer Taubstummenschule, in welcher ein Lehrer 14—20 Schüler aus den verschiedenen Entwicklungs- und Fähigkeitsstufen zu unterrichten hat? (Trachsler an der Mädchentaubstummenanstalt in Wabern.)
16. Auf welche Weise könnte ausser den jährlichen Konferenzen ein für die sämtlichen Taubstummenlehrer der Schweiz gewiss wünschenswerter engerer Verband durch fortlaufenden Gedankenaustausch hergestellt werden? Antwort: Durch ein Korrespondenzbuch. (Schibel in Zürich.)
17. Bildung der Vokale. (Hirzel in Lausanne, der auch den Taubblinden Meystre unterrichtete.)
18. Was geschieht oder könnte von den schweizerischen Taubstummenanstalten geschehen:
    a) zur Ermittlung der Zahl sämtlicher 4—6jährigen bildungsfähigen taubstummen Kinder unserer Kantone;
    b) für die Anleitung zu zweckmässiger Behandlung von seiten ihrer Eltern und von seiten der Primarschule bis zu ihrer Aufnahme in eine Anstalt? (Schibel in Zürich.)
19. Ist neben dem praktischen Sprachgang auch noch eine besondere Grammatik für Taubstumme wünschenswert oder sogar notwendig? Antwort: „Eine äusserst beschränkte nackte Grammatik ist das beste Mittel zur Vermeidung der Fehler bei der Anwendung der verschiedenen Wort- und Satzformen.“ (Schibel.)
20. Stufengang der schriftlichen Aufsätze. (Lüscher in Zofingen.)
21. Über das schnelle Sprechen bei Taubstummen. (Wettler, an der ehemaligen Taubstummenanstalt in Rheineck.)

Dritte schweizerische Taubstummenlehrerversammlung in Zürich, 11., 12. und 13. Oktober 1854.

22. Besondere Ausdehnung der praktischen Lehrproben, durch Direktor Schibel.
23. Auf welchem Wege kann das Sprechenlernen der Taubstummen am leichtesten erzielt werden? (Gyr in Baden und Schibel in Zürich.)
24. Soll nicht der Staat dem Unterrichte bildungsfähiger Taubstummen die nämliche Sorgfalt zuwenden wie demjenigen der Vollsinnigen? Wenn ja, wie wäre dies auszuführen inbezug auf allfällig noch nötige Anstalten und Geldmittel? (Merkle.)

Vierte schweizerische Taubstummenlehrerversammlung in Zürich, am 16. Juli 1883.

25. Soll der Verein schweizerischer Taubstummenlehrer sich wieder konstituieren, oder soll er sich anschliessen an den Verein süddeutscher Taubstummenlehrer und in diesem Verein aufgehen? Resultat: Selbständiger Weiterbestand. (Schibel in Zürich und Erhardt in St. Gallen.)
26. Sprechtechnik in den Taubstummenschulen. (Kull in Zürich.)

Fünfte schweizerische Taubstummenlehrerversammlung in Aarau, 10. und 11. Mai 1885.

27. Besprechung der Rösslerschen „Sechs Kardinalforderungen der deutschen Taubstummenschule". (Erhardt in St. Gallen.)
28. Auf welche Weise kann der Taubstummenunterricht die Umgangssprache vorbereiten und fördern? (Kull in Zürich.)

Sechste schweizerische Taubstummenlehrerversammlung in Riehen-Basel, 22., 23. und 24. Mai 1887.

29. Mitteilungen über unseren Sachunterricht. (Frese in Riehen.)
30. Die Antworten in der Unterrichts- und Umgangssprache der Taubstummenschule. (Kull in Zürich.)
31. Einiges über meine neuversuchte Artikulationsmethode. (Schibel in Zürich.)
32. Blick in das Seelenleben eines taubstummen Kindes bei seinem Eintritt in die Anstalt. (Fellmann in Hohenrain.)
33. Das Absehen der Taubstummen. (Roose in Riehen.)

Siebente schweizerische Taubstummenlehrerversammlung in Hohenrain, 26., 27. und 28. Mai 1889.

34. Die für die Taubstummen notwendige Schulzeit. (Kull in Zürich.)
35. Die Erziehung schwachbegabter taubstummer Kinder. (Erhardt in St. Gallen.)
36. Welches ist in Rücksicht auf die Erziehung und geistige und physische Entwicklung der taubstummen Kinder die geeignetste Lage und Einrichtung einer Taubstummenanstalt? (Übersax in Frienisberg, von wo die bernische Knabentaubstummenanstalt bald darauf nach Münchenbuchsee verlegt wurde.)
37. Wie kann die Taubstummenschule auf der Unter- und Mittelstufe den Trieb zum Selbstsprechen wecken und bilden? (Roos in Hohenrain.)

Achte schweiz. Taubstummenlehrerversammlung in Münchenbuchsee, Kt. Bern, 27., 28. und 29. Mai 1895.

38. Die schriftlichen Arbeiten in der Taubstummenschule. (Kull in Zürich.)
39. Zur Hebung des Taubstummenerziehungswesens in der Schweiz. (Heusser in Riehen.)

Neunte schweizerische Taubstummenlehrerversammlung in Zofingen, 6., 7. und 8. Juni 1898.

40. Bericht der Kommission zur Hebung des Taubstummenerziehungswesens der Schweiz. (Kull in Zürich.)
41. Über die Ergebnisse der ersten allgemeinen Zählung der schweizerischen taubstummen und schwerhörigen Kinder im schulpflichtigen Alter. (Erhardt in St. Gallen.)
42. Entwurf eines Fragebogens für die schweizerische Taubstummenstatistik. (Erhardt in St. Gallen.)

Zehnte schweizerische und zugleich XXVIII. württembergisch-badische Taubstummenlehrerversammlung in Zürich, 9., 10. und 11. September 1901.

43. Thesen über die schwachbegabten Taubstummen. (Ziegler in Wilhelmsdorf, Württemberg.)
44. Die Übung in der Taubstummenschule. (Gukelberger, damals in Zürich, jetzt in Wabern.)
45. Analytische oder synthetische Methode im Artikulationsunterricht der Taubstummenschule? (Kull in Zürich.)

Ein aufmerksamer Blick auf dieses Verzeichnis der auf den schweizerischen Taubstummenlehrerversammlungen seit 1848 gehaltenen Vorträge zeigt deutlich die verschiedenen Gebiete und Zweige der Taubstummenfürsorge und die Bevölkerungs- und Behördenkreise, die für ein reges Interesse an der Mithilfe in der Taubstummenpflege gewonnen werden mussten. Die Taubstummenerzieher mussten nicht nur ihr eigenes Herz und Gemüt warm erhalten für die Sache der Unterrichtsmethode bei Stummen, sondern sie hatten auch die Aufgabe, hinzuweisen auf die Notwendigkeit der Förderung der Organisation des schweizerischen Taubstummenwesens, auf die Trennung der schwachbegabten Taubstummen von den normalbegabten, auf die Notwendigkeit einer Ermittlung und statistischen Zählung der taubstummen Kinder des schulpflichtigen Alters, Entwurf eines Fragebogens für die schweizerische Taubstummenstatistik, Massnahmen zur Hebung des schweizerischen Taubstummenwesens. Zur vereinten Mithilfe in der Taubstummenfürsorge müssen deshalb als unentbehrliche Mitarbeiter wieder gewonnen werden: Lehrer und Geistliche, Ärzte und Statistiker der Eidgenossenschaft, Gemeindeschulpflegen, Gemeinnützige Gesellschaften, ganz besonders aber die Erziehungsdirektionen.

Nur ein zielbewusstes Zusammenwirken aller dieser Faktoren wird es, zumal in unserem demokratischen Gemeinwesen, wo noch so vieles der freien Privatwohltätigkeit überlassen ist, dahin bringen, dass das im Taubstummenunterrichte Mögliche auch allen bildungsfähigen taubstummen Kindern zukommen und zum Segen werden kann.

Was mit normal bis mittelmässig begabten taubstummen Kindern zu erreichen ist, davon haben Sie bei Ihrem heutigen Besuche in unseren einzelnen Taubstummenklassen nun doch einige Anschauung erhalten.

Sie haben wahrnehmen können, dass die akustische, hörbare, lautliche Erscheinungsweise unserer Sprache für den eigentlichen Taubstummen nicht, für das hochgradig schwerhörige Kind nicht genügend vorhanden ist. Sie haben bemerken können, wie die einzelnen Sprachlaute und Lautverbindungen und Wörter durch die sensible, fühlbare Erscheinungsweise bestimmte Muskelgefühl- und Lautempfindungen schaffen, durch welche das Sprechen des Gehörlosen eine ihm bewusste Tätigkeit werden kann und muss. Sie haben die Beobachtung machen können, dass beim mündlichen Sprachverkehr mit dem Taubstummen die optische, sichtbare Erscheinungsweise, auf die wir Hörenden meist gar nicht achten, die Hauptrolle spielt. Das mittelst des Gesichtsinnes zu kontrollierende „sichtbare Mundalphabet" ermöglicht dem Gehörlosen das sogenannte „Absehen" oder „Ablesen" der Sprache von den Lippen des Sprechenden, je besser er den Inhalt des Gesprochenen erfassen kann. Und wenn wir stets, scheinbar unnütz, gleichwohl mit Stimme und richtiger Betonung zum Gehörlosen sprechen, so nützen wir ihm hiebei durch den Umstand, dass nur so unsere Aussprache natürlich wird. Leises, tonloses Sprechen hat immer Karikaturen, Mundverzerrungen, zur Folge und erschwert das denkende Absehen.

So viel für heute über die äussere Seite der Sprache! Wie wir die taubstummen Kinder durch Anschauen, Erleben, Denken und Urteilen in den Inhalt und die Bedeutung der Sprache einführen, konnten wir Ihnen in der kurzen Zeit nur von der Ferne andeuten. Wir halten aber, auch für unsere schweizerischen Taubstummenverhältnisse, an dem in jeder Beziehung wahren Worte fest:

„Welches grössere oder bessere Geschenk können wir dem Staate darbringen, als wenn wir die Jugend erziehen und unterrichten?" Darum soll der Staat dem Unterrichte bildungsfähiger Taubstummer die nämliche Sorgfalt zuwenden, wie dem der Vollsinnigen.

Freilich gibt es auch Kinder, bei denen sich die Bildungsbedürftigkeit noch mehr steigert, die Bildungsmöglichkeit sich aber leider verringert. Das sind die schwachbegabten und die schwachsinnigen Taubstummen. Aber auch für diese ist in unseren schweizerischen Verhältnissen jetzt nach und nach erfreuliche Hilfe geschaffen worden:

a) seit 1860 durch die Anstalt für „schwachbegabte Taubstumme in Bettingen" bei Basel;

b) seit 1905 durch die „Schweizerische Anstalt für schwachbegabte, aber noch bildungsfähige taubstumme Kinder in Turbental", Kt. Zürich;

c) durch die Taubstummen-Anstalt Bremgarten, die vorherrschend Schwachbegabte aufnimmt.

Ja, selbst für die geistig ganz Minderwertigen, für die ganz Schwachen und Bildungsunfähigen, bei denen alle Regeln der Pädagogik und Erziehungskunst zu schanden werden, haben sich fürsorgliche Pflegeanstalten aufgetan, zunächst

a) in der Anstalt für Blödsinnige zu St. Joseph in Bremgarten (Aargau);

b) seit 1904 auch in der ganz neuen „Anstalt für Bildungsunfähige in Uster", einer humanen Schöpfung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich.

Bei den geistig ganz versagenden Kindern, den Ärmsten am Geiste, bei denen der Segen freudigen Lernens gar nicht vorhanden ist, da die gesamte Entwicklung durch ein unabänderliches physisches und psychisches Dekret begrenzt ist, geht also der schweizerische Samaritersinn auch nicht achtlos vorüber. Allein es gilt hier im Hinblick auf viele Kantone das Wort:

„Doch noch viel ist zu schaffen,
Und noch manches ist zu tun."

Denn aus diesen bildungsunfähigen Kindern werden in zwei Jahrzehnten erwachsene Asylanten. Und neue Kinder suchen Aufnahme und brauchen neue Anstalten.

4. Das gewerbliche, berufliche Fürsorgewesen

für die schweizerischen Taubstummen, die aus den Anstalten austreten, zeigt grosse Mannigfaltigkeit und auch erhebliche Lücken und Mängel. Das Wort: „Grosse Kinder, grosse Sorgen" gilt wohl bei taubstummen Lehrlingen und Lehrtöchtern am allermeisten. Von dem kläglichen Los der taubstummen Wanderer und reisenden Hand-

werksburschen, die „die Welt sehen wollen", will ich gar nicht reden. Wir bleiben bei einer wichtigen, typischen Erscheinung der Gegenwart stehen, für welche baldige Abhilfe nötig und wie wir hoffen, möglich ist.

Es wird nämlich immer schwieriger, Taubstumme in bessere gewerbliche Berufsarten unterzubringen. Die hohen Anforderungen und rigorosen Fachprüfungen, die von den Gewerkschaften auch Taubstummen gegenüber gefordert werden, sind daran schuld. Taubstumme Schriftsetzer waren früher nicht selten. Jetzt ist für Taubstumme Schriftsetzerei verunmöglicht, da unsere Typographen in der Lehrlingsprüfung Sekundarschulbildung voraussetzen und also auch eine fremde Sprache verlangen. Damit bleiben von vornherein ganz tüchtige einheimische Taubstumme von der Schriftsetzerei ausgeschlossen, in der sie bei mässigeren Anforderungen gewiss ihr schönes Auskommen gefunden hätten. Schreiner- und Schlosserlehrlingsprüfungen sind fast ebenso rücksichtslos in schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Nicht viel besser ist es in den Fachschulen für Näherinnen und Schneiderinnen. Wir erlauben uns daher, dem zürcherischen Komitee der Jugendfürsorge zu Handen der zürcherischen Fachvereine und Gewerkschaften, namentlich der Typographen, den Antrag zu stellen:

Im Interesse der schweizerischen Taubstummen ist die Frage in wohlwollende Erwägung zu ziehen, ob nicht die Lehrlingsprüfungen für Taubstumme (natürlich mit entsprechender Bemerkung im Patentzeugnis) in einzelnen (fremdsprachlichen) Fächern vereinfacht werden könnten, damit nicht eine ganze Anzahl tüchtiger schweizerischer Taubstummer dauernd ausgeschlossen bleibt von solchen technischen Berufsarten, in denen frühere Taubstumme ganz Anerkennenswertes geleistet haben.

Inzwischen werden die Taubstummenanstalten gut daran tun, ihre „Lehrlingsfonds" zu äufnen und nach Bedürfnis zu verwenden, wie dies in schönster Form in den Anstalten Münchenbuchsee, in Zürich u. a. seit Jahrzehnten geschehen ist.

Dankbar dürfen die schweizerischen Taubstummenanstalten auch sein für die Gelegenheit einer vorbereitenden Berufslehre, wie sie das „Asyl für erwachsene Schwachsinnige in Erlenbach", bei Zürich, auch schwachbegabten Taubstummen bietet.

Und es sollte nicht ausser Acht gelassen werden auch der Gedanke der Errichtung von Handwerksschulen für männliche Taub-

stumme, also Lehrwerkstätten für Ausgetretene, wie es der Taubstummenanstaltsvorsteher Fritschi im Landenhof, bei Aarau, mit trefflicher Sachkenntnis empfiehlt; ebenso der Gedanke an Arbeitsheime für weibliche Taubstumme, ein Gedanke, der sich sehr zweckmässig durch Befolgung eines Vorschlages von Vorsteher Gukelberger in Wabern verwirklichen liesse.

Und dass wir endlich auch eines schweizerischen Asyls für einzelne alte, verlassen dastehende, arbeitsunfähige Taubstumme bedürfen, ist bei Sachverständigen keine Frage mehr, schon aus dem triftigen Grunde, dass wir bei Versorgung von alten Taubstummen nicht immer von ausländischen Taubstummen-Asylen abhängig bleiben müssen, sondern auf schweizerischen Grund und Boden kommen.

5. Die staatliche Fürsorge

für unsere schweizerischen Taubstummen, also die direkte Leistung der Kantone in etatsmässigen Unterstützungen oder Staatsbeiträgen an die Taubstummen-Anstalten, bietet gegenüber den früheren Jahrzehnten ein Bild mit erfreulicher Perspektive. Im Jahre 1904 verausgabten die schweizerischen Kantone die nachfolgend verzeichneten Summen für die Taubstummenbildung:

Kanton	Anstalt	Fr.	Jährlicher Beitrag des Kantons Fr.	
Bern	Münchenbuchsee[1]	32 050	40 450	
	Wabern	8 400		
Luzern	Hohenrain		11 100	
Freiburg	Gruyères		3 000	
Zürich[2]	Zürich		8 000	(letztes Jahr 13 000) und
Stadt	Zürich		2 000	1 500 an einzelne Zöglinge.
Tessin	Locarno		8 750	
Aargau	Landenhof, Baden, Bremgarten		10 000	
St. Gallen	St. Gallen		10 000	
Waadt	Moudon		14 000	
Wallis	Géronde		5 400	
Genf	Petit Saconnex		6 000	und 300 per Zögling

[1]) Die Taubstummen-Anstalt Münchenbuchsee wird mit einem Kostenaufwand von 200 000 Fr. einen Um- und Neubau erhalten.

[2]) Der Kanton Zürich errichtet jetzt eine ganz neue Taubstummen-Anstalt.

Die speziell schulgesetzliche Fürsorge ist überall neueren Datums; denn erst die neueren Schulgesetze enthalten Bestimmungen über die Beteiligung des Staates an der Fürsorge für taubstumme Kinder des schulpflichtigen Alters:

Bern. Taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder müssen, wenn sie bildungsfähig sind und nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezialanstalten oder Spezialklassen untergebracht werden. Der Staat sorgt dafür, dass diese Anstalten den besonderen Bedürfnissen genügen. An die Besoldungen und die Altersversorgung der Lehrer solcher Anstalten, welche nicht vom Staat unterhalten werden, kann derselbe einen Beitrag leisten.

Luzern. Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder besteht eine (kantonale) Taubstummen-Anstalt. Eltern und Pflegeeltern solcher Kinder sind verpflichtet, dieselben in die Anstalt zu schicken, oder den Beweis zu leisten, dass sie sonst die gehörige Bildung erhalten. Für arme Kinder hat die Heimatgemeinde die Kosten zu bezahlen. Der Regierungsrat fixiert das für die Zöglinge zu entrichtende Kostgeld. Die Bildungszeit der taubstummen Kinder umfasst je nach den Verhältnissen 5—7 Schuljahre von je wenigstens 42 Schulwochen.

Zug. Die Schulbehörde hat in Verbindung mit der Heimatbehörde dafür zu sorgen, dass blinde, taubstumme, epileptische Kinder einer entsprechenden Anstalt übergeben werden.

Freiburg. Die Gemeinden sind gehalten, für den Unterricht von abnormalen Kindern zu sorgen. Der Regierungsrat kann in bevölkerten Gemeinden die Errichtung von Spezialanstalten für solche Kinder anordnen.

Schaffhausen. Der Staat beteiligt sich bei der Erziehung von Blinden, Taubstummen und Schwachsinnigen in passenden Anstalten.

Waadt. Der Unterricht von blinden und taubstummen Kindern ist Gegenstand besonderer Massregeln.

Zürich. Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme, epileptische, skrofulöse oder rhachitische Kinder werden mit angemessenen Staatsbeiträgen unterstützt, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen. Solche Anstalten können vom Staate selbst übernommen oder errichtet werden. Im Falle des Bedürfnisses können auch Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung und des Unter-

richtes einzelner Kinder verabreicht werden. (§ 81 des Zürcherischen Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.)

Staatliche Taubstummenbildungsanstalten sind in der Schweiz diejenigen in Münchenbuchsee (vormals Frienisberg) (seit dem Jahr 1834), in Hohenrain, Kt. Luzern (seit 1840) und neuerdings Zürich (seit 1909), wo durch die das Zürcher Volk aufs schönste ehrende Volksabstimmung (vom 26. April 1908) die Taubstummenbildung Volkssache wurde und der Kanton Zürich sich für die Übernahme und Weiterführung der Taubstummenerziehungsanstalt aussprach.

6. Die kirchliche Fürsorge

für die erwachsenen Taubstummen ist gleichfalls eine Errungenschaft der neuesten Zeit. Man machte die Erfahrung, dass die erwachsenen Taubstummen auch einer religiösen Weiterbildung und eines festen sittlichen Haltes bedürfen. Denn es gibt deren viele, die nicht imstande sind, im freien Verkehr sich selbst richtig zu leiten, sondern die Opfer eines ungebändigten sinnlichen Trieblebens werden. Infolge dieser Notwendigkeit eines ethisch-religiösen Zuges nach vorwärts und aufwärts nahm sich der selbst gehörlose Eugen Sutermeister seiner verlassenen Schicksalsgenossen an durch einen in der Schweizerischen Kirchenzeitung publizierten Artikel, betitelt: „Die Pastoration der erwachsenen Taubstummen, ein Desiderium an die Kirche." Von Pfarrer Studer in Bern unterstützt, wurde Eugen Sutermeister nebst Stadtmissionar Iselin mit der Pastoration der bernischen Taubstummen betraut.

Seit dem Jahr 1903 wird nun auch in der Stadt Zürich regelmässig am zweiten Sonntag jeden Monats ein Taubstummengottesdienst für die gern erscheinenden zirka 40 erwachsenen Taubstummen aus Zürich und Umgebung abgehalten. Und die Pastorationsbestrebungen von Direktor G. Kull haben bereits zu dem erfreulichen Resultat geführt, dass vom Jahr 1909 an ein reformierter Geistlicher die Taubstummenpastoration im Kanton Zürich übernehmen wird. Für den Kanton Schaffhausen ist Pfarrer Bremi in Buch bei Ramsen tätig. Im Kanton Aargau hat Pfarrer Wirz in Staufberg, im Kanton Thurgau Pfarrer Menet in Berg bei Frauenfeld die Taubstummenpastoration übernommen, und in Basel finden Taubstummengottesdienste durch die Taubstummenlehrer Inspektor Heusser und Oberlehrer Roose statt, während im Kanton St. Gallen Vorsteher Bühr sich der Taubstummenpastoration widmet, soweit es ihm bei den dortigen ziemlich grossen Entfernungen neben seinem

Vorsteheramt möglich wird. Der Kanton Zürich wird vom Beginn des Jahres 1909 an durch Anstellung eines besonderen Geistlichen ganz sicherlich den besten und richtigsten Modus zur dezentralisierten Taubstummenpastoration, verbunden mit sozialer Fürsorge, finden, wozu wir unseren erwachsenen Taubstummen von Herzen gratulieren.

7. Die Erfolge der Taubstummenfürsorge.

Die Erfolge des Taubstummenunterrichtes wurden in früheren Jahrzehnten als halbe Wunder verherrlicht. Die nüchterne Gegenwart urteilt sachlicher. Man ist betreffs Schulbildung und Aussprache der Taubstummen ziemlich anspruchsvoller geworden; und es ist ganz recht so.

Auch der gewissenhafte Taubstummenlehrer selbst sieht so mancherlei Unvollkommenheiten seiner Arbeitsleistung und Erfolge. Und mit Klarheit und Deutlichkeit erkennt er die Grenzen des Möglichen. Namentlich bei schwächer begabten, tauben Kindern erfährt der Lehrer die bemühende Wahrheit des Wortes: „Das Unzulängliche, hier wird's Ereignis.“ Der theoretische Grundsatz: „Entwickle die Sprache beim taubstummen Kinde so, wie sie das Leben in dem hörenden Kinde erzeugt“, ist praktisch nur auf grossen Umwegen ausführbar und kostet mehr Mühe. Denn genau genommen heisst es im Taubstummenunterricht nicht anders als: „Entwickle die Sprache beim taubstummen Kinde so, dass es sein Denken möglichst früh mit seinen Sprechbewegungen verbindet.“

Es ist nicht jede Unvollkommenheit in den Resultaten ein Versäumnis des Taubstummenlehrers, sonst wäre es eine ganz entsetzliche Verantwortlichkeit, Lehrer der Taubstummen zu sein. Bedenken wir, welch furchtbaren Schaden und welch grosse Rückständigkeit die Gehörlosigkeit verursacht! Wieviel Sprach- und Denkfertigkeit bringt ein hörendes Kind seinem Lehrer in die Primarschule mit, während das taubstumme Kind noch keinen einzigen artikulierten Laut und keinen sprachlichen Ausdruck kennt. Wo das hörende Kind alles im Fluge erhascht, lernt der Taubstumme nur mühsam am Boden kriechend. Das hörende Kind lebt in einer beständigen, vielseitigen Sprachatmosphäre und atmet die Sprache gleichsam mit der Luft ein; während das taubstumme Kind nur das wahrnehmen kann, was man in langsamer, rücksichtsvoller Weise zu ihm speziell sagt.

Dass das Absehen durch seine öftere Unbestimmtheit und durch seine grossen Anforderungen an Aufmerksamkeit, Denkkraft und

sprachliche Gewandtheit eine äusserst schwierige Leistung von Taubstummen ist, soll auch beiläufig bemerkt werden.

Kein Wunder daher, wenn beim Gehörlosen, dem der eigentliche Sprachsinn fehlt, ein Agrammatismus zu finden ist, der oft seine Denkfähigkeit in Frage stellt. Kein Wunder, wenn die Stimme des Gehörlosen nicht so schön klingt, wie die melodiöse Stimme der hörenden Kinder und Erwachsenen. Kein Wunder, wenn es ein Ding der Unmöglichkeit bleibt, dem taubstummen Schüler in acht Schuljahren denselben Wissensstoff anzueignen, den sich der hörende Schüler während seiner achtjährigen Schulzeit und sechsjährigen „Mutterschule" anzueignen vermochte. Des Gehörlosen Aussprache hat zudem selten ein legato; das staccato herrscht vor.

Aber trotz all dieser Mängel, die dem gewissenhaften Taubstummenpädagogen oft den Mut zur Lösung seiner schweren Unterrichtsaufgabe rauben wollen, sind und bleiben die Erfolge des Taubstummenunterrichts, der Taubstummenerziehung und jeglicher Fürsorge für Besserung harten Lebensloses verhältnismässig grosse und schöne Erfolge, sowohl für den Gehörlosen selbst, als auch für seine Familie, seine Gemeinde und den Staat.

Es ist darum auch hoch zu schätzen, wenn unsere Behörden es öffentlich anerkennen: „Von den Taubstummen kann erfahrungsgemäss eine grosse Zahl so weit gefördert werden, dass sie mit den Vollsinnigen in einer Reihe von Berufsarten erfolgreich in Konkurrenz treten und sich ihren Lebensunterhalt selbständig erwerben können." Erfreulich ist, dass die Zürcherische Erziehungsdirektion unsere Bestrebungen für rationelle Taubstummenfürsorge unterstützt und in Wort und Tat ihren humanen Standpunkt folgendermassen bekennt: „Es ist durchaus richtig, dass die Kosten der (Blinden- und) Taubstummenerziehung während des schulpflichtigen Alters von Staat und Gemeinden nicht als Armenausgaben, sondern als Schulausgaben betrachtet und behandelt werden, so dass die von den Gemeinden zu leistenden Beiträge an diese Erziehungskosten nicht den Armengemeinden, sondern den Schulgemeinden zur Last fallen."

Diese Worte und Prinzipien unserer obersten zürcherischen Erziehungsbehörde bilden die Grundlage einer fortschrittlichen Taubstummenfürsorge. So gehe denn dieser wahre Fortschritt seine ruhige Bahn weiter! Die Hoffnung mag uns trösten und ermutigen, dass wir für die Ärmsten der Armen nie umsonst arbeiten. Dies

zu erkennen, ist auch ein Hauptzweck unseres „Schweizerischen Informationskurses in Jugendfürsorge.“ Offene Aussprache klärt vieles ab und wird die Freunde der gebrechlichen Kinder in christlichem Altruismus immer wieder zusammenführen zur herzgewinnenden Propaganda der liebenden Tat.

Beherzigen wir alle, die wir in der Kinderfürsorge tätig sind, die goldenen Worte, die Pfarrer Dr. Walter Bion, der Gründer der „Ferienkolonien,“ uns als Fazit seiner reichen Erfahrung auf dem Gebiet der Jugendfürsorge gleichsam als sein Testament hinterlässt: „Wir können den Schnee im Frühling nicht beseitigen, indem wir ihn vor unserer Türe wegschaufeln; er weicht nur vor der allgemein wärmer werdenden Temperatur. So kann auch der Einzelne den Pauperismus nicht beseitigen; aber jeder kann etwas beitragen zur Erhöhung der allgemeinen Stimmung der menschlichen Gesellschaft, zur Erhöhung der Temperatur christlich-humanen Geistes.“ —

Das möge auch die dauernd segensreiche Frucht des schweizerischen Informationskurses in Jugendfürsorge sein!

---

27. Die Blindenfürsorge in der Schweiz.

Von Direktor G. Kull, Zürich.

In dem grossen Programm des schweizerischen Informationskurses in Jugendfürsorge und dem reichhaltigen Katalog der Vortragsthemen bildet die schweizerische Blindenfürsorge eine verhältnismässig kleine Angelegenheit. Aber wenn sie, wir sagen Gott Lob, quantitativ nicht eine grosse, umfassende Frage ist, so ist sie dafür qualitativ eine um so wichtigere öffentliche Angelegenheit, weil sie leider ein sehr grosses Fürsorgebedürfnis aufweist, das Pablasek, ein Wiener Blindenpädagoge, also ein Mann der Praxis, eine „Fürsorge von der Wiege bis zum Grabe" genannt hat. Nicht mit Unrecht! Denn die Blinden, vor allem die in ärmliche Verhältnisse hineingeborenen Blinden, die weitaus die Mehrzahl bilden, bedürfen einer viel umfassenderen und durchdringenderen Fürsorge als die ist, die ihnen bis heute in der Schweiz zuteil geworden ist. Der Blinde fällt zwar überall auf, wo er sich blicken lässt. Sofort wird er als ein Gebrechlicher erkannt. Ohne dass er es will, trägt er sein Gebrechen zur Schau. Und darum sollte man meinen, es werde ihm aus diesem Grunde schon überall die richtige Teilnahme und genügende Fürsorge zugewendet. Dem ist aber nicht so. In unserem weniger dicht bevölkerten Lande mit seinen vielen einsamen Bergen, Tälern und Dörfern lebt der Blinde, der überhaupt „ein Stiller im Land" ist, meist unbekannt und doppelt abgeschieden und gesondert von dem Volke des so lebhaften Verkehrs- und Geschäftslebens. Es ist darum schon von diesem Gesichtspunkte aus von grosser Wichtigkeit und direkt praktischer Bedeutung, dass wir Sehenden nicht selbst blind sind gegen das Los der Blinden und gegen die Erkenntnis der Notwendigkeit der Besserung ihres Loses, namentlich auch in der Schweiz, dem Vaterlande Pestalozzis. Der schweizerische Blinde muss mehr und mehr ein tätiges, lebendiges Glied unseres Gemeinschaftslebens werden.

„Abgetrennt vom Leibe gedeiht kein menschliches Glied mehr;
Menschen von Menschen getrennt, sind ein entfallenes Haar".

Es ist zu begrüssen, dass die Veranstaltungen, welche den Gegenstand unserer Erörterungen bilden, mehr und mehr das lebendige Interesse weitester Kreise in Anspruch nehmen. Bedeutsam für unsere schweizerische Blindenfürsorge ist, dass an Stelle der privaten nach und nach die öffentliche Tätigkeit tritt und zwar ziemlich allgemein und mit immer deutlicherer Tendenz. Die Fortschrittsbewegung im Blindenwesen hat auch bei uns bestimmte Gestalt gewonnen und schon manches schöne Verbesserungswerk teils ausgeführt, teils angefangen und in Szene gesetzt. Wir fühlen das Interesse auch für die Blinden deutlicher und wärmer pulsieren, und die Perspektive auf Besserung unserer Blindenfürsorge-Verhältnisse ist eröffnet, namentlich auch durch die nunmehr erfolgte Verstaatlichung der Blindenanstalt in Zürich.

1. Übersicht über die Erziehungsanstalten für blinde Kinder.

Ort	Name	Jahr der Gründung	Vorstand	Angestellte	Plätze: besetzt	frei	Total
1. Zürich	Zürcher. Blinden- u. Taubstummenanstalt	1809	Präs.: Vögeli-Bodmer [1] Kass.: Hirzel-Stadler A.: Syz-Schindler	Direktor: G. Kull 2 Lehrer 3 Lehrerinnen	14	—	14
2. Köniz	Bernische Privat-Blindenanstalt	1836	P.: E. Bally K.: Ed. Steck A.: O. Maybach	Vorsteher: J. J. Minder 2 Lehrerinnen 2 Lehrkräfte für Musik 1 Flechtlehrer	33	7	40
3. Lausanne	Asile des aveugles	1844	P.: E. Tissot A.: B. v. Muyden	Directeur: M. Constançon 10 maîtres et maîtresses 3 chefs d'atelier	23	13	36
4. Ecublens	Le Foyer, Institution romande pour enfants aveugles arriérés ou idiots.	1900	P.: Dr. Aug. Dufour K.: Rob. Monneron A.: A. de Mandrot	Directrice: G. Maillefer 1 Surveillante	16	2	18
5. Fribourg	Ecole des jeunes Aveugles de Fribourg	1903	Le Conseiller d'Etat de l'Intérieur du Canton de Fribourg	Directrice: Amélie Déperrier	17	13	30
					103	35	138
				1906 ebenfalls 5 Anstalten mit	96	44	140

[1]) Vom 1. Januar 1905 der Direktor des Kantonalen Erziehungswesens.

Die Frage des Bedürfnisses einerseits und die Leistungen in der schweizerischen Blindenfürsorge andererseits gedenken wir, nach verschiedenen Richtungen hin mit dem durchdringenden Scheinwerfer der tatsächlichen Verhältnisse und zahlengemässer Begründung zu beleuchten. Es wird dies aber, der knappen Zeit wegen, hier nicht anders als in aller Kürze geschehen können.

Diese Übersichtstabelle über die schweizerischen Blindenschulen zeigt, dass die Zahl der Bildungsstätten für die Blinden der Schweiz mehr als genügend ist. Eher wäre vielleicht zu sagen, es seien deren zu viele. Aber es bleibt der pädagogische Vorteil, dass wir kleine Anstalten mit mehr Familiencharakter haben.

Sehr notwendig und darum aufs lebhafteste zu begrüssen war die Gründung der Spezialanstalt für schwachsinnige Blinde in Ecublens „Le Foyer, institution suisse pour enfants aveugles arrièrés et idiots". Diese Anstalt Ecublens wird an Bedeutung dadurch gewinnen, dass sie als national-schweizerische Anstalt sich auch der schwachsinnigen blinden Kinder der Kantone des deutschredenden Teiles der Schweiz annehmen kann und wird. Diese Erweiterung der Anstalt Ecublens zu einer nationalen Erziehungs- und Pflegeanstalt wurde in einer Sitzung des Vorstandes des schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen am 17. Mai 1908 gutgeheissen und befürwortet.

2. Die Frequenz dieser schweizerischen Blindenschulen.

Der an sich erfreulichen Tatsache, dass die Schweiz 5 Blindenschulen besitzt, die dem vorhandenen Bildungsbedürfnis der einheimischen blinden Kinder voll und ganz genügen könnten, steht die wahrhaft betrübende Tatsache gegenüber, dass noch im Jahr 1906 von den seinerzeit amtlich gezählten 169 blinden Kindern im schulpflichtigen Alter nur 103 Kinder Unterricht in Blindenanstalten erhalten haben, die übrigen 65 aber vermutlich ohne Unterricht und ohne Spezialerziehung für das gewerbliche Leben aufwachsen. Es ist dies um so betrübender, als aus den Blindenschulen 35 leere, noch nicht besetzte Plätze gemeldet werden können.

Dieser Zustand redet eine deutliche Sprache und verlangt Abhilfe; denn die bange Sorge ist wohl vorhanden, nicht aber die rettende, organisierte, gesetzliche Fürsorge. Gehen wir der Wurzel dieses Übelstandes nach, so gelangen wir zu der Wahrnehmung, dass es nicht eher besser werden kann, als bis eine gesetzliche, eine schulgesetzliche Grundlage für staatlich geforderte und geordnete Blinden-

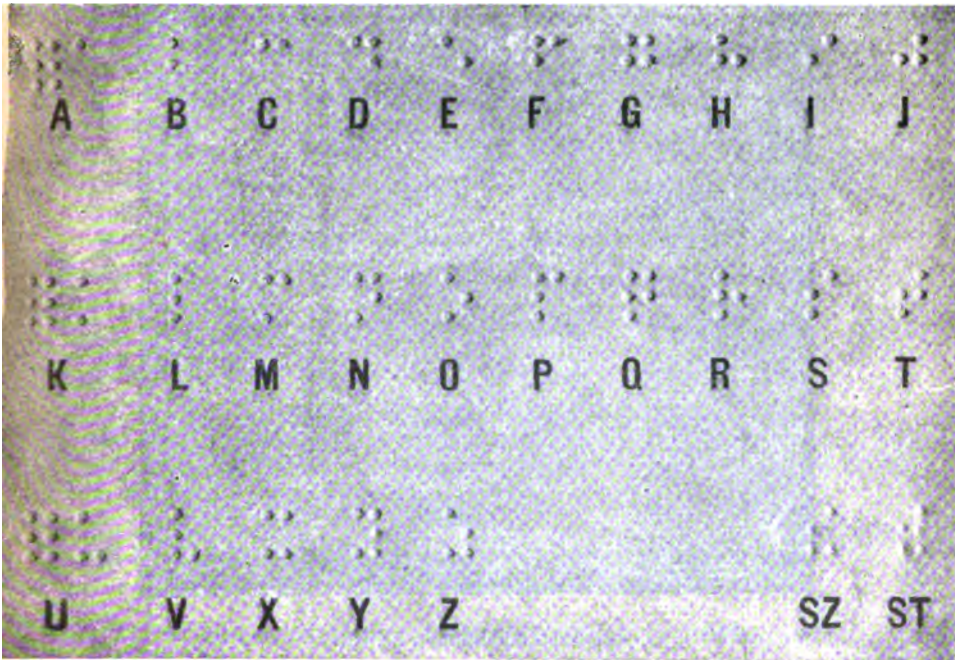
bildung in jedem Kanton geschaffen ist. Die zürcherische Blindenanstalt ist aber die einzige staatliche Blindenanstalt. Wenn wir das pädagogische „Soll“ und „Haben“ der an sich vorzüglich geleiteten Privatanstalten genau buchen, so gelangen wir immer zu einem beklagenswerten Defizit. Dieses Defizit betrifft durchaus nicht die Anstalten und auch nicht diejenigen blinden Kinder, die in einer dieser Blindenanstalten sind. Sondern das beklagenswerte Defizit fällt auf Seiten derjenigen blinden Kinder, die nicht in eine Blindenschule aufgenommen sind. Die privaten Anstalten sind hiebei machtlos und also von jeder Verantwortlichkeit freizusprechen. Die primäre Ursache des Übelstandes liegt in dem Mangel an Gesetz und Recht; nämlich Schulgesetz und Schulrecht hat das blinde Kind noch nicht im ganzen Gebiete der sonst so schul- und bildungs- und rettungsfreundlichen Eidgenossenschaft.

3. Die schulgesetzliche Fürsorge für die blinden Kinder im schulpflichtigen Alter.

In schulgesetzlicher Beziehung gleicht unsere Schweiz betreffs anormaler Kinder noch nicht ganz einem Bundesstaat. In einigen Beziehungen erweist sie sich im Blindenwesen nur als ein gefälliger, dienstbereiter Staatenbund (wie z. B. in der welschen Schweiz mit ihrer Blindenanstalt Lausanne, sowie in dem fruchtbaren Gebiete des ostschweizerischen Blindenfürsorgevereins mit seiner Übereinkunft mit den Kantonen Thurgau und Appenzell; ebenso ist es mit der zürch. Blindenanstalt, die, soweit der Raum es gestattet, ausserkantonale blinde Kinder aufnimmt). Aber speziell im schulgesetzlichen Teil der Blindenhilfe zeigt sich bisweilen tatsächlich die Unübersteigbarkeit der Kantonsgrenzen. Man stösst in der Praxis auf Mannigfaltigkeiten, Hindernisse, Eigenarten und Schwierigkeiten, welche die Sorge um die blinden Kinder vervielfachen. Die Zeit der Schulpflicht sollte ganz in die Hand des Staates kommen, da er allein hiefür verantwortlich ist. Für Privatwohltätigkeit bleibt noch Raum genug, namentlich gegenüber den erwachsenen Blinden.

Mit § 81 des zürch. Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 hat der Kanton Zürich die gesetzliche Grundlage geschaffen, welche ihn durch die Volksabstimmung vom 26. April 1908 zur Verstaatlichung der Blinden- (und Taubstummen-)Anstalt Zürich führte. Damit hat das Zürcher Volk seinen blindenfreundlichen Traditionen die Krone aufgesetzt. Und wir sind dessen sicher, dass der Kanton Zürich in der Verstaatlichung seiner Blinden-Anstalt für alle Zu-

kunft den besten und segensreichsten Weg für die Sicherung der Ausbildung seiner Blinden gewonnen hat. Es hat so kommen müssen, wie es durch die freie Willenstat des Zürcher Volkes nun gekommen ist: Die Blindensache musste Volkssache werden, um durchdringen zu können zum Wohl aller solcher Hilfebedürftigen. Dass der Kanton Zürich in so vorbildlicher Weise für seine Blinden sorgen will, ruft überall Freude, Anerkennung und Dankbarkeit wach. Die Übernahme der Blindenanstalt durch den Kanton ist und bleibt ein segensreiches patriotisches Ostergeschenk, ein heiliges

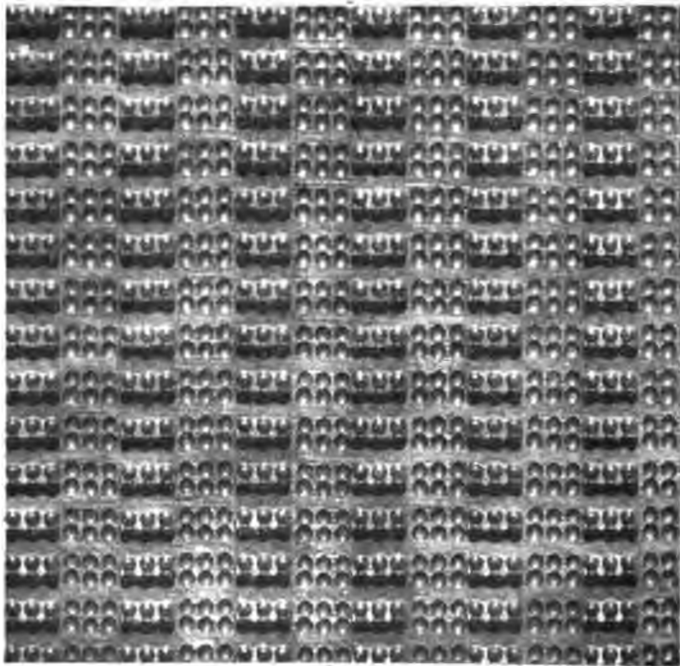


Blinden-Alphabet.

Vermächtnis des Zürcher Volkes an seine Blinden. An der zürcherischen Blindenanstalt, die nun die erste und einzige staatliche Blindenanstalt der Schweiz ist, bewahrheiten sich die schon vor hundert Jahren von Oberrichter Heinrich von Orelli gesprochenen Worte: „Nur ein von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzender edler Gemeinsinn kann erreichen, was nach ewigen Gesetzen der Einzelne nicht zu vollbringen vermag.“

4. Die pädagogische Fürsorge

für die Blinden bietet für die Schweiz ganz dieselben Aufgaben und Massnahmen, wie die Blindenfürsorge anderer Länder, nämlich besondere Blindenanstalten. In der Primarschule kann der Blinde nicht ausgebildet werden. Auch der schweizerische Blindenzieher wird in seinem blinden Schüler einen kleinen, scheinbar sprachgewandten Renommisten erkennen lernen müssen, der es versteht, mit vielen

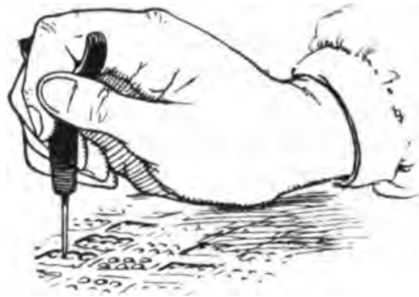


Apparat für Blinden-Schrift.

Worten um sich zu werfen, von denen ihm der wirkliche Begriff, die reale Bedeutung fehlt, weil es ihm in unzähligen Dingen an der Anschauung mangelt. Es bleibt also unsere pädagogische Hauptaufgabe, überall die Lücken in der realen Sprachbildung des Blinden, seine begriffliche Leere durch reale Anschauungen mittelst des Tastsinnes zweck- und zielbewusst auszufüllen aus inneren und äusseren Gründen und das abstrakte Denken des blinden Kindes zu einem möglichst konkreten Denken umzugestalten. Die Mittel und Wege ergeben sich diesen päda-

gogischen Grundsätzen zufolge dann ganz von selbst, weshalb wir sie heute übergehen dürfen. Speziell pädagogische Beiträge für die Popularisierung des allgemeinen Interesses für die rechtzeitige schulgesetzliche Blindenbildung finden sich aufgezeichnet in der von Albert Sichler [1]), Statistiker an der Schweizerischen Landesbibliothek in Bern publizierten „Bibliographie des schweizerischen Blindenwesens". Wir heben ausser den populär gehaltenen Jahresberichten der Blindenanstalten Zürich, Köniz, Lausanne und Ecublens besonders nachstehende blinden-pädagogische Arbeiten hervor:

1. Über Blindenasyle. (Dir. Schibel, Zürich 1842.)
2. Notices sur deux jeunes Aveugles-Sourds-muets. (Direktor Hirzel, Lausanne, 1846.)
3. Die Privatblindenanstalt von Bern. (Neujahrsblatt der zürch. Hülfsgesellschaft 1870.)
4. Über Blindenbildung im Kanton Aargau. (Zschokke 1873.)
5. L'éducation des aveugles. (Direktor Secretan, Lausanne.)
6. Der Blinde und seine Ausbildung. (Vorsteher Minder, Köniz.)
7. Die Blindenbildung und die Blindenfürsorge in der Schweiz und ihre durch die Volksabstimmung (26. April 1908) zu erhoffende Neugestaltung im Kanton Zürich. (Direktor G. Kull.)
8. Rückständigkeiten in unserem schweizerischen Blindenwesen. (Direktor G. Kull.)



Schreiben in Punkt-Schrift.

5. Die statistische Blindenfürsorge der Schweiz.

Dass die Statistik nach ihren modernen prophylaktisch-praktischen Tendenzen eine ganz vorzügliche Hilfswissenschaft der Pädagogik und aller sozialen Bestrebungen ist, hat sich kaum auf einem anderen Gebiete klarer und unwiderleglicher erwiesen, als auf dem Gebiete des schweizerischen Blindenwesens. Die Statistik war hier keine Spielerei und keine Utopie; sie liefert keine Phantasiebilder, sondern Wirklichkeitsbilder. Dies ist zu verdanken:

---

[1]) Vergl. „Eos", Jahrgang 1905, S. 269 ff.: „Bibliographie des schweizerischen Blindenwesens".

a) den Verbesserungen in dem System der statistischen Massnahmen und der exakteren Durchführung;
b) den wissenschaftlich kontrollierten Nachprüfungen und Sondererhebungen;
c) den hochwichtigen praktischen Forderungen und Folgerungen betreffend das Studium der Ursachen und der Möglichkeit der Verhütung einer stets verhängnisvollen Ausbreitung und Fortpflanzung der Gebrechen.

Erst die moderne Statistik ist auf dem richtigen Wege, die schon vor hundert Jahren gesprochenen Worte Dr. med. Hans Kaspar Hirzels von Zürich wirklich ernst zu nehmen und nützlich zu verwerten, nämlich die bedeutsamen Worte: „Es ist Aufgabe der gesitteten Menschheit, das Wesen, die Entstehung, die Fortpflanzung und die Bekämpfung des menschlichen Elendes theoretisch und praktisch kennen zu lernen.“

Es ist darum zu bedauern, wenn gewisse Privatanstalten bei statistischen Angelegenheiten sich ablehnend verhalten in der Meinung, solche Erhebungen seien „wertlos“ und geben uns nur viel Arbeit, ohne Nutzen zu bringen. Der einsichtsvolle Statistiker und wahre Menschenfreund, der die Mühe nicht scheut, ruft solchen zu: „Du hältst das für unmöglich oder unnötig, was dir Mühe kostet.“ Wir dürfen uns aber darüber freuen, dass die Schweiz durch stufengemäss sich steigernde statistische Erhebungen auf dem Gebiete der körperlichen und geistigen Anomalien ganz auf der Höhe der Zeit steht, ja durch die ausgezeichnete Tätigkeit des eidgenössischen statistischen Bureau in Bern und die statistischen Arbeiten von Dr. Paly eine führende Stellung einnimmt.

Schweizerische Blindenstatistiken sind folgende:

a) Beitrag zur Statistik der Anstalten für Blinde. (F. Fetscherin, Bern 1868.)
b) Blindenstatistik, Statistik über Verbreitung der Refraktionsanomalien in der Schweiz. (E. Emmert, Basel 1874.)
c) März-Enquete 1897 (vom statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern, Bern.)
d) „Die Blinden in der Schweiz.“ Medizinal-statistische Untersuchungen. (Dr. med. Laurenz Paly, Entlebuch 1900.)
e) Blindenstatistik und Blindenversorgung. (Von Dr. med. Laurenz Paly, Entlebuch 1902.)

Nach Dr. Palys Zählung waren am Ende des XIX. Jahrhunderts in der Schweiz 2107 Blinde, nach dem Alter geordnet wie folgt:

358 im ersten Lebensjahre,
345 im Alter von 1—20 Jahren,
814 im Alter von 20—60 Jahren,
502 im Alter von über 60 Jahren,
88 in nicht näher bezeichnetem Alter,

2107 Blinde in der Schweiz[1])

Diese Zahlen sprechen, als „halsstarrige Dinge" doch gewiss dafür, dass Gründe genug da sind, dem Volk, den bisherigen Blindenfreunden, sowie den Behörden die Notwendigkeit einer organisierten, zielbewussten Fürsorge nahezulegen.

Eine auf wissenschaftlicher Basis durchgeführte exakte Blindenstatistik hat einen vielseitigen Nutzen:

sie zeigt den Sanitätsbehörden und den Hebammen die Notwendigkeit besonderer Massnahmen gegen die Blennorrhoe, was Prof. Dr. Haltenhoff im Namen aller schweizerischen Ärzte fordert und für den Kt. Luzern durch Dr. Palys Mitarbeit aufs beste geleistet wird;

sie zeigt den Augenärzten Material und Erfolge ihrer fortschrittlichen Kunst in den Operationen des grauen und grünen Stars und der Rettungen des Augenlichtes bei den mancherlei Verletzungsblindheiten;

sie zeigt dem Volk den Schaden einer Unterlassung der Schutzpockenimpfung, was Prof. Dr. Pflüger und alle schweizerischen Spezialisten mit ihm betonen;

sie zeigt aber namentlich auch dem Blindenerzieher, sowie den übrigen Blindenfreunden und allen sozial denkenden und fühlenden Bürgern die absolute Notwendigkeit einer intensiveren gewerblichen Blindenfürsorge. Dies gilt für unsere schweizerischen Blindenverhältnisse ganz besonders; und diese Erkenntnis kann uns die Statistik vertiefen helfen durch die durchschlagendsten Überzeugungsgründe, wie sie eben noch niemand so genau dargelegt hat, wie Dr. Paly in Entlebuch.

---

[1]) Gelegentliche Blindenzählungen ergaben für den Kanton Zürich:

1808	261	
1825	156	
1866	207	
1870	199	
1903	Erwachsene 285	303
	Schüler 18	

Denn aus Dr. Paly's „Blindenstatistik und Blindenversorgung" müssen wir zu unserer allgemeinen Überraschung erfahren, dass in der Schweiz

die Summe der bemittelten Blinden 689, also 37,7 %,
„ „ „ erwerbenden „ nur 219, „ 10,4 %,
„ „ „ unterstützten „ aber 1153, „ 54,7 % beträgt.

Da die Bedeutung, welche eine exakte, vielseitige Blindenstatistik für ein Land hat, in der Schweiz ganz besonders anerkannt wird, so hat der Vorstand des schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen durch Dr. Paly an das eidg. Departement des Innern eine Eingabe gemacht betreffend Blindenzählung pro 1910. Die Eingabe hat den Zweck, dass bei der 1910 stattfindenden allgemeinen Volkszählung die Frage nach den körperlichen und geistigen Gebrechen in den Fragebogen wieder aufgenommen und daraufhin wieder eine Nachprüfung und exakte Sondererhebung angeordnet werde.

So kann die Schweiz dann ihrerseits wohlvorbereitet teilnehmen an der auf 1910 anberaumten internationalen Blindenzählung aller Kulturländer der Erde.

6. Die gewerbliche (berufliche) Blindenfürsorge in der Schweiz.

Die durch die Statistik gezeichneten Wirklichkeitsbilder aus unseren schweizerischen Blindenfürsorgeverhältnissen werden noch ergänzt durch die wenig befriedigenden Wirklichkeitsbilder, die uns die persönliche Erfahrung vor die Augen führt; aber die Statistik gibt den einzig richtigen Überblick. Wenn Dr. Paly in seiner Statistik über „Beschäftigung, Versorgung der Blinden" offenbart, dass von den 2107 schweizerischen Blinden 1162, also 55,1 % ohne Beschäftigung sind, wovon

a) privatlebend 917, also 43,5 %
b) in Anstalten (Armenhäusern oder anderen Versorgungs- und Pflegeanstalten) untergebracht 245, also 11,6 %,

so genügen diese Zahlen, um uns, ohne jede Übertreibung gesprochen, die ganze furchtbare Tragik des Elendes verlassener und untätiger Blinden anschaulich, ja handgreiflich zu machen. Über den wahren Stand der Mehrzahl unserer schweizerischen Blinden in gewerblicher Hinsicht muss man sich nüchterne Klarheit verschaffen und man stösst hiebei immer nur auf die eine oder andere Seite einer komplexen Lebensfrage. Gestehen wir es ganz offen: noch allzuviele unserer blinden Mitbürger stehen im Leben da wie ein Laokoon, umschlungen von den Hemmnissen ungenügender, schwieriger

Existenz. Das Mitgefühl mit des Blinden Los kann nur für diejenigen, die uns bekannt sind, die richtigen Massnahmen treffen. Wie viele Blinde aber uns bekannt geblieben sind und seither übersehen wurden, das lassen uns die grossen Zahlen der Statistik durch einen instruktiven Einblick staunend ahnen. Es wird sich hierdurch in uns allen das Gefühl verschärfen, dass für unsere Blinden noch viel zu tun ist.

7. Die öffentliche Vereinsfürsorge für die Blinden in der Schweiz.

An Wohlwollen für die bessere Lösung der sozialen Frage der gewerblichen Blindenfürsorge hat es in letzter Zeit bei uns, Gott sei Dank, nicht gefehlt. Schöne Beweise dafür sind folgende Tatsachen und hochwillkommene, fortschrittliche Massnahmen:

a) Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft befasste sich bei ihrer Versammlung in Biel 1893 mit der schweizerischen Blindenfrage.

b) In Basel wurde 1898 ein „Blindenheim“ für blinde Männer errichtet, und seit 1904 ist auch ein Heim für erwachsene weibliche Blinde in Basel geschaffen.

c) In Zürich wurde 1902 ein „Blindenheim für arbeitsfähige weibliche Blinde“ und 1905 eine „Werkstätte für blinde Männer“ eröffnet. Und mit grosser Freude konstatieren wir, dass durch die unermüdliche Tätigkeit der Vorsteherin Fräulein Marie Bürkli in dem neuen „Blindenheim zum Dankesberg“ eine Musteranstalt dieser Art im Juni 1908 eingeweiht werden konnte, ein Heim, das ein Denkmal von Zürichs Wohltätigkeitssinn ist und bleiben wird.

d) Die Gründung des „Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen“ am 1. November 1903. Präsident Dr. Paly.

e) Die Errichtung einer Zentralstelle für das schweizerische Blindenwesen. Zentralsekretär: Dr. Viktor Altherr.

f) Gründung des Ostschweizerischen Blindenfürsorgevereins mit Sitz in St. Gallen 1902.

g) Die Eröffnung des „Ostschweizerischen Blindenheims“ in Heiligkreuz St. Gallen, Juli 1907. Direktor: Viktor Altherr.

h) Die Gründung einer „Schweizerischen Blinden-Leihbibliothek in Zürich“ 1904.

i) Die Gründung des Luzernischen Blindenfürsorgevereins 1906.

k) Die **Erweiterung des Blindenasyls in Ecublens bei Lausanne.**

Wir freuen uns, derzeit eine tatenfrohe Schar schweizerischer Blindenfreunde unserem Werke der Blindenfürsorge zur Seite stehen zu sehen, und es wäre unbillig, des grossen Verdienstes dieser opferfreudigen Herren und Damen hier nicht zu gedenken.

Ist die Fürsorge für eine richtige Schulbildung der blinden Kinder in der Zeit des schulpflichtigen Alters unausweichliche Pflicht der Gemeinden und des Staates (der Erziehungsdirektionen unserer einzelnen Kantone), so ist die Fürsorge für die bedürftigen erwachsenen Blinden Pflicht der Privatwohltätigkeit. Tritt auf solche Weise eine rationelle Pflicht- und Arbeitsteilung ein, so kann auf jedem Gebiete das Richtige zur Ausführung gelangen, wenn die Kollektivbestrebungen von tatenfrohen Blindenfürsorgevereinen die Privatinitiative fördern und in die richtigen Bahnen leiten.

Die Blindenfürsorgevereine erfüllen ihre Aufgabe am besten, wenn sie, in ihren Wohlfahrtseinrichtungen alles Schablonenhafte vermeidend, in der Blindenfürsorge recht zu individualisieren verstehen nach Massgabe der Verhältnisse, der Bedürfnisse, des Charakters und des Grades der Selbständigkeit der einzelnen erwachsenen Blinden. Die wirtschaftlich schwachen Blinden dürfen sich der Errichtung der Heime[1]) von Herzen freuen. Damit ist also gesagt, dass nicht alle erwachsenen Blinden von nun an eine Heimversorgung nötig haben. Wir wollen das Gute nicht mit der Karikatur verwechseln. Wer also der helfenden Hand des Blindenheims wirklich entbehren kann, der soll selbständig bleiben. Es ist dem Blinden zu jeder guten wirtschaftlichen Selbständigkeit zu gratulieren. Andererseits sind nur diejenigen Heime auf der Höhe ihrer blindenfreundlichen Aufgabe, die in liberalster Weise auch denjenigen Blinden, die ausserhalb des Heims fortzukommen entschlossen sind, mit Rat und Tat beistehen und ihnen auf besondern Wunsch Arbeitsgelegenheit liefern. Das ist ein klares Argument. Jede Art von Selbständigkeit einzelner Blinden sei uns willkommen; denn sie ist ein reicher Ansporn zur Betätigung aller Kräfte. Dem hiezu fähigen blinden Arbeiter ist eine wirksame Selbsthilfe nicht zu versagen. Denn auch der Blinde empfindet es, dass ein Leben ohne ernste Pflichten, ohne Streben und Ziel ein verfehltes Leben wäre, wenn sich die Kraft des Individuums nicht entfalten kann. Auch der Blinde wird zu Tätigkeit und Berufsarbeit gedrängt; sein Mut und seine Tatkraft sollen für die Gemeinschaft nicht verloren gehen.

---

[1]) Vergleiche den Vortrag: „Leben und Treiben in einem Blindenheim" von Direktor G. Kull, 1905.

Die Blindenfürsorgevereine der Schweiz.

(Vergl. den Bericht der Zentralstelle.)

Ort	Name des Vereins	Gründung	Vorstand	Unterstützungen	Blinde
1. Bern . . .	Blindenversorgungs-Verein	1884	Präs.: F. v. Büren Kass.: W. Lauterburg Akt: Werner, Stadtmissionar.	Anstalts- und Familienversorgung	55
2. Genève . .	Association suisse pour le Bien des aveugles	1901	Präs.: Dr. Haltenhoff Kass.: P. Bonnat Akt: W. Barde	Bar- und Naturalgaben, Anstaltsversorgung, Blindenbibliothek, Unterricht in Blindenarbeiten u. Blindenschrift, Verkauf der Arbeitsprodukte. Gesellige Vereinigung d. Blinden, Anstaltsversorgung, Familienunterstützung, Bar- u. Naturalgaben, Arbeitsvermittl., Inserat., Operationen, Konsultat., Barunterstützung 20—130 Fr.	65
3. Luzern . .	Blindenfürsorge-Verein	1906	Präs.: Dr. L. Paly Kass.: Carl Zingg Akt.: J. Troxler, Professor		23
4. Schaffhausen	Verein zur Unterstützung der bürgerlichen Blinden und Augenkranken der Stadt Schaffhausen	1811	Präs.: Dr. von Mandach Kass.: E. Schalch Akt.: H. Frei		60
5. St. Gallen .	Ostschweiz. Blindenfürsorge-Verein		Präs.: M. v. Gonzenbach Kass.: Dr. H. Meyer Akt.: A. Staub	Bar- und Naturalgaben von 40—60 Fr., Operationsbeiträge bis 200 Fr., Kuren, Konsultationen, Anstaltsversorgung, Arbeitsvermittlung und Verkauf der Arbeitsprodukte	79
6. Solothurn .	Solothurnischer Blindenfürsorge-Verein	1907	Präs.: Dr. Glor Kass.: Pfr. Schmid Akt.: Dr. Schubinger	Anstaltsversorgung, Arbeitsvermittlung, Konsultationen und Operationen	8
7. Zürich . .	Vereinigung von Blindenfreunden	1907	Präs.: Frl. Mentona Moser	Vorlesen, Patronat, Gesell. Vereinigung der Blinden	15
					305
				Letztes Jahr 1906 6 Vereine mit	268

Die Beschäftigungsanstalten für erwachsene Blinde.

Ort	Name der Anstalt	Gründungsjahr	Vorstand	Angestellte	Plätze besetzt	Plätze frei	Plätze Total
Basel	Blindenheim der Gemeinnützigen Gesellschaft Basel		Präs.: Pfr. Th. Iselin Kass.: Refardt-Sarasin Akt.: Christoffel-Martin				
	1. für Männer	1898		Vorsteher: G. Germann	21	5	26
	2. „ Frauen	1904		Vorsteherin: Frl. Palmer	5		5
					3	7	10
Bern	3. Männer-Blindenheim	1902	Präs.: F. v. Büren Kass.: W. Lauterburg	Vorsteher: T. Längerer	11	—	11
	4. Mädchen-Blindenheim	1893	Akt.: Missionar Werner	Vorsteherin: Frl. C. Welter	12	—	12
Lausanne	5. Atelier p. hommes	1855	Präs.: E. Tissot Akt.: B. v. Muyden	Vorsteher: Constançon 2 Werkmeister	23	12	35
	6. Atelier p. femmes „Asile Recordon“	1895	Präs.: M. Dufour Akt.: M. Constançon	Hausfrau: Mme. Zweifel 1 Werkmeisterin	22	14	36
St. Gallen-Heiligkreuz	7. Ostschweizerisches Blindenheim	1907	Präs. u. Kass.: Dr. H. Meyer Akt.: V. Altherr	Vorsteher: V. Altherr 1 Werkmeister 1 Arbeitslehrerin	34	16	50
Zürich	8. Werkstätte für blinde Männer	1905	Präs.: Dr. Karl v. Muralt Kass.: Frl. Bertha Vögeli	Vorsteher: H. Meister J. Hofmann	12	6	18
	9. Heim für arbeitsfähige weibliche Blinde	1902	Akt.: Frl. Steinmetz	Vorsteherin: Fr. M. Bürkli Arbeitslehrerin: Frl. Oechslin	22	—	22
					165	60	225
				1906 8 Heime mit	135	46	181

Beschäftigungsanstalten (Heime), Arbeitsbetrieb u. Finanzielles.

Ort	Blinde	Einnahmen	Ausgaben	Vermögen	Legate und Geschenke	Waren-produktion
Basel	29	43185.73	42201.63	18182.16	4720.—	30580.45
Bern	23	Gemeinsame Rechnung mit dem bern. Blindenversorgungs-Verein.				
Lausanne:						
a) Atelier . . .	23	10034.50	9174.90	177537.38	2470.—	40642.55
b) Asile Recordon	22	31079.75	19013.95	483897.40	13606.—	
St. Gallen* . . .	34	10362.73	17910.59	23235.85	3257.08	12409.87
Zürich						
a) für Männer . .	12	19552.52	16499.48	5186 74	500.—	9109.73
b) für Mädchen .	22	22760.38	11365.90	38728.21	4160.—	9997.79
Total 1906/07	165	136975.61	116166.45	696767.74	28713.08	102740.39
Total 1905/06	135	128253.87	144992.73	655632.13	15939.70	100314.43
	+	+	—	+	+	+
Differenz	30	8721.74	28826.28	41135.61	12773.38	2425.96

*Die Angaben beziehen sich auf das erste Betriebs-**Halbjahr** Juli-Dezember 1907.

Die Handarbeit, oder ein freilich nur hie und da möglicher anderer Beruf soll die Wunden heilen, die ein hartes Schicksal dem Blinden geschlagen. So wird selbst der Blinde unter Anleitung und Fürsorge seiner sehenden Umgebung, auch in dem gewerblichen Grossbetriebe eines Heims durch berufliche Betätigung seines Glückes Schmied, und das Lebensmotto: „Hilf dir selbst, so hilft dir Gott!" kann auch jedem Blinden zum Segen werden, der denkt: „Und was uns nützt, ist unser höchstes Recht." Immer mehr macht sich in unseren schweizerischen Verhältnissen die bemühende Erkenntnis und leidige Erfahrung geltend, dass bei uns die Kraft und Intelligenz so vieler Blinden ungenützt verloren gegangen ist und noch verloren geht. Diesem Übelstand gegenüber betonen wir die Wahrheit der Worte, die Professor Dr. Haltenhoff von Genf bei der II. Generalversammlung des schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen am 20. Oktober 1907 in Bern aussprach, nämlich die Worte: „J e d e r n i c h t a u s g e b i l d e t e B l i n d e b e d e u t e t f ü r d i e G e s a m t h e i t e i n e n g r o s s e n K a p i t a l v e r l u s t."

Vergessen wir und setzen wir auf die Seite, was dem Blinden unerfüllbar bleibt im Leben (und dessen ist mehr als genug), so

ist doch das erreichbar, dass der Blinde sich durch willenskräftige Betätigung gegen die Folgen seines Gebrechens zur Wehre setzen und sich einen Inhalt seines Lebens suchen und schaffen muss. Dass dies erreichbar ist, beweist so mancher Blinde, der sich durch ungewöhnliche Energie sogar eine leitende Stellung zu erobern wusste. Zweifeln wir also nicht an dem guten Gelingen richtiger Blindenfürsorge und unterstützen wir die Wohlfahrtseinrichtungen dieser Art! Denn unbestritten finden sich auch unter den Blinden viele pflichtgetreue, ausdauernde und geschickte Hände. Der Wert der Betätigung des Blinden soll nicht unterschätzt werden, wo sie nicht ganz konkurrenzfähig ist, — nicht überschätzt und nicht unnötig verherrlicht werden, wo sie gelingt. Denn Unterschätzung und Überschätzung schaden den einzelnen Blinden und der Blindensache, sofern es daran hindert, den Blinden einen geschäftlich klaren Blick ins praktische Gewerbsleben zu geben und einen Sinn für den Wert der Zeit. Unsere Aufgabe in der schweizerischen Blindenfürsorge wird neben manch anderem auch die sein, diejenigen Blinden aufzurichten, die stets jammern: „Sorg auf Sorge schwankt mir durch die Brust; mein Schicksal macht mir bang und bänger.“ Die Mutlosigkeit bei hartem Schicksal ist das eigentlich Tragische, das drückendste Elend. Allzu zahlreich ist in unseren schweizerischen Verhältnissen der Typus des verzagten Blinden, von dem leider die Worte gelten:

„Gar selten schätzt er recht, was er getan,
Und was er tut, weiss er fast nie zu schätzen.“

Kann dem Blinden auch nicht jede Sorge erspart bleiben, so ist es Pflicht der Sehenden, desto mehr Fürsorge für den Blinden auf sich zu nehmen. Der Blinde darf hoffen:

„Wer Recht hat und Geduld,
Für den kommt auch die Zeit.“

Für den schweizerischen Blinden kommt eine bessere Zeit. Dafür bürgen uns die zahlreichen Blindenfreunde im schweizerischen Zentralverein, in den Blindenanstalten, den Blindenheimen, den Fürsorgevereinen, namentlich aber auch die Blindenfreunde in den schweizerischen Behörden. Wir wollen alle zusammenstehen und zusammenarbeiten.

„So lang es Zeit ist, scheut man weder Mühe,
Noch eines guten Wortes Wiederholung.“

Wir hatten bei der Behandlung unseres mehr nur orientierenden als erschöpfenden Themas „die Blindenfürsorge in der Schweiz“ nicht

einen Spaziergang ins Reich der Phantasie zu machen; sondern unser Weg führte uns zu dem Elend in der Hütte des armen Lichtlosen. Wir erkannten dabei die dringende Notwendigkeit realer Hilfe. „Was gelten soll, muss wirken und muss dienen!"

Blinden-Fonds.

Kanton	Unterstützte Blinde	Einnahmen	Ausgaben	Vermögen	Legate und Geschenke
1. Aargau . . .	17	2150.—	1708.—	55333.—	300.—
2. Gonten, A. I.-Rh.	—	—	—	10000.—	—
3. Appenzell . .	8	10000.—	245.40	20000.—	—
4. Glarus . . .	—	1621.15	—	24940.95	—
5. Graubünden . .	—	55.75	—	1797.10	300.—
6. Solothurn . .	2	1290.70	1290.70	32267.95	—
7. Thurgau . . .	5	418.05	200.—	11366.55	—
8. Aubonne . . .	4	2043.22	1326.57	48666.14	—
9. Fonds Dufour .	9	Siehe Rechnung des Heims Asile Recordon Lausanne			
10. Zürich . . .	38	2499.35	2470.—	62591.43	—
Total 1906/07	83	20078.22	7240.67	266963.12	600.—
Total 1905/06	87	10204.53	7822.—	254742.33	4375.35
Differenz	— 4	+ 9873.69	— 581.33	+ 12220.79	— 3775.35

Diese Institutionen sind sich gegenüber dem Vorjahre fast vollständig gleich geblieben. Blindenfonds Zürich jetzt 87650 Fr.

Finanzielles.

Name	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Vermögen	Legate und Geschenke
Zentralverein	S. Z. B.	5343. 62	3961. 13	1382. 49	559. 50
Leihbibliothek	B. L. B.	2058. 10	1869. —	6360. 50	1516. —
Total 1906/07		7401. 72	5830. 13	7742. 99	2175. 50
Total 1905/06		5118. 70	3878. 48	7022. 72	2456. 70
Vermehrung		+ 2283. 02	+ 1951. 65	+ 720. 27	— 281. 20

Verwaltung und Leistung unserer Blindenfonds.

Kanton	Name des Fonds	Gründung	Verwaltung	Unterstützungen	Blinde
1. Aargau . . .	Kantonaler Blindenfonds	1845	Staatsverwaltung	Anstaltsversorg. (8), Kuren (2) Barunterstützungen (7) 30 bis 150 Fr.	17
2. Appenzell I.-Rh. .	Fonds für augenkranke Handstickerinnen in Gonten	1890	Bezirksrat Gonten	—	—
3. Appenzell I.-Rh. .	Fässlerscher Blindenunterstützungsfonds	1905	Pfarramt und Landammannamt	Barunterstützungen, Operat.	7
4. Glarus	Fonds für blinde, taubstumme und schwachsinnige, bildungsfähige Kinder	1867	Kant. Gemeinnützige Gesellschaft	Beitrag an die Anstaltskosten bis 50%.	—
5. Graubünden . .	Fonds für arme Blinde	1899	Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Präs.: Pfr. Walser, Chur	—	—
6. Solothurn . . .	Schwendimann'sches Legat	?	Staatskassa	Beitrag an das Kostgeld bis 200 Fr.	2
7. Thurgau . . .	Merklinscher Blindenfonds	1892	Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Präs.: Pfr. Christinger, Dekan, Hüttlingen	Barunterstützungen an die ältesten und ärmsten Blinden 30 bis 50 Fr.	8
8. Waadt	a) Caisse des aveugles d'Aubonne	?	Tribunal du District d'Aubonne Perret Gérant	Barunterstützung bis 300 Fr. per einen Blinden	4
9. Waadt	b) Fonds Dufour	1884	Asile des Aveugles M. Constançon	Barunterstützung bis 250 Fr. per einen Blinden	9
10. Zürich	Fonds für arme Blinde des Kantons Zürich	1865	Direktion des Armenwesens	Barunterstützung von 65 Fr. an die ältesten und ärmsten Blinden des Kantons	38
					85
				Im Jahr 1906 bestanden 10 Fonds für	87

Die schweizerischen Institutionen.

Ort	Name der Institution	Gründung	Vorstand	Funktionäre	Beteiligte
Heiligkreuz-St. Gallen	Schweizer. Zentralverein für das Blindenwesen	1903	P.: Dr. L. Paly K.: A. Meier A.: V. Altherr	Zentralstelle des schweiz. Blindenwesens: Dir. V. Altherr	Mitgliederzahl: Korporat. 35 Einzelmitgl. 248 283 1906: 86 Vermehrung 197
Zürich	Schweizer. Blinden-Leihbibliothek	1903	P.: Dr. A. Beck K.: J. R. Hotz A.: Frl. A. Zehnder	Bibliothekar: Th. Staub Bibliothekarin: Frl. Schuppisser	Zahl der Leser: 212 1906: 166 Vermehrung 46

Die internationalen Institutionen.

Ort	Name der Institution	Gründung	Vorstand	Funktionäre	Beteiligte
Genève	Association internationale des Etudiants aveugles	1900	J. J. Monnier	J. J. Monnier	schweiz. Mitgl. 5 ausländ. „ 48 Total 53 1906: 48 Vermehrung 9

Zusammenstellung aller Rechnungsauszüge über das schweizerische Blindenwesen pro 1906/07.

Name der Institution	Unterstützte Blinde	Einnahmen	Ausgaben	Vermögen	Legate und Geschenke	Warenproduktion
Erziehungsanstalten	103	165180.31	130078.56	1609295.52	72033.22	5839.—
Heime	165	136975.61	116166.45	696767.74	28713.08	102740.39
Bl.-Fürsorgevereine	305	69070.71	108982.27	547956.29	80365.54	52919.37
Blindenfonds . .	83	20078.22	7240.67	266963.12	600.—	—
Schweiz. Institution	—	7401.72	5830.13	7742.99	2175.50	—
Total 1906/07	656	398706.57	368298.08	3128725.66	183887.34	161498.76
Total 1905/06	586	376883.69	327811.31	2975879.44	185782.38	127677.96
Differenz	+ 70	+ 21822.88	+ 40486.77	+ 152846.22	— 1895.04	+ 33820.80

Der letzte Jahresbericht des schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen sagt darum ganz richtig:

„Am erfreulichsten zeigt sich das Wachstum der schweizerischen Blindensache aus den Schluss-Zusammenstellungen. Sind die Fortschritte auch im kommenden Jahre gleich günstig, so werden wir bald ein Ziel erreichen, um das uns andere, weniger mit Fürsorge-Institutionen gesegnete Länder beneiden werden; wenn auch unsere Mannigfaltigkeit in der Hilfeleistung für die Blinden vielleicht nicht diejenigen Blüten treibt, wie das Blindenfürsorgewesen in unseren mächtigen Nachbarstaaten, so dürfen wir doch sicher sein, dass unsere Blindenfürsorge desto intensiver wirkt.“

---

28. Ursachen und Erscheinungsformen der Kinderverwahrlosung und Kampfmittel gegen die letztere.

Von Inspektor Kuhn-Kelly, St. Gallen.

Leitsatz.

„Es möchte in massgebenden Kreisen mit allem Ernste angestrebt werden, dass auf gesetzlichem Wege **„Berufsvormundschaft“** sowohl, als auch **„Jugendschutzkommissionen“** in ungefährem Sinne der Ausführungen des Referenten – nach amerikanischem Muster und Vorbild — in allen Kantonen eingeführt werden **können** und in gewisser Frist auch — **müssen.**“

I.

Das mir zur Bearbeitung gestellte Thema ist in seinem ersten Teile wenigstens ein nicht gerade sehr dankbares, weil „Ursachen und Erscheinungsformen der Kinderverwahrlosung“ in erzieherischen Kreisen — und in einem solchen Kreise befinde ich mich ja — allgemein als mehr oder weniger bekannt vorausgesetzt werden können.

Wollte ich nun das Material in einlässlicher Weise bearbeiten, so dürfte es mir schwer fallen, es von neuen Gesichtspunkten aus zu analysieren. Nur viele Worte zu machen und über einen nicht unbekannten Gegenstand angesichts einer so illustren Versammlung zu theoretisieren, ohne zu eigentlichen praktischen Erfolgen zu gelangen, ist nicht gerade meine Liebhaberei.

Ich gedenke daher, bei diesem ersten Teile der Frage mich möglichster Kürze zu befleissen, um dem zweiten Teile, den „Kampfmitteln gegen die Kinderverwahrlosung“ mehr Aufmerksamkeit schenken zu können, hoffend, da vielleicht eher zu etwas praktisch Greifbarem zu gelangen.

„Verwahrlosung!“ Ein eben so tief einschneidender, als unklarer Begriff und ein ebenso leichtfertig als oft ohne bestimmte und bewusste Motive gebrauchter Terminus, dem ganz recht geschähe, wenn er aus dem Sprachgebrauch gesetzlich ausgeschaltet und verbannt werden könnte. Was wird nicht alles in herzloser

Weise unter den Begriff „Verwahrlosung“ subsummiert! Und wie manches unschuldige Kind hat darunter zu leiden und wird betroffen, ohne dass es sich seiner Haut wehren kann; es muss in passiver Geduld verharren. „Das ist ein verwahrlostes Kind“ ist bald gesagt, aber nicht so leicht bewiesen. Gehen wir der Sache ein bisschen auf die Spur. Was ist Verwahrlosung? Wann, womit, warum fängt sie an, wie weit geht sie, wo hört sie auf, wie manifestiert sie sich und wo ist die Grenze zwischen Verwahrlosung und Nichtverwahrlosung? Fragen, die alle ganz prompt zu beantworten ich mich nicht vermessen wollte, ohne mich in einem Labyrinth von Verlegenheiten zu verlieren.

Im landläufigen Sinne versteht man, meines Wissens, unter Verwahrlosung diese und jene, mehrere oder viele sittliche und moralische Defekte an einer Kindesnatur; aber ganz unklar ist dabei doch, wie viel dazu gehört, bis man von einem Kinde mit Berechtigung und ohne Gewissensbisse behaupten kann, es sei verwahrlost. Und gerade diese Unsicherheit im Beurteilen ist ein gefährliches und für die Kinder bedenkliches, in seinen Konsequenzen folgeschweres Moment; denn die Beurteilung ist stets eine rein individuelle und hängt völlig von der pädagogischen Einsicht und Kompetenz des Beurteilers ab. Und hierin geht man im allgemeinen oft höchst oberflächlich, denkfaul und schonungslos zu Werke, führt „verwahrlost“ im Munde, als ob es eitel Dunst wäre und fügt damit manchen Kindern schweres und unverdientes Unrecht zu, ganz speziell den armen Kindern. Gerade bei solchen kümmert sich die öffentiche Meinung in der Regel blutwenig darum, ob sie als verwahrlost taxiert werden, auch wenn sie diesen „Ehrennamen“ nicht verdienen. Es sind ja „nur arme Kinder“, bei denen hat's nichts auf sich, die dürfen und müssen sich dies schon gefallen lassen! Bei Kindern aus sog. bessern und vornehmern Kreisen getraut man sich nicht zu sagen, sie seien verwahrlost, auch wenn Grund dazu vorhanden wäre. Bei der Verwahrlosung kommt es nämlich auf das Röcklein ganz und gar nicht an, sondern auf die Defekte, die unter demselben stecken und diese können auch unter der feinsten Toilette wuchern. Von solchen Kindern aber geruht man ganz fein „hübschele“ zu sagen, sie seien eben „missraten“, um Gotteswillen ja nicht verwahrlost; denn es schickt sich doch nicht, solche Kinder in dieser Weise zu degradieren; das darf man ungeniert nur armen Kindern gegenüber tun; da macht's nichts.

Das Urteil mancher Bevorzugter über die Bedrängten und mühselig Beladenen leidet noch sehr häufig an hereditärer Belastung,

und so lange das Kapital sich selber höher einschätzt, als die ihm dienstbare Arbeit, so lange sollte man eigentlich aussetzen, von sog. christlicher Nächstenliebe zu sprechen.

Die Kinder sind, wie Dr. Rheiner sehr richtig bemerkt, in vier Gruppen einzuteilen:

1. Kinder mit guten vererbten Anlagen und guter Erziehung und Umgebung.
2. Kinder mit guten vererbten Anlagen, aber mangelhafter Erziehung und Umgebung.
3. Kinder mit schlechten vererbten Anlagen aber guter Erziehung und Umgebung und endlich
4. Kinder mit schlechten vererbten Anlagen und schlechter Erziehung und Umgebung dazu.

In Gruppe 1 sind die glücklichen Kinder, bei denen gute Erziehungserfolge zu erwarten sind. In Gruppe 2 und 3 ist es etwas zweifelhaft, ob sie günstig ausfallen. In Gruppe 4 aber sind die Erziehungserfolge mehr als problematisch und die Perspektiven so schwach wie möglich; denn da sind die ergiebigsten Quellen zur gründlichen Verwahrlosung vorhanden und über den Häuptern dieser Kinder von Eltern, die so schwer ums tägliche Brot zu ringen haben und qualitativ auf niedriger Stufe stehen, schwebt gelegentlich und leider unverdientermassen das Damoklesschwert des Strafgerichtes; denn nach meinen vielfältigen Beobachtungen können solche Kinder in schwachen Momenten mangels richtiger Erziehung, sittlicher und moralischer Reife, Streiche begehen, die im Sinne heutiger Gesetzgebung strafbar sind und gerichtliches Einschreiten zur Folge haben, so wie sich ein Kläger findet.

Ist das nicht geradezu jammervoll, wenn Kinder und Jugendliche ohne eigene Schuld so hart zu büssen bekommen für das, was ihnen Verhältnisse und Schicksal zugedacht haben? Und wären nicht wir alle dem nämlichen Lose verfallen gewesen, wenn wir in ähnlichen Verhältnissen aufgewachsen wären, und — Hand aufs Herz — haben wir, statt etwa solche Kinder hart und lieblos zu beurteilen und zu behandeln, nicht alle Ursache, ihnen ein vollgerüttelt Mass von Rücksichten, Wohlwollen und Mitleid entgegen zu bringen? Wer da nicht menschliches Rühren und Fühlen empfindet, dem fehlt es wahrhaftig an Herz und Nieren.

Sehen wir uns nun aber ein sog. verwahrlostes Kind etwas genauer an! Wenn wir ihm eingehend prüfend unsere ganze Aufmerksamkeit schenken, so entdecken wir an ihm — man denke und

staune — eine Kindesseele wie an einem anderen Kinde, das sich glücklichster Verhältnisse erfreut, von vernünftigen Eltern wohlerzogen, sorglich gehegt, gepflegt, innig geliebt, gekost, geküsst und von jedermann, der es beobachtet, als ein herziges, sympathisches, liebenswürdiges und zutrauliches Kind angesehen und geschätzt wird. Man denke sich also, jenes hat eine wirkliche Kindesseele, wie dieses; aber wenn wir ihm so recht und möglichst tief durch die Augen in seine Seele hineinschauen, so finden wir sie betrübt, der Glanz des Auges ist matt, der Ausdruck des Antlitzes finster, der Sonnenschein kindlichen Glückes leuchtet aus demselben nicht heraus. Das Kind ist mutlos, freudlos, des Gemütes bar, apathisch, verschlossen, es entbehrt das lieblich Engelhafte eines normalen, glücklichen Kindes. Armes, bejammernswertes Geschöpf!

Und warum nun dieses betrübte und trostlose Bild? Es ist halt eben ein sog. verwahrlostes Kind! Es ist den, mit vielen Kindern, aber wenig Gütern gesegneten Eltern mehr Last als Freude; es hat nicht Liebe und Güte genug erfahren; Zärtlichkeit und sorgfältige Pflege kennt es nicht, wahre Herzlichkeit ist ihm fremd. Seine Ernährung ist mangelhaft, ungenügend und oft ganz unzweckmässig, die Umgebung Schmutz, Unordnung, Gestank; es kommt unappetitlich, mit unordentlichen, sogar zerrissenen Kleidern daher, macht widerlichen Eindruck, benimmt sich unangenehm und entbehrt mit einem Wort aller und jeder Kinderlieblichkeit. Statt freundliche Blicke und Liebkosungen werden ihm Schimpf und Schläge zuteil, wenn es zufällig seinen kindlichen und natürlichen Regungen folgt und nicht gerade so tut, wie es seine vielbeschäftigte und auch vielgeplagte Mutter gerade haben möchte, um nicht an der Arbeit, oder am zufälligen Nichtstun gestört zu sein. Es wird barsch angefahren, seine natürlichen, kindlichen Bedürfnisse werden mangels Verständnisses nicht genügend studiert; natürliches Verlangen wird ihm aus Unverstand, Unmut, Zeitmangel oder Laune rundweg abgeschlagen, oder es wird ihm gelegentlich alles Mögliche, Unnötige und Unvernünftige im Übermasse und zur Unzeit gewährt, und wenn es nicht die erwartete Freude bezeugt, als undankbares Kind ausgeschimpft, was das Zeug halten mag. Ist es renitent gerade in einem Momente, da es der Mutter oder dem Vater in die Quere kommt, so wird ohne viel Federlesens und kurzerhand die Rute geschwungen und so nach ihren pädagogischen Grundsätzen die Sache abgetan. In Familien freilich, in denen die Mutter nicht eigentlich da ist, um ihre Kinder zu erziehen und zu pflegen, was ein unrentables Geschäft für sie

ist, sondern zum Fegen, Putzen und Waschen, zur Fabrikarbeit und dgl., was allein Brot ins Haus bringt, und der liebende Vater sein warmfühlendes Herz mehr der Alkoholflasche zuwendet, als seinen l . . . . . ästigen Kindern, da kann es schon so herauskommen, und ist es gar nicht verwunderlich, wenn die arme Kindesseele nach allen Seiten hin derart malträtiert wird, dass sie blutet und nach und nach unabwendbar eine verhärtende Kruste über das jugendliche Kinderherz mit zwingender Notwendigkeit sich bilden muss; damit sind alle Bedingungen zu seinem trostlosen Dasein, sogar namenlosen Unglück erfüllt. Die oft aus Unverstand, Herzlosigkeit und Unvermögen, Not, Armut und Kurzsichtigkeit seelisch und körperlich misshandelten, bejammernswerten Geschöpfe vermögen dem auf sie eindringenden Kreuzfeuer von Seelenqualen, Widersprüchen, Inkonsequenzen, erzieherischen Torheiten, Dummheiten und Ungerechtigkeiten schlechterdings nicht Stand zu halten und — das verwahrloste Kind ist fix und fertig.

Unarten aller Art schiessen mit der Zeit mit verblüffender Üppigkeit ins Kraut. Solche Kinder verlegen sich quasi mit zwingender Logik aufs Lügen, Naschen und Stehlen und üben diese Künste mit auserlesener Bravour; sie werden ungehorsam, frech, boshaft, trotzig, bekunden sehr oft unwiderstehlichen Wandertrieb, auch sexuelle Erregbarkeit, sind leichtsinnig, verschwenderisch, verschlafen mit Vorliebe Schule und Unterricht, zeigen Vergnügen an Tierquälereien und Nichtsnutzigkeiten aller Art; manche versteigen sich sogar bis zum Vergehen und Verbrechen und büssen gelegentlich die traurigen und nichtverschuldeten Folgen erbärmlicher Erziehung und schlechten Vorbildes nach bisheriger Rechtspraxis mit Gefängnis, wo sie zu Verbrechern herangequält werden und sich am End aller Enden zu gefährlichen Pestbeulen der Gesellschaft auswachsen.

So bin ich nun unversehens bei den traurigen Erscheinungsformen der Kinderverwahrlosung und damit am Ende der Beantwortung des ersten Teils meines Themas angelangt und komme nun noch auf die Kampfmittel gegen die Verwahrlosung zu sprechen; damit trete ich über von der Theorie zur Praxis.

II.

Es gibt eine ganze Menge solcher Kampfmittel, die, je nach dem einzelnen Fall, mit Auswahl zur Anwendung gelangen können. Nach ihrer Güte lassen sie sich nicht klassifizieren; denn Sieg oder Niederlage in diesem Kampfe hängt ganz von der Individualität,

dem Takt und der Kunst des Kämpfenden, von den Mitteln und der Art und Weise, wie gekämpft worden ist, ab.

Wollte ich mich aber nur mit einer kleineren Anzahl solcher Kampfmittel eingehend befassen, so würde die mir gestattete Zeit lange nicht hinreichend sein. Ich will mich daher nur auf zwei, nach meiner Ansicht der wirksamsten beschränken und die sind:

„Berufsvormundschaft“ und „Jugendgerichtshöfe“ nach amerikanischem Muster, eventuell einer für unsere demokratischen Verhältnisse passenden ähnlichen Institution.

Bekanntlich besteht bei uns bis heute nur die ehrenamtliche Vormundschaft für Halb- und Ganzwaisen; bei allen andern Kindern, ehelichen und unehelichen, aber so oder anders gefährdeten, besteht sie meines Wissens, vielleicht da und dort, schüchterne Ausnahmen abgerechnet, nicht. Diese ehrenamtliche Vormundschaft aber hat sich, insbesondere mit Bezug auf Erziehung der Kinder, die als das wichtigste Moment erscheint, auch wieder Ausnahmen abgerechnet, nichts weniger als vorzüglich bewährt. Bei Kindern zwar, die Vermögen besitzen, ist sie insofern wertvoll, als damit das Vermögen in der Regel, nicht immer, den Kindern gesichert ist. Aber viele Vormünder betrachten diese Sicherung als ihre alleinige Aufgabe und mit der alljährlichen, getreuen Berichtabgabe an die Waisenbehörde halten sie ihr Mandat als erfüllt; im übrigen mühen sie sich mit „Ständ und Gängen“ nicht sonderlich ab. Kinder, die besitzlos sind und unter Vormundschaft stehen, spüren oft gar nicht, dass ein Vormund über ihnen wacht, resp. wachen, ihre Erziehung kontrollieren und ihr Wohl überhaupt fördern sollte.

Die Vogtspartie ist dem Vormund vielleicht etwas unsympathisch; mit der Mutter seiner Mündel kommt er nicht so ganz gut aus, und so kann's vorkommen, dass Schutz und Hülfe für die Bevormundeten auf Null herabsinken. Wie schwer es für Waisenbehörden oft ist, passende Vormünder für vermögenslose Kinder aufzutreiben, ist nicht nur eine sehr alte, sondern auch eine sehr wahre Geschichte; denn wo nichts ist, hat auch da der Kaiser das Recht verloren. Je vermögender die Kinder sind, um so weniger kommen die Behörden bei der Suche nach Vormündern in Verlegenheit; denn solche Seelen finden sich immer, welche die Vermögensverwaltung übernehmen. Winkt ihnen doch in manchen Fällen die Perspektive, für ihre Bemühungen s' Nötli machen, oder auf generöse Bonifikation hoffen zu können! Ob aber die Kinder nach der erzieherischen Seite immer wohl beraten sind, ist eine ganz andere Frage.

Im grossen und ganzen ist es mit der ehrenamtlichen Vormundschaft durchschnittlich und aller Orten gar nicht weit her; Verbesserung dieser Verhältnisse ist dringend geboten. Wer am schlechtesten beim bisherigen System daran ist, das sind halt wieder, wie in manchen anderen Dingen auch, die armen Kinder, und gerade diese hätten ausgiebige und warmherzige Hülfe am bittersten nötig, vorab und wohl mit wenigen Ausnahmen die ausserehelichen.

Man hat daher in manchen Staaten wohl mit gutem Grunde und nicht ohne Erfolg in neuerer Zeit die Berufsvormundschaft eingeführt. Insbesondere in Städten und Industriezentren ist sie zur dringenden Notwendigkeit geworden. In Deutschland bestand sie schon Ende 1905 in 93 Städten; inzwischen dürften gewiss viele andere nachgefolgt sein. Anfangs Juli dieses Jahres hat sogar ein Kongress deutscher Berufsvormünder in Strassburg getagt.

Soll nun die Berufsvormundschaft ihren Zweck erfüllen, so muss sie Anwendung finden vorab bei allen unehelichen Kindern, auch wenn manche vermögliche Mutter derselben auszuweichen verstehen sollte; und ferner bei allen irgendwie gefährdeten ehelichen. Der ehrenamtliche Vormund tut seine Pflicht, wenn er sie überhaupt tut, als dazu berufener Bürger, ob er aber die nötige Qualifikation und den Willen hat, wissen nicht einmal die Götter. Aber eine Mutter muss oft sehr froh sein, wenn sich der Herr so und so ihrer bevormundeten Kinder annimmt, und sie fühlt sich verpflichtet, ihm anstandshalber dankbar zu sein, auch wenn nicht einmal Grund genug vorhanden ist. Und was tun Waisenbehörden, wenn ein Vormund seinen Pflichten nicht nachkommt? Darüber sind nicht viele Worte zu verlieren, es ist öffentliches Geheimnis. Ihr Verhalten ist durch Rücksichten bedingt.

Da macht denn doch der Berufsvormund eine ganz andere Figur! Nicht nur muss er ein Mann sein, der sich für dieses Amt qualifiziert, ein Mann von anständiger Bildung, von Herz und Gemüt, humaner Gesinnung; ein Mann, der den armen Kindern mit Wohlwollen entgegenkommt, und sein Glück in ihrem Glücke sucht und findet. Die Vormundschaftsbehörden müssen ihn nicht höflich ersuchen, seine Pflichten zu erfüllen; sie können ihm dies befehlen; er steht unter ihrer Kontrolle, ist für seine Arbeit bezahlt und hat Rechenschaft über seine Amtstätigkeit abzulegen. An dem Berufsvormund können sich Mütter, Väter und Eltern von bevormundeten Kindern halten, Rat und Beistand verlangen, ohne bitten zu müssen. Das gegen-

seitige Verhältnis wird ein ganz anderes, erspriesslicheres; und von einer gut organisierten Berufsvormundschaft hängt eine befriedigend glückliche zukünftige Existenz so mancher Kinder wesentlich ab, die ohne diesen Beistand vom Strome der Welt mitgerissen und einem trostlosen Dasein kaum entgangen wären. Dem Berufsvormund dürfen ansehnliche Rechte neben seinen Pflichten eingeräumt werden. Wie weit man hierin gehen soll und darf, das wird Sache und Aufgabe der Gesetzgebung sein. Vorläufig ist die Hauptsache die, dass man sich im Prinzip entschliesst, die Berufsvormundschaft einzuführen, die ich als das eine wirksame Kampfmittel gegen die Kinderverwahrlosung zu betrachten die vollendete Überzeugung habe, welche Ansichten zweifelsohne von vielen anderen mit mir geteilt werden, die Erfahrungen mit dem ehrenamtlichen Vormundschaftswesen gemacht haben.

III.

Als zweites wirksames Kampfmittel gegen die Kinderverwahrlosung und deren traurige Folgen glaube ich in einer den amerikanischen Jugendgerichtshöfen ähnlichen Institution zu erblicken. Über Prinzip, Wesen und Zweck dieser Gerichtshöfe werde ich mich nicht sehr einlässlich verbreiten müssen, da sie in Hauptsachen so ziemlich bekannt sein dürften. Nur ganz kurz mag angeführt werden, dass ein amerikanischer Jugendgerichtshof, ausser allfälligem Bureaupersonal, nur aus zwei Männern gebildet wird, nämlich dem Jugendrichter, der zu entscheiden hat, und dem Erprobungsbeamten, dem die Aufgabe zufällt, jeden einzelnen Fall des Genauesten an Ort und Stelle zu untersuchen, dem Richter Bericht zu erstatten und mit ihm die zu treffenden Massnahmen zu besprechen. Das Urteil aber steht dem Richter zu. Es müssen dies zwei hochgeachtete, gebildete, patente Männer sein, die nicht unter vierzig Jahren zählen dürfen, eigene Kinder besitzen, über psychologisches und pädagogisches Wissen verfügen, die Kindesnatur studiert haben, vornehm denken und humane, wohlwollende Gesinnung an den Tag legen.

Die Tendenz dieser Gerichte ist ganz speziell darauf gerichtet, gestrauchelte, entartete Kinder und Jugendliche durch erzieherische Mittel auf gute Wege zu leiten, vor allem aber sie vor dem Gefängnis zu behüten und zu bewahren. Es ist ganz unvernünftig und widersinnig, an einem Kinde oder Jugendlichen Vergeltungsstrafe durchs Gefängnis auszuüben, wenn durch Vernachlässigung der Erziehungspflichten das Vergehen quasi provoziert worden ist. Das Gefühl, dass sie verbrecherisch gehandelt haben, wird ihnen nicht

mit bitteren Vorwürfen zum Bewusstsein gebracht. Man geht möglichst schonend mit ihnen um, und Richter und Erprobungsbeamter kommen ihnen als väterliche Freunde mit Wohlwollen und Rücksichten entgegen, um versöhnend auf ihren Seelenzustand zu wirken und sie damit für ihre erzieherischen Massnahmen zu gewinnen. Diese bestehen darin, dass die Gestrauchelten entweder den Eltern, wenn diese Vertrauen verdienen, unter Ermahnungen zurückgegeben werden, oder dass man sie von minderwertigen Eltern entfernt und sie achtbaren Pflegeeltern, Erziehungsvereinen oder Erziehungsanstalten anvertraut, aber in allen Fällen unter die fortwährende Kontrolle des Erprobungsbeamten stellt, der stets Fühlung mit ihnen haben muss und dem Richter Bericht zu erstatten hat.

Den Gerichtsverhandlungen wohnen, ausser dem Richter und dem Erprobungsbeamten, nur die Eltern der Kinder, oder andere erziehungspflichtige Personen bei; die Verhandlungen gehen ohne die sonst üblichen Gerichtsformalitäten vor sich Es herrscht mehr gemütlicher als gerichtlicher Ton; der Verkehr unter den Anwesenden ist ein völlig ungezwungener; man ist, wie man zu sagen pflegt, ganz unter sich, ohne neugierige Zuhörer.

In bestimmten Intervallen werden alle Schützlinge einberufen und müssen das Zeugnis ihres Verhaltens mitbringen, um ihre Zensur in Anwesenheit aller anzuhören. Dabei wird gelobt, getadelt, ermahnt, gedroht oder anders verfügt, je nach der Situation. Es ist aus der Organisation der Jugendgerichtshöfe ersichtlich, dass die Nordamerikaner bestrebt sind, gefallene Kinder und Jugendliche nicht durch das Mittel der Gefängnisstrafe, das da ein ganz verfehltes ist, und zur Zeit in fortgeschrittenen Staaten in allen Tonarten einer herben Kritik unterworfen wird, sondern durch Erziehung auf gute Wege zu leiten suchen. Der vorzügliche Ruf dieser Institution hat sich auf den europäischen Kontinent verpflanzt, und es ist gar kein Wunder, wenn zur Zeit diese Jugendgerichtshöfe in allen modernen Staaten nicht nur ein eifrig besprochenes Postulat sind, sondern in manchen, in dieser oder jener abgeänderten Form, wie Pilze aus dem Boden herauswachsen, was ganz besonders in Deutschland der Fall ist, wo überhaupt auf dem Gebiete der Jugendfürsorge riesig gearbeitet wird. Sollen wir nun zurückbleiben? Ich denke doch nicht! Hingegen halte ich persönlich dafür, dass diese Jugendgerichtshöfe als genaue Kopie des amerikanischen Musters für unsere demokratischen Verhältnisse nicht gerade sehr wünschenswert sein möchten. Im Prinzip könnten wir sie füglich akzeptieren, aber nicht in der amerikanischen

Form. Was mir zunächst persönlich gar nicht behagt, das ist der Name: „Gerichtshof". Bei dieser Institution scheint er mir nicht opportun zu sein; denn der Gerichtsbegriff wirkt verhärtend auf die Gemütsempfindung des jugendlichen Sünders ein. Wenn einer z. B. vor dem Strafgericht zu erscheinen hat, so ist die Aburteilung fast noch schlimmer für ihn, als die Strafe selbst; denn diese ist, nach den peinlichen Verhandlungen, die seine Schwächen schonungslos aufgedeckt haben, eine Art Erlösung, weil er nach Bekanntgabe des Urteils gehen und sich den Blicken der Anwesenden entziehen kann. Da nun die Jugendgerichtshöfe nicht den Charakter eines Strafgerichtes haben, so passt der Name „Gerichtshof" entschieden nicht.

Dann erscheint der Einzelrichter mit so weitgehenden Kompetenzen, wie er sie in Amerika besitzt, für unsere Verhältnisse nicht sehr wünschenswert zu sein. Ich habe vielmehr die Ansicht, dass derselbe, auch wenn er durch den Erprobungsbeamten unterstützt wird, bei uns durch mehrgliedrige „Jugendschutz-Kommissionen" zu ersetzen sei; denn straffällige Kinder und Jugendliche bedürfen der erzieherischen Fürsorge und des Schutzes und sollen niemals vor ein Gericht gestellt werden.

Anstatt nur Recht zu sprechen und zu strafen, sollte man sich mehr bemühen, Recht zu schaffen und zu bessern. Zu diesem Behufe muss mehr mit pädagogischen, als strafrechtlichen Mitteln gearbeitet werden, und daher kann auch, nach modernen Begriffen, bei der Bekämpfung der Kriminalität Minderjähriger, für die Zukunft die Mitarbeit des Pädagogen und des Arztes nicht mehr umgangen werden. Der Richter allein mit seinen trockenen, verstandesmässig auskonstruierten Gesetzesparagraphen tut's nicht mehr; denn der Standpunkt, von dem aus die Kinderpsychologie die strafbare Tat beurteilt, ist ein ganz anderer, als der des erkennenden und strafenden Richters. Das Strafrecht berücksichtigt in erster Linie die Tat, Pädagoge und Arzt als Kinderforscher hingegen die Eigenart, die seelische und körperliche Organisation des Individuums. Nicht der Charakter der Tat, sondern in weit höherem Grad der Charakter des Täters, seine ganze ethische, intellektuelle und gemütliche Organisation muss uns die Richtlinien zu seiner Beurteilung und Verurteilung vorzeichnen. Es ist gewiss ein grosses Kunststück, sich so recht in das Gewebechaos des Geistes, Gemüts und Gefühlslebens eines solchen Individuums hineinzudenken. Wir sollten daher Minderjährige Rechtsbrecher vom Standpunkte der Kinderpsychologie und Forschung aus beurteilen und kämen dann zu ganz andern Resul-

taten, als der erkennende und strafende Richter, der in Hauptsachen an die Gesetzesparagraphen gebunden ist.

Das Dogma der Unfehlbarkeit kommt aber bisherigen und wahrscheinlich auch späteren Strafgesetzen sicherlich nicht zu; das weiss wohl der seriöse Richter selbst am besten. Weniger Formalismus und Bureaukratismus, dafür aber mehr Herz, Gemüt und Wohlwollen, psychologisches, pädagogisches, pathologisches, sogar psychiatrisches Wissen und Forschen müssen die Erkenntnisquellen für die zukünftige Fürsorge und Behandlung der minderjährigen Rechtsbrecher bilden. Wenn nicht andere Wege eingeschlagen werden, bei denen Minderjährige nicht allein nach ihren Taten, sondern nach Anlagen, hereditärer Belastung, Erziehung, Abstammung, gemütlicher und seelischer Verfassung, überhaupt nach ihrer ganzen physischen und psychischen Organisation behandelt, beurteilt und verurteilt werden, so lange werden wir den heutigen Jammer über Entartung und Verbrechertum im jugendlichen Alter nicht zu besiegen in der Lage sein. Die Umbildung des heutigen Strafbegriffes und Strafrechtes in das Prinzip der Erziehung, der Fürsorge und des Schutzes für Minderjährige ist ein Postulat von höchster Bedeutung und Wichtigkeit, an dessen Verwirklichung zu arbeiten die dazu Berufenen sich ein ehrendes Denkmal zu stiften Gelegenheit fänden.

Eine Frage hat mich schon sehr oft beschäftigt, die Frage nämlich: Gibt es eine ganz bestimmte, durch das Alter genau festzustellende Mündigkeitsgrenze?

Nach meiner Ansicht ist dies völlig ausgeschlossen. In den Gesetzgebungen finden wir sie zwar immer und überall durch Zahlen ausgedrückt; und merkwürdigerweise, je nach Land und Anschauung ganz verschieden, variiert sie doch zwischen dem 12.—18.—20. Altersjahr. Ist dies nicht eine ganz interessante Tatsache, die eine grosse Divergenz in der Rechtsanschauung verrät und wobei die Berücksichtigung der Wesenheit des Individuums unbegreiflichen Schwankungen ausgesetzt ist. Daraus folgt für meine Begriffsfähigkeit, dass die Festlegung der Mündigkeitsgrenze durch das Alter ein logischer Fehler ist; denn nach meinem Dafürhalten entscheidet da einzig und allein nur die körperliche, namentlich aber die seelische, sittliche und gemütliche Organisation des Individuums. Es ist mir daher nicht recht verständlich, wie in einem Entwurf zu einem Bundesgesetz über Kinderschutz § 1 lauten kann: „Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten solche vor dem zurückgelegten sechzehnten Lebensjahr.“ Basta, als ob es nicht Individuen gäbe, die

noch Kinder sind, auch wenn sie das sechzehnte Alter überschritten und solche, die es nicht mehr sind, bevor sie dieses Alter erreicht haben!

Es ist allerdings nicht sehr leicht, den Begriff „Kind“ genau zu definieren. Es ist dies mehr pathologische und psychologische Anschauungssache, und es mangelt der positive Erklärungsgrund, der Beweis. Wir müssen uns daher mit der annähernden Entscheidung begnügen. Diese wird aber nicht durch das Alter, sondern durch Zustand und Verfassung des Individuums bedingt.

Ein dänisches Gesetz definiert folgendermassen: „Kind nach diesem Gesetz ist jede Person, auf welche die, in diesem Gesetze vorgeschriebenen Erziehungs- und Besserungsmittel angewendet werden können“.

Die Dänen unterscheiden also nicht nach dem Alter, sondern nach Verhältnissen. Das scheint mir das Richtige zu sein.

Gerade über diesen Punkt ist man am ersten österreichischen „Kinderschutzkongress“ in Wien im Jahre 1907, an dem über zweitausend Personen teilgenommen haben, nach langer Debatte zu dem Schlusse gelangt, dass nach dem Überschreiten der gesetzlich festgelegten Strafmündigkeitsgrenze, ob sie nun so oder anders bestimmt sei, in gewissen Fällen eine Zwischenstufe der Halbreife, der relativen Mündigkeit, mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse und Umstände zu schaffen sei, welche dem freien Ermessen des Richters überlassen bleibe. Er möge also entscheiden, ob Strafe zu verhängen sei oder ob erzieherische Massnahmen als zweckmässiger erscheinen. Ich würde daher in einem Gesetze festlegen, dass als „Kinder“ diejenigen Personen zu betrachten seien, welche von einer Jugendschutzkommission als solche taxiert werden.

Das hätte nun allerdings zur Voraussetzung, dass mein Ideal der „Jugendschutzkommissionen“ bestünde; Richter kämen dann nicht mehr in die Lage, sich nach dem Rechtsspruche mit leisen Skrupeln mehr oder weniger beunruhigen zu müssen.

Es muss jeden aufs tiefste ergreifen, der sich aus Neigung oder Beruf mit Jugendlichen befasst, wenn solche vor den Strafrichter geschleppt werden sollen. Denn sie handeln in der Regel auf Grund unmittelbarer Impulse, im Affekt, und aus Lust am Genuss, und wenn sie auch theoretisch und mechanisch Recht von Unrecht unterscheiden können, den sozialen und ethischen Gehalt des Rechtes aber noch nicht begreifen, so fehlt ihnen die Energie des Charakters, den Impulsen nötigen Widerstand zu leisten, und so schreiten sie unbesonnen zur Tat.

Den von mir vorgeschlagenen Jugendschutzkommissionen müssten nun nach meiner Ansicht mindestens ein Arzt und ein pädagogisch gebildeter Mann als Mitglieder angehören; der Arzt hätte vermöge seiner philosophischen, medizinischen, eventuell psychiatrischen Bildung den seelischen und körperlichen Zustand des Jugendlichen festzustellen, bevor Verfügungen über ihn getroffen würden, und der pädagogisch Gebildete hätte bei der Art der Versorgung und Behandlung ratend und helfend beizustehen. Ich betrachte die Beurteilung eines gefallenen Jugendlichen von dieser Seite als eine ausserordentlich wichtige; denn darüber besteht kein Zweifel, dass gewiss schon mancher Minderjährige, dessen Gehirnorganisation nicht ganz in Ordnung war und der etwa an Moral insanity (moralischem Idiotismus gelitten hat, was aber vom Richter nicht bemerkt worden ist, den Weg zum Gefängnis hat antreten müssen, von Rechtens wegen, während dem er in eine Erziehungs- oder Heilanstalt gehört hätte, auch — von Rechtens wegen.

Diese Jugendschutzkommissionen hätten also nicht eigentlich richterlichen Charakter, würden aber mit gesetzlicher, amtlicher Gewalt ausgestattet und hätten Recht und Pflicht, in ähnlicher Weise zu verfahren, wie die amerikanischen Jugendgerichtshöfe. Es müssten ihnen allerdings Männer angehören, die das Herz am rechten Fleck haben, über etwas psychologisches und pädagogisches Wissen verfügen, warmherzig beanlagt und von vornehmer Gesinnung sind. Solche Männer würden sich schon finden lassen.

Je einfacher diese Jugendschutzkommissionen organisiert würden, um so leichter und bewegungsfreier könnten sie arbeiten, wirken und nützen. Ihre Kompetenzen könnten in wenigen Paragraphen festgelegt werden, denn für Minderjährige, Gefährdete, Entartete und Gefallene braucht es einen ganzen Haufen Herz, Gemüt und Wohlwollen, auch psychologisches Erkennen, und ein kleines Häufchen Gesetzesparagraphen. Auf diesem Gebiete können sie ohne grosse Gefährde durch die Mannesqualität ersetzt werden; denn der Erfolg hängt nicht so sehr von weitläufigen Gesetzen, als von den Männern ab, die sie im Interesse der gestrauchelten Minderjährigen handhaben. Jugendfürsorge und Schutz ist weniger eine Frage der Gesetzgebung und der Rechtspflege, als eine Frage der Arbeit an den Jugendlichen und für dieselben, von Männern, die Verständnis dafür haben, und es wohl mit ihnen meinen. Die Amerikaner haben den Beweis geleistet, dass da mit Herz und Gemüt, Vernunft und Einsicht nicht weniger geleistet wird, als mit Gesetzesparagraphen die schwere

Menge, und wir dürfen ihnen dies ohne Bedenken herzhaft nachahmen, so glaube ich wenigstens. Einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Strafgericht und der Jugendschutzkommission erblicke ich darin, dass diese sich nicht damit begnügen dürfte, einen Fall durch Entscheid abzuwandeln, wie dies der Richter gar nicht anders machen kann. Nein, diese Kommission müsste warmes Interesse daran nehmen, wie sich der Fall, d. h. der Jugendliche entwickelt und es müsste ihr ernste Gewissenssache sein, zu der Überzeugung zu gelangen, ob die Notwendigkeit sie doch noch veranlasst, das betreffende Individuum dem Strafrichter, der Irrenanstalt, oder einem Versorgungsasyl dieser oder jener Art zu überweisen. Dass es Minderjährige gibt, die vielleicht im Keime schon das Opfer ihrer Erzeuger geworden und zu „verlornen Posten" prädestiniert sind, ist zu jetziger Zeit, da der Alkohol ein so körper- und seelenmörderisches Regiment führt, gar nicht verwunderlich, und dass Tausende von Kindern und Jugendlichen die unerbittlichen Konsequenzen biologischer Gesetzmässigkeit in so schrecklicher Weise zu büssen haben, ist eine traurige Tatsache, die uns nötigt, darüber nachzudenken, ob nicht in vielen Entgleisungsfällen Schutz und Hülfe eher am Platze sei, als Gefängnisstrafe.

Nun erübrigt mir nur noch, die Frage zu beantworten, inwiefern ich „Berufsvormundschaft" und „Jugendschutzkommissionen" als Kampfmittel gegen Verwahrlosung und deren Folgen betrachte. Die „Berufsvormundschaft" ist diejenige Institution, die unter günstigen Umständen ein grosser Segen für die gefährdete jüngere Kinderwelt zu werden verspricht. Wenn der Berufsvormund der rechte, warmherzige Mann ist, so wird er auf diejenigen schutzbedürftigen Kinder, die seiner Obhut anvertraut sind, einen günstigen Einfluss auf Erziehung und Pflege auszuüben in der glücklichen Lage sein. Seine Pflichten und Rechte befähigen ihn, überall einzugreifen, wo es not tut, und ganz besonders wird und kann er den am meisten gefährdeten, bedauernswerten unehelichen Kindern, auch deren Mütter, eine höchst schätzenswerte Stütze sein, so dass die Verlassenheit und die Gefahr der Verwahrlosung seiner Schützlinge in dem Mass und Verhältnis herabgemindert wird, je vorzüglicher sich der Berufsvormund zu diesem menschenfreundlichen Amte qualifiziert.

Die Wirkungen der „Jugendschutzkommissionen" erblicke ich namentlich darin, dass sie ein Mittel sein werden, gefährdete, verbrecherische und entartete Jugendliche vor dem gänzlichen Verfall, vor Verbitterung, Menschenhass und Verbrechen nach Möglichkeit

zu bewahren, ihre Seelen zu beruhigen, den Charakter zu stärken und sie dadurch einem menschenwürdigen, erträglichen Dasein zuzuführen. Durch die angestrebte Umbildung ihrer innern Organisation winkt für die nachfolgenden Geschlechter die Perspektive herabgeminderter erblicher Belastung; ein sehr wichtiges Moment, das geeignet ist, die Gefahr der Disposition für die Verwahrlosung ihrer Nachkommen ebenfalls herabzumindern!

Noch wäre eine ganze Menge zu sagen, denn, „wess' das Herz voll ist, dess' geht der Mund über!" Aber die Zeit gebietet mir Halt, und ich muss mich daher in die Büsche schlagen, was wohl auch im Interesse meiner verehrten Zuhörer liegt; denn, allzuviel ist ungesund.

Für das Wohl der Jugend zu sorgen ist das oberste Gesetz, eine unerlässliche Pflicht, und das vornehmste Recht!

---

29. Über jugendliches Verbrechertum.

Von K. Knabenhans, Ringwil (Zürich).

Leitsätze.

1. Das jugendliche Verbrechertum ist eine der interessantesten Erscheinungen der heutigen Gesellschaftsordnung. Es steht im innigsten Zusammenhang mit der immer weitere Kreise ziehenden Volksverwahrlosung und nimmt in dem Masse zu, je mehr das Familienleben und die sittliche Einheit desselben zurückgeht.
2. Hauptursachen der Jugendkriminalität sind, abgesehen von der erblichen Anlage, die Jagd nach Vergnügen und Genuss, die Arbeitsscheu, die mangelhafte oder gänzlich fehlende Überwachung der Jugend, die unsittliche Literatur, das Velofieber, die jugendliche Vereinsmeierei und die Kindermisshandlung.
3. Das bisherige Strafverfahren gegen Jugendliche ist unschicklich und der Verbrechensbekämpfung nicht mehr gewachsen. An Stelle der Gefängnisstrafen, die mehr verschlimmern als verbessern, trete eine zweckmässige Fürsorgeerziehung in einer Zwangserziehungs- oder Besserungsanstalt, die dem einzelnen Zögling die nötige individuelle Behandlung zu teil werden lässt und ihm namentlich neben einer guten Verstandes-, Gemüts- und Charakterbildung eine tüchtige Berufsbildung zu bieten imstande ist.
4. Die Zwangserziehungsanstalten sind dem entsprechend ohne Knauserei einzurichten. Je besser die Einrichtung und je mannigfaltiger die Berufsgelegenheit, desto segensreicher und erfolgreicher ist die schwere Erziehungsarbeit der sämtlichen Anstaltsorgane, die zur Erreichung des Anstaltszweckes eine nie versiegende Quelle von Liebe und Zutrauen besitzen müssen.
5. Als notwendige, natürliche Fortsetzung der Anstaltserziehung erachte ich die Ansetzung einer Bewährungsfrist für sämtliche aus der Anstalt entlassenen jungen Menschen. Die bedingte Entlassung und die damit in Verbindung stehende liebevolle, nicht polizeiliche Überwachung ist ein Hauptmoment in der Verbrechensbekämpfung.
6. Die im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Massregeln gegen Jugendliche, als da sind: bedingte Bestrafung, Bewährungsfrist und Trennung der Jugendlichen in allen Stadien des Verfahrens von den Alten etc., sind lebhaft zu begrüssen, und es ist zu wünschen, dass sobald als möglich die Zeit komme, in der Gefängnisse für jugendliche Rechtsbrecher illusorisch werden.

Eine der wichtigsten Aufgaben auf dem fast endlosen Gebiete der Jugendfürsorge ist gewiss die Bekämfung des jugendlichen Verbrechertums, dieses schädlichen Triebes des Familien- und Gesellschaftslebens.

Ich will versuchen, Sie mit den hauptsächlichsten Erscheinungen der Jugendkriminalität, deren Verbreitung und Ursachen bekannt zu machen, sodann Ihnen die bisherige Art der Verbrechensbekämpfung und die neuen Strömungen auf diesem dornenvollen Felde der öffentlichen Fürsorge zu schildern.

Rechnen Sie ja nicht etwa auf eine gelehrte psychologische Abhandlung über das Wesen des Verbrechens und seine Verhütung: Meine Darbietungen stützen sich vielmehr auf Statistik und Praxis.

Es ist eine überaus trübe Erscheinung im heutigen Gesellschaftsleben, dass das jugendliche Verbrechertum im Steigen begriffen ist. Fast in allen Ländern unseres Kontinents stehen wir vor der bemühenden Tatsache. Sehen wir uns einmal unsere engere Heimat etwas näher an!

In den Jahren 1891—1907 fällten die zürcherischen Gerichtsinstanzen 46023 Urteile; davon entfallen auf jugendliche Personen 4794 oder 10,4%, insofern nur die ersten 10 Jahre in Berechnung fallen. 1901, 1903 und 1906 waren es 10,3, 10,6, 10,9%, 1905 sogar 12,7%, während die Jahre 1902 und 1904 nur 9,1 und 9,3% zeigten. Der 6jährige Durchschnitt ergibt 10,5%, also eine Zunahme gegenüber dem letzten Jahrzehnt. Ähnlich stehen die Verhältnisse in Basel, wo im Jahre 1902 4,1%, 1903 7,5%, 1904 7,7%, 1905 8,8% jugendliche Personen verurteilt wurden. Es wird Basel in wenig Jahren die zürcherische Kriminalitätsziffer prozentualisch erreicht haben. Die genannten Zahlen bieten indessen nicht absolute Sicherheit über das Vorkommen von Strafdelikten jugendlicher Personen. Die Kriminalitätsziffer muss leider höher angenommen werden, indem eine grosse Anzahl von Vergehen nicht an den Tag kommen oder mangels hinreichender Indizien das Strafverfahren sistiert werden muss. Noch gravierender steht es in Deutschland.

Da entfallen ins Jahr 1882, 30697 Strafurteile über jugendliche Personen, 1896, 43962, 1897, 45327, 1900, 48657. Es ergibt sich hier eine absolute Zunahme von 43%, bezw. 51%, während die relative Steigerung im Verhältnis zur Bevölkerungszunahme 22% betrug. Solche Zahlen geben zu denken.

Am schwierigsten sind wohl die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Da hat sich in den letzten 5 Jahren die

Zahl der jugendlichen Verbrecher in erschreckender Weise vermehrt. So wurden z. B. in einer einzigen Stadt im letzten Jahre 10000 Knaben wegen verschiedener Vergehen verhaftet, in einer andern, die weniger als 150000 Einwohner zählt, kamen im gleichen Zeitraum 4000 Verhaftungen jugendlicher Personen vor. Ich habe diese Angaben einem Aufsatz Moehlkes über den Jugendrichter Lindsey des Staates Kolorado entnommen. Es muss uns also nicht wundern, wenn drüben überm Ozean die grössten Anstrengungen gemacht werden, der Verrohung und Vergiftung der Jugend Einhalt zu tun. Sagte doch der frühere Finanzminister Shaw, dass kein Geschöpf auf Gottes weiter Erde so vernachlässigt sei, wie die amerikanische Jugend!

Die Ursachen für dieses Anwachsen der Jugendkriminalität sind auf die sozialen Verhältnisse zurückzuführen. Die kapitalistische Produktionsweise, die moderne Jagd nach Genuss, die Arbeitsscheu der heranwachsenden Jugend, der Mangel an richtiger Erziehung und Überwachung der Kinder, sind Hauptmomente, die einen grossen Teil junger Leute auf die abschüssige Bahn des Lasters und des Verbrechens bringen und so das Volkselend vermehren. Auffallend ist dabei, dass weitaus die Mehrzahl dieser jugendlichen Rechtsbrecher städtischen und industriellen Verhältnissen entstammen. So entfallen z. B. auf 217 in die Besserungsanstalt Ringwil eingewiesene Zöglinge 138 auf die Stadt Zürich und ihre nächste Umgebung, also rund 65%. Überall macht man die Wahrnehmung, wie sehr die Industriezentren die Jugend verderblich beeinflussen und dass man das Blühen der Industrie und den Aufschwung der Technik leider mit der Blüte des Volkes, der Jugend bezahlen muss.

Verwahrlosung und Verbrechen stehen im engsten Zusammenhang; jene ist die primäre, dieses die sekundäre Erscheinung. Am 1. April 1892 zählte die Schweiz 2201 Strafgefangene; davon haben in der Jugend nur 693 eine gute Erziehung genossen, 1508 oder 70% eine mangelhafte oder gar keine. Eine gute Erziehung verhilft also noch am sichersten über die gefährlichen Klippen des Arbeitslebens hinweg. Die Bekämpfung der Verwahrlosung durch das Mittel der Erziehung ist das erfolgreichste Mittel zur Verhütung und Unterdrückung verbrecherischer Neigungen. Wie sehr durch erzieherische Massregeln das Verbrechertum wirkungsvoll zurückgedrängt werden kann, lehrt uns das Beispiel Englands. Im Jahre 1869 gab es in England 10314 Urteile über jugendliche Personen unter 16 Jahren; zehn Jahre später waren es noch 6810; nach abermals zehn Jahren sank

die Zahl auf 4366 und im Jahre 1900 gar auf 1356 herab. 222 Besserungsanstalten besorgen in England die Bekämpfung des jugendlichen Verbrechertums; sie zählten am 31. Dezember 1901 zusammen 24 675 Pfleglinge.

Ich betrachte die Verwahrlosung, das heisst die körperliche und geistige Minderwertigkeit, entstanden durch Missbrauch der Erziehungsgewalt, Vernachlässigung oder gänzliches Fehlen der Erziehung, als Hauptquelle des Verbrechens. Sie nimmt in demselben Masse zu, je mehr das Familienleben zurückgeht, je mehr die moderne Produktionsweise das Proletariat vermehrt, aus dessen Milieu die meisten jugendlichen Verbrecher hervorgehen. Es ist einleuchtend, dass Mietssteigerung, Verteuerung der Lebenshaltung, geringe Arbeitslöhne die oft kinderreiche Arbeiterfamilie zwingen, dass neben dem Mann auch Frau und Kinder mitverdienen müssen, das äussere Los etwas lieblicher zu gestalten. Hierin liegt gerade das Krebsübel, an dem nach und nach die Gesellschaft und mit ihr die Jugend zu Grunde geht. Durch Frauen- und Kinderarbeit wird die sittliche Einheit der Familie gestört; alles geht aus Rand und Band, und hunderte von braven Arbeiterfamilien werden dem Elend in die Arme geworfen.

So lange die Mütter durch Erwerb ausser dem Hause ihrem natürlichen Beruf als Pflegerinnen und Beschützerinnen der Kinder entfremdet werden, so lange wird das Verbrechen in der Verwahrlosung den günstigen Nährboden finden. Und wenn noch gar der Alkoholteufel in die Familie kommt und sich eines oder gar beide Ehegatten dem Trunke ergeben, muss es uns da wundern, wenn Kinder aus solch traurigen Verhältnissen der Strasse preisgegeben werden, moralisch verkommen und dem Laster und dem Verbrechen anheimfallen? „Unter den schlechten Neigungen der Väter“, so lesen wir in der Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger für das Jahr 1902 „nimmt die Trunksucht den ersten Platz ein, 89,8 %, unter denjenigen der Mütter die Unzucht mit 52,3 %.“

Wenn wir aus dem Vorleben jugendlicher Verbrecher die Eltern wie folgt qualifizieren müssen: „Der Vater ist im Zuchthaus, die Mutter steht in üblem Rufe“ oder „der Stiefvater ist ein übelbeleumdeter Mensch, die Mutter eine Trinkerin und Dirne“, so werden wir von den aus solchen Verhältnissen stammenden Kindern nicht viel anderes erwarten dürfen. Kinder, die unter dem Eindruck des Lasters ihre Jugend zubringen müssen, gibt es eine Menge. Aus solchen rekrutiert sich meist das Heer der Gewohnheitsverbrecher.

Die Sünden der Eltern und Voreltern treten da schreiend zu Tage. Wie viel zerrüttetes Familienglück, physisches und moralisches Elend tritt uns entgegen, wenn wir an die Tausende von Kindern denken, die als Blöde oder Halbblöde, als moralische Idioten und jugendliche Verbrecher ihr Dasein fristen müssen! Dieses moralische Elend erscheint uns da als ererbte Anlage. Das Elend erzeugt neues Elend und die physische Degeneration meist wachsende, vielleicht unheilbare Entartung. Kinder mit solcher individuellen, kriminellen Veranlagung sind schwerlich einer erzieherischen Beeinflussung zugänglich. Man spricht in diesen Fällen von ethisch defekter Veranlagung, von moralischer Idiotie.

Rangieren wir die oben erwähnten 4794 jugendlichen Rechtsbrecher nach der Art ihres Vergehens ein, so ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Es haben sich vergangen:

gegen	den Staat und die öffentliche Ordnung	101	
„	öffentliche Treue und Glauben . . .	110	
„	den Frieden	81	
„	die Sittlichkeit	239	oder 5 %
	darunter 59 Delikte von Jugendlichen unter 15 Jahren.		
„	Leben und Gesundheit	637	oder 13,3 %
„	die Ehre	33	
„	das Vermögen	3037	oder 63,4 %
	wovon 1056 Delikte von Jugendlichen unter 16 Jahren		
„	Betrug	466	oder 10 %
„	die allgemeine Sicherheit	47	
„	die Sicherheit von Verkehrsanstalten .	25	
„	Polizeivorschriften	18	

Die Eigentumsdelikte überwiegen alle andern um ein Bedeutendes, eine Erscheinung, die leicht erklärlich ist; denn das Stehlen ist eine allgemein verbreitete, unter der Jugend grassierende üble Gewohnheit. Ich kenne Fälle, wo gewissenlose Eltern ihre Kinder geradezu zum Diebstahl anhielten, sie rühmten, wenn der Fang ein guter, sie straften, wenn das Gegenteil der Fall war.

Im zweiten Rang stehen die Delikte betreffend Gefährdung von Leben und Gesundheit; dann folgen die Betrügereien, und an vierter Stelle sind die Sittlichkeitsverbrechen zu verzeichnen. Hier ist gegenüber früher eine wesentliche Zunahme zu konstatieren, wohl eine Folge

der misslichen Wohnungsverhältnisse in Städten, namentlich in Arbeitervierteln. Das sogenannte Bettstellen- und Schlafgängerunwesen, wo die ohnehin räumlich beengte Arbeiterfamilie Schlafstellen vermietet, um den hohen Hauszins erträglicher zu machen, ist die beste Anleitung der Jugend zur Unzucht, zur Prostitution. Hier wird meist das unmoralische Gift eingesogen, das die Jugend an Seele und Leib ruiniert. Auch die Statistik über uneheliche Geburten zeigt zur Genüge, wie sehr die Unsittlichkeit um sich gegriffen hat. Dass dabei Mütter in jugendlichem Alter ziemlich stark, mit über 30% beteiligt sind, entnehme ich einem Berichte der Generalvormundschaft der Stadt Dortmund. Im Jahre 1906 kamen daselbst 444 uneheliche Geburten zur Anzeige. Unter den Müttern waren

4	im	Alter	von	15 Jahren
7	im	„	„	16 „
19	im	„	„	17 „
122	im	„	„	18 bis 20 Jahren.

Die Laxheit sittlicher Begriffe und die Unvorsichtigkeit der Eltern im sexuellen Umgang verderben vielerorts die Kinder und begünstigen die lasterhaften Neigungen. Da lösen sich alle Bande frommer Scheu! Geschlechtlicher Missbrauch unter Schulkindern ist daher keine seltene Erscheinung, nicht nur in Städten, sondern auch auf dem Lande. Die sittliche Verworfenheit der Jugend mahnt also zum Aufsehen.

Mit Ausnahme der erblichen Veranlagung entsteht das Verbrechen meist durch den Mangel des Anpassungsvermögens an das soziale Leben, das Milieu. Dieser Mangel zeigt sich schon in früher Jugend als Hang zum Herumflanieren, Schulschwänzen, Vagabundieren. Mit zunehmendem Alter, den sogenannten Schlingeljahren, kommt das gesellschaftswidrige Leben immer deutlicher zum Vorschein und führt gar bald zu Konflikten mit Eltern, Lehrern, Behörden und Polizei. Der junge Mensch wird zum Eigentumsverbrecher. Die sittlichen Gefahren sind am grössten im Jünglingsalter. In dieser Zeit entsteht das Verbrechen gegen die Person, das Sittlichkeitsverbrechen. Viele junge Männer sind den wichtigen physiologischen Veränderungen, die in ihnen vorgehen, nicht mehr gewachsen. Die auf sie einstürmenden Gefühlsbewegungen legen die Kräfte lahm und führen das Individuum zum Entgleisen. Der junge Mensch sieht sich immer grösseren Anforderungen gegenüber gestellt. Das Arbeitsleben mit seinen vielen Berührungspunkten erweitert den Horizont; die Möglichkeit der Anpassung wird immer schwerer. Die Hinneigung zum Verbrechen wird bestärkt. Das Arbeitsleben kommt manchem zu hart vor. Viele sind

mit dem Schicksal unzufrieden und erweisen sich absolut unfähig, den Anforderungen des Arbeitslebens zu genügen; sie werden Gewohnheitsverbrecher und gefährden als solche Leben und Eigentum ihrer Mitmenschen.

Eine der interessantesten Erscheinungen im jugendlichen Verbrechertum sind die in Städten sich bemerkbar machenden Platten, die gemeingefährlich werden können. Stehlen, Plündern, Randalieren, Prügeleien, Stechereien sind Lieblingsbeschäftigungen dieser jugendlichen Diebsbanden. Ich erinnere z. B. an die Apachen, diese frechen Gauner in Paris und anderwärts, die eine ergiebige Tätigkeit entfalten und bis in die Schweizerstädte vordringen. Man liest nicht selten vom kühnen Treiben dieser Strassenräuber. Auf gleicher Stufe stehen die Hooligans in London, jugendliche Diebsbanden aus Leuten von 15—19 Jahren, die zum wahren Schrecken der Ladeninhaber werden. Strassenüberfälle und Strassenkämpfe, wobei Revolver und Messer mitspielen, sind in London keine Seltenheit. Eine ganz gefährliche Platte ist die Wiener Indianerplatte. Diese Bande besteht nur aus Messerhelden. Es ist gewiss unglaublich und doch wahr, dass ein 14jähriger Taugenichts, um beim Eintritt in diese Platte ein blutiges Messer vorweisen zu können, seinen Vater skalpieren wollte. Durch Lesen von Räuber- und Indianergeschichten, Schundromanen, sensationellen Gerichtsverhandlungen über Mordaffären und dgl. muss das kindliche Gemüt verrohen und solche Auswüchse zeitigen.

Interessant ist ein Bericht der Schulbehörde Favoriten bei Wien vom Jahre 1906, der sich speziell über diese Platten verbreitet. Ich will Ihnen das Wesentlichste aus diesem Berichte mitteilen, damit Sie so recht das Leben und Wirken dieser Platten kennen lernen. Beiläufig bemerkt, operieren in der Wienervorstadt Favoriten nicht weniger als zehn solcher Diebsplatten, jede unter Anführung eines noch schulpflichtigen Hauptmanns.

Die ersten Anfänge des Unfuges bilden das gemeinsame Herumlungern der Kinder und das Zigarrettenrauchen. Mit Tragen von Gepäckstücken etc. suchen sich Knaben und Mädchen Geld zu verdienen, das je nach dem Alter der Kinder in Esswaren und Schleckereien umgesetzt oder dann in Kaffeeschenken niederer Sorte und Lasterhöhlen verjubelt wird. Verkommene Eltern und verrufene Wirte begünstigen dieses Treiben. Alle Platten haben den Zweck, zu spielen. Es ist aber kein harmloses Spiel, sondern besteht im Steinewerfen, Fenster demolieren, Raufen, Stehlen, Taschenziehen,

Einbrechen, Berauben und Stechen von Passanten. Nach den Gassen, Plätzen, Pinten werden die Platten benannt, oft auch nach der Art ihres Vorgehens. Der Plattenführer muss schulpflichtig sein, damit ihm die Polizei nichts anhaben kann. Die kleinen Plattler, meist Schulkinder, gehen spionieren, wo es etwas zu stehlen gibt oder fangen mit Passanten Händel an. Hält sich ein Vorübergehender auf, so ertönt ein Pfiff, und von allen Ecken und Enden kommen Kameraden heran, um den kleinen Genossen zu helfen. So entsteht der gewünschte Radau, welcher die Aufmerksamkeit der Geschäftsleute auf sich zieht, was dann den Plattenbrüdern willkommene Gelegenheit zum Stehlen gibt. So werden in wenigen Augenblicken ganze Fensterauslagen hinweg geräumt, die Passanten um Uhren, Schmuck und Geldbörse erleichtert.

Frauen und Mädchen werden beschimpft, ihrer Täschchen und des Geldes beraubt. Wehe den Erwachsenen, die sich bei einbrechender Dunkelheit oder des Nachts in ihrer Nähe zeigen! Die weiblichen Plattenmitglieder stehen den männlichen in nichts nach. Sie lauern nachts auf harmlose Passanten, versuchen Erpressungen zu üben, indem sie die ahnungslosen Männer völlig grundlos unzüchtiger Handlungen bezichtigen. Sofort stellen sich die Messerhelden ein, nehmen das angeblich bedrohte Mädchen in Schutz und plündern das Opfer. Setzt es sich zur Wehre, dann geht's nicht ohne Blutvergiessen und Schlägerei ab.

Die Beute muss dem Hauptmann abgegeben werden, der sie beim Plattentrödler verkauft. Am Abend versammeln sich die Plattenbrüder mit ihren Mädchen in bestimmten Wirtschaften oder Privatwohnungen, wo dann der Erlös verjubelt wird. Nur selten gelingt es der Polizei, einer solchen Bande habhaft zu werden. Überall haben die Platten Spitzel ausgestellt; die Wirte sind aus geschäftlichen Interessen mit den Herren Gästen eins, und das Stichwort, mit dem die Polizei gemeint ist, lässt Alle verschwinden. Beinahe machtlos muss die Sicherheitsbehörde zusehen, wie in Wien und den Vororten Leben und Eigentum der ruhigen Bürger tagtäglich bedroht werden.

Das Plattenwesen floriert auch in grösseren Schweizerstädten Zürich, Basel, Genf, Lausanne, Bern. Nur scheinen da die Platten weniger gut organisiert zu sein. Ich habe im Jubiläumsbericht der Anstalt Ringwil schon im Jahre 1906 auf das Bestehen solcher Platten hingewiesen, und eine Zeitungsnotiz der letzten Tage, wonach das zürcherische Obergericht über eine Anzahl jugendlicher Verbrecher, die sich zu Diebs- und Einbrecherbanden zusammengetan haben und

bereits eine erfolgreiche Tätigkeit entfaltet hatten, Gefängnisstrafen von 10 Tagen bis 8 Monaten verhängte, bestätigt das Vorhandensein solcher Platten voll und ganz.

Die Erscheinungen sind übrigens die nämlichen wie bei den Apachen, Hooligans und Wienerplatten. Diese Banden besitzen ein ausgedehntes Operationsfeld und haben es in der Hauptsache auf Lebensmittel-, Metall- und Ladendiebstähle abgesehen. Sie scheuen vor nichts zurück, schlagen gelegentlich ein Ladenfräulein zu Boden, oder fangen im Laden Händel an, um zum Ziele zu kommen. Ich will nur einer Zürcherplatte Erwähnung tun. Es ist dies eine Bande von 8—10 schul- und nachschulpflichtigen Burschen, die tagtäglich nach festgelegtem Programm aufs Stehlen losgingen und lange Zeit hinter dem Rücken der Polizei operierten. Der Bandenführer verkaufte das gestohlene Metall seinem Vater, der Alteisenhändler war, und stahl es ihm dann wieder, um es nochmals an Mann zu bringen. Das Geld ging auf in Leckereien, Tabak, Flaschenweinen, Vergnügungstouren in Mädchenbegleitung. Auch diese Platte spielte; sie trug den schönen Namen „Fussballklub Philadelphia". Die fünf Hauptthelden dieses Klubs fanden dann in unserer Besserungsanstalt für längere Zeit Einquartierung. Ich habe in meiner Praxis schon zu wiederholten Malen das Bestehen solcher Platten konstatieren können. Meist sind es Diebsplatten, in seltenen Fällen Randalplatten, welch letztere hauptsächlich zur Nachtzeit operieren und aus Schlägereien und Überfallen von Leuten Kapital schlagen.

Das Plattenunwesen nimmt trotz scharfer Polizeimassregeln nicht ab; es gehört eben zu den charakteristischen Erscheinungen des Grosstadtlebens, in welchem arbeitsscheues Gesindel genügend Berührungspunkte findet.

Als weitere Ursachen des Verbrechens nenne ich zur Vervollständigung des trüben Bildes noch die Genussucht, die Sportsliebhabereien, die unsittliche Literatur, ungenügende Ernährung und die Kindermisshandlung.

Dass Genussucht und Begehrlichkeit vielen Kindern zum Fallstrick werden, dürfte einleuchtend sein. Leider macht man vielorts unbewusst oder aus Grossmannssucht den Fehler, diese beiden Untugenden zu schüren, indem man den Kindern Sackgeld gibt, über dessen Verwendung sich niemand kümmert. Wer kennt nicht das lästige Grützen unter der Schuljugend, das Handeln mit Postmarken, Kugeln und Schokoladebildchen und die vielen Widerwärtigkeiten, die daraus für Schüler, Eltern und Lehrer entstehen! Dieses Grützen

und Handeln ist sogar epidemisch geworden, dass mancherorts die Schulbehörden dagegen einschreiten mussten. Geld zu besitzen ist die materialistische Tendenz aller Menschen, auch der Kinder. Ohne Geld kein Handel, kein Grützen. Wie nahe liegt nun gerade für Kinder unbemittelter Eltern das Entwenden von Sachen, von Geld. Ich betrachte das Sackgeld in den Händen der Kinder als unheilvolle Verirrung der modernen Familienerziehung. Man gewöhnt geradezu die Kinder an unnötiges Geldausgeben und denkt dabei nicht ans Sprichwort: „Jung gewohnt, alt getan". Möchten doch alle Eltern recht bedenken, wie sehr sie durch unkontrolliertes Sackgeld den Kindern schaden und die Genuss- und Vergnügungssucht dadurch gross ziehen!

Manche verkümmerte Existenz, mancher Zuchthaussträfling ist Zeuge dieser durch unvernünftige Eltern grossgezogenen Genussucht.

Ich habe auch die mangelhafte Ernährung genannt. Gewiss ist in vielen Fällen Schmalhans bei Hause Küchenmeister, so dass der Hunger, dieser unbändige Naturgeselle, manchen jungen Menschen zum Verbrechen führt. Kinder sind punkto Essen eine leistungsfähige Gesellschaft und verlangen den zu ihrer Entwicklung nötigen Unterhalt. Wenn dazu der ehrliche Erwerb nicht ausreicht, so wird in 99 von hundert Fällen gewiss dem Verhungern das Stehlen von Nahrungsmitteln vorgezogen.

Die Sportsliebhabereien und die Vereinsmeierei mache ich ebenfalls für das Scheitern so vieler jugendlicher Personen verantwortlich. Ich denke dabei keineswegs an den gesunden Sport, der zur Ausbildung der Körperkraft führt und Mut, Besonnenheit und Tatkraft schafft, sondern vielmehr an die Gefahr, welche Verrohung des Gemütes und Vernachlässigung der geistigen Ausbildung für viele junge Leute zur Folge hat. Da stelle ich voran den Velosport, welcher unsere Jungmannschaft fieberhaft ergreift und zur Sucht ausartet. Kaum ist die Kunst des Gehens erlernt, kommt schon das Velofahren an die Reihe. Mit dieser Velosucht stehen im engsten Zusammenhang die Velodiebstähle, meist ausgeführt von jugendlichen Personen. Solche Diebstähle werden tagtäglich angezeigt und kommentieren zur Genüge das Gesagte.

Wenn ich die Vereinsmeierei anziehe, so meine ich darunter die vielen jugendlichen Vereinigungen, sogen. Vergnügungsklubs, die das Kartenspiel, das Kegeln, das Trinken, das Karessieren oder andere Lustbarkeiten zum Zwecke haben. Irgendwoher muss zu all diesen Amüsements das Geld kommen. Ob es in jedem Falle ehrlich er-

worben ist, muss ich zufolge vielfacher Erfahrungen aus meiner Praxis stark bezweifeln. Dass der Herr Präsident des Klubs der „Harmlosen“ und der Vereinshumorist des Klubs „Euphonia“ wegen Liederlichkeit und schlimmem Lebenswandel in die Besserungsanstalt wanderten, ist sehr bezeichnend für die sittliche Gefährdung junger Menschen in solchen Klubs. Wenn ferner der Präsident eines andern Klubs, des Vergnügungsklubs „Diana“ ein mehrmals vorbestrafter junger Mensch ist, so ist das wiederum ein Beweis für die prima Qualität dieser Jugendlichen-Vereinigung, die sich wöchentlich zweimal besammelt, um bis zum anbrechenden Morgen zu kneipen. Dass Wein, Weib, Gesang und schmutzige Dinge in vielen dieser Vereinigungen eine hervorragende Rolle spielen und die Lustbarkeiten sehr oft in minderen Wirtschaften und Animierkneipen enden, darf betont werden.

Die Erfahrungen, die ich mir hierüber gesammelt habe, bestärken mich voll und ganz, in der Meinung dass das Grosstadtpflaster für Hunderte hoffnungsvoller Söhne und Töchter zum Verderben wird. Die Jugendfürsorge in der Stadt hat enorme Arbeit zu leisten, will sie der immer mehr zunehmenden Entsittlichung in gewissen Jugendkreisen Einhalt tun.

Über die unsittliche Literatur, die ausgestellten schmutzigen Ansichtskarten und Aktstudien kann ich mich kurz fassen. Dass das keine Geistesnahrung für junge Menschen ist und deren Sittlichkeits- und Zartgefühl verletzen und nach und nach abstumpfen muss, liegt auf der Hand. Ich mache diese unsittliche Literatur mit ihren Begleiterscheinungen mitverantwortlich an der Zunahme des jugendlichen Verbrechertums.

Hier muss von Gesetzeswegen entschieden Wandel geschaffen werden; denn die schmutzigsten Sachen zirkulieren in Schülerkreisen aller Schulstufen. Sie würden staunen, wollte ich Ihnen alle die Muster vorlegen, die unsere Burschen in Bild und Wort, oft eingenäht im Rockfutter, mit in die Anstalt bringen. Für verwerflich halte ich auch die Mitteilungen der Presse über sensationelle Gerichtsverhandlungen, Mordaffären und dergl. Greueltaten. Die scheusslichsten Verbrechen werden da in allen Einzelheiten geschildert, dass sich die Sensationslust der Jungen und Alten vollauf befriedigen kann. Die Phantasie der Jugend ist besonders in unserer nervösen Zeit leicht erregbar, und vom Gedanken zur Tat genügt oft ein kleiner Schritt.

Als letzte Ursache nenne ich die Kindermisshandlung, diese leider noch so häufige Erscheinung, unter welcher namentlich uneheliche Kinder hauptsächlich zu leiden haben. Es ist bekannt, dass Jahr um Jahr Hunderte von Kindern wegen physischer und psychischer Misshandlung ins Elend, zum Verbrechen oder zum Selbstmord getrieben werden. Viele Verbrechen müssen daher auf Misshandlung zurückgeführt werden. In der Schweiz kommen jährlich ca. 30 Kinderselbstmorde vor, meistens in Familien, die schwer mit der Existenz zu kämpfen haben, in welchen die Kinder eine freudlose Jugend verleben, sei es, dass man sie mit Schlägen traktiert oder man sie seelisch verkümmern lässt. Die Behandlung misshandelter Kinder ist eines der schwierigsten Erziehungsprobleme; denn solche Kinder sind sich an liebevolle Behandlung und freundliches Wesen gar nicht gewöhnt und bleiben gegen jeden Annäherungsversuch misstrauisch.

Nach meiner Ansicht schaden die psychischen Misshandlungen der Kindesseele weit mehr als die physischen. Und gerade die ersteren sind es, die täglich zur Anwendung kommen, nicht nur im Haus, in der Familie, auch in der Schule. Als psychische Misshandlung bezeichne ich das lächerliche Furchteinflössen mit dem „Bölima", „Samichlaus", „Gespenst", dem Schulmeister, das Belegen mit Schimpfnamen, das Lächerlichmachen vor andern, die Erweckung der Eifersucht durch Bevorzugung einzelner, Bekleidungsunterschiede auffallender Art unter Geschwistern, Neckereien und namentlich das Vorhalten von alten Geschehnissen usw.

Hier könnte Belehrung durch Veranstaltung von Elternabenden von grossem Nutzen sein.

Als letzte Erscheinungsform des Verbrechens nenne ich die weibliche Form desselben, die Prostitution. Wie viele Verbrechen stehen nicht im Zusammenhang mit diesem Übel, an welchem leider zahllose junge Mädchen partizipieren! Es ist gewiss bedenklich, wenn der Staatsanwalt Ferriani nach eingehenden Untersuchungen gefunden hat, dass unter 460 jugendlichen Rechtsbrecherinnen alle mehr oder weniger verdorben waren und 243 derselben vom 14. Jahre an das unzüchtige Gewerbe berufsmässig trieben, wenn anderorts auf 1114 schulentlassene Mädchen 713 Unzüchtige kamen, wenn von 190 Fürsorgemädchen sich früher 131 prostituierten. Diese sittliche Verwahrlosung der verbrecherischen Mädchen ist eng an die Familienzerrüttung gekettet. Der Mangel eines geregelten Familienlebens ist der moralische Tod so vieler junger Mädchen. Auch auf diesem Gebiete hat die Fürsorgeerziehung eine dornenvolle, rauhe, aber gesegnete Tätigkeit vor sich.

Ich gehe nun über zum zweiten Teil meines Referates, zur Abwehr und zur Bekämpfung des jugendlichen Verbrechertums.

Die Jugendlichen-Frage steht heute im Mittelpunkt der Strafrechtsreformen aller Länder. An der Lösung des Problems arbeiten überall die weitesten Kreise. Man sucht dieses Stück Volkskraft, das uns in den jugendlichen Rechtsbrechern entgegentritt, nach Kräften zu heben und die entgleiste, straffällige Jugend wieder der Gesellschaft zurückzugeben als nützliche und brauchbare Glieder. Man fühlt je länger je mehr, dass das Vergeltungsstrafrecht früherer Zeiten noch zu sehr nach Blutrache rieche und nicht mehr ausreiche zur erfolgreichen Verbrechensbekämpfung.

Hauptsächlich breiten sich in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika neue Ideen aus über die Behandlung jugendlicher Verbrecher, und diese Ideen scheinen auch für Europa vorbildlich zu werden. Ich nenne z. B. die Einführung von Jugendgerichtshöfen, die bedingte Bestrafung und -Entlassung. Man kommt nach und nach zur richtigen Erkenntnis und Einsicht, dass nicht Bussen, Strafen und Gefängnis Jugendliche bessern können, sondern Erziehungsmassregeln.

Allerdings sind wir noch weit von diesem schönen Ziele entfernt; denn in der Schweiz wird die grosse Mehrzahl der straffälligen Jugend vor Gericht gezogen und mit Gefängnis bestraft. Man bringt namentlich in richterlichen Kreisen den Anstalten wenig Vertrauen entgegen, und gestehen wir es uns offen, teilweise nicht mit Unrecht; denn die meisten dieser Zwangs- und Besserungsanstalten sind einseitig organisiert und entbehren namentlich des beruflichen Elementes in der Ausbildung und Erziehung der Pflegebefohlenen. Auch scheint vielfach das Vorurteil zu herrschen, dass überhaupt die verbrecherischen Neigungen, wenn sie einmal Wurzel gefasst haben, nicht mehr auszurotten seien. Fast möchte man meinen, das Schillersche Wort:

„Das eben ist der Fluch der bösen Tat,
Dass sie fortzeugend immer Böses muss gebären"

hätte hier seine volle Berechtigung. Dem ist nun glücklicherweise nicht so. Man mag über Anstaltserziehung denken wie man will, sie ist aber bedeutend besser als Gefängnisstrafe. Allenthalben sind schöne, ermutigende Erfolge vorhanden, trotzdem diesen Anstalten noch viele Mängel anhaften. Hören wir, was die Statistik dazu sagt!

Anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der Besserungsanstalt Ringwil wurden über 438 ausgetretene Zöglinge amtliche Erhebungen gemacht über Beruf, Erreichung des Besserungszweckes, Rückfall,

Familienstand etc. Es gingen 435 Berichte ein mit der erfreulichen Tatsache, dass bei 40 % der Besserungszweck ganz, bei weiteren 13 % teilweise erreicht sei. Die erzieherische Einwirkung war also auf mehr als die Hälfte eine günstige und befähigte die Mehrzahl der Entlassenen zum selbständigen Erwerb. Dieses Resultat darf sich sehen lassen, besonders wenn man bedenkt, dass 64 % der Zöglinge nur 6—18 Monate dem erzieherischen Einfluss der Anstaltsorgane unterstellt waren.

In seiner Jugendlichen-Kriminalitätsstatistik, umfassend den Zeitraum 1892—1903, hat Dr. Beck in Bern gefunden, dass die Minderjährigkeit den Nährboden darstelle, aus dem das Verbrechertum herauswachse, dass aber rationelle, ohne Knauserei ausgestaltete Zwangserziehungsanstalten sich als das wirksamste Mittel erweisen, um das Unkraut des Verbrechertums wenigstens so weit zum Absterben zu bringen, dass die nützlichen, auf dem Felde der menschlichen Gesellschaft wachsenden Pflanzen fröhlich gedeihen können. Ihm stand ein zahlreiches Zählkartenmaterial über alle Zöglinge der drei Zwangserziehungsanstalten Aarburg, Trachselwald und Ringwil zur Verfügung. Daneben besass er auch die Karten über alle jugendlichen Gefangenen derselben Zeit. In Betracht kamen 935 Anstaltszöglinge und 2933 Gefängnissträflinge. Die tiefgründigen Untersuchungen, namentlich hinsichtlich der Rückfälligkeit beider Kategorien liessen ihn feststellen, dass aus den drei genannten Anstalten nur 8 % Gewohnheitsverbrecher hervorgingen, während die Gefängnisse 20 % solcher lieferten. Dr. Beck nennt dieses Ergebnis geradezu ein glänzendes Zeugnis für die segensreiche Wirksamkeit der drei genannten Anstalten. Damit ist wohl unzweideutig bewiesen, dass die Anstalten berechtigt sind und man ihnen nicht misstrauisch begegnen soll, dass das Gefängnis am allerwenigsten der passende Ort ist, gefallene Jugendliche aufzurichten, sie zu bessern. Das Böse im Menschen soll nicht in Ketten gelegt, sondern durch erzieherische Einwirkung getilgt werden. Mag die Spanne Zeit, welche der Jugendliche hinter Schloss und Riegel zubringt, noch so kurz sein, sie genügt, um ihn nicht zu bessern, sondern zu verschlimmern; sie genügt, dem jungen Menschen den Makel, gesessen zu haben, als Angebinde mitzugeben, das ihn unauslöschlich und erbarmungslos zeitlebens begleitet.

Der Fürsorgeerziehung ist daher die hohe Aufgabe gestellt, die bisherige Strafpolitik illusorisch zu machen und die Verbrechensbekämpfung in andere edlere, menschenwürdigere Bahnen zu lenken. Die Strafpolitik werde Erziehungspolitik!

Sie haben oben gesehen, wie dank seines vorzüglichen Kinderschutzsystems England mit den Gefängnisstrafen aufgeräumt hat und mir ist es, als wenn von drüben der Ruf ertönte: „Gehet hin und tut desgleichen!“

An Stelle der Gefängnisstrafe trete die Erziehung in geeigneter Familie oder in zweckmässig eingerichteten Zwangserziehungs- und Besserungsanstalten! Dass die Familienerziehung auf dieser Stufe wohl nicht mehr in Frage kommen kann, ist einleuchtend. Es werden sich schwerlich Familien finden, die einem jugendlichen Rechtsbrecher engen Anschluss bieten und ihn bei sich aufnehmen, wie die eigenen Kinder. Es kann sich daher nur um Erziehung in passenden Anstalten handeln.

Das Ziel jeder Erziehung ist die Heranbildung brauchbarer, selbständiger Menschen, die sich selber überall zurecht finden und sich allerorten richtig anzupassen wissen. Vermöge einer guten Charakteranlage und der in Schule und Haus genossenen guten Beispiele wird das wohlerzogene Kind ein rechtes Auskommen finden und eine ordnungsgemässe Eingliederung in die Gesellschaft erfahren. Anders verhält es sich bei Kindern mit verbrecherischen Anlagen. Diesen muss Erziehungszwang auferlegt werden. Solche Kinder haben statt guter Beispiele im Familienleben nur schlechte gesehen; die Anhaltung zur Arbeit ist ausgeblieben; sie haben also nicht einsehen gelernt, dass Arbeit zum Leben unbedingt notwendig ist und allein der Zufriedenheit Eingang verschafft. Anregung war keine da, auch von Ordnungssinn ist keine Rede; dafür aber gähnt der Sumpf des Familienelendes, in den alles zu versinken droht. Den vielen Fürsorgeanstalten bleibt es nun vorbehalten, die entgleiste Jugend wieder in rechte Bahnen zu leiten. Leider wartet man in den meisten Fällen viel zu lange mit der Wegnahme der Kinder. Erst, wenn alles nichts mehr hilft, schreitet man zur Anstaltsversorgung. Diese Anstalten sollen dann in denkbar kürzester Zeit den Kindern Anregung bieten, sie an die täglichen Gewohnheiten gut erzogener Menschen gewöhnen, ihnen klar machen, dass das köstlichste im Menschenleben Mühe und Arbeit ist. Die Erziehung zur Arbeit ist wohl die Hauptaufgabe aller Anstalten, die sich mit moralisch defekten Leuten abzugeben haben. Hand in Hand damit geht natürlich auch die Stärkung des körperlichen Wohles und namentlich die Charakterbildung. Die rettende Fürsorge für die straffällige und die gefährdete Jugend ist nicht nur ein Werk der Humanität und Menschenliebe, sie ist auch ein Akt der Selbsterhaltung von Volk und Staat. Jedes untergehende Kind

geht dem Vaterland verloren; jedes gerettete ist ihm wieder gewonnen. Das Zwangserziehungswesen ist daher eine patriotische Tat; es ist ein Akt der Notwehr gegen das sittliche und geistige Verkommen der Jugend. Staat und Gesellschaft haben ein grosses Interesse an der richtigen Ausgestaltung des Zwangserziehungswesens, dem in Zukunft so grosse und herrliche Aufgaben zur Lösung übergeben werden müssen. Die vielen Opfer, die hiefür nötig sind, bedeuten eine gute Kapitalanlage und werden reichlich Zinsen tragen zum Wohle der Allgemeinheit. Was man für die verbrecherische Jugend gerechterweise fordert, erspart man gewiss an Zuchthäusern.

Vor allem aus muss dafür gesorgt werden, dass die Beschäftigungsgelegenheit in den Zwangserziehungsanstalten bedeutend erweitert wird. Je besser sie ausgerüstet sind, desto besser werden sie den Anforderungen und dem Zwecke entsprechen. Es muss bei der Organisation darauf Bedacht genommen werden, dass neben der gesunden landwirtschaftlichen Arbeit möglichst viele Zweige gewerblicher Tätigkeit vorhanden sind. Die in jedem Zögling schlummernde Neigung zu irgend einem Berufe sollte man wecken können und nicht verkümmern lassen müssen. Die Förderung der Talente soll als sozialpädagogische Forderung auch in das Erziehungsprogramm einer Zwangserziehungs- und Besserungsanstalt aufgenommen werden.

In der Anstaltserziehung liegen grosse Aufgaben der mannigfaltigsten Art. Es braucht unendlich viel Mühe und Arbeit, Hingabe und Berufsfreudigkeit, bis diese Aufgaben zur Erfüllung gelangen. Was fordert nicht alles die Korrektur einer verfehlten Erziehung, bis alle die Unarten erfolgreich bekämpft sind und aus den vielen Untugenden die entsprechenden Tugenden hervorgehen! Es kann sich hier nicht darum handeln, Ihnen die Mittel und Wege anzugeben, wie die scheinbar unüberwindliche Arbeitsscheu, der Zerstörungstrieb, die Verschmitztheit, die Tücke, Verschlagenheit, wie Lug und Trug, Naschhaftigkeit, Hang zum Lügen und Stehlen, Mangel an Ordnungssinn, Hochmut, Heuchelei, Starrköpfigkeit, Leichtsinn, Mangel an Selbstbeherrschung gehoben werden können. Diese edle Sache kann natürlich nur durch edle Mittel gefördert werden. Es ist kein Prozess verwickelter und langsamer, als nach dieser Richtung das beste Mittel zu finden. Wie recht hat Jean Paul, wenn er sagt:

„Fange die Herzenskultur nicht mit dem Anbau der edlen Triebe an, sondern mit dem Ausschneiden der schlechten. Ist einmal das Unkraut verwelkt oder ausgezogen, so richtet sich der edle Blumenflor von selber auf.“

Man darf nun bestimmt voraussetzen, dass jeder Erzieher einen Zögling mit dem bestimmten Vorhaben aufnimmt, denselben zu einem nützlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft zu machen und alles versuchen wird, das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Wie aber einem Baumgärtner selbst bei sorgsamster Pflege viele Pflanzen krumm wachsen, andere infolge .Siechtum verkümmern oder vom Sturm plötzlich entwurzelt werden, so kann auch die Anstaltserziehung nicht in jedem Fall garantieren. Das Hangen und Bangen in schwebender Pein ist uns Erziehern zur Lebensgewohnheit geworden. Ich erlaube mir an dieser Stelle wiederum Schiller zu zitieren. Er spricht uns aus der Seele, wenn er sagt:

„Eifersüchtig sind des Schicksals Mächte.
Voreilig Jauchzen greift in ihre Rechte,
Den Samen legen wir in ihre Hände,
Ob Glück, ob Unglück aufgeht, lehrt das Ende."

Übergehend zur Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher im Kanton Zürich, will ich versuchen, die bestehenden Mängel klar zu legen und geeignete Vorschläge zu machen, die Verbrechensbekämpfung rationeller und wirksamer zu gestalten. Was hier über zürcherische Verhältnisse gesagt wird, kann übrigens für alle derartigen Anstalten im In- und Auslande gelten.

Nach bisherigem Verfahren geniesst nur $1/3$ der straffälligen Jugend die Wohltat der Anstaltserziehung; die andern $2/3$ wandern ins Gefängnis. Das ist entschieden ein Missgriff. Der Kanton Zürich besitzt eine einzige Anstalt zur Erziehung und Korrektur jugendlicher Rechtsbrecher. Diese ist in Ringwil und besteht seit 27 Jahren. Die Erziehungserfolge kennen Sie. Trotzdem die Behörden in den letzten 10 Jahren sehr viel zur Ausgestaltung der Anstalt verwendet haben, haften ihr doch einige grosse Mängel an, die unbedingt saniert werden müssen. Es sind deren vier: zu kurze Detentionszeit, unzweckmässige Wohnungsverhältnisse. Mangel an genügenden Berufswerkstätten, Fehlen einer Bewährungsfrist für die Entlassenen.

Es ist selbstverständlich, dass es zur Korrektur einer verfehlten Erziehung einer längeren Zeit bedarf. Jahrelange erzieherische Einwirkung ist besser als Schnellbleiche. Viele Rückfallserscheinungen fallen auf das Konto einer zu kurzen Verhaltungsfrist. Von 508 Zöglingen hatten eine Detentionszeit

von	$1/2$ Jahr:	60
„	1 „ :	204
„	$1\,1/2$ „ :	55
„	2 „ :	140

und nur 47 von mehr als 2 Jahren.

Vom pädagogischen Standpunkt aus sind verwerflich die nächtlichen Unterkunftslokalitäten. Schlafsäle, in denen 14—16 sittlich verwahrloste Burschen verschiedenen Alters und Charakters die Nacht zubringen, sind ungeeignet. Wenn auch die tägliche Arbeit darauf tendiert, die körperlichen Kräfte des jungen Volkes zu ermüden und auf einen gesunden Schlaf vorzubereiten, so wird doch das Dunkel der Nacht benutzt zu allerlei Unfug und losem Geschwätz. Das Ideal einer Schlafstätte für Leute dieses Alters und dieser Qualität ist einzig und allein das Einzelzimmer, möglichst einfach gehalten, ohne Gitter, damit ja nicht das leiseste Gefühl von Gefangenschaft erwachen kann. Diese Einzelzimmer ermöglichen es denn auch am besten, bei jedem einzelnen Zögling auf Weckung und Pflege des Ordnungssinnes einzuwirken. Die Zimmer seien einfach möbliert und jeder sei in seinem kleinen Reich unbeschränkter Herr und Gebieter, soweit seine Machtbefugnisse den Hausgesetzen nicht widersprechen,

Die bisher in provisorischen Lokalen untergebrachten Werkstättebetriebe sollen zweckmässige, helle Räume erhalten. Andere Berufsarbeiten, namentlich für Holzbearbeitung werden den Zöglingen erschlossen. Es sollte dazu kommen, dass in einer solchen Zwangserziehungsanstalt, die 50—60 Zöglinge zählt, alle Bedürfnisse der Anstalt, selbst in baulicher Beziehung, durch die Insassen selbst beschafft werden können.

Schwer vermisse ich den Mangel einer gesetzlichen Bewährungsfrist für die ausgetretenen Zöglinge, die bedingte Entlassung. Das Resultat unserer ganzen erzieherischen Tätigkeit hängt davon ab, wie sich die Zöglinge draussen im Arbeitsleben aufführen und zurecht finden. Man kann nicht genug hervorheben und betonen, dass mit der Entlassung aus der Anstalt die der Fürsorgeerziehung gestellte Aufgabe nicht erledigt ist. Den neuen Gefahren gegenüber soll der Entlassene erst die anerzogene sittliche Widerstandskraft bewähren. In dieser kritischen Übergangszeit bedarf er eines wirksamen Schutzes gegen alle die auf ihn einstürmenden Gefahren. In der Anstalt ist die Besserung nur angebahnt, nicht aber erprobt. Der Junge soll sich nun im freien Leben bewähren. Eine Bewährungsfrist, Probationszeit, ist in jedem Falle unerlässlich und bildet die notwendige, naturgemässe Fortsetzung der Anstaltserziehung. Der Staat soll sich dabei das Recht waren, renitente, sich nicht bewährende Burschen wieder in die Enthaltungsanstalt zurückzubeordern. Ob nun die Aufsicht ausgeübt werde durch die Anstaltsorgane selbst, durch Patrone oder besondere Fürsorge-

gesellschaften: in allen Fällen muss der Ernennung der öffentlichen Fürsorger die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden. Zu solcher Arbeit gehört Verständnis, Wohlwollen, mitfühlendes Herz, Zutrauen und Liebe, ja keine polizeiliche Massregel.

Über den neuen Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch kann ich mich kurz fassen. Er ist vom Grundsatz durchdrungen, pädagogische Mittel, Erziehungsmassregeln anzuwenden unter Ausschluss des strafrechtlichen Charakters. In diesem Sinne begrüsse ich den Entwurf; er enthält eine Fülle von neuen Ideen, von deren Verwirklichung ich mir sehr viel verspreche. Möge die liebliche Zukunftsmusik, die uns aus dem Entwurfe entgegentönt, nicht mehr lange auf sich warten lassen und den Vorwurf eines bedeutenden Mannes: „Es ist ein Verbrechen, dass wir Verbrecher wie Schufte behandeln“, beseitigen!

Ich bin am Schlusse meines Referates angelangt. Betrachten Sie dasselbe nicht als eine die Materie erschöpfende Arbeit. Es wird mich aber freuen, wenn die soziale Jugendfürsorge auch auf dem Gebiete der Verbrechensbekämpfung einen entscheidenden Schritt vorwärts geht, die in meinem Referat angeregten Neuerungen prüft und anwendet. Tragen sie doch dazu bei, das Los manches jungen Menschen, der bereits verloren geglaubt und aufgegeben war, lieblicher und menschenwürdiger zu gestalten!

Lassen Sie mich schliessen mit Herders schönen Worten:

„Eine schöne Menschenseele finden
Ist Gewinn; ein schönerer Gewinn ist,
Sie erhalten, und der schönst' und schwerste,
Sie, die schon verloren war, zu retten.“

Diskussion.

Prof. Dr. Zürcher, Zürich: Die Vermehrung der jugendlichen Kriminalität ist nicht zu bestreiten. Es wirken weiter die früher wirksamen Ursachen, insbesondere individueller Art: Degeneration in jeder Richtung. Dazu treten neue soziale Ursachen; es ist hier mit Recht auf die Dekomposition der Familie hingewiesen worden. Es werden daher die präventiven und repressiven Massnahmen (beide müssen, weil ja beide vernünftigerweise auf den Ursachen sich aufbauen, dieselben sein) dahin gehen, ein Surrogat der Familie zu schaffen, in der Familienerziehung oder einer der Familie möglichst angepassten Anstaltsführung. Noch besser wäre allerdings die Wiederstärkung der Familie; die Herabsetzung der Arbeitszeit in den Fabriken kann hiezu die Möglichkeit geben.

Nun sieht aber der schweizerische Strafgesetzentwurf nicht nur Zwangserziehung irgend welcher Art vor, sondern er individualisiert. Es gibt ja auch leichte Fälle, in denen nur Ungezogenheiten, nicht tief wurzelnde Fehler vorliegen. Es sind wohl auch die beiden Referenten damit einverstanden, dass man hier mit Verweis, bedingter Verurteilung usw. sich begnüge.

Über das einzuschlagende Verfahren sind wir auch in den Hauptsachen gleicher Ansicht: Formloses Verfahren, mit Ausschluss der Öffentlichkeit, ferner ein mit der Jugend vertrauter Richter. — Ob aber dieser Richter dem Richterkollegium zu entnehmen, oder in den Schulbehörden zu suchen, oder eine besondere Organisation zu treffen sei, das wird noch zu untersuchen sein. Wichtiger scheint mir die Stellung des Erprobungsbeamten zu sein, die wohl nicht in allen Fällen durch den Berufsanwalt ausgefüllt werden kann.

Es ist erfreulich, dass die Bestimmungen des Strafgesetzentwurfs von Prof. Stooss so einstimmige Anerkennung gefunden haben; wünschenswert ist es, dass gerade aus den Kreisen, die an der Jugendfürsorge sich beteiligen, darauf gedrungen werde, dass endlich auch einmal dieses Gesetzeswerk von den Behörden an Hand genommen werde.

Anna Bünzli, Bern: Gestatten Sie mir, Ihnen im Anschlusse an das Referat des Herrn Inspektor Kuhn-Kelly von einer andern Art Verwahrlosung, wie sie auch in den sogenannten bessern Ständen vorkommen kann, zu sprechen, wo es ebenso sehr geboten wäre, helfend und rettend einzuschreiten. Ich stütze mich auf einen bezüglichen Fall aus dem Leben, den ich Ihnen skizzieren will.

Wir haben eine gut situierte Familie, der Vater ist einer der ersten Beamten einer deutschen Stadt mit grossem, fixem Einkommen, die Frau sehr reich. Der Vater erkrankt an Gehirnerweichung und muss in einer Irrenanstalt seinen in zwei, drei oder vier Jahren unausbleiblichen Tod erwarten. Die Mutter ist allein mit ihren vier Kindern von 3—10 Jahren, von denen die drei jüngern absolut gesund, mit klarem Naturverstand begabt und körperlich sehr wohl entwickelt sind, während der älteste Knabe, sehr nervös, zart, aufgeregt, zu der Befürchtung Anlass gibt, er könnte schon leichte Keime von der Krankheit seines Vaters in sich tragen. Die Mutter ist eine Weltdame, sie versteht es, sich zu putzen und die Honneurs zu machen, aber ihre Kinder zu erziehen, versteht sie nicht. Es war des Vaters nagende Sorge am Tage und in langen schlaflosen Nächten, was wohl aus seinen Kindern werden sollte. Wie der Vater weg ist, wächst die psychische Verwahrlosung ins Unglaubliche, die Kinder sind nicht glücklich, die Mutter ist doppelt unglücklich, weil sie die Früchte ihrer Erziehung, bezw. Nichterziehung täglich ernten muss, sie wird sogar geschlagen von ihren Kindern. Da legen sich die Verwandten ins Mittel, es wird eine geeignet erscheinende Tochter angefragt, ob sie die Aufgabe übernehmen wolle, Ordnung in das Haus zu bringen, die Kinder zu erziehen, das Kochen zu besorgen und so die Kinder, die gut genährt sein sollten, aus ihrer Verwahrlosung, die sich auch an ihren Kleidern zeigt, zu retten. Die Tochter übernimmt die Aufgabe versuchsweise, die Mutter wird in ein Bad geschickt, dass mit den Kindern gleich von Anfang an rechtsumkehrt gemacht werden kann. Die Erzieherin sieht bald, dass sie in den Kindern mit Ausnahme des ältesten das beste, dankbarste Material zur Erziehung vor sich hat. Die ganze grässliche Verwilderung der Kinder, die sich wie kleine Bestien geberden, die sich nicht scheuen, ihre Erzieherin „freche Sau“ zu titulieren, war nur die Folge ihrer Behandlung; in drei Wochen ist die „freche Sau“ den Kindern der liebste Mensch, den es auf Erden gebe. Das wäre nun gut, wenn die Mutter auch etwas von diesem Glauben fassen könnte, wenn sie da, wo ihr Schwesternliebe entgegengebracht wird, auch schwesterliches Vertrauen hegte. Sie könnte sich auf den zum Teil selbstverschuldeten Trümmern ihres

Glückes ein neues bauen, den Kindern eine sonnige Kindheit verschaffen, sie will aber nicht, die Kinder dürfen nicht glücklich sein, wo sie es selbst nicht ist, sie erträgt es nicht, dass die ihr aufgezwungene Tochter die Liebe der Kinder besitzt und nimmt sich bewusst vor, sie aus dem Hause zu ärgern, weil sie nicht künden darf. Es gelingt ihr nur zu gut, nach viermonatlichem Parieren muss die Tochter mit blutendem Herzen aus dem Hause gehen, damit sie nicht krank wird. Die Kinder fallen in ihren frühern Zustand zurück, ich sehe ein Kind ein Jahr später schlecht entwickelt, verschüchtert, mit nervösen Gesichtszuckungen behaftet. Warum, frage ich mich, darf man da einer Mutter ihre Rechte nicht entziehen, warum darf sie eigentlichen Mord an ihrem eigenen Fleisch und Blute begehen und gegebene, herrliche, gesunde Entwickelung zu schönem Menschentum herabwürdigen in Degeneration, die Kinder prädestinieren zu Nervosität, zu jugendlichen Psychosen und später Irrenhaus, darf man dem Fluche erblicher Belastung Tor und Türen öffnen, statt ihr entgegenzuarbeiten von früher Jugend an? Erwächst für uns, die wir eintreten für die leidende Kinderwelt, nicht auch die Pflicht, in analogen Fällen rettend und helfend einzuschreiten? Und welches sind Mittel und Wege hiezu?

Frau Pauline Steinem, Mitglied des Schulrates zu Toledo, O., Vereinigte Staaten: In unserer Stadt hat Mr. John E. Gunckel die Zeitungsjungen, denen viel Übles, und nicht immer mit Unrecht, nachgesagt wurde, zu einer Verbindung organisiert — the Boyville Newboys' Association —, die 1892 mit etwas über hundert Mitgliedern begann, 1905 über 3000 eingeschriebene Mitglieder, Knaben unter 14 Jahren, zählte, und 1904 durch die Gründung der National Newsboys' Association auf der Weltausstellung zu St. Louis zu einem nationalen Verband sich erweiterte. Mr. Gunckel hatte Vertrauen zu den Knaben. Darin liegt das ganze Geheimnis seines Erfolges. Die Mitgliedkarte sagt, was von den Mitgliedern erwartet wird: „N. N. ist Mitglied des Boyville Zeitungsjungen-Verbandes. Er billigt weder Schwören, Lügen, Stehlen, Spielen (um Geld), alkoholische Getränke, noch Zigaretten rauchen. . .“ Die Knaben beaufsichtigen sich selbst; sie machen ihre Kameraden auf die Vergehen gegenüber den Regeln der Gesellschaft aufmerksam. Der Präsident, so nennen die Knaben den Herrn Gunckel, appelliert bei jedem Neumitglied, das ihm zugeführt wird, an das Gute im Kinde. Unehrliche werden nach einer Probezeit zu Zahlmeistern, Diebslustige zu Vorstandsmitgliedern gemacht. Die Organisation ist durch ihre Ehrlichkeit bekannt. Was die Knaben finden, wird ins Bureau gebracht; verlieren Leute etwas, so wenden sie sich an die Zeitungsbuben. Diese machen Diebstähle ausfindig und bringen die kleinen Diebe zum Präsidenten. Alles, was dieser verlangt, ist, dass die Knaben ihm mit einem freundlichen Gesicht begegnen. Ein lächelndes Gesicht, sagt er, wirkt Besserung. Die Aufsicht über die Neulinge überlässt er dem Vorstand. In kurzer Zeit ist der schlimmste Bursche auf besserem Wege; selbst auf das Haus übt die Organisation ihren Einfluss aus. Bei Beginn der Organisation hatte Mr. Gunckel die Zeitungsbuben und ihre Kameraden auf Weihnachten zu einem Mittagessen eingeladen. Im Nu waren all die schönen Dinge auf dem Tisch verschwunden. Am Schluss erfolgte die Organisation des Verbandes. Ein Jahr später vollzog sich das Weihnachtsessen bei viel grösserer Zahl in völliger Ordnung. Bald traten die Zeitungsbuben öffentlich auf; sie hatten ihr Musikkorps, veranstalteten Konzerte, Spielabende usw. An dem festlichen Einzug Roosevelts

in Washington (März 1905) zog das Musikkorps der Zeitungsjungen die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich. Mr. Gunckel sorgt auch dafür, dass die Knaben später in rechte Stellungen kommen. (s. Boyville. A. History of fifteen Years' work among Newsboys. By John E. Gunckel. Toledo, O. the Toledo Newsboys' Association.)

Im Sinne der Beurteilung der fehlbaren Jugend durch Mr. Gunckel sind in Amerika die Jugendgerichtshöfe (Juvenile Courts) tätig. Sie erstanden zuerst in Colorado und Chicago. In Colorado wurden sie durch Frauen ins Leben gerufen. Der bekannte Richter Hon. Ben. B. Lindsey in Denver, Colorado, wurde durch die Frauen gewählt. In Toledo, O. stehen drei probation-officers (Aufsichtsbeamte), ein Mann und zwei Frauen, im Dienste des Jugendgerichtshofes. Ihre Aufgabe ist, fehlbare Jugendliche zu bewachen, ihnen zu raten, mitzuhelfen in der Verbesserung der häuslichen Verhältnisse. In manchen Städten sind Private willig, als probation-officers sich in den Dienst der Jugendaufsicht zu stellen. Chicago hat Frauen als solche Beamte. In Verbindung mit den Jugendgerichtshöfen sollten Jugendheime stehen; wir nennen sie in Amerika detention-homes (Besserungsanstalten).

Lehrer Schellenberg, Zürich: Die Besserungsanstalten verrammeln den Weg zum Zuchthaus. Das ist gut. Besser aber ist eine Anstalt, die selbst die Besserungsanstalten entbehrlich machen könnte. Eine solche dürfte bei zweckentsprechender Organisation das Hortwesen sein, welches der Volksschule angegliedert ist. Eine angemessene Dauerbeschäftigung im Hort soll das ewige Spielen kürzen. Für der Verwahrlosung entgegengehende Kinder sollte die Einweisung in die Horte obligatorisch sein.

Adele Schreiber, Berlin: Ich möchte darauf aufmerksam mochen, dass in These 2 des Herrn Knabenhans die sozialen Ursachen zu wenig berücksichtigt erscheinen. Es sei in Kürze nur auf den engen und natürlichen Zusammenhang zwischen Genussucht und Elend, Hunger und Diebstahl, die Sehnsucht nach Leckereien und die Unterernährung (selbst wenn Schulsuppen verabreicht werden) hingewiesen, ferner auf den Zusammenhang zwischen Wohnungselend und Sittlichkeitsdelikten, aber auch zwischen Kinderarbeit und Arbeitsscheu. Nicht nur Kinder, die nicht zur Arbeit angehalten werden, sondern auch solche, die vom frühesten Alter an Erwerbsarbeit treiben müssen, werden begreiflicherweise arbeitsscheu. An Stelle der schlechten Freuden müssen gute Freuden treten; es gilt, den Betätigungstrieb der Jugend in die rechten Bahnen zu lenken Gerade die in These 2 angegriffene „Vereinsmeierei“ kann im besten Sinne ausgenützt werden. In Amerika legt man grossen Wert auf Jugendorganisationen, auf Erziehung der Jugend untereinander auf genossenschaftlichem und Gemeinschaftsprinzip, im Erziehungsheim Nellendorf bei Berlin macht Pastor Plass gerade mit Vereinen aller Art die besten Erfahrungen. Eine Aufgabe für die studierende und gutsituierte männliche und weibliche erwachsene Jugend, die sich sozial betätigen will, wäre die Leitung von Vereinen für die halbwüchsige Jugend des Volkes; diese Vereine können Zwecke des Sports, der Bildung, Unterhaltung etc. haben.

Bei den Jugendgerichten darf die Mitwirkung der Frauen nicht vergessen werden; diese müssen Sitz und Stimme in den Jugendkommissionen (Jugendgerichten) erhalten. In Norwegen müssen jedem Jugendgericht ein Arzt und zwei Frauen angehören. Als Ergänzung bedarf es ferner zu Schutz und Fürsorge der

verwahrlosten und verbrecherischen Jugend der Tätigkeit von Polizeiassistentinnen. Nachdem sich die erste deutsche Polizeiassistentin in Stuttgart glänzend bewährte, sind auch andere deutsche Städte diesem Beispiel gefolgt. Möge man in der Schweiz gleichfalls die Bedeutung der Polizeiassistentin durch Anstellung solcher Beamtinnen würdigen!

Pfr. Bosshard, Zürich: Ein Bedürfnis unserer Stadt ist ein Haus für jugendliche Angeklagte oder für Jugendliche, die als Zeugen oder Geschädigte der Untersuchungsbehörde zur Verfügung gehalten werden müssen. Bis jetzt sind solche halberwachsenen Knaben und Mädchen für die Untersuchungsbehörde und die Polizei eine schwierige Sache. Wohin damit? Die Polizei behilft sich damit, dass sie dieselben z. B. der Kinderschutzvereinigung überweist. Diese, ein junges, noch nicht entwickeltes Gebilde, kann solche Aufgaben nur mittelmässig erfüllen. Ein solches Haus diente auch zur Unterbringung von verurteilten Jugendlichen bis zum Eintritt der Anstaltsversorgung.

Oberste Aufgabe des Kinderschutzes und beste Verhütung der jugendlichen Kriminalität ist es, die Familien zu heben und zu bessern, (Patronate) und das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen zu stärken.

Pfr. Reichen, Winterthur: Es genügt nicht, dass, wie Jean Paul meint, das Unkraut ausgejätet wird, um die gute Saat zum wachsen zu bringen, es muss der guten Saat das Erdreich bereitet, Luft und Licht beschafft werden. Mit andern Worten, es müssen im Kampf gegen Verwahrlosung und jugendliches Verbrechertum mehr positive als negative Massregeln angewendet werden. Wir müssen die menschliche und damit auch die jugendliche Natur nehmen wie sie ist. Es hat keinen Sinn, darüber zu philosophieren, wie es wäre, wenn dieses oder jenes Bedürfnis, diese oder jene Neigung nicht vorhanden wäre. Das Vereinswesen liegt in der Art des modernen Menschen, als Produkt einer notwendigen Entwicklung. Man biete der Jugend an Stelle der schlechten Vereinsmeierei gute, ihrem Alter angepasste Vereinigungen. Mit der Phantasie und dem Tätigkeitstrieb der Kinder muss gerechnet werden. Sie können zum Guten und Schlechten ausschlagen. Der Schlingel wirft dem Nachbar die Fenster ein, aber er zieht auch das Kind aus dem Bach. — Auch der Genussucht muss man gewisse Konzessionen machen. Jeder Mensch will geniessen; warum soll nicht auch das arme Kind einmal geniessen, „schlecken" wollen? Auch die Verweigerung des Taschengeldes ist ein zweischneidiges Schwert. Kinder dürfen und sollen Geld zu eigener Verwendung und Verwaltung in die Hände bekommen, selbstverständlich unter einer gewissen Kontrolle. Aller Kampf gegen Verwahrlosung und jugendliches Verbrechertum muss durchzogen sein von dem Glauben: Schlingel gehören zu den feinen Menschen, es handelt sich nur darum, dafür zu sorgen, dass ihre Phantasie und ihr Tätigkeitstrieb sich nach der Seite des Guten hinwendet.

Armeninspektor R. Hinder, Zürich: Mit positiven Mitteln kommt man im Kampfe gegen die Verwahrlosung der Jugend nicht aus, speziell die Annahme ist unrichtig, dass schlechte Literatur, wie Indianergeschichten und Schundromane, sowie anstössige Ansichtspostkarten, wie sie leider häufig zum Verkaufe öffentlich ausgestellt sind und von der Jugend gierig verschlungen werden, bei dieser keine schädliche Wirkung hinterlassen und von ihr unbedenklich genossen werden dürfen, falls nur Schule und Haus dafür sorgen, dass ihr daneben auch gute Lektüre und gute Bilder geboten werden. Das trifft besten-

falls für fertige, zu starken Persönlichkeiten ausgewachsene Menschen zu. Wer je schon beobachtet hat, wie bei jungen Leuten, auch wenn sie guter Abstammung sind und eine gute Erziehung genossen haben, solche anzüglichen Sachen Anklang finden, und sich ernsthaft darüber Rechenschaft gegeben hat, wie alles, was wir mit Interesse lesen, sich bei uns festsetzt, früher oder später wieder auftaucht, sich in Handlungen umsetzt, der muss zum Schlusse kommen, dass die Verbreitung schlechter Bücher und Bilder auch durch das negative Kampfmittel des Verbots zu bekämpfen sei und zwar so energisch, als die Verhältnisse es uns je erlauben. Wenn wir ein Kind gesund ernähren wollen, so setzen wir ihm unter keinen Umständen vergiftete Speise vor.

So ist es auch mit dem Nachrichtenteil in den Zeitungen über Unglücksfälle und Verbrechen. Ihre ausführliche Schilderung wirkt vergleichgültigend, verrohend auf die Leser und führt bei fortgesetztem Genuss zur „moral insanity". Trotz Pressfreiheit sollte sich ein Weg zur Beseitigung dieses Übels finden lassen. Von dem vornehmern Teil der Zeitungswelt darf erwartet werden, dass er durch seinen Einfluss zu bewirken trachte, die Berichterstattung aus dem Gerichtssaal auf ein substantielles Protokoll und die armselige Neuigkeitskrämerei über Unglücksfälle und Verbrechen nach Gebühr zu beschränken.

Anna Bünzli, Bern: Ich möchte das Votum des Hrn. Hinder dahin erweitern, dass wir auch in bezug auf die Quantität der Lektüre und auf das Alter der Kinder unsere Wachsamkeit richten sollen. Ich habe die feste Überzeugung, dass unsere reifere Jugend namentlich nicht nur im Elternhaus, sondern auch von der Schule aus an geistige Früh- und Überfütterung gewöhnt wird. Es hat mir oft bei meinen studierenden Schwestern und in meiner Eigenschaft als Hauserzieherin in einer grössern Anstalt geschienen, dass vorab Literatur- und Geschichtsprofessoren das Alter und die mögliche Lebenserfahrung ihrer Schüler in bezug auf die Lektüre zu hoch einschätzten und ihnen viel zu rasch wieder etwas Neues zum Lesen boten. Wenn ich erstaunt war und etwa opponierte, es sei zu viel verlangt, neben dem angestrengten Studium und raschen Wechsel unsere besten Schriftsteller und Dichter, die je ein ganzes Leben hingaben, ihre unvergänglichen Werke zu schaffen, mit dem beabsichtigten und möglichen Nutzen zu lesen, dann verstund ich das nicht und hatte kein Recht, mich da hinein zu mischen. Ich hielt und halte es jetzt noch für ungesund, dass die allmählich erwachende Jugend, die noch nicht weiss, was Leben ist, weil sie noch kein Stück selbstverdientes Brot gegessen hat, nach meiner Ansicht zu früh in heikle Liebesprobleme, in so viel kompliziertes, oft übertriebenes Gefühlsleben eingeführt wird (man mag die überhand nehmende Sexualität getrost zu einem guten Teile diesem Faktor zuschreiben). Es kommt mir bei Fehlern in dieser Richtung immer vor, als begehe man den gleichen Irrtum, wie wenn eine Mutter ihrem kleinen Kinde statt Milch und Obst Hummermayonnaise und derartiges Zeug zur Nahrung böte; hier gibt es Magenrevolutionen, dort solche im Reiche der Vorstellung, der Phantasie. Und wenn einmal unsere Jugend das richtige Verständnis besässe für das Schönste und Beste, das wir in unserer Literatur haben, dann kennt sie schon alles und jagt — nicht zu ihrem Nutzen — immer wieder nach Neuem, womöglich noch Feinerem, Spannenderem.

Ich möchte daher den warmen Appell an Sie richten, die Hochflut der Lektüre für unsere Jugend etwas zurückzudrängen, die Kinder wieder etwas länger Kinder sein zu lassen.

---

30. Witwerheime als Mittel der Prophylaxis der Verwahrlosung der Jugend.

Von Armeninspektor R. Hinder, Zürich.

Leitsatz.

Das Witwerheim in der Art desjenigen von Frankfurt a. M. ist als ein treffliches Mittel der Abwehr der Verwahrlosung mütterlicherseits verwaister Kinder zu begrüssen und seine Einführung für grössere Städte (von mehr als 100000 Einwohnern) warm zu empfehlen.

Tief zu beklagen ist das Haus, dem eine gute Mutter stirbt, weil sie seine Seele war! Der Vater beschaffte zwar wohl die Mittel, sie aber füllte das Haus mit ihrem guten Geiste. Was sie allein an gewöhnlicher Arbeit trug, in der Sorge um Nahrung und Kleidung, um Reinlichkeit und Ordnung! Wie sie, um mit den Mitteln auszureichen, sich mühte und plagte von früh bis spät, wie sie sann und rechnete, jeden Fetzen dreimal zu Rate zog! Und wie sie an Krankenbetten wachte, mit tausendfältiger Sorge das Leben ihrer Lieben umspann und ihr Herzblut gab um ihr Wohl! — — Das konnte nur eine Mutter tun. Drum, weil sie starb, vielleicht aufgerieben vom Übermass ihrer Sorge, vielleicht, weil sie ihr Leben einem neuen Kinde schenkte, hinterliess sie eine Lücke, welche nie mehr ganz zu füllen ist. Was auch unternommen werden mag, sie zu ersetzen, es ist nur Surrogat. Ein Glück ist es, dass die Kinder sind, wie sie sind, dass sie über dem Interesse für den Augenblick die Schwere der Vergangenheit so leicht vergessen und sich verhältnismässig unschwer diesem Surrogat anpassen.

Der günstigste Fall wird da vorliegen, wo eine Tochter so weit herangewachsen ist, dass sie die Führung des Haushalts übernehmen kann oder auch da, wo eine nahe Verwandte in die Lücke tritt, dem Andenken der Verstorbenen zu Liebe. Es ist auch der Fall denkbar, dass der Mann selbst, wenn er brav und tüchtig ist, mit Zuhilfenahme von Krippe und Jugendhort auf längere Zeit hinaus die Haushaltung führt. Aber bei der bis jetzt gültigen Erziehung, die

— leider — die Arbeit teilte in Mädchen- und Knabenarbeit, wird er sehr selten sein, zumal er fast ein Übermass an Energie und Hingabe erfordern würde. In der Mehrzahl der Fälle, wo noch kleine Kinder sind, wird der Vater, um diese vor Verwahrlosung zu schützen, daran denken müssen, Ersatz durch Wiederverheiratung zu gewinnen. Wenn er ein guter Vater ist und nicht nur an sich, sondern vor allem an seine Kinder denkt, so wird er von dem alten „Gespenst der Stiefmutter" sich warnen lassen, langsam und vorsichtig bei der Wahl zu Werke gehen. Bis er aber gewählt hat, wird er nach einer Zwischenhülfe trachten müssen: Er wird entweder eine Haushälterin heranziehen oder dann seine Kinder in fremde Pflege geben.

Der erste Weg erhält ihm von seiner Familie, was sich erhalten lässt. Mag auch der gute Geist der Mutter fehlen, so bleibt doch das Band zwischen Vater und Kindern erhalten, er wird ihr leibliches und geistiges Gedeihen überwachen, an ihren Leiden und Freuden täglich Anteil nehmen und in gesteigerter Hingabe an sie etwas vom schmerzlichen Verluste decken können.

Aber dieser Ausweg steht leider nicht allen Vätern offen. Schon an sich ist er teuer, weil er Lohn, oft hohen Lohn, erfordert, manchmal auch mehr Wohnungsraum, dann aber auch, weil eine Haushälterin selten so sparsam wirtschaftet, wie es nötig wäre, gar nicht zu sprechen von den Fällen, wo sie sich Unredlichkeiten erlaubt.

Der andere Weg der Verkostgeldung ist billiger, trennt aber den Vater von den Kindern. Und dabei geschieht es so leicht, weil der Anblick der Kinder ihn nicht zurückhält und er sich unbeschwert fühlt wie ein Lediger, dass der Vater, nachdem er den Schmerz des Verlustes überwunden hat, als schwacher Mensch erliegt und sich dem Taumel des Lebens ergibt, dass sein Verhältnis zu den Kindern erkaltet, der Familiensinn untergeht und er überhaupt unfähig wird, jemals wieder einen ordentlichen eigenen Herd aufzurichten und seine Kinder an sich zurückzuziehen. Und wie leicht geschieht es ferner, wenn das Kostgeld gering ist, die Wahl des Kostortes nicht sorgfältig geschah und sich niemand ernst genug um sie bekümmert, dass die Kinder der richtigen Pflege und Aufsicht entbehren, dass sich um ihre seelischen Bedürfnisse niemand sorgt, dass sie verkümmern und verrohen, und schon in früher Jugend den Grund zu lebenslänglichem leiblichem und moralischem Siechtum legen.

Gesetzt aber, es geschehe nichts von diesem allem, der Vater sei recht und die Pflegestätten seien recht, so wird selbst der Weg der Verkostgeldung, wenn mehr als 2 oder 3 Kinder zu versorgen sind, einem Arbeiter mit gewöhnlichem Lohne zu teuer. Er ist genötigt, die heimatliche Armenpflege um Hülfe zu bitten, und wenn sie auch vielleicht bereitwillig hilft und über dem Wohl der Kinder wacht, so sind diese dadurch doch almosengenössig geworden und der Vater geht, wenn die Armenpflege es will, der Krone seines Staatsbürgertums, des Stimmrechtes, verlustig.

Dem Boden Grossbritanniens, dem Volke also, dem man den stärksten Sinn für das Familienleben nachrühmt, ist die Idee entsprossen, auch dem unbemittelten Witwer die Aufrechterhaltung seiner Familie zur Verhütung der Kinderverwahrlosung in der nämlichen Art zu ermöglichen, in der alleinstehenden ledigen Leuten eine Heimstätte geboten wird. Es entstund — aus den Mitteln privater Wohltäter und mit Hülfe staatlicher Subvention — das Witwerheim. Das erste wurde in Glasgow errichtet, seither sind wahrscheinlich in Grossbritannien andere gefolgt (was ich leider nicht bestimmt in Erfahrung bringen konnte) und am 1. Dezember 1905 ist, als erstes und bisher wohl einziges auf unserm Kontinent, auch in Frankfurt a. M. ein solches eröffnet worden, auf Anregung aus Glasgow her und geleitet von der eigenen Erfahrung des Armenamtes und des Hauspflegevereins.

Leider habe ich bisher nicht Gelegenheit gehabt, ein Witwerheim zu sehen, aber ich kann mir das Idealbild eines solchen, wie auch seiner Betriebsschwierigkeiten, aus der Kenntnis der Bedürfnisse des Familienlebens und des Anstaltslebens leicht konstruieren. Und diesem entspricht sehr wohl das Bild, das mir vom Frankfurter Witwerheim bei der Durchsicht seiner Jahresberichte und Statuten, des Mietvertragsformulares, der Hausordnung und ferner aus den Antworten auf Anfragen bei der Hausverwaltung entgegengetreten ist. Ich bin geneigt, das Frankfurter Witwerheim, so weit ich es auf diesem Wege darf, als ein mustergültig eingerichtetes Witwerheim zu bezeichnen, weil es glücklich die dreifache Aufgabe zu lösen scheint, dem unbemittelten Witwer ein behagliches Heim, seinen Kindern Schutz, Pflege und Erziehung und beiden Teilen bestmöglich auch Familienleben zu gewähren.

Sehen wir uns also einmal das Frankfurter Witwerheim näher an!

Die Aktiengesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt, auf deren segensreiche Tätigkeit wir nachher nochmals einen Blick werfen wollen, hat, wie der Bericht für 1904 ausführt, nachdem sie für über tausend normal zusammengesetzte Familien zweckentsprechende Wohnungen erbaut hatte, sich geradezu für verpflichtet gehalten, auch wenigstens einige Hülfe den doppelt beklagenswerten Familien zu bringen, die nach dem Tode oder bei langer und schwerer Erkrankung der Mutter der Gefahr des Auseinanderfallens ausgesetzt sind, weil für den Mann allein auf die Dauer die Aufgabe der Haushaltungsführung und Kinderfürsorge, welche nach den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen kaum von Mann und Frau gemeinschaftlich gelöst werden kann, zu schwer ist. In ihrem sechsten Baublock, dem Nordendblock, hat sie neben gewöhnlichen Wohnhäusern mit einem Kostenaufwand von rund 137,000 Mark probeweise ein Witwerheim erstellt und zwar so, dass im Bauplan Rücksicht darauf genommen war, dasselbe wieder zu kleinen Wohnungen umzubauen, falls die Erfahrungen mit dem Witwerheim nicht die erhofften Erfolge zeitigen würden. Den Zweck desselben drücken Alinea 1 und 2 des Statuts folgendermassen aus: „Das Witwerheim ist bestimmt, Ehemännern, deren Ehefrauen verstorben, oder für längere Zeit von der gemeinschaftlichen Haushaltung ferngehalten sind, Wohnung und Fürsorge für ihre fürsorgebedürftigen Kinder bei Tag und bei Nacht zu gewähren und zwar in der Art, dass die Kinder männlichen Geschlechts über vier Jahre mit dem Mieter in dessen Wohnung schlafen, während die Knaben unter vier Jahren und die Mädchen nachts in besonderen Schlafsälen untergebracht werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, dass Mieter, welche Wohnungen von zwei Zimmern innehaben, eines der Zimmer ihren Töchtern einräumen, vorausgesetzt, dass eines der Mädchen mindestens vierzehn Jahre alt ist."

Die der Fürsorge bedürftigen Kinder werden tagsüber, insbesondere in der schulfreien Zeit, sowie des Nachts sorgfältig beaufsichtigt; für die Beaufsichtigung ist eine besondere Zahlung nicht zu leisten.

§ 2 der Hausordnung fügt ausdrücklich hinzu, dass diese Fürsorge bestehen solle, ausser der Beköstigung aus „guter, liebevoller" Pflege und Überwachung. Offenbar zur Abwehr des Zuzugs von aussen ist leider die Bestimmung getroffen worden, dass für die Aufnahme nur Witwer in Betracht kommen, die nachweisbar mindestens zwei Jahre in Frankfurt wohnen.

Die Verwaltung des Heims hat die Aktienbaugesellschaft auf Grund eines Abkommens, vorläufig für eine Probezeit von drei Jahren, dem Hauspflegeverein übertragen, weil beide die Obsorge für solche Familien als eine Fortsetzung der Aufgaben des Hauspflegevereins betrachten, und der Hauspflegeverein hat dafür ein Ehepaar bestellt. Und gleich von vornherein hat die Aktienbaugesellschaft einen jährlichen Betriebszuschuss von 2—3000 Mark gewährt und die Stadtverordneten-Versammlung hat für drei Jahre ihrerseits einen solchen von je 4000 Mark ausgesetzt. Nach dem Jahresbericht des Hauspflegevereins erblickt er seine Aufgabe darin, „die Verwaltung zu beaufsichtigen, die Abrechnungen zu prüfen, die Vorräte zu kontrollieren, die Küchenzettel aufzustellen, damit mit den gegebenen Mitteln möglichst nahrhaft und gut gekocht wird, und besonders die Kinder zu beaufsichtigen. Für diese nicht gering anzuschlagende Arbeit, die bei einem neuen Unternehmen noch schwerer ist, haben sich Damen unseres Komitees gemeldet, die mit viel Hingebung ihr Amt ausüben".

Das Haus enthält dreiunddreissig Ein- und Zweizimmerwohnungen mit Zubehör, zu Mk. 3.50 bis 5.50 pro Woche, Schlafsäle für grössere Mädchen und kleinere Kinder, Speise-, Spiel- und Lernsäle, mehrere Bäder und im Kellergeschoss fünf Werkstätten, für verwitwete Handwerker berechnet, die gleichzeitig auch ihren Beruf im Hause würden ausüben wollen (bis jetzt war letzteres nie der Fall). Der Mieter bringt sein eigenes Mobiliar, das Überflüssige wird ihm unentgeltlich aufbewahrt, er hat sich nur um die Reinigung seiner eigenen Gelasse zu bekümmern, bekommt auf Wunsch Gartenanteil, darf die Wasch- und Badeeinrichtung benützen und erhält zum Selbstkostenpreis der Verwaltung Anteil an der Zentralheizung. Die Wäsche wird ihm zum Selbstkostenpreis besorgt, an den Abenden und Sonn- und Festtagen hat er beliebigen Zutritt zu den gemeinsamen Aufenthaltssälen, welche als Wohnungsergänzung berechnet sind, und bekommt sogar einen eigenen Hausschlüssel.

Noch weit mehr Entgegenkommen geniesst er für seine Kinder. Für Beaufsichtigung, vollständige Beköstigung, Fürsorge für das Reinigen und Flicken der Kleider, für die Kinder unter drei Jahren auch das Reinigen der Leibwäsche, wird pro Woche nur berechnet

bei	einem Kind	3.50	Mark,
„	zwei Kindern	6.—	„
„	drei „	7.—	„
„	vier „	8.—	„ usw.

Gesetzt also, der Mieter verdiene täglich vier Mark (gleich wöchentlich vierundzwanzig Mark), habe drei Kinder und begnüge sich mit einer Einzimmerwohnung, so bleiben ihm für die Befriedigung seiner übrigen Bedürfnisse, Kleiderbeschaffung für sich und die Kinder inbegriffen, pro Tag eine Mark und 80 Pfennig, also über sechshundertundfünfzig Mark im Jahr, womit er verhältnismässig ganz ordentlich auszukommen vermag.

Ihrer dritten Hauptaufgabe, der Pflege des Familienlebens wird die Anstalt dadurch gerecht, dass sie den Zusammenhalt der Kinder mit dem Vater bestmöglich fördert. Die Verwaltung hat das Recht, die Kinder tagsüber in Krippen und Kinderhorte abzugeben, auf die Stunde der Heimkehr des Vaters von der Arbeit aber ist sie zu ihrer Rückholung verpflichtet. So spielt sich jeden Abend, in der eigenen Wohnung, umgeben vom eigenen Hausgerät, ein Stück intimsten Familienlebens ab; es lässt sich leicht denken, wie eifrig die Kinder von ihren Tageserlebnissen zu erzählen haben, wie der Vater ihnen vielleicht bei den Schulaufgaben hilft, wie sie zusammen kochen, waschen, putzen, ordnen. Und der Sonntag ist erst recht der Familientag; für vierzig Pfennig nimmt auch der Vater am Mittagsmahle teil und es ist ihm mit seinen Kindern ein besonderer Tisch gedeckt.

Jeder Hausmieter muss sich im Gebrauche seiner Wohnung Beschränkungen gefallen lassen. Dass es ohne solche auch in einem so eigenartigen Heim nicht abgeht, dass sie zu einem ruhigen, anständigen Betriebe geradezu unerlässlich sind, ist ohne weiteres klar.

So ist zum Beispiel verboten, andere als die im Mietvertrag aufgeführten Personen in die Wohnung aufzunehmen, weder in Aftermiete noch unentgeltlich; Handel oder störende Gewerbe darin zu betreiben; Katzen und Hunde zu halten (andere Tiere nur mit besonderer Bewilligung); in der Wohnung grössere Wäschen zu halten und mehr als für den eigenen Bedarf zu kochen, auf Treppen und Fluren Gegenstände aufzustellen oder aufzuhängen; in den gemeinschaftlichen Aufenthaltsräumen Alkohol zu geniessen. Dafür wird dort unentgeltlich Tee verabreicht.

Von positiven Ordnungsvorschriften sind besonders zu erwähnen, dass der Mieter pünktlich allwöchentlich zu zinsen und auf Wochenfrist zu kündigen, strengste Reinlichkeit zu beobachten, von jedem Krankheits- und Sterbefalle Anzeige zu erstatten und bei Entdeckung von Ungeziefer oder irgendwelcher Schäden im

Hause sofort Meldung zu machen hat. Ferner ist er selbstverständlich verpflichtet, sich in den gemeinschaftlichen Aufenthaltsräumen verträglich und friedlich aufzuführen. Speziell mit Bezug auf die Kinder liegt ihm ob, zu sorgen, dass sie ordentlich gekleidet sind und alles Unterzeug mindestens in zwei Stücken besitzen. Er hat sie zum Gehorsam gegen die Hauseltern anzuhalten und auch selbst deren erzieherischen Anordnungen und Weisungen Folge zu leisten. Ohne Erlaubnis der Hauseltern dürfen sie weder von den gemeinschaftlichen Mahlzeiten ferngehalten, noch aus dem Haus fortgenommen werden. Die in den gemeinschaftlichen Schlafsälen untergebrachten Kinder müssen zu der von der Verwaltung festgesetzten Stunde zu Bette gehen.

Natürlich fehlen auch Schutz- und Strafbestimmungen nicht, zum Beispiel, dass die Mieter für allen Schaden haften, der durch vertragswidrigen Gebrauch entsteht; dass sie ansteckend erkrankte Familienglieder erforderlichenfalls evakuieren und die nötige Desinfektion vornehmen lassen; dass sie genaue Angaben darüber machen, wem das Eigentumsrecht über ihre Mobilien zusteht, und dass sie, wenn möglich und nötig, die Verwaltung daran das Pfandrecht ausüben lassen. Bei Verletzung dieser Bestimmungen steht der Verwaltung das Recht der Kündigung zu, in schweren Fällen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.

Aller Anfang ist schwer! Das hat auch das Witwerheim in Frankfurt erfahren. Trotz der unverkennbaren Vorteile, die es dem Witwer bietet, ist doch bis jetzt die Inanspruchnahme nicht über zwei Drittel der verfügbaren Wohnungen hinaus gediehen. Und gerade diejenigen Elemente, für die das Haus eigentlich ins Leben gerufen wurde, die Witwer aus der ärmsten Bevölkerungsklasse, die dieser Wohltat am bedürftigsten wären, sind ihm bisher fern geblieben. Ob aus Scheu vor dem feinen Hause, aus ungesundem Freiheitsdrang und Furcht vor seiner straffen Ordnung, oder aus welchen andern Gründen, wer weiss es? Sicher ist, dass eine billigere Versorgung in hinreichender Güte sich nicht denken lässt. Das Institut muss sich mit der Zeit Bahn brechen.

Selbstverständlich ist es, wie in jeder Anstalt, von allergrösster Bedeutung, in welcher Weise das Hauselternpaar seine schwere Aufgabe erfüllt. Es kann nicht anders sein, als dass aus dem Verkehr so vieler Mieter und ihrer Kinder untereinander eine Menge von Schwierigkeiten entstehen, selbst wenn ihr gesellschaftliches Niveau nicht das niederste ist. Zu ihrer Beseitigung braucht es ge-

wiss ein reiches Mass an Ruhe, Takt und Festigkeit, an Verständnis und Menschenliebe. Dass sich Einzelne nicht leicht in die Hausordnung fügen, dass sie sich in die erzieherischen Massnahmen der Anstalt unpassend einmischen, es an Aufsicht und eigener Strenge fehlen lassen, die Kinder sogar im Ungehorsam unterstützen, wird sich nicht selten ereignen. Das bestätigt der Bericht aus Frankfurt und er fügt bei, dass Schwierigkeiten namentlich auch von Seiten solcher Mieter erwachsen, die dem weiblichen Dienstpersonal gegenüber zurückhaltender sein dürften.

Trotzdem scheint es im ganzen recht gut zu gehen. Im Durchschnitt verblieben die Mieter etwas mehr als ein Jahr. Ein Drittel davon waren Ehemänner, deren Frauen sich in einem Spital oder Irrenhause befanden, oder mit ihnen im Scheidungsprozesse lagen. In den zwei ersten Betriebsjahren 1906 und 1907 sind nur drei Ausweisungen nötig geworden. Eine wegen Nichtbezahlung, eine wegen der Störung durch grössere Kinder, eine wegen fortgesetztem Verstoss gegen die Hausordnung. Alle übrigen Mieter zogen nur deswegen aus, weil sie infolge Wiederverheiratung oder Wiederherstellung der Frau oder Einrichtung eines eigenen Haushaltes mit Hülfe grösserer Kinder des Witwerheims nicht mehr bedurften.

Dass man auch in Frankfurt in der Sache nicht schwarz sieht, geht daraus hervor, dass die Aktienbaugesellschaft auf der Weiterführung unbeirrt beharrt, wennschon sie ihren anfänglich vorgesehenen Zuschuss von 2—3000 Mark auf 5000 Mark per Jahr hat erhöhen müssen.

Das initiative Vorgehen Frankfurts hat innerhalb und ausserhalb Deutschlands Interesse erregt und es haben sich, so schreibt die Verwaltung, Abordnungen zu Studienzwecken aus Mannheim, Wien, Charlottenburg, Kopenhagen, Paris etc. eingefunden. Wie sollen wir in der Schweiz uns zu der Frage stellen? Nach der Frequenz zu schliessen, die Frankfurt mit seinen 360 000 Einwohnern (Stand vom 1. Juli 1908) aufweist, dürfte das Witwerheim für eine Stadt unter 100 000 Einwohnern kaum in Frage kommen, vorläufig also kaum für eine andere Schweizerstadt als Zürich. Für dieses aber sehr wohl.

Leider stehen mir statistische Daten nur für das Jahr 1907 zur Verfügung. Ein verlässliches Bild der Verhältnisse geben sie also nicht, immerhin gewähren sie einigen Anhalt. Nach den Erhebungen des statistischen Amtes verwitweten 1907 in Zürich

308 Männer, davon 120 mit 259 Kindern unter 15 Jahren
und es verheirateten sich
160 Witwer, davon 77 mit 177 Kindern unter 15 Jahren.

Wäre diesem Verhältnis eine gewisse Stabilität zuzumessen, so beliefe sich das durchschnittliche Jahresergebnis an Witwern und mütterlicherseits verwaisten Kindern unter fünfzehn Jahren in Zürich auf ca. vierzig, bezw. achtzig. Im gleichen Jahre unterstützte die Freiwillige Armenpflege vorübergehend vier dieser Neuwitwer mit fünf Kindern, die Bürgerliche Armenpflege fünf Fälle mit siebzehn Kindern.

Für den Eintritt in ein Witwerheim wären also neun Fälle mit ziemlicher Sicherheit in Betracht gekommen. Dieselbe Anzahl freiwilliger Fälle darf mit grosser Wahrscheinlichkeit hinzugerechnet werden. Ich halte demnach dafür, die Bedürfnisfrage lasse sich für die Stadt Zürich bejahen.

Herr Sekretär Dr. Schmid hat in seinem Referate vom 1. September die Hoffnung geäussert, das Kinderheim der Freiwilligen Armenpflege werde in naher Zeit in öffentlichen Betrieb übergehen. Falls man alsdann zu einer Erweiterung desselben und also zu einer Neubaute gelangte, so wäre der Zeitpunkt gekommen, ihm — aus öffentlichen Mitteln — ein Witwerheim anzugliedern. Warum dem Kinderheim? Weil der Betrieb beider offensichtlich so viele Berührungspunkte aufweist, dass sich aus der Verschmelzung höchstwahrscheinlich eine Vereinfachung ergäbe, ohne dass eine Störung zu befürchten wäre. Und warum aus öffentlichen Mitteln? Weil die Obsorge für mutterlose Kinder genau auf derselben prophylaktischen Grundlage steht, wie diejenige für die Pfleglinge des Kinderheims, wie die Obsorge für Speisung und Bekleidung armer Schulkinder. Sie ist weniger eine Aufgabe der Armenpflege als der Sozialpolitik.

Wie sich der Magistrat der Stadt Frankfurt zu dieser Frage stellt, geht aus seinem Antrag an die Stadtverordneten-Versammlung vom 17. Mai 1904 hervor: „Die Subvention des Witwerheimes im Betrage von 4000 Mark stellt etwa das Pflegegeld dar, welches vom Armenamt für zwanzig bis fünfundzwanzig Kinder bezahlt wird. Es ist eine zulässige Annahme, dass mindestens die Unterbringung einer solchen Anzahl Kinder durch das Vorhandensein des Witwerheims erspart wird, bezw. ist es fast sicher, dass ohne die durch das Witwerheim gewährte Gelegenheit zur guten Verpflegung und Beaufsichtigung der Kinder eine Anzahl Witwer einfach ihre Kinder.

die sie nicht versorgen können, dem Armenamte überlassen würden."

Zürich ist gross in der privaten und öffentlichen Wohltätigkeit und nicht ohne Grund hat einst ein bedeutender Fremder von ihm das geflügelte Wort geprägt: „Zürich, deine Wohltaten erhalten dich". Wer es nicht weiss oder glaubt, der greife zu dem Buche der Herren Schmid & Wild, dem dieses Wort zum Titel gesetzt ist. Im Punkte der Wohnungsfürsorge für Unbemittelte aber sind wir leider noch weit zurück. Wir haben keine Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen, wie sie Frankfurt besitzt, die ihr grosses Kapital mit geringem Profit in den Dienst der Ärmsten stellt, sich immer wieder neue grosse und schöne Ziele setzt, aus freiem Antriebe Volkshäuser, Mädchen-, Witwer-, Ledigenheime schafft, deren Jahresberichte zu durchgehen ein Genuss, eine Erbauung ist; sonst müssten wir um solche Institutionen nicht erst bei Volk und Behörden betteln gehen.

Aber einen Frauenverein für Mässigkeit und Volkswohl haben wir, der auf verwandtem Gebiete schon so viel Schönes, Gutes und Edles geleistet hat. Könnte er sich vielleicht entschliessen, seine Grenzen weiterzuziehen und, mit der Anwartschaft auf öffentliche Unterstützung, an ein Witwenheim heranzugehen, von dem mich wundert, dass nicht auch von ihm in Glasgow und Frankfurt die Rede ist. Vielleicht käme er dann, noch vor der Stadt, die langsam geht, auch zu einem Witwerheim.

Diese Frage möchte ich ihm zur Prüfung nahelegen.

---

31. Schwachsinnigenfürsorge unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse.

Von Pfarrer K. Alther in Eichberg (St. Gallen).

Leitsätze.

I. Die moderne Schwachsinnigenfürsorge hat dasselbe **Ziel** wie der erste schweizerische Versuch der Kretinenrettung durch Dr. J. J. Guggenbühl, nämlich:

1. Bewahrung geistesschwacher Kinder vor Verwahrlosung an Leib und Seele.
2. Angemessene Ausbildung ihrer noch vorhandenen beschränkten Körper- und Geisteskräfte zum Zweck der Teilnahme am Heil des menschlichen Kultur- und Arbeitslebens.

II. Die vorzüglichen **Unterschiede** der heutigen heil-pädagogischen Bemühungen von denjenigen der ehemaligen Kretinen- und Idioten-Heilanstalten liegen

einerseits im verständnisvollen Hand in Handgehen der heutigen Mediziner und Pädagogen,

andererseits in der einheitlichen gesetzlichen Regelung und staatlichen Unterstützung des Rettungswerkes für die Geistesschwachen.

III. Die **gesetzliche Regelung** muss endlich dazu führen, dass von den Kantonen

1. der Schulzwang auf alle bildungsfähigen Geistesschwachen ausgedehnt,
2. die Kostentilgung für die Ausbildung unbemittelter Geistesschwacher vom odiösen Armensäckel abgelöst und (gleich den Schulungsauslagen für Normale) auf dem Schulsteuerweg oder durch besondere Erziehungsfonde besorgt wird.

IV. Als „öffentliche **staatliche**“ Anstalten sollen nicht bloss diejenigen **subventionsberechtigt** sein, welche ganz dem Staat gehören und von ihm betrieben werden, sondern auch diejenigen **Privat**-Anstalten, welche öffentlich **wohltätig** wirken, dabei dem Staate in der Aufsichtskommission gehörige Vertretung geben und punkto Lehrpersonal und Schulbetrieb den staatlichen Lehrpatent- und Lehrplan-Vorschriften Genüge leisten.

V. Die abschätzige **Beurteilung** der schweizerischerseits getroffenen praktischen Massnahmen zur Erziehung bildungsfähiger Geistesschwacher in einer verbreiteten und angesehenen, modernen

Fachzeitschrift des Auslandes (Wiener „Eos", Vierteljahrsschrift für die Erkenntnis und Behandlung jugendlicher Abnormer, 1906, Heft 2, pag. 115—127, bes. 120—124) beruht auf einer starken Verkennung oder Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse und Motive und muss als unbillig zurückgewiesen werden.

VI. Die **Arbeit** an den Geistesschwachen erfordert neben einem besonderen Lehrgeschick eine unermüdliche Geduld, grosse Selbstverleugnung und vor allem innere Berufs- und Arbeitsfreudigkeit, daher — volle Achtung vor der sorgfältigen Liebesmüh um die Ärmsten unter den Armen — im grossen wie im Kleinbetrieb!

VII. Der rationelle **Wert** der Schwachsinnigenfürsorge liegt nicht bloss in der quantitativen Aneignung eines vollen oder reduzierten Normal-Schulpensums, sondern in der qualitativ-erhöhten Befähigung zu späterer regelmässiger Beschäftigung als nützliches Glied im Arbeits- und Kulturorganismus der menschlichen Gesellschaft; er darf auch nicht bloss in der gewissermassen berechenbaren Rentabilität der Fürsorgekosten, sondern muss im idealen Kulturwert der helfenden und dienenden Liebe gesucht werden.

„Schwachsinnigenfürsorge — unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse" ist das uns zugewiesene Thema.

Erwartet denke ich mir eine kurze Einführung in Zweck und Wesen, theoretische Begründung und praktische Gestaltung der modernen, rationell und systematisch betriebenen Sorge für die Geistesschwachen aller Grade.[1])

Gestatten Sie, dass ich — einleitend — immerhin die Frage erst aufwerfe: Ist denn die Idiotenfürsorge überhaupt etwas Rationelles? . . . Rationell heisst heutzutage doch nicht bloss vor der reinen Vernunft und damit vor den Ideen und höheren Wahrheiten der Humanität und Barmherzigkeit zu Recht bestehend, heisst auch nicht bloss für die theoretische Vernunft und also für die wissenschaftliche Erforschung und Darstellung von Interesse und Belang sein; sondern als rationell gilt heutzutage vielfach das Unternehmen, das im Zeitaufwand, Mühewalt und Kostenpunkt, den es verursacht, vor der modernen „praktischen" Vernunft gerechtfertigt erscheint und kaufmännisch gesprochen „sich rentiert". — Rechtfertigt

[1]) Eingehende Darstellung der Ursachen und Erscheinungsformen bot das Referat von Dr. med. Ulrich vom 8. Sept., wurde daher hier übergangen. Weggelassen wurde auch die Erörterung prophylaktischer Massnahmen, die in allgemeinen Kulturverbesserungen der Gegenden (z. B. Entwässerung oder Trinkwasserversorgung etc.) oder der Lebensweise und Volkshygiene (z. B. Abstinenz, Ehelosigkeit hochgradig nervöser Menschen etc.) liegen oder in andern behandelten Thematen (z. B. über Mutterschutz und Säuglingspflege, soziale Verhältnisse der Unehelichen, Kinderverwahrlosung und Misshandlung etc. besprochen wurden.

und rentiert sich denn vor der praktischen Welt der geistige und materielle, der soziale und persönliche Aufwand und so auch das Interesse Ihrer Versammlung für die Schwachsinnigenfürsorge? . . .

Eine Bejahung dieser Frage wird heute noch nicht die allgemeine Anerkennung finden. Darüber täusche ich mich nicht.

Erst kürzlich noch hat beispielsweise ein wissenschaftlich-gebildeter und in Erziehungsangelegenheiten ab und zu auch tonangebender Beamter beim Vorbeifahren an einer Schwachsinnigenanstalt seinem Gegenüber, einem Förderer der Schwachsinnigenversorgung, ernsthaft einen Fusstritt geben wollen und gesagt: „Lauter weggeworfenes Geld, dem augenblicklichen Modeartikel einiger Humanitätsduseler oder ehrgeiziger Streber geopfert! Etwas Rechtes und Selbständiges werde ja aus Idioten sowieso nie, und die bürgerliche Gesellschaft hätte wahrlich gegenüber Vollsinnigen weit dringlichere Pflichten, — dass jeder von diesen zu der ihm gebührenden Ausbildung und Arbeitssicherung und Lebensmöglichkeit innerhalb des modernen Wohlfahrtsstaates käme![1]) Das soziale Elend vieler Vollsinniger sei viel härter und werde auch unvergleichlich bitterer empfunden als dasjenige Schwachsinniger, welche letztere meist so glücklich seien, ihre Lage gar nicht als so bedauerlich zu empfinden. Sei's da nicht unvernünftig, sie diesem glücklichen Unfähigkeitszustand zu entziehen und sie gleich jenen, den Vollsinnigen, auch noch zum Elendgefühl und Elendbewusstsein zu befähigen und sie in unbefriedigtem Streben sich aufzehren und aufreiben zu lassen?!" . . .

An solche Auffassung vom Wert der Schwachsinnigenfürsorge reiht sich vielleicht konsequent und an praktischer Vernunft ebenbürtig, das unlängst[2]) bekanntgewordene Gutachten eines ebenfalls wissenschaftlich hochgebildeten und mit allerlei menschlicher Leibes- und Geistesnot vertrauten Psychiaters an, der eine Unzurechnungsfähige, nämlich — wie er sie selbst charakterisiert — „eine erblich absolut defekte, hysterisch moralische Idiotin, die stark messalinisch veranlagt ist", zur Lebensvernichtung durch den Scharfrichter gerade gut genug hielt mit dem kurzgefassten Werturteil: „Solche Wesen sind zu allem fähig und sexuell sensationsbedürftig. Um solche

---

[1]) Vgl. als interessanten Beleg zu dieser Meinung auch den offenen Brief, den Lydia v. Wolfring, Vorsitzende des Pestalozzivereins Wien, an den Landesausschuss von Böhmen erlassen, abgedruckt in „Schweiz. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz", Jahrg. VI, 1908 (Sept. 1908) pag. 120—121.

[2]) Nach Mitteilungen der Schweizerischen Presse im Juli 1908.

Exemplare des homo sapiens ist es nicht schade!" . . . Auf das Grab dieser unlängst dann wirklich hingerichteten erotomanistisch veranlagt gewesenen Idiotin[1]) soll freilich von anderer Seite ein Trauerkranz gelegt worden sein mit der Schleifeninschrift „Von menschlich denkenden Arbeitern!"

Von uns als christlich denkenden Arbeitern auf dem Gebiet der Jugenderziehung aber sei der hohe Wert einer zeitigen Schwachsinnigenfürsorge gerade auch von derlei Gesichtspunkten aus umsomehr geschätzt und sei aus sozialen Vernunfts- und Gewissensgründen um so entschiedener der Ruf erhoben: „Gehörige Schwachsinnigen-Erziehung und zeitige Idioten-Versorgung vor!"

Meine letzte Antwort für die aufgeworfenen Bedenken gegenüber der finanziellen Rentabilität und dem kulturellen Wert der Schwachsinnigenfürsorge behalte ich mir allerdings noch vor. Für den Augenblick genüge Ihnen ein „Treffer", den Albert Fisler †, ein Zürcher Pionier unsrer Sache, ins Feld geführt hat:[2])

„Wenn man von Staats wegen keine Opfer scheut, um durch eine rationelle Pferde-, Kühe- und Schweinezucht die Rasse zu heben, so wird es doch gestattet sein, auch für seine menschlichen Mitgeschöpfe sich etwelche einlässlichere Versuche nicht reuen zu lassen!"

Ich verspreche Ihnen aber, nachher -- wenn wir Einsicht ins Wesen der heutigen schweizerischen Idiotenfürsorge genommen haben — durchaus noch eine auf praktischen Erfahrungen beruhende finanzielle Rentabilitätsrechnung vorzulegen. Bis dahin wollen Sie sich mit dem idealen Werturteil zufrieden geben, das der theoretische Initiant für eine schweizerische Fürsorge, Prof. Dr. Troxler, am 27. Juli 1830 an der Versammlung der schweiz. naturforsch. Gesellschaft[3]) in St. Gallen geltend machte:

„Unter allen Aufgaben, die der Philosoph und Menschenfreund, in welchem Stande und Gewand er immer wandle, haben kann, sind diejenigen als die höchsten und dringendsten voranzustellen, welche darauf gehen, einen Teil der Nation vor dem Verlust der lebendigen Seele zu bewahren und für die Menschheit und ihre Kultur wieder zu gewinnen!"

---

[1]) Grete Beyer, wegen Lustmord an ihrem Liebsten zum Tod verurteilt und hingerichtet zu Freiberg in Sachsen im Sommer 1908.

[2]) Erwähnt in einem Referat von Lehrer K. Jauch; Verhandl. der VI. schweiz. Konf. fürs Idiotenwesen 1907, pag. 79.

[3]) Troxler, Dr. „Der Kretinismus und seine Formen als endemische Menschenentartung in der Schweiz" in Separatausgabe Zürich 1836 (am Schluss).

Wir gehen zu unserem ersten Leitsatz über und behaupten:

I. Die moderne Schwachsinnigenfürsorge hat dasselbe Ziel wie der erste schweizerische Versuch der Kretinenrettung durch Dr. J. J. Guggenbühl in der ehemaligen Anstalt auf dem Abendberg bei Interlaken, nämlich:

1. Gehörige Bewahrung geistesschwacher Kinder vor Verwahrlosung an Leib und Seele.
2. Angemessene Ausbildung ihrer noch vorhandenen beschränkten Körper- und Geistesstärke zum Zweck der Teilnahme am Heil des menschlichen Kultur- und Arbeitslebens.

Der Geistesschwache hat infolge eines interutrinär oder im zarten Kindesalter abgelaufenen Krankheitsprozesses ein verkrüppeltes Gehirn und zeigt eine dadurch bedingte Schwäche und Abnormität einzelner oder aller Seelenvermögen (des Verstandes, des Gemüts, des Willens). Zweck der Schwachsinnigenfürsorge ist nun, dieser geistigen Gebrechlichkeit, die oft mit leiblicher Verkümmerung, z. B. mit Kretinismus verbunden ist, noch so viel Hilfe und Heil als möglich zu teil werden zu lassen. — Den Gehirnschaden heilen können wir so wenig, als man einer verkrüppelten Hand einen amputierten Finger ersetzen kann. Körperlich können wir höchstens dafür sorgen, dass die noch vorhandene Gehirnmasse und das ihr zufliessende Blut, sowie der ganze Organismus genügend, d. h. gut ernährt und vor weitern Schädigungen bewahrt wird. Wo Vater und Mutter tagsüber auf Arbeit aus und die schwachen Kinder sich solange selbst überlassen sind, oder wo die Eltern noch dazu bei den teuren Lebensmittelpreisen schlecht bezahlt sind für die Arbeit oder das Geld für Trunk- und Putzsucht vergeuden, ist natürlich für diese schwachen Kinder körperlich nicht genügend gesorgt. Auch die geschwächt noch vorhandenen Fähigkeiten des Denk-, Gefühls- und Willensvermögens verkümmern so noch mehr und erlöschen allmählich ganz; ähnlich wie bei einer verkrüppelten Hand, die übrigen Finger ihren Rest von Tastgefühl, Bewegungskraft und Geschicklichkeit auch noch verlieren können, wenn sie nicht speziell gepflegt und geübt wird. Ausser jener Sorge für genügende Körpernahrung und Bewahrung haben wir daher den beim Gehirn-verkrüppelten Geistesschwachen noch vorhandenen Rest von Verstand, Gemüt und Willen zu üben und zu stärken und soweit als möglich zu entwickeln. — Die Aufgabe ist also nicht etwa eine rein medizinische, heil-ärztliche, sondern eine vorwiegend heil-pädagogische!

Man hat lange die Sage weitergegeben, als ob der erste praktische Initiant der schweizerischen Schwachsinnigenfürsorge, Dr. J. J. Guggenbühl von Meilen, in seiner „Kretinen-Heilanstalt" auf dem Abendberg bei Interlaken, 1841—1863, diese Beschränkung der Aufgabe in körperlicher und geistiger Hinsicht übersehen und eine eigentliche, speziell medizinische „Heilung", d. h. Wiederherstellung des verkrüppelten Gehirns versprochen habe. Allein, dem ist nicht so! Das war zwar die von Anfang an unter Medizinern so verstandene und ihm in eingeschränkt-medizinischer Begriffsauffassung unterschobene und bekämpfte Meinung, aus der dann der ständige, aber unberechtigte Vorwurf der betrügerischen Charlatanerie gegen Guggenbühl erwuchs. Wer aber Guggenbühls sämtliche Prospekte und Schriften im Zusammenhang sorgfältig liest und miteinander vergleicht, der sieht, dass Guggenbühl in allen Publikationen, von seinem ersten „Hülfsruf aus den Alpen" (1840) bis zu seinem Schwanengesang „Zum zwanzigjährigen Bestehen der Rettungsanstalt für Kretinen und Idioten auf dem Abendberg" (1862) ausdrücklich das „Menschenbildungs-Heil"[1]) der kretinischen Geistesschwachen im Auge hat. Er betrachtet — ebenfalls ausdrücklich — sein Hülfswerk als Fortsetzung der auf Rousseaus Anregung durch Heinrich Pestalozzi und Emanuel v. Fellenberg auf dem Felde der Erziehung[2]) geleisteten Dienste, ja als „Schlusspunkt" derselben, „da durchaus keine grössere Vernachlässigung und Entartung des Menschen gedenkbar ist" und „da sich die Züge leicht vervielfältigen lassen, die alle darauf hinweisen, dass hier weit mehr für die Kultur dieser Elenden getan werden könnte".[3]) „Heilung" ja, aber nicht im begrenzt-medizinischen, sondern im allgemein-kulturellen Sinn wollte er ihnen besorgen durch angemessene Pflege und Erziehuug zum Heil der bürgerlichen Brauchbarkeit. Die nur noch reduziert vorhandenen Anlagen und Fähigkeiten der kretinischen Geistesschwachen stehen ihm punkto Recht und Pflicht der Ausbildung durchaus neben den ungeschmälerten Anlagen und Fähigkeiten anderer Kinder, und zwar werden sie auch von ihm nicht bloss als einseitig intellektuelle Anlagen etwa für die Aneignung der Schulfächer, sondern als Anlagen zu allem Menschlichen[4]) gewertet:

[1]) Vgl.: „Hülfsruf aus den Alpen zur Bekämpfung des schrecklichen Kretinismus" in Maltens Bibliothek der Weltkunde, Aarau 1840, pag. 190.

[2]) Ebenda.

[3]) Ebenda pag. 191. — Auch in seinem Programm für „Europas erste Kolonie für Heilung des Kretinismus" in Häsers „Archiv für die gesamte Medizin", Jena 1840, redet Guggenbühl (pag. 299) ausdrücklich und deutlich vom „Kulturwerk" und der „Unterrichtsmethode" etc.

[4]) Hülfsruf aus den Alpen pag. 196.

„Die Anlage zu allem Menschlichen ist die einzige Morgengabe, die das Kind mit auf die Welt bringt. Erst die Erziehung macht aber dasselbe zum Menschen. Eine Vernachlässigung in dieser Beziehung, wie sie mir überall, wo Kretinismus herrscht, in so mannigfaltigen Zügen entgegen getreten ist, muss notwendig auch diese geistige Versumpfung nach sich ziehen! . . . . . Für die lebenden ausgewachsenen Kretinen lässt sich nicht mehr viel tun; man muss sie aussterben lassen. . . . In den jüngern Jahren ist dagegen noch Grosses zu bezwecken. Wo vernachlässigte Pflege und Erziehung die Schuld trägt, muss diese reguliert werden und kann oft schon allein die Hilfe schaffen!“ [1])

Da ihm von der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft bestimmt worden, dass er nur Kinder im zartesten Alter aufnehmen sollte und da bei diesen — bis sie grösser wurden — zunächst die körperliche Verpflegung und Stärkung als das einzig Mögliche auf der Hand lag, hat Guggenbühl diese Hebung des körperlichen Allgemeinbefindens und der Blut- und Gehirnernährung allerdings „auch auf andere Weise mit verschiedenen Heilpotenzen“ [2]) zu befördern gesucht; denn das lag ihm ja als Arzt nahe in der Pflicht, nichts unversucht zu lassen, was dienen konnte, um den Zweck der späteren Heil-Erziehung, „den Geist von seinen Fesseln zu entbinden“ [3]), vorzuarbeiten. Aber Ziel war ihm durchaus nicht eine medizinsich-perfekte Heilung des verkümmerten Gehirns, sondern kulturelle „Heilung und Verhütung“ [4]) des Schadens der Verwahrlosung durch „die Heranbildung zur bürgerlichen Brauchbarkeit“. [5])

„Bildungsfähig sind alle jüngern Individuen während der ersten 7-jährigen Lebensperiode, welche einige Worte sprechen können und nicht an Krämpfen leiden“. [6])

In anderen Fällen, wo nicht „Heilung“ im Sinn der kulturellen Heranbildung zum Leben in der bürgerlichen Gesellschaft möglich ist, sondern nur etwelche „Besserung“ erzielt werden kann,

„werden diese Unglücklichen in der Anstalt doch vor gefährlicher Aufreizung, Bosheit und Tücke bewahrt und können auf der umfangreichen Länderei des Abendberges mehr oder weniger nützlich beschäftigt und weitere Verschlimmerung verhütet werden. Es ist deswegen zur Aufnahme solcher Individuen eine eigene Pflegeabteilung errichtet worden“. [6])

So Dr. Guggenbühl, der einst viel gerühmte aber auch viel verdächtigte und geschmähte „Einsiedler des Abendberges“ mit seinem

---

[1]) „Hilfsruf aus den Alpen“ p. 196.

[2]) Pag. 200 und 201, ebenda.

[3]) Ebenda pag. 201.

[4]) Vgl. Guggenbühl, Dr., „Die Heilung und Verhütung des Kretinismus und ihre neuesten Fortschritte“. Mitteilungen an die schweiz. naturforschende Gesellschaft. Bern und St. Gallen 1853.

[5]) Guggenbühl, Dr., “Zum 20-jährigen Bestehen der Rettungsanstalt für Kretinen und blödsinnige Kinder auf dem Abendberg“. Bern 1861, pag. 213.

[6]) Ebenda.

ersten „Versuch"[1]) einer rationellen und systematischen schweizerischen Geistesschwachenfürsorge. Schade, dass er und seine Zeit den einigenden und weniger missverständlichen Begriff der „Heilpädagogik" und des „heilpädagogischen Erfolgs noch nicht kannten. Das hätte ihn vielleicht vor dem tragischen Los aller, die ihrer Zeit vorausliefen und unverstanden gehöhnt, verdächtigt und verfolgt wurden, mehr oder weniger bewahren können. Aber darin sind Mediziner und Pädagogen sich halt erst in den Siebzigerjahren des vorigen Jahrhunderts näher und miteinander überein gekommen.[2])

Diesen Vorteil der neueren Fürsorgebestrebungen gemeinsam mit einem anderen Vorteil der Neuzeit, dem des gesetzlichen und staatlichen Rückhalts wohl zu erwägen, empfiehlt unser folgender Leitsatz:

II. Die vorzüglichen Unterschiede der heutigen heilpädagogischen Bemühungen von denjenigen der ehemaligen Kretinen- und Idioten-Heilanstalten liegen einerseits im verständnisvollen Hand in Hand gehen der heutigen Mediziner und Pädagogen, andererseits in der einheitlichen gesetzlichen Regelung und staatlichen Unterstützung des Rettungswerkes für die Geistesschwachen.

1874 wurde auf Anregung des ums Idiotenwesen hochverdienten Pastor Sengelmann in Berlin die deutsche „Konferenz für Idiotenheilpflege" mit einer eigenen „Zeitschrift für die Behandlung Schwachsinniger und Epileptiker" gegründet. Von da ab erst fing die auf diesem Gebiet bisher herrschende Begriffsverwirrung an, sich zu klären.[3]) Anno 1889 sodann wurde auf Initiative eines Mitglieds jener deutschen Konferenz und Mitarbeiters jener Zeitschrift, nämlich des aus Württemberg nach Zürich übergesiedelten Anstaltdirektors Friedrich Kölle die erste schweizerische Konferenz fürs Idiotenwesen unter dem Präsidium von Pfarrer A. Ritter nach Zürich einberufen. Seither verbreiteten sich auch bei uns einheitliche und abgeklärte prinzipielle Anschauungen und pflegen die Fachleute, Anstaltsärzte und Anstaltspädagogen, sowie anderweitige Freunde der Sache z. B. einheitlich den Ausdruck „Idiotie" als Gesamtbegriff für alle Grade von „Geistesschwäche", „Blödsinn (Stupiditas)" da-

[1]) Guggenbühl, Dr., „Hülfsruf aus den Alpen" pag. 200; vgl. auch den Ausdruck: „Versuchsanstalt", den Guggenbühl in Häsers Archiv pag. 293 gebraucht.

[2]) Vgl. Referat von Dr. J. Kaufmann in Verhandlungen der VI. schweiz. Konferenz fürs Idiotenwesen 1907, pag. 94/95, begründet durch Hinweis auf Rissmann, die deutsche Schule, Monatsschrift, Leipzig und Berlin, VI, pag. 153.

[3]) Vgl. Fr. Kölle: „Die Idiotenanstalt", Referat im ersten Verhandlungsbericht der schweiz. Konferenz für das Idiotenwesen, Zürich 1889, p. 39.

gegen nur für die bildungsunfähigen und „Schwachsinn" nur für die bildungsfähigen Formen der Idiotie zu gebrauchen. Dem entsprechend unterscheidet man seither Idiotenpflegeanstalten (für bildungsunfähige), Idiotenerziehungsanstalten (für bildungsfähige), Idiotenbeschäftigungsanstalten (für erwachsene arbeitsfähige, aber doch der Anstaltsversorgung bedürftige Geistesschwache). Unter Kretinismus" versteht man die besondere Form der Idiotie, bei der sich zur bildungsfähigen oder bildungsunfähigen Geistesschwäche auch die bekannte körperliche Missbildung mit Zwergwuchs, Hautmixoedem, unförmlichem Kopf, eingedrückter Nasenwurzel, schwulstigen Lippen, Kropf etc. zeigt; der bisher für Blödenpflege und Schwachsinnigenbildungsanstalten zugleich gebrauchte, etwas odiöse Name „Kretinenheilanstalt" oder „Kretinenanstalt" ist im Gebiet der Schweiz nicht mehr, in Deutschland auch nur noch bei einigen wenigen Instituten gebräuchlich. Nach und nach trat eine weitere Differenzierung der Schwachsinnigen oder Imbezillen ein in solche leichteren Grades, welche mit besonderer Nachhülfe in Extrastunden oder in Spezialklassen noch innerhalb der gewöhnlichen Volksschule bescheiden fortkommen, und solche schwereren Grades, welche einer umfassenderen Sonderbehandlung und vollständigen Spezialerziehung in einem Anstaltsinternat bedürfen.

An der schweizerischen Konferenz fürs Idiotenwesen, die seit 1899 alle zwei Jahre zusammentritt und jetzt jeweilen von zirka 200 Teilnehmern aus allen Gegenden der Schweiz besucht wird, werden alle einschlägigen Fragen der Schwachsinnigenfürsorge behandelt und ihre mit Bundessubvention gedruckten, zu ganz billigem Preis erhältlichen Verhandlungsberichte sind von wertvollster Orientierung sowohl über den jeweiligen Stand der Idiotenfürsorge, als über die augenblicklich brennendsten Probleme und ihre Lösung. Sie sind ein mächtiges Propagandamittel für das Interesse an der Schwachsinnigenfürsorge geworden.

Freilich hat diese Einigung der Freunde der Idiotenfürsorge und ihrer Bestrebungen ihre nachhaltigste Bedeutung und Rückwirkung auf die Allgemeinheit des Volkes erst durch die gesetzliche Grundlage und staatliche Regelung des Rettungswerkes gewonnen. Diese ging aus von der persönlichen Initiative des derzeitigen Präsidenten der schweizerischen Konferenz, Conrad Auer, Sekundarlehrer in Schwanden. Dank seinen Bemühungen suchte erst der glarnerische Kantonallehrerverein und dann die Delegiertenkonferenz des schweizerischen Lehrervereins der Pestalozzigedenkfeier

des Jahres 1896 einen praktischen Zweck in der Richtung zu geben, dass der Staat veranlasst werde, für die Erziehung der von ihm bisher vollständig vergessenen, geistig und körperlich gebrechlichen Jugend im schulpflichtigen Alter von Gesetzes- und Rechtswegen zu sorgen.[1])

Eine erste bezügliche Eingabe an den hohen Bundesrat zunächst zum Zweck der ziffermässigen Feststellung des Schwachsinnigennotstandes in der Schweiz erreichte die Anordnung einer eidgenössischen Statistik der gebrechlichen Kinder im schulpflichtigen Alter, im März 1897 durchgeführt vom eidgenössischen statistischen Bureau unter Leitung von Dr. Guillaume.[2]) Es ergab sich, dass von 7667 Geistesschwachen im schulpflichtigen Alter nur 411 in Spezialklassen für Schwachbegabte unterrichtet und nur 567 in Spezialanstalten erzogen wurden; 104 geistiggebrechliche Kinder waren in Armenhäusern oder ähnlichen Instituten untergebracht. Diesen eintausend (1082) oder 14 % Versorgten standen also 6585 oder volle 86 % unversorgte Schwachsinnige im Schulpflichtalter gegenüber. Das gab zu denken!

Eine alsbald (1898) eingereichte zweite Petition führte zu der seitdem üblichen alljährlichen eidgenössischen Zählung der ins Schulpflichtalter neu eintretenden gebrechlichen Jugend.[3]) Darüber ging sowohl der Eidgenossenschaft als den Kantonen und Gemeinden mehr und mehr die Pflicht auf, selbst auch etwas zu tun für das, was bisher die vom Publikum oft genug geringschätzig beurteilte Liebesmühe einzelner Persönlichkeiten oder privater gemeinnütziger Gesellschaften zum Wohl der Schwachsinnigen versucht hatte.

Die gleiche Eingabe[4]) petitionierte, um die durch ein Bundesgesetz im Wurf gelegene finanzielle Unterstützung der Volksschule durch den Bund auch der sachverständigen Spezialerziehung und Ausbildung der geistig oder körperlich gebrechlichen Jugend im schulpflichtigen Alter zu sichern. Durch diese Unterstützung sollte der Bund die Kantone nötigen, den Schulzwang auch auf die bildungs-

---

[1]) Vgl. Auer, C.: „Sorget für die schwachsinnigen Kinder", Vortrag in Luzern am 7. Juni 1896; abgedruckt in der schweiz. pädag. Zeitschrift Jahrg. VI, Heft 4.

[2]) Vgl. „Schweizerische Statistik", Lieferung 114, Bern 1897.

[3]) Vgl. Schweizerische Statistik, Lieferung 123, Bern 1900.

[4]) Vgl. Auer, C.; „Sorget für die sachverständige Erziehung und Ausbildung der schwachsinnigen Schweizerkinder im schulpflichtigen Alter:" Eingabe an das eidg. Dep. des Innern zu Handen des h. Bundesrates behufs Ergänzung des Volksschulsubventionsentwurfes. Schwanden 1898.

fähige gebrechliche Jugend auszudehnen und praktische Massnahmen zu deren besonderer Schulung zu treffen oder aber, wo diese von der privaten Gemeinnützigkeit geschaffen würden, sie doch namhaft zu unterstützen. — Seitdem folgt die gesetzliche Regelung Schritt um Schritt.

Seit 4. Oktober 1902 hat Artikel 27 der Bundesverfassung, der den Kantonen die Sorge für genügenden Primarunterricht und für das Obligatorium desselben überbindet, den kostbaren Zusatz betreffs „Unterstützung" der ihnen auf dem Gebiet des Primarunterrichts obliegenden Pflichten durch Beiträge des Bundes".

Das Bundesgesetz betreffend Subvention des Primarschulwesens vom 25. Juni 1903 nennt in Art. 12, Ziffer 9 ausdrücklich die Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht als subventionsberechtigt.

Entsprechend bestimmt die Vollzugsverordnung vom 17. Jan. 1906 in Art. 4, dass auch alle öffentlichen staatlichen Schulen und Anstalten für die Erziehung anormaler bildungsfähiger Kinder (wie Anstalten für Geistesschwache während der Dauer der Schulpflicht unter die Wirkung des Bundesgesetzes fallen, dagegen in Art. 22, dass die Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht nur dann subventionsberechtigt sei, wenn sie in zweckentsprechenden öffentlichen staatlichen Anstalten geschehe, und ebenso dass nur die Unterstützung des Baues von öffentlichen staatlichen Anstalten statthaft sei. Seit 1903 hat der Bund den Kantonen jährlich 2 Millionen Franken Subvention für die Volksschule gegeben und davon sind jeweilen 40—45 000 Franken für Schwachsinnigenfürsorge verwendet worden.

Endlich hat der 10. Dezember 1907 uns das einheitliche schweizerische Zivilgesetzbuch gegeben, mit dem der Staat in Art. 275 die Eltern verpflichtet, „insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung zu verschaffen." So kann es nun nicht mehr vorkommen, dass Eltern aus Unverstand oder Geiz einfach sich weigern dürfen, gebrechlichen Kindern eine rationelle Anstaltserziehung zu teil werden zu lassen. Gemäss Art. 283 müssen die Vormundschaftsbehörden bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern die zum Schutz des Kindes geeigneten Vorkehrungen treffen. Art. 284 ermächtigt die Behörden, ein Kind den Eltern wegzunehmen und in einer Familie oder Anstalt unterzubringen, wenn es in seinem leiblichen und geistigen Wohl dauernd gefährdet oder verwahrlost ist. Misslich ist nur, dass bei Unvermögen

der Eltern oder Verwandten der Säckel der Armenbehörde die Kosten übernehmen muss. Bezahlt denn für Schulung normaler Kinder etwa auch der Armenbeutel oder nicht vielmehr die allgemeine Schulsteuer?! So wird die Zeit noch Mittel und Wege finden müssen, um die Ablösung der Erziehungsunkosten von der odiösen Armenunterstützung und Zuweisung an die Schulkassen zu erreichen.[1]) Soweit die Bundesgesetzgebung!

Die kantonale Gesetzgebung hat bis heute erst in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen und Waadt auf die Schwachsinnigenerziehung, ihr Obligatorium und ihre Unterstützung bezügliche Bestimmungen in deren neuen Verfassungen oder Erziehungsgesetzen aufzuweisen. Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Aargau und Wallis sind im Begriff, betreffende Verfassungsänderungen oder Gesetzesbestimmungen einzuführen. Und die übrigen Kantone werden auch nicht zurückbleiben dürfen, wenn sie zu voller Verwertung der Bundessubvention kommen wollen.[2]) Ist aber der Schulzwang einmal in allen Kantonen auch für die Geistesschwachen gesetzlich geregelt, so werden dann auch die seit Guggenbühls Zeiten und noch heute ständig wiederkehrenden Klagen von selbst verschwinden, dass Eltern ihre Kinder viel zu früh aus den Anstalten wieder wegnehmen; ja Art. 275 und 283/284 des neuen Schweiz. Zivilgesetzbuches geben bereits für manchen Fall die gesetzliche Grundlage zum Verbleibenmüssen des Schülers in den Anstalten bis zur abschliessenden Klasse. Unser dritter Leitsatz lautet:

III. Die gesetzliche Regelung muss endlich dazu führen, dass von allen Kantonen

1. der Schulzwang auf alle bildungsfähigen Geistesschwachen ausgedehnt,
2. die Kostentilgung für die Ausbildung unbemittelter Geistesschwacher vom odiösen Armensäckel abgelöst und (gleich den Schulungsauslagen für Normale) auf dem Schulsteuerweg oder durch besondere Erziehungsfonds besorgt wird.

---

[1]) Vgl. Auer, C. „Weitere Vorschläge für die Revision der Schulgesetzgebung", Abschnitt 1. „Erziehung der anormalen bildungsfähigen Kinder", Glarus 1908, pag. 5—11.

[2]) Vgl. Kaufmann J. Dr.: Die gesetzliche Regelung der Erziehung und des Unterrichts anormaler bildungsfähiger Kinder während des schulpflichtigen Alters" in Verhandl. der VI. schweiz. Konf. für das Idiotenwesen, 1907. pag. 101 ff.

Eine Frage hat übrigens auch die bundesgesetzliche Regelung noch nicht klargelegt: was wir unter den subventionsberechtigten „öffentlichen staatlichen Anstalten“ zu verstehen haben?! Sollen das Anstalten sein, die ganz dem Staat (dem Kanton) gehören und von ihm betrieben und erhalten werden? dann sind von allen 30 schweizerischen Idiotenanstalten nur zwei, die luzernische Staats-Anstalt auf Hohenrain und die im Bau begriffene Staats-Anstalt des Kantons Schaffhausen bezugsberechtigt; alle andern 29 bestehenden, sowie die im Bau begriffene Anstalt der kanton. gemeinn. Gesellschaft von St. Gallen müssen leer ausgehen! Oder darf dem Gesetzesbegriff „staatlich“ die Auslegung gegeben werden, dass öffentlich-wohltätige Anstalten, in deren Leitungskommission der Staat gehörig vertreten ist und in deren Lehrkörper staatlich patentierte Persönlichkeiten wirken und die so gut als möglich den staatlich-kantonalen Schulgesetzen und Vorschriften folgen, auch vom Staat zu unterstützen seien, wenn sie schon nicht sein Eigentum sind und nicht von ihm selbst betrieben werden? . . . Diese letztere, gewiss nur billige Auffassung hat z. B. die Regierung des Kantons St. Gallen seit 1903 vertreten und hat dem entsprechend der katholischen, dem St. Johannsverein gehörenden, aber öffentlich wohltätigen Privatanstalt „Neu St. Johann im Thurtal“ und dem evangelischen, als Privateigentum der Lehrerin Frl. Bohl gehörenden, aber ebenfalls öffentlich-wohltätigen Schwachsinnigenheim in Stein (Obertoggenburg), als auch der im Bau begriffenen interkonfessionellen, der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft gehörenden Privatanstalt Marbach im Rheintal ansehnliche Beiträge zugewiesen aus der Bundessubvention. . . . Jedenfalls wird aber, entsprechend den Anregungen der letztjährigen Konferenz fürs Idiotenwesen[1]), in Bälde eine bundesrätliche Verordnung den Begriff „öffentlich-staatlich“ zu einheitlicher Auffassung noch genau festlegen müssen. Wir hoffen, dass dies in der Richtung geschehe, die wir mit Leitsatz IV so andeuten:

IV. Als „öffentlich-staatliche“ Anstalten sollen nicht bloss diejenigen subventionsberechtigt sein, welche ganz dem Staat gehören und von ihm betrieben werden, sondern auch diejenigen Privatanstalten“, welche öffentlich wohltätig wirken, dabei dem Staate in der Anstaltskommission gehörige Vertretung geben und punkto Lehrpersonal und Schulbetrieb den staatlichen Lehrpatent- und Lehrplanvorschriften Genüge leisten. —

[1]) Vgl. Thesen von Dr. J. Kaufmann in „Verhandlungen der VI. schweiz. Konf. für das Idiotenwesen 1907“, pag. 114.

II. Die schweizerischen Spezialklassen für schwachbefähigte Kinder.

Bestand am 1. März 1907.

Zusammengestellt von H. Graf, Lehrer, in Zürich V.

Schulort	Gründungsjahr	Zahl der Klassen	Lehrkräfte männlich	Lehrkräfte weiblich	Schüler Knaben	Schüler Mädchen	Total
Basel	1888	9	1	8	74	103	177
St. Gallen	1890	4	2	2	46	29	75
Zürich	1891	15	8	7	191	167	358
Bern	1892	5	—	5	38	42	80
Winterthur . . .	1893	2	2	—	19	21	40
Schaffhausen . . .	1893	1	1*	1	10	16	26
Herisau	1893	1	—	1	16	17	33
Chur	1894	1	—	1	7	14	21
Burgdorf	1894	2	—	2	28	18	46
Richterswil . . .	1895	1	1	—	21	13	34
Lausanne	1896	1	—	1	10	5	15
Genf	1898	7	—	7	77	57	134
Luzern	1899	2	1	1	31	24	55
Thun	1899	1	—	1	6	14	20
Freiburg	1900	1	—	1	11	15	26
Langnau	1901	1	—	1	10	8	18
Steffisburg	1902	1	—	1	12	6	18
Rüti (Zürich) . .	1902	1	1	—	8	8	16
Wald	1903	1	1	—	8	7	15
Töss	1903	1	1	—	15	8	23
Solothurn	1903	1	—	1	7	12	19
Rorschach	1903	1	—	1	11	14	25
Olten	1904	1	—	1	7	11	18
Kath. Altsätten . .	1906	1	—	1	18	7	25
Morges	1906	1	—	1	15	8	23
Wil (St. Gallen) .	1906	1	—	1	6	12	18
Appenzell . . .	1906	1	—	1	20	—	20
Murten	1906	1	—	1	8	5	13
Heiden	1906	1	—	1	13	11	24
Zusammen 1907 .	. .	**67**	**19**	**49**	**748**	**672**	**1415**
Zusammen 1905 .	. .	61	16	48	632	604	1236
Zuwachs	. .	6	3	1	111	68	179

*) 1 Hülfslehrer.

NB. Im März 1897 zählten die schweizerischen Spezialklassen **567** Schüler.

W. S. g. u.

III. Der schweizerische Nachhülfeunterricht
für die
vereinzelten schwachbegabten und schwachsinnigen Kinder in kleinen Schulgemeinden.

Statistik vom 1. März 1907.

(Zusammengestellt vom Referenten)

Kanton	Offizielles Einführungsjahr	Zahl der Abteilungen	Zahl der Schüler	Erteilte Stunden	Zahl der Lehrkräfte	Staatsbeitrag aus Stundenhonorar
						Fr.
Appenzell A.-Rh.	1901	20	150	800	20	?
St. Gallen . . .	1902	40	267	1648	40	1236
Appenzell I.-Rh. .	1905	20	206	800	20	?
(Thurgau) . . .	(1907)	?	?	?	?	?
Total		80	623	3248	80	

NB. Im März 1897 gab es nur in einem einzigen Kanton (Appenzell A.-Rh.) zwei Nachhülfeabteilungen (in Speicher-Dorf seit 1890, in Trogen-Dorf seit 1896) mit 6 Schülern am einen und 11 am andern Ort und geleitet von je einem Lehrer.

Appenzell A.-Rh. hat pro 1906/07 Fr. 5436.—, Appenzell I.-Rh. Fr. 3000.— Staatsbeitrag für Schwachsinnigenfürsorge überhaupt verabfolgt; der davon für Nachhülfeunterricht verwendete Beitrag ist aus dem zur Verfügung stehenden Bericht nicht ersichtlich.

Auf alle Fälle ist nun zu konstatieren, dass die praktischen Massnahmen zur Erziehung der geistesschwachen Kinder dank dem Interesse des Staates und der gesetzlichen Regelung seit 1897 einen ungeheuren Aufschwung genommen haben. Man vergleiche die beigegebenen Tabellen über den gegenwärtigen Bestand des schweizerischen Anstalts- und Hilfsschulwesens für Schwachsinnige!

Gegenüber 14 Anstalten mit 427 Zöglingen bis zum Jahr 1897 hatten wir anno 1907, d. h. nach 10 Jahren 30 Anstalten mit 1187 Zöglingen, also reichlich das Doppelte an Versorgungsgelegenheiten und nahezu das Dreifache an versorgten Kindern!

Weiter: gegenüber 42 Spezialklassen an 11 Orten mit 905 Schülern von 1897 hatten wir anno 1907 doch 67 Klassen an 29 Orten mit 1415 Schülern!

Endlich: statt bloss an 8 Nachhilfeabteilungen mit zirka 60 Schülern und von 8 Lehrkräften eines einzigen Kantons im Jahr 1897 wurde anno 1907 an 80 Abteilungen mit 623 Schülern und von 80 Lehrkräften in 3 Kantonen besonderer Nachhilfeunterricht an Schwachbegabte der Normalklassen erteilt und mit erfreulichem, sichtlichem Erfolg!

Auch in den Kantonen, in denen bisher noch keine Anstalten und Hilfsschuleinrichtungen bestehen, ist neuerdings das helfenwollende Interesse erwacht, wie neueste Vorgänge z. B. in Uri, Wallis und Neuenburg es erfreulicherweise dartun.

Lassen Sie uns nun das Anstaltswesen, sowie die Hilfsschuleinrichtungen der Spezialklassen und des Nachhilfeunterrichts noch etwas näher ins Auge fassen, um dann, wie versprochen, mit einem Rechnungsexempel darüber, was ein ausgebildeter Schwachsinniger für eine materiell- und finanziell-„rationelle“ Staatswirtschaft etwa wert ist, und endlich mit einer idealen Wertung abzuschliessen.

Unsere Anstalten (vergl. die Tabelle).

Ihrer 30 also sind es heute im Schweizerland an Zahl mit 1187 Zöglingen. Davon sind 23[1]) reine Erziehungsanstalten für Schwachsinnige; 2[2]) sind lediglich Pflegeanstalten für Blödsinnige; 5[3]) haben beides, Erziehungsabteilungen für Bildungsfähige und Pflegeabteilungen für Bildungsunfähige; 1[4]) Anstalt ist Beschäftigungsanstalt für erwachsene Geistesschwache.

---

[1]) in der beigegebenen Tabelle mit *a* bezeichnet, [2]) ebenda mit *c* bezeichnet, [3]) mit *b* bezeichnet, [4]) Nr. 27 mit *d* bezeichnet.

Sofern wir jetzt nur von der eigentlichen Schwachsinnigenfürsorge, also von der Sorge für die bildungsfähigen Idioten reden, können wir darauf hinweisen, dass in 28 Anstalten 1399 Zöglinge sachverständig erzogen und ausgebildet werden. Klein und eigenartig nehmen sich diese schweizerischen Anstalten aus im Vergleiche zu ausländischen Instituten, die 200, 400, 600 und noch mehr Zöglinge, dazu blöde, blinde und taubstumme Geistesschwache und meist Erziehungs-, Pflege- und Beschäftigungsabteilungen in sich vereinen.[1])

Ohne die Vorteile der grossen ausländischen Anstalten irgendwie zu verkennen, möchten wir hier einmal für die ebenfalls gut berechtigte Eigenart unserer kleinen Anstalten eintreten.

Von unsern Schweizer Anstalten hat die grösste, St. Joseph bei Bremgarten, nur 111 Bildungsfähige, die zweitgrösste Regensberg nur 72 und die kleinste, das Schwachsinnigenheim von Frl. Anna Bohl in Stein, nur 6 Zöglinge. Das rührt nicht, wie Ausländer schon etwa und so auch einer in der Wiener Zeitschrift „Eos" (vergl. Leitsatz V) einmal meinte, daher, dass eben jeder Kanton, selbst der kleinste, seine eigene Anstalt haben will; denn unsere kleinsten Kantone Genf, Zug, die Waldstätte, und die beiden Appenzell haben noch keine grossen Anstrengungen gemacht für eigene Anstalten, sondern schicken ihre Zöglinge in Anstalten grösserer Nachbarkantone. Aber gerade diese grössern Nachbarkantone begnügen sich nicht mit einem eigenen Grossbetrieb, sondern ziehen dem eine Anzahl kleinerer Betriebe vor, so speziell auch der Kanton Zürich, der 7 Anstalten[2]) mit Bildungsfähigen besitzt. Das rührt wohl einmal daher, dass man in der Schweiz die Berührung von Blöden, Blinden, Epileptischen und Taubstummen mit bloss Schwachsinnigen zu vermeiden für besser hält, schon des Nachahmungstriebes wegen, sodann aber auch, weil man bei uns eine Scheu vor allem schablonen- und drillmässigen Massenbetrieb und vor den ja bestehenden Gefahren der Herdenerziehung hat! Man sucht den Kindern die wohltuende Traulichkeit der Familie bestmöglichst zu ersetzen und den Vorsteher als Hausvater und vertraulichen Freund des einzelnen und als lebendige Seele im ganzen, nicht bloss als vielbeschäftigten Verwalter und Leiter über

[1]) Vergl. für Kenntnis und Wertschätzung der Eigenart des ausländischen Grossbetriebes (z. B. Bethel bei Bielefeld oder Alsterdorf bei Hamburg): Alther K., „Die Entwicklung der Idiotenfürsorge im 19. Jahrhundert und ihr gegenwärtiger Anstaltsbetrieb", St. Gallen 1905, pag. 17 ff. und das Korreferat in den Verh. der V. schweiz. Konf. für das Idiotenwesen 1905. pag. 94 f.

[2]) Nr. 1, 5, 7, 12, 19, 20, 26 beigegebener Tabelle.

dem „grossen“ Ganzen zu bestellen. Auch werden die Zöglinge in ganz kleinen Anstalten mit den täglichen Bedürfnissen näher vertraut und haben mehr Fühlung mit dem praktischen Leben der Aussenwelt, als dies im Grossbetrieb möglich ist. Das alles wiegt die relative Betriebsverteuerung mehr als auf![1]) Als Muster eines solchen Betriebs darf im Kanton Zürich wohl die Anstalt „Pestalozziheim“ in Pfäffikon[2]) gelten.

Um auch in relativ grössern schweizerischen Betrieben mit 25—80 Zöglingen ein jedes Kind nach seinen eigentümlichen Anlagen individuell behandeln zu können, benützt man ein allerdings wieder verschiedenartig gestaltbares „Familiensystem“. Die eine Art haben Sie dieser Tage in der Anstalt Regensberg[3]) musterhaft durchgeführt gesehen: Familien von je 10 bis 12 Kindern sind einer Wärterin unterstellt, der die Pflege, Leitung und Erziehung neben der Schulzeit ganz zufällt. Der Unterricht wird von besondern Lehrkräften in bestimmten Fähigkeitsklassen erteilt; die Lehrer wohnen ausser der Anstalt und haben neben der Schulzeit nur gelegentlich noch etwas Aufsicht zur Ablösung der Wärterinnen zu übernehmen. Es wird allerdings nicht leicht sein, echt mütterlich waltende Wärterinnen von treuer Liebe und richtigem Taktgefühl stets in genügender Zahl zu finden; und für die Hauseltern wird eine häufige Schwierigkeit darin bestehen, einerseits nicht ganz treue oder unverständige Wärterinnen zu leiten und anderseits dann noch neben diesen wieder wirklich hingebende Personen nicht durch Dreinreden zu entmutigen. Ein Doppelpersonal von Lehrern und Wärterinnen tut ferner doch gern der Einheitlichkeit der Erziehung etwas Abbruch. Und der Unterricht in Förderklassen erleichert allerdings dem Lehrer die Arbeit, aber um jedem Kinde gerecht zu werden, müsste man eben doch auch im Lauf des Jahres, statt nur am Anfang Versetzungen vornehmen, weil die Kinder sich oft ganz unerwartet entwickeln oder zurückbleiben. Auch wird bei diesen relativ grössern Anstaltsbetrieben mit dem erwähnten System zwar die Schule ausgezeichnet prosperieren, aber die Berührung und der Zusammenhang mit dem praktischen Leben doch mehr, als im kleinen Institut gehemmt sein!

---

[1]) Unsere kleinen Anstalten kommen auch finanziell alle gut fort, während es bekannt ist, wie z. B. deutsche Grossbetriebe einen mühseligen und viel Sorge absorbierenden Bettel zur Tilgung ihrer Millionenschulden haben!

[2]) Anstalt Nr. 19 mit 26 Zöglingen.

[3]) Anstalt Nr. 20 mit 72 Zöglingen.

So wird die relative Billigkeit des grössern Anstaltsbetriebes eben doch mit allerhand Schwierigkeiten und Schattenseiten erkauft. Aber freuen wir uns, dass tüchtige Anstaltseltern mit treuen Angestellten auch im Grossbetrieb, wie im Kleinbetrieb, die Schwierigkeiten überwinden können.

Bei einer andern Art des „Familiensystems" in grössern Anstalten muss das Lehrpersonal Tag und Nacht, in und neben der Schule mit den Kindern zusammenleben und also auch den Wartdienst besorgen; dazu lassen sich nur weibliche Lehrkräfte herbei. Hülfspersonal ist dann bloss für Küche und grosse Reinigungs- und Flickarbeiten da. Das Lehrpersonal hat die ganze Erziehung und Bildung der zugeteilten Kinderschar einheitlich in Händen. Im Kanton Zürich ist das so ideal als möglich durchgeführt in der Anstalt für schwachbegabte Taubstumme in Turbental.[1]) Nach dem Urteil von Fachleuten soll allerdings in solchen Anstalten — wie in den ganz kleinen Betrieben — der Vorteil der einheitlichen Erziehung durch grössere Anspannung und raschere Abnutzung der persönlichen Einzelkraft und daherrührendem Personalwechsel aufgehoben werden; es leide unter der ständigen Angespanntheit wirklich die Lebendigkeit und Frische des Unterrichts; aber das intimere Verhältnis zu den Zöglingen fülle manche Lücke aus und führe den Erzieher fast unbewusst dennoch zu einem bleibenderen erzieherischen Erfolg, und die Freude an der Arbeit als an einem Ganzen lasse erfahrungsgemäss die Übermüdung doch nicht so leicht aufkommen. — Also auch hier Überwindung der Schwierigkeiten durch Treue und Arbeitsfreudigkeit der Persönlichkeiten.

Überhaupt sagen wir (Leitsatz):

VI. Die Arbeit an den Geistesschwachen erfordert neben einem besondern Lehrgeschick eine unermüdliche Geduld, grosse Selbstverleugnung und vor allem innere Berufs- und Arbeitsfreudigkeit, daher — volle Achtung vor der sorgfältigen Liebesmüh um die Ärmsten unter den Armen — im grossen wie im Kleinbetrieb.

Der Unterricht in unsern schweizerischen Anstalten richtet sich jeweilen nach dem geltenden kantonalen Lehrplan der Primarschule in der Weise, dass eben ein viel langsamerer Gang eingeschlagen wird und da und dort angemessene Abstreichungen an dem, „was jedes Kind heute wissen muss", stattfinden. Die Neu-

---

[1]) Anstalt Nr. 26 mit 32 Zöglingen.

eintretenden machen erst eine „Vorschule“ durch, in der sie gut beobachtet, auf ihre Eigenart und Fähigkeit erprobt, in primitiven Anforderungen des Anschauens und Unterscheidens, des Zusammenarbeitens und Hantierens geübt und auf die Einführung ins Reich des ABC und weiteren Wissens vorbereitet werden. Im Unterricht kommen also die gewöhnlichen Primarschulfächer vor. Eine künftige Zeit wird vielleicht für Normale und Abnormale den Lehrplan etwas mehr nach dem Gesichtspunkt, wozu jedes Kind veranlagt ist und Schaffenslust hat und im sozialen Leben einmal taugen muss, einrichten? Die Einführung des Handfertigkeitsunterrichts als eigentliches Fach auch in den Anstalten ist bereits eine Konzession hieran und die erzieherische Anleitung, die neben der Schule hergehen muss beim Schuhbinden und Haar in Ordnung machen, beim Aufwaschen und Abtrocknen in der Küche, beim Hacken und Säen und Werkgeschirrversorgen im Hof und Garten etc. und überhaupt in der gegenseitigen Dienstfertigkeit und Hülfe ist vielleicht von weittragenderem Segen als das Schulwissen unserer Schwachen. Darum wird auch diesen Dingen alle Aufmerksamkeit geschenkt. — Für den Unterricht werden allmählich besondere Lehrmittel geschaffen, z. B. eines unter dem Titel „Mein Lesebüchlein“ im Verlag von K. Jauch, Zürich.

Das Anstalts-Kostgeld für ein Kind beträgt im Minimum 150 bis 300 Fr., die Selbstkosten eines Kindes für die Anstalt belaufen sich auf durchschnittlich 500 Fr. Nicht umsonst bedürfen unsere Anstalten der öffentlichen Wohltätigkeit! Aber sie dienen auch dem öffentlichen Wohl, wenn sie die geistesschwachen Kinder vom 7. bis zum 17. oder 18. Jahr für das Leben und für die moralische und kulturelle Brauchbarkeit in der bürgerlichen Gesellschaft erziehen.

Die Spezialklassen (vergl. die Tabelle).

Die erste Hilfsschule oder Spezialklasse für Geistesschwache, also im Gegensatz zum Anstaltsinternat ein Externat, hat auf Schweizerboden wieder ein Zürcher, namens Zeller, der aber in Bern lebte, geführt. Er hat erst in seiner Wohnung, dann seit 1853[1]) im dortigen Postgasschulhaus, aber ganz auf sein Privatrisiko jahrelang eine Klasse von 9—12 Geistesschwachen geführt, bis seine Gesundheit unter den Anstrengungen und Entbehrungen erschüttert war. Sie ging ein mit seinem Wegzug von Bern.

---

[1]) Demnach auf alle Fälle früher als die Hilfsschulen in Deutschland (Halle 1859, Chemnitz 1860, Dresden 1867 etc.) entstanden. Nur die Hilfsschule des Österreichers Guggenmoos („Kretinenschule“ in Hallein 1816, später in Salzburg) ist voraufgegangen.

Die ersten rationell und systematisch, im Zusammenhang und als ordentlichen Bestandteil der öffentlichen Primarschule geführten Hilfsschulen hatten Basel 1888, geführt von Bertha Weckerli, St. Gallen 1890, geführt von Anna Bohl und Zürich 1891, geführt von Albert Fisler selig. Heute gibt es also ihrer 67 an 29 Orten mit 1415 Schülern dank der gesetzlichen Regelung und Unterstützung durch den Staat und der Propaganda durch die schweizerische Konferenz fürs Idiotenwesen. Es hat aber manchenorts einige Zeit gebraucht, bis man diesem Unterricht auch nur anständige Lokale, gleichmässige Schulbänke und Lehrmittelausstattung wie anderen Schulklassen und tüchtige Lehrer abtreten und sie in ihrer Arbeit wertschätzen, statt belächeln mochte. Wer keine innere Berufung, keine retten wollende Liebe und keine selbstverleugnende Langmut hat, tut gut, dem Spezialklassenlehramt heut noch fern zu bleiben! In den Schulen hat aber, dank der Einrichtung, die ständige Repetentennot jener Schwachsinnigen abgenommen, die sonst in jeder Klasse zwei mal sitzen bleiben und von der dritten oder vierten dann gleich in den Leimsiederhafen von „Ergänzungsschule" oder „Repetierschule" einlaufen durften und also 7—8 Jahre verlieren mussten, bevor sie treiben konnten, wozu sie Lust und Anlage hatten und im Leben taugten! Auch da gibts also jetzt eine Erlösung! Einjähriger aussichtsloser Besuch der Normalklasse ermöglicht die Versetzung in eine Spezialklasse, die bei Vorhandensein mehrerer Speziallehrkräfte in 3—4 Fähigkeitsgruppen unterrichtet und vom gleichen Lehrer durch die ganze Zeit der Schulpflicht beibehalten werden darf. Die Lehrer werden zu solchem Spezialunterricht (gleich den Anstaltslehrern) durch besondere Lehrerbildungskurse[1]) sorgfältig in das Wesen und die Behandlung körperlich und geistig Abnormer eingeführt. Und die Schüler haben an ihrem Erzieher einen verständnisvollen Lebensfreund, der sich auch um die häuslichen Verhältnisse, Ernährung und Erwerbsarbeit etc. bekümmert und der den ja immer unselbständig bleibenden Geistesschwachen auch nach dem Ende der Schulzeit im Aug behält und ihm mit Rat und Tat an die Hand geht![2])

---

[1]) Vergl. „II. Schweizerischer Bildungskurs für Lehrkräfte an Spezialklassen und Anstalten für schwachsinnige Kinder vom 25. April bis 18. Juni 1904 in Zürich" von Dr. F. Zollinger und Lehrer H. Graf im Verhandlungsbericht der V. schweiz. Konferenz fürs Idiotenwesen 1905, pag. 162—172.

[2]) Vergl. K. Jauch: „Lohnt es sich Lehrer und Erzieher der Schwachen zu sein?" Referat im Verhandlungsbericht der VI. schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen 1907, pag. 74—92.

Der Nachhilfeunterricht (vergl. die Tabelle) an schwachbegabte Schüler der Normalklasse. Er ist ebenfalls eine Einrichtung wohlüberlegter und wohlwollender Sorge für Schwachsinnige leichteren Grades, die im allgemeinen noch so mit dem Gros der Normalschüler mitkommen und nur vielleicht im Rechnen oder im Sprachfach etwas schwer von Begriff sind und eben da nicht ohne ganz besondere, ihrer schwachen Fähigkeit verständnisvoll entgegenkommende Nachhülfe etwas taugen. Für manchen wäre allerdings die Zuteilung an eine eigentliche Spezialklasse besser. Aber der Nachhilfeunterricht ist eben grade ein Notbehelf für weit auseinander liegende, kleine, ländliche Schulgemeinden, deren territoriale und ökonomische Verhältnisse zum vornherein keine Spezialklasse mit eigener Lehrkraft ermöglichen.[1]) Er ist nach gewissenhaften und erfolgreichen Versuchen und auf Initiative des Primarschullehrers Viktor Altherr in Trogen von den Schulbehörden von Appenzell, Ausserrhoden und Innerrhoden, sowie vom Kanton St. Gallen und in neuester Zeit vom Kanton Thurgau eingeführt worden. Dem Beobachter aus der Ferne, der die lokalen Verhältnisse und Anordnungen nicht genauer und die Einrichtung nur vom Hörensagen kennt, ist die Einrichtung etwa schon als blosse „Spiegelfechterei" der betreffenden Lehrer und als „unverzeihliche Überlastung" der sowieso leistungsschwachen Schüler und daher als „eine verfehlte Einrichtung" erschienen. Aber bei näherem Zusehen ist sie weder so verkehrt noch so bedenklich.

Im Kanton Appenzell hat man nämlich überall Halbtagsschulen mit wöchentlich 15 bis höchstens 18 Schulstunden. Wenn nun die nachhülfsbedürftigen Knirpse an einem der 6 freien Schulhalbtage noch 2 Extrastunden erhalten, die sie notabene durchschnittlich gern besuchen und mit denen sie auf 17 bis höchstens 20 Schulstunden pro Woche kommen, so wird kaum jemand mehr von Überlastung reden wollen; in den eigentlichen Schwachsinnigenanstalten haben sie sogar um einen Drittel mehr, bis 28 und 30 Unterrichtsstunden!

Im Kanton St. Gallen, wo seit 1901 Nachhilfeunterricht staatlich sanktioniert ist und unterstützt wird, und wo 26—32 Schulstunden pro Woche an der Normalschule erteilt werden, herrscht die Bestimmung, dass die Nachhülfestunden auf keinen Fall ein Plus an

[1]) Vergl. Altherr V.: „Sorge für die vereinzelten schwachbegabten und schwachsinnigen Kinder in kleinen Gemeinden", Bericht der III. Konferenz 1901, pag. 124 bis 134.

Schulzeit bedeuten sollen. Daher werden hier die der Nachhülfe bedürftigen Schüler von mindestens ebensoviel Schulstunden des entsprechenden Faches, in dem ihnen separat nachgeholfen wird, dispensiert; d. h. sie müssen an diesen Tagen statt um 8 erst um 9 Uhr in die Schule kommen oder dürfen statt um 11 schon um 10 Uhr heim und haben dann am Nachmittag, wo die andern frei sind, zwei Stunden Unterricht. Oder man lässt sie (statt um 1 Uhr wie die andern) erst um 2 Uhr kommen an zwei Tagen und behält sie dann dafür abends eine Stunde länger. Auf alle Fälle sorgt man verständig für sie.

Und das Resultat am Ende eines Halb- oder ganzen Jahres beweist, dass der Lehrer in der Zeit keine eitle Spiegelfechterei, sondern eine selbstverleugnende Kleinarbeit geleistet hat, die alle Achtung verdient! Denn die Erfolge bestehen darin, dass der Schüler in kürzerer oder längerer Zeit bei dieser fasslicheren und persönlicheren Unterrichtsweise das vorher Nichtbegriffene — statt nie begreift — vielmehr ergreift und bis zum Ende des Schuljahres soweit ist, dass er nicht sitzen bleiben muss, sondern in der nächsten Klasse ganz nett mitkommen kann. Die andern aber sind durch ihn nicht unnötig aufgehalten worden. Und wenn er ebenfalls repetieren muss, so ist's nun nicht mehr ein wertloses Repetieren des Schuljahrs, sondern er ist jetzt einer, der mit nun erwachtem Interesse und Begriff mitmacht und nicht zweimal repetieren, d. h. nicht drei Jahre in der gleichen Klasse bleiben muss!!

Auch da ist das persönliche Verhältnis zwischen Lehrer und schwachem Schüler, das im Spezialunterricht ein intimeres wird, ein für die weitere Schulzeit nicht zu unterschätzender Vorteil und hat für den ganzen Klassenunterricht und für das so viel betonte und postulierte, verständnisvolle Einiggehen von Schule und Haus und Schule und Leben seine gesegneten Folgewirkungen. Man freue sich also und anerkenne getrost, dass in der Schweiz sogar in entlegensten Land- und Berggemeinden und unter schwierigsten Verhältnissen doch noch so gut als möglich für eine liebevolle, spezielle Behandlung Schwachbegabter innerhalb der Volksschule gesorgt wird![1])

Anstalten, Spezialklassen und Nachhilfeunterricht haben also neben der intellektuellen Spezialschulung das gemeinsame Bestreben, durch eine persönliche intensivere erzieherische Einwirkung

[1]) Vergl. Auer, C.: „Gegenwärtiger Stand der Sorge für Geistesschwache in der Schweiz" in den Berichten der Schweiz. Konferenz für das Idiotenwesen 1901, 1903, 1905, 1907.

die Schüler nicht bloss zur Aneignung eines quantitativ vollen oder reduzierten Schulwissens zu bringen, sondern ihre gesamte Veranlagung und eigenartige Persönlichkeit so zu erziehen und auszubilden, dass sie zu einer qualitativen Tüchtigkeit und Brauchbarkeit im spätern Leben kommen. Kommen sie nicht zu solchem Entwicklungsgrad, dass sie in der Freiheit bestehen können, so wird man sie weiter in einer Arbeitsanstalt nützlich beschäftigen und sie selber so gut, wie die Gesellschaft vor Schaden und Unheil bewahren. Kommen sie aber „ins Leben" und können sich da, wie in so manchem Fall erwiesen ist, leidlich durchbringen und durch Jahrzehnte halten, so war erst recht keine Mühe und kein Opfer der Schwachsinnigenfürsorge zu viel.

Das mag schwachgläubigen und ungläubigen Materialisten nun noch ein aus dem Leben aufgegriffener Rentabilitätsnachweis dartun.

Im Armenhaus einer Gemeinde mit mir wohlvertrauten Verhältnissen lebt ein 1869 geborener, also fast vierzigjähriger Schwachsinniger. Er wurde 7-jährig (1876) im Stall eines Bauerngehöfts in einer Kiste neben dem Vieh liegend gefunden, nackt, vollständig zusammengekauert, mit verdrehten Gliedern, unter einer schlechten Wolldecke. Sein Vater war ein liederlicher Landstreicher; seine Mutter hatte das schwächliche und anscheinend blöde Kind weitläufigen Verwandten überlassen, war auch in die Welt gegangen und hat sich später nimmer nach ihm umgeschaut. Die Verwandten, vielbeschäftigte strengtuende Bauersleute, hatten die Entschuldigung, das Wesen sei ja wie ein Tierlein, benehme sich nicht anders, sei unreinlich und sei mit genügender Nahrung so ganz zufrieden! ja es schreie jämmerlich, wenn man's aus dem warmen Stroh und Stall herausnehme. Man hat's dennoch herausgenommen und der Heimatgemeinde zugeschickt. Treue Armeneltern haben da in hingebender Weise den armen Tropf mit unermüdlicher Liebe erst an Reinlichkeit, dann nach und nach an Stehen und Gehen und an den Gebrauch der Glieder gewöhnt, ja zu notdürftigem Sprechen und ganz leidlichem Sich verständlichmachen gebracht. Heute — er ist nun 32 Jahre im Armenhaus — besorgt er ihnen das Wasserholen vom Brunnen, ja Brot und Mehl und Fleisch aus dem 20 Minuten entfernten Dorf. Wenn er jemandem begegnet, frägt er ihn zutraulich, was ihn wohl schon viele andere neugierig fragten: „was häscht z'Mittag g'ha?" Wenn er nach Haus kommt, zieht er von selbst die Schuhe und den bessern „Tschopen" aus und das „Haushäs" an und richtet ganz zuverlässig einen ihm

aufgegebenen Gruss an die Armeneltern aus. — Er war also wohl bildungsfähig und es deutet, um mit Dr. Guggenbühl zu reden, alles darauf hin, dass, zur rechten Zeit begonnen, „hier weit mehr für die Kultur dieses Elenden hätte getan werden“ und relativ „Herrliches für Menschenbildungsheil geleistet werden können“.

Nun die Rechnung! . . Ein 10-jähriger Auferzug in einer Schwachsinnigenanstalt wäre — die jährlichen Selbstkosten des Zöglings für die Anstalt zu 500 Fr. und dies, für Arme etwas hoch, dennoch als Kostgeld angeschlagen, auf 5000 Fr. gekommen. Rechnen wir meinetwegen noch 1000 Fr. für eine zwei-, dreijährige Ausbildung zum Broterwerb etc. hinzu, also 6000 Fr., dann hätte sich der Arme vielleicht bis zum 50. Jahr so ziemlich durchgebracht und dann wäre das Altersasyl seine Zuflucht geworden. Also 6000 Fr. Bildungsauslagen — hoch gerechnet — wären aufzubringen gewesen!

Jetzt ist er 32 Jahre im Armenhaus, die Woche zu 6. 50 Fr. verkostgeldet, macht im Jahr 52 × 6. 50 = 338 Fr.
und bis heute 32 × 338 = 10,816 „
Lebt er nun bis zum 50. Jahr, so kostet das die Gemeinde bis 1919
43 × 338 = 14,536 Fr.
und wird er noch älter (es ist im selben Armenhaus vor zwei Jahren eine 85jährige Idiotin gestorben), so beläuft sich der Betrag auf das vier- bis fünffache von 6000 Fr. 6000 Fr. für zehnjährige Schwachsinnigen-Anstaltserziehung oder 30,000 Fr. für einen einzigen lebenslänglichen Armenhausinsassen macht fürs Steuerwesen einer Gemeinde und die soziale Last der Bürger einen grossen Unterschied aus. Und hätte man Spezialfonds für oblig. Erziehung Schwachsinniger, so dass im einen Fall der Steuerfuss gar nicht berührt würde, so wäre der Unterschied noch auffälliger. Kurz, auch für eine materialistische Finanzpolitik ist die Schwachsinnigenfürsorge im höchsten Grade — „rationell“!

Wenn wir aber dazu bedenken, dass unsere Schwachsinnigen in Anstalten und Spezialschulen viel Gutes, Praktisches und dazu noch etwas lernen, was manche Normale ihrer Lebtag nicht verstehen, z. B. „aufs Wort gehorchen“ [1]) und mit treuem Willen die ihnen sorgfältig angewiesene und eingeübte Arbeit zuverlässig und genau ausführen, keinen blauen Montag machen, dass sie zufrieden sind, wenn sie ihr täglich Brot bekommen und glücklich sind, wenn sie dienen und

[1]) Vgl. den neuesten originellen V. Jahresbericht der Anstalt Neu-St. Johann im Thurtal (St. Gallen), Frühjahr 1908, pag. 5.

auch etwas leisten dürfen — dann wollen wir den idealen Wert der Schwachsinnigenfürsorge noch höher anschlagen als den „rationellen" der Rendite (Leitsatz VII). Und wenn wir endlich jene unglücklichen Geschöpfe, die zu schwach sind und in ihrer Unzurechnungsfähigkeit sogar ins Kapitel der moral insanity etc. gehören, in Schutz- und Beschäftigungsasylen versorgen und sie und die Gesellschaft vor Schaden und Verbrechen bewahren können, dann werden wir auf keinen Fall ein Todesurteil über solche Exemplare des homo sapiens gutheissen, sondern als christlich denkende Arbeiter an das Wort[1]) des grossen Meisters und Erlösers Jesus Christus denken:

„Was ihr einem der Geringsten unter meinen Brüdern getan habt, das habt ihr mir getan!"

Diskussion.

Geheim. Sanitätsrat Dr. Taube, Leipzig: Sie haben gehört, wie es dringend erforderlich ist, dass diese Kinder so früh als möglich in der Schule erkannt und den Hilfsklassen überwiesen werden. Hier machen sich zwei Hindernisse häufig geltend. Vor allem sind es die Eltern selbst. Es ist für diese äusserst schwer, und sie können sich oft kaum dazu entschliessen, ihr Kind als geistesschwach zu beurteilen. Wir besitzen in Leipzig ein eigenes Schulgebäude und einen selbständigen Direktor, sowie Lehrerpersonal für diese Kinder; doch wurden wir durch die allgemeine Meinung dazu gezwungen, den Namen „Schule für Schwachsinnige" in „Hilfsschule für Minderbegabte" umzuändern. Ich bitte Sie deshalb, alle diese Eltern zu ermahnen, zum Wohl ihrer Kinder der Überleitung in die Hilfsklassen keine Schwierigkeiten zu bereiten. Ein zweites Hindernis bilden merkwürdigerweise manchmal die Lehrer selbst, welche sich nicht von den Kindern trennen können und sie mit fortschleppen. Durch zwei Mittel kann grosser Nutzen geschaffen werden. Erstens, dass in den Seminarien dem jungen Lehrer mehr Einführung in das Leben der Schwachsinnigen gegeben wird, und ferner, dass jeder Sitzenbleiber nicht nur durch den Lehrer, sondern auch durch den Schularzt auf seinen geistigen Zustand untersucht wird.

Direktor G. Kull, Zürich, legt dem Referenten, Pfarrer Alther, die Bitte vor, von der Bezeichnung „heil-"pädagogisch abzustehen. Wir können als Pädagogen nicht heilen, nicht „Heilung" bringen. Unterlassen wir Spezialisten künftig also den eine Begriffsverwirrung schaffenden Ausdruck; dies geschehe um der Anstalten willen, um der Kinder und der Eltern willen! — Betreffs der staatlichen Mithilfe sei betont, dass es nur mit kantonaler Gesetzgebung und Schulpflicht besser werden kann in den Kantonen, die noch nicht schulgesetzlich die Sache ernst durchführen. Der Kanton Zürich ist dabei schon jetzt auf dem besten Wege zu einem guten Ziele. Die Thesen beider Referenten selbst enthalten grosse Wahrheiten, die einer Kritik nicht bedürfen, sondern unseren herzlichen Dank verdienen.

[1]) Ein Wort, das sich auch auf dem Grabstein des schweizerischen Begründers der Schwachsinnigenfürsorge, Dr. Johann Jakob Guggenbühl, auf dem Friedhof zu Gsteig bei Interlaken findet.

Sekundarlehrer Hardmeier, Uster: Gestatten Sie mir, zwei Wünsche zu äussern! Gerade dieser Zweig der Jugendfürsorge hat mehr als jeder andere mit Vorurteilen zu kämpfen. Unsere Leute verstehen die Fürsorge für Blinde, Taubstumme, Gebrechliche usw.! verhalten sich aber zum grossen Teil zurückhaltend bei der Schaffung von Spezialklassen. Hier gilt es nun aufzuklären, darzutun, dass es sich um eine Wohltat für diese Schwachen im Geiste handelt. Die Schulpflegen sollten hin und wieder von den obern Behörden auf die guten Erfolge der Spezialklassen aufmerksam gemacht und es sollte ihnen die Errichtung solcher anempfohlen werden. Da es aber kleinern Schulgemeinden nicht möglich ist, diese Neuerung einzuführen, ist ihnen für diesen Zweck ein Zusammenschluss nahezulegen. Da und dort könnten sich die Schulen eines Kreises zur Errichtung einer Spezialklasse zusammentun.

Direktor Kölle, Regensberg: Zu These 5 von Pfarrer Alther habe ich eine persönliche Bemerkung zu machen. Ich bin nämlich der „Bölimann" der die nach seinem Dafürhalten abschätzige Beurteilung der schweizerischerseits getroffenen praktischen Massnahmen zur Erziehung bildungsfähiger Geistesschwacher verbrochen hat. Dr. Guggenbühl wurde von der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft und von der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft beurteilt. Ernste Männer gaben ein vernichtendes Urteil über seine Anstalt ab. Wie sich die Zeiten ändern! Nachdem ich 25 Jahre meiner Lebensarbeit für die Schwachsinnigen der Schweiz eingesetzt habe, soll ich die Massnahmen, die für ihre Erziehung getroffen werden, abschätzig beurteilen und die Verhältnisse nicht kennen! Es geziemt uns und speziell mir nicht, immer in Worten höchster Bewunderung von unserer Arbeit zu sprechen; es ist notwendig, dass eine ernste, sachgemässe Kritik Raum finde.

Ich kann nicht dafür sein, dass jeder Kanton eine eigene, kleine Anstalt einrichtet, ebenso wenig bin ich für eine grosse Zentrale, wie sie Hr. Pfr. Alther vor zwei Jahren noch befürwortete, für blöde Pfleglinge. Ich stehe aber immer und immer wieder ein für Anstalten, die so gross sind, dass genügend viele Fähigkeitsklassen gemacht und genügend viele Lehrer angestellt werden können. Dies ist eine ernste Forderung und keine Verkennung hiesiger Verhältnisse. Vor 20 Jahren haben wir hier in Zürich diesen Kampf ausgekämpft, als es sich darum handelte, ob unsere Anstalt zweckgemäss erweitert, oder eine zweite Anstalt errichtet werden sollte. Ich verurteile weiter jede Nachhilfsstunde, die ein Lehrer neben seiner Schulklasse einzelnen Schwachsinnigen erteilt, weil dadurch gewöhnlich eine Dressur, aber keine Erziehung erzielt wird.

Wenn wir jetzt schon auf dem Boden angelangt sind, dass unsere Arbeit eine öffentliche Kritik nicht ertragen kann, dann ist es um unser Recht nicht gut bestellt. Ich glaube aber, dass Herr Pfarrer Alther seine These 5 nicht mehr so abfassen würde, wie sie hier steht, wenn er sie nochmals schreiben würde.

Pfarrer Alther (Referent): Gestatten Sie mir eine Erwiderung nach zwei Seiten. — Einmal gegenüber Hrn. Direktor Kölle in Regensberg (zu Leitsatz 5).

Persönliche Animosität lag bei Aufstellung der These nicht vor. Dagegen kam mir seine nicht ganz zutreffende Darstellung der schweizerischen Verhältnisse in der Wiener „Eos" gerade willkommen zur hier gewünschten Behandlung der Sache, speziell für die Darlegung unserer Anstaltsverhältnisse und unseres Nachhilfeunterrichts. Das schweiz. Anstaltswesen erscheint im „Eos"-Aufsatz wirklich etwas kleinlich. Die Anstalten seien des Sparens und

der Billigkeit halber alle in alten Häusern untergebracht (trifft z. B. bei Nr. 1, 6, 8, 10, 25, 27, 29, 30 nicht mehr oder überhaupt nicht oder nur teilweise zu, und zudem waren diese Häuser meist Stiftungen und Geschenke!); ferner habe man lauter kleine Anstalten, weil jeder kleine Kanton seine eigene Anstalt haben wolle (wurde im Referat widerlegt); ferner könne man nur in grössern Anstalten den Schüler rationell und gehörig individualisierend behandeln (trifft wohl für den Schulunterricht in Fähigkeitsgruppen in gewissem Sinn zu, ist aber gerade da durch die geringere Fühlung mit dem praktischen Leben ziemlich paralysiert) etc. — Eine tatsächliche Verkennung oder Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse liegt sodann in jenem „Eos"-Aufsatz durchaus vor punkto Nachhilfeunterricht in den Kantonen Appenzell u. St. Gallen. Auch da lag mir nur daran, die Sachlage im richtigen Licht zu zeigen und die durch siebenjährige Erfahrung und Beobachtung in allernächster Nähe mir erwiesene Zweckmässigkeit dieses Notbehelfs und der Fruchtbarkeit dieser Einrichtung für kleine Landgemeinden darzutun und von unserer Lehrerschaft den unzutreffenden Vorwurf der „Spiegelfechterei", von unsern Schulbehörden den ebenfalls unangemessenen Vorhalt einer „unverzeihlichen Überlastung" sowieso schwachbefähigter Schüler durch eine „ganz verfehlte Einrichtung" abzulösen. — Im übrigen: alle Achtung vor der Autorität und Tüchtigkeit des Herrn Direktor Kölle! Ich hätte in der Tat den Leitsatz nachträglich weniger schroff (z. B. ohne das vielleicht stossende Wort „abschätzig") abgefasst, wenn es auf meine Anfrage hin nicht geheissen hätte, die Leitsätze seien schon gedruckt.

Sodann gegenüber Herrn Direktor Kull (zu Leitsatz 2) Heute handelte es sich für mich u. a. darum, zu zeigen, wie der Begründer der Idiotenfürsorge, Dr. J. J. Guggenbühl, für seine Begriffe „Heilung" und „Heilanstalt" von anderer Voraussetzung (der des kulturellen „Heils" und der „Heilung" des Schadens der erzieherischen Verwahrlosung) ausging als die Mediziner seiner Zeit. Darum benützte ich zur Erklärung in diesem Zusammenhang auch die in Fachzeitschriften noch neuerdings oft gebrauchten Begriffe „Heilpädagogik" und „heilpädagogische Bemühungen". — Für gewöhnlich und also für die heutige Praxis möchte ich mich ebenfalls mit den einfachen und unmissverständlichen Ausdrücken „Pädagogik" und „pädagogische Bemühungen" oder „Erziehung" etc. begnügen.

32. Berufslehre, Patronate und Militärdienst der geistig Minderwertigen.

Von Lehrer H. Graf, Zürich.

Leitsätze.

1. Durch eine dem Wesen der geistig minderwertigen Jugend angepasste Ausbildung und Erziehung, die in Anstalt und Schule auch auf einen planmässigen Unterricht in Handfertigkeit und Gartenarbeit grosses Gewicht legt, können die Schwachsinnigen zum Broterwerb befähigt werden.
2. Da aber der geistig Minderwertige nicht die Fähigkeit hat, die Lebensverhältnisse richtig zu beurteilen, so ist für ihn ein Beruf auszuwählen, in dem er unter beständiger Aufsicht eine bestimmte, gleichmässige Arbeit ausführen kann.
3. Am besten sind hiezu häusliche Arbeiten, Landwirtschaft und Fabrikarbeit geeignet.
4. An Orten, wo Anstalten und Spezialklassen für Schwachsinnige und Schwachbegabte bestehen, sind Fürsorgevereine oder Patronate für die schulentlassenen geistesschwachen Jugendlichen ins Leben zu rufen.
5. Die Gründung von Arbeitslehrstätten auf dem Lande zur Einführung von geistig Minderwertigen in Landbau und einfache industrielle Arbeit ist ein Bedürfnis und sollte durch Leistungen von Staat und Gemeinden ermöglicht werden.
6. Geistig minderwertige Jünglinge sind vom Militärdienste zu dispensieren, da sie den Anforderungen der militärischen Ausbildung nicht zu genügen vermögen und für die Truppe eine Gefahr bilden.

Es ist eine Tatsache, dass heute den intellektuell und moralisch Schwachen, vorzugsweise im jugendlichen Alter, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, mehr als dies je in früheren Zeiten geschah. Gewiss wäre es lehrreich und interessant, den Ursachen dieser Erscheinung nachzuforschen; doch ist dies nicht meine Aufgabe. Freuen wir uns, dass auf dem grossen und vielseitigen Gebiete der Jugendfürsorge auch die Sorge für das Wohl der geistig Minderwertigen sich ihren Platz gesichert weiss!

Wenn uns bei diesem Zweige fürsorglicher Tätigkeit auf der einen Seite Gründe idealer Natur leiten, wenn wir in edler Humanität die Geistesschwachen vor den Gefahren zu schützen suchen,

die ihnen im Leben drohen, wenn wir ihre geringen körperlichen und geistigen Kräfte nach Möglichkeit durch Erziehung und Unterricht auszubilden und so die von der Natur stiefmütterlich Bedachten auf eine höhere Stufe des Menschentums zu heben trachten, so bewegen uns bei unsern Bestrebungen aber auch Gründe praktischer, volkswirtschaftlicher Natur: wir wollen Staat und Gesellschaft schützen vor den Gefahren, und bewahren vor den Nachteilen, die ihnen aus dem Mangel an Unterricht und Erziehung der anormalen Jugend erwachsen.

Was verstehen wir unter geistig minderwertigen Menschen? Die Antwort auf diese Frage ist keine einfache. Herr Dr. Ulrich hat Ihnen die Ursachen und Erscheinungsformen der anormalen Kinder vorgeführt. Es wird aber nichts schaden, wenn ich aus der Menge der Definitionen, die sich auf den Begriff der geistigen Minderwertigkeit beziehen, einige namhaft mache. An den Verhandlungen der I. schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen in Zürich sagte Sanitätsrat Dr. Wildermuth: „Wir bezeichnen die Idiotie als eine krankhafte Hemmung der psychischen Entwicklung, ein Stehenbleiben auf irgend einer Stufe vor Erreichung der psychischen Vollkraft, bedingt durch angeborene oder in früher Kindheit erworbene Defekt- und Krankheitszustände des Grosshirns. Das hervorragendste Symptom aller dieser Zustände, so verschieden sie im einzelnen sein mögen, ist die psychische Schwäche in allen ihren Graden vom völligen geistigen Nichts an bis an die schwankenden Grenzen annähernd normalen Verhaltens etc.“

Dr. Ewald Stier, Stabsarzt in Berlin, sagt in seinem Vortrage: „Der Militärdienst der geistig Minderwertigen und die Hilfsschule“, gehalten am Verbandstage der Hilfsschulen Deutschlands in Charlottenburg 1907: „Wir verstehen heute unter geistig Minderwertigen die Gesamtsumme aller derjenigen Menschen, welche nicht geisteskrank im engen Sinne des Wortes sind, aber doch in ihrer geistigen Verfassung von dem Durchschnitt der übrigen Menschen so weit abweichen, dass sie mit ihren geistigen Kräften weniger leisten können, als eben der Durchschnitt der Menschen. Das Wort minderwertig bezeichnet also nicht den geringeren moralischen, sondern den geringeren sozialen Wert dieser Menschen. Psychiatrisch betrachtet fassen wir unter dem Namen der geistig Minderwertigen vor allem zwei grosse Gruppen von abnormen Zuständen zusammen, nämlich erstens die vorwiegend intellektuell Schwachen, die Schwachsinnigen geringen und mittleren Grades und zweitens

die grosse Gruppe derjenigen, welche auf Grund ererbter und erworbener Einflüsse nicht diejenige Harmonie aller psychischen und nervösen Funktionen erworben haben, welche für gleichmässige und genügende Leistungen die Voraussetzung darstellt. Dazu gehören, um nur einige zu nennen, die intellektuell sehr einseitig Begabten, die in ihrem Gefühlsleben allzu weichen, überempfindlichen Naturen und schliesslich die willensschwachen und die vorwiegend moralisch defekten Menschen. Im ganzen also verstehen wir unter geistig minderwertigen Menschen alle diejenigen, die wir, solange sie Kinder sind, in den Hilfsschulen zu sammeln uns bemühen."

Bezugnehmend auf diesen letzten Satz möchte ich zum voraus bemerken, dass sich meine weiteren Ausführungen auf diejenigen geistig Minderwertigen beziehen, die aus den Schulen und Anstalten für Schwachbefähigte hervorgehen. Bald überall hat sich heute die Einsicht Bahn gebrochen, dass für die geistig minderwertige Jugend eine besondere Erziehung und Schulung nötig ist; und so sind die Erziehungsanstalten und die Hilfs- oder Spezialklassen für schwachsinnige und schwachbegabte Kinder entstanden. Durch einen den individuellen Anlagen entsprechenden Unterricht und eine sorgfältige Erziehung, welche die Entwicklung antisozialer Triebe und Neigungen hintanzuhalten und die meist geringen sittlichen Kräfte zu entwickeln und zu stärken sucht, wird hier das geistesschwache Kind vorbereitet, um ein brauchbares und nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Um dem Gegenstande der Berufslehre näher zu treten, fragen wir zunächst: Wie verlassen die 14—16jährigen jungen Leute ihre bisherige Bildungsstätte? Welchen Grad der Ausbildung, der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit haben diese Jugendlichen erreicht? — Wer schon Gelegenheit hatte, die Insassen einer Erziehungsanstalt oder einer Spezialklasse genauer kennen zu lernen, weiss, dass hier sehr verschiedene Kinder beisammen sind. Die Grade und Formen des Schwachsinns sind sehr mannigfach; welche Stufenleiter erschliesst sich da, vom Schwachsinnigen höheren Grades bis zum Schwachbefähigten an der Grenze normaler Begabung, mit eingerechnet die moralisch Schwachen! Naturgemäss sind darum auch die Erfolge der unterrichtlichen und erziehlichen Behandlung recht verschieden. Während ein gewisser Prozentsatz in den Schulfächern auf die Stufe eines ordentlichen Fünf- oder Sechsklässlers gebracht worden ist, sind die Resultate bei einer kleinern Zahl geringe und scheinen kaum die aufgewendete Mühe aufzuwiegen. Im allgemeinen

darf gesagt werden, dass, soweit wenigstens meine Beobachtungen reichen, besonders erfreuliche Erfahrungen gemacht werden in Bezug auf die Gewöhnung der Kinder zu Reinlichkeit, Ordnungsliebe, zu sittlichem Wohlverhalten. Auch über ihr Verhalten nach der Schulzeit sind mir in dieser Beziehung verhältnismässig wenige Klagen bekannt geworden. Es muss hier festgestellt werden, dass sich der Wert und Erfolg der besonderen Schulung und Ausbildung der geistig rückständigen Jugend nicht bloss nach der Menge der erworbenen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bemessen lässt. Die Schulen und Anstalten für Schwachbefähigte haben ja nicht nur den Zweck, ihre Zöglinge so weit wie möglich zu bringen in der Ausbildung des Intellekts, sondern, da diese Bildungsgelegenheit für weitaus die meisten die einzige und letzte ist, nehmen sie vor allem Bedacht auf das Fortkommen im Leben. Von Anfang an wird darum dem Handarbeitsunterricht grosse Aufmerksamkeit geschenkt, wie auch die Pflege und Stärkung der Gesundheit der Kinder als wichtige Aufgabe gilt. In dieser Beziehung haben allerdings die Anstalten vor den Spezialklassen der grösseren Ortschaften bedeutende Vorteile voraus, indem dort, in der Regel auf dem Lande, die Zöglinge zur Arbeit in Garten und Feld, im Hauswesen und in der Werkstätte herangezogen werden, während hiezu den Spezialklassen meist noch die nötigen Gelegenheiten fehlen und der Unterricht in Handarbeiten auf das Schulzimmer beschränkt bleibt.

Sind wir einmal so weit, dass, namentlich in grösseren Städten, für die sozial am schlimmsten gestellten Kinder der Spezialklassen eine Tagesanstalt besteht, eine Heimstätte, wo sie auch während der schulfreien Zeit unter Aufsicht und zweckmässig beschäftigt sein würden, so wird sich hinsichtlich der Ausbildung fürs praktische Leben noch mancher Fortschritt erzielen lassen. Man ist eben, namentlich auf dem Gebiete des Hilfsschulwesens, noch ziemlich in den Anfängen, und es harrt noch manche Frage der Lösung. Doch muss durchaus anerkannt werden, dass für die Ausbildung der Geistesschwachen von Staat, Gemeinden und nicht zuletzt durch private Wohltätigkeit und gemeinnützige Kreise bereits grosse Opfer gebracht werden. So hat die Stadt Zürich vor Jahresfrist den hauswirtschaftlichen Unterricht für die älteren Schüler der Spezialklassen eingeführt, und das Projekt der Einrichtung einer Fortbildungsschule für die schulentlassenen, schwachbegabten Jugendlichen geht, wie zu erwarten ist, einer baldigen Verwirklichung entgegen. Die bezügliche Eingabe der Lehrerschaft der Spezial-

klassen an die Schulbehörde bezeichnet als Zweck einer solchen Fortbildungsschule, durch Befestigung und Erweiterung des in der Spezialklasse Erworbenen die allgemeine und berufliche Bildung der jungen Leute zu fördern. In nach Geschlechtern getrennten Klassen sollen die Knaben während vier Stunden wöchentlich in Sprache, Rechnen, Wirtschafts- und Heimatkunde, die Mädchen während fünf Wochenstunden in Sprache, Rechnen, Haushaltungskunde, Flicken und Nähen unterrichtet werden. In diesen Unterricht sollen auch diejenigen früheren Spezialklassenschüler einbezogen werden, die als Lehrlinge und Lehrtöchter gezwungen sind, die Gewerbeschule zu besuchen, die aber den dort gestellten Anforderungen, vorab in den allgemein pädagogischen Fächern, meist nicht gewachsen sind und daher häufig davon dispensiert werden.

Werfen wir nun zunächst die Frage auf: Welche Berufs- und Beschäftigungsarten finden sich bei den Jugendlichen, die aus den Erziehungsanstalten und Spezialklassen für schwachsinnige und schwachbegabte Kinder nach erfüllter Schulpflicht ins Leben hinaustreten?

Leider existiert meines Wissens noch keine Statistik über die bei geistig Minderwertigen vorkommenden Berufsarten. Was ich Ihnen hier in Kürze bieten kann, ist das Ergebnis einiger Mitteilungen von auswärtigen Freunden und Kollegen, sowie einer eigenen Erhebung in Zürich. Die aus der Anstalt in Regensberg entlassenen Zöglinge beschäftigen sich meist im Hause der Eltern durch Mithülfe in der Haushaltung und in der Landwirtschaft, ferner mit Fabrikarbeit und einige als Korbflechter. In der Anstalt „Pestalozziheim" in Pfäffikon wendeten sich von 15 Knaben 1 einem Handwerk (Bäckerei), 6 der Landwirtschaft, 3 der Fabrikarbeit zu; 1 ist Handlanger, 1 Sticker, 1 Milchhändler; 2 sind im Asyl Erlenbach versorgt. Einer der Fabrikarbeiter hat sich in 2 Jahren 500 Franken erspart. Von 9 Mädchen beschäftigen sich jetzt 3 als Dienstboten (1 mit 120 Franken Jahreslohn), 2 in der Fabrik, 3 im Hause bei den Eltern, 1 als Packerin und 1 wurde in der Pflegeanstalt Uster versorgt. Über die entlassenen Zöglinge der Anstalt Mauren, Thurgau, ist zu berichten: Von 90 Kindern wurden 26 als bildungsunfähig entlassen, 8 in andere Anstalten versetzt und 3 traten vorzeitig aus. Von den 53 übrigen sind 23 Mädchen im elterlichen Hauswesen tätig, teils als brauchbare Dienstmädchen angestellt, 2 verdienen ihren Unterhalt in der Fabrik. Von den Knaben verdienen 3 ihren ganzen Unterhalt mit der Korbmacherei,

3 sind Taglöhner, 12 in der Landwirtschaft tätig, 8 sind Fabrikarbeiter, 2 bei Gärtnern in der Lehre. Soviel aus Anstalten!

Über ehemalige Schüler von Spezialklassen liegen Berichte vor aus Winterthur, St. Gallen, Basel und Zürich. Beschränken wir uns auf letztere zwei Orte! Der Bericht über Basel bezieht sich auf die Zeit von 1906—1908. Von 12 Knaben mussten 3 zwangsweise in Anstalten versorgt werden, die übrigen wandten sich folgenden Berufsarten zu: je 1 der Buchdruckerei, Schreinerei, Bäckerei, Spenglerei, Holzbildhauerei und je 1 ist in Rolladenfabrik, Bettwarengeschäft, Papierhandlung und Landwirtschaft tätig. Von 14 Mädchen arbeiten 7 in Fabriken, 5 bilden sich in der Frauenarbeitsschule oder privatim in den weiblichen Handarbeiten aus und 1 wanderte, nachdem es englisch gelernt, nach Nordamerika aus. In Zürich wurde eine Erhebung zum ersten Male im Jahre 1903, zum zweiten Male im Sommer 1908 durchgeführt. Das Ergebnis der zweiten Erhebung, die sich über die letzten 5 Jahre erstreckt, aber leider nicht auf Vollständigkeit Anspruch machen kann, da viele Familien früherer Schüler nach auswärts verzogen sind, ist folgendes: Von 101 Knaben sind 24 Lehrlinge, 5 ausgelernte Arbeiter in folgenden Handwerken oder ähnlichen Berufsarten: 3 Schlosser, 3 Schreiner, 2 Buchbinder, 2 Coiffeur, 2 Tapezierer, 2 Mechaniker, je 1 Bäcker, Dreher, Einrahmer, Eisendreher, Färber, Glaser, Gypser, Maurer, Musterzeichner, Schirmmacher, Schuhmacher, Steindrucker, Uhrmacher, Zimmermann, Zinkograph; 35 beschäftigen sich mit Fabrikarbeit und als Handlanger in verschiedenen industriellen Betrieben, 16 sind Ausläufer oder Postknaben, 3 betätigen sich in der Landwirtschaft, 2 als Commis, 5 als Arbeiter bei der städtischen Verwaltung, Abteilung Strassenreinigung und Beleuchtungswesen, und 10 sind ohne bestimmte Beschäftigung zu Hause. Unter 90 Mädchen finden wir 12 Lehrtöchter bei Glätterinnen, Weissnäherinnen, Schneiderinnen, Kravattenmacherinnen, 5 haben als Glätterinnen oder Weissnäherinnen ausgelernt, 18 sind in Seiden-, Papier-, Kartonnage-, Kouvert- und Schokoladefabriken angestellt, 34 finden wir im Hauswesen bei den Eltern und als Dienstmädchen, 6 als Ausläuferinnen, 3 als Ladentöchter tätig, 6 sind in Anstalten untergebracht und 2 befinden sich zu jeder Arbeit unfähig zu Hause.

Welche Schlüsse können wir aus diesen angeführten Tatsachen ziehen? Im grossen und ganzen bilden diese Zusammenstellungen eine Bestätigung der Thesen von Direktor Kölle-Regensberg, die er an der III. Schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen

in Burgdorf aufstellte anlässlich seines Vortrages über das Thema: „Wie sind Erziehung und Unterricht in den Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige zu gestalten, damit diese Kinder für den Broterwerb befähigt werden, und für welche Berufsarten eignen sie sich am besten?" Indem ich an dieser Stelle auf jenen Vortrag hinweise, führe ich einige jener Leitsätze hier an:

These 11 lautete: „Da dem Schwachsinnigen das Vermögen abgeht, die Lebensverhältnisse in richtiger Weise zu beurteilen, kann er nie so weit gebracht werden, dass er eine selbständige Stelle bekleiden könnte. These 12: Deshalb soll bei der Auswahl des Berufes darauf gesehen werden, dass der Schwachsinnige in eine solche Berufsart eingeführt wird, in der er nicht selbständig sein muss, sondern immer unter Aufsicht arbeiten kann. These 13: Dazu eignen sich vor allem die Landwirtschaft und dann alle die Berufsarten, bei denen der Arbeiter unter Aufsicht eine bestimmte, gleichmässige Arbeit ausführen muss, also die Fabrikarbeit."

Scheinbar steht nun diesen Sätzen, welche die Wahl eines Handwerks als geeignete Berufsart ausschliessen, die Tatsache entgegen, dass, wenigstens von den früheren Schülern der Spezialklassen, eine immerhin ansehnliche Zahl ein Handwerk gelernt haben. Es ist hiebei aber in Betracht zu ziehen, dass die Spezialklassen stets eine kleinere Zahl von Kindern zu beschulen haben, die nicht eigentlich zu den Anormalen oder Schwachsinnigen zu zählen sind, sondern die wegen längerer Krankheit, häufigem Schulwechsel, teilweiser Verwahrlosung, Überfüllung der gewöhnlichen Klassen und anderen Gründen in der „Schwachenschule", oft allerdings erst nach mehreren durchlaufenen Jahreskursen, Aufnahme fanden. Hätten die Förderklassen nach Mannheimer System bestanden, so wären sie dort wohl am richtigen Platze gewesen. Ferner ist hiebei zu beachten, dass diese, dem Handwerk zugeführten Jugendlichen wohl den Beruf erlernen, sogar die Lehrlingsprüfung, wenn auch mit schwachen Zensuren bestehen, als Arbeiter und Gesellen im Handwerksberufe ihr Auskommen finden und recht tüchtige, schätzbare Arbeitskräfte darstellen, allein in der Regel nie zur selbständigen Ausübung als Meister oder Meisterin im gelernten Berufe gelangen. Es mag für die Eltern der Betreffenden ein Trost sein, dass eine Menge sog. „normaler" Lehrlinge es auch nicht weiter bringen, da ja immer mehr der Grossbetrieb aufkommt.

Weitaus grösser ist die Zahl der schwachbegabten Jugendlichen, die nach ihrem Schulaustritt in einem fabrikmässigen Betriebe

tätig sind. Gewiss sind sie hier ihren Fähigkeiten entsprechend am rechten Platze; sie sind nach einiger Zeit der Übung den an sie gestellten Anforderungen gewachsen, da hier immer wieder die gleichen Handgriffe vorkommen, und weil sie es nach und nach zu einer ebenso grossen manuellen Tätigkeit bringen können, wie besser begabte Arbeiter. So bietet ihnen eine leichte Fabrikarbeit ein bescheidenes Auskommen und ordentliche Befriedigung. Ist diese Arbeit in hygienischer Beziehung aber nicht zu verpönen? Natürlich kommt es hier sehr auf die Art der Arbeit an. Gewiss gibt es Betriebe, von denen durchaus abzuraten ist. So haben nach meinen Beobachtungen mehrere Jünglinge die Arbeit in einer Seidenfärberei sowie in einer Eisengiesserei wieder aufgeben müssen, da ihre Gesundheit Schaden litt. Immerhin ist zu konstatieren, dass heute den Fabrikräumlichkeiten punkto Anforderungen der Hygiene viel mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird als früher und dass die Arbeitszeit nicht mehr so lange dauert wie ehedem. Bedenken wir aber, dass viele geistig minderwertige Jugendliche auch körperliche Defekte haben oder doch für Krankheiten sehr empfänglich sind, dass viele infolge sozialer Verhältnisse auch an Unterernährung leiden, so müsste in hygienischer Hinsicht für sie ein solcher Beruf den Vorzug haben, bei dessen Ausübung sie sich beständig in frischer Luft befänden, also eine Beschäftigung auf dem Lande.

Am besten daran sind in mancher Beziehung geistig minderwertige Kinder solcher Eltern, die dem Bauernstande angehören. Da auf dem Lande meist keine Spezialklassen bestehen, werden diese Kinder in einer Erziehungsanstalt untergebracht. Nach vollendeter Schulzeit kehren sie in ihr Elternhaus zurück, wo sie sich durch Betätigung in der Haushaltung und durch Mithülfe bei den landwirtschaftlichen Arbeiten nützlich machen können. Hier, bei ihren Angehörigen, finden sie in der Regel auch das nötige Verständnis für ihren Zustand und die wünschbare nachsichtige Behandlung. Ihre Existenz wird nicht als eine Last empfunden, sie sind wenig Versuchungen ausgesetzt und führen ein ruhiges, zufriedenes Dasein.

Leider verläuft aber das Leben sehr vieler geistig Minderwertiger nach ihrer Schulentlassung, vor allem in den Städten oder grossen industriellen Dörfern, nicht so günstig. Die Insassen der hier bestehenden Spezialklassen rekrutieren sich der grossen Mehrzahl nach aus den ärmern Volksklassen, da besser situierte Eltern es meist vermeiden, geistesschwache Kinder einer solchen Schule zu über-

geben und sie lieber in einem Privatinstitute unterbringen. Dieser Umstand bringt es mit sich, dass beim Schulaustritt selten gefragt wird: Was ist nun für unser Kind das Beste? Wie können seine körperlichen und geistigen Kräfte am ehesten erhalten und gestärkt, wie kann seine Moral am sichersten vor schlimmen Einflüssen bewahrt bleiben? Sondern nur zu oft heisst es: Wie kann das Kind nun möglichst rasch Geld verdienen, wie kann es am schnellsten das Seinige zur Bestreitung der Kosten des Haushaltes beitragen? Und wenn der Lehrer auch noch um seine Meinung befragt wird, so findet sein Rat wenig Beachtung.

So finden dann zahlreiche Knaben und auch Mädchen Plätzchen als Ausläufer oder „Postkinder" in mancherlei Geschäften und bringen einen grossen Teil ihrer Zeit auf der Strasse zu. Das wäre nun noch gerade kein Unglück; allein bei dieser Gelegenheit werden sie leicht mit neuen Kameraden bekannt, die ihnen in verschiedener Beziehung „über" sind; und bei ihrer schwachen Urteils- und Willenskraft können sie leicht von jenen zu dummen Streichen verführt werden. Andere wieder finden in Werkstätten, Magazinen, Läden eine untergeordnete Beschäftigung als Hilfsarbeiter, Handlanger; aber sehr oft werden die noch geringen Kräfte und Fähigkeiten über Gebühr angestrengt und ausgenützt, und es haben viele unter dem Unverstand und der Ungeduld der Meistersleute und Nebenarbeiter zu leiden. Fragt man nach, so erhält man von den Arbeitgebern etwa den Bescheid: „Der Junge will nicht, ist faul, hat keine Ausdauer und macht alles verkehrt, man hat nichts als Ärger und Verdruss mit ihm." Von den also Beurteilten aber vernimmt man, dass sie den Meister oder die Meisterin nicht recht verstehen, ungeduldig angefahren werden, während ihnen von den Nebenangestellten Spott und Neckereien wegen ihrer Ungeschicklichkeit reichlich zuteil werden. Sehr oft wechseln sie ihre Stelle, und kommen dann noch unbefriedigende häusliche Verhältnisse dazu, so ist wahrlich in vielen Fällen das Los schwachbegabter Jugendlicher kein beneidenswertes und bestätigt in vollem Umfange das Wort A. Fislers: „Für die Schwachsinnigen ist der Eintritt ins öffentliche Leben nur zu oft gleichbedeutend mit dem Beginn einer eigentlichen Leidenszeit." (Vorsorge, pag. 2.) Dieser Ausspruch gilt besonders für einen, glücklicherweise nur kleinen Prozentsatz von Kindern, deren körperliche und geistige Kräfte so gering sind, dass sie kaum noch einer nutzbringenden Beschäftigung fähig sind und ein stumpfsinniges, bedauernswertes Dasein führen. So klagte mir kürzlich

die Mutter eines solchen Knaben: „Meine übrigen Kinder haben alle befriedigende Stellen gefunden; nur für diesen Knaben finde ich niemand, der ihm Beschäftigung geben wollte; kaum hat er sich irgendwo vorgestellt, weist man ihn auch schon ab!“ Die Unzulänglichkeit und geistige Minderwertigkeit ist ihm auf die Stirne geschrieben.

Fassen wir alle diese Tatsachen ins Auge, so ergibt sich zur Evidenz, dass eine besondere Fürsorge wenigstens für einen Teil der die Anstalt oder Schule verlassenden Geistesschwachen durchaus wünschenswert ist, und nicht nur im Interesse der betreffenden Jugendlichen und ihrer Angehörigen, sondern auch der Gesamtheit liegt. Diese Überzeugung hatte schon der Gründer der Spezialklassen in Zürich, unser unvergesslicher Albert Fisler, dessen letzte, leider unvollendete Arbeit: „Vorsorge für schwachbegabte Kinder zur Erlernung eines Berufes“, zusammen mit einem gleichzeitig im Druck erschienenen Vortrage von Direktor Kölle in Regensberg, betitelt: „Fürsorge für Schwachsinnige bei ihrem Austritt aus der Schule“ die Veranlassung gab, dass die Zentralkommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft die Frage einer weiteren Fürsorge für jene Kinder anregte. Sie wandte sich im Jahre 1902 in einem Zirkulare an die Vorsteherschaften der schweizerischen Anstalten für schwachsinnige Kinder, an die Schulpflegen, welche Hilfsklassen für solche Kinder errichtet haben und an die bezüglichen gemeinnützigen Bezirksgesellschaften mit dem Wunsche, es möchten Kommissionen zur Fürsorge für die aus der Schule entlassenen geistesschwachen Jugendlichen gebildet werden. Ferner gründete sie den Albert Fisler-Fond, mit dem Zwecke, solchen Lehrmeistern, die durch gute Ausbildung den Schwachsinnigen zu dauernder Arbeit und Erwerbung ihres Lebensunterhaltes verhülfen, Prämien zu verabfolgen.

Es ist mir nicht genau bekannt, inwieweit andernorts der genannten Anregung, Patronate ins Leben zu rufen, Folge geleistet wurde. Jedenfalls wurde die Frage manchenorts erwogen, und wenn es auch nicht überall zur Gründung einer Kommission kam, so fand doch der Gedanke Anklang und Beachtung. Im Jahre 1903 wurde das Thema: „Die Sorge für die schwachbegabten und schwachsinnigen Kinder nach ihrem Austritt aus den Spezialklassen und Anstalten“ an der IV. schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen behandelt. In der Stadt Zürich trat im Frühjahr 1905 auf Initiative der Lehrerschaft an den Spezialklassen, der Kinderschutz-

vereinigung, der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes und der städtischen Schulbehörde eine solche Kommission ins Leben.

Wenn nun auch bisher die Tätigkeit der letztgenannten Kommission sich ziemlich in der Stille abwickelte und in vielleicht zu grosser Bescheidenheit wenig an die Öffentlichkeit trat, so darf doch gesagt werden, dass ihre Wirksamkeit eine recht segensreiche und je länger je mehr als notwendig sich erweisende ist. In den drei Jahren ihres Bestehens hat sich der Vorstand der Kommission in etwa 70 Fällen mit der Fürsorge für schwachbegabte Jugendliche befasst. Laut Statuten sind ihre Aufgaben also umschrieben:

1. Mithülfe bei der Berufswahl.
2. Vermittlung von Lehrstellen oder Arbeitsgelegenheit.
3. Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
4. Aufsicht über das Betragen der Patronisierten, sowie Fürsorge für Erholung, Schutz und körperliche und geistige Fortbildung derselben.

Jeweilen vor Schluss eines Schuljahres werden von der Lehrerschaft der Spezialklassen aus der Zahl der Austretenden diejenigen, bei denen eine weitere Beihülfe für wünschbar erachtet wird, dem Vorstande namhaft gemacht. Er ladet dieselben sodann ein, sich mit Vater oder Mutter vorzustellen, um in gemeinsamer Besprechung die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse festzustellen.

Das Bureau des Vorstandes bestimmt dann für jedes Kind eine Vertrauensperson. Diese hat sich mit dem Lehrer, den Besorgern des Schülers und mit diesem selbst in Verbindung zu setzen und beförderlich dem Kommissionspräsidenten Bericht und Antrag einzubringen. Jedes der Fürsorge unterstellte Kind erhält einen Patron, der es sich zur Aufgabe macht, dessen Wohl in jeder Beziehung zu fördern. Er tut die geeigneten Schritte für passende Plazierung des seiner Obhut unterstellten Kindes, er ist in steter Verbindung mit ihm und besucht es vierteljährlich mindestens einmal. Er stellt dem Vorstande von Zeit zu Zeit einen schriftlichen Bericht zu, worin er sich über die häuslichen Verhältnisse, den Gesundheitszustand, das sittliche Verhalten, die Art der Beschäftigung, die Lohnverhältnisse und die allfällige Weiterbildung seines Schützlings ausspricht. Wenn es die Umstände erlauben und das Fortkommen des Patronisierten gesichert erscheint, wird der Patron seines Amtes entlassen.

So weit nötig, steht die Kommission ihren Schützlingen auch finanziell bei, sei es durch Beiträge an das Lehr- oder Kostgeld,

an die Bekleidung, durch Verschaffung von Fahrgelegenheit bei weitem Weg zur Arbeitsstelle, durch Ermöglichung eines Aufenthaltes auf dem Lande zur Stärkung der Gesundheit oder auch durch Verabreichung kleiner Neujahrsgeschenke. An Mitteln zur Bestreitung solcher Ausgaben hat es bis jetzt noch nie gefehlt. Eine grössere Anzahl von Freunden, welche die Mitglieder der weiteren Kommission bilden, leisten ihre regelmässigen Jahresbeiträge; verschiedene gemeinnützige Gesellschaften gedenken der guten Sache durch namhafte Zuwendungen und die städtische Schulbehörde stellt ihr eine ansehnliche Summe zur Verfügung.

Aus dem Albert Fisler-Fond, der unter der Verwaltung der Zentralkommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft steht, wurden seit 1903 für gute Lehre von schwachsinnigen Knaben fünf Prämien, im Betrage von je 60—100 Franken an einen Korbflechtermeister, einen Schneidermeister, zwei Gärtner und einen Buchbindermeister ausgerichtet; die Prämirten gehören den Kantonen Solothurn, Bern, Baselland und Zürich an. Der Fond hat heute einen Bestand von ca. 3000 Fr.

Wie schon angedeutet, hat sich die Institution der Patronate als eine wohltätige bewährt, und die gewonnenen Erfahrungen sind im ganzen gute zu nennen. Allerdings gibt es Fälle, wo gegen den Unverstand und die Kurzsichtigkeit der Eltern zu kämpfen ist, und zu gründlichen Massregeln fehlt oft die Handhabe, da die Kommission eben des amtlichen Charakters entbehrt. Ferner zeigt sich bei dieser fürsorglichen Tätigkeit je länger je mehr eine fühlbare Lücke. Gerade in Fällen, wo eine recht eingreifende Vorsorge als dringlich sich erweist, sei es infolge grossen geistigen Tiefstandes oder schlimmer häuslicher Verhältnisse der Petenten, die ihre Versetzung in eine andere Atmosphäre gebieterisch erheischen, will oft die Hülfe versagen. Schon früher ist betont worden, dass wir in vielen Fällen der Landarbeit den Vorzug geben würden. Es hält aber im allgemeinen recht schwer, Bauernfamilien zu finden, welche die nötige Geduld besitzen, geistig minderwertige junge Leute aus der Stadt in die Landarbeit einzuführen. Auf der andern Seite ist, wenigstens bei uns in Zürich, bei den Eltern eine starke Abneigung vorhanden, Kinder in Bauernhäuser auf dem Lande zu geben. Sie werden wohl ihre Gründe haben. Da sehe ich keinen andern Weg zur Abhilfe, als in der Nähe von grösseren Städten Arbeitslehrstätten einzurichten, wo solche Jugendliche, in erster Linie Knaben, in Landbau und Gartenarbeit, sowie in leichte industrielle Arbeit, wie Korb-

und Mattenflechten, Seilerei oder Bürstenfabrikation eingeführt würden. Das Leben in einem solchen Heim, das unter fachmännischer Leitung stände, müsste die Insassen vor allem in gesundheitlicher und ethischer Beziehung mächtig fördern und bewahren. So könnten hier in wenigen Jahren Hilfskräfte für Landwirte und Industrie ausgebildet werden; sollten diese Jünglinge sich aber nachträglich doch einem andern Berufe zuwenden wollen, so wäre die in jener Lehrstätte verbrachte Zeit keineswegs verloren, da inzwischen sich die geringen Kräfte entwickelt hätten. Selbstverständlich wäre mit der Einführung in die praktische Tätigkeit auch ein Fortbildungsunterricht verbunden, der die Zöglinge mit den wichtigsten Verhältnissen des öffentlichen Lebens vertraut machen würde. Sind aber dann diese Knaben mit 16—18 Jahren zur Erlernung eines anderen Berufes, z. B. eines Handwerkes, nicht zu alt? Ich meine nein, sondern gerade alt genug. Eben daran scheitern ja infolge falscher Beurteilung und falschen Ehrgeizes ihrer Eltern manche der Spezialklasse Entlassene beim Eintritt in eine Lehre, dass sie noch zu jung, weil nach mehrfacher Richtung zu schwach sind.

Nun lässt sich allerdings dieser Vorschlag nicht durch Hinweis auf bereits gemachte Erfahrungen begründen. Wohl sind meines Wissens einige solcher Lehrstätten für geistig Minderwertige im deutschen Reiche eröffnet worden, doch erst in allerjüngster Zeit. In Huchting bei Bremen hat A. Wintermann, der frühere Leiter der Hilfsschule jener Stadt, eine landwirtschaftliche Gärtnerschule für schwachbegabte Jugendliche aus besseren Ständen errichtet; das Institut zählt zur Zeit 24 Zöglinge im Alter von 16—24 Jahren. Der Provinzialverein zur wirtschaftlichen Förderung schulentlassener Schwachbefähigter in Kiel hat für oben genannten Zweck bereits ein grösseres Grundstück erworben, wo die Zöglinge in Garten- und Feldbau und im Winter vorzugsweise mit ländlichen Holzarbeiten beschäftigt werden sollen. In Frankfurt a. M., in Königsberg in Preussen und in Hamburg sind ebenfalls Vorbereitungen zur Schaffung ähnlicher Einrichtungen im Gange.

Gestatten Sie mir, die Organisation einer solchen Lehrkolonie noch etwas genauer zu skizzieren! Es betrifft diejenige in Pleischwitz bei Breslau. Die folgenden Angaben entnehme ich einem Vortrag von A. Schenk in Breslau, gehalten an der 12. deutschen Konferenz für das Idiotenwesen in Chemnitz, 1907. Die genannte Kolonie wurde am 1. Mai 1903 in Gräbschen durch Fräulein

Hoffmann, frühere Lehrerin an der Hilfsschule Breslau, als privates Unternehmen eröffnet, die aus ihrem eigenen Vermögen alle Ausgaben der Anstalt bestritt. . Einen Wendepunkt in der Entwickelung der Arbeitslehrkolonie brachte der Besuch des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, des Grafen von Zedlitz. Seiner Unterstützung ist es zu danken, dass das Unternehmen in eine milde Stiftung umgewandelt wurde. Das notwendige Kapital von 30000 Mark spendete ein Kaufmann. Im Frühjahr 1907 erfolgte die Übersiedlung nach dem Gute Pleischwitz; das zur Verfügung gestellte Schloss wurde zweckentsprechend umgebaut. Die jährliche Pacht für das Schloss, samt einem 16 Morgen grossen, prächtigen Park, 50 Morgen Weidenpflanzungen, 8 Morgen Gemüseanlagen und 2 Morgen Kartoffelacker beträgt 2000 Mark. Die der Anstalt erwachsenden Unkosten werden vorzugsweise aus den Pensionen für die Schüler gedeckt. Die Stadt Breslau hat 30 Plätze fest belegt und zahlt für jeden Zögling jährlich 480 Mark an die Anstalt. Für Privatpensionäre beträgt der Pensionspreis jährlich 600—900 Mark. Die noch fehlenden Summen werden aus den Erträgen der Anstalt und durch freiwillige Beiträge und Zuschüsse aufgebracht. — Die Knaben werden in Korbflechten und Gartenbau unterrichtet; der praktische Unterricht liegt in den Händen bewährter Lehrmeister. Mit dieser Beschäftigung geht ein Fortbildungsunterricht Hand in Hand.

Wahrlich, ich könnte die Stadt Breslau um diese schöne Anstalt beneiden. Fände sich vielleicht hier in Zürich oder sonst wo im Schweizerland nicht auch ein hochherziger Mann oder eine edle Frau, deren milde Hand auch vielen unserer armen Schwachbegabten zu einem solchen Heim verhülfe? Oder böte sich vielleicht die Möglichkeit, dass z. B. die Stadt Zürich sich mit einer schon bestehenden, ähnliche Zwecke verfolgenden Anstalt in Verbindung setzen könnte? Gewiss liegt es im Interesse des Staates und der Gemeinden, zur Sanierung der geschilderten Verhältnisse das Ihrige beizutragen.

Kommen wir endlich noch auf den letzten Teil unseres Referates, den Militärdienst der geistig Minderwertigen zu sprechen! Ich werde mich ganz kurz fassen. Der Militärdienst kommt hier darum noch zur Besprechung, weil er durch gewisse Verhandlungen und behördliche Erlasse in letzter Zeit eine gewisse aktuelle Bedeutung erhalten hat. Es fallen hiebei zwei Punkte in Betracht, die Rekrutenprüfung und die aktive Dienstleistung. Bisher wurden auch die geistig minderwertigen Jünglinge, sofern sie nicht bildungsunfähig waren, in die genannte Prüfung einbezogen.

Nun machte anfangs dieses Jahres die Zentralschulpflege der Stadt Zürich auf Grund eines Berichtes der kantonalen Experten über die pädagogischen Resultate der letztjährigen Prüfung beim Erziehungsrate die Anregung, ob nicht für die ehemaligen Schüler der Spezialklassen Ausnahmebestimmungen zu schaffen seien. Entweder sollten die Resultate der Prüfungen jener Kategorie von Rekruten nicht in das allgemeine Resultat des Kantons einbezogen werden, oder es sollten diese Stellungspflichtigen sowohl von der pädagogischen Prüfung wie von der aktiven Dienstleistung überhaupt befreit werden. Es seien für sie besondere Ausweise zu erstellen, damit die Experten zum voraus über ihre Qualifikation orientiert wären.

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich traf in dieser Frage keinen Entscheid, sondern leitete im Februar 1908 die Eingabe in empfehlendem Sinne an das eidgenössische Militärdepartement in Bern mit dem Wunsche, es möchte die Angelegenheit der Konferenz der eidgenössischen Prüfungsexperten zur Behandlung überweisen.

Vom Militärdepartement traf im Juli, nachdem jene Konferenz die Frage behandelt, folgende Antwort ein: „Es ist ein scheinbarer Widerspruch, dass Kantone und Ortschaften, welche für die Ausbildung schwachbegabter Kinder besorgt sind, dafür durch geringe Noten der betreffenden Jünglinge und schlechte Gesamtresultate gebüsst werden. Doch ist es für einen Kanton gewiss ehrenhafter, bei den Prüfungen eine etwas geringere Durchschnittsziffer zu erhalten, als eine grössere Anzahl Bildungsunfähiger, also Dispensierter, aufzuweisen. Das gleiche gilt für den einzelnen Rekruten, dem es zu seinem Fortkommen auch besser dienen muss, wenn er mit geringen Noten wegkommt, als dass man ihn als Idioten erklärt. Zudem liegt die Gefahr nahe, dass man dann nicht nur schwachbegabte, sondern auch mittelmässige Schüler in solche Klassen stecken würde, wenn man wüsste, dass diese nicht geprüft würden. Das bisherige Verfahren bei der Dispensation, wobei die sanitarische und pädagogische Kommission ihre Meinung zur Geltung bringen können, scheint das richtige zu sein; und es empfiehlt sich dessen Beibehaltung. Bringen dann die zu dispensierenden Rekruten noch Ausweise bei, begleitet von Zeugnissen der Schulbehörden und eines Arztes, so bleibt der Dispensation kaum noch etwas zu wünschen übrig."

An diese Beschlüsse knüpfe ich nur einige Bemerkungen. Gewiss wäre es, vorab für einen Lehrer der Schwachen, interessant, die Prüfungsresultate der ehemaligen Schüler und Zöglinge von

Spezial-Klassen- und Anstalten und deren Einfluss auf das Gesamtresultat genauer kennen zu lernen. So lange aber, trotz der Aufforderung der Experten, diese in Frage kommenden Jünglinge auf dem Prüfungsblatt nicht immer zuverlässige Angaben über ihren früheren Schulbesuch machen, wird es kaum möglich sein, sichere Unterlagen für genaue statistische Aufschlüsse zu gewinnen. Der beste Weg dazu ist jedenfalls der vorgeschlagene, die Beibringung von Ausweisen; auf Grund der Personalbogen, die in Anstalten und Spezialklassen über die Schüler geführt werden, wären solche leicht zu beschaffen. Die Befürchtung, es möchten infolge Dispensation der ehemaligen Spezialklassenschüler von der Prüfung nicht nur schwachbegabte, sondern auch mittelmässige Schüler in solche Klassen gesteckt werden, teile ich nicht; wer weiss, wie sorgfältig bei den Schüleraufnahmen vorgegangen wird, wer bedenkt, wie schwer es auch heute den meisten Eltern immer noch fällt, ein Kind einer Spezialklasse oder einer Anstalt zu übergeben, wird mir beipflichten müssen.

Im ganzen muss ich dem Beschlusse der Experten-Kommission beistimmen; auch der Schwachbegabte hat Ehrgefühl, das durch den Ausschluss von der gemeinsamen Musterung mit den Altersgenossen Schaden leiden würde. Bei einer Unterredung mit einem hiesigen Experten habe ich auch die Überzeugung gewonnen, dass unsere früheren Schüler mit Wohlwollen und anerkennenswerter Geduld geprüft werden und dass bei der Feststellung der Prüfungsnoten durchaus nicht ausschliesslich die nackten Resultate des Gedächtniswissens massgebend sind. Der Bericht, den die Abgeordneten der Zentralschulpflege über die Rekrutenprüfungen in der Stadt Zürich im Jahre 1907 abstatteten, enthält folgenden Passus: „Erfreulich war die Wahrnehmung, dass ehemalige Besucher der Spezialklassen neben Geistesverwandten gleicher Qualität, denen diese Fürsorge nicht zuteil geworden, sich rühmlich auszeichneten, auch ein Beweis, dass die Opfer für diese Schwachen im Geiste nicht nutzlos sind.“ Unter jenen Abgeordneten war kein Lehrer an einer Spezialklasse.

Wichtiger ist jedenfalls die Frage, ob geistig Minderwertige, sofern nicht schon die sanitarische Musterung ein negatives Ergebnis zeigt, zum aktiven Dienste taugen. Dieser bezweckt — ich erlaube mir auch hier Dr. Stier als Gewährsmann anzuführen — „die Ausbildung aller der Eigenschaften, die zur Verteidigung des Vaterlandes gebraucht werden, wie Stählung und Übung der körper-

lichen Kräfte, Sauberkeit, Pünktlichkeit, unbedingten Gehorsam, Schärfung der Sinneswahrnehmung, Klarheit im Erfassen einer jeden Situation, kühles und entschlossenes Handeln." Gewiss sind aber nur sehr wenige, nur in geringem Grade Schwachbefähigte einigermassen im Stande, die aus dieser Zweckbestimmung sich ergebenden Anforderungen zu erfüllen, wie sie der Dienst von heute eben an alle stellen muss. So kommt es denn, wie Oberst Schmid, Instruktionsoffizier in Zürich versicherte, auch bei den wenigen, dem aktiven Dienst zugeteilten geistig Minderwertigen, wenn nicht schon im Anfang der Rekrutenschule, wo ihnen vielleicht der Dienst durch freundliche Kameraden und geduldige Offiziere erleichtert worden war, doch gewöhnlich dann zur Dispensation und Entlassung, wenn mit scharfer Munition operiert werden muss. Denn es liegt auf der Hand, dass solche Elemente schon im Instruktionsdienste, besonders aber im Ernstfalle nicht nur ihren Mann zu stellen ausser Stande wären, sondern im Gegenteil die Truppe in Gefahr und Schaden brächten. Geistig minderwertige Jünglinge sollten also in der Regel von aktiver Dienstleistung dispensiert werden. Vielleicht wären solche, die körperlich gesund sind, beim Sanitätsdienste oder bei den Verwaltungstruppen noch mit Nutzen zu verwenden.

Indem ich zum Schlusse komme, entledige ich mich gerne der angenehmen Pflicht, allen zu danken, die meine Ausführungen durch Anregungen und Mitteilungen förderten, in erster Linie den Leitern und Lehrern von Anstalten und Spezialklassen. Die Kenntnisse über das Leben der Schwachbefähigten über das schulpflichtige Alter hinaus sind noch lückenhaft; die Massnahmen und Vorschläge zur sozialen und moralischen Hebung dieser Geistesarmen bedürfen noch weiteren Ausbaues und vielseitigen Studiums. Aber das steht fest: Auch der geistig Minderwertige hat ein Anrecht auf ein menschenwürdiges Dasein; seine sachverständige, planmässige Erziehung ist mit verhältnismässig wenigen Ausnahmen imstande, ihn zu befähigen, ein brauchbares und nützliches Glied im grossen Organismus der Menschheit zu werden und nicht als müssiger Zuschauer am Markte des Lebens zu stehen. Möge es nie an einsichtigen, wohlwollenden Männern und Frauen fehlen, die es als ihre heilige Pflicht und Aufgabe betrachten, am Wohle der geistigen Stiefkinder der Menschheit mitzuarbeiten!

Diskussion.

Lehrer Burkhard, Winterthur: Es gereicht mir zur hohen Freude, in das Gemälde meines Freundes Graf einige helle Lichter setzen zu können. Dank unsern einfachern Verhältnissen in Winterthur und einer mannigfaltigen Industrie sind wir in der glücklichen Lage, eine reiche Auswahl von passenden Arbeiten für unsere Schwachen vor uns zu haben. Die Aufgabe, die ausgetretenen Schüler der Spezialklasse passend zu beschäftigen, erfüllt eine seit zirka sechs Jahren bestehende Kommission, die sich aus mehreren Herren und einer Frau, Mitglied des Vereins der Freundinnen junger Mädchen, zusammensetzt. Wenn sich Schwierigkeiten in der Versorgung zeigten, rührten sie meistens von den Eltern her, die sich mit einfachen Berufen nicht begnügen wollen oder sich wegen einiger Rappen, die durch mechanische Arbeit sofort zu verdienen sind, dem Erlernen eines Berufes widersetzen, auch in Fällen, wo grösste Aussicht auf Erfolg besteht, oder von solchen Eltern, die ihre Kinder in Sphären hinaufdrängen, in denen es ihnen nie wohl sein kann.

Unsere Kommission hat wegen Mangel an Arbeit seit zwei Jahren keine Sitzung mehr gehalten. Die ausgetretenen Mädchen fanden in ihrer grossen Mehrzahl Arbeit zu Hause, einige flicken die Netze aus, auf die man in der Gelatinefabrik die Leimtäfelchen zum Trocknen legt, andere fanden Arbeit in der Kartonnagefabrik, in einer Druckerei als Einlegerinnen, in der Wollwarenfabrik durch Sortieren und Zusammenlegen der fertigen Sachen. Zwei Mädchen und zwei Knaben wickeln parfümierte Seife in Umschläge; ein besonders geschicktes Mädchen hat den Beruf einer Coiffeuse ergriffen und es gehörte zu meinen schönsten Erlebnissen einer diesjährigen Tour ins Hochgebirge, als mich dieses Mädchen in Engelberg mit vor Freude und Glück strahlenden Augen begrüsste. Es war dort in Saisonstellung mit einem Gehalt, um den es von manchem Bureauangestellten beneidet werden dürfte.

Schwieriger gestaltet sich die Versorgung der Knaben. Unsere Kommission hat von jeher darnach getrachtet, solche Knaben, die durch besondere manuelle Fertigkeit sich auszeichneten, zuerst vom 14. bis 16. Altersjahr aufs Land zu schicken und hat dafür jeweilen 150—200 Fr. bezahlt jährlich. Man hat das so gemacht, um die zweijährige Wartezeit bis zum Eintritt in eine Lehre zur Kräftigung der Gesundheit auszunützen und den Knaben Gelegenheit zu geben, mit dem Landleben bekannt zu werden in der Hoffnung, dass dieser oder jener sich dem gesundesten und natürlichsten Berufe eines Landmannes zuwende, bisher ohne Erfolg. Von den zurückgekehrten Knaben sind zwei in die Seifenfabrik eingetreten; ein anderer fand als Kernmacher bei Gebr. Sulzer Aufnahme. Zwei Knaben sind bei Schreinern in der Lehre, ein anderer nagelt Kisten zusammen, einer ist Sattler geworden. — Um ein zutreffendes Urteil über die Verwendbarkeit eines Knaben zu haben, muss man ihm Gelegenheit geben, sich in verschiedenen Handarbeiten zu üben; Dank der Weitsichtigkeit und Opferwilligkeit unserer Behörde ist unsere Spezialklasse in der glücklichen Lage, alle bis jetzt ausgeübten Schulhandarbeiten zu erproben. Ausserdem besitzt die Spezialklasse einen ca. 1200 m^2 grossen Schulgarten. Dieser enthält eine kleine Wiese mit allen vorkommenden Baumarten, 20 grosse Gemüsebeete, ein Beet für Schulpflanzen und ein grosses Blumenbeet. Nicht nur lernen die Schüler durch direkte Anschauung und Betätigung die gebräuchlichsten

Gartenpflanzen kennen und pflegen, der hiesige Frauenbund hat durch erstmalige Errichtung eines Kochkurses für Knaben und Mädchen denselben Gelegenheit verschafft, die im Schulgarten gezogenen Gemüse selbst zubereiten und die verschiedensten Hausarbeiten ausführen zu lernen. Es ist das in unserer Zeit der Dienstbotennot eine nicht zu unterschätzende Sache. Manche Knaben könnten in Herrschaftshäusern Dienste versehen, die vom weiblichen Personal nicht gern ausgeführt werden. Gegen übermässige Inanspruchnahme und Ausbeutung würde sie das Patronat der Versorgungskommission schützen.

Pfr. Bosshard, Zürich, ergreift das Wort, um Lehrer Graf in seiner These 5 auf Errichtung von Arbeitslehrstätten zu unterstützen. Aus drei Gründen sollte man diese Anstalten zu einer Arbeitsgelegenheit für Anormale machen:

1. Die Einführung des Minimallohns verlangt Minimalleistung. Die Anormalen finden keine Beschäftigung.

2. Arbeitsgelegenheit, wo Anormale die befriedigende Beschäftigung finden, erhöht ihre Lebensfreude.

3. Viele Spezialklässler sind Psychopathen (vergl. Frank Brandstifter). Indem wir durch Internat die Heirat solcher verhindern, schützen wir unsere Gesellschaft.

Direktor Kölle, Regensberg: Für die von Hrn. Graf aufgestellten Thesen bin ich dankbar. Ich glaube, wenn wir sie praktisch durchführen können, wird unserer Schwachsinnigen-Fürsorge ein grosser Dienst geleistet.

Namentlich möchte ich mit Hrn. Pfarrer Bosshard These 5 unterstützen. Es ist schon lange unser Bestreben, für diejenigen Schwachsinnigen, die eine Ausbildung in einer Spezialklasse oder Anstalt erhalten haben, im Leben aber nicht fortkommen können, eine Arbeitsanstalt einzurichten, damit sie sich nützlich betätigen können. Die Anstalt Erlenbach hat auf diesem Gebiete einen Anfang gemacht, doch ist die Sache noch nicht recht im Geleise.

Wir werden wohl nicht den Antrag stellen dürfen, dass unsere Zöglinge als solche ohne weiteres vom Militärdienst zu befreien seien. Wir haben ja die ausgezeichnete Einrichtung der Rekrutenprüfung und dürfen es der Rekrutierungsbehörde wohl überlassen, dass sie die Untauglichen ausscheidet.

Der Vorsitzende, a. Pfarrer Wachter, Kilchberg, gibt seiner Befriedigung Ausdruck, dass die Fürsorge für die Erziehuug der Schwachsinnigen in den Kreisen der Behörden und der Lehrerschaft immer mehr Anerkennung findet und zur Durchführung gelangt. Ebenso dürfe konstatiert werden, dass mehr und mehr auch dem Wirken Dr. Guggenbühls, der trotz seiner Irrungen Gutes wollte, eine gerechte Würdigung zu Teil werde. Bei diesem Anlasse gezieme es sich, auch der verstorbenen zürcherischen Vorkämpfer für die Schwachsinnigen-Bildung: Fisler, Kölle und Ritter ehrend zu gedenken. Die neuen Kämpfer für die Rechte und die Bildung der Schwachen im Geiste wissen, dass sie unser Aller Sympathien geniessen. Möge ihr Wirken von Erfolg begleitet sein!

---

33. Sexuelle Abnormitäten der Kinder.

Von Prof. Dr. Bleuler, Zürich.

Leitsätze.

1. Die Sexualität entwickelt sich beim Menschen nicht erst in der Pubertät. In geistiger Beziehung ist sie von der frühesten Kindheit an vorhanden.
2. Wie viele andere geistige Funktionen kann auch der Geschlechtstrieb am leichtesten in der Kindheit durch äussere Einflüsse fürs ganze Leben in seiner Richtung bestimmt werden. Die erworbenen Anomalien des Geschlechtstriebes gehen deshalb meist in die frühe Jugend zurück.
3. Auch ohne dass der Geschlechtstrieb in falsche Bahnen gerät, können bestimmte sexuelle Ereignisse in der Kindheit den Grund zu späteren nervösen Erkrankungen aller Art bilden.
4. Es ist deshalb eine wichtige Aufgabe, die Kinder vor schädlichen sexuellen Einflüssen zu schützen. Genaue Vorschriften, wie das geschehen soll, sind leider zur Zeit noch nicht zu geben; man muss das Meiste dem pädagogischen Takt des Einzelnen überlassen.
5. Eine Verheimlichung der sexuellen Verhältnisse ist, wie die Erfahrung zeigt, unmöglich. Das unwissende Kind ist auch besonders stark gefährdet. Ebenso ist es unmöglich, gefährliche Einflüsse von aussen dem Kinde mit einiger Sicherheit fern zu halten.
6. Man muss also das Kind aufklären und versuchen, ihm einen festen Ideen- und Gefühlskomplex zu schaffen, den es äusseren Einflüssen gegenüberstellen kann.
7. Die Massenaufklärung in der Schule halte ich vorläufig für ganz ungeeignet. Die Schule kann zur Zeit nichts anderes tun, als dass sie vor diesen Dingen nicht die Augen verschliesst, sondern sie bei den vielen Gelegenheiten als selbstverständlich behandelt.
8. Die Aufklärung zu Hause kann nur von taktvollen Eltern bei bestimmten Gelegenheiten richtig gegeben werden.

Sie haben sich vielleicht verwundert, als Sie das Thema, das ich hier zu behandeln habe, auf dem Programm lasen. Es steht doch geschrieben, dass der Geschlechtstrieb erst zur Zeit der Pubertät erwache, und dass das Kind kein sexuelles Fühlen habe — in den Büchern nämlich steht es geschrieben, nicht in der Natur. Wer diese beobachten gelernt hat, weiss es anders. In der Pubertät kommt allerdings das Körperliche des Geschlechtslebens zur Entwicklung,

und in geistiger Beziehung werden die sexuellen Gefühle dann erst in ausschliesslicherer Weise an bestimmte Organe geknüpft; sie bekommen eine bestimmtere Determination der Richtung gegen eines der Geschlechter, und vor allem fängt der Geschlechtstrieb jetzt an, den Menschen viel mehr zu beherrschen als vorher. Aber bestanden hat er schon längst. Allerdings muss man unter Sexualität nicht nur den eigentlichen Fortpflanzungstrieb und das unmittelbar damit Zusammenhängende verstehen, sondern auch alle Ausstrahlungen dieses Grundtriebes in das Gemütsleben überhaupt, z. B. die elterliche Liebe zu den Kindern, ferner alle die Gefühle, die wir im gewöhnlichen Verkehr nur dem andern Geschlechte entgegenbringen. Immerhin sieht man bei kleinen Kindern auch schon Manifestationen des Geschlechtstriebes im engsten Sinne. Da wo durch Krankheiten, durch Würmer, oder wie es gar nicht selten geschieht, durch laszive Kinderwärterinnen die Genitalien kleiner Kinder gereizt werden, sieht man bei diesen ganz die gleichen Erscheinungen wie bei Erwachsenen, Erektionen und Wollustgefühle mit Orgasmus. Oft schon beim Säugling, sicher aber im zweiten Jahr, kann man auch den Unterschied sehen, der zwischen männlichen und weiblichen Personen gemacht wird, und zwar gar nicht nur in dem Sinne, dass sich die Differenz aus dem besonderen Verhältnis des Kindes zu seinen Pflegerinnen erklären liesse. Wir sehen auch, dass das seelische Leben des Mädchens von Anfang an ein anderes ist, als das des Knaben. Kleinkinderlehrerinnen, die ihre Augen offen halten, erkennen am Blicke der Knaben und Mädchen gegenseitige Zuneigung, die sich objektiv gerade so darbietet wie im späteren Leben. Viele unter Ihnen, die sich an die frühe Jugend erinnern können, werden mir bestätigen, dass sie mindestens von der Zeit an, da sie in die Schule gingen, einen ganz strikten Unterschied zwischen den Geschlechtern machten; natürlich meine ich nicht einen intellektuellen Unterschied, sondern einen Unterschied in den Gefühlen, die sie den kleinen und grossen Menschen beiderlei Geschlechts entgegenbrachten. Ich erinnere mich aus meinem dritten Jahre an Details, die mir zeigen, dass meine geistige Sexualität damals so ausgebildet war, dass sich prinzipiell seitdem nichts geändert hat. Ich kann Sie ferner versichern, dass unter den 62 Schülern und Schülerinnen, die ich gleich nach meinem sechsten Geburtstage kennen lernte, keines der sexuellen Gefühle entbehrte, und zwar waren diese bei allen bereits bestimmt auf das andere Geschlecht eingestellt. Das sah man aus dem ganzen Verhalten der Geschlechter zu einander, dann aber namentlich aus den

Unterhaltungen, die dieses Thema ganz wie bei Erwachsenen bald verblümt, bald offen behandelten. Dass man in den allerersten Jahren über manche Details nicht ganz auf dem Laufenden war, brachte, weit entfernt ein Hindernis für solche Besprechungen zu bilden, zu dem sexuellen Interesse noch das der Neugierde hinzu. Allerdings werden sich manche, namentlich Frauen, an diese Dinge zunächst nicht erinnern. Erziehung und Sitte haben sie gelehrt, dass es schimpflich ist, an sexuelles zu denken, und wer mehr fein als kraftvoll empfindet, hält sich unwillkürlich an solche Vorschriften. Das ist nun viel leichter als man sich gewöhnlich vorstellt. Wir haben nämlich eine natürliche Tendenz in uns, das, was uns unangenehm zu denken ist, zu „vergessen“: das geht ganz von selbst, ohne unser Zutun, oft sogar gegen unseren Willen. So weiss jeder Mensch vieles nicht, was doch zu seiner Kenntnis gekommen ist; man weiss es nicht, weil man es nicht wissen möchte, weil man eine gewisse Angst hat, es zu wissen. Viele Psychologen, die ihre Theorien am Schreibtisch aushecken, statt sie nach den Beobachtungen des Lebens zu richten, behaupten zwar immer noch, es könne kein unbewusstes geistiges Leben geben. Dass aber etwas in unserer Seele sein kann, ohne dass wir es im gegebenen Moment ins Bewusstsein zu bringen vermögen, können Sie sich alle vergegenwärtigen an der Perplexität des Examens, in der man oft die geläufigsten Dinge nicht zur Verfügung hat. Allerdings beruht diese Erscheinung wieder auf ganz andern Mechanismen als die Verdrängung sexueller Vorstellungen. Das Unbewusste ist eben in uns in der verschiedensten Weise tätig, und es leitet unser Handeln oft viel bestimmter als unsere bewusste Überlegung, auf die der Mensch so gerne pocht.

Die Bedeutung des Geschlechtstriebes ist Ihnen ohne weiteres klar; er bedingt die Erhaltung der Art. Alle unsere Triebe lassen sich in zwei Gruppen teilen; die einen dienen der Erhaltung des Individuums, die andern der Erhaltung der Art. Zur ersteren Gruppe gehört vor allem der Nahrungstrieb, dann der Trieb, sein Leben gegenüber äusseren Schädlichkeiten, Feinden usw. zu behaupten, der sich im negativen Sinne in der Angst vor dem Tode äussert. Die ganze erste dieser Gruppen, die der Selbsterhaltung dienende, ist beim Kulturmenschen schwer verkrüppelt. Eigentlichen Hunger in gleichem Sinne, wie er technisch weniger vorgeschrittene Völker dezimiert, kennen bei uns kaum noch die am schlechtest gestellten Klassen; dem Nahrungstrieb wird nur auf langen Umwegen, durch Gelderwerb, sogar durch das Lernen in der Schule genügt. Der Ver-

brecher lässt sich im Zuchthaus füttern, der Kranke in Spitälern aller Art, der Faulenzer, wenn er arm ist: im Armenhause oder auch in der Pinte, wenn er reich ist: an irgend einem angenehmeren Ort.

Ganz anders die Erhaltung der Art. Der Bestand der gegenwärtigen Generation wird hauptsächlich durch die moralischen Gefühle, der der zukünftigen durch die Sexualität garantiert. Allerdings braucht es in manchen Verhältnissen keine grosse Moral, um in für sich und Andere geeigneter Weise durchzukommen; namentlich Frauen sind oft durch ihre Stellung in der Familie so geschützt, dass sie kaum auf eigenen Füssen zu stehen brauchen. Da moralische Gefühle und sexuelle Triebe den gleichen Zweck haben, besitzen sie auch viele Berührungspunkte, ja sie decken sich an vielen Orten. Ein Teil des Geschlechtstriebes ist die Mutterliebe; wir nennen sie aber auch eine Tugend und zählen sie damit der Moral bei. Aber im Geschlechtstrieb drückt sich keineswegs unsere ganze Moral aus, wie man aus der Lektüre mancher moderner Schriftsteller schliessen könnte, und wie auch das Volksbewusstsein immer mehr anzunehmen scheint, indem es, wenn es von „unmoralischem Lebenswandel“ spricht, meist nur noch an sexuelle Fehler denkt, und die vielen andern Seiten der Moral ausser acht lässt. Es ist auch nicht wahr, dass es ohne Geschlechtstrieb keine Ethik und keine sozialen Gefühle gebe, wie Maudsley und v. Krafft-Ebing sagen. Die ethischen Gefühle umfassen ein viel grösseres Gebiet als die Sexualität; sie dienen der Erhaltung der Menschen überhaupt, vor allem auch der Erhaltung der gleichzeitig Lebenden. Die Sexualität sorgt nur für zukünftige Generationen und beschränkt sich erst noch auf die eigenen Nachkommen des Individuums. Eine allgemeine Moral lässt sich also nicht daraus ableiten. Wäre ferner der Fortpflanzungstrieb die Grundlage aller Ethik, so müssten Leute mit stark entwickeltem Sexualtrieb im grossen und ganzen auch eine besonders starke Moral überhaupt besitzen. Davon sehen wir im Leben nichts; dafür kann gelegentlich der Sexualtrieb einmal vollständig fehlen, ohne dass die übrigen moralischen Gefühle alteriert wären. Letzteres allein ist ein sicherer Beweis, wie unrichtig die Auffassung jener Autoren ist. Ebensowenig wurzeln Kunst und Poesie vorwiegend in der Sexualität; aber alle Künste beziehen natürlich einen grossen Teil ihrer Motive und vor allem ihrer affektiven Kraft aus diesem mächtigsten Gebiete unseres Seelenlebens. Man will sogar die Religion aus der Sexualität ableiten. Der Psychiater weiss nun allerdings, dass jede übertriebene Religiosität, die ihm zur Untersuchung kommt.

eigentlich nichts als eine mehr oder weniger sublimierte Sexualität ist; es ist ferner selbstverständlich, dass sich die verschiedenen Arten von Liebe, also im Speziellen die religiöse zu Gott und dem Erlöser nicht so scharf trennen lassen von der zu einem Menschen; damit ist aber noch gar nicht gesagt, dass die Religiosität überhaupt im Geschlechtstrieb wurzle.

Auch im praktischen Leben wird die Sexualität häufig überschätzt: Gewisse Gesellschaftskreise, namentlich in grossen Städten, richten sich so ein, wie wenn die Betätigung des Geschlechtstriebes im weitern Sinne, wozu aller Flirt gehört, das einzige Ziel der Menschheit wäre. Dass die Sexualität überall sich einmischt und überall mitzusprechen hat, dass der Verkehr zwischen den Geschlechtern jedem gemischten Chor, jeder Liebhaberbühne seine besondere Anziehungskraft verleiht, ist selbstverständlich; aber der Aufbau des gesellschaftlichen Lebens bloss auf die erotischen Gefühle ist ebenso selbstverständlich ein krankhafter Auswuchs.

Immerhin wird die Bedeutung der Sexualität in unserem Seelenleben und in unserem Verhältnis zu den Nebenmenschen unendlich viel häufiger und stärker unterschätzt als überwertet. Ganz abgesehen davon, dass der Sexualtrieb die Hälfte unserer Strebungen in sich fasst, bekommt die Sexualität schon auf dem Gebiete der Moral ein ganz besonderes Gewicht durch unsere modernen Verhältnisse. Man sagt mit Recht, wir leben im Jahrhundert des Kindes. Mit andern Worten, der sonst mehr instinktive Trieb der Erhaltung der Art ist uns endlich vollbewusst geworden, während er sich früher höchstens darin äusserte, dass der Dynast, sei er König oder Bauer, einen bewussten Ehrgeiz darein setzte, seinen persönlichen Stamm fortzupflanzen. Dieses Bewusstsein ist ungemein wichtig. Wenn wir an unserer Kultur nicht zugrunde gehen, wie alle unsere Vorgänger, so werden wir es nur diesem Bewusstsein zu verdanken haben, wie die Juden sich unter den schwierigsten Umständen erhalten haben, weil sie von Anfang an und konsequent diesen Standpunkt eingenommen haben. Es sind ferner die moralischen Bedürfnisse unserer Kultur der Entwicklung der menschlichen Natur etwas zu schnell vorausgeeilt; kaum auf einem andern Gebiete ist das praktische Können so sehr hinter der theoretischen Forderung zurückgeblieben wie bei der Sexualität; so kommt es täglich zu Konflikten, von deren Häufigkeit kaum jemand eine Ahnung haben kann als der Seelenarzt. Der Geschlechtstrieb lässt sich eben nicht so leicht nach den momentanen Bedürfnissen einer jeden Kulturstufe ummodeln wie etwa der

Eigentumsbegriff mit seinen ethischen Gefühlswerten. Dann zeichnet er sich auch vor den ethischen Trieben im engeren Sinne dadurch aus, dass in ihm der Drang zu einem bestimmten Handeln liegt; er will sich betätigen, während die Moral nur eine Richtschnur für das Handeln und viel weniger einen Trieb zu bestimmten Handlungen darstellt. Der ethische Mensch, der fähig ist, sein Leben für andere zu riskieren, geht nicht den ganzen Tag herum, um zu sehen, ob er jemanden aus dem Wasser oder aus dem Feuer retten könne, erst die Gelegenheit erinnert ihn an seine Pflicht. Die Moral verfügt über einen Teil der Steuerung unseres Lebensschiffleins, namentlich bestimmt sie die Stellung desselben von Moment zu Moment: der Sexualtrieb bestimmt meist die Hauptrichtung der Fahrt und verfügt dazu über einen grossen Teil der Dampfkraft. Berücksichtigt man die vorher erwähnte Verkümmerung des aktiven Selbsterhaltungstriebes, so wird es verständlich, dass der Geschlechtstrieb allein mehr als die Hälfte unserer aktiven Psyche in Anspruch nimmt. Vielleicht werden Ihnen diese Behauptungen trotz meiner Ausführungen zunächst ungeheuerlich erscheinen. Wer aber Einblick in die Symptome unserer Nerven- und Geisteskrankheiten hat, die ja nur Karikaturen normaler Erscheinungen sind, der sieht, wie das alles seine Berührungen mit der Sexualität besitzt oder geradezu allein aus ihr herausgewachsen ist.

Der Sexualtrieb ist auch der einzige Instinkt, den wir beim Menschen noch in klarer Weise antreffen. Wir werden von ihm zum Handeln in bestimmter Richtung getrieben, ohne uns des Zweckes bewusst zu sein. Das Mädchen, das die Wahl des Stoffes zu einem Kleide wie eine Staatsaktion behandelt, mag sich ja oft, aber gewiss nicht immer, mehr oder weniger bewusst sein, dass das Kleid ein wichtiger Bestandteil seines Verhältnisses zum anderen Geschlecht ist; viel weniger noch wird an die Sexualität denken der Jüngling, der seine Manchetten kauft. Und doch spielt bei allen diesen Dingen der Geschlechtstrieb in hervorragender Weise mit, ebenso wie Lockungen unbewusster sexueller Ziele das wichtigste treibende Moment bei unzähligen Anstrengungen sind, wie bei der des gewöhnlichen Gelderwerbes.

So ist es begreiflich, dass wir in eine Sackgasse geraten sind mit der mittelalterlichen aber erst in moderner Zeit wirklich ernst genommenen Tendenz, das Sexuelle zu ignorieren. Lebenslang die Hydra der Sexualität bekämpfen, wie es die Aszeten getan, das kann man schliesslich, weil sie auch da intensiv betätigt wird. Aber igno-

rieren lässt sie sich eben noch weniger als der Nahrungstrieb. Es ist ja auch keine Schande, einen Sexualtrieb zu haben, es ist nur schimpflich, ihn nicht im Zaune zu halten; wer keinen Sexualtrieb besitzt, der ist ein Krüppel, so gut wie der Einbeinige.

Wie wir aus der Sackgasse herauskommen werden, das weiss noch niemand; sicher aber kann es so nicht mehr weiter gehen. Wir müssen diese Dinge studieren, statt vor ihnen die Augen geflissentlich zu schliessen; nur so können wir hoffen, Abhülfe zu finden. Dies zu meiner Rechtfertigung, die ja leider vor manchen Leuten noch nötig ist, wenn man unter mehr als vier Augen von diesen Dingen reden will. Es war aber auch notwendig, sich zuerst darüber klar zu werden, was der Trieb, über dessen Abnormitäten wir zu sprechen haben, eigentlich ist und was er für eine Bedeutung hat.

Die häufigste und bekannteste Abnormität bei beiden Geschlechtern ist die Onanie. Nicht nur wenn sie allein sind, auch in der Schule, sogar während des Klavierunterrichtes wissen manche Kinder dem Triebe zu fröhnen. Es gibt Autoren, die behaupten, dass alle Menschen mehr oder weniger Onanisten gewesen seien. Das geht nun zu weit. Aber der Ausspruch wäre nicht möglich, wenn nicht die Abnormität viel häufiger wäre, als man sich so gewöhnlich vorstellt. Man muss daraus ferner schliessen, dass die Gefährdung der Gesundheit durch das Übel nicht so gross ist, wie man zu pekuniären und moralischen Reklamezwecken gerne verkündet. Sogar v. Krafft-Ebing sagt, jeder Onanist sei mehr oder weniger feige und mutlos; das kann sich aber nur auf die beziehen, die in ihrer Angst zum Arzt laufen. Immerhin darf der Schaden der Gewohnheit auch nicht unterschätzt werden. Die Leichtigkeit der Selbstbefriedigung begünstigt eine Übertreibung der Geschlechtsfunktion allzusehr, und zwar eine Übertreibung in dem Sinne, dass der Geschlechtstrieb viel zu früh betätigt wird, und zugleich, dass es viel zu häufig geschieht. Das kann nicht ohne Folgen bleiben, namentlich für die spätere Funktion. Viele jugendliche Onanisten sind als Männer in verschiedenen Richtungen sexuell abnorm und leiden schwer darunter. Auch muss die beständige einseitige Betätigung des Nervensystems und vielleicht auch der übertriebene Verlust wichtiger Eiweisskörper von Schaden sein. Das schlimmste aber wird auf psychischem Wege angerichtet. Es scheint, dass irgend eine dunkle aber mächtige Regung unserer Psyche dem Missbrauch des Geschlechtstriebes widerstrebe, und wenn ihr getrotzt wird, sich in Gewissensbisse umsetze. Bei deprimierten Geisteskranken sind die Selbstvorwürfe wegen unnatür-

licher geschlechtlicher Praktiken, vor allem der Onanie, das Gewöhnliche; die Klagen über Verstösse gegen alle andern Moralgesetze zusammen verursachen nur einen ganz verschwindend kleinen Teil der krankhaften Gewissensbisse; und auch da, wo andere Vergehen in den Vordergrund gestellt werden, lässt sich erst noch in den meisten Fällen nachweisen, dass es sich nur um vorgeschobene Dinge handelt, hinter denen sexuelle Vorwürfe intellektuell zwar verdrängt worden sind, aber doch affektiv zur Wirkung kommen. So bei einem jungen Manne, der einmal unter einer Barriere durchgeschlüpft war, nun sich darüber ganz ungemessene Vorwürfe machte, und schliesslich auf dieses Vorkommnis ein ganzes Wahnsystem aufbaute. Durch eingehende Untersuchung konnte man aber nachweisen, dass seine Selbstvorwürfe mit jugendlichen Verirrungen im Zusammenhange waren, die der Mann aus seinem Bewusstsein verdrängt hatte, die ihm aber ein tiefes Schuldgefühl hinterlassen hatten, auf dessen Grund dann ein unbedeutender Fehler zur Zeit der ausbrechenden Geisteskrankheit seine ganze Psyche in Anspruch nehmen konnte.

Auch bei nicht geisteskranken Onanisten sind es die Selbstvorwürfe und die beständigen Befürchtungen für ihre geistige und körperliche Gesundheit, welche die Patienten in erster Linie herunterbringen. Vor lauter Angst können sie sich mit nichts anderem mehr richtig beschäftigen, passen sie auf jedes besondere Gefühl in ihrem Körper auf, und da jedermann durch Aufmerksamkeit auf sich selbst auffallende Empfindungen in seinem Leibe hervorbringen kann, sind sie denn auch nie ohne irgend welche subjektive Erscheinungen, die ihnen eine Krankheit vortäuschen können. Das gleiche lässt sich auch von ihrer Psyche, von ihren Denkvorgängen, ihrem Gedächtnis sagen, so dass die Leute manchmal in eine höchst bemitleidenswerte Verfassung kommen. Sie sind die geeignetsten Objekte, um von gewissenlosen Quacksalbern gerupft zu werden. Wollte man nur diejenigen Onanisten berücksichtigen, die zum Arzte kommen, so müsste man geradezu sagen, nicht die Onanie sei das Übel, sondern die Angst, die man den Leuten vor den Folgen der Onanie mache. Viele dieser Kranken werden dann auch gesund, wenn es gelingt, sie in dieser Beziehung zu beruhigen; sind doch sonst schon viele unter ihnen, die nur ganz selten einmal dem Triebe unterliegen. — Ein weiterer Schaden der Onanie betrifft direkt den Charakter; die Onanisten haben beständig etwas zu verbergen; dadurch leidet die Offenheit überhaupt, sie kommen leicht in die Lage, ich möchte fast sagen, lügen zu müssen, zum Schaden der Wahrhaftigkeit; und wenn es

auch richtig ist, dass gerade Leute, die sich gerne absondern, besondere Neigung zu Onanie haben, so liegt umgekehrt in der Ausübung onanistischer Träumereien ein wichtiger Grund zum Alleinsein.

Der beste Beweis, dass die Schäden der Onanie auf solchen psychischen Wegen zustande kommen, liegt darin, dass Idioten, schwer geisteskranke und moralisch defekte Leute, die unfähig sind, sich Selbstvorwürfe zu machen, oft ganz masslos onanieren, ohne dass man irgend einen Schaden sieht. Wenn man von Geisteskrankheiten spricht, die durch Onanie entstanden sein sollen, so handelt es sich nach der Ansicht aller vorurteilslosen Beobachter um ein Verwechseln von Symptom und Ursache. Die Leute sind nicht geisteskrank, weil sie onanieren, sondern sie onanieren schamlos vor andern, weil sie krank sind.

Wir müssen diese Auffassung auch auf die geistig Gesunden ausdehnen. Ein kräftiges Nervensystem erträgt auch einige Selbstvorwürfe und sogar solche wegen Onanie ohne grossen Schaden. Selbstvorwürfe sind für solche Naturen unter Umständen eine schwere Belastung des Lebens, vermögen aber keine eigentliche Krankheit auszulösen. Wo eine Krankheit eintritt, finden wir auch regelmässig eine Anlage dazu, sei es bei dem Patienten selbst, sei es in seiner Familie oder in beiden Orten zugleich. Was ich bis jetzt von den Schäden der Onanie gesprochen, betrifft also gar nicht alle Leute, teils weil eine gute Gesundheit einige Stösse verträgt, teils aber auch, und das möchte ich besonders betonen, weil der Normale gar nicht zu exzessiver Onanie kommt, so wenig als er an natürlichen Speisen sich überisst.

So hat die Onanie ganz verschiedene Bedeutung je nach dem Boden, auf dem sie wächst, und oft ist sie nur ein Symptom einer von Geburt an krankhaften Anlage. Letzteres ist namentlich der Fall überall da, wo Kinder ganz von sich aus lange vor der Pubertät zu solchen Praktiken kommen. Es gibt Kinder beiderlei Geschlechts, die schon im ersten Lebensjahre anfangen zu onanieren, natürlich selten dazu die Hände benutzend, sie reiben oder pressen die Genitalien auf andere Weise, bis es zu einem wirklichen Orgasmus kommt. Die Eltern halten solche Erscheinungen oft für Anfälle von Fraisen (Kinderweh); eine genauere Beobachtung, wobei namentlich auch die Rötung des Gesichts ins Gewicht fällt, kann aber den Unterschied leicht feststellen.

Natürlich hindert eine so einseitige Betätigung des Nervensystems in diesem Alter die Entwicklung aller Fähigkeiten in hohem

Masse. Am schlimmsten aber ist, dass, wie ausgeführt, solche Kinder überhaupt krankhaft angelegt sind. Dennoch ist die Hoffnung nie aufzugeben, wenn die Kinder nicht gerade blödsinnig oder sonst stark abnorm erscheinen. Wenn sie etwas später Interesse an der Welt bekommen, kann auch dieser Trieb wieder zurücktreten oder ganz verschwinden. Es ist ferner hervorzuheben, dass nicht alle Berührung der Genitalien und nicht einmal alles Spielen mit denselben die Bedeutung von Onanie hat. Wurmreize oder leichte Entzündungen können namentlich Mädchen zum Reiben veranlassen; Kinder spielen überhaupt gerne mit ihren eigenen Körperteilen, sie können auch auf die Genitalien verfallen. Doch liegt natürlich eine grosse Gefahr darin, dass einmal bei solchen Manipulationen Wollustgefühle auftreten und dann zu onanistischen Handlungen Anlass geben. Es ist also schon gut, wenn man alles vermeidet, was die Kinder zu solchen Bewegungen veranlassen könnte; so soll man nicht nur die Kinder möglichst sauber halten, sondern auch dafür Sorge tragen, nicht durch die Reinigung selbst die Geschlechtsteile zu reizen. Weitere Vorsichtsmassregeln sind bekannt: Man lasse die Kinder nicht viel länger im Bett liegen als sie schlafen können, namentlich auch nicht zusammen mit den Geschwistern. Man decke sie nicht mehr zu als nötig, lasse namentlich die Arme über der Decke; überfüttere sie nicht mit reizenden Speisen, wozu man, ich weiss allerdings nicht, ob mit vollem Recht, auch Fleisch zählt. Dass Alkoholika den Geschlechtstrieb bei jungen Leuten wie bei Erwachsenen anregen, ist bekannt. Dann weiss man, dass Schläge auf das Gesäss bei vielen Kindern den Geschlechtstrieb reizen. Andere Anlässe, wie Klettern und Raufen, die in manchen Fällen die Gelegenheit zu den ersten Wollustgefühlen geben, wird man kaum vermeiden können.[1]) Ganz besonders aber sollte man die Kinder vor Verführung schützen; wenn ich nur wüsste wie. Allein halten kann man sie nicht; mir scheint diese solitäre Erziehung unrichtig und dazu eine Grausamkeit gegenüber dem Kinde selbst, das ein lebhaftes Bedürfnis hat, mit seinesgleichen zu verkehren. Und die Beschränkung des Verkehrs auf Erwachsene schützt auch gar nicht. Sind doch Kindermädchen, Erzieherinnen und auch männliche Angestellte viel häufiger als man erwarten sollte, diejenigen, die die Kinder zuerst praktisch in die Geheimnisse der Sexualität einführen. In der Schule kann ein einziger

---

[1]) Auch gerichtliche Untersuchungen nach sexuellen Attentaten schaden den Kindern, die als Zeugen vernommen werden, unter Umständen.

verfrüht Entwickelter eine ganze Klasse, ja die ganze Schule verseuchen. In Internaten, die in dieser Beziehung ganz besonders gefährdet sind, ist natürlich alle Bewachung ebenso unnütz wie in Externaten; nicht einmal das Schlafen der Lehrer in den gleichen Zimmern mit den Zöglingen verhindert nächtliche Verführungen. Man hat sich hier viel mehr auf zwei Dinge zu verlassen: Erstens kann eine richtige Belehrung durchgeführt werden, die aber aus den früher angeführten Gründen nicht Schrecken einjagen soll, der schlimmer ist als die Onanie, und gute Erziehung des Charakters, die dem Kinde erlaubt, sich zu beherrschen, und ein offenes Verhältnis zu Eltern oder Lehrern, das das Umsichgreifen einer Epidemie im Dunkeln am ehesten verhindert; zweitens kann man damit rechnen, dass gesunde Kinder, die verführt werden, zwar unter Umständen eine Zeitlang sich gehen lassen werden, aber selten so sehr und so lange, dass sie sich ernstlich schaden. Bei kleineren Kindern wird man sich, wenn man Gründe zur Warnung hat, auf den Standpunkt stellen, dass man so wenig wie die Augen auch diese empfindlichen Teile des Körpers unnötig berühren soll; bei älteren wird man auch von gesundheitlicher Schädigung sprechen können. Der Begriff der Sünde sollte nach meiner und anderer Erfahrung hier nicht zu Hülfe genommen werden, er richtet zu schlimme Verheerungen an. Und ganz gewiss ist es auch nicht gut, wenn einmal etwas vorgekommen ist, eine grosse Geschichte daraus zu machen, wie wenn nun nichts mehr zu reparieren wäre. Es ist viel besser, wenn man so spricht, dass der Onanist auch über diese Dinge dauernd mit einem der Eltern reden kann, so dass er eine Hilfe bekommt in der Bekämpfung des Triebes, statt dass er noch mehr in die seelische Einsamkeit getrieben wird.

Vor der Pubertät werden wohl nur abnorme Kinder eigentliche Onanisten. In der Schule, wo ich bis zum dreizehnten Jahre war, haben die Kinder so offen von sexuellen Dingen gesprochen, dass ich mich nicht zu täuschen glaube, wenn ich zu der Überzeugung gekommen bin, dass wenigstens unter den Knaben bis zu diesem Alter kein einziger onanierte. Und doch ist nicht anzunehmen, dass in dieser Schule niemals kleinere oder grössere Epidemien vorgekommen seien. Diese müssen also wieder erloschen sein, ohne sich auf folgende Schülergenerationen zu übertragen. Am gefährlichsten sind solche Epidemien um die Zeit der Pubertät herum; man sollte also namentlich dafür besorgt sein, dass dann die jungen Leute stark genug sind, sich im Zaume zu halten.

Die Betrachtung der Onanie zeigt uns mit aller Bestimmtheit,

dass trotzdem der Geschlechtstrieb als solcher von früher Jugend an besteht, eine physische Betätigung desselben im früheren Kindesalter nur unter krankhaften Umständen zustande kommt. Die besondere Disposition, die dazu nötig ist, ist uns noch nicht näher bekannt. Dagegen kennen wir ein regelmässiges Teilsymptom derselben, die verfrühte Entwicklung des Geschlechtstriebes mit allen seinen Gefühlen, und mit der unwiderstehlichen Tendenz zur Betätigung. Dieses Symptom begleitet auch alle andern Perversionen des Geschlechtstriebes. Diese gehen deswegen in der Regel auch in die Jugend zurück oder mit andern Worten, wir finden alle sexuellen Perversionen auch bei den Kindern.

Der Geschlechtstrieb kann bloss in bezug auf den Zeitpunkt des Auftretens abnorm sein. In einem im Burghölzli beobachteten Falle hat ein Knabe mindestens von seinem siebenten Jahr an regelrechten sexuellen Verkehr mit einer jüngeren Schwester gepflogen. Allerdings hat er unter Umständen auch onaniert und Päderastie getrieben, aber das war für ihn nur ein faute de mieux. Es ist ja selbstverständlich, dass Kinder leichter als Erwachsene auf Abwege geraten müssen, ohne qualitativ abnorme Gefühle zu haben, weil ihnen die Gelegenheit fehlt, dem Trieb auf soit disant normale Weise zu genügen.

So kommen phantasiereiche Kinder oft dazu, sich bloss im Geiste zu befriedigen. Es hat ja wohl jedes Kind sein Märchen, das es ausspinnt, wenn es sich selbst überlassen ist, und in dem es seine Wünsche erfüllt sieht. Früh sexuelle Kinder geben diesen Märchen rein sexuellen Inhalt. Kommt dazu eine übermässige Phantasie, oder ist noch eine hysterische Anlage vorhanden, die eine Spaltung der Seele in verschiedene, einander wenig beeinflussende Gedankenkomplexe begünstigt, so können sich die Kinder so in diese Märchen hineindenken, dass sie teilweise oder auch ganz an dieselben glauben. So kommen gar nicht selten ganz unbegründete Anklagen wegen Sittlichkeitsattentaten zustande, die dann für die Beteiligten höchst fatal sind, da es gar nicht immer möglich ist, seine Unschuld zu beweisen, und die Mädchen imstande sind, ihre Berichte im höchsten Grade glaubwürdig zu machen und mit Details auszuschmücken, die der normale Gesunde gar nicht erfinden könnte, ohne sie erlebt zu haben.

In solchen Fällen wird recht klar, was für ein komplettes sexuelles Wissen sich Kinder unter der Hand verschaffen können. Wer in diesen Dingen keine Erfahrung hat, meint jedesmal, es handle

sich nur um einen ganz ausnahmsweisen Fall. Es ist aber die Regel, dass man in der Kindheit so ziemlich alles weiss, wenn auch manche Mädchen dieses Wissen ins Unbewusste verdrängen. Wie man sich in dieser Beziehung täuschen kann, dafür nur ein Beispiel: Die Eltern eines fünfzehnjährigen Mädchens hatten ein Buch gekauft, um die Tochter sexuell aufzuklären, zögerten aber, sich an die heikle Aufgabe zu machen. Unterdessen stellte sich durch eine gerichtliche Untersuchung heraus, dass das Kind schon seit längerer Zeit eine ganze Anzahl junger Burschen verführt hatte. Überhaupt geben die Kinder viel öfter als man denkt wenigstens Anlass zu den auf sie gemachten Attentaten. Es wäre aber natürlich falsch, deswegen die Schuld erwachsener Attentäter für geringer anzusehen. Ist die Situation günstig, so lassen sich durch Verführung auch ganz normale Kinder sehr weit bringen. Ich kenne einen Fall, wo ein alter Wüstling sich von einer ganzen Schar Kinder komplizierte Schaustücke rein sexuellen Inhalts vorspielen liess, wobei die Kinder selbst die Erfinder waren und der Mann bloss als Zuschauer fungierte.

Während die Fiktion von Attentaten auch bei erwachsenen Jungfrauen nicht ganz selten ist, kommen Kinder viel eher als Erwachsene auf andere Surrogate der Geschlechtsbefriedigung. So verfallen auch bei uns etwa ältere Kinder auf die sogenannte Sodomie, indem sie sich mit Tieren abgeben; Hunde, Kühe, Vögel sind dabei bevorzugt. Es handelt sich aber meistens nicht um einen ausschliesslichen Trieb zu Tieren, sondern um ein faute de mieux. Es gibt Länder, wo solche Dinge von Knaben viel häufiger und geradezu in der Öffentlichkeit getrieben werden, ohne dass deren Sexualität später abnorm würde. Gar nichts mit Sodomie zu tun hat es, wenn Mädchen die Genitalien durch Einführung kleiner Tiere reizen, was natürlich leicht zu schlimmen Entzündungen führen kann.

Manchmal zeigt sich die früh erwachende Sexualität auch in weniger gefährlichen Formen; so wenn das Kind bloss bei körperlicher Berührung eines Kindes vom anderen Geschlecht, oder etwa beim Schaukeln oder beim Schwingen am Barren eigentliche Wollustgefühle hat, oder wenn die übertriebene Sexualität wie bei vielen Erwachsenen als Prüderie auftritt.

Eine ganz merkwürdige Äusserung der Sexualität bildet die Angst. Die Angstzustände, mit denen die Psychiater und Neurologen zu tun haben, sind wohl so ziemlich alle sexuell ausgelöst, oder sonst mit der Sexualität in Verbindung. Freud behauptet, dass auch die unmotivierte Angst bei Kindern, z. B. im Dunkeln zu bleiben,

den gleichen Ursprung habe. Der Beweis, dass dies regelmässig so sei, ist aber noch zu leisten. Doch werden Sie gut tun, bei krankhaft ängstlichen Kindern auf die Sexualität aufzupassen.

Der Zusammenhang kann aber auch ein umgekehrter sein. Es gibt Kinder, die bei Angst irgend welcher Art Orgasmus mit oder ohne lebhafte Wollustgefühle bekommen: so wenn sie scharf getadelt werden, wenn die Lehrer sie zu intensiv fragen, im Examen überhaupt, bei der Befürchtung zu spät in die Schule zu kommen usw. Solche Kinder können später ganz normal sein, aber man wird doch gut tun, eine Ängstigung von Kindern zu vermeiden, die bei solchen Gelegenheiten eine verdächtige Reaktion zeigen.

Besonders zu erwähnen sind die Verletzungen des Schamgefühls. Wir kennen eigentlich die Wurzeln dieses Gefühls noch gar nicht; sicher ist bloss, dass es wenigstens in der Hauptsache auch normalen Kindern anerzogen werden muss. Entblössungen kommen deshalb bei jüngeren Kindern häufig vor aus Unkenntnis oder aus bewusster Oppositionslust gegen unbequeme Vorschriften, die sie nicht verstehen. Wohl bis gegen das schulpflichtige Alter haben solche einzelne Vorkommnisse kaum etwas zu bedeuten. Blossstellungen aus sexuellen Gründen, wie sie die sogenannten Exhibitionisten sich zu schulden kommen lassen, sind, so weit ich weiss, bei Kindern sehr selten, wenn sie nicht bloss Teilerscheinung von Verführungskünsten bei stärkerer Abnormität sind.

Auch das Gegenstück der Exhibitionisten, die Krankheit der Voyeurs, die sich nur dadurch befriedigen, dass sie sexuellen Akten bei andern zusehen, werden bei Kindern selten sein. Dagegen sind die Kinder um so bessere Voyeurs und auch Auditeurs aus normalem sexuellem Interesse. Das vergesse man nie. Wenn sich die Eltern so oft verwundern, wie gut ihr sorgsam gehütetes Kind über alle Details des Geschlechtslebens aufgeklärt ist, so haben sie recht oft die Quelle bei sich selbst zu suchen. Das normale Kind hat geradezu etwas wie ein angebornes Verständnis für diese Dinge, und es ist recht früh fähig, wenn nicht immer ganz dem Sinne nach, so doch dem Gefühl nach zu unterscheiden, was eine sexuelle Bedeutung hat und was nicht. Man kann vor Kindern nie verblümte sexuelle Anspielungen machen, ohne dass sie es merken. So weiss auch das gut, wie das schlecht erzogene Kind sehr früh, was es hier fragen darf und was nicht, oder was es nur die Dienstboten fragen kann. Die Kinder vermögen aber auch sehr gut die da und dort gemachten sexuellen Wahrnehmungen zusammenzusetzen und sich daraus eine

mehr oder weniger richtige Gesamtanschauung zu bilden und sie zu weitern Schlüssen zu benutzen.

Schwierig ist es zu entscheiden, wie weit die kindliche Sexualität abnorm ist, die sich in Träumen äussert. Sexuell sind bei Erwachsenen die meisten Angstträume, dann die Träume, in denen etwas auf uns zukommt und immer grösser wird, Träume von Schlangen und vieles andere. Man darf sich dabei auch durch Verlegung der Traumvorstellungen an scheinbar unverdächtige Orte nicht irre machen lassen: dass z. B. Nase und Mund statt der Genitalien eingesetzt werden, ist etwas recht häufiges. Alle diese Dinge beobachtet man auch bei Kindern. Freud behauptet, dass sie auch da immer mit der Sexualität zu tun hätten. Wenn auch meine Erfahrungen bei Erwachsenen mit denen des Autors übereinstimmen, fehlt doch noch der sichere Beweis konstanten sexuellen Zusammenhanges bei Kindern. Doch kann wohl auch da ein ganz prinzipieller Unterschied gegenüber Erwachsenen nicht bestehen.

Ganz unerwartet ist auch die erst in neuester Zeit von Freud gemachte Entdeckung, dass die Gefühle der Kinder gegenüber den Eltern von früh an eine gewisse sexuelle Komponente haben und zwar natürlich diejenige normaler Knaben zur Mutter, die von Mädchen zum Vater. Ich habe mich lange gesperrt, das zu glauben, aber es ist mir nun gar keine Frage mehr, dass dieses „Oedipusverhältnis“ etwas ganz normales ist. Es hat sich auch herausgestellt, dass dieser Umstand für das spätere Leben, namentlich für die Richtung der Sexualität von Bedeutung ist; doch ist noch zu viel zu studieren, als dass ich hier auf Einzelheiten eingehen dürfte. Sicher aber hat man gute Gründe, sowohl zu grosse Zärtlichkeit als auch zu grosse Härte gegenüber seinen Kindern zu meiden, wenn man sie nicht auch in sexueller Beziehung gefährden will.

Die körperliche Entwicklung der Sexualität braucht mit der geistigen nicht Hand in Hand zu gehen. Körperlich sind viele dieser abnormen Kinder ganz auf der Stufe ihres Alters, und umgekehrt gibt es früh entwickelte Kinder, die während des ganzen Lebens geistig normal bleiben. So weiss ich einen Fall, wo die Periode im dritten Jahr einsetzte.

Ganz ähnlich verhält es sich auch mit der seltenen Herabsetzung und dem vollständigen Mangel des Geschlechtstriebes. Letzterer begleitet allerdings gewöhnlich das angeborene Fehlen der Keimdrüsen. Dieses ist aber recht selten. Dafür kann Schwäche oder gar Fehlen des Sexualtriebes auch ohne anatomischen

Defekt vorkommen. Bei Kindern erscheint diese Abnormität zunächst irrelevant. Ich möchte hier nur noch beifügen, dass bei Idioten der Geschlechtstrieb gar nicht so oft fehlt, wie man nach den Lehrbüchern meinen sollte. Sowohl physisch wie psychisch habe ich ihn bei allen den zahlreichen Idioten vorgefunden, die ich näher beobachtete, mit Ausnahme einzelner Kretinen.

Unter den qualitativen Abnormitäten des Geschlechtstriebes ist eine recht sonderbare noch wenig studiert, die sogenannte Analerotik. Es gibt Erwachsene, die behaupten, beim Stuhlgang ein eben so grosses oder noch grösseres Wollustgefühl zu haben als beim Geschlechtsakt selbst. Gleiche wollüstige Gefühle können nun schon kleine Kinder haben, und zwar nicht bloss während der Defäkation, sondern überhaupt, wenn der Darminhalt sich meldet. Sie haben dann die Neigung, ihre Fäkalien möglichst lange zurückzuhalten, um sie immer zu spüren. Ich kenne eine Dame, die es schon in sehr früher Kindheit fertig brachte, den Stuhl bis acht Tage zurückzuhalten. Wenn sie des Dranges auf die gewöhnliche Weise nicht mehr Herr werden konnte, kauerte sie sich nieder und setzte sich auf eine Ferse, mit der sie die Schliessmuskeln des Afters unterstützte. Sie ist jetzt noch nicht ganz von der Anomalie befreit. Ein Mädchen, das allerdings noch andere Defekte hatte, fing diese Gewohnheit zugleich mit der Onanie schon im achten Monat an, und es ist allen Anstrengungen der besorgten Eltern in den nächsten vier Jahren nicht gelungen, des Übels Herr zu werden. Freud behauptet, dass die Analerotiker sehr eigensinnig, geizig und meist auch auffallend ordnungsliebend seien; in meinen beiden Fällen stimmt das.

Manchmal irrt sich der Geschlechtstrieb im Objekt, indem er die Richtung auf das gleiche Geschlecht einschlägt oder dann, indem er statt auf Personen sich auf Sachen richtet. Die erstere Abnormität nennt man Homosexualität oder Uranismus, die zweite Fetischismus.

Der Uranismus hat in den letzten Jahren in der Belletristik, im Gesellschaftsleben und sogar in der Politik eine grosse Rolle gespielt; er besitzt eine ausgedehnte Literatur und ist von allen diesen Krankheiten am besten studiert. Es handelt sich um Leute, die genau die gleichen Gefühle, welche der Normale gegen Personen des andern Geschlechts hegt, dem eigenen Geschlechte entgegenbringen. Die meisten derselben sind körperlich ihrem Geschlechte entsprechend gebaut. Es gibt aber auch solche, die in ihren Körperformen und

in den sekundären Geschlechtsmerkmalen überhaupt, in Bart, Stimme, Busen, Beckenform dem andern Geschlechte ähneln. Viel häufiger aber imitieren sie nur das andere Geschlecht, ohne wie dieses gebaut zu sein: Männer tragen gerne Frauenkleider, oder schmücken sich wenigstens wie Frauen, sie gewöhnen sich mehr oder weniger bewusst einen weiblichen Gang an, sie meiden alle spezifisch männlichen Arbeiten, sowie den Sport, beschäftigen sich dagegen mit Vorliebe mit weiblichen Arbeiten. Die weiblichen Homosexuellen, die Urninden, tun das Gegenteil.

Die Krankheit manifestiert sich fast immer schon in früher Jugend. Knaben wollen nicht die Spiele ihrer Kameraden spielen; sie bleiben gerne allein oder halten sich zu den Mädchen. Allerdings darf man nicht sagen, dass sie niemals gerne mit gleichgeschlechtigen Kameraden zusammen sind; im Gegenteil suchen sie doch wieder ihre Gesellschaft, aber nur die Einzelner. Sie tun es im gleichen Sinne, wie heterosexuelle aber zu früh entwickelte Knaben unter Umständen gerne mit Mädchen spielen, aber dann der Gegenwart der Mädchen und nicht ihrer Spiele wegen. Während also die urnischen Knaben mit Puppen spielen, sich um Kleider und Schmuck kümmern, bevorzugen die urnischen Mädchen nur Knabenspiele. All das sind aber nebensächliche Äusserlichkeiten. Meist sehr früh, oft schon im dritten, vierten Jahre haben sie Liebschaften mit Kameraden des gleichen Geschlechts; Liebschaften, die denen der Erwachsenen vollständig ähnlich sind. Sie empfinden eine unbeschreibliche Seligkeit, neben einem bestimmten Kameraden zu sitzen oder ihn zu berühren. Gewöhnlich kommt es noch in den eigentlichen Kinderjahren zu gegenseitiger Onanie und anderer abnormer Befriedigung des Geschlechtstriebes.

Häufig erinnern sich die Urninge des ersten Anlasses, der ihnen die homosexuellen Gefühle zum Bewusstsein brachte; dieser ist oft ein zufälliger Anblick eines entblössten Mannes, oder eine direkte Liebeserklärung von einem bereits ausgesprochen urnischen Kameraden. Es zeigt nun die Erfahrung, dass sehr viele junge und ältere Leute sich unter Umständen zu homosexuellen Geschlechtspraktiken verführen lassen; sie werden aber deswegen keine Urninge; wenn sie Gelegenheit zu normalem Geschlechtsverkehr bekommen, so ziehen sie diesen wieder vor. Es kommt da auch nicht zu den eigentlichen glühenden Verliebungen mit Personen des eigenen Geschlechts wie bei den Urningen. Daraus und noch aus vielen andern Gründen schliesst man mit Recht, dass nur der zum Urning werden

kann, der eine angeborne Disposition dazu hat. Doch kann man die Gelegenheitsursache, die den letzten Stoss zum Manifestwerden der eigentlichen Krankheit gibt, nicht ganz ignorieren. Man muss doch in vielen Fällen annehmen, dass der Patient sich anders entwickelt hätte, wenn er nicht verführt worden wäre oder sonst die Idee eines männlichen Individuums mit den ersten sexuellen Gefühlen verbunden hätte. Einzelne Patienten mit zunächst rein urnischen Tendenzen sind auch heilbar. Ausserdem hat man noch einige Gründe, die es wahrscheinlich machen, dass man in manchen Fällen mit leichterer Disposition durch vorbeugende Massregeln der Sexualität eine normale Richtung hätte geben können. Bei starker Disposition, wo die Entscheidung schon in die erste Jugend fällt, wird man allerdings mit seinen Massregeln leicht zu spät kommen. Um so eher kann man bei Kindern, die sich bis gegen die Pubertät hin nicht entschieden haben, und wo die Familienanlage oder sonst ein Grund Gefahr vermuten lässt, versuchen, durch Fernhaltung aller verdächtigen Kameradschaft, namentlich auch beim Alkohol, der die Triebe gerne unsicher macht oder geradezu pervertiert, durch Auswahl passender Gesellschaft und Lektüre, dem Geschlechtstrieb natürliche Bahnen anzuweisen.

Nicht zu verwechseln mit der perversen Ausprägung des Geschlechts in geistiger Beziehung ist die Hermaphrodisie, die Zwitterbildung. Es gibt nur äusserst selten Menschen, die männliche und weibliche Keimdrüsen zu gleicher Zeit haben. Dagegen ist es nicht so selten, dass die äusseren Geschlechtsteile von Männern denjenigen von Frauen gleichen und umgekehrt. Man täuscht sich dann leicht im Geschlecht. Irgend ein Zufall kann den Irrtum aufklären; es ist aber möglich, dass manche solche Leute ihre falsche Geschlechtsbezeichnung bis zum Tode tragen.

Um den Fetischismus zu verstehen, müssen Sie daran denken, dass der Verliebte gerne eine Locke, eine Schleife, die die Geliebte am Busen getragen und drgl. Dinge bei sich trägt, mit Gefühl beschaut und wohl auch küsst. Es ist nun gar nicht selten, dass in früher Jugend, meist vor dem schulpflichtigen Alter, eine sexuelle Erregung sich gar nicht an die erregende Person, sondern nur an einen solchen Gegenstand knüpft. Ein vierjähriger Knabe bekommt sexuelle Gefühle, da er ein junges Dienstmädchen auf einem Stuhl stehen sieht. Er hat namentlich ihre Füsse betrachtet. Von nun an hat er ein sexuelles Interesse an Schuhen, und als er in die Pubertät kommt, interessieren ihn die Frauen gar nicht, sondern nur ihre

Schuhe; er muss vor jedem Schuhladen stille stehen; er kauft sich Schuhe, bekommt sexuelle Erregungen und geradezu Befriedigung, wenn er sie an sich drückt. Der Schuhfetischismus ist einer der häufigsten und wird meistens ins reifere Alter herübergenommen. An die Stelle der Schuhe können aber auch beliebige andere Kleidungsstücke treten. Da zieht ein elfjähriger Knabe mit Wollust das Hemd seiner Schwester an, ein vierjähriger sammelt weisse Wäsche, während ein 13jähriger nur nasse Frauenwäsche liebt; viele stehlen Taschentücher zu onanistischen Zwecken; ein fünfjähriger knüpfte fürs ganze Leben seine Sexualität an Nachtmützen, als er einen Verwandten eine solche aufsetzen sah. Auch blosse Stoffe ersetzen in gleicher Weise oft die Geliebte oder den Geliebten, vor allem sind es Pelze; ein 12jähriger Knabe nahm einen Fuchspelz und später einen zottigen Hund mit ins Bett; ein Chorknabe wurde durch die seidene Schärpe erregt und drückte sich später im Gedränge an Damen in seidenen Kleidern heran. Dinge, die gar keinen Zusammenhang mit dem andern Geschlecht oder mit sexuellen Situationen haben, werden kaum als Fetisch benutzt. Dafür nicht selten bestimmte Körperteile; die Haare bilden den Übergang aus dem Normalen und sind das Ziel der Zopfabschneider. Recht häufig sind es die Füsse, die der Fetischist an dem andern Geschlechte allein liebt und ohne Rücksicht auf das, was dem Normalen Ekelgefühle erzeugt, küsst und beleckt. Gelegentlich bilden die Augen oder die Nasenlöcher den Fetisch.

Die Verbindung von Schmerz mit Wollust, die schon im Normalen sich nachweisen lässt, gibt Anlass zu zwei weiteren Abnormitäten des Geschlechtstriebes. Wir sehen schon bei Tieren, dass vor oder während dem Geschlechtsakt das Weibchen vom Männchen gebissen, getreten oder in einer anderen Weise misshandelt wird; auch beim Menschen sind solche Sachen recht häufig, und jedermann weiss, dass zu allen Zeiten übertriebene Wollust mit Grausamkeiten verbunden war. Bei Frauen sind sexuelle Schmerzen unter Umständen normal; und man weiss, wie viele Verliebte, namentlich wiederum weibliche, eine Seligkeit darin finden, sich so zu unterwerfen, dass sie geradezu gequält werden, physisch und psychisch. Im Krankhaften gibt es Übertreibungen dieser Verhältnisse in dem Sinne, dass sexuelle Erregung ausschliesslich entstehen kann in Verbindung mit Schmerzen, sei es, dass diese zugefügt oder dass sie gefühlt werden. Kinder empfinden schon in jungen Jahren ein sexuelles Vergnügen, andere Kinder oder Tiere zu quälen; solche werden später manchmal Lustmörder. Ein

bekannter 14jähriger Lustmörder war schon mit drei Jahren durch seine Sucht, Tiere zu verletzen, aufgefallen; ein anderer hatte mit zwölf Jahren leidenschaftlich Hühner getötet, später dann Frauen, beides mit sexueller Erregung. Manchmal wirkt das fliessende Blut zugleich wie ein Fetisch; solche Kinder benutzen gerne alle Gelegenheiten, Tiere schlachten zu sehen. Diese aktive Schmerzwollust nennt man Sadismus, nach dem Marquis de Sade, der zur Zeit der Revolution diese Art Liebe praktisch betrieb und sie theoretisch in vielen Schriften zu allgemeiner Geltung bringen wollte.

Die passive Schmerzwollust heisst Masochismus, nach dem Schriftsteller Sacher Masoch, der sie in vielen Romanen beschrieb. Rousseau litt bekanntlich in der Jugend an dieser Abnormität, indem er durch Züchtigungen sexuell erregt wurde.[1]) Solche Leute lassen sich zur Erzeugung wollüstiger Gefühle prügeln und auf alle Arten misshandeln; namentlich aber haben viele das Bedürfnis, auch in ihrer Stellung herabgesetzt zu sein; sie wollen vollständige Sklaven der Launen ihrer Herrin oder Herrn sein, lassen sich wie Hunde an Ketten binden und drgl. Viele allerdings schwelgen mehr in der Phantasie als in Wirklichkeit in solchen Szenen, die eben in natura doch zu oft durch die Angriffe auf die Integrität des Körpers unmöglich oder unerträglich werden. Manchmal besteht die Erniedrigung auch im Erdulden der ekelhaftesten Manipulationen, die sich die Phantasie nur ausdenken kann.

Bei Kindern werden die masochistischen und sadistischen Empfindungen häufig durch Strafen, die sie selber oder andere vor ihren Augen erdulden oder durch Raufereien ausgelöst und nicht so selten durch Indianergeschichten genährt. Man soll also Prügelstrafen, wenn sie überhaupt nötig sind, womöglich ohne kindliche Zuschauer abmachen. Bei gegebener Anlage wird es aber sehr schwer sein, den Ausbruch der Krankheit zu verhindern.

Die verschiedenen Arten sexueller Abnormität kommen häufig beim gleichen Individuum kombiniert vor: Masochismus und Sadismus sind nur scheinbar Gegensätze; sie finden sich häufig beisammen. Mit Masochismus ist oft eine sexuelle Vorliebe für Pelzwerk verbunden. Urninge regen sich nicht sowohl an der Person eines Geliebten als an seinen Stiefeln auf. Der Fussfetischist kann sadistische Anlagen darin betätigen, dass er sich blutige Operationen an Füssen ausdenkt usw.

[1]) Die epidemischen und wohl auch die meisten solitären Geisselungen mi religiöser Begründung hängen mit ähnlichen Gefühlen zusammen.

Auch diese Häufung verschiedener Abnormitäten zeigt, dass an der Entstehung derselben die Anlage einen wichtigeren Anteil hat als die Gelegenheitsursache. Dennoch muss man sich nicht vorstellen, dass alle diese Patienten gleich als schwer Degenerierte auffallen; es gibt unter ihnen manche intellektuell und moralisch hochstehende Leute, namentlich unter den Urningen sind viele sehr feinfühlige, besonders künstlerische Naturen. „Nervös" in irgend einem Sinne allerdings sind alle diese Patienten. Es ist aber nicht richtig, wenn man für die sexuellen Abnormitäten unsere Kultur verantwortlich machen will. Sie kamen zu allen Zeiten vor und sind bei unzivilisierten Völkern eben so gut anzutreffen wie bei uns; ein Unterschied wird aber insofern bestehen, als dort gesellschaftliche und moralische Schranken die abnorme Betätigung viel weniger erschweren, so dass auch weniger krankhaft angelegte Personen zu abnormer Sexualfunktion kommen können als bei uns.

Was ich Ihnen bis jetzt beschrieben habe, das sind die Abnormitäten des Geschlechtstriebes selbst. Dieser kann indes, auch wenn er normal ist, abnorme Wirkungen hervorbringen, allerdings nicht nach aussen, aber um so wichtigere nach innen. In der Einleitung habe ich Sie darauf aufmerksam gemacht, dass wir alle die Neigung haben, Dinge, die uns unangenehm sind, in uns zu unterdrücken, so dass sie schwer oder gar nicht mehr zum Bewusstsein kommen können. Dadurch sind aber solche Gedanken nicht aus der Welt geschafft; sie wirken im Unbewussten fort, wie sich durch genauere Beobachtung und durch Experimente mit Sicherheit nachweisen lässt, ja sie beherrschen uns von da aus mehr als die bewussten Gedanken. Namentlich die diesen Ideen entsprechenden Gefühle brechen immer wieder durch. So kann eine Angst vorhanden sein, die eigentlich den Erinnerungen an gewisse sexuelle Erlebnisse angehört, im Bewusstsein aber gegenstandslos ist. Der Kranke knüpft sie dann an irgend welche andere Ideen, die zwar irgend ein ängstliches Gefühl, aber keine ausgesprochene Angst rechtfertigen. Er leidet an einer Angstneurose. In ähnlicher, nur viel komplizierterer Weise entstehen eine Menge anderer Nervenkrankheiten aus verdrängter Sexualität. Denn es gibt kein Gebiet in unserer Seele, das so sehr zugleich von angenehmen und von unangenehmen Affekten der grössten Stärke betont ist, wie die Sexualität. Die Gesellschaft oder das Gewissen verlangt Unterdrückung eines Naturtriebes, der sich mit Allgewalt immer geltend macht; da bleibt für viele Menschen nichts übrig, als die entsprechenden Gedanken unverarbeitet, aber auch un-

besiegt ins Unbewusste zu „verdrängen", von wo aus sie sich gerne in Nervenkrankheiten umsetzen. Und zwar findet man meist den ersten Grund zu der krankmachenden Verdrängung in der frühen Kindheit. Die sexuellen Erlebnisse des Kindes sind also auch für die spätere Gesundheit in anderer als sexueller Beziehung von grösster Wichtigkeit. Namentlich sexuelle Reizungen irgend welcher Art an Kindern, Attentate, das Schlafen im gleichen Zimmer mit den Eltern, legt bei Disponierten oft den Grund zu späteren Neurosen. Und es sind gerade die feineren Naturen, die am meisten darunter leiden. Moralisch Defekte auf der einen Seite und Kraftnaturen auf der anderen setzen sich darüber hinweg.

Es ist nun einfach nicht möglich, die Kinder in genügender Weise vor solchen Erfahrungen zu schützen. Es nützt auch gar nichts, wenn man meint, ihnen alle sexuellen Ideen vorzuenthalten. Die Kinder wissen ausnahmslos davon, und halb Verstandenes reizt Phantasie und Affekte unendlich mehr als ganz Verstandenes. Auch zeigt die Erfahrung, dass diese Dinge, wenn sie im Bewusstsein klar ausgedacht werden, viel weniger Verheerungen anstellen können.[1]) Es bleibt deshalb nichts anderes, als unsere Jugend so aufzuklären, dass sie solche Dinge ansieht nicht wie Gespenster, an denen nur angenehmes Gruseln, aber keine rechte Realität klebt, sondern wie die Wirklichkeit, mit der man rechnet, und über die man mit Vertrauenspersonen, namentlich mit den Eltern, sich aussprechen kann, so dass nichts unerledigt im Unbewussten bleibt.

Es gibt noch einen wichtigen Grund, die sexuelle Aufklärung frühe vorzunehmen, den man meist vergisst: eine grosse Anzahl von ersten sexuellen Attentaten werden nicht von Erwachsenen, sondern von Kindern oder Jugendlichen begangen. Man kann aber den Kindern keine Schuld beimessen, so lange man ihnen relative Kleinigkeiten, wie die Eigentumsmoral, zehn Jahre lang einpaukt, solche wichtige Dinge aber übergeht, so dass sie Übertretungen der sexuellen Moral ungefähr wie viele Erwachsene nur insofern für unrecht halten, als sie bekannt werden. Sie müssen sich klar sein, dass man auf solche Weise einem Menschen einen viel grösseren Schaden zufügen kann, als wenn man ihm ein Auge ausschlägt. Man muss also die Kinder nicht nur aufklären, um sie vor Attentaten zu schützen, die sie erleiden könnten, sondern auch um sie vor dem Begehen der Attentate

---

[1]) Man kann Nervenkranke dadurch heilen, dass man die verdrängten Ideenkomplexe aufsucht und ins Bewusstsein bringt.

zu bewahren, und dann, um ihnen eine sexuelle Moral beizubringen, so lange sie fähig sind, eine solche in Fleisch und Blut aufzunehmen.

Über die sexuelle Aufklärung hat man nun in den letzten Jahren viel geschrieben. Ich glaube nicht, dass die Schulen dafür der richtige Ort sind. Ein einziges Kind, das dabei oder gleich nachher schlechte Witze darüber macht, kann die Wirkung bei einer ganzen Klasse verderben. Dagegen soll die Schule bei Gelegenheit, also in der Geschichte, der Poesie, in der Naturgeschichte viel früher, als sie es jetzt tut, diese Dinge als Selbstverständlichkeiten behandeln, und nicht durch bedeutungsvolles Verschweigen das Kind erst recht zum Nachdenken oder Nachfragen am unrichtigen Orte darüber zwingen. Die richtige Instanz sind natürlich die Eltern; aber leider haben nicht alle Eltern die Eigenschaften, die das Amt von ihnen fordert. Da wird uns wohl die nächste Zeit Bücher liefern, aus denen das Passende ausgewählt werden kann.

Ich kann nun nicht verschweigen, dass wir mit den Massregeln, die die Entwicklung sexueller Abnormitäten verhindern sollen, nicht nur wenig erreichen, sondern dass wir mit denselben ebensoviel oder höchst wahrscheinlich viel mehr schaden als nützen, so lange wir ausschliesslich darauf sehen, wie man die Kranken möglichst symptomlos krank sein lassen könne. Schon Schopenhauer hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Homosexuellen einem Naturbedürfnis entgegenkommen, indem sie sich selbst aus der Zuchtwahl ausschliessen. Ich möchte diese Erkenntnis auf alle sexuellen Abnormitäten ausdehnen. Einen Abnormen zum normalen Geschlechtsverkehr erziehen, heisst auch, ihn eine abnorme Nachkommenschaft zeugen lassen. Wir Ärzte können allerdings nicht anders, als dem Individuum helfen, wo es immer in unseren Kräften steht, und wir müssen die Rücksicht aufs Ganze in die zweite Linie stellen. Für die Gesellschaft aber ist es eine Existenzfrage, ob sie die Entstehung krankhafter Menschen nicht eindämmen solle. Vergisst sie über den momentanen Bedürfnissen diejenigen der Zukunft, so sind in absehbarer Zeit nicht mehr genug Gesunde da, um die Kranken zu ernähren, aber genug Kranke, um die ganze Rasse rettungslos zu verseuchen. Die wichtigste Aufgabe der Jugendfürsorge besteht deshalb, wie ich meine, nicht darin, die natürliche Auslese der Kräftigen zu hindern durch künstliche Erhaltung und künstliche Züchtung von Schwachen, sondern darin, dass sie für die physische und moralische Gesundheit der kommenden Jugend sorgt.

Diskussion.

Anna Bünzli, Bern: Herr Direktor Bleuler hat in seinem Referate angedeutet, dass die Sexualität immer mehr zunehme. Ich erlaube mir, einen Grund hiefür anzugeben und gehe darin einig mit einem Zeitungsschreiber, der mit einem beweglichen Notschrei die Bitte tut, man möchte jetzt endlich einmal mit der Fülle der sexuellen Aufklärungen, zu denen sich eine Menge von Erziehern und Ärzten verpflichtet glaubten, zufrieden sein. Ich meine nicht, dass Aufklärung über die Veränderungen, die erwachenden schöpferischen Kräfte in uns selbst in der einfachsten, reinsten Form nicht nötig sei. Doch sollte jedem Aufgeklärten eingeprägt werden, über diese Dinge ohne Not nicht zu sprechen, vorab sie nicht zum Gegenstand schmutziger Spässe und blöder Witzeleien zu machen, sondern darüber als über etwas Ureigenes, Heiliges zu schweigen, wie über eine erste, junge Liebe. Ich meine, die Naturkraft liesse sich viel leichter in den vom bürgerlichen Gesetz und von der Vernunft gebotenen Schranken halten, wenn darüber nicht gesprochen würde.

Ich weiss auch nicht, wie Herr Direktor Bleuler zu dem Urteil kommt: es sei ungesund, die natürlichen Triebe zurückzudrängen. Sollten demnach alle diejenigen beiderlei Geschlechtes, die ehelos durchs Leben gehen und die nicht auf irgend eine andere Art sich ein volles Ausleben verschaffen, sondern absolute Abstinenz üben — und zwar, weil sie keine Krüppel sind, mit dem Opfer grosser Selbstbeherrschung und eines entsprechenden einfachen, sehr tätigen Lebens — sollten sie ihre Enthaltsamkeit mit Krankheit irgendwelcher Art büssen? Ich kann das nicht recht begreifen; ich hege, gleich wie Dr. Förster in einem seiner Werke, die auf Erprobung bewährte Ansicht, es lasse sich ohne gesundheitliche Schädigung eine Umwertung der physischen, brachliegenden Kraft in eine geistige Potenz vollziehen, die uns befähigt, statt die, wie wir jetzt zur Genüge gehört haben, nicht sehr vortreffliche Quantität der Menschen zu vergrössern, an der Hebung und Veredlung ihrer Qualität zu arbeiten. Ich meine, wenn wir in dieser Art den Geist über die Sinne siegen lassen, lässt sich das Leben ganz gleich nützlich und vollwertig gestalten.

Prof. Dr. Bleuler, Zürich: Fräulein Bünzli hat mich missverstanden. Ich habe nicht gesagt, dass die Sexualität zunehme, sondern dass die gesundheitlichen Schädigungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Sexualität stehen, zunehmen. Dass man mit dem Verschweigen zu nichts kommt, zeigt mir eine vieljährige Erfahrung; wenn Frl. Bünzli gegenteilige Erfahrungen anführen kann, wäre es mir sehr interessant, sie zu vernehmen.

Ich habe nicht gesagt, es sei ungesund, sexuell abstinent zu leben. Im Gegenteil, ich halte die sexuelle Abstinenz der Unverheirateten für das richtige. Ob es krankhaft angelegte Leute gibt, die die Abstinenz nicht vertragen, ist mir noch nicht sicher bewiesen. Gibt es welche, so ist die Frage noch zu beantworten, ob man die gesellschaftliche Ordnung nach diesen Ausnahmen einrichten solle.

34. Die sozialpädagogischen Aufgaben der Volksschule.

Von Heinr. Hiestand,
Vorsteher des Amtes für Kinderfürsorge, Zürich.

Leitsätze.

1. Die Volksschule, die vom Staate errichtete gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt der Kinder aller Volksklassen, bezweckt in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische, körperliche und geistige Ausbildung des Kindes zu einer möglichst einheitlichen, lebenskräftigen Persönlichkeit. Sie soll ihre Pflegebefohlenen im Rahmen der sozialen Gemeinschaft nach Möglichkeit zur vollen Individualität entwickeln helfen.
2. Zur Erreichung dieses Zieles muss sie an all den Verhältnissen und Umständen, unter denen das Kind aufwächst, ein lebhaftes Interesse nehmen und auch ihrerseits mittelst vorbeugender und heilender Massnahmen alles tun, allfällige Hemmnisse einer naturgemässen Entfaltung der kindlichen Kräfte zu beseitigen.
3. Die Schulbehörden haben daher, nicht nur den mit der Schule in direkter Fühlung stehenden sozialpädagogischen Fürsorge-Instituten, sondern auch den Mutterschutzbestrebungen, der Säuglingsfürsorge, den Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderheimen, vor allem aber der Erziehung der Mädchen zum Mutterberuf ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken.

   Ebenso muss die Schule für die ins praktische Leben übertretenden Zöglinge männlichen und weiblichen Geschlechtes weitere Fürsorge üben, indem sie richtige Lehrstellen vermittelt und durch obligatorischen Fortbildungsschulunterricht einerseits die praktische Berufslehre theoretisch ergänzt und vertieft, anderseits auf das staatsbürgerliche Leben vorbereitet.
4. Für die Erziehung und Bildung anormaler Kinder (körperliche, geistige und sittliche Anormalie) sind ganz besondere Aufwendungen zu machen. Liegt es doch im ureigensten Interesse der menschlichen Gesellschaft, diese rückständigen Glieder zu der ihnen möglichen Mithülfe an der gemeinsamen Kulturarbeit zu befähigen.

   Von ebenso grosser Bedeutung ist es, geistestüchtigen, aber unbemittelten Schülern Hilfe zur Weiterbildung zu gewähren.
5. Ihre wichtigste Aufgabe muss aber die Volksschule in der erziehlichen Einwirkung, in der Unterstützung der Gemüts- und Charakterbildung sehen.
6. Die Hauptbedingung für die Erfüllung der sozialpädagogischen Aufgaben der Volksschule ist die sozialpädagogische Bildung des Lehrers.
7. Die Volksschule kann ihre hohe Mission, die ganze Volksgemeinschaft auf eine höhere Stufe der Kultur zu heben, nur erfüllen, wenn sie auch den sozialpädagogischen Aufgaben in jeder Hinsicht gerecht zu werden vermag.

Nach dem zürcherischen Lehrplan ist die Volksschule „die vom Staate errichtete gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt der Kinder aller Volksklassen"; für alle gelten die gleichen Rechte und Pflichten, dieselben Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtes, In Verbindung mit dem Elternhause bezweckt die Volksschule die harmonische körperliche und geistige Ausbildung des Kindes zu einer möglichst einheitlichen, lebenskräftigen Persönlichkeit. Sie hat also Körper und Verstand, Gemüt und Charakter zu bilden und soll dabei den Grund legen zur Selbsterziehung im Sinne der Aufklärung, der Humanität und der Toleranz. Es ist ihr demnach eine für den Einzelnen, die Gesellschaft und den Staat überaus wichtige Aufgabe zugewiesen. Die Bedeutung und den Umfang derselben wenigstens in einer Richtung festzulegen, ist Zweck meiner heutigen Ausführungen. Bevor ich aber auf jene eintreten kann, liegt mir ob, zu präzisieren, was ich unter „sozialpädagogisch" verstehe. Es ist das notwendig, weil der Begriff „Sozialpädagogik" noch nicht allseitig abgeklärt ist und von verschiedenen Autoren verschiedene Deutung erfährt. Natorp schreibt: „Der Standpunkt der Sozialpädagogik ist gekennzeichnet durch die allgemeine Ansicht, dass ebenso die Erziehung des Individuums in allen wesentlichen Richtungen sozial bedingt ist, wie umgekehrt die menschliche Gestaltung des sozialen Lebens abhängt von einer eben hierauf gerichteten Erziehung des Einzelnen." Nach ihm ist also das Bildungsgesetz des Einzelnen identisch mit dem Bildungsgesetz der Gemeinschaft. Andere finden, diese Gesetze decken sich keineswegs, und sagen: „Die Gemeinschaft des Staates verkörpert den Gesamtwillen, dem sich jeder zu unterziehen hat. Der Gesamtwille muss daher auch die Erziehung des Einzelnen beherrschen und bestimmen." In der Regel aber wird die Sozialpädagogik mit Rücksicht auf das Ziel der Erziehung in bewussten Gegensatz gestellt zur Individualpädagogik. Sagt diese, das Menschengeschlecht könne nur auf eine höhere Stufe der Kultur gebracht werden, wenn die Einzelpersönlichkeit eine möglichst weitgehende Berücksichtigung finde, so fordert jene, dass bei Bestimmung des Erziehungsziels und der Wahl der Erziehungsmittel die Interessen der Gemeinschaft in den Vordergrund gestellt werden. Sie will also zeigen, wie für den Staat, für die Menschheit unterrichtet und erzogen werden soll, fasst aber die Aufgabe nicht so eng, wie z. B. die spartanische Erziehung, bei welcher jede individuelle Entwicklung, jede freie Tätigkeit ausgeschlossen war, wo der Staat als letzter Zweck des menschlichen Daseins bezeichnet wurde. Die Sozialpädagogik der heutigen Zeit

will vielmehr individuelles Leben und individuelles Glück fördern, aber nur so lange, als diese dem Wohl der Gesamtheit nicht zuwiderlaufen. Sie geht von der gewiss richtigen Auffassung aus, der Egoismus sei das Ursprüngliche, Angeborene und die Erziehung habe die eigentlich negative Aufgabe, die selbstsüchtigen Regungen zu bekämpfen, sie innert den Schranken sozialer Pflichterfüllung zu halten. Oder anders gesagt: die Erziehung hat zwei Aufgaben, sie muss individualisieren aber sozial erziehen, sie muss tüchtige Menschen und gute Bürger heranbilden. Daher die Forderung an die Schule, dem Einzelnen die nötige Freiheit zur Ausbildung seiner Persönlichkeit einzuräumen, ihn selbsttätig sein Wissen und Können erarbeiten zu lassen! Das erst erzeugt Lebensfreude und Lebenslust! Aber dieses Recht des Einzelnen bleibe den Bedürfnissen des Ganzen untergeordnet. Die Individualerziehung werde zur Sozialerziehung! Durch energische Willensbildung werde der Schüler befähigt, seine persönlichen Triebe zu unterdrücken, wenn sie sich für die Gesamtheit schädlich zeigen sollten. Wie im richtigen Familienleben die Neigungen und Interessen des einzelnen Gliedes sich dem Wohlergehen Aller unterordnen, so muss in der Schule, im Staate, in der Gemeinschaft der Einzelne die Rechte und Ansprüche seiner Nebenmenschen achten und würdigen lernen. Wir befinden uns mit diesen Forderungen auf dem klassischen Boden Pestalozzischer Erziehungslehre, die sagt: „Die Kunst der Erziehung muss in ihrem Wesen in nichts anderm bestehen, als in der erleuchteten Sorgfalt für die Entfaltung und Bildung des ganzen Umfanges der Kräfte, wie sie in unsern Kindern liegen (Individualerziehung); aber die Bildung des Geistes und die Bildung der Kunstkräfte müssen der Bildung des Herzens untergeordnet sein. Der Mensch muss sich geistig und physisch im Dienste der Liebe entfalten und ausbilden, wenn er durch seine Ausbildung sich veredeln und befriedigen soll (Sozialerziehung).“ Das Schaffen zum Wohl der Menschheit muss also als Vorbedingung zum Glücklichsein erkannt werden. Nehmen wir dazu das weitere Pestalozziwort: Das Beste, was man dem Menschen tun könne, sei, dass man ihn lehre, sich selber zu versorgen, so haben wir die sozialpädagogischen Aufgaben der Volksschule deutlich umschrieben. Sie soll dem jungen Menschen Kenntnisse vermitteln, dass er auf eigenen Füssen stehen lernt; soll ihn aber auch erziehen, erheben und veredeln, ihn zum sozialwirkenden Glied der Lebensgemeinschaft heranbilden. Je erfolgreicher ihre Tätigkeit in dieser Hinsicht ist, umso eher wird soziales Fühlen alle Schichten unserer Bevölkerung durch-

dringen, umso eher wird die Menschheit ihrer höchsten Bestimmung, der Sittlichkeit, entgegen geführt.

Wie kann nun die Schule dieser wichtigen Aufgabe gerecht werden?

Nach den vielen und trefflichen Ausführungen der letzten Tage ist es rein unmöglich, Ihnen über die sozialpädagogischen Aufgaben der Volksschule noch viel Neues zu sagen. Alle Institutionen, welche in den verschiedenen Vorträgen berührt wurden, greifen direkt oder indirekt auch ins Gebiet der Schule über. Sind doch gerade die Fürsorgeeinrichtungen die Mittel, welcher sie sich bedient, um unterstützungs- und schutzbedürftiger oder anormaler Kinder sich anzunehmen. Ich kann darum die für die Zeit der Volksschule getroffenen Vorkehrungen ganz allgemein erledigen. Die orientierende Kleinarbeit ist bereits vorausgegangen. Ich erinnere an die Vorträge über: Die Jugendfürsorge in der Stadt Zürich, Ernährung und Bekleidung dürftiger Schüler, Jugendhorte, Ferienkolonien, Fürsorge für sprachgebrechliche Kinder, Schwachsinnigenfürsorge etc.

Wie verschieden die Schulrekruten bei ihrem Eintritte in bezug auf körperliche und geistige Entwicklung sind, weiss jedermann. Da gilt es nun, die Schularbeit so einzurichten, dass die verschiedensten Naturen ohne Schaden an derselben teilnehmen können. Die vom Arzte auszuführenden Schüleruntersuchungen schaffen dem Lehrer die Möglichkeit, das Kind seinem körperlichen und geistigen Kräftezustand entsprechend zu behandeln oder dafür Sorge zu tragen, dass es in die ihm zuträgliche Behandlung kommt. Allerdings muss er neben dem Befunde des Arztes auch noch die häuslichen Verhältnisse kennen, dann erst wird es ihm möglich sein, sich der verschiedenen Fürsorgeeinrichtungen zweckmässig zu bedienen und die äusseren Lebensbedingungen der Kinder zu bessern, soweit es in seiner und der Gesellschaft Macht liegt. Aber auch in bezug auf diese Fürsorge sollten wir, sollte die Schule viel früher einsetzen.

Die Erziehung des Kindes bleibt jedoch — unbekümmert darum, ob die Eltern über die nötigen Qualitäten als Erzieher verfügen — in der Regel bis zum Beginn der Schulpflicht dem Hause überlassen. Und doch muss dort für die gesamte kommende Entwickelung der Grund gelegt werden. „Im Heiligtum des häuslichen Lebens liegt bestimmt der ganze Umfang aller Anfangsmittel, durch welche die sittlichen, geistigen und physischen Kräfte unseres Geschlechtes auf eine naturgemässe Weise entfaltet werden können", sagt Pestalozzi. Damit also die Schule ihre hohe Mission in richtiger Weise erfüllen kann, muss das Kind auch bis zum Eintritt des schulpflichtigen

Alters in guter Pflege und Zucht stehen. Es bedeutet daher nur die Erfüllung einer lange versäumten Pflicht, wenn die Oeffentlichkeit anfängt, auch diesem Teile der Kindererziehung ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen, und dem Hause überall da, wo es notwendig erscheint, beim Erfüllen dieser Aufgabe behilflich ist. Wo die nötigen Mittel fehlen, um durch ausreichende Ernährung der körperlichen Entwicklung die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, wird die staatliche Gemeinschaft im Interesse ihrer eigenen Wohlfahrt Fürsorge üben. Sie wird ebenso darüber wachen, dass die Wohnungsverhältnisse und die gesamte Pflege billigen Anforderungen genügen, ist doch die körperliche Gesundheit die Grundbedingung für eine normale geistige Entwicklung; aber auch diese bedarf schon im vorschulpflichtigen Alter richtiger, allseitiger Leitung. Die Kunst, den Willen des Kindes in richtige Bahnen zu lenken, es bei Spiel und Arbeit zum Guten zu ziehen, und die Arbeitslust der Kleinen zu wecken und zu befriedigen, ist nicht so leicht, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte. Jedenfalls sollte diese grundlegende Aufgabe nicht nur dem Zufall, dem Instinkt überlassen bleiben, wie das heute so vielfach geschieht. Erziehung zur Arbeit, zur Selbsttätigkeit sei hier schon Leitmotiv! Das beste Mittel, das Kind bleibend zu beeinflussen, ist das Vorbild der Eltern. Leider gibt es aber gar viele Familien, die nicht als Muster dienen können. Sie bedeuten für ihre Kinder aus innern oder äussern Gründen eher eine Gefahr. Da sollte die Gesellschaft auch gegen den Willen der Erzeuger eingreifen können, hat sie doch das grösste Interesse am Gedeihen des werdenden Geschlechtes. Besonderer Fürsorge bedürfen aus naheliegenden, schon genannten Gründen alle unehelichen Kinder, die so oft der Sorge einer liebenden Mutter, vor allem eines schützenden Vaters entbehren. Dass aber zu einem rationellen Vorgehen in dieser Richtung noch vieles fehlt, dass namentlich auch die gesetzlichen Grundlagen für eine richtig betriebene Kinderfürsorge erst noch geschaffen werden müssen, haben wir in den letzten Tagen aus kompetentem Munde erfahren. Aber schon mit dem Ausbau der bestehenden, freiwilligen Hülfsinstitute, die uns ja nun im detail und vielfach aus eigener Anschauung bekannt sind, wird manche Besserung erzielt werden können. Die Ideallösung bedeutet allerdings eine Vermehrung dieser Institute, denen doch im Grunde eine die Familienbande lockernde Tendenz innewohnt, nicht; aber für den Moment sind sie das Beste des Erreichbaren. Kommt dazu die mit Recht geforderte, aber noch zu wenig gewürdigte Erziehung und Vorbildung des weiblichen Ge-

schlechtes für den Mutterberuf, so ist vieles erreicht, die Forderungen unserer grössten Pädagogen ihrer Verwirklichung näher zu bringen.

Mehr, viel mehr wäre es allerdings wert, die auf ihre grossen Pflichten richtig vorbereitete Mutter wieder dem Hause, der Familie, ihren Kindern zurückgeben zu können. Weitaus in den meisten Fällen geht im Haushalte gerade wegen der Abwesenheit der Mutter mindestens so viel zugrunde, wie sie verdient, und könnten wir den Verlust, den die Kinder erleiden, in bare Münze umsetzen, so würde wohl bald jedermann einsehen, von welch verderblichem Einfluss die Abwesenheit der Mutter auf den sittlichen Zustand ihrer Kinder ist. Gewiss, der Familie geht beim Mitarbeiten der Mutter etwas mehr Geld durch die Hände; ihre sozialen Verhältnisse werden aber trotzdem nicht viel bessere; denn sie braucht auch mehr, weil die Mutter nicht die nötige Zeit findet, der Kinderpflege, dem Kochen, den Kleidern etc. die richtige Sorgfalt zu widmen. Würden die Summen, welche wir für Krippen, Kinderbewahranstalten und Horte, für die Schülerspeisung und die Versorgungen etc. ausgeben, dazu verwendet, den daheim bleibenden Müttern den Lohnausfall zu decken, so dürften sich die heute von diesen Institutionen profitierenden Familien nicht schlimmer stellen; die Kinder aber wären — immer erziehungstüchtige Eltern vorausgesetzt — viel besser dran. Ich hoffe darum, es komme einmal die Zeit, da der Staat der Erziehung seiner künftigen Bürger und Bürgerinnen durch die Familie so grosse Bedeutung beimisst, dass er der Mutter geradezu verbietet, während der Zeit, da sie Kinder zu erziehen hat, dem Erwerbe nachzugehen. Ist die Familie auf das Mitverdienen der Mutter angewiesen, und die Vermittlung eines bessern Verdienstes an den Vater ausgeschlossen, so wird der Staat den Ausfall zu decken haben. Erst wenn für die Erziehung richtig vorgebildete Mütter ihre ganze Kraft der Familie, den Kindern, widmen, dann erst dürfen wir auf das Erstehen eines neuen, glücklicheren Geschlechtes hoffen. Gerade die Schule kann ein sicheres Gebäude nur errichten, wenn das Fundament der häuslichen Erziehung gut ist, und diese während der ganzen Schulzeit als förderndes, unterstützendes Ferment wirkt. Es ist unrichtig, vom Zeitpunkt des Schulbeginnes an nur mit der Erziehung durch die Schule zu rechnen. Die Charakterbildung wird auch dann noch mindestens so stark durch die Familie oder das Milieu, in welchem sich das Kind befindet, beeinflusst. Die Schule kann, bei der beschränkten Zeit, welche ihr im Vergleich zum Hause zur Verfügung steht, nur unterstützen, weiterbauen, was das Haus begonnen hat. Hier, im kleinen

Kreise der Familie werden die Anfänge der sozialen Tugenden, wie Nächstenliebe, Opfersinn etc. gebildet, wird das Kind praktisch ins soziale Dienen eingeführt. Schon daraus ersieht man die Bedeutung der Familie als Erziehungsfaktor. Ihr Einfluss entspricht ihrem sittlichen Wert. Es ist daher leicht verständlich, dass die Kinder verschiedener Familien auch in sozial verschiedenen Entwicklungsstadien in die Schule eintreten. Diese soll aber die Schüler nach übereinstimmenden Grundsätzen bilden; also muss sie die Erziehungs- und Unterrichtsbedingungen derart zu gestalten suchen, dass eine Berücksichtigung der häuslichen Verhältnisse und der persönlichen Eigenart des Schülers ermöglicht wird. Namentlich muss sie mit Hilfe all der uns nun wohl bekannten Fürsorgeinstitute die durch besondere häusliche Verhältnisse verursachte Rückständigkeit zu heben suchen. Durch Schaffung gesunder Schulräume, und zweckmässiger Subsellien, durch Einrichtungen zum Waschen und Baden, durch ärztliche Behandlung, durch Ergänzung mangelhafter Ernährung und Bekleidung, durch Versorgungen in Sanatorien, Ferienkolonien und auf dem Lande etc. wird der Gesundheit, dem kostbarsten Gut der Schüler und des Menschen überhaupt, jede nur mögliche Sorgfalt gewidmet. Auch der Unterrichtsbetrieb wird mehr und mehr so umgestaltet, dass alle Kräfte des jugendlichen Körpers geübt und gestärkt werden. So ist zu hoffen, dass schon während der Schulzeit alle Schüler ihre Gesundheit zu festigen vermögen und körperlich gesund ins Berufsleben übertreten, zum mindesten durch die Schularbeit nicht geschädigt werden. Natürlich profitieren von diesen Einrichtungen in erster Linie die wirtschaftlich Schwachen. Aber gerade in dieser Hilfe liegt für alle Kinder ein soziales Moment unvergesslicher Art. Hier im Klassenverband kommt allen deutlich zum Bewusstsein, dass es allgemeine Menschenpflicht ist, dem Schwachen zu helfen. Es wird diese Unterstützung von den Kindern nachgerade als selbstverständlich betrachtet. Damit aber der Lehrer die Fürsorge richtig ausüben und überwachen kann, darf man ihm nicht zuviele Schüler zuweisen. Wie sollte es ihm sonst möglich sein, durch Hausbesuche die Verhältnisse jedes einzelnen zu studieren und, gestützt auf seine Beobachtungen, den Charakter des Kindes richtig zu beurteilen und es dementsprechend zu behandeln. Noch viel wesentlicher aber ist die kleine Schülerzahl für den Unterricht, wo es gilt, all den verschiedenen Nüancen der geistigen Entwicklung Rechnung zu tragen. Um dieser Forderung, die sehr im Interesse der Gesamtheit liegt, besser gerecht werden zu können, müssen die Klassenbestände und die Forderungen der Lehrpläne noch ganz gewaltig reduziert

werden. Erst wenn wir dem Lehrer Zeit und Gelegenheit schaffen, sich auch der Langsamen und Schwachen in Liebe und Geduld anzunehmen, wird sein Verhalten für die Schüler vorbildlich und nachahmenswert; werden diese auch in der Schule zu gegenseitigem Helfen erzogen.

Zwar liegt schon in der Organisation unserer Volksschule, die mit ihrem Obligatorium das Recht eines jeden auf geordnete Bildung und Erziehung dartut, etwas sozial erzieherisches. Oder, darf es nicht als erfreulich bezeichnet werden, wenn das Mädchen des Professors neben demjenigen der Wäscherin, der Knabe des Fabrikanten neben demjenigen des einfachen Arbeiters in der Schulbank sitzt, alle als Arbeiter mit gleichen Rechten und Pflichten. Wie schön, wenn Freundschaft sie eint und verbindet. Hier, in der Schule, kommen die sozialen Unterschiede glücklicherweise nicht zum Bewusstsein. Kein Kind kann wegen seiner bessern Lebensstellung besondere Rücksichten erwarten. Vor dem Lehrer sind alle gleich. Sie erhalten unentgeltlich die Bücher, haben dieselben Lehrstoffe, das gleiche Lehrziel etc. Die Liebe und Fürsorge des warmfühlenden Lehrers gilt ihnen allen im gleichen Masse. Müssen sie hier nicht die Überzeugung sozialer Gleichberechtigung holen? Der Reiche und der Arme haben sich in gleicher Weise den Gesetzen der Ordnung, der Reinlichkeit, Pünktlichkeit und Wohlanständigkeit anzubequemen. Für alle üben aber auch Gemeinden und Private dieselbe Fürsorge. In ähnlicher Weise, wie ich es bereits für das vorschulpflichtige Alter skizziert habe, bedient sich die Volksschule der zahlreichen Nebenanstalten zur Pflege der körperlichen und geistigen Gesundheit ihrer Insassen. Wir haben von der Notwendigkeit und vom Wirken derselben bei anderer Gelegenheit gehört und können hier nur wiederholen, dass die mannigfachen hygienischen und sozialpädagogischen Einrichtungen, wie Schüleruntersuchungen, Schulbäder, Jugendspiele, Schülerspeisungen etc., gerade mit Rücksicht auf die so verschiedenartigen häuslichen Verhältnisse unbedingtes Erfordernis des neuen Schulbetriebes sind.

In gleicher Weise wurde uns von kompetenter Seite gezeigt, wie es unter den heutigen sozialen Verhältnissen möglich sei, durch das Mittel der Krippen, Kindergärten, Horte und Versorgungen, richtiger Beschäftigung etc. die Kinder in sittlicher Hinsicht besser zu schützen und vor den Gefahren des Strassenlebens und des Müssigganges zu bewahren. Vielleicht zu wenig wurde hingewiesen auf den prophylaktischen Wert der Lehrstellenvermittlung und einer tüch-

tigen Berufsbildung. Wie für die Mädchen neben der hauswirtschaftlichen eine besondere Fachbildung gefordert wird, so muss den Knaben eine planmässige, ihrer körperlichen und geistigen Eignung entsprechende Berufsausbildung durch innig verbundene Meisterlehre und Fortbildungsschule zuteil werden. Mehr als bis jetzt wird sich die Schule darum bemühen müssen, ihren austretenden Zöglingen sofort geregelte Arbeit zu vermitteln und sie damit vor mancher Versuchung zu bewahren. Wir können so dem jugendlichen Verbrechertum am wirksamsten entgegenarbeiten.

Ist einmal für beide Geschlechter die obligatorische Fortbildungsschule geschaffen, so wird man Mittel und Wege suchen und finden, mit den künftigen Vätern und Müttern auch über die elementarsten Begriffe des staatsbürgerlichen Lebens zu sprechen und sie auf ihre künftige Tätigkeit im Gemeinwesen etwas vorzubereiten. Erst in diesem Alter kann man dann auch mit Aussicht auf Verständnis und einigen Erfolg auf die schädlichen Wirkungen übermässigen Alkoholgenusses und geschlechtlicher Ausschweifungen hinweisen. Schülern und Schülerinnen sollte man als drastische Beispiele dafür, wie sich die Sünden der Väter rächen, die bedauernswerten Nachkommen solcher Alkoholiker vorstellen können. Gewiss wären Besuche in Anstalten, wie Bremgarten, Uster etc. wie nichts geeignet, die Belehrungen über die Gefahren des Alkoholgenusses, wie sie in Lesestücken, Flugblättern und Vorträgen geboten werden, wirksam zu vertiefen. Bei gleicher Gelegenheit liessen sich wohl Belehrungen über rationelle Gesundheitspflege und Bekämpfung des Würgengels Tuberkulose anbringen. Ebenso wird es dann möglich sein, die verderblichen Folgen der nur auf Vergnügen und Genuss ausgehenden „Vereinsmeierei" ins richtige Licht zu setzen und die Jugend zu edlerem Streben anzuregen. Haben doch dann die Schüler alle schon einen Begriff davon, wie viel es braucht, sich durch eigene Arbeit etwas zu erwerben und wie bald das Erworbene unbedacht, manchmal sogar auf Kosten der Gesundheit, wieder verbraucht ist. —

Lernten wir bis dahin die Aufgaben der Volksschule kennen, welche für alle gelten, so bleibt uns nun noch, der Kinder zu gedenken, welche irgend welcher Schäden wegen auch bei liebevollster Behandlung in gewöhnlichen Verhältnissen nicht genügend berücksichtigt werden können. Auch für diese haben wir zu sorgen. Die in Art. 27 unserer Bundesverfassung den Kantonen auferlegte Pflicht, unentgeltlich genügenden Primarunterricht zu vermitteln, fand bis heute fast überall nur auf die normal beanlagten Kinder Anwendung,

muss aber auch für alle irgendwie bildungsfähigen Anormalen Gültigkeit bekommen. Ja, die Durchführung des Schulzwanges wäre hier vielleicht notwendiger als bei den andern. Der Bundesrat hat denn auch in seiner Vollziehungsverordnung zum Schulsubventionsgesetz (17. I. 06) deutlich gesagt, dass die Kantone auch den anormalen bildungsfähigen Kindern Gelegenheit zur Erfüllung ihrer Schulpflicht schaffen müssen.

Sie können das durch Einrichtung von Spezial- und Förderklassen für normal Schwache, von Anstalten für Schwachbegabte, Blinde, Taubstumme, Verwahrloste, Idiotische, Epileptische und Verkrüppelte etc. und gewiss tun sie aus volkswirtschaftlichen, sozialen und menschlichen Gründen gut daran. Sind doch diese Vorkehrungen vor allem geeignet, den oft verschupften Kindern wenigstens während der Schulzeit etwas Sonnenschein und Lebensfreude zu bieten und manches von ihnen zu einem nützlichen Gliede der Menschheit zu entwickeln. Herr Pfarrer Alther hat uns überzeugend dargetan, dass durch eine richtige Elementarbildung viele dieser armen Kinder befähigt werden, ihren Lebensunterhalt wenigstens teilweise selbst zu erwerben, während sie ohne Erziehung und Unterricht einfach als unbrauchbare Glieder der bürgerlichen Gesellschaft der Gemeinde zu Lasten fallen müssten. Ganz besondere Sorgfalt ist darauf zu verwenden, diese Leutchen eine richtige Berufslehre durchlaufen zu lassen. Wenn sie schliesslich nur befähigt werden, sich als Hilfsarbeiter nützlich zu machen, so ist viel erreicht. Sind keine Meister zu finden, welche solche Lehrlinge aufnehmen wollen, so wird man, wie schon ausgeführt worden, an die Gründung von Arbeitslehrkolonien für diese Kategorie Jugendlicher gehen müssen. Ebenso notwendig wäre es, dem Vorurteil unserer Gewerbetreibenden entgegenzutreten, die glauben, es könne ein Schüler der VII. oder VIII. Klasse nicht ein ebenso tüchtiger Lehrling werden, wie ein ehemaliger Sekundarschüler.

Der gleichen Fürsorge bedürftig sind die in sittlicher oder moralischer Hinsicht Anormalen und Ungeratenen. Auch ihrer muss sich die Gesellschaft in erhöhtem Masse annehmen und sich vor ihnen schützen, indem sie für zweckentsprechende Erziehung aufkommt. Sie verhindert dadurch eine Fülle von Armut und Familienelend und vermindert die Zahl der jugendlichen Verbrecher. Die Verwirklichung einer solchen Fürsorge wird aber ohne gesetzliche Regelung nicht möglich sein. Viele Eltern sträuben sich mangels genügender Einsicht, ihre geistig oder körperlich kranken Kinder Anstalten anzu-

vertrauen. Ebenso hält es bei vielen Gemeinden ausserordentlich schwer, bei Nichtvermögen der Eltern die zur Versorgung nötigen Mittel zu bekommen. Es ist daher die Forderung des Schweizerischen Zentralvereins für Blindenfürsorge, welche dahin geht, der Staat, resp. der Kanton habe in Verbindung mit der Ortsschulbehörde die Verpflegung und Ausbildung anormaler Kinder unbemittelter Eltern zu übernehmen, sehr zu unterstützen. Erst dadurch werden die Erziehungskosten solcher Kinder als öffentliche Schullasten anerkannt. Das Odium der Armenunterstützung verschwindet und gewiss mancher Vater, der sich heute gegen eine Versorgung seines Kindes sträubt, wäre dann ohne gesetzlichen Zwang dafür zu haben. In dieser Hinsicht hat unsere Volksschule noch eine grosse Lücke auszufüllen. Sache der Schulbehörden, der Lehrerschaft und der gemeinnützigen Vereinigungen muss es sein, im Volke das Bedürfnis zu gesetzlicher Regelung von Erziehung und Unterricht der Anormalen nachzuweisen; dann wird es unsern Behörden nicht schwer fallen, die entsprechenden Gesetzesvorlagen durchzubringen und damit das anormale Kind dem normalen in seinen Rechten auf Bildung und Erziehung gleichzustellen. Erst wenn wir dieses Ziel erreicht haben, ist unsere Volksschule die Erziehungsanstalt der Kinder, d. h. doch aller Kinder, aller Volksklassen, dann erst wirkt sie voll und ganz sozial in linderndem und förderndem Sinn, dann kann von einer Bildung und sittlichen Hebung Aller gesprochen werden.

Bedeutet es eine Pflicht der Gesellschaft, sich dieser Rückständigen in weitgehendem Masse anzunehmen, so darf diese Fürsorge doch nicht in Sport ausarten, d. h. so geübt werden, dass für andere, ebenfalls dringende Zwecke, keine Mittel mehr bleiben. Vor allem darf die Bildung der Anormalen nicht etwa auf Kosten der Normalen verbessert werden. Im Gegenteil, es sollte einer immer grösser werdenden Zahl befähigter aber unbemittelter Schüler durch Verabreichung von Stipendien ermöglicht werden, die höchsten Stufen der Bildung zu erreichen. Gerade solche Glieder der „Studierten“ verstehen ja in der Regel das Fühlen und Denken der Massen, aus denen sie hervorgegangen, am allerbesten und sind darum am ehesten berufen, dereinst Wissenschaft und edle Gesinnung ins Volk zu tragen, an der Hebung der Gesamtheit zu arbeiten und in diesem Sinne sozialpädagogisch zu wirken. Sie können aber noch eine weitere Mission erfüllen, wenn sie sich von leitender Stellung aus sozial betätigen und dadurch auf die Menge sozial erzieherisch einwirken. Sind sie von wahrem Gemeinschaftsempfinden erfüllt, handeln sie in

angedeutetem Sinne, so zahlen sie das Empfangene zehn- bis hundertfältig zurück.

Bis dahin haben wir ganz oberflächlich die sozialpädagogischen Aufgaben der Volksschule kennen gelernt, wie sie nach aussen in die Erscheinung treten. Wir wollen nun noch mit ein paar Strichen andeuten, auf welche Art die Schule das erstrebte Ziel im eigentlichen Unterricht zu erreichen versucht, es in Fleisch und Blut übergehen lässt. Unsere Schule ist in ihrem ganzen Betrieb ein kleines Abbild des wirklichen Lebens. Gar bald kommt hier dem Kind zum Bewusstsein, dass treue Arbeit Lohn, schlechte Tadel erntet. Durch sein Verhalten, seine Leistungen schafft sich der Schüler selbst eine Stellung in der Klassengemeinschaft. Er lernt erkennen, welch wichtiger Faktor treue Pflichterfüllung für das persönliche Wohlergehen ist. Die gemeinsame Arbeit, der Vergleich, die Konkurrenz mit andern weist ihn auf das Soziale, das Bindende, hin. Er wird sich seiner Abhängigkeit von der Gesamtheit bewusst und lernt ohne weiteres auf dieselbe Rücksicht nehmen. In den ersten Schuljahren allerdings muss das Kind, namentlich wenn es ohne Geschwister aufgewachsen ist, an ein soziales Verhalten gewöhnt werden. Später erst kommt es von selber dazu, antisoziale Handlungen bewusst zu vermeiden. Ich erinnere nur z. B. an die Klassensolidarität bei gewissen Vorkommnissen etc. Man pflege darum das Freundschaftsleben, achte schon die kameradschaftlichen Beziehungen der Kleinsten, sie sind Anfänge sozialen Bewusstseins, sozialen Handelns. Gerade der Verkehr schwächerer Charaktere mit sittlich Gefestigten übt oft auf die Selbsterziehung und Festigung des Charakters einen wesentlichen Einfluss aus. Auch der Unterricht tendiere auf sittliche Widerstandskraft, auf Selbständigkeit und Selbstverantwortung im sittlichen Handeln. Er wird dieses Ziel am ehesten erreichen, wenn er die moralischen Belehrungen an die realen Tatsachen des Lebens anschliesst und an diesen die sozialen Pflichten ableiten lässt. An allgemein menschlichen Verhältnissen, an typischen Beispielen, die vor den Augen der Schüler auf dem Schulplatz, im Schulzimmer etc. passiert sind, zeigt der Lehrer, welche Rücksichten wir dem Wohl, den Bedürfnissen der Gesamtheit zu tragen haben. Gewiss ist gerade die Einrichtung der Selbstverwaltung von Klassengemeinschaften, über welche die Schweizer. Lehrerzeitung und die Schweizer. pädagog. Zeitschrift in letzter Zeit beachtenswerte Beispiele brachten, recht geeignet, die Schüler sittlich zu fördern, soziales Denken zu wecken, tiefes Pflichtgefühl zu pflanzen. Der grosse Vorzug solchen Vor-

gehens liegt darin, dass dabei nicht nur moralisiert, sondern gehandelt wird. Jeder einzelne muss verschiedene soziale Tugenden praktisch üben und dabei zugunsten seiner Kameraden manchmal seine persönlichen Neigungen unterdrücken. Er lernt Opfer bringen zugunsten der Gesamtheit, übt so seinen Willen, festigt seinen Charakter. Wenn das sittliche Niveau der Gesellschaft bedingt wird durch die Sittlichkeit der einzelnen Individuen, so liegt sicherlich die Hauptaufgabe der Volksschule in dieser Seite ihrer unterrichtlichen Tätigkeit: in der Charakterbildung. Sie muss das Gefühl der Zusammengehörigkeit, die Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfeleistung angewöhnen, anerziehen. Nur dann kann von ihr eine sittliche Hebung des ganzen Menschengeschlechtes erwartet werden, nur dann wird sich jene Solidarität entwickeln, die gipfelt in der Betätigung des Satzes: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.“ Es ist ein Hauptvorzug unserer Landeserziehungsheime, ihre Insassen gerade in dieser Richtung viel intensiver beeinflussen zu können, als es unserer Volksschule möglich ist. Dort hat man nicht nur die gewünschte kleine Schülerzahl; es fehlt auch nicht an der Gelegenheit zu praktischer, gemeinsamer Arbeit, deren sittigender Wert kaum hoch genug eingeschätzt werden kann.

In der Volksschule einen Unterricht in dem Geiste zu erteilen, wie ich ihn soeben angedeutet habe, ist aber nur möglich, wenn der Lehrer selbst sozial denkt und fühlt, wenn er vom Geist der neuen Zeit durchdrungen, vom lebhaften Streben beseelt ist, dem herrschenden Elend zu steuern und die Ursachen desselben beseitigen zu helfen. Hat er Verständnis und ein offenes Auge für die sozialen Schäden, die am Mark unseres Volkes nagen, so wird er manches Kind nicht tadeln, sondern bemitleiden und unterstützen, wenn es unter bedauerlichen häuslichen Verhältnissen nicht leistet, was sein glücklicherer Nachbar etc. Durch liebevolle, unparteiische Behandlung muss er ein Beispiel guter sozialer Lebensführung geben und das Zutrauen der Kinder und ihrer Eltern erwerben. Hat er dieses, so kann er gerade in bezug auf Pflege und Ernährung, Heimarbeit der Kinder etc. sehr erspriesslich wirken. Es ist ihm aber auch Gelegenheit geboten, seine Mitbürger in sozialem Sinne zu beeinflussen, sie zum Mittun an Werken der Menschenliebe und Humanität zu begeistern. Was kann es für ihn Schöneres geben, als das Bewusstsein, die ganze Gemeinde zur Mitarbeit auf sozialem Gebiete herangebildet zu haben! Das mag genügen, Ihnen zu zeigen, wie wichtig es ist, dass der Lehrer sozialpädagogisch gebildet werde und — sozialpädagogisch tätig sei.

Und nun zum Schlusse! Ich musste es mir mit Rücksicht auf die Zeit versagen, in Detail zu gehen oder auf einzelne Schulfächer näher einzutreten. Wie viel des Wissens und Könnens durch die Schule vermittelt werden sollte, umschreiben ja die Lehrpläne. Für uns ist die Hauptsache, zu wissen, von welchem Geiste der Unterricht beherrscht sein sollte, welche Triebe in den jungen Seelen geweckt werden müssen.

Gelingt es dem Lehrer, bei solchem Wirken in Schule und Elternhaus für alles Wahre, Gute und Schöne zu entflammen und den Trieb nach Weiterbildung zu wecken, so hat er seine kulturelle Mission erfüllt. Die Früchte der Erziehung reifen nur langsam. Ein neues Geschlecht wird nicht von heute auf morgen herangebildet. Generationen sind notwendig, bis Lebensanschauungen und Gefühle einer Nation umgestaltet werden. Wenn einmal für den Mutterberuf richtig vorgebildete Frauen, unterstützt von sozial denkenden Männern, ihre Kinder in wahrer Menschenliebe, im Willen zum Guten und zur Freude am Schönen erzogen haben, dann steht die Bahn offen zu ungehemmten Verbesserungen. Dann wird mehr wahre Menschenliebe, mehr soziales Verständnis, mehr Sonnenschein im Leben, mehr Glück unter den Menschen sein. Erfüllt vom Glauben an die Vervollkommnung des Menschengeschlechtes schreibe ich über die Pforten einer neuen Schule den Wahlspruch: „Ihr Menschen, dienet einander"!

Diskussion:

Insp. Kuhn-Kelly, St. Gallen. Es sollte auch der vorgeburtlichen Erziehung Aufmerksamkeit geschenkt werden. Der seelische Zustand der Mutter während der Fötusperiode ist auf manche Eigenschaften der Kinder von grossem Einfluss oder kann es sein. Wie es sogen. Muttermale am Körper gibt, so sind solche an der Seele nicht als unmöglich zu betrachten. Sie offenbaren sich in ganz besonderen Eigenschaften der Psyche. Es dürfte daher von grosser Wichtigkeit sein, darauf zu achten, dass die Mütter während der kritischen Periode in möglichst glücklicher Verfassung des Gemütes und der Seele sich befinden, damit auch bei den Kindern eine gesunde Psyche zu erwarten ist.

Dr. Hedwig Bleuler-Waser, Zürich: Vielen Kursteilnehmern ist angesichts der Scharen körperlich und geistig elender Kinder die Frage immer brennender geworden: Wie sorgen wir dafür, dass diese Sorge uns nicht über den Kopf wachse? Wie lässt sich das Mitleid für den Einzelnen vereinigen mit dem Mitleid für die Gesamtheit, die kommenden Generationen? Wird doch, wenn es so fortgeht, in absehbarer Zeit für die sich mehrenden Schwachen so viel aufzuwenden sein, dass zu wenig Geld und Kraft mehr bleibt, den Starken, die doch allein unser Volk vorwärts bringen können, zur vollen Entfaltung zu verhelfen. Auch die starke Jugend bedarf des Schutzes, um nicht schwach zu

werden. Der Erholungsstationen für Schwächliche können wir Zürcher uns z. B. erst dann wieder recht freuen, wenn die gesunden Kinder aus dem Provisorium des Brunnenturms befreit sein werden. Spezialklassen gründe man nicht nur um der Schwach-, sondern auch um der Starkbegabten willen, denen sowieso die überfüllte Schule noch viel zu viel Zeit lässt zur Langeweile, viel zu wenig zu individueller Betätigung.

Das Studium der ebenso schwierigen wie wichtigen Fragen, welche die Zukunft unseres Volkes an uns stellt, wäre von Staatswegen einem besondern Rassehygieniker zu übertragen, der die Ursachen der Degeneration suchen müsste und die Wege, sie zu bekämpfen, dem z. B. auch obläge, die Schwachsinnigen-, Tuberkulose-, Irrenfürsorge in Grenzen zu schliessen, die keine Gefahr für die Rasse bedeuten. Wenn z. B. eine einzige Zürcher Familie von ihren elfen zehn Kinder in die Spezialklassen schicken muss, kann der Schularzt nichts tun als sie dahin weisen und eventuell behandeln — der Rassehygieniker müsste untersuchen, ob man der Weiterlieferung solch staatsbelastenden Menschenmaterials nicht entgegentreten könnte. Frühere Zeiten entledigten sich durch mitleidslose Härte der armen Opfer der Degeneration. Wir modernen Menschen, glücklicherweise milder geworden, pflegen diese Unglücklichen, pflegen aber in verhängnisvoller Blindheit auch die Ursachen ihres Unglücks, das so nie aussterben kann. Soll unser Volk nicht daran zugrunde gehen, dürfen wir zwar mit den Leidenden selbst „weich sein wie Mütter", müssen aber hart werden, „hart wie Diamanten" gegen die Ursachen ihres Leidens und seine Fortpflanzung auf kommende Generationen. Dies gründlich zu studieren gehört zu den wichtigsten Aufgaben der staatlichen Fürsorge.

Frau P. Steinem, Toledo, O., Nordamerika: In Amerika werden jetzt überall Informationsbureaux eingerichtet, welche den aus der Schule austretenden Kindern zu geeigneter Beschäftigung und Arbeit verhelfen. Eine bessere Verständigung zwischen Schule und Haus zum Zwecke eines erfolgreichen Zusammenwirkens sucht eine Organisation der Eltern in Verbindung mit der Schule zu erreichen, die unter dem Namen Parent-Clubs (Elternvereine, Elternabende) bekannt sind. Ein drittes Mittel sozialer Jugendfürsorge liegt in self-government, in der Selbstverwaltung der Schüler, die ihre eigenen Beamten der Schulverwaltung ernennen: Bürgermeister, Gesundheitsbeamte, Aufsichtsleute usw. Mädchen beteiligen sich an der Schulregierung wie die Knaben. In Toledo bestehen mehrere solche Schulregierungen mit Erfolg; selbst politische Reden werden in den Schülerversammlungen gehalten; nur darf niemand einen Kandidaten verleumden. Es gilt im Gegenteil die Mahnung: Sage so viel Gutes über deinen eigenen Kandidaten als du kannst, aber nichts Schlechtes von dem Gegner! Wir finden, dass self-government dem Lehrer sehr viel hilft, indem dadurch die Selbstverantwortung und das Verantwortlichkeitsgefühl der Schüler gestärkt wird.

Oberrichter Lang, Zürich: Wenn wir von sozialpädagogischen Aufgaben der Schule reden und von der Notwendigkeit, den Verhältnissen, unter denen das Kind aufwächst, Interesse entgegenzubringen, so soll auch an die Aufgabe erinnert werden, die der Schule im Kampf gegen den Alkoholismus zufällt. Wäre der Alkoholgenuss auf enge Kreise beschränkt und wäre unser Volk über das Problem des Alkoholismus so gut unterrichtet wie über die

Gefahr des Genusses von Tollkirschen, so hätten wir keinen Anlass, hier von diesen Dingen zu reden. Die Verhältnisse liegen aber, wie Sie wissen, anders: Die Trinksitten herrschen in allen Teilen und allen Schichten unseres Volkes. Die Ausgaben für alkoholische Getränke machen gewaltige Summen aus. Nach einer bescheidenen Rechnung belaufen sie sich in der Stadt Zürich jährlich auf 10 Mill., in der Schweiz auf mehr als 100 Mill. Franken. Dass aber der grösste Teil der Bevölkerung über die physiologischen Wirkungen des Alkohols in durchaus irrtümlichen Vorstellungen befangen ist, lehrt uns jedes Gespräch auf der Gasse. Nun weist uns die Erforschung der Ursachen des Alkoholismus in erster Linie auf unsere sozialen Verhältnisse. Es sei hier nur an den engen Zusammenhang zwischen Wirtshaus und Wohnungsnot erinnert. Aber zu einem guten Teile beruht der Alkoholismus auf der Trinkgewohnheit: man trinkt bei allen möglichen Gelegenheiten, weil das nun einmal so Sitte ist. Die Trinksitte aber findet nach dem Urteil des Volkes ihre Rechtfertigung in vermeintlich wohltätigen Wirkungen des Alkohols. Und hier erwächst nun der Schule eine Aufgabe, deren Erfüllung allen Bestrebungen zugute kommen wird, die Sie in diesen Jugendfürsorgekursen besprechen. Nicht als ob wir den Lehrern zumuten wollten, selbst Abstinent zu werden. Das sollen sie mit ihrem eigenen Gewissen ausmachen. Aber was wir von der Schule verlangen dürfen, ist: dass sie den Kindern die sicheren und durch Erfahrung bestätigten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung vermittelt. Wir wissen, dass der Alkohol nicht nährt, nicht wärmt, dass er nur das Hungergefühl betäubt und uns über das Defizit in unserer Ernährung täuscht. Wir wissen, dass, wenn der Rausch „ausgeschlafen ist", damit die Wirkungen des Alkohols sich nicht verloren haben, dass dieselben sich im Körper summieren und sich auf die Kinder vererben und so die Nachkommenschaft gefährden. Mit all diesen Dingen soll die Schule die Kinder bekannt machen; sie soll ihnen recht einprägen, dass es in warmen und kalten Ländern, unter Hand- und unter Geistesarbeitern Millionen gibt, die keinen Alkohol geniessen und ihn nicht entbehren. Kurz, sie soll den Aberglauben an die Notwendigkeit des Alkoholgenusses brechen und das Kind mit all den Tatsachen bekannt machen, die zum Verständnis des Problems des Alkoholismus nötig sind. Damit, dass die Schule die Kinder vor der Trunksucht warnt, ihnen Opfer des Dreidezilitersystems vorführt, ist gar nichts gewonnen. Worauf es ankommt, ist das, dass das Kind die Schädlichkeit und die Entbehrlichkeit des Alkoholgenusses, auch in dem Umfang, in dem Sitte und guter Ton ihn zulassen, erkennen lernt. Einiges geschieht ja nun in dieser Richtung. Aber von den vier- oder fünfhunderttausend schweizerischen Schulkindern sind es doch immer noch sehr wenige, die über diese für ihr Leben und ihre Zukunft so wichtigen Tatsachen vertraut gemacht werden. Auf diesen Mangel sollen wir mit Nachdruck hinweisen. Wir dürfen es tun mit dem Anspruche, dass jede Förderung der Abstinenzbewegung vorab der Jugend zu statten komme, und dass sie beitragen wird zur Veredelung und Verschönerung wie des häuslichen, so auch des öffentlichen Lebens, dass die Abstinenz dem Volke nichts nimmt, sondern es beschenkt und bereichert!

Anna Bünzli, Bern: Den vielen, grossen Aufgaben, die unsere Schule zu erfüllen hat nicht nur in wissenschaftlicher, sondern auch in sozialpädagogischer Beziehung, möchte ich gerne noch eine, bis jetzt noch nicht genannte

und wie mir scheint auch sehr wichtige, beifügen. Sie wird ja vielerorts schon erfüllt werden; doch wenn wir im täglichen Leben mit sehr vielerlei Menschen verkehren, fällt uns immer wieder auf, wie von so vielen, namentlich von Halbgebildeten und von Parvenus die einfache, manuelle Arbeit, die in schlichtem, schmucklosem Gewande besorgt werden muss, als geringe, das Individuum entehrende, erniedrigende taxiert wird. Es ist mir z. B. passiert, dass mir direkt verboten wurde, einen Feglappen in die Hand zu nehmen und irgendwo reinigend anzugreifen, oder dass ich in Wädenswil beim Konservenkurs von einer Genossin halb mitleidig, halb verächtlich angesehen wurde, weil ich mich nicht für zu gut hielt, die auf den Boden gefallenen, verunreinigenden Abfälle zusammenzukehren, damit sie nicht an den Schuhen kleben blieben. Ich konnte mir nicht recht vorstellen, worin das Entehrende für mich lag; erstens tue ich etwas Nützliches, eine kleine kulturelle Arbeit, die der Erhaltung der Ordnung und der Schönheit, der Reinlichkeit dient, die mir zeitraubende Zimmergymnastik ersetzt, mache ich doch absichtslos Rumpfbeugen und -strecken, Knie- und Armbeugen etc., ich kräftige meine Muskeln und sorge für einen gesunden Stoffwechsel. Liegt das Erniedrigende vielleicht darin, dass man es meinen Händen ansieht, dass sie mit diesen profanen Dingen in Berührung kommen? Ich meine, die Hauptsache ist, dass wir uns nicht Sklaven dünken bei dieser Arbeit, sondern dass wir sie beherrschen, sie ebenso sehr dienstbar machen dem Wohle des Individuums und des Ganzen, wie jene Philosophen der neuesten Richtung, die Energetiker, die Achtung vor der schwieligen Hand des Arbeiters wollen geltend machen lassen. Wir brauchen übrigens nur zum hier schon öfters zitierten Helden des grössten, je geschaffenen Dichterwerkes zurückzusehen. Was musste geschehn, bis Faust den erhabenen Augenblick, zu dem er endlich sprechen konnte: Verweile doch, du bist so schön, mit seiner erst nach dem Erblinden ganz sehenden Seele erleben konnte? Tausende von Menschen mussten sich Schulter an Schulter mühen im Kampf mit den Elementen. Hier schon ist durch unsern grössten Dichter die schlichte, harte Arbeit geadelt.

Lehren wir unsere Kinder, dass gar keine Arbeit schändet, dass unsere ganze, fortgeschrittene, wissenschaftliche, ethische und ästhetische Kultur überhaupt gar keinen Anfang gehabt hätte und somit auch nie auf diese Höhe gekommen wäre ohne den gebeugten Rücken und den sonnenverbrannten „Teint" des Bauers, ohne die geschwärzten, schwieligen Hände des Arbeiters.

Lehren wir unsere Kinder, Kern und Schale wohl von einander zu unterscheiden, der treue, gewissenhafte Arbeiter ist ein besserer Kulturförderer als ein eleganter Bonvivant, das fleissige Dienstmädchen nützt dem Wohle der Gesamtheit mehr als die Modedame, die aufgeht in der Sorge um ihre äussere Erscheinung. Pflanzen wir diesen Sinn in unsere Jugend, so helfen wir mit, langsam, aber sicher eine Brücke zu bauen über die grosse Kluft der Klassengegensätze, den Hass der Arbeiter gegen die Besitzenden, der sich wohl schon bei den Kindern zeigt, zu mildern, wir sorgen mit, dass eine bessere, glücklichere Zeit für das kommende Geschlecht heraufsteigt.

Der Referent muss aus eigener Beobachtung anerkennen, dass die Anregung von Frau Dr. Bleuler-Waser viel Berechtigung hat. Ja, es scheint einem oft, als ob die degenerierten Elemente verhältnismässig mehr Nachkommen erzeugten als die guten Familien. Gelingt es nicht, dieses Verhältnis

nach der günstigen Seite zu verschieben (durch Ehebeschränkung etc.), so besteht für unsere Nachkommen wirklich eine grosse Gefahr. Die Aufwendungen für die rückständigen Schwachen werden ins Riesenhafte wachsen. Mit den grössten Opfern an Zeit und Geld wird es kaum gelingen, die Qualität der Gesamtheit in körperlicher, geistiger und moralischer Hinsicht auf dem bisherigen Niveau zu erhalten, geschweige denn, sie auf eine höhere Stufe zu bringen. Gerade darum haben wir die Pflicht, heute schon mit allen zu Gebote stehenden Mitteln eine Besserung der Erziehungsverhältnisse anzustreben, um so eine allgemeine Degeneration zu verhüten. Je besser es uns gelingt, in unserm Volke Verständnis und Interesse für diese wichtigen Fragen zu wecken, umso eher darf eine Besserung erwartet werden.

Zu den Ausführungen von Oberrichter Lang bemerkt er, dass in die neuern Lehrmittel, wie gewünscht, Lesestoffe über die Wirkungen des Alkoholgenusses aufgenommen worden seien und dass z. B. unsere Schulreisen schon seit Jahren „alkoholfrei" durchgeführt werden. Theoretische Belehrungen würden aber bei jüngern Schülern nicht viel fruchten, weil ihnen das nötige Verständnis abgehe. Wenn das Kind die Eltern sozusagen bei jeder Mahlzeit Alkohol trinken sieht, können die Worte auch des überzeugtesten Lehrers kaum grosse Wirkung erzielen. Die „Alten" müssen mit dem guten Beispiel der Enthaltsamkeit vorangehen; dann wird es den „Jungen" leichter, nachzufolgen.

Der Vorsitzende, Dr. F. Zollinger, weist hinsichtlich des sehr berechtigten Anzuges von Inspektor Kuhn-Kelly auf den Ausspruch von Comenius hin: „Dreifach ist für einen jeden das Leben und die Wohnung des Lebens eingerichtet: der Mutterleib, die Erde, der Himmel. — Glücklich derjenige, der gut ausgebildete Glieder aus dem Mutterleib hervorgebracht hat! Tausendmal glücklicher der, welcher eine wohlgeschmückte Seele von hier mit hinwegnimmt!" Gewiss wird die gesamte Gemütsverfassung und das körperliche Befinden der Mutter während der Zeit der Schwangerschaft nicht ohne Einfluss sein auf die Qualitäten, die das Kind in physischer und geistiger Hinsicht zur Welt bringt, und das ganz besonders dann, wenn mit einer schweren Gemütsverfassung Not und Entbehrungen verbunden sind. Die Anregung von Frau Dr. Bleuler ist gewiss aller Beachtung wert, und ebenso richtig ist, was Oberrichter Lang anführt, dass im Kampf gegen den Alkohol Schule und Haus einander die Hand reichen müssen. Wie in der gesamten Jugendfürsorge, so kommt auch bei den angezogenen Gebieten in Betracht, dass die Haupttätigkeit der Jugendfürsorge in der Prophylaxis beruhen muss. Nicht im Geben allein zeigt sich wahre Humanität, sondern darin, andern zu helfen, dass sie sich selbst helfen können, und zu allen diesen Bestrebungen rechnen wir, wie der Referent es ganz besonders betont hat, vor allem auch die Prophylaxis nicht allein als ein hygienisches, sondern auch als ein soziales Postulat.

---

35. Hauptpunkte der moralpädagogischen Behandlung der Jugend.

Von Privatdozent Dr. F. W. Förster, Zürich.

Leitsätze.

1. Die Charakterbildung ist gerade in unserer Zeit ein besonders wichtiger Teil der Jugendfürsorge, weil gegenüber der Zunahme äusserer Anreize und Versuchungen auch die moralische Widerstandskraft in erhöhtem Masse verstärkt werden muss.
2. Bei der moralpädagogischen Beeinflussung der Jugend soll das Prinzip strenger Zucht beibehalten werden — nur soll die Zucht mehr und mehr zur Selbstzucht erhoben und das Kind für seine Selbsterziehung interessiert werden.
3. Unter den einzelnen Mitteln der Charakterbildung ist vor allem die Willensbildung zu nennen, die durch zwei Methoden gefördert werden kann: Erstens durch die Methode der positiven Betätigung (Übung in beharrlicher und stetiger Arbeit, Treue im Kleinen). Zweitens durch die Methode der Übung im Widerstehen (Enthaltsamkeit als Willensgymnastik).
4. Die eigentlichen Erzieher des Menschen sind kleine Gewohnheiten der Ordnung, Sauberkeit und Stetigkeit. Diese werden wiederum weniger durch Predigt als durch konkrete Aufgaben und Verantwortlichkeiten (Ämter, Fürsorge für Andere, Pflege etc.) anerzogen.

Es ist überaus erfreulich, dass Juristen, Ärzte usw. immer mehr Fühlung mit der Pädagogik suchen, also auch erziehenden Einfluss auf die Jugend auszuüben trachten. Aber noch herrschen die weitestgehenden Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die anzuwendenden Erziehungsmittel. Ein Hauptpunkt für die pädagogische Praxis ist die Rolle des Gehorsams; es gilt die Grenzlinie zu ziehen zwischen Zucht und Freiheit beim jungen Menschen. Die Amerikaner haben den Freiheitsgedanken der Jugend geradezu extrem entwickelt; Charlotte P. Stetson sagt, der Gehorsam erziehe zur Charakterlosigkeit; auch Ellen Key stellt weitgehende Forderungen auf über die freie Erziehung, die im „Haus der freien Kinder“ in Moskau bereits praktische Gestalt angenommen hat. Dieser neuen amerikanischen Anschauung gegenüber, dass der Gehorsam etwas Charakterverbilden-

des sei, stellt die alte, bisherige Theorie den Grundsatz auf: „Brich den Willen deines Kindes, dass seine Seele lebe.“ In der Tat lehrt die Beobachtung, dass das Kind seinem Erzieher nichts so übel nimmt, als wenn er es nicht zum Gehorsam zwingen kann; es fühlt instinktiv, dass sein ungeläuterter Eigenwille noch nicht sein allereigenster Wille ist, da dieser natürliche Wille noch so belastet von Erbschaften und so empfänglich für äussere Reize und Eindrücke ist. Darum fühlt das Kind instinktiv, dass es erst zu seinem wahren Selbst kommt, wenn es vom Starrkrampf des Eigenwillens befreit wird. Auch im Kindergarten fühlen sich die Kinder durchaus nicht glücklich, wenn man sie ihren Launen und Trieben überlässt. Das Kind will Ordnung und geistige Leitung! Kindesgehorsam ist eine Erhebung über den angeborenen Triebwillen. Unsere Zeit verwechselt oft die Begriffe Individualität mit Persönlichkeit. Wer die erste kultiviert, verliert die Persönlichkeit, er lebt sich aus, wird nachgiebig gegen seine Leidenschaften: die starke Betonung der Individualität ist eine falsche Hygiene der Lebenskraft. Ichtum ist Irrtum. Dieses vordringliche und doch so hölzerne Selbstgefühl des blossen natürlichen Ichtums wird trefflich illustriert durch eine Anekdote aus Napoleons Zeiten. Da trat einst ein Soldat aus dem Gliede auf den Kaiser zu mit den Worten: „Majestät, ich bestehe aus dem Holz, woraus man die Majore schnitzt!“ worauf Napoleon abkühlend geantwortet haben soll: „Danke, wenn ich einmal einen hölzernen Major brauche, werde ich mich an Sie erinnern.“

Für jeden Erzieher heisst das erste Gebot: Überwindung jener unerzogenen Ich-Sucht, die der Jugenderziehung so grundgefährlich werden kann, jenes Selbst-Kultus, in dem der Mensch sich so gern gefällt. Repression dieses einen Teils des Menschen ist nötig, damit der andere Teil auferstehe. In der heutigen Erziehungsmethode kommt zu sehr das weibliche Element zum Worte, d. h. eine gewisse weichliche Fürbitte für alle Wünsche der menschlichen Natur; es mangelt einer strengen männlichen Auslese unter dem gegebenen „Material“ der menschlichen Natur. Der Spartanismus in der Erziehung ist unserer Zeit abhanden gekommen und an seiner Stelle dominiert eine „Muttersöhnchen-Pädagogik“. In der richtigen Erziehung kommt es nicht auf den Drill und die Dressur an, sondern darauf, die geistige Persönlichkeit des Menschen zu erwecken. Dazu braucht es vor allem Gehorsam des zu Erziehenden. Aber in der Art, wie wir diesen Gehorsam zu erzwingen suchen, wie wir die Persönlichkeit anleiten zur Überwindung des bloss Natürlichen, müssen wir noch ausserordent-

lich viel lernen von der modernen amerikanischen Freiheitspädagogik. Jeder Erzieher, der auf Gehorsam und Selbstüberwindung ausgeht, muss dies dem Zögling in die „Sprache der Freiheit" übersetzen. Das Verlangen nach Gehorsam muss mit einer gewissen „Verbeugung vor der Menschenwürde" des Schülers gestellt werden. Er muss über den Zweck des Zwanges aufgeklärt werden, damit er sich selbst erziehen lerne. Der Lehrer soll nicht ein „Sklavenhalter" sein, sondern ein Lehrer der Freiheit. Er soll den noch flegelhaften und ungebildeten Freiheitstrieb des jungen Menschen akzeptieren, aber den Zögling aufklären über das, was wahre Freiheit ist. Man lasse das Kind in gewissem Sinne selbst seinen Eigenwillen brechen. Das Kind lehnt viele Dinge ab, die äusserlich eine Hemmung und Einschränkung bedeuten. Es sieht eben noch nicht ein, dass Einschränkung auch Wachstum sein kann. Die Pünktlichkeit z. B. ist etwas, das den Kindern in allererster Linie als ein Reglement erscheint, das ihre treibende Freiheitskraft am empfindlichsten trifft. Kinder sehen nie ein, warum sie pünktlich sein sollen. Wie übersetzt man nun diese Forderung in die Sprache der Freiheit des Charakters, der Willenskraft, der Stärke? Wenn Schüler z. B. zu spät zur Schule kommen, lässt man sie ihre Entschuldigung laut vor der ganzen Klasse sagen; dann fragt man die Schüler insgesamt, ob sie nicht den Eindruck haben, das Vorgebrachte sei eigentlich keine Entschuldigung, weil Unpünktlichkeit sich durch gar nichts entschuldigen lässt. Wer wirklich *wolle*, der könne immer zu rechter Zeit kommen. Auf diese Weise kommt die Klasse schliesslich zu der Einsicht und Überzeugung: ja, es gibt im Grunde keine einzige annehmbare Entschuldigung für Unpünktlichkeit; wenn wir also Festigkeit des Vorsatzes üben wollen, müssen wir pünktlich sein. Das starre „Du sollst" der alten Richtung hat zur Folge, dass der Mensch sich nicht mehr fähig fühlt, sich selbst zu überwinden. Hüten wir uns, in den Fehler der Pedanterie zu verfallen und Kinder zu erziehen, die beim ständigen Korrigiertwerden schliesslich glauben, „Marie Lassdas" zu heissen.

Das wichtigste Prinzip der moralpädagogischen Einwirkung ist also Zucht und Strenge; man muss aber die Kinder selber dafür interessieren, wie viel Charakter auf dem Spiele steht und dass es sich nicht um äussere Pedanterie handelt. In der Art, wie man das Kleine tut, erledigt man Grosses. Der Charakter bildet sich eigentlich nicht „im Strom der Welt", sondern just in der Erziehung zur Kleinigkeit. Man gewöhne daher die Kinder frühe daran, kleine Dinge

ganz exakt und gewissenhaft zu erledigen. Man bringe ihnen bestimmte Gewohnheiten auf dem Gebiete der Treue im kleinsten bei. Unsere besten Erzieher sind unsere Gewohnheiten; nur sorge man dafür, dass dies keine schlechten Gewohnheiten sind! Jede gute Gewohnheit ist eine erziehende Macht, von der eine Suggestion auf alle andern Triebe ausgeht. Pedanterie vermeide man; Pedanterie heisst: Kleinigkeiten um Kleinigkeiten willen betreiben. Der „Kultus der Kleinigkeiten“ soll allerdings betrieben werden, aber „vergeistigt“, in Beziehung gesetzt zu grossen Dingen des Lebens.

Grundfalsch ist es aber, wenn der Erzieher jeden einzelnen Akt des Gehorsams vor dem Kinde rechtfertigt. Er soll nur prinzipiell dem Kinde beibringen, um was es sich beim Gehorsam handelt. Das Kind soll auch nicht auf Schritt und Tritt eingeengt sein, sondern seiner Individualität lasse man genügend freien Spielraum. Gerade wer in gewissen hauptsächlichen Dingen strengste Zucht übt, der kann viel Freiheit gewähren, weil das Kind an feste Grenzen gewöhnt ist. Man spricht so oft vom guten Beispiel. Dabei vergesse der Erzieher niemals, dass er dieses gute Beispiel geben soll, nicht bloss im Verkehr mit seinesgleichen, sondern noch viel mehr im Verkehr mit der zu erziehenden Jugend. Wenn also ein Vater durch die spielenden Kinder gestört wird, so fahre er nicht mit donnernder Stimme auf und fluche die Kinder an, sondern er beherrsche sich und weise die lärmenden Kinder ganz ruhig in die Schranken: Seht, ich muss arbeiten, geht also etwas weiter weg oder macht ein weniger lärmendes Spiel! Mit andern Worten: der Erwachsene mache gegenüber Kindern nie von seinem Rechte des physisch Stärkeren Gebrauch.

Darf oder soll der Erzieher eigene Fehler den Zöglingen gegenüber eingestehen? Ja und dreimal ja! Es ist grundfalsch, eigene Fehler verbergen zu wollen, denn die Kinder sind so hellsehend, dass sie an ihrem Erzieher die kleinsten Kleinigkeiten beobachten. Der Erzieher kann nichts besseres tun, als eigene Fehler einzugestehen. Der Erzieher fasse seine Autorität nicht als eine persönliche auf, sondern fühle sich immer als Repräsentant einer höheren, über ihm stehenden Autorität. Das soll er namentlich beim Strafen nicht vergessen. Der Lehrer soll beim Strafen jede persönliche Irritation (Leidenschaftlichkeit) überwinden. Nur das ganz im Gleichgewicht befindliche Nervensystem, nicht aber das aufgeregte, kann richtig erziehen und strafen. Das ist sehr schwer. Aber selbst gegenüber wilden Tieren hat sich diese Taktik als die einzige Möglichkeit erwiesen, die Bestien überhaupt zu bändigen. — Viele Erzieher fehlen

darin, dass sie unnötig ihre erzieherische Einwirkung gerade an den Fall anknüpfen, in dem das Kind gefehlt hat. Das soll umgekehrt sein: man suche möglichst diejenige Gelegenheit zur Einwirkung auf den Charakter des Kindes auf, wo das Kind etwas Richtiges, Lobenswertes getan hat, auf einem Gebiete, wo es sonst fehlt, wo es sich also eine Überwindung „abgerungen" hat, auf einem Gebiete, wo es sonst nachzugeben pflegte. Das Ehrgefühl des Kindes soll immer geschont bleiben. Weg daher mit jeder Strafe, die auf Kosten des Ehrgefühls nur momentan wirkt! Weg vor allem mit der Prügelstrafe! Wir wollen den Willen, welcher der Rückgrat der Persönlichkeit ist, auf das Positive richten; Willensstrenge ist eine Aufgabe der seelischen nervösen und physischen Hygiene! „Lernet wollen, aber bedenkt, dass das Wollen gelernt sein muss!" Doch diese Methode der positiven Willens-Betätigung genügt nicht ohne die Wohlfahrt der „Übung im Widerstand gegen Reize"; denn viele Menschen von grosser Willenskraft nach aussen verfügen über gar keine Selbstbeherrschung. „Willensübung" ist nötig, weil viele Charakterdefekte der Jugend (z. B. das gewohnheitsmässige Lügen) am besten indirekt geheilt werden dadurch, dass man sich zunächst gar nicht um diese Defekte kümmert, sondern die Kinder Willensübungen machen lässt auf einem Gebiete, wo sie am stärksten sind. Es ist aber falsch, wenn man die Kinder nur Willensübungen machen lehrt, wenn man sie bloss toben und Sportübungen machen lässt, sondern namentlich für Knaben bedarf es als Gegengewicht auch noch der „Charitas", der Betätigung im Sinne der Nächstenliebe. Diese Charaktereigenschaft bildet man am ehesten dadurch, dass man die Knaben wie die Mädchen anleitet zu sorgfältiger Arbeit im Hause, wie Krankenpflege, Blumenpflege, überhaupt Pflegetätigkeit. Dadurch gewöhnt sich der Wille ausserordentlich gut an Sorgfalt und Liebe im kleinen.

Das eigentliche Ziel aller unserer Erziehungsarbeit für die Jugend ist, dass der Mensch fest sei wie ein Diamant und zart wie eine Mutter!

Diskussion.

Schlatter, Schriftsteller, Zürich, glaubt, dass Försters Ideen gut seien, solange der Erzieher es mit seinem Zögling allein zu tun habe; wenn aber Kriegszustand besteht zwischen dem mehr spartanisch denkenden Vater und der weichlichern Mutter, wenn also die Eltern nicht nach dem gleichen Prinzipe erziehen, was dann?

Adele Schreiber (Berlin) macht darauf aufmerksam, dass auch der Widerspruch erziehe; dass das Wort „ausleben" verschiedene Auslegungen er-

fahre, und dass der rohen, plumpen Gewalt vieler Erzieher der Kinderschutz auf dem Fusse folgte.

Der Vorsitzende, Dr. F. Zollinger, möchte die Ansicht, als ob man das Kind mit dem Ernst des Lebens nicht mehr bekannt machen solle, ihm alles gleichsam „spielend" beizubringen habe, in ihre Schranken zurückweisen. Er begrüsst die Bestrebungen der Schulreform, soweit es sich darum handelt, der von den Klassikern der Pädagogik immer und immer wieder geforderten Naturgemässheit des Unterrichtes vermehrte Geltung zu verschaffen. Die Schulreform darf aber nicht einzig und allein darauf hinzielen, dem Kinde die Schularbeit mühelos zu machen. Arbeit bedeutet immer Anstrengung und an die Arbeit und die anstrengende Tätigkeit muss das Kind gewöhnt werden, wenn man ihm den Weg zu einem nützlichen Leben weisen will.

Dr. Förster sucht auf Wunsch des Vorsitzenden zu zeigen, wie der angedeutete Konflikt im Hause zu lösen sei; er gibt noch beherzigenswerte Ratschläge über das Strafen und redet warm das Wort dem Pestalozzischen Begriff des Wiedergutmachens nach begangenem Unrecht, also der Busse.

---

36. Die Erziehung zum Schönen.

Von Dr. P. Häberlin, Seminardirektor, Kreuzlingen.

Leitsätze.

Jede bewusste Erziehung ist eine ethische Tat. Als solche wird sie eingeschlossen und ihrem Ziele nach bestimmt von der ethischen Lebensrichtung oder Weltanschauung des Erziehers. Denn zum Ziel der Erziehung kann nur werden, was das sittliche Ideal des Erziehers verlangt. Wer über Erziehung spricht, muss darum sein ethisches Bekenntnis an die Spitze stellen. Das Ideal, in dessen Dienste die erzieherische Arbeit (und deshalb auch die pädagogische Theorie) des Sprechenden steht, ist ein Zustand, in welchem voll und harmonisch entwickelte Persönlichkeiten ihre Kräfte zu gegenseitiger Förderung einsetzen. Damit ist unser Erziehungsziel gegeben: Wir wollen, soweit es die individuelle Anlage jedes uns anvertrauten jungen Menschen zulässt, einen jeden dieser Menschen so erziehen, dass das angedeutete Ideal sein eigenes wird und dass er imstande ist, es an seinem Teil realisieren zu helfen.

Dieses oberste und allgemeine Ziel teilt sich naturgemäss in mehrere Einzel-Ziele, die teils nacheinander, teils nebeneinander erstrebt werden müssen. Zu oberst steht unter ihnen die ethische Erziehung im engern Sinne, d. h. die Erziehung der Kinder zur ethischen Gesinnung (zum genannten sittlichen Ideal) und zur ethischen Kraft (Energie). Es folgt die Ausbildung der übrigen Kräfte, welche sich zum Dienst am Ideal verwerten lassen oder die sittliche Kraft und Gesinnung zu stützen vermögen (die religiösen und ästhetischen Kräfte, wie die wertvollen intellektuellen und physischen Anlagen). Durch ihre Ausbildung wird, so gut es möglich ist, die harmonische Persönlichkeit geschaffen; da aber ihre Ausbildung unter dem Zeichen des ethischen Ideals geschieht, wird ein egoistisches Vollkommenheitsstreben zugunsten der „sozialen" Lebensrichtung verhindert.

Innerhalb dieses Ganzen der Erziehung nimmt die Erziehung zum Schönen eine wichtige und bedeutsame Stellung ein. Sie begreift in sich die Erziehung zur Freude am Schönen und die Erziehung zum Schaffen des Schönen — je nach den Anlagen. Sie bedeutet einerseits einen unentbehrlichen Beitrag zur Bildung des harmonischen Menschen; anderseits besitzt der ästhetisch gebildete Mensch eine der schönsten Möglichkeiten, andere zu fördern, wie es das Ideal verlangt (wenn man nämlich „Förderung" nicht in irgendwelchem materiellen Sinne versteht, sondern im tiefsten Sinne innerer Befriedigung).

Andeutungen, durch welche Mittel und auf welchen Wegen die so gefasste ästhetische Erziehung etwa vor sich gehen könne.

Vorbemerkung: Was hier folgt, ist die nachträgliche Niederschrift des Vortrages, zu welchem vorher nur eine kurze Skizze existierte. Ich bitte diejenigen, die ihn gehört haben, um Nachsicht, wenn in Einzelheiten das geschriebene mit dem gesprochenen Wort nicht übereinstimmen sollte.

Es ist heute sehr viel von Erziehung zum Schönen, von ästhetischer Erziehung die Rede. Pädagogen und Künstler treffen sich auf Kunsterziehungstagen. In pädagogischen und künstlerischen Fachzeitschriften werden die Artikel immer zahlreicher, die sich mit dem Thema befassen. Und mehr als das: die Versuche mehren sich, das Vorgeschlagene auch praktisch durchzuführen.

Aber auf der andern Seite begegnen die kunsterzieherischen Ideen und Versuche einem zähen passiven Widerstande gerade bei praktischen Pädagogen, fast mehr noch als beim grossen Publikum. Man befürchtet von ihnen eine Verweichlichung und Verästhetisierung der ganzen Erziehung; man sieht in ihnen eine wenig ernsthafte, spielerische und gefährliche Hinneigung zum moralischen Leichtsinn, zu Pflichtenlosigkeit und Arbeitsscheu.

Mir will es in dem Streit der Meinungen vorkommen, als ob beide Gegner in einem ähnlich einseitigen Irrtum befangen seien. Auf der Seite der „Kunstpädagogen“ übersieht man allzuhäufig, dass ästhetische Erziehung im besten Fall nur ein Teil der Erziehung überhaupt sein kann, der sich organisch ins Ganze einfügen muss. Und die andre Partei unterschätzt oder missachtet die Tatsache, dass ästhetische Erziehung wirklich einen integrierenden und wichtigen Bestandteil jeder harmonischen Erziehung ausmacht. — Wenn ich hier über das angekündigte Thema spreche, so geschieht es in erster Linie aus dem Wunsche heraus, den innern Zusammenhang ästhetischer Erziehung mit der Erziehung überhaupt, so wie ich sie auffasse, klarzulegen. Einige Vorschläge über das Wie der Erziehung zum Schönen werden sich dieser allgemeinen Darlegung ergänzend anfügen.

Alle bewusste Erziehung bedeutet ein Handeln an andern, an unfertigen Individuen. Mit allem andern Handeln entströmt die pädagogische Tätigkeit einer Gefühls- oder Überzeugungsgrundlage, die wir als Charakter oder ethische Lebensrichtung des Erziehers bezeichnen. Jede pädagogische Überzeugung muss eingeschlossen sein in eine ethische Lebensauffassung, jede Erziehung ist eine ethische Tat. Und jeder Erzieher ist ein ethisches Individuum mit mehr oder weniger eigenartiger Bestimmtheit. Die Lebensauffassung hängt mit der Persönlichkeit ihres Trägers zusammen, die Erziehung

ist in ihrem Ziel und ihrer Art eine Funktion des individuellen Charakters, der sich in der Lebensauffassung symbolisiert. Wer darum über irgend eine erzieherische Grundfrage reden will, der muss zuvor ein Bekenntnis seiner allgemeinsten ethischen Überzeugung ablegen, aus welcher das Einzelne und das Ganze seiner Erziehung folgt. Das Ideal, in dessen Dienste die pädagogische Theorie und Praxis des Sprechenden zu stehen sich bemüht, ist ein Zustand, in welchem nur reife und harmonisch entwickelte individuelle Persönlichkeiten ihre Kräfte ausschliesslich zu gegenseitiger Förderung einsetzen. Individuen sollen es sein, Menschen, die ihre Eigenart bewahrt haben. Aber innerhalb ihrer Individualität sollen sie reif und harmonisch gebildet sein, jeder ein Ganzes, in sich selbst Vollendetes. Das alles sollen sie sein nicht um ihrer Vollkommenheit willen, sondern um der möglichst gesteigerten gegenseitigen Förderung willen; in dieser Förderung soll ihre höchste Vollendung und ihr letztes Ziel liegen. — In diesem Ideal sind als Wünsche die beiden Dinge eingeschlossen, die mir als unbedingt wertvoll erscheinen: die reife Individualität und die Menschenliebe. — Es handelt sich im übrigen nicht darum, ob das Ideal jemals auf Erden verwirklicht werden könne oder nicht. Genug, dass es als ideelles Ziel alles Handeln zu lenken bestimmt ist. Wir wollen so handeln, als ob durch unser Handeln das Ziel erreicht werden könnte und müsste. Alles Handeln soll in der Richtung nach dem Ideal zu liegen.

So auch das pädagogische Handeln. Mir erscheint alle Erziehung als Abtragen einer Schuld an die Kommenden. Einer Schuld zunächst der Eltern an ihre Kinder. Wenn es ein allgemeines biologisches Gesetz ist, dass die erwachsenen Organismen in letzter Linie ihren Nachkommen alle Lebenskräfte opfern, so ist es für mich moralisches Gebot, dass die hinschwindenden Generationen auf die aufsteigenden ihre besten Kräfte übertragen sollen. Als moralisches Gebot dehnt sich diese Forderung auf alle Erwachsenen aus. Wir, und wir Erzieher ganz besonders, sind Adoptiveltern und Schuldner aller jungen Menschen, die mit uns in Berührung kommen. Wir schulden ihnen unser Bestes. Unser Bestes aber ist auf alle Fälle das, was in der direkten Linie des Ideals liegt, dem wir zustreben. Daraus ergibt sich das Ziel aller Erziehung, wie ich sie auffasse: Wir wollen auf jeden uns anvertrauten jungen Menschen so einwirken, dass er innerhalb seiner Individualität mit seiner ganzen, harmonisch entwickelten Persönlichkeit unser Ideal verwirklichen hilft.

Aus diesem Erziehungsziel ergeben sich die Aufgaben der Erziehung im einzelnen. Um des Zusammenhangs willen mögen die wichtigsten davon kurz berührt sein. In erster Linie wird es darauf ankommen, zu bewirken, dass unser allgemeines Ideal zum Ideal unserer Kinder wird. Wir müssen die Gesinnung pflanzen, die, wenn irgend etwas, die gewünschte Richtung ihrer Lebensführung garantiert. Anknüpfungspunkte für diesen Teil der ethischen Erziehung im engern Sinne bieten der Erhaltungstrieb und die Vervollkommnungstendenz der kindlichen Natur einerseits, die ursprünglichen sympathischen Neigungen andrerseits, die kaum einem jungen Menschen fehlen. Jedes Kind liebt etwas. Unsre Aufgabe besteht darin, diese Liebe zu pflegen und möglichst weit auszudehnen. — Allein die Gesinnung für sich genügt nicht. Wir müssen die sittliche Energie zu wecken und zu stärken suchen, auf dass es nicht bei der blossen Gesinnung, beim Wunsche des Guten bleibe. Es fehlt uns Heutigen nicht am Bewusstsein von dem, was nötig wäre. Liebe wird seit Jahrhunderten von allen Kanzeln herab gepredigt, und theoretisch sind wir alle damit einverstanden; ja mehr: wir wollen auch gut sein. Aber warum sind wir es so selten? Wir empfinden wohl, aber wir handeln nicht. Es fehlt die rücksichtslose Energie gegen uns selber und gegen die sogenannten Verhältnisse, gegen Sitte und Mode und guten Ton, sobald diese Dinge sich dem Guten in den Weg stellen. Wir sind nicht fähig, die kleinen Gebote des Eigennutzes oder einer tantenhaften Philistergewohnheit, die sich Moral nennt, über den Haufen zu werfen, wo es das grosse Gute gilt. Wir haben keine harten Köpfe und keine harten Hände mehr — aber wir klagen über den Rückgang der Originalität und des Heldentums. — Ich meine, wir Erzieher sollten es endlich mit dem Willen der Kinder wieder ernster nehmen. Als die wertvollsten Grundlagen für die Energiebildung betrachte ich — so paradox es heute noch klingen mag — den „Eigensinn“ und die Leidenschaftlichkeit gesunder Kinder. Es gibt kaum eine grössere pädagogische Verirrung als die: den Eigenwillen und das leidenschaftliche Temperament „brechen“ zu wollen. Es wäre so schade als möglich darum — auch wenn es je gelingen könnte. In Wirklichkeit wird nichts erreicht als eine höchst gefährliche „Verdrängung“, die sich nach tiefster psychologischer Einsicht auf alle Fälle rächen muss. Wir erzögen so eher eine Generation von Duckmäusern und Halbkranken als ein Geschlecht von Helden. Alles Gute und Grosse wird doch nur aus der Leidenschaft geboren, aus einer

starken und dominierenden Gefühlsstimmung, die sich in rücksichtslos energischem Handeln durch alle Barrikaden des eigenen Wohlbehagens oder der beengenden Tradition hindurchschlägt. Nein, nicht darum kann es sich handeln, den eigenen Willen, diese Urform der Energie, auszurotten — sondern allein darum, ihn zu pflegen und durch Gesinnungsbildung dafür zu sorgen, dass er sich die rechten Objekte wähle. Nicht töten wollen wir, sondern erziehen!

Gesinnung und Energie bedingen die Richtung und die Konstanz des Handelns. Unsre Kinder brauchen aber auch Werkzeuge dafür. Sie müssen selber zu vollkommenen Werkzeugen geschaffen werden. Ich brauche das im einzelnen höchstens anzudeuten. Bilden wir ihren Körper zum Werkzeuge, lehren wir sie gesund sein und gesund bleiben, und zeigen wir ihnen, dass sie diese Gesundheit den andern schuldig sind. Gesundheit und Kraft sind ja überhaupt nur dann wertvoll, wenn sie im Dienste des Ideals stehen. — Bilden wir auch die intellektuellen Kräfte zu Werkzeugen! Das Leben ist ein ständiger Kampf des Menschen gegen die Welt. Wir wollen zusammenhalten in diesem Kampf und keine Sonderziele verfolgen. Dann sind wir stark. Unsre stärkste Waffe ist dann unser Intellekt, der ohne jenes Zusammenhalten soviel Unheil und Brudermord stiftet. Unser Intellekt lehrt uns die Welt erkennen, wie sie ist. Erkennen heisst schon halb beherrschen. Der Wissenschaft folgt die Technik auf dem Fusse; Technik aber will über die Welt herrschen. Sie schafft die kleinen und die grossen Kulturwerke nicht nur der Industrie und des Verkehrs, sondern auch der Heilkunde und des Versicherungswesens. — Wir wollen die kostbare Waffe des Intellekts für unsre Jungen schmieden und schärfen; aber wir wollen nie vergessen, dass sie nur im Dienste des Ideals wertvoll und heilbringend sein kann.

Das Leben ein Kampf. Wir siegen nicht immer. Welt und Schicksal sind manchmal stärker als wir. Was geben wir unsern Kindern, dass sie noch bestehen können, wo körperliche und intellektuelle Kraft versagen? Das tiefste Elend kommt aus dem Gefühl der eignen Unzulänglichkeit in jenem Kampfe. Dass wir nicht können, wie wir wollen, ja dass unsre eigne Anlage uns daran hindert — im Erkennen wie im Handeln —: dieses Bewusstsein drückt am schwersten. Es ist das Sündenbewusstsein im weitesten Sinne. Wollen wir unsern Kindern das Beste geben, dann müssen wir ihnen den Weg zur Erlösung zeigen. So steht die religiöse

Erziehung im ganzen Erziehungswerke drin als ein notwendiges und bedeutsames Glied. Ich verstehe aber darunter nicht den Religionsunterricht irgend einer Kirche oder Schule — so wertvoll dieser da und dort sein mag. Ich meine vielmehr die Erziehung zur Demut und zum Vertrauen — gleichgültig im übrigen, mit welchen Mitteln diese Grundstimmungen des Gemüts erreicht werden. Auch der traditionelle Religionsunterricht kann ein solches Mittel sein. — Demütig sein und Vertrauen haben: das heisst die Welt überwinden, auch wo sie stärker ist als wir. Das heisst: Einsicht haben in unser Verhältnis zum grossen Ganzen der Welt und des Schicksals — uns einfühlen und einfügen in dieses Ganze, der Welt ihre Feindschaft verzeihen und sie Schwester nennen, mit ihr sich führen lassen von der Macht, die Christus uns Vater nennen lehrte. — Schaffen wir fromme Menschen in diesem Sinne; dann schaffen wir harmonisch in sich ruhende Menschen mit brüderlicher Gesinnung, die ihre eigene Harmonie als ein mildes Licht auf ihre ganze Umgebung ausstrahlen!

In diesen Zusammenhang endlich fügt sich die Erziehung zum Schönen. Wenn es unser Ziel ist, über die Welt Herren zu werden, soweit dies möglich ist, im übrigen aber vertrauend uns dem Schicksal zu fügen, so ist das Schöne dazu bestimmt und angetan, uns zu diesem Vertrauen hinzuleiten. Nicht die ganze Welt ist uns feind. Es gibt ein Erleben, gegen das wir nicht mit Kampf reagieren, dem wir uns willig und gern überlassen: das ästhetische Erleben. Das Schöne ist da; wir begegnen ihm auf Schritt und Tritt, wenn wir den Sinn dafür haben. Noch mehr: Wo es nicht ist, kann es geschaffen werden, wenn wir den Sinn und die schöpferische Gabe besitzen. Es ist unsre erzieherische Aufgabe, die uns anvertrauten jungen Menschen vor allem zum Sinn für das Schöne, zur Freude am Schönen zu erziehen; dann werden sie, wenn eine entsprechende Begabung sich findet, fast von selber lernen, das Schöne zu schaffen. Die Bedeutung aber der ästhetischen Bildung ist gross und vielseitig. Sie kann eine starke Stütze der ethischen Gesinnung sein. Wenn nicht alle Künstler gute Menschen sind, so sind dafür auch nicht alle Künstler ästhetisch gebildet. Es besteht doch ein tiefer Zusammenhang zwischen der Freude am Schönen und der Freude am Guten. Wer sich dem Schönen hingeben kann, der kann sich von kleinen und gemeinen Trieben lösen, der ist einer grossen Sehnsucht fähig, die ihn über das Alltägliche hinausträgt in ein ideales Reich, das auch die Heimat des Guten ist. — Aber die

Bedeutung der ästhetischen Bildung erschöpft sich damit nicht. Unsere Kinder haben Anlagen dazu, haben ästhetische Elementargefühle — wir werden noch davon sprechen. Unser Erziehungsziel fordert von uns, dass wir diese Gefühle pflegen und ausbilden um der reifen und harmonischen Persönlichkeit willen. Denn in der Tat ist die ästhetische Bildung neben der religiösen in eminentem Sinne dazu berufen, die Persönlichkeit zu einer vollen, in sich gerundeten zu gestalten. Man braucht nur mit ästhetisch gebildeten Menschen in Berührung zu kommen, um dies deutlich zu spüren. Sie haben eine ganz besondere Stellung gegenüber dem Leben. Sie sind ihm dankbar und verstehen es in seiner Schönheit. Sie führen stille Zwiesprache mit ihm, sie tragen auch seine Lasten wohl lächelnd. Es geht ein Zauber von ihnen aus, der sich über ihre Umgebung ausbreitet. So bedeuten sie etwas für ihre Umgebung; die Kraft ihrer Schönheitsfreude strömt auf andre über und macht auch sie froh: Durch ihre eigne ästhetische Vollendung helfen sie andern, sich zu vollenden, wie es das Ideal verlangt. Diese Wirkung steigert sich natürlich dort, wo künstlerische Begabung zur Freude am Schönen hinzukommt: der ästhetisch gebildete Künstler bereichert die Welt mit Werken, deren ideale Wirkung unabsehbar ist.

Soviel über Ziel und Bedeutung der Erziehung zum Schönen und über ihre Stellung innerhalb des Erziehungsganzen. Wenn ich nun im folgenden versuche, einige Andeutungen über die Wege zur ästhetischen Bildung zu geben, so beschränke ich mich auf die Erziehung zur Freude am Schönen, welche ja auch die unentbehrliche Grundlage für die Erziehung zum ästhetischen Schaffen bildet.

Es gibt ein Naturschönes und ein Kunstschönes. Beides ist verschieden; für beides wollen unsre Kinder erzogen sein. Bleiben wir zunächst bei dem Schönen, das unsre Umgebung — die Natur im weitesten Sinne — ohne menschliches Zutun uns bietet. Es gibt wohl nur ganz wenige Kinder, die nicht einen ursprünglichen Sinn dafür hätten. Das erste Gebot für den Erzieher lautet: Pflege diesen Sinn und lass ihn nicht untergehen! Sehen wir doch nur die Freude der kleinen Menschen an, wenn sie sich im Frühling auf den Schlüsselblumenwiesen tummeln, wenn sie am Ufer des Sees oder am Bachrand mit den Wellen und den Kieseln sich unterhalten, wenn sie träumend oder ausgelassen auf der herbstlichen Weide ihre ganze Seele in das Naturleben eintauchen, wenn sie beim ersten Flockenfall jubelnd in die Hände klatschen! Sie empfinden tiefer,

als wir Erwachsene glauben, was der Wald und der Himmel und die Wolken sagen. Sie wissen es freilich nicht oder nicht deutlich, dass sie sich über die Schönheit freuen. Es ist ihnen einfach wohl. Und um vieles gäben sie ihr primitives ästhetisches Erleben nicht hin. Denken Sie doch, verehrte Zuhörer, an Ihre eigene Jugend zurück, an das, was Ihnen diese Jugend goldig und Ihre Heimat lieb macht! Denken Sie an Ihre heimlichen Stimmungen, die sich so fest dem Gedächtnis eingeprägt haben — an Ihre Streifereien und Schwärmereien alle; dann wissen Sie, wie stark der Sinn und das Bedürfnis nach dem Schönen in der kindlichen Seele wurzelt. Von mir selber kann ich Ihnen sagen, dass kaum etwas in meiner ganzen Jugend einen stärkeren Zauber auf mich ausgeübt hat als unser wunderbarer See in seinen tausend vertrauten Stimmungen und als der geheimnisdunkle, manchmal erschreckend unheimliche Wald. Ich habe wohl oft genug mit Schlägen meine Naturfreude bezahlt, wenn ich mich dabei versäumte; aber ich habe die Schläge mit in den Kauf genommen. — Möchten doch die Erzieher sich häufiger an ihre eigene Kindheit zurückerinnern! Sie hätten mehr davon als von ganzen Lehrbüchern der Psychologie. Möchten sie doch nie vergessen, wie reich die eigene Jugend an Freuden war, und wie viel diese Freuden für das Leben und den Charakter bedeuten. Wir zehren ja unser Leben lang von diesen goldenen Schätzen. — Darum meine ich, wir sollten die ureigensten Freuden unsrer Kinder nicht grausam hindern oder ihnen vergällen. Wir sollten ihnen Gelegenheit dazu geben und sie nicht in vier Wände einsperren, wenn es nicht nötig ist. Es ist wohl einer der grössten Fehler unsrer Schuleinrichtungen, dass wir die Jugend zwingen, sechs Stunden am Tage in der Schulstube zu sitzen, während draussen so viel Schönes zu sehen, zu hören und — zu lernen wäre. Wer weiss denn nicht, dass die Hälfte der täglichen Schulzeit unfruchtbar ist, dass die Kinderseele schläft oder auf Abwege gelockt wird, wenn ihre Wege ihr verwehrt bleiben! — Wir wollen vor allem nicht spotten über schwärmende Kinderlust draussen am Busen der Natur. Soll denn unser Gottfried Keller seinen Grünen Heinrich umsonst geschrieben haben? Wir wollen vielmehr mitmachen, mitschwärmen und mittoben oder still uns mitfreuen. Dann werden die Kleinen mit Entzücken inne, dass auch wir noch ein wenig ihresgleichen sind, dass sie sich freuen dürfen und ihre Freude nicht verstecken und begraben müssen, sobald sie in die Nähe der gestrengen Erwachsenen kommen. Dann retten sie eher ihre Freude

ins erwachsene Leben hinüber, ihnen und ihrer Umgebung zum Heil. — Es wird ja heute, im „Jahrhundert des Kindes“, viel unsinniges Zeug geredet vom Recht des Kindes und dergleichen; aber es möchte doch gut sein, wenn wir hie und da etwas mehr Achtung vor der kindlichen Seele und ihren reinsten Regungen hätten!

Das zweite Gebot lautet: Fördert und bildet den ursprünglichen Natursinn der Jugend! Es gibt noch viel Schönes, zu welchem die Kinder von selber nicht gelangen; man muss sie dazu hinführen. Es gibt Feinheiten im ästhetischen Empfinden, die vielleicht nur eine bewusste Erziehung den meisten verschaffen kann. Wir wollen in erster Linie die Sinne unsrer Kinder schärfen, wollen sie hinausführen, wo sie von selber nicht hinkämen, wollen ihnen Wunder zeigen, die nur eine intime Kenntnis der Natur erschliessen kann. Es ist ja betrübend, wie wenig moderne Kinder, Stadtkinder vor allem, von dem kennen, was das Naturleben bietet. Wie mag es kommen, dass sie so wenig wissen? Ich glaube, sie lernen zu viel. Man muss noch viel mehr, als es bisher geschehen, den erzieherischen Wert der Kinderwanderungen im Verband der Familie oder der Schule erkennen. — Wir wollen bei solchen Gelegenheiten auch mit unsrer eignen Freude nicht zurückhalten, ohne den Kleinen Begeisterung sozusagen aufzudrängen. Sie sollen aber merken, dass wir uns freuen. Wir wollen ihnen auch erzählen von dem Schönen, das wir geschaut und gehört haben daheim und in der Fremde — und wir wollen sie endlich zu Kunstwerken hinführen, aus denen hohe und reine Naturfreude spricht — in denen der Künstler erzählt, wie er die Natur empfunden hat.

Wir wenden uns damit dem Kunst-Schönen zu. Wie ich soeben angedeutet habe, besitzt es unter Umständen nicht nur einen absoluten Schönheitswert für sich, sondern es ist in vielen Fällen geeignet, unsre Seele für das alltägliche Schöne aufzuschliessen, das uns umgibt. Einer meiner Schüler, der früher täglich den Bodensee vor sich gehabt hatte, besuchte einmal eine Kunstausstellung, in der auch gute Bodenseelandschaften zu sehen waren. Er erzählte mir nachher, er habe doch gar nicht gewusst, wie reich und wie schön der See sein könne; er sehe ihn jetzt mit ganz andern Augen an.

Wie erziehen wir den Sinn für die Kunst? In erster Linie müssen wir wiederum darauf achten, dass ein elementarer und ausserordentlich starker Kunstsinn in der Kinderseele wohnt und sie sozusagen beherrscht. Diese angeborne Kunstfreude manifestiert sich

im Spiele, das zugleich das primitive Kunstschaffen darstellt. Alles kindliche Spiel ist ein Gestalten, ist Freude am Gestalten und am Gestalteten. Mag es ein Reigen sein, Gesang oder Tanz, mag sich das Kind am Sandhaufen oder mit Puppen und Soldaten vergnügen oder „Besuch“ spielen: in allen Fällen schafft es sich eine ideale Welt, in der es nach seiner Weise leben und ungetrübt durch die Wirklichkeit sich freuen kann. Es führt ein Schauspiel auf, das an einheitlicher Stimmung und innerem Wert hoch über den meisten Schauspielen steht, die über unsre Bretter gehen. Was wir Erwachsene Kunst und Kunstgenuss nennen, ist ja gar zu oft nur ein schwacher Versuch, wieder ins Kinderland, ins Wunderland zurückzukehren, das uns verloren ging. Wie wenige Erzieher haben doch eine Ahnung davon, wie reich und gross die ideale Welt eines Kindes ist! Aber wir wollen uns wieder daran erinnern! Wir wollen diese Welt ihnen nicht lächerlich machen und ihnen nicht alle Musse und Selbstüberlassenheit rauben. Wir wollen mitspielen und an ihrer Freude Anteil nehmen. Nichts wird sie dankbarer stimmen und nichts uns stärkere seelische Beziehungen zu ihnen schaffen. Wir wollen ihre Phantasie nicht töten durch tölpelhafte intellektuelle Eingriffe und Aufklärungen, aber auch nicht durch zu reichliches oder zu vollkommenes Spielzeug, das wir ihnen bieten. Das Spiel will ein Spiel sein und keine Wirklichkeit. Sie wissen doch alle, wie rasch die schönsten Spielsachen, Automobile und Eisenbahnzüge, den Kleinen verleiden, wenn sie gar zu vollkommen sind. Sollen sie nützen, so müssen sie der Phantasie noch etwas zu tun übrig lassen.

Wie bei der Erziehung zum Naturschönen, muss aber auch hier zur Pflege die positive Förderung hinzukommen. Einige kurze Andeutungen mögen wiederum genügen. Vor allem sollen wir unsern Kindern eine ästhetisch befriedigende Umgebung schaffen. Es ist die Aufgabe des „Heimatschutzes“, die ich hier im Auge habe. Das Kind merkt es freilich manchmal nicht mit Bewusstsein, ob das Haus, die Stube, die Kleider, die Töne seiner Umgebung schön oder hässlich sind. Aber in schöner Umgebung weitet sich unbewusst seine Seele; es gewöhnt sich an sie und wird empfindlich gegen das Hässliche. So bietet es uns die Gewähr, dass es später seinerseits nach ästhetischer Gestaltung seines Wirkungsfeldes trachten wird. — Daneben gibt es noch eine direkte Erziehung zum Kunstschönen, die nicht minder wichtig ist. Wenn ich mir die Momente meiner eignen Kindheit ins Gedächtnis rufe, die mich neben

dem bereits angedeuteten Verkehr mit Wald und See am tiefsten befriedigt haben, so sind es die gemütlichen und harmonischen Feierabende, an denen der Grossvater oder die Mutter auf der Ofenbank ihre Geschichten erzählten oder ihre Lieder sangen. Wir wollen doch unsern Kindern wieder mehr erzählen! Nicht Märchen nur; irgend etwas, was erlebt ist und Eindruck gemacht hat. Wir wollen für unsre Kinder selbst zu Künstlern werden. Was brauche ich noch zu sagen von einfacher, echter Hausmusik, vom Vorlesen und solchen Dingen! Es ist ja so selbstverständlich, dass all das für die Kleinen dauerndes Glück schafft. Zeit findet sich immer dafür. Man kann die Zeitung etwas weniger ausführlich lesen, die politisierende Geselligkeit etwas weniger häufig aufsuchen und so manche Umständlichkeiten ganz abschaffen. Wir sind doch in erster Linie für die andern, für die Jungen da; wir wollen ihnen geben, was ihnen gehört. — In diesen Zusammenhang gehört auch die Heimatkunde im ästhetischen Sinn. Wir wollen wieder das Empfinden wecken für schön und hässlich in der Anlage der Dörfer und Städte, im Schmuck der Häuser und Stuben, in Sitten und Bräuchen — all das, indem wir die Kinder darauf aufmerksam machen. Eine Andeutung genügt manchmal; es ist überraschend, wie schnell sie meistens merken, worauf es ankommt.

Noch ein kurzes Wort über die ästhetische Erziehung durch Kunstwerke im engern Sinn, durch Poesien, Bilder und ähnliche Dinge. Es ist fast zum Gemeinplatz geworden, dass die schulgerechte „Behandlung“ solcher Dinge das ästhetische Interesse und die ästhetische Freude daran ertöte. Aber man muss es immer wieder sagen. Wer liest denn den „Tell“ noch? Oder die Bibel? Oder weltliche und geistliche Lieder? Ich meine nämlich solche, die in der Schule vorgekommen sind; und ich meine das unbefangene, ästhetisch gewinnreiche Lesen. Ja, später, wenn wir weit genug von der Schule entfernt sind, geraten wir vielleicht wieder drauf. Aber dann sind sie uns eben neu geworden. Wir staunen ob ihrer Schönheit. Wir wussten ja gar nicht, wie schön das alles sei; es war ja in der Schule „behandelt“ worden.

Ich fasse zusammen: Ein Ziel unsrer Erziehung ist die ästhetische Kultur im Sinne einer Gemeinschaft ästhetisch gebildeter Persönlichkeiten, die in der Freude am Schönen sich nach einer Seite hin vollenden. Wir wollen aber diese Kultur nicht um ihrer selbst willen, sondern weil sie ein unentbehrliches Glied der ethischen

Kultur ist, der wir zustreben. — Nun möchte ich aber nicht missverstanden werden. Es könnte nach der letzten Äusserung scheinen, als ob ich das Schöne nur insofern für wertvoll halte, als es im Dienste der Moral stehe — im Sinne der Tendenzkunst. Nichts liegt mir ferner als dies. Das Schöne, für welches wir unsre Jugend erziehen wollen, wirkt durch sein blosses Dasein und ohne „Tendenz" ethisch, indem es die Freude schafft, die zur Vollendung der Persönlichkeit nötig ist. Zu dieser Freude wollen wir unsre Kinder hinführen, damit sie einst ein wenig glücklicher seien, als wir es vielleicht sind!

---

37. Rückblick und Ausblick.

Schlusswort von Dr. F. Zollinger,

Präsident des leitenden Komitees.

„Der Worte sind genug gewechselt.
Lasst mich auch endlich Taten sehn!"
(Goethe, Vorspiel zu Faust).

Wir sind am Schlusse unserer Arbeit angelangt. Doch ist es nicht Abend, sondern Morgen. Wir legen das Arbeitszeug nicht nieder, um uns zur Ruhe zu begeben. Nein! Auf frühlingsfrischer Morgenwanderung haben wir neuen Mut und neue Lebenskräfte gesammelt zu tatenfreudigem Schaffen. Die Idee einer werktätigen Jugendfürsorge ist in uns lebendiger geworden, und das Bedürfnis, an einem grossen Werk der Volkswohlfahrt mitzutun, beseelt uns in den innersten Tiefen unserer Herzen.

Der Zweck des Kurses bestund darin, die leuchtenden Signale aufzustecken für eine rationelle, planmässige Organisation der Jugendfürsorge in unserm Vaterland, den Behörden Stoffe zu bieten für den Ausbau dieser vollwichtigen Arbeitssphäre amtlichen Handelns und dem Menschenfreunde neue Richtlinien zu weisen für ein uneigennütziges Schaffen im Dienste der Humanität.

In hellen, scharfbegrenzten Farben sind von berufener Seite die Endziele aller wahren Erziehung dargetan worden. Sie liegen in der besondern Betonung der Bildung des Gemüts, des Willens, des Charakters an den ethischen Idealen wahren Menschentums, in der Tüchtigmachung für die Schule des Lebens, in der Vertiefung und Verfeinerung des Lebensinhaltes, damit der Mensch nicht heute sei und morgen spurlos vergehe, sondern unter möglichster Steigerung der von der Natur ihm mitgegebenen Kräfte seinen Lebenszielen näher geführt werde, die er nicht einzig und allein in der Förderung seiner selbst und der Interessen des eigenen Ich erblicken darf, sondern in dem strebenden Bemühen, ein nützliches Glied der Gemeinschaft zu sein, für seine nächsten Angehörigen, für seine Mitmenschen, für das gemeine Wohl zu wirken, so lange es für ihn Tag ist.

Wohl sind die normalen Erziehungsverhältnisse und Erziehungsmittel ein weites, schätzenswertes Feld der Jugendfürsorge. Die Öffentlichkeit hat in hervorragender Weise dieser Aufgabe sich angenommen, und das 20. Jahrhundert hat als Erbe eine reiche Wahl von Einrichtungen der öffentlichen Gesundheit, der allgemeinen, der beruflichen, der wissenschaftlichen und ästhetischen Bildung angetreten, das ebenfalls weitsichtiger Förderung und Mehrung bedarf. Wir haben den Kreis der Jugendfürsorgebestrebungen enger gezogen und nach den Wegen gesucht, die bei anormalen häuslichen Verhältnissen und bei physischen, intellektuellen und moralischen Gebrechen des Kindes in bestmöglichem Masse die Erreichung der Erziehungsziele sichern. Als Wegweiser dienten uns Frauen und Männer, die auf dem Gebiete der Jugenderziehung im allgemeinen und der Jugendfürsorge im besondern ein massgebendes Wort zu sprechen berufen sind, wobei von Bedeutung der Umstand war, dass nicht allein Pädagogen und Erzieher zum Worte kamen, sondern auch Mediziner und Juristen, Sozialpolitiker und Sozialreformer, Männer der Verwaltung und Förderer der Wohlfahrtseinrichtungen auf den Gebieten freien Wohltuns. Denn nur durch das Zusammenwirken aller Kreise, die berufen sind, auf den Gebieten der Jugendfürsorge ein massgebendes Wort zu sprechen, können diese bedeutungsvollen Fragen in einer Weise gelöst werden, die einen dauernden Erfolg sichert.

Es ist im Verlaufe der Verhandlungen betont worden, dass die Jugendfürsorge mit dem Schutz der Mutter beginne. Das führte dazu, nicht allein der Stellung und Bedeutung der Mutter in der Familie nachzugehen und zu forschen, was getan werden müsse, um die Stellung und Bedeutung der Mutter zu fördern und zu heben; es ist vielmehr auch auf das zutage tretende Bedürfnis einer Vertiefung und grössern Verinnerlichung des ehelichen Zusammenlebens, des Verhältnisses der beiden Ehegatten zueinander und in der Ausübung der Pflichten gegenüber ihren Kindern hingewiesen worden. Wenn dabei neue Wege aufgetan werden wollen, das hohe Ziel zu erreichen, so höre man die an, die sich hiefür berufen fühlen, und wähne nicht, allein der Güter höchste auf dem Gebiet der sittlichen Weltauffassung zu besitzen! Die Zukunft wird lehren, ob das Alte Bestand hat und ob nicht das Neue scheitert an den Schwächen und Unvollkommenheiten der ungebundenen menschlichen Natur.

Mit schönen Worten wurde hingewiesen auf die Wege der Erziehung der Mädchen zum Mutterberuf; es wurde aber nicht unterlassen, anzudeuten, dass es auch eine Erziehung der Väter zu den

Vaterpflichten gibt. Der Einfluss von Vater und Mutter ist für das Kind von bleibender Bedeutung. So sicher es aber ist, dass das Kind in der Zeit der ersten Regungen des Lebens ein Teilstück, einen Bestandteil seiner Mutter bildet, so wahr und natürlich ist es auch, dass das Kind im weitern Fortgang seiner Entwicklung nach dem Eintritt ins Leben in besonderm Mass seine Liebe und Anhänglichkeit seiner Mutter entgegenbringt, die denn auch in allererster Linie bestimmend auf das Kind einwirkt nach der guten, aber möglicherweise auch nach der schlimmen Seite. Wie mancher Grosse der Menschheit verdankt, was er geworden ist, vor allem dem Einfluss einer grossen, weitsichtigen, von wahrer Liebe erfüllten Mutter, und wie viele grosse Männer haben minderwertige Söhne hervorgebracht dann, wenn der hohe Geist, das tiefe, sittigende Gemüt, die ganze erzieherische Kraft einer guten Mutter gefehlt hat! Oft ist im Verlaufe unserer Beratungen das hohe Lied der Mutter gesungen worden! Ist es erfüllt?

Wenn man von einem „Jahrhundert des Kindes" spricht, so ist dagegen das zu sagen, dass es erst dann ein Jahrhundert des Kindes geben kann, wenn wir ein „Jahrhundert der Mutter" gehabt haben, wenn alles getan worden ist, die Mutter physisch, intellektuell, moralisch, sozial so zu stellen, dass sie in allen Schichten der Bevölkerung ihrer hohen Lebensaufgabe gerecht zu werden vermag. Wohl dem Lande, das grosse Mütter hat! Die Aufwendungen, die ein Volk zur Hebung der Frauen, zur Förderung der Stellung der Mütter macht, sind ein Gradmesser seiner Kultur, und mit der Stellung der Frau steht und fällt das Ansehen einer Nation.

Bei der unschätzbaren Bedeutung, die eine gute Mutter für die Erziehung ihres Kindes hat, ist es verständlich, dass die Jugendfürsorge ganz besonders da einzusetzen hat, wo die Mutter fehlt oder zur Erziehung unfähig ist, vor allem, wo es sich um uneheliche Kinder handelt. Es ist eine schreiende Ungerechtigkeit, das illegitime Kind im gesellschaftlichen Leben seine Herkunft fühlen zu lassen, wie dies gar oft noch der Fall ist. Es ist aber auch in weitaus den meisten Fällen eine ebenso grosse Ungerechtigkeit, ein Verschulden, wenn man von einem solchen sprechen kann, immer in erster Linie und allein bei der Mutter zu suchen und sie vornehmlich die Folgen tragen zu lassen für ihr ganzes Leben, während der Vater des Kindes, der sittlich nicht höher einzuschätzen ist als sie, in seiner gesellschaftlichen Stellung in keiner Weise sich beeinträchtigt findet. Bei der Fürsorge für die unehelichen Kinder handelt es sich ganz besonders

darum, das Verhältnis zwischen Mutter und Kind zu einem erzieherischen Faktor auszugestalten und mit aller Strenge und Rücksichtslosigkeit den Vater zur Fürsorge für Mutter und Kind heranzuziehen. Hiefür ist als das geeignetste Mittel die Amtsvormundschaft erkannt worden, die mit Unterstützung eines besoldeten, weiblichen Aufsichtspersonals und freiwilliger Hülfskräfte die Interessen von Mutter und Kind wahrt und nach besten Kräften fördert. Nur durch vermehrten Schutz der unehelichen Mutter gegenüber dem unehelichen Vater und zielbewusste Fürsorge für das uneheliche Kind unter Betonung der Pflichten von Mutter und Vater lässt sich das soziale und moralische Elend mildern, das in einer so grossen Zahl von Fällen auf dem unehelichen Kindesverhältnis lastet, und das so mannigfaltig in den Gefängnissen, in den Anstalten für Anormale und Kranke aller Art in leibhaftiger Gestalt uns entgegentritt.

Der Gang durch die Institutionen der Jugendfürsorge zeigte uns das menschliche Elend in seinen krassesten Formen. Es ist nicht da zu suchen, das Elend, wo der Mensch mit seiner Hände Arbeit, wenn auch nur kümmerlich, sein täglich Brot zu verdienen vermag, sondern da, wo kaum noch wesentliche Unterschiede sich ergeben zwischen dem Menschen und den niederen Wesen der Schöpfung, wo an Stelle reichen Geisteslebens und bewusster funktioneller Betätigung der Gliedmassen ein stumpfes Dahinsiechen getreten ist. Der Humanitätsgedanke kennt keine Mittel, wie die Gesellschaft dieser armen Geschöpfe sich entledige, so human es auch erschiene, jenen Unglücklichen, dem Augenlicht und Sprache mangeln, der blödsinnig und an den Gliedern gelähmt ist, von der weitern Entwicklung seines bejammernswürdigen Daseins zu befreien. Das aber lehrt die Erfahrung, dass in einer langen Reihe von Fällen physisches, intellektuelles und auch moralisches Siechtum verhindert werden kann durch eine vernünftige, die Gesundheit kräftigende Lebensweise von frühester Jugend an, durch Bekämpfung des Alkoholismus und des Pauperismus, durch Einschränkung der Genussucht, durch Kräftigung des Pflichtbewusstseins und des Verantwortlichkeitsgefühls nicht allein der Eltern und der Kinder, sondern der Glieder der Menschheitsfamilie, der menschlichen Gesellschaft überhaupt, damit Gemeinschaftsgedanke und Solidaritätsgefühl erstarken, die die Brücke bilden von dem eigenen Wohlbefinden zur allgemeinen Volkswohlfahrt.

Es ist nicht zu bestreiten, dass die Behandlung der Fragen der Jugendfürsorge unmittelbar uns versetzt haben in das Zentrum der

sozialen Frage, die die Welt beschäftigt. Die soziale Frage ist keine politische Parteifrage; sie ist auch nicht eine Frage, die eine Volksklasse allein betrifft. Die soziale Frage ist vielmehr für alle von Bedeutung, die ein Interesse an der Prosperität des öffentlichen Lebens nehmen. Und mögen auch die Wege verschieden sein, die zu begehen man gewillt ist, und mag auch der eine einem raschern, der andere einem langsamern Gange der Entwicklung den Vorzug geben: jeder ist berufen, mitzuhalten, mitzutun, mitzuhelfen in der Förderung der Volkswohlfahrt, indem er nach seinen Kräften beiträgt zur Hebung der wirtschaftlich Schwachen wie der Gebrechlichen an Körper, an Verstand, an sittlichem Wollen. In der Jugendfürsorge tut sich der Öffentlichkeit nach der Richtung des sozialen Wirkens eine lange Reihe von Pflichten auf als letzte Konsequenzen des vom Staate festgelegten Schulzwangs, wodurch zugleich bedingt ist, dass grundsätzlich die Armenlasten verringert und die Leistungen der Schule im Sinne einer gewissen Nivellierung vermehrt werden. Wenn die Schule ihrer Aufgabe voll und ganz gerecht werden soll, dann muss sie das Kind noch viel mehr nicht allein als Einzelindividuum auffassen, sondern es stetsfort mit dem Milieu, dem es entstammt, in Beziehung bringen; die Individualpädagogik muss mit einer vernunftgemässen Sozialpädagogik Hand in Hand gehen. Die Schule hat aber auch ein ebenso grosses Interesse, dass ihr das Kind beim Schuleintritt in einem für seine gedeihliche Entwicklung möglichst geeigneten Zustand übergeben werde, wie daran, dass nach dem Schulaustritt die Erfolge der erziehenden Schularbeit gesichert bleiben. Daher muss die Öffentlichkeit möglichst früh, d. h. schon von der Geburt an, ein Interesse an der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes nehmen, und sie muss dieses Interesse mit Nachdruck auch im nachschulpflichtigen Alter wahren.

In welch hohem Masse die Öffentlichkeit gewillt ist, zu den bisher gepflegten neue Aufgaben der sozialen Jugendfürsorge auf sich zu nehmen, dafür legen Gesetze, Verordnungen, kommunale Erlasse aus verschiedenen Schweizerkantonen ein beredtes Zeugnis ab. Und auf eidgenössischem Boden erwarten wir aus der Durchführung des Zivilgesetzes, aus dem Erlass eines neuzeitigen Strafgesetzes, aus der Unfall- und Krankenversicherung, aus der Steigerung der Bundessubvention für das öffentliche Erziehungswesen eine mächtig wirkende Förderung der Jugendfürsorgebestrebungen, geeignet zur Hebung des Wohles des Einzelnen wie des Ganzen und zur Stärkung des ewig schönen Vaterlandsgedankens.

Und nun! So ziehen Sie denn hinaus, die Sie am Vollbrunnen weitherziger Humanität sich gestärkt haben, hin zu den Arbeitsstätten täglichen Wirkens! Tragen Sie die Fackel hoch, bestimmt, das Erdendasein der Bedrängten zu erleuchten, und setzen Sie die schönen Reden, die in den Tiefen Ihres Herzens Wurzeln gefasst haben, draussen im Leben, in amtlicher Tätigkeit, wie im freien Wohltun um in lebendige Kraft, in die alle Worte überdauernde Tat!

Allen, die in irgendwelcher Form zum Gelingen des Kurses beigetragen haben, sei herzlich Dank gesagt; namentlich den Behörden, bei denen wir stets alles Entgegenkommen fanden, den Vortragenden, die uns ihr Bestes geboten, den Vereinen, die uns unterstützten, den Anstalten, die uns bereitwillig ihre Tore öffneten, der Presse, die unsern Beratungen volle Aufmerksamkeit geschenkt hat, ganz besonders aber auch den zahlreichen Kursteilnehmern, die mit gesteigertem Interesse den Verhandlungen gefolgt sind und nun als Pioniere einer guten Sache hinausziehen in das Volk!

III. Anstalten und Einrichtungen der Jugendfürsorge.

Nach den Angaben der Anstaltsleitungen
zusammengestellt von

Dr. F. Zollinger, Erziehungssekretär, Zürich.

Bei den Besuchen von Anstalten und Einrichtungen der Jugendfürsorge, die das tägliche lebendige Veranschaulichungsmaterial des Informationskurses bildeten, konnte es sich nur um eine beschränkte Zahl von Typen handeln. Es würde indes ein unrichtiges, unvollkommenes Bild des Schaffens auf dem Gebiete der Jugendfürsorge speziell des Kantons Zürich geben, wollte man sich bei der Schilderung dieser Einrichtungen ausschliesslich auf die Anstalten beschränken, die besucht wurden. Dazu kommt, dass im Kanton Zürich eine Reihe von Anstalten und Einrichtungen noch bestehen, die ebenso gut verdienen, in unserem Bericht fixiert zu werden, wie die es sind, denen unsere Besuche galten. Gestützt auf diese Erwägungen ist in den folgenden Darstellungen der Kreis weiter gezogen, soweit der Kanton Zürich in Frage kommt; von ausserkantonalen Einrichtungen dagegen beschränken wir uns auf die Anstalt Bremgarten und das Ägerital.

A. Jugendfürsorge im Kanton Zürich.

I. Allgemeines.

1. Bestimmungen des zürcherischen Volksschulgesetzes.

Es gibt wohl wenige Volksschulgesetze, in denen in gleicher Art der fortschrittliche Geist moderner Schulgesetzgebung in der Richtung der Jugendfürsorgebestrebungen zutage tritt, wie das Gesetz betreffend die Volksschule des Kantons Zürich vom 11. Juni 1899 sie bietet. In § 10 ist das gesetzliche Alter zum Schuleintritt auf das bis Ende April eines Jahres zurückgelegte sechste Altersjahr festgelegt. Gleichzeitig ist aber auch bestimmt: „Körperlich oder geistig schwache Kinder können von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder besonderen Klassen zugeteilt werden". Sodann

sagt § 11: „Kinder, welche wegen Schwachsinns oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterricht nicht folgen können oder demselben hinderlich sind, sollen nach Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses von der Schule ausgeschlossen werden. Soweit möglich, hat für solche Kinder eine besondere Fürsorge einzutreten." Im Zusammenhang mit letzterer Bestimmung steht § 81, lautend: „Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme, epileptische, skrophulöse oder rhachitische Kinder werden mit angemessenen Staatsbeiträgen unterstützt, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen. Solche Anstalten können vom Staate selbst übernommen oder errichtet werden. Im Falle des Bedürfnisses können auch Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung und des Unterrichts einzelner Kinder verabreicht werden."

Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts ist bereits durch Art. 27 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom Jahre 1874 gewährleistet. Das zürcherische Volksschulgesetz geht einen Schritt weiter und garantiert auch die Unentgeltlichkeit der Unterrichtsmittel: „Die Lehrmittel und Schulmaterialien werden von den Gemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben." (§ 44). Und weiter: „An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Mass des Bedürfnisses Beiträge und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 %, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50 %" (§ 79). Bemerkenswert ist dabei, dass der Staat für die obligatorischen Lehrmittel, soweit möglich, selbst den Verlag übernimmt (kantonaler Lehrmittelverlag) und über die Erstellung neuer Lehrmittel in der Regel freie Konkurrenz eröffnet (§ 42) oder eine Preisaufgabe unter der Volksschullehrerschaft erlässt.

Wesentlich in der Richtung der Jugendfürsorge gehen ferner die Bestimmungen der §§ 48, 50 und 52. In § 48 ist bestimmt, dass die Schulbehörden und Lehrer darüber zu wachen haben, „dass die Schüler nicht durch anderweitige Arbeiten in oder ausser dem Hause übermässig angestrengt und dass sie nicht in ungebührlicher Weise vernachlässigt werden. Wenn Mahnungen fruchtlos bleiben, so ist das Einschreiten der Vormundschaftsbehörde nach Massgabe des privatrechtlichen Gesetzbuches zu veranlassen." § 50 legt den Schulpflegen die Pflicht auf, die Vormundschaftsbehörde zum Einschreiten zu veranlassen mit Bezug auf Kinder, die verwahrlost sind oder sich in sittlicher Beziehung vergangen haben. „Solche Kinder können von der Vormundschaftsbehörde in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt

oder in einer geeigneten Familie untergebracht werden." Im Falle des Unvermögens der Eltern werden die Kosten vom Staate getragen unter Vorbehalt des Rückgriffes auf die unterstützungspflichtige Gemeinde. „In dringlichen Fällen wird die Schulpflege vorläufig von sich aus das Nötige anordnen." Weiter ist im § 51 gesagt: „An die Ausgaben, welche den Schulkassen aus der Fürsorge für Wohnung und Kleidung armer Schulkinder erwachsen, werden Staatsbeiträge verabreicht. In gleicher Weise kann der Staat die Verbringung schwächlicher Schulkinder in Ferienkolonien unterstützen." § 52 endlich ruft zeitweisen ärztlichen Untersuchungen der gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen und des Gesundheitszustandes der Schulkinder, worüber das Nähere durch Verordnung bestimmt werden soll.

Die Bestimmungen des Volksschulgesetzes finden nähere Deutung in der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) und der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 31. Juli 1906). Von den einschlägigen Bestimmungen der erstgenannten Verordnung sei ganz besonders auf eine Bestimmung der Absenzenordnung aufmerksam gemacht, die festsetzt, dass bei der Verhängung von Absenzenverfügungen von der Schulpflege untersucht werden soll, ob die Schuld der Schulversäumnis bei den Eltern oder bei dem Kinde liege. Hierbei sind die häuslichen Verhältnisse in Berücksichtigung zu ziehen. „Falls es sich bei der Untersuchung ergibt, dass die Schuld nicht an den Eltern oder Besorgern liegt, sondern die Schüler selbst betrifft, so ist gemäss den Bestimmungen betreffend die Disziplin gegen die letzteren vorzugehen" (§ 66, alinea 4). In den Bestimmungen der Verordnung betreffend Leistungen des Staates für das Volksschulwesen verdienen besondere Erwähnung: § 67, der bestimmt, dass die Beiträge an die Ausgaben der Gemeinden für Ernährung und Bekleidung dürftiger Schulkinder 10—40% der Kosten betragen; § 69, der die Beiträge an die Ferienkolonien auf mindestens 30 Rp. für den Verpflegungstag unentgeltlich aufgenommener Kinder ansetzt; § 70, der an die Versorgungskosten bildungsfähiger Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Anomalien dem Schulunterricht nicht zu folgen vermögen, Staatsbeiträge von 50—100 Fr. jährlich zusichert unter der Bedingung, dass die Schulgemeinde auch ihrerseits einen jährlichen Beitrag aufbringe.

2. Das Armen-, Waisen- und Vormundschaftswesen.

Das Armen-, Waisen- und Vormundschaftswesen ist Sache der Bürgergemeinden. An die Ausgaben für das Armenwesen leistet der Staat den Gemeinden Beiträge; im Jahre 1908 betrugen diese im ganzen 425,434 Fr. Bei der Unterbringung von Kindern almosengenössiger Eltern und von Waisen erfolgt in der Regel Familienversorgung. Waisenhäuser haben: Zürich, Winterthur, Wädenswil, Richterswil, Stäfa.

Im Vormundschaftswesen besteht noch die ehrenamtliche Vormundschaft. Wie an anderer Stelle erwähnt wird, hat die Stadt Zürich im Jahre 1908 in Ausführung der Gemeindeordnung einen Amtsvormund für vermögenslose Waisen und uneheliche Kinder angestellt.

Das Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei (vom 10. Dezember 1876) unterstellt in § 2, lit. l und m die Kinderpflege (Kinderbewahranstalten, Kostkinder) der öffentlichen Kontrolle. Die Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitskommissionen (vom 25. Juli 1883) verlangt in § 8, dass die Gemeindeorgane Vorsorge treffen, „namentlich mit Rücksicht auf die kleinen Kinder, dass nur reine und gute Milch abgegeben wird“. Ferner überträgt sie der Gesundheitsbehörde die Überwachung der Verrichtungen der Hebammen bei Wöchnerinnen und ihren Kindern und gibt ihnen auf, „ihre beständige Aufmerksamkeit auch der Pflege von in den Gemeinden verkostgeldeten Kindern zuzuwenden und nötigenfalls einzuschreiten“.

a) Besondere Verhältnisse der Stadt Zürich.

1. Die bürgerliche Armenpflege.

Über die Tätigkeit der bürgerlichen Armenpflege, im besonderen für die von ihr unterstützten Kinder, berichtete Stadtrat Hans Nägeli, Vorstand des Armen- und Waisenamts:

Unter den Veranstaltungen der Stadt Zürich zugunsten der Jugendfürsorge nimmt auch die bürgerliche Armenpflege eine Stelle ein. Freilich gestaltet sich ihr Wirken diskret und bescheiden, ohne grosses Geräusch nach aussen. Nichtsdestoweniger scheint mir, dass seiner neben den anderen Einrichtungen, die der Kurs für Jugendfürsorge zur Kenntnis nimmt, ebenfalls mit ein paar kurzen Worten gedacht werden darf.

Der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich und den ihr für die Besorgung des Armenwesens angegliederten Kommissionen liegt

die Unterstützung der hilfsbedürftigen Personen, Erwachsene und Kinder, ob, welche im Besitze des städtischen Bürgerrechtes sind, gleichviel ob sie innerhalb oder ausserhalb der Stadt sich aufhalten. Uns interessieren hier nur die zur Unterstützung gelangenden Kinder. Dabei sehen wir von denjenigen ab, die nur die mittelbare Beihilfe der Armenpflege dadurch empfangen, dass den Eltern, in deren Haushalt sie weilen, weil ihr Verdienst zur Bestreitung des ganzen Haushaltungsbedarfes nicht genügt, Zuschüsse in Form von Hauszins u. ä. gewährt werden, damit von ihrem Verdienste die Mittel frei werden, welche zur richtigen Pflege der Kinder aufgewendet werden müssen. Wir beschränken uns also auf diejenigen Kinder, die unmittelbar auf ihre eigene Rechnung unterstützt werden. Im Jahre 1907 waren es bei einer Gesamtzahl von 1889 unterstützten Personen 763, dabei geht die Altersgrenze bis zum 20. Lebensjahre, also bis zur Volljährigkeit. Der Aufwand für sie stellte sich auf 157,000 Fr. Von den 763 Minderjährigen befanden sich 286 in der Stadt, 477 ausserhalb der Stadt, von den letzteren 392 im Gebiete des Kantons Zürich, der Rest von 85 in der übrigen Schweiz, einzelne davon im Auslande. Unter Belassung bei ihren Angehörigen, z. B. bei den Eltern einer zahlreichen Kinderschar oder bei der verwitweten Mutter usw. wurden unterstützt in der Stadt 207, ausser der Stadt 59 Kinder; in fremder Pflege dagegen waren versorgt 497 Kinder, davon 98 in Anstalten, 399 aber in Familien. In ihrem eigenen Heim bei den Angehörigen werden die Kinder unterstützt, wenn die häuslichen Verhältnisse, die Lebensführung der Eltern, ihr Charakter, ihre erzieherische Eignung den zu stellenden Anforderungen soweit entsprechen, dass die Kinder bei ihnen vertrauenswürdig aufgehoben erscheinen und für deren Wegnahme und anderweitige Versorgung zureichende Gründe nicht bestehen. Für solche Kinder wird den Angehörigen ein nach ihrem Einkommen abgestuftes Kostgeld ausgesetzt, im Maximum der Betrag, der bei der Versorgung aufzuwenden wäre. Dazu tritt, wenn nötig, ärztliche Behandlung, Kleidung, vorübergehende Pflege im Krankenhaus, in Erholungsstätten, Ferienkolonien, u. dgl. Genügt das den Angehörigen zur Verfügung stehende Einkommen für ihre eigenen Bedürfnisse nicht, so wird ihnen auch daran noch eine besondere Unterstützung ausgesetzt. Hat z. B. eine Witwe, der die Kinder mit Vertrauen zu eigener Erziehung belassen werden können, für 6 Kinder zu sorgen, so dass sie neben dieser Aufgabe einem Verdienste nicht mehr obliegen kann, so stellt sich ihre Unterstützung auf die Gewähr des Hauszinses für sie und des Kostgeldes

für die Kinder; letzteres erreicht den Betrag von 1500—1600 Fr. jährlich, ohne allfällige Nebenleistungen und dient dann zur Bestreitung der übrigen Lebensbedürfnisse für die ganze Familie. Lebt die Familie in der Stadt, so steht sie unter der Aufsicht desjenigen Mitgliedes der Quartierkommission, dem der Fall zugeteilt ist. Dieses wacht über die Pflege und Erziehung der Kinder, erhält zuhanden der Familie die gesprochene Unterstützung, um sie seinerseits in kleineren Raten abzugeben, erstattet Bericht über allfällige besondere Vorkommnisse, stellt Antrag, wenn weitere Anordnungen nötig werden, gibt jedes Jahr über jedes Kind einen Überblick über die Verhältnisse und verbindet damit seinen Vorschlag über Art und Umfang der Fortsetzung der Unterstützung, der Massnahmen, die für die Ausbildung der Kinder zu treffen sind, wie Versetzung in die 7. Klasse oder in die Sekundarschule, Versorgung in eine Berufslehre u. dgl. Wohnt die Familie ausserhalb der Stadt, so fällt diese Aufgabe einem an ihrem Wohnorte bestellten Patron zu, der darin vom Armeninspektor unterstützt wird, indem dieser durch fortgesetzte persönliche Besuche die Verhältnisse mitkontrolliert, so dass die Behörde fortwährend auf dem Laufenden gehalten wird.

Die Versorgung tritt ein bei Vollwaisen und Findelkindern, bei unehelichen Kindern, deren Mütter für die Kinder nicht sorgen können, bei ehelichen Kindern, wenn sie entweder von den Eltern im Stiche gelassen werden, oder den Ihren nicht anvertraut bleiben dürfen, da sie bei ihnen an Leib und Seele Schaden nehmen müssten, oder die wegen schwieriger Charaktereigenschaften und dadurch bedingter schwerer Erziehbarkeit oder wegen körperlicher oder geistiger Mängel sich für die häusliche Pflege und Erziehung nicht eignen. Aus den mitgeteilten Zahlen erhellt, dass hiebei der Familienpflege der Vorzug gegeben wird. Anstaltspflege beschränkt sich auf Verwahrloste, die auch in einer tüchtigen fremden Familie nicht mehr zurecht zu bringen sind, auf Kranke und Erholungsbedürftige, auf Blinde, Taubstumme, Epileptische, Schwachsinnige, Geisteskranke usf. Zwangserziehung in Form der Versorgung in einer staatlichen Korrektionsanstalt für Minderjährige gelangt selten zur Anwendung; so waren im letzten Jahre nur zwei Minderjährige in solchen untergebracht. Eigene Anstalten für Kinder hat die städtische bürgerliche Armenpflege nicht; sie benutzt für die Anstaltsversorgung die zahlreichen bestehenden privaten und staatlichen Anstalten und reicht damit, wie sich aus der Zahl der Anstaltspfleglinge aller Gruppen (98) ergibt, bis jetzt aus.

Für die Familienpflege kommt vorwiegend die Landschaft in Betracht, in der Stadt befinden sich nur 46, ausserhalb aber 355 Familienpfleglinge; als Pflegeorte dienen hauptsächlich die Familien von Landwirten, Handwerkern usw., für ganz Kleine, sowie für Mädchen auch alleinstehende Frauen. Die Auswahl der Pflegeorte, für die stetsfort zahlreiche Anmeldungen vorliegen, geschieht nach allen Richtungen in sorgfältigster Weise sowohl durch einlässliche Erkundigung als auch durch persönliche Prüfung durch das Inspektorat. Über die Gründe, die zugunsten der Familienpflege und im besonderen derjenigen ausserhalb der Stadt sprechen, sowie über die natürlich auch hier nicht fehlenden Mängel, die aber gegenüber den Vorteilen entschieden in den Hintergrund treten, kann ich mich, weil zu weit führend, nicht verbreiten, sondern bloss bestätigen, dass wir mit diesem System stetsfort die besten Erfahrungen machen. Die Pflegesätze, die seit 1893 zweimal erhöht wurden, betragen gegenwärtig Fr. 5,50 per Woche für 1—2jährige, Fr. 5,— für 3—6jährige Kinder, Fr. 4,50 für Kinder der 1. bis 8. Primarklasse, Fr. 5,— für Sekundarschüler, dazu ärztliche Behandlung, sowie Kleider und Schuhreparaturen. Die Durchschnittskosten eines schulpflichtigen Kindes in Familienpflege stellen sich auf rund 300 Fr. jährlich. Für jedes in Familienpflege versorgte Kind wird am Aufenthaltsort ein Patron bestellt, dem die nämlichen Obliegenheiten zufallen, wie sie bereits erwähnt sind. Ausserdem nimmt das Inspektorat fortwährende Besuche bei den Versorgten vor, kontrolliert die Pflege und Erziehung der Kinder, inspiziert die Beschaffenheit der Schlafstellen, der Wäsche und Kleidung, bespricht sich mit Patron und Lehrer über alles Wissenswerte und unterrichtet sich über die ganze Entwicklung des Kindes derart, dass für die zu treffenden erzieherischen Anordnungen alle nötigen Anhaltspunkte der Behörde zur Verfügung stehen. Diese entscheidet über alle wichtigeren erzieherischen Anordnungen, bestimmt, welche Schulen es zu durchlaufen habe und nach Beendigung des Schulbesuchs, welchem Berufe es zuzuführen sei. Regel ist, dass jeder versorgte Knabe nach Austritt aus Schule oder Anstalt, sofern er irgend dazu geeignet erscheint, zu einem Berufe ausgebildet wird. Mädchen werden zunächst als Haustöchter zur Erlernung des Hauswesens plaziert, später, wenn sie Neigung und Eignung dafür zeigen, ebenfalls in Lehre versetzt. Geistig begabten und tüchtigen jungen Leuten wird auch die Möglichkeit zum Besuche höherer Schulen eröffnet. 1907 befanden sich in Lehre 148 Kinder, 110 Knaben und 38 Mädchen, überdies waren 33 Mädchen zur Erlernung des Haus-

wesens, 8 Knaben zur Betätigung in der Landwirtschaft untergebracht. Mittelschulen, wie Technikum, Handelsschule, Seminar usf. besuchten 9 Kinder. Für Lehrlinge und Mittelschüler steigen die Ausgaben erheblich, auf 400—800 Fr., für letztere bis auf 1200 Fr. im Jahr.

Es ergibt sich somit, dass die Armenpflege bei einer recht stattlichen Schar von armen Kindern vollständige Elternstelle vertritt und sich bemüht, sie nach bestem Wissen und Gewissen und mit zum Teil erheblichem Aufwande einer glücklichen und gesicherten Zukunft entgegenzuführen.

2. Die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege.

Über die Tätigkeit der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege, die mit Unterstützung der Stadt eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet, berichtete der geschäftsleitende Sekretär, Dr. C. Schmid: Die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege ist hervorgegangen aus dem Armenverein der Stadt, dessen Gründung in das Jahr 1879 fällt. Mitgewirkt hat bei seiner Aufrichtung neben andern bedeutenden Männern auch Pfarrer W. Bion. Die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege eröffnete ihre Tätigkeit im Herbst 1895, nachdem es gelungen war, die verschiedenen Hülfsvereine der Quartiere des vereinigten Gross-Zürich zu zentralisieren. Sehr rasch hat sich das Institut entwickelt. Es soll hier nur auf die Tagesleistung an reiner Unterstützung hingewiesen werden, die sich auf 1300—1400 Fr. erhebt.

Nicht sowohl wegen dieser bedeutenden Unterstützungsleistung, die nur möglich ist auf Grund einer ausserordentlichen Hülfsbereitwilligkeit unserer Einwohnerschaft und eines geradezu generösen Entgegenkommens der Behörden, als hauptsächlich um ihrer organisatorischen Besonderheiten willen verdient diese freiwillige Armenpflege die Beachtung aller, die sich mit Werken der Hülfe befassen. Beiläufig sei bemerkt, dass das Institut auch als Zentralauskunftsstelle fungiert.

Die Statuten schliessen Rücksichtnahme auf Unterschiede der Staatszugehörigkeit, der Konfession, der Politik bei der Hülfeleistung aus; sie anerkennen aber auch keine Klauseln bezüglich Niederlassungsdauer und Kooperation seitens der auswärtigen Armeninstanz. Die Unterstützungspraxis ist an ganz wenige Leitsätze gebunden. Ansätze, Minima, Maxima gibt es nicht. Massgebend ist der festgestellte vernünftige Bedarf des Hülfesuchenden.

Die direkt handelnden Organe dieser Armenpflege sind selbstkompetent, alle nötig erachteten Unterstützungsmassnahmen zu verfügen: sie sind durch keine Reglementiererei, noch Kommissionen beschränkt und gehindert. Einzig die Massregel des Niederlassungsentzugs ist in besonderer Weise erschwert — wie auch recht und billig — solange wir auf dieses Mittel nicht verzichten können. Es ist sonst dem Hülfesuchenden die grösste Garantie geboten, ohne bureaukratische Barrieren passieren zu müssen, zu seiner Sache zu kommen: rasch und diskret. Die Hauptsache aber liegt darin, dass diese Armenpflege die Fälle, die sie an Hand nimmt, auch durchführt.

Ihre Beamten muss sich das Institut selber erziehen und bilden. Mit Erfolg hat es dies bis dahin getan. Wenn auch kein Lehrinstitut, ist es doch schon vielfach als solches gelegentlich nützlich geworden. Verschiedene in unserer Philanthropie hervorragende Personen haben ein Volontariat bei der „Freiwilligen" absolviert. Auch durch Heranziehung weiblicher Berufskräfte, die vollkommen gleich den männlichen rangieren, ist unsere Anstalt bemerkenswert geworden. Freiwillige Helfer und Helferinnen werden zur Mitwirkung herbeigezogen in der Weise und mit dem Erfolg, wie es in Elberfeld vorbildlich geschehen.

Auf die von der „Freiwilligen" in Regie betriebene „Kinderstation" könnte gar nicht mehr verzichtet werden. Vielmehr ist sehr zu wünschen, dass diese Einrichtung recht bald städtisch und dann wesentlich verbessert und vergrössert werde. Der Amtsvormund und der Vorsteher des Amts für Kinderfürsorge würden es nur begrüssen. Der Rayon der Jugendfürsorge, die sich vermittelst dieses Kinderheimes am rationellsten vollzieht, nimmt an Bedeutung ständig zu.

Da die freiwillige Armenpflege nicht nur Staatsbürger, sondern auch alle Kategorien der Niedergelassenen, der Passanten und Flottanten behandelt, verfügt sie über ein wunderbares Material an Unterstützungsfällen; sie wird nach Jahren auch in der Lage sein, auf Grund der Erfahrungen, die sie vermittelt, wichtige Aufschlüsse über das Problem der Armut selbst zu bieten. Soviel ist heute schon sicher, dass die Erziehung zur Pflicht in der Jugend ein Hauptschutz gegen Verarmung bildet, und dass dies auf der Stufe eines mässigen Wohlstandes am besten gelingt.

3. Das Waisenhaus der Stadt Zürich.

Der Waisenvater, Pfarrer Tappolet, berichtet hierüber: Die Gründung des Waisenhauses wurde im Jahr 1635 durch die Geistlichkeitssynode angeregt. Das jetzige Waisenhaus an dominierendem Platz über der Limmat, in der Nähe des Hauptbahnhofes, verdankt seine Entstehung der Initiative des Statthalters Joh. Heinr. Escher † 1777. — Eröffnet wurde es am 1. August 1771 mit 89



Das Waisenhaus der Stadt Zürich.

Waisen unter der Leitung eines Hausvaters und von 19 Angestellten. Die Gesamtkosten des Baues beliefen sich auf 128,819 Gulden. Unter Mithülfe der Regierung und reichen Gaben der Bürgerschaft kam der schöne Bau zustande. Die Zünfte steuerten 10,700 Gulden, das kaufmännische Direktorium 10,000 Gulden. — Durch Schenkungen, Legate, Bürger-Einkaufsgebühren ist das Vermögen des Waisenhauses mit Liegenschaft und Inventar auf zirka 2,245,000 Fr. gestiegen.

Die jährlichen Ausgaben von zirka 72,000 Fr. werden bestritten aus den Zinsen des Fondes, aus Beiträgen von Verwandten, Zinsanteilen aus dem Vermögen der Zöglinge etc.

Das Waisenhausvermögen wird als abgesondertes Stiftungsgut der Bürgerschaft der ehemaligen Stadt Zürich von der städtischen Finanzverwaltung besorgt gegen jährliche Entschädigung von 1‰ der zinstragenden Kapitalien. — Im Jahr 1918 geht diese Stiftung mit den andern an die Einwohnergemeinde der Stadt Zürich über.

Vom Jahr 1835 bis heute gibt die Gelehrte Gesellschaft (Ehemalige Gesellschaft der Gelehrten auf der Chorherren) ein Neujahrsblatt heraus. Der Überschuss des Jahresertrages fällt dem Waisenhaus zu. Es sind von 1835 bis 1908 Fr. 63,744 geleistet worden.

Daneben bestehen noch Separatfonds.

Nach den neuen, im Jahr 1894 erlassenen Statuten und dem Reglement sorgt das Waisenhaus für den Unterhalt und die Erziehung von in der alten Stadt Zürich verbürgerten Waisen, denen es an der nötigen Pflege und Erziehung mangelt, ohne Rücksicht auf Konfession. In den letzten Jahren wurden auch Kinder von Neubürgern unter gewissen Bedingungen aufgenommen. Aufnahmen finden indes nur gesunde Kinder im Alter von 6—14 Jahren. Die Anmeldung geschieht durch Ausfüllung eines besondern Abhörbogens von Vormündern oder nächsten Verwandten. Für jeden Zögling ist beim Eintritt ein Spargut von Fr. 50 zu leisten, das jährlich aus den Zinsen des Ott'schen Spargutfonds geäufnet wird. — Sämtliche Zöglinge sollen gleich gehalten und erzogen werden, wie Kinder von ordnungsliebenden Bürgern des Mittelstandes; das Ziel der Erziehung ist, sie auf den für jeden nach Neigungen, Kräften und Talenten geeigneten Beruf vorzubilden und sie soweit zu bringen, dass sie selbständig ihren Weg machen können.

Nach der Konfirmation gehen diejenigen Zöglinge, die nicht höhere Schulen besuchen, in eine Berufslehre über. Sie können auch ausser dem Waisenhaus Kost und Logis nehmen. Die Auslagen bestreitet das Waisenhaus. In einzelnen Fällen werden Zöglinge übernommen, die ihre Erziehung ausser dem Waisenhaus empfangen. Die internen und externen Zöglinge stehen unter Leitung des Waisenvaters; sie werden nach vollendeter Lehrzeit oder spätestens beim Eintritt der Volljährigkeit durch Beschluss aus der Kuratel der Waisenhauspflege entlassen.

Die Oberaufsicht über das Waisenhaus steht dem Vorstande der bürgerlichen Verwaltung und der bürgerlichen Sektion des Stadtrates zu, welch letztere die mit der speziellen Leitung des Waisenhauses betraute Waisenhauspflege aus der Bürgerschaft der ehemaligen Stadt

Zürich auf drei Jahre wählt. Die sieben Mitglieder dieser Behörde konstituieren sich selbst und wählen das Damen-Komitee.

Vom Waisenhaus aus wird gegenwärtig gesorgt für 97 interne und externe Zöglinge.

Knaben	50 interne	10 externe	60 Knaben
Mädchen	34 „	3 „	37 Mädchen
	84	13	97

Neben den Waiseneltern sind 2 Gehülfen, 2 Gehülfinnen, 1 Krankenpflegerin, 1 Aushülfe, 1 Köchin, 1 Magd, 1 Gärtner und 1 Hausknecht tätig.

Es besteht der Plan, den jetzigen Grossbetrieb aufzugeben und die Zöglinge in zwei kleinere Waisenhäuser mit höchstens 30 Zöglingen zu verteilen. Die andern Zöglinge werden alsdann in Familienpflege gegeben.

Das wird aber nur möglich sein bei denen, die keine nähern Angehörigen haben. — Dass gegenwärtig Neubauten viel Geld kosten, ist begreiflich, da in sanitarischen Beziehungen von Anstalts-Neubauten ungleich mehr verlangt wird als früher. Die Fortschritte auf diesem Gebiete dürfen auch in einfachen Anstaltsgebäuden nicht abgewiesen werden. In genügend grossen, gesunden und hellen Räumen wohnen, arbeiten und schlafen zu können, ist doch auch für ärmere Kinder kein übertriebener Luxus. Dass der Grossbetrieb aufgegeben wird, ist sehr zu begrüssen. Es wird dadurch vielen Hemmnissen in der Erziehung vorgebeugt; Waisenkinder sollen nicht als Nummern behandelt werden, die in einem grossen Kosthaus ihre Nahrung und Kleidung erhalten. Der Einzelne soll nicht im grossen Haufen verschwinden, oder sich drücken können; sondern der intime Familienbetrieb soll möglichst das Elternhaus ersetzen, und das ist nur möglich bei einer kleineren Zahl von Kindern, die mit den Waiseneltern in nächster Beziehung stehen. Die Stadt Zürich darf es sich zur Ehre anrechnen, wenn sie diesen neuen Weg betritt.

4. Das städtische Amt für Kinderfürsorge.

Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich (vom 8. September 1907) enthält nachfolgende Bestimmung (Art. 105):

„Die Stadt trifft Massnahmen:

a) Für die Ausübung der Schulgesundheitspflege,

b) zur Fürsorge für rückständige, körperlich oder geistig gebrechliche, verwahrloste und bedürftige Kinder im vor-

schulpflichtigen und im schulpflichtigen Alter. Für letztern Zweck besteht ein städtisches Amt für Kinderfürsorge".

Das Amt wurde als Bestandteil der Schulverwaltung der Stadt Zürich auf 1. Mai 1908 eingerichtet.

In der Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente der Stadt Zürich vom 13. Februar 1909 sind die Funktionen des Vorstehers des Amtes für Kinderfürsorge umschrieben, wie folgt (Art. 18):

„Das Amt für Kinderfürsorge ist die Zentralstelle für alle Massnahmen, welche sich die Sorge um körperliche und sittliche Wohlfahrt von Kindern des schulpflichtigen und vorschulpflichtigen Alters zum Ziele setzen.

Der Vorsteher des Amtes tritt zu diesem Zwecke in Verbindung mit denjenigen öffentlichen und privaten Institutionen, welche solche Aufgaben verfolgen.

Ihm liegt in Verbindung mit den Organen der Kreise die Organisation und Leitung der Schülerspeisungen ob. Er besorgt die Verabfolgung von Kleidern an dürftige Kinder.

Er leitet die vorübergehende oder dauernde Versorgung kranker, zurückgebliebener, verwahrloster Kinder und überwacht die Versorgungsorte.

Er nimmt Teil an der Zuweisung der Kinder in die Ferienkolonien und Erholungsstationen.

Er beteiligt sich an der Organisation und Beaufsichtigung der Jugend- und Ferienhorte, an den Bestrebungen für Kinderschutz, Versorgung der Schüler aus Spezialklassen, Versorgung verwahrloster Kinder, Beschäftigung und Plazierung schulentlassener Kinder, Lehrlingspatronat etc."

Die überaus reiche Inanspruchnahme, welche das Kinderfürsorgeamt schon während der wenigen Monate seines Wirkens fand, ist der beste Beweis für das Bedürfnis dieser neuzeitigen Einrichtung, die ja gegenüber Einrichtungen ähnlicher Art anderer Städte das Besondere an sich hat, dass sie nicht der Armenpflege, sondern der Schulverwaltung angegliedert ist, und dass sie die Fürsorgebestrebungen des vorschulpflichtigen Alters in sich schliesst, vorbehältlich der Massnahmen, die der Verwaltungsabteilung des Gesundheitswesens zufallen (Kostkinder-Kontrolle).

5. Die Amtsvormünder.

Art. 137 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich sagt: „Das Waisenamt besorgt das Vormundschaftswesen der Stadt nach dem kantonalen und eidgenössischen Recht und den Staatsverträgen", und Art. 138 lautet: „Das Waisenamt ist befugt, die Führung von Vormundschaften über elternlose oder aussereheliche Kinder besondern Beamten (Amtsvormündern) zu übertragen, denen auch andere Vormundschaften übertragen werden können."

Die Obliegenheiten der Amtsvormünder umschreibt die Geschäftsordnung des Waisenamtes vom 20. Juni 1908 (Art. 35—40) wie folgt:

„Zur Führung der Vormundschaften, für welche keine geeigneten Vormünder im Sinne der §§ 734 und 746 des privatrechtlichen Gesetzbuches zu finden sind, wählt das Waisenamt 1 oder 2 besondere Beamte als Amtsvormünder (Gemeindeordnung Art. 138), bestellt sie in den betreffenden Vormundschaftsfällen vorläufig als Vormund und schlägt sie dem Bezirksrate zu definitiver Ernennung vor.

Die Amtsvormünder sind verpflichtet, die ihnen vom Bezirksrate übertragenen ordentlichen und ausserordentlichen Vormundschaften zu übernehmen und sie im Sinne der §§ 753 bis 764 sowie der übrigen einschlägigen Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches nach bestem Wissen und Gewissen bis zum Ende der Vormundschaft oder bis zu ihrer Übertragung an einen andern Vormund oder an eine andere Vormundschaftsbehörde zu führen.

Die Übertragung der Vormundschaft an die Amtsvormünder tritt unter Beobachtung der in Art. 35 enthaltenen Einschränkung und in der Regel unter der weiteren Voraussetzung, dass nicht genügende Geldmittel für die Bevormundeten vorhanden sind, insbesondere ein:

1. Als ordentliche Vormundschaft bei:
   a) Väterlicherseits verwaisten Minderjährigen;
   b) ausserehelichen Kindern;
   c) Kindern, deren Vater die Vormundschaft entzogen ist;
   d) soweit nötig bei den in § 730, lit. b bis e, des privatrechtlichen Gesetzbuches genannten Vormundschaftsfällen.
2. Als ausserordentliche Vormundschaft bei:
   a) Ehefrauen, Kindern oder Mündeln im Konkurse, beziehungsweise bei Betreibungen des Ehemannes, Vaters oder Vormundes gemäss § 32, Absatz 3, und § 33, Absatz 1 und 2, des Gesetzes betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs;

b) Kindern, deren Rechte und Interessen durch die Eltern in erheblichem Masse verletzt oder gefährdet werden, gemäss § 663 des privatrechtlichen Gesetzbuches;
c) der ungeborenen Leibesfrucht ausserehelich geschwängerter, in der Stadt Zürich verbürgerter Frauenspersonen gemäss § 736 des privatrechtlichen Gesetzbuches;
d) soweit nötig in den Fällen nach § 732, lit. a und c, des privatrechtlichen Gesetzbuches.

Vormundschaften im Sinne von Art. 35 und 37 dieser Verordnung über Pfleglinge der bürgerlichen Armenpflege, der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege und anderer Hülfsorganisationen oder wohltätiger Anstalten der Stadt Zürich sollen erst dann den Amtsvormündern übertragen werden, wenn sie nicht durch die Beamten oder durch die Mitglieder der Behörden der genannten Fürsorgestellen übernommen werden.

Die Amtsvormünder haben über die richtige geistige und körperliche Pflege und Wohlfahrt ihrer Mündel, bei Minderjährigen insbesondere über eine gesunde und angemessene Entwicklung der körperlichen, gemütlichen und geistigen Kräfte, über eine gute sittliche Erziehung, über gehörigen Schulunterricht und passende Berufsbildung sorgfältig zu wachen.

Sie sind gehalten, zu diesem Zwecke sie öfter, Minderjährige wenigstens vierteljährlich zu besuchen, sich mit den Verpflegern, Lehrern und Lehrmeistern über alles Nötige zu besprechen, und wo die erforderlichen Mittel zur richtigen Obsorge für die Mündel fehlen, sich mit den Anverwandten oder mit den zuständigen privaten oder öffentlichen Hülfsstellen in Verbindung zu setzen, um die Hebung der vorhandenen Übelstände zu erwirken.

Sind die Mündel Pfleglinge der in Art. 38 genannten Hülfsstellen, so tritt der regelmässige Verkehr mit deren Beamten oder Vorständen hinzu. Überdies haben sich die Amtsvormünder in den entsprechenden Fällen in steter Fühlung mit dem Kostkinderinspektorat und dem Amte für Kinderfürsorge zu halten.

Den Amtsvormündern liegt im fernern ob, die Einleitung und Durchführung von Vaterschafts- und Alimentationsprozessen für ausserehelich geschwängerte Mütter beziehungsweise für aussereheliche Kinder, soweit sie in der Stadt Zürich verbürgert sind.

In den übrigen Fällen erteilen sie auf Ansuchen hin die nötige Auskunft und Anleitung.“

Der erste Amtsvormund begann seine Tätigkeit am 1. Aug. 1908. Er hatte sich innert ganz kurzer Zeit nicht über Musse zu beklagen und kann heute schon auf ein gesegnetes Wirken zurückblicken.

6. Das Kostkinderwesen.

Das Halten von Kostkindern wurde durch eine regierungsrätliche Verordnung vom 10. August 1893, für die Stadt Zürich unterm 21. April 1897 besonders geregelt. Es werden dadurch Kostkinder und Kostorte der Kontrolle der örtlichen Gesundheitsbehörden unterstellt, die vor der Konzessionserteilung verpflichtet sind, die Kostorte in sanitarischer und moralischer Beziehung zuhanden der kant. Sanitätsdirektion zu begutachten, während in Zürich die Konzessionserteilung dem Stadtarzt-Assistenten zukommt. Die Kosteltern haben alle Pflichten der leiblichen Eltern zu übernehmen und empfangen dafür das Kostgeld. Jedes Kostkind muss binnen 14 Tagen der Behörde an-, resp. abgemeldet werden, welche hierüber wie auch über die persönlichen Verhältnisse von Kindern und Pflegern besondere Kontrollen und Statistiken führt. In Zürich wird die Kontrolle unter Leitung des Stadtarzt-Assistenten von zwei Kostkinderinspektorinnen und einem freiwilligen Damenkomitee von 50—60 Mitgliedern besorgt. In bestimmtem Turnus werden die Kinder auf dem Bureau des Stadtarztassistenten zur Untersuchung, Bestimmung von Grösse und Gewicht gebracht; ebenso bei der An- und Abmeldung. In gewissen Fällen werden die Kinder durch Verabreichung von Medikamenten, Kleidern, Bettchen unterstützt, oder zur Aufnahme in die Heilstätte Aegeri, in Ferienkolonien etc. empfohlen.

b) Freie Wohltätigkeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge.

Das bedeutungssinnige Wort, das zur Reformationszeit geprägt worden war: *Zürich, deine Wohltaten erhalten dich!* gilt noch heute und zwar nicht allein für die Stadt, sondern auch für die Landschaft Zürich. Ganz besonders ist gross, was im freien Wohltun in Jugenderziehung und Jugendfürsorge auf dem Gebiete des Kantons Zürich geschieht. Sozusagen in jeder Gemeinde besteht eine gemeinnützige Gesellschaft, oder es ist ein Frauenverein nach dieser Richtung tätig; in der Stadt Zürich entwickelt die Hilfsgesellschaft, deren Gründung in das Franzosenjahr 1799 fällt, immer noch in aller Stille eine segensreiche Tätigkeit. In jedem der 11 Bezirke ist eine Bezirksgemeinnützige Gesellschaft; die Jugendfürsorge bildet einen ständigen Gegenstand der

Verhandlungen und des weiteren Wirkens aller dieser Gesellschaften. Dazu kommt die starke Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich, die in ihrem Jahrbuch nicht nur von ihrem Wirken und den unter ihrer Obhut stehenden Anstalten berichtet, sondern auch ein anschauliches Bild gibt vom Wirken der Bezirks- und Gemeindeinstitute der Gemeinnützigkeit. Und schliesslich darf auch erwähnt werden, dass die Gründung der altbewährten schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft hauptsächlich auf Anregung von bedeutenden Männern des alten Zürich erfolgte und dass seit Menschengedenken die Zentralkommission ihren Sitz in Zürich hat.

Es ist ja allerdings wahr, dass im Laufe der Zeit der Staat der freien Wohltätigkeit, der Gemeinnützigkeit, manche Aufgabe abgenommen hat, ganz besonders auch in der Jugendfürsorge. Wahr ist auch, dass der Staat namhafte Opfer zur Unterstützung gemeinnütziger Gesellschaften und ihrer Werke bringt. Es ist gut so! Der demokratische Staat will diese Entwicklung. Doch wenn auch der Staat so seine Aufgaben erweitert und manches als Pflichtsache übernommen hat, was früher als Aufgabe der Gemeinnützigkeit aufgefasst wurde: es bleibt immer noch viel zu tun für die Betätigung des freien Willens in der Fürsorge für die Mitmenschen, in der Förderung der Institutionen wahrer Humanität, die nicht bezwecken, dem heranwachsenden Geschlechte alle Lasten abzunehmen, aber dazu dienen, jedem Bürger zu verhelfen, den Weg zu einem menschenwürdigen Dasein nach bestem Vermögen und aus eigenen Kräften zu finden.

II. Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge.

1. Kantonale Frauenklinik.

In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde im alten, in der Nähe der Predigerkirche gelegenen Spitalquartier eine Gebäranstalt gegründet, die hauptsächlich zur Aufnahme schwangerer und gebärender, in beschränktem Masse auch unterleibskranker Frauen bestimmt war. An ihre Stelle trat im Jahre 1875 die am Schmelzberg nach den Plänen der Professoren Gusserow und Frankenhäuser erbaute neue Frauenklinik. Im Laufe der folgenden Jahrzehnte hat die Anstalt eine wesentliche Vergrösserung erfahren: Ende der siebziger Jahre zunächst durch die Erstellung eines besonderen septischen Pavillons, 1895 einer eigenen Waschanstalt, 1898 durch den teilweisen Ausbau der Seitenflügel des Hauptgebäudes, in den folgenden Jahren durch den Ankauf der an das Gebiet der Frauenklinik anstossenden villenartigen Häuser „Rosenberg“ und „Urania“.

Die Anstalt ist Eigentum des Kantons Zürich und steht demgemäss als eine besondere Abteilung des Kantonsspitales unter der speziellen Oberaufsicht der Direktion des kantonalen Gesundheitswesens.

Der ärztliche Direktor der gesamten Anstalt ist der jeweilige ordentliche Professor für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten an der Universität, zurzeit Prof. Dr. Th. Wyder. Ihm stehen zur Seite ein wissenschaftlicher und vier klinische besoldete Assistenten, welche in der Anstalt wohnen und dort verköstigt werden. Daneben sind gewöhnlich noch 1—2 externe, unbesoldete Volontärärzte tätig. Die Hebammenschule und die gynäkologische Poliklinik werden von einem besonderen Vorstande, zurzeit Privatdozent Dr. Meyer-Wirz, dirigiert, der auch jeweilen bei Abwesenheit des Direktors dessen Vertretung in der Klinik übernimmt. Vorstand des Säuglingsheims, das ebenfalls unter der Direktion der Frauenklinik steht, ist Privatdozent Dr. Bernheim-Karrer.

Den Ärzten der Frauenklinik stehen an Hilfspersonal zur Verfügung:

1. auf den Gebärsälen: 6 Hebammen;
2. auf der allgemeinen Wochenbett- und Schwangernabteilung: 6 Wärterinnen;
3. auf der gynäkologischen Station und den Privatabteilungen: 15 Diakonissinnen aus der Diakonissenanstalt Neumünster;
4. im Säuglingsheim: 3 Laienwärterinnen;
5. im Operationssaal: 1 Operationsschwester.

Die administrative Leitung wird seit 1898 von einem besonderen Verwalter besorgt, während sie bis dahin dem Verwalter des Kantonsspitales mit Hilfe einer „Hausmeisterin" oblag.

Aufnahme finden in der kantonalen Frauenklinik schwangere, gebärende und unterleibskranke, im Kanton Zürich wohnende Frauenspersonen, ausnahmsweise auch solche aus andern Kantonen. Doch bedarf es in letzterem Falle eines besonderen Aufnahmegesuches der betreffenden Kantonsregierung und einer Kostengarantie.

Dazu kommt noch eine Abteilung für kranke, an Verdauungsstörungen leidende Kinder des ersten Lebensjahres („Säuglingsheim").

In Verbindung mit der Anstalt stehen ausserdem eine geburtshilfliche und eine gynäkologische Poliklinik, welche in einschlägigen Fällen den Hilfesuchenden unentgeltliche Behandlung zuteil werden lassen.

Neben diesen humanitären verfolgt die Frauenklinik auch noch Unterrichtszwecke, indem sie gleichzeitig als Lehranstalt für angehende Ärzte, Hebammen und Wochenbettpflegerinnen dient.

Die verschiedenen Gebäulichkeiten der Anstalt und deren Verwertung sind kurz folgende:

I. Das Hauptgebäude, bestehend aus einem Mittelbau und zwei noch nicht völlig ausgebauten Seitenflügeln. Abgesehen von den Räumlichkeiten, welche Gebär-, Operations- und Unterrichtszwecken (Gebär-, Operations-, klinischer Hörsaal) dienen, in welchen ferner die gynäkologische Poliklinik, (Audienz- und Wartezimmer) untergebracht ist, die endlich für Aufnahme der Verwaltung, der Ärzte, Hebammen, des Wart- und Dienstpersonals, der Küche, der Vorratsräume, der Sammlung etc. bestimmt sind, enthält das Hauptgebäude 111 Betten für Erwachsene und 47 Betten für Säuglinge, nämlich:

18 Betten für Schwangere;
39 " " Wöchnerinnen der allgemeinen Abteilung und 39 Betten für die zugehörigen Neugebornen;
8 " " Wöchnerinnen der Privatabteilung, mit 8 Betten für die entsprechenden Kinder;
30 " " unterleibskranke Frauen der allgemeinen Abteilung.
16 " " Privatkranke.

II. Der septische Pavillon. Hier werden in 5 Betten fiebernde Wöchnerinnen und unterleibskranke Frauen verpflegt.

III. Haus zum „Rosenberg". Es umfasst in der I. Etage eine Abteilung mit 10 Betten für rekonvaleszente Wöchnerinnen und unterleibskranke Frauen und im II. Stockwerk das sog. „Säuglingsheim", in welchem in 12 Betten Kinder aus dem 1. Lebensjahre, die an Verdauungsstörungen leiden, verpflegt werden.

IV. Haus zur „Urania". Dasselbe ist zur Aufnahme der Hebammenschülerinnen (ca. 25—30 pro Kurs) bestimmt.

V. Das Waschhaus. Das maschinell betriebene Waschhaus enthält im untersten Stockwerk die Maschinen-, Kohlen, Dampfkessel-, Wasch- und Trockenräume, den grossen Desinfektionsapparat für infizierte Betten, im oberen die Lingerie, die Mangelei, Glättezimmer, Räume für das Dienstpersonal, sowie einige Zimmer für die Hebammenschülerinnen und zeitweise auch für schwangere Frauen.

So stehen der Anstalt zu Verpflegungszwecken im ganzen zur Verfügung:

126 Betten für puerperale und gynäkologische Fälle,
59 " " gesunde (47) und kranke (12) Säuglinge,
Sa. 187 " " Erwachsene und 59 für Kinder.

Die Frequenzverhältnisse der Anstalt haben sich in den letzten 20 Jahren wesentlich geändert. Während die Gesamtfrequenz (Neugeborne nicht inbegriffen) im Jahre 1888 612 Personen umfasste, wurden im Jahre 1907 2314 Personen in die Anstalt aufgenommen.

Die Anzahl der Anstaltsgeburten betrug:

im Jahre 1888	282
„ „ 1907	1537
„ „ 1908	1756

Ungefähr 75 % der Gebärenden sind verheiratet, ca. 25 % ledig. Der Aufenthalt gesunder Wöchnerinnen erstreckt sich in der allgemeinen Abteilung durchschnittlich auf 10, in der Privatabteilung im Mittel auf 14 Tage.

Gynäkologische Kranke traten im Jahre 1888: 330, 1907: 611 in die Anstalt ein.

Grössere gynäkologische Operationen wurden 1888: 95, 1907 zirka 300 ausgeführt. Dazu kamen im Jahre 1907 noch ca. 200 der kleineren operativen Gynäkologie (Ausschabungen, Dammplastiken. Spaltungen des Muttermundes etc.) angehörige Fälle.

Mit dieser von Jahr zu Jahr sich steigernden Inanspruchnahme der Anstalt seitens des Publikums hat sich ein in demselben Verhältnisse wachsender Übelstand eingestellt: eine stete Überfüllung derselben, die sich ganz besonders auf der geburtshilflichen Abteilung geltend macht. Es sind dadurch Zustände geschaffen worden, welche eine baldige und ausgiebige Erweiterung der Frauenklinik äusserst dringlich erscheinen lassen. Zur Zeit werden denn auch bezügliche Unterhandlungen zwischen Kanton und Stadt Zürich gepflogen.

Die geburtshilfliche Poliklinik hat in den letzten 20 Jahren eher eine Ab- als eine Zunahme erfahren. Sie wurde früher jährlich von ca. 150, im Jahre 1907 noch von 79 Gebärenden in Anspruch genommen. Dieses auffällige Verhalten findet seine Erklärung darin, dass pathologische Fälle viel häufiger als früher direkt in die Klinik eintreten.

Eines grösseren Zuspruches erfreut sich die gynäkologische Poliklinik, in welcher beispielsweise im Jahre 1907 die Zahl der daselbst untersuchten schwangeren und unterleibskranken Frauen 4097 betrug.

Das mit der Klinik in Verbindung stehende Säuglingsheim ist erst seit Frühjahr 1908 eröffnet. Der Umstand, dass in ihm stets alle Betten besetzt und die Nachfrage nach Aufnahmen sehr gross ist, lässt auf eine gute Entwicklung des Institutes schliessen.

Die kantonale Frauenklinik ist auch als Lehranstalt bezeichnet worden. Sie dient jährlich 150—200 Medizinstudierenden zu ihrer geburtshilflich-gynäkologischen Ausbildung.

Daneben bietet sie jährlich in einem sechsmonatlichen Kurse ca. 30 Frauen Gelegenheit, den Hebammenberuf zu erlernen.

Endlich werden in ihr jedes Jahr in 2—3 Monate dauerndem Kurse ca. 12—20 Wochenbettspflegerinnen ausgebildet.

Die Rechnungsergebnisse der kanton. Frauenklinik im Jahre 1907 gestalten sich wie folgt:

die Netto-Ausgaben betrugen	Fr. 210 091.77
„ „ -Einnahmen „	„ 144 992.20
der Zuschuss aus der Staatskasse belief sich auf .	„ 66 900.—

Es stellten sich dabei die Kosten des Verpflegungstages per Kopf auf 292,4 Cts.

2. Das kantonale Säuglingsheim.

Dieses neuzeitliche Institut, das seit April 1908 in Betrieb ist, dient der Verpflegung und Behandlung von erkrankten Neugeborenen, die an Verdauungs- und Ernährungsstörungen leiden. Da es sich meistens um schwere Fälle handelt, bei welchen ohne Frauenmilch nicht auf Erfolg zu hoffen ist, so werden im Säuglingsheim auch stillende Mütter mit ihren Kindern aufgenommen; sie dienen als Ammen für die kranken Pfleglinge. Das Institut sucht so den Müttern die Notwendigkeit und Pflicht des Selbststillens, den Wert der Frauenmilch, vor Augen zu führen. Um sich stets die nötige Zahl von Ammen zu sichern, steht das Säuglingsheim in enger Fühlung mit der Entbindungsanstalt. Auch eine Couveuse zur Pflege von Frühgeburten ist vorhanden. Das Heim hat 12 Betten, 10 für Kranke und 2 für die Kinder der Ammen. Jedes Kind erhält sämtliche Gebrauchsgegenstände in vollständiger Garnitur für sich allein (Ansteckungsgefahr). Durch besondere Pflegeeinrichtungen und der Eigenart dieses Alters angepasste Ernährungsweise kann manches gefährdete Kind am Leben erhalten werden. Ebenso ist die Wöchnerinnenabteilung für manche erholungsbedürftige Frau eine vorzügliche Zufluchtsstätte zur Erhaltung und Kräftigung ihrer Gesundheit.

3. Die schweizerische Pflegerinnenschule mit Frauenspital in Zürich.

Die Anstalt dient folgenden Zwecken:

a) Ausbildung von Frauen und Mädchen zu Kranken-, Wochen-, Kinder- und Hauspflegerinnen für Privat-, Spital- und Gemeindedienst.



Kantonales Säuglingsheim in Zürich



Kantonales Säuglingsheim in Zürich.

b) Organisation eines schweizerischen Verbandes des Pflegepersonals mit Stellenvermittlung, Alters- und Krankenversicherung und Wiederholungskursen.
c) Bereithaltung von Pflegepersonal für den Armeesanitätsdienst im Kriegsfall.

Das Frauenspital bietet kranken und schwangeren Frauen, sowie einer beschränkten Anzahl von gesunden Säuglingen Aufnahme; ausgeschlossen sind ansteckende Krankheiten und Geisteskrankheiten.

Die Eröffnung der Anstalt erfolgte nach zweijähriger Bauzeit im April 1901. Sie ist eine Stiftung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins unter dem Protektorat der Stadt Zürich mit selbständiger Verwaltung durch die Krankenpflegekommission.

Die Aufnahmebestimmungen für Schule und Spital sind in den Regulativen enthalten, die durch die schweizerische Pflegerinnenschule zu beziehen sind.

Die Zahl der Insassen beträgt:

a) Pfleglinge: Kranke Frauen und Wöchnerinnen durchschnittlich ca. 70.
b) Pflegepersonal: 6 Oberschwestern und 34 Schülerinnen.
c) Ärztliches und Verwaltungspersonal: 1 leitende Ärztin, 2 Abteilungsärztinnen, 2 Assistenzärztinnen; 1 Oberin und 3 Gehilfinnen für Haushalt und Bureau.
d) Dienstpersonal: weibliche 14, männliche 1.

Die durchschnittlichen Kosten betragen:

a) exklusive Zinsen:

per Tag und Patient	Fr.	4.69
„ „ „ Person	„	2.32

b) inklusive Zinsen:

per Tag und Patient	Fr.	5.08
„ „ „ Person	„	2.51

Die durchschnittlichen Einnahmen kommen per Tag und Patient auf Fr. 4.60 zu stehen.

Es ergibt sich so ein Betriebsdefizit von zirka Fr. 6382.45 exklusive Zinsen, 15,078.95 inklusive Zinsen. Dasselbe wird gedeckt aus:

a) den Mitgliederbeiträgen,
b) den Beiträgen von Behörden,
c) Geschenken und Legaten.

Der Vermögensausweis per 31. Dezember 1907 zeigt:

an Aktiven:	Fr.	1 043 563.02
an Passiven:	„	634 289.46
also ein Netto-Vermögen von	Fr.	409 273.56

Im Laufe des Jahres 1908 haben infolge der Erstellung des Schwesternhaus-Neubaues Aktiven und Passiven eine bedeutende Vermehrung erfahren.

Die Anstalt entspricht anhaltend einem Bedürfnis, was daraus hervorgeht, dass alle Krankenabteilungen immer voll besetzt, ja übersetzt sind und dass auch die Schule bei weitem nicht allen Aufnahmegesuchen entsprechen kann.

4. Vereine zur Unterstützung armer Wöchnerinnen in Zürich.

In Zürich besteht seit 1840 ein Verein zur Unterstützung armer Wöchnerinnen; er steht also bereits in seinem 68. Lebensjahre. Gegründet wurde er s. Z. und bis 1905 fortgeführt von der Freimaurerloge Modestia cum Libertate; seit 1905 ist der Verein selbständig, steht indes immer noch unter dem Patronat der Loge. Zweck des Vereins ist, hilfsbedürftigen Wöchnerinnen und deren Neugeborenen Beistand zu leisten. Die Mitglieder des Vereins führen Hausbesuche bei den Wöchnerinnen aus und vermitteln Unterstützungen, die in der Regel in Naturalgaben bestehen. Unterstützungen an Bargeld dürfen nur ausnahmsweise in Fällen ausserordentlicher Not geleistet werden. Hilfe wird in der Regel erst vom zweiten Kinde ab gewährt. Ausschlaggebend ist der Notstand; auf die Nationalität wird keine besondere Rücksicht genommen. Die Zentralstelle (Pfalzgasse 6) setzt sich bei der Prüfung des Falles mit der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege in Verbindung. Die zu verabfolgenden Gaben sind im wesentlichen: Lingestücke für Mutter und Kind, Lagerstätte für das letztere, Bettzeug, Lebensmittel. Alkoholische Getränke sind ausgeschlossen. Dagegen können Scheine für Milch, Kephir und Brennmaterial, sowie für Suppenbezug abgegeben werden.

Die Tätigkeit des Vereins hat sich in folgender Weise im Laufe der Jahre entwickelt:

1841:	37	Fälle	mit	Gaben	im	Werte	von	zusammen	Fr.	115.70
1850:	146	"	"	"	"	"	"	"	"	823.41
1860:	162	"	"	"	"	"	"	"	"	1388.15
1870:	198	"	"	"	"	"	"	"	"	1899.97
1880:	237	"	"	"	"	"	"	"	"	1835.21
1890:	352	"	"	"	"	"	"	"	"	4423.—
1900:	696	"	"	"	"	"	"	"	"	8639.35
1901:	741	"	"	"	"	"	"	"	"	9707.95
1902:	721	"	"	"	"	"	"	"	"	9340.55
1903:	733	"	"	"	"	"	"	"	"	9627.75

1904:	791	Fälle	mit	Gaben	im	Werte	von	zusammen	Fr.	9621.20
1905:	659	„	„	„	„	„	„	„	„	5414.80
1906:	508	„	„	„	„	„	„	„	„	4982.50
1907:	434	„	„	„	„	„	„	„	„	4399.—

Es zeigt sich die auffallende Tatsache, dass eine wesentliche Abnahme der Tätigkeit eingetreten ist seit der Organisation eines besonderen Vereins für diese Zwecke.

In Zürich hat ferner der Verein der „Katholischen Krankenkasse" die Wöchnerinnenfürsorge ebenfalls in den Kreis seines Wirkens eingeschlossen. Die Kasse bezahlt in jedem einzelnen Falle einen Beitrag von Fr. 20.—. Im Jahr 1908 wurden an 27 Wöchnerinnen im ganzen Fr. 540.— ausgerichtet.

III. Fürsorgeeinrichtungen zur Ergänzung der häuslichen Erziehung.

1. *Kinderkrippen.*

a) Die Kinderkrippen in Zürich.

Sie wurden von der Sektion Zürich des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins ins Leben gerufen. Ihre Aufgabe ist, Kinder im vorschulpflichtigen Alter, deren Mütter ausser dem Hause dem Verdienst nachgehen müssen, tagsüber in Pflege und Aufsicht zu nehmen.

Es bestehen vier solcher Krippen:

Krippe III an der Köchlistrasse,	Zürich III,	gegr.	1895
Krippe V an der Reinhardstrasse,	Zürich V,	„	1897
Krippe IIIa an der Josephstrasse,	Zürich III,	„	1902
Krippe I an der Neustadtgasse,	Zürich I,	„	1906.

Alle vier von den Krippen benutzten Häuser sind Eigentum der Sektion Zürich des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins.

Die Aufnahmen in die Krippen erfolgen auf eine Anmeldung hin, die ein Mitglied der Krippenkommission entgegennimmt, wobei die Personalien der Eltern und des Pfleglings in ein Formular eingetragen werden. Die definitive Aufnahme wird abhängig gemacht von der Untersuchung durch den Krippenarzt.

Die Pfleglinge sind im Alter von 3 Wochen bis zirka 6 Jahren. Für den Tag wird ein Kostgeld von 30 Rp. bezahlt. Die Krippen stehen unter der Führung je einer Krankenschwester, der neben der Leitung des Hauswesens im besondern die Pflege der Säuglinge obliegt. In die Arbeit teilen sich ferner eine Kindergärtnerin oder eine mit der Erziehung und Beschäftigung der grössern Kinder vertraute Tochter und zwei Dienstboten. Jedem Krippenheim nimmt sich in

uneigennütziger Weise ein Krippenarzt an, der den Gesundheitszustand der Zöglinge täglich überwacht.

Die Ernährung ist einfach, aber kräftig und wie die Behandlung und Beschäftigung dem Alter der Kinder angepasst. Die Zahl der Krippeninsassen beträgt je 20—30; die Krippen in den Stadtkreisen III und V sind gewöhnlich stärker besucht als die Krippe im Kreis I. Die Pfleglinge werden am Morgen zwischen 6 und 8 Uhr in die Krippe gebracht. Die kleinen Insassen erhalten täglich, die grössern 2—3 mal wöchentlich ein Bad. Alle Kinder werden am Morgen in die Krippenkleider gesteckt und am Abend wieder umgekleidet. Die durchschnittlichen Kosten per Zögling belaufen sich inklusive den Unterhalt des Personals und der Wohnung auf 80 Cts. bis 1 Fr. Die Ausgaben decken sich aus den Kostgeldern der Eltern, den regelmässigen Beiträgen von Stadt und Staat (Alkoholzehntel) und einer grossen Anzahl freundlicher Gönner unserer Anstalten. Trotzdem ergibt sich jährlich ein Defizit von 8000—9000 Fr., das aus dem Stammgut gedeckt werden muss, zu dessen Äufnung der Verein von Zeit zu Zeit Festlichkeiten veranstaltet, die in aussergewöhnlicher Weise an den Wohltätigkeitssinn der Stadt-Bevölkerung appellieren.

Jede Krippe steht unter der Aufsicht einer Kommission von 7—9 Mitgliedern, die in Kehrordnung die Anstalt besuchen, den Gang des Haushaltes überwachen und die Rechnung abnehmen.

Die Tatsache, dass innerhalb eines Jahrzehnts die Gründung von vier Krippen zum dringenden Bedürfnis geworden ist, und die grosse Frequenz der Krippen sind ein sprechender Beweis für die Notwendigkeit dieser Institution der Jugendfürsorge auch für unsere Stadt. Sie ersetzen den Kleinen zum Teil das elterliche Heim und entziehen sie der Verwahrlosung und den Gefahren des Gassenlebens.

Der Aufenthalt in den reinen, luftigen Krippenräumen und den dazu gehörenden Gärten bei richtiger, naturgemässer Verpflegung und liebe- und verständnisvoller Behandlung wirkt auf Körper, Geist und Gemüt in überaus wohltuender Weise und legt in den meisten Fällen den Grund zu einer weitern günstigen Entwicklung der den Krippen anvertrauten Kinder.

b) Die Kinderkrippe Wädenswil.

Die Krippe nimmt Kinder von 10 Wochen an bis zu 6 Jahren tagsüber von morgens 6 bis abends 7 Uhr auf in Fällen, da sich die Mutter gezwungen sieht, ausser Haus das Ihrige zum Unterhalt der Familie beizutragen, ferner auch in Fällen plötzlicher Erkrankung der



Kinderkrippe Zürich I. Im Bad



Kinderkrippe Zürich I: Im Freien.

Mutter, wo der Vater keine anderweitige Pflege für die Kinder finden kann.

Das Bestreben geht dahin, dem Kinderheim noch einen Hort anzuschliessen zur Unterkunft für Kinder von 6—9 Jahren; im Jahre 1908 wurde bereits ein erster Anfang gemacht.



Kinderkrippe Wädenswil.

Im Februar 1898 wurden die ersten Schritte zur Gründung einer Krippe getan und im Mai desselben Jahres wurde die Krippe zunächst mit nur 2 Kindern eröffnet, während heute deren 40—50 das Heim bevölkern.

Im Laufe der ersten sieben Jahre wurde dem Komitee von einem Fabrikbesitzer unentgeltlich ein Lokal abgetreten, bestehend aus einem grossen Saal, einem daran anschliessenden Nebenzimmerchen mit Küche, nebst einem kleinen Spielplatz im Freien. Gezwungen durch zunehmende Frequenz der Anstalt, sah sich der Vorstand genötigt, sich um ein eigenes Heim umzusehen. Der Grossherzigkeit einer Gönnerin ist es zu verdanken, dass die Krippe gegenwärtig allen gewünschten Anforderungen entspricht, indem diese Gönnerin das Haus erstellen liess, und das Kapital nicht zum vollen Zinsfuss anrechnet; die innere Einrichtung fiel allerdings zu Lasten der Krippe; sie wurde bestritten

aus Beiträgen der Mitgliedschaft und Legaten, sowie Gaben von Behörden, Institutionen und Vereinen.

Aufnahme in die Krippe finden alle Kinder ohne Unterschied der Konfession, auch aussereheliche, mit ärztlich beglaubigtem Zeugnis auf guten Gesundheitszustand. Es sind speziell Kinder von Fabrikarbeitern, Putzerinnen und Wäscherinnen. Die Verpflegungsgebühr beträgt pro Tag 40 Cts. Im Sommer 1908 betrug die Durchschnittszahl der anwesenden Pfleglinge 45. Die Jahresrechnung für das Jahr 1907 erzielte bei Fr. 28 934.63 Einnahmen und Fr. 11 313.64 Ausgaben ein Vermögen von Fr. 17 620.95 oder gegenüber dem Vorjahre einen Rechnungsrückschlag von Fr. 1762.11.

Der Betrieb der Kinderkrippe weist im Jahre 1907 8054 Pflegetage auf. Die Betriebskosten belaufen sich auf Fr. 8647.99, also trifft es auf den Pflegetag Fr. 1.07. An Pflegegeldern gingen ein Fr. 3079.70 oder auf den Pflegetag Fr. 38.—

c) Die Kinderkrippe Winterthur.

Die Kinderkrippe ist eine Institution des Frauenbundes Winterthur. Sie gewährt gesunden Kindern im Alter von 10 Wochen bis zum zurückgelegten dritten Jahre, deren Mütter genötigt sind, ausser dem Hause zu arbeiten, den täglichen Bedarf an Kleidern, Pflege und Nahrung. Die Anstalt wurde im Jahre 1895 dem Betrieb übergeben. Die Zahl der Pfleglinge wuchs stetig. Vor sechs Jahren musste für mehrere Monate ein Provisorium bezogen werden, um den Umbau und die Vergrösserung der Krippe zu ermöglichen. Auch seither werden jedes Jahr Verbesserungen vorgenommen und grössere Anschaffungen gemacht.

Seit einem Jahr wird die Krippe durch eine Schwester der Pflegerinnenschule Zürich geleitet; bis dahin stand sie unter der Leitung von Laienpersonal.

Beim Eintritt eines Kindes in die Anstalt sollen dessen Eltern seit mindestens drei Monaten in Winterthur niedergelassen sein. Niederlassungsbewilligung, Geburtsschein und Zeugnis des Arztes müssen vorgewiesen werden. Es finden eheliche und aussereheliche Kinder jeder Konfession Aufnahme. Das Pflegegeld pro Tag und Kind betrug im Anfang 30 Cts. Nach einigen Jahren musste es auf 40 Cts. erhöht werden. Seit 1908 ermöglicht uns ein jährlicher Beitrag der Stadt von Fr. 1000.— eine Reduktion des Kostgeldes, so dass für ein Kind wieder 30 Cts. pro Tag zu bezahlen sind, für zwei Kinder derselben Familie 50 Cts. Auch aus dem Alkoholzehntel wird unsere Krippe

mit einem jährlichen Beitrag von ca. Fr. 500.— bedacht. Das Jahr 1907 brachte der Krippe ein Defizit von Fr. 1528.75 bei Fr. 4042.98 Einnahmen und Fr. 5571.73 Ausgaben. Gesellschaften und Private bedenken in verdankenswerter Weise die Anstalt alljährlich mit Ge-



Kinderkrippe Winterthur.

schenken und Legaten. — Die Krippe besitzt ein eigenes Heim, es wurde dem Frauenbund seinerzeit von einem hochherzigen Geber übermacht.

2. *Kindergärten und Kleinkinderschulen.*

Diese Institute sind wie die Krippen in erster Linie für jene Bevölkerungskreise bestimmt, die zufolge ihrer sozialen Verhältnisse nicht in der Lage sind, der Erziehung ihrer Kinder neben der Tagesarbeit die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie dienen der Erziehung und Beschäftigung von Kindern vom zurückgelegten vierten Altersjahr an bis zum Eintritt in die Volksschule und sind teils Gemeinde-, teils Privatinstitute. Sie sollen die Kleinen an Ordnung und Reinlichkeit gewöhnen und durch richtige Betätigung die körperliche und geistige Entwicklung fördern. Unterricht in Schulfächern ist ausgeschlossen. Der Unterschied zwischen den Kindergärten und den Kleinkinderschulen liegt im wesentlichen darin, dass in den letztern der besonders konfessionelle Charakter mehr hervortritt als bei jenen.

In der Stadt Zürich wurde der erste Kindergarten im Jahre 1877 eröffnet. Seit 1895 sind die Fröbelkindergärten dem städtischen Schulwesen angegliedert. Eine besondere Verordnung bestimmt deren Organisation. Ebenso existiert ein Beschäftigungsplan für die Kindergärten. Der Besuch ist freiwillig und unentgeltlich. Bei der Aufnahme werden die häuslichen Verhältnisse und das Alter der Kinder berücksichtigt. Eine Abteilung soll in der Regel nicht mehr als 40 Kinder zählen. Die Kindergärten werden immer mehr als wertvolle Fürsorgeinstitute zur Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit vieler unserer Kinder anerkannt; darum wird die Zahl der Abteilungen jährlich vermehrt. Im Jahre 1900/01 bestanden zusammen 29 Kindergärten. Gegenwärtig besitzt die Stadt Zürich deren 54 mit 1940 Kindern. Die Ausgaben für die städtischen Kindergärten erreichten im Jahre 1908 die beträchtliche Summe von 93,200 Franken.

Im ganzen bestanden Ende 1907 im Kanton Zürich 135 Kindergärten und Kleinkinderschulen (Winterthur 8) mit zusammen 159 Leiterinnen und 6548 Kindern.

An die Ausgaben dieser Institute leistet der Staat keine Beiträge. Wo indes die Kindergärten nicht ausschliesslich von der Gemeinde unterhalten werden, leistet die letztere in der Regel jährliche Beiträge an den Betrieb. Kindergärten und Kleinkinderschulen sind der Aufsicht der Gemeinde- und der Bezirksschulpflege unterstellt, welch letztere insbesondere auch darüber wacht, dass die Lokale den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

3. *Die Jugendhorte.*

a) Die Jugendhorte der Stadt Zürich.

Da bereits an anderer Stelle über die Einrichtung dieser Jugendhorte berichtet ist, mögen hier der Vollständigkeit wegen bloss einige wenige Angaben noch Platz finden.

Die stadtzürcherischen Jugendhorte bezwecken, schulpflichtigen Kindern unbemittelter Eltern während der schulfreien Zeit das ihnen zufolge häuslicher Verhältnisse fehlende Heim zu ersetzen, sie angemessen zu beschäftigen und zu beaufsichtigen. Es werden Kinder aller Stufen des schulpflichtigen Alters aufgenommen. Die Aufnahme geschieht unentgeltlich. Die Jugendhorte sind Schöpfungen privater Natur. Der erste Hort wurde im Jahr 1886 in Zürich I ins Leben gerufen. Heute öffnen deren 31 ihre gastlichen Räume. Die Zeit der Unterkunft dauert jeden Abend von Schulschluss bis 6½ oder 7 Uhr,

Samstags von 2—5 Uhr. Die Kinder erhalten ein Vesperessen bestehend aus Milch und Brot. Die Horte sehen ihre Hauptaufgabe in der erzieherischen Einwirkung. Durch Gewöhnung an Zucht und Ordnung, Reinlichkeit, gute Sitte und fleissige Arbeit unterstützen sie die Bestrebungen der Schule und helfen mit, das Manco der häuslichen Erziehung auszugleichen. Frohes Familienleben ist der Grundton des gesamten Tuns und Treibens. Die Zahl der Insassen beträgt durchschnittlich 30 per Hort. Die Jahreskosten betragen rund 2,000 Fr. per Abteilung. Das Total der Ausgaben für diesen Zweck stieg im Jahr 1908 auf 54,000 Fr. Daran leistete die Stadt 35,550 Fr. und stellte ausserdem die Lokale samt Heizung und Beleuchtung zur Verfügung. Die Wirkung der Horte ist eine sehr wohltätige. Die Erzieherarbeit ist allerdings nicht immer leicht, aber meist von Erfolg begleitet.

Seit dem Jahre 1903 werden während eines Teils der Sommerferien (vier Wochen) sog. Ferienhorte geführt. Sie bezwecken, den schulpflichtigen Kindern, welche die Ferienzeit in der Stadt verbringen müssen und grösstenteils der elterlichen Aufsicht entbehren, eine Heimstätte und passende Beschäftigung zu bieten. Die Kinder stehen von 2—6 Uhr nachmittags unter Aufsicht. Verpflegung und Beschäftigung werden nach den bei den Jahreshorten geltenden Grundsätzen geregelt. Kinder mittelloser Eltern finden unentgeltliche Aufnahme, andere bezahlen an die Kosten nach ihren finanziellen Kräften. Im Sommer 1908 wurden 40 Ferienhorte mit 1418 Kindern geführt. Die Kosten schwankten zwischen 240 und 260 Fr. pro Hort. Die Ausgaben für sämtliche 40 Ferienhorte betrugen 9,982 Fr. Davon deckte die Stadt durch Beiträge an die Hortvereine 8,325 Fr. — Auch hier sind die Erfahrungen der Hortleiter (Lehrer) fast ohne Ausnahme günstige.

b) Jugendhort Wald.

Zweck des Jugendhortes Wald ist, schulpflichtige Kinder, deren Eltern ausser dem Hause arbeiten, während der Zeit zwischen Schulschluss und Fabrikschluss zu beaufsichtigen und vor den Folgen des Gassenlebens zu bewahren.

Der erste Hort wurde am 1. November 1906 auf Anordnung der Schulpflege eröffnet und zwar vorerst nur für Knaben. Die Schulgemeinde Wald (Dorf) leistete einen Beitrag von Fr. 400 und brachte die weiteren notwendigen Mittel durch Sammlung von freiwilligen Beiträgen auf. Auf Mai 1907 folgte die Vereinigung der sämtlichen Schulgemeinden der politischen Gemeinde

Wald. In der Schulordnung, welche sich die vereinigte Schulgemeinde gab, fand die Bestimmung Aufnahme, dass an die in Wald bestehenden Jugendhorte aus der Schulkasse ein jährlicher Beitrag von Fr. 1000 zu verabfolgen sei und dass die Schulpflege über richtige Verwendung zu wachen habe. So übernahm auch im neuen Gemeinwesen die Schulpflege der vereinigten Gemeinden die Durchführung der Horte. Inzwischen hatte sich das Bedürfnis gezeigt, auch für die ausserhalb der Schulzeit unbeaufsichtigten Mädchen zu sorgen, weshalb auf Mai 1907 auch ein Mädchenhort eröffnet wurde. Knaben- und Mädchenhort zusammen bilden nun den Jugendhort Wald. Die Aufsicht durch die Schulpflege wird in der Weise ausgeübt, dass diese Behörde aus der Mitte der Schulpflege, der Lehrerschaft und weiterer, dem Unternehmen günstig gesinnter Kreise, jeweilen eine Jugendhortkommission von 5 Mitgliedern wählt. Die Kommission besucht die Horte, entscheidet über Aufnahmen und bringt der Schulpflege in allen wichtigeren Fragen Bericht und Antrag ein. — Der Knabenhort steht unter der Leitung von zwei Lehrern, die sich in die Wochenabende teilen; die Leitung des Mädchenhortes übernahm, nachdem eine Kindergärtnerin nach dem ersten halben Jahre ihre Entlassung erbeten, eine Tochter aus der Gemeinde, die für diesen Posten besonders geeignet schien.

In den beiden Jugendhorten können zusammen ca. 70 Knaben und Mädchen Aufnahme finden, und zwar gilt als Bedingung, dass beide Eltern ausser dem Hause arbeiten, die Kinder also in der freien Zeit sich selbst überlassen sind. In erster Linie werden sodann die Kinder berücksichtigt, die in den eigentlichen Wohnungszentren der Fabrikbevölkerung zu Hause sind, erst in zweiter Linie diejenigen, die weiter vom Dorfzentrum entfernt wohnen und infolge davon unter der Versuchung zum Gassenleben weniger zu leiden haben.

Während der Wintermonate (November-März) wird jeweilen, nachdem die Kinder im Horte angelangt sind (zirka 4½ Uhr), jedem eine Tasse warme Milch verabfolgt. Das Brot dazu wird von Hause mitgebracht. Im Sommer fällt die Milch weg. Bei günstiger Witterung ziehen die Hortleiter mit ihren Schülern ins Freie, helfen etwa mit der ganzen Schar einem Bauern beim Heuen oder lassen die Kinder sich im Walde tummeln. Bei ungünstiger Witterung wird die Zeit im Hortlokale zugebracht. Allerlei Spielzeug, das dem Horte geschenkt wurde, dient zur Unterhaltung; die grösseren Mädchen beschäftigen sich mit Handarbeiten, die ältern Knaben zimmern aus geschenkten Holzabfällen, Zigarrenkistchen etc. allerlei Gegenstände

zurecht; dazwischen wird gesungen oder vom Hortleiter eine Geschichte erzählt.

Eines Zwanges zum regelmässigen Besuche des Jugendhortes bedarf es in den wenigsten Fällen. Die Kinder ziehen sehr bald den geordneten, anregenden Hortbetrieb dem ungebundenen Gassenleben von sich aus vor.

Ein Verpflegungsgeld wird nicht verlangt. Die entstehenden Kosten werden durch den Beitrag der Schulkasse, des Staates und durch gelegentlich eingehende freiwillige Beiträge gedeckt.

Im Sommer 1908 besuchten 38 Knaben und 32 Mädchen, also 70 Kinder, den Hort. Leider muss immer eine Anzahl Anmeldungen unberücksichtigt bleiben, da die Mittel nicht hinreichen, eine weitere Abteilung zu errichten.

Im Jahre 1907 beliefen sich die Einnahmen auf Fr. 1966, die Ausgaben auf Fr. 1794.47. In Zukunft dürften Einnahmen und Ausgaben durchschnittlich Fr. 1200—1300 pro Jahr betragen.

Der Jugendhort hat sich in der Gemeinde eingelebt und wird als wirkliches Bedürfnis empfunden.

c) Die Kinderhorte in Winterthur.

Die Kinderhorte bezwecken, Kinder solcher Eltern, die den ganzen Tag ausser Haus arbeiten, abends nach Schulschluss ein paar Stunden unter Aufsicht zusammen zu halten, ihnen Abendbrot mit Milch zu verabreichen und alsdann sie mit Spiel, Ausmarsch, Handarbeit zu unterhalten bis zum Feierabend der Eltern. Sie wurden im Jahre 1885 vom Komitee für die Ferienkolonien gegründet, das die Horte unterhält und leitet ohne besondern Verein, noch besondere Organe. Je ein Lehrer und eine Dame zusammen leiten einen Hort, umfassend je 50 Knaben und Mädchen. Als Lokale dienen die Kindergartenlokale der Hülfsgesellschaft. Im Jahre 1885 konnten 40 Kinder Aufnahme finden; jetzt beherbergen die zwei Horte zusammen 100 bis 110 Kinder. Die Aufnahme erfolgt auf Empfehlung der Lehrer und Hortleiter durch das Präsidium. Als Beschäftigungsmittel dienen Spiele im Freien und Ausmärsche, gewöhnliche Handarbeit, auch etwa kleine Versuche mit Papparbeiten etc. Die Verpflegungskosten betragen Fr. 40—50 per Kopf und Jahr.

Die Rechnung des Jahres 1907 weist bei Fr. 2459.75 Einnahmen und Fr. 4646.78 Ausgaben einen Rückschlag von Fr. 2187.07 auf. Der Fonds beträgt Fr. 24,355.

d) Jugendhorte anderer Gemeinden.

In Wädenswil fasste im Jahre 1908 der Pestalozziverein, ein im Jahre 1886 gegründeter Verein zur Unterstützung dürftiger Kinder, den Beschluss, einen Jugendhort ins Leben zu rufen, wie denn überhaupt der Pestalozziverein (gegründet 12. Januar 1846) viel tut zur Unterstützung armer Kinder (Verabreichung von Nahrung und Kleidung, Ferienkolonien etc.). Ende 1907 besass der Verein ein Vermögen von Fr. 46,534.

IV. Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder und Ferienkolonien.

Über diese Einrichtungen der sozialen Fürsorge ist sowohl im allgemeinen als auch den Kanton Zürich betreffend an anderer Stelle eingehend berichtet worden. Wir können uns daher auf einzelne wenige ergänzende Angaben beschränken, die zeigen sollen, was der Kanton als solcher nach dieser Richtung tut.

Durch Kantonsratsbeschluss vom 21. Mai 1906 wurde festgesetzt, dass ein Teil der dem Kanton Zürich zufallenden Bundessubvention an die Ausgaben für das Volksschulwesen für soziale Jugendfürsorge verwendet werde. Im Budget des Jahres 1908 war wie im Vorjahr ein Betrag von Fr. 20,000 hiefür ausgesetzt; für das Jahr 1909 beträgt der Kredit Fr. 30,000.

Im Winterhalbjahre 1907/08 haben 42 Schulgemeinden Fürsorge für Nahrung und Kleidung für dürftige Schulkinder eintreten lassen. Die Zahl der unterstützten Kinder betrug 7055; die Ausgaben der Schulkassen etc. beliefen sich auf Fr. 77,824.38 (1906/07: Fr. 66,506.21). Die 16 Ferienkolonien im Sommer 1907 zählten 1906 Kolonisten mit 31,379 Gratispflegetagen. Bei Anwendung der Ansätze, wie sie in § 67 der Verordnung betreffend Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 31. Juli 1906 niedergelegt sind, erforderten die Ausgaben der Schulkassen etc. für Ernährung und Bekleidung dürftiger Schulkinder an Staatsbeiträgen Fr. 10,906, diejenigen für die Ferienkolonien, Ferienhorte und Milchkuren im Sommer 1907 Fr. 10,320.20 (30 Cts. pro Gratispflegetag beziehungsweise für ein die Milchkur geniessendes Kind) oder zusammen Fr. 21,226.20. Es ergab sich somit eine Kreditüberschreitung um Fr. 1226, welche in der Zunahme der Zahl der die Fürsorge geniessenden Kinder und in dem Anwachsen der Ausgaben der Schulkassen etc. begründet war.

Im Sommer 1908 fanden 2207 Kinder Aufnahme in den zürcherischen Ferienkolonien.

Die segensreiche Einrichtung der Erholungsstationen, wie sie vom Komitee der Ferienkolonien der Stadt Zürich auf dem Schwäbrig und in Urnäsch getroffen wurde, verdient Nachahmung. Sie ermöglicht, schwächlichen Kindern einen über die Sommerferien hinausgehenden Aufenthalt in kräftigender Luft zu gewähren. Diese Stationen nehmen während des ganzen Jahres, auch im Winter, Kinder auf.

V. Anstalten für physisch anormale, gebrechliche und kranke Kinder.

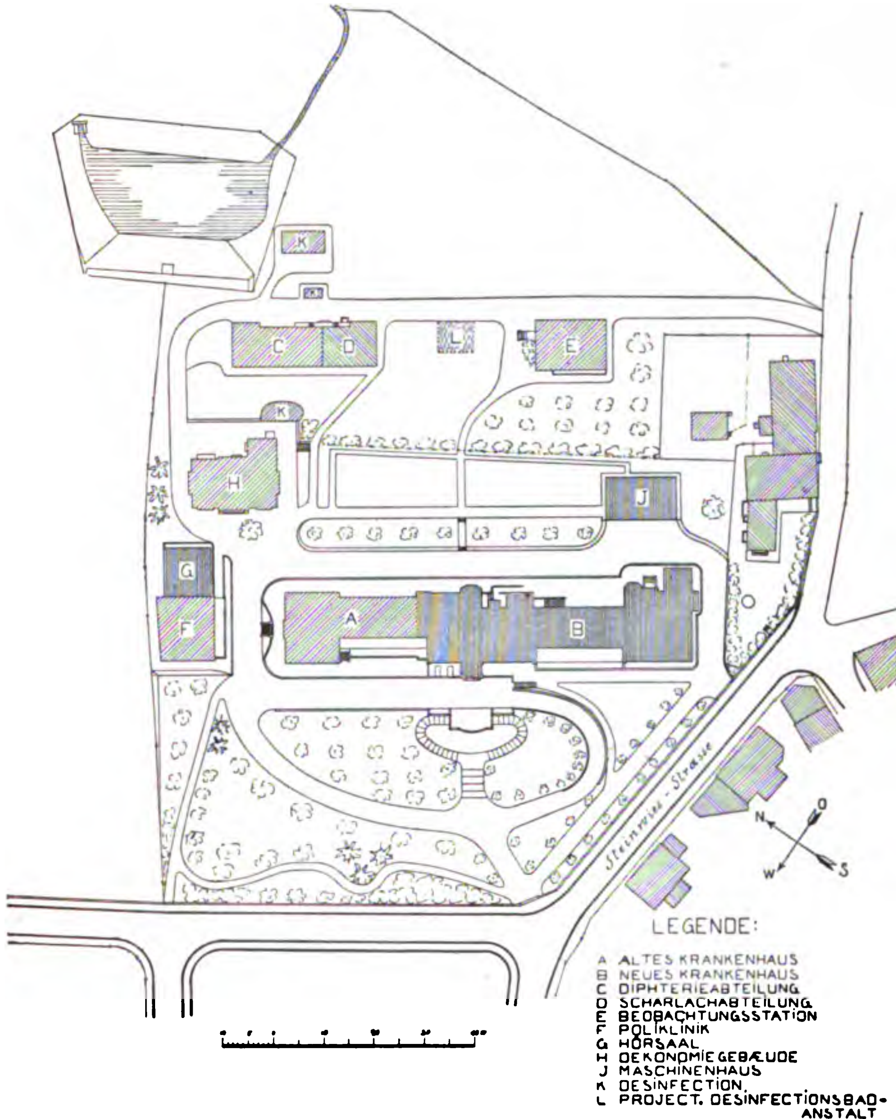
1. Zürcherische Anstalt für Blinde und Taubstumme in Zürich I.

Zweck und Aufgabe der Anstalt ist: blinde oder taubstumme Kinder des Kantons Zürich zu praktisch brauchbaren, erwerbsfähigen und sittlich guten Gliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden. Sie wurde 1809 als Blindenanstalt und 1826 als vereinigte Blinden- und Taubstummenanstalt durch die zürcherische Hülfsgesellschaft gegründet.

Aufgenommen werden in erster Linie, ohne Rücksicht auf die Konfession, Kinder aus dem Kanton Zürich, andere nur, wenn der Raum es gestattet. Nur entschieden bildungsfähige, körperlich und geistig gesunde Kinder werden aufgenommen und zwar vom zurückgelegten 8. Lebensjahre an. Die Aufnahme erfolgt im Frühjahr; in der Zwischenzeit werden Zöglinge nur dann aufgenommen, wenn sie einer bestehenden Klasse zugeteilt werden können. Das Kostgeld für interne Zöglinge beträgt mindestens 240 Fr., das Kleidergeld 70 Fr.; Mittagstisch und Abendkaffee für entferntwohnende externe Schüler 150 Fr. pro Jahr. Für regelmässige Bezahlung ist von einer Behörde oder durch Bürgen Garantie zu leisten. Die Ferienzeiten haben die Zöglinge ausserhalb der Anstalt zuzubringen. — Der Unterrichtskursus dauert 8 Jahre (vom 8.—16. Altersjahre). Schwachbegabte taubstumme Kinder werden in der Taubstummenanstalt Turbenthal untergebracht.

Nach Vollendung des Anstaltsunterrichts (zurückgelegtes 16. Altersjahr) bleibt die Anstalt mit den ausgetretenen taubstummen Zöglingen in Verbindung und will ärmeren zur Erlernung eines passenden Berufes durch Beiträge behilflich sein. Da, wo es die Verhältnisse wünschbar erscheinen lassen, ordnet sie Patronate für dieselben an. Erwachsene Blinde können sich an die seit einigen Jahren errichteten Blindenheime anschliessen. Der Erfolg in Erwerbsfähigkeit ist beim Blinden meist kleiner als beim Taubstummen. Die Zahl der Zöglinge beträgt: 55 Taubstumme und 18 Blinde. Die Blinden erhalten

Unterricht in Stricken, Fröbelarbeiten, Flechten von Winterschuhen, besonders aber im Verfertigen von Meerrohrgeflechten an Sesseln und Bänken. Die Beschäftigung der Taubstummen in der schulfreien



Kinderspital Zürich. — Lageplan.

Zeit besteht in Hausgeschäften, Gartenarbeit und systematischen Falt-, Kartonnage- und Hobelbankarbeiten (bei den Knaben), in Stricken, Flicken, Weissnähen (bei den Mädchen).

Die durchschnittlichen Kosten pro Zögling betragen 730 Fr. im Jahr.

Die Einnahmen betrugen im Jahr 1907: 39,594 Fr., die Ausgaben 47,706 Fr., das Vermögen in bar 66,714 Fr., wozu noch das für 201,050 Fr. assekurierte, mit einer Hypothek von 23,800 Fr. belastete Anstaltsgebäude nebst Ausgelände kommt, im Gesamtflächeninhalt von 6107 m². Ausserdem machen einige Spezialfonds 195,000 Fr. aus. Das Gesamtvermögen beträgt 713,856 Fr. Mit Neujahr 1909 ging die Anstalt in das Eigentum des Kantons über.

2. Das Kinderspital Zürich.

Der erste Gedanke zur Gründung des Kinderspitals Zürich wurde durch ein Legat von Dr. Konr. Cramer in Mailand im Dezember 1869 im Betrage von 80,000 Fr. wachgerufen und dank der Energie von



Das Kinderspital Zürich.

Professor Dr. Horner, Stadtrat Landolt, Oberst Vögeli-Bodmer und Dr. Eugen Escher so weit gefördert, dass die Anstalt in einem hiefür gebauten Krankenhause im Januar 1874 eröffnet werden konnte. Es ist eine mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Stiftung: Eleonoren-Stiftung. Aufnahme finden kranke Kinder vom ersten Lebenstage bis zum 12. Altersjahre, ausnahmsweise auch ältere Kinder, ohne Unterschied der Konfession, des Geschlechtes, der Herkunft, vorausgesetzt, dass ihre Krankheit Heilung hoffen und keinen nachteiligen Einfluss auf den Gesundheitszustand der übrigen Patienten befürchten lässt.



Kinderspital Zürich. — Grosser Krankensaal.

Nebst der Verpflegung und Heilung kranker Kinder erstrebt das Spital die Förderung des wissenschaftlichen medizinischen Unterrichtes, sowie die Heranbildung tüchtiger Krankenwärterinnen für Kinder.

Die Kostgelder sind je nach den Vermögensverhältnissen der Eltern der Kranken, ihrer Kantonsangehörigkeit und den Anforderungen der Pflege verschieden und stellen sich für Kantonseinwohner und auswärts wohnende Kantonsbürger auf 50 Cts. bis 4 Fr. per Tag, für Kinder ausserhalb des Kantons wohnender Nicht-Zürcher auf 1 Fr. 50 Cts. bis 6 Fr. Für Diphtheriekranke mit gesteigerten Anforderungen kommen die Pflegekosten auf 1 Fr. bis 7 Fr. zu stehen; für ausserhalb des Kantons wohnende Nicht-Zürcher etwas höher. Ebenso sind die Preise für in Einzelzimmern verpflegte Patienten etwas höher.



Kinderspital Zürich. — Privatkrankenzimmer.

Die Behandlung findet nach wissenschaftlichen Grundsätzen statt; so wurden seit der Eröffnung der Anstalt stets Licht und Luft, Hydrotherapie und Elektrizität, sowie die sorgfältigste, dem Alter und der Erkrankung entsprechende Diätetik ganz besonders beachtet. Im fernern besteht im Kinderspital ein hydrotherapeutisches Zimmer mit guten Duschen; es sind ein elektrisches und ein Lohtanninbad, sowie elektrische Lichtbäder vorhanden, welch letztere sich vorzüglich bewährten; ferner ein Apparat für Finsenlichtbehandlung, Gelegenheit für Sonnenbäder auf dem Dache des Gebäudes, Zelte für Freiluftkur und grosse Veranden, sowie ein Apparat für Röntgenstrahlenbehandlung usw.

Alle Patienten werden in gleicher Weise ihrem Alter und ihrer Krankheit entsprechend verpflegt. Grössern Kindern, deren Krankheit

es gestattet, wird ausser dem Spiel auch nützliche Beschäftigung durch ein Komitee jüngerer Damen geboten und denjenigen, die fähig sind, ihn zu geniessen, durch eine Lehrerin auch Schulunterricht erteilt.

Die Krankenzahl pro Tag betrug im ersten Halbjahr 1908: 121; es stehen 140 Betten für Kranke zur Verfügung; die Krankenzahl stieg aber öfter schon bis auf 163.



Kinderspital Zürich. — In der Liegehalle.

Die Kosten des Verpflegungstages bezifferten sich auf 2 Fr. 65 Cts. für das Jahr 1907. Das Durchschnittskostgeld, das die Patienten pro Tag bezahlen, beträgt 1 Fr. 08 Cts. Das Spital muss somit im Mittel für jeden Patienten 1 Fr. 57 Cts. zulegen. Der hieraus entstehende Ausfall wird gedeckt durch jährlich eingesammelte freiwillige Beiträge von den Gönnern und Freunden der Anstalt; ferner durch einen Staatsbeitrag, durch Legate und durch die Hülfskasse.

Die Gesamtausgaben für das Jahr 1907 betrugen 117,375 Fr. 19 Cts. Die Gesamteinnahmen waren 122,630 Fr. 30 Cts.

An Vermögen besitzt das Kinderspital abgesehen von den Gebäuden und dem Umgelände bedauerlicherweise nichts; wohl aber hat es vom letzten Bau her noch eine Schuld im Betrage von 270,000 Fr. Dagegen bestehen einige Separat-Fonds für verschiedene Zwecke: so für Freibetten, für Reduktion der Taxen für arme Kinder, für Anschaffung orthopädischer Apparate, sowie eine Hülfskasse zur Deckung von allfälligen Defiziten.

3. Kinderpflege am Lindenbach, Zürich IV.

Der Zweck der Anstalt besteht darin, namentlich an chronischen Übeln leidenden Kindern hauptsächlich aus ärmeren Kreisen in beschränkter Zahl (12—14) für kürzere oder längere Zeit eine Heimstätte zu bieten. Die Anstalt wurde 1877 gegründet und eröffnet.



Kinderpflege am Lindenbach.

Anfänglich befand sie sich in gemieteten Räumen. Bald aber stellte sich das Bedürfnis nach einem eigenen Heim ein. Ein solches wurde in zweckentsprechender Weise erbaut an der Nordstrasse, Zürich IV. Das Familiensystem wird festgehalten, daher die beschränkte Zahl der Pfleglinge. Zwei Diakonissen verpflegen die Kinder und haben ein Dienstmädchen zur weiteren Dienstleistung an der Seite. Die Patienten stehen unter ärztlicher Behandlung bei regelmässigen Besuchen. Nebst dem Hausarzt steht die Anstalt unter der Beauf-

sichtigung eines Damenkomitees. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der leitende Arzt; mit ansteckenden Krankheiten behaftete Kinder bleiben ausgeschlossen. Die Kinder werden mit mancherlei Spielen beschäftigt. Ältere und hiezu einigermassen befähigte erhalten auch etwelchen Unterricht in Schulfächern. Ebenso wird religiös-ethische Einwirkung versucht und mit Benützung eines kleinen Harmoniums das Singen einfacher Liedchen geübt und gepflegt. Das Verpflegungsgeld ist auf 5—7 Fr. per Woche festgesetzt. Die Zahl der Pfleglinge während des Sommers 1908 betrug durchschnittlich 12. Im letzten Rechnungsjahr (1. Mai 1907 bis 30. April 1908) betrugen die Einnahmen, lediglich aus Legaten und freiwilligen Gaben bestehend, also ohne irgendwelche staatliche Beihilfe: Fr. 6749.70 und die Ausgaben Fr. 5915.—

4. Das Orthopädische Institut von Dr. A. Lüning und Dr. W. Schulthess,
Neumünsterallee 3, Zürich V.

Die Anstalt wurde gegründet im Jahre 1883 und später, im Jahre 1896, in das neue, eigens dafür gebaute Haus verlegt, in dem sie sich jetzt befindet. Sie ist Privateigentum der genannten Ärzte und hat keinerlei Staatsunterstützung. Demgemäss entsprechen die Aufnahmebedingungen auch denjenigen einer privaten, ärztlichen Anstalt. Immerhin werden Unbemittelte soweit wie möglich, besonders für das Externat, berücksichtigt.

Die Anstalt beschäftigt sich mit der Behandlung sämtlicher orthopädischen Gebrechen, insbesondere der Verkrümmungen des Rückgrats und der Glieder, der Lähmungen, Steifigkeiten und chronischen Entzündungen der Gelenke, der angeborenen Hüftverrenkung, des Klumpfusses, Plattfusses, der Folgezustände der Rhachitis, soweit sie sich am Skelett äussern.

Zur Behandlung werden je nach Krankheit angewendet:

1. Blutige oder unblutige Operationen; 2. Verbände; 3. Angepasste Apparate; 4. Massage; 5 Heilgymnastik, event. andere Faktoren der physikalischen Heilmethoden.

Die Anstalt hat Platz für 25—30 interne Zöglinge; sie kann weiter im Externat eine grössere Zahl behandeln. Der Gymnastiksaal, der mit orthopädischen, redressierenden Bewegungsapparaten eigenen Systems ausgestattet ist, bietet Raum zur täglichen Behandlung von 60—100 Kindern. Schulpflichtigen Kindern wird nach Vereinbarung privater Unterricht erteilt.

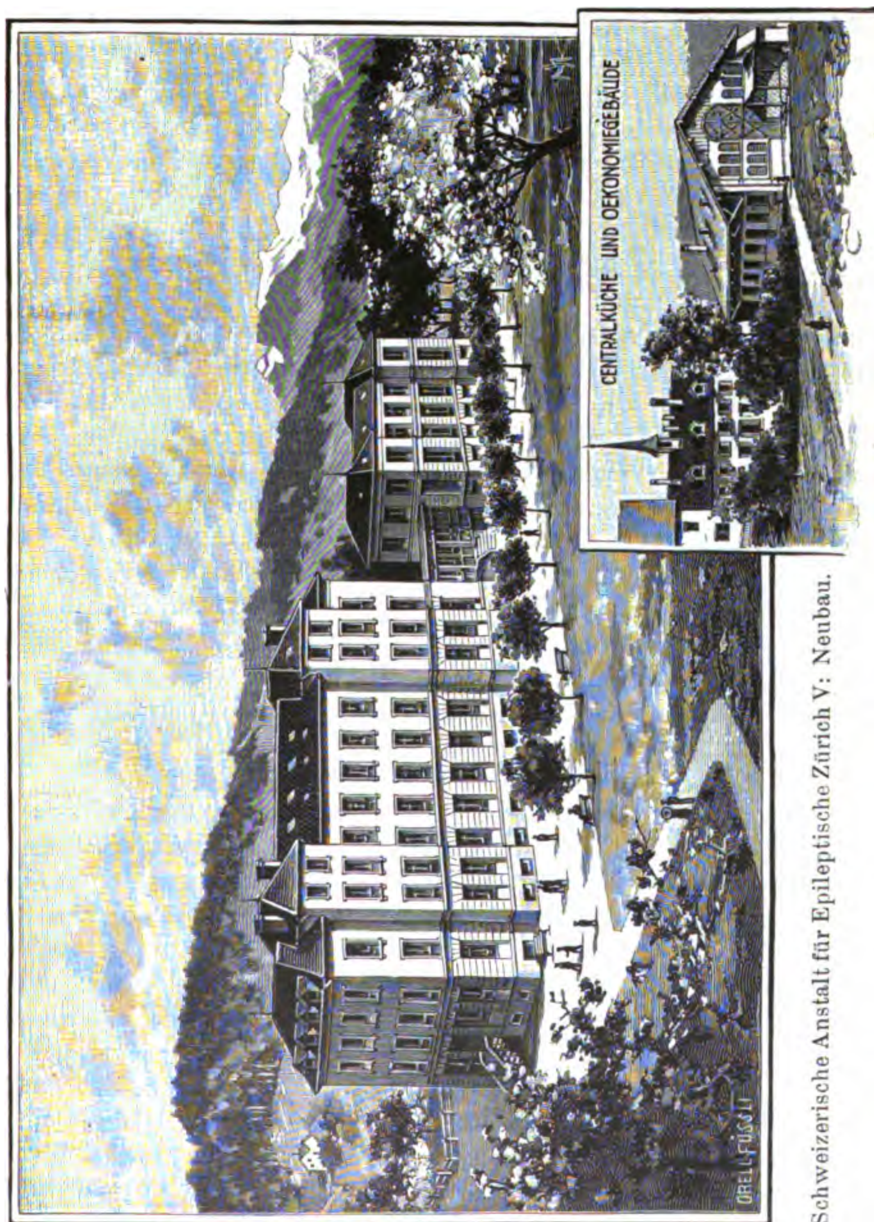
5. Die schweiz. Anstalt für Epileptische in Zürich V.

Die Anstalt wurde 1886 als öffentliche Wohltätigkeitsanstalt gegründet; sie ist Eigentum eines Vereins von 40 Mitgliedern aus der ganzen Schweiz (Präsident: Oberstl. E. Usteri-Pestalozzi in Zürich,



Schweizerische Anstalt für Epileptische Zürich V.

Direktor: J. Kölle, leitender Arzt Dr. med. A. Ulrich). Die Anstalt nimmt Epileptiker beiderlei Geschlechts, mit Ausnahme von nicht bildungsfähigen Kindern und geistesgestörten Kranken, vom 7. Lebensjahre an zum Zweck der Heilung und Verpflegung auf. Die Anstalt



Schweizerische Anstalt für Epileptische Zürich V: Neubau.

wird in evangelisch-christlichem Geiste geführt; die ärztliche Behandlung liegt in den Händen eines psychiatrisch gebildeten Arztes, der in der Anstalt wohnt und dem noch ein Assistenzarzt zur Seite steht. Jugendliche Kranke erhalten in der Anstalt Unterricht und Erziehung, Erwachsene Beschäftigung in Landwirtschaft, Gärtnerei, Schneiderei, Schreinerei, Finkenflechterei, weiblichen Hand- und Hausarbeiten usf.

Zur Zeit sind drei Krankenhäuser mit ca. 225 Betten vorhanden; ein Haus für Kinder und Jugendliche mit 48, ein Haus für Frauen mit 72 und ein Haus für Männer mit 105 Betten. Weiterer Ausbau der Anstalt ist vorgesehen. Bis jetzt, seit ihrem Bestehen, hat die Anstalt 946 Kranken Aufnahme gewährt. Unter den Entlassenen befinden sich etwa 10% Genesene und 40% Gebesserte.

Es bestehen drei Verpflegungsklassen; das Kostgeld für arme unter 16 Jahren beträgt Fr. 1.—, für solche über 16 Jahre Fr. 1.20 täglich und richtet sich im übrigen nach Vermögen und Ansprüchen. Die Selbstkosten der Anstalt für einen Kranken belaufen sich auf Fr. 800—900 im Jahr. Da die Kostgelder von ungefähr $^3/_4$ der Pfleglinge unter diesem Betrag bleiben, so reichen die Einnahmen aus den Kostgeldern nicht hin, um die Betriebsausgaben zu decken und den Zins von einer Schuldenlast von Fr. 1 200 000 aufzubringen. Die Anstalt ist deshalb auf die öffentliche Wohltätigkeit angewiesen, die es ihr bisher ermöglichte, sich zu erhalten und auszudehnen. Um das Zustandekommen und die Entwicklung der Anstalt in den ersten Dezennien ihres Bestehens haben sich Pfarrer Adolf Ritter und Direktor Kölle grosse und nachhaltende Verdienste erworben.

6. Das Erholungshaus Adetswil.

Das Erholungshaus wurde gegründet von der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Hinwil. Es verfolgt den Zweck, erholungsbedürftigen, rekonvaleszenten Kindern des Bezirkes, sodann, soweit der Platz reicht, Ferienkindern wie Angehörigen anderer Bezirke Gelegenheit zu einer billigen Kur zu bieten. Das Haus erstand in den Jahren 1904 und 1905. Der Betrieb nahm mit 13. Juni 1905 seinen geregelten Anfang. Die Leitung führt die sechsgliedrige Hauskommission; das Personal besteht aus einer Diakonisse, einer Hilfsperson, die über erzieherisches Geschick verfügt, einer Köchin und einer Magd. Gleich nach Eröffnung (mit 30 Betten) fand sich eine stattliche Zahl von Patienten ein. Der erste Winter brachte zwar etwas schwachen Besuch, vermochte aber die leitenden Organe nicht

zu bewegen, vom Ganzjahrbetrieb zu abstrahieren. Schon der Sommer 1906 rief einer Vermehrung der Bettenzahl, die bis heute, weil durch den Bau einer Spielhalle auch ein neuer Schlafraum geschaffen



Erholungshaus Adetswil.

wurde, auf 45 stieg. Die Hauptkontingente lieferten immer Wald und Wetzikon, wo durch Hilfsvereine die Kinderfürsorge in musterhafter Weise organisiert ist. Einen Überblick für die rasche Zunahme der Frequenz zeigt folgende Tabelle:

Zahl der Pflegetage:

	1905	1906	1907	1908
Januar	—	230	340	529
Februar	—	122	414	298
März	—	53	431	370
April	—	201	796	797
Mai	—	436	827	861
Juni (vom 13. Juni an)	91	653	892	709
Juli	491	869	995	1206
August	669	812	976	1174
September	356	528	759	853
Oktober	428	393	800	1018
November	257	314	534	349
Dezember	257	304	380	412
Total	2549	4915	8144	8576

Nach den ärztlichen Berichten waren Anämie und Chlorose, sowie Skrofulose weitaus die häufigsten Krankheiten der Patienten. Die Kurbehandlung ist eine streng individuelle und erstreckt sich auf Liege- und Terrainkuren, Bäder etc. So gestaltet sich das Erholungshaus immer mehr zu einem eigentlichen Sanatorium.

Aufnahme können Knaben vom 6.—10., Mädchen vom 6. bis 18. Altersjahre finden. Ausgeschlossen sind mit offener Tuberkulose und andern ansteckenden Krankheiten Behaftete und bettlägerige Patienten. Der schriftlichen Anmeldung ist ein verschlossenes ärztliches Zeugnis beizulegen und eventuell ein Garantieschein für die Kurkosten.

Ältere Insassen werden auf Erlaubnis des Arztes zu leichtern häuslichen Arbeiten angehalten, schulpflichtige Kinder je nach Gesundheitszustand zur Ausführung von Schulaufgaben veranlasst. Das Pflegegeld beträgt pro Tag 1—3 Fr. (Arzt inbegriffen). Die Grosszahl der Kuranten blieb beim Minimum. Der „Armenkasten" gewährt noch beträchtliche Zuschüsse, so dass die wirkliche Taxe in manchen Fällen sogar auf 50 Cts. sinkt. In Anbetracht der niedrigen Pflegekosten sind Defizite unvermeidlich. Die Betriebs-Rechnung pro 1907 zeigt an Einnahmen Fr. 13 740.39, an Ausgaben Fr. 15 520.23, also einen Rückschlag von 1779.84 und dies trotz vielseitiger Unterstützung durch Private, Institute und Gemeinden. Der Staat leistet einen jährlichen Beitrag von Fr. 1500.— an den Betrieb.

7. Die Zürcher Heilstätte für Lungenkranke in Wald.

Die Heilstätte hat den Zweck, minder bemittelten Lungenkranken die Möglichkeit einer Anstaltsbehandlung mit Höhenklima zu gewähren. Sie ist in erster Linie für Bürger und Einwohner des Kantons Zürich bestimmt. Angehörige anderer Kantone und Ausländer finden nur ausnahmsweise Aufnahme, soweit es ohne Beeinträchtigung zürcherischer Staatsangehöriger geschehen kann.



Lungensanatorium Wald: Kinderhaus.

Die Anstalt ist eine Stiftung der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich. Die Gründung beziehungsweise der Beginn des Baues fällt ins Frühjahr 1897, die Betriebseröffnung in den Herbst 1898. — Der Bau wurde nach dem Projekt der Architekten Jung & Bridler im Pavillon-System ausgeführt. Er bestand ursprünglich aus drei Pavillons: je einem für weibliche und männliche Kranke mit einem Verwaltungspavillon zwischen beiden. Bei der Eröffnung verfügte die Anstalt über 88 Betten. — Heute hat sich der Gebäudekomplex um ein viertes Haus vermehrt und gewährt nun 107 Erwachsenen und 33 Kindern Aufnahme. Diese Zahlen besagen ohne weiteres eine erfreuliche Entwicklung der Anstalt. —

Eine erste Platzvermehrung wurde 1904 durch den Bau des Waschhauses geschaffen; dadurch konnten in der eigentlichen Anstalt acht Plätze für Kranke eingeräumt werden. 1905 wurde der Mittelbau um ein Stockwerk erhöht; Direktor und Verwalter erhielten so grössere Wohnungen; es wurden geräumige und bequem gelegene Zimmer für den ärztlichen Dienst und 6 weitere Krankenplätze gewonnen. — Schon in den ersten Jahren ihres Bestehens hatten immer auch kranke Kinder an der Anstalt angeklopft und schliesslich beherbergte diese beständig 8 bis 10 Patienten unter 15 Jahren. Aber der stete Umgang der Kinder mit der bunt zusammen gewürfelten



Lungensanatorium Wald: Kinderhaus.

Gesellschaft der Erwachsenen erregte von Anfang an schwere Bedenken bei der Anstaltsleitung und rief dem Wunsch nach einem besondern Kinderhause. Patienten waren es, die den ersten Anstoss zur Verwirklichung dieses Wunsches gaben. — Dank dem warmherzigen und tatkräftigen Interesse von Gönnern und Gönnerinnen der Anstalt kam im Herbst 1905 der grosse Bazar in Zürich zustande, der die unerwartet grosse Summe von 100,000 Fr. als Grundstock für den Bau eines Kinderhauses einbrachte. Mit dieser ermutigenden

Grundlage wurde der Neubau unverzüglich an die Hand genommen und konnte im August 1908 bezogen werden. Seither ist er wie die übrigen Pavillons beständig bis auf den letzten Platz besetzt.

Die Aufnahmebedingungen sind für Erwachsene und Kinder die nämlichen, ebenso die Verpflegungstaxen. Kinder unter 5 Jahren werden nicht aufgenommen.

Das Leben der Patienten ist durch eine strenge Kur- und Hausordnung geregelt. Entsprechend den bei dieser Krankheit wichtigsten Heilfaktoren: Luft und Licht, nehmen Freiluftliegekur und Spaziergänge den breitesten Raum ein. Fünfmal täglich versammeln sich die Patienten zur Stärkung im Speisesaal. Daneben betätigen sich die Leute nach Neigung und Gewohnheit mit Lektüre, Schreiben, Handarbeiten. Eine gediegene und reichhaltige Bibliothek steht zur Verfügung; überdies besitzt die Anstalt zur Unterhaltung ein gutes Klavier, einen Projektionsapparat und last not least ein Grammophon.

Die leistungsfähigern Patienten helfen bei leichtern Arbeiten in Haus und Garten; so wurde z. B. der ganze Bestand von 100 Hängematten, deren sich die Kranken im Sommer zur Waldliegekur bedienen, von den Patienten selbst tadellos angefertigt. — Abwechslung bringen im Sommer grössere Exkursionen, im Winter die grosse Schlittenpartie.

Freunde der Anstalt sorgen alljährlich für Konzerte und Vorträge; die Vereine aus der Umgebung bringen jedes Jahr ihre Programme auch den Patienten zu Ohren. Die allgemeinen Feste wie Weihnachten, Neujahr, 1. August werden immer mit grossem Eifer gefeiert.

Im Kinderhaus wachen eine Oberschwester und eine Kindergärtnerin beständig über die Kleinen. Die letztere erteilt auch regelmässigen Unterricht. — An Büchern und Spielzeug aller Art ist durch die Damen des früheren Bazarkomitees ein reicher Vorrat gestiftet worden. —

Die Verpflegungskosten pro Tag und Kopf schwankten in den ersten Jahren zwischen 3 Fr. bis Fr. 3.20; im vergangenen Jahre beliefen sie sich bei der allgemeinen Verteuerung der Lebensmittel auf Fr. 3.39. — Die Zahl der Verpflegungstage betrug 1907 : 38162. —

Man kann den Bericht über diese segensreiche Einrichtung für Lungenkranke nicht abschliessen, ohne der grossen Verdienste zu gedenken, die insbesondere Pfarrer Dr. Walther Bion, der Vater der Ferienkolonien, um deren Zustandekommen sich erworben hat.

VI. Erziehungs- und Pflegeanstalten für schwachsinnige Kinder.

1. Die Keller'sche Anstalt für schwachsinnige Mädchen in Goldbach bei Zürich.

Der Zweck der Anstalt ist:

1. Erziehung und Unterricht schwachsinniger Mädchen.
2. Versorgung erwachsener schwachsinniger Mädchen, die kein Heim haben.

Die Anstalt wurde im Jahre 1849 durch eine Jungfrau Keller als erste Anstalt für schwachsinnige Kinder in der Schweiz gegründet. Sie wurde mit zwei Kindern eröffnet. Seit den ersten Jahren betrug die Zahl der Zöglinge immer ca. 17 nebst einigen Externen für den Schulunterricht. Bis 1905 war die Anstalt an der Hofstrasse Zürich; Ende 1905 wurde das Anstaltsgebäude in Goldbach bezogen und dort zugleich eine Versorgungsanstalt für erwachsene Schwachsinnige eröffnet, die unter der gleichen Leitung steht wie die Erziehungsanstalt. Für die Erziehungsanstalt wird zum Eintritt das 7. Altersjahr gefordert, für die Versorgungsanstalt das 16. Jahr. Der Aufnahme geht eine Probezeit von 6—8 Wochen voraus. Ganz bildungsunfähige Kinder oder solche mit körperlichen Gebrechen, welche besonderer Pflege bedürfen, werden nicht aufgenommen. Unterricht wird erteilt in den Schulfächern und in Handarbeit. Ausserdem finden die Kinder Anleitung zur Arbeit in den Hausgeschäften. Das Verpflegungsgeld beträgt per Tag Fr. 1.10. Da das Kostgeld in vielen Fällen reduziert werden muss, zahlt die sogenannte Ermässigungskasse das Fehlende. Die Zahl der Pfleglinge beträgt z. Z. 23. Die Einnahmen betrugen 1907 Fr. 13360.75, die Ausgaben Fr. 14113.95.



Kellersche Anstalt für schwachsinnige Mädchen in Goldbach bei Zürich.

2. Die Anstalt für Erziehung schwachsinniger Kinder in Regensberg.

Diese Anstalt wurde im Jahre 1883 eröffnet. Sie war zunächst nur für Knaben eingerichtet. Ihre Entstehung verdankt sie einer Anregung der Zürcher Lehrersynode, an deren Versammlung im Jahre 1880 die Lehrer Schälchlin und Amstein Referate erstatteten über die Frage: „Hat der Staat die Pflicht, für Schwachsinnige und Blödsinnige zu sorgen? Wenn ja, welches sind die geeigneten Mittel hiefür?"

Daraufhin nahm die kantonale gemeinnützige Gesellschaft die Sache an die Hand und beschloss die Gründung einer Anstalt. Diese Anstalt nimmt Kantonsangehörige und soweit der Platz reicht, auch andere schwachsinnige Kinder im Alter von 6—18 Jahren auf. Die Aufnahmen geschehen zunächst provisorisch für drei Monate. Zöglinge, welche sich innerhalb dieser Frist als eigentliche Blödsinnige erweisen, werden wieder entlassen. Die Zöglinge sollen körperlich und geistig soweit möglich entwickelt werden, damit sie sich später ihren Lebensunterhalt verdienen können.

Die Anstalt war zunächst Eigentum der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft. Im Jahr 1894 wurde sie aber als selbständige Stiftung mit den Rechten einer juristischen Person erklärt. Vor wie nach war sie aber auf die öffentliche Wohltätigkeit angewiesen, da sie kein Vermögen besass und der Staat jeweilen nur Beiträge an die Bauten und die jährlichen Betriebsausgaben verabreichte.

Diese Beiträge flossen aber von allen Seiten so reichlich, dass heute die Anstalt nach Abzug einer hypothekarischen Schuld von 22000 Fr. noch ein Vermögen von 57000 Fr. an Gebäuden, Gütern und Mobiliar besitzt.

Über die Entwicklung der Anstalt und den innern Betrieb führte Direktor Kölle, der der Leitung der Anstalt seit der Gründung mit psychologischem Verständnis und administrativem Geschick vorsteht, bei Anlass des Besuches folgendes aus:

Im Mai 1883 wurden die ersten Zöglinge, ausschliesslich Knaben, aufgenommen. In der Folge machte sich auch das Bedürfnis geltend, Mädchen aufnehmen zu können, und so wurde das Haus im Jahre 1891 erweitert, dass auch ca. 25 Mädchen Platz erhielten.

Seit dieser Zeit fand wohl noch ein praktischer Ausbau unseres Hauses statt, um die Verwaltung zu erleichtern; die Zahl der Zöglinge blieb aber stets dieselbe. Das Haus bietet Raum für 75 Zöglinge, 50 Knaben und 25 Mädchen.

Für die Kinder sind Wohn- und Schlafzimmer, Esszimmer, Schulzimmer und Arbeitsräume vorhanden. Dazu kommen noch die

Verwaltungsräume und ausgedehnte Gärten und Spielplätze. Durch diese Einrichtung wurde es ermöglicht, unsern schwachen Kindern die nötige Pflege und den individuellen Unterricht angedeihen zu



Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder Regensberg.

lassen. Dadurch unterscheidet sich wohl die Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder von andern Erziehungsanstalten, dass sie neben der Erziehung und dem Unterricht die meiste Mühe auf eine eingehende Körperpflege verwenden muss. Um dies in richtiger Weise

durchführen zu können, wurde in unserem Hause von Anfang an das Familiensystem in der Weise durchgeführt, dass je 10—12 Kinder zusammen eine Familie bilden, die von einer Wärterin geleitet wird. Diese Familie bewohnt zusammen ein Wohn- und ein Schlafzimmer und hat im gemeinschaftlichen Esszimmer ihren eigenen Tisch. Dadurch soll die kasernen- und anstaltsmässige, uniforme Behandlung der Kinder möglichst vermieden werden; es soll ein Familienleben entstehen, in dem sich die Kinder heimisch fühlen. Im Familienzimmer halten sich die Kinder mit ihrer Wärterin auf; hier haben sie ihre Spielsachen; hier sind sie, wenn ein leichtes Unwohlsein sie am Schulbesuch oder an andern Arbeiten verhindert. An ihre Wärterin wenden sie sich mit allen kleinen Anliegen, die in ihrem Herzen aufsteigen, und so wird dieses Zimmer für sie die heimische Stube, in der sie sich wohl fühlen. An Wintertagen, oder wenn sonst das Wetter ein längeres Bleiben in der Stube erfordert, werden Spiele gemacht, die Mädchen kochen, die Knaben modellieren und niemand würde, wenn er in den verschiedenen Wohnzimmern Besuche macht, daran denken, dass die fröhlichen Kinder nicht ganz zu Hause seien. Von hier aus gehen die Familien spazieren oder auf den Spielplatz; von hier gehen sie zur Schule oder zum Essen, und hieher kehren sie immer zurück. Auch am Esstisch im gemeinsamen Esszimmer sollen sie sich heimisch fühlen. Es wird für jede Familie vollständig aufgetragen, so dass sich die Kinder selbst bedienen lernen oder von der Wärterin begehren, was sie bedürfen. Dadurch fällt das gleichmässige, kasernenartige Austeilen des Brotes und der Speisen weg; jedes Kind bedient sich selbst nach Bedarf, natürlich unter steter Kontrolle, dass gegessen und nichts verdorben wird. Die Kinder haben das Gefühl, dass sie nach Bedürfnis essen können. Wir halten dies für einen wichtigen Faktor in der Erziehung. So viel als möglich soll auch der Speisezettel nicht festgestellt werden, damit die Kinder nicht zum voraus wissen, welche Speise an einem bestimmten Tag auf den Tisch kommt. Doch lässt sich das nicht immer umgehen.

Da die Kleider der Kinder im Hause ergänzt werden, kommt es zuweilen vor, dass manche Kinder gleich gekleidet sind, bis wieder ein Stück Tuch aufgebraucht ist, doch möchten wir dies möglichst vermeiden und die Kinder so kleiden, wie sie es von Hause aus gewöhnt waren.

Die Erfahrungen, die wir in den verflossenen 25 Jahren machen durften, bestätigen, dass diese Art der Pflege unserer Kinder grosse

Vorteile hat. Die Kinder fühlen sich nach kurzer Zeit heimisch, gewöhnlich haben sie sich nach ein paar Tagen schon eingewöhnt und zeigen kein Heimweh mehr. Den Hauseltern ist dadurch die Arbeit erleichtert; sie kommen dem einzelnen Zögling näher und jedes Kind kann eingehender behandelt werden.



Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder Regensberg.

Während die Kinder in der Schule sind, können die Wärterinnen die notwendigen Arbeiten in den Zimmern verrichten. In diese Familien treten die Kinder ein, wie die Aufnahme in die Anstalt erfolgt; es sind deshalb ältere und jüngere, schwächere und vorgerücktere beisammen.

Anders ist die Einteilung in der Schule. Hier entscheidet nur die geistige Fähigkeit. Die Schüler werden von 5 Lehrkräften in einer sogenannten Vorschule und 6 Schulklassen unterrichtet. Nach unsern Erfahrungen hat sich auch diese Einteilung bewährt, und wir möchten in Zukunft daran festhalten. Die Zöglinge einer Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder sind in ihren Anlagen sehr verschieden. Die schwächsten Kinder stehen so tief, dass die einfachsten Unterscheidungsübungen mit ihnen gemacht werden müssen, die intelligentesten Schüler erreichen annähernd die Primarschulstufe. Zwischen diesen beiden weit auseinanderliegenden Polen finden sich alle Abstufungen der Intelligenz und der psychischen Verschiedenheit vertreten. Wenn nun das vielgebrauchte Wort „individualisieren" tatsächlich realisiert werden soll, so ist eine Einteilung nach den Fähigkeiten des Schülers erste Bedingung. Wir verstehen nämlich unter individualisieren nicht die Behandlung eines Schülers durch denselben Lehrer, sondern das Eingehen auf den Schüler nach seiner persönlichen Veranlagung. Wir bekennen ehrlich, dass es einem einzelnen Mann unmöglich ist, auch nur 20 schwachsinnige Kinder, die in allen Abstufungen des Schwachsinns vorhanden sind, in richtiger Weise zu unterrichten und zu erziehen und noch nebenbei alle Arbeiten zu verrichten, die ein Haushalt mit sich bringt. Deshalb wurde unsere Anstalt auch so erweitert, dass die nötigen Klassen gebildet und genügend Lehrkräfte angestellt werden konnten.

Unsere Vorschule hat 8—10, die I. Klasse 10—12, die II. Klasse 12—16 Schüler; die III. und IV. Klasse haben zusammen zirka 20 Schüler und werden von einem Lehrer unterrichtet, ebenso die die V. und VI. Klasse.

Nach jeder Unterrichtsstunde tritt eine viertelstündige Pause ein, in der sich der Lehrer mit seinen Schülern ins Freie begibt. Jeder Schüler kommt in dem betreffenden Fach in die Klasse, in die er nach seinen Fähigkeiten gehört. Durch diese Einteilung sind wir imstande, jedes Kind nach seinen individuellen Anlagen zu behandeln. Das geistig zurückgebliebene Kind, das infolge irgend einer Verkümmerung des Zentralorgans in seinen Äusserungen gehemmt ist, soll durch eine Anregung, die sich an die Betätigung des Kindes wendet, gefördert werden. Dieser Unterricht zieht sich durch alle Klassen hindurch.

Eine notwendige Einrichtung ist unsere Vorschule. Hier sollen die Kinder, die geistig so tief stehen, dass ihnen sogar infolge der geistigen Schwäche die Sprache fehlt, die erste Anregung empfangen.

Es scheint uns nun, dass die erste seelische Regung das Unterscheiden ist. Demgemäss sind alle Übungen unserer Vorschule Unterscheidungsübungen. Eine der ersten und wichtigsten Unterscheidungsübungen besteht in der Blödengymnastik. Ein Kind, bei dem sich Koordinationsstörungen so ausgeprägt zeigen, dass sein Gang und jede Bewegung seiner Glieder gehemmt ist, braucht die einfachsten Übungen aller Glieder, die es auf Kommando wiederholen muss, bis die Koordinationsstörungen einigermassen gehoben sind. Wir sind der Meinung, dass durch diese Übungen eine direkte Kräftigung des Nervensystems und dadurch auch des Zentralorgans stattfinden muss. Diese Übungen sind also für uns eine unentbehrliche Geistesgymnastik. Die Erfahrung zeigt auch, dass Kinder, die körperlich und geistig tief standen, durch diese Übungen sehr gehoben wurden.

An die gymnastischen Übungen schliessen wir gern die Unterscheidungsübungen in Formen und Farben an. Durch besonders konstruierte Bretter mit ausgeschnittenen Figuren wird das Kind auf die primitivste Weise gezwungen, den elementaren logischen Satz anzuerkennen $a = a$, a nicht $= b$.

Es handelt sich also bei diesen Übungen durchaus nicht um das Kennenlernen von Formen und Farben, sondern nur um die einfachste Unterscheidungsübung, durch die das Kind zum Denken gezwungen wird.

In ähnlicher Weise versuchen wir, das Kind zu Zahlenunterscheidungen zu veranlassen. Es soll bestimmen, dass dem „Eins" gegenüber etwas existiert, was „nicht Eins" ist, also entweder 0 oder 2. Wenn ein Kind diese Unterscheidungsübungen bis 3 oder 5 sicher machen kann, dann wissen wir auch, dass es rechnen lernt.

Besondere Mühe verursacht uns der Sprechunterricht. Ich sage Sprech-, nicht Sprachunterricht. Viele schwachsinnige Kinder sind sprachlos, obgleich ihnen das Gehör nicht fehlt. Wir nennen sie im Gegensatz zum taubstummen Kinde „hörstumm". Die Ursache des Sprachmangels liegt nicht im Gehör, sondern an einem zentralen Defekt. Auch hier müssen wieder Unterscheidungsübungen gemacht werden. Das Kind soll Tisch und Ofen von einander unterscheiden lernen und merken, dass man diesen Gegenständen den bestimmten Namen gibt.

Wie aus diesen kurzen Mitteilungen hervorgeht, muss das geistig zurückgebliebene Kind ganz eigenartig behandelt werden. Wir verlangen zunächst nicht Geduld vom Lehrer, sondern Verständnis für die individuelle Eigenart des Kindes. Der Lehrer geistig zurück-

gebliebener Kinder muss sich daher eingehend für die Frage interessieren, wie das elementare Denken zustande kommt und muss seine Schüler auf diesen Weg führen. Es ist deshalb kaum ein Unterricht nachteiliger und verderblicher für den Schwachsinnigen, als die Nachhilfestunde, in der der Schüler das nachlernen soll, was er in der Klasse nicht begriffen hat. Aus diesem Grunde sind wir gegen jede Nachhilfe- und Privatstunde für geistig zurückgebliebene Kinder; sie arten, wie wir dies schon häufig erfahren mussten, immer zu einer gewissen Dressur aus. Lehrer und Schüler quälen sich gegenseitig und geben sich schliesslich zufrieden, wenn gewisse Dinge im Gedächtnis haften. Und das ist eben, was wir mit allen Kräften bekämpfen wollen.

Die Übungen in der Vorschule bereiten den Schüler für die andern Klassen vor.

Die Erfahrungen, die wir bei dieser Behandlung machen durften, waren sehr günstige. Ein Kind, das sich als bildungsfähig erweist und alle Klassen unserer Anstalt besuchen darf, wird sein Auskommen im Leben stets finden.

Das schwachsinnige Kind bietet im allgemeinen keine besonderen Schwierigkeiten in der Erziehung. Ich meine das einfach schwachsinnige Kind und sehe ab von all den verschiedenen Komplikationen, auf die wir beim psychopatisch minderwertigen Kind stossen.

Man hört oft die Ansicht vertreten, dass das schwache Kind schwer erziehbar, störrisch und launisch sei. Leider trifft es in der Familienerziehung oft zu. Es mögen verschiedene Gründe dazu mitwirken. Hauptsächlich ist es aber der Grund, dass schwache Kinder einesteils vernachlässigt und geplagt, andererseits verzärtelt und verzogen werden. Diese Ausnahmestellungen machen sie auch zu Ausnahmemenschen und erschweren die Erziehung ausserordentlich. Kommt ein Kind in die Anstalt, so fallen diese Gründe gewöhnlich weg. Das Kind wird wie jedes andere behandelt und hat seinen ganzen Mann zu stellen. Es wird von ihm verlangt, was es leisten kann, aber auch nicht mehr noch weniger. Die Erziehung wird sozusagen eine selbstverständliche. Die Schwächen und Eigenheiten des Kindes werden nicht als Faulheiten und Unarten, sondern wirklich als Schwächen und krankhafte Äusserungen aufgefasst; das Kind fühlt bald, dass man ihm darüber hinweghelfen will, und es hilft unwillkürlich mit. Durch diese selbstverständliche Behandlung fällt schon ein grosser, schwerfälliger Erziehungsapparat weg, der allerlei Manipulationen mit Strafen, Erklärungen, Ermahnungen usf.

nötig hat. Das Kind findet sich als Persönlichkeit anerkannt; das gibt ihm einen Halt und eine Stütze, und es fühlt sich heimisch in einer Umgebung, in der es etwas sein kann und leisten darf. Lässt sich ein Kind einen Fehler zu Schulden kommen, so wird nicht zuerst nach den Folgen und der Tat selbst gefragt und diese durch Strafe gesühnt, sondern das Kind wird unter vier Augen veranlasst, den Hergang zu erzählen und die einfache Frage: Aber wie kamst Du dazu? wirkt gewöhnlich am meisten.

Das Kind wird sich bewusst, dass es aus Mutwillen, Bosheit, in Zorn oder in der Übereilung unüberlegt etwas ausgeführt hat, das ihm seine Stellung ausserhalb der Gesellschaft anweist, und das wirkt am meisten. Ist nicht das Gewissen die zarte Selbstbeurteilung des Individuums und wirkt die Scheu vor der Beurteilung anderer nicht tiefer als jede Strafandrohung? Daher wirkt auch jede öffentliche Strafe verletzend oder verrohend, sei es körperliche Züchtigung, sei es öffentliche Rüge oder sei es die Besprechung eines persönlichen Fehlers vor andern, also vor einer Schulklasse. Das zarte persönliche Fühlen und sittliche Denken wird zerstört; es fällt einer Verrohung anheim, das entweder das persönliche Verantwortungsgefühl abstumpft oder es in pharisäischem Hochmute vor andern bestärkt.

Wie das erste Gebet nur im stillen Kämmerlein vor sich gehen kann, so kann auch die erste Erziehung zur Sittlichkeit nur im Stillen wirken. Darum werden aus den einfachen, bürgerlichen Familien, in denen Eltern und Kinder zusammenleben, immer die best erzogenen Kinder hervorgehen, ohne dass in den Familien je ein Wort über Erziehung gesprochen wird.

Wenn wir „schwachsinnig“ den Menschen heissen, der schwach im Sinnen, im Denken ist, der also nicht imstande ist, die Lebensverhältnisse richtig zu beurteilen, so werden wir ihn auch nicht dazu veranlassen, eine Arbeit zu verrichten, die eine vollständige und gesunde Intelligenz verlangt. Unsere Zeit steht so sehr unter dem Einflusse der Fabrikarbeit, wie keine andere Zeit und das Prinzip der Arbeitsteilung, das dem Einzelnen oft nur bestimmte Handgriffe zuweist, kommt gerade dem geistig tief stehenden Menschen zu gut. Wir wollen daher nicht in falscher Sentimentalität unsere Schüler für zu gut für diese Arbeit halten, sondern uns freuen, dass sie hier eine Arbeit finden, die ihrem Wesen am meisten entspricht.

Wir sind im Laufe der Jahre ganz davon abgekommen, die Zöglinge unseres Hauses ein Handwerk lernen zu lassen. Davon muss ja ganz abgesehen werden, dass die Zöglinge neben der Schule so im Vorbeigehen

ein Handwerk lernen können, wie es viele Versorger von schwachsinnigen Kindern bei uns vermuten. Aber wir raten auch davon ab, dass die Kinder nachher in ein Berufsleben gebracht werden. Gewöhnlich sind Meister, Lehrling und Versorger enttäuscht, weil einfach nie das geleistet werden kann, was alle erwarten. Deshalb sollen die Kinder, soweit sie nicht zu Hause Beschäftigung finden, in Fabriken eintreten, da diese einfache Arbeit von ihnen geleistet werden kann. Ja, ihre Handfertigkeit ist oft eben so gut, oder besser als die von intelligenten Arbeitern und die Freude an der einförmigen Arbeit auf alle Fälle grösser. Auch in landwirtschaftlichen Betrieben gibt es viele Posten, die von geistig Zurückgebliebenen mit grossem Erfolg besetzt werden können. Die Mädchen eignen sich überdies vorzüglich auf Posten, wo eine zweite Magd verlangt wird, als Abwaschmädchen, Wäscherinnen etc.

Eine Reihe von früheren Zöglingen konnten auf diese Weise untergebracht werden, und sie verdienen ihr Brot, einige haben sogar sehr gute Stellen und verdienen 5—6 Fr. per Tag.

Seit der Eröffnung unserer Anstalt im Jahre 1883 haben wir 470 Zöglinge aufgenommen, 368 Knaben und 102 Mädchen. Da unsere Aufnahmebedingungen so gehalten sind, dass wir auch bei ganz schwachen Kindern immer wieder versuchen wollen, ob sie noch bildungsfähig seien, so müssen viele als nicht bildungsfähig entlassen werden. 92 Kinder fallen in diese Kategorie. Immerhin war der Aufenthalt in der Anstalt nicht ganz nutzlos für sie, sie wurden an Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt und konnten etwas leichter in der Familie gehalten werden. Einige von ihnen kamen in eine Pflegeanstalt. Von 332 können wir sagen, dass sie gute Fortschritte gemacht haben und ihr bescheidenes Plätzchen im Leben ausfüllen.

Um diese Behandlung erfolgreich durchführen zu können, sind neben den Hauseltern noch 17 Personen in der Anstalt tätig, somit kommt auf 4 Zöglinge ein Erwachsenes. Dadurch steigen die Kosten pro Zögling und Jahr durchschnittlich auf 600 Fr. Der einzelne Zögling bezahlt im Minimum 300 Fr., im Durchschnitt nicht mehr als 315 Fr. Den Rest hat die Anstalt aufzubringen.

Die Jahresrechnung gestaltet sich so, dass einer Ausgabe von ca. 45,000 Fr. eine ebenso grosse Einnahme gleichkommt, an der aber nur 22,000 Fr. durch Kostgelder gedeckt werden. Den Rest tragen Wohltäter und der staatliche Beitrag von 8—10,000 Fr.

Die Gemeinnützige Gesellschaft wählt eine Aufsichtskommission von 15 Mitgliedern. Aus der Aufsichtskommission wird eine fünfgliedrige Direktionskommission gewählt, welche den Gang der Anstalt zu leiten hat.

Mancher gemeinnützige Mann hat an der Entwicklung dieser Anstalt gearbeitet. Eines weitsichtigen Gemeinnützigen soll an dieser Stelle besonders gedacht werden, der nicht allein für die Anstalt Regensberg und das Kinderspital Zürich Grosses getan hat, sondern auch sonst mit seinem guten Herzen und seiner offenen Hand so manch' gutes Werk zu fördern verstand; es ist C. Schindler-Escher in Zürich, der Sohn jenes Landammann Schindler, der schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Idee des Knabenhandarbeitsunterrichts aufgriff und für deren Förderung wirkte.

3. Das Schulsanatorium Rosengarten in Regensberg.

Das Institut wurde gegründet, um die humane Erziehungs- und Bildungsmethode, wie sie Direktor Kölle in der Anstalt für Schwachbegabte in Regensberg zur Anwendung bringt, auch Kindern gut situierter Eltern zuteil werden zu lassen. Aus diesem Grunde wollten vor mehr als 10 Jahren Direktor Kölle und der Inhaber, Dr. med. Bucher in Dielsdorf, die Kommission der Anstalt Regensberg bestimmen, eine besondere Abteilung für Wohlhabende einzurichten. Als die Kommission aus besondern Gründen auf diese Anregung nicht einging, unternahm es Dr. Bucher, das Projekt auf privatem Wege auszuführen.

Das Institut wurde im Spätherbst 1901 eröffnet. Im Jahr 1907 siedelte dasselbe in sein gegenwärtiges Haus über, das durch umfangreiche Bauten für den besondern Zweck eingerichtet worden ist und das so viel Platz bietet, dass neben der Familie der Hauseltern 14 Zöglinge untergebracht werden können. Ausgedehnte Gartenanlagen, Spielplätze und Baumgärten stossen auf zwei Seiten unmittelbar an das Haus.

Im ersten halben Jahre nach Eröffnung der Anstalt traten vier Zöglinge ein. Von da an stieg die Zahl der Zöglinge allmählich und beträgt jetzt 13. Entsprechend der Zunahme der Zöglinge wurde auch das Lehr- und Pflegepersonal vermehrt. Es besteht zur Zeit aus einem diplomierten Lehrer mit Frau, einer Hülfslehrerin und einer Kindergärtnerin nebst sechs Personen für Wart- und Haushaltungsdienst. Aufnahme finden bildungsfähige, schwachbegabte und nervöse Kinder.

Die Kinder erhalten einen ihren Kräften angepassten Unterricht, der durch den Vorsteher und eine Hülfslehrerin erteilt wird. Der Schulplan umfasst die gewöhnlichen Schulfächer, daneben die verschiedensten Handarbeiten. Die Knaben schnitzen, beizen und machen

Kartonnagearbeiten; die Mädchen nähen, stricken, sticken und leben sich in die Arbeiten des Haushaltes ein.

Die Kleinen werden durch eine Kindergärtnerin auf die Schule vorbereitet. Viel Wert wird gelegt auf Bewegung in frischer Luft und Sonnenschein. Spaziergänge in den nahen Wald, Spiele auf den Plätzen beim Haus und Arbeiten im Garten, gepaart mit kräftiger und gesunder Kost, sind geeignet, das körperliche Wohlbefinden der Zöglinge zu heben, die Schwachen zu kräftigen und die Nervösen zu



Asyl der Martinstiftung in Erlenbach.

beruhigen. Im Sommer wird zu dem Zwecke auch der Schulunterricht so viel als möglich im Freien erteilt. Der Winter bietet prächtige Gelegenheit zum Schlitteln, das die Kinder gesund erhält und frisch und fröhlich macht. Das Verpflegungsgeld beträgt per Tag 4—5 Franken.

4. Martinstiftung und Asyl in Erlenbach.

a) Die Martinstiftung.

Die Anstalt, gestiftet von Frau Luise Escher-Bodmer, besteht aus einer Abteilung für schulpflichtige Kinder und einem Asyl für Ältere. Die erstere übernimmt die Pflege und Erziehung einer Anzahl

geistig und körperlich schwacher, armer, verlassener Kinder beiderlei Geschlechts bis zum Konfirmationsalter. Die Anstalt wurde im Jahre 1894 gegründet und eröffnet. 20 schwachsinnige Kinder (z. Z. 14 Mädchen und 6 Knaben) werden hier gepflegt und erhalten ihren Kräften entsprechenden Unterricht. Das Alter darf beim Eintritt nicht weniger als 6 und nicht über 10 Jahre betragen. Von der Aufnahme sind ausgeschlossen: gänzlich bildungsunfähige, epileptische, mit anstekkenden oder unheilbaren Krankheiten behaftete Kinder. Die besondern Bedingungen sind in einem Aufnahmevertrag festgestellt. Die Kinder werden neben dem Unterricht zur Garten- und Hausarbeit, die Mädchen insbesondere zu weiblichen Arbeiten angehalten. Das jährliche Kostgeld beträgt Fr. 150. Die Anstalt ist immer voll besetzt. Der Überschuss der Ausgaben über die Kostgelder bestreitet der Stiftungsfonds.

b) Das Asyl der Martinstiftung.

Im Asyl werden in streng von einander geschiedenen Abteilungen erwachsene, männliche und weibliche Personen, aufgenommen, die infolge angeborenen oder in frühester Jugend erworbenen Schwachsinns besonderer Fürsorge bedürfen. Das Asyl wurde im März 1905 eröffnet. In erster Linie sollen bei der Besetzung freier Plätze ehemalige Zöglinge der Martinstiftung berücksichtigt werden. Auch hier sind die Aufnahmebedingungen in einem besondern Vertrag festgesetzt. Die Angemeldeten müssen mindestens 16, aber nicht über 35 Jahre alt sein. Blöde, Epileptische oder mit Ekel erregenden Krankheiten Behaftete sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Jüngere haben bei der Aufnahme den Vorzug. Die männliche Abteilung arbeitet im Garten und in der Korberei. Die Mädchen werden mit Hausgeschäften, mit Waschen, Flicken etc. beschäftigt. Das Kostgeld beträgt im Minimum Fr. 1.— per Tag und richtet sich im weitern nach den Vermögensverhältnissen des Versorgten. Die Zahl der Pfleglinge betrug im Sommer 1908 38 (22 männliche und 16 weibliche). Auch da wird der Überschuss der Ausgaben über die Kostgelder durch den Stiftungsfonds bestritten.

5. Anstalt für schwachsinnige Kinder auf dem Bühl, Wädenswil.

Das Kinderhaus auf dem Bühl bei Wädenswil will blöden und schwachen Kindern ein freundliches Heim bieten und sie soweit möglich durch Pflege, Erziehung und Unterricht zu nützlichen Menschen heranziehen. Die Anstalt wurde im Jahre 1870 zunächst als Pflege-

anstalt für kranke und schwache Kinder durch Samuel Zeller in Männedorf gegründet und unter die Leitung der Hauseltern Karl und Babette Melchert gestellt. Im ersten Jahre wurden 12 Zöglinge aufgenommen. Im Laufe der Jahre wurden weniger körperlich kranke, dagegen mehr schwachsinnige und schwachbegabte, bildungsfähige Kinder angemeldet und aufgenommen, und es wurde daher regelmässiger Schulunterricht zur Notwendigkeit. Dieser wurde im Jahr 1883



Anstalt für schwachsinnige Kinder auf dem Bühl, Wädenswil.

einer Lehrerin übertragen, die sich bald in ihre schwierige Aufgabe einlebte und über 20 Jahre lang erfolgreich wirkte. Die sich stetig mehrenden Anfragen erforderten verschiedene Erweiterungen der Anstalt. Ums Jahr 1890 wurde ein grösserer Schulsaal erbaut und eine zweite Lehrkraft angestellt. Seit 1901 wird die Anstaltsschule von einem jeweilen von der Bezirksschulpflege Horgen bestimmten Visitator regelmässig besucht. Mit der Anstalt ist Landwirtschaft verbunden.

Die Aufnahmebedingungen sind: Alter 4—14 Jahre, ärztliches Zeugnis, Heimatschein, Zahlungsverpflichtung, Ausrüstung nach Spezialverzeichnis.

Im Vorunterricht werden die Kinder nach Fröbelscher Art beschäftigt. Sämtliche bildungsfähigen Zöglinge werden in Handarbeiten

(stricken und nähen) unterrichtet. Ausser dem Schulunterricht werden die Mädchen zu den einfachern häuslichen Arbeiten angeleitet, während die Knaben soweit möglich in der Landwirtschaft betätigt werden. Das Verpflegungsgeld beträgt pro Tag 70—85 Cts. Während des Sommers 1908 zählte die Anstalt 57 Zöglinge. Die Jahresrechnung ergibt:

Pro 1906:	Einnahmen . . .	Fr. 24,869. 53
	Ausgaben	„ 25,516. 27
	Rückschlag . .	Fr. 646. 74
Pro 1907:	Einnahmen . . .	Fr. 23,781. 18
	Ausgaben	„ 21,798. 97
	Vorschlag . . .	Fr. 1,982. 21

6. Erziehungsanstalt Pestalozziheim in Pfäffikon.

Die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Pfäffikon gründete im Jahr 1900 für den Bezirk Pfäffikon eine Anstalt für Erziehung und Bildung schwachsinniger Kinder beiderlei Geschlechts unter dem Namen „Pestalozziheim".

Sonntag, den 4. November 1900 fand eine bescheidene Eröffnungsfeier statt, und am folgenden Tag zog das erste Dutzend Kinder, sechs Knaben und sechs Mädchen, in das trauliche Heim ein, das samt Liegenschaft (36 Aren Wiesland) um 25,000 Fr. angekauft und um die Summe von 25,000 Fr. provisorisch umgebaut und möbliert wurde. In Lehrer J. Frei aus Adliswil war ein Leiter gefunden worden, der nach jeder Richtung die Erwartungen erfüllte, die an seine Berufung geknüpft worden waren.

Die gemeinnützige Gesellschaft schied aus ihrem Reservefonds einen Betriebsfonds von 20,000 Fr. aus, und die Sparkasse des Bezirkes Pfäffikon, eine Institution der Gesellschaft, schoss zum Ankauf des Heimwesens und zur Deckung der Baukosten auf einen Schuldbrief 50,000 Fr. vor, die zum üblichen Zinsfuss verzinst werden. Der provisorisch eingerichtete Anstaltsbau wurde den Anforderungen entsprechend in den neun Jahren des Bestandes mannigfaltig ausgebaut und im Jahr 1908 durch einen Anbau erweitert. Die Anstalt ist nunmehr mit Zentralheizung, elektrischem Licht, Wasserversorgung und Badeeinrichtung ausgerüstet.

Das Alter der Kinder soll beim Eintritt nicht weniger als 6 und in der Regel nicht mehr als 12 Jahre betragen; der Aufenthalt darf nicht über das zurückgelegte 16. Altersjahr ausgedehnt werden.

Gänzlich bildungsunfähige, mit Fallsucht oder andern schweren Gebrechen behaftete Kinder können nicht aufgenommen werden. Sämtliche Aufnahmen geschehen auf eine Probezeit von mindestens drei Monaten. Kinder aus dem Bezirk werden vor auswärtigen bei der Aufnahme bevorzugt.



Pestalozziheim in Pfäffikon.

Im Sommer werden die Zöglinge mit Gartenarbeit beschäftigt, die im allgemeinen auf die Nachmittage verlegt wird. Der Vormittag ist dem Schulunterrichte gewidmet. Im Winter tritt an Stelle der Gartenarbeit für die Knaben der Werkstattunterricht (Naturholz-, Laubsäge-, Hobelbankarbeit, Modellieren, Kartonnage), für die Mädchen weibliche Handarbeit und Fröbelarbeiten. Alle Kinder, besonders die Mädchen, werden zu den häuslichen Arbeiten zugezogen und herangebildet (Scheuern, Fegen, Waschen, Plätten und zuletzt Kochen).

Die Verpflegungskosten sind für Kinder von Bezirksbürgern und Einwohnern auf 0,75 Fr., für diejenigen anderer Kantonsbürger und Einwohner auf 1 Fr. und für solche aus der übrigen Schweiz auf 1,25 Fr. pro Tag festgesetzt. Sie werden, je nach den ökonomischen Verhältnissen der Versorger, von der Kommission festgesetzt und steigen bis auf 2 Fr. pro Tag.

Die Zahl der Pfleglinge beträgt zur Zeit 27, 12 Knaben und 15 Mädchen. Die Einnahmen stiegen pro 1907 auf 16,115 Fr., die Ausgaben auf 14,299 Fr.

Es war ein schweres Unternehmen für einen einzelnen Bezirk, eine Anstalt für schwachbegabte Kinder zu gründen, und es bedurfte grossen Mutes und eines unbedingten Vertrauens in den Opfersinn der Bevölkerung, mit solch' schwachen Mitteln sich an ein Werk heranzuwagen, dem anfänglich, wie jeder neuen Idee, bedeutende Vorurteile entgegenstanden.

Während 10 Jahren hat der Gründer und Förderer des Pestalozziheims, Pfarrer Tappolet in Lindau, nunmehr Waisenvater der Stadt Zürich, seine Lieblingsidee, eine Heimstatt für bildungsfähige, geistesschwache Kinder für den Bezirk Pfäffikon zu schaffen, vor der gemeinnützigen Gesellschaft und in der Bezirkspresse verfochten, bis schliesslich seine Bemühungen mit Erfolg gekrönt waren und das Institut, einfach und schlicht, seine Räume dem Einzug der Kinder öffnete.

7. Die schweizerische Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder auf Schloss Turbenthal.

Diese Anstalt wurde gegründet, um schwachbegabten taubstummen Kindern, die in den Anstalten für normale Taubstumme nicht aufgenommen oder wegen zu geringer geistiger Begabung wieder entlassen werden, Unterricht und Erziehung zu gewähren. Das Ziel der Anstalt ist es, bei den Zöglingen die Lautsprache zu

entwickeln und auszubilden, dass sie in den Stand gesetzt werden, sich mündlich zu verständigen. Gelingt dies nicht, dann wird versucht, ihnen in der Schrift einen Ersatz zu bieten. Die natürliche Gebärde kann beim Unterrichte nicht ganz entbehrt werden.

Die Eröffnung fand im Mai 1905 statt mit 16 Zöglingen; aber schon damals lagen weitere Anmeldungen vor, und nach kurzer Zeit waren die vorhandenen 24 Plätze besetzt. Da nach dem Vollbetrieb



Schweiz. Anstalt für schwachbegabte Taubstumme, Turbenthal.

immer noch neue Anmeldungen eintrafen, wurde die Erweiterung auf 32 Plätze beschlossen; das zweite Schuljahr — 1905/06 — wurde mit 32 Schülern begonnen, und seither ist sich die Zahl gleich geblieben.

Der Unterricht wird in drei Stufen vom Hausvater und zwei Lehrerinnen erteilt. Ausser der Schulzeit beaufsichtigen diese die Zöglinge täglich 1½ Stunden bei der Handarbeit und werden dann durch Wärterinnen abgelöst, die auch bei den Kindern schlafen.

Die untere Altersgrenze ist auf 7 Jahre festgesetzt; Kinder, die mehr als 12 Jahre alt sind, werden nur aufgenommen, wenn sie bereits eine andere Unterrichtsanstalt besucht haben und Aussicht auf Erfolg bieten. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Hausvaters, der die Kinder prüft, die engere Kommission.

Zwischen die Lehrstunden sind in der Unter- und Mittelstufe Fröbelsche Beschäftigungsstunden eingeschoben; die Oberstufe betreibt am Freitag Nachmittag Papp- und Naturholzarbeiten. Die Knaben beschäftigen sich in der Arbeitszeit mit Waschseilstricken; sie sägen und spalten das Holz für den Hausbedarf, helfen mit in Garten, Haus und Hof. Die Mädchen stricken, nähen, flicken, besorgen mit den Wärterinnen die Hausgeschäfte und betätigen sich in der Küche.

Das Kostgeld richtet sich nach den Vermögensverhältnissen der Versorger; das Verpflegungsgeld pro Tag schwankt zwischen 82,2 Cts. und 109,6 Cts. Im Sommer 1908 beherbergte die Anstalt 32 Zöglinge, 19 Knaben und 13 Mädchen.

Die Einnahmen im Jahre 1907 betrugen	Fr.	16,746. 44
„ Ausgaben.	„	18,974. 68

oder pro Verpflegungstag Fr. 1. 50

Die Anstalt verdankt ihre Entstehung Bankier Hermann Herold-Wolff in Paris, der das Schloss, den ehemaligen Wohnsitz seiner Gattin, der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft schenkte und seither durch grosse Gaben seiner Sympathie für das Werk Ausdruck gab und noch gibt. Den schwachbegabten Taubstummen wurde das Heim bestimmt auf Vorschlag des blinden Pfarrers Grubenmann in Chur.

8. Die zürcherische Pflegeanstalt für geistesschwache, bildungsunfähige Kinder in Uster.

Während es sich bei den vorgenannten Anstalten um Einrichtungen handelte, die dazu bestimmt sind, in beschränktem Masse bildungsfähigen Kindern noch einigermassen eine Schulbildung zu geben, so handelt es sich bei der Anstalt Uster um eine Pflegeanstalt, in der die erzieherischen und bildenden Momente des Anstaltsaufenthaltes gar nicht in Frage kommen oder auf ein Minimum sich beschränken. Eine derartige Anstalt entspricht einem wirklichen Bedürfnisse; indem sie bildungsunfähige Kinder aufnimmt, bietet sie dem Elternhaus eine wesentliche Entlastung, die insbesondere da zur Wohltat wird, wo die Eltern dem Verdienste nachgehen müssen. Es war daher ein sehr verdienstliches Unternehmen,

dass die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Zürich die Errichtung einer derartigen Anstalt in Anregung gebracht und die Gemeinde Uster den Baugrund für die Anstalt unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat.

Die Anstalt wurde im Jahr 1904 eröffnet. Sie nimmt kantonsangehörige und, soweit der Platz reicht, auch andere bildungsunfähige Kinder im Alter von 6—15 Jahren auf. Alle Pfleglinge, welche sich während der dreimonatlichen Probezeit als bildungsfähig erweisen, werden wieder entlassen. Die Bildungsunfähigen können immer in der Anstalt verbleiben.



Pflegeanstalt für bildungsunfähige Kinder in Uster.

Die Kostgelder werden teils nach dem Zustand der Aufzunehmenden, teils nach den Ansprüchen und Vermögensverhältnissen der Angehörigen bemessen. Das Minimalpflegegeld für Unbemittelte beträgt jährlich 300 Fr. Neben rationeller Pflege werden die Zöglinge soweit zur Selbsthilfe, zur Mithilfe bei den Hausgeschäften und zur Betätigung in der Landwirtschaft erzogen. Das Haus ist heute mit 70 Pfleglingen bis auf das letzte Bett besetzt.

Die schwierige Pflege der vielen Unreinlichen, Gelähmten, Unbehilflichen, Epileptischen erfordert ein grosses Personal, weshalb der Pflegling jährlich auf 600—700 Fr. zu stehen kommt. Das jährliche Betriebsdefizit beträgt 12—13,000 Fr.



Städtisches Pestalozzihaus Schönenwerd bei Aatal.



Städtisches Pestalozzihaus Schönenwerd bei Aatal: Treppenhaus.

Das Vermögen der Anstalt betrug laut Rechnung pro 1907 rund 180,000 Fr.; auf dem Gebäude haften noch 80,000 Fr. Kapitalschulden.

VII. Erziehungsanstalten für sittlich gefährdete und verwahrloste Kinder.

a) Anstalten für das schulpflichtige Alter.

1. Das Pestalozzihaus der Stadt Zürich.

Im Jahr 1898 schuf die Stadt Zürich aus den Mitteln des Pestalozzifondes, welcher anlässlich der Feier des 150. Gedenktages der Geburt des grossen Menschenfreundes Heinrich Pestalozzi durch Gaben von Behörden, Vereinen, Privaten und Schulkindern gegründet wurde, das Pestalozzihaus, ein Internat, das zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder dient. Über 33,000 Fr. waren anlässlich der Pestalozzifeier 1896 in der Stadt Zürich für diesen schönen Zweck zusammengesteuert worden; die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Zürich fügte in hochherziger Weise aus den Mitteln ihrer Kommission für Kinderversorgung den hohen Betrag von 50,000 Fr. zu.

Die Anstalt steht unter der Aufsicht und Leitung der durch den Stadtrat gewählten Pestalozzihauskommission, bestehend aus 7 Mitgliedern. Das Präsidium hat gegenwärtig der Schulvorstand der Stadt inne.

Das Pestalozzihaus wird in zwei Abteilungen geführt, einer Abteilung für Jüngere (6—12jährig) in Schönenwerd bei Aathal und einer Anstalt für Ältere (über 12 Jahre) auf dem Burghof bei Dielsdorf.

Aufnahme finden in Schönenwerd Knaben aus der Stadt Zürich. Der definitiven Aufnahme geht eine Probezeit von einem Monat voraus. Die Versorger müssen sich verpflichten, ihren Pflegling bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit in der Anstalt zu belassen. Beim Eintritt wird eine richtige Kleiderausrüstung gefordert. Das Kostgeld beträgt 250—400 Fr.; es ist in vierteljährlichen Raten zum voraus zu entrichten oder sicher zu stellen. In Fällen besonderer Dürftigkeit kann es ermässigt oder ausnahmsweise ganz erlassen werden.

Die Zöglinge erhalten in der Anstalt durch den Hausvater und eine Lehrerin einen Schulunterricht, der den Anforderungen des Lehrplanes der zürcherischen Primarschule entspricht. Ausserdem wird

dem Handarbeitsunterrichte und der Betätigung der Zöglinge im Freien die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Die Beschäftigungen geschehen unter der Aufsicht der Hauseltern oder deren Stellvertreter und zwar unter möglichster Berücksichtigung der individuellen Anlagen des Zöglings. Es wird auch darauf gehalten, dass ein angemessener Wechsel zwischen Arbeit und Erholung (Spiel und freie Beschäftigung) stattfindet. Die Behandlung der Zöglinge ist eine freundlich ernste. Wenn Strafen nötig werden, geschehen sie derart, dass sie der Natur der Vergehen entsprechen und auf Besserung des Zöglings abzielen. Die Ernährung richtet sich nach einer von der Pestalozzihauskommission genehmigten Speiseordnung (dreimal Fleisch per Woche). Alkoholhaltige Getränke werden den Knaben nicht verabreicht. Die für 30 Knaben berechnete Anstalt beherbergt z. Z. 26 Zöglinge.

Die Ausgaben pro 1907 belaufen sich auf 17,205 Fr. Ihnen stehen 13,774 Fr. Einnahmen gegenüber. Die jährlichen Verpflegungskosten betragen ca. 700 Fr. per Zögling.

Die ausgetretenen Zöglinge stellen sich alle dann und wann persönlich oder brieflich ein und bekunden, dass ihnen die in Schönenwerd verlebten Jugendjahre in freundlicher Erinnerung stehen.

Das Pestalozzihaus Burghof bei Dielsdorf wird nach den gleichen Grundsätzen geführt. Es bietet Raum für 17 Zöglinge. In dieser für ältere Knaben bestimmten Anstalt tritt der Schulunterricht zurück; die Knaben bearbeiten das ansehnliche Grundstück und hüten in einer Musterwirtschaft den trefflichen Viehstand.

Der Pestalozzifonds besitzt ein Vermögen von 389,905 Fr.

Recht wehmütig muss es einen stimmen, wenn man bedenkt, dass die Männer, die in der ersten Zeit die Seele des Pestalozzihauses waren und denen die Leitung anvertraut gewesen: Stadtrat Kaspar Grob, der eigentliche Gründer, J. Labhardt-Hildebrand, a. Pfarrer Thurnheer, Waisenvater Hofer, Lehrer Albert Fisler, alles prächtige Menschen, jetzt, da kaum mehr als ein Jahrzehnt über die Anstalt gegangen, alle schon am stillen Orte ruhen.

2. Zürcher Pestalozzistiftung für Knaben bei Schlieren.

Der Zweck der zürcherischen Pestalozzistiftung besteht darin, Knaben aus sittlichem Verderben zu retten und davor zu schützen.

Am 1. Oktober 1867 wurde die Anstalt, die unter der Obhut der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft steht, eröffnet. Eine besondere Aufsichtskommission aus 11 Mitgliedern, von denen zwei

der gemeinnützigen Gesellschaft angehören müssen, wacht über den Gang der Anstalt. Die Leitung lag während 30 Jahren in den Händen von Direktor Tschudi, ging dann nach dessen Tod auf den Sohn über und liegt jetzt in der Hand von Vorsteher H. Bührer. Ihm zur Seite stehen die Hausmutter, zwei Hülfslehrer, 2—3 Gehülfinnen und 1 Knecht. Das Haus im Schlierer Berg diente ursprünglich einer Weberei. Durch Umbau und wiederholte Vergrösserung erreichten die Anstaltsgebäude den gegenwärtigen Umfang. Wohl lässt sich nicht leugnen, dass durch eine einmalige grosse und einheitliche Baute



Pestalozzistiftung Schlieren.

rationeller hätte zu Werke gegangen werden können. Aber wenn auch die Anstalt stets vom Wohlwollen der Bevölkerung getragen war, so reichten eben die Mittel doch nicht für etwas Grosses. So begnügte man sich mit dem Erstellen des jeweilen Notwendigen, so wie das Bedürfnis es erheischte; und wenn nun auch nach vier Dezennien nicht ein in die Augen fallender Monumentalbau dasteht, sondern eine etwas lose Häusergruppe, so würden doch jene ersten Mitglieder des Komitees, wie etwa a. Bürgermeister Dr. Zehender, oder Dekan Häfelin oder Diakon Hirzel, wenn sie wieder kommen könnten, sich freuen, dass die Pflanze, deren Gedeihen ihnen so sehr am Herzen lag, nun doch zum gutgewurzelten Baum erwachsen ist.

in dessen Schatten schon über 300 Knaben haben wohnen und eine schöne Jugendzeit haben verleben können. Die ersten Zöglinge sind jetzt gereifte Männer; einer von ihnen hat seinen Sohn uns wieder zugeschickt. Aber sie bezeugen: Wir waren gut aufgehoben in der Anstalt; wenn wir es auch erst anfingen zu schätzen, als wir wieder im rauhen Leben draussen standen!

Die Zöglinge treten im schulpflichtigen Alter ein und mit 16 Jahren konfirmiert wieder aus. Der grössere Teil der Zöglinge wird von den Armenpflegen gebracht. Hier gewöhnen sie sich bald an die geordneten Tagesprogramme. Die Schulzeit wird der Hauptsache nach auf den Vormittag, die Arbeitszeit auf den Nachmittag verlegt. Nach der Anstaltszeit wird für den Austretenden noch Umschau gehalten nach einer passenden Stelle, und auch nach der Plazierung wird er ab und zu noch besucht vom Vorsteher. Es werden hauptsächlich Kantonsangehörige aufgenommen. Die Lebensverhältnisse und der Charakter des Knaben, insbesondere seine Vernachlässigung oder Verkommenheit müssen die Aufnahme wünschbar machen, immerhin nur insoweit, dass die Sicherheit der Anstalt nicht gefährdet erscheint. Es wird körperliche Gesundheit und geistige Bildungsfähigkeit verlangt. Über 13 Jahre alte Knaben werden in der Regel nicht mehr aufgenommen. Neben der Schule ist die Feld- und Gartenarbeit die Hauptbeschäftigung. Es sind 40 Jucharten zu bearbeiten. Für 12 Stück Vieh, ein Pferd und eine Anzahl Schweine ist das Futter zu beschaffen. Das für den Unterhalt notwendige Gemüse wird alles selbst gepflanzt. 1500 Garben Getreide werden jährlich gebunden. Da gibt's Arbeit genug! Mehr als die Hälfte der Knaben taugt allerdings wegen des jugendlichen Alters nicht für die strenge Landarbeit. Es hält oft schwer, genügend Mäder oder Drescher herauszulesen. Daneben besorgen die Knaben noch Reinigungsarbeiten im Hause. Sie helfen in der Küche, rüsten Gemüse, helfen im Stall, richten ihre Betten, reinigen ihre Kleider; die Kleinen stricken; Grössere flechten Körbe und binden Besen. Das Kostgeld beträgt in der Regel 250.— Fr. Es wird oft ermässigt oder durch Zuschuss des Alkoholzehntels reduziert. Im Sommer 1908 hatte die Anstalt 44 Zöglinge (Maximum 45).

Die Betriebsrechnung von 1907 wies mit 22,413.20 Fr. Einnahmen und 26,189.52 Fr. Ausgaben ein Defizit auf von 3776.32 Fr. Die Landwirtschaft wies auf: an Einnahmen 13,491.40 Fr., an Ausgaben 9176.71 Fr., somit einen Vorschlag von 4314.69 Fr. In der Kapitalrechnung standen 18,706.04 Fr. Einnahmen 17,222.04 Fr. Ausgaben

gegenüber. Die Gebäude sind auf 122,658.32 Fr. geschätzt, die Liegenschaften auf 42,457.92 Fr.

Ein Hauptförderer der Anstalt war Joh. Schoch von Fischenthal in Mailand, der gleich im Anfang dem Haus 50,000 Fr. vermachte, allerdings unter der Klausel, dass seiner Heimatgemeinde für immer einige Freiplätze reserviert sein sollten. Eifrige Freunde waren auch der verstorbene Oberst Karl Pestalozzi, der Urenkel Heinrich Pestalozzis, Kaspar Appenzeller, Pfarrer Heinrich Weber in Höngg und Dekan Dr. Furrer in Zürich.

3. Die Kinderstation

der Freiwilligen und Einwohner-Armenpflege der Stadt Zürich, in Zürich IV, Winterthurerstrasse 59.

Schon in den ersten Jahren ihres Bestandes war die Armenpflege häufig im Falle, vorübergehend kleine Kinder passend zu versorgen. Bis im Dezember 1904 jedoch behalf man sich mit Privatkostorten. Da es aber je länger je schwieriger wurde, gute Kostorte zu bekommen und zu behalten, so entschloss sich die Leitung der Armenpflege zum Regiebetrieb einer eigenen Kinderstation auf breiterer Grundlage, bestimmt zur vorläufigen und vorübergehenden Aufnahme und Beherbergung von mittellosen Kindern im Säuglingsalter und in der diesem benachbarten Altersstufe.

Aufgenommen werden müssen Kinder, wenn z. B. die Mutter in eine Krankenanstalt versetzt wird, oder wenn die Eltern in Haft eingezogen oder obdachlos werden usw.

Die Frequenz der Anstalt, die in starkem Masse von der bürgerlichen Armenpflege Zürich, vom Schulwesen, vom Amtsvormund, vom Verhörrichteramt, von der Kinderschutzvereinigung und vom kantonalen Säuglingsheim mitbenutzt wird, ist eine sehr lebhafte; es werden jährlich 200 Kinder beherbergt. Die Sterblichkeit ist eine sehr geringe, trotzdem die Kinder oft in bedenklichem Zustande übergeben werden. Das Anstaltspersonal besteht aus der Leiterin, einer Oberschwester, und 2—3 weiteren Hilfskräften; das gesamte Personal wird von der Schweizerischen Pflegerinnenschule in Zürich gestellt und untersteht ihrer Jurisdiktion. Ein besonderer Vertrauensarzt besucht täglich die Anstalt, die 20—25 Kinder beherbergen kann. Die Verwaltung besorgt die Armenpflege, ohne Mitwirkung eines besonderen Damenkomitees, selbst.

Fremden Armeninstanzen wird per Kind täglich ein Kostgeld von Fr. 1. 50 verrechnet, der Verpflegungstag kostet die Pflege selbst aber mindestens Fr. 2. 60. Es entsteht somit alljährlich ein Defizit von bis auf Fr. 5000.

Eigentum der Armenpflege ist nur die ganze innere Einrichtung der Kinderstation im Werte von rund Fr. 20,000; die Liegenschaft, ehemals Wohnstätte des Dichters Widmer, „zum schönen Grund", ist im Besitze des bürgerlichen Armengutes der Stadt und an die Pflege zu billigem Zinssatz verpachtet.

Einrichtung und Betrieb einer Kinderstation sind eine absolute Notwendigkeit für die Stadt Zürich. Man könnte nicht auf sie verzichten. Vielmehr sollte sie nicht nur bedeutend vergrössert und verbessert, sondern in öffentlichen Betrieb der Stadt übernommen werden. Geh. Sanitätsrat Dr. Taube in Leipzig, der die Anstalt eingehend besichtigte, gab unumwunden zu, dass die Armenpflege mit den ihr zu Gebote stehenden baulichen und finanziellen Hilfsmitteln gemacht habe, was überhaupt zu machen war.

4. Rettungsanstalt Friedheim bei Bubikon.

Die Rettungsanstalt Friedheim bezweckt, ihre Zöglinge zu guten Christen und nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu erziehen. Die Eröffnung und Einweihung der Anstalt fand am 9. August 1847 statt.

Am 22. März 1847 kauften die Zürcher Herren: Staatsanwalt David Rahn, Erziehungsrat Diethelm Hofmeister, Bankier Gust. v. Schulthess Rechberg und Präsident Konrad Bleuler gemeinsam in der Tafleten bei Bubikon ein kleines Heimwesen mit 12 Jucharten Land, welches vom fünften Mitglied der Direktion, Dekan Schweizer in Bubikon, in seiner Weiherede im Hinblick auf Lage und Zweck der Anstalt „Friedheim" genannt wurde. Das Haus wurde zur Aufnahme von 12 Zöglingen, 7 Knaben und 5 Mädchen hergerichtet. 1857 wurde die Anstalt erweitert, so dass nun 18 Zöglinge, 11 Knaben und 7 Mädchen, aufgenommen werden konnten. Nach wiederholten Um- und Erweiterungsbauten erhielt die Anstalt im Jahre 1894 ihre jetzige Ausdehnung für 32 Zöglinge.

In dieser Zeit hat sich der Landbesitz bis auf 43 Jucharten ausgedehnt, und die Ökonomie ist in der Lage, das Haus mit einem reichlichen Quantum von Milch zu versorgen. Dem Hausvater steht eine Lehrkraft zur Seite. Bis jetzt wurden in der Anstalt 292 Zöglinge aufgenommen. Aufnahme finden Kinder vom 5.—13. Altersjahr

gegen ein jährliches Kostgeld von Fr. 200 für Kantonsbürger und Fr. 225 für Ausserkantonale. Ausser der Schulzeit und neben den häuslichen Arbeiten finden die Knaben unter der Aufsicht des Hausvaters, des Lehrers oder Knechtes Beschäftigung im Stall, auf Feld und Wiese; die Mädchen werden unter der Anleitung der Hausmutter im Stricken, Nähen, Waschen, Bügeln und in den Hausgeschäften geübt. Die Verpflegungskosten betragen per Zögling und Tag 89.63 Rp.



Erziehungsanstalt Friedheim bei Bubikon.

Die Zahl der Zöglinge beträgt 34, nämlich 21 Knaben und 13 Mädchen. Im Rechnungsjahr 1906/07 standen 14,538.31 Fr. Einnahmen 12.757.79 Fr. Ausgaben gegenüber. Ausser den Mitgliedern der Direktion und dem Damen-Komitee in Zürich zeigten sich von Zeit zu Zeit verschiedene Gönner, welche das Werk durch freiwillige Beiträge unterstützten.

5. Die Erziehungsanstalt Sonnenbühl bei Brütten.

Der Zweck der Anstalt ist die Erziehung verwahrloster oder in Gefahr der Verwahrlosung stehender Kinder. Die Gründung fällt in das Jahr 1863. Die Anstalt blieb sich ihrem Umfange nach bis 1898 ziemlich gleich — 30 bis 35 Zöglinge — wurde dann durch Anbaute

erweitert und kann nun 40 Zöglinge beherbergen, welche Zahl zur Zeit voll erreicht ist. Die aufzunehmenden Zöglinge sollen in der Regel zwischen dem 7. und 12. Altersjahre stehen und nach ihren geistigen und körperlichen Anlagen bildungsfähig sein. Neben dem Schulunterricht, der in der Anstalt erteilt wird, werden beschäftigt: Die Knaben: im Sommer mit landwirtschaftlichen Arbeiten, im Winter mit Verarbeitung von Brennholz und etwas Strohflechten; die Mäd-



Erziehungsanstalt Sonnenbühl.

chen mit weiblichen Handarbeiten und den verschiedenen hauswirtschaftlichen Verrichtungen. Das Verpflegungsgeld beträgt pro Tag 55 Cts. Die Einnahmen betrugen im Jahre 1907 14,698.35 Fr. Die Ausgaben — ohne Mitberechnung der aus der eigenen Landwirtschaft bezogenen Lebensmittel im Wert von 5900 Fr. — 14,599.94 Fr.

6. Die Rettungsanstalt Freienstein.

Zweck der Anstalt ist nach § 2 der Statuten „die geistige und leibliche Rettung und Pflege armer verwahrloster oder in Gefahr der Verwahrlosung stehender Kinder, welche dem Herrn Jesu zugeführt, dadurch zu Kindern Gottes erzogen und zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft herangebildet werden sollen". Gegründet

wurde die Anstalt durch einen Verein christlich gesinnter Männer und eröffnet am 1. Oktober 1838. Seit der Eröffnung der Anstalt mit zwei Knaben ist die Anzahl der gleichzeitig aufgenommenen Knaben und Mädchen zusammen auf 40 gestiegen; diese Zahl musste vor kurzem wegen Raummangel auf 35 reduziert werden (15 Knaben und 20 Mädchen). Im ganzen sind seit der Gründung der Anstalt über 400 Kinder aufgenommen worden. Die Zöglinge werden jeweilen nach der Konfirmation entlassen und an geeigneten Arbeitsstellen untergebracht. Zur Beaufsichtigung und zum Unterricht der Kinder



Erziehungsanstalt Freienstein.

ist neben dem Hausvater noch ein Lehrer angestellt; eine Gehülfin leitet die weiblichen Handarbeiten der Mädchen. Das Anstaltsgebäude, zuerst ein Bauernhaus, hat manche Veränderungen und Vergrösserungen erfahren; es ist auch jetzt wieder eine erhebliche Vergrösserung und Vermehrung der Räume geplant, nebst dem Neubau einer Scheune, ohne dass beabsichtigt wird, die Zahl der Zöglinge zu vermehren. Nach und nach wurden ca. 40 Jucharten Land (Ackerland, Wiesland, Reben und Wald) zur Anstalt erworben und gehören zu deren landwirtschaftlichem Betrieb, für welch letzteren ein Knecht angestellt ist. Aufgenommen werden verwahrloste Kinder im schulpflichtigen Alter, welche das 12. Altersjahr noch nicht überschritten haben. Sie sollen bildungs- und arbeitsfähig sein und der reformierten Konfession angehören. Zürcherische Landesangehörige werden besonders berück-

sichtigt. Das Kostgeld beträgt 200 Fr. im Jahr. Neben dem Schulunterricht werden die Kinder vorwiegend mit landwirtschaftlichen Arbeiten und den häuslichen Verrichtungen beschäftigt. Nach Berechnung im Durchschnitt der vier letzten Jahre kommt ein Zögling die Anstalt jährlich auf 508 Fr., also per Tag auf 1 Fr. 40 Cts. zu stehen. In dieser Berechnung sind alle Auslagen, die der Anstaltsbetrieb erfordert, mitgerechnet.

Im Rechnungsjahr 1907/08 betrugen die Einnahmen 18,589.99 Fr., die Ausgaben 18,275.24 Fr., somit ergab sich ein Saldo von 314.75 Fr.



Bei der Ernte.

Als verdiente Förderer der Anstalt sind zu nennen die Gründer, Dekan Grob in Rorbas, der erste Präsident, und Baron Sulzer von Wart, der das Geld zum Ankauf des Anstaltsgebäudes schenkte. Sodann hat Pfr. Zwingli in Dättlikon während 26 Jahren (1838—64) die Inspektion der Anstalt besorgt als ein eigentlicher Vater der Anstalt.

7. Das Kinderheim Redlikon-Stäfa.

Die Anstalt wurde gegründet vom Marthaverein Zürich, der Sektion Zürich des Vereins der „Freundinnen junger Mädchen". Der Zweck des Kinderheimes ist, Mädchen im Alter von 4 bis 16



Kinderheim Redlikon.

Jahren eine christliche Erziehung zu Teil werden zu lassen. Die Anstalt wurde im Jahre 1899 mit dem ersten Hause für 12 Zöglinge eröffnet. Im Jahre 1904 erfolgte die Eröffnung des zweiten Hauses für weitere 12 Mädchen. Die beiden Häuser führen, obwohl zusammengebaut, vollständig getrennten Haushalt; nur die Schule ist gemeinsam. Auf diese Weise soll der Familiencharakter möglichst gewahrt werden. Anfänglich gingen die Anfragen spärlich ein, da der Verein für öffentliche Propaganda wenig tut; nach und nach wurde die Anstalt bekannt, und jetzt sind beide Häuser besetzt. Anfragen von da und dort müssen oft abgewiesen werden. Aufnahme finden Mädchen protestantischer Konfession, die entweder der Eltern beraubt sind oder von ihren Eltern nicht erzogen werden können (sittlich gefährdete Kinder). Die Kinder erhalten den Schulunterricht in der Anstalt. Sie werden in allen weiblichen Arbeiten, in Haushalt und Küche, sowie in der Gartenarbeit angeleitet. Das Verpflegungsgeld betrug bis jetzt im Minimum 200 Fr. jährlich, alles inbegriffen. Bei genauer Berechnung kommt aber ein Kind, Kleider und Schuhe inbegriffen, auf 1.65 Fr. täglich zu stehen. Die Zahl der Pfleglinge betrug im letzten Jahre 12 in jedem Hause. Die Einnahmen an Kostgeldern betragen für ein Haus 2400 Fr., die Ausgaben für Haushalt, Schule etc. 5120 Fr., die Verzinsung des Hauses nicht gerechnet. Das Defizit von 2720 Fr. wurde vom Verein und von privaten Wohltätern gedeckt, die auch die Förderer der Anstalt sind. Es darf hier erwähnt werden, dass die eine der beiden Anstalten von der in den Fürsorgebestrebungen sehr verdienten Frau Schneeli-Berry in Zürich II zum Andenken an ein früh verstorbenes Töchterchen ins Leben gerufen worden ist und auch von ihr unterhalten wird.

b) Anstalten für das nachschulpflichtige Alter.

1. Die Kaspar Appenzellerschen Erziehungsanstalten.

Die drei Anstalten mit industrieller Beschäftigung in Wangen und Tagelswangen für Mädchen, in Brüttisellen für Knaben sind Schöpfungen des zürcher. Kaufmanns Kaspar Appenzeller († 1901) und Eigentum des „Vereins für die Kaspar Appenzellerschen Anstalten“, d. h. der Familie des Stifters. Ihr Zweck ist die Erziehung armer, verwaister oder sonst besonderer Erziehung bedürftiger Kinder durch Unterricht, häusliche und industrielle Arbeit und ein christliches Familienleben. Zur Aufnahme ist körperliche und geistige Gesundheit



Kaspar Appenzellersche Anstalt in Wangen bei Dübendorf.



Kaspar Appenzellersche Anstalt in Wangen: Arbeitsraum für Rohseidebearbeitung.

und Arbeitsfähigkeit und in der Regel das Alter von 14—16 Jahren erforderlich. Die Zöglinge haben vier Jahre in der Anstalt zu verbleiben. Sie empfangen einfache, aber nahrhafte und reichliche Beköstigung und Schulunterricht durch eigene, patentierte Lehrkräfte. Die Hausväter sind pädagogisch erfahrene Lehrer. — Die Hauptbeschäftigung bildet die industrielle Tätigkeit. Die Anstalten arbeiten im Lohne für vom Stifter gegründete und lebenslang geleitete Firmen, denen die Verpflichtung zu regelmässiger und ausreichender Beschäftigung obliegt. Die industrielle Arbeitszeit wird unterbrochen durch Hausdienst, Unterricht und landwirtschaftliche Arbeiten etc. Ein Kostgeld wird nicht verlangt. Die Anstalten vergüten im Gegenteil nach Ablauf der Anstaltszeit den Betrag von 300 Fr., abzüglich der Kleiderkosten. — Die Anstalten erfordern jährlich bedeutende Zuschüsse, die aus dem Anstaltsfonds geleistet werden und für alle drei Anstalten jährlich 18,000 bis 20,000 Fr. betragen (1907 : 22,644 Fr.).

Die Mädchenanstalt Wangen, gegründet 1856, hat 75 Zöglinge und ist immer vollbesetzt. Der industrielle Arbeitszweig ist die Bearbeitung von Rohseide für die Herstellung von Seidenzwirn (Trame). Diese auch für schwächere Elemente wohlgeeignete Beschäftigung gibt Gelegenheit, die Mädchen nicht nur zu Fleiss, sondern ebenso sehr zu Sorgfalt und Ordentlichkeit anzuhalten.

Die Mädchenanstalt in Tagelswangen, „Annagut", gegründet 1869, beherbergt ebenfalls fortwährend 75 Zöglinge. Sie unterscheidet sich von der Anstalt Wangen nur dadurch, dass die industrielle Beschäftigung der Zöglinge in der Herstellung von Schuhoberteilen (Schäften) besteht, zumeist Näharbeit. Auch sie ist sehr geeignet zur Gewöhnung an Fleiss und Sorgfalt, erfordert aber für gute Leistungen eine längere Lernzeit.

Die Einnahmen aus Arbeitsverdienst betragen in beiden Anstalten pro Zögling und Jahr 380 bis 400 Fr., die Ausgaben aber (ohne Bau und ohne Zinsen) 450 bis 500 Fr., so dass 70 bis 100 Fr. per Jahr und Zögling zugelegt werden müssen.

Ein zu den beiden Anstalten gehörender und ebenfalls von Kaspar Appenzeller gestifteter Lehrtöchterfonds von 50,000 Fr. ermöglicht es, die Töchter einen Beruf erlernen zu lassen. Fortwährend befinden sich 20 bis 30 Mädchen in der Lehre. (Ausgabe 1907 : 3276 Fr.) Seit Bestehen des Fonds haben 552 Mädchen einen Beruf erlernen können. Es wurden hiefür im ganzen 126,852 Fr. ausgegeben. Seit dem Tod des Stifters steht der Fonds unter der Verwaltung einer vom Regierungsrat bestellten Kommission.



Kaspar Appenzellersche Anstalt Tagelswangen.

Mit den Anstalten ist ferner in Wangen ein Mädchenheim verbunden. Gegen billiges Kostgeld finden hier die Ausgetretenen Asyl und Arbeit. Natürlich sind die Insassen des Mädchenheims hinsichtlich ihres Verdienstes und ihrer Selbstbestimmung freie Arbeiterinnen.

Die Knabenanstalt in Baltenswil (Brüttisellen), gegründet 1874, wird nach gleichen Grundsätzen geführt, wie die Mädchenanstalten. Die zirka 40 Insassen werden mit Schuhindustrie und Landwirtschaft beschäftigt. Sie sollen nicht speziell zu Schuhmachern, sondern zu braven, arbeitsfreudigen Menschen herangezogen werden. Einzelne befähigte Zöglinge können sich auf dem Fabrikbureau für die kaufmännische Laufbahn ausbilden. Neben dem durch Hausvater und Lehrer erteilten Fortbildungsunterricht wird durch Turnen und Musik — es besteht unter fachkundiger Instruktion eine Blechmusik von Zöglingen — geistige Anregung und fröhliches Leben geschaffen. Eine „Burschenkasse“ (Fonds) ermöglicht den fleissigen, strebsamen Zöglingen, sich durch Prämien bis mehrere hundert Franken Ersparnisse anzusammeln, die ihnen eventuell für eine andere Berufslehre sehr willkommen sind. Die Einnahmen aus industrieller Arbeit betrugen im Jahr 1907: 506 Fr. 82 Cts. pro Zögling (53) oder 1 Fr. 39 Cts. pro Tag (viele schwache Zöglinge), die Ausgaben aber (ohne Bauten und Zinsen) 649 Fr. 17 Cts. pro Zögling oder 1 Fr. 77 Cts. pro Tag. Der Ausfall von 142 Fr. 35 Cts. pro Zögling musste aus dem Anstaltsfonds gedeckt werden. Die Arbeit an den zumeist im kritischen Alter der Entwicklung stehenden und vielfach aus bösen und ungesunden Verhältnissen kommenden Knaben ist schwierig. Doch ist neben Betrübendem auch mancher erfreuliche Erziehungserfolg zu verzeichnen.

2. Die Erziehungsanstalt für katholische Mädchen in Richterswil.

Die Anstalt verfolgt den Zweck, verwahrloste Mädchen katholischer Konfession durch das Mittel häuslicher und industrieller Arbeit und eines christlichen Familienlebens zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu erziehen und heranzubilden. Sie wurde von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft gegründet und im März 1881 in ihrem prächtig gelegenen Heimwesen in Richterswil am Zürichsee eröffnet. Die Anstalt wird von Hauseltern geleitet. Bei der Eröffnung der Anstalt konnten 8 Mädchen aufgenommen werden; heute nach 27 Jahren beherbergt die Anstalt im Durchschnitt 75 Zöglinge; Die erste Jahresrechnung schloss mit einem Reinvermögen von 65,935.19 Fr.; die Jahresrechnung pro 1907 weist ein Reinvermögen von 142,261.13 Fr. auf, darunter rund 62,000 Fr. in Wertschriften und Kassaguthaben. Das Anstaltsgebäude wurde im Laufe der Jahre vorteilhafter umgebaut, ein neues Arbeitshaus um die Kostensumme von 48,000 Fr. neu erstellt und eine Hausanlage in der

Nähe zur Unterbringung der Waschküche, der Mosterei, eines Turnlokals und der Schweineställe erworben. Auch der landwirtschaftliche Betrieb wurde erweitert durch Zukauf von Kulturboden, so dass die Anstalt heute im Falle ist, ihren Milchbedarf selbst zu produzieren. Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, den Zöglingen durch Feld- und Gartenarbeit eine angenehme und wohltuende Abwechslung in der Beschäftigung zu bieten. Seit 7 Jahren wurden für die Zöglinge, die das letzte Jahr in der Anstalt sich befinden, Kochkurse eingeführt, und vergangenen Frühling beschloss die Aufsichtskommission, den hauswirtschaftlichen Unterricht auf alle vier Jahre auszudehnen. Zu diesem Zweck wurde eine ständige Haushaltungslehrerin angestellt. Die Zöglinge erhalten nun Unterricht in weiblichen Handarbeiten,



Erziehungsanstalt für katholische Mädchen in Richterswil.

in Kochen, Waschen, Glätten, Zimmerdienst und Gartenarbeit. Begabten Zöglingen ermöglicht die Anstalt die Erlernung eines Berufes, zu welchem Zwecke auch ein Lehrtöchterfonds vorhanden ist. Jedes in die Anstalt tretende Mädchen muss arbeitsfähig sein und darf in der Regel nicht unter 14 und nicht über 16 Jahre alt sein. Die Anmeldung, welche von den nötigen Angaben über die bisherigen Lebensverhältnisse und über die Ursachen, aus denen eine Versorgung wünschbar wurde, begleitet sein soll, ist schriftlich unter nachheriger Ausfüllung eines Fragebogens beim Hausvater der Anstalt zu machen. Über die Aufnahme entscheidet die engere Kommission. Die eintretenden Mädchen sind verpflichtet, vier aufeinander folgende Jahre in der Anstalt zu verbleiben, der Haus- und Arbeitsordnung, sowie den Befehlen der Aufsichtspersonen Gehorsam zu leisten und sich fleissig, treu und rechtschaffen zu betragen. Über die vier Jahre hinaus sind nachzuholen: 1. Versäumnisse in der Arbeit durch Krank-

heit und andere Hindernisse, und 2. die Zeit, die ein Mädchen vor dem erfüllten 14. Altersjahre in der Anstalt zubringt. Die Anstalt bietet den Mädchen folgende Gegenleistungen:

a) Erziehung, Wohnung, Kost, Wäsche und ärztliche Behandlung für vorübergehende Krankheitsfälle;

b) ausserdem vom kath. Pfarramt erteilten Religionsunterricht einen den jeweiligen Kenntnissen der Mädchen angepassten Fortbildungsunterricht für solche, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und für solche, die in ihren Kenntnissen zurückgeblieben sind oder nicht der deutschen Sprache angehören; ferner Anleitung und Unterricht in weiblichen Handarbeiten, in Kochen, Zimmerdienst, Waschen, Glätten und in Gartenarbeit;

c) nach Ablauf der statutarisch festgesetzten Zeit die Summe von mindestens Fr. 300, wovon die für Bekleidung gemachten Auslagen abzuziehen sind. Die Lohnberechnung geschieht auf folgende Weise: als Grundlage wird die Summe von Fr. 200 aufgestellt, dazu werden 10 % des wirklichen Arbeitsverdienstes zugeschlagen.

Die gemachten Ersparnisse werden nur an die Versorger oder an ihre Bevollmächtigten ausbezahlt. Als Versorger werden die Personen oder Behörden betrachtet, die den Verpflichtungsschein unterzeichnen. Sollte ein Mädchen vor Ablauf der vier Jahre die Anstalt eigenmächtig verlassen, so verliert es alle Ansprüche auf Entschädigung, und es kann dessen Versorger zur Vergütung der abgegebenen Kleidungsstücke, sowie zur Bezahlung eines angemessenen Kostgeldes angehalten werden. Sollte ein Mädchen aus triftigen Gründen (sehr zwingende Familienverhältnisse, entschiedene Untauglichkeit, andauernde Krankheit, beharrlicher Ungehorsam, Untreue) entlassen werden müssen, so steht es im Ermessen der engern Kommission, ihm eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Verpflegungsgelder werden keine erhoben; die Mädchen müssen ihren Unterhalt und ihren Lohn selber verdienen. Die Hauptbeschäftigung besteht in industrieller Arbeit, nämlich in Seidenwinden, aus welchem Verdienst die Anstalt teilweise die Unkosten für den Anstaltsbetrieb, sowie die Ausrichtung eines Lohnes von 300—400 Fr. an die Zöglinge bestreitet. Die Zahl der Zöglinge betrug am 31. Dezember 1907 74 Mädchen. Im Jahre 1907 betrugen im Anstaltsbetrieb die Einnahmen 39,655.11 Fr., die Ausgaben 40,700.66 Fr.

Als verdienter Wohltäter der Anstalt muss ganz besonders Kaspar Appenzeller in Zürich genannt werden, der nicht nur durch grossmütige Schenkungen, sondern auch in seiner Eigenschaft als langjähriger Präsident der engern Aufsichtskommission sich unsterbliche Verdienste um die Anstalt erworben hat.

3. Das Versorgungshaus zum Pilgerbrunnen.

Diese Anstalt bezweckt die moralische und gesundheitliche Hebung der Mädchen, welche dort ihre Entbindung durchmachen. Die im Jahre 1890 gegründete Anstalt ist Eigentum des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit. Ein besonderes Komitee leitet und überwacht den Anstaltsbetrieb. Als Hausmutter amtet eine Diakonissin. Die sich meldenden Mädchen haben Frage- und Bedingungsbogen auszufüllen. Sie werden nur aufgenommen, wenn sie ein ärztliches Zeugnis beibringen, dass sie das erstemal der Niederkunft entgegengehen. Das Kostgeld beträgt für das Mädchen allein 5 Fr. und nach der Entbindung mit dem Kinde 7 Fr. in der Woche. — Behandlung, Verpflegung und Beschäftigung entsprechen einem einfachen, aber normalen Familienleben. Die Mädchen werden, soviel ihnen zuträglich, zu allen im Haushalte vorkommenden Arbeiten angehalten. Das Haus beherbergt 5 Angestellte, 12—14 Mädchen und 24—28 Kinder. Vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 wurden 32 Mädchen in der Anstalt aufgenommen, und es fanden 34 Geburten statt, da zweimal Zwillinge geboren wurden, von denen die zwei ersten leben, die zweiten als nicht lebensfähige Kinder einer 17jährigen Mutter innert zwei Tagen starben. Von den 32 Mädchen waren 24 reformiert und 8 katholisch; sie verteilen sich auf folgende Kantone: Zürich und St. Gallen je 7, Bern und Schaffhausen je 4, Aargau 3, Luzern, Glarus, Appenzell und Graubünden je 1; ferner waren noch aus Württemberg, Preussen und Baden je 1. Nachfolgende recht betrübende Nachricht aus dem 20. Jahresbericht (1907) verdient, im Wortlaut wiedergegeben zu werden:

„Gegenwärtig haben wir ein 15jähriges Mädchen in der Anstalt, das in den nächsten Tagen seiner Entbindung entgegensieht. Es ist noch nicht konfirmiert und ist noch ganz Kind. Es ist erschütternd, dieses junge, unerfahrene Mädchen in diesen Umständen zu sehen. Die traurigen Verhältnisse, aus denen es kommt, sind wohl schuld an seinem Fall und liessen es das Opfer gewissenloser Menschen werden. Es lebte bei Pflegeeltern; die Mutter ist tot und der Vater

kümmert sich nicht um sein Kind. Unter fremden Menschen aufgewachsen, war das arme Mädchen wohl vielen schlimmen Einflüssen preisgegeben!"

Die Einnahmen der Anstalt bestehen in Kostgeldern, Geschenken und Zuschüssen aus der Vereinskasse; Vermögen besitzt sie nicht.

Mit einer grossen Zahl ihrer ehemaligen Pfleglinge steht die Hausmutter in ständigem Verkehr. Die Grosszahl derselben führt nachher ein anständiges, rechtschaffenes Leben. Sind sie in der Nähe in Dienststellen, so besuchen sie ihre Kinder jeden Sonntag. Gewiss manche entgleiste Existenz kann durch solche Fürsorge gerettet werden.

Getrennt vom Versorgungshaus wird vom selben Verein in einem Nebengebäude ein Vorasyl zur Erziehung und Berufslehre sittlich verwahrloster oder gefährdeter Mädchen im nachschulpflichtigen Alter geführt. Die Anstalt beherbergt 15 Mädchen; diese bleiben zwei Jahre. Sie werden mit Waschen und Glätten, sowie in Gartenarbeiten und in allen Arbeiten des Haushalts beschäftigt. Der Arbeitsverdienst bildet eine wesentliche Einnahmequelle der Anstalt.

Die Rechnung des zürch. Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit für Führung der beiden Anstalten im Pilgerbrunnen zeigt an Einnahmen 38,256.60 Fr., an Ausgaben 23,724.45 Fr., somit einen Aktivsaldo von 14,532.15 Fr. Das reine Vermögen beträgt 34,758.25 Fr.

An dieser Stelle verdient erwähnt zu werden, dass die Sektion Zürich und die Sektion Winterthur des zürcherischen Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit mit bestem Erfolg Mütterversammlungen veranstalten. Die Sektion Winterthur hat sich nicht auf die Stadt beschränkt, sondern auch in Veltheim, Oberwinterthur und Wülflingen solche Versammlungen abgehalten. Dabei wurde jeweilen ein Vortrag aus dem Gebiete der Erziehung und der Mutterpflichten gehalten. In Wülflingen war der Zudrang so gross, dass die Versammlung aus dem Schulhaus, wohin sie eingeladen worden war, in die Kirche verlegt werden musste.

4. Die kantonale Korrektionsanstalt Ringwil bei Hinwil.

Die Anstalt soll junge, verwahrloste, oder von Natur aus mit schlimmen Eigenschaften versehene Menschen durch Gewöhnung an Arbeit, durch geordnete Lebensweise und passenden Unterricht moralisch heben und ihnen die nötige Charakterfestigkeit und einen sittlichen Halt geben, damit sie nach Verlassen der Anstalt sich dem Arbeits- und Gesellschaftsleben richtig anpassen und der Gesellschaft

als nützliche Glieder eingereiht werden können. Die Anstalt wurde am 1. Mai 1881 eröffnet und ihrer Bestimmung übergeben, nachdem schon im Frühjahr 1879 das Zürchervolk das Gesetz betreffend Errichtung staatlicher Besserungsanstalten angenommen hatte. Bis zum 31. Dezember 1908 wurden der Anstalt 562 Zöglinge im Alter von 12—20 Jahren zugewiesen. Statistische Erhebungen haben ergeben, dass 50 % der Detinierten den Besserungszweck durch die



Kantonale Korrektionsanstalt Ringwil.

Anstalt erreicht haben, weitere 20 % sind teilweise gebessert und der Rest ist unverbesserlich geblieben. Die Ökonomie der Anstalt musste gar bald infolge steigender Frequenz erweitert werden, was durch billige Landankäufe leicht ermöglicht wurde. Gegenwärtig besitzt die Anstalt ein Areal von 120 Jucharten Landes im Werte von 62,000 Fr., Gebäulichkeiten im Werte von 142,000 Fr. und ein Mobiliar im Werte von 30,000 Fr.. Das Vorräte-Inventar weist jeweilen am Jahresschluss die respektable Summe von 54,000—56,000 Fr. auf, wovon 25,000 Fr. allein auf den Viehstand entfallen. Die jährlichen Staatszuschüsse bewegen sich zwischen 8—26,000 Fr., je nachdem bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Die Einweisung in die

Anstalt ist eine administrative oder eine gerichtliche. Das Kostgeld variiert zwischen 200 bis 600 Fr.; in allen Fällen sind bei Ansetzung des Betrages die Vermögensverhältnisse der Eltern massgebend. Für almosengenössige Detinierte zahlen die Armengüter der Heimatgemeinden das niederste Kostgeld, 200 Fr. pro Jahr, woran ihnen der Staat aus dem Alkoholzehntel wieder 60 % zurückvergütet. Als Hauptbeschäftigung galt mit vollem Recht von Anfang an die landwirtschaftliche Betätigung. Sie hat vor allen andern Arbeiten den Vorzug, dass sie gesund und kräftigend ist; auch wirkt der Verkehr mit der Natur äusserst wohltätig. Daneben werden die Zöglinge, namentlich bei nasskaltem Wetter, mit der Verkleinerung und dem Verschleiss von Brennholz beschäftigt. In neuerer Zeit wurden Lehrwerkstätten für Schuster, Schneider und Wagner, ferner eine eigene Gärtnerei eröffnet. Alle diese Einrichtungen werden fleissig benützt und die Anstalt hat bereits eine schöne Zahl Lehrlinge ausgebildet, die ihre Prüfungen mit gutem Erfolg bestanden haben. Hand in Hand mit dieser praktischen Berufsarbeit geht natürlicherweise auch die theoretische Durchbildung in der eigenen Anstaltsschule. Die Verpflegungskosten pro Tag und Zögling beziffern sich auf 90 Cts. bis 1 Fr. Im Sommer 1908 beherbergte die Anstalt 40 Zöglinge. Im Jahr 1907 betrugen die Einnahmen 81,413.26 Fr., die Ausgaben 104,181.44 Fr. und der Staatszuschuss 22,768.18 Fr. Die Anstalt ist kantonal und steht unter Aufsicht des Regierungsrates und einer vom Regierungsrat bestellten Aufsichtskommission. Die Leitung ist einem Verwalter mit pädagogischer Bildung unterstellt; ihn unterstützen in seiner Erziehungsarbeit zwei Lehrer bezw. Gruppenchefs und drei Handwerksmeister.

c) Vereinigungen zur Fürsorge für sittlich gefährdete und verwahrloste Kinder.

1. Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Zürich.

Die Kommission stellt sich zur Aufgabe, bereits verwahrloste oder der Verwahrlosung ausgesetzte Kinder vor geistigem und körperlichem Verderben dadurch zu bewahren, dass sie auf diese Weise gefährdete Kinder in eine gute Umgebung bringt, in welcher ihnen nicht nur richtige körperliche Pflege, wie ausreichende und gesunde Nahrung und Kleidung zu teil wird — nach dem Satze: „mens sana in corpore sano“ — sondern auch Aufsicht, Lernmöglichkeit und passende Beschäftigung geboten ist. Soweit nur möglich werden zu diesem Zwecke Familien auf dem Lande sorgfältig ausgesucht,

deren Ruf und ökonomische, wie sittliche Qualitäten der Kommission für eine allseitig richtige Pflege und Erziehung genügende Gewähr bieten und in welchen die Pfleglinge wie eigene Kinder gehalten werden. Im Laufe der Jahre hat die Kommission eine ganze Reihe privater Pflegeorte kennen gelernt, die das in sie gesetzte Vertrauen vollkommen rechtfertigen. Die Kommission begnügt sich aber nicht mit der Garantie, welche ihr durch die Erfahrung früherer Jahre geboten ist, sondern lässt ihre Schützlinge durch Mitglieder der Kommission — die Patrone — mehrere Male im Jahre besuchen. Bei diesen Visitationen untersucht der Patron, ob das betreffende Kind gut genährt, reinlich gehalten und ordentlich gekleidet ist, ob es sich in der Familie wohl fühlt, wie es sich aufführt in Schule und Haus. Er erteilt nach Umständen seine Weisungen, lobt oder rügt und spricht dem Kinde väterlich zu. Er sucht in dem seiner Obhut unterstellten Kinde Vertrauen zu erwecken; der Pflegling soll in dem Patron nicht eine Art Zuchtrute sehen, sondern in ihm einen Freund und Berater, einen wirklichen Pflegevater besitzen. Das Resultat der gemachten Beobachtungen wird von den Patronen in einem besondern Buche niedergelegt und dem Inspektor, wie auch dem Präsidenten zur Notiznahme unterbreitet. Handelt es sich bei der Unterbringung der Kinder oder Lehrlinge um Familien oder Lehrmeister, die der Kommission bis dahin nicht bekannt waren, so untersucht der Inspektor an Ort und Stelle die einschlägigen Verhältnisse ganz genau, zieht auch möglichst vielseitige Erkundigungen ein und er wie der bestellte Patron verdoppeln ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt, um den Pflegling sofort wegzunehmen und anderweitig zu plazieren, wenn ihnen die vorläufig gewählte Versorgung in dieser oder jener Richtung nicht geeignet erscheint. Bisweilen tritt aber auch der Fall ein, dass das unterzubringende Kind schon so verwahrlost ist, dass man einer Familie gar nicht zumuten kann, es aufzunehmen, und nur in der strammen Disziplin einer Anstalt, durch Gewöhnung an feststehende Ordnungen, noch Besserung zu erhoffen ist. Das Unternehmen wurde gegründet am 5. November 1865 als selbständiger Tätigkeitszweig der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Zürich. Gründer waren: Pfarrer Paul Hirzel, a. Bezirksrat Notz, Diakon L. Spyri, Bezirksrat Vontobel und Pfarrer Pfister.

Diese fünfgliedrige Kommission konnte bald, infolge sich häufender Geschäfte, ihre Aufgaben nicht mehr voll erfüllen, und es schlossen sich ihr weitere drei Mitglieder an; aber auch diese acht sehr tatkräftigen Männer reichten nicht aus, um die sich immer mehr vergrössernde

Arbeitslast zu bewältigen, so dass die Zahl der Kommissionsmitglieder auf zwölf erhöht werden musste. Gegenwärtig besteht die Kommission aus zwölf Herren und drei Damen, welch' letztere im Jahre 1895 in die Kommission eintraten. Ihnen wird fast ausschliesslich das Patronat über die weiblichen Pfleglinge — und mit bestem Erfolge — anvertraut. Diese Patroninnen haben naturgemäss einen weit bessern Einblick in die körperliche und geistige Entwicklung der ihnen unterstellten Mädchen, als ihn Männer haben können, und sind viel geeigneter als diese, sich das Vertrauen der Pfleglinge zu erwerben, ohne welches eine erspriessliche erzieherische Einwirkung nicht möglich ist.

Nach den jetzt geltenden Statuten der Kommission werden nur Kinder aus schweizerischen Familien, die im Bezirke Zürich wohnen, aufgenommen; in besonders dringlichen Fällen ist die Kommission auch Ausländern, die im Bezirk Zürich wohnen, behülflich, ohne aber weitere Verbindlichkeiten zu übernehmen. Die Aufnahme wird davon abhängig gemacht, dass von der Heimatgemeinde, oder von Vereinen, oder von Privatpersonen, Garantie für einen jährlichen Beitrag geleistet wird bis zur vollendeten Erziehung, bezw. Berufslehre. Zu diesem Behufe setzt sich der Inspektor in erster Linie mit der heimatlichen Armenbehörde in Verbindung, damit diese eine jährliche Subvention garantiere. Erst nach Erledigung dieses Punktes kann die definitive Aufnahme erfolgen. In der Regel werden Kinder nur vom 6. bis zum zurückgelegten 13. Altersjahre aufgenommen.

So lange die Pfleglinge noch klein sind und die Alltagsschulen besuchen, werden sie, soweit es ihre Pflichten gegen die Schule erlauben, zu kleinen Hülfeleistungen im Haushalte angehalten, wenn sie in Familien versorgt sind. Die Patrone achten aber darauf, dass die Kinder nicht überanstrengt, oder egoistisch ausgenutzt werden; sie sollen nur vor schädlichem Herumstreichen ausserhalb der Schule bewahrt bleiben und nicht müssig gehen.

In den Anstalten zieht man die Pfleglinge in einer ihren Kräften angemessenen Weise zu den landwirtschaftlichen Arbeiten heran. Mit dem Eintritt in eine Berufslehre ist der Pflegling hinreichend beschäftigt, zumal er auch noch die Fortbildungsschule zu besuchen hat.

Die Höhe des Verpflegungsgeldes wechselt je nach Art der Unterbringung der Pfleglinge und dem Betrage des zu bezahlenden Lehrgeldes. Vereinzelt finden sich auch wohlwollende Lehrmeister, die von der Kommission kein Lehrgeld verlangen. Am teuersten ist die Privatversorgung; sie stellt sich auf ca. 80 Cts. pro Tag. In Anstalten

berechnet sich das tägliche Verpflegungsgeld auf 68½ Cts.; doch erhöhen die Anstalten jetzt ihre Anforderungen, entsprechend der sich überall geltend machenden Lebensverteuerung. Am billigsten kommt die Berufslehre zu stehen mit etwa 66 Cts. Im Jahresdurchschnitt berechnet sich das Verpflegungsgeld auf 67 Cts. pro Pflegling und Tag.

Da in der Kommission häufig Neuaufnahmen stattfinden und andererseits erzogene Pfleglinge entlassen werden können, so ist der Etat der Pfleglinge im Laufe eines Jahres stetem Wechsel unterworfen. Im Anfang des Rechnungsjahres 1907/08 hatte die Kommission 102 Pfleglinge; die Zahl stieg im Laufe des Sommers vorübergehend bis auf 126, um bis zum Schluss des Jahres auf 110 zu sinken.

Die Kommission schliesst ihre Rechnungen nicht mit dem Kalenderjahre ab, sondern jeweilen per 30. September. Im Rechnungsjahre 1907/08 betrugen die Einnahmen 26,402.45 Fr. und die Ausgaben 25,452.35 Fr.

Zum Betriebe wohltätiger Unternehmungen gehören vor allem ökonomische Mittel. Diese bilden die Nahrung, mittelst welcher der Organismus am Leben erhalten wird; sie sind das Fundament, welches das ganze Gebäude trägt. Die Kommission hat sich glücklicherweise seit ihrer Gründung in hohem Masse der werktätigen Sympathie weiter Bevölkerungskreise zu erfreuen gehabt. Zahlreiche, oft ganz bedeutende Legate haben, ausser den regelmässigen Jahresbeiträgen von Seite der Behörden, der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Zürich und Privater, Zeugnis abgelegt von dem Wohlwollen, das allseitig den Bestrebungen der Kommission entgegengebracht wird. Unter der grossen Zahl von Schenkungen und Vermächtnissen, die sehr oft anonym einlaufen, ragen besonders zwei Stiftungen hervor. Es sind dies die Rübel-Stiftung im Betrage von 25,000 Fr., welche in den Jahren 1887—92 von dem verstorbenen Kaufmann Aug. Rübel der Kommission als unantastbarer Fonds zugewiesen worden ist, und das Vermächtnis des grossen Donators H. Huber, welches im Betrage von 15,000 Fr. als Huber-Fonds in den Jahren 1900—1903, ebenfalls unantastbar, der Kommissionskasse zufloss. Aber das Geld allein tut es nicht; dieses muss auch richtig verwendet und sorgfältig verwaltet werden. Um die erspriessliche Verwendung der vorhandenen Mittel, mit anderen Worten um die Förderung der Ziele der Kommission haben sich sehr verdient gemacht die jeweiligen Präsidenten, und — namentlich auch — die Inspektoren; fällt doch letzteren der Löwenanteil der zu bewältigenden Arbeit zu!

Von den zahlreichen Männern, die in uneigennützigster Weise sich in den Dienst der guten Sache gestellt, sei ganz besonders erwähnt: J. Labhardt-Hildebrand, dessen Wirken unvergesslich sein wird. Er versah das Inspektorat von 1898—1903, und war volle 23 Jahre lang Mitglied und eine Reihe von Jahren Präsident der Kommission. Er hat der guten Sache durch seine völlige Hingabe und unermüdliche Tätigkeit bis zu seinem Tode die wertvollsten Dienste geleistet.

2. Kommission für Kinderversorgung im Bezirk Winterthur.

Im Jahr 1885 bestellte die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks Winterthur eine Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder, welche Kommission im Jahre 1899 als „Kommission für Kinderversorgung im Bezirk Winterthur" bezeichnet wurde. Die Kommission entfaltete vom ersten Jahre an eine segensreiche Tätigkeit. Die Zahl der versorgten Kinder stieg von 8 im ersten Berichtsjahr auf 66 im Jahr 1900. Eine schwere Sorge bildeten stets die in hohem Grade Verwahrlosten; es hielt ungemein schwer, für sie die richtigen Pflegeeltern zu finden. Von da oder dorther ertönte der Ruf: „Wir bitten Sie, den Knaben sofort wegzunehmen", oder: „Wenn Sie den Knaben bis Mittwoch nicht wegnehmen, werden wir ihn am Donnerstag Ihnen in die Stadt bringen". Die bestehenden Anstalten in weitem Umkreise waren überfüllt, so dass man mit einer Aufnahme auf ein halbes oder gar ein ganzes Jahr vertröstet wurde. Das hatte zur Folge, dass man sich immer lebhafter mit der Gründung einer eigenen Anstalt beschäftigte. Im Jahre 1900 kaufte die Kommission das landwirtschaftliche Gut zum „Felsenhof" in Räterschen, (1 Stunde von Winterthur, an der Linie nach St. Gallen), 12 Hektaren Land, Scheune mit angebautem Wohnhaus, enthaltend 2 Wohnungen, Schopf, Trotte und dabei ein freistehendes, gutgebautes Haus, das für 20 Zöglinge und die Eltern genügend Raum bietet. Die einzige bauliche Veränderung bestand in der Erstellung zweier Dachzimmer. Die ganze innere Einrichtung der Anstalt, die Reparaturen an Scheune und Schopf und eine neue Wasserleitung verursachten 25,000 Fr. Kosten, so dass die Gesamtausgaben sich auf 93,000 Fr. stellten. Im Kauf war inbegriffen: Vieh, Schiff und Geschirr. Das Unternehmen war gewagt, da die Kommission nur über 20,000 Fr. verfügte; aber der Wurf ist als gelungen zu bezeichnen. Die Anstalt erhielt die Bezeichnung: Pestalozzihaus in Räterschen.

Um finanziell etwas sicherer zu gehen, wurde 1894 ein Verein unterstützender Mitglieder ins Leben gerufen; heute zählt er 576 Mit-

glieder, die mehr als Fr. 4000 jährliche Beiträge leisten. Vereinzelt fliessen grössere Beträge (hin und wieder sogar mit drei Nullen), und daneben sind es die Beiträge der Eltern und Heimatgemeinden, sowie des Staates (Alkoholzehntel), die die Fortführung des Werkes ermöglichen. Mit der gemeinnützigen Gesellschaft besteht nur der Zusammenhang, dass jeweilen an der Sommerversammlung über die Tätigkeit der Kommission referiert wird.

In der Regel werden nur schulpflichtige Kinder unter 12 Jahren aufgenommen.

Zu Anfang des Jahres 1908 hat die Kommission die Frage ventiliert, ob nicht die Versorgung auf das jüngere und jüngste Alter auszudehnen sei. Ein definitiver Beschluss wurde noch nicht gefasst; doch steht in sicherer Aussicht, dass der Gedanke realisiert werde; umsomehr als eine bescheidene Zahl von Kleinen Unterkunft finden würde im Bauernhaus beim Anstaltsgebäude, sofern sie nicht bei Privaten untergebracht werden könnten.

„Die Pfleglinge sollen in Familien von anerkannter Rechtschaffenheit, in Ausnahmefällen auch in Anstalten versorgt werden", lautet ein Paragraph der Statuten. Mit der Familienversorgung macht die Kommission gute Erfahrungen; doch muss man sich die grosse Mühe nicht verdriessen lassen, je nach dem Grade und der Art der Verwahrlosung auch die entsprechenden Pflegeeltern ausfindig zu machen; es erspart viel Zeit und Verdruss und sichert den Erfolg. Am besten eignen sich Leute im bestandenen Alter, die, wenn möglich, ökonomisch ordentlich situiert sind.

Da im Pestalozzihaus die Zahl der Zöglinge nie höher als auf 20 steigen kann, trägt diese Anstalt durchaus Familiencharakter. Neben der Schule (in der Anstalt) finden die Zöglinge Arbeit in Haus, Garten, Feld und Wald. Die häuslichen Arbeiten verlangen eine strenge Beaufsichtigung; aber sie sind das Mittel zum Zweck, dem Kinde Ordnung und Pünktlichkeit anzugewöhnen. Die Landwirtschaft weckt den Arbeitstrieb. Wo man gemeinsam arbeitet, gemeinsam ruht und gemeinsam sich freut, da kann das Interesse geweckt werden; und die Arbeitsfreudigkeit stellt sich von selbst ein. Damit ist die Hauptschwierigkeit in der Erziehung der Kinder überwunden. Ist die nötige Intelligenz vorhanden, so werden die Knaben in die Sekundarschule geschickt, damit sie hernach einem Berufe sich zuwenden können; auch die Knaben, denen der verlängerte Schulbesuch vorenthalten bleibt, lässt man wenn möglich eine Lehre passieren.

Im allgemeinen wird darnach getrachtet, die Mädchen in den Dienst einer geordneten Familie zu bringen; dort sind sie wohlgeborgen, sittlichen Gefahren enthoben, werden für das Leben erzogen und stellen sich dabei ökonomisch besser, als wenn sie einen Beruf erlernen oder in die Fabrik gehen. Sind die Mädchen noch besonders des erzieherischen Einflusses bedürftig, so werden sie wohl auch in einen sechsmonatlichen Kurs in die Haushaltungsschule gebracht, wo sie theoretisch und praktisch ins Hauswesen eingeführt werden.

Den selbständigen von der Kommission entlassenen Zöglingen steht der Präsident mit Rat und Tat zur Seite, soweit sie es wenigstens wünschen. Es ist dies oft eine schwierige, oft aber auch eine recht dankbare Arbeit. So besteht heute noch mit einer Anzahl der Erstversorgten ein regelmässiger brieflicher Verkehr.

Die Versorgten rekrutieren sich mit wenigen Ausnahmen aus der Stadt Winterthur und den umliegenden Gemeinden. Ausser dass die Eltern der zu Versorgenden im Bezirk Winterthur wohnen, kennen die Statuten weiter keine Aufnahmebedingungen. Immerhin wird die Versorgung zum Teil abhängig gemacht von der Zusicherung eines Beitrages von Seiten der Eltern oder der Heimatgemeinde. Dabei wird oft die betrübende Erfahrung gemacht, dass von einem alleinstehenden Vater nichts erhältlich ist. Wird der bescheidene Beitrag ernstlich verlangt, so verzieht der missliche Vater ins Ausland. Die Mutter hingegen bringt es immer zur Erfüllung der bescheidenen Pflichten, die sie übernommen hat.

Von verschiedenen Kantonen aus ist man willfährig, die Bestrebungen der Kommission zu unterstützen; eigentümlich muss es aber berühren, wenn eine Heimatgemeinde schreibt, man solle ihr den Knaben überbringen, sie könne ihn im Armenhaus billiger erziehen!

Das Streben der Kommission war stets darauf gerichtet, die jungen Leute so heranzubilden, dass sie einst den Kampf ums Dasein mit Erfolg aufnehmen können. Neigung und Fähigkeiten fallen bei der Wahl des Berufes bestimmend in die Wagschale; immerhin berücksichtigt man unter Umständen solche Berufsarten, in denen der Strebsame leichter selbständig werden kann. Bei der Wahl des Berufes bieten die Privatversorgten mehr Schwierigkeiten als die Zöglinge des Pestalozzihauses. Der intime Verkehr mit den Eltern, die Beschäftigung im Hause, in der Landwirtschaft, in der Werkstätte, zeitigen oft fast unvermerkt in den Zöglingen die Neigung für einen bestimmten Beruf.

Das jährliche Kostgeld für einen Privatversorgten beläuft sich auf 200 Fr. bis 240 Fr. (inkl. Kleider), also per Verpflegungstag zirka 66 Cts.; im Pestalozzihaus kostet der Zögling ca. 430 Fr. per Jahr, also per Verpflegungstag ca. 1.17 Fr. Am kostspieligsten ist die Versorgung der Lehrlinge. Ausser einem Lehrgeld von einigen hundert Franken hat die Kommission noch aufzukommen für die Kleider und oft auch für die nötigen Utensilien für die Fortbildungsschule. Dem zürcherischen Lehrlingsgesetz ist es zu verdanken, dass ohne weiteres sämtliche Lehrlinge zur Absolvierung der Lehrlingsprüfung verpflichtet sind.

Im ganzen hat die Kommission 166 Kinder versorgt (118 Knaben und 48 Mädchen). Zur Zeit stehen unter der Obhut der Kommission 82 Kinder, wovon 18 im Pestalozzihaus. Die Versorgten werden vorschriftsmässig jährlich je viermal besucht; zweimal vom betreffenden Patron und zweimal vom Inspektor. Über jeden Besuch wird nach bestimmtem Formular schriftlich Bericht erstattet an den Präsidenten.

Die Rechnung zeigte im Jahr 1907 an Einnahmen 27,785.89 Fr., an Ausgaben 27,190.29 Fr.

Zu Anfang hatte die Kommission 7 Mitglieder; heute hat sie deren 11, wovon 2 Damen, denen in der Hauptsache die Obsorge für die Mädchen übertragen ist.

Der beste Förderer dieser humanen Bestrebung ist die Opferwilligkeit der Bewohner Winterthurs. Die werktätige Nächstenliebe ermöglicht es der Kommission, ihr Werk weiter zu führen; sie gibt ihr immer wieder neuen Mut und neue Freude, unentwegt weiter zu arbeiten zum Wohle der gefährdeten Jugend. Der schönste und anhaltendste Ansporn aber liegt in der Arbeit selbst und in den sichtlichen Erfolgen, mit denen eine gewissenhafte, unermüdliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Humanität belohnt wird.

3. Kinderschutzvereinigung Zürich.

Zweck der Kinderschutzvereinigung ist es, sittlich gefährdete Kinder vor Schaden und Verwahrlosung zu bewahren, und vernachlässigten oder misshandelten Kindern den nötigen Schutz angedeihen zu lassen. Es soll dies geschehen nach vorausgegangener genauer Prüfung einer erhaltenen Klage oder Wahrnehmung entweder durch freundliche Ermahnung oder, wo man damit nicht auskommt, durch Überweisung an die zuständigen Behörden. Die Gesellschaft trat auf Veranlassung der Schriftstellerin Ilse Frapan im Jahr 1900 ins Leben. Sie besteht aus einer Anzahl Kollektivmitglieder; es sind dies zwölf

Vereine, deren Delegierte in einer jährlich stattfindenden Versammlung die allgemeine Leitung und Organisation zu beraten haben. Die Leitung der laufenden Geschäfte liegt einem Zentralausschuss von 5—7 Mitgliedern ob. Zu Anfang bildete man Quartierausschüsse von 3—9 Mitgliedern. Da sich indessen diese Institution in Hinsicht auf rasche Erledigung der Geschäfte als unvorteilhaft erwies, wurde davon Abstand genommen. Alle Geschäfte werden vom Zentralausschuss und von den von ihm gewählten Patronen und Patroninnen besorgt. Die Vereinigung unterhält seit Mai 1908 ein Sekretariatsbureau mit täglichen Sprechstunden einer Sekretärin als Meldestelle für eingehende Klagen. Die ökonomischen Mittel zur Bestreitung der erwachsenden Ausgaben fliessen aus den Beiträgen der Kollektiv-Mitglieder, des Alkoholzehntels, sowie aus etwaigen Geschenken und Legaten. Zahlende Vereinsmitglieder hat die Kinderschutzvereinigung nicht. Da sie sich grundsätzlich nicht mit Armengeschäften befasst, sind die Ausgaben nicht gross. Im Jahr 1907 beliefen sich diese auf 1130.30 Fr. für Inserate, Drucksachen, Bureauartikel, Miete und Salär, Verpflegungen und vermittelte Kostgelder etc. Die Einnahmen betrugen 2878.03 Fr.

Die Arbeit vollzieht sich in den meisten Fällen auf folgende Weise: Ein angemeldeter Fall wird untersucht, zumeist von der Sekretärin, von dieser dem Zentralausschuss oder in dringenden Fällen dem Präsidenten zu weiterer Massnahme unterbreitet. Waisenamt, Kinderfürsorgeamt, Kostkinder-Inspektion, Freiwillige- und Einwohner-Armenpflege, Stadtpolizei, Gesundheitswesen, Schule, heimatliche Behörden, gemeinnützige Institutionen, darunter im voraus die Kommission zur Versorgung von Kindern im Bezirk Zürich, helfen zur Durchführung der Arbeit. Von Januar 1908 bis Mitte November 1908 wurden 160 Fälle eingeschrieben, deren Erledigung zum Teil schwierig, zum Teil auch sehr einfach und rasch geschehen konnte.

4. Verein zur Versorgung hilfloser Kinder in Zürich.

In Zürich übt sich ein kleiner z. Z. aus 11 Damen bestehender Versorgungsverein seit mehr als 50 Jahren in aller Stille im Wohltun an hilflosen Kindern. Im Jahre 1854 riefen Frau Römer-Ulrich in der Trülle, Fräulein Mathilde Escher im Felsenhof und Fräulein Barbara Koch in der Schipfe die zürcherische Fünferkollekte ins Leben. Diesen drei Freundinnen der Armen und Hilfsbedürftigen mussten auch verwaiste und verlassene Kinder bekannt gewesen, und ihre Not musste ihnen zu Herzen gegangen sein;

denn sie beschlossen, einen Teil des gesammelten Geldes zur Versorgung armer Kinder zu verwenden. Sie dachten dabei nicht an eigentlich Verwahrloste — für solche waren einige Jahre früher die Rettungsanstalten Freienstein und Friedheim gegründet worden, wozu später noch Sonnenbühl kam — sondern an Kinder, denen es im Elternhaus an der nötigen Aufsicht fehlte, von welchen man hoffen durfte, dass sie in geordneten Verhältnissen, ohne die strenge Zucht einer Anstalt, mit Liebe und Ernst von den Pflegeeltern geleitet, zu braven und fleissigen Menschen heranwachsen möchten. Der Vorsatz wurde ausgeführt; schon in einer der ersten Sitzungen des Fünferkollektekomitees wird von der Versorgung einiger Kinder in Bauernfamilien berichtet. Bald darauf wurde die Aufsicht und Fürsorge der Pfleglinge einem eigens dazu gegründeten Verein übergeben, den die Fünferkollekte mit regelmässigen Gaben unterstützte. Im ersten Jahr wurden bereits zwei Kinder versorgt bei braven, christlich gesinnten Familien auf dem Lande; heute ist die Zahl der im ganzen vom Verein versorgten Kinder auf 110 gestiegen, d. h. es wurden durchschnittlich zwei Kinder im Jahr versorgt, abwechselnd mit recht guten, aber auch weniger guten Erfahrungen, welch letztere namentlich dann eintraten, wenn die Eltern ihre Kinder vor der Zeit der Pflege des Vereins entzogen. In den letzten Jahren erstreckte sich die Obsorge des Vereins stets auf gegen 20 Kinder. Die jährlichen Einnahmen setzen sich zusammen: aus den regelmässigen Beiträgen der Mitglieder und Freunde des Vereins, aus gütigen Schenkungen und Legaten, aus Beiträgen von Eltern und Behörden und aus den Zinsen des Kapitals. Im Lauf der Jahre hat sich der Verein aus den jährlichen Überschüssen ein Vermögen von ungefähr Fr. 10,000 erworben.

Die Damen, die den wenig bekannten Verein bilden, gehören einigen angesehenen Geschlechtern des alten Zürich an.

5. Das Jugendwerk der Heilsarmee.

Von hervorragender Wichtigkeit in der Heilsarmee ist ihre Arbeit unter den Kindern. Sie vereinigt dieselben zu religiösen Versammlungen ohne Rücksicht auf Herkunft, Charakter oder Glaubensbekenntnis. Diese Versammlungen werden an fünf verschiedenen Orten in Zürich abgehalten. Im letzten Jahre fanden 216 solche Zusammenkünfte statt. Der Hauptzweck dieser Versammlungen ist, in den Kindern Liebe zu einem fröhlichen, mutigen Christentum wachzurufen. Neben diesen Versammlungen werden die sogenannten

„Liebesbundversammlungen" abgehalten. Die Kinder, welche dem „Liebesbund" beitreten, verpflichten sich: 1. keinen Alkohol zu sich zu nehmen, 2. nicht zu rauchen, 3. nicht zu fluchen, 4. die Tiere zu schützen.

Bei den Liebesbundvereinigungen wird den Kindern Gelegenheit zu anregendem Spiele gegeben. Weiter unterrichtet man sie in allerlei kleinen, nützlichen Arbeiten, als da sind: Nähen, Stricken, Sticken, Laubsägearbeiten etc.

Den jungen Leuten von 14—20 Jahren — eine Zeit, in der so viele derselben gefährdet und geschädigt werden — widmet die Heilsarmee ihre besondere Aufmerksamkeit. Sie hat ein System eingerichtet, nach welchem die jungen Leute ihre Kenntnisse der Bibel und andere Zweige nützlichen Wissens vermehren, da sie regelmässige Arbeiten darüber einem hohen Offizier einzuliefern haben, welcher ihnen dieselben korrigiert zurückschickt.

Eine besondere Zeitschrift für Kinder wird wöchentlich von der Armee ausgegeben, die nicht nur Berichte über das Werk der Heilsarmee enthält, sondern allerlei nützliche Ratschläge, Lebensbeschreibungen usw. Im letzten Jahre wurden in der Stadt Zürich 9775 Exemplare vertrieben.

Zu dieser vorbeugenden und schützenden Fürsorge der Heilsarmee kommt ihre Arbeit in den Rettungshäusern, wo sie bestrebt ist, denen, die auf schlechte Wege geraten sind, zurechtzuhelfen. Es scheint fast unglaublich, und doch ist es so, dass unter der Zahl der Rettungshaus-Pfleglinge sich Mädchen von 13, 14, 15 Jahren befinden. Ein derartiges Rettungshaus mit Arbeitsgelegenheit (Wäschen und Glätten) unterhält die Heilsarmee in Zürich V [Asylstrasse]. Dort geschieht eine äusserst erfolgreiche Arbeit. Viele der armen Gefallenen werden einem ordentlichen, fleissigen Leben zurückgegeben. Die Mädchen werden mit grosser Liebe, aber auch mit grosser Strenge behandelt. Wenn in Verbindung mit der Rettungshaus-Arbeit ein Kind geboren wird, dringt die Armee grundsätzlich darauf, dass die junge Mutter die Verantwortung für ihr Kind tragen muss. Die Heilsarmee ist jedoch besorgt, dass das Kind einer rechtschaffenen Familie zur Erziehung übergeben wird. Weil ein Anstaltsleben viele Gefahren mit sich bringt, so ist die Heilsarmee nicht dafür, die Kinder in Anstalten unterzubringen. Womöglich werden Familien auf dem Lande gewählt, weil das Landleben in seiner Einfachheit und die Landarbeit den Kindern förderlich sind. In jedem Falle bezahlt die Mutter das Kostgeld.

Die Erfahrungen des ersten Jahres im Zufluchtshaus, eingerichtet für Frauen und Töchter, haben das Bedürfnis hervorgerufen, ein ähnliches Heim für Mütter und Kinder zu errichten, welches in nächster Zeit eröffnet wird. Der Betrieb des Zufluchtshauses wurde durch die aufgenommenen Kinder zu beschwerlich und durch Krankheiten zu gefährlich für die arbeitsuchenden Mädchen.

Bei gewissen Anlässen bereitet die Heilsarmee Feste für arme Kinder, welchen während des Jahres 1908 rund 3000 Kinder beiwohnten.

B. Ein Besuch in der Anstalt St. Joseph für schwachsinnige Kinder in Bremgarten.

Die Anstalt entstand aus dem im Jahre 1841 säkularisierten Kapuzinerkloster. Jahrelang blieben die leeren Gebäulichkeiten stehen und gerieten nach und nach in einen mehr oder weniger verwahrlosten Zustand.

Im Jahre 1889 kaufte ein Komitee das Areal von der Gemeinde Bremgarten um die Summe von 10,000 Fr. Den 28. November gleichen Jahres wurde die Anstalt für schwachsinnige Kinder mit zwei Kindern eröffnet. Ende 1890 waren bereits 30 Kinder da. Bis im Frühjahr 1892 wurde der Unterricht nur von einer Lehrschwester erteilt. Da jedoch auch taubstumme Kinder aufgenommen wurden, sah man sich genötigt, den speziellen Taubstummen-Unterricht einzuführen und fachgebildete Lehrschwestern hiezu zu berufen.

Bis Ende 1895 stieg die Zahl der Zöglinge derart, dass man zu einem Neubau schreiten musste. Er wurde 1897 bezogen. In diesen Neubau wurden die Schulen verlegt.

Schon nach drei Jahren genügte der Neubau nicht mehr. Im Jahr 1900 wurde ein zweiter Bau in Angriff genommen und 1901 bezogen. Das obere Stockwerk ist hauptsächlich den Bildungsunfähigen eingeräumt. In beiden Neubauten ist die Zentralheizung, in der ganzen Anstalt das elektrische Licht installiert.

Die Anstalt beherbergt gegenwärtig 240 Zöglinge. Die Hälfte davon ist bildungsunfähig. Die andere Hälfte, die Bildungsfähigen, zerfällt in die Taubstummen-Abteilung (zirka 50 Kinder) und in die Abteilung der einfach Schwachsinnigen. Erstere werden in fünf Abteilungen, letztere in vier Abteilungen unterrichtet. An die vorbildenden Kurse, die sogenannte Vorschule für die Schwachsinnigen, schliesst sich die Primarschule an. Die besser begabten Schüler

steigen bis in die fünfte Klasse. Weiter geht es nicht; denn bis diese Stufe erreicht ist, ist auch das schulpflichtige Alter zu Ende. Leider werden Kinder, die ganz ordentliche Fortschritte machen, oft zu früh von den Eltern oder Vormündern zurückgezogen. Die Resultate des Unterrichtes sind ganz erfreuliche, wie der staatliche Inspektor jeweilen bei der Prüfung sich äussert. Die Arbeit und Mühe des Lehrpersonals sind ausserordentlich gross, nicht minder gross und schwierig ist die Aufgabe der Schwestern, die sich mit den total Bildungsunfähigen zu beschäftigen haben.

Die Anstalt steht unter der Leitung eines Komitees, zusammengesetzt aus Laien und Geistlichen. Die Schwestern sind von Ingenbohl. Sie gehören zur Kongregation der Schwestern vom hl. Kreuz, die der Kapuzinerpater Theodosius Florentini, der vor etwas mehr als 50 Jahren gestorben ist, gegründet hat.

Die Finanzen zur Unterstützung der Anstalt fliessen aus den Kostgeldern der Zöglinge (Kostgeld per Woche 4—6 Franken), aus Beiträgen des Staates und aus freiwilligen Gaben. Die Staatsbeiträge beliefen sich in den letzten Jahren auf zirka 3000 Fr. jährlich. Dazu kommen 1100 Fr. aus dem Alkoholzehntel. Einige Jahre erhielt die Anstalt auch Bundessubvention, die zum Teil für Kinder armer Eltern verwendet wurde, damit die Eltern dadurch entlastet wurden. Jetzt aber bleibt diese Hilfe aus.

Im Jahr 1907 betrugen die Einnahmen 81,433 Fr. und die Ausgaben 88,946 Fr. Das reine Vermögen wird auf Ende 1907 mit 235,124 Fr. angegeben.

Von privater Seite sind immer wohltätige Gaben geflossen; denn schon manches Herz wurde beim Anblick dieser ärmsten der Armen gerührt. Es ist hauptsächlich der privaten Wohltätigkeit zu danken, dass die Anstalt auch nach der finanziellen Seite hin bis zur Stunde ordentlich durchgekommen ist. Die grosse Schuldenlast von über 200,000 Fr. jedoch nötigt, die Anstalt auch fernerhin dem Wohlwollen edler Menschenfreunde zu empfehlen.

Über das Wesen, die Merkmale und die eventuelle Prophylaxe des Idiotismus berichtete anlässlich des Anstaltsbesuches der Hausarzt, Dr. med. Speiser:

Unter Idiotismus verstehen wir eine vererbte, angeborne oder in den ersten Lebensjahren entstandene Geistesschwäche, die die weitere Entwicklung der Geisteskräfte entweder ganz unmöglich macht oder doch in mehr oder weniger hohem Grade beschränkt. Wir sehen daher viele Abstufungen von Schwachsinn, ganz mässige, oft kaum

erkennbare Fälle bis hinunter zum vollständigen Blödsinn. Neben dem psychischen Mangel finden wir oft auch mehr oder weniger starke Abweichungen des Schädels von der Norm: Schmale, kurze, asymmetrische, kleine oder sehr grosse Schädel mit Defekten am Gehirn oder auch nur an einzelnen Partien desselben. Dass wir da oft Anomalien der Sinnesorgane als Begleiterscheinungen haben, ist fast selbstverständlich. Wir sehen daher oft Blindheit, Schielen, Taubheit und Taubstummheit oder Kombinationen derselben, ferner Anomalien in den Bewegungen der Gliedmassen, des Gesichtes und der Zunge, oder mehr oder weniger vollständige Lähmungen und infolgedessen Schwund einzelner Muskeln oder ganzer Glieder. Die Sprache ist häufig defekt oder vollständig verloren.

Beim Kretinismus, einer Abart des Idiotismus, ist stets psychische Schwäche mit physischer Missgestaltung verbunden und immer eine Vergrösserung der Schilddrüse vorhanden. Sehr oft ist der Idiotismus noch mit Epilepsie gepaart. Ferner ist er häufig der Ausdruck einer vererbten Degeneration, besonders in Familien, in denen Geisteskrankheit, Epilepsie, Taubstummheit zu Hause sind. Eine fernere Ursache des Idiotismus ist oft auch Blutsverwandtschaft der Eltern oder Heirat zwischen zu alten und zu jungen Personen. Weitaus am häufigsten aber ist Trunksucht der Eltern die Ursache des Leidens; doch können auch andere Schädlichkeiten, die in den ersten Jahren auf das Kind einwirken, zu Idiotismus führen und die weitere geistige Entwicklung hemmen. Es sind da besonders zu nennen: Krankheiten des Gehirnes und der Gehirnhäute, Gehirnerschütterung, Missbrauch von Opium, Alkohol u. dgl. und endlich noch lokal wirkende, bisher noch unbekannte Schädlichkeiten. Erwähnen möchte ich noch, dass Tuberkulose ein ausserordentlich häufiger Begleiter des Idiotismus ist, als Ausdruck der Degeneration und mangelhaften Widerstandsfähigkeit des Körpers.

Die geistigen Defekte sind manchmal sehr einseitig; ebenso sind gewisse Fähigkeiten sehr einseitig ausgebildet; deshalb finden wir oft bei Idioten Leute mit sehr gutem Zahlen- oder Namen-Gedächtnis, tüchtige Kopfrechner, Schönschreiber, Zeichner und Musiker.

Ich habe Ihnen nun ein kleines Bild des Idiotismus entworfen, Sie mit dem Wesen und den Erscheinungen der schweren Krankheit bekannt gemacht. Sie haben an den vorgestellten Kindern auch gesehen, wie weit eine unermüdliche Erziehung der Idioten es bringen kann. Manches Leben, das zu Hause immer nur verachtet oder ein Hindernis war, sehen wir hier durch Geduld, Liebe und Erfahrung

in der Erziehung noch ein nützliches Glied der Menschheit werden. Leider ist das aber nur ein kleiner Teil, den wir so weit bringen können. Die meisten bleiben weniger für sich selber als vielmehr für die Umgebung eine Last. Da der Idiotismus nun einmal nicht heilbar ist, so müssen wir suchen, wenigstens die Zahl der Idioten zu vermindern.

Wir wollen nicht nur die Idioten versorgen; denn damit haben wir eigentlich keine soziale und gesundheitliche Besserung beim Volke erreicht; wir haben ihm nur eine Last abgenommen. Da wir nun in den meisten Fällen wissen, woher diese schwere Last kommt, so ist es notwendig, dass wir alle mit ganzer Kraft mithelfen, sie zu erleichtern. Wir müssen alle anfangen, einfacher und gesunder zu leben und allen unnatürlichen und sogar giftigen Genussmitteln zu entsagen, damit die ganze Körperkraft grösser und unser Organismus widerstandsfähiger werde.

Wie Sie wissen, spielt unter den gefährlichen Genussmitteln der Alkohol die Hauptrolle. Er ist es hauptsächlich, der an der Gesundheit des Volkes nagt und zur idiotischen Degeneration direkt oder indirekt führt, abgesehen von dem übrigen Unheil, das er sonst noch anrichtet. Hand in Hand mit dem Alkohol schleicht die Tuberkulose; auch sie ist imstande, durch Krankmachen von Gehirn und Gehirnhäuten direkt Idiotismus zu erzeugen.

Wenn wir also den Willen und die Kraft haben, den Alkohol zu beseitigen, so haben wir für uns, noch viel mehr aber für unsere Nachkommen, ein grosses Werk geschaffen, das von Generation zu Generation immer mehr und bessere Früchte zeitigen wird, während beim Beibehalten des Alkoholgenusses von Generation zu Generation die Degeneration furchtbarer wird, besonders jetzt, wo die Alkoholseuche in das niedere und ärmere Volk eingedrungen ist.

Wenn wir da fruchtbringend tätig sein wollen, so müssen wir zuerst bei uns selber anfangen. Verbannen wir den Alkohol von unserm Tisch, so wird es unsern Kindern viel leichter, ihn auch zu entbehren! Unser gutes Beispiel wirkt mächtiger als alle schönen Worte. Wenn ein Kind während seiner Wachstumsperiode nie Alkohol genossen hat, so wird es später auch viel weniger zum Alkoholgenuss kommen und wird das von uns begonnene Werk viel eher weiter ausbauen. Ferner müssen wir durch Belehrung das Volk so weit bringen, dass es das Verabreichen von Alkohol an Kinder als Verbrechen, als Schädigung von Körper und Geist betrachtet, und dass die Gesetzgebung strenge Bestrafung dieses Vergehens vorsieht. Wenn wir das erreichen, so wird es auch mit der allgemeinen Alkoholverseuchung bessern, und der Idiotismus wird bedeutend zurückgehen.

C. Über die Jugendfürsorge im Ägerital und über Kinderkuren im subalpinen Gebiet.

Dem verdienten Förderer der Bestrebungen der sanitären Kinderpflege, Dr. med. Hürlimann, Direktor der zürcherischen Kinderheilstätte in Unterägeri, verdanken wir die folgende Darstellung.



Schulsanatorium und Erholungsstation Dr. Weber-Biehly.

Das stille Bergtal am Ägerisee ist seit dem Jahre 1881 zur freundlichen, idyllischen Stätte für die erholungsbedürftige Jugend geworden. Eines der Samenkörner, das Pfarrer Walther Bion in Zürich bei Gründung der Ferienkolonien auswarf, hat auch am Ägerisee ein gutes Erdreich gefunden und sich unter Einwirkung des ausserordentlich günstigen Klimas, unter dem Sonnenreichtum des Tales und dem Schutz vor kalten Winden zu einem stattlichen Baume der Jugendfürsorge entwickelt.

1. Kindersanatorium und Erholungsstation.

Dr. Hürlimann in Unterägeri, begeistert durch Pfarrer Bions Wirksamkeit, gründete im Jahr 1881 seine Erholungsstation für Kinder am Aegerisee, 730 m ü. M. Die Ferienkolonien in Zürich hatten dannzumal noch manche Vorurteile zu bekämpfen, und etwas zagend stand im Gründungsjahr das Publikum der Idee von Dr. Hürlimann gegenüber. „Nie werde ich mein einziges Kind fremden Händen zur Pflege übergeben.“ Mit diesem Ausspruche



Auf der Eisbahn.

besorgter Mütter hatte die junge Anstalt in den ersten Jahren ihres Bestehens zu kämpfen. Und doch machte die Idee der Evakuation von schwächlichen, zarten, psychisch und physisch erholungsbedürftigen Kindern aus dem Elternhause rasche Fortschritte! Die Einwirkung eines Zimmer-, Wohnungs- und Klimawechsels, der Übergang in eine höhere Berglage, der Einfluss einer andern Ernährungs- und Pflegeweise hatten in vielen Fällen einen durchschlagenden Einfluss auf die körperliche Gesundung der Kinder im allgemeinen und auf die Heilung aller Formen von Schulmüdigkeit im speziellen. Dazu kamen die beruhigenden, oft anregenden, überhaupt die günstigen Einflüsse auf die Kinderseele.

Die beste häusliche Erziehung hat ihre Einseitigkeiten. Eine zeitweilige Trennung des Kindes vom Elternhause, der Verkehr mit

andern Kindern unter andern häuslichen Verhältnissen und neuen erzieherischen Einflüssen konnte doch sehr oft entlastend, erfrischend auf die Kinderpsyche wirken. Für Eltern bot aber dieser Wechsel, die so nötige körperliche und geistige Entspannung und Befreiung von Sorgen um die Kinder, das Mittel, in Abwesenheit der Kinder sich wieder ruhig auf die kommenden Erziehungspflichten vorzubereiten.

Der Gründer des Kindersanatoriums am Aegerisee sah aber bald ein, dass ein allzulanger Kuraufenthalt ohne geistige Betätigung der Pfleglinge schädlich auf die Kuranten wirken könnte, weshalb er die Erholungsstätte mit einem Schulsanatorium verband. Er stellte sich die Aufgabe, durch Halbtagsunterricht, ohne Hausaufgaben, seine Pensionäre so auf der Höhe der Schulbildung zu erhalten, dass sie — zu Hause eingetroffen — wieder mit ihren frühern Schulfreunden die entsprechende Schulabteilung besuchen konnten. Im Sommer und zur günstigen Jahreszeit wurde die Schule stets im Freien, im schönen Waldpark gehalten.

Bis zum Januar 1900 fanden 3114 Kinder längere und kürzere Aufnahme in der Erholungsstation am Aegerisee. Im Mai 1904 ging die Anstalt Dr. Hürlimanns an einen jungen, für Kinderfürsorge begeisterten Kollegen, Dr. Weber-Biehly, über, welcher den Ausbau der Anstalt zu einem Mustersanatorium mit allem Eifer betrieb, sodass dasselbe heute in hohem Masse über alle wünschenswerten Hilfsmittel verfügt, die man an eine Kinderkuranstalt und an eine vorzügliche Schule stellen darf.

Hiebei ist der neue Besitzer in Hauptfragen den Grundsätzen seines Vorgängers treu geblieben. Die Anstalt stellt eine sehr interessante Pavillonbaute mit drei Gebäuden, Schul- und Turnsälen, 40 Logierzimmern, mit Musikpavillon und Laubengängen und vielen verglasten und offenen, nach Süden und Osten plazierten Liegehallen dar. Die Räume sind durch Warmwasserheizung temperiert und mit elektrischem Licht beleuchtet. Kork- und Linoleumböden verhüten eine Infektion des Zwischenbodens und ermöglichen peinlichste Reinlichkeit. Die ganze, auf ein Areal von über 7000 m^2 Bodenfläche ausgedehnte Anlage wird an zweckmässiger Stelle durch ein hübsches Absonderungs- und Beobachtungshäuschen ergänzt.

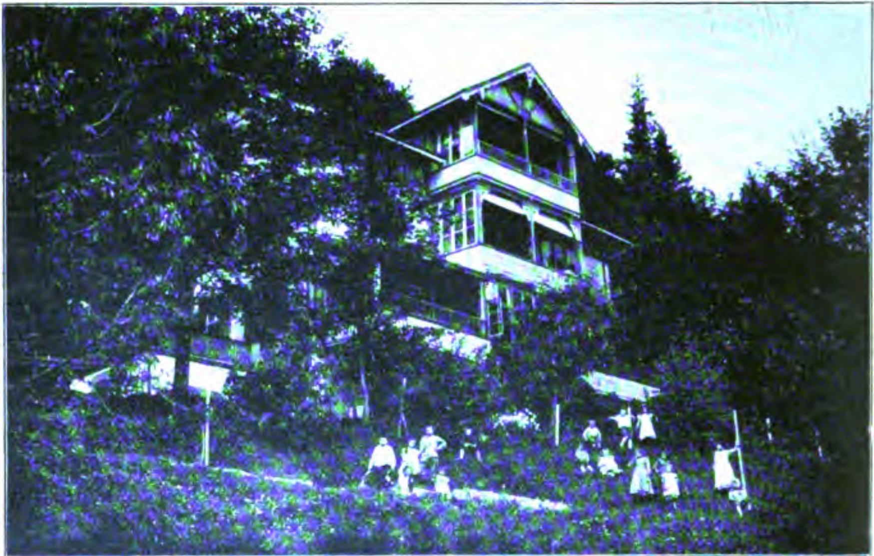
Mit dem Jahre 1909 wird die Zahl von 4000 verpflegten Kindern im Kindersanatorium am Aegerisee erreicht werden.

„Heiterer Sinn und reine Zwecke
Je nun, man kommt doch eine Strecke.“

2. Die zürcherische Heilstätte für skrofulöse und rhachitische Kinder.

Die zürcherische Kinderheilstätte für skrofulöse und rhachitische Kinder liegt 830 m ü. M. und 100 m über dem Aegerisee, unvergleichlich schön am Waldessaume. Die Anstalt ist eine private Gründung zürcherischer Wohltäter.

Männer wie Dr. Kerez, Prof. Haab, Apotheker Kerez, Reiff-Frank, Amann-v. Muralt, sowie das Haus Reiff-Huber und viele andere beschlossen im Jahr 1884 die Gründung.



Zürcherische Kinderheilstätte.

Im Jahr 1885 erfolgte die Eröffnung in einem einfachen, aber sonnigen Hause, das erst nach und nach zweckmässig ausgebaut werden konnte.

Gegenwärtig können im Maximum 25 Rhachitische und ebensoviel Skrofulöse in den Anstaltsgebäuden Aufnahme finden. Das Kurhaus ist mit einer vorzüglichen Soolbadeinrichtung und mit schottischen Douchen versehen. Als Spezialkurmittel finden neben Soolbädern Sonnen- und Luftbäder reichlich Anwendung. Dass nebenbei, namentlich bei Behandlung von rhachitischen Patienten, der Heilgymnastik und der Orthopädie einfache Heilzwecke überbunden werden müssen, erscheint als selbstverständlich.

Die Anstalt verfügt über alle wünschbaren Faktoren, welche eine ideale Ernährungsweise durch keimfreie Ernährung gestatten (Heumilch im Sommer, Pasteurisieren der Milch, Kühlkammer für Nahrungsmittel usw. usw.). So ist es möglich, bei sehr schweren Fällen von Rhachitis die Grundlage zur Heilung zu schaffen. Die



Zürcherische Kinderheilstätte: Im Luftbad.

Ernährungsweise ist aber eine streng individualisierende. Zur Beförderung und Regulierung des Stoffwechsels, sowie als ausschlaggebende Faktoren bei Abhärtungskuren dient die Freiluftbehandlung mit oder ohne Soolbadkuren. Bemerken will ich bei diesem Anlasse, dass die Pfleglinge der Anstalt jährlich 3500—4000 Soolbäder bekommen.

Über die Freiluftkuren ist folgendes zu sagen:

1. Zarte rhachitische Kinder liegen im Sommer im Freien, im Winter von 9—11 Uhr und von $^{1}/_{2}$1—5 Uhr auf den Liegehallen, locker, aber warm gewickelt. Als Kontra-Indikation gilt Sturm und allzutiefe Temperaturen unter 12—13° R.

Dazu nehmen selbst die Kleinsten im Frühjahr, Sommer und Herbst täglich ein Sonnenbad, angefangen mit 2—5 Minuten und im Maximum von 15 Minuten, abwechselnd auf Bauch und Rücken gelegt.

Neben der Freiluftbehandlung kleiner Kinder wird aber auch das Luftbad, nur im lockern Hemdchen, als Abhärtungsmittel benützt. Man beginnt, je nach der Konstitution des Patienten



Zürcherische Heilstätte: Die kleinen Baumeister.

und je nach der Witterung, mit zwei Minuten und dehnt das Bad bis zu 1—1½ Stunden und noch länger (in guter Jahreszeit) aus, bei emsiger Bewegung! Sobald sich das erste Frösteln einstellt, wird der Patient bekleidet oder ins Bett gelegt.

2. Grössere Pensionäre üben die Freiluftbehandlung viel intensiver, namentlich auch die Sonnen- und Luftbäder, letztere bei jeder Jahreszeit und bei jeder Temperatur, wenn auch im Winter nur für ein paar Minuten.

Alle diese Abhärtungskuren sind viel schonender, wirkungsvoller als Wasseroperationen. Bei den 1000 Pfleglingen sind zwei Formen von Abhärtungskuren, die mit Wasseroperationen und die in Freiluft, geübt worden. Es ist letzterer der

Vorzug zuzusprechen. Ohne Risiko können selbst zarte Kinder bis zu einem gewissen Grade grosse Widerstandsfähigkeit gegen Temperatur und Feuchtigkeitseinflüsse erlangen. Seit diese Methode geübt worden ist, sind Katarrhe selten geworden.

Allerdings müssen solche, der Freiluftbehandlung ausgesetzte Kinder sorgfältig kontrolliert werden bezüglich Gewicht und Hämoglobingehalt des Blutes.

Als ferneres Kontrollmittel dient auch die Photographie, die bei jedem Kinde schon beim Eintritt aufgenommen wird. Es muss hier betont werden, dass sich diese Behandlungsmethoden hauptsächlich für die geschützte subalpine Lage über der Nebelregion eignet und ein trockenes, sonnenreiches Klima voraussetzt.

Die Freiluftbehandlung hebt den Appetit, befördert den Stoffwechsel, vermehrt den Gehalt des Blutes an roten Blutkörperchen und kürzt die Kurzeit sowohl bei Rhachitischen als Skrofulösen wesentlich ab.

Die Anstalt steht seit 1885 unter der Anstalts-Leitung von Dr. Hürlimann und der Vorsteherin, Frau Näf. Die Oberaufsicht führt ein stadtzürcherisches Komitee: Präsident Herr Professor Dr. Haab, Kassier Herr Amann-v. Muralt, Aktuar Herr Stadtarzt Dr. Krucker. Das Patronat hat die stadtzürcherische Ärztegesellschaft übernommen.

Die zürcherische Heilstätte ist eine rein gemeinnützige Schöpfung und dient vorab armen Kindern aus der Stadt Zürich und deren Umgebung. Die Heilresultate gestalten sich folgendermassen:

Zürcher Heilstätte. Skrofulose: 93% geheilt, 7% ungeheilt u. gestorben.
Norderney . . . „ 96% „ 4% „ „ „

Bei den Rhachitischen haben wir 94% Heilungen und 6% Ungeheilte und Gestorbene zu verzeichnen.

Die Jahresausgaben betragen ca. 30,000 Fr. oder 1.95 Fr. pro Tag und Kind. Da die Pensionäre in der Regel nur 40 Cts. bis 1 Fr. bezahlen, muss ein erheblicher Teil der Ausgaben aus Geschenken und freiwilligen Gaben gedeckt werden. Das Vermögen der Anstalt, das hauptsächlich in den Immobilien besteht, beträgt etwas über 100,000 Fr.

Auch in der Zürcher Heilstätte wird der Erziehung der Kinder alle Aufmerksamkeit und Liebe geschenkt. Das Gros der Pensionäre stammt aus armen Familien.

Die schulpflichtigen Kinder erhalten seit Errichtung der Anstalt Halbtagsunterricht, soweit es die Jahreszeit und die Witterung erlauben, im Walde, welcher sich in unmittelbarer Nähe der Anstalt befindet. Die Erfolge sind gute. Die Kinder erreichen das Lehrziel des zürcherischen Lehrplanes und können, nach Hause zurückgekehrt,



Erholungsheim Bossard-Hürlimann.

wieder in die entsprechende Klasse treten. Es ist also möglich, bei den Kuranten einen Unterbruch in der normalen Schulausbildung bei einer täglichen Schulzeit von 3 Stunden (Pausen nicht gerechnet) zu vermeiden.

Hier in der zürcherischen Heilstätte soll den Kindern die goldene Sonne des Jugendglückes scheinen.

Dass die besorgte Vorsteherin 24 Jahre die grosse Arbeit leisten konnte, war nur möglich, weil sie ihr Seelenleben in innige Wechsel-

beziehungen mit der Jugend setzte und ihr Bestes für Ausbildung und Erziehung der Pfleglinge spendete. Es spiegelt sich das Kinderglück auf den Gesichtern der Jugend dieser Anstalt.

3. Das Kinderheim Bossard-Hürlimann in Unterägeri.

730 m ü. M.

Diese für ca. 30 Kinder eingerichtete Kuranstalt wurde 1888 gegründet. Anfänglich für kleine Kinder eingerichtet, wurde sie auch für grössere Knaben und Mädchen ausgebaut, und es wurde dem Heim



Erholungsheim Bossard-Hürlimann: Im Garten.

ein staubfreier, schattiger Garten mit Spielplatz nach Süden angegliedert. Die Anstalt dient neben den körperlichen Heilzwecken auch der Erziehung und bietet alle Garantien für eine sorgfältige, wohlwollende Aufsicht.

Das Kurhaus besitzt zwei je 10 m lange und 4 m breite, gedeckte, teilweise offene, teilweise verglaste Liege- und Spielhallen, beide nach Süden gelegen und gegen West-, Ost- und Nordwinde geschützt.

Dadurch, sowie durch Benützung des Gartenpavillons zu Spielzwecken, ist es möglich, eine Trennung nach Alter und Geschlechtern durchzuführen.

Seit vier Jahren besorgt in der Anstalt eine patentierte Lehrerin den Schulunterricht. Hausarzt: Dr. Hürlimann. Jahresbetrieb.

Das Haus besitzt Badeeinrichtung, sowie die Gelegenheit zu Freiluftbehandlung, Sonnen- und Luftbädern.

4. Das Kinderheim Grossmatt

730 m ü. M. (Besitzer: Lehrer Nussbaumer) liegt inmitten eines kleinen Parkes, frei im Wiesengrunde, auf der Südseite des Dorfes Unterägeri.



Kinderheim Grossmatt.

Die Anstalt ist 1897 gegründet und im Laufe der Jahre trefflich ausgebaut, mit einem grossen Spielsaal und einer Südterrasse versehen worden.

Aufgenommen werden zarte, schwache Kinder beiderlei Geschlechtes bis zum 15. Altersjahr. Auch für Schulpflichtige besteht Gelegenheit zu Haus- und öffentlichem Unterricht. Der Besitzer des Heims ist aktiver Lehrer; seine Gattin besorgt die Oberleitung des Hauses. Die Anstalt besitzt Platz für 40 Kinder. Im Sommer können mit Hinzurechnung von Privatlogis noch weitere 20 Gäste sehr gut logiert werden. Zweckmässige Badeeinrichtungen ermöglichen die notwendigen Badekuren. Anstaltsarzt: Dr. Weber-Biehly.

Das Kinderheim Grossmatt ist Erholungsstation und Erziehungsanstalt. Diesem Doppelzweck dient die Anstalt in vorzüglicher Weise, was aus der gesteigerten Frequenz deutlich hervorgeht.



Kinderheim Grossmatt.

5. Das Kinderheim Bühlhof in Mitteläger i.

740 m ü. M. — (Besitzer: H. Henggeler-Schenker).

Das Anstaltsgebäude liegt reizend eingebettet in das Grün einer schönen Wiese und ist für die Aufnahme von 20 Kindern verschiedenen Alters aufs Beste eingerichtet. Auch dieses Heim hat eine tadellose Lage und verfügt über schöne Zimmer und eine Südterrasse. Das Haus ist gegen kalte Luftströmungen bestens geschützt und liegt auf sonniger Terrasse 20 m über dem Ägerisee.

Diese Anstalt dient dem Doppelzweck: Erholung und Erziehung. Es ist die Einrichtung getroffen, dass Pensionäre sowohl Privat- als auch öffentlichen Schulunterricht geniessen können.

6. Erholungshaus Heimeli für Töchter vom 16. Jahre an.

830 m ü. M. — Besitzer: Dr. Hürlimann.

Die Anstalt liegt auf aussichtsreicher, sonniger Terrasse in unmittelbarer Nähe von Waldungen. Eingerichtet für 15 junge Damen,



Kinderheim Bühlhof.

dient das Sanatorium zur Aufnahme von Rekonvaleszenten, Blutarmen, Nervösen, mit Ausschluss von tuberkulösen Erkrankungsformen. Das Heimeli ist das jüngste Glied auf dem Gebiete der praktischen Jugendfürsorge im Ägerital.

7. Erfolge.

Gegenwärtig haben sich im Ägerital die Einrichtungen für erholungsbedürftige Kinder derart vervollkommnet, dass im Sommer ca. 500 und im Winter gegen 200 Gäste Aufnahme und Verpflegung finden können. Eine grosse Zahl von Privatfamilien hat sich ebenfalls der Kinderfürsorge gewidmet, so dass nun den bescheidensten

wie den weitgehendsten Anforderungen Genüge geleistet werden kann. Zugleich haben die bestehenden Anstalten den Beweis geliefert, dass



Erholungshaus Heimeli von Dr. Hürlimann.

auch im voralpinen Gebiet, in einer Höhenlage von 730—850 m die klimatischen Bedingungen für glückliche Kinderkuren gegeben sind. Ziehen wir noch vergleichsweise die Ergebnisse der ebenfalls in subalpiner Lage plazierten zürcherischen Ferienkolonien in Betracht, so darf man ruhig sagen, dass sich die Erfolge in verhältnismässig niedrigen Lagen denen im Hochgebirge an die Seite stellen dürfen. Hier sind allerdings verschiedene klimatische Faktoren in höherer Potenz vorhanden; dafür ist das Risiko, das bei alpinen Kuren mit in Kauf genommen werden muss, grösser als dasjenige, das mit Erholungskuren im subalpinen Bergland verbunden ist.

Die Erfolge werden auch nicht durch das Klima allein entschieden, sondern durch die Leitung der Kuren und durch das Fernhalten äusserer Schädlichkeiten, die ja in regnerischen Sommern und in strengen Wintern nicht unterschätzt werden können.

Das Alpenklima hat eine oft wunderbare Einwirkung auf Erholungsbedürftige; aber nicht alle Naturen ertragen die scharfen Reaktionen desselben. Wohl ist im Alpengebiet der Einfluss von Sonne, Luft und Trockenheit auf die Vermehrung der roten Blutkörperchen, auf den Stoffwechsel und das Nerven- und Zirkulationssystem ein in vielen Fällen ausserordentlich günstiger. Er wäre noch durchschlagender, wenn zarte, nervenschwache Rekonvaleszenten durch Zwischenstationen im Voralpengelände vorbereitet und beim Herabsteigen aus der Alpenwelt Nachkuren in subalpiner Lage eingeschaltet würden. Es ist ja Tatsache, dass ein rascher Übergang vom Hochland ins Tal einen raschen Rückgang der neugebildeten roten Blutkörperchen zur Folge hat. Wie liesse sich da durch Zwischenkuren mancher gewonnene Vorteil nachhaltiger festhalten.

Ein Blick auf die wissenschaftlichen Untersuchungen der Kinder, welche aus subalpinen Ferienkolonien zurückkehren, hat mit Evidenz ergeben, dass der Aufenthalt in diesen Erholungsstätten ebenfalls mit einer Zunahme des Blutes, mit einer Vermehrung der Sauerstoffträger des Blutes (der roten Blutkörperchen), mit einer Zunahme des Gewichtes und einer Verbesserung der Verdauung und vieler Nervenfunktionen verbunden ist.

Eines schickt sich nicht für alle! Bevor der Arzt seine Gäste ins Hochgebirge schickt, sollte er sich klar werden, ob seine Patienten die Eigenschaften und Widerstandsfähigkeit besitzen, die das Hochgebirge an die Kuranten stellt. Der Arzt wird gezwungen, streng zu individualisieren.

IV. Empfehlenswerte Schriften über Erziehung und Jugendfürsorge.

I. Erziehungs- und Lebenskunde.

Ament, W.: Die Seele des Kindes. Frankh, Stuttgart.
Bode, Dr. Wilhelm: Dr. Barnardos Liebeswerke in London. Dunker & Humblot, Leipzig.
Böttcher W.: Was muss man von der Vererbungslehre wissen? Steinitz, Berlin.
Brückner, Dr. N.: Erziehung und Unterricht vom Standpunkt der Sozialpolitik. Siemenroth & Worms, Berlin.
Carlyle, Thomas: Arbeiten und nicht verzweifeln. Karl Rob. Langewische. Düsseldorf und Leipzig.
Demoor, Dr. Jean: Die anormalen Kinder und ihre erziehliche Behandlung in Haus und Schule. Oskar Bonde, Altenburg.
Dewey John: Schule und öffentliches Leben. Übersetzung von Else Gurlitt, Herm. Walter, Berlin.
Döring, A.: Natürliche Sittenlehre. Fr. Frommann, Stuttgart.
Elsenhaus, Prof. Dr. Theodor: Charakterbildung. Leipzig, Quelle & Meyer.
Enderlin, M.: Erziehung durch Arbeit. Frankenstein & Wagner, Leipzig.
Enken, D.: Die Lebensanschauungen der grossen Denker. Veit & Co. Leipzig.
Ernst: Elternpflicht. Butzon & Berker, Kelveder.
Eucken, Rudolf: Der Sinn und Wert des Lebens. Quelle & Meyer, Leipzig.
Förster, Dr. Fr. W.: Jugendlehre. Georg Reimer, Berlin.
Förster, Dr. Fr. W.: Schule und Charakter. Schulthess & Cie., Zürich.
Giesecke-Teubner, Dr. Alfred: Schaffen und Schauen. Ein Führer ins Leben. I. Band: Von deutscher Art und Arbeit. II. Band: Des Menschen Sein und Werden. B. G. Teubner, Leipzig.
Gjems-Selmer: Die sittliche Erziehung unserer Kinder. Meyer, Aarau.
Heim-Vögtlin, Fr. Dr.: Die Aufgabe der Mutter in der Erziehung der Jugend. Zürcher & Furrer, Zürich.
Jenrich, M.: Wie erziehen wir die Kinder zu gesunden Menschen. Pädag. Archiv. H. 6. Quelle & Meier, Leipzig.
Keller, Dr. Ludwig: Die Idee der Humanität und die Comenius-Gesellschaft. Weidmann, Berlin.
Kerschensteiner, Georg: Grundfragen der Schulorganisation. Teubner, Leipzig.
Key, Ellen: Das Jahrhundert des Kindes. Volksausgabe. S. Fischer, Berlin.
von Lindheim, Alfred: Saluti juventutis. Der Zusammenhang körperlicher

und geistiger Entwicklung in den ersten zwanzig Lebensjahren des Menschen. Franz Deuticke, Leipzig.

Metschnikoff, Elias, II. Direktor des Instituts Pasteur in Paris: Beiträge zu einer optimistischen Weltauffassung. Übersetzt von Heinrich Michalski. J. F. Lehmann, München.

Moll, Dr. A.: Das Sexualleben des Kindes. Walther, Berlin.

Naumann: Wohnungsfrage und Volkswohl. Göttingen.

Natorp, Paul: Über die Grundlagen der Sozialpädagogik Pestalozzis. Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Pabst, A. Dr.: Praktische Erziehung. Quelle & Meyer, Leipzig.

Pestalozzi, Heinrich: Sämtliche Schriften. Herausgegeben von Dr. Seyffarth. Seyffarth, Liegnitz.

Prang: Lehrgang für die künstlerische Erziehung unter besonderer Berücksichtigung des Naturzeichnens. Ein Handbuch für Schule und Haus. Bearbeitet von Richard Bürckner und Karl Elssner. Müller-Fröbelhaus, Dresden.

Ragaz, L.: Selbstbehauptung und Selbstverleugnung. Wepf & Co., Basel.

Rein, Prof. Wilhelm: Pädagogik in systematischer Darstellung. I. Band: Praktische Pädagogik. II. Band: Theoretische Pädagogik. Beyer & Söhne, Langensalza.

Rein, Prof. Wilhelm: Grundriss der Ethik mit Beziehung auf das Leben der Gegenwart. Zickfeld, Osterwiek (Harz).

Rühle, Otto: Arbeit und Erziehung. Birk & Co.. München.

von Sallwürk, Dr. E.: Prinzipien und Methoden der Erziehung. Dürrsche Buchhandlung, Leipzig.

Salomon, Alice: Soziale Frauenbildung. Leipzig, Teubner.

Salzmann: Ausgewählte Schriften (Ameisenbüchlein, Krebsbüchlein, Kiefer usw.). 2 Bände. Beyer & Söhne, Langensalza.

Schallmeyer: Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker. Fischer, Jena.

Schäfer, Karl L.: Bericht über den Kongress für Kinderforschung und Jugendfürsorge in Berlin 1906. Beyer & Söhne, Langensalza.

Scherbel, Dr. med.: Über Ehen zwischen Blutsverwandten. Steinitz, Berlin.

Schreiber, Adele: Das Buch vom Kinde. Ein Sammelwerk für die wichtigsten Fragen der Kindheit. 2 Bände. Teubner, Leipzig.

Schulz: Die Mutter als Erzieherin. Dietz, Stuttgart.

Tewes, J.: Moderne Erziehung in Haus und Schule. Leipzig, B. G. Teubner.

Wegmann, H.: Licht und Schattenseiten der häuslichen Erziehung. Orell Füssli, Zürich.

Weismann: Über die Vererbung. Fischer, Jena.

Westergaard: Lehre von der Mortalität und Morbidität. Fischer, Jena.

Zimmer, Prof. Dr. Friedrich: Lebenserziehung: 1. Die Töchterheime der Mathilde Zimmer-Stiftung. 2. Ein Frauendienstjahr in der Krankenpflege. Berlin-Zehlendorf. Friedrich Zimmer.

Zimmerli, G. W.: Wer ist gebildet? Briefe an eine Dame. J. Engelhorn, Stuttgart.

Zollinger, F.: Johann Amos Comenius und seine Beziehungen zu Joh. Jak. Redinger. Fritz Amberger, Zürich.

Zur Megede: Frauengedanken über Menschenerziehung. Fontane & Co., Berlin.

II. Hygiene, Leibesübungen.

Altschul, Dr. A. Th.: Lehrbuch der Körper- und Gesundheitspflege für Mädchenlyceen und ähnliche Lehranstalten. Leipzig, Freytag; Wien, Tempsky.
Auer, Conr.: Hebung der Kleinkinderanstalten. „Glarner Nachr.“, Glarus.
Bergmann, Dr. phil. Joh.: Geschichte der Antialkoholbestrebungen. Deutsch von Dr. R. Kraut. Deutschlands Grossloge II des J. O. G. T. Hamburg.
Biedert, Prof. Dr. Ch.: Das Kind, seine geistige und körperliche Pflege von der Geburt bis zur Reife. F. Enke, Stuttgart.
Bluntschli, H.: Bedeutung der Leibesübungen für die gesunde Entwicklung des Körpers. Reinhardt, München.
Buchner, H.: Acht Vorträge aus der Gesundheitslehre, 2. Aufl. Teubner, Leipzig.
Bunge v., Prof. Dr.: Die Alkoholfrage. Fr. Reinhardt, Basel.
Burgass: Winterliche Leibesübungen in freier Luft. „Körper und Geist“. Teubner, Leipzig.
Burgerstein, L.: Schulhygiene („Aus Natur und Geisteswelt“). Teubner, Leipzig.
Clouston, Prof. T. S.: Die Gesundheitspflege des Geistes. E. Reinhardt, München.
Coradi-Stahl, Frau: Kinderkrippen in Zürich. Schweizer. Blätter f. Schulgesundheitspflege. 1907. Zürich.
Cornet: Die Prophylaxis der Tuberkulose. Hölder, Wien.
Dominikus: Pflichten der städtischen Schulverwaltungen. Gesunde Jugend. Teubner, Leipzig.
Forel, Prof. Dr. A.: Die Gehirnhygiene der Schüler. Manz, Wien.
Forel, Prof. Dr. A.: Hygiene der Nerven und des Geistes im gesunden und kranken Zustande. E. H. Moritz, Stuttgart.
Forel, Prof. Dr. A.: Die Trinksitten. Ihre Beziehungen zur akademischen Jugend. Fr. Reinhardt, Basel.
Gattiker, C.: Die Bildung der Kindergärtnerin. Zürich.
Hafter, Dr. Eugen: Hand und Gehirn. A. Bopp, Zürich.
Helenius, Dr. polit. Matti: Die Alkoholfrage. Eine soziologisch-statistische Untersuchung. Gustav Fischer, Jena.
Henschen: Die Eheschliessung vom gesundheitlichen Standpunkte aus. Perles, Wien.
Hiestand, Heinrich: Handarbeit und Schulreform. A. Bopp, Zürich.
Hitz, Arnold: Krippen, Kinderbewahranstalten und Kinderhorte. Breer & Thiemann, Hamm i. Westf.
Hoppe, Dr. med. H.: Die Tatsachen über den Alkohol. Eine Darstellung der Wissenschaft vom Alkohol. Fr. Reinhardt, Basel.
Jessen-Motz-Dominicus: Die Zahnpflege in der Schule. Ludolf Beust, Strassburg i. E.
Kurz: Gesundheitspflege auf dem Lande. Calvé, Prag.
Küttel, C.: Der Schweizer. Kindergartenverein. Schweiz. Zeitschrift f. Gemeinnützigkeit. 1908.
Lang: Die kindliche Psyche und der Genuss geistiger Getränke. Safar, Wien.
Lang, Oberrichter Otto: Alkoholgenuss und Verbrechen. Fr. Reinhardt, Basel
Leubuscher: Schularzttätigkeit und Schulgesundheitspflege. Teubner, Leipzig.

Marcuse, Dr. med. Julian: Körperpflege durch Wasser, Luft und Sport. Leipzig, J. J. Weber.
Miethke: Skizzen zur Alkoholfrage. Melchers, Bremen.
Müller: Hygienische Winke. Fillge, Kopenhagen.
Oertli, E.: Knabenhandarbeit. (Reisebericht.) Bopp, Zürich.
Pestalozzi-Fröbelhaus: Jahresberichte. Berlin.
Prausnitz, Dr. W.: Grundzüge der Hygiene. Lehmann, München.
Raydt: Spielnachmittage. Teubner, Leipzig.
Schmid, F.: Die schulhygienischen Vorschriften in der Schweiz. Zürcher & Furrer, Zürich.
Schmid-Monnard, Dr. med. K. und Schmidt, Rudolf: Schulgesundheitspflege. R. Voigtländer, Leipzig.
Schmidt: Volkstüchtigkeit und ihre Mehrung durch Leibesübung. „Körper und Geist". Teubner, Leipzig.
Schmidt, Prof. Dr. med. Ferdinand: Unser Körper. Leipzig, Voigtländer.
Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege: Jahrbücher. Zürcher & Furrer, Zürich.
Schweizer. Zentralkrippenverein: Krippenberichte. Stämpfli & Cie., Bern.
Seidel, Der Arbeitsunterricht, eine pädagogische und soziale Notwendigkeit. Laupp Tübingen.
Springer: Der Haushaltungsunterricht. Teubner, Leipzig.
Steudel: Arzt und Schulbetrieb. Teutonia, Leipzig.
Stump, J. und Willenegger, Rob.: Zur Alkoholfrage. (Begleitwort zum Tabellenwerk.) Rob. Willenegger, Zürich.
Weygandt, Dr.: Der Alkohol und das Kind. Teubner, Leipzig.
Wilker, Dr. Karl, Die Bedeutung und Stellung der Alkoholfrage zu der Erziehungsschule. München, Reinhardt.
Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus: Der Alkoholismus. Seine Wirkungen und seine Bekämpfung. 3 Bändchen („Aus Natur und Geisteswelt"). Teubner, Leipzig.
Zimmer: Ist die Forderung von Schulzahnkliniken eine berechtigte? Bamberg, Greifswald.
Züricher Führer durch die Knabenhandarbeit. Text und Lehrgänge. Angst, Zürich IV; Frankenstein & Wagner, Leipzig.

III. Wohlfahrtseinrichtungen, besonders Frauen- und Kinderschutz.

Agahd: Jugendwohl und Jugendrecht. Schrödel, Halle a. S.
Albrecht, Prof. Dr. H.: Soziale Wohlfahrtspflege in Deutschland. J. Heymann, Berlin.
Bericht über den Kongress für Kinderforschung und Jugendfürsorge in Berlin. Beyer.
Biedert: Kinderernährung im Säuglingsalter. Enke, Stuttgart, 1906.
Blitz, H.: Die allgemeine geistig-sittliche Fortbildung unserer schulentlassenen Volksjugend, Daunr, Lüneburg.

Brugger: Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Schriften d. V. f. Armenpflege. Berlin.

Deutsch, Julius: Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. Rascher & Cie., Zürich.

Dunker, Käte: Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. Dietz, Stuttgart.

Ebert, Max: Die Grundsätze einer vernünftigen Säuglingsernährung. Sanitätsverl. Berlin-Wilmersdorf, 1907.

Egger, Prof. Dr. A.: Der Rechtsschutz des Kindes im Entwurf des schweiz. Zivilgesetzbuches. Schulthess & Cie., Zürich.

Friedemann: Brauchen wir Kinderschutzvereine? Verein der Kinderfreunde, Leipzig.

Fuchs, Philipp: Die Städteversorgung mit Milch und Säuglingsmilch. Bensheimer, Mannheim, 1906.

Hafter, E.: Strafrecht und Schule. Schweiz. pädagog. Zeitschrift XVI.

Hauser, Taube: Fürsorge für Säuglinge. Dumker & Humblot, Leipzig.

Huber, Franz: Über Kindermisshandlungen. Verein der Kinderfreunde, Leipzig.

Kinderschutzkongress, I. österreichischer. Protokoll. Manz, Wien.

Kraft: Säuglingsheime und Milchküchen. Schweiz. Zentralblatt f. Staats- und Gemeindeverwaltung. 1907.

Kuhn-Kelly: Kindergerichtshöfe in den Vereinigten Staaten von Amerika. Zollikofer, St. Gallen.

Kuhn-Kelly: Die Jugendfürsorge mit Rücksicht auf das Gesetz der Vererbung im allgemeinen und der erblichen Belastung im besondern. Zollikofersche Buchdruckerei, St. Gallen.

Kuhn-Kelly: Jugendschutzkommissionen als vollwertiger Ersatz für Jugendgerichtshöfe. Bayer & Söhne, Langensalza.

Lorentz, Friedrich: Sozialhygiene und Schule. Ein Beitrag zum Ausbau der hygienischen Forderungen moderner Sozialpädagogik. Leop. Voss, Hamburg.

Molsberger: Wie erziehen wir unsere Töchter zur sozialen Arbeit? Bachem, Köln.

Netter, E.: Mutterpflicht und Kindesrecht. Gmelin, München, 1906.

Pappritz, Anna: Die Errichtung von Wöchnerinnenheimen und Säuglingsasylen. Dietrich, Leipzig.

Petersen, J.: Die öffentliche Fürsorge für die sittlich gefährdete und die gewerblich tätige Jugend. Teubner, Leipzig.

Pflüger, P.: Bestimmung und Würde der Frauen. Grütlibuchdruckerei Zürich.

Pudor, Heinrich: Mutterschulen (Jugendfürsorge 1906). Berlin.

Roscher, Wilhelm: System der Armenpflege und Armenpolitik. 3. Auflage. Ergänzt von Christian J. Klumker. Cottasche Buchhandlung, Stuttgart.

Röse: Die Wichtigkeit der Mutterbrust für die körperliche und geistige Entwicklung des Menschen. Pries, Leipzig.

Schmid, Dr. C. A. und Wild, A.: Zürich, deine Wohltaten erhalten dich! J. Lehmann, Zürich.

Schlossmann, A.: Über die Fürsorge für kranke Säuglinge. Enke, Stuttgart.

Schoch, Otto: Die körperliche Misshandlung von Kindern. Schulthess & Cie. Zürich.

Silbernagel, Dr. A.: Ein Beitrag zur Kinderschutzgesetzgebung. Willmer, Basel.
Taube: Das Fürsorgewesen für Säuglinge. Zeitschrift f. Säuglingsfürsorge. Jan. 1908.
Tenne, Gust.: Die sozialen Ursachen der Säuglingssterblichkeit. Verlag der Hülfe. Schöneberg, Berlin.
Trümpy: Säuglingspflege und allgemeine Kinderpflege. Moritz, Stuttgart.
Tschudi: Sozialpädagogische Studie. Schweizer. pädagog. Zeitschrift. Orell Füssli, Zürich.
Vogel, R.: Der Verein für Säuglingsfürsorge in Basel. Helbling & Lichtenhahn, Basel.
Wild, Pfarrer A.: Die körperliche Misshandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. Rascher & Cie., Zürich.
Wolfring, Lydia v.: Die Kindermisshandlungen, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Abhilfe. Wien.
Zollinger, Dr. F.: Probleme der Jugendfürsorge. Zürcher & Furrer, Zürich.
Zollinger, F.: Bestrebungen auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege und des Kinderschutzes. Bericht über die Pariser Weltausstellung 1900 an den h. schweiz. Bundesrat. Orell Füssli, Zürich.

IV. Physisch anormale und bedürftige Kinder.

Adickes & Beutler: Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte. Leipzig.
Becher, Wolf: Über Walderholungsstätten für kranke Kinder. Hirschwald, Berlin.
Bion, Walter: Die Ferienkolonien und verwandte Bestrebungen auf dem Gebiete der Kindergesundheitspflege. Sekretariat der zürch. Ferienkolonien, Zürich IV.
Cesar: Die Speisung armer Schulkinder. Apolant, Berlin.
Cuno: Fürsorge für arme Kinder. (Schriften der Zentralstelle f. Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 26.)
Feis, Oswald: Die Walderholungsstätten und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Coblentz, Berlin.
Gowers, William: Das Grenzgebiet der Epilepsie. Übersetzt von Dr. Schweizer. Deutike, Leipzig.
Gutzmann: Das Stottern und seine gründliche Beseitigung. Staude, Berlin.
Hiestand, H.: Die soziale Fürsorge für unsere Schulkinder. („Am häuslichen Herd". 1907.) Zürich.
Kaup: Die Schulspeisung armer Schulkinder. Concordia, Berlin. 1907, Febr.
Kraft, Dr. Ad., Schularzt: Waldschulen. Zürich, Orell Füssli.
Kuhn-Kelly: Vorpostengefecht auf dem erzieherischen und sozialen Kampfgebiet im Interesse der wirtschaftlich Schwachen, mit besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen. Pierson, Dresden.
Neufert & Benedix: Die Charlottenburger Waldschule. Urban & Schwarzenberg, Berlin.
Petersen: Die öffentliche Fürsorge für die hilfsbedürftige Jugend. Teubner, Leipzig.
Pflüger, P.: Der Gemeindesozialismus der Stadt Zürich. Grütliverlag, Zürich.

Poelchau, Dr. med. Gustav: Anleitung für die schulärztliche Tätigkeit. Voss, Hamburg.

Schalbo: Das sprachkranke Kind in Haus und Schule. Lit. Inst. Augsburg.

Schlossmann: Handbuch der Kinderheilkunde. Vogel, Leipzig.

Simon, Helene: Schule und Brot. Leop. Voss, Leipzig.

Soziale Fürsorge für Kinder im schulpflichtigen Alter. Fischer, Jena.

Vulpius: Das Krüppelheim. Winter, Heidelberg.

Weiss: Suppenanstalten in Stadt und Land. Gesunde Jugend, H. 3. Teubner, Leipzig.

Zollinger, F.: Krüppelfürsorge. (Siehe Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1904.) Gebr. Lehmann, Zürich.

V. Geistig anormale und schwache Kinder.

Boodstein, Otto: Die Erziehungsarbeit der Schule an Schwachbegabten. Reimer, Berlin.

Bösbauer, Niklas, Schiner: Handbuch der Schwachsinnigenfürsorge. Gräser, Wien.

Dannemann: Psychiatrie und Hygiene in den Erziehungsanstalten. Rauhes Haus, Hamburg.

Fisler, A.: Bericht über die Spezialklassen für Schwachbegabte. Festschrift für die Landesausstellung in Genf 1896. Zürich.

Gündel: Zur Organisierung der Geistesschwachenfürsorge. Bleyel & Kaemerer, Dresden.

Haenzel: Psychopatische Minderwertigkeiten. Praxis der Landschule H. 3. Dauchl, Gosslar.

Hermann: Heilerziehungshäuser (Kinderirrenanstalten) als Ergänzung der Rettungshäuser. Beyer & Söhne, Langensalza.

Kraepelin: Die psychiatrischen Aufgaben des Staates. Fischer, Jena.

Kröner: „Unsere Sorgenkinder." Cordes, Kiel.

Kulemann: Die forensische Behandlung der Jugendlichen. Langensalza.

Maenel: Vom Hilfsschulwesen. Leipzig.

Moses: Die hygienische Ausgestaltung der Hilfsschule. Engelmann, Leipzig.

Moses: Gliederung der Schuljugend nach ihrer Veranlagung. Engelmann, Leipzig.

Sickinger, Dr. A.: Mehr Licht und Wärme den Sorgenkindern unserer Volksschule! Ein Vermächtnis Heinrich Pestalozzis. Art. Inst. Orell Füssli, Zürich.

Sickinger: Organisation grosser Volksschulkörper nach der natürl. Leistungsfähigkeit der Kinder. Bensheimer, Mannheim.

Schaefer: Der moralische Schwachsinn. Marhold, Halle.

Schlesinger: Schwachbegabte Schulkinder. Enke, Stuttgart.

Schweizerische Konferenz für das Idiotenwesen: Berichte.

Weigl: Der Einfluss der Hilfsschularbeit auf die Volksmethodik. „Neue Bahnen". Voigtländer, Leipzig.

Weigl, Franz: Die Mittel zur Abhilfe in der Not geistig Minderwertiger (Jugendfürsorge 1906). Berlin.

VI. Sittlich gefährdete und verwahrloste Kinder und jugendliche Verbrecher.

Aschaffenburg, G.: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg.
Baer, Dr.: Der Selbstmord im kindlichen Lebensalter. Thieme, Leipzig.
Baernreither: Die Ursachen, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in Österreich. Manz, Wien.
Bärnreither, Dr. J. M.: Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika. Duncker & Humblot, Leipzig.
Dix: Problem der Jugendlichen. Fischer, Jena.
Ferriani, Lino: Minderjährige Verbrecher. Cronbach, Berlin.
Ferriani, Lino: Entartete Mütter. Cronbach, Berlin.
Fiebig, M.: Über Vorsorge und Fürsorge für die intellektuell schwach und sittlich gefährdete Jugend. Beyer & Söhne, Langensalza.
Grosstadtdokumente. Berlin, Band 5, 23.
Henne am Rhyn: Prostitution und Mädchenhandel. Leipzig.
Kampffmeyer: Über Prostitution und Volkserziehung. Sozialist. Monatshefte 1906.
Klumker, Dr. Chr.: Die Berufsvormundschaft in Deutschland. Sonderabdruck der Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Georg Reimer, Berlin.
Knabenhaus, K.: Bericht über den 25jährigen Bestand der kant. Korrektionsanstalt Ringwil-Zürich.
Kossatz: Erziehungsheim „Am Urban". Heymann, Berlin.
Liszt, Fr.: Die Kriminalität der Jugendlichen (Jugendfürsorge 1904) Berlin.
Neissen, A.: Psychiatrische Gesichtspunkte in Beurteilung und Behandlung der Fürsorgezöglinge. Halle.
Pieper & Simon: Die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen und die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter. Fischer, Jena.
Plass: Über Arbeitserziehung. Beyer & Söhne, Langensalza.
Pollitz, Dr. med. Paul: Die Psychologie des Verbrechers. Leipzig, Teubner.
Reicher, Dr. Heinrich: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. 3 Bände. I 1. Band enthaltend: Grossherzogtum Baden. I 3. Band enthaltend: Frankreich, Belgien, Schweiz usw. II. Band enthaltend: Pflegschaftsschutz in Österreich. Manz, Wien.
Reicher, Dr. Heinrich: Die Verwahrlosung des Kindes und das geltende Recht.
Reicher, Dr. Heinrich: Bibliographie der Jugendfürsorge.
Trüper: Psychopatische Minderwertigkeiten als Ursache von Gesetzesverletzungen. Beyer & Söhne, Langensalza.
Trüper, J.: Zur Frage der Erziehung unserer sittlich gefährdeten Jugend. Beyer & Söhne, Langensalza.

VII. Uneheliche Kinder.

Bolte, Rich.: Uneheliche Herkunft und Degeneration (Archiv für Rassen- und Geschlechtsbiologie.)
Bund für Mutterschutz: Satzungen. Thesen 1906. Berlin-Wilmersdorf.
Janisch: Die öffentliche Schutzfürsorge für die unehelichen Kinder. Fromme, Leipzig.
Klumcker & Spann: Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder. Böhmert, Dresden.

Neumann, Dr. H.: Die unehelichen Kinder in Berlin. Fischer, Jena.
Peyer, Otto: Die familienrechtliche Stellung der unehelichen Kinder im schweizerischen Privatrecht. Zürich.
Schreiber, Adele: Der Bund für Mutterschutz u. seine Gegner. Dietrich, Leipzig.
Spann, Dr. O.: Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. Böhmert, Dresden.
Spann, O.: Zur Begründung der Forderung einer Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder (Jugendfürsorge 1906). Berlin.

VIII. Zeitschriften über Wohlfahrtspflege und Jugendfürsorge.

Comenius-Blätter für Volkserziehung. Erscheinen monatlich. Redaktion: Dr. Ludwig Keller, Berlin-Charlottenburg. Jährlich Fr. 5.35.
Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin. Herausgegeben von Prof. Dr. H. Albrecht, Prof. Konr. Hartmann, Dr. R. v. Erdberg und Dr. J. Kaup. Je am 1. und 15. des Monats. Halbjährlich Fr. 8.—. Heymann, Berlin.
Die Jugendfürsorge. Zentralorgan für die gesamten Interessen der Jugendfürsorge, der Kinder- und Jugendwohlfahrt. Redaktion: Rektor Franz Pagel. Monatlich ein Heft. Jährlich Fr. 13.50. Verlag der „Jugendfürsorge", Berlin.
Gesunde Jugend. Zeitschrift für Gesundheitspflege in Schule und Haus. Organ des allg. deutschen Vereins f. Schulgesundheitspflege. Red.: Dr. med. H. Selter und Oberlehrer K. Roller. Leipzig, B. G. Teubner. 12 Hefte Fr. 6.75.
Jugendwohlfahrt. Zeitschrift für alle dem Wohle der Jugend dienenden Bestrebungen, im Auftrag der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge herausgegeben v. Dr. Lindenau. Monatl. ein Heft. Jährl. Fr. 16. Teubner, Leipzig.
Krippenbericht. Organ des Schweizerischen Zentralkrippenvereins. Redaktion: Frau Stämpfli-Studer und Frau Guggenbühl-Kürsteiner. Bern, Stämpfli, Fr. 5.—.
Kommunale Praxis. Wochenschrift für Kommunalpolitik und Gemeindesozialismus. Redaktion: Dr. Albert Südekum. Berlin. Vierteljährlich Fr. 5.80.
Medizinische Reform. Wochenschrift für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik. Herausgegeben von Dr. R. Lennhoff. Vierteljährlich Fr. 2.—. Braunbeck, Berlin.
Der Säemann. Monatsschrift für pädagogische Reform, Redaktion: Karl Götze. Jährlich Fr. 8.—. Teubner, Leipzig.
Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Redaktion: Dr. F. Zollinger und L. Henchoz. Zehn Nummern jährlich Fr. 2.—. Orell Füssli, Zürich.
Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Herausgegeben von der Schweizer. gemeinnützigen Gesellschaft. Zürich, Gebr. Leemann. Fr. 5.—.
Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung. Redaktion: Direktionssekretär Dr. J. Bosshard. Zürich, Orell Füssli Fr. 8.—.
Vierteljahrsschrift für körperliche Erziehung. Red.: Dr. Viktor Pimmer. Wien, Deuticke. Fr. 5.40.
Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge. Herausgegeben von der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien. Redaktion: Ministerial-Vizesekretär Dr. Max Lederer. Wien I Selbstverlag, Biberstr. 2. 12 Hefte Fr. 8.10.

Sachregister.

Von Dr. C. A. Schmid.

Autorenregister.

Inhaltsverzeichnis.



